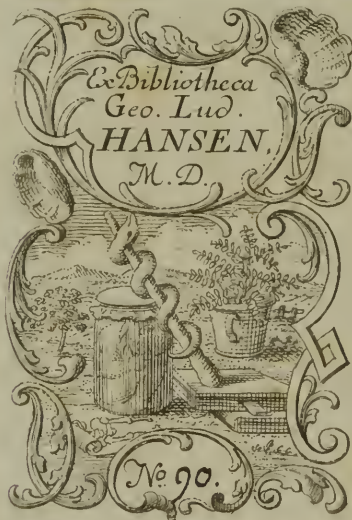




Surgeon General's Office
LIBRARY
Section, *Med*
No. *52913*

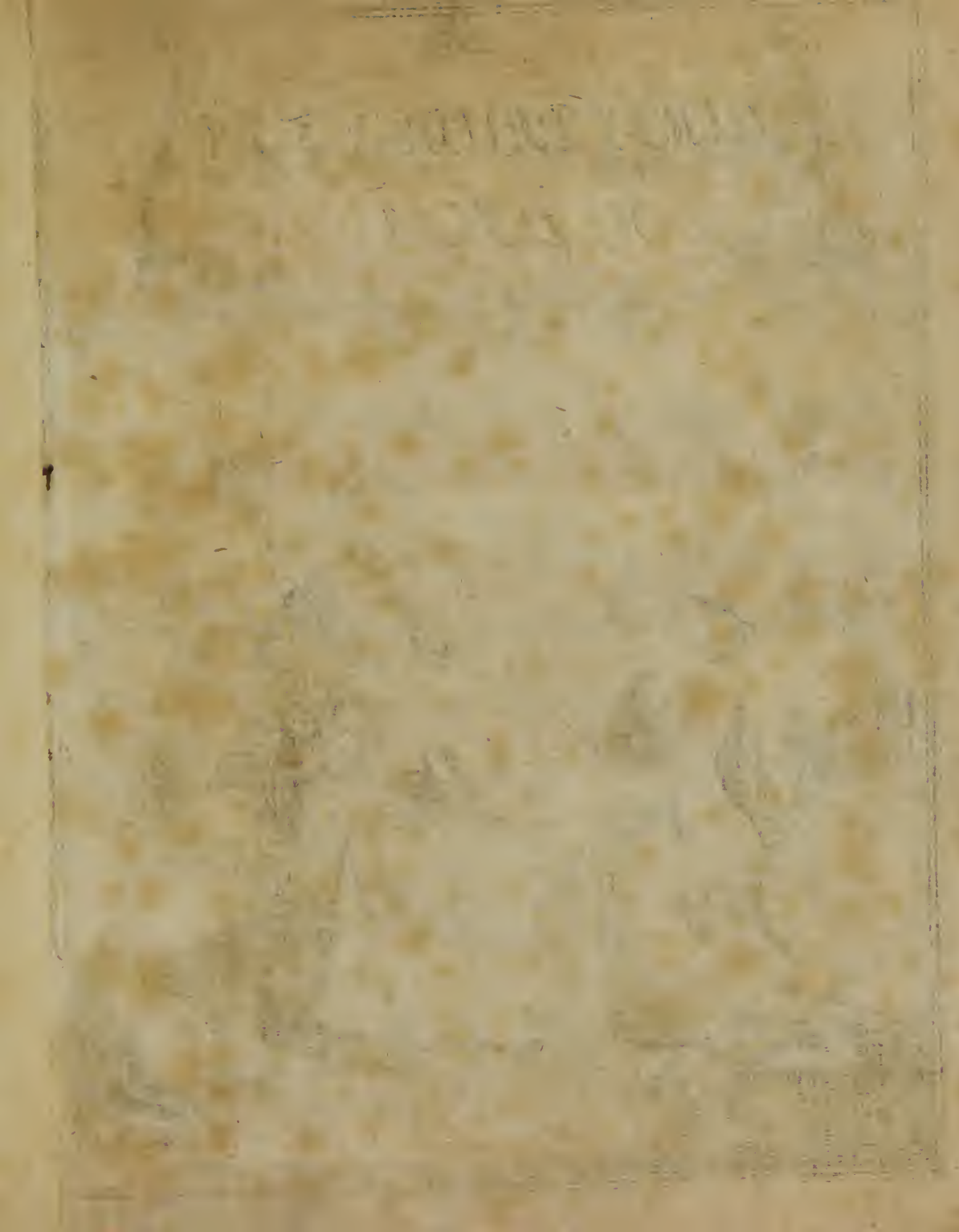


ARMY MEDICAL LIBRARY

DE 2000 000
L. 2000 000







*JURIS PRUDENTIA
MEDICA.*



MICHAELIS ALBERTI
VBERIOR CONTINVATIO
TOMO QVARTO
JVRISPRVDENTIÆ
MEDICÆ,

LVCIEDITA

MVLTIS ALIIS, NOVIS ET SONTICIS

CASIBVS FORENSIBVS

ÆQVE AC

CLINICIS INSTRVCTA

PLENIORIBVS ACTORVM EXCERPTIS, DEFENSI-

ONIBVS VARIIS, NEC NON RESPONDIS ET IVDICIIS

COLLEGIORVM IVRIDICORVM ET MEDICORVM CON-

NEXIS PRÆDITA

DENVO AD VSVM MODERNVM

IVRIDICI ET MEDICI FORI

DIRECTA



Surgea Conf
LIBRARY
1823
Washington, D.C.

LIPSIAE & GOERLITZII
APVD MARCHEN BIBLIOPOLAM

MICHAELIS ALBERTI

MEDICUS CONTINUATUS

TOMO QVARTO

JURISPRUDENTIAE

MEDICAE

LIBRI EDITI

AVIENNAE IN ACADEMIA REGIA

CASIVS FORBENSIVS

OPUS

CLINICIS INSTRVCTA

IN HOSPITALI REGIO ANTONII BAPTISTAE

OPUS HUIUSMODI NON HABERE ET LIBER

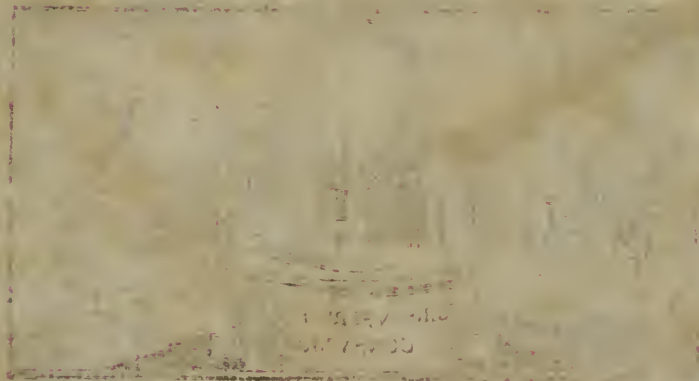
COMPLETUM IN HOC VOLUMINE ET MEDICINAE

LIBRI TERTIUS

DEMO AD VIVUM MORTUUM

LIBRI ET MEDICI FORI

LIBRI



MICHAELIS ALBERTI



Vorrede



Nach abermahligem Ublauff dreyer Jahre haben sich
nebst meinem übrigen Academischen Verrichtungen,
wiederum einige Facultäts-Arbeiten meiner Ausfer-
tigung gesamlet, welche theils ad Medicinam foren-
sem, theils ad Praxin Clinicam Casuisticam gehören,
und in besondern merckwürdigen Begebenheiten und
Zufällen bestehen, deren Erkänntniß und kurze Entscheidung zu
manchen nützlichen Gebrauch dienlich seyn kan: Wann auch von
verschiedenen Freunden wegen Fortsetzung meiner bereits in drey
voluminibus abgehandelten Juris Prudentiæ Medicæ, deren erster
Theil bereits zum andernmal vermehret auffgeleget worden, ein-
neret, von gegenwärtigen Herrn Verleger vor zwey Jahren um
Überlassung des vierdten Theils angesprochen wurde, so habe mei-
nen Entschluß etwas mehreres zu samlen, und noch eine Zeitlang
Anstand zu machen, ändern, folglich dismahlen den vierdten Band
gedachter Arbeit dem Druck zu überlassen, nicht entstehen wollen:
Es ist auch bey dieser Fortsetzung die bisher gewöhnl. Ordnung
und Art beobachtet, daß bey denen Casibus Forensibus die Haupt-
Umstände und Excerpta Actorum zum Grunde geleyet, nachher auch

die defensiones und Urtheile beygefüget sind, damit solches Werk auch auffer dem foro Medico, so wohl denen Defensoribus, als Urtheils-Verfassern dienlich und brauchbar seyn könne: immassen mir es zu gering und verächtlich geschienen, wann ein Medicus nicht mehr, als von seinen Künsten, Geheimnissen und Thaten zu reden und zu rühmen weiß, dabey es heist, was *AUGUSTINUS Lib. 1. de doctr. Chr. c. 29.* sagt *Operum copia, est egregia fandi copia; Dahero es billig ist auch anderer geschickten, vernünftigen und gelehrten Männer-Gaben, Fleiß, Ruhm und Dienst bekannt zu machen. Damit man nicht das Urtheil über sich ziehe, was Taulerus in der Nachfolgung des armen Lebens Christi Ersten Theils § 57. mit folgenden schreibet: Man möchte fragen: Wobey man einen natürlichen Menschen möge erkennen dessen Erkenntniß von bloßer Natur ist? Unter andern so erkennet man ihn an dreyen Dingen: zum ersten, daß er allezeit der führenehmste will seyn, an Reden und an Ehren: er will auch allermeist die Rede haben, dann ihm düncket, daß es niemand so wol könne, als er. Zum andern so will er allezeit recht haben, und will daß seine Worte die allerwahreste seyn: und so man ihm seine Worte will nehmen, so wird er zornig, und behilfft sich, wie er mag, und läßt sich nicht an Keines andern Sinne. Zum dritten, so düncket ihm billig alles das, damit man ihn würdigen mag. Denn er düncket sich aller Dinge würdig: und wer etwas würdiger auf einen anderen Menschen, denn auf ihn meinet, den schätzt er unvernünfftig. Solchemnach ist mein täglich Bestreben, von andern noch zu erfahren und zu lernen, darinnen ich noch ein Zweifel, Ungewisheit oder Mangel finde, nicht weniger auch meine desideria an den Tag zu legen, und worinn ich nach meiner Erkänntniß vermuthe, daß einer Sache besser gerathen und geholfen werden könne, dasselbe bescheidenlich anzuzeigen: Diesemnach habe befunden, daß in Gerichtlichen Handlungen, welche nachher an das forum Medicum gelangen, drey Haupt-Gründe wohl zu erwe-*

gen

gen und zu regulirn seyn: Einmal was an der Specie facti zu erwarten, wann darnach ein richtiger Schluß zu fällen: Hernach worauf ein Medicus bey vorkommenden Defensionibus sonderlich acht zu geben: endlich was bey Urtheils-Verfassern vornemlich zu beobachten sey. Bey dieser dreyfachen Anmerckung, darff man nicht gedencken, daß ich alle und jede dahin gehörige Betrachtungen und Erforderungen beybringen noch vielweniger, daß ich mich aussere meiner Sphæra einzulassen, vermessen würde, sondern bleibe in solcher Absicht bey meinem foro, dahero mich keiner πολυμαθίας anzumassen, noch vielweniger eines Ebräisch, Arabisch, oder Griechischen Dolmetschers zu gebrauchen nöthig habe: Es erhellet diesennach gar oft wie anfänglich die Species Facti oder die Nachricht vom Zustand, Beschaffenheit, Verlauff, Ordnung, und Verbindung einer Sache, in manchen Haupt-Umständen, unrichtig, unvollkommen, undeutlich, zweydeutig und verworren sey, da nicht allein bisweilen dergleichen relationes, welche medicæ und von Medicis abgefasset heißen sollen, nicht jederzeit gut medice entworffen, vielmehr ziemlich mangelhafte vor Augen liegen, daß man dasselbe bey Abfassung eines Urtheils nicht unerinnert lassen kan; sondern wann auch öftters die Rügen und erstern denunciations von Gerichtl. Personen, ohne consulirung eines geschickten medici, niedergeschrieben werden, allwo doch bisweilen die Wichtigkeit der Umstände, die Kürze der Zeit, und die flüchtige Gelegenheit erfordern, nach solchen Dingen zu fragen, welche nicht in der Wissenschaft und Kenntniß eines Judicis civilis und seiner officialen bestehen, welche aber manchmal an eine viertel Stund gebunden sind, daß man sich derselben erkundigen könne, oder die Zeit dazu versäümet habe z. E. Bey gefährlicher Verwundung eines Menschen, bey dessen Vernehmung in articulo mortis, allezeit billig nebst denen Gerichtl. Personen, nicht allein seiner Erhalt- und Curirung, sondern auch seiner Aussage wegen, ein tüchtiger medicus zugegen seyn solte, welcher den læsum fürzlich um allerley Umstände, die zu wissen nöthig sind, seinen statum corporis & sanitatis, vor, unter, und nach der Verwundung

dung betreffend, befragen, welche auch nach seinen Ableben zu spät
 in Erwäg- und Nachdenkung gezogen werden: oder wann ein
 Kranker ein Testament stiftet, und man nach seinem Tod ein Zweifel
 erhebet, ob der testator und Erblasser, da er seinen letzten Willen
 entdeckt, bey völligem Verstand gewesen: so ferne der medicus
 nicht gleich vorher und darnach einen solchen patienten besprochen,
 mag der Zweifel schwerlich decidiret werden: oder auch wann ei-
 ne verdächtige puerpera in crimine infanticidii angetroffen, sie aber
 selbst ob puerperium tumultuarium in Lebens-Gefahr gesetzt wird,
 auch wohl bald mit Tod abgeht, vorhero aber nur über einige ge-
 ringere Umstände befraget wird, die vornehmste aber derselben
 nicht zeitig angemercket worden, welche wiederum ein vernünfti-
 ger Medicus an die Hand geben können &c. Wie nun die Species facti
 allezeit zum Grund lieget, so ist nöthig, daß ein gerechter und ver-
 nünftiger Richter über solche Einrichtung gehörige Vorsorge tra-
 ge, damit nicht durch seine Unwissenheit oder Fahrlässigkeit die Ge-
 rechtigkeit verwahrloset oder veruntreuet und gehindert werde: es
 kommt daher nicht allein auf das bloße factum an, wie es in die Sin-
 nen läuft, sondern man muß auch auf die darmit genau verbunde-
 ne Neben-Umstände seine Augen richten, ins besondere auf die vor-
 hergehende und concurrirende Beschaffenheiten der Personen, Zei-
 ten, Orter, Begebenheiten, Witterungen, Gewohnheiten, Pfl-
 gung, Veränderung, auch wohl dieser und jener gebrauchten Hülf-
 Mittel: in deren letzteren Ansehen bisweilen manches Unglück
 könnte verhütet werden, wann damit eine geschickte Einrichtung
 wäre veranlasset worden, z. e. Wann einer Person ein schädliches
 Gift beygebracht worden, und zwar bald nach vorhergegangenen
 heftigen Streit und Zorn, da gemeiniglich die Galle sich häufiger
 in die Gedärme und auf den Magen zu ergießen pfleget; wann das
 veneficium auch bey heisser Witterung verübet worden, allwo oh-
 nedem die Galle in der quantitat sich zu vermehren und in der quali-
 tat zu verschlimmern pfleget, da die übrigen humores in heftigerer
 Beweg- und Wallung zu gerathen, und der Zufluß derselben auf

alle Theile des Leibes desto stärker, häufiger und anhaltender zu seyn pfleget; wann dann nebst solchem Umständen wieder solcher vergifteten Personen Reissen in Leib, Angst, Würgen, Brechen 2c. annoch hitzige Geträncke, Brandewein, scharffe Gewürze als Pfeffer und Ingwer, Magenstärkende erhitzende Arzeneyen 2c. hienest nebst auch eine äussere heisse Pfllegung gebraucht werden, so wird durch solche Neben=Dinge der Todt verursacht und beschleuniget, ob gleich vom beygebrachten Gifte dieser Mensch noch hätte befrehet und errettet werden können. Gleichwie auch in der Specie *Facti* keine *Criticquen*, *Muthmassungen*, oder ungewisse und zweifelhafte Umstände statt finden, sondern unleugbare, und unstrittige *facta* und *iudicia*, *visa* & *reperta* anzugeben sind, so muß auch ein jeder vorsichtiger *medicus referens* sich einer categorischen Deutlichkeit in ordentlicher und punctueller Benennung der *indiciorum*, Darlegung seiner *dubiorum*, Fällung eines *judicii affirmativi* oder *negativi*, oder *suspendirung* seines *judicii* gebrauchen, damit er nicht durch Umschweiffe oder langweiligen Auffenthalt und *circumvention* der ganzen Sache von neuen über ein und andern Umstand, oder *expression* müsse *quætioniret* werden. Es komt gewiß das allermeiste auf diese *Facti Speciem* an, unmassen manchmal zur Ungebühr die Urtheils=Veffasser entweder einer Unachtsamkeit, Partheylichkeit oder Bestechung beschuldiget werden, wann sie erkennen oder absolvirn, wie man referiret und gebeichtet hat: Es heist demnach diese *fundamental relation* nicht schlechtthin *factum*, sondern billiger *species facti*, dabey man sonderlich auf die *special* und *individual* Umstände genaue Achtung zu geben hat; allermassen ohnedem ein gar zu gewöhnlicher Mißbrauch eines *parallelismi generalis* in dergleichen Streit und *inquisitionis*. Händeln vorzukommen pfleget, da man wohl zu erwegen *duo cum faciunt idem, non est idem*, oder wann gleich einige Händel und Begebenheiten in *facto* einander gleich kommen, sind sie doch in *specie facti* sehr different, und kan hier nicht der *locus topicus generis* angebracht werden, *quicquid dicitur de specie, valet quoque de genere*, dann die *species facti*, hat bis-

weilen solche restrictiones und limitationes, welche dem generi gar nicht gemäß sind! So müssen auch mit dieser relatione facta und nicht possibilia, noch probabilia, sondern nach der analytica untwieder-
 sprechliche demonstrationes seyn, darauf man sich mit der conclusio-
 ne und decisioe gewiß gründen kan: diese facta in der relatione
 müssen also beschaffen seyn, daß sie zum Wesen eines zu beurthei-
 lenden casus, folglich zu dessen forma gehören, und nicht wandelbah-
 ren Zufälligkeiten zugeschrieben werden müssen, wenigstens wer-
 den von solchen facto principali, die respectus secundarii und contin-
 gentes deutlich zu unterscheiden, und deswegen gehörig nahmhafft
 zu machen seyn; damit nicht das factum und eveniens ganz andern
 Ursachen zugeschrieben werden müsse. v. g. Wann jemand gefähr-
 lich verwundet worden, jedoch daß man noch einige Hoffnung sei-
 ner Erhaltung schöpfen können: dieser aber beharret länger unter
 freyen, rauhen und kühlen Luftt, als es der Wunde zuträglich ist, da-
 hero der verwundete stirbt; wer wolte allhier allein bey dem facto
 der gefährlichen und bißweilen tödtlichen Wunde stehen bleiben,
 und nicht die Neben-facta commissionis, oder omissionis beobachten,
 und wohl dabey conciliirn, daß man die speciem facti genau beur-
 theile. Was so dann die defensiones betrifft, so haben solche mei-
 stens ihr Absehen und ihren Zweck bey guten oder bösen Sachen zu
 gewinnen, daher werden alle Kräfte angespannet, und es wird
 aus allen Winkeln zusammengesucht, auch manches bißweilen erdichtet
 und vermuthet, damit man durchkommen und obtinirn möchte;
 welches dann dem defensori zu grossen Ruhm und guter Kundschafft
 anschlagen soll: Es suchen dannenhero die defensions-Schriften ei-
 nes Theils bißweilen entweder selbst die speciem facti anzufechten,
 und derselben verschiedene Mängel zu ahnden, auch wohl zu weilen
 mit Recht zu beschuldigen, oder des medici iudicium und Erkännt-
 niß über solche speciem facti durch alle prædicamenta und prædicabi-
 lia aufs strengste zu censirn, und zu wiederlegen; da man sich über
 manche Einfälle und chimären wundern muß, welche dabey einge-
 fliet werden, dabey man wohl der Mühe, Zeit und Kosten hätte
 sparen

Vorrede

spahren können; immassen dergleichen ab- oder krumme Wege den statum causæ öftters verwirren, das Gewissenhafte Sententionantes bekennen, wie der causæ rei alle solche inventiones, machinationes, manchmal gar circumventiones nicht zu statten kommen: Wie sucht man nicht manchmal einem geschicktem medico das Wort in Munde zu verdrehen und dem sensui Gewalt anzuthun, wie werden nicht suffragia doctorum aufgesuchet und angeführet, welche sich zur Sache nicht reimen wie müssen nicht Zacchias, Bohnius, Welschius, Ammannus sich mißbrauchen lassen, wie dringet man nicht neue dubia vexata in die Sache, welche eingeschobene Muthmassungen, als gültige demonstrationes geachtet werden, sollen, damit die defension ihren Zweck pro abolitione processus, inquisitionis, pro avertenda, mitiganda &c. &c. folglich steckt bisweilen in der defension eine ganz andere species facti, und werden darinnen einem geschickten medico indirecte gleichsam regulæ vorgeschrieben, wie er hätte judiciren sollen, damit er keiner defension wäre benöthiget gewesen: ich rede wohl bedächtiglich, nicht von allen defensionen vermessenlich überhaupt, sondern nur von solchen, welche dergleichen Eigenschafften haben: Wie pflegt man nicht vulnera absolute lethalia dergestalt zu drehen, daß andere dergleichen als curata wollen angeführt werden, bald muß der vulneratus hier und dar es versehen haben, bald soll etwas in der Wartung uachttheilhaftes geschehen seyn, bald wird Medicus und Chirurgus getadelt und gerichtet, bald ist dieß und jenes versäümet und unterlassen worden, mithin werden aus solchen Möglichkeiten, gleich Würcklichkeiten gemachet, und soll latus nicht per se, sondern wie es die defension haben will, ex accidenti gestorben seyn. In causa infanticidii suchet man alle refugia, und muß bald foetus a ntepartum mortuus, bald soll embryo imperfectus und abortivus gewesen seyn, bald muß Eiffer, Zorn, Schrecken, bald ein unglücklicher Tritt, bald diese oder andere unerweißliche und supponirte Gewalt beschuldiget werden; bald wird die inquisitiv, wann sie aus Trieb des Gewissens frey und ungezwungen das factum bekant, vor ein einfältig, tummes, Verstandloses, von der Epilepsio

an Kopff geschwächtes Mensch glossiret; bald werden mancherley unnütze Fragen aufgeworffen, damit man das verdächtige *infanticidium* ablehnen möge. Andern Theils fallen zuweilen die *defensiones* in anderweitigen Fortsetzungen selbst die Urtheils-Verfasser an, und weil sie dem Zweck der ersten *defension* nicht gemäß gesprochen, so beschuldiget man sie begangener Zwydeutigkeiten, oder wann sie in *rationibus dubirandi* erhebliche *momenta* anführen, welche *pro causa* gültig wären, dichtet man ihnen an, Sachen, die nicht in *actis* befindlich sind, eingeführt zu haben: Wann sie aus denen *rationibus decidendi* ein *conclusum categoricum* gemacht, sollen es nur Muthmassungen seyn: bald sollen sie die *Acta* nicht recht eingesehen und erwogen haben, ob sie gleich ohne Partheylichkeit alle gehörige Umstände colligiret und in *sensu conjunctivo* gründlich *di-judiciret* haben: da hingegen die *defensiones* offenbahr Partheylich sind, und aus den *Actis* nur solche Umstände samlen, die in ihrem Kram dienen, die übrigen aber, welche wieder sie sind, entweder übergehen, oder anderst interpretirn, oder zweiffelhaftig machen oder in eine offenbahre Verwirrung bringen; Scheint die Sache nicht nach Wunsch zu lauffen, so suchet man die ersten Urtheils-Verfasser mit allerhand nichtigen Vorwand verdächtig zu machen, und werden manchmal ohne Noth allerley Urtheil eingeholet, bis endlich die *defensions*-Kraft in die Ohnmacht fällt. Zugleich aber offenbar wird, wie bisweilen dergleichen Dornen und Distelreiche Bertheidigungen der Gerechtigkeit hinderlich, und denen *intressen*-ten an Seel und Leib schädlich sind: woraus erhellet, wie solcherley *defensiones* alles was ihnen in Weg kommt, und nicht mit ihrem Sinn und Absehen übereinstimmt bestreiten, allwo es nicht ohne verschiedene *tour*en und *exorbitantien*. darüber man billig *errō*-then solte, abgehet. Es ist bishero bey Verschickung der *Acten* nicht selten denen *defensoribus* erlaubt gewesen, wieder ein und andere *Facultäten* und *Schöppen*-Stühle zu protestirn, welches gewiß nicht ohne Verdacht ist, massen eine gute Sache sich vor keinen Gericht zu scheuen hat, noch vielweniger soll man dadurch dergleichen

den *judicia indirecte* einiger Unbilligkeit beschuldigen: dann wann man vorgiebt, daß hier und dar scharff gesprochen wird, so ist das *objectum* und der Zweck zugleich die von Gott theuer anbefohlene Gerechtigkeit; hat man eine gerechte Sache vor sich, so darf man sich vor niemand fürchten: führet man aber in defensionen dergleichen Irwische auf, so muß man sich vor solchen schämen und scheuen, wann die Urtheils-Versassere leicht absehen, wo der wird herkommen: Mich wundert auch, daß nicht die animositas eingerissen, wieder diese und jene Facultät oder collegium in foro medico zu excipiren wann man in Erfahrung bringet, welche besondere Eigenschaften jedes derselben haben möchte: Dergleichen Wahlgerechtigkeiten oder Anmassungen der Wahl machen offenbahr die defensiones verdächtig und rechtfertigen die Urtheils-Versasser: und wie kan man einem einzeln defensori so viel nachsehen, ganze collegia, deren candor und vor Gott und Menschen verbundene Pflicht sich besser legitimiret hat: seiner Sache nicht gültig und dienlich zu erklären: und gesetzt es wäre in ein und andern collegio ein oder mehrere Judas Brüder, solte nicht mancher gewissenhafter Nicodemus freymüthig und unerschrocken sagen: richtet unser Gesetz auch einen Menschen, ehe man ihn verhöret, und erkennet was er thut? Diesemnach ist noch sehr vieles an vielen defensionen zu ahnden; anertwogen es nicht genug ist in einer polygraphie, so fühne hin alle causas nach den principio, quod ne diabolo quidem deneganda sit defensio, promiscue zu defendirn: Ich erinnere mich hierbey eines gewissenhaften Advocaten, welcher vor einigen Jahren, aus den Berg Städten zu mir gereisset, und mir eröffnet, wie ihm eine defension vor eine Kinder-Mörderin committiret, indem er mich aber aus meiner jurisprudentia medica kennen gelernet, wolte er mit mir die zwen mitgebrachten starcken volumina instruere. Actorum conferirn, und meine Gedanken erwarten, ob salva conscientia & cum effectu die inquisition zu defendirn sey: da ich drey Tag und Nacht durch Lesung der Artz zugebracht, habe ihm darauf verständlich und umständlich erwiesen, wie mit der defensione nicht aus-

Vorrede

zukommen, und wann man auch 3. 4. und mehrere Urtheile, einholen würde: welches er wohl begriff, und die angetragene defension wieder abzugeben sich vorgenommen: Wo sind aber die Neune! Was soll nun dieses vor ein Ruhm seyn, eine höchstverdächtige Sache dem menschlichen Gerichte heraus practicirn, und in ein desto schwereres Göttl. Gericht setzen: Die iactantien in künftige größere Gewissens- oder Seelen-Angst zu stürzen, und sie damit abzuweisen, da siehe du zu! endlichen andere redliche collegia und judicia zu circumvenirn oder zu denigrirn. Aus welchen allen, so ich nur in der Kürze berühret, gar leicht erhellet, wie vieles an manchen defensionen gelegen, und wie oft durch selbige mehrerer Aufenthalt und Hinderung der justice gemacht werden, dadurch die relationes und judicia Medicorum unziemlich und unbillig censiret und critisiret werden. Endlich habe noch mit wenigen zu gedenden, was von denen Urtheils-Verfassern erfordert werde, damit der facti speciei oder relationi weder zu viel noch zu wenig geschehe, oder denen wiederholten defensionen keine Gelegenheit zu expostuliren gegeben werde: ich habe es mit der Sache und keinesweges mit personalien zu thun, so dann masse mich nicht an, mit dieser Betrachtung in ein fremdes Amt zu greifen oder in ein ander forum zu sehen: So viel ist überhaupt nöthig von gedachter specie facti nicht abzugehen, noch ungegründete und hypothetische Muthmassungen einzuflicken, noch vielweniger dieselbe zu ändern, sondern die Haupt-Stücke derselben feste zu halten, den vorkommenden Mangel in derselben deutlich und unverholen anzuzeigen, auch wie viel an dessen Ergänzung gelegen, kurz und gründlich zu melden, indessen aber aus unvollkommenen Sätzen, indiciis, Umständen, oder relationen keinen absoluten Schluß zu machen, vielmehr ein solch categorisches decisum, biß nach Supplirung angemerckten Mangels, verspahre: noch vielweniger können solche decisa theils der causæ, selbst, theils dem Juri dienlich seyn, welche hypothetisch abgefasst, oder auf voraus gesetzte und nicht aperte in Actis liegenden Bedingungen gegründet sind: sonst kan man leicht argumentiren, und subsumiren, atqui diese hypothesis und conditio ist eine Grille und nullität E. ist das

Urtheil

Vorrede

Urtheil eine nullität. Absonderlich aber müssen die concurrirende und zur Haupt-Sache gehörige Umstände wohl conciliiret und nicht übersehen werden, damit man nicht Ursach habe *justo dolore* zu klagen, daß auf eine vollkommene *speciem facti* ein unvollkommen *decisum* gefällt worden, in welchen dieser oder jener Umstand übergangen, oder unrecht eingesehen und verstanden worden ist: So wenig auch einem Richter zukommt oder anstehet, einen dunkelen oder zweydeutigen Umstand nach der strengesten und schärfsten Deutung auszulegen, so wenig gebühret auch Urtheils-Verfassern in diesen Fall sich zur strengen Parthey zu wenden, und ohne Ursach einen Handel nach der Schärffe zu decidiren: und wann man es mit zwey wiedrigen Partheyen zu thun hat, so ist so viel mehrere Vorsichtigkeit nöthig, daß man punctuell bey der Sache bleibe und nicht unnöthige *digressiones* mache: ich pflege sorgfältig alle *momenta* und Betrachtungen Actenmäßig einzurichten, und solche genau nach den *foliis* anzumercken; daraus man sehen kan wie ich nicht gewohnt bin *cursorie* und *superficiarie* die *Acta* zu perlustriren, sondern alle und jede von Anfang bis zum Ende genau durch zu lesen, welches auch die *excerpta Actorum*, so ich prämitiret, erweißlich machen können: immassen mir wohl wissend ist, wie man sich gegen *critisirende defensiones*, welche manchmal die Bescheidenheit bey seit setzen, zu präserviren und in gehörige Fassung zusetzen habe, damit offenbar werde, wann und wie mit Gewalt das Recht gebeuget und gedrehet werde. Solchemnach mag es einem rechtschaffenen Urtheils-Verfasser zu sonderbahrer Beruhigung seines Gewissens und Rettung seines guten Leinmunds dienen, wann er die *Acta* fleisig durchsehen und erwogen hat: dann mehrmahlen sehen sich *defensores* bey Vorlegung der Acten nur nach solchen Umständen um, die ihnen zu ihren Zweck dienen, oder denen sie eine wächserne Nasen andrehen können, solglich einen solchen *medium terminum*, wie Taubmanns Hasen laufen lassen, der von der Haupt-Sache abführet ja verführet: damit nicht solche *Comced-en* gespielt und *Advocaten* Fündgen zur Kraft fomen oder Rechtskräftig werden, so kan gemeiniglich ein Urtheils-Verfasser, dem die *Acta* völlig bekant sind, solche *Eulen-Nester* zerstoßren.

Vorrede

stöhren, und dergleichen Juristische tarantulen abwenden: und gleichwie in einen laborieusen Collegio nicht alle membra dergleichen weitläufige Acta durchsehen können, so kan man sich hingegen hinwiederum auf einen fleißigen, accuraten und gewissenhaften referenten getrost verlassen, und freymüthiger decidiren: ist aber der referente verdächtig, oder möchte eine corruption zu besorgen seyn, so ist gut, daß mehrere Glieder eines Collegii die Acta genau einschauen, welche hernach bald eine falsche relation, darinn die wichtigsten Umstände verstecket oder verschwiegen worden sind corrigiren und die corruption offenbahr machen können: So ferne es auch sich ereignet, daß einige defensores privatim bey Facultäten sich belehren lassen, kan man leicht aus den Vortrag sehen, welche sincerität hierunter versire; dann allhier gilt wiederum duo cum faciunt idem &c. Wann ein Urtheils-Verfasser und ein defensor acta excerptiren: dahero hat man sich vor obreptionibus und subreptionibus wohl vorzusehen und solche privat Anfragung wohl zu erwezen, auch alle Vorsicht zu gebrauchen, damit man nicht über referirte specimen facti gehe; dann obgleich nach dem jure naturæ das officium erga proximum, ja desto mehr die regulæ religionis ersfordern, de omnibus non nisi bene judicare, in quantum legibus divinis & humanis conforme & licitum est, so gehöret doch auch eine prudentia christiana & politica darzu, damit man nicht aus Leichtglaubigkeit auch leicht hintergangen werde: dieß sey gleichsam in abstracto von diesen in die Enge gefaßten Anmerkungen voraus erinnert zu haben genug; Was aber gegenwärtigen neuen und vierdten Theil meiner Juris prudentiæ anlanget, so finden sich darinnen neue und besondere Casus und Abhandlungen, welche in gewöhnlicher Ordnung eingerichtet sind: Zwar kan ich nicht leugnen, daß diejenigen Schriften, welche auffer eines Authoris Anwesenheit zum Vorschein kommen, nicht allemahl nach Wunsch gerathen, da zwar vorher alle nöthige postulata und Erinnerungen ergehen, aber leider nicht alle genau observiret werden, dahero ich alle unbeliebig eingeschlichene Fehler in besten zu deuten bitte: Solte GOTT Segen, Leben und Kräfte ferner gnädiglich verleihen, so könnte mit der Zeit der fünfte Theil dieser zuwachsen, mit denselben aber das ganze Werck zusammen in folio nebst einen vollständigen Regiester; welcher dem Juristisch-und Medicinischen Gebrauch gemäß wäre, gebracht werden: allein dieses Vorhaben stehet unter künftiger Besorgung, göttl. Regierung und noch ungewiesen Erfolg: Indem aber alle meine Arbeiten mit einer aufrichtigen Überlassung zu einem beliebigen Gebrauch ausgehen, so wünsche nichts mehrers, als daß hiedurch zuvörderst GOTTES Ehre, hernach die Förderung der Wahrheit, Beförderung der Gerechtigkeit, und ein würcklicher Nutzen zur Menschlichen Socialität, integrität, Leben und Gesundheit erhalten werden möge: der ich mich zu ferneren Freundschaftl. Gewogenheit gebührend empfehle. Halle den 29. Mart. An. 1737.



CASVS I.

INFANTICIDIVM OB NEGLECTVM
REGIMEN EX FRIGORE, SQUALORE
ET SVFFOCATIONE COMMISSVM.

Excerpta Actorum in puncto infanticidii suspecti
contra Cascha Catharina Turckowa von Frölschswalde.



Uetz vor der Roggen-Erndte An. 1731. hat der Hirten-Junge A. S. 20. Jahr alt die Cascha Turckowa in der Chaloupe zum Beyschlaf persuadirt, darein sie auch gewilliget, und nur einmal mit ihr zu thun gehabt, haben soll, bey herangekommener Geburts-Zeit, sey diese den 21. Febr. 1732. zu Nachts zu verschiedenen malen ins Haus gegangen, da sie nach ausgestandenen wenigen Schmerzen in einen Ställgen im Haus auf den Mist-Stroh ein Kind gebohren, anderthalb Stund hernach das Kind aufgehoben, an Mund gehalten, aber keine Bewegung an selbigen bemercket, haben will, folgendes dasselbe samt der Nachgeburt in ein Schürz-Duch gebunden, und in solchen Ställgen an Zaun gelegt, und mit langen Stroh bedeckt; hierauf hat sie den in der Stube schlafenden A. S. aufgeweckt, daß er einen Spathen nehmen, und das zusammen gepackte Kind unter dem Schober vor Schweine und Hunde verwahren möchte, welches auch A. S. gethan, 2. Stunden lang aussen geblieben und darnach nach W. geritten: A. S. hätte ihr nicht gesagt, wo er das Kind hingethan,

gethan, darum sie ihn auch nicht befraget; den 25. Febr. bringt der Schulz von Frölichswalde das gefundene Kind ins Amt Willenberg, welches in Stroh in eine gute Ecke vom Ufer gefunden worden, so verschlammnet gewesen, allwo die Nabelschnur oben geschwommen.

Als das Kind den 5. Martii 1735. und also 13. Tage post partum seciret wurde, war inquisitin dazu requirirt und befraget worden, wie das Kind ums Leben kommen, hæc respondet: Sie sey schuldig und unschuldig: fol. 19. a. und habe es nicht ums Leben gebracht quæsitæ? warum sie dem Kind die Nabel-Schnur nicht abgelöset, sondern an der Nachgeburt gelassen? resp. weil sie 2. Stunden lang an den Kind keine Merckmahle, des Lebens gespühret. Wie lange sie mit der Geburt zugebracht? resp. eine Stund lang habe sie an Geburts-Schmerzen laboriret, und eine Stund lang über der Geburt gestanden und an den Kind auf das Leben gemercket, aber keines gefunden: Das Kind war ein Knäblein: Inquisitin hat der Section völlig ohne die geringste Gemüths-Bewegung beygewohnt.

Den 8. Martii fol. 20. saget vor den Königl. Hoch-Adel. Amt Niedeburg inquisitin folgendes aus. Catharina verwittibte Turkowa 30. (art. inqu. 1, 32.) Jahr alt, hat vorher drittelhalb Jahr mit dem K. eine friedliche Ehe gehabt, auch 3. Kinder mit ihm gezeuget: habe aber vorher 1. Sohn in Unehren mit einen andern Knecht gezeuget und hernach als deflorata diesen ihren Mann bekommen: aus ihrer Ehe lebten noch 2. Kinder: ihr Mann wäre um Ostern gestorben, habe sich am Neuen Jahr mit S. T. verlobet und mit ihr sich trauen lassen, habe aber 11. Wochen in dieser Ehe mit ihr gelebt, da dieser andere Mann schleunig gestorben: sey von diesem andern Mann schwanger gewesen, habe eine Tochter so noch lebe geboren: es hat sich aber erwiesen, daß inquisitin unverheyraethet 1. Sohn, der gestorben in der ersten Ehe, 1. Sohn und 1. Tochter welche gestorben, und in der andern Ehe auch 1. Tochter geboren, so noch lebet, sey darauf 4. Jahr Wittib blieben: sey mit A. S. bekannt worden, der ihr 2. Jahr nachgegangen, und sie zur Unkeuschheit gereizet, den sie 1. Jahr lang abgehalten, bis er sie endlich mit Versprechen sie zu heyrathen dazu beredt, und nur einmal am Tag Mittags-Zeit im Bette art. spec inqu. 16. fol. 106. art. 18. gesteht sie drey mal, examine tertio fol. 167. mehr nicht als 2. mal mit ihn zu thun gehabt, davon sie geschwängert: welches sie an allen indicii erkannt: endlich habe sie zwischen den 20. und 21. Febr. Nachts Geburts-Schmerzen empfunden, welche sie genöthiget etliche mal aus der Stube zu gehen: Da die Schmerzen zugenommen, habe sie A. S. der in der Stuben auf der Bancf geschlafen, gewecket, ihr Platz zu machen, daß sie sich an Ofen erwärmen könnte, welches er auch gethan: da sie wieder heraus in das Ställgen gegangen, sey sie daselbst auf

auf den liegenden Mist stehend vid. art. inqu. spec. 37. fol. 108. nachdem sie mit beyden Händen, die daselbst seyende Scheide = Wand, ergriffen und sich daran gehalten, in einer Stund vid. fol. 144. exam. secundum entbunden worden: welches sie nicht besehen können, weil es finster gewesen, und gegen den Morgen gegangen: auch anderthalb Stund daselbst geblieben, das Kind endlich aufgenommen, es gegen den Mund gehalten, aber kein Leben gespühret, (sie habe mit den Schmerzen und der Geburt 2. Stunden zugebracht artic. inquis. spec. 33. fol. 107. b.) dahero solches in eine Schürze gewickelt, und daselbst an die Wand geleget, sey wieder in die Stube gangen, und habe A. S. gesagt, daß sie ein Kind bekommen, er solte einen Spathen nehmen, und weil sie glaubte, daß es nicht mehr lebte, es vor Schweinen und Hunden zu verwahren, sie habe ihn den Ort wo das Kind liege bezeichnet: A. S. habe einen Spathen genommen, sey hinausgangen, 2. Stunden wegblieben, wieder kommen, und von ihr befraget worden, ob er das Kind begraben, so er besahet: aber nicht sagen wollen, wohin ers begraben, auch so fort nach W. geritten: admonita de vita infantis: bleibt dabey kein Leben an Kind gemerckt zu haben, habe wohl gehört daß es noch gelebet haben soll, als es A. S. ins Wasser getragen: erzehlet dabey manche Umstände, wie diese ihre Geburt ruchbar worden, daher die Muthmaßung entstanden, daß A. S. das Kind ins Wasser getragen. Sie sey gleich Sonnabends darauf gefänglich eingezogen worden; addit. Sie habe ihre Schwangerschafft gegen einer Gärtnerin gestanden.

Fol. 43. d. 11. Martii. Summarische Verhör. A. S. sagt er sey 18. Jahr alt: als er in selbiger Nacht da Cuscha gebohren, in derselben Stube geschlafen, habe diese ihn aufgeweckt, und gesagt, er solte das Kind so sie gebohren, nehmen und wohin er könnte vergraben, zu dem Ende sie ihm einen Spathen mitgegeben, oder es ins Wasser zu schmeissen, er habe mit Zittern das Kind von ihr genommen, sich verblenden lassen, und weil das Erdreich gefrohren gewesen, daß er mit dem Spath nicht hinein kommen können, habe er das Kind ans Ufer des Flusses auf ein Hüglchen gelegt, welches noch ein wenig geathmet, ob es gleich ins Schürkstuch eingewickelt gewesen: habe nachdem er zurück gekommen, davon nichts mit ihr geredt, sondern sey aus Furcht und Schrecken nach W. geritten: Saget vor dem iudicio fol. 54. b. 19. ferner aus: er sey fast 20. Jahr alt, confitetur coitum cum Casche: das erstemal in der Kornblüthe, da diese ihm hierzu Gelegenheit in der Nacht gegeben, und ihn zu sich in ihr Bette genommen: (contradicit fol. 128. art. 14. aus den Mangel der Bette auf der Erden) in altero examine fol. 154. art. 11. dicit, Catharine habe ihn zur Unzucht gereizet und ihn zu sich ins Bette genommen. Diesen Beyschlaf habe er vielfältig mit ihr theils auf ihr Begehren, theils aus seiner eigenen Neigung,

wiederholet, (idem dicit in primo & secundo examine) vid. fol. 155. iederzeit zu Nacht, niemals am Tag; Calche habe niemalen ihm gesagt schwanger zu seyn; admonitus gesteht, daß als er einmals mit ihr zu thun gehabt, sie ihm entdecket, daß sich etwas in ihren Leib rege, von ihm schwanger zu seyn, sie wolle ihn dahero nehmen, er auch sie zu nehmen gefaget: es habe es aber der Herr Pfarrer verhindert, nicht wissend wie sie zusammen stünden: Den Abend als sie geböhren, habe er in der Stuben geschlaffen, sie habe ihn ums erste Hahnen-Geschrey gewecket, in Rücken gestossen und gesagt, daß du den Teufel fressest, stehe auf, admonitus de veritate dicenda, fällt auf die Knie, bittet der Heil. Geist wolle ihn die Wahrheit bekennen heißen: sagt, als er kaum eine Stunde geschlaffen, habe ihn Catharina gewecket, gesagt, wie ihr so übel sey, sie wüste vor Weh fast nicht zu bleiben, habe sich auf die Banck gesetzt, sey ins Haus gegangen, er sey wieder eingeschlafen. Catharine sey wieder gekommen, habe ihn wieder geweckt, da er ins Haus gangen, Catharine sey ihm nachgegangen, und ihm geheissen das Kind wegzubringen: in der Stube habe sie ihm erzehlet, daß sie ein Kind bekommen, aber nicht gesagt obs todt oder lebend sey, sie habe ihn hernach einen Spath gegeben, gesagt wo das Kind lege, und ihm geheissen, dasselbe zu vergraben: als er das Kind gefunden und an den Ort vergraben, wo Catharina gesagt, das Kind habe er in der lincken Hand gehabt, da er aber mit den Spath nicht in die gefrohrne Erde kommen können, habe er nicht gehört daß das Kind einigen Laut von sich gegeben, als ers auf die Erde gelegt: da ers wieder von der Erden aufgehoben, habe ers ganz leise weinen (repetit fol. 134. art. inq. spec. 70. 72.) & fol. 156. art 70. 72. und da ers weiter getragen auch etwas quarren gehört, und sey darmit nach den Stroh gegangen, (fol. 133. art. 63. das Kind hätte einen Laut von sich gegeben, so bald er die Stallthür aufgemacht, er den Laut des Kindes vernommen, und das Kind an den Ort gefunden, wo es ihm die Catharina beschrieben: diese Aussage hat er öfters affirmiret,) habe es daselbst also eingewickelt, am Ufer des Strohs aufs Eiß geleet, weil er nicht ans Wasser kommen können, in der Meinung das anwachsende Wasser würde das Kind mitnehmen und ersäuffen: hierauf sey er zurück gefehret, und ohne mit der Catharina zu reden nach W. geritten, da Freytags in W. davon ein starkes Gered erschollen, da sich auf die Flucht begeben, bey einen Bauern in O. sich bis Sonnabends aufgehalten, und daselbst Sonntags nach W. zur Verhaft gebracht worden, von dar an bis den 11. Martii geseßen und endlich hieher geliefert worden.

Sectionen-Bericht.

Nachdem das von der Cascha Turkowa einem Weibe aus Frölichswalde, Willenbergischen Amtes den 21. Febr. a. c. heimlich gebohrne Kind am 25. ejusd. von den Erb-Freybauer Marzio Bocian in Omuleffschen Strohm eine gute Ecke vom Ufer gefunden und ins Amt Niedenburg geliefert worden; so habe auf vorhergegangene ordentliche requisition E. Königl. Amtes zu Niedenburg, ich Endes unterschriebener Land-Physicus, die obduction in Gegenwart derer Herren delegatorum Judicii Niedenburg, mit Zuziehung des Chirurghi und Naths-Verwandten Herrn Ursini und Herrn Feldschers Nickels in dato vorgenommen, und nachstehende Umstände angemercket: 1) Daß es eine vollkommene und mit Haaren am Haupte und völlig gewachsenen Nägeln an Fingern und Zehen, begabte Frucht männlichen Geschlechtes sey. 2) Daß selbige vermittelst der annoch mit genugsamen Geblüth angefüllten gar nicht flaccid gewordenen Nabel-Schnur an die placentam noch verbunden. 3) Das Gesicht und Kopf aufgequollen und blaulicht-roth, die übrigen äußerlichen Theile des Körpers gewöhnlicher blasser couleur. 4) Die Nase etwas gedrückt, aber auswendig am Munde noch innerhalb demselben war weder einiger Schaum noch Blut zu finden. 5) Die Finger an beyden Händen eingekniefen. 6) Nach abgelöseter Haut am Cranio befand man dasselbe, wie auch das Pericranium röther als gewöhnlich. 7) Die Ossa Cranii in ihrer gewöhnlichen Ordnung ohne fractur und dislocation, und mit ihren Häutgen zusammen hangende, und nach deren Absonderung. 8) Die Blutgefäße der duræ und piæ matris, insbesondere die sinus duræ matris starck mit Blut angefüllt, wiewohlen weder innerhalb dem cranio extravasirt Geblüth, noch an den Cerebro und Cerebello einige Verletzung angetroffen worden. 9) In der eröffneten und an ihren äußerlichen Theilen unverlegt befundenen Brust, observirte man in der rechten cavitat einen Löffel voll, und in der linken einen halben Löffel voll wässerichte mit etwas Blut gefärbte Feuchtigkeit: 10) Das Herz natürlicher Größe, dessen vasa coronaria, wie auch die vena pulmonalis, caua, und iugulares internæ starck mit Blut angefüllt, und aufgetrieben, in beyden ventriculis cordis aber ganz wenig flüssig Geblüth. 11) Die Lunge, welche so wenig als die übrige äußerliche und innerliche Theile von der Fäulung angegriffen waren, fand man guter röthlich-weißer couleur, aber an den rechten lobo hier und wieder ziemlich breite dunkel rothe Flecken. 12) Die Lunge, so wohl in den Zusammenhang mit dem Herzen und der glandula thymus, als ganz allein schwommen in kaltem Wasser, obgleich dieselbe öfters niedergedrückt wurden, welches auch mit denen davon geschnittenen kleinen

Stückgens geschah, dergestalt, daß aus denselben viele kleine Luft-Bläßgens hervor kamen. 13) In dem eröffneten Unter-Leibe waren die viscera in natürlichen Stande, insbesonders die Leber von dunkel-rother Farbe, und die größten vena voll Geblüth. 14) Der Magen hielt nichts anders in sich als eine gelatinöse Feuchtigkeit: worunter einige kleine käsichte Klumpgens waren. 15) Die intestina crassa waren mit den Mœconio noch ganz angefüllt, wovon weil der Ausgang des intestini recti ganz rein war, vermuthlich noch nichts excerniret gewesen.

Ob zwar die Inquisitin Turkowa bishero beständig vorgegeben, daß sie an dem Kinde, nachdem sie es eine Stunde bey sich behalten, keine Bewegung gespühret, so machen dennoch anfänglich die größte und übrige No. 1) angeführte Beschaffenheit des Kindes, der No. 2.) notirte natürliche Farbe und Festigkeit, der mit nöthigen Geblüth annoch angefüllten Nabelschnur, und die weder an denen äußerlichen noch innerlichen Theilen observirte Fäulung, wenigstens erweislich, daß es wo nicht nach und während, so doch kurz vor der Geburt müsse gelebet haben, welches die in kurzer Zeit ohne jemandes Beyhülfe geschene leichte Entbindung um so vielmehr bestättiget, da gegentheils wann das Kind todt gewesen wäre, die Geburt nicht so leicht und behende hätte erfolgen können: auch gemäß No. 7. & 8.) auf der ordentlichen Situation derer Ossium cranii und unverlezt befundenen cerebro und cerebello erhellet, daß weder sonst einige äußerliche Gewalt dem Kinde am Haupte angethan sey, noch selbiges in ipso partu einige tödtliche compression erlitten habe: Da ferner gemäß No. 12.) die Lunge in kaltem Wasser, so wohl mit den ponderösen Herzen und glandula thymus zusammen, als auch nachgehends alleine und letzters in kleine Stückgens zerschnitten geschwommen, und aus denen zerschnittenen Stückgens mit Luft angefüllte Bläßgens hervorgekommen, so ist um so vielweniger zu zweifeln, daß das Kind würcklich respiriret und auch post partum gelebet habe, weil die No. 8.) angemerckte starcke congestiones in denen Blut-Gefäßen und sinubus der duræ & piæ matris (da keine dislocation derer ossium cranii und comprimierung des cerebri und cerebelli selbige veranlasset haben,) ingleichen in denen vasis coronariis, der vena cava, pulmonari und jugularibus internis, und die No. 3.) angemerckte inturgescence und blaulicht-rothe Farbe des Gesichtes, anzeigende braun-rothe Flecken des rechten Lungen-lobi, durch nichts anderst als durch Hemmung der respiration haben verursacht werden können. Solchemnach ist unsre in ratione & experientia gegründete Meinung, daß dieses Kind lebendig zur Welt geboren, eines und zwar größten Theils per suffocationem, andern Theils dadurch daß die Nabel-Schnur gar nicht gelöst gewesen und dieser-

wegen, das durch dieselbe circulirende Geblüth erstarren und zur circulation ungeschickt werden müssen, um sein Leben gekommen sey. Ob aber die von uns angegebene suffocation gleich nach der Entbindung etwa durch Zuhaltung des Mundes mit der Hand causiret, und als das Kind mit der samtl. Nachgeburt von der Inquisitin in ein Schurkstück gebunden, oder nachgehends als es Andreas Sdun in den Strohm geworffen, selbige erfolget sey, kan von uns nicht determiniret, sondern wird durch fernere Inquisition müssen ausfündig gemacht werden. Dieses unser pflichtmäßiges Gutachten haben wir hiedurch gebührend ad acta referiren sollen. Niedenburg den 5. Martii A. 1732.

Joh. Christoph Christiani,
Med. D. & Physic. Reg. Provincial.
juratus.

Gottlieb Ursinus,
Chir. jurat.
Ephraim Nickel,
Garnison Feldscher.

Den 19. Mart. 1732. fol. 80. deponiret Herr Pfarrer S. R. daß des A. S. Stief-Vater bey ihm angefraget, ob nicht sein Stief-Sohn die Turkowa heyrathen könnte, darauf er geantwortet, weil er enrolliret wäre, so könnte er solches ohne consens seiner Ober-Officier nicht thun, so wäre er auch sehr jung: Er habe auch die Catharina gefragt ob sie den A. S. heyrathen wolte, welche es verneinet unter allerley vorgewandten Ursachen, da sie auch seine Jugend vorzuschützet.

Fol. 83. sq. testiret Maria St. der inquisitin bald nach ihrer vorgehaltenen zu haben, was mit ihr müsse vorgegangen seyn, darüber diese geleugnet und von nichts wissen wollen, und auf den denuntianten geschmähet: testis habe ihr heissen die Brüste zeigen, welches sie nicht thun wollen, dahero deponentin ihr mit Gewalt selbe eröffnet, gedrucket und Milch darinn gefunden: hierauf habe sie ihr härter zugeredet, zu gestehen wo sie mit der Geburt hingekommen: sie habe aber noch mehr geleugnet, und gesagt, ihr kleines 6-jähriges Mägdlein so bey ihr schlief trüncke an ihren Brüsten, und habe die Milch zugezogen: deponentin habe weiter an sie gesetzt, aber nichts gewisses von ihr erfahren können: alia testis fol. 86. b. deponirt wie inquisitin endlich der Maria A. gestanden, daß sie zwar entbunden worden, aber nur eine Spreu zur Welt gebracht, die sie ihr nicht weisen könnte; das Wort Spreu heiße in Polnischen Otrawi und sey eine Sammlung des Geblüts: fol. 88. deponirt die Pastor Wittib, wie sie auch Inquisitin nach der Geburt zur Rede gesetzt, sie habe sich aber aufs leugnen geleet, auf weiteres Vorhalten aber, habe sie es gestanden, aber das Kind nicht weissen wollen, sondern gesagt: A. S. habe es unter ein Schober vergraben: deponentin habe gleich etliche Leute wiewohl vergebens nach

nachsuchen lassen: inquisitin sagte, sie habe das Kind todt zur Welt gebracht, und wisse nicht wo es Andr. S. hingebraucht: deponentin habe gemuthmasset ob das Kind ins Wasser geworfen sey, habe am Fluß nachgesehen, aber nichts gefunden: dahero sie Anstalt gemacht, daß solche That den Amt kund gethan werde, fol. 90. a. wird deponirt wie das Kind in Wasser gefunden worden: das Kind sey mit etwas Schlamm überzogen gewesen, und gang nackend aufgefischet worden; am 20. und folgenden Tagen sey der Strohm vom Eiß schon offen gewesen und sey dahero glaublich, daß das Kind gleich ins Wasser geworfen und nicht aufs Eiß geleet sey.

In art. inquisit. spec. 29. resp. sie habe deswegen allein geböhren, weil sie ihr selbst zu helfen getrauet. NB. art. spec. inqu. 41. fol. 108. Judicium findet der inquisitin Halsstarrigkeit und grosse circumspedition, daß sie fast auf keinen Articul directe antworten will, sondern ehe was aus ihr zu bringen gewesen, wohl zu 3mal hat befragt werden müssen, zu notiren. Doch wird auch bemercket das inquisita bey allen iezigen articulis nicht die geringste commotion oder Entfernung bezeiget. Articulis 42. 43. 44. 45. 46. 47. 50. 52. wiederholt sie bey den Kind kein Leben gespührt zu haben, und daß es todt zur Welt kommen: eben solches sagt sie exam. 2do fol. 144. 145. 146. artic. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 50. 52. und exam. tertio fol. 169. 170. iisd. articulis wieder spricht sie ihrer summarischen Aussage und des Andr. S.

A. S. sagt in artic. inquisit. 66. fol. 133. daß Inquisitin zu ihm gesagt: Nimm das Kind und vergrabe es, oder lasse es wo du wilt. Addit. sie habe nicht lange vor ihrer Entbindung zu ihm gesagt, sie wolte es schon machen, daß ihre Geburt des Tages Licht und die Leute nicht sehen solten, worauf er ihr zu antworten nichts gewußt: daß er das Kind nicht aufgewickelt als er einen Laut vom Selben gehört, habe er aus Einfalt unterlassen. Fol. 134. artic. 74. er habe das Kind ans Ufer des Flusses aufs Eiß geleet, damit es ersäuffet würde und geheim bliebe, art. 75. 76. als er vom Fluß wieder zu Haus kommen, habe Catharina nichts mit ihm geredet, artic. 81.

Alterum examen so über die ersten articulos inquisitionales mit der inquisitin vorgenommen wurde, fol. 140. sq. über den ersten articulum specialem sagt sie primo examine daß sie 2. Jahr als Wittib in Frölichswalde gewesen: in altero sagt sie 3. Jahr: in tertio examine fol. 166. sagt sie wieder 2. Jahr: in hoc 2do examine sagt sie daß Andr. S. 2mal mit ihr zu thun gehabt, artic. 18. im ersten examine gesteht sie 3mal.

Im andern examine speciali des Andr. S. fol. 153. art. 16. mercket das Judicium delegatum an Coinquisitin ein weiches Gemüth und gar keine Hartnäckigkeit, vielmehr simplicitatem ipsam und hat das Zutrauen daß

daß er nichts verschweigen werde. In primo & secundo examine art. 37. fol. 130. 150. dicit. Catharina habe Abends vor ihrer Geburt über keine Schmerzen geklaget, sondern sey munter und frisch gewesen; übrigens komt seine abermalige Aussage völlig mit der ersten überein.

In tertio examine speciali fol. 168. art. 31. sagt Inquisitin daß sie um Mitternacht Weh empfunden, die bis zur Geburt gedauert, welches 2. Stunden in allen gewähret. Artic. 52. fol. 170 ait: daß sie in blossen Hemde gebohren: Sagt daß sie das Kind nach der Geburt als sie es in das Schürktuch eingebunden, in Stall hingelegt und mit langen Stroh zugedeckt, welches sie in allen Verhören ausgesaget.

Articuli Confrontationales fol. 286. sq. art. 1. Wer dem andern Gelegenheit zur Unzucht gegeben: Illa accusat hunc, hic illam, repetunt suas accusationes; illa dicit, sie wären wohl alle beyde Schuld. Art. 2. Ob inquisitin dem Coinquisit. von seinem glatten Gesicht vorgeschwaßt: hic affirmat, illa negat, hic iterum affirmat, hæc denuo negat und schilt auf jenen; artic. 3. ob der erste Beyschlaf bey Tag geschehen, ille affirmat, hæc negat. Repetunt idem affirmare & negare. Art. 4. Ob beyde öfters Unzucht getrieben, hic affirmat, illa negat, hic reaffirmat. Artic. 5. Wie oft? hic, sehr oft, illa nur 2mal. Art 8. Ob Inquisitin zu Coinquisiten gesagt, sie wolle schon machen daß das Kind nicht die Welt, nicht Menschen sehen sollte? hic affirmat aufs Gewissen, wolle darauf leben und sterben: illa negat, addit ob er Zeugen stellen könne, hic: reaffirmirt, ruffet Gott zum Zeugen. Illa iterum negat, fängt an zu schelten. Art. 10. Ob inquisitin nach der Geburt, da sie wieder in die Stuben kommen, und Coinquisiten gesagt, daß sie gebohren, wieder mit diesen aus der Stuben und ihm den Spath gewiesen und gegeben, womit er das Kind vergraben sollen; hic bis affirmat circumstantialiter, illa bis negat cum genu flexione. Art. 11. Ob Inquisitin zu Coinquisiten gesagt, er soll das Kind vergraben, oder lassen woers wolte. Hic utrumque bis affirmat, hæc illa prius confitetur, posterior negat. In übrigen articulis affirmirn und negirn sie gegen einander wie in ihren vorigen Aussagen.

A.

Loco Defensionis Catharinæ Turkovvin in puncto
suspecti Infanticidii.

Friedrich von Means Advoc.

Præsam. coram Jud. deleg. die 9. Julii 1732. fol. 342.

B

Wohl-

Wohl-Edle, Wohl-Ehrenveste, Nahmhafte und Wohlweise Herren,
Herr Richter und Assessores E. gehegten Dinges Königl. Polnis.
Stadt Niedenburg,

Höchstgeehrteste und Hochgeneigte Herren.

Als denen ex remissu E. Königl. Hochadel. Amtes von 27. Febr. 1732. bey
E. Wohlweisen delegirten Stadt-Bericht wieder die Inquisitin Catha-
rina Turkowin und den Coquisitum Andreas Stun einen enrollirten
von des Herrn Hauptmanns von Burghaagen Compagnie, Hochgräfl. Wi-
ckensteinischen Regiments von Frösichswalde Willenbergischen Amtes ver-
handeln und zur Defension den 13. Junii a. c. insinuirten Inquisitional-A-
kten ist zwar wahrzunehmen, daß gedachte inquisitin Catharina, nachdeme
derselben Ehemann Jacob Tureck verstorben, und dieselbe 2. Jahr lang in
Witben-Stand gelebet, in sum. Verhör fol. 25. und in inquisitione 3tia
ad art. inquisit. gener. 10. fol. 164. mit den Coquisito Andres Stun sich
fleischlich vermenget und von derselben geschwängert worden, in summar. Ver-
hör fol. 26. & in inquis. spec. ad art. inquis. 8. fol. 201. & seq. ihre
Schwangerschaft niemand entdecket, noch offenbahret, in tribus hic: ad ar-
tic. inquis. 23. fol. 207. auch leztens den 20 und 21. Febr. a. c. nachdeme sie
an den Geburts-Schmerzen eine Stunde lang laboriret, in recessu sub acta
den 5ten Martii 1732. fol. 19. und in una & 2da inquis. ad artic. inquis.
spec. 33. fol. 107. in einen im Hause abgeschlagenen Schaf-Ställgen zur
Welt geböhren, dasselbe zusamt der Nachgeburt, in einen Schurz-Duch ein-
gehüllet und verbunden, in besagten Ställgen das Kind an die Wand an Zaum
geleget und mit langen Mist-Stroh bedecket, in sent. fol. 6. seq. dann in
summar. Verhör fol. 28. & seq. und in inquis. spec. ad art. inquis. spec.
13. 14 & 16. fol. 109 & 146. nochmahlen den Coquisitum, so in der Stube
auf der Banck am Ofen gelegen, und geschlaffen, aufgewecket und denselben
das Kind, weil sie glaubte daß es nicht mehr lebte, vor Schweine oder Hunden
unter den Schober hinter der Scheune zu vergraben und wohl zu verwahren
befohlen, in sent. fol. 6. denn in summar. Verhör fol. 29. und in inquis.
spec. ad art. inqu. spec. 61. & 68. fol. 110. & fol. 146. & seq. welcher auch
das Kind aus den Ställgen aufgehoben, und weil das Erdreich annoch gefroh-
ren und nicht aufzigraben gewesen, noch mit den Spaten in die Erde kommen
können, dasselbe nach dem Fluß Omuleff getragen, auf ein Hügelchen an der
Kampe aufs Eiß hingeleget und davon gegangen, in sent. fol. 44. & seq.
dann in summarischen Verhör fol. 6. und in inquis. spec. ad art. inqu spec.
68. & 75. fol. 273. & 278. und da der Knecht Andres Bardeck, so in der Stu-
be

be daselbst geschlafen, nachdem er aufgestanden, heraustrat, und
 wieder in die Stube sich verfüget, einiges Geblüthe in der Stube auf der
 Erde hin und her wahrgenommen und bemercket, daß es mit der inquisitin un-
 richtig sey und dahero zum Stangwald gegangen, und ihm solches entdecket,
 im summar. Zeugen-Verhör Test. 2. fol. 54. und Testis I. ad art. prob.
 spec. 10. & seq. fol. 327. hierauf inquisitin zwar anfangs vor der Stang-
 waldischen und der verwitbeten Frau Pfarnerin Wildin, daß sie ein Kind ge-
 bohren, leugnen wollen, Test. 2. & 3. ad art. prob. 16. fol. 307. 310 & seq.
 allein nachmahlen vor den gedachten beyden Zeugen auf härteres Zureden ge-
 meß Aussage ad artic. prob. 28. & seq. 313. nicht nur die Genesung eines
 Kindes, in Amt sent. fol. 6. ferner in summar. Verhör fol. 28. und in den
 allen inquisitionibus ad art. inqu. spec. 26. & seq. so auch, als sie das ge-
 bohrene Kind dem Coinquisito zu vergraben anbefohlen, willig bekant und
 zugestanden. Ob nun zwar daraus und aus der den 5ten Mart. 1732. von den
 Herrn D. Medicinæ und Land-Physico Johann Christ. Christiani mit Zu-
 ziehung zweyer Chirurgorum gerichtlich gehaltenen obduction fol. 71. &
 seq. vermuthlich anscheinen will, daß das Kind vor und nach der Geburt gele-
 bet und folglich die inquisitin das Kind gerödtet und ein Kinder-Mord began-
 gen, dieselbe auch mit der darauf gesetzten Straffe zu belegen wäre; so hat ie-
 dennoch die inquisitin bis dahin beständig ausgebracht, daß sie das Kind nicht
 lebendig, sondern todt zur Welt gebracht, und daß sie das Kind ums Leben ge-
 bracht, teste recessu fol. 19. denn in summarischen Verhör fol. 30. und in in-
 quif. ad art. inq. spec. 44. 45 & 46. dahero dann der inquisitin zu gut und
 zu derselben defension E. wohlweisen delegirten Judicio zum geneigten und
 gerechten Erwegen aus eben denselben verhandelten Criminal-Acten vorge-
 stellet werden muß, daß inquisitin 1) mit vielen von Coinquisito schon ge-
 gegebenen Verheissungen und Versprechung der Ehe, nachdem er ihr 2 Jahr
 lang nachgegangen, und dieselbe seinen Begehren ein ganzes Jahr lang wie-
 derstanden, zum Werck der mit dem Coinquisito getriebenen Unkeuschheit,
 und dieses occasionaliter, die Coinquisitin des Summers des Herrn Pfar-
 rers Rogatski Ruhe gehitet, sich bey ihr aufgehalten und gespeiset, gebracht
 worden, in summarischen Verhör fol. 28 & seq. und in inquil. ad art.
 inqu. spec. 59. & 15. 2) Sie die Schwangerschaft daher, weil sie
 niemand darum zur Rede gesetzt, zugleich sie sich besorget, daß die Herrschafft
 dieselbe abschaffen würden, und sie dadurch mit ihren unerzogenen Kindelein
 nirgend zu bleiben gewußt, nicht offenbahret in inquil. 1. 2. & 3tia ad art.
 inq. spec. 24. & 25. fol. 106. 143. & 168. und ob sie gleich die Schwanger-
 schaft nicht andern Leuten, sie iedennoch vor Weyhachten gegen die Gärtne-

rische, daß es nicht allerdings mit ihr recht sey, erzehlet, die auch geantwortet, sie würde gewiß schwanger seyn, im summarischen Verhör fol. 32. als auch dem Coinquisito selbst davon eröffnet, nach dessen Aussage in summarischen Verhör fol. 87. und in inqu. spec. ad act. inquis. 22. 30 & 31. fol. 128 & 129. Dieser hingegen nicht um das unzüchtige Bey schlafen, ob ihn gleich Bozensch solches vorgehalten, so auch die Schwangerschaft iederzeit geleugnet, inquisition summarischen Verhör fol. 58. und in inquis. spec. 2 & 3. ad art. inquis. 22. 23. 24. & 25. fol. 128. & 168. der doch solches, um so vielmehr zu der Zeit, da er bey den Herrn Pfarren Rogatzki sie zu heyrathen angehalten, hätte entdecken sollen. 3) Das sie die Geburts-Schmerzen überfallen, dieselbe zum Coinquisitum an den Ofen, allwo er auf der Bancf gelegen und geschlafen, gekommen, ihme geklaget und ihm aufzustehen, und ihr zu Hülfe zu kommen geheissen, welcher aber darinnen gesäumt und nicht aufstehen wollen, Coinquisitus in summarischen Verhör fol. 89. durch solches des Coinquisiti Unterlassen sie 2. Stunden lang über der Geburt mit Schmerzen zugebracht. Inquisita in inquif. sp. 1. & 3tia ad art. inqu. spec. 33. fol. 107 und 169. und ad art. inquif. spec. 32. & 42. und juxta deposit. Coinquisiti ad art. inquif. 39. dadurch es auch wohl geschehen können, daß, da der inquisita niemand in der Geburt zu Hülfe gekommen, das Kind wo nicht vor der Geburt, so doch in wahren den Geburts-Schmerzen ohne jemandes Beyhülfe das Leben habe einbüßen müssen, da zumahlen die inquisita mit festen Gründen ausgesaget, daß das Kind, da sie auf anderthalb Stunden lang über der Geburt gestanden und nach dem Leben gesehen, auch selbiges auf ihren Händen gegen ihren Munde um den Dthen zu erfahren, gehalten, und betastet, weder geweinet noch sich gerühret, sie daher kein Leben bey dem Kinde verspühret, noch die geringste Merckmahle einiger vitalität bemercket, vielweniger das Kind einigen Laut von sich gegeben, und also in der Wahrheit sagen können, daß sie das Kind nicht ums Leben gebracht, weil es kein Leben gehabt, aus dieser Ursache auch inquisita die Nabelschnur nicht abgesehritten, weil es todt gewesen, in recessu sub actu 5. Mart. 1732. fol. 19. denn in summarischen Verhör fol. 30. und in allen 3en inquisitionibus ad art. inqu. spec. 42. & sequenter fol. 217. und wenn gleich E. wohlweisendes delegirtes Gericht dieselben so wohl bey der gehaltenen obduction Angesichts des Kindes, als auch bey den gehaltenen inquisitionibus fol. 19. & 145 & 170. beweg und ernstlich admoniret oder vermahnet die Wahrheit darinnen zu bekennen. So hat sie doch so wohl vor wie nach in den summaris. Verhör, als auch in allen 3en inquisitionibus beständigst geleugnet, daß das gelebet oder wie sie darauf leben und sterben wolle, auch auf ihr Gewissen oder Seel im Leben und Todt nehme, daß sie an dem Kinde kein Leben bemercket, contestiret,

stiret, und zwar mit dieser expression, daß sie sonsten das Kind, wann es gelebet hätte, als ihre Geburt nicht hatte vergraben lassen, Inquisitin 2da & 3tia ad artic. inquis. spec. 41. & 46. fol. 145. & 170. daß sie aber das Kind nach der Geburt nicht vorgezeiget, sie solches vor den in der Stube gewesenem Knecht Andreas Basdeck vorzuzeigen sich geschähmet, in inquis. ad art. inq. 48. und in inquis. 3tia ad art. inq. spec. 49. fol. 109. 145. & 170. So wird auch sonsten bey den Judiciis in gehaltenen inquisitionibus unter andern auch auf des Delinquenten Gesicht, Gebeyden, und ob Delinquent mit mercklicher Veränderung der Farbe, oder mit Zittern oder andern ungewöhnlichen Gebeyden, seine Antwort verrichtet, gesehen, und darnach judiciret; da nun inquisitin, so wohl bey der ganzen obduction des Kindes, welcher sie beygewohnet, als auch bey den examine und articulis inquisitionalibus nicht die geringste Commotion und Gemüths-Bewegung gezeuget, noch einige iudicia malæ conscientia, quæ est iudicium hominis de se ipso, & vim in utramque fiducia & metu partem habet, & semper poenam ante oculos versari putent, qui peccaverint & nihil timeant, qui nihil mali commiserunt, durch irgend eine Entfärbung in recessu sub actu den 8. Mart. 1732. fol. 20. und in inquis. ad artic. inq. spec. 41. fol. 108; als scheint die inquisitin dieses nicht wenig zu fouteniren, und von allen Verdacht zubefreyen, vielmehr ihr Ausbringen, daß das Kind bey und nach der Geburt kein Leben gehabt, bis dahin wahrscheinlich zu seyn, bevor ein wiedriges wider dieselbe wird erwiesen seyn. Zwar will der Inquisitor eines Theils die obduction, da des Herrn Medicinæ Doctoris & Physici Provinc. und der andern Herrn Chirurgorum Meynung dahin gehet, daß dieses Kind lebendig per suffocationem ums Leben gekommen sey fol. 74. andern Theils des Coinquisti Sedun litis contestatio, wann er ausgebracht, anfangs in Scrutinio fol. 44. daß das Kind, da er es aufs Eiß gelegeet, annoch ein wenig geathmet, ob es gleich ins Schurz-Tuch eingebunden und verwickelt gewesen, denn in summaris. Verhör fol. 62. indem er das Kind von der Erden aufgehoben, habe er es etwas doch ganz leise weinen, wie auch, da ers nach dem Strohm Omuleff fortgetragen, etwas quarren gehöret, und in allen 2en inquisitionibus ad art. inq. spec. 63. fol. 271. & seq. daß es lebendig gewesen und einen schwachen Thon und Gequarre von sich gegeben. Wie sehr man aber aus diesen allen was beygebracht, wider die inquisitin conjuncturen vermag, so kan doch solches alles noch zur Zeit nicht für hinlänglich angenommen werden, die inquisitin in der That selbst auf eine nur halbe beweisliche Art zu überführen, inmassen die Herrn Obducenten ihr Gutachten noch dubieus und mythmatisch von sich geben, wenn sie in der obduction fol. 73. setzen, daß die gröste und übrige s. r.

angezeigte Beschaffenheit des Kindes und die §. 2. nöthigte natürliche Farbe und Festigkeit der mit Geblüthe angefüllten Nabelschnur wenigstens erweislich machen, daß das Kind wo nicht nach und während, so doch kurz vor der Geburt müsse gelebet haben, welches um so vielmehr die ohne jemandes Beyhülffe geschehene leichte Entbindung bestätigt, da doch die inquisitin nach derselben Aussage, keine leichte Entbindung gehabt, so auf 2. Stunden lang in grossen Schmerzen gegangen, und das Kind mit grossen Weh-Tagen gebohren; denn kan die deposition des Coinquisiti aus vielen erheblichen Ursachen die inquisitin zulänglich, nicht graviren und zwar a) daher, weil sie von einer berechtigten Person, so complex facti herkommet, b) derselbe das Kind dolose und vorseßlich in den Omuleffischen Stroh geworffen, und daferne das Kind seinen Vorgeben nach annoch gelebet, er c) dasselbe da er sonst solches leichtlich verhüten können, recht freventlich ums Leben gebracht, und dadurch grössere Straffe, dem nicht die inquisitin verdienet, über dem allen Coinquisitus letzters in seiner Aussage gar sehr devinciret und sich contradiciret, wann er anfangs in scratinio fol. 56. aussaget bald daß die inquisitin dem Coinquisito die Schwangerschaft niemahlen entdecket, bald aber darauf, da sie dieselbe ihm offenbahret, denn in summar. Verhör fol. 61. er habe sich in den Stall verfüget und das Kind NB. hier und da im Stall herum gesucht, in inquisit. 1ma & 2da aber, ad art. inquis. spec. 63. & 72. sagt er: es habe einen Laut von sich gegeben, massen so bald er die Stallthür aufgemachet, er den Laut gehöret, und also nach diesen Abmerck solches Kind gefunden, da er nun den Laut gehöret, und davon den Abmerck gehabt, so hätte er ja nicht nach der ersten Aussage hier und da im Stalle suchen dürffen, ferner in inquisitionibus 1ma & 2da wenn er ad art. inquis. spec. 70. fol. 134. und 159 gefragt worden: Ob es nicht einige Zeichen des Lebens auf der Erde liegende von sich geben? Derselbe geantwortet, ja es habe ein schwaches Gewimmer von sich gegeben, in 3tia inquisit aber ad eundem articulum, antwortet er? Nein, das habe er nicht gehöret. Weiter in sent. fol. 48. daß das Kind, da es ans Ufer des Flusses auf ein Hügelchen gelegt, habe das Kind noch ein wenig geathmet, da aber das Kind seiner deposition nach loc. cit. ins Schürz-Tuch eingebunden und verwickelt gewesen und derselbe, gemäß seiner Geständniß in allen 2en inquisitionibus ad art. inquis. spec. 61. fol. 291. & 272. das Kind nicht aufgewickelt, noch dasselbe gesehen; so ist nicht abzunehmen, wie Coinquisitus das Kind in das Schürz-Tuch verbündelt und verwickelt athmen habe sehen können. Letzters, wann er in inquisit. ad artic. inquis. spec. 80. gefragt wird, wo und an welcher Stelle sie ihn befohlen das Kind zu vergraben? antwortet er in prima inquis. ad art. inquis. spec. 50. f. 132. in der Stube im Geheim, in der 2ten u. 3ten

inquis aber ad eundem artic. fol. 157. & 180. saget er; in Vorhause da sie ihm nachgekommen, zugeschwigen andere contradictiones. Wie aber in allen criminalibus eine Sonnen-Flahre probation, quia causa criminates sunt maximi praëjudicii, ubi de vita, sanguine & fama agitur, erfordert wird, und kein delinquent ohne lautere ungezweiffelte Anzeigungen nach Maßgebung des neu-verbesserten Preussischen Landes Part. III. §. 1. fol. 43. mit einer peinlichen Frage beleet, vielweniger in eine Straffe condemniret werden kanz. So kan auch nicht einen complici facti, um so weniger einen solchen, der in seiner lictis contestation variiret und ihme contradiciret, zulänglicher Glaube beygemessen werden, varianti enim et sibi contradicenti nulla fides habenda est & variatio arguit suspicionem falsi & ineerti, & nihil magis est contrarium certitudini, quam variatio, und da weder die inquisitin bißhin, daß das Kind geleet, oder sie selbiges ums Leben gebracht, bekant, noch ein zulänglicher Beweis vorhanden, als kan ja von selbst nicht anders fallen, als daß die inquisitin ex defectu probationis beydes des Verdachts, als von der ordinären auf einen Kinder-Mord gesetzten Straffe ledig und freyerkannt werden müsse, da zumalen in casibus dubiis die Jura ad absolvendum priora sind ac longe tutius & melius est in casu dubio facinus nocentis relinqui impunitum, quam innocentem injust. condemnare. Solchemnach ex adductis E. wohlweisens delegirtes Stadt-Gericht in Zurechtstellung gehorsamst gebethen wird, damit die inquisitin von der ordinären Straffe absolviret, und die extraordinäre Straffe, auch in Betrachtungen der angeführten Umständen mitigiret und gemildert werden möge, dessen sie sich zuversichtlich getröstet, und die unumschrenckte Hulde und Clemence Sr. Königl. Majestät zu dem Ende fußfällig flehentlich angehet, auch nöthigen Falls circa ulteriorem defensionem, alle beneticia juris so weit solche zulässig referiret. B. N. W.

B.

Præfam. coram Jud. deleg. die 9ta Julii 1732.

Hoch-Wohl-Edle, Wohl-Ehrenveste, Nahmhafte und Wohlweisse Herren
Herrn Richter und Herrn Assessores E. delegirten Gerichts Königl.
Stadt Meidenburg.

Hochgeehrte, Hochgeneigte Herren.

Se durch die bishero Wittib die Catharinam Turekowi und
und den Andreas Sdun geführte inquisition und die gehaltene obdu-
ktion

tion des Kindes bey weiten noch nicht festgesetzt worden, ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gebohren, und das meiste noch zur Zeit auf praesumptionibus beruhet: Als ist auch noch vielweniger ex actis zu ersehen, daß Coinquiritin Andres Sdun des criminis infanticidii mit Bestande Nichtens könne beschuldiget werden.

Zwar scheint sein eigen Geständniß ihm am meisten zu graviren, da er in allen Examinibus gestehet, daß er auf Befehl der Catharina Turkowæ des Nachts zwischen den 20. und 21. Febr. das von ihr im Stall heimlich gebohrene, in ein grob Bauer-Zuch eingewickelte, und unter dem Mist niederliegende Kind aufgenommen, erstlichen hinter die Scheune unter den Schober zu vergraben gesucht, hernach aber, da er wegen des gefrohrenen Erdreichs, solches nicht bewerkstelligen können, es nach den Fluß Omuleff getragen, daselbst an eine Campe gelegt. Damit es von den anwachsenden Wasser weggenommen und ersäuffet würde. Ingleichen daß er gehöret, daß das Kind einen kleinen Laut von sich gegeben.

Und ist er zwar also vor einen conscium criminis zu halten, doch da in iure ein conscius criminis auf zerley Art genommen wird, erstlich wenn er des delicti zugleich particeps ist, und zum andern, wenn er ohne einige participation des criminis selbes nur gewußt und auf allerhand Art und Weise es nur zu verhehlen gesucht: So ist Andres Sdun nur vor einen conscium von der letzten Art zu achten, der kein infanticidium intendiret, darzu auch nicht beynöthig gewesen, sondern in der größten Einfalt, Furcht und Schrecken, auf Befehl der Catharina Turkowæ das Kind weggetragen, ohne wissend ob es todt oder lebendig sey, oder was es vor einen Ausgang mit ihm nehmen werde, und militiret vor des Coinquiriti Andres Sdunen Unschuld in Actis folgendes, daß er 1) ein junger haupt-einfältiger Mensch ist, welcher sein völlig iudicium nicht hat; daher E. C. Gerichte in responsione ad art. 16. Specialis Examinis pag. 252. seine grosse Einfalt notiren zu lassen vor nöthig erachtet, und in responsione ad art. 21. Spec. examinis p. 288. ist abermal ad notam genommen worden, daß zwar Coinquiritin der Antwort ad inquisitionale, von welchen Beyschlaff die Catharine schwanger geworden variiret, solche variation nicht aber ex animo malitioso, sondern ex innocentia und grosser Einfalt des inqnititi herrühre.

Es ist Andres Sdun von der Catharina Turkowa zum unzüchtigen Beyschlaff verführet worden, er aber selbst hat die bösen sequelen von der ganzen Sache nicht verstanden und ist nicht fähig gewesen dergleichen gefährliche Vorschläge zu fassen, daß er durch Tödtung des Kindes seinen unzüchtigen Beyschlaff mit der Catharina Turkowæ, welche ihn als einen unwissenden, einfältigen

tigen Menschen, der weder die That selbst, ob das Kind lebendig oder todt sey, noch was dabey recht oder unrecht sey, verstanden, betrogen und verführet, geschehen, und komt den Coinquisito hier die Regula juris zu statten, ignorantibus & deceptis subveniunt jura.

Wie nun Coinquisitus Andreas Sdun eines so grossen doli wegen seiner Einfalt nicht capax gewesen, also ist auch 2) ex actis nicht zu erschen, daß er ein infanticidium zu begehen gehabt hätte, sonst er vorhero mit der Catharina Turkowa dasselbe überleget, derselben auch gleich in der Geburt assistiret, und das Kind so fort nach der Geburt an die Seite gebracht hätte, welches aber alles nicht geschehen. Ja Coinquisitus hat nicht einsten gewußt, daß die Geburts-Stunde der Catharina so nahe sey, sondern hat sicher geschlafen, bis die Catharina schon geböhren, und das Kind schon über anderthalb Stunde verwahret gehabt, da sie ihm schleunigst aufgewecket und das Kind wegzubringen befohlen, wobey denn Andreas Sdun nicht Zeit gehabt seine Vernunft darüber zu Rathe zu ziehen, sondern theils voll Schlaffs, theils voll Furcht und Schrecken das Kind weggetragen.

Coinquisitus ist auch nicht vorseztlich sondern nur accidentaliter um diese Zeit zur Catharina Turkowin gekommen, denn er um einige Pferde von Frölichswalde abzuholen, von Herrn Pfarren in Willenberg dahin geschicket gewesen, indessen sich der unglückliche Casus zugetragen, und die Catharina Gelegenheit gehabt, dem Coinquisito Andreas Sdun die Wegbringung ihres Kindes anzubefehlen.

Ja das Inquisitus auch die Wegtragung des Kindes nicht sponte sondern wieder seinen Willen verrichtet, bestärket auch dieser Umstand, daß Coinquisitus bey und nach Wegbringung des Kindes voller Angst und Schrecken gewesen, daß er selbst nicht gewußt, was er thun oder lassen solte, videatur Resp. Inquisit. ad art. inquisit. 74. pag. 275.

Weil nun nach aller Weltweisen Meynung ein solch Erschrecken und Entsetzen, welches bald auf eine That erfolget, ein indicium ist, daß eine actio nicht spontanea sondern invita sey. So ist hieraus zu schliessen, daß inquisitus das Kind nicht sponte, sondern nur den ungestümen Befehl der Catharina Turkowæ ein Genügen zu thun voll Schlafs und voller confusion weggetragen.

3) Ist ex actis fest zu schliessen, daß da Andreas Sdun das Kind weggetragen, selbes schon todt gewesen sey. Denn da Catharina Turkowa nach der Geburt dem Kinde die Nabelschnur nicht verbunden, v. Resp. inquisit. ad art. s. p. 221. sondern es über anderthalb Stunde in den harten Froste auf den Mißte liegen lassen, hernach es erst aufgenommen, und es in ein grau Bauer Schürz-

Tuch eingewickelt und es in den Stall an der Wand niedergeleget, vid. Resp. inquisitæ ad examen generale pag. 281. und mit langen Stroh-Mist bedecket, vid. Resp. inquisitæ ad art. §. 3. p. 221. Wie ist es möglich daß das Kind, so es ja lebendig zur Welt gekommen, so lange hätte leben sollen, bis der Andreas Sdun lang hernach erst dazu gekommen? Es ist entweder bey der damaligen harten Winters-Zeit vorher schon erfrohren, oder davon, daß ihn die Nabel-Schnur nicht abgebunden worden, oder durch die suffocation daß es in das Schurz-Tuch dicht eingewickelt und mit Mist bedecket worden, oder auf andere Art, noch vor der Ankunft des Andres Sdunen gestorben. Und irret hiebey nichts, daß Andreas Sdun selbst gestehet, daß er gehöret, daß das Kind, indem er es in den Händen gehabt, einen kleinen Laut von sich gegeben.

Dem dieses Bekänntniß ist pur der notorischen Einfalt des Andres Sdunen zuzuschreiben. Coinquisitus hat unmöglich den kleinen Laut des Kindes, weil es dicht in das Schurz-Tuch auch über den Mund verwickelt gewesen, und er es nicht aufgewickelt, hören können, und da er voll Schlags, Furcht und Schrecken gewesen: so haben seine sensus in solcher confusion leicht falliren können. Wenn das Kind geweinet hätte, so hätte sichs auch gerühret, so aber in actis nicht befindlich, dannhero es seyn kan, daß etwa das Eausender Luft, einen kleinen Laut verursachet, oder daß Coinquisitus das Körperchen, da er es mit den linken Arm umfasset, und mit der rechten Hand den Spaten gehend gedrückt und gequetschet, daß ein kleiner Thon eines Fisches ist zu hören gewesen, welches aber den confusen Coinquisito vorkommen, als wenn das Kind wümmerte. Dannhero dieser seinen Vorgeben ganz nicht zu trauen, vielmehr zu schliessen, daß noch ehe Andres Sdun darzu gekommen, das Kind schon todt gewesen. Da nun also ex ante adductis erhellet, daß Andres Sdun ein pur einfältiger Mensch eines solchen grossen doli, daß er durch ein infanticidium dem mit der Catharina Turkowa gepflogenen unzüchtigen Beyschlaff verheelen möchte, nicht capax gewesen, auch keinen prozresin ein infanticidium zu begehen gehabt, vielmehr da er darzu gekommen, das Kind schon todt gewesen: So stellet Defensor zu Recht, das Coinquisitus Andres Sdun a pœna infanticidii in totum absolviret werde. D. N. W. Ubrigens aber da er doch ein conscius criminis ist, welcher durch Beatragung des Körpers die That verheelen wollen, so recurrirret deshalbn Andres Sdun zu Er. Königl. Majestät unumschränckten Gnade, welche er ängstlich anseheth, daß ihm solche in Ansehung seiner Jugend, grossen Einfalt, und daß er von der Catharina Turkowa verführet worden, zu statten kommen möge.

Dem

Dem Coinquisito Andres Sdan werden übrighens alle beneficia iuris circa ulteriorem defensionem reserviret. B. N. W.

Salvis omnibus.

C.

Sententia interlocutoria.

Der Peinl. Sachen Catharinen eines verdächtigen Kinder-Mords wegen Inquisitin erkennet ein delegirtes Gerichte zu Niedenburg hiermit interlocuendo für Recht: Alldieweil inquisita Catharina zwar in trina litis contestatione ad art. 23. daß sie ihre Schwangerschaft niemand jemahls entdecket. Dann sie niemand zu ihrer Geburts-Stunde zugezogen ad art. 28. freywillig bekennet, hingegen aber daß das gebohrne und gerichtlich durch einen erfahrenen Medicum und hiesigen Land-Physicum Herrn D. Christiani, mit Zuziehung der Chirurgorum obducirtes Kind, so nicht nur seine Vollkommenheit erreichet, sondern auch viele Kennzeichen eines gehabten Lebens zu observiren gegeben, vor oder nach der Geburt solle gelebet haben, halsstarrig leugnet: Als soll inquisita Catharina aus diesen indiciis und wider sie vorhandenen starcken Verdachts und zwar 1) weil inquisitin heimlich getragen und ihre Schwangerschaft niemand offenbahret 2) heimlich, ohnerachtet Leute in der Stube gewesen und sie leichtliche Hilfe haben können, gebohren, 3) dem Kinde die Nabelschnur nicht abgebunden, sondern in der Kälte also liegen lassen, 4) ihren Mitbuhler dem Coinquisito Andres zu vergraben befohlen, auch dazu indem sie ihm einen Spathen dargereicht hülfliche Hand geleistet: wozu noch kommt 5) daß Catharina nach der Geburt ein Kind gebohren zu haben, geleugnet, art. prob. 16 & 18. fol. 329. hingegen 6) nicht nur ex attestato obductionis, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen in actis fol. 74. sondern auch aus dem Geständniß des Coinquisiti art. 63. 70 & 72. daß es gelebet und er dasselbe weimen gehöret, erhellet, angesehen inquisita halsstarrig, fals sie nicht gutwillig mit der Sprache heraus will, durch die würckliche Peinigung und Folter, die Wahrheit auf nachstehende Articul zu bekennen, schuldig seyn soll. Artic. 1) Warum sie ihre Schwangerschaft geheim gehalten und niemand offenbahret, 2) ob sie nicht solches um deswillen, um das Kind heimlich unzubringen verheulet, 3) warum sie denn heimlich gebohren, 4) warum sie in der Geburts-Stunde niemand zu Hilfe gerufft, 5) warum sie dem Kinde die Nabelschnur nicht abgebunden, 6) ob sie es nicht um deswillen gethan, daß das Kind sterben solle, 7) ob das Kind vor der Geburt nicht in Mutter

ter=Leib gelebet, 8) ob es nicht nach der Geburt gelebet, 9) ob sie es nicht schreyen gehöret oder othmen beobachtet, 10) ob sie sonst nicht einige Kennzeichen des Lebens an denselben wahrgenommen, 11) warum sie es dann dem Andreas Sdun heimlich zu vergraben befohlen, 12) ob sie nicht den Vorsatz gehabt, das Kind selbst umzubringen, 13) ob sie es nicht zu dem Ende ins Schurz=Zuch gewickelt und in den langen Mist geleyet, damit es ersticken möge. Damit wann dieses geschehen, hierauf nach Befinden, wider diese und den Coinquisitum definitive erkannt werden könne. B. K. W.

D.

Dieses delegirten Gerichts Königl. Stadt Neidenburg Gutachten ratione graduum torturæ, gehet unvorgreiflich dahin, daß inquisita Catharina, wegen der wieder sie in puncto infanticidii vorhandenen gewaltigen Verrichtungen zur Bekänntniß der Wahrheit, voraus durch die verbal- und real-territion, und so diese nicht zulänglich, durch die würckliche tortur, anfänglich durch Anlegung der Bein- und Daumen=Schrauben, dann zuletzt der Schnurre selbst, worin sie ihrer constitution nach bis 15. Minuten in suspensio gelassen werden kan, gebracht werden soll. Neidenburg den 12. Julii 1732.

E.

Allerdurchlauchtigster 1c.

Auf die von der Preussischen Regierung eingeschickte, wider Catharinen Turkowa und Andreas Sdun in puncto infanticidii, vor dem delegirten Gericht zu Neidenburg verhandelte inquisitionis-acta, nebst beygefügtten Urthel besagten Gerichts und der darauf erfolgten Hof=Gerichts=Justificatoria, worinnen der inquisitin die tortur zuerkannt worden, und welche Erw. Königl. Majestät zu Unserer revision und Ertheilung eines rechtlichen Gutachtens allergnädigst uns zufertigen lassen, halten wir nach behöriger derselben Verles- und Erwegung vor Recht und denen acten gemäß;

Hat Inquisita Catharina Turkowa, ihres Alters ohngefehr 32. Jahr gebürtig, aus Polnisch=Neussen, eines daselbst gewesenen Unterthans Tochter, welche bereits zwey Männer gehabt, auch nun zum zweyten mal zu Falle gekommen, und in allem fünf Kinder gezeuget, davon noch zwey am Leben, und sich sonst in Frölichswalde bey dem Willenbergischen Pfarrer mit dienen ernähret, so wohl bey der summarischen sol. 25. als articulirten dreyimaligen Litis contestation sol. 186. zwar in Güte gestanden, daß sie von dem Coinquisiten un-

ter Versprechung der Ehe geschwängert worden, daß sie ihre Schwangerschaft aus Furcht vor ihrer Herrschaft, und weil sie niemand deswegen zur Rede gestellt, heimlich gehalten, daß sie den 21. Febr. c. des Morgens, um das zwente Hahnen-Geschrey auch heimlich gebohren, daß sie zu dem Ende, aus der Stube, wo Leute gewesen, heraus und nach dem Schaffstall gegangen, daß sie dem Kinde die Nabelschnur nicht abgebunden, sondern mit der Nachgeburt in ein Schürztuch gewickelt, und in den langen Mist geleyet, und endlich daß sie dem Coinquisiten, als sie wieder in die Stube gekommen, befohlen eine Spate zu nehmen, und das Kind unter einem Schober hinter der Scheuné zu vergraben; leugnet dahingegen Fol. 215. & seq. beständig, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen, daß es einen Laut von sich gegeben, oder daß sie sonst einige Kennzeichen des Lebens an ihm verspüret hat, dahingegen Coinquisit Andreas Sdun, dessen Mutter als eine gewesene Dienstmagd von einem Mousquetier zu Fall gekommen und ihn außser der Ehe gezeuget ohngefehr 20. Jahr alt, und der auch bey dem Willenbergischen Pfarrer Viogatzcky zu gleicher Zeit mit der inquisitin, ins dritte Jahr vor Knecht gedienet, sonst aber bey dem Gräßlichen Finckensteinischen Regiment, unter des Hauptmann von Burhagens Compagnie enrölliret gewesen, nicht nur in Güte bekannt, daß er sich mit der inquisitin, auf ihr Anreizen, und weil sie einander zur Ehe haben wollen, öfters fleischlich vermischet, fol. 251. sondern auch dabey fol. 265. & seq. freywillig ausgesaget daß er auf der inquisitin Geheiß, mit einer Spathe, so sie ihm selbst in die Hand gegeben, nach dem Schaffstall gegangen und daselbst das Kind in ein grün Schürztuch eingewickelt und mit langen Mist bedecket, noch lebendig gefunden, massen so bald er die Stallthür aufgemacht, er den Laut des Kindes vernommen und nach diesem Abmerck auch solches aufgefunden und es hinter die Scheune an einen Schober vergraben wollen, weil aber das Erdreich gefrohren gewesen, sey er nach dem Fluß Omuleff gegangen, und das Kind, welches juxta fol. 62 und 273 so wohl auf der Erde als im tragen noch gewinmert, am Ufer des Flusses, dichte am Wasser aus der Absicht niederleget, damit es, wie die Antz wort auf den 76. Artic. fol. 275. lautet: ersäuffet würde und geheim bliebe; ist aber die That gleichwohl ruchtbar und das Kind im Omuleffischen Stroh fol. 8. eine gute Ecke vom Ufer tod aufgefunden, demnechst fol. 71. obduciret, und mit der inquisition gehörig verfahren, auch endlich von dem delegirten Gericht der inquisitin, wegen des verdächtigen Kinder-Mords die tortur im ersten Grad zuerkannt; wegen des Coinquisiten aber das Erkantniß inzwischen ausgeset, auch von dem Hofgericht in Königsberg es pure dabey gelassen, von uns aber ein rechtliches Gutachten darüber Eingangs erwehnter massen erfordert worden. Ob es nun wohl das starcke Ansehen haben möchte, als wann so

fort definitive und zwar auf die ordinaire Straffe des Kinder-Mords zu erkennen, angesehen 1) das Corpus delicti durch den Obductions-Schein so weit festgesetzt, daß das Kind eine vollkommene gliedmäßige Frucht, männliches Geschlechts gewesen, daß solches lebendig zur Welt geboren, per suffocationem aber und wegen unabgebundener Nabelschnur ums Leben gekommen. Diesen tritt 2) bey, daß Coinquisiten selbst eigene umständliche Geständniß, so wohl von dem Leben des Kindes, als wie solches ums Leben gekommen, de confessis autem nullæ sunt partes iudicis, nisi ut condemnet, per L. 25. ff. ad leg. aquil. 3) Hat die Sache auch in facto ihre Richtigkeit, indem das Kind einige Tage drauf als den 25. Febr. nicht weit von dem Ufer, wo es hingeleget gewesen, in dem Omuleffischen Strohm todt aufgefunden und ins Amt gelieffert worden fol. 8. 4) Hat inquisita, wann sie auch gleich nicht selbst Hand an das Kind geleyet, doch nach beyderseitiger Geständniß dem Coinquiliten befohlen, das Kind zu vergraben, da sie doch iuxta responcionem ad art. 44. fol. 218. gleichwol nicht sagen können, ob das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen, sondern wie fol. 29. zu ersehen nur geglaubet, daß es nicht mehr lebe, oder vielmehr iuxta fol. 225. ad art. 61. an des Kindes Leben gezweifelt; mandans autem & mandatarius werden mit gleicher Straffe angesehen, Carpvov. pr. crim. qu. 4. 5) Ruhet in confesso und ist ohnstreitig, daß inquisita dem Kinde die Nabelschnur nicht abgebunden, welches aber, daß es geschehen müsse, dieselbe nicht nur gewußt, sondern auch, da sie vorher schon vier Kinder gehabt, wohl wissen können, und also zu vermuthen, daß sie es darum unterlassen, damit das Kind nur umkommen und sterben möge, gestalt sie nicht lange vor der Entbindung zu dem Coinquisiten iuxta fol. 273. soll gesaget haben, sie wolte schon machen, daß ihre Geburt des Tages Licht nicht schauen solte; Wie dann auch 6) in dem Obductions-Schein Fol. 74. deutlich enthalten, daß, weil das durch die Nabelschnur sonst circulirende Geblüth erstarren, und zur circulation ungeschickt werden müssen, das Kind eines Theils davon ums Leben gekommen. Worzu 7) kommt, daß inquisita nicht nur ihre Schwangerschaft, sondern auch ihre Geburt heimlich gehalten, und auffer dem Coinquiliten niemand davon etwas offenbahret, sondern vielmehr solche verleugnet und sich aller Hülfe bey der Geburt mit Fleiß entzogen, wobey einige Rechts-Lehrer der Meynung seyn, daß wann auf solche Weise das Kind auch nur in der Geburt umkommen, ohne daß die Mutter Hand an dieselbe geleyet, die ordinaire Straffe gleichwol statt habe, vid. Berlich. Part. IV. Conclus. 7. n. 50. allwo er schreibt: Mulierem pœna ordinaria subiiciendam esse, etiamsi manifesto constet, fœtum ab ipsa non fuisse enectum, modo ipsa gravitatem & partum celaverit, & ipsa sola, remotis aliis mulieribus in puerperio

laboraverit, infans autem in doloribus puerperii expiraverit. Nach welcher Meynung dann hier um so viel mehr definitive zu erkennen seyn möchte, da auſſer dieſem noch ſo viele gravirende Umstände wider die inquisitin vorhanden, auf Seiten des Coinquisiti aber die That gar in confesso beruhet, dahingegen durch ein mißliches interlocut die Sache nochmals in solche intricate Umstände gerathen könne, daß beyde inquisiten der sonst wohlverdienten Straffe zu entgehen Gelegenheit finden möchten. Demnach aber und dieweilen 1) in dem Obductions-Schein Fol. 74. circa finem erhalten, daß man nicht determiniren könne, ob die angegebene suffocation gleich nach der Entbindung etwa durch Zuhaltung des Mundes mit der Hand causiret, oder als das Kind mit der sämtlichen Nachgeburt von der inquisitin in ein Schurkstuch gebunden, oder nachgehends als es von dem Coinquisiten in den Strohm geworffen, selbige erfolget sey, sondern dieses durch fernere inquisition ausfündig gemacht werden müſte, und also bey dem corpore delicti dieser Umstand noch erst fester zu setzen. 2) Die inquisitin keinesweges geständig seyn will, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen, sondern bey allen Examinibus fol. 218. da sie vorher de veritate dicenda nachdrücklich ermahnet worden, beständig dabey verblieben, daß das Kind kein Leben gehabt; sie könne auf ihr Gewissen im Leben und Tode nehmen, daß sie an demselben kein Leben gemercket, sie habe es aufgenommen, gegen den Mund gehalten und sonst hanthieret, und könne auf ihre Seele nehmen, daß das Kind nicht gelebet, anders sie solches zu vergraben nicht befohlen haben würde. Das Kind habe keinen Laut von sich gegeben, noch geweinet, wolle darauf leben und willig sterben, daß sie keinen Laut vom Kinde gehöret. Wobey das Gericht Fol. 215. mit angemercket, daß inquilita bey allen diesen Articuli nicht die geringste commotion oder Entfärbung bezeigt. 3) Wegen der unabgebundenen Nabelschnur Fol. 19. & 221. zu ihrer exculpation mit anführet, daß sie solche deßhalb nicht abgebunden, oder abgesehritten, weil sie nicht die geringste Merckmahle eines Lebens an der Geburt bemercket, und daher todt zu seyn geurtheilet, mithin dolus auf solche Weise cessiren würde, eo vero cessante pœna ordinaria nicht zu erkennen. Hiernächst 4) das Geständniß des Coinquisiten vom Leben des Kindes ratione der inquisitin ad condemnandum nicht hinlänglich, denn einmal ist derselbe als complex delicti zu consideriren. Dann ist es gar wohl möglich, daß zur Zeit der Geburt, worinn die inquisitin iuxta fol. 211. auf zwey Stunden mit Schmerzen zugebracht, dieselbe an dem Kinde, zumal da es im finstern Stalle gewesen, kein Leben mag verspühret haben, mithin da sie dasselbe für todt gehalten, nicht gleich als eine Todtschlägerin deßhalb anzusehen, wann sie dem Coinquisiten solches zu vergraben befohlen. Im übrigen 5) auf die verhehlte Schwanz

Schwangerschaft und heimliche Geburt, wann gleich das Kind todt gefunden wird, keine Todes-Straffe gesetzt, wie denn auch auſſer dem viele a dolo liberirrende Umstände können darzwischen kommen, daher andere bewährte criminalisten der Meynung des Berlichii nicht beypflichten, vid. Clasen. ad Confist. crimin. art. 131. pag. 480. sondern vielmehr in solchen Fällen nach Anweisung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung d. Art. zuſorderſt auf die tortur interloquiren, und wenn gleich der Ausgang derselben zweifelhaftig, und die Sache intricater machen könnte, so ist doch in dubio allezeit sicherer mitiorem ſententiam zu complectiren, und beſſer einen ſchuldigen zu abſolviren, als einen unſchuldigen zu condemniren per vulgata. Daß dannhero die inquisitin, Catharina Turkowa, falſ ſie auf bewegliches Zureden, wozu auch ein Geiſtlicher zu adhibiren, in Güte ihr Geſtändniß nicht richtiger, dann geſchehen, thun wolte, ſie dem Scharfrichter dergestalt zu übergeben, daß er ſie nach Vorſchrift der Criminal-Ordnung mit der tortur im erſten Grad, inclusive der völligen Schnürung, (indem ſie von robuſter conſtitution) angreiffe, da dann dieſelbe über die in den Urtheil des delegirten Gerichts enthaltene Fragen (wobey iedoch ad interrogatorium 6. die Worte: Daß ſich das Kind verbluten, indem die Nabelſchnur nicht abgeriſſen worden, auszulassen,) zu vernehmen. Wann nun der inquisitin Aſſage, und alles was dabey vorgegangen, fleißig niedergeschrieben, auch derselben den dritten Tag darauf ihre Urgicht auſſer dem Ort der Peinigung, ad ratificandum vorgehalten und ſie mit fernerer deſenſion gehöret worden, ſo erget auf anderweite Einſendung der acten, ſo wohl der Inquisitin als des Coinquisiten halber, ferner was recht iſt. Von Rechtswegen. Ueberlaſſen iedoch alles Ew. Königl. Majest. allergnädigſten Genehmhaltung und erſterben

Berlin den 12. Sept.

1732.

Zum Criminal-Collegio verordnete Director,
Vice-Director und Rätche.

Den 5ten Decembr. 1732. wurde die tortur vorgenommen, und vorher auſſer der tortur befragt, ad art. 1. resp. Sie habe bey einſommender Wärme aus ihren biſherigen Pſardienſt gehen und nach Frölichſwalde ziehen wollen: welche Antwort das delegatum iudicium ver inconvenabel gehalten. Ad art. 2. Nein, ad art. 3. habe nicht heimlich geböhren: admonita addit. ſie habe ſich vor den andern Knecht geſchämert, der neßt Sdun auch in der Stuben geweſen: es gehe wie es gehe, ſie wiſſe daß ſie doch dem Tod nicht entgehen
wer.

de; ihr wird durch den Herrn Diaconum zugeredt; illa was soll ich leugnen, ich bin doch Schuld daran, doch habe ich das Kind nicht umgebracht, sie habe damalen niemand erwecken können. Darum habe sie allein geböhren. Ad art 4. sie habe niemand geruffen, es habe sich so geschickt, und wäre auch so geschehen. Art. 5. Weil sie kein Leben und Othem an Kind bemercket. Art. 6. Nein, repetit. Nein! Art. 7. Sie hat das Kind allemal in Leib lebendig gefühlet: 3. Tage vor der Geburt habe sie sich mit einen Faß zu viel gethan haben müssen, da habe sie es nicht weiter gefühlet, und habe sich der Leib gesencket. Art. 8. Nein. Art. 9. Habe keines von beyden gethan, iedoch übel gethan, daß sie es Sdu zu vergraben gegeben. Art. 10. Habe nichts bemercket. Art. 11. Weil sie kein Leben am Kind gespühret, deswegen sie gedacht, man würde ihr doch deswegen das Leben nicht nehmen. Art. 12. Nein. Art. 13. Nein. Hierauf wurde die inquisitin in locum torturæ gebracht, der Scharffrichter legte ihr die instrumenta torturæ vor, sie blieb aber unbeweglich auf ihrer voriger Aussage bestehend: Als ihr der Scharffrichter die Daumen-Stöcke angeleget, hat sie solche ohne einig Schreyen und Wehklagen ausgestanden, quæsitæ de veritate dicenda respondet, sie könne nichts anders bekennen, als was sie bereits ausgesagt: Der Scharffrichter legte ihr die Schnüren an, wurde gefragt. Art. 1. ut supra. art. 2. Nein. art 3. aus Unverstand, wimmert heftig. art. 4. Nein: wisse dessen keine Ursach. art. 5. Nein. Da aber der Scharffrichter die Schnüre vester zuschnüret, bittet sie zu erlassen, sie wolle die Wahrheit bekennen, quæsitæ relaxatis funiculis, ob das Kind gelebet, resp. Ja! habe gelebet. art. 6. ja habe es darum gethan, damit es sterben möchte. art. 7. ja das Kind habe gelebet. art. 8. ja habe gelebet. art. 9. ja es habe gelebet und geothmet. art. 10. ja es habe Kennzeichen des Lebens gehabt: Was vor Kennzeichen? resp. es hat geothmet! art. 11. Dahero daß sie dessen loß seyn wollen. art. 12. Ja habe es dem Sdu befohlen! Weil sie nicht categorice antworten will, soll sie der Scharffrichter nochmals angreifen, worauf ehe es geschieht, inquisitæ antwortet: Ja sie habe es in Willens gehabt es selbst umzubringen. art. 13. Ja das wäre wahr, und ihr Wille gewesen: Quæsitæ, ob sie darauf leben und sterben wolle; Resp. Ja, wolle das bey bleiben.

Den 8. Decemb. 1732. wurde inquisitin ihre Aussage auf der tortur nochmals vorgehalten und bekennet. Art. 1. Sie habe mit dem Stupratore weggehen wollen. art. 2. Ja! was solle sie viel leugnen, wolle es nunmehr bekennen, daß sie es freylich darum gethan. art. 3. Damit niemand davon wissen solte. art. 4. Darum damit es umkommen und stille bleiben möge. art. 5. Hat weder Messer noch sonst was bey sich gehabt, solches zu bewerkstelligen.

art. 6. Ja, es wäre aus dieser Ursach geschehen. art. 7. Ja, sie habe es im Leibe lebendig gefühlet, bis 3. Tage vor der Geburt. art. 8. Ja es habe gelebet. art. 9. Ja, etwas! doch sachte gewimmert und Othem geschöpft. art. 10. Das Wimmern und Othmen. art. 11. Damit es still bleiben und die That nicht auskommen möchte. art. 12. affirmirt. art. 13. Daß das Kind lebendig gewesen, könne sie nicht leugnen, daß sie es aber zu dem Ende solcher Gestalt ins Schurktuch gewickelt, damit es dadurch sterben solte, könne sie nicht bekennen, weil sie es ganz leise in den Stall unters Stroh geleet: Quærita: Warum inquisita da sie gewußt, daß das Kind gelebet, solches dem Coiquisito Andres Sdun dennoch zu vergraben befohlen? resp. Damit es verschwiegen bleiben und nicht unter die Leute kommen möchte. art. 2. Ob sie dem Andr. Sdun gesaget daß das Kind lebendig gewesen, resp. Nein, habe nichts davon erwähnt; quæf. Ob sie darauf leben und sterben wolte, resp. Ja.

F.

Wohl-Edler, Wohl-Ehrenveste, Nahmbhafte und Wohlweise Herr
Herr Richter und Herr Assessores E. delegirten Gerichts Königl.
Pr. Stadt Neidenburg.

Hochgeehrte, Hochgeneigte Herren.

Nachdem Inquisita Catharina Turckowa in ihrer so wohl summarischen als auch articulirten Litis. Contestation zugestanden, daß sie ihre Schwangerschaft aus Furcht vor ihrer Herrschafft verschwiegen und verleugnet, auch das Kind männlichen Geschlechts heimlich gebohren, darneben die Nabelschnur nicht angebunden oder abgeschnitten, sondern dasselbe mit der Nachgeburt in ein Schurktuch gewickelt, und in den langen Mist geleet, in gleichen daß sie den Coiquisito Andreas Sdun, einen Spaten zu nehmen und das Kind unter den Schober hinter der Scheunen zu vergraben befohlen: dahingegen selbige geleugnet, daß sie das Kind lebendig zur Welt gebohren, oder einige Kennzeichen des Lebens an ihm gespühret, da doch Coiquisitus in retroactis affirmiret, daß er den Laut des Kindes vernommen, auch das Kind im Fragen nach den Fluß Omuleff, noch gewimmert, und also das Kind noch lebendig gewesen, durch diese und andere Umstände dieselbe graviret werden. Als hat Ew. delegirtes Wohlweises Gericht durch ein interlocut derselben, wegen des verdächtigen Kinder-Mords die tortur im ersten Grad zuerkennen müssen, welches nicht nur durch Ew. Königl. Hochadel Hof-Gerichts Justificatione, sondern auch durch das Königl. allerhöchste Rescriptum approbiret und

con-

confirmiret worden. Ob nun zwar Ew. delegirtes Judicium derselben sonder Zweifel das Urthel, worinnen derselbe die tortur zuerkannt worden, nach Maßgebung Preußl. Landes-Rechts Part. III. S. 1. & 2. fol. 83. zuvörderst wird publiciret, und nach geschehener publication die inquisition nochmahlen zur endlichen und freyen Bekänntniß, mit Vorstellung gegen dieselbe vorhandene indicia vermahnet und ihr eine Bedenkzeit von 1. oder 2. Tagen, damit sie binnen der Zeit amnoch in sich gehen, und durch richtige Bekänntniß der scharffen Fragen entgehen möge, gegeben habe, so wie es dasselbe ante actum torturæ gethan, und die inhaftirte mit adhibirung eines Priesters, alles in der Güte zu bekennen, außbeweglichste admoniret, teste recessu fol. 38 & 36. So hat iedennoch selbe in der Güte nichts zugestanden, sondern alles nach wie vor auf die abgesetzte articulos inquisitionales beständigst geläugnet, in actis fol. 63. usque ad 39. und da sie ad locum torturæ und zur Folter-Banc geführet, auch vom Scharffrichter die Bein- und Daumen-Stöcke angeleget, und angeschroben worden, solche dabey bestanden und nichts mehr bekennen wollen in recessu criminali fol. 40. bis der Scharffrichter dieselbe mit den Schnühren angegriffen und damit an den Armen fortgefahren, endlich die Wahrheit zu bekennen versprochen, sie auch nach Erlassung der Schnüre alles ad art. 12. fol. 45. ratificiret. Ob es nun wohl das Ansehen habe, daß inquisita ihrer Geständniß nach mit der auf dergleichen Delinquenten gesetzter Straffe zu belegen wäre; so finden sich iedennoch dergleichen Umstände, welche der inquisition zur Erleichterung einer Straffe zu statten kommen können. Wie es dann Ew. Wohlweisen delegirten Stadt-Gerichte loco ulterioris defensionis pro inquisita zum hochgeneigten und gerechten Anmerck gehorsamst vorgestellt wird, daß die in der tortur geschehene Bekänntniß eines Delinquenten, nicht allemal vor die Wahrheit anzunehmen, angemerket es öfters geschiehet, daß er aus Heftigkeit der Schmerzen und Verzweiflung oder Eckel des Lebens eine Bekänntniß thut, in regard dessen auch wohl in der Criminal-Verordnung wohl versehen, daß nicht so schlechterdings auf die Bekänntniß eines delinquenten reflectiret, sondern nach allen Umständen so der inhaftirte ausgefaget, inquiriret und geforschet werden muß, Preußl. Land-Recht Part. III. S. 1. fol. 88. und dahero zu besorgen, ob es nicht eine gleiche Bewandniß mit der inquisita habe, und sie ihr Bekänntniß aus zudringenden Schmerz gethan? angesehen dieselbe in tortura auch nicht so bald, obgleich der Scharffrichter derselben die Bein- und Daumen-Stöcke angeleget und angeschraubt, und die inhaftirte mit den Schnühren angegriffen, iedennoch inquisita nicht so gleich, sondern wie er mit der Schnühnung an den Armen fortgefahren und ihr die Schmerzen vergrößert, ihr Bekänntniß allererst gethan, teste recessu fol. 40 & 41. Quod

autem vi tormentorum fit, id contra veritatem dicere videtur & iura solam confessionem non censent validam, ut mereatur ff. Leg. 1. ff. §. 24. ad Sct. Syllan. & in dubio melius est nocentem absolvere, quam innocentem condemnare; auch 2) Inquisita da sie ad Art. 12. ist befraget worden: Ob sie nicht den Vorsatz gehabt das Kind selbst umzubringen, so wohl in tortura, auf selbigen articulum nicht cathgorice geantwortet, fol. 42. als nachmalen nach gehaltener tortur dieses gänglich negiret und sich damit excusiret, daß, wann der Coinquisitus sdun nicht darzu gekrimmen wäre, und sich nicht eingefunden hätte, sie den Vorsatz das Kind zu tödten nicht gehabt hätte, bis sie auf ein weiteres Zureden Ew. delegirten Gerichts, wie sie dieses bereits in loco torturæ zugestanden ad art. 12. fol. 48. endlich und was noch zu besorgen, ex timore torturæ, quia sceminæ summa est mollities & tam persuasionibus quam cruciatibus ad veritatis confessionem induci posse præsumatur leg. 20. Cod. de inoffic. testam. solches zugestanden, welches um so vielmehr daraus zu schliessen, weil sie in actis 13. fol. 46. dieses, daß sie das Kind zu dem Ende in das Schürktuch gewickelt, damit es dadurch sterben solle, nicht bekennen können, cum hac addita ratione, weil sie es ganz leise in den Stall unter das Stroh geleyet, daraus dann zu concludiren, daß sie kein dolum vel animum occidendi gehabt, niemahls aber eine That vor ein crimen reputiret wird, wenn nicht animus delinquentis dieselbe zu einem Verbrechen gemacht, und ist es notissimi iuris, quod delicta absque dolo & mala delinquentis intentione nec committantur nec puniantur, & quidem ex hac ratione ubi dolus non adest, ibi nec delicti pœna locum habet, daher inquisita um so weniger mit der ordinairen Straffe beleyet werden kan, weil sie 3) an das Kind Hand angeleyet zu haben bis hin nicht zugestanden, noch solches ihr erwiesen, sondern Coinquisitus nach seiner eigenen Zuständigkeit das Kind im Stall lebendig gefunden, den Laut des Kindes vernommen, und da er dasselbe hinter die Scheune vergraben wollen, und indem das Erdreich gefrohren gewesen, es nach den Fluß Omuleff gegangen, im Tragen noch gewimmert und folglich lebendig ans Wasser niedergeleyet, damit es nur ersauften möchte, auf solche Weise nicht inquisita sondern coinquisitus das Kind ums Leben gebracht, und also dieser eine weit grössere Straffe, indem er das Kind bey dem Leben conserviren, hingegen inquisita, weil sie wegen der erlittenen grossen Geburts-Schmerzen, sich nicht so leicht recolligiren können, und daher inquisita eine mitigationem pœnæ mit allen Recht meritiret. Solchenmach Ew. Wohlweis. delegirten Stadt-Gerichte pro avertenda exasperatione pœnæ zurechtgestellet, und dasselbe gehorsamst gebethen wird, derselben die angeführten Umstände zu einer Milderung der Straffe angedeyen zu las-

lassen, die inquisition von der ordinären Straffe zu absolviren, und ihr denen Umständen nach eine milde extraordinariam gerechters zu erkennen, wessen sie sich zuversichtlich getröstet und zu Sr. Königl. Majestät Clemence und Hulde fußfällig und wehmüthigst recurriret

Salvis omnibus.

G.

Actum coram Judicio Deleg. Neideburg die
30. Decemb. 1732.

Prasentibus Herrn Richter Meden Herrn B. Biehan
Herrn H. B. Ursinus &c.

NEs dato iudicium delegatum, zusammen kommet nach gestrig erhalten-
ner ulteriori defensione pro Catharina Turckowa unter sich eine
Rechtl. Sentenz zu formiren. So wird nach Vorlegung und perlustrirung
der Acten zuerst die Frage aufgeworffen, welcher Gestalt der Coinquisitus
und Vater des ertödeten Kindes Andreas Sdun zu bestraffen wäre, auf welches
die membra nicht einstimmig sind, sondern einige dahin votiren, daß derselbe
nach Maßgebung der constitution wegen des Kinder-Mords mit der Straffe
des Säckens zu belegen wäre, dagegen andere davon dissentiren und vermen-
nen, daß besagte Straffe des Säckens nach Inhalt der constitution, und al-
leine auf die Weibes-Personen gienge, folglich dem Coinquisito Andreas
Sdun auch dahero nicht gefunden werden könnte, weil derselbe jung und kaum
das 20ste Jahr erfüllet, zudem auch sehr einfältig, auf welche Umstände, die ad
mitigandam poenam abzielen, superiori instantia zu kommen und dem Un-
tergericht darüber zu dispensiren nicht frey stünde, dahero denn unanimi con-
sensu auf die totam poenam ordinariam concludiret wird, jedoch mit den
reservato, daß die Umstände in sententia wegen des Andreas Sdun, Jugend
und Einfalt expi imiret werden solten.

Nun wird die 2te Unfrage gehalten, wie Inquisita Catharina Turko-
wa zu bestraffen seyn, über welche Frage abermal ein Dissensus entsteht, und
haben einige membra davor gehalten, daß sie a poena mortis dahero zu absol-
viren, weil die That des Mords nicht von ihr, sondern von Coinquisito An-
dreas Sdun bewerkstelliget, und von diesen in den Strohm geleget worden, wel-
chen Sentiment aber recta von dem meisten widersprochen wird, 1) weil animus
occidendi bey der inquisition gewesen, 2) dieselbe nach der Uhrgericht art.
6. 11. 12. item addit, daß als ihre heimliche Geburt und übrige Umstände dahin

abgezielet, um das Kind aus dem Wege zu räumen, folglich 3) die præsumtion übrig bleibet; daß nicht destoweniger wann auch Sdun nicht wäre dazu gekommen, sie die böse That an dem Kinde ausgeübet hätte, so um so mehr bestärcket, weil sie es nicht in Acht genommen, sondern mit der placenta bey Seite unter das Stroh geleyet, 4) in der That gewaltig cooperiret, und den Andreas Sdun den Spathen gegeben, auch wie er das Kind an die Seite bringen und vergraben soll, instruiret, da sie doch wohl gewußt, daß das Kind gelebet und sie gnugsame Kennzeichen vitalitatis an selben verspühret, solchemnach per omnia vota geschlossen wird, daß Catharina Turkowa nicht weniger als Andreas Sdun mit der Straffe des Säckens zu belegen stünde, nach welchen Concluso die Sentenz abzufassen, dem Actuario committiret wird; actum vt supra

Joh. Daniel Meden.

H.

Actum coram Judicio deleg. Neideburg d. 12.

Jan. 1733.

Actuarius welcher über anderthalb Wochen Franck und bettlägerig gewesen, præsentiret dato den Entwurff der Sentenz, welche durchgegangen und darauf ad acta registriret wird.

Urthel.

In peinlichen Sachen wider Catharina Turkowa und Andreas Sdun, in complicität begangenen Kinder-Mords, an ihren in Unzucht erzeugten Kinde, wegen, beyderseits inquisitin; erkennet Ew. delegirtes Königl. Stadt Neidenburg definitive vor Recht. Ob zwar Catharina Turkowa anfänglich so wohl in summarischen Verhör fol. 28. als in Litis Contest. ad art. 41. usque ad 47. fol. 251. 219. daß das von ihr, den 20. und 21. Febr. 1732. in der Nacht mit dem Coinquisito Andreas Sdun im Unzucht erzeugte Kind, so ein Knäblein gewesen, gelebet, geleugnet; so hat sie doch endlich so wohl in der scharffen Frage, nachdem mit der Schnürung nachgelassen worden, als nachhero frey und ungezwungen ad 4. 6. 7. 8. 9. usque 12. zugestanden und bekandt: 1) daß das Kind vor und nach der Geburt gelebet und sie dasselbe othmen bemercket und wimmern gehöret, 2) sie dahero niemanden zu Hülfe geruffen, damit die That still bleiben und das Kind umkommen möchte; aus der Ursache sie dann auch 3) dem Andreas Sdun, um solches zu vergraben den Spaten gereicht und unter den Schober zu vergraben befohlen, mithin nicht verabreden kan, nicht nur den

Sinn

Sinn und intention das Kind selbst umzubringen, sondern auch zu dieser ersagten Mordthat, welche von ihr, wenn sie nur gewolt wohl hätte verhütet werden können, gewaltig cooperiret zu haben, immassen wider sie Catharina diese gepaltige Vermuthung ist, als wenn Coinquisitus Andreas Sdun auch darumal nicht zugegen gewesen wäre, sie dennoch das Kind unter den langen Stroh = Mist, mit unabgebündener Nabelschnur in einen Stall hätte liegen und umkommen lassen, indem wie sie selbst ad artic. adit. 1. fol. 60, usque 2. zugestanden, sie ihre Geburt verschwiegen wissen wollen, zu welcher bösen, Beginnen sie sich der Jugend und Einfalt des Coinquisiti und Vaters Andreas Sdun bedienet, als welcher daran übel gethan, 1) daß er mit der inquisita Catharina sich zu vielmalen fleischlich vermischet, 2) dieselbe geschwängert, summaris. Verhör fol. 38. & litis cont. ad art. 17. usque 21. fol. 253: 255. und als inquisita ihm das gebohrne Kind aus dem Stall zu nehmen und hinter den Schober mit Darreichung des Spathens zu vergraben befohlen, trinana lit. Confess. ad art. 48 & 49. & 52. fol. 266 & 267. ihr darin gesalget, 3) in den Hausen = Stall gegangen, das Kind unter den langen Mist = Stroh in ein Schurzstuch gewickelt, da es noch gelebet, litis contest. ad art. 55. 56. 58 & 63. fol. 269 & 270. aufgenommen, dasselbe 4) hinter der Scheune an einen Schober vergraben wollen, art. 64 & 65. fol. 271. da aber das Erdreich gefrohren gefunden, 5) mit dem noch lebenden Kinde, so er teste lit contest. ad art. 70 & 74. fol. 273. wimmern gehöret, sich nach den Fluß Omuleff begeben, art. 71. fol. 273. und 6) am Ufer des Flusses damit es erfassen möchte, teste lit. contest. ad art. 75 & 76. fol. 278. hingelegt, immassen auch dieses Kind den 4ten Tag darauf todt aus den Fluß gezogen worden, art. prob. 38. fol. 334. mithin Coinquisitus die Mordthat an demselben verübet zu haben nicht leugnen kan; Wannhero so wohl inquisita Catharina, als Coinquisitus Andreas, diesen, vorfözlich an ihrer mit einander erzeugeten Leibes Frucht ausgeübten Kinder = Mord, ihnen zum wohlverdienten Lohn und andern zum Beyspiel, mit der Straffe des Säckens zu verbüßen schuldig seyn, und auf diese Art vom Leben zum Todte gebracht werden sollen, wenn nicht anders Er. Königl. Majestät in Ansehung des Coinquisiti Andreas Jugend und Einfalt, diese in eine gelindere Straffe zu verwandeln, allergnädigst geruhen wollen. Die auf 217. Fl. 9. Er. anlaufende Gerichts = Kosten, werden, weil beyde Delinquenten nichts in bonis haben, von Königl. Amte bezahlet. W. B. J. B. V. W.

Richter und Schöppen Ew. delegirten Gerichts
hierselbsten.

Hoch=

I.

Hoch-Edler, und Bester Herr Verweeser.

Sie haben seinen abermals abgestatteten Bericht, und Gerichtl. recessirung, welche mittelst dem Anschlusse remittiret, wie in Veinl. Sachen Catharina Turkowa und Andreas Sdun, wegen begangenen Kinder-Mords, beyden zuerkannte Säckung und Bezahlung der specificirten 217. Fl. 9. Gr. inquisitionskosten vom Amte betreffend, in Rathe der Gebühr nach vorgehabt, wohl erwogen, und zu recht erkannt, daß nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen wohl gesprochen, doch dergestalt, daß inquisita Catharina so wohl als Andreas, da jene das Kind selber nicht (umgebracht,) sondern nur dasselbe an die Seite zu tragen befohlen, dieser aber annoch jung und sehr einfältig, auf ihn auch die sonst deshalb emanirte Königl. Edicta in der Art eigentlich nicht zu ziehen, an statt des Säckens, beyde mit dem Schwerdt von Leben zum Tode gebracht, und übrigen von denen configürten Gerichtskosten, die vor die erste und 6te Session zusammen gerechnet 7 Fl. 10 Gr. gänglich wegfallen sollen, demnach wird er die Verfügung thun, damit hierunter justificirter massen verfahren werde.

Königsberg den 29. Jan.

1733.

Er. Königl. Majestät in Preussen zu Dero hiesigen Hof-Gericht verordnete Hof-Richter, Rathe und Assessores, Advocatus Græber, Hof-Richter.

K.

Allerdurchlauchtigste rc.

Auf die von der Preussischen Regierung, wider Catharinam Turkowam, eine Witwe und Bauern Tochter, gebürtig aus dem Dorfe Ferellie, so sich mit Dienen ernähret, und 32. Jahr alt; ingleichen contra Andreas Sdun aus Paffenheim, so von Marie nunmehr verhehlicht, Rudzens in incestu erziehet, seines Alters ohngefehr 20 Jahr und von dienen sich erhalten, in puncto infanticidii vor den delegirten Gericht, zu Meidenburg verhandelte inquisition-acta, nebst beygefügtten Urtheln, so wohl des delegirten Gerichts, welches denen inquisitis die Säckung zuerkannt, aus des Königsbergischen Hof-Gerichts, durch deren justificatorium inquisiti zum Schwerdt condemniret worden, worüber Ew. Königl. Majestät unser rechtliches Gutachten, allergnädigst

digst erfordert halten, wie nach derselben behörigen Verles- und Erwehung vor Recht und denen actis gemäß.

Hat oben gemeldte Inquisitin Catharina Turkowa in Güte bekant, daß als sie zu Frölichswalde, auf des Willenbergischen Pfarren Rogarski Chaloupe oder Höfgen gedienet, sich mit den Coinquisito Andreas Sdun, vor den August. a. p. fleischlich vermischet und von ihr die Schwangerschaft heimlich gehalten worden, art. 17. 18. 19. 23. 25. 24. zwischen den 20 und 21sten Febr. a. p. zu Nacht in einen abgelegenen Schaf-Stalle ein todtes Kind männliches Geschlechts zur Welt gebracht, art. 26. 27. 28. 29. 39. seq. p. 209. 210. 211. 213. 215. vol. I. solches in den Stall auf den Mist niedergeleget, in ein Schürztuch gewickelt, den Coinquisitum Andreas Sdun aus der Stube geruffen, und ihn befohlen einen Spathen zu nehmen, und es zu vergraben, welches er auch gethan und nach einer Weile wieder zurücke gekommen sey, art. 54. 61. 62. sq. p. 221. 228. Vol. a. hat sich hiernächst das corpus delicti in den Omuleffischen Strohm eine gute Ecke von Ufer gefunden, und nachdem solches obduciret, p. 20. und 71. Vol. I. auch inquisitin den von uns unter den 12ten Septembr. a. p. abgefassen, und von Erw. Königl. Majestät allergnädigsten confirmirten Gutachten gemäß fol. 11. Vol. II. mit der Peinl. Frage beleet, von ihr zugestanden worden, daß das Kind, als sie es gebohren würcklich gelebet, und sie den Vorsatz gehabt habe, das Kind umzubringen, weshalb sie es auch in ein Schürztuch gewickelt, in den langen Mist geleget, und endlich den Sdun solches zu vergraben befohlen habe, depos. ad art. 8. 9. 10. 11. 12. 13. p. 56 - 59. Vol. III. Hat auch inquisit Andreas Sdun gleichfals güttlich gestanden, wie er sich mit der Conquisitin fleischlich vermischet und dieselbe würcklich von ihm geschwängert, art. 10. seq. art. 20. p. 249. seq. 252. Vol. I. sondern auch, daß ihn von der inquisitin sey befohlen worden, das Kind zu vergraben, worauf er denn das Kind, welches noch gelebet, aufgenommen und hinter den Heu-Schober begraben wollen, als er aber das Erdreich gefrohren gefunden und das Kind so noch gewimmert an den Ufer des Flusses, unten an den Rampen aufs Eyß, worauf das Wasser streichet, aus der Absicht, daß es ersauffet werde und heimlich bleiben möge, geleget habe, vid. ejus Confessio ad 49. 50. 58. 65. 66. 70. 72. 75. 76. 77. 78. pag. 268. usque 275. Vol. I. sind hiernächst acta gehörigst instruiret, wie oben gemeldt, erkant, und zu uns zur revision eingesendet worden. Ob nun zwar in facto richtig das Coinquisitin das Kind nicht selbst umgebracht, vielmehr bey dem Coinquisito in confesso ist, daß als er das Kind von dem Orte wo es inquisitin hingeleget, aufgenommen, solches noch gewimmert, depos. ad art. 63. p. 271. folglich nicht hindert daß inquisitin ihren Geständniß nach animum occidendi gehabt, und zu dem Ende ihre Schwangerschaft verschwiegen und heimlich gebob-

gebohren depos. ad art. 1.2.3. p. 52. Vol. I. ingleichen das Kind ins Schürztuch gewickelt, und in den langen Mist bloß darum gelegt, daß es ersticken möge, depos. ad art. 13. p. 60 & 61. sientemahlen es iedemnoch bey den conatu geblieben und ad actum ipsum nicht gediehen ist, wann nun aber ein attendatum parricidii nach der meisten criminalisten Meynung, mit dem Leben nicht zu bestrafen, uti pluiibus deduxit Carpzov. Part. I. quæst. 17. No. 5. 6. seq. so dürfte es auch in præsentii das Ansehen gewinnen, als ob inquisitin mit der Todes-Strafe nicht zu belegen, sondern vielmehr dieselbe mit einer pœna extraordinaria anzusehen wäre, hiernächst auch den Coinquisito nicht allein seine grosse Einfalt, welche Judex inquirens ad art. 16 & 21. p. 253 & 255. vol. I. bemercket. Ingleichen daß ihn inquisitin so wohl zum Beyschlaf als zu der Wegbringung und Begrabung des Kindes disponiret, depos. ad art. 11. p. 59. vol. III. zustatten kommen möchte, sondern auch in præsentii es auf eine expositionem infantis hinaus läufft, als welche extraordinarie nempe fustigatione seu relegatione pfleget bestrafet zu werden, Carpzov. quæst. 10. No. 4. und da in facto richtig, daß inquisitus keine Hand an das Kind gelegt, noch solches in das Wasser gewarffen hat, vielmehr wann jemand noch wäre darzu gekommen, solches annoch gerettet werden können, so will es scheinen, als ob inquisitus mit einer aufferordentlichen Strafe zu belegen sey.

Dierweilen aber iedemnoch anlangend die inquisitin Catharinam Turkowa aus denjenigen, was in rationibus dubitandi angeführet, nicht allein dolus & propositum malum das Kind ums Leben zu bringen erhellet, sondern auch in jure bekannt, daß delictum mandans, & mandatarius idem sit, & quod mandans homicidium pœna extraordinaria teneatur, tunc quia nihil interest, utrum occidat quis ipse, an verò causam mortis dolo malo præbeat, tunc quod parum referat, an propriis manibus quis deficiat, vel per alium tunc quod mandans plus delinquat quam Mandatarius Carpzov. quæst. 4. No. 5 & 9. 10. 11 - 14.

Danun in præsentii bey der inquisitin in confesso, daß sie dem Coinquisito schon befohlen das Kind zu vergraben, damit es in der Stille bleiben und die That nicht auskommen möge, deposit. ad art. 11. p. 58 und 59. vol. III. art. p. 60 & 61. vol. III. auch dieselbe ad articulum 12. fol. 58. 79. vol. III. expressis deponiret, daß sie deshalb ihre Schwangerschaft heimlich gehalten und heimlich gebohren, um das Kind umzubringen, folglich wenn Coinquisitus nicht eben zur selben Zeit anwesend gewesen, sie ohnfehlbar violentas manus an das Kind gelegt haben würde. Wannhero, da sie von den Leben des Kindes attestiret, ad art. 10. p. 58. vol. III. und das corpus delicti durch den Obductions-Schein gehörig befestiget worden, fol. 71. Vol. I. Die inquisitin mit

mit der Todes-Strafe belegt werden muß, doch aber in Erwägung daß inquisition an dem Kinde keine gewaltsame Hand angeleget, die Strafe des Säckens in *pœnam ordinariam homicidii* zu verwandeln ist. Endlich ratione des *Coinquisiti* Sdun, aus seiner deposition keine dergleichen *simplicitas* befindlich, woraus *alienatio mentis* zu schliessen, oder daß derselbe *promente capto* gehalten werden könnte, auch in *homicidiis* die Verführung als eine *causa mitigandi pœnam ordinariam* nicht zureichend ist, und ob zwar an dem, daß *inquisitus* das Kind nur an das Ufer des Wassers geleget, er indes dennoch selbst bekant, daß es aus der Ursache geschehen, damit es ersäuffet werden möchte, *dep. ad art. 76. 77. p. 278-276. Vol. I.* Da nun solches hernach auch geschehen, und das Kind in den Wasser gefunden worden, *pag 8. vol. I.* in denen Rechten aber bekant:

Quod quando infantes in locum solitarium & a conspectu hominum remotum abjiciantur, ea intentione & proposito, quo inedia consumatur & moriantur, tunc eventu secuto exponentes pœna L. Cornelia de sicariis nempe gladio puniendi sunt Carpz. quæst. 10. n. 5.

und dasjenige, was in *rationibus dubitandi* angeführet, und von denen *exponentibus*, welche es nicht *occidendi causa* gethan, zuverstehen, auch von dem *inquisito* selbst zugestanden wird, daß das Kind, als er es zum Wasser getragen, noch gelebet, *dep. ad art. 72. pag. 273. 274. vol. I.* der *inquisita* als leiblicher Vater, der in denen Göttlichen und weltlichen Gesetzen auf den Kinder-Mord gesetzten Straffe nicht entgehen kan, daß er daher die oben angeführte *raison*, daß er heimlich dem Kinde keine Gewalt angethan, ad *mitigationem* der in dem *Edicto* von Kinder-Mord sanciten Straffe des Säckens angedeyhen muß, und es bey der Strafe des Schwerdtes zu belassen ist.

Daß es daumenhero bey den Urthel des Königsbergischen Hof-Gerichts zu belassen, und beyderseits *inquisiten*, des begangenen Kinder-Mords halben, ihnen zur wohlverdienten Strafe und andern zum abscheulichen Exempeln, wann sie zum Sterben wohl bereitet, und vor gehegten *Veinslichen* Gericht auf ihrer deposition verharret, als vorfessliche Kinder-Mörder mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu bringen; Es sind auch *inquisiti*, wann sie des Vermögens, *expensas* zuerstatten gehalten.

Überlassen iedoch alles Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Genehmhaltung und ersterben

Ew. Königl. Majestät

Allerunterthänigste treu-gehorfamste

Zum Criminal-Collegio verordnete Director, Vice-Director und Rätthe.

L.

Friedrich Wilhelm König ꝛc.

W^{ir} fern aus dem von euch sub dato des 3ten Febr. jüngsthin anderweit eingefendet wider Andreas Sdun und Catharinen Turkowam, wegen verübten Kinder-Mords aufgenommene und hiebey wieder zurück-kommenden inquisitionis-actis, hat sich unser hiesiges Criminal-Collegium eines solchen Gutachtens vereiniget, als aus Dero Original-Anlage mit mehrern zu ersehen ist.

Wir confirmiren euch durch dahin, daß so wohl der inquisitus Andreas Sdun, welcher das mit der Catharina Turkowa in Unpflichten erzeugte Kind, auf derselben Geheiß ins Wasser gelegt, und zu Todte gebracht hat, als auch die Catharina Turkowa, welche nicht allein die intention gehabt hat, das Kind umzubringen, sondern auch solches zu dem Ende in der Schürze eingewickelt, auf den Mist gelegt, und nachhero dem Supratori um solches zu begraben anbefohlen, zwar mit der auf dergleichen Verbrechen gesetzten Strafe des Säckens verschonet, iedoch auch, wenn beyde zum Sterben wohl bereitet seyn, und vor gehegten Peinl. Gerichte bey ihrer Aussage beharren, als vorsetzliche Kinder-Mörder enthauptet werden sollen; Im Fall aber beyde noch eine fernere Defension führen wolten, habt ihr dieselbe dazu zu erstatten, acta an eine auswärtige Facultät zu verschicken, und in Fall das Todtes-Urthel confirmiret werden solte, solches ohne fernere Rück-Fragen zur Execution zu bringen, seynd auch ꝛc. Geben Berlin den 8. Junii 1733.

An die Preussische Regierung.

Loco

M.

Loco ulterioris defensionis.

So wie es nicht ohne Ursache geschehen seyn kan, daß Sr. Königl. Majestät
 vol. III. in dem höchst-eigenhändigen Deciso regio revisorio vom 5. Junii
 1733. zwar die vol. II. fol. 3. Hof-Verichts-Justificatoria vom 19. Januar. 1733.
 per bene confirmiret, dabey aber doch auch allergnädigst angefügt
 haben, daß im Fall die Inquisitin Catharina Turkowa noch eine fernere
 defension führen wolte, solche ihr verstattet, und hoc facto die acta an
 eine auswärtige Facultät verschicket werden solten; Also erkennet solches die
 inquisitin Catharina Turkowa mit allerunterthänigsten Danck, und der ihr
 vorieho per Rescriptum regium vom 8. Febr. h. a. ex officio zugeordneter
 Defensor (welcher aber an eben dem Tage, da ihn hiezu die Acta durch den
 Cankzeley-Bothen insinuiret worden, des Abends franck geworden ist, daß er
 bis hieher tödtlich zu Bette liegen, und nicht Hand noch Fuß rühren, weniger bey
 seiner grossen Schwachheit, die Feder führen können, auch annoch unter der
 Hand des Arztes liegen muß, mithin die bis hieher verlauffene moram tiefft
 demüthigst excusiret,) will zwar auch nicht die eigentliche Ursache davon sie
 genau untersuchen, iedoch muß derselbe fortmehrer loco licitæ ulterioris defen-
 sionis in aller Unterthänigkeit notiren, daß in solchen deciso regio reviso-
 rio, bey zugelassener weiterer defension, dem Abschen nach, wohl egardiret
 worden sey, wie daß vol. II. fol. 51. bey der wider die inquisitin Turkowa ge-
 fundenen und auch endlich von dem judicio delegato Angerburgensi vorgel-
 nommene tortur nicht eben, quod tamen salvo per omnia respectu & au-
 ctoritate dicti judicii dictum & scriptum sit, nach der deutlichen Vor-
 schrift des hochbesagten Decisi Regii verfahren, sondern zu weit gegangen ge-
 wesen sey.

Denn obwol, so wohl in sententia judicii delegati, vol. I. fol. 375. seq.
 von 12. Julii 1732. als auch in der darauf erfolgten Justificatorie den 26. ejus-
 dem mensis & anni festgesetzt gewesen, daß die inquisitin Turkowa, über
 die daselbst formirte articulos torturales, mit der würcklichen Peinigung und
 Folter, wobey zugleich in der descriptione graduum torturæ, sub No. 3.
 determiniret gewesen, inquisitin voraus durch die verbal- und real-terri-
 tion, und, wo diese nicht zulänglich, durch die würckliche tortur, anfänglich
 durch die Anlegung der Bein- und Daumen-Schrauben, zuletzt der Schnüre
 selbst bis 15 Minuten lang in suspensio gelassen werden könne, gepeiniget wer-
 den solle; So haben dahergegen Sr. Königl. Majestät in rescripto regio.

revisorio Rub. vol. II. no. 4. von 27. Septembr. 1733. nur fest gesetzt, daß die inquisitin mit dem ersten Grad der *tortura* inclusive der völligen Schnürung, belegen werden solle, daran aber, daß sie auch mit den Schnüren angezogen, damit bis 18. Minuten lang in *suspensio* gelassen werden solle, welches auch schon den ersten *gradum* *torturae* übergeheth, gar nicht gedacht worden ist, massen solches auch um so viel weniger statt in *praesudicium* *inquisitae*, *extendit* werden sollen, da alle *poenalia* *strictissima* *sunt* *interpretationis* und im Preussischen Land-Recht Parte III. Libr. VI. artic. 2. §. 4. pag. 41. sanciret stehet, daß die *tortura* nicht weiter als erkannt ist, erstreckt werden solle, auch selbige zur *real-territition* rechnet, daß zwar der Scharffrichter den *inquisitum* wirklich angreiffe, entleide, zur Folter-Bancf und die Letter führe, endlich auch die Schnüre, Damm- und Bein-Schrauben anlege, aber nicht zuschnüre oder zuschraube, am allerwenigsten den *inquisitum* so und so viel Minuten lang in *suspensio* lasse.

Da hingegen aus der Aussage der inquisitin in *tortura* in *praemissis* ad art. 1. & 5. vol. II. fol. 41. & ad *clausulam* zu erschen ist, daß in *casu* der Scharff-Richter auch die inquisitin Turkowa, die vorhin vom *iudicio* *determinirte* 18. Minuten wirklich angezogen und in *suspensio* gelassen gehabt habe, so gar, daß sie auch dadurch einen Schaden genommen gehabt, und den Scharff-Richter anbefohlen werden muß, den daher genommenen Schaden bey der inquisitin zu *remediren*.

Wenn nun aber die *acta* und *tortural*-Aussagen *evidenter* zeigen, daß die inquisitin Turkowa vor solcher, und Anfangs in solcher wirklichem und harten *tortura*, allezeit mit grossen Beten, rüngen ihrer Unschuld *contestirte*, die *imputirte* Schuld allererst in derselben endlich zugestanden, und noch aus Furcht derselben wiederum bloß *repetirte* hat, die *tortura* auch nach Landes-Recht Parte III. pag. 4. it. 2. §. 1. wirklich eine Sache von unerfesslicher Wichtigkeit und *praesudice* ist, wodurch auch ein Unschuldiger zu der Bekänntnis in der That, so er nie verübet hat, gebracht werden kan, so ist solches auch allen Absehen nach in *casu* geschehen, ergiebet sich einfolglich auch von selbst, daß der *inquisitae* durch solchen *Excessum* *torturae* zu viel geschehen, consequenter die dictirte *poena* *gladii*, auf solche Art durch blosser Marter abgetrunzene Bekänntnis nicht folgen oder erkannt werden könne, wohl aber sie die inquisitin Turkovva ihr Verbrechen, da sie heimlich geböhren, und ihre Geburt im Glauben daß sie schon todt wäre, wegzubringen befohlen, ohngeachtet der dumme und unmündige Junge *complex* *Sdun* ein gleiches in seiner *Dumheit* bekennet gehabt, da solches (weshalb man zugleich sich auf der *inquisitae* Turkovva zweyerley *Defension* vol. II. num. II. fol. 67. seq. besonders wegen

gen der bey Wasser und Brodt erlittenen sehr langen Gefangenschaft brevitatıs causā beziehet, nichts der inquisition präjudiciren kan, grossen Theils schon durch die excessiven tortur-acta verbüffet habe, und daher auch weiter mit der Todes-Strafe zu verschonen, die annoch meritirte poena extraordinaria aber, besonders wegen der bey Wasser und Brodt erlittenen sehr langen Gefangenschaft um ein merckliches zu mitigiren sey.

Warum denn auch nomine der inquisition Turkovva von Defensore eine anderweitere Zurechtstellung, unterthänigst gebeten wird.

Salvis omnibus.

N.

Der dem ob infanticidium inhaftirten Andres Sdun allergnädigst cōstituirte Defensor bringet die jenem allergnädigst gestattete fernere Defension allergehorsamst ein.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

Ich Ew. Königl. Majestät allergnädigst geruhen wollen, den bey dem vor der Catharina Turkowa an ihrem leiblichen Kinde begangenen Mord mit implicirten und bereits zum Schwerdt condemnirten Andres Sdun, auf sein wehmüthigstes Bitten vor Vollenziehung der gewaltsamen und schmählischen Todes-Strafe, mit fernerer defension zu hören, und ihm einen defensorem zuzuordnen, so erkennet gegen Ew. Königl. Majestät inquisit solche hohe Königl. Huld, wodurch eben derselbe, in seinem gegenwärtigen grossen Unglück nicht wenig aufgerichtet, und zu Ew. Königl. Majestät weltberühmten acquität ein festes allerunterthänigstes Vertrauen ohnfehlbar zu erhaltender Segnädigung zu fassen veranlasset wird) mit allerunterthänigsten Danck, dessen Defensor aber will, zu allerunterthänigster Folge des an ihn ergangenen allergnädigsten Befehls, dasjenige, was, nach denen in actis vorkommenden Umständen, dem inquisito zu Behauptung seiner Unschuld und Abwendung der zuerkannten Lebens-Strafe weiter immermehr dienend seyn oder zu statten kommen mag, ohne die in vorigter defension enthaltene deducta, als worauf er sich brevitatıs amore lediglich beziehet, weitläufig zu wiederholten, nach seinem Gewissen annoch deduciren.

Wenn nun, nach aller bewährtesten Criminalsten einhelligen Meynung, 1) in delictis keine Lebens-Strafe statt finden kan, wo nicht de corpo-

re delicti, siue ipsa commissione criminis, quod nimirum homo violenta morte perierit, certo & indubitate.

Vid. Tobia Grantz. *Defensio Inquisitor. c. 6. Membr. II. Sect. I. art. 1. n. 3. 4 pag. m. 681.* Carpz. *Pract. rer. Criminal. Part. I. Qu. 10. n. 1.* Neu Revid. *Preussisches Land-Recht Part. III. Lib. 6. Tit. I. art. 6. p. 8.*

Einsfolglich 2) eine Mordthat fest zu setzen, wie in homicidio, also in infanticidio, quod est homicidii species, allerdings dieses fest stehen muß, daß a) der Körper des Erschlagenen oder sonst ums Leben gebrachten Menschen, würcklich gelebet habe, und b) von dem accusato ums Leben gebracht sey, privatio enim vitæ, quæ est enecatio, præsupponit habitum, qui est vita. So soudeniret Defensor 3) daß, obzwar, respectu der Principal-Inquisitin Turkowa, nunmehr daran fast nicht zu zweiffeln seyn möchte, nachdem, so wohl gemäß dem Obductions-Recess, und denen von denen Herren Obducenten selbigem annectirten *Judicio Medico.*

Vol. actor. I. pag. 71. seq.

Das von der inquisitin gebohrne Kind würcklich respiriret und auch post partum gelebet haben soll, daß auch inquisitin selbst, wie beständigst sie solches anfänglich in allen Examinibus geleugnet, endlich mittelst der tortur zur Erkänntniß gebracht worden, und ausdrücklich zugestanden, daß das Kind, so wohl vor der Geburt in Mutter-Leibe, als nach der Geburt, gelebet.

iuxta Depositionem. inquisitæ in tortura & post torturam ad artic.

7. 8. 9. Vol. Actor. III. pag. 56. 57. 59. & art. 13. p. 61.

durch das an ihm verspührte Wimmern und Athmen, Kennzeichen eines gehalten Lebens von sich gegeben.

iuxta Litis contestationem eiusdem in tortura & post torturam ad artic. 9 & 10. Volum. Actor. III. pag. 59.

ingleichen daß sie dem Coinquisito Sdun befohlen, dieses laut ihrer nachherigen Angabe dergestalt lebende Kind zu vergraben, damit sie dessen loß seyn, es stille bleiben und die That nicht auskommen möchte.

iuxta depositionem inquisitæ in tortura, & post torturam ad artic. II. & ad art. addit 1. post torturam pag. 59. & pag. 61.

Das Corpus delicti iedennoch intuitu des Coinquisiti Andres Sdun, nicht gnugsam ausgemittelt sey, und mag ihm so wenig das ertheilte iudicium Medicum, als die per torturam erzwungene Confession der principal-inquisitin super vitalitate partus gefährlich fallen.

Denn wenn man, was das iudicium Medicum betrifft, die Ursachen, worauf die Obducenten ihre Meynung de vita infantis post partum gründen, etwas näher einseheth, und genau examiniret, so lässet sich bey der allegirten

ten 1) Ration von der Vollkommenheit des gebohrnen Kindes, daß nemlich selbiges eine vollkommene und mit Haaren am Haupt und völlig gewachsenen Nägeln, an Fingern und Zehen begabte Frucht gewesen, kein fester Schluß ad vitalitatem par tus machen, da die tägliche Erfahrung es giebet, daß viele Kinder, sie mögen vollkommen seyn, oder nicht, öfters, theils schon in Mutter-Leibe ums Leben kommen, theils, wenn sie gleich ante partum in utero materno gelebet, während der Geburt in utero materno, ante sui exclusionem, das Leben verlihren. 2) Ist beyder Ratione 7 & 8va iudicii Medici ordinaria ossium cranii & cerebri atque cerebelli situatio, oder daß die ossa cranii in ihrer gewöhnlichen Ordnung ohne Fractura und Dissolution, auch das cerebrum und cerebellum ohne einzige Verletzung befunden worden, ebenfals unzulänglich vitalitatis certitudinem zu inferiren, weil eadem experientia quotidiana teste, auch todte Kinder zur Welt kommen, bey denen das cranium in seiner richtigen Forme stehet. 3) Circa rationem 12mam die angestellte Lungen-Probe, da die Lunge in dem kalten Wasser so wohl in dem Zusammenhang mit dem Herzen, und der glandula thymus ganz alleine als zuletzt in kleinen davon geschnittenen Stücken geschwommen, und aus demselbigen viele kleine Bläßgens herausgekommen, kein infallibles Kennzeichen, daß das Kind post partum gelebet, indem man es gleichfals aus der Erfahrung hat, daß die Lunge, auch bey notorie lebendig gebohrnen Kindern, im Wasser gesunken, e contrario aber auch bey denen foetibus, die post obitum Matris aus dem Leibe geschnitten worden, die Lunge auf dem Wasser geschwommen, und dabey von natürlicher couleur und von textur ganz spongieuse gewesen. Und daher dieses vexatissimum, de pulmonum in aqua sive natatione sive subsidentia, experimentum, ex quo sola tantum respiratio coepta demonstrari potest, unter denen Medicis selbst sehr strittig, als deren meisten Meynung dahin gehet, quod neque ex pulmonum natatu, neque ex eorundem submersione partus vita & suspicio infanticidii probari, neque inde vivus ne, an mortus infans ex utero prodierit, argumentum fidum & minime fallax desumi possit.

Confer. *Amman*. Praxis vulner. lethal. decad. VI. Historia I. pag. vid. omnino *Johann Bobnii* tr. de Offic. Med. duplici P. 2. cap. 6. pag. m. 662. ad 670. *Valentini* Pandectæ Medico-Legal. Part. 2. Sect. 7. cas. 7 8. 9. & eiusdem Novell. Medico-Legales cas. 16. pag. m. 320. *Bobn.* de Renunciat. Vulner. ibidemque dissertat. de Infanticidio p. 171. seq.

4) Wird von denen Obducenten ad probandum quod corpus infantis vivum fuerit, angenommen, daß ob die Entbindung der inquisitin Turkowa

in kurzer Zeit und leicht geschehen, sientemal inquisitin eine recht schwere Geburt gehabt, worüber sie auf 2. gute Stunden mit grossem Schmerz zugebracht, und erst nach den heftigsten Wehen entbunden worden,
iuxta Litis contestationem inquisitæ ad art. 33. vol. actor. I. pag.

211. 212.

woraus von selbst folget, daß der partus, wo er nicht schon in utero materno todt, oder wenigstens sehr schwach gewesen, dennoch in der Geburt in vagina uteri, als er sich ob debilitatem suam nicht helfen können, suffociret sey, welches 5) um so vielmehr zu glauben, weil inquisitin

iuxta depositionem ante torturam ad art. 7. Volum. Actor. III. p. 56. da sie gefragt wird, ob das Kind nicht vor der Geburt in Mutter-Leibe gelebet?

umständlich deponiret, daß sie das Kind allemal im Leibe lebend gefühlet, aufser NB. 3. Tage vor ihrer Entbindung, wie sie aus einem Saß Romst heraus genommen, und sich dabey zu viel gethan haben müsse, da sich das Kind in Mutter-Leibe gesencket und sie es seit dem nicht gefühlet, daß es gelebet: Da dann entweder durch das starcke Überbiegen in das Gefäß, und durch das starcke Drücken des Leibes an dasselbige, oder auch durch Hebung desselbigen, adeoque ab eleuatione ponderis maioris, der foetus in utero gar leicht einigen Schaden genommen haben kan. Consideriret man 6) die Stellung des Leibes der inquisitin bey der Geburt, da sie nehmlich im stehen, nachdem sie mit beyden Händen die im Stalle befindliche Scheide-Wand ergriffen, und sich gegen dieselbe mit den Händen stützend gehalten, gebohren.

iuxta litis contestat. ad artic. inquisit. 37. Vol. actor. I. pag.

213. 214.

so ist nicht ungegründet zu vermuthen, daß das Kind (insonderheit da keine Beschreibung geschehen wie das Kind in der Geburt eigentlich situiret gewesen? und wie und auf was Art es von der inquisitin gekommen? Ob in situ ordinario oder extra-ordinario?) entweder, falls der situs ordinarius gewesen, mit dem Kopf auf die Erde geschossen, und dadurch einige læsion sich zugezogen, oder, daß inquisitin vielleicht selbst, als sie der Geburt zu Hülff kommen wollen, das Kind bey dem Köpfigen angegriffen, und durch unwahrliches hartes Drücken und Verhaltung des Mundes und der Nase demselben die gehabte wenige Luft und respiration völlig benommen; welches daher zu präsumiren, weil besage Obductions-Recess S. 4. man bemercket, daß die Nase des Kindes etwas gedrückt gewesen, das Kind auch iuxta eun-

secundum Recessum §. 5. Die Finger an beyden Händen eingeknieffen gehabt, und also aller Vermuthung nach durch ein innerliches Unglück den Tod sich acceleriret, oder es kan auch geschehen seyn, daß das Kind, weil inquitin beyder Geburt nicht die gehörige Hülffe gehabt, durch die compression des orificii uteri interni, als das Köpffgen darinnen gestecket, zu Tode gekommen, und in ipsa sui exclusione gehlings gestorben. 7) Sind die Obducenten selbst dubiös und halluciniren in definienda vitæ infantis post partum certitudine, wann sie in dicto Recessu Obductionis Vol. actor. I. pag. 74. anfänglich expressis verbis schreiben, daß die §. 1. & 2. angezeigte Beschaffenheit des Kindes wenigstens erweislich mache, daß es NB. **wo nicht nach und während der, jedoch vor der Geburt müsse gelebet haben**; hingegen bald hernach ausdrücklich behaupten wollen, daß nach diesen und andern von ihnen recessirten Umständen so vielweniger zu zweifeln sey, daß das Kind würcklich respiriret, auch post partum gelebet habe, und grösssten Theils per suffocationem uns Leben gekommen sey. 8) Geben hiernebst circa obductionem pag. 74. von denen Obducenten angemerkte starcke congestiones sanguinis in den Blut-Gefässen und sinubus duræ matris, in vasis coronariis cordis, in der vena cava, pulmonali und iugularibus internis **mehr nichts an den Tag, als nur dieses, daß eine suffocatio gewesen sey**, allein diese congestio sanguinis kan secundum principia Medica nicht beweisen, ob die suffocatio in partu oder post partum geschehen. Und wolte man ja 9) aus der eigenen Zuständigkeit der inquitin vor gewiß annehmen, daß das Kind post partum gelebet habe, so mag doch daraus nicht gefolgert werden, daß das Kind so lange, bis Coinquisit Sedun dazu gekommen, gelebet, sondern es kan solches, weil inquitin a) **in der grössten Kälte in einem nur halb verschlagenen Stalle geböhren.**

vid. Litis contest. inquisitæ in Examine trino ad artic. 53. 36. Vol. actor. I. pag. 213. 214.

b) Das Kind nach der Geburt auf das Mist-Stroh, worauf sie geböhren, geleet,

vid. deposit. inquisitæ in scrutinio pag. 28.

c) NB. es allererst nach etwa anderthalb Stunden von dem Mist aufgehoben, zusamt der After-Geburt in ein Schürz Tuch verbunden, und dergestalt eingewickelt auf den Mist geleet, und mit dem Mist-Stroh bedecket.

iuxta litis contestationem inquisitæ in Examine trino ad artic. 55. 56. Volum. actor. I. pag. 223. & Coinquisiti ad artic. 56. 57. 58. ibid. pag. 269, seq.

Während der Zeit, theils von der Kälte, theils da es inquisitin, nach diesem in ein grobes Schürktuch eingewickelt, und mit dem, sit venia verbis, unsaubern stinkenden Mist-Stroh, von dessen Gestanck allein das Kind den Tod haben können, bedeckt gewesen, und unter dieser schweren Last, da es vielleicht mit dem Munde unterwärts gelegen, (als wovon, und ob es mit dem Gesicht ober- oder unterwärts gelegen, ex actis nicht zu erschen,) die gehörige respiration nicht haben mögen, crepiret und ersticket seyn. Anlangend ferner II. die sub tortura geschehene und post torturam wiederholte confession der inquisitia keine Gewißheit des Lebens ihres Kindes post partum, so praëjudiciret, selbige dem Coinquisito Sdun keinesweges, massen α) auffer dieser blossen per torturam, tanquam remedium eruendi veritatem maxime fallax, elicirte confession, sonst keine andere adminiculirende indubitata indicia daß das Kind nach der Geburt, und wie Coinquisit Sdun es von dem Mist aufgehoben, amnoch warhaftig gelebet habe, β) das contrarium durch gründliche Wiederlegung derer in dem ertheilten iudicio Medico derer Obducen:en enthaltenen rationum, Sonnen-Flahr demonstriret und erweislich gemachet worden. Inquisitin Turkowa hingegen γ) weil sie wohl siehet, daß sie durch den durch ihr boshaftes Unternehmen ihrem Kinde zuwege gebrachten Tod ihr Leben verwürcket, auf eine unverantwortliche unchristliche Weise den Coinquisitum Sdun, durch ihre übel fundirte Beschuldigung und Zuständigkeit mit ins Verderben und zu gleicher Straffe zu ziehen suchet. Nec obstat, daß von Coinquisito Sdun zugestanden worden, daß das Kind, wie er es im Stall aufgehoben und nachher, auf der Erde hinter der Scheune, wohin er es währenden Graben hingelegt gehabt, auch wie er mit selbigen nach dem Fluß Omuleff gegangen, einige Zeichen des Lebens von sich gegeben, gewimmert und Athem geschöpft.

vid. eius litis contestatio in trino Examine ad artic. 63. Volum. actor. I. pag. 271. seq. & in Examine 1 & 2. ad artic. 70. & in examine trino ad artic. 71. 72. ibid. pag. 273. seq.

Allermassen wohl zu notiren, daß Coinquisitus über diesen Umstand in seiner deposition sichselbst contradicire und gar nicht zusammen cohærirende circumstantien beygebracht. Dem 1) in scrutinio Vol. actor. I. p. 45. giebet er an, daß das Kind hätte, wie er es an das Ufer des Flusses Omuleff ge-
leget, noch ein wenig geathmet, da doch

iuxta Litis contestation

das Kind in ein Schürktuch (wer weiß wie fest und starck?) eingewickelt gewesen,

vid.

vid. Litis contestatio eius in Examine trino ad artic. 58. Vol. act.
I. pag. 269. seq.

Und er es nicht aufgewickelt gehabt, noch gesehen.

iuxta Litis contestat. eius Examinis trini ad artic. 61. alleg. loc.
p. 271. seq. & ad artic. 73. cit. loc. pag. 275. seq.

Wie hat denn inquisit das Athemen und das Wimmern des Kindes, welcher motuum diiudication a sensu externo, vom sehen und hören dependiret, observiren mögen?

2) Saget er

in Scrutinio Vol. actor. I. pag. 6.

daß er, auf erhaltene Nachricht der inquisitin, wo sie das Kind hingelegt, sich in den Stall verfüget, und da er hie und da herum gesucht, endlich das Kind gefunden; in Litis contestation. Examine I. ad artic. 63. pag. 273. citat loco. Hingegen deponiret er: es hätte einen Laut von sich gegeben, und er, so bald er die Stallthüre aufgemachet, solchen Laut des Kindes vernommen, und nach diesem Abmerck solches aufgefunden. Welcher Umstand dem ersteren offenbar widerspricht, angemercket, wenn das Kind so gleich einen Laut von sich gegeben, wie Coinquisit in den Stall gekommen, er ja nicht nöthig gehabt, das Kind hin und her im Stalle mühsam zu suchen.

3) antwortet er

in Litis contestatione examinis 1 & 2. ad art. 70. Volum. actor.
I. pag. 273.

auf Befragen: Ob das Kind nicht einige Zeichen des Lebens auf der Erden von sich gegeben? Ja, es habe daselbst, wiewohl ein schwaches Gewimmere von sich gegeben, in examine 3. ad eundem I. artic. aber negiret er es gehöret zu haben.

Gesetz aber, doch in präiudicium veritatis keinesweges zugestanden; de quo solennissime protestiret wird, es hätte mit dem Wimmern des Kindes, woraus inquisit gewiß seyn will, daß es gelebet, seine Nichtigkeit, so zeigen doch die von inquisito dabey angeführte Umstände, daß es nur ein kleiner Laut
iuxta Litis contestat. ad Art. 72.

ein ganz schwacher leiser Thon und Gestehne gewesen,

vid. litis contest. in Examine 2. ad artic. 63 & Exam. 3. ad art. eundem pag. 271. seq. it. Exam. 2. ad art. 70. p. 273. seq. & Exam. 2. ad art. 72. & Exam. 3. ad. eund. artic. pag. 274.

einsfolglich vernünftig zu argumentiren, daß es post partum wenig Leben mehr gehabt, und, ehe inquisit an den Fluß, woselbst er es exponiren wollen, gekommen, gestorben sey.

Wiewohl auf alle diese Reden des inquisiti, so viel weniger etwas zu geben, wann man nur die damalige Beschaffenheit des inquisiti, in welcher er vor, und bey dem facto gewesen, in Betrachtung ziehet. Inquisit ist **bey Schlag, Wind und regnichten Wetter.**

iuxta depositionem inquisiti in scrutinio Vol. actor. I. p. 57.

zu Fuß von Willenberg nach Hohensfelde ein paar Pferde abzuholen, **gegangen**, hat sich bey seiner Ankunft **ganz müde auf eine bloße harte Banc** am Ofen geleet.

iuxta depositionem in scrutinio loco alleg. p. 59.

und kaum eine Stunde geschlafen **ibid. p. 61. als inquisitin um das erste Zahnen-Geschrey gegen Mitternacht,**

iuxta litis contest. ad art. 40. in Exam. trino Vol. actor. I. pag. 261. seq.

quo tempore homines vel curis, **vel defatigatione, vel naturali somni quiete sepulti sunt, ita ut ea noctis tempestate mortui potius quam viventes homines** dicantur.

Polydor. Ripa tr. *de tempore nocturno* cap. 10. n. 7. p. m. 7.

ihn zum ersten mal aufgewecket, **worauf er**, nachdem inquisitin in das Haus gegangen, **wieder eingeschlaffen**, bald aber und **nach weniger Zeit** von der inquisitin **abermahls aufgeweckter** worden, die ihm, weil er **ganz voll Schlaf** und **so gleich nicht ermuntert werden können**, mit der Hand **einige Stöße in den Rücken** gegeben, und mit vielen Fluchen endlich zum Aufstehen gebracht.

vid. depositio inquisiti pag. 60. cit. loco it. litis Con

ad art. 47. Exam. 3. Vol. actor. I. p. 263. seq.

In solchem noch halben Schlasse raffet sich inquisit auf

iuxta litis contest. ad art. 47. Exam. 2do pag. 265.

geheth aus der Stube in das Haus, bekommt von der ihme auf den Fuß nachfolgenden inquisitin den gottlosen Befehl, das Kind, so sie in ein Schürkstuch gewickelt, und unter dem Mist niedergeleget, zu nehmen, und hinter die Scheune unter dem Schober zu vergraben, auch zugleich dieses zu bewerkstelligen den am Schornstein im Vorhause stehenden Spaten von selbiger in seine Hand.

iuxta litis contest. all. loc. ad art. 48. 49. p. 265. seq. art. 50. Exam. 2 & 3. p. 268. art. 51. 52. 53. Exam. 3no p. 267. seq.

nimmt hierauf den Spathen, verfüget sich in dem im Vorhause abgeschlagenen Stall, hebet das Kind, so wie es eingewickelt gefunden, auf

iuxta litis contest. ad art. 55. 56. 58. 59. Exam. 3no pag. 269. seq.

als

als er es, weil das Erdreich gefrohren, und nicht aufzugraben gewesen,

iuxta litis contest. ad art. 68. Exam. 3no pag. 273.

nicht vergraben können, leget er es an das Ufer des Flusses Omuleff aufs Eys an eine Rampe, an welche das Wasser, weil der Strom schon offen gewesen, an gestossen, aus.

iuxta deposit. in scrutin. p. 62. Vol. Act. I. & litis contest. ad artic.

27. Exam. I. & ad artic. 71. 72. 75. Exam. 3no p. 273. seq.

Wobey inquisit

in litis contest. ad art. 74. Exam. 2. & 3. p. 276.

Warum inquisit das Kind nicht aufgewickelt? sich beschwehret, daß er wärs
 „renden diesen seinen operationibus in grosser Furcht, Schrecken und
 „Angst gewesen, und selber nicht gewußt, was er thun oder lassen
 „sollen.

& in scrutin. pag. 65.

„Die inquisitin Turkowa hätte ihn hiemit recht verblendet, daß er ganz
 „narrisch dabey worden.

„Wie will denn inquisit der aus einem festem einem Tode ähnlichen
 „Schlaf mit Stossen und Handschlagen aufgewecket worden, tanta per-
 „turbatione occupatus, & habita consideratione terroris, & trepida-
 „tionis, wodurch ihme der rechte Gebrauch seiner Sinnen, alle delibe-
 „ration, und aller rechter Begriff benommen, wissen, ob das Kind gewim-
 „mert, oder gestehnet, oder sonst einigen Laut von sich hören lassen. Da viel-
 „mehr zu präsumiren, daß bey damaliger rauhen Luft, schlagichten
 „und windichten Wetter, der Wind das Eisen von dem Spathen, den in-
 „quisit im gehen vor sich in der Hand gegen den Wind gehalten, starck berüh-
 „ret, oder in die Knöpfe von seiner Montur, welche inquisit, als ein enröllirter
 „getragen, gestossen, oder auch das bloße Lösen und Pfeiffen der Luft es verur-
 „sachet, daß Coinquisit sich eingebildet, als ob das Kind einen Laut von
 „sich gegeben, welches doch nach der eigenen an den Coinquisitum geschenehen
 „Versicherung der inquisitin, damals, als sie ihn aufgewecket, schon
 „tode gewesen, und Coinquisit eben aus der Ursache es hinter die
 „Scheune unter den Schober, daß kein oder Schwein dazu käme, ver-
 „graben sollen,

iuxta litis contest. inquisita ad artic. 59. Exam. 3tio Volum. act.

I. pag. 224. & ad artic. 60. ibid. Exam. 2 & 2. item iuxta deposi-

tionem eiusdem post torturam ad artic. addit. 2. Vol. Actor.

III. pag. 61.

„Wie nun ex his ad- & deductis, eines Theils, vor wie nach, fest bleibet, daß
 das

„das Kind, wie inquisitus dazu geruffen worden, um selbiges weg- und
 „an die Seite zu bringen, allbereits durch die Verwahrlosung der Prin-
 „cipal-Inquisitin um das Leben kommen und todt gewesen, also wer-
 „den andern Theils Ew. Königl. Majestät in gerechteste Betrachtung ziehen,
 „das Coinquisit Sdun zu dem Tode des Kindes nicht das geringste bey-
 „getragen und keine gewalthätige Hand an selbiges gelegt, sondern
 „post perpetratum delictum erst dazu gekommen, und dabey in so weit nur
 „concurrirt, daß er diese schändte That zu verhöhlen, das bereits verstorbene
 „Kind zu erst an den von der inquisitin ihme angewiesenen Ort vergraben, und
 „als er dieses, wegen der hart gefrorenen Erde, nicht bewerkstelligen können, in
 „dem Fluß Omuleff exponiret, mithin seiner Seite das Corpus delicti,
 „quoad internecionem infantis ganz unrichtig und unerwiesen. Und
 obgleich dem Coinquisito hiernächst dieses entgegen zu seyn scheint, daß er iux-
 ta propriam confessionem, von dem bösen Vorsatz der inquisitin, und daß
 sie ihr Kind ums Leben zu bringen sich schon vor ihrer Entbindung vorgenommen
 gehabt, gewußt, diese es ihm auch offenbahret, er es aber niemanden denun-
 ciret, und also die nachher erfolgte That zu verhindern nicht bemühet ge-
 wesen.

iuxta Litis Contestat. inquisiti ad art. 67. Exam. 3. pag. 268. Vol.
 Actor. I. & ad artic. 67. Exam. I. pag. 272. ibid. & ad artic. con-
 frontational. 8. pag. 290.

so ist doch solches in omittendo committirte Verbrechen, der grossen Ein-
 falt des Coinquisiti, wovon Ew. delegirtes Gericht und des Coinquisiti
 litis contestat. ad art. 16. 19. 21. Exam. I pag. 251 & 255. gnugsames Zeugniß
 giebet, zuzuschreiben, als welcher mit seinen ad Recessum verschriebenen, gestibus
 da er in re seria bey referirung des mit der der inquisit. vollzogenen Beyschlaf-
 „fes und bey der mit ihm gehaltenen Peinlichen inquisition, quo casu sich das
 „Lachen von selbst verbiethet, iteratis vicibus in volles Lachen ausgebrochen,
 „offenbar gezeiget, daß, wo bey ihme nicht eine vera dementia vorhanden, er
 „dennoch in seinem Verstande nicht recht gesetzt seye, und aliquali mentis de-
 „fectu laboriren müsse, dementium enim indicia sunt, tristari ubi gau-
 dendum, & gaudere ubi tristandum est, & alia puerilia tractare.

Gestalt Defensor nach dergleichen und mehrerern in actis inquisitiq-
 nalisibus sich eräugnenden vor die Unschuld des Coinquisiti und zu Ablehnung
 alles Verdachtes, als ob auch durch sein Zuthun, das von der inquisitin Tur-
 kowa gebohrne Kind ums Leben gebracht wäre, stark militirenden pro parte
 vorhin erwartenden Umständen, angesehen inquisit weder ante delictum
 commissum, noch in ipso delinquendi actu, der inquisitin Turkowa

behülflich gewesen, auffer daß er post commissum delictum das Kind, welches obangeführter massen kein Leben mehr gehabt, zu Verheilung des

Fluß ausgeleget, der in der ersteren defension ad absolutoriam a pœna Capitali formirten Zurechtstellung optimo iuris fundamento simpliciter inhæret. Neque enim opem præstans post delictum commissum, schreibt der berühmte Carpzov. Pract. Crim. Rer. Parte 2. Qu 87. n. 37. proprie auxilium præbere aut delictum promovere dicitur, atque hinc iniquissimum eadem pœna auxilium in ipso actu & post delictum perfectum præstitum coerceri, cum tamen haud parum discriminis sit inter eum, qui ipse maleficium suo facto committit, aut delinquenti cooperatur, ac illum, qui solummodo post perpetratum crimen facinus delinquentis tegit & occultat.

conf. Menoch. arbit. judic. quæst. Lib. II. Cent. 4. Cas. 349. No. 21. pag. m. 475.

Lebet schließlich nicht allein der ungezweifelten Hoffnung, daß Ew. Königl. Majestät ihn damit allergnädigst hören, und den Coinquisitum Schun, der durch Gottes Hilfe sein Leben zu bessern, und keine böse That forderhin zu begehen allerunterthänigst angelobet, auch recht ernstliche Neue über sein Verbrechen bezeigt, in gerechtester Erwegung dessen, & pro circumstantiis, quibus delictum subiacet, & quod quoties delinquentis persona hoc requirere videtur, semper mitior pœna eligi & iudex in minorem partem inclinare debeat,

conf. Carpz. Pract. rer. criminal. Part. I. Quæst. 17. No. 31. mit einer gelinden und leidlichen Straffe anzusehen, sondern bittet auch Ew. Königl. Majestät vor seine Person allerunterthänigst, nicht in Ungnaden zu bemerken, daß er gegenwärtige ulteriorem Defensionem nicht ehender eingebracht, als an deren Fertigung ihn, wie Ew. Königl. Majest. er zum Theil gleich Anfangs, da er von dieser Arbeit dispensiret zu seyn, allerunterthänigste Ansuchen gethan schuldigst und gewissenhaft gemeldet, so wohl seine gehabte unzehliche Arbeit in andern Criminal-Sachen, als die inzwischen vorgefallene Reise, in gewisser von Ew. Königl. Majestät aufgetragenen Verrichtungen, nicht minder die, bey bisherigen ungesundten Lust und Wetter, vorher und nach diesem, zugestoffene kränckliche Zufälle, welche ihn leider! bis dato nicht verlassen, und seine Arbeit gehörig abzuwarten mercklich hindern, zurückgehalten, retrahiret anbey mit allerunterthänigsten Respect, die in 3. Voluminibus bestehende

Inquisitions-Akten und verharret in tiefster devotion und allerunterthänigsten Treue

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König
Allergnädigster Herr

Erw. Königl. Majestät

Königsberg den 26. Jan.
1734.

Allerunterthänigster treuegehorsamster Diener
George Christoph Gruben

O.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

Sollge Erw. Königl. Majestät allergnädigsten Rescript vom 25sten May a. c. das hierauf den 1sten Juny, benebst denen aus 3. Voluminibus v. ulterioribus detentionibus bestehenden Criminal-Akten in Peinlichen Sachen derer ob Infanticidium zur Inquisition gezogenen beyden Delinquenten, Andres Sdun und Catharina Turkowa an uns gelanget ist, haben diese Sache wir Decanus, Senior v. andere Doctores der Juristen-Facultät auf der hiesigen Königsbergischen Academie, anbefohlnern massen, gebührend nicht ermangeln sollen, Eröffnen hierauf Unser Pflichtmäßiges Gutachten, und daß wir zu Erw. Königl. Majestät allergnädigsten Genehmhaltung gänzlich aussetzen, folgender gestalt.

Was denn also Anfangs den in Actis als Co-Inquisiten angegebener Andres Sdun betrifft, will demselben zwar die poena Capitis und gladij. daher gefunden werden können, daß er in seiner Vol. I. pag. 239. befindlichen Litis Contestation im guten bekant, welchergestalt, nachdem die Inquisitin ihm das Kind zu vergraben anbefohlen, er solches, so bald ers in dem Stall gefunden, auf die Hände genommen, art. 59. dasselbe noch damals gelebet, und einen wiewohl schwachen und leissen Laut von sich gegeben Art 62. es hierauf, der Inquisitin Geheiß nach, hinter der Scheune unter dem Schober begraben wollen, weil er aber das Erdreich daselbst gefroren befunden, und selbtes nicht aufzugraben gewesen, Art. 68. sich mit dem Kinde nach dem Fluß Omuleff hingewandt, Art. 71. und darauf es nachhin allhie an eine Kampe am Ufer des Flusses in der Absicht, dasselbiges ersäuffet würde, hingeleget, Art. 7. & 76. welchermaßen denn also weiter eine dolosa infantis expositio, und die in loco solitario geschehen, hie sich finden will, so sunsten so wohl nach der Constit. Crim. Carolin Art. 132. als nicht weniger nach dem hiesigen Præs.

Land-

Land-Recht Part. 3. Lib. 6. Tit. 6. Art. 6. §. 1. die Lebens Straaffe nach sich ziehet.

Dieweil aber jedoch hierzu, und daß gedachte Lebens-Straffe statt habe, gemäß denen angezogenen Orthern der Constit. Crim. Carolin. und des Land-Rechts ausdrücklich erfordert wird, daß ein exponirtes Kind vom hinlegen und erst, nachdem es bereits exponiret ist, ums Leben gekommen sey.

Conf. Carpzov. Pr. Criminal P. I. Qu. 10. n. 14. ibi: Nam ubi mors infantis ex ipsa expositione non provenit, neque exponens poena mortis tenebitur.

Und nun aber ex Actis in præsentis casu nicht erhellet, ob das Kind da es auf die Kampe geleyet, und darauf bereits exponiret gewesen, annoch wirklich gelebet habe, vielmehr aber hieran unter andern deßfalls zu zweiffeln ist, daß wie der Co-Inquisit es nach dem Fluß tragen wollen, von ihm zu der Zeit nur noch ein ganz sachter Laut, und ganz leises Gesehn des Kindes vernommen worden, Art. 72. pag. 274. Vol. I. und dergestalt solches schon eher als er zum Fluß gekommen, im hintragen, von ohngefähr auf seinen Händen, ut infans morti proximus kan gestorben seyn, so hieraus um so viel wahrscheinlicher wird, als von selbigem, daß das Kind zu solcher Zeit, da er es zu exponiren im Begriff gewesen, noch gelebet, nicht bemercket werden können, indem er damahls, vor grosser Angst, Furcht und Schrecken, nicht gewußt, was er thäte, und die Inquisitin ihn vorher dermaassen verblendet, daß er davon ganz närrisch geworden Art. 74. pag. 276. & in scrutinio pag. 65. Vol. I. Wie denn auch sonst dessen große Einfalt und schlechter Begriff aus der Deposition ad Art. 16. 21. & 105. pag. 253. 255. & 283. Vol. I. zur Gnüge abzunehmen ist, und folglich also, ob derselbe gleich auch die Absicht gehabt, daß das Kind ersäuffet werden, und die Sache dadurch heimlich bleiben möchte, er dennoch selbiges zu dem Ende, nachdem er wegen der damahligen großen Angst, und Furcht, auf das äußerste confundiret gewesen, so gut todt als lebendig exponiren, und übrigends verschiedenes, was ihm gehörig nicht bewußt, aus Einfalt confitiren können; Wie er denn dermaassen z. E. auf befragen ob das Kind nicht einige Zeichen des Lebens auf der Erden von sich geben, woselbst es von ihm inzwischen, als er es vergraben wollen, und solcher gestalt noch eher, als er damit zum Fluß gegangen hingeleyet gewesen, in Exam. 3. ad Art. 70. pag. 274. Vol. I. das Kind wimmern gehöret zu haben, schlechterdings negiret, da Er doch solches vorher in Exam. 1. & 2. ad eund. Art. zugestanden hat. So halten wir denn solchem allem nach, dafür, daß weislich

ob das Kind eben und eigentlich aus, und von der Hinlegung umgekommen, nicht gewiß, sondern dieses vielmehr noch gar zweifellich ist, in dubiis und obscuris casibus aber jederzeit auf die poenam mitiorem reflectiret wird l. 114. & 155. ff. de Reg. Jur. noch der Co Inquisit sonst an das Kind gewalthätige Hand angeleget hat, Er solchergestalt, statt der ihm zuerkannten Straaffe des Schwerdts, extra ordinarie abzustraffen, und zur Festungs-Arbeit auf drey Jahr zu condemniren sey.

Anlangend die Inquisitin Turkowam, hat dieselbe, daß das Kind nach der Gebuhrt gelebet, niemahls in Güte bekannt, auch noch in der Tortur, als sie gefragt, warum sie dem Kinde die Nabel-Schnur nicht abgebunden, anfangs dabey, daß solches deßfalls geschehen, weil sie an demselben kein Leben bemercket, verblieben, nachgehends aber, da der Scharff-Richter mit der Schmirung an den Armen fortgefahren, und sie um solche ihr zu erlassen gebethen, endlich daß es gelebet, zugestanden, Art. 5. pag. 57. Vol. II und nicht allein mit solchem zugestehen, item daß das Kind in specie geohmet, und andere Kenn-Zeichen des Lebens an sich gehabt, in der Tortur continuiret Art. 9. & 10. pag. 59. Vol. II. sondern auch darinn, wie sie ferner mit derselben angegriffen, überdem ausgesaget, was maassen sie das Kind, und zwar von selbst, auch ohne den Co-Inquisiten umzubringen und zu tödten, im Willen gehabt, Art. 12. pag. 59. Vol. II. auch solches alles in der darauf erfolgten Urgichts Ratification wiederholtentlich bejahet, ohne daß sie nur nicht in derselben nochmahls bekannt, daß von ihr das Kind zu dem Ende in das Schürz-Tuch gewickelt worden, damit es davon ersticken und sterben sollte, sondern sie ein solches gänzlich revociret hat Art. 12. pag. 61. Vol. II. Gleichwie sie denn nun aber diese ihre bisherige Zugeständnuß ad ultimum supplicium noch gar nicht graviren kan, indem dieselbe nicht allein durch die Tortur als ein maxime fallax und gefährliches probandi remedium erhalten, und von ihr aus Furcht nicht weiter und härter gepeiniget zu werden, geschehen, Art. 5. & 12. pag. 54. & 59. Vol. II. sondern auch zum Theil von derselben revociret, denn über dem ob auch selbige gleich zu dem allen, was sie in der Peinlichen Frage zugestanden, nicht weniger auffser derselben, und daß so wohl das Kind gelebet, als sie solches umzubringen den animum gehabt, mithin zu dem Ende ihm den Nabel-Schnur nicht abgeschnitten, und es, um zu ersticken, in das Schürz-Tuch gewickelt, sich frey und ungezwungen bekennt hätte, dennoch da es gleichwohl hieraus umgekommen, noch sonst von ihr getödtet ist, sie hoc ipso, sonder zweiffel auch weiter nichts als nur ein attentatum Infanticidium committiret haben würde, und demassen in co-

natu verblieben seyn, welcher aber, wie es heute zu Tage notorisch ist, sowohl nach anderen Juribus Statutariis und der observance, als auch in specie nach dem Prl. Land-Recht Part. III. Lib. 6. Tit. 6. Art. 5. S. 9. mit dem Leben nicht bestraffet wird: So will es dennoch gänglich hierauf noch ankommen, ob die Inquisitin deswegen, daß sie dem Co-Inquisiten das Kind zu vergraben, befohlen, mit der Lebens-Straaffe anzusehen sey? Nun ist es zwar auffer Zweifel, daß das Infanticidium vor eines von den atrocissimis delictis zu halten, und sonst der mandans, absonderlich in dergleichen groben Mißhandlungen, mit dem Mandatario, da die committirete That von diesem vollen zogen und bewerkstelliget ist, zu gleicher Straaffe gezogen werde, Carpzov. Pr. Crim. Part. I. Qu. 4. n. 9. auch denn solcher gestalt die Inquisitin nicht weniger ihr Verbrechen mit dem Leben verbüssen müste.

Da aber jedennoch das Kind *ex Mandato* von dem Co-Inquisiten nicht zu Tode gebracht, angesehen die Inquisitin, es vergraben, ihm angelegen, er nun aber, als er das Erdreich an dem von ihr benannten Orth gefroren, befunden, solches nicht gethan, sondern dasselben an dem Fluß auf einer Rampe exponiret, welches sie ihm inzwischen niemahls mit gegeben, noch solches ein anderes Ansehen daher gewinnen will, daß sie gemäß seiner Aussage ad Art. 49. pag. 265. & seqq. Vol. I. noch darüber daß er das Kind vergraben sollte, mit beygefüget, oder er es lassen könnte, wo er es wollte, in maassen sie solches nicht allein gänglich diffinitet, Art. Confront. II. pag. 291. Vol. I. sondern derselbe sie auch dessen, *tanquam complex delicti*, debite gar nicht überführen kan, auch denn weiter die beygefügte Worte keinen würcklichen Geheiß das Kind zu tödten, in sich halten, und sie desfalls über solche auch in der Tortur im geringsten nicht befraget worden. Und da dann nun solchem nach, wann ein Mandatarius dem Mandat sich nicht gemäß verhält, sondern solches *excediret*, der Mandans daraus per Notoria Juris nicht gehalten, und weiter, da aus demselben, befohlner maassen die That nicht erfolget, alsdenn auch von Seiten des Mandantis nicht anders als ein blosser Conatus vorhanden seyn kan,

Nam quod Mandans æque ac Mandatarius puniatur, intelligi debet, si hic Mandatum vere ac præcise executum sit.

Memoch de A. Jud. Qu. Lib. 2. Cas 352. n. 5.

Et quando executioni id quod debet, non dedit, solus conatus adest, nec ex mandato delictum vere ac perfecte existit

Carpz. Pr. Crim. P. I. Qu. 4. n. 14.

und nun aber dieses alles ratione der Inquisitin gleichfalls statt findet, nach-

dem die von ihr committirt gewesene Vergrabung des Kindes von dem Co-Inquisiten nicht zu Werck gerichtet, und hingegen daß er das Kind an dem Fluß auslegen sollte, demselben solches niemahls von ihr angesinnet ist. Denn selbige weiter allein vermuthen nach, als sie ihm, das Kind zu vergraben, geheissen, in den Gedancken gestanden, daß er bereits todt wäre, Art. 60. pag. 224. Vol. I. oder wenigstens an dem Leben desselben gezwweifelt, nachdem sie ad Art. seqq. 61. folgender Worte: **Vielleicht lebet das Kind nicht,** sich gebrauchet, und dergestalt solches nicht anders, als unter der Condition, so es nicht mehr lebet, zu vergraben, befohlen, auch deswegen nachgehends, als dieselbe in der Tortur befraget, warum sie denn das Kind, da sie gewußt, **daß es gelebet,** dem Co-Inquisiten zu vergraben anbefohlen, darauf mit nichts geantwortet, sondern in totum cessiret hat art. add. I. pag. 61. Vol. II. noch ihr hie entgegen seyn mag, daß sie nachher in der Ratification die Frage mit diesen Worten beantwortet habe: **damit es verschwiegen bleiben, und nicht unter die Leute kommen möchte,** gestallt sie denn dieselbe nicht nothwendig von des Kindes Leben, sondern vielmehr von dem vergraben, als wordurch das Kind nicht weiter zu sehen seyn würde, und die Sache dermaassen verschwiegen bleiben könnte, verstanden zu haben, geachtet wird, zu geschweigen, daß dieselbe vor und ad Art. 5. pag. 57. Vol. II. bemerckter maassen, nicht eher, als da sie hefftiger, und mit den Schnüren in der Tortur ferner angegriffen, allererst, daß das Kind, auch noch nach der Geburt gelebet, und von ihr nicht todt auff die Welt gebohren worden, zugestanden hat, und dabey übrigends, nachdem der Co-Inquisit tanquam Mandatarius von der poena ordinaria zu absolviren gewesen, ihr ut Mandanti solches nicht weniger zu statten kommt,

Nam Mandatario a poena capitis absoluto, non minus & qui delictum fieri mandavit, absolutus censetur.

Mcnoch. all. Cas. 352. n. 12.

so würden wir also dann, diesem allen nach, nicht weniger davor halten, daß die Inquisitin aus bisher angeführter Ursachen und vorkommenden Umständen zwar nicht mit dem ultimo supplicio, jedoch aber propter animum occidendi & conatum mit einer harten extraordinairen Straffe, und mit schwerer Zucht-Haus Arbeit biß auf vier Jahr benebst dem so genannten Willkomm und Abschiede von 12. Postroncken Schlägen zu belegen sey.

Daß wir nun dieses denen uns zugefertigten Actis gemäß zu seyn erachten, haben wir mit Beydruckung des Uns allergnädigst verliehenen

Faculz

Facultät = Insigels, beuhrkunden, v. in allertieffster Devotion verharren sollen Königsberg den 23sten Juny Anno 1734.

Allerdurchlauchtrigster Großmächtigster König
Allergnädigster Herr!

Ew. Königl. Majestät,

Allerunterthänigste | treu = gehorsamste
Decanus Senior, und andere Doctores
der Juristen Facultät auf der Königl. Prl.
Universität zu Königsberg.

P.

Als Ew. Königl. Majestät. Uns die von der Preussischen Regierung anderweit eingesandte, und vor dem delegirten Gericht zu Meydenburg wieder Catharinen Turckowa, und Andreas Edum, in puncto Infanticidii fortgesetzte Inquisitions Acta, nebst beygefügetem Urthel der Juristen-Facultät zu Königsberg, inhalts desselben beyde Inquisiten von der Todes-Straffe absolviret worden, zur Revision und Erstattung eines fernern Gutachtens allergnädigst zufertigen lassen; So haben wir sothane Acta collegialiter fleißig verlesen und wohl erwogen, erachten und erkennen demnach selbigen gemäß vor Recht:

Haben Ew. Königl. Majestät. Unser in dieser Sache Definitive Abgestattetes, und Fasc. act. II. befindliche Gutachten unterm 5ten Jun. a. pr. dahin allergnädigst confirmiret:

Daß beyderseits Inquisiten als fürsätzliche Kinder-Mörder mit dem Schwerdt zu enthaupten doch denenselben fernern Defension frey gegeben dergestalt, daß wann sie solche zu führen gesonnen, dieselbe dazu verstattet, und so dann die Acta an eine auswärtige Juristen-Facultät verschicket werden sollten.

Als nun solchem zur allerunterthänigsten Folge beyde Inquisiten, auf ihre Verlangen, mit fernerer Defension gehöret, und Acta darauf der Juristen-Facultät zu Königsberg übergeben worden, hat dieselbe erkannt:

Daß beyderseits Inquisiten, von der Straffe des Schwerdts zu absolviren, dahingegen aber mit einer ausserordentlichen Straffe, und zwar der Co-inquisitus mit drey die Inquisitin aber mit vierjähriger respect. Bestungs- und Zuchthaus-Arbeit zu belegen wären;

sind

sind hierauff Acta, von der Preussl. Regierung anderweit zur Confirmation eingesandt, Uns aber Eingangs erwehnter massen, zur Revision abermahl zugestellet worden.

Ob nun wohl auf Seiten der Inquisitin zu ihrer Defension will angeführet werden 1) als wann sie in Güte niemahls bekant, daß das Kind nach der Geburth gesebet, sondern daß diese Bekänntniß durch die excessive Tortur als ein maxime fallax, und gefährl. probandi medium, und aus Furcht, nicht weiter und härter gepeiniget zu werden, von Ihr herausgebracht worden. 2) Wann auch das Bekänntniß frey und ungezwungen geschehen wäre, so seye dennoch das Kind dadurch, daß sie demselben die Nabelschnur nicht abgeschnitten, und daß sie es in ein Schürz-Tuch gewickelt, und in den Mist geleyet, nicht umgekommen, mithin wäre solches nur als ein attentatum homicidium, so in conatu verblieben, zu consideriren, welches bekandtermassen mit der Todesstraffe nicht anzusehen. 3) So habe Sie dem Coinquisiten nicht befohlen, das Kind nach dem Fluß Omuleff zu tragen, sondern nur geheissen, dasselbe unter einen Schober hinter der Scheune zu vergraben. Da nun Coinquisit (weil das Erdreich gefrohren gewesen) das letztere nicht gethan, sondern dasselbe, für sich, an dem Fluß auf eine Kampe exponiret, und also dadurch fines mandati überschritten, so wäre per notoria juris, mandans dieserwegen nicht gehalten, folglich möchte es das Ansehen gewinnen, als wann inquisita nicht mit dem ultimo supplicio, wohl aber propter animum occidendi et conatum mit einer harten extraordinairn Straffe zu belegen.

Dennoch aber und dieweil ad 1) die peinliche Frage als ein rechtliches Mittel die Wahrheit zu erforschen, durch die Geseze approbiret und beybehalten worden, der inquisitin aber darunter nicht zu viel geschehen, wann gleich der actus torturæ, 15. bis 18. minuten gedauret, angesehen die völlige Schnürung zuerkannt gewesen. Hiernächst nicht gesaget werden mag, als wann die Inquisitin, etwa aus Furcht vor der Marter, ein irriges Bekänntniß gethan, gestallt Sie den 3ten Tag in loco Judicii, und also auffer dem Ort der Peinigung, ihre Uhrigkeit ratificiret, und nochmahl zugestanden, daß sie das Kind lebendig zur Welt geböhren, addita ratione, weil es geothmet und gewimmert; Und ob gleich 2) der intendirte Kinder-Mord durch die unabgebundene Nabelschnur, und Beglegung des Kindes in den Mist, nicht gleich erfolget, und also in so weit das homicidium nur als ein attentatum möchte zu consideriren seyn; So ist es doch dabey nicht verblieben, sondern es hat ad 3) die inquisitin dem Coinquisiten befohlen, das Kind zu vergraben, aus der Intention und Absicht, daß

es umkommen und die Sache verschwiegen bleiben sollte. Ob nun wohl Coinquisit das Kind wegen des harten Frostes nicht vergraben können, gleichwohl aber dasselbe an einem solchem Orth fürseztlich exponiret, daß es umkommen müssen; So kan der vorgeschüzte Excessus in mandato, der Inquisitin hier um so viel weniger zu statten kommen, da einmahl dergleichen als ein Excess hier nicht angesehen werden mag, indem es gleich viel, ob das Kind auf diese, oder jene weise ums Leben gekommen, gemng, daß von beyden Theilen, die Tödtung des Kindes intendiret, und ad effectum gebracht worden, und ist die Regul. quod mandans non teneatur si fines non fuerint servati anders nicht zu verstehen, als wann der mandans dasjenige, durch sein Geheiß, weder directè noch indirectè intendiret, was doch von dem mandatario vollzogen worden, welches alles aber, in gegenwärtigem Fall, da die Inquisiten den Tod des Kindes verlanget, nicht zu appliciren.

Conf. STRYK. diss. de mandato delinquendi Sect. 2. n. 45. seqq.

Ob auch wohl, so viel den Coinquisiten Sdun anbelanget, will in Zweifel gezogen werden, ob das Kind vom hinlegen erst umgekommen, oder ob solches nicht vorher, schon unterwegs, im hintragen verstorben, mithin da in dubiis & obscuris casibus jederzeit auf poenam mitiorem zu reflectiren, solche hier um so vielmehr zu amplectiren, weil so wohl die Weim. Hals Gerichts-Ordnung Art. 132. als das Preussl. Land-Recht P. 3. l. 6. tit. 6. art. 6. §. 1. ausdrücklich erfordere, daß das Kind vom hinlegen gestorben seyn müsse, wann die Todes-Straffe statt haben solle, nam ubi mors non ex ipsa expositione provenit, neque exponens poena mortis tenebitur.

Carpz. Pr. Cr. Qu. 10. n. 14.

Alldieweilten aber bey allen Verbrechen hauptsächlich auf den animum des Delinquenten zu sehen, animus enim & propositum maleficia distinguunt, in gegenwärtigem Fall aber dolus des Coinquisiten offenbar, da derselbe nach seiner eigenen Geständniß das in dem Mist noch lebendig gefundene Kind, auf Geheiß der inquisitin aufgenommen, und solches hinter die Scheune vergraben wollen, weilen aber das Erdreich gefrohren gewesen habe er solches nach dem Fluß Omuleff getragen und solches am Ufer des Flusses, dichte am Wasser, NB. aus der Absicht niedergeleget, damit es juxta fol. 275. ersäuffet würde, und geheim bleibe. Wann nun gleich, den Fall gesehet, das Kind im hintragen auf seinen Händen vom Frost oder sonsten gestorben wäre, welches doch allen Umständen nach nicht geschehen, in dem das Kind kurz vorher im hintragen noch gewimmert; so könnte doch dieses den Coinquisiten

von der Todes-Straffe nicht liberiren, angesehen da er den Tod des Kindes intendiret, und dasselbe dolose und fürsätzlich unkommen lassen, es eben dafür zu halten, als wann er es ermordet, und umgebracht, und selbst Hand angeleget hätte, quia nihil interest, occidat quis, an causam mortis præbeat. per L. 15. ff. ad L. Cornel. de sicar. Carpz. cit. loc. n. q. allwo er in seqq. von einem andern casu handelt, da nehmlich præter intentionem exponentis das Kind verstorben, welches aber von dem Coinquisiten hier so wenig als der Inquisitin gesaget noch weniger behauptet werden mag.

Daß dannenhero beyderseits Inquisiten was ihnen etwa zu statten kommen möchte, in fernerer Defension nicht ausgeföhret, dahero es bey der erkanten Todes-Straffe des Schwerdts nochmalts zu lassen. Es wollten dann Ew. Königl. Majestät in Ansehung daß sie ein gelinderes Urthel vor sich haben, dieselbe begnadigen, und mit der in Vorschlag gebrachten drey und vierjährigen respect. Bestungs- und Zucht- hauß- Arbeit belegen lassen.

Stellen jedoch alles Ew. Königl. Majestät allerhöchsten approbation lediglich anheim und ersterben in tieffster Submission.

Ew. Königl. Majestät.

Allerunterthänigst treu-gehorsamste

Zum Criminal-Collegio verordnete Director, Vice-Director und Rätthe.

Berlin den 26ten Novembr. 1734.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach eingekommenen Actis Inquisitionalibus von den Königl. Hochadel. Amt Meideburg an den hiesigen Schöppen-Stuhl, hat diese vor dienstam erachtet, über die in beyden Fasciculis Actorum befindliche causam dubiam von unsrer Facultät ein in arte gegründetes Erkänntniß oder Gutachten einzuziehen, solchemnach sind gedachte Acta in unsern Collegio völlig perlustrirret und daraus angemercket worden, daß Cascha oder Catharina Torkowa eine Wittib von 30. Jahren starcker Leibes constitution sowohl außser ihrer zwiefachen Ehe, als auch unter dieser einige Kinder gebohren, nachher da sie 2. oder 3. Jahr Wittib gewesen. vor der Nocken-Erndte An. 1731. von Andreas Schun geschwängert worden, nachher in der Nacht zwischen den 20. und 21. Febr. An. 1732. bey ziemlicher Kälte ganz alleine in ei-

nen

nen Stall stehend, da sie sich an eine Wand mit beyden Händen angehalten in blossen Hemdd, ein Schürz-Tuch vorhabend, nach vorhergegangenen Kurzen Geburts-Schmerzen, welche kaum 1. oder 2. Stunden gedauert, indem sie Abends vorher frisch und gesund gewesen, auf den bloßen Stroh-Mist geböhren, bey dem geböhrenen Knäblein eine halbe Stund geblieben, daselbe aufgehoben, an Mund gehalten, jedoch keinen Othem und Leben an demselben verspühret, folgendes solches in ihr Schürz-Tuch gewickelt, da es noch an der unabgelösten Nabel-Schnur und Nachgeburt gehangen, in gedachten Stall an einen besondern Ort geleet, mit langen Stroh zugedeckt und nachher sich in die Gesunde Stuben wieder begeben, daselbst den am Ofen schlaffenden Saun aufgewecket, diesem die Geburt entdeckt, und das er solches Kind vergraben solle, geheissen, welcher sich in diesen Stall begeben, das eingewickelte Kind daselbst gefunden, es mit der lincken Hand aufgenommen, auch damahls einen Laut von demselben vernommen, jedoch daselbe zu vergraben mit fortgetragen, und als er es an einen gewissen Ort zu vergraben niedergeleet, das von wiederum ein Kleines winseln gehört, weil er aber mit den Spaten in die gefrohrne Erde nicht kommen können, dieses Kind wiederum von der Erde aufgehoben und auch damahls ein Quaren desselben will vernommen haben, biß er es an den dasigen Strohm am Ufer ans Eiß geleet, welches nach vier Tagen aus diesen Fluß gebracht und den 5. Martii nachher seciret worden, bey welcher Section in dem erstatterten Bericht folgendes angemercket ist, das gedachtes Knäblein nach den euserlichen Kennzeichen mit der Nabel-Schnur und Nachgeburt connectirt, das Gesicht und Kopff aufgequollen und blaulicht roth, der übrige Leib bloß, das cranium, samt den pericranio ohngewöhnlich röther, die vasa sanguifera duræ & piæ matris samt den sinu duræ matris starck mit Blut erfüllt, sonst aber nichts ausserordentliches in und an den Kopff befindlich gewesen, in der rechten cavitate thoracis ist ein Löffel voll und in der lincken derselben ein halber Löffel voll blutfarbigichter wäßerichter Feuchtigkeit befunden worden: die vasa cordis coronaria, uena pulmonalis, cava und jugulares internæ waren mit Blut angefüllet, in beyden ventriculis cordis hingegen war wenig flüßig Blut, die Lunge ersah man ohne corruption röthlich-weißer guten Farbe, ohne daß an rechten lobo hier und dar breite dunkel rothe Flecken sich befanden, welche Lungen gleichwohl sowohl im ganzen Umfang nebst dem Herzen, als auch in zerschnittenen Stücken nicht allein stets ober dem Wasser schwammen, ob sie gleich unter solcher Probe in dasselbe gedrucktet worden, sondern auch aus denenselben viele kleine Luft-Bläßgens aufgetrieben wurden: Die

viscera abdominis sahen natürlich gesund aus, die Leber dunkel rother Farbe, die grössern venæ voll Blut, in Magen ware eine gelatinöse und käsichte Feuchtigkeit und die intestina crassa mit dem Mæconio angefüllet. Da nun bey obgedachten Umständen und observatis die Inquisitin in ihren Summarischen und dreyfachen ad articulos inquisitionales gethanenen Aufzagen entweder positive negiret oder in dubio angiebet, daß dieses Kind nicht gelebet, obwohl unter und nach der Tortur solches zugestehet: Coinquisit hingegen eben so oft behauptet an den Kind einen Laut, leises weinen und Quarren zu dremahlen nach den Unterschied solcher expression gehört zu haben, so wird demnach in foro medico diese Frage zu resolviren seyn.

Ob das Kind *Questionis* vor- unter und nach der Geburt lebendig gewesen sey, folglich entweder aus Verwahrloßung oder würcklicher Gewalt gestorben sey?

Diese Frage nach denen in zweyen Fasciculis actorum samt beylagen vorkommenden Umständen gründlich zu decidiren, ohne auf der Inquisitin variirende negativam oder affirmativam in minus favorabilibus zu sehen, so scheinen einige wenige Ursachen und Anmerkungen dahin zu gehen, als wann gedachtes Kind nicht lebendig an Tag gekommen sey, indem 1) Inquisitin vorgegeben, daß sie ante partum sich mit einer undienlichen Leibes-Bewegung gewalt gethan haben möge, folgend 2) drey Tag vor der Geburt das Kind von ihr nicht weiter gespühret worden, 3) wie dann besagtes Kind am Gesicht und Kopff aufgelauffen gewesen, welches leicht mit des Kindes Todt ante partum vereiniget werden könnte, da gleichsam der primus gradus corruptionis am Kopff sich so fort geäußert: 4) auch ein fast præternaturalis status daraus erhellet, daß in der cavitate thoracis sich ohngewöhnliche extravasationes humorum ereignet, welche zu folgenden impedito motu sanguinis per pulmones & caput Gelegenheit gegeben, daß hierauf allerley Stagnationes und inflationes partium & vasorum entstanden. 6) die übrigen indicia vitæ in infante möchten so leicht dubia seyn; Dann was Coinquisit von einem Laut, leisen winseln und quarren angegeben, kan eben so bald von denen in der Nachgeburt befindlichen annoch fluctuirenden humoribus, als von Kind selbst entstanden seyn: da es ohne dem bedenklich ist, daß solcher Laut sich nur mercken lassen, wann Coinquisit das ins Schürz-Duch eingewickelte Kind aufgehoben, niedergesetzt oder bewegt, allwo ohnstreitig das in gedachter Mutter-Bürde verhaltene Geblüt durch solche Ziehung, Hebung oder Pressung in ein solches quarren mag gebracht worden seyn, welches der einfältige Coinquisit vor ein Zeichen eines annoch

noch lebenden Kindes mag geachtet und angegeben haben 7) dahero es ungläublich scheineth, daß dieses Kind, (wann es lebendig zur Welt gekommen wäre bey damahliger ziemlichen Kälte und Frost, da das Erdreich und der Strohm noch gefrohren gewesen, nach anderthalb Stunde, in welcher Zeit es in kalten Stalle, an einer kalten Wand gelegen, und indessen sub squalore et frigore hätte sterben können und müssen,) keinen Laut von sich geben können: 8) so hat auch bey damahliger Kälte inquisitrix als sie gebohrt, und nur das bloße Hemd angehabt dergestalt sich erkälten, und durch das ab und zugehen aus der Stube in den Stall als locum partus also ohne Vorsatz schaden können, daß es nachher dem Kind vor oder unter der Geburt zum Verlust des Lebens gereichen können.

Es erhellet aber leicht, daß dieses nur Schein-Gründe sind, welche nach der gefundenen Vernunft, auch nach denen regulis artis, experientia und denen in Actis befindlichen Umständen von keiner sonderlichen Erheblich- und Gültigkeit sind, dahero in Gegentheile offenbahr 1) daß Inquisitrix ein starkes gesundes Mensch gewesen, welcher 2) die noch unerwiesene vorgegebene Gewalt ante partum keine Beschwerung verursachet, sondern sie bis dahin frisch und gesund seyn lassen. 3) dahero auch an den Kind nicht die geringste Spuhr erschienen, daß solches aus einem daher erlittenen Schaden ante oder sub partu hätte sterben müssen, vielmehr 4) inquisitrix bey einem harten bezeigen, und schlechten regimine so leicht und geschwind binnen 1. oder 2. Stunden, auch so gar stehend und laurend auf den Misthauffen hingebahren können; dergleichen mit einem foetu mortuo oder sub partu moribundo rarissime zugeschehen pfleget: 5) mithin auch nichts, so pro morte infantis ante partum militiren könnte, erweist, daß inquisitrix 3. Tage vor der Geburt das Kind nicht gefühlet, welches fast gewöhnlich zu geschehn pfleget, daß wann foetus sich mit seinen Wenden ad proximum partum angeschicket, der Leib der gravidæ um sich auch gesencket, alsdann derselbe ziemlich still und ruhig werde. 6) dahero auch der foetus bey einer starken pariente, welche ohnedem 5 mahl vorher gebohret, auch in casu praesenti da inquisitrix sub partu mit beyden Händen vorwärts sich anhaltend und also laurend rückwärts abpressend weder ex angustia genitalium, noch ex perverso seu Gewalt leiden können. Sondern so viel geschwind gebohret werden müssen. 7) Da derselbe auch auf das Stroh abfallend gleichfalls keine tödtliche contusion erleiden können, welche sich auch in den obduction und sectionis Bericht nirgends findet. 8) vielmehr da vorher von inquisitrix solcher foetus lebendig im Leib gefühlet worden. Ubrigens auch gar keine causa morbi oder morbi mit gewisser Versicherung erwiesen-

ist, derselbe gleichfalls lebendig geboren worden. 9) Zumahlen an desselben vollkommenen Größe und Gestalt nichts mangelhaftes, sondern alles einem lebendigen Kind gemäſſes erschienen. 10) hiernächst aber in Kopff, an der Lunge und in der Brust offenbare indicia vorhanden, daß bey offft gedachtem Kind vor, in und nach der Geburt der motus und progressus sanguinis, mithin auch das Leben vorhanden gewesen, immassen in Kopff die Blutgefäße mit Blut sehr angefüllet gewesen, die vasa sanguifera cordis, colli und pulmonum mit vielen Blut aufgetrieben waren, in denen Lungen hier und dar offenbare breite stagnationes sanguinis sich zeiget, in der cavitate thoracis sich von denen humoribus auf eine gewaltsame Weise verursachte extravasationes zeiget, 11) bey allen solchen notablen Umständen auch die unternommene Lungen-Probe in hoc casu ein untrügliches Kennzeichen ist, daß dieses Kind vor, unter und nach der Geburt gelebet haben müſte, zumahlen die Lunge mit so vieler Luft erfüllet gewesen ist, daß darauß keine schwache oder von einem sterbenden Kind geschehene, respiration zu erkennen stehet, besonders auffer der supernatione annoch quasi ex superfluo aus der Lungen viele kleine Luft Bläßgen ausgedrungen, welche in die Lunge nicht nach dem Todt, oder da das Kind in Wasser gelegen, sich haben insinuiren mögen. 12) vielmehr obgedachte stagnationes sanguinis, extravasationes humorum, und die in ventriculo gefundene gelatineuse Feuchtigkeit schliessen heissen, daß dieses Kind mit einer Beängstigung, Würz- und Pressung gestorben und ums Leben gekommen sey. 13) so erhellt auch auffer benannten indicatiis, daß dieses Kind sonst an ganzen Leibe gesund gewesen, mithin weder causa noch effectus eines zufälligen und vor oder unter der Geburt erfolgten Todtes zu finden, noch mit einiger Wahrscheinlichkeit zu præsumiren sey. 14) hingegen die Aufquellung des Gesichtes nicht causa mortis sondern ein, bey denen meisten ins Wasser geworffenen cadaveribus sich ereignendes confectarium sey, endlich 15) sich in diesen casu annoch die bedenklichen Umstände erweisen a) daß dieses Kind in kalter Luft geboren b) auff einen kalten Boden vom Leibe der Mutter abgefallen. c) an seinen funiculo und placenta unverbunden beysam gelassen. d) in eine kalte Schürze gewickelt. e) unters Stroh geleget, f) an eine kalte Wand verstecket, g) anderthalb Stunden in solcher Kälte gelassen. h) von dar durch Coinquisiten bald auffgenommen, bald wieder niedergelegt. Und also hier und dar in der Kälte herumgetragen worden i) nachher ins Wasser gekommen k) gleichwol binnen 13. Tagen post partum, da es seciret worden, nicht die geringsten indicia corruptionis gehabt, da hingegen ex causa morbifica verbliechener Leichnam viel ehender in die Säuleiß fallen: Dannenhero
wir

wir bey gepflogener Collegialischen Deliberation einmüthig erkennen, daß das von Inquisitin gebohrne Kind nach angeführten rationibus und Acten mäßigen Umständen vor, unter und nach der Geburth lebendig gewesen sey, folglich aus vielerley (nach der 1sten ratione und darinn befindlichen special Anmerkungen) Ursachen des Lebens verlustig werden können, dabey insonderheit die signa suffocationis, quomodocunque illata nicht zu übersehen seyn wird: dieses unser in arte gegründetes und allen in actis vorkommenden Umständen gemäße Urtheil haben mit unsrer Facultat Inn Siegel bestärcket, ausfertigen wollen. Halle den 1 Martii, Anno. 1735.

(L.S.)

Judicium Scabinatus Hallensis.

Als E. Königl. Maj. uns die wieder Catharine Turckovva und Andreas Sdun wegen begangenen Kinder Mordes gehaltenen in dreyen Fasciculis anbey zurückgehende inquisitionis-Acta zugeschicket, und darüber Unser Reichliches Gutachten zu ertheilen aller gnädigst befehlen lassen, so haben Wir solche Collegialiter verlesen, und erwogen, und erkennen demnach selbigen gemäß vor Recht.

Hatt eingangs gemeldte inquisitin in der scharffen Frage, und nachdem die geschehene Aussage drey Tage hernach ihr anderweitig vorgehalten worden, gestanden, und bekant, daß sie von Coinquisiten Andreas Sdunen sich in unehren schwängern lassen, ihre Schwangerschaft aber geheim gehalten, und solche aus der Absicht das Kind heimlich unzubringen verheulet, um deswillen auch in der Geburth Stunde niemand zu Hülffe geruffen woniger die Nabelschnur dem Kinde ungebunden, ehngeachtet es so wohl vor der Geburth in Mutterleibe gelebet, als auch nach der Geburth lebendig zur Welt gekommen, immassen inquisitin, daß es nach der Geburth Othem geschöpffet, und wiewohl sachte gewimmert, deutlich angemerket, nichts desto weniger Sie dieses lebendige Kind damit Sie dessen los seyn, mithin die That verborgen bleiben möchte, Coinquisiten Andres Sdunen heimlich zu vergraben besolden, solchemnach allerdings den Vorsatz gehabt, es unzubringen, nach mehrern Inhalt der Uns zugeschickten inquisitionis-acten.

Ob nun wohl in ihrer Defension in actis hauptsächlich angeführet wird, eines theils, daß nicht nur ihr letzteres Bekantniß durch die Marter expresseet, sondern auch bey Vollstreckung der Po: tur allerdings excediret, auch inquisitionis dadurch an ihren Leibe beschädiget worden, gestalt in rescripto confirmatio-

torio von 25. sept. 1733. daß Sie bey denen Schüüren 14 Minuten in suspen-
 so gelassen werden solle, nicht enthalten, andern Theils, daß Inquisition bey ra-
 tification ihrer Uhrsicht ad art. 13. erhalten, und darbey geblieben, Sie habe
 das Kind zu dem Ende, damit es davon sterben solle, nicht in das Schürz-
 Tuch gewickelt, sondern es ganz leise in Stall unter das Stroh geleet, da Sie doch
 falsch ihr fester Vorsatz gewesen, solches umzubringen dieses nicht gethan, sondern
 gewaltsame Hände an das Kind geleet haben würde, welches letztere jedoch nicht
 geschehen, noch bey der geschehenen obduction bemercket worden, drittentheils,
 wenn schon inquisition keine gehörige Sorgfalt vor das Kind getragen, dennoch
 durch alles, was Sie darbey vorgenommen, oder unterlassen selbiges nicht um
 das Leben gekommen, gestalt sie sdunen es wegzulegen und nach den Fluß zu-
 tragen nicht befohlen, auch in- und bey der Tortur, daß Sie zu sdunen gesa-
 get haben solle, Er möchte es vergraben oder lassen wo Er wolte, nicht befraget
 worden, und was bey der ratification ad art. add. 1. gestanden nicht deutlich
 anzeigten daß Sie sdunen geheissen das lebendige Kind zu vergraben, mithin
 bey diesem und sonst in actis vorkommenden Umständen es scheint, daß Inqui-
 sition nicht am Leben zu bestraffen, sondern mit einer poena extraordinaria zu
 belegen sey.

Die weilsn aber dennoch aus denen geführten Inquisition-Actis hin-
 länglich erscheinet, besonders aus der Inquisition geständnis ad articul in-
 quit. Vol. 1, pag. 180. sqq. des Coinquisiten articulirten Examine und der
 Zeugen aussage pag. 84. sqq. it, p. 321. sq. sich zu Tage leget, daß Inqui-
 sition sich vor der tortur eines begangenen Kinder Mordes halben gar sehr
 verdächtig gemacht, indem sie nicht nur die Frucht heimlich getragen, heimlich
 und mit Willen ohne Beyhülffe anderer Weibes Persohnen gebohren, ohnge-
 achtet sie eigentlich anzugeben gewußt, von welchen Beyschlaff die Schwänge-
 rung erfolget, mithin als eine Weibes Persohn, welche schon vorher vier Kin-
 der zur Welt gebohren, nicht sagen könne, daß sie ohnvermuthet von denen Ge-
 burths-Schmerzen üllerfallen, oder aus Unwissenheit von ihr etwas verabsäu-
 met worden, ferner auch nach der Geburth bey ihren angemastn verstockten
 leugnen verharret, und Anfangs nicht zu gestehen wollen, daß sie ein vollkom-
 menes gliedmäßiges Kind zur Welt gebohren, solchenmach bey diesen und an-
 dern in denen vorigen Urtheilsn weitläufftig angemerkten Umständen den star-
 cken Verdacht auf sich geladen, daß sie ihr neugebohrnes Kind zu dessen Er-
 haltung sie nicht die allergeringste Sorgfalt angewendet, mit Willen und
 Vorsatz sterben lassen, mithin nothwendig die peinliche Frage an ihr vollstres-
 cket werden müssen, hingegen das darbey excediret ganz unerfindlich, in dem
 ihr

ihr pro qualitate delicti commissi und als einer Weibes-Persohn von ro-
 buster constitution in dem rescripto confirmatorio fol. 9. und in dem
 Urtheil Fol. 17. die völlige Schnürung zu erkant, und außser dem daß bey den
 6ten Articul einige Worte auffengelassen, in übrigen die sentenz des dele-
 girten Gerichts zu Meydenburg nebst dem mit eingeschickten Gutachten pag.
 7. confirmiret, auch bey der Execution dieses Urtheils pag. 41. alle Behut-
 samkeit gebrauchet folglich ihr Geständniß durch rechtmäßige Mittel erlanget
 worden, solches auch in keinen Stücke unwahrscheinlich, sondern mit ihrer vor
 der Geburth in Ansehen ihrer Leibes Frucht bezeugten betragen vollkommen
 übereinkommet, und wie solches ad art. 6. dahingerichtet, daß sie dem Kinde
 die Nabelschnur nicht abgebunden, aus der Absicht und mit dem Vorsatz, daß
 es sterben solle, also auch das iudicium medicum Vol. I. pag. 74. aus-
 drücklich dahin gehet, daß dieses Kind lebendig zur Welt gekommen, eines theils
 per suffocationem, andern theils aber dadurch, daß die Nabelschnur gar
 nicht gelöst gewesen, und dieser wegen das durch dieselbe circulirende Geblü-
 the (bevorab bey damahligen harten Frost) erstarren, und zur circulation
 ungeschickt werden müssen, sein Leben eingebüßet, womit auch diesige Medici-
 nische Facultät in ihren Gutachten n. 15. lit. e. sich confirmiret, und wann schon
 Inquisitin keine gewaltsame Hand an das Kind geleet, dannoch wie sie in
 und nach der Tortur ad art. 2. 4. 6. 12. & passim bekant ihr fester Vorsatz
 überhaupt gewesen, daß selbiges untkommen und sterben solle, mithin, was
 nachhero zu Beförderung des Kindes todt auf was Weise es immer wolle,
 vorgenommen worden, wieder ihren Willen nicht geschehen, und des Co-Inqui-
 siten ad artic. inquis. 49. 51. & 67. auch bey der Confrontation p. 286.
 ad art. 8. & 11. geschehenen Aussage da solche bewandten Umständen nach,
 nichts unwahrscheinliches in sich hält, wohl zu glauben gestalt inquisitin Sdu-
 nen nicht verbotthen das Kind falls es noch leben solte, nicht zu vergraben, son-
 dern es dessen Willen überlassen, hingegen wann Inquisitin das Kind das
 durch, daß sie es ihrer Aussage nach bey der ratification ad art. 13. ganz leise
 in dem Stall unter das Stroh gestecket, bey Leben erhalten wollen, (welches
 jedoch ihren so oft wiederholten Bekändniß zu wieder) sie solchen nicht die
 Nabelschnur unverbunden und es sonst ohne die geringste Hülffe liegen lassen,
 die Geburth gegen andere Leute, welche dem Kinde helfen können, verheelen,
 und davon gehen sollen, da ihr und ieder mann bewust, daß ein neugebohrnes
 Kind, wann es zu mahl in der Kälte und ohne Hülffe liegen bleibet, nothwend-
 dig untkommen muß, bekandten Rechtsens aber ist, quod gladii poena ob-
 tineat quanto materia fauti jam jam nato auxilium & opem debitam

non præstat, sed cum in squalore iacentem interire ac mori sinit eo animo quo vituperium fornicationis & effugiat nec fama periclitetur.

Carpz. Pr. Crim. qu. XI. n. 28. sqq.

Endlich sowohl die hiesige Medicinische Facultät weitläufftig angeführet, als aus dem Obductions-Schein p. 71. sqq. Vol. I. erscheinet, daß das Kind vor und nach der Geburth lebendig gewesen, folglich der Inquisitin Zugeständniß mit dem Corpore delicti übereinkommet, gestalt sie iuxta confessionem ad art inquisit. 42. das Kind betastet, am Munde gehalten, darbey auch nach ihren Geständniß in und nach der tortur ad art. 9. 10. daß es, wiewohl sachte gewimmert, und Othem geschöpffet, bemercket, wödurch der Medicorum übereinstimmendes judicium devita infantis und die gemeine Vermuthung, daß vollkommene Gliedmassige und zu rechter Zeit geböhrene Kinder regulariter nicht todt auf die Welt kommen, sondern wenn keine Ursache welche Kranckheiten und todt verursachen vorher gehet, (woran es als hier testantibus actis gänzlich ermangelt,) lebendig geböhren werden, noch mehr und hinlänglich bestärcket wird,

C. Wernher Part. IV. Obs. IV. n. 18. p. 75.

Solchemnach in actis nichts vorhanden, noch in der übergebenen Defension ausgeführet worden, was Inquisitin von der verdienten Todes-Straffe befreyen könnte; So ist gemeldte inquisitin fals sie vor gehegten Hochnoth peinlichen Hals-Verichte auf ihr Befändniß nochmaln beharret, mit dem Schwerdt von Leben zum Tode zu bringen.

Habt hiernächst Co-Inquisit Andreas Sdun sowohl in seiner Summarischen als ad articulos gethanen Aussage in güte gestanden, und bekant, daß er Inquisitin Caschiam oder Catharinen Turckowan geschwängert, zur Zeit ihrer Geburth den 20. Febr. 1732. sich neben ihr in des Pastoris zu Willenberg Samuel Rogazky Chaloppe oder Höffgen befunden, und als Inquisitin um Mitternacht wegen ihren Vorgeben nach verspürten Leib und Seiten Wehe zu zweyen mahlen herausgegangen, und das andere mahl zurück gekommen, sie Co inquisiten auf seinen Lager mit Fluchen und stoffen aufgewecket, ihm in geheim erzehlet, daß sie eines Kindes genesen, und selbiges in Schürktuch eingehüllet, im Stalle unter den Mist niedergeleget, anbey ihn befohlen es zunehmen, und hinter die Scheune unter den Schober zu vergraben, oder wann er es nicht thun könnte zu lassen, wo er wolte, zu welchen Ende sie ihm einen Spaten in die Hand gegeben, und zurück in die Stube, Inquisit al er nach den Schaaffstall gegangen, wo er das Kind gefunden, so wie es eingehüllet gewesen, auf den Arm geleget, und hinter der Scheune an einen
Scho-

Schober gebracht, in Meinung es daselbst wie Turkowa ihn instruiret, zu vergraben, weils aber das Erdreich hart gefroren, und nicht aufzugraben gewesen, sich darmit nach den Fluß Omuleff hingewandt, und es daselbst an Uffer des Flusses unten an der Kampe aufs Eys hingelegt, in der Absicht, damit es ersäuffet werde, mithin die That geheim bleiben möchte, inmassen Inquisit seinen Geständniß nach, ad art. 63. 70. & 72. wohl gewußt, daß das Kind gelebet, in dem er nicht nur sobald die Stallthür von ihm aufgemachet worden, den Laut des Kindes vernommen, und nach diesen Abmerck solches aufgefunden, sondern auch nachher als er es auf die Erde geleet, und vergraben wollen, ein schwaches Gewimmere sowohl wehrenden hintragen nach den Flusse einen kleinen Laut gehöret, nach mehrern Inhalt der gehaltenen Inquisitionen-Acten.

Ob nunwohl bey solcher Verwandniß Inquisitens böser Vorsatz das Kind ums Leben zubringen klar und offenbahr, da er so wohl in seiner Summarischen als ad articulos erfolgten Aussage gestanden, wie er zu dreyen unterschiedenen mahl einen Laut des Kindes gehöret, folglich es lebendig angetroffen, nichts desto weniger in der Absicht, daß es ersäuffet würde, selbiges an Uffer des Flusses hingelegt, sowohl die in der Defension wieder des bey der Obduction gebrauchten *medici judicium* gemachte Zweifel und Einwendungen in dem Gutachten hiesiger Medicinischen Facultät sattsam abgelehnet, und ausführlich dargethan werden, daß das von der Inquisitin Turkowa gebohrne Kind, vor unter und nach der Geburt lebendig gewesen sey, folglich daß es schlechter dinges best der erkandten Todes-Straffe zulassen, und solche ohne fernern Anstand zur Execution zu bringen sey, ein starckes Ansehen verhanden ist;

Alldieweil aber dennoch nach mehrern Inhalt der Acten und besagten Medicinischen Gutachtens sich an dem Kinde bey der Obduction solche Kennzeichen nicht gefunden, woraus zuschliessen, daß es, wie Inquisit intendiret, im Wasser untkommen wäre, vielmehr daraus ad num. 14. das Gegentheil erscheinet, und davor gehalten wird, daß es vornehmlich per suffocationem oder wie die Worte ad num. 12. lauten mit einer Beängstigung, Würg- und Pressung gestorben, und ums Leben gebracht sey, hingegen ex actis keine Spur anzutreffen, daß Inquisit zu diesen effect seines Orts etwas beygetragen habe, vielmehr wahrscheinlich, daß die Einwickelung in das graue Schürztuch diese Erstickung und Pressung verursacht, gestalt überdem iuxta N. 15. verschiedene Ursachen vorhergegangen, wodurch das Kind ohne Inquisitens Zuthuung und ehe derselbe darzu gekommen, sterben können, und allen Ver-

muthen nach gestorben ist, um deswillen auch die von Inquisiten in actis angegebene indicia vitae in mehr besagten Gutachten ad n. 6. 7. vor zweiffelhaft gehalten, und in den folgenden keine Ursachen angeben, oder beygebracht worden, woraus mit hinlänglicher Gewißheit dergleichen in pœnis capitalibus gleichwohl nöthig ist, geschlossen werden könnte, daß das von der Coinquisitin Turckowa gebohrne Kind noch damahls als es von Sdunen aufgehoben und weggetragen worden, wirklich gelebet habe, vielmehr ad n. 7. vor ungläublich gehalten wird, daß dieses Kind bey damahliger Kälte und Frost, da das Erdreich und der Strohm noch gefroren gewesen, noch eine halbe Stunde in welcher Zeit es in kalten Stalle an einer kalten Wand gelegen, und indessen sub squalore & frigore hätte sterben können, und müssen, noch einen Laut von sich geben können, gestalt überdem Inquisitens Bekändniß so nicht beschaffen, daß darauf bey obangeführter und sonst ex actis erscheinender Bewandniß eine Todesstraffe mit hinlänglichen und sichern Grund gebauet werden könnte, immassen dießfals in denen beygebrachten defensionen sonderlich der letztern umständliche Ausführung geschehen, und allerdinges an dem, daß Inquisitens Summarische Aussage mit der ad articulos gegebenen Antwort nicht überall überein komme, in dem er nach der erstern p. 61. hier und da im Stalle herum gesucht haben will, bis er endlich das Kind an den von der Coinquisitin angegebenen und bezeichneten Orth im Schürz-Tuche eingewickelt gefunden, auch damahls iuxta p. 62. nicht eher einen Laut gehöret, als bis er das Kind von der Erde aufgenommen, welches alles sich damit, was ad art. inquis. 63. ausgesaget worden, nicht füglich conciliiren läßet, weniger abzusehen, zumahl Inquisit um die Ursache seiner Wissenschaft nicht genau befraget worden, wie er wissen können, daß seinen Vorgeben nach p. 45. das Kind noch ein wenig geathmet, ob es gleich ins Schürz-Tuch eingepündelt und verwickelt auch damahls noch finster gewesen, immassen er beständig darbey bleibet, daß in dem Schürz-Tuch eingehülte Kind gar nicht aufgewickelt zu haben als welches er seinen Geständniß noch ad art. 74. aus Einfalt unterlassen, in dem er damahls in so grosser Furcht, Schrecken und Angst gewesen, daß er nicht gewußt, was er thun oder lassen sollen, in dem er unvermuthet von der Coinquisitin mit ungestümen Worten und stossen erwecket, und zu der anbefohlenen Wegbringung des Kindes ins Haus gestossen worden, mithin auch von dem Leben des Kindes ganz zweiffelhaft; Es habe einen schwachen leisen Thon und gequarre gegeben, wie er es vergraben, hab es schwach und ganz sachte gewimmert und wie er es nach den Flusse

getragen, habe es einen kleinen Laut gegeben, gar wenig und ganz leise gewimmert,

vid depof. ad art. 63. 70. 72.

deponiret. auſſer dem Inquiſitens groſſe Einfalt und Leichtſinnigkeit vor dem judicio inquirente zu mehrenmahlen ad art. inquis. 16. 18. 19. 21. 24. 102. et paſſim angemerket worden, ſolglich ungewiß bleibt, ob inquit allenthalben die Gründliche Wahrheit angegeben oder nicht, vielmehr aus Leichtſinnigkeit und Einfalt bevorab bey ſeiner damahligen Gemüths Beſchaffenheit alles genau und eigentlich zu bemerken, auſſer Stand geweſen ſey, bey welcher Verwandniß von der erkannten Lebensſtraffe abzugehen, um ſo mehr verantwortlicher und ſicherer, da eines Theils bekannt, quod ſi partum vixiſſe, quis confiteatur ſed rationem ſcientiæ talem allegat quæ nihil omnino certi infert vel dubitative deponit eo caſu non niſi extraordinaria pœna locum habeat

Wernher. Part. 10. obf. 4. n. 11, ſeqq.

Berger Oecom. Jur. lib. 3. Tit. 11. n. 11. not. 14.

andern Theils, auch ſo wohl vernünfftig als rechtmäſſig, quod nunquam pœna capitalis in delinquentem ſtatuī poſſit, niſi præter ejus confessionem de corpore delicti ſeu quod crimen revera commiſſum ſit aliunde liquido conſtet,

L. 1. §. 9. ff. de quæſt.

L. 1. ff. ad JC. Syllan.

Ordin. Crimin. Carol. V. art. 6. 54. 55. 60. 149.

Preußl. Land-Recht. lib. VI. Tit. 2. art. 1. §. 1. et Tit. 1. art. 6. §. 11. 12. et paſſim,

non enim quis ſua confessione facere poteſt delictum ubi delictum non eſt,

L. 1. §. 17. ff. de quæſt.

add. Carpz. pr. Crim. qu. 26. n. 2. et qu. 148. n. 42. ſeqq.

Mynſing. Centur. 3. obf. 87. n. 2.

Hartm. Piſtor. obf. 33. n. 53.

in gegenwärtigen Falle aber zwar nachdem in actis vorkommenden und deducirten Umſtänden vor gewiß zu halten, daß das von der Coinquiſitin geborne Kind vor in und nach der Geburth lebendig geweſen, und allererſt poſt partum in dem es ohne alle Hülffe in der Kälte liegen geblieben, und von der Mutter deſeriret worden, ſein Leben eingebüſſet, keinesweges aber mit ohnfehlbarer Gewiſſheit aus denen Actis erſcheineth, daß es noch damahls, als Inquiſit darzu gekommen, und es an den Fluß Omulett obwehl gefährlicher und böſl. Weiſe exponiret, würcklich gelebet habe, und am Leben erhalten werden können, geſtalt davon auſſer inquitens ungewiſſen und mit bedenklichen Umſtänden verge-

seßschafften Bekänntniß keine Gewißheit in actis anzutreffen. Hiernächst nicht gänzlich aus den Augen zu setzen, daß inquisit annoch minorennis und kaum 20 Jahr alt, anbey sein Verbrechen freywillig ante torturam bekännt, qualis confessio spontanea ante torturam regulariter poenam mitigat

Berger Elect. jurispr. Crim. membr. IV. §. 1

darüber in actis grosse Neue bezeuget, vid. fol. 59. ad art. 102. 104. et passim und von der Coinquistin zum Bösen verleitet, auch bey Wegbringung des Kindes übereilet worden, immassen solches auffser inquitens; Angeben ex actis, und der Zeugen Aussage p. 321. sqq. ad art. 23. 24. auch besonders daraus erscheinet, daß je mehr Einfalt und Leichtsinigkeit Inquisit bey den Verhören offenbar blicken lassen, desto behutsamer circumspecter und verstockter hingezogen sich die Coinquistin allenthalben aufgeföhret, wie von dem iudicio delegato bey ihrer Antwort ad art. inquisit. 29. 41. et passim bemercket worden, bey welchen zusammen genommenen und in Erwägung gezogenen auch sonst ex actis erscheinenden Umständen, bevorab inquisit ein gelinderes Urtheil vor sich hat, vor der erkannten Todesstraffe abzugehen, nicht unverantwortlich gewesen. So ist inquisit zwar mit der Straffe des Schwerdts zuverschonen, jedoch Sechs Jahr in ein Zuchthaus oder Vier Jahr in eine Bestung zubringen, und daselbst zu gewöhnlicher Arbeit anzuhalten. D. N. W.

Casus II. Infanticidium per neglectum partum, funiculum umbil. non deligatum etc. commissum.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrenveste und Hochgelahrte
insonders günstige gute Freunde:

Sie übersenden hierbey die vor hiesiger Fürstl. Cansley wieder die inquitin Anna Christina Keunen, in puncto infanticidii ergangene Acta, und gesinnen im Namen Unsers gnädigsten Herrn Durchl. für uns freundlich ersuchend, dieselbe collegialiter zuverlesen, und Uns über den darinnen enthaltenen casum ein Medicinisches pflichtmäßiges Gutachten, bey gegenwärtigen Boten, welcher das honorarium dafür zu entrichten, befehliget ist, mit dem förderlichsten zurückzuschicken, und Wir sind Euch freundlicher Diensterweis ung stets geflossen. Geben Wolfenbüttel, den 16. Julii, 1735.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburgl.
Vice Cansler und Räthe.

Lenck.

Excerpta Actorum W. den II. Januarii 1736.

Diesen Nachmittag wurde gemeldet, daß in Dorff K. die verwichene Nacht eine Dienst Magd niederkommen, welche ihrer Frauen solche Nieder-
 kunfft geleugnet, endlich gegen eine Bade Mutter bekannt und angegeben, das Kind in den daselbst befindl. Teich geworffe zu haben allwo es aber damahls nicht gefunden worden. den 12. Januar wird denunciirt, daß in der Nacht von 10 bis 11ten hujus **Anna Christina Keunen** eines Kindes genesen, solches verborgen haben solle, und daher die Vermuthung eines begangenen Kinder Mordes entstanden, und sey den 12. Junii. Vormittag um 9. Uhr das todte Kind in der inquisition Lade gefunden worden. Hierauf ist gedachte Bade-Mutter vernommen worden, welche deponiret, daß sie inquisition auff der Fr. Amtmannin N. erfordern, visitirn müssen, welche sich auch willig darzu verstanden, aber also befunden worden, als eine Person die vor Kurzen ein Kind zur Welt gebracht, deponentin habe Sie befragt ob Sie ein Kind gebohren, hæc negavit tenaciter et constanti, biß endl. sie herausgebrochen, sie wolle es der deponentin allein sagen deponentin sey mit ihr auff den Hoff allein gegangen, und habe inquisition gesagt: Sie wolle sie so viel tausendmal um Gottes Willen bitten, sie möchte sie nicht verrathen, es wäre ihr L. v. angekommen, zu urinirn und wäre es ihr mit eins dahin gequackt auff die Erde: deponentin habe darauff gefragt, was denn das gewesen wäre, da inquisition geantwortet, es wäre wie eine Faust dicke von ihr gegangen, und hätte da etwas angehangen, als eine Kälber-
 Chrden: deponentin habe sie also gefraget, wo sie das gelassen, was von ihr abgefallen; darauff sie geantwortet, sie hätte es in die Hand lgenommen und in die Stille getragen: deponentin habe ihr darauff angetragen, sie, die inquisition solle mit ihr dahin gehen, so wolten sie zu sehen wo es wäre: worauff dieselbe frisch und ohne Anstand mit ihr nach den Wasser zugegangen, woselbst aber nichts zu sehen, noch zu finden gewesen: deponentin habe darauff gesagt, wann sie eine Harcke hätte wolle sie suchen: welches aber inquisition unbeantwortet gelassen: inquisition befinde sich jeko den 12. Januar. an. ej. frisch und gesund: deponentin wäre diesen Morgen wieder gefordert worden, weil sich das Kind alles suchens ohngeachtet in Wasser nicht finden wolten, die inquisition noch einmahl zu fragen, wo sie das was von ihr gegangen, gelassen hätte, während der Zeit sie nun auf den Hoff gekommen, hätten die Bauermeister sich bey die Lade der Inquisition gemacht: deponentin habe der Inquisition hierauff den Schlüssel dazu abgefordert, welchen diese auch willig aus der Tasche gegeben. Voranff sie die Lade auffgeschloffen und nebst der inquisition alles Zeug herauf gepackter, wobey
 in-

inquisitin ganz ruhig mitgeholfen, bis auff das letzte Stück, da sie geruffen: O Herr Gott! unter diesen Stück habe nun das Kind eingewickelt in den Lappen, wo es noch jezo inliege, sich vorgefunden. &c. inquisitin hat ihre Schwangerschaft vor und nach der Geburt ihrer Frau geleugnet: bis die Bade-Mutter es endl. aus ihr gebracht. inquisitin wäre in der Nacht von 10 bis 11. allein in der Cammer gewesen gegen Morgen hätten sie die andere Mägde auff der Dehle gehend sehr wünschend gehört der Pastor N. welcher damahls zugegen gewesen habe inquisitin des Morgens um 5 Uhr in der Cammer mit den Kopff auff der Schwelle liegend gefunden, habe sie ermahnet Gott ihre Sünden abzubitten und ihrer Frucht wahrzunehmen, anderstwohin zu begeben: welches aber inquisitin nicht beantwortet: inquisitin habe nicht anderstwohin gewolt: Ihre Frau habe ihr das Lohn gezahlt, so sie deiste zu sich genommen und sich wieder zu vermietthen gerühmet: inquisitin wäre ihrer Frau vorgekommen am Leibe nicht mehr so starck zu seyn, als des vorigen Tages; inquisitin habe sich gestelt abzuziehen, mit Vorschükung ihrer Unschuld, ihre Frau habe gesagt, wann sie ihre Unschuld dargethan, wolte Sie sie wieder in Dienste nehmen, sie müste sich aber anjezo durch die Bade Mutter visitirn lassen, welches sie willig zu leiden sich erkläret: inzwischen sey sie von der Stelle, wo sie gestanden abgegangen, auff welcher sich nachher blutige vestigia gefunden; was inzwischen der Bade Mutter und der inquisitin vorgegangen, habe Sie, Domina denunciert und die Bade-Mutter mitgeschickt. NB. als nach angehaltenen vorstehenden Procotoll nebst dem Hr. Amtmann durch den N. Garten gieng um von dar nach N. uns zu begeben zeigte der Pastor N. bey der Thür nach den Garten linker Hand einen mit vielen Blut besprizten Platz, so etwa der Ort seyn möchte, wo die inquisitin das Kind gehoben zu haben vorgegeben.

Act. d. 13. J. 1736. Als das Kind aus der Lade genommen worden war der Lappen, darein das Kind gewickelt, rein und ohne Blut, ein Knäblein völlig, mit Haaren und Nägeln versehen, an Händen und Füßen auch gankter cuticula folgl. partus perfectus euserl. warn keine Sugillationes, die Nabelschnur war unverbunden, die Nachgeburt nicht daran, nicht weit von dieser war die Nabelschnur abgerissen: am Haupt fand sich euserl. an der linken Seite einelæsion, und sah man nach der obduction, das solche über den linken Ohr in der Gegend des ossis bregmatis eine Sugillation sey, so aber weiter nichts als nur die Haut berühret: an der rechten Seite, über den rechten Ohre, gleichfalls in regione ossis bregmatis fand sich ebenfals eine Sugillatio, jedoch auch nur in der Haut, und warn an beyden Orten der Knochen ganz und ohne læsion ange-

getroffen: das os occipitis war loß, daß man es bewegen konnte; das cerebrum weder verletzet noch sugguillirt, doch fand sich um das cerebellum um und um ein schwarz geronnenen Geblüte. Die Lunge hat auff den Wasser geschwommen: Weil indessen Inquisitia sich in einer kalten Kammer aufgehalten. Daher die Lochia bey ihr suppressiret, und sie kräncklich wurde, so hat man sie in eine warme Stube bringen lassen, und wurde summarisch vernommen: Sie heist Anna Christina Keunin 18. Jahr alt, hat sich vor der Wintermesse vorigen Jahres, mit N. fleischlich vermischet, aber nicht vermeint schwanger zu seyn: In der Nacht vom Dienstag biß zu Mittwoch, wäre es ihr gegen 11 Uhr vor die Brust getretten, daß sie sich brechen müßten, wäre in Hause die Dehle auff und nieder gangen, und habe um 4. Uhr zu andern gesagt, ihr lieben Leute helfft mir doch: ihr sey gerathen worden sich ins Bette zu legen, habe damahls das Kind noch nicht gehabt, sondern sich auff die Erde in der Cammer vor die Lade geleet: als sie nachher auffgestanden, wäre das Kind von ihr gefallen, welches sie so gleich in den Lappen gewunden, und in die Lade geleet: sey nachher in die Stube, und früh um 6. Uhr, da es helle worden, im Garten gangen, da ihr abermahl was abgegangen, so sie auffgenommen, und in den Bach im Garten geworffen: Sie habe das Kind nicht ruffen gehört: habe der Bades-Mutter anfänglich nichts gestehen wollen. Bis sie sie sehr scharff vernommen.

Inspectio et relatio Medici.

§§ Ihr unterschriebene haben heute, in Gegenwart derer Herrn Advocat. ordin. Lichtensteins, und Amtmann Siebensohns, den in Rissenbruck den 12 huj. gefundenen todten Knäblein besichtigt, und befunden

- 1) daß derselbe partus maturus gewesen.
- 2) der Nabel-Strang war nicht gebunden, und so lang, daß er nicht weit von der placenta abgerissen zu seyn schiene
- 3) der Leib insonderheit, an der rechten Seite war mit Unreinigkeiten und Stroh befudelt. Sonsten waren an Leibe keine loesiones, auffer über beyden Ohren am Osse bregmatis, waren sugillationes, welche aber nur die Haut, und gar nicht die ossa lædiret hatten. Das os occipitis war wackelend, und desselben oberste Spitze, welche an die suturam sagittalem stößet, war eingebogen, welches, ob es in partu oder per violentiam externam geschehen, ungewiß ist
- 4) In cerebro war alles gut. Um das cerebellum aber fand sich geronnen Blut.

- 5) Die Lungen schwammen auf den Wasser, wie wir denn so wohl von den rechten als linken 100 Stücken probiret
- 6) Im linken Herzens-Ventriculo war wenig, in rechten gar kein Blut, Voraus zu schliessen, daß, da die Lunge geschwommen, das Kind extra uterum gelebet. Die Ursache des Todtes aber Theils die vermuthlich durch die vasa umbilicalia geschene Verblutung, gestalt in sinistro cordis ventriculo wenig, in rechten gar kein Blut gewesen, Theils compressio cerebelli, weiln sich um selbiges geronnen Geblüth gefunden, gewesen,

Wolffenbüttel, den 13. Jan. 1736. Jac. Henr. Gebhardi, D.
Georg Hegeler,

In der andern Summarischen Aussage giebt inquisitin an, das Kind wäre als sie in der Cammer liegend, auffgestanden, das Kind von ihr geschossen: sie wisse nicht ob selbiges gelebet, es hätte keinen Laut von sich gegeben: Sie hätte es von der Erde auffgehoben, in ein Lappen geschlagen, und in den Kasten ge-
leget. Das Kind wäre eher als die Nachgeburt gekommen, sie habe nach den Kind nicht gesehen, noch ihm die Nabelschnur verbunden. Etwa anderthalb Stunde, darnach wäre die Nachgeburt im Hofe vor der Thür allwo sie gestanden ihr abgegangen, welche sie genommen, und in das Wasser getragen: Sie hätte das Kind niemahlen während der Schwangerschaft in Leibe gefühlt, Sie habe ihre Schwangerschaft geheim gehalten: in articulis inquisitionalibus. saget sie das gebohrne Kind oben in ihre Lade auff das Zeug ge-
leget, und ist doch unter den Zeug gefunden worden: Inquisitin hat unter den Geburts-Schmerzen gegen einen Knecht, der sie in ihrer Cammer Weh-Klagen hören, und gesagt, daß man ihr eine Bade-Mutter holen sollte, der auch ihr vorgeworffen eine Hure zu seyn, sehr verantwortet, daß sie alle Leute zu Lügners machen wolle. alia testis deponit, daß inquisitin selbigen Abend als sie den andern Morgen das Kind zur Welt gebracht, frisch und gesund zu Bett gegangen.

Actum den 3. Junii 1736. hora septima matutina

Inquisitin K. wurde anhero gebracht, vor den Verhörs-Tisch gestellet, und, vor Verhörung der von serenissimo vollzogenen Urthel, derselben nachmah-
len in Güte zugeredet, die Wahrheit zugestehen, worauff sie über die in ged. Urthel gesetzte Articul vernommen worden, und ihre Antwort gewesen wie
foloet

Art I. Ob sie nicht kurz vor ihrer Arretirung in des Pachters Nicolai Hause zu Rissenbrügge eines unehlichen Kindes genesen, ad art. I. Ja.

Art. II.

Art. II. Ob selbiges nicht lebendig zur Welt gekommen. ad 2. daß wisse sie nicht

Art. III. Ob nicht inquisitin an dasselbe gewalthätige Hand geleyet. ad 3. Nein das hätte sie nicht gethan

Art. IV. Wie sie es damit angefangen? ad 4. Als das Kind von Ihr hingez fallen hatte sie es auff einen Lacken auffgehoben.

Art. V. Ob sie es mit Fleiß verwahrloset. ad 5. Nein, das wisse sie nicht

Art. VI. Auff was Weise sie es verwahrloset. ad 6. daß wisse sie nicht:

5 Minut. nach 7 Uhr

dem Scharff-Richter wurde demnach die inquisitin zu Vollstreckung der Ue thel, (welche Ihm gleich Anfangs zu lesen gegeben,) untergeben, welcher Ihr die Peinlichen Instrumenta vorgezeiget, sie dabey ermahnet es nicht zum Ernst Kommen zu lassen. inquisitin saget, man möchte machen was man wolle, sie wisse nicht daß das Kind gelebet!

Inquisitin muß sich entkleiden, wobey sie ferner zum Geständniß ermahnet wird. Sie bleibet aber dabey sie wisse nicht.

10. Minut. nach 7. Uhr

Carnifex redet ihr weiter zu, und stellt ihr die Marter mit Worten vor. Illa weinet und bezeiget ihr Unglück saget, sie wolle gerne sterben, man möchte doch mit Ihr thun was man wolte. sie wisse nicht ob das Kind todt gewesen oder ge lebet hätte; Sie könne die Sünde nicht auff sich nehmen, zusagen, daß es todt gewesen; wiederhohlet, daß sie die Wahrheit nicht davon sagen könne, obs ge lebet habe oder nicht; in die Lade hätte sie es geleyet

15 Minuten nach 7. Uhr.

Carnifex: der inquisitin werden die Hände rücklings zusammen gebunden, und sollen ihr die Daumenstöcke angeleyet werden, so aber noch nicht geschichet. Illa. Schreyet, und saget, sie wolle gerne sterben, man möchte sie doch die Quaal nicht lassen aushalten, paulo post, gestehet sie, daß das Kind hätte geschrien.

inquisitin wurde wieder losgebunden, und mußte vor den Tisch treten, da sie dann auff obige articul nunmehr antwortete, wie folget

Art. 1. Ob sie nicht kurz vor Ihrer arretirung in des Pächters Nicolai Hause zu Kissenbrügge eines unehlichen Kindes genesen. ad 1. Ja.

Art. Ob selbiges nicht lebendig zur Welt gekommen. ad 2.

Ja das Kind sey lebendig zur Welt gekommen; denn wie es auff der Erde geleyet gen, hätte es geruffen.

Art. 3. Ob nicht inquisitin an dasselbe gewalthätige Hand geleyet ad 3. Nein aber ins Lacken hätte sie es gewunden, als es geschrien, und hätte es in die Lade geleyet, worauff sie gleich aus der Kammer weggegangen wäre

Art. 4. wie sie es damit angefangen. ad 4. Als sie in der Kammer gewesen, und das Kind von ihr geschossen, wäre ein Strang daran gewesen, diesen Strang hätte sie abgerissen, und darauff das Kind mit den Lacken gefasset, selbiges von der Erde auffgehoben, und in die Lade geleyet.

Art. 5. Ob sie es mit Fleiß verwahrloset. ad 5. Ja, das hätte sie flugs so bald das Kind hingefallen; gethan, daß sie ihm den Strang abgerissen

Art. 6. Auff was Weise sie es verwahrloset. ad 6. Sie hätte dem Kinde den Nabelschnur abgerissen, und es lebendig in die Lade geleyet
25. Minut. nach 7.

inquisitin ist wieder ad custodiam zurück geführet

Actum in cancellaria. W.d.12. Junii 1736. in Inqu. Sachen

21. Ch. R. Betr. inquisitin würd ad ratificandum vorgelassen, und zu dem Ende ihr diejenigen Articul, worüber sie, remissa tortura, befragt samt ihrer darauff gethanen Antwort vorgelesen

Art. 1. Ob sie nicht kurz vor ihrer arretirung in des Pachters Nicolai Hause zu Kissenbrugg eines unehlichen Kindes genesen. ad 1. Ja.

Art. 2. Ob selbiges nicht lebendig zur Welt gekommen ad 2. bleibt bey ihrer Aussage und wiederholet eben die Worte.

Art. 3. Ob nicht inquisitin an dasselbe gewalthätige Hand geleyet. ad 3. ratificiret auch dieses umständlich mit allen Worten; das Lacken so auff der Diehle ihr zur Hand gestandenen Lade auff den Deckel gelegen, hätte sie herab genommen, solches über das Kind hergeschlagen, das Kind damit auffgeraffet, und solches samt den Lacken in die Lade geleyet. Sie wisse nicht was sie damahls vor Gedancken gehabt, der Teuffel müsse sie verblindet haben

Art. 4. Wie sie es damit angefangen ratificiret diese Aussage, und hätte sie alles so gemacht wie sie gesagt.

Art. 5. Ob sie es mit Fleiß verwahrloset. ad 5. Ja, sie hätte es mit Fleiß gethan, Sie hätte als das Kind niedergeschossen gewesen, sich erst gebückt und die Schnuhre abgerissen, auch so viel Zeit genommen, daß sie den Deckel der Lade erst auffgemacht, und das Kind indessen so lange auff der Erden liegen gelassen, und hernach das Lacken herum geschlagen, und selbiges in die Lade geleyet

Art. 6.

Art. 6. Auf was Weise sie es verwarloset ad 6. Ja, repetiret und ratificiret das alles so. sie hätte auch nicht an das Kind wieder gedacht, nachdem sie aus der Kammer gegangen, und es gegen die Leute verleugnet, daß sie mit einem Kinde niedergekommen jedoch wäre ihr das Herze schwer gewesen. red. ad Custodiam.

Ex officio Deductio innocentia. für A. G. R.

in puncto imputati infanticidii

Hochfürstl. Braunschweig - Lüneburg. Hochverordnete Herrn Vice-Canzler und Rätbe

Hochwohl und Hoch-Edel geborne, Gnädige und Hochgebetende Herren.

Ew. Excellenz Hochwohl- und Hoch-Edelgeb. Herr hat gnädig und hochgeneigt gefallen Defensori ex officio aufzugeben, daß er dasjenige, was zu der rubricirten Inquisitin Vertheydigung aus denen Rechten nach Anleitzung der ergangenen Acten angedeyhen möchte, gehörig vorzutragen, Inquisitin erkennet die von Höchst denenselben hierunter bezeigte Aequanimität mit demüthigsten Danck und hat Defensorem aufs inständigste ersuchet, die Beybringung ihrer Defension, da sie ihrer langwierigen Gefängniß und Bande von Herzen müde, aufs möglichste zubeschleunigen; Wannhero ohne Zeit Verlust selbige hiermit eingelieffert wird.

Die Facti species so wie sie in denen ergangenen Actis inquisitionalibus theils befindlich, theils Defensor aus der eigenen Relation der Inquisitin vernommen, beruhet auf folgende Umstände.

Inquisitin ist in Unehren von ihren Eltern erzeuget: ihre Mutter ist derselben so zeitig abgestorben, daß inquisitin selbige nicht kennen gelernt; ihr natürlicher Vater aber hat um Inquisitin sich so wenig bekümmert, als selbige bey sich dulden wollen; daß dannhero Inquisitin, aus Ermangelung einer gehörigen Erziehung gar wenigen Begriff von Gottes Furcht, oder auch nur einer natürlichen Moralität an sich verfinden lassen. Sie weiß von wenigen Sachen sich einen natürlichen Begriff zu machen, dergestalt, daß diejenigen expressiones in ihrer Mutter-Sprache, welche in gemeinen Leben von jedermannen gebrauchet werden, ihr unverständlich sind, und keinen Begriff davon sich zumachen weiß. Da nun Inquisitin eine solche Miserable und rüde Erziehung gehabt, so ist es nicht groß zu bewunderen, daß sie sich verleiten lassen, mit ihres Vatern Bruders Sohn, sub spe promissi matrimonii, in Unzucht zu leben, und sich von denselben schwängerer zu lassen; Und ob-

wohl viele Menschen an ihrer statur gemercket, daß sie eine Frucht unter den Gürtel führete, und solcher wegen Inquisitin zur Rede gesezet, so ist doch solches alles nicht möglich gewesen, dieselbe zum Bestandniß zu bringen. Inquisitin hat demnach am 11. Januarii a. c. ihr in Unehren erzeugtes Kind heimlich gebohren, und obwohl ihre Mit-Mägde in der Küche, welche gleich an die Kammer stoffet, darinnen die Geburth geschehen, sich befunden, so haben doch selbige so wenig von der würcklich erfolgten Geburth etwas gemercket, als auch das Ruffen des gebohrnen Kindes gehöret; Inquisitin aber hat, das von ihr an die Welt gebohrne Kind in ein Lacken gewickelt, und in ihre Lade ge-
leget; und obwohl Inquisitin anfänglich in Leugnen sich fundiret, so hat sie doch bey der vorgenommenen Peinl. Frage, auch erfolgter ratification deutlich gestanden. Daß 1) das Kind lebendig zur Welt gekommen v. Resp. Inquisit. ad art. II.

2) Daß sie dasselbe mit Fleiß verwahrloset vid. Resp. Inquisit. ad art. 5.
Über das alles hat der Herr Rath Gebhardi nach verrichteter Section in seinen Attestato bezeuget, daß der partus extra uterum ge-
Aggra- bet habe. Aus diesen Actenmäßigen verlauf der Sachen ent-
wantia springen nun nicht geringe beschwerliche Umstände gegen Inquisitin.
Denn

*Corporis
delicti cer-
titude*

I.

So scheineth das Corpus delicti vollkommen berichtet zu seyn, sintemahlen 1) die von Inquisitin gebohrne Frucht von den Dno. Medico pro partu maturo erkandt. Und ob wohl 2) die sugillationes am Osse bregmatis nur die Haut und nicht die Knochen verleket gehabt, so ist doch das Os occipitis wackelend, und desselben Spitze eingebogen wie auch geronnenes Blut in den Cerebello befunden worden. Am meisten aber

3) scheineth das gebohrne Kind, durch die unterlassene Verbindung der Nabels-Schnure verwarloset zu seyn, da in desselben Entstehung so wohl nach Zeugniß aller Anatomicorum, als auch der täglichen Erfahrung eine Verblutung und nicht abzurwendender Tod erfolgen müssen diese Ver-
gewaltigung scheineth

4) Um so wahrscheinlicher zu seyn, da in den linken Herzens-ventriculo wenig in rechten aber gar kein Blut gefunden worden. 5) So haben die auf das Wasser geworfene Stücke der Lungen geschwommen, welche Wasser Probe nach der Aufzage derer mehresten Medicorum für ein untrügliches Merckmahl, daß der partus extra uterum ge-
lebet haben
müße,

müße, gehalten wird. Der Herr Rath Gebhardi hat demnach geurtheilet, daß das von Inquisitin gebohrene Kind wirklich gelebet, und sein testimonium nach Inhalt des Protocollis vom 23. April a. e. endlich verificiret; Wannhero an der Richtigkeit des Corporis delicti kein fernerer Mangel zu seyn das Ansehen gewinnt. Diesen tritt.

II.

Inquisita pro-

Hinzu, der Inquisitin eigenes Geständniß, da dieselbe nach *pria Confessione* vielen tergiverlationen und nach angefangener Tortur die *vitaliatem partus* allererst eingeräumt und bey der Ratification solches bestätigt. Es hat dieselbe ferner nicht abzuleugnen vermocht daß sie ihr Kind verzwahrloset, und zwar dadurch daß sie den Nabel-Schnur abgerissen, und selbiges lebendig in die Lade geleet vid. Resp. Inquis. ad Art. VI. in loco Torturæ.

Da nun also von der Wahrheit des von Inquisitin begangenen Kinder Mordts kein weiterer Zweifel obhanden zu seyn das Ansehen gewinnt; als möchte

III.

Atrocitas

Inquisitin wohl um so weniger Mitleiden würdig zu seyn scheinen, *delicti* da der Kinder Mordt ad delicta atrocissima referiret wird, welcher secundum Næmesin Corolina mit der entsetzlichen Straffe des Pfähelens und lebendigen Begrabens, oder aber welches nicht viel gelinder, mit Ersäuffung der Delingentin nachdem sie vorhero mit gelüenden Zangen gerissen, gebisset werden soll.

per Artic. 131. Carol.

Allein Gnädige und Hochgebietende Herrn, je detestabler ein Laster in dieser Welt, je mehr ist die Wahrhaftigkeit desselben zuergründen, wo nicht unschuldiges Bluth ohne Noth vergossen werden soll. Defensor hält sich demnach den von Fürstl. Regierung erhaltenen Befehl gemäß verbunden, dasjenige was in facto & jure für die arme Inquisitin das Wort redt folgender massen vorzutragen.

I.

defensio-

Daß in allen Verbrechen das Alter eines Inquisitin *Con-* *les Accus.* sideration gezogen werden müße, wird von keinem Icto in zweiffel gezogen dieses hat der große Kayser Carl der 7te selbst allen Richtern in den 164. und 179. Articula der Hals Gerichts Ordnung nachdrücklich inculciret. Es kan aber Defensor nicht leugnen, daß unter denen Commentatoribus ad Jus *cri-*

criminale noch nicht ausgemacht, welche Jahre zu determiniren, die da anfangen einen Delinquenten der *pœna ordinaria* zu unterwerffen Defensor stehet demnach in denen Gedancken, daß bey diesen *dissensu Doctorum* am besten gethan seyn werde, wenn er den terminum, in welchen die *Excusatio iuventutis* aufhören soll, aus denen hiesigen Landes-Gesetzen zu deduciren suchet, dieser ist das 18te Jahr, welches erhellet aus der Constitution vom 2. Jan. 1714 die Hauß-Diebe betreffend, Kraft dessen *Serenissimus legislator* das 18te Jahr pro termino regulativo anzunehmen befiehet, dergestalt, daß an denen delinquenten, so das 18te Jahr noch nicht erreicht, die *pœna ultimi supplicii* nicht vollzogen sondern mit einer *pœna extraordinaria* verfahren werden soll. Und obwohl die allegirte Constitution nur von denen Hauß Dieben redet; so ist doch wohl kein zweiffel, daß der in dieser Verordnung determinirte *annus criticus obidentitatem rationis, ad infanticidium* garfüglich zu appliciren; da in his terris ein *furtum domesticum* gleicher gestalt ad delicta atrociora referiret wird, sintemahlen, wenn der Werth der gestohlnen Sachen 5. Thal. ausmachtet, die Straffe des Stranges Platz greiffet. Ist solches nun andern, daß wenn der Delinquente das 18te Jahr noch nicht zurück geleet, die Straffe des Todes in his terris nicht gegen ihm erkant werden könnte, so wird Inquisitin keinesweges zum Tode verurtheilet werden können, da sie das 18te Jahr ihres Alters *testantibus actis* noch nicht erfüllet hat. V. Protoc. von 27. Jahr 1735. so bey Inquisitin Summarischen Verhör gehalten worden.

Summa Inquisi-

II.

ta stupiditas, & doli defectus Ferner ist bey inquisitin die grössste *stupiditas ingenii* zu finden, welche in foro criminali von der *pœna ordinaria* liberiret. vid. Dn. Kressl. in Comment. ad Carol. pag. 587. S. 3.

Diese *stupiditas* hat von Inquisitin miserabler und wüster Aufziehung seinen Ursprung genommen. Es ist zum Exempel Inquisitin in loco *torturæ* nach Inhalt des Articuli 5. befraget worden: Ob sie ihr unehlig Kind mit Fleiß verwarloset welches sie *affirmando* beantwortet hat. Als nun Defensor sie befraget was sie verstünde unter denen Worten mit Fleiß verwarlofen, hat sie so wenig sich zu expliciren vermogt, was da sey verwarlofen, als was da sey mit Fleiß verwarlofen. Nun kan zwar Defensor leichtlich erachten, daß inquisitin wie selbige vernommen worden, diese *Expressiones* hinlänglich werden seyn erkläret worden: er hat aber diese Umstände von Inquisitin Einfalt als ein Exempel dero extraordinairn *stupiditæt* anführen müssen. Ferner so weiß Inquisitin so wenig was eine Blutschande sey, als

als weniger, daß selbige in denen Gesezen verbothen, Inquisitin declariret ferner darauff zu leben und zu sterben, daß sie so wenig gewußt, daß sie eines Kindes genesen wolte, als weniger dieselbe jemahls den Vorsatz will gehabt haben, daß selbe zu erwürgen: Sie hat auff Defensoris Instantz, daß sie durch ihre heimliche Geburt sich des angeschuldeten Infanticidii gar starck verdächtig gemacht, repliciret; daß wenn sie solches intendiret, so würde sie wohl bey ihrer Geburth sich nicht so wunderbar bezeiget, und alle um sich befindliche Personen in Attention gebracht haben. Dieser von inquisitin selbst angeführter und in Actis erwiesener Umstand bezeuget freylich, daß keine præsumtio doli gegen inquisitin obhanden; sondern vielmehr, wenn ja inquisitin ihre Geburth solte getödtet haben; solches vielmehr culpose als dolose geschehen. Der Dolus erfordert, ut delictum data opera sit commissum

per L. 17. pr. ff. commodati

Dergleichen daræ operæ occidendi ist Inquisitin in denen ergangenen Actis weder durch ihre Deposition und Geständniß, noch durch das angebliche Verfahren mit ihrer gebohrnen Frucht überführet. So viel der inquisitin Aussage betrifft, so hat sie, als dieselbe unter der Peinlichkeit zum Geständniß der Wahrheit gebracht, und nach Inhalt des Articuli 6. befraget worden: Ob sie nicht an ihr Kind gewalthätige Hand geleyet? solches mit Nein beantwortet, dahero zuermessen, daß inquisitin in denen ergangenen Actis expressis verbis nicht eingeräumet, daß sie data opera oder dolose ihr Kind getödtet. Wolte man nun dagegen rege riren, daß der dolus aus den Verfahren der Inquisitin zuermessen sey, so wird auch bey genauren Einsicht der Acten aus inquisitin Actionibus kein dolus demonstriret werden können. Es soll nemlich inquisitin ihr lebendig gebohrnes Kind durch unterlassene Verbindung des funiculi umbilicalis verwahrloset haben, daß selbiges sich verbluten müssen.

V. Attestatum medic. sub. n. act. 7. des Fürstlichen Hauses Hedewigsburg. Allein inquisitin ist keinesweges überführet, daß sie ex malitia diese Verbindung unterlassen, sie verbleibet dabey, daß sie niemahlen gehöret, daß eine solche Verbindung bey neu gebohrnen Kindern geschehen müste, noch weniger aber habe sie gewußt, daß die unterlassene deligation den Todt operiren würde. Die bewerthesten Rechts-Lehrer sind in solchen Fällen der Meynung, daß die Straffe des Todtes nicht statt haben könnte

Kress. ad Artic. 131. §. 1. n. 3 in fin. Carol.

Clasen ad citat. Art. Carpz. qu. 15. n. 26. 27. ubi præ judicia, sondern allemahlen eine poena extraordinaria zuerkennen, weil kein infanticidium

dium dolosum sondern vielmehr culposum obhanden sey. Hieraus erhellet demnach, daß wenn Inquisitin gleich ein lebendiges Kind zur Welt geboren, selbiges aber ob neglecta deligationem funiculi umbilicalis den Todt erlitten, dennoch gegen inquisitin, als eine Infanticidam dolosam, cum ultimo supplicio nicht verfahren werden könne. Allein.

Defectus Corporis Delicti

III.

es ist das Corpus delicti noch so ungewiß und in denen ergangenen Actis gar nicht determiniret, daß so wenig de Infanticidio inquisita doloso quam culposo ein Definitiv-Erkänntniß mit Bestande Rechtsens erfolgen kan. Defensor will demnach zeigen 1) daß aus der Aussage der Inquisitin noch nicht abzunehmen; daß Ihr Kind gelebet habe 2) daß die vitalitas von inquisitin Kinde Leben aus dem Attestato medico nicht zuerfinden 3) daß secundum Attestatum medicum keine signa crudelitatis aut Infanticidii an dem secirten Kinde sind befunden worden. 4) daß hingegen andere in denen Actis vorkommende Ursachen obhanden, welche Inquisitin von dem angeschuldeten Kinder-Mord absolviren.

Ex Depositione Inquisitæ non constat So viel nun 1) die Aussage der inquisitin, und wie aus derselben keine Gewißheit abzunehmen, daß ihre Geburt gelebet, betrifft, so hat dieselbe zwar in Camera torturæ ad art. 2. deponiret, daß ihr Kind gelebet, weil dasselbe geschrien; Allein inquisitin Aussage ist nicht zureichend von den Leben ihres Kindes ein Zeugniß abzulegen, wo solches nicht aus denen übrigen Umständen dargethan und wahrscheinlich gemacht wird.

Nam sola confessio reæ non satis est. Nemo enim ex sola confessione condemnari potest, nisi vere constet, illud quod ipsa confessa est, ita se habere

Clasen ad art. 131. Carol.

Inquisitin gründet demnach das Leben ihres Kindes darauff, was sie in loco torturæ ad Art. 3. wie auch bey der erfolgten Ratification ad eundem articulum eingeräumet: das Kind hätte geschrien. Nun ist es freylich andem, daß das Schreyen eines gebornen Kindes insgemein von seiner Lebendigkeit zeuget; allein die Umstände welche Inquisitin bey diese gehöret haben volte Schreyen anführet; sind dermassen beschaffen, daß unmöglich dahero auff die vitalitatem infantis argumentirt werden kan. Denn a) so ist zum voraus zu sehen, daß die organa eines gebährenden Weibes tempore partus nicht solchergestalt beschaffen, daß die Sinnen ihre ordentliche Wirkung beschaffen mögen. Dieser Satz wird durch die tägliche Erfahrung und durch das Zeugniß aller

Medi-

Medi-

Medicorum bewehet. Nun hat b) inquisitin gegen Defensorem vorgegeben

das Kind hätte einmahl gemirret i.e einen Laut von sich gegeben

Sie wüßte aber keinesweges ob dieser Laut aus des Kindes Munde gekommen, weil die Zeit der Geburt noch bey nächtlicher Dunkelheit, nemlich im Winter des Morgens um 5 Uhr erfolget, wo man noch gar nichts ohne Licht unterscheidn kan. Auch hätte Inquisitin mit Ihrer Hand des Kindes Mund nicht berührt, daß sie also nicht wüßte ob dieser Laut, welchen inquisitin ein mirren nennet, accurat zu der Zeit geschehen, da Inquisitin den funiculum umbilicalem abgerissen, und behauptet hierbey Inquisitin, daß weder bey der Geburt, noch nachdem sie Ihr Kind gelöst gehabt, dasselbe einen Laut von sich gegeben, sondern schlechterdinges bey der Abreißung des funiculi umbilicalis habe ein einziger Laut sich hören lassen.

Betrachtet man nun die corrupte imagination eines Weibes, tempore partus, so ist gar glaubwürdig, daß dieser Laut nicht von den gebohrenen Kinde, sondern vielmehr von der Abreißung und Trennung des funiculi umbilicalis von der Placenta seinen Ursprung genommen. Es ist einem jeden bekant was die Gedärme, wann selbige von einander separiret werden, für sonderbare Tone zu machen pflegen. Es ist demnach um so weniger zu verwundern, daß bey der gewaltsamen Abreißung des funiculi umbilicalis ein Laut, gleich einem kleinen Geschrey gehört worden, da der funiculus umbilicalis hart an der Placenta ist separiret worden. Die hierbey concurrirende Umstände unterstützen solches noch mehr. Inquisitin hat ihr Kind in der Kammer gebohren, welche hart an die Küche stößet; so wohl die Kammer als die Küchen Thüre sind testantibus actis tempore partus eröffnet gewesen.

V. der beyden Mägde depos. in Protoc. vom 29 Febr. 1736.

und dennoch haben beyde in der Küche zu der Zeit der Geburt sich befindende Mägde von dem Geschrey des Kindes nichts gehört; wäre dieser Laut, welchen inquisitin von ihrem Kinde gehört haben will, ein ordentliches Geschrey gewesen, so müßten die in der Küche sich aufgehaltenen Mit Mägde nothwendig solches Geschrey gehört haben, da die Kammer und Küche so nahe aneinander gränzen, und von beyden die Thüren eröffnet gewesen. Da überdem zu der Zeit der Geburt die finstere Nacht noch nicht vergangen, folglich alles stille gewesen, und man ein jedes Geräusch, vielmehr das Ruffen eines Kindes gar leichtlich hören können, ja hören müssen. Da aber bey allen diesen Umständen, die mit dienende Mägde das Schreyen der Inquisitin Kindes nicht gehört haben wollen, so veroffenbahret sich dahero klärlich, daß dieses Schreyen eine ganz

besondere Beschaffenheit gehabt haben müsse. Hierbey ist nichts probabler, als daß dieser Laut von der Abreißung des Nabelschnurs hergerühret, auch da es finster und inquisitiv sensationes in gehöriger Ordnung nicht befangen gewesen, dieselbe diesen Laut, der von der Trennung des Nabelschnurs hergerühret, für ein Geschrey des Kindes gehalten habe.

vitalitatem infantis Man will aber 2) nun noch darthun, daß die *vitalitas nec ex attestato medico* von inquisitiv gebohrnen Kinde aus dem *Attestato medico* co nicht zuermessen sey. Die *Ratio* warum Inquisitiv Kind gelebet haben soll, wird in dem *Attestato medico* darinnen gesetzt, weil die *pulmones* geschwommen; die Ursache aber warum inquisitiv Kind gewaltsamer Weise verstorben, soll seyn 1) weil dasselbe durch die unterlassene Verbindung des *funiculi umbilicalis* sich verblutet 2) *ex compressione cerebelli*, weil das selbst geronnen Geblüth gefunden. Allein so wohl die angeführte *ratio vitalitatis*, als die beyden angeführten Ursachen einer obhandenen Vergewaltigung sind unzureichend die daher gezogene *Conclusiones* zurechtfertigen. Die Lungen Probe ist nach Zeugniß derer trefflichsten *Anatomicorum* höchst fehlsam und trüglich. Sie setzen *pro principio*, daß eine unter das Wasser fallende Lunge zwar nicht anzeige, daß der secirte Körper nicht gelebet, aber keinesweges könne *vice versa* geschlossen werden, daß eine schwimmende Lunge indigitor, daß das Kind *extra uterum* gelebet habe. Vielmehr sey bekannt, daß ein noch nicht zur Welt gekehrtes Kind allbereit in dem *utero* respirire. Die *Respiratio* aber expandire die *pulmones*, daß wenn gleich ein solches Kind nachhero todt zur Welt gebohren, dennoch die *pulmones* über dem Wasser schwimmen würden, da hingegen die Niedersinkung derer *pulmonum* allbereit eine *putrefactionem* præsupponiren. V. Dn. Heisteri *progr. de falsitate experimenti pulmonis natantis*. Allwo dieser *Anatomicus* mit vielen *Argumentis* dasjenige was *Defensor* bishero angeführet, behauptet hat.

So fehlsam nun die adhibirte Lungen-Probe, zur Behauptung, *Indicta* daß der Inquisitiv Kind gelebet habe; eben so fehlsam und irrig *crudelitatis* sind

signa ad demon 3) die beyden angezeigten Verwahrlosungen, woher das von *strandum infantis* Inquisitiv gebohrne Kind den Tod soll erlitten haben Die *interitium non suffi* iste *Ratio* soll seyn, es habe sich das zur Welt gebohrne Kind wegen unterlassener Verbindung der Nabelschnure verblutet *Defensor* leugnet nicht, daß die Verblutung aus unterlassener Verbindung der Nabelschnure erfolge. Allein in *substrato* sind von solcher Verblutung, so wenig in denen *actis*, als in dem *Attestato medico* Spuhren zu finden. Es ist der *funi-*

funiculus umbilicalis von denen Herrn Anatomicis gar nicht einmahl seciret, welches doch das einige wahrhaffte Mittel gewesen wäre die subconnirte Verblutung zu entdecken. Zumahlen da der Nabel-Schnur gar lang und hart an der Placenta gelöst gewesen. Wannhero, da die Verblutung in der Wahrheit sich verhalten, so würde ohne Zweifel in dem funiculo umbilicali gewonnenes Geblüth zu finden gewesen seyn, weil es nicht möglich, daß alles Geblüth uno actu durch den funiculum umbilicalem kan entgangen seyn, und beklaget man überhaupt, daß das Attestatum Medicum so gar kurz gerathen, und nicht mehrere Umstände von dem äußerlichen Ansehen und innerlicher Beschaffenheit des Todten Kindes angeführet worden: Und wäre zu wünschen daß bey Secirung dieses todten Kindes dasjenige mit angeführet worden, was Dnus Alberti in system. Jurispr. med. c. 9. §. 9. erinnert, da nunmehrö viele höchstnöthige quaestiones in suspenso gelassen werden müssen. Die angegebene Verbluthung aber ist um so unwahrscheinlicher, da nach Inhalt des Sections Protocolli vom 13. Jan. a.c. das Lacken, worinnen das Kind gewunden, ganz rein und ohne Blut gewesen. Solte nun Inquisitin Kind, aus Mangel des verbundenen Nabel-Schnures sich verblutet haben, so würde nothwendig in den Lacken, worinnen das Kind gewunden, Blut zu finden gewesen seyn; Anzuerwogen Inquisitin, ihr Kind testantibus actis so fort nach geschעהer Geburth in gedachtes Lacken gewunden, und in die Lade geleyet. Es ist die Geburth geschעה, hart bey Inquisitin Lade, in der Kammer neben der Küche, worinnen das Kind gefunden worden. Man hat aber in der ganzen Kammer nicht die geringsten Vestigia von Blut gefunden, daß dahero auf was weise die von dem Herrn Rath und Leib-Medico angeführte Verblutung solte geschעה seyn, gar nicht zuermessen stehet. Hierbey muß Defensor einen Irrthum anzeigen, welchen man sich bey der General Inquisition zu Hedewigsburg, bey den leßtern Protocollo vom 12. Jan. formiret, da man registriret; daß in dem Garten ein Plas, so mit vielen Blut besprizet gewesen, sich gefunden habe; welches derjenige Orth seyn soll, da inquisitin das Kind geboren. Allein inquisitin leugnet solches aufs beständigste, daß sie in Garten darnieder gekommen, sondern dieser angezeigte Orth ist derselbe, wo inquisitin die Nachgeburth abgegangen; Vielmehr behauptet dieselbe aufs nachdrücklichste, daß ihre Niederkunft in der angezeigten Kammer nahe bey ihrer Lade vor sich gegangen. Da nun weder an dem Orth in der Kammer, wo Inquisitin niedergekommen, noch in dem Lacken, worin Inquisitin das Kind ge-

bunden' gehabt, das geringste Blut gefunden worden, so fällt die angeführte Verblutung von selbst hinweg. Die 2te Ratio Violentiae soll seyn, die Compressio Cerebelli, weilen um selbiges geronnen Blut gefunden worden. Allein dieses geronnene Blut zeigt keinesweges von einer äußerlichen Gewalt, da insonderheit wohl zumercken, daß inquisitin das Kind in stehen entfallen, folglich da bekanter massen der Kopff der erste Theil, welcher von einem Kinde bey der Geburth zum Vorschein komt, gar leicht geschehen mögen, daß bey der Inquisitin plögliehen und im stehen erfolgten Geburth, das Kind eine Læsion am Haupte empfangen, welche Verletzung der Inquisitin nicht kan zugerechnet werden, wiewohl auch das Attestatum Medicum keinesweges behauptet, daß dieses geronnene Geblüth dem Kinde den Todt causiret: Es läffet auch in suspenso, ob diese læsion in partu, oder per violentiam externam geschehen; Die bewehrtesten Anatomici aber bezeugen, daß wenn ein Infanticidium durch eine læsion des Hauptes soll geschehen seyn, äußerliche sugillationes und inwendige fracturæ zufinden seyn müssen.

V. Dn. Alberti syft. Jurispr. Med. P. 1. pag. 187. S. 15. in pr.

Sind aber, wie in substrato keine sugillationes noch fracturæ externæ obhanden, so ist auch keinesweges zubehaupten, daß das Kind aus einer Verletzung am Haupte sey umgebracht worden. Daß aber dergleichen sugillationes noch Zerbrechungen an dem Kinde nicht zu finden gewesen sind, solches leget das bey der Section gehaltene Protocoll wie auch das Attestatum medicum in mehrern dar. Denn obwohl das Os occipitis wackelend gewesen so hat man doch nicht wahrgenommen, daß auf der Membrana über demselben eine sugillation befindlich gewesen, folglich hat keine vis externa gedachtes Os occipitis wackelend machen können. Die sugillationes aber über den Osse bregmatis meritiren keiner Aufmerksamkeit, da selbige lediglich die Haut berühret gehabt. Es ist also in denen ergangenen Inquisitionis-Actis noch mit nichts dargethan, daß Inquisitin Kind durch äußerliche Gewalt das Leben genommen worden.

Rationes infantem mortuum esse editum vindicantes Es sind aber 4) unterschiedene Höchstwichtige Rationes obhanden, welche, daß das Kind gelebet, widersprechen, folglich inquisitin von den angeschuldetem Kinder Mord zu absolviren:

a) So ist ex Actis bekant, wie ungebärdig und wundersam Inquisitin vor der Geburth sich bezeiget, wie sie durch unmaßige Bewegungen, welches bey denen primiparis nichts ungewöhnliches sich ermüdet.

b) Wit

b) Wie die Geburth außser dem Bette und ohne einige Handreichung erfolgt ;

c) So hat zwar in des Kindes Haupt sich geronnen Blut gefunden, aber es ist an dem Hinterhaupte keine sugillatio, wie kurz vorhero gezeiget, besfindlich gewesen, daß also unmöglich das Kind von einer äußerlichen Gewalt nach der Geburth umkommen, sondern vielmehr gar wahrscheinlich in utero materno gestorben.

Hiervon zeiget d) die in actis vorkommende Schwachheit u. Commotio febrilis anomala, welche bey Inquisitin nach der Geburth verspühret worden. Wie auch e) quod in præsumto corpore delicti nulla spuma circa os sit reperta, welches ein unfehlbares Kennzeichen, daß das Kind nicht morte violenta gestorben, oder aber in Inquisitin Lade ersticket, andergestalt dieses Requisitum nothwendig vorhanden gewesen seyn müsse.

Ammannus decad. 6. Histor. 8. & p. 453. ipfius Med. critic. Garmanus de Miracul. mort. L. 2. tit. 3. §. 33. ubi plures cit. Aut. quanquam enim foetius mortui signa satis sunt intricata, tamen, quando varia horum signorum in uno subjecto coincidunt, tunc eo firmitus atque certius iudicium de morte formari potest.

Bohnius de renunc. vuln. leth. n. 171.

Sebizius exercit. med. p. 604.

Mauriceau L. 2. de Morb. Gravid. c. 12.

Ist nun aus der Aussage der inquisitin noch keinesweges abzunehmen, ob ihr Kind gelebet. Ist aus dem Attestato medico so wenig erfindlich, daß Inquisitin Kind gelebet, als weniger nach Inhalt des erwehnten Attestati einige signa crudelitatis an dem Kinde obhanden gewesen : Sind hingegen andere phænomena obhanden, welche gar wahrscheinlich darlegen, daß Inquisitin Kind todt gebohret; so ist daher klar, daß das Corpus delicti noch gar nicht berichtet, folglich absque nullitate gegen inquisitin ferner nichts vorgenommen werden könne. V. Art. 6. Carol. Barthol. in L. fin. Cod. 1. Col. l. ff. de quæst. Cothm. Vol. 1. Conf. 12. n. 28.

IV.

Monita circa

Da nun diese Sache Menschen Blut cerniret, so wird Defensor nicht zuverdencken seyn, daß er annoch einige Monita, generalem den ergangenen Proceß betreffend, hinzusetzet. Er protestiret aber dabey wie er keinesweges den Respect und resp. Hochachtung, welche er vor dieze- niger

nigen Personen so diese ganze Untersuchung tractiret, hierdurch zuverlehen gewillet sey.

- 1) So gestehet Defensor seine Unwissenheit wie ihm nicht bekant, daß dem Fürstl. Hause Hedewigsburg die Criminal Jurisdiction zustehet. Solte solches seyn, so wäre bey der vorgenommenen General-Inquisition nichts zu erinnern; solte aber dem Fürstl. Hause die Ober-Gerichte nicht beygelegt seyn, so hätte auch daselbst die General-Inquisition nicht vorgenommen werden müssen.
- 2) So ist Defensori nicht wissend daß der bey der General inquisition adhibirte Herr Iustitarius auf die Criminalia veredyet, in welchem Fall die von ihm gehaltene Protocolla einen grossen Mangel an ihrer Gültigkeit erleiden.
- 3) So ist der bey der Section adhibirte Herr Medicus auf das seciren, wie ex Actis erscheinet, gleichfalls nicht beeydiget gewesen.

ac specialem 4) So ist *ratione processus specialis* zu erinnern, wie in denen Articulis inquisitionalibus einige expressiones befindlich, welche inquisition nicht verstehet. v. e. gewaltthätige Hand anlegen, mit Fleiß verwarlosen, und obgleich Defensor zu der Legalität des Hrn. Examinantis das gehorsamste Vertrauen hat, es werden diese expressiones der Inquisition erkläret worden seyn, so stellet er doch dahin, ob es zu Instruirung der Acten nicht gar gut gewesen, wenn eine Registratur hinzu gefüget worden, daß inquisition diese Expressiones nicht verstanden, und auf welche weise dieselbe bedeutet worden. Alles dieses stellet Defensor, ohne weiteres hinzuthun der Dijudicatur des zukünftigen hocheerleuchteten Hrn. Referenten anheime, und wird sich gerne gefallen lassen, wenn man ihm zeigt, daß diese angebrachte Monita fehlsam, jedoch hat er *ratione conscientiae* selbige anzuführen nicht unterlassen können.

Repetitio defensionalium Ex his deductis erhellet demnach, daß in denen Actis noch keine Gewisheit von Inquisition Kinde Leben obhanden, daß *neffigna crudelitatis* an dem Kinde zuffinden gewesen, daß selbst aus dem Attestato medico sowohl das Leben als selbst die Vergewaltigung des Kindes nicht zuermessen; Daß inquisition, wenn selbige ja delinquiret mehr ex ignorantia & stupiditate Ingenii, als ex dolo ihr Kind verwarloset; daß endlich inquisition dasjenige Alter noch nicht erreichet, welches sie der *pœna ordinaria* unterwirffet.

Refutatio aggravantium Hierwieder thut nun nichts, was unter denen *aggravantiis* ad n. 1. angeführet, gestalt die Unrichtigkeit des *Corporis delicti*

delicti ad n. 3. unter denen defensionalibus hinlänglich dargethan. Auch will 2) der Inquisitin eigenes Geständniß dieselbe noch gar nicht graviren, da sie weiter nichts als einen Laut von den Rinde gehöret zu haben einräumet; aber keinesweges dahero zuschliessen, daß das Kind wirklich gelebet habe. Es ist aber oben hinlänglich gezeigt, woher dieses Geräusch oder Laut seinen Ursprung genommen; imgleichen thut es 3) zu der Sache gar nichts, daß das der Inquisitin angeschuldete Verbrechen ein delictum atrox sey; gestalt eben um deswillen mit desto grösserer Behutsamkeit, in wie weit Inquisitin dieses abominablen Lasters sich schuldig gemacht, die Untersuchung anzustellen ist.

Zu solchem Ende werden Ew. Exellenz Hochwohl- und *Petitum* Hoch-Edelgeb. unterthänig gehorsamst ersuchet, da es lediglich auf die Frage ob Inquisitin Kind gelebet, und was es mit denen angeführten signis crudelitatis, & circumstantiis mortem infantis ante partum indagantibus für eine Bewandniß habe, ankömmt, gegenwärtige Acta an eine Medicinische Facultät über diese zwo quæstiones zu senden, und bey vorkommenden Umständen, da kein dolus der Inquisitin (gestalt dieselbe eydlich zu erhalten erbötig, daß sie niemahlen gehöret, daß eine Heyrath zwischen ihr und ihres Vatern Brudern Sohn nicht zulässig) beyzulegen, sondern wenn selbige pecciret, solches ihrer Unwissenheit und Einfalt zuzuschreiben, inquisitin mit der Lebens-Straffe zuverschonen und statt dessen, wo ja noch einige Straffe requiriret werden solte, mit einer poena arbitraria dieselbe zu belegen, desuper &c.

I. D. B.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

NEs die Hochfürstl. Braunschweig-Lüneb. Justiz-Canzley zwey Fasciculos Actorum Inquisitionalium in puncto infanticidii an unsre Facultät abgehen, und über den darinn enthaltenen Todt eines heimlich gebohrnen und todt gefundenen Kindes unser in arte gegründetes Gutachten erfordern lassen; so haben wir nach Collegialischer deliberation ersehen, daß Anna Christine Keunen den 12. Januarii a. c. früh morgens um 3. Uhr ein unzeh. empfangenes Kind in einer Cammer vor ihrer Lade liegend, nachdem sie von der Erden aufgestanden, dergestalt geschwind gebohren, daß dasselbe mit einmahl von ihr auf die Erde abgeschossen sey, ob zwar Inquisitin Abends vorher gesund und frisch zur Ruhe sich begeben, darauf aber mit heftigen Geburts-Schmerzen durch die Nacht befallen, und ihres Winseln und Wehklagens wegen

M

wegen

wegen von verschiedenen Personen, Männlichen und Weibl. Geschlechtes gehört, ermahnet, gegen niemand aber ihrer Geburt wegen geständig worden ist: Wie diese nun in der finstern Cammer gebohren zu haben vorgiebet in ihren beyden Summarischen Verhören und ad articulos inquisitionales allezeit anzeigt, daß das Kind nicht lebendig gewesen sey, noch einen Laut von sich gegeben, deswegen sie dasselbe in eine Laffe gebunden, und in ihre Lade oben auf ihr ander Zeug geleyet haben will, welches auch bey geschehener Nachsichung daselbst aber unter dem Zeug gefunden worden ist, so hat man bey Besichtigung dieses Kindes wahrgenommen, daß es ein vollkommenes Kind gewesen, an welchen keine Fäulniß zu sehen war, daß auch die Nabel-Schnur nahe an der After losgemacht und unverbunden, in linken ventriculo cordis wenig, im rechten aber gar kein Blut zu finden gewesen; Daß über beyden Ohren an ossib. bregmatis eine saggillation, das os occipitis wacklend und wo es an die sagittalem futuram anstößet, eingebogen, um das Cerebellum aber geronnen Blut gefunden worden, wie dann endlich die Lunge, bey vorgenommener Probe, auf den Wasser geschwommen haben, Alldieweil nun aus diesen Umständen und annotatis ziemliche indicia wider die Inquisitin in causa & culpa infanticidii sich hervor thun, so entstehet die Quæstio Legalis.

Ob das gebohrne Kind aus Verschulden und Verlegung von der Mutter, oder aus einer anderen Ursach sterben müssen?

Ob nun wohl fast schlechterdings könnte erkannt werden, daß das Kind aus verschiedenen Gewaltthätigkeiten zum Todt befördert worden, und zwar 1) nach dem wiederholten Geständniß der Inquisitin in denen articulis ante torturam, da sie umständlich alles bekant: womit übereinkommt 2) daß die Nabel-Schnur von der After getrennet und nicht verbunden, 3) daß in denen beyden Herz-Cammern wenig oder nichts von Blut gefunden worden, folglich sich das Kind zu todt bluten müssen, ob man wohl noch ein mehreres Blut in übrigen vasis sangviferis hätte vermuthen können, welches aber in Sections Bericht nicht gemeldet worden; da doch hinwieder bekant, daß wann in den Herzen, dahin und davon sonst das Blut zu lauffen pflegt, wenig dessen gefunden wird, gewiß auch desselbigen weniger in Blut-Gefäßen angetroffen werde. 4) Daß gleichwohl bey der Thür nach den Garten ein mit vielen Blut bespritzter Platz entdeckt und gezeigt worden, obgleich in der Cammer vor der Lade kein Blut gefunden, auch noch nicht verificiret worden, ob dieses oder jener der eigene locus partus gewesen, inmassen erst 5) Inquisitin an einen

Ort,

Ort, nemlich an Garten, dahin sie zu gehen keine Noth noch Ursach angezeiget, ohne daß ihr ohnwissend zufällig von ohngefehr daselbst die Aister entfallen, welche sie nachher in Bach getragen, so viel Bluts will verlohren haben; und gleichwohl 6) da sie nach der Geburt vor ihrer Frauen stehend, über ihre Umstände befraget worden, an selbigen Ort vestigia cruenta hinter sich gelassen, dannoch an loco partus sich dergleichen nicht gezeiget haben soll, dahero der billige Verdacht annoch bleibet, daß obgedachte Verblutung des Kindes anderst wo geschehen sey. 6) Besonders an denselben und in derselben Nacht keine strenge Kälte, sondern eine gelinde Bitterung; in andern benachbarten Ländern gewesen; daß man folglich keine Ursach finde, dahero man mit gewissen Grund behaupten könne, wie das Kind aus der unverbundenen Nabelschnur sich damahls nicht zu todt verblutet. 7) Gleichwohl ist es ein vollkommen Kind gewesen, auch 8) bald zu Tag gebohren worden, obgleich puerpera sich bey der Geburt nicht gebühlich verhalten. 9) Aus allen Umständen nicht zu präsumiren stehet, daß das Kind vor der Geburt gestorben: vielmehr 10) die Lungen-Probe, die suggillatio eufferlich in der Haut, und das geronnene schwarze Geblüt, welches um das Cerebellum gefunden worden, beweisen lassen, daß das Kind bey gegenwärtigen motu Sanguinis ante, sub & post partum müsse gelebet haben: 11) nicht weniger auch die eufferlichen suggillationes über beyden Ohren, die innere gefährliche und tödliche stagnatio sanguinis um das cerebellum, die distersio occipitis welche sich mit dieses ossis wackelnden Bewegung geäußert; endlich auch die depressio dieses ossis gar deutlich erweisen, daß das Kind am Haupt Gewalt gelitten habe: endlich 12) die Verwahrlosung der Inquisitin bey ihrer Geburt, da sie doch von andern, welche diesen Zustand vermuthet und befürchtet, zu einer bessern Wahrnehmung ermahnet worden, nicht wenig den Tod des Kindes befördern mögen, mithin Inquisitin aus vielerley Ursachen, welche alle considerabel sind, an den Todt ihres gebohrnen Kindes Schuld habe.

Wann aber annoch möchte in Zweifel gezogen werden, daß man zu keiner positiven decision kommen könne: 1) weil die Lungen-Probe ihre Abfälle und Ungewisheiten trage. 2) Weil man in Ermanglung der relation in Sections-Bericht, ob die übrige vasa sanguitera auch von Blut sehr ausgeleeret gewesen, nicht auf eine tödliche Verblutung aus der Nabelschnur in diesen casu folgern könne. 3) Weil das Kind, wann es würcklich von der aufgestandenen Inquisitin abgeschossen wäre, die am occipite und cerebello befundene lethiferam læsionem habe bekommen können, ob es zwar auch auf diese Art geschehen mögen, (dergleichen casus öfters vorgekommen sind)

daß da das Kind sub partu in Durchbruch gewesen, und natürlicher Weise die Kinder mit dem Gesicht gegen die Rück-Seite der Gebährerin gebohren worden, die puerpera zu gleicher Zeit die Geburt zu erleichtern mit der Hand den Kopf des Kindes an beyden Ohren hart angegriffen, das os occipitis gedrucket und gerucket, auch dasselbe Kind unter solchen tractament von sich gezogen, dahero gar leicht, alle obgedachte vestigia violentiae entstehen können. 4) Weil auch das Kind durch dergleichen ungeschickte Geburt geschwächet und hierdurch zum Todt befördert werden können.

So bleibet bey allen solchen Erwegungen, Inquisitin nicht auffer Schuld 1) daß sie alleine gebohren und andern Erinnerungen nicht gefolget, 2) daß sie sich bey der Geburt ungebührlich verhalten, 3) daß das Kind nach allen Umständen auffer ihrer eigenen Geständniß lebendig zur Welt gebohren, 4) daß sie solch lebendig gebohren Kind in die Lacke eingewickelt und unten in die Lade gelegt, darinnen es noch ersticken und umkommen, und sub squalore sterben müssen 5) daß der baldige partus vor sich nicht das Kind entkräftet habe, sondern ihre ungebührliche und den partui höchst präjudicirliche Aufführung; 6) daß unter allen solchen Umständen dem Kinde die Nabel-Schnur nicht verbunden worden, 7) daß die übrigen dubia, welche vor die Inquisitin zu militiren scheinen, in obigen resolviret worden: Folglich können wir gedachte Inquisitin, wann wir auch auf ihre confession gar nicht reflectiren, nach denen respectibus medicis nicht gänglich des verursachten Infanticidii frey sprechen: Welches wir nach denen rationibus & fundamentis artis, nicht weniger nach denen in actis enthaltenen Umständen erkennen, und dieses unser judicium Medicum mit unsrer Facultät Inseigel bekräftiget, abfassen wollen. Halle
den 20. Julii An. 1736.

CASVS III.

Infanticidium ob neglectam deligationem
Funiculi umbilicalis & stupam lini grossioris fau-
cibus inexistentem, in infante morbofo
nato limitatum.

Excerpta Actorum Inquisitionis

contra Dorothea Elisabetha Puschertin

eine ledige Dirne allhier in Königs

in puncto Adulterii simplicis & Infan-
ticipii suspecti.

ingleichen contra

Johann Zacharias Kuilhauen

einem Ehr- und Bergmann allhier

in puncto similis Adulterii simplicis inculpati

An. 1734.

DEn 31. Aug. 1734. hat der Amts-Diener aus der Inquisitin Bett das todte Kind geholet, welches er unten zum Füßen liegend am Fußbrett unter den Bett gefunden; solches habe den Mund offen gehabt und um diesen wäre alles schwarz gewesen; als er das Kind auf dem Arm getragen, so wäre ihm auf den Arm alles warm gewesen; nachdem auch in der Amts-Stube dieß Kind aus einer Schürze, darcin es vorher gewickelt war, ausgewickelt worden, hatte man an dessen Leib eine wenige Wärme verspühret, deswegen es der Weh-Mutter übergeben worden, ob sie dieses Kind wieder anleben könnte; indessen wurde in der Amts-Stube Inquisitin vorläuffig abgehöret, welche 28 oder 29 Jahr alt ist: und saget aus, daß sie heute früh um 9 Uhr das Kind, da sie die vorige Nacht Geburts-Schmerzen gehabt, zwar lebend, jedoch sehr schwach gebohren, daß es nur ein Gipsferlein gethan, sie wäre allein gewesen, und habe dieses Kind in Bette liegend bekommen, aber nicht umgebracht, indessen deponirt die Wehe-Mutter, daß dem Kinde im Munde Berg stecke: welches auch bey gleich angestellter Besichtigung gefunden worden, daß unterm Gaumen nach der Kehle zu, der gleichen Werkstecke. Inquisitin thut Anfangs als wann sie davon nichts wüßte, indem sie fragte: Berg, Berg. Sie wird befehliget die-

ses dem Kinde aus den Munde zu langen, so sie auch gethan, welches so groß als eine Welsche-Nuß, und breiter zusammen gerolt, gewesen: quaxita wo dieses dahin gekommen: resp. es müste dem Kinde mit den Läßplein, so sie über dessen Gesicht gelegt, in den Mund gekommen seyn: als hierauf ihr vorgestellt worden, daß solches ihr Vorgeben nicht glaublich, antwortete sie, daß sie dieß Berg nicht zu dem Ende in den Munde gestecket, daß es sterben sollte, denn es hätte ohne dem nicht recht gelebet: beharret bey ihrer vorigen Rede, daß sie solch Berg mit den Läßplein, so unter dem Daeh gestecket, allwo auch Berg gelegen, dem Kind möchte im Mund gedrucket haben: Sie habe es nicht hinein gesteckt: variiret aber mit Reden, gestehet ihre Schwangerschafft gelegnet zu haben, und zwar aus Furcht, wie sie dann aus Scham allein und heimlich dieß Kind geböhren deponirt, daß sie zweymal ein ihr unbekannter Kerl auf den Weg, da sie nach Rudolstatt gegangen, und zwar das erstemal mit Gewalt genothzüchtiget, der Kerl wäre hübsch gewesen, einen weissen Rock, blau gesütert mit Quasten auf den Ermel tragend, als ein Soldat: Sie habe ihn nicht ausfragen können, der Kerl sollte aber gestorben seyn. Die That sey 2mal zu verschiedenen Zeiten auf einer Stelle geschehen: wegen des Berges bleibt sie beständig auf obiger Aussage: variiret stets in vielen Umständen. Meldet sie gedächte die Nabelschnur wäre noch offen: habe nicht gewußt, daß es zu verbinden sey. Ubrigens seye inquisitin bey allen diesen Fragen und Handlungen ohne Zittern oder Bestürkung gewesen.

Den 1. Sept. früh Moraends läßet Inquisitin dem Fürstl. Amt wissen, wie sie entdecken wolle, wer Vater zu dem Kind sey: nachdem sie vorgelassen worden, bekennet sie daß es der Bergmann Z K. ein Ehemann sey: das Werck sey in seinen Hauß und Cammer in Abwesenheit seiner Frau vor drey Bierstel und einmal geschehen, sie dächte er habe ihr etwas gegeben, wüste aber nicht, ob es vor oder nach dem Beyschlaff geschehen; variiret aber sehr wegen dieses letztern Umstandes: saget daß er ihr 8. oder 10. Gr. gegeben, revociret die erste Aussage wegen des Rudolstädtischen Soldatens: sie habe es damals verschwiegen, weil sie dem Z K. nachdem sie das Kind gestern bekommen, gesagt, wie sie von ihm zu Fall gekommen, welcher gesagt, dieß gienge nicht an, daß sie ihn mit einmischen wolte, sie sollte sprechen, es wäre ein Soldat auf der Heide zu ihr gekommen 2c. hätte ihr weder vor noch nach Einschläge gegeben, das Kind umzubringen, als sie ihn aber gestern gesagt, das Kind sey todt, habe er ihr das Kind einzuscharren gerathen, sie habe dieses zu thun geweigert, und zu ihm gesagt es im Amt anzuzeigen, worauf er gesagt, es gienge nicht an, sie sollte auf einen Soldaten bekennen, sonst bekäme sie den Staubbesen; Vom Berg sag.

sagte sie, daß es in der Angst geschehen seyn müsse, solches den Kind im Mund gebracht zu haben, sie wisse aber nicht, wie es eigentlich müsse zugegangen seyn: das Kind habe nur ein Gipslein gethan, als es auf die Welt gekommen, sie habe es nicht umgebracht: Nach geschehener Geburt habe Anna Sophia W. ihr vorgehalten, daß sie ihr nicht recht vorkomme, sie habe aber geantwortet, die Leute wüßten immer was zu reden, sie habe es ihr auch entdeckt, daß sie ein Kind bekommen, welche ihr gerathen es im Amt anzuzeigen, so sie auch gethan; ihr wurde judicialiter entgegen gehalten, daß sie nicht ehender in Amt erschienen, bevor sie der Gerichts-Diener dahin gebracht: welches sie auch zugestanden; addit. es wäre ihre Schwangerschaft vor 4. Wochen ihr von 2. andern Weibern vorgehalten worden, so sie aber nicht gestanden, und gesagt, daß sie immer Blähungen hätte: sagte auch daß sie nicht gewiß gewesen wegen ihrer Schwangerschaft. Wegen des Berges blieb sie bey voriger Aussage: das Berg ist bey Tage naß befunden worden; der Amtsknecht brachte aus ihrer Kammer 2. Lappen, deren einen, den weißen, sie über das Kind gedecket zu haben angiebet; mit den andern habe sie das Blut aufgewischet, bey diesen andern Berhör ist inquisitin nicht allzusehr zaghaft gewesen a Fol. 1-9. Indessen ist der Bergmann R. flüchtig worden und mit Steck-Briefen verfolgt worden, fol. 9b. 10. Den 1. Sept. fol. 11. a. b. ist enthalten, was des Bergmanns Frau ausgesagt, wie sie von diesem Handel nichts gewußt, wie sie sich ihres Mannes nicht annehme, und von seinen Sachen nichts verabsolgen lassen wolle. Die 3. Sept. Vormittags ist die Section des Kindes unternommen worden. Den 4. Sept. deponiret Anna Sophia W. wie sie die inquisitin ihrer Schwangerschaft wegen befraget, welche diese nicht gestanden, sondern ihre fränckliche Leibes-Beschaffenheit vorgewendet; addit daß inquisitin sonst ein frommes gottsfürchtig Mensch gewesen, fleißig gebetet und gesungen, daß sie ihr dergleichen nicht zugetrauet habe. Den 30. Augusti hätte sich inquisitin über Grimmen im Leib geklaget: Den 31. Augusti Abends um 6. Uhr habe deponentin die inquisitin befraget, wie es schiene daß sie eine Wöchnerin sey, so sie gezeugnet; nach drey Viertel-Strunden habe sie zu ihr gesagt: Sophia ich muß doch hinauf aufs Schloß und ich muß es sagen: Deponentin fragt: Was wolt ihr sagen? respond. ich muß sagen: droben liegts. Depon. was wolt ihr dann sagen, habt ihr dann etwan ein Kind gehabt: inqu. Ja! droben liegts im Bette; depon. lebts denn noch? inquisitin Nein! es ist todt: depon. hätte die Hände zusammen geschlagen und gesagt: Daß Gott erbarm! ein todttes Kind! habt ihrs etwa umgebracht? inqu. ach Jesus Nein! ich habe es nicht todt gemacht: Hierauf wären nach und nach mehr Weiber zusam-

men

men gekommen, welche erfahren was sich begeben; inquisitin wäre als ein Stock gestanden, habe nichts geredet, und wäre indessen das Geschrey auf die Gassen kommen, das Kind habe deponentin nicht eher gesehen, als bis es der Amtsknecht geholet: da inquis. voran, der Amtsknecht nachher und deponentin zuletzt in die Kammer gegangen, das Kind habe dergestalt im Bette gelegen, daß der Kopf und Gesicht ganz bloß, der Leib mit einem weissen Tüchlein zuge deckt, hingegen das Deckbett unten übergeschlagen; das Kind habe als es in des Landknechts Wohnung mit Wein angestrichen worden, Kreidenweiß und wie eine andere Leiche ausgesehen, darüber deponentin sich verwundert, weil sonst Kinder, zumal wenn sie ersticket, blau ausfähen fol. 18-21. Der Gerichts Diener hat in der inquisitin Kammer, dahin er geschickt worden, unter dem Dache und Schindeln etwas mehrers Berg gefunden fol. 21. b. Catharina Schl. die Weh-Mutter deponirt, fol. 22. daß als sie am 31. Augusti von Gerichts wegen versuchet, ob das Kind wieder anzuleben sey, habe sie gesehen, daß es mehr blaß und untereinander ausgesehen, da sonst die Kinder bisweilen, wenn sie auf die Welt kämen, blau ausfähen, welches besser wäre, indem bey blaffen Kindern eine grössere Mattigkeit sey: In diesem Kind wäre die Nabel-Schnur abgerissen und unverbunden: in den Mund des Kindes habe sie das Zünglein sehr zurück gezogen gefunden, wie sonst bey todten Kindern zu seyn pflege, das Berg habe nicht zu weit hinten auch nicht zu weit vorne gesteckt. Die Nach geburt habe sie in der inquisitin Bette mit genugsamen Blut gefunden. Des Bergmanns K. Ehe-Weib meldet fol. 28. daß sie nicht wisse, wo ihr Mann hingekommen oder sich aufhalte, seine andern Kleider wären alle vorhanden; sie nehme sich seiner nicht an.

Den 9. Sept. deponiret die Dorel, wie sie den 30. Aug. von der inquis. gehöret, daß sie über den Leib geklaget; die gegen über wohnende Barthin habe in folgender Nacht auf den Boden wo Inquisitin geschlafen, ein Winseln gehöret: hierüber habe deponentin die inquisitin befraget, welche geantwortet: Ich dachte was es wäre, die Leute haben immer etwas zu reden; der Bader Sch. habe ihr den Abend vorher etwas gegeben, davon ihr das Grimmen vergangen; inquisitin wäre nachher zur Barthin gangen, und sich defendirt nicht gewinselt zu haben: inquis. sey den 31. Aug. ab- und zugegangen, habe geklopelt, aber ausgesehen, daß es nicht richtig mit ihr sey, wie etliche Weiber ihr angefahren; deponentin habe zur Anna Sophia gesagt, sie solle inquisitin deswegen befragen, deponentin möchte es nicht thun, denn sie begegnete ihr garstig, welches ihr schon einmal in voriger Heu-Erndte mit ihr begegnet, indessen hatte sie der inquisitin nichts böses zugetrauet, massen selbige immer gottsfürch-

fürchtig gewesen, gebetet und gesungen, deponentin sey damals mit gegangen, als der Amtsknecht das Kind geholet, sie sey bey der Kammer-Thür stehend geblieben, habe in die Kammer sehen können, wie das Kind im Bette, unten zu den Füßen gelegen, das Köpfgn wäre ganz bloß und nicht zugedeckt gewesen, auf den Leib aber ein Tüchlein gelegt, das Deckbette sey unten aufgeschlagen gewesen. Unter den Dach-Schindeln sey Berg gesteckt gewesen, weil es hinein geregnet fol. 42. Catharina K. deponiret fol. 43. eben das was vorige testes ausgesagt, fast nach allen Umständen. Der Bader Sch. deponirt fol. 44 b. seq. wie am 30 Aug. Abends um 8. oder 9. Uhr. inq. zu ihm gekommen, und wegen des Grimmen in Leibe Hülffe gesucht, da es ihr in Schooß hinein risse; der Bader habe gesagt, wann ihr eine Frau wäret, so dächte ich nicht anderst, ihr hättet Wehen; habe ihr ein Gläßgen voll Kummel-Del gegeben, so sie nur die Helffte eingenommen.

Sectionen-Bericht.

Auf vorhero geschenehenen speciellen Auftrag, Hochfürstl. Hochlöbl. Landes-Regierung, habe ich Endes Unterschriebener nebst den Amts-Chirurgo Herrn Bauer, unten gesehen dato in Röniß, in der sogenannten alten Amts-Stube, in Beyseyn S. T. Herrn Rath und Amtmanns Wolffens, Herrn Amts-Actuarii Blochbergers auch zweyer Gerichts-Schöppen die inspection und Section, daß den 31. vorigen Monats Augusti von der Puschertin zur Welt gebohrnen und gedachten Tages Abends ohngefehr 6. Uhr in Bette todt gefundenen Kindes weibl. Geschlechtes, so in der Amts-Stube in einer Schachtel mit einer blauen leinen Schürze umwickelt auf der rechten Seiten liegend, war verwahret gehalten worden, mit möglichen und gehörigen Fleiß vorgenommen und folgendes bemercket: Daß an Statur so wohl als auch an Haut, Haaren und Nägeln solches zeitig und vollkommen befunden: die Haut des ganzen Körpers ohnverlezt, das Gesicht nicht aufgedunsten, die rechte Seite des Hauptes pars non capillata auch capillata nebst den ganzen Hals blaulich; die Nase hell-roth, die Nägel an den Händen dunkel-roth unterlauffen, die Naselschnur unverbunden, nicht gar eines halben Fingers lang vom Leibe, roth, hart, ausgedrucknet, eines halben Feder-Kieles Dick und dabey so bewandten Umständen nicht zu erkennen war, ob sie abgelöset oder abgerissen, wurde sie vom Leibe abgefondert, in warmen Wasser erweichet, worauf sich so dann oben erkennen ließ, daß sie abgerissen. Nach separirten membranibus exterioribus capitis, funden sich auf der rechten Seite nicht allein auf den musculo temporalis, sondern auch pericranio ossis frontis auf ieder ein hell-rother

N Fleck

Fleck, einer Erbsen groß. Nach Eröffnung der Suturen war weder oben noch unter den meningibus noch in tota cerebri & cerebelli substantia etwas außerordentliches zu finden; der Mund war rein und weiß; die Zunge weiß und gelinde; in der aspera arteria und oesophago war nichts ungewöhnliches: Aperto thorace wurden die pulmones nebst dem Herzen von guter und natürlicher couleur angetroffen, ausgenommen, daß der Lobus dexter pulmonum circa diaphragma in superficie 2. Finger breit schwärzlich anzusehen war. Die Pulmones schwammen auf dem Wasser gang, auch in Stücken zerschnitten. Sinistrum cordis ventriculum sahe man mit einem fast coagulirten Geblüth angefüllet, so aber im Wasser so gleich zerfloß. Bey Untersuchung derer viscerum abdominalium observirte man, daß Hepar in parte concava nebst denen dabey liegenden intestinis etwas angelauffen war. Die Milz schwärzer als gewöhnlich; ventriculus von flatibus aufgespannet, etwas von mæconio in sich habend. Vesica urinaria rund und ausgedehnet; die rechte Niere natürlich, die lincke Niere kohlenschwarz, weich, welch, ein dick schmierichtes schwarzes Wesen in sich habend: membranae ambientes ohne Fehl; vasa sanguinea majora tam venosa, quam arteriosa lagen allenthalben zusammen gefallen, so daß auch bey der mit allen Fleiß vorgenommenen Zerschneidung dererselben kein merklicher Ausfluß eines cruoris sich einstellen wolte. Nach denen auf das genaueste angesehenen und bemerckten Umständen ist gewiß, daß das Kind zwar lebendig, aber wegen der corruptur gefundenen lincken Niere ungesund zur Welt geboren worden: Welche Ungesundheit iedennoch aber keinesweges den so gleich erfolgten Tod hat verursachen können. Die hergegen abgerissene und unverbunden gelassene Nabelschnur, und die daher entstandene gänzliche Verblutung ist die eigentliche Ursach daß das Kind nothwendig seinen Geist so geschwinde hat aufgeben müssen. Welches alles wir nach unsern besten Wissen und Gewissen hiez mit attestiren wollen. Rudolstadt den 3. Sept. 1734.

(L. S.) D. **Joh. Justus Berthes**,
Fürstl. Schwarzg. Rath und Leib-Medicus.

(L. S.) **Joh. Michael Bauer**,
Amts-Chirurgus iuratus.

Fol. 48. b. testirt die Barthin, daß sie die inquisitin in ihrer Geburts-Nacht habe winseln hören.

In termino darobige sämtliche deponenten ihre deposition eydlich bekräftigen sollen fol. 66. 1q. addit der Gerichts-Knecht, wie er gesaget, daß am
Kin

Kind, so er holen müssen, an Mund alles schwarz gewesen, welches zu verstehen, daß inwendig in Munde es schwarz gewesen, daz. gemeinet, daß dieses die Zunge gewesen, welches er hernach Wert gewesen zu seyn vernommen: les haben demnach alle solche testes ihre Aussage wirklich beschworen.

Fol. 73-86. folgen 183. articuli Inquisitionales der Puschartin.

Art. 7-8. sagt sie, daß sie das Kind den 31. Aug. früh um 7. oder 6. Uhr geboren: habe aus Bestürzung in der summarischen Aussage die 9te Stund angesagt: Art. 10. gesteht sie, daß sie unter der Geburt gewinslet oder gequeilet habe: Art. 13. quærita. Warum sie niemand geruffen, da sie gebähren wollen; schwiget; anfänglich lange, sagt demnechst; sie habe nicht gewolt, darauf aber sagt sie, sie habe nicht gekonnt: Art. 14. Sie habe solches aus Scham vor den Leuten unterlassen. Art. 67. leugnet inquisitin nach ihrer Geburt, bey Keilhauen gewesen zu seyn: Art. 68. wird inquisitin ihres Leugnen wegens erinnert. Resp. inquis. schwiget lange stille, sagt endlich auf Zureden, sie habe es nicht gerne wollen sagen; sie habe es wohl verstanden: Art. 80. sagt inquis. das Kind habe nur ein bisgen gelebt. Art. 82. quærita. Woher inquis. dieses wisse: resp. Sie habe das Kind genommen, und gehorchet an Althem, da sey kein Althem mehr da gewesen. Art. 83. quærita. Wie lange solches Kind gelebet. resp. es sey etwa eine halbe Viertelstund. gewesen: Art. 87. quærita. Ob nicht das Kind noch an der Nabelschnur gehangen, als es von ihr gekommen: resp. Nein es sey nicht daran gewesen: sagt aber demnechst, sie habe es nicht recht verstanden: Nachdem ihr nun die Frage nochmahls vorgehalten und erkläret wird, so sagt sie darauf: es habe das Kind noch an der Nabelschnur gehangen, als sie es bekommen: art. 88. Wie das Kind von der Nabelschnur loß worden. resp. als sie das Kind geboren, sey die Nabelschnur abgerissen: art. 89. resp. die Nabelschnur sey von einander gegangen, mit der Hand habe sie selbige nicht abgerissen: art. 90. resp. die Nabelschnur sey nicht lange an Kind gewesen: art. 93. resp. Sie habe nicht gewußt wie man es machen solte, daß die Nabelschnur müste verbunden werden. art. 94. resp. die Nachgeburt sey gleich nach dem Kind gekommen. art. 95. resp. es wäre nicht viel Geblüth von inquisitin gegangen, art. 69. 97. die Nachgeburt sey in Bett von ihr gegangen, und in Bett liegend, blieben. art. 99. 100. 101. Ob das Kind an der abgerissnen Nabelschnur nicht geblutet. resp. Sie habe nichts gesehen, sey ihr unbewußt. art. 109. als sie das Tüchlein über das Kind gedeckt, sey es todt gewesen. art. 116. Sie wisse nicht wie sie dem todten Kind in der Angst das Berg in Mund gebracht. art. 128. inquisitin habe das Tüchlein an des Kindes Gesicht und Mund, angebrücket, art. 129. damit nichts, soll darüber kommen.

Der entwichene Railhauer hat nach erhaltenen salvo conductu auf ge-
 sechene citation sich den 20. Octobr. vor Gericht gestellt, und sagt summa-
 risch fol. 87. sq. aus, excusirt er seine Austragung wegen des befürchteten
 schwehren arrests, inculpirt die Inquisitin an ihm Gelegenheit gesucht zu ha-
 ben, und ihm nachgegangen zu seyn; negirt die fleischliche Vermischung, alles
 Ermahnens ohngeachtet, betheuerte er solches Leugnen mit Gott: sagt wie er
 und seine Frau der inquisitin vorgehalten, daß sie schwanger sey, darauf sie
 geantwortet, von keinen Menschen etwas zu wissen: gestehet daß inquisitin
 in seiner Schlaf-Kammer gewesen, und ihm angemuthet sich mit ihr fleischl.
 zu vermischen, darin er ihr nicht willfahrt, sie habe von ihm ein Schmäggel
 begehret, so er aber nicht gethan: sie sey mehr als einmal zu ihm gekommen,
 wann seine Frau nicht zu Hause gewesen, negiret sie zu sich bestellt zu haben,
 sie sey freywillig zu ihm kommen: negat ihr Geld gegeben zu haben, gestehet
 daß sie nach ihrer Geburt bey ihm gewesen, und gemeldet, wie sie unglücklich ge-
 wesen, ein Kind bekommen, müsse es im Amt anzeigen, und habe ihn gebeten
 vor sie Birge zu werden, negiret, daß sie von ihm zu Falle gekommen zu seyn
 gesagt, negiret alles andre was inquisitin darnebst von ihm gesagt, negirt
 alle andre Umstände, doliret daß ein anderer darhinter stecken müste, der In-
 quisitin anheze und wieder ihn aufgebracht: gestehet daß ihn inquisitin ge-
 herket, er auch mit ihr gedahlet, sie mit Händen begriffen, aber sich nicht
 fleischlich mit ihr vermischet: negiret sie ins Bett gezwungen zu haben, sagt
 sie habe sich freywillig hinein gelegt, gestehet sie alda betastet zu haben: ne-
 girt sie in seiner Stube gezwungen zu haben, sagt, sie habe einstmal in seiner
 Stube 2. Küssen aus den Kinder-Bett genommen, und habe sich darauf auf
 die Stuben-Kammer-Schwelle gelegt, ihre Brüste entblößt, welche er auch
 betastet, aber weiter nichts mit ihr vorgenommen: zeigt an wie ein andermal
 sie zu ihm kommen, sich auf den Boden gelegt, aufgedeckt ic. erzehlet mehr der-
 gleichen facta daß inquisitin sich ihme freywillig exponiret, er habe aber
 niemalsen sich mit ihr eingelassen; admonitus wie er in manchen Stücken
 widerspreche, suchet er seine Rede zu limitiren; er meldet wie er einstmal sie
 alleine gesprochen, und ihr ihre Schwangerschaft vorgehalten, welche sie aber
 geleugnet, so sie damals nicht nöthig gehabt; wann er Schuld daran gewes-
 sen, welches sie ihm frey unter die Augen hätte sagen können: Fol. 95. erkläret
 sich conjux des Railhauens sich ihres Mannes anzunehmen, und ihm, wann er des
 beschuldigten Verbrechens überführet werden solte, solches zu verzeihen. Fol.
 96. b. sq. wurde inquisitin über ein und anders so Railhau wieder sie ausge-
 sagt befraget. Art. 1. resp. Sie habe Railhauen keine Gelegenheit zum Ehe-
 bruch gegeben, art. 2. resp. sie wäre als sie einstmal von Rudolstadt nach Hau-
 se

se gangen, nicht ihme, sondern er wäre ihr nachgegangen, er wäre ein gottloser Mann, und sie ein einfältig Mensch. art. 3. resp. Kailhau habe sie unter Weges beyhm Arme genommen, und in Langenschade mit Gewalt geschleppt. art. 3. sie hätten bey einenhier unbekanten Bauer logirt. art. 5. Sie hätte selbigen Abend noch wohl heim gehen können, Kailhau aber habe sie nicht fort gehen lassen. art. 6. Sie habe sich nicht auf die Streu sondern auf die Bancf damals legen wollen, Kailhau habe sie dazu genöthiget und mit ihr Unzucht treiben wollen, welches sie durchaus nicht verstattet. art. 7. Kailhau habe erstlich auf der Streu und sie auf der Bancf gelegen, jenen habe sie zu sich genöthiget, und ihm alle Anleitung gegeben. art. 8. Inquisitin sey niemalen zu ihm kommen, wann er sie kommen heissen und gesagt, daß seine Frau nicht zu Haus sey. art. 9. Wann sie zu ihn kommen, habe er sie allezeit bestellt. art. 10. er habe sie mit Gewalt in seine Kammer geschleppt und ins Bett geworffen. art. 11. sie habe von ihm in seiner Kammer kein Kuß verlangt. art. 13. Kailhau habe sie beyhm Kopf genöthiget und geherzet. art. 14. er habe sie ins Bett geworffen, und wann sie aufstehen wollen, sie wieder hineingeworffen. art. 17. er habe sich damals fleischlich mit ihr vermischet: art. 18. 19. 20. 21. Er habe sie ein andermal in die Stube geleet, aus den Bitter-Bette aus der Kammer Bett geholet, sie drauf geworffen (sie würde ja nicht andern Leuten in die Kammer gehen,) da er sie von der Bancf geholet, er habe ihr den Bussen aufgemacht, und nicht sie selbst, er hätte sich auch damals mit ihr fleischlich vermischet: art. 22. Er habe sie auf den Boden geführet, dahin sie nicht mitgehen wollen, habe sie daselbst in die Kammer geführet, und ins Himmel-Bett geworffen. art. 23. er habe allemal mit ihr, wann sie in seinen Laden gekommen, mit ihr zu dalen angefangen. art. 26. negiret daß sie ihn angefohnen mit ihr auf den Boden zu gehen. art. 29. er habe sie ins Bett geleet, ihr die Beine von einander gezogen, und als sie ihn gefraget, was er mit ihr machen wolle, habe er gesagt, sie solte ihn nur gehen lassen, er thue ihr nichts. art. 31. als er sie mit Gewalt ins Bett geleet, habe er ihr den Rock und Hembde aufgehoben, und nicht sie selbst. art. 36. Er habe ihr einmal 4. gr. hernach 8. gr. den grünen Leib so sie jetzt an habe, am Weinachten geschencket: art. 37. Kailhauens Frau habe sie alleine ihrer Schwangerschaft befraget. art. 39. 40. Kailhau habe sie auch deswegen einstmal allein befraget, und sie habe geantwortet, sie könne sich nicht drein schicken, weil sie nicht gewust, daß sie schwanger sey. art. 41. nach der Geburt sey sie 2 mal bey ihn gewesen, und habe ihn auffer dem, was sie schon einmal ausgesagt, noch gesagt, das Kind sieht wie ihr. art. 42. Er habe auch zu ihr gesagt, sie solte sehen, wo sie das Kind hinbrächte: Die andere Woche gieng er weg, er wolte ihr etwas von Gelde geben: Sie habe aber gesagt, nein.

ich zeige es beym Amt an. art. 43. Er habe dieses zur inquisition gesagt, nemlich jetzt käme seine Frau aus den Kraut wamm nun selbige fragte, was sie haben wolte, so solte sie sagen, er solte Bürge für sie werden: und also habe er es ihr also geheissen, dieß zu sagen, art. 45. ihr Umgang mit ihm wäre 6. oder 8. Wochen vor Weinachten gewesen, art. 46. die Zeit da sie mit ihn umgegangen, treffe ein daß es drey Viertel Jahre sind, so sie auch ihn gesagt, art. 47. 48. sie wisse von Keinen andern Vater als von Railhau: jedwedem wäre ihre und seine Lebens-Art bekannt, indem er stets üble Handel angerichtet.

Fol. 101. sq. folgen die articuli Inquisitionales des Railhauens, darinnen er alles geleugnet, wie in seiner Summarischen Aussage: jedoch sich manchmal widersprochen. Hierauf folgen fol. 113. sq. die Articuli Confrontationis.

Art. 1. Ob Railhau der Pürschertin auf den Weg von Rudolstadt nachgegangen: hæc affirmat. ille er wisse es nicht gewiß, habe nicht Acht darauf gehabt.

Art. 2. Ob nicht er, sie in Langenschade beym Arme mit Gewalt ins Wirthshaus gezogen: illa Ja hic sie soll sich schämen solche Lügen zu reden illa reaffirmat, hic iterum negat.

Art. 3. Ob sie noch selben Abend heim gehen können und wollen, er habe sie nicht gehen lassen, illa constanter. affirmat. hic. es ist Unwahrheit, illa porro affirmat, hic negat.

Art. 4. Ob er nicht sie genöthiget, da sie auf der Banck in selbiger Herberge bleiben wollen, auf die Streu zu ihm zu legen, illa affirmat. hic negat, illa cum circumstantiis affirmat. hic semper negat.

Art. 5. Ob er nicht damals mit ihr Unzucht treiben wollen, illa affirmat. hic. negat. illa repetit. affirmationem, hic negationem.

Art. 6. Ob er ihr nicht deswegen ein Kleid versprochen? illa affirmat. hic. sie habe es sich nur eingebildet, es wären Lügen, illa sagtß ihn getrost in faciem ille bleibt beym leugnen, ille porro peculiarem addit circumstantiam hic scheinert darüber etwas betretten, sagt aber es wären Lügen. illa repetit affirmationem hic will es noch nicht gestehen.

Art. 7. Ob er nicht vor Weinachten mit ihr in seiner Kammer in Bette fleischlich vermischet, illa saget. ja, hic nein, illa affirmirtß herkhast ihm in faciem ille tergiversatur, illa adhuc. affirmat, circumstantialiter hic. negat & addit er habe auf ihre Reden nicht recht Achtung gegeben, illa cum lacrymis iterato affirmat. hic negat.

Art. 8. Ob er damal sie nicht zu erst geherhet? illa affirmat. ille confitetur excipit mit ihr nichts in Bette zu thun gehabt zu haben: illa conjurirt ihn beruft sich auf ihr gutes Zeugniß, und sein böses Leben, ille was er sonst beym

Fürstl. Amte gehabt, sey ausgemacht, illa hält ihm vor, ob er sie nicht bis Morgens früh um 4. Uhr, in Bette gehabt, hic, sie sey freiwillig gelauffen gekommen, illa sagt nicht freiwillig sondern er habe sein Mäddgen und Jungen nach ihr geschickt, hic das habe keine Gefahr, sey unwahr, illa sagets ihm ins Gesicht nochmalen, hic suchet Ausflüchte, illa wiederleget seine Ausflüchte, addit er habe ihr durch seine Kinder sagen lassen, sie solle zu ihn kommen, er sey doch ihr Schelm, und bleibe es, hic schweiget auf ersteres, leugnet das letzte.

Art. 9. Ob er sie nicht mit Gewalt in die Kammer geschleppt, ins Bette geworffen, und wann sie aufstehen wollen, wieder hinein geworffen, illa affirmat, hic: er habe keine Gewalt ihr zufügen können, sie hätte nur schreyen können, es wäre ihr freyer Wille gewesen; illa saget, er habe sie allezeit gehalten und nicht fortgelassen; er habe sie verführet: hic bleibt beym Leugnen, illa wirft ihm vor, wie er nach der Nachrede bey einer andern gewissen Frau schlaffen wollen, hic hält's pro iniuria, reservirt sich satisfaction oder Beweis.

Art. 10. Ob inquisitin sich nicht sehr wider R. gewehret, der sie aber bezwungen und ins Bett geworffen; illa affirmat: hic, sie sey ihm genug nachgelauffen; illa negirt, wann sie ihm nachgelauffen wäre, warum er sie nicht zum Hauß hinaus geprügelt; hic: er hätte wohl gethan, wenn er dieß gethan hätte.

Art. 11. Ob nicht R. sie zur That gezwungen? illa affirmat, und sagt es ihm iterato in faciem: addit Gott sey ein gerechter Richter der es wisse; hic: negat & addit inquisitin hätte gegen ihn ihre Schwangerschaft geleugnet; illa: sie habe aus Unwissenheit es geleugnet, er hätte sie aber auf seine Grube bestellt und ihr Einschläge geben wollen; hic: leugnet solches; illa re-affirmat hoc & addit. R. habe gesagt er wolle seinen Kaufmann nehmen und auf einer Seite hinaus gehen, sie sollte auf einen andern Weg nachkommen; hic: will nichts dessen wissen noch gestehen.

Art. 12. Ob nicht R. mit inquisitin ein andermal auf seiner Stuben sich fleischlich vermischet? illa affirmat, hic negat; illa admonet hung nicht so hin zu leugnen, Gott wisse es; hic: die inquisitin wolle ihn nur in Unglück bringen, wer wisse wie es mit ihrer Schwangerschaft stehe; illa dicit: das Kind habe gesehen als wann es R. aus den Augen geschnitten gewesen.

Art. 13. Ob nicht R. die Bettküssen selbst aus seiner Kammer geholet, in die Stuben getragen, auf die Schwelle gesetzt? illa affirmat; hic negat: illa cum circumstantiis re-affirmat, hic semper negat; illa dicit: Ob sie nicht habe wollen heimgehen, er habe gesagt, sie sollte bleiben, er thäte ihr nichts; hic:

hic: wann er gleich mit ihr gespielet, so habe er sich nicht fleischlich mit ihr vermischet; illa: ja das ist ein schönes Gespiele: hic tacet.

Art. 14. Ob nicht R. der inquisitin selbst den Busen aufgemacht? illa affirmat; hic ait: Sie habe es gethan und sich fertig gemacht: illa sagt R. habe es gethan, hic p. rro negat & inquisitæ imputat.

Art. 15. Ob nicht R. inquisitin vor der Bancf mit der Hand genommen und auf die Küssen geleet? illa affirmat; hic: Sie habe sich freywillig hingelegt, darüber er erschrocken und weggegangen; illa widerspricht dieß dem R. in faciem und sagt, er rede dieß als ein doppelter, und 3-facher Schelm, er bliebe ihr Schelm immer und ewig; hic, beharret beym Leugnen; illa er solle nicht so leugnen, er habe ja dazu die Stubens-Thür zugekettelt, hic etiam hoc negat.

Art. 16. Ob nicht R. die inquisitin mit Gewalt auf die Erde geworffen? illa reaffirmat, hic negat. Wenn er sie gezwungen, warum sie nicht geschrieen, er habe ihr kein gut Wort gegeben, daß sie bleiben soll; illa R. habe ihr gute Wort gegeben, und als sie gehen wollen, sie zurücke gezerrt; hic constanter negat.

Art. 17. Ob nicht R. ein andermal mit inquisitin auf den Boden im Himmel-Bette sich fleischlich vermischet? hic, negat, begehrt, daß inquisitin ihn ansehen soll: illa tritt R. getrost unter die Augen, und saget ihm solches nochmals ins Gesicht: addit, er habe sie damals in die Kammer gesperrt, weil Leute erst ins Haus gekommen, zu welchen er hinunter gegangen, sie abgefertiget und hernach wieder zu ihr hinauf gekommen; hic confitetur mit ihr auf den Boden gewesen zu seyn, negat coitum illa iterato affirmat, hic semper negat.

Art. 18. Ob nicht R. inquisitin bey der Hand hinauf auf den Boden geführt, da sie nicht mitgehen wollen; illa reaffirmat, hic quærit illam, ob sie nicht vorangegangen; illa quærit hunc, ob er sie nicht auf der ersten Stufe bey der Hand gefasset, nachdem sie sich vorher losgerissen, und nicht hinauf gehen wollen; hätte sie nicht selbst hinauf gehen wollen, so hätte sie zur Thür hinaus gehen können.

Art. 19. Ob nicht R. gleich bey inquisitin schlaffen wollen? illa affirmat; hic negat, illa reaffirmat; hic denuo negat.

Art. 20. 21. 22. 23. Ob R. nicht inquisitin erst bey der Seite genommen, aufs Bette gesetzt, ihre Beine genommen, sie mitten ins Bette geleet, und als sie dieß nicht leiden wollen, sie an die Beine gegriffen, mit Gewalt hineingeschoben und ihr Rock und Hembd aufgehoben? illa affirmat, hic negat, und sagt alles, dieß hätte sie gethan: hätte ers mit Gewalt gethan, so hätte sie zum

Fenster nauf um Hülfe ruffen können; illa reaffirmat & addit. sie habe gesagt, es käme iemand herauf, K. hätte gesagt, sie wäre versichert; er habe oft zu ihr Kommen wollen, sie hier und dar hin bestellt, würde auch nicht so frech gewesen seyn, dergleichen selbst gethan zu haben; hic, porro negat, addit er habe sie bey der Achsel ins Bett gekoppelt, habe zwar unrecht gethan, mit ihr hinaufgegangen zu seyn, sie wäre aber ihm nachgegangen.

Art. 24. 25. 26. Ob nicht K. der inquisitin die Beine von einander gelegt, sie zu ihm gesagt: was wolt ihr machen, er geantwortet, laßt ihr mich nur gehen, ich thue euch nichts, er dahero zu dreymalen Ehebruch mit ihr getrieben? illa affirmat; hic omnia negat & ait: Als er von ihr weggegangen, habe sie gesprochen, was er mache, da habe er gesagt, ich thue euch nichts; illa reaffirmat, addit als er über ihr gelegen, habe er gesagt, er thue ihr nichts, ermahnet ihn seine Sünde zu bekennen, und nicht als ein Schelm zu leugnen, hic: es sey sein Unglück daß er mit ihr auf den Boden gegangen, negat. tamen coitum, negat reliqua, addit, wer wüßte wo sie ihr Kind herhabe.

Art. 27. 28. Ob nicht K. der inquisitin vor dem Bey Schlaf einmal 4. Gr. nachher wieder 8. Gr. und an Weyhnachten das Zeug zu ihren grünen Leib gegeben? illa affirmat, hic, quærit, wer ihr das Lügen gelehrt: Geld habe er ihr wohl, aber nicht davor gegeben, den Zeug habe sie bezahlt: illa, ey, ey, sind das Lügen; sie weinet, und sagt, er hätte ihr dieß Zeug aufgezwungen, und noch vors Cameel-Haar und Macherlohn gegeben, er würde seinen Lohn dafür bekommen, daß er sie arme einfältige Waife in solch Unglück gebracht; hic, bleibt bey seiner Aussage, addit, wann sie ihm das Zeug noch nicht bezahlt, so müsse sie es noch thun.

Art. 29. 30. 31. 32. Ob nicht K. inquisitin bestellt Ehebruch mit ihr zu begehen, zu ihr gesagt, seine Frau wäre nicht zu Haus, inquisitin beredet und betrogen, zu allen Anleitung gegeben und zu dahlen allezeit angefangen? illa affirmat, hic nega omnia & quærit, wo hab ich das gesagt, wo er sie bestellt, wisse nicht, wo er sie betrogen, sie sey allemal zu ihm Kommen; illa reaffirmat: hic negat iterum.

Art. 33. 34. 35. Ob nicht inquisitin als sie das Kind bekommen, 2mal zu K. gegangen, mit ihm geredt, ihm gesagt, daß er Vater zum Kind sey, daß die Zeit eintreffe, als sie mit niemanden zu thun gehabt, wie sie es ausgerechnet? illa affirmat: das erstemal habe sie ihn dieß nicht gesagt, weil seine Frau im Wege gewesen, eine Viertel-Stund hernach habe sie ihn gesaget, daß sie ein Kind bekommen, sie habe zu ihm gesaget: Ihr seyd Vater dazu, es siehet wie ihr: hic dicit, sie habe ihn gesagt, daß sie ein Kind bekommen, er solte Bürge vor sie werden, reliqua negat: illa, was K. von Bürge werden

den vorwende, habe sie nicht vor ihr Maul gebracht: Gott sey ein gerechter Richter, der würde R. wohl finden, ob ers gleich leugne: hic negat, & dicit, Gott sey Richter zwischen ihn und der inquisitin; illa, da sehe man die Verwegenheit: hic tacet.

Art. 36. 37. 38. Ob nicht R. zur inquisitin gesagt, es gienge nicht an, daß sie auf ihn bekennen wolte, sie bekäme den Staubbesen, sie solte auf einen Soldaten bekennen, der auf der Heyde zu ihr kommen, ob er ihr Geld mitzubringen versprochen, wann er von seiner Reise wieder käme: Ob sie nicht zu ihm gesagt, das Kind sey todt und habe nur ein Gipsferlein gethan; illa affirmat cum lacrymis, sie habe es ihn an der Haufstür das letzte gesagt, da seine Frau in Kraut gewesen; hic, negat omnia, illa porro affirmat cum lacrymis; wo seine Seele wegen solchen Leugnens würde hinfahren, sie sagt wehmüthig: Ihr verwegener Mann könnt ihrs noch leugnen, kan ichs dann aus den Fingern saugen, warum solte ichs sagen, wann es nicht geschehen wäre, ich habe mein Gewissen so reine gemacht, und ihr wolt es nicht gestehen; weinet beständig: hic, es sey nicht wahr, seine Seele würde ihrenthalben wohl in Himmel fahren: verwegene Leute können einen wohl was unters Gesicht sagen, ihr Gewissen wäre nicht so reine, weil sie den Nächste so fälschlich angegeben, sie sagel Unwahrheit und weine aus Bosheit: illa sagt sie und ihr Kind wolle ihn am jüngsten Gericht anklagen, er sey und bleibe Vater dazu, sie wisse von keinen andern: hic iterum omnia negat.

Art. 39-42. Ob nicht R. der inquisitin geantwortet, sie solle sehen, wo sie das Kind hinbrächte, sie aber versetzet, das könne sie nicht über ihr Herz bringen, er auch damahls gesagt, seine Frau käme jezund aus den Kraut, sie solte sprechen, wie sie ihn gebeten, daß er Bürge vor sie werden möchte, übrigens er den Nahmen habe, daß er immer etwas angerichtet? illa affirmat, hic sagt was ihm ihr Kind angieng, sie habe jederzeit ihn um Bürgschafft angesprochen, und sey ihm leid, daß er in der Welt immer in Ansehung seyn müste, reliqua negat. Illa ihr bleibt mein Schelm immer und ewig; hic negat. illa er habe das von Bürge werden ihr gesagt, hic es sey nicht so, er wolle Gottes Reich nicht sehen. illa admiratur audaciā viri; hic meldet er habe sich mit solchem Schwur vergangen, will es Gott abbitten, hoffe auch Vergebung, sagt aber, daß er von Bürge werden ihr nicht gesagt, illa dicit, es wäre wahr, hic negat: illa, es sey R. angst und bange worden, als er seine Frau habe kommen sehen, und sie hinter die Treppe gestellt, sagt ihm solches ins Gesicht, fragt ihn ob er dieß auch leugnen wolle: hic iterum omnia negat. illa affirmat was sie gesagt: hic constanter negat.

Den 11. Novembr. saget inquisitia bey eines besondern Verhör so
 117
 sic

sie sich ausgebeten aus, wie K. sie einstmahl als die Leute von ihrer Schwangerschaft geredt, in den S. Grund in Sächsischen gelegen, bestellt an einen Sonntagsabend da sie etwas aus seinen Kram-Laden geholet, und habe gesagt, welchen Weg er gehen wolte, welchen sie gehen solte, und wann sie die Leute fragten wohin sie gehe, was sie sagen solte: Sie habe aber nicht dahin gehen wollen, wisse nicht was K. mit ihr dafelbst vornehmen wollen, ob er sie gar ermorden wollen, sie wisse auch nicht wo derselbe Grund liege: dabey hat inquisitin umständlich referiret, wie sie erzehlen gehöret, daß K. einer andern Frau K. zugeimuthet, bey ihr zu schlaffen, ja wie er wieder zu einer andern Frau H. Cäthen gienge, und mit ihr zuhielte, auch bey ihr geschlaffen haben soll, welche von K. als er ins Gerede gekommen inquisitin geschwächet zu haben, soll gesaget haben, der gute Mann, der prafe Mann dauret mich recht: ja wie K. mit P. F. verstorbenen Frau verdächtig umgegangen seyn soll, welcher er einen rothen Leib, von leibfarbenen Tuche, mit silbernen Spangen habe sollen machen lassen.

Als die Frau K. vernommen worden, leugnet sie das angegebene und declarirt vor Unwahrheiten: K. habe ihr nichts unrechtes zugemuthet: will solches eydlich bekräftigen.

Den 17. Novemb. wird K. über dasjenige befraget, was Inquisitin den 11. Novemb. von ihm denuo ausgesagt, leugnete aber alles solches, was sie von sich, von ihm und andern denunciret: absonderlich, daß er Vater zu ihren Kind seyn soll, dabey er aber keinen andern angeben kan, welcher mit der inquisitin einen verdächtigen Umgang gehabt hätte: ihr Hauswirth C. K. habe zu ihn gesagt, daß inquisitin öfters zu Nacht nicht nach Haus kommen sey, und einen Schlüssel zum Haus gehabt, damit sie aus und eingehen könne, wann es ihr gefallen: er wisse aber nicht ob dieses wahr sey.

Eodem die wurde die Frau C. K. befraget, ob inquisitin öfters ausser den Haus blieben, oder spät nach Haus kommen und einen aparten Haus Schlüssel gehabt: antwortet, ausser dem Hause sey sie nicht blieben, 2mal habe sie bey einen bekantten patienten gewachet, und hätte man nie einen Argwohn auf sie gehabt, oder schöpfen können, daß sie an einen verdächtigen Ort gewesen.

Carl K. deponirt, er sey lange frantz gewesen, und habe sich in Kopf nicht recht befunden, und sich um inquisitin nicht viel bekümmert, sie wäre dann und wann Sonntags Abends spät nach Hause kommen, auf Befragen wo sie gewesen, hat sie gesagt, bey ihrer Mühme der verwittibten Frau Factorin gewesen zu seyn, er wisse sonst nichts unrechtes von ihr, noch daß sie an einen verdächtigen Ort gewesen oder mit einer verdächtigen Manns Person umge-

gangen, will auch nichts davon wissen, daß er zu R. der Coinquisitin etwas von ihr gesagt.

Den 22. Novemb. hat R. auf die additional-articul von dem was Inquisitin von ihm den 11. dito denunciiret alles negirt.

D. 23. Novembr. läset der Vice Berg-Meister St. dem iudicio durch den Gerichts-Diener melden, daß der Bergmann Fr. davon Nachricht geben könne, daß Coinquisit R. zur inquisitin gesagt, sie sollte sehen, wo sie ihr Kind hinbrächte, solte es Fr. nicht gestehen wollen, so solte man ihn nur schwören lassen, der Vice-Berg-Meister wolte es ihm selbst ins Gesicht sagen, hierauf wurde Fr. gefordert, und saget das habe er nicht gehöret, noch vor sein Maul gebracht, habe aber wohl denselben Tag da inquisitin geböhren, Vormittag diese bey R. gesehen, da seine Frau in Kraut gewesen, da sie miteinander geredet, davon er aber nichts verstanden, sondern nur vermuthet, die Sache möchte auf R. kommen.

Den 24. Novembr. wurde inquisitin über das was R. wieder sie den 17. Novembr. denunciirt befragt: 1) ob sie, da sie bey C. K. gewohnt, viele Nächte nicht zu Hause gewesen? Sie sey bey ihrer Frau Ruhme der Fr. F. gewesen, habe auch da geschlafen, bey bösen Leuten sey sie nicht gewesen. 2) Ob sie nicht einen aparten Schlüssel zum Haus gehabt? Nein sondern einen eisernen Hacken den sie allezeit geborget, wann sie zu ihrer Frau Ruhme gegangen, daß sie Abends ins Haus kommen können. 3) Ob sie den Tag, da sie das Kind bekommen, bey R. Vormittag im Kram-Laden gewesen? Sie wüßte sich dessen nicht zu entsinnen. 4) Ob sie nicht damals mit R. der zu Haus gewesen, geredet? Könne sich dessen nicht entsinnen. Quæsitus R. 1) Ob nicht Inquisitin an damahligen Vormittag bey ihm in Kramladen gewesen? Nein, er wäre Vormittag in seiner Grube gewesen, und erst Nachmittag um 4. Uhr zu Haus kommen. ad. 4) Nein.

Confrontatio R. und inquisitin über das was d. 22. Novembr. die inquisitin ausgesaget. 1) Ob R. Sie einstmal in den Seiffeler Grund bestelt: illa affirmat. hic negat: illa cum circumstantiis reaffirmat. hic. negat: illa admonet R. ad confessionem: hic constanter negat. et sic reliqua negat. Was damals R. von der Inquisitin gesagt, tergiversirt er und sagt er habe es so von andern gehört.

d. 27. Novembr. wurde C. K. abgehört, auf welchen sich R. beruffen, daß er denselben Tag, als inquisitin geböhren, den ganzen Tag auf der Grube gewesen, und erst Abends nach 4. Uhr zu Haus gekommen, folglich Vormittag Inquisitin bey ihm nicht in seinen Haus mit ihn reden können, dieser C. K. deponirt, er sey denselben ganzen Tag zu Haus gewesen, und nicht aus-

gekommen, habe diesen Vormittag Inquisitin nicht sehen aus den Hauß gehen, könne also seine am 19. Nov. gethanene Aussage nicht beschwören: könne auch sich nicht recht entsinnen, ob er zu K. gesagt, daß Inquisitin einen eignen Hauß-Schlüssel habe: habe lange Kranck gelegen, und einen schwarzen Kopf.

J. Ph. Fl. deponirt, daß er denselben Tag als inquisitin geböhren mit K. auf der Grube an, und um 4. Uhr aufgefahren, könne auch nicht sagen, daß indessen K. zu Hauß möge gewesen seyn. idem testatur. J. Chr. W.

d. 29. Nov. wurde Fr. ins Amt gefordert seine am 23. dito zu beschwören: dieser revociret in allen seine Aussage, entschuldiget, sich mit seinen schwarzen Haupt, daß er manchmal darinnen recht verwirt sey: er sey selbigen Tag gar nicht zu K. kommen, in sein Hauß, wisse von der Sache gar nichts. entschuldigt sich mit seiner Tieffinnigkeit.

Den 2. Dec. articuli confrontationis. 1) Ob nicht der inquisitin Kind, als er der Gerichts-Diener es aus ihrer Kammer geholet, also in Bett gesteckt, denn er Anfangs nichts davon gesehen, und Inquisitin das Bett von unten aufgeschlagen: ille der Gerichts-Diener affirmat utrumque. Anna Sophia W. meldet als sie in der inquis. Kammer kommen, wäre das Bett von unten aufgeschlagen gewesen, daß Kind habe am Kopf bloß gelegen, dachte auch es hätte ein weiß Fuchlein auf des Kindes Leib gelegen, weil sie aber erst hinter der inquisitin und den Gerichts-Diener in die Kammer gegangen, sie auch erschrocken gewesen, so könnte es seyn, daß inquisitin vorher das Kind aufgedeckt haben möchte: ille denuo suam depositionem confirmat additque das weiße Fuchlein nebst einer blauen stricfigten Schürke habe auf der Lade gelegen, in Bette wo es garstig gewesen, habe ein weißes Halß-Tuch aber nicht auf den Kind gelegen. hæc ist sehr ungewiß: ille bezeuget seine Aussage gegen Dorothea L. hæc bezeuget dieß was Anna S. W. erstlich deponirt, bleibet aber in gleichen Zweifel, da sie in der Kammer hinter der W. gestanden: ille sagt es habe ein Lappen ganz garstig, voller Geblüt, zusammen gerolt, neben den Kind in Stroh gelegen, und bleibet bey dieser Aussage, gegen die dritte Zeugin Catharinen K. sie sey nicht in die Kammer gegangen, sondern habe aussen gestanden, und könnte nichts vor gewiß sagen, es könnte seyn, daß Inquisitin ihr Bett vorher aufgeschlagen und das Kind unter denselben gelegen habe. 2. ille: er habe kein Fuchlein auf den Kind sehen liegen:

Confrontatio desß Bader Sch. mit inquisitin, ob er jener zu dieser gesagt, wann ihr eine Frau wäret, so dächte ich ihr hättet Wehen: ille affirmat: hæc sie wisse nicht davon, der Bader möchte es in Gedancken gehabt haben, sie habe nichts davon verstanden, sondern hätte es so verstanden, wann

ihr einmal eine Frau werdet, so werdet ihr gesunder: ille denuo affirmat cum circumstantiis. hæc will nichts davon wissen: ille sie habe oben in seinen Hauß als sie auf der Bancß gefessen, Wehen bekommen, als er sie gefragt, ob sie schwanger, habe sie geleugnet: hæc will nichts davon wissen: ille revocirt ihr von schwanger seyn nichts gesagt zu haben: hæc bleibt bey ihrer Aussage, und daß sie nicht gewußt was Wehen wären, der Bader hätte es ihr sagen sollen. 2c.

Den 3. Dec. referirt der Gerichts-Diener, daß inquisitin sich kränckl. hæc bezeiget solches Fol. 270. attestirt daß Anna Christ. P. daß ihr der Inquisit. Leibes Zustand wohl bekannt; vor ihrer Schwangerschaft habe sie einen starcken Leib gehabt, öfters gekränckelt, verschiedene Arzte gebraucht, habe Mangel an der Monatl. Reinigung gehabt, habe öfters böse Augen gehabt, 2c. bestärckt solches endl. Fol. 219. 220.

Fol. 256. wird demjenigen widersprochen, was defensor des R. in seiner defensions-Schrift beygebracht fol. 244. als ob der Gerichts-Diener der Inquisit während der Schwangerschaft auf den Leib geklopft und gesprochen, du hast doch ein Kind 2c. welches der Gerichts-Diener vermeinet, und so auch die Inquisitin als ihr solches Fol. 257. vorgehalten worden: wisse nichts daß sie Milch in Brüsten damal gehabt, bittet E. möchte ihr deswegen vorgestellt werden: quod factum: dieser R. sagt inquisit. habe 8. Wochen vor ihrer Geburt zu ihm gesagt, sie sey in Amt gewesen, und wäre ihr vorgehalten worden, sie wäre schwanger, sie hätte gesagt, die Fr. Rätthin habe sie vorgehabt, weil sie aber dieses nicht gestehen wollen, so habe sie die Fr. Rätthin belogen, wegen des Wort *erfordern*, habe er R. gegen seinen Advocaten nicht gedacht: habe er was zu viel geschrieben, möchte ers verantworten, er habe von der defension nicht eine Zeile gesehen, oder vorgelesen worden: inquisit. sagt sie wisse von allem dem nichts, es wäre Wind die Wahrheit: ille sagt sie müste die Fr. Rätthin belogen haben.

Dorotheen Elisabeth Puschertin

Zu König in jure & facto gegründete defension Schrift in puncto Adulterii simplicis & suspecti infanticidii. Auf hohen Befehl verfertigt und am 4ten Tage des eingetretenen 1735ten Jahre bey den Hochfürstl. Schwarzburgischen Amte König übergeben

Von

August Heinrich Bertelen Advoc. princ. Schwartzb. Ordin.

Votum

Votum. Jova Juva!

RUbricirte Inquisitin, wünschet bey diesen neuen angetretenen Jahre von Herzen, daß GOTT der Allerhöchste sich ihrer, wegen des durch Gewalt und Verführung beschenehen Fehltrits, wider das sechste Gebot, in Gnaden erbarmen, ihre Sünde um unsers neugebohrnen Heylandes und Erlösers Willen vergeben, ihre Unschuld, wegen des vermeinten Kinder-Mordts an den Tag bringen, mithin denen künftigen Herrn Urtheils-Verfassern, und allen denen so im Besichte sitzen, und Recht und Gerechtigkeit Handhaben, die Augen des Verstandes eröffnen wolle, damit dieselben samt und sonders gegenwärtige Vertheidigung Schrift erleuchtet einsehen, und auf die wahre Unschuld mehr, als auf die falschen Meynungen, und ungegründeten Verdacht sehen möge; der HERR thue solches um seiner erbarmenden Liebe willen Amen!

Species Facti sistens.

Oberwehnte Inquisitin, Dorothea Elisabeth Puschertin, eine arme verlassene ledige Person, ihres Alters 23. bis 30. Jahr, die sich von Spizen-Klöppeln ernehret, iuxta fol. Act. 73. und den Ruhm einer besondern Gottes-Furcht, auch stillen und ehrbaren Tugend-Wandels, wie unten mit mehreren dargethan werden soll, bey einem Ieden vor sich hat, ist ihrem Angeben nach, einige Wochen vor Weyhnachten des 1733sten Jahres, entweder von einer unbekanntn Manns-Person und Soldaten fol. 4. auf den Wege nach Rudolstadt mit Gewalt zu seinen fleischlichen Willen gebracht, oder vielmehr, wie inquisitin fol. 6. & 84. sequ. bekennet und dabey beharret, von einem Ehemann dem Coinquisito Johann Zacharias Keilhauen zu Könitz, in desselben Hause durch Gewalt und Verführung zum Benschlaff verleitet, mithin schwangern Leibes worden. Es hat aber diese unverheyrathete und unverständige Dirne fol. 86. item 74. & 80b. in sich in ihre Schwangerschaft nicht schicken können, zumal sie immer Blehungen und einen dicken Leib gehabt, folglich sich eingebildet, als ob ihr sonst nicht recht wäre; dahero sie auch gegen die Leute, weil sie ohne hin sich gar sehr geschämet, von keiner Schwangerschaft etwas gestehen können; ja so gar den letzten Tag vor ihrer Niederkunft, als Montags den 30. Augusti vergangenen 1734sten Jahres, da inquisitin fol. 75. & 18. b. ein Grünmen in Peibe bekemmen, habe selbige in denen Gedanken gestanden, als ob sechane Grünmen nur von denen gegessenen heißen sauren Birnen und darauf getrunckenen Wasser hervühre, auch sie in-

- 1) *Adulterium simplex ab inquisita confessum.*
- 2) *Infanticidium suspectum ab eadem negatum.*

qui-

quisitin, vielleicht gar die rothe Ruhr davon bekommen könne, wie sie dann so wohl etwas Brandewein mit gedörreter Kraussenmünze, als auch von dem Bader Schmidt fol. 7. §. b. seq. & 44. b. etwas Kümmelöhl vor das Grimmen eingenommen. Weil nun dieses Grimmen bey der inquisitin, sich nicht legen wollen, so hat dieselbe freylich die ganze Nacht hindurch fol. 41 & 73. b. gewinselt, bis sie endlich Dienstags darauf den 31. Augusti d. a. früh Morgends um 5. oder 6. Uhr fol. 73. item ad Act. 103. fol. 80. b. ein Kind zur Welt gebohren, bey welcher Geburt aber, weil die im Noth und Angst gewesene Gebährerin niemanden herbey ruffen können, sich kein Mensch mit befunden. Dieses ungebohrne Kind fol. 2. & 79. habe zwar ein Bisgen iedoch kaum eine halbe Viertel-Stunde, binnen welcher es nur Piepserlein gethan, annoch gelebet, wie inquisitin solches aus dem Athemholen des Kindes gar eigentlich gespühret; indessen sey selbiges von inquisitin fol. 7 b. & 8 b. & 79 b. keinesweges umgebracht worden. Das Kind habe fol. 80. noch an der Nabelschnur gehangen, als selbiges zur Welt gekommen, nachgehends wäre dieselbe, ohne der inquisitin Handanlegung von einander gefahren und abgerissen, daß nur etwa eines halben Fingers breit von der Nabelschnur an Kinde geblieben, doch habe sie dieselbe, weil sie es nicht verstanden, dem Kinde nicht verbunden, die Nachgeburt aber wäre gleich nach des Kindes Geburt in den Bette von ihr gekemmen oder in erwähnten Bette liegen geblieben, wobey auch nicht gar zu viel Blut von ihr, der inquisitin gegangen, hingegen habe sie von dem Kinde, nach abgerissener Nabelschnur, kein Blut fließen noch fließen sehen. Als inquisitin von den Bette angestanden, sey das Blut von ihr auf, die neben den Bette gestandene Lade gekommen, welches sie mit einen Lappelein aufgewischet. Ingleichen habe inquisitin fol. 4 b. & 81. seq. das todte Kind unten ins Bette geleyet, und auf das Gesicht desselben ein klar weißes Tüchlein, welches sie aus dem Dache oben in ihrer Kammer auf dem Boden genommen und woran ein bisgen zusammen gerolltes Berg gehangen; gedecket, auf den Leib aber sey das Kind mit dem Deckbette noch bedecket gewesen.

Das bisgen Berg so ohngefehr fol. 2. b. seq. eine welsche Nuß groß doch etwas breiter und nicht mehr weiß, auch zusammen gewickelt oder gerollt gewesen, wäre nebst andern dergleichen Stückgen Berg fol. 32. seq. it. 27. b. unter das Dach vor die zerbrochenen alten Schinteln, wegen des Regens gestellet worden, und müsse mit den Lappelein, welches inquisitin auf des Kindes Mund gedecket, wieder ihr Wissen und Willen ohngefehr in des Kindes Mund gekommen seyn. Ob nun wohl inquisitin solches alles fol. 81. denen Leuten anfänglich verholen, biß sie erst mit den angezeigten Thäter ihrer Schwangerschaft, oberhandten Kielhauen, welcher erst Nachmittages nach 4. Uhr aus der

Gru:

Grube kommen, sich unterredet und selben um Rath gefragt, auch um dessen Bürgschafft iuxta fol. 86. angesuchet; so sey sie demnach willens gewesen selches fol. 81. dem Hoch-Fürstlichen Amte freywillig anzuzzeigen, inmassen sie auch nachgehends fol. 20. et 78. b. seq. sich würcklich aufgemadyt, und nach dem Hoch-Fürstlichen Amte zugehen wollen, da ihr denn gleich oben auf der Treppe Anna Sophia Weberin, die mit der inquisition in einen Haute zur Miethe gefessen, begegnet, welcher denn die inquisition ihr Vorhaben und dasjenige, welches ihr wiederfahren, von freyen Stücken entdecket; Worauff denn endlich die Sache ruchbar worden, und ein Zulauff der Leute geschehen, hiß der Ruff hiervon dem Hoch-Fürstlichen Amt hinterbrächyt, und von diesen fol. 11. der Amts-Diener dahin abgeordnet worden, welcher letztere die inquisition mit dem Kinde, nachdem jene dieses freywillig dem Amts-Diener in den Bette gezeigt, und so dann in eine Schürze eingewickelt, alsobald in das Hoch-Fürstliche Amt gebracht, allwo man zwar fol. 2. einige Lauligkeit bey den Kinde zu verspühren gemeynet, mithin solches der erwähnten Weberin und verordeten Weh-Mutter Schlegelin zu dem Ende gegeben, damit diese in des Landts Knechts Wohnung durch Böchelen versuchen solten, ob vielleicht noch einige Lebens-Anzeigen bey den Kinde wahrzunehmen, diese aber weil sie nichts effectuiren können, bringen das todte Kind wieder ins Fürstl. Amt zurücke, und vermelden anben, daß in des Kindes Munde Berg stecke, worüber sich die inquisition verwundert, und dasselbe auf Befehl aus des Kindes-Munde gethan, da man denn solches obbeschriebener Maassen befunden, und ist hiernächst sothanes Berg fol. 17. denen zur Visitation und Section abgeordneten Medico und Chirurgo gezeigt, auch zu denen Actis mit geheftet worden. Consten hat die geschworne Zeugin, Anna Sophia Weberin fol. 21. erinnert, es habe das Kind Kreidenweiß und wie eine andere Leiche ausgesehen, da sonsten die kleinen Kinder, zumalen wenn sie ersticket, blau aussehen; Und die verpflichtete Weh-Mutter fol. 27. hat von dem Kinde auch angemércket, daß selbiges nicht eben blau, sondern mehr etwas blaß ausgesehen, welches ein gewisses Merckmal eines matten Kindes sey, item sie habe bey der visitation das Züngelein nicht finden können, indem die Kinder, wenn sie todt wären, die Züngelein sehr herunter in Hals zögen: Ob nun wohl die inquisition so gleich in Gerichtliche Verwahrung gebracht worden, so hat sich dennoch der Coinquisit Keilhau fol. 9. b. aus dem Staube gemacht und sich mit Steck-Briefen verfolgen lassen, bis er endlichen nach erhaltenen sichern Geleite sich wieder eingefunden. Inmittelft hat man nach vollführten der inquisition fol. 1. seq. summarischen Verhören und Pluffagen, den 3. Sept. a. p. als den zten Tag nach des Kindes Geburt und Tod, die behörige visitation und Section des Kindes fol. 16. ge-

wöhnlicher Massen bewerkstelliget und hierauf das Kind begraben lassen, davon die ausgestellten Attestata und Registraturen fol. 46. seq. zu befinden sind; worauf denn fol. 17. seq. die sämtlichen Zeugen nach einander vernommen und fol. 66. seq. zur eydlichen Bestärkung ihres Aussages gelassen. Auch hiernächst die inquisitin selbst fol. 73. seq. über Articul befraget worden. Weil nun nachgehends der Coinquisit Keilhau bey seiner summarischen Aussage fol. 8. seq. eine und andere neue Umstände wider die inquisitin angezeiget, den begangenen Ehebruch aber negiret, so hat diese hiernächst fol. 96. b. lq. über einige additional-Articul wiederum von neuen befraget, und als Coinquisit fol. 101. seq. über Articul befraget, so hat dann fol. 113. seq. mit dieser confrontet werden müssen, wie demnach verschiedenen fol. 127. seq. beschehenen unerheblichen Verhören dergleichen confrontation auch zwischen einigen Zeugen, weil diese über gewisse Umstände nicht einig, fol. 150. seq. gleichfalls bewerkstelliget, und endlich nachdem noch einige andere unerhebliche Vernehmungen fol. 152. seq. vorgegangen, die inquisitin geschlossen, auch hierauf, daß nach übergebenen Defension-Schriften, die Acta nach Reichtl. Erkenntniß versendet werden sollen fol. 164. anbefohlen worden.

Transitio.

*Delictum I.
Adulterium simplex ab inquisita confessum,*

*eius poena ordinaria est
Carcer vel temporalis relegatio in femina soluta.*

Bei dieser vorherstehenden ex actis publicis genommenen wahrhaften Specie Facti müssen nummehro zuvörderst die darinnen enthaltenen beyden delicta, nemlich adulterium simplex ad suspectum infanticidium, wohl separiret und bey einem jeden die Momenta Defensionis besonders deduciret werden. Was nun anlanget das erstere Delictum, nemlich *Adulterium simplex*, so ist dieses von der inquisitin in actis fol. 6. & 84. ad Act. 149. seqq. selbst eingestanden. Nun ist zwar die poena ordinaria erwähnten Delicti nach denen bekanten Rechten

Carcer vel temporalis relegatio bey der toemina soluta.

arg. Novell. 134. c. 10. it.

Art. 120. Ord. Crimin.

(F. Novell. Leonis 32.

(vid. Berger. in Elect. iurispr. crimin. Cap. 2.

M. 4. §. 1.

*Etiā in terris
Schwarzburgicis.
Daß man sich bey*

Mithin müssen solche auf die ledige Weibes-Personen, dergleichen die inquisitin ist, in denen Hoch-Fürstl. Schwarzburgischen Landen, darinnen man derer Ver-

brey

denen Verbrechen alhier nach denen allgemeinen Kayserlichen Rechten regulire und darnach pflege sprechen zu lassen, attestiret Mich.

Wolff.

Dicta poena ordinaria in presenti debet mitigari imo penitus cessare.

1) *proprie inquisita vitam antea pie honeste ac bene actam,*

A. & B.

brechen halber keine besondere Constitutiones hat, sondern sich bekanntermassen nach denen allgemeinen Rechten, schlechterdings reguliret (welches ad marginem zu attestiren gebeten oder in einem besondern Attestato beyzubringen bedungen wird,) ebenfals appliciret werden. Allein wenn man die bey inquisition, Dorotheam Elisabeth Puschertin, sich ereignenden besondern Umständen genau erweget, so wird man ganz deutlich wahrnehmen:

Das in presenti sothane poena ordinaria, carceris vel relegationis temporalis mitigiret werden ja gar cessiren müsse.

Denn erstlich hat inquisition sich sonstenedesmal einer besondern Gottesfurcht, auch sittsamen und erbahren Tugend= Wandels beflissen, in welchen Fällen denn die Jura eine Milderung derer Straffen erfordern,

arg. L. Tr. de poenis, Wesenbec. Comment. pand. de poenis n. 10. Conf. Granz. Cap. 7. M. 2 n. 90.

Man sehe nur die beykommenden glaubhaften Pfarr- und Gemeinde Attestaten sub A. & B. etwas genau an, so wird ein iedweder gestehen müssen, daß selbige, als besondere Lob- und exculpation-Schriften, vor die inquisition mit grossen Fleiße verdienen gelesen zu werden. Ja, nimmt man die Inquisition-Acta selbst vor Augen, so wird man befinden, daß die Zeugen fol. 18. seq. welche ihre Aussagen fol. 57. seq. endlich bestärcket, die besondere Frömmigkeit und guten Wandel der inquisition, nicht genugsam zu rühmen wissen; Gestalten dann Sophia Weberin fol. 18. deponiret

die inquisition. Puschertin sey ein frommes gottesfürchtiges Mensch gewesen, die fleissig gebetet und gesungen, und manche Stunde in ihrer Kammer damit zugebracht, so daß sie ihr dergleichen Sachen, derentwegen sie ist in arrest gekommen, nicht zugetrauet habe, wegen ihrer Gottesfurcht &c.

Item Dorothea Leonhardtin läset sich fol. 42. b. in folgenden Worten vernehmen;

Sie habe der Puschertin nichts böses zugetrauet, indem selbige immer gottsfürchtig gewesen und immer gebetet und gesungen zc, Dergleichen referiret Catharina Kiesin fol. 43.

daß Inquisitin desselben Morgends da sie das Kind bekommen, sey in die Stube gekommen, und habe das Gebet-Buch genommen und den Morgen-Seegen gebetet zc.

Und der inquisitin Hauswirth Carl Kiese deponiret fol. 136.

Er wisse nichts unrechtes von der Puschertin, noch sey diese an einen verdächtigen Ort gewesen, oder mit einer Manns-Person verdächtig umgegangen.

Solcher Gestalt lieget klar am Tage, daß dieser frommen und gottsfürchtigen auch tugendhaften inquisitin allerdings eine Milderung der Straffe angedeyhen müsse, und dieses um so vielmehr, weil 2) aus denen Actis fol. 84 b. seq. zu erschen und aus allen Umständen deutlich zuschliessen, daß die sonst fromme und tugendsame inquisitin einsig und allein durch des Coinquisiti Keilhauens böse Verführungen, Schmeicheleyen und Zunothigungen zu seinen fleischlichen Willen verleitet worden, als in welchen Fällen die mitigatio poenæ gleicher Gestalt statt findet.

vid. Carpz. Pract. Crim. qu. 61. n. 58. seqq.

Daß man nun dem Co-Inquisito sothane Verführungen, Schmeicheleyen und Zunothigungen gar wohl zutrauen könne, davon geben die wider denselben schon ehemals geführten Inquisitionis-Acta in puncto similis suspectæ conversationis *Adulterii simplicis* ein klares Zeugniß; zu geschweigen, daß die præsumtion ohne hin in præsentia wieder ihm militiret, quia *foemina imbecillioris sunt iudicii & facile decipiuntur* vid. Grande C. 7. M. 2. n. 20.

Et si *foemina cæteroque honesta* (dergleichen von der Inquisitin nach vorhergehenden n. 1. mit Recht prædiciret werden kan) *vitari se passa fuerit, præsumitur a mare seducta* id Grand. l. c. n. 20. seqq. Es will zwar der verführerische Coinquisit so wohl in seiner Summarischen Aussage fol. 87, als auch in seiner Antwort über Artic. fol. 102. seqq. der frommen und unschuldigen Inquisitin boshafter Weise imputiren, als ob diese ihm zum Ehebruch verleiten wollen; Allein wer wird wohl so einfältig seyn, und den bösen Manne hierinne einiger Beyfall geben. Die oben angeführten, glaubwürdigen beschwohrnen testimonia (und in specie das sub B.) militiren gar starck vor die fromme inquisitin, hingegen die wider den Coinquisitam bereits ehedem ergangenen zweyerley Inquisitionis-Acta, so wohl in puncto conversationis suspectæ als auch in puncto furti; Weshalber

man

man sich auf ein *Marginal-Attestat* ausgebetthen haben will (des Hochfürstl. Rmts Bericht fol. 163. bezogen haben,) geben desselben stinckendes Lob ganz deutlich zu erkennen, und verursachen ein mehreres Nachdencken, *cujus fama & fidei* derselbe seyn müsse; worzu noch kömmt daß *Coinquisit* Keilhau die, der armen *inquisitin* imputirten unkeuschen Anreizungen, so wohl *vindictæ studio*, weil diese ihn verrathen, und die Wahrheit gewissenhaft angezeigtet, als auch *defensione sui* und also in *commodum suum*, damit er eine böse That dadurch etwa gut machen, und sich gleichsam weiß brennen könne, fingiret und erfonnen. *Nunc autem is, qui vindictæ studio denunciatur aut inculpatur, fidem non meretur sed prorsus repelli debet* arg. c. 4. X. de Test. Farinac Lib. 2.

Crim. qu. 60. n. 57. Wernher sel. obs. for. p. 2. obs. 57. p. 144.

Desgleichen kan derjenige, so zu seinen Theil in Vertheudigung etwas wider jemanden angiebet, wenn er auch so gar solches Angeben eydlich bestärcket, nicht den geringsten *fidem meritum*.

Vid. Barth. Hodeg. for. c. 6. §. 35. ibique Libr. d. p. 1093, & 1007.

Solchergestalt können die böshaftern *figmenta* des *Coinquisiti* unsern obigen Satz, daß nemlich *Inquisitin* durch desselben Verführung, Schmeichelen und Nöthigungen zum Beyschlaff gezwungen worden, keinesweges umstossen.

Und ist 3) dieses um so viel gewisser, weil die *Inquisitin*, besage der *Attestata* sub A. und B. ein gar einfältiges, armes und unerfahrenes Mensch gewesen, dergleichen Personen, denn ebensals eine *mitigatio-nem poenæ meritum*.

L. I. π. de legibus. vid. Wesenbec. Comment. pand. de poenis n. 10. Lemmrich synops. jur. crim. L. 1. T. 7. §. 8.

Nam si quis rusticitate aut simplicitate ductus deliquerit, quamvis regulariter non omnino excusetur, minus tamen peccat, minusque eam ob causam puniendus.

Thoenicker Advoc. pr. in for. crim. c. 13. p. 121. ibique alleg. Autor. &c.

Inzwischen ist es 4) eine ausgemachte Wahrheit daß, weilen das *Adulterium simplex* von dem *Correo* nicht gestanden worden, da auf sothanes delictum gesetzte *poena ordinaria* in favorem der *Correo* solutæ ejusdemque confesso mitigiret werden müsse.

Carpz. Pract. Crim. qu. 60. n. 1. seqq. Wernheri select. Obf.
for p. 2. Obf. 489.

5) *propter diuturni-
tatem ac squalores
carceris duri &c.*

Und endlich ist 5) eine genaue Erwägung und Be-
herzigung zu ziehen, daß die arme fränckliche Inquisi-
tin schon ein halbes Jahr nemlich von Monat Aug.
vorigen Jahres angerechnet, in harten Gefängnisse
und schwehren Banden stecken und liegen müssen, weshalb dann die *pœ-
na ordinaria* allerdings mitigiret werden muß, vid. Granz. p. 7. M. 2. n. 92.

J. Kemmrich synopf. crim. jur. L. 1. T. 7. §. 14.

Zumalen die Langwierigkeit sothaner Gefangenschaft, hauptsächlich durch
des flüchtigen Coinquiliti lange Abwesenheit herkommet, ja es muß in
præsenti die *pœna ordinaria* um so viel mehr nunmehr cessiren, weil
die von der schwächlichen und elenden Inquis. erlittene langwierige harte Ge-
fängniß und schwere Banden, die ihr sonst zugekommenen ordentlichen
Straffe des Ehebruchs, nemlich das Gefängniß oder zeitliche Landes-Ver-
weisung wirklich übertrifft, denn man mache doch eine Vergleichung der
Straffen, so wird ein jeder finden und bekennen müssen, daß eine bloße Ge-
fängniß-Straffe, die ohne Banden und Fesseln nur geschiehet, der Inquis.
bisher erlittene Gefangenschaft bey weiten nicht beykomme; Auch wird ein
jedweder sich viel lieber einer zeitlichen Landes-Verweisung unterwerffen, als
ein halbes Jahr und noch länger in einen dunkelen und fürchterlichen Kerker
stecken und dabey an harten Banden und Fesseln liegen. Solcher gestalt
ist klar am Tage, daß Inquis. bereits ein härteres, als die ihr zugekommene
ordentliche Straffe des blossen Gefängnisses oder allenfalls zeitlicher Ver-
weisung austräget, erduldet und ausgestanden, folglich hat obiger Satz seine
Richtigkeit, nemlich:

Daß in *præsenti* obberührte *pœna adulterii simplicis ordinaria*
mitigiret werden, ja gar cessiren müsse;

immassen dann, um künfftig hin, also zu erkennen in-
ständigst gebeten wird. Was hiernächst das vermeinte
andere *delictum* nemlich.

Delictum 2.

*Infanticidium su-
spitum.*

Infanticidium suspectum

betrifft, als welches von der Inquis. fol. 86. & fol.
79. ad Art. 86. schlechterdings negiret worden, so soll in
folgenden ganz deutlich demonstriret und dargethan
werden, daß

Demonstratur
 I) quod nullum corpus delicti adsit

- I) Kein corpus delicti vorhanden
- II) Nicht in Inquisition zu keiner tortura corporali aut spiritali graviret.
- III) Sonder von der Inquisition zu entbinden und loßzuzehlen sey.

Auf den ersten Satz

Daß nemlich in presenti kein Corpus delicti vorhanden, wird die ganze Sache am meisten ankommen, wenn man die Unschuld der armen inquisition restt einsehen will. Denn gleichwie bey Untersuchung derrer Verbrechen bekantter massen, vor allen Dingen auf das corpus delicti, i. e. auf daß begangene delictum und dessen Wahrheit selbst, oder wie es die Peinl. Hals- Gerichts-Ordnung ad Art. 6. nennet.

Quid sit Corpus delicti

Ob die Mißthat geschehen sey oder nicht: mit sonderbaren Fleiße, wie es nur angeführter locus selbst erfordert, regardiret und darnach gefraget werden muß: Also ist es in gegenwärtigen casu ein Hauptmomentum defensionis.

Deficiens corpus delicti apparet

I) ex persona inquisita ejusque circumstantiis & quidem
 A) remotive, scilicet indicia nonnulla, qua inquisitam gravare videntur prorsus removeantur.

Daß gar kein Corpus delicti vorhanden; Es wird sich aber dieser Satz am deutlichsten ergeben so wohl in Ansehung der Person und Umstände der inquisition, als auch in Betrachtung des todten Kindes und dessen Umstände selbst. Wenn man demnach

Illorum indiciorum sunt tria.

a) Dissimulatio impregnantis.

b) quod inquisita tempore partus sola fuerit

c) quod illa non statim indicaverit

1) die Person und Umstände der Inquisition ansieheth, so wird man theils remotive theils positive ersehen, daß kein Corpus delicti vorhanden. a) remotive geschieheth solches durch Absehung einiger iudiciorum, welche die unschuldige Inquisition, des vermeinten Kindes Mordts halber, zu graviren scheinen; Diese nun bestehen darinnen, daß a) Inquis ihre Schwangerschaft juxta fol. 8. & 74 b. geleugnet; b) Sie zur Zeit der Gebährung fol. 73 b. ad Art. 12. & 80 b ad Art. 103. sich allein befindend, und niemanden herben beruffen; c) eben dieselbe die beschehene Gebährunge nicht gleich anaezeigt. Allein die aus sothanen Umständen erscheinenden praesumptiones contra Ream werden folgender Gestalt abgelehet, indem quoad a) die Inquisition ihre Schwangers

partum; hæc indicia remouentur in sequentibus
a) gravamen cessat propter ignorantiam pudorem & morbos Inquisita.

gesellschaft um deswillen leugenen müste, weil sie als eine einfältige und unverheyrathete Dirne iuxta fol. 8 b. it. 74. & 80 b. in fin. solche selbst nicht gewußt noch sich drein schicken können, auch sich anbey geschämnet; Ja es hat selbige in den allegirten foliis die rationes, warum sie die Schwangerschaft nicht recht gewußt, noch sich recht drein schicken können, gleich mit beygefüget, nemlich:

Weil sie sonst auch einen dicken Leib und immer Blehungen gehabt, auch ihr immer nicht recht in der Natur gewesen wäre &c.

Daß nun dieses Anführen sich in der That also befunden, ist aus der Defensional-Zeugin, Amnen Christinen Ponsoldin am 21. Dec. a. p. fol. 169 b. seqq. gethanen Aussage mit mehren abzunehmen. Und hierzu adminiculiret gar sehr, daß inquisitin als lediges und einfältiges Mensch die indicia imprægnantia nicht verstehen noch wissen können. Wie denn dieses nun so viel mehr zu glauben, da gar viele Arzney und Natur-Verständige selbst in Zweifel stehen: Ob gewisse signa und Merkmale der Schwangerschaft sich befinden, wie Hipp. in Libr. de Natura puerperarum bekenet, welchen auch Sylvaticus, de iis qui morbum simulant ex 18. und Zachias in quæstionibus medico legal. lib. 1. Tit. 3. auch Bohnius in Offic. Med. duplic. p. 2. Cap. 6. hierinnen beypflichten Ja der Autor derer Geheimnisse keuscher Liebes-Wercke hat Libr. 3. c. 3. diese Warheit ganz deutlich ausgeführet, und sagt zum Schluß. Aus diesen allen kan man schliessen:

Daß man niemals gewiß bekräftigen solle, daß eine Frau schwanger sey, dieweilen alle Zeichen, deren man sich bedienen kan, ungewiß seyn, und daß die Fr. welche hierinnen mehr Richter als wie seyn sollen, sich selbst sehr oft betrüget.

Dieser Satz ist um so viel gewisser, weil nach obigen Autoribus die signa conceptionis und die signa mensium deficientium vielmals einerley seyn. Nun hat ja besagte Inquis. besagte obiger Defensional-Zeugin Aussage fol. 169 b. seqq. und ihrer eigenen Klage fol. 75 l. ihre monatliche Zeit sonst auch vor ihrer Schwangerschaft nicht gehabt, dahero einfältige Inquis. wenn sie ja bey ihrer Schwangerschaft etwas ungewöhnliches in Leibe oder eine Dicke desselben gespühret, nicht anders glauben können, als daß solches wie vorhero, von ihrer übeln Leibes-constitution herrühren müßte &c. Quod b) daß nemlich die Inquis. zur Zeit der Gebährung sich allein befunden und niemanden darzu geruffen, solches ist aus keiner anderen Ursache geschehen, als weil dieselbe ihre Schwangerschaft und daher Kom-

b) Gravamen remouetur p. inquisita ignorantiam tempore partus

menz

U *vehementes*
parturienti acci-
dentis dolores ac-
cruciatu.

mende Geburtszeit, wie in Kürzen vorhergehenden ad grav. a) ausgeführet worden, nicht gewußt, und hiernächst, da die Geburtszeit sie wieder Vermuthen überfallen, in der Angst niemanden herbey ruffen können. Denn es ist schon oft berühret und zur Gnüge gethan, daß inquisitin ihre Schwagerschaft mithin ihre Geburtsstunde nicht gewiß gewußt noch wissen können, und hat dieselbe, als sie Tages vor ihrer Niederkunft ein Grimmen in ihren Leibe (wie sie fol. 75 b. & seq. selbst gestanden) bekommen, nicht anders geglaubet, als ob solches von denen vorhero gegessenen sauren heißen Birnen und darauf getrunckenen Wasser fol. 75. & 18 b. hervühren müsse, weshalber sie sich dem gar eingebildet, als ob sie die rothe Ruhr bekommen möchte, wie die Zeugin fol. 18. b. deutlich deponiret, dahero auch inquisitin sich davor einige Arzney-Mittel d. fol. 18. b. it. 44. b. & 75. b. geben lassen, gleichwohl aber da dieses Grimmen oder Wehen die Nacht fortgedauert, bis sie Morgends um 5. oder 6. Uhr fol. 73. ad art. 7. seq. das Kind zur Welt gebracht. So hat dieselbe freylich in solcher Angst und unvermutheten Begebenheit niemanden herbey ruffen können, welches wohl niemand, der dergleichen Casus improvisos & dolores sich nur einiger Massen vorzustellen vermag, in Abrede seyn wird, nam immodici partus dolores repræsentant ferme torturam, adeoque corpus parturientis infirmatur & cruciatur, vid. Zachias quæst. Med. leg. L. 1. T. 4. n. 4.

c) *Gravamen*
eliditur propter
inquisita neces-
sariam prius
sibi habitam
cum Coinquisito
dolerationem.

Quoad c) daß wohl die inquisitin die beschehene Gebärung ihres Kindes nicht gleich geoffenbaret oder angezeigt, darauf dienet zur Antwort, daß inquisitin solches fol. 81. ad art. 108. seq. um deswillen gethan, damit sie mit den angegebenen Thäter, Keilhauen, welcher als ein Bergmann erst gegen Abend nach 4. Uhr, besage der fol. 147. beschehen benden Zeugen Aussage, (denn was der einfältige Träumer, Hans George Frosch fol. 140. angegeben und fol. 148. sich hinwiederum aufs Maul schlagend revociret, ist von keiner consideration) ausgefahren und nach Hause kommen, die Begebenheiten erzehlen und ihm um Diath fragen, auch nun dessen Bürgerschaft fol. 86. erzuchen möchte; und hat diese kurze Verzögerung und Verschweigung ihrer Gebärung, da das Kind einmal todt gewesen, nicht viel zu bedeuten gehabt, sufficit daß die gewissenhafte inquisitin endlich noch die Begebenheit iuxta fol. 20. 81 & 78. b. freywillig angezeigt, ohne sich von Keilhauen davon abhalten zu lassen, welches bald mit mehreren gewiesen werden soll.

Nun wiederhole man doch oberwehnte sub a. b., et c. angeführte Umstände

stände, welche wieder die unschuldige inquisitin zu militiren geschienen, und halte die hinwiederum vor die inquisitin und deren innocenz militirende angeführte rationes und præsumtiones in contrarium dargegen; so wird jeder ohne langes Nachdenken gar leicht den Schluß machen, daß diese præsumtiones pro innocentia jene welche contra geschienen, gar weit überwiesen, ja gänzlich elidiren, zum wenigsten muß allhier, woferne ja noch einiger Zweifel (welches doch nimmermehr zu glauben) übrig wäre die Regula juris statt finden.

Concurrentibus duabus præsumtionibus, quarum altera est delicti inclusiva, altera exclusiva, præfertur illa, quæ delictum excludit

L. fin. π . de eo, quod metus causa dic.

L. merito, π . pro socio.

& ubi alia coniectura capi potest, quam delicti, illa, (sc. delicti exclusiva) capi debet Mundius Consil. 15. Vol. I. n. 65. Da nun solchergestalt

B) Positive, & ita momenta, qua corpus delicti excludunt, consistunt in sequentibus.

a) Quod inquisita vitam semper piam atque honestam egerit.

diesjenigen vermeinten præsumtiones, welche wider die inquisitin zu seyn geschienen, aus dem Wege geräumt sind, so sehen wir ferner B) positive auf diejenigen Momenta, die ratione der Person und Umstände der inquisitin an den Tag stellen, daß kein corpus delicti vorhanden.

Es bestehen aber selbige darinnen, daß a) die inquisitin iederzeit einen gottesfürchtigen und untadelhaften Tugend und Lebens-Wandel geführt. Weil aber dieses Momentum bereits oben bey den delicto adulterii promitiganda eius poena n. 1. Sonnen-Flahr deduciret worden, so will man die Herren Sententionantes voriezo dahin gewiesen, und daß selbige sothanen Umstand und die darbey angeführten Beweisthümer NB. in genaue Beherzigung ziehen mögen, inständigst gebeten haben.

b) Quod sponte denunciaverit casum.

Ferner b) hat inquisitin dasjenige, was sich mit ihr zugetragen, wie sie fol. 81. gleich zu thun willens gewesen, auch wirklich NB. freywillig denunciiret und eröffnet. dieses erhellet aus der geschwornnen Zeugin, Annen Sophien Weberin fol. 20. beschehenen Aussage ganz deutlich, daß woh. die gewissenhafte inquisitin selbigen Tages, da sie das Kind bekommen, gegen Abend ihr, der Zeugin auf der Boden-Treppe begegnet und zu ihr gesagt:

Sophia, ich muß doch hienuf aufs Schloß gehen und muß es sagen.
Und da Zeugin gefragt: was denn? selbe geantwortet:

Ich muß sagen, droben liegts; auch auf ferner Fragen, ob sie ein Kind gehabt? sich vernehmen lassen:

Ja droben, liegts in Bette.

Wie denn solches die Inquisitin fol. 78. b. seq. auch selbst wiederum bekennet. Nun kan man leichte den Schluß machen, daß unschuldige Inquisitin, wenn sie kein gutes Gewissen gehabt, und sich eines Bösen, wegen einiger Handanlegung an dem Kinde bewußt gewesen wäre, die Sache nicht selbst würde eröffnenet und denunciiret haben, zumalen da sie solche gar leicht verschweigen können, auch von Reilhauen darju angereizet worden; vielweniger hat Inquisitin die Flucht zu ergreifen gesucht. Dammhero die Rechte hiervon eine starcke præsumtion innocentia herleiten.

vid. Carpz. Pract. crim. P. 3. qu. 149. n. 23.

Conf. Zanger. in Qu Reor. C. 3. n. 48.

c) *Quod laudabili
finceritate fuerit
ac singularem cu-
ram tempore par-
tus adhibuerit.*

Und diese müssen denn in præsentia der armen Inquisitin um so vielmehr zu statten kommen, da c) zu ihren Ruhm ausgesaget worden, wie sie doch fol. 2. & 79. so aufrichtig und redlich gestanden, daß ihr Kind noch gelebet, und wie lange es sich gereget; das zeigt warhaftig von einem guten Gewissen, indem eine gottlose Bettel sich sonst gleich damit ausgeredet, ob habe das Kind gar nicht gelebet und sey todt zur Welt gekommen.

Wie denn Inquisitin eine sonderbare Behutsamkeit iuxta d. fol. 79. bey den Kinde gebrauchet und genaue Achtung gegeben, ob es noch Athem hole und also noch lebe, oder nicht, ehe sie solches weggeleget, dieses ist ebenfals ein argument ihrer Unschuld.

d) *Quod mirabili
constantia animi ac
verborum fuerit.*

Ferner d) ist ein starckes Momentum innocentia, welches die suspicionem infanticidii mit elidiret, daß die Inquisitin so wohl in ihren Worten, als auch im Gemüthe eine grosse Standhaftigkeit und Dreustigkeit bey Untersuchung des vermeinten infanticidii, iederzeit verspühren lassen; sintemal die acta zeigen, daß, als obernannte Weberin fol. 20. die Inquisitin gefragt, ob sie etwa das Kind ungebracht. Dieselbe so gleich geantwortet: Ach Jesus nein, ich habe es nicht todt gemacht.

Item da Inquisitin bey der ersten summarischen Vernehmung fol. 2. seq. um alle Umstände gefragt worden, sie jedesmal mit ungezagten Muthe ihre Unschuld bekennet, dahero auch die Registraturen fol. 5. b. & 9. b. klar besagen:

Es sey an Inquisitin Puschertin bey den Verhören und auch als sie das Berg aus ihres Kindes Munde thun müssen, kein Zittern oder grosses Bestürzen zu verspühren gewesen, es habe auch selbige bey Ihrer Aussage verharret.

Und fol. 7. b. saget sie, sie habe das Kind, nicht umgebracht, das wisse der gerechte Gott.

Wie Christlich und standhafft läset die unschuldige Inquisitin sich fol. 8. b. vernehmen:

Sie wolle ihren lieben Gott nicht weiter mit Lügen erzürnen, die Leute dächten, weil niemand wäre bey ihr gewesen, so habe sie das Kind umgebracht, sie wolte aber gleich vor ihren lieben Gott, einen körperlichen Eyd thun, das sie das Kind nicht umgebracht, sie habe ja ihr Gewissen, und schon so viel Verstand, daß sie es nicht thun dürffe, es würde auch niemand noch was unrechtes von ihr gehört haben, sie könne es nicht anders sagen und wisse es nicht anders.

Und fol. 78. b. ad Articul. 86. bleibet inquisitin nochmals darbey, daß sie das Kind nicht umgebracht &c.

Aus solcher Standhafftigkeit und Ubereinstimmung derer Reden mit den Gemüthe, wird nach aller Rechts-Lehrer Meynung eine starcke præsumtio innocentia hergenommen, so gewiß als in Gegentheil die inconstantia animi ac variatio verborum eine contraire præsumtion veranlasset.

e) *Quod valetudina-
ria fuerit.*

*Quod corpus delicti
deficiat, adparet
porro.*

Endlich ist e) in ganz besondere Erwegung zu ziehen, daß die arme inquisitin von einer ganz kräncklichen und schwachen Leibes-Constitution gewesen; denn wie ex Actis hin und wieder insonderheit aus Annen Christinen Pansoldin fol. 169. b. seqq. beschehenen Aussage zur Gnüge erhellet, daß inquisitin immer auch vor ihrer Schwangerschaft eine Patientin gewesen und allenthalben, vor ihre anhaltende Maladie Merkte gebrauchen müssen. Also kan aus diesen Umstände nach aller Medicorum und Natur-Verständiger Meynung, weil solchergestalt, foetus lædret und geschwächet wird, nicht anders geschlossen werden, als daß der partus quæst. wo nicht todt, dennoch ganz schwach, matt, und elend auf die Welt kommen, und mithin bald den Weg aller Welt wiedernehmen müssen. Gleichwie nun ratione der inquisitin Person und Umständen, theils remotive, durch Ablehnung einiger sie zu graviren geschehenen præjudiciorum theils positivæ, in Ausführung verschiedener triff-
gen,

2) *ex ipso partu eiusque circumstantiis & quidem*

A) *removendo duas praesumptiones, quae inquisitionem gravare videntur.*

a) *quod particula supra Werg in partu ore inventa fuerit.*

b) *quod Inquisitionis funiculum umbilicalem non deligaverit.*

Responsio ad a) Gravam, in eo consistit, quod particula supra in partu os ex improvise & ratione physica incidit.

gen, vor ihre Unschuld militirenden momentorum gezeuget worden, daß kein Corpus delicti vorhanden; also muß diese Wahrheit 2) vor den Partu selbst, und dessen Beschaffenheit auch Umständen sich noch deutlicher und am besten ergeben, wenn wir nach voriger Ordnung gleichfalls A) remote uns dergestalt verhalten, daß wir 2. praesumptiones, so unseren Satz entgegen zu seyn scheinen, zuvörderst aus den Wege räumen: es bestehen aber selbige darinnen, daß a) iuxta fol. 2. b. seqq. in des Kindes Munde ein bisgen Werg, so ohngefehr eine welsche Nuß groß, doch etwas breiter und nicht mehr weiß, auch zusammen gerollt gewesen, sich befunden.

b) inquisition mit der Nabelschnure bey dem Kinde nicht recht verfahren und dieselbe unverbunden gelassen; Allein quoad a) lehren uns die Acta und andere Argumenta, daß, sothanes bisgen Werg in des Kindes Mund NB. Casu und nur ohngefehr oder ex ratione Physica müsse gekommen seyn. Denn gleichwie vorher schon ausgeführet und mit vielen Beweis-Gründen gezeigt worden, daß die fromme inquisition, lauter gute praesumptiones ihrer Unschuld halber vor sich hat, und keine widrige praesumptio statt finden könne, mithin diese Wahrheit derselben auch bey der berührten Begebenheit des gefundenen Wergs, allerdings zu statten kommen muß, immassen die unschuldige inquisition bey ihren Aussagen auch beständig auf ihrer Unschuld beharret, indem sie fol 3. b. saget: Das Werg habe sie nicht zu dem Ende hienein gesteckt, daß das Kind sterben solle: &c. wie manche sinistre judiciren müssen, it. um sich noch deutlicher zu expliciren, führet sie hernach circa finem d. f. fort:

Sie habe das Werg nicht deswegen hingethan, daß es sterben sollte, das Kind sey damalen nicht mehr lebendig gewesen, nein gesteckt in des Kindes Mund, habe sie das Werg nicht.

Und mit diesen conformiret sich auch ihre Aussage, ad Art. 17. fol. 87 b. ganz deutlich, daß man also ihre Meynung zur Gnüge hieraus abnehmen kan; und über ihre Reden, welche inquisition nach ihrer Einfalt eben nicht allzu künstlich setzen können, so genau nicht scopisiren und einen übelen Schluß zu derselben

præjudiz. daraus erzwingen muß, als welches wahrhaftig recht unchristlich und unbillig gehandelt wäre; Also zeigen hiernächst alle darbey vorfallende Umstände, in folgenden ganz unwidersprechlich, daß das bißgen Berg quæst. nur Casti und ohngefähr in des Kindes Munde müsse gekommen seyn. Denn, daß dieses so wohl möglich gewesen, als auch ohnfelbar so erfolgt, ist daher abzunehmen, weilen iuxta reg. judic. fol. 21b. & deposit. Test fol. 42b. circa fin. in der inquisition Kammer auf den Boden über den Bette, allwo sie das Kind bekommen, untern Dache, auf einer Latte, bey denen in etwas aufgeköpften Schindeln, woselbst die Luft durchgehen, und es durchregnen können, einiges Berg vorgestecket gewesen, mithin das quæst. bißgen Berg an denjenigen Lappelein, welches inquisition ebenfals unterm Dache fol. 4b. bey den Berge steckend gehabt, und mit etwas von diesen herabgenommen gehalten und daran geblieben, folglich auch mit denselben Lappelein fol. 3. auf des todten Kindes Gesichte gedecket worden, da nun nach aller Physicorum und Natur-Kündiger Meynung eine ausgemachte Wahrheit ist, daß, wenn an einen Theile die Luft warm und also sehr dünne, hingegen am andern daran stoffenden Theile dieselbe kalt, und also weit dicker sich befindet, alsdenn selbige durch eine enge Eröffnung auf den warmen Theil desto heftiger zudringet, vid. D. Wucherer in Instit. philosoph. N. p. spec. t. 2. §. 578. n. 1. & 2.

Conf. Wolffs Auszug aus den Anfanges-Gründen der Aerometria §. 34. seqq.

Machet man nun die Application auf gegenwärtigen Casum, so legt sich klar zu Tage, daß, weilen das todte Kind nach seinen Ableben und noch wenige Luft in Leibe gehabt, die in der freyen und kühlen Cammer befindlich gewesene starcke Luft, daß auf den Gesichte und an den Munde gelegene bißgen zusammen gerollte Berg gar leicht in des Kindes ohne Zweifel offen gestandenen Mund, allwo die wenige innere Luft der äusseren nicht resistiren können, müsse hienein getrückt haben. Und eben aus obiger Ursache pflegt man denen ins Grab zulegenden todten Körpern alles und jedes, was um dererselben Mund und Gesichte sich befindet, oder dahin fallen könnte, vor den Einscharen erst noch hinweg zu nehmen, damit nicht anderer Gestalt die äußerliche starcke und kühle Luft dasjenige, was vor des verblichenen Körpers Mund kommen dürfte, in denselben hineinrücken, und folglich wie das gemeine Volk es meynet, einkauen bey den Todten verursachen möge. Gleichwie nun obiaer Satz, daß nemlich das bißgen Berg, von ohngefähr, und auf berührte Art in des Kindes Mund gekommen, seine gute Richtigkeit hat; Also ist dieses um so vielmehr zu glauben, da die unschuldige inquisition, als man ihr fol. 2b. von

von den Berg meldet, in die größte Verwunderung geräth und sich vernehmen läßt; Berg? Berg?

Ja mit welcher Standhaftigkeit, und unerschrockenen Gemüth thut dieselbe auf Befehl das Berg aus ihres Kindes Munde, daß auch das Hochfürstl. Amt fol. 9 b. selbst bekennet; Es seye an inquisitin Puschertin, bey damaliger Verhör und auch, als sie das Berg aus ihres Kindes Munde thun müssen, kein Zittern oder grosses Bestürzen zu verspühren gewesen: Ubrigens thut es nichts zur Sache, daß die Zeugin fol. 150. seqq. nicht recht eins sind, ob das Kind noch mit den Läßlein (woran das Berg gehangen) zugedeckt gewesen, und ob es noch auf den Gesichte gelegen oder nicht, weiln leicht zuerachten, daß bey damaliger confusion und bey Aufhebung des Deckebettes, selbiges bald kan seyn verrücket worden. Wie denn endlich obiger Satz, daß nemlich das bißgen Berg quazt. auferwehnte Art oder sonsten von ohngefähr in des Kindes Mund müsse gekommen seyn, auch daher zu schliessen, weil der Fürstl. Schwarzburgische Rath und Leib-Medicus, Hr. D. Perthes, und der verpflichtete Amts-Chirurgus, Joh. Michael Bauer, welche beyde die Inspection und section des Partus bewerkstelliget, und denen sothanes bißgen Berg iuxta Reg fol. 17. gezeigt worden, sich aus dieser Begebenheit gar nichts gemacht, sondern solches als was von ohngefähr zugetragen angesehen, immassen sie in ihren hernach fol. 46. seqq. ausgestellten visd. reposito demselben Umstand ganz übergangen, und das frühzeitige Absterben des Kindes keiner Gewaltthätigkeit, sondern andern natürlichen Ursachen zugeschrieben, folglich keine signa lætionis oder violentæ mortis angemercket; dahero bleibt es eine unumstößliche Wahrheit, daß das bißgen Berg quazt. von ohngefähr und auf erwehnte Art in des oft erwehnten Kindes Mund gekommen. Hiernächst und quoad b) daß nemlich inquisitin, mit der Nabel-Schnur an den Kinde nicht recht verfahren, sondern selbiges unverbunden gelassen, solches ist um deswillen zu entschuldigen, weiln die in lauter Angustiis gesteckete Gebährerin ganz alleine sich befunden und also verbleiben müssen, wie schon eben ganz deutlich demonstriret worden, selbige aber sich nicht zu

Gravam. b) remouetur propter inquisitæ ignorantiam ac dolores tunc tempore passos

rathen noch zu helfen gewußt, indem dergleichen unvermuthete Begebenheit ihr niemalen widerfahren, und sie als eine ledige und unerfahrne auch einfältige Dirne, in die damals vorgefallne Umstände (wie inquisitin ad Art. 93. fol. 8. verbis; Sie habe nicht gewußt, wie mans machen solte, und das es müste verbunden werden, selbst bekennet) sich gar nicht schiefen können, zumalen inquisit. nach abgerissener Nabel-Schnur von den Kinde iuxta fol.

fol. 80. kein Blutfließen, noch eines verbluten sehen, mithin derselben, da sie in offener ignorantia invincibili gesteckt, nicht die geringste culpa imputiret werden darf, vielmehr ist sie hierinnen nach denen natürlichen und Bürgerlichen Rechten, vollkommen zu entschuldigen.

Wiederholet man demnach vorhergesetzte beyde vermeinte indicia sub A. & B. so die unschuldige Inquisitin, ratione ipsius parius zu graviren geschienen, wiederum anhero, und hält die angeführten trifftigen excusationes und argumenta pro innocentia dargegen, so muß ein ieder hierinnen Beyfall geben, daß die præsumptiones pro inquisita, die vermeinten contrariis gänzlich elidiren und aus den Wege räumen, folglich auch die schon obberührten jura auch hieher zu appliciren teil. quod concurrentibus duabus præsumtionibus, quarum altera est delicti inclusiva, altera exclusiva, præferatur illa quæ delictum excludit L. fin. 7, de eo quod metus causa &c. L. merito 1. pro socio & ubi alia conjectura capi potest, quam delicti, illa sc. delicti exclusiva capi deluat. Mundius Consil. IV. Vol. I. n. 55. Es werden aber diese præsumtionen pro innocentia noch mehr bekräftiget, ja in einen vollkommenen Beweis verwandelt, wenn man nun-

B) Positive ubi argumenta que Corpus delicti excludunt, apparent ex Testimoniis per juramenta confirmatis

a) Testis A. S. Weberin.

b) Obstetricis prudentis atque expertæ.

fol. 27. folgender Gestalt; Das Kind habe nicht eben blau sondern mehr etwas blaß ausgesehen, und so hat sie lieber, wenn die Kinder so auf die Welt kommen blau (indem sie manchmal wie blaue Schürzen aussehen) als wenn sie blaß aussehen, indem sie gemeiniglich mütter, wenn sie also blaß: ja sie fähret ferner fort sie habe bey der visitation das Zünglein nicht finden können, indem

mehr B) positive, noch einige unumstößliche argumenta consideriret, welche ratione ipsius partus defuncti unseren Satz behaupten, daß nemlich kein Corpus delicti vorhanden. Es bestehen aber, solche Momenta in dreyen glaubhaften und beschwornen testimoniis. Das erste giebet uns a) die Zeugin Anna Sophia Weberin in ihrer Aussage fol. 21 a. in fin. zu erkennen, wenn sie deponiret.

Es habe das Kind, Kreydweiß und wie eine andre Leiche gesehen, da sonst die kleinen Kinder manchmal wenn sie ersticket blau aussehen: Wie nur dieser Umstand ein gewisses Kennzeichen eines matten Körpers und Sterbelinges an den Tag leget; Also stimmt b) die verpflichtete und verständige auch erfahrene Wehemutter Catharina Schlegelin hierinnen überein, und bestärket sothane Wahrheit mit nachdrücklichen Worten

indem die Kinder, wenn sie todt wären, die Züngelein, sehr hinunter in Hals jögen. Durch die erste Reden bekräftiget erwehnte Wehemutter die Mattigkeit und Schwachheit, auch den daher bald erfolgten Todt des Kindes, in denen letzteren aber giebet sie zu erkennen, daß das schwächliche und matte Kind eines natürlichen Todtes verblichen, und keine Erstickung oder andere äusserliche Gewalt, denselben widerfahren sey.

c) *Archiatři ac Medici nec non Chirurgi ordinarii. Quibus iudicii confirmatio accedit.*

Am allermeisten aber ergiebet sich die Wahrheit, nur berührten Sazes c) aus des berühmten oberwehnten Hochfürstl. Schwarzburgischen Raths und Leib-Medici Ordinarii, Herr D. Vertheßens, und des verordneten Amts-Chirurgi, Herrn Bauers, fol. 46. seq. befindlichen glaubhaften Viso reperto, welchen zugleich das Hochfürstl. Amt iuxta Regisrat. fol. 16 & 48. mit beygepflichtet, in denselben lauten die Schluß-Worte also:

Nachdem nun auf das genaueste angesehenen und bemerckten Umständen ist gewiß, daß das Kind zwar lebendig, aber wegen der corrumptirt befundenen linken Nieren ungesund zur Welt gebohren.

Und ferner heisset es in selbigen:

Die abgerissene auch unverbundene Nabel-Schnure, und die daher entstandene gänßliche Verblutung ist die eigentliche Ursache, daß das Kind nothwendig seinen Geist, so geschwinde hat aufgeben müssen.

Anbey ist noch zu erinnern, (ob es gleich in dem viso reperto weggelassen worden) daß des verblichenen Kindes Augen noch ganz weiß ausgesehen, welchen Umstand vor Versäumung der acten entweder der Herr Medicus oder der dabey gewesene Chirurgus, in einen besondern attestat zu bekräftigen, oder aber wenigstens, das Hochfürstl. Amt ad marginem hieher zu attestiren belieben werden, inmassen aus demselben ein nicht geringes adminiculum erhellet, daß das quæst. Kind eines natürlichen Todes verblichen, keinesweges aber per suffocationem oder sonsten gewaltsamer Weise das Leben so bald wiederum verlohren habe. Solcher Gestalt wäre nun auch ratione ipsius partus eiusque circumstantiarum so wohl remotive im Ablehnung einiger indiciorum, so inquisitin zu graviren geschienen, als auch positive, durch Anführung verschiedener glaubhafter testimoniorum und argumentorum, ganz deutlich demonstrir-

Hochfürstl.
Amts wegen wird hiermit annoch attestirer, daß bey der inspection und Section sothanen todten Kindes, dessen Augen ganz weiß befunden worden, M.
Wolff.

*Ex deductis
sequitur.*

*II. Quod inquisi-
ta neque ad tortu-
ram corporalem
neque ad realem sit
gravata ex ratio-
nibus sequ.*

*Quia deficit cor-
pus delicti,*

ret worden, daß kein Corpus delicti vorhanden, oder daß die angeschuldigte Missethat keinesweges würcklich begangen worden sey.

Ex hisce deductis folget dann, der bey dem delicto suspecti infanticidii auszuführen versprochen andere Satz:

Daß inquisitin zu keiner Tortura corporali aut spiritali graviret sey.

Dieses wird sich aus folgenden fundamentis juris und deren application ergeben, denn 1) ist in præsenti, wie in vorhergehenden weitläufig demonstret worden, kein Corpus delicti vorhanden, ergo kan wider die inquisitin mit der Tortur nicht verfahren werden; etenim si non consistet, de corpore delicti ad torturam nequaquam deveniri potest. vid. Carpz. Pract. Crim. P. 3. quæst. 108. n. 18.

Hiernächst zweytens ist bekantten Rechts, daß nicht eher mit einem Inquisiten zur Tortur kan verfahren werden, als bis in Actis indicia sufficientia proxima, indubitata, & luce clariora vorhanden. vid. L. I. §. 1. & 4. it. L. 18. §. 1. seqq. & L. 8. 7. de quæst. L. Cod. eodem Conf. L. fin. Cod. de Probat.

Wie denn mit vorherstehenden Legibus communibus antiquis auch die Käys. Peinlich. Hals-Verichts-Ordnungen vollkommen übereinstimmet, und zwar insonderheit Artic. VI. his Verbis. So jemand einer Ubelthat durch gemeinen Leumuth verüchtiget oder andere glaubwürdige Anzeigungen und derhalben auch die Obrigkeit von Amtshalben angenommen würde, der soll doch mit Peinl. Frage nicht angegriffen werden, es sey denn zuvor redlich und derhalben genugsame Anzeigungen und Vermuthungen von wegen derselben Missethat auf ihn glaubwürdig gemacht &c.

Welches auch in Art. 18. 22. & 23. widerholet wird, denn in obigen Isten Satze wird weitläufig dargethan, daß dergleichen indicia bey den vermeynten infanticidio quæst. wider Inquisitin nicht vorhanden;

Ergo cessat Tortura.

Solte auch gleich unter obberührten vermeynten indicis vielleicht noch eines als propinquum angesehen werden, wiewohl alle indicia schon abgelehnet, und nicht einmal ein einziges remotum vorhanden, so dienet doch 3) dargegen zur Antwort, quod indicium unicum proximum etiam ad torturam non sufficiat, nam

*3) quia etiam in-
dicium unicum
proximum ad tor-
turam non sufficit.*

Bartolin. in L. fin. n. 6. & Bossius in tit. de iudiciis ajunt; *Judicium unicum non sufficere, & tortura locum habeat; ut non unum sufficit in iudicium ad torturam, sed plurá semper requiruntur, etenim LL. quæ de iudiciis agunt, in numero plurali loquuntur.*

L. milites § i oportet C. de quaest.

L. 1. §. 1. & 4. Lunius 18. § 1. 7. de quaest.

3) *Quia iura alia & prauidicia torturam in tali casu non admittunt.*

Num ist ja in denen gånzen Actis nicht ein einziges indicium, so die inquisitin zu graviren schiene, vorhanden, sondern es sind alle und jede vernuthliche indicia in isten Satz ad n. 1. A. a. b. & c. & ad n. 2) A. a. & b. zur Gnüge abgelehnet worden. E) muß die Tortur in praesenti abermalen cessiren. Ueberhaupt aber 3) mögen die künftigen Herrn sententionantes in gegenwärtiger inquisitions-Sachen, da kein redliches und hinlänglich indicium mehr contra inquisitam militiret, den löbl. Exempel des Papiniani nachfolgen und in genaue Ervegung ziehen.

Quod iuxta ejus sententiam, facilius sit torturam etiam atrocem homini innocenti infligere, quam eidem adhibitam PIE & JURIDICE excusare, referente Cothm. vol. 3. Respons. 29. n. II.

Auch ferner beherzigen. Quod satius sit, impunitum relinquere facinus nocentis, quam innocentem damnare L. 8. 7. de Poenis.

Wie es den Allerhöchsten selbst, welcher den Tod-Schläger Cain, den Ehebrecher und Mörder, David und die Ehebrecherin Maria Magdalena, in Gnaden verschont, durch diese und andere Exempel uns zu erkennen giebet, daß wir Menschen, sonderlich in zweiffelhaften Fällen, mehr auf die Entschuldigung als Beschuldigung eines Menschen, unsere Gedanken, Worte und Werke richten sollen. Dahero denn auch heutiges Tages in denen Dicastris in dubio jez desmal mehr in favorem derer armen inquisiten gesprochen, mithin viel eher auf eine torturam realem, weil wir als getauffte Christen einen Meyneyd zu begehen, nicht so sehr in Verdacht mehr gerathen, als auf eine torturam civilem und viehische Marter, die einen ohnehin schwachen und einfältigen Menschen (dergleichen auch unsere fromme und gottesfürchtige inquisitin Puschertin ist) gar leichte zur Verzweiffelung bringen können, ihr Absehen richten;

Und hat man zum Beweis dieses Satzes, wenigstens ein einziges nachdenkliches præjudicium in vidimirter Abschrift beykommend sub C zu annectiren vor gut befunden, aus welchen mit mehreren zu ersehen, daß in einen Casu, da

viele Vermuthungen eines begangenen infanticidii vorhanden gewesen, nur auf die torturam realem oder das purgatorium erkandt worden. Hieraus ist nun der unbetrüglische Schluß zu machen, daß also im nostro casu præsentis, der immer alle und jede verneinte indicia gravancia hinlänglich abgelehnet, nicht einmal ad torturam realem oder auf einen Reinigungs-Eyde, obgleich die fromme und unschuldige inquisitin diesem besage fol. 8. b. mit guten Gewissen ablegen könnte, die fünfftige sententz abgefasset werden darff, folglich behält obiger Satz seine Nichtigkeit.

Tandem ex antecedentibus apparet.

III. Quod inquisita ratione infanticidii suspecti, ab inquisitione pure fit absolvenda.

Hæc Thesis demonstratur ex antecedentibus qua non recapitulatur.

partus ejusque circumstantiarum ebensals kein Corpus delicti zu ersehen gewesen, gestalten A) remotive ad a. & b. zwey præsumptiones contrariæ elidiret, dann B) positive sub lit. a. b. & c. aus verschiedlichen glaubhaften testimoniis, die Unschuld der inquisitin, und daß an den Kinde keine signa læsionis & violentæ mortis zu erkennen, vielmehr selbiges aus anderen natürlichen Ursachen schwach und ein baldiger Sterblich gewesen, an den Tag gestellet und hieraus ad II) fernerweit der Satz: Daß in præsentis weder tortura civilis noch realis statt finden könne, bekräftiget, auch dieser aus gegründeten rationibus sub No. 1. 2. 3. & 4. vollkommen dargethan worden; So kan nunmehr kein anderer Schluß folgen als dieser:

Daß Inquisitin (ratione infanticidii suspecti) von der inquisition schlechterdings zu entbinden und loßzuzehlen sey.

Wie denn also nun fünfftig hin in Rechten zu erkennen, gebeten wird; desuper nobile Excellentissimorum Dominorum Sententionantium officium pro

Daß die inquisitin weder ad torturam corporalem noch ad realem graviret sey, und aus diesen folget wiederum der dritte und letzte Hauptsatz:

Daß inquisitin (ratione infanticidii suspecti) von der inquisition schlechterdings zu entbinden und loßzuzehlen.

denn da im vorhergehenden ad I) gezeigt worden, daß 1) ratione inquisitæ ejusque circumstantiarum kein Corpus delicti wahrzunehmen, immassen A) remotive ad a, b, & c. drey indicia welche selbe zu graviren geschienen, aus dem Wege geräumet und præsumtionnes in contrarium delicti exclusivas gewiesen. Dann B) positive sub Lit. a, b, c, d, & e, viele momenta pro innocentia inquisitæ ex factis & juribus demonstriret worden, hiernächst auch 2) ratione ipsius

pro largiori iuris ac iustitia administratione decenter implorando.

In übrigen widerholet man den zum Eingange gegenwärtiger Defensions-Schrift schon berührten Wunsch, und schliesset im Nahmen Gottes zu einen gedenslichen Urthel.

Conc.

August Zeintich Zettel.

Unsern freundlichen Dienst zuborn,
Ehrenvester, Wohlgelehrter, Günstiger guter Freund.

Als ihr uns angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigung, des Medici und Wund-Arzt Bericht, einer Medicinischen Facultät Gutachten verfaßte Inquisitional-Articul und Susannen Elisabeth Naftin darauf gethane Antwort, auch Summarisch und vermitteltst Eydes abgehörter Zeugen Aussage, samt denen wider sie ergangenen Inquisitions-Acten, benebenst einer Frage zugeschicket, und euch des Rechts darüber zu bekernen gebeten habt: Demnach sprechen wir Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig darauf vorn Recht:

Hat obbemeldte inquisitia als sie Articuls-Weise vernommen worden, in Güte gestanden und bekandt, daß sie von Hans Adam Köhlern, einen Tuchknappen zu Schlais, am Johannis-Tage des abgewichenen 1716. Jahres in Unehren sich schwängern lassen, solches aber weder denselben, noch sonst offenfahret, sondern solchen ihren Zustand heimlich gehalten, welches sie ihren Vorgeben nach, aus Furcht vor ihrer Herrschaft zu Rockendorff, allwo sie als ein Dienst-Mädgen sich aufgehalten, und weil sie nicht gemeinet, daß ihre Geburts-Zeit zu nahe sey, also nach ihren Abzuge von gedachten Rockendorff, bey ihren Vater oder bey ihren Freunden in Schlais, wo sie sich etwa hingewendet haben würde, niederzukommen gehoffet, gethan, dagegen sie am 4. Febr. dieses 1717. Jahres nachdem sie in ihren Leibe ein Schneiden und Stechen empfunden, Abends nm 8. Uhr sich in ihr indem an der Kinder-Stube sich befindlichen Alkofen hinter dem vorhangenden Tapeten stehendes Bette, zu der Zeit, da ihre Herrschaft nebst deren Bedienten in der Kinder-Stube Bet-Stunde gehalten niedergeleget, da sie denn, als ihr die Wehen ankamen, noch unter wählender Beth-Stunde dergestalt, daß es niemand wahrgenommen eines Kindes genessen, woran sie doch kein Leben gespühret, sondern gewiß weiß, daß es todt zur Welt gebohren worden. Inmassen weil das Licht hinter der Tapet geschien, sie dasselbe angesehen, und eigentlich betrachtet ob es das Leben

habe, hernach es auf die Lade, und auf ihren Rock geleyet, und damit zu gedecket, wobey sie berichtet, daß 8. Tage vor der Geburt sie gar wenig mehr vermercket, daß sich das Kind gereget hätte, u. habe sie vielmals schwer Holz tragen und schwere Bette machen, helffen müssen, sie habe, daß es eine frühzeitige Geburt sey, und es ihr unrichtig gehe gemeynet, es aber doch hernach auch niemand geoffenbaret, dabey sie sich entschuldiget, sie habe es aus Furcht vor ihrer Herrschaft, und auf frischer That keinen Spuck zu machen unterlassen, sey aber sonst nicht willig gewesen, ihre Schande vor der Welt zu verbergen, indem der Thäter ihr die Ehe versprochen und noch Hoffnung habe, daß er selbigen mit ihr vollziehen müsse; habe es auch noch in solcher Nacht dem andern Dienst-Mädgen Rosinen Margarethen Gläznerin, von freyen Stücken offenbaret, iedoch ihre Perlen und Carthunen Schürze, ihr damit sie es nur niemand sagen sollen, zu schencken versprochen, welches sie nur von selbiger Nacht, keinen Lern in Hause zu machen vermeinet, wie sie denn bey solcher Verwandniß auch vermeint, daß sie die Nabel-Schnur bluten lassen, gestalt sie Morgends darauf, gar kein Blut an den Rocke, darinnen das Kind gelegen, verspühret; weniger sie es unter den Bette ersticken lassen, als welches sie, also bald nach der Geburt aufgedecket und nach den Kinde gesehen, noch auf anderer Art es ums Leben gebracht oder verwarloset, und dessen todt verursacht, und es hat die Besichtigung des hernach in ihren Bette todt angetroffenen Kindes nach des Medici Bericht und sonderlich der Medicinischen Facultät Gutachten, so viel Vermuthung an die Hand gegeben, daß ob es lebendig gebohren worden, in grosser Ungewißheit beruhet, nach mehreren Inhalt der zu geschickten Inquisition-Acten: So ist Susanna Elisabeth Kaufitin nach vorgehender scharffen Verwarung vor der schweren Straffe des Meineydes dabey auch ein oder mehr Geistliche zu gebrauchen, sich eyndlich zu reinigen, und daß als sie am 4ten Febr. dieses 1717ten Jahres ein in Unehren erzeugtes Kind zur Welt gebohren, sie an denselben kein Leben verspühret, und sie also bald nach des Kindes Geburt ihr Bette aufgedecket, diesennach es darunter nicht ersticket, sie also an dasselbe nicht Hand angeleyet, und es vorsätzlich ermordet, auch durch die unverbundene Nabel-Schnur, dasselbe sich nicht verblutet, noch sie zu solchen Ende dieselbe unverbunden gelassen, auch auf andere Weise es nicht verwarloset, zu schwören, schuldig, sie thue es nun oder nicht, so erget nichts desto weniger ihrer Bestraffung halber ferner was Recht ist, von Rechts-wegen: zu Urkund mit unsern Insiegel versiegelt.

M. Martio 1717.

Churfürstl. Sächsische Schöppen
zu Leipzig.

Defen-

Defension - Schrift.

Johann Zachias Reilhaues zu Königs wider die Inquisition Buschertin
 unwahre inculpation, der an ihr verübten Schwängerung exhibiret

Von

Johann Friedrich Hünisch, Fürstl. Schwarzburgischen Cammer-
 Procureure und Regierungs Advocato Ordinario
 zu Rudolstadt.

Daß der Ehebruch billig ad atrocita delicta zu rechnen, und unter solchen den
 ersten Rang mit einnehme, ist eine auffer allen Zweifel gestellte, und von
 Carpzovio L.II. qu. 51. mit vielen Gründen behauptete Wahrheit bey den
 Plutarcho in Lycurgo und Aliano lib. var. hist. liest man, daß, als Ge-
 rados, ein Spartaner, von einen fremden gefraget wurde, was vor Straffe bey
 ihnen auf den Ehebruch stehe, dieser zur Antwort bekamen, nullum apud eos
 fieri Adulterium, und da der Fremde weiter gefraget, was aber da vor Straffe
 seyn würde, wenn dergleichen gleichwohl geschehe, versetzet, Taurum persol-
 vet ejus magnitudinis, ut capite supra Taygetum inclinato Eurotam
 bibat, und endlich, als dieser ganz von Verwunderung eingenommen, die Mög-
 lichkeit, daß dergleichen Ochsen geboren werden könne, zu wissen verlangete,
 zur nochmaligen Antwort gegeben worden, eodem modo, quo spartæ adul-
 ter existere poterit.

vid, Arnifæus de jure Majestatis Libr. 3. & 4. §. 3.

Die Ursache dessen war, daß Lycurgus denen Spartanern, permutati-
 onem uxorum zu gegeben hätte, und dahero konte freylich nach solchen Grun-
 de ein adulterium in communes quasi mulieres so wenig begangen wor-
 den, als in res communes ein Diebstahl verübet wird. Das beste war sol-
 che Zulassung eben nicht, und wenn man nur nach den Regeln der gesunden
 Vernunft, und denen von der Natur verliehenen Beurtheilunges-Kräften,
 die Sache ermessen will, so findet man Überzeugung genug, daß der Ehebruch
 ein nicht geringes Verbrechen, und eines derjenigen sey, daß Ehrliebende Ge-
 müther billig auf das äußerste fliehen, und solte Lycurgus dasselbe lieber mit
 höchster Straffe belegen, als dergleichen und verantwortendlich Licenz verstat-
 tet habe; dahero sind unsere wider dieses Verbrechen mit geschärffter Straffe
 geordneten Geseze, weit vernünftiger und Christlicher, und es ist eine von allen
 Widerspruch befreyte Sache, daß dasselbe allerdings ein groß Verbrechen
 und der schärfften Straffe würdig; Carpzovius und viele andere Commen-
 tatores über die materias criminales vor und nach ihm, machen einen Un-
 terscheid unter einen adulterio duplicato und simplici, und nennen dieses,
 wenn

wenn ein Ehemann mit einer ledigen Dirne oder auch ein lediger Mensch mit einer Ehefrau, jenes aber, wenn ein Ehemann mit einer Ehefrau Unzucht treibet und sich fleischlich vermischet.

Wie weit diese distinction in ihrer Richtigkeit bestehe, lästet sich leichtlich beurtheilen, wenn man solche gegen die Definition des Ehebruchs hält, und nach dieser examiniret.

Das daß ein wahrhaftes Adulterium sey, si maritus aut solutus cum uxore aliena rem habuit, leydet gar keinen Widerspruch; daß aber dieses gleiche Benennungen haben sollte, wenn ein Ehemann mit einer ledigen Dirne fleischlich Unzucht getrieben, ist nicht nur vielen Zweifel ausgesetzt, sondern widerleget sich, auch ein solches von selbst aus der definitione Adulterii.

Dieses ist, iuxta propria juris romana concubitus cum aliena uxore L. 6. §. 1. L. 34. §. 1. ad Libr. Jul. de Adulterio L. 18. C. eodem L. 101. pr. de V. S.

Und hieraus legt sich so gleich in hellen Tag, daß concubitus mariti cum soluta unter diese Beschreibung nicht könne verstecket, mithin um so weniger vor ein adulterium ausgegeben werden. Ob nun wohl dieses die Einmüthige und denen Rechten am allergenauesten kommende Beschreibung des Adulterii, so will sie doch Carpz. D. II. qu. 52. n. 42. seqq. nicht vor richtig passiren lassen, hält es vor einen allgemeinen Irrthum und heget die Meynung, daß nicht violatio ac comaculat fori alieni, sondern fidei & fori conjugalis, ein Adulterium ausmache, und es ermangelt ihm auch weder an Gründen, womit er diese seine Meynung unterstüzet, noch auch an Beystüchern wie denn besonders Tibigius Coll. Leg. Publ. Exercit. 14. quæst. 3. in dergleichen Meynung stehet, und das Adulterium auf fidei conjugalis violatiorem gründet.

Wahr ist es, wenn dieses zum Grunde gesetzt wird, so ist nicht das alleine, wenn ein Ehemann mit einer andern Ehefrau zu thun hat, sondern auch, das ein adulterium, wenn er auch nur mit einer ledigen Menschen fleischlich Unzucht treibet, denn in beyden Fällen wird eheliche Treu und Glaube verletzt.

Defensor hat zwar viel zu viel Consideration daß er Dn. Carpzov. als einen grossen Rechts-Gelehrten, so wol als andere Ictos, von nicht geringer Hochachtung zu datelen, sich erkühnen sollte. Kan aber auch nicht umhin, was er zum Behuff, seiner dermaleinigen Vorhabens vorzustellen siehet, mit gebührender An und vorzustellen, und wie er denn denen principiis juris, nach nur angeführter definition um deswillen vor richtig nicht erkennen kan, weil in denen, zur Unterstüzung derselben, angezogenen Orte vorneml. L. 30. ex Aut. C. sed hod. ad L. Jul. de Adulterio Nov. 134. c. 10. Nov. Leon. 32. gar nichts von

dem

dem Casu zu befinden, wenn ein Ehemann, mit einer ledigen Dirne sich fleischlich vermischet. Also machet dieses keinen richtigen Schluß aus: wo ehliche Treu und Glauben gebrochen werden, da wird ein Adulterium begangen, viel mehr hat in Gegentheil seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß, wo nicht *Fori alieni violatio & Transitus ad alterius Forum* kein Ehebruch begangen werde, dahero bleibet auch das Verbrechen, wenn ein Ehemann mit einem ledigen Weibes-Bilde zugehalten, um so mehr ein ledigliches *stuprum*, als es ja in den zur Unterstützung disseitiger definition angezogenen Orten mit so gar deutlichen Worten also genennet wird, und bestehet solche Meynung wider alles gegentheilige Einstreuen, so, daß nicht nur viel selbst von *Dr. Carpzovio P. II. qu. L. II. S. 49.* angeführte und noch unzehlige andere Rechts-Gelehrte diese mit so gar stattlichen Gründen behauptete Meynung hegen, sondern derselbe auch *L. II. qu. L. III. S. 58.* in *fr.* einräumet, daß, da *deficiente ratione alicujus supplicii ipsum quoque supplicium cessare*, und die in denselben Rechten auf den Ehebruch gesetzte Straffe, auch daher wegfallt, wenn ein Ehemann mit einer *soluta* zugehalten, weil man *Forum alienum* dadurch nicht *commaculire*, mithin, leget sich daraus ganz unwidersprechlich zu Tage, daß, weil ob *deficientem rationem, poena adulterii in hoc casu* nicht statt finde, es auch kein *adulterium* könne genennet werden, ja *L. II. qu. L. V. S. 33.* schreibet er: *A marito cum foemina soluta concubendo de jure communi proprie adulterium non committi vulgo putant*, sondern giebt selbst zu, daß *suppositio partus* ein *adulterium* ausmache, und dieserhalb in den *jure civili*, daß kein *adulterium* genennet werde, wenn Ehemänner mit ledigen Menschen zu thun haben; und solchen nach ist und bleibet nur ein *adulterium*, wenn mit einer *coniugata*, nicht aber einer *soluta* Unzucht getrieben wird, und da dieses letztere nun vor ein lediglich *stuprum* zu halten, so kan auch keine grössere, als die auf das *stuprum* gesetzte Straffe in *hoc delicto* statt finden.

Ob nun wohl die Heil. Schrift auch dieses vor einen Ehebruch in *latiori significatu* hält, so findet man gleichwol kein Universal-Recht, in welchen eine gewisse Straffe desfalls determiniret. In Sächsischen Land-Recht *L. 2. a. 13.* ist überhaupt *poena capitis* beschieden; wie aber dieses Verbrechen, nach obigen *deductis* kein *adulterium* zu nennen, also ist solche Stelle nur *proprie de adulterio* zu verstehen, und selbst *Carpz. Pir. qu. S. 8. n. 63.* räumet ein, daß sie auf diesen Fall nicht applicabel.

Auch die *Peinl. Hals-Verichts-Ordnung art. 120.* erweist uns hierinnen auf das *ius civile*. Da nun aber auch nach solchen der *quæst. cas.* nur *pro simplici stupro* zu halten, und die in denselben auf das *adulterium* ge-

ordnete Straffe nicht statt findet, so ist eine auffer allem Zweifel gestellte Wahrheit, daß in hoc casu eine arbitraire poena zu erkennen sey, und hierinnen sind zwar alle Rechts-Gelehrte einerley Meynung, aber in der determination der arbitrairen Straffe, thut sich ein merklicher dissensus hervor, Dn. Carpz. P. 2. qu. 53. n. 56. und alle Sächsishe Rechts-Gelehrte mit ihm setzen den Staupen-Schlag und ewige Landes-Verweisung hierinne zur überall ausgemachten Straffe. Allein aus was vor unlänglichen Gründen läßt sich gar leicht ermessen, und es beruhet das ganze Werk nur auf keine rechtsverbindende Krafft ausmachende Meynung. Nach obigen deductis ist dieser casus kein adulterium, mithin kan poena mortis nicht statt finden. Eine gewisse Straffe ist auf den Fall an keinen Ort determiniret, vielmehr wird solch Verbrechen in denen L. L. nur pro simplici stupro angesehen, warum solte denn eben der Staupen-Schlag und ewige Landes-Verweisung, nach der Lebens-Straffe eben die allerhärteste Straffe dieses Verbrechens seyn, und warum soll denn eben ex poena arbitraria corporis afflictiva erwehlet werden, in dissensu derer Meynungen, und bey einer noch nicht ausgemachten Sache muß sententia mitior eaque quæ reum absolvit eligiret, auch so gar singularis opinio, wenn sie nur favorem rei vor sich hat, præferiret werde, und bey so bewandten Umständen, wird wohl eine auffer Streit gesetzte und von Wernhero P. 10. Obs. 150. deduciret und mit einen darauf gegründeten rechtlich. Ausspruch bewährte Richtigkeit bleiben, daß extra Saxoniam in dem deshalb freylich besondere constitutiones, die hierunter gewisse Ziel und Maas setzen vorhanden, einen Ehemann, der mit einen ledigen Menschen fleischlich Unzucht getrieben, keine höhere Straffe als die Landes-Verweisung widerfahren könne, und also in hoc casu per poena ordinaria dieses zu erkennen, und dieses nicht ohne sattsamen Grund und Ursache: denn zwischen Verbrechen und Straffe muß doch eine proportion seyn, nur dieses ist ein adulterium, wenn Forus alienus violiret wird, dergleichen hat eine soluta nicht, mithin ist die mit solcher von einem Ehemanne getriebene Unzucht weiter nichts, als ein simplex stuprum, und wenn schon wegen Verletzung der Ehegattin schuldige Treu und Glaubens, solches mit einer etwas höhern als der ordentlichen aufs Stuprum gesetzten Straffe anzusehen meritiret, so ist doch deshalb nicht die nach der Lebens-Straffe grössste und auf gewisse Art derselbe gleichkommende der Staupen und ewige Landes-Verweisung zu erkennen; diese hat ihr ursprüngliches Herkommen aus denen Römischen Rechten, woselbst zweyerley Arten anzutreffen waren, deren eine flagellatio, die andere aber Jctus factum hiesse, daß bey dieser der Verbrecher die Kleider anbehalten durfte, bey jener sich aber einblossen mußte, Godofred. L. VII. de poena, Wildvogel

gel de fustigatione. Wer mit jener bestraffet werden sollte, mußte ein grosses Verbrechen zu schulden gebracht haben, quia hæc pœna tantum propter capitalia crimina veluti incendia & homicidia dictari solebat.

L. 6. §. 1. de interd. & releg. L. 2. ff. de poen.

Und würde dergleichen reus ein servus pœnæ, wodurch er libertatem & civitatem verlohre, mit dem ictu fustium aber wurden nur honesti & liberi homines castigiret, ohne, daß ihnen dadurch an ihrer existimation iure civitatis & libertatis etwas abgienge; jene litten nur servi & vilissimæ conditionis homines, mit dieser wurden auch honesti belesget, vid. L. 10. ff. de poen. L. 7. §. 2. de iniur. L. 6. ad L. Jul. de vi publ.

Und überhaupt konte kein ingenuus mit der Straffe der fustigation oder flagellation belesget werden. Rupert. L. 1. C. 1. Dist. 2. §. 10. ad Val. Max. Allermeisten nun diese beyde Straffen ex iure antiquo wohl unterschieden worden, so veroffenbaret sich klärlich, daß die Staupe kein ictus furtium, sondern eine flagellatio sey, weil sie auf den blossen Leib gegeben wird, daher auch solche allerdings unter die poenas capitales zurechnen

L. 6. §. f. L. 2. ff. de poen.

zwischen der doch und diesen Verbrechen ganz keine proportion, solche auch nicht anders zu erkennen, nisi quis mortem naturalem & civilem meruit, indeque ante talem vulgo dictam fustigationem decernendum, investigandum & cognoscendum est, an inquisitus talis sit convictus criminis in quod LL. romanæ mortem naturalem vel civilem seu ultimum supplicium, vel deportationem aut servitutem pœnæ, statuerint, und wie solches in Constitutione Carol. art. 104. in fine ausdrücklich geordnet, davon in dictandis poenis nicht abzugehen, zumalen auch in

Cit. Constitut. art. 160.

deutlich enthalten, daß, in was Sachen oder derselben gleichen die Kayserlichen Rechte, keinerley Peinl. Straffe an Leben, Ehren, Leib und Gliedern setzen oder verhängen, die Urtheile auch darwieder, niemand zum Tode oder sonst peinlich straffen sollen, auch die Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung per deducta in diesen Verbrechen lediglich auf das ius civile verweist, in diesen aber, wie nicht minder bereits an und ausgeführet worden, dergleichen Verbrechen einen Rupro gleich geachtet wird; Also ergiebet sich hieraus klärlich, daß, was auch vor eine Straffe zu erkennen, doch immermehr die fustigatio erkannt werden könne.

Dahero denn bey so bewandten Umständen zu einer höheren als der Straffe der Landes-Verweisung zukommen seyn wird.

Nun ist ferner bekannt, daß auch den Fall, wenn der beleidigte Theil dem

andern sein begangenes Unrecht nicht nur verzeihet, sondern ihn auch ferner ehelich beyzuwohnen verspricht, die ordentliche Straffe in eine außerordentliche verwandelt werde. Supposito nun, daß nach obigen die ordentliche Straffe des delicti quæst. die Landes-Verweisung sey, so muß solche entweder nur auf einige Jahr herunter gesetzt, oder auch in eine proportionirte Geld-Busse verwandelt werden. Und so Dissidententes die Doctores ratione pœnæ ordinariæ sind, und mit so vielen Eysen Dn. Carpzovius auf die fustigation bestehet, so einmüthig sind sie bey der von der Ehegattin beschehene remission; und erkennen auf solchen Fall entweder auf temporalem relegationem, oder pœnam carceris, oder auch pecuniariam; auch selbst P. II. qu. LV. § 33. gestehet zu: quod in hoc casu facta conjugum reconciliatione non perpetua relegatio sed solum modo pœnæ arbitraria vel carceris vel temporalis relegationis soleat dictari, ja in denen sub n. 34. 35. 37. c. qu. angeführten præjudiciis findet sich, daß in solchen Fall pœna carceris, relegationis temporalis vel trium annorum, und pecuniaria, eine ziemliche Geld-Busse dem Vermögen nach, dictiret würden. Da nun Keilhauens Eheweib ihme testantibus actis in omnem eventum das angeschuldigte Verbrechen unter Versicherung continuirender ehelichen Beywohnung condoniret, so folget ohnstreitig; daß er wenn er auch alles, so jedoch weder ist, noch zugestanden, sondern nur der Fall gesetzt wird, wessen er angeschuldiget worden, begangen, keine höhere, als eine dieser abitrairen Straffe zu befürchten. Ob nun schon demnechst des Eheweibes remission fol. 95. uuter gewisser Bedingung geschehen, so ist doch eine bekante und Rechts-ausgemachte Sache, daß die remissio conditionata, wenigstens zum Vortheil des schuldigen Eheils, pro pura angenommen werde, und selbige eben so gut zu statten kommen müsse, als wenn sie ohne alle Bedingung geschehen, Carpz. P. II. qu. LV. zumalen es eine leicht zugewährende Bedingung ist. So hat auch zwar das Keilhauische Eheweib iuxta fol. art. II. 6. & 28. von Anfange, sich des Mannes keinesweges anzunehmen, herausgelassen. Aber auch dieses kan ihm keinen Schaden bringen. Zenes ist zu Anfang und bey der ersten Hitze geschehen, da sie alles was vorgekommen, vor wahr angenommen und gehalten, da sie aber die Sache bey sich reiffer überleget, ihres Mannes denen Umständen nach, verliegende Unschuld erwogen, und sich seiner anzunehmen, sich bewogen gesehen, so hat ihr dieses nicht verwehret werden können, und Keilhauen muß es aber so gut zu statten kommen, als wenn sie bey dem ersten Anfange geschehen, in dem genug, daß sich die Fr. in Zuverlässigkeit, deshalb erkläret. Bey welcher legaliter bewürckten remission es nun so mehr sein verbleiben haben muß, da solche nun auch nicht wieder revociret werden kan. Carpzov. qu. LV. P. II. n. 79. seqq.

Und

Und solchemnach müste es im Fall erst erfolgenden desfallsigen Eingeständnisses, nicht nur lediglich auf eine arbiträrliche Geld, oder Gefängniß-Straffe oder Verweisung des Landes auf eine kurze Zeit ankommen, sondern es fließet auch hieraus ferner, daß eben darum mit der Captur, als welche nur in casu, quo poena mortis aut corporis afflictiva irrogiret wird, statt findet,

Carpzovius P. III. qu. III. IV. n. 5. seqq.

Jul. Clar. L. 5. sent. § ult. qu. 28. n. 1.

wider ihn nicht verfahren werden können, zumalen deficientibus indicis legitimis, die ad capturam hauptsächlich erforderlich, und ohne welche durch aus nicht ad capturam geschritten werden kan, in Betracht, daß ausser der einzigen inculpation, der inquisitin Puschertin, sonst keine legitime Anzeige vorhanden gewesen, auch was allenfals einigen wiederigen Verdacht vor jetzt machen könnte, allererst nachher, durch Keilhauens Selbst-Geständniß erwachsen, und zuvor nicht gewesen, noch zum voraus errathen werden können, und, so wenig nuda inculpatio focii criminis, quippe quæ absque omnia præsumptione, nec ad inquirendum indicium facit, sive sponte, sive ad interrogationem judicis emavit, ad capturam sufficient

Cothman. resp. 30. n. 13. vol. 3.

eben so und noch weniger hat in præsentia die Nuda inculpatio et confessio stupratae ein indicium, aus den wieder Keilhauen ad capturam zu schreiben gewesen, abgeben können,

Richt. dec. 91. n. 11. seqq.

da sonderlich ausser dieser nomination kein weiteres indicium vorgewaltet;

Farina qu. 141. n. 31.

solche sponte entsprungen Carpz. qu. 121. n. 31. auch extra torturam Zanger. de quæst. C. 2. n. 61. und zwar von einer losen Bettel, die zu ihren Quartiere iuxta fol. 141. b. ad Acta inquis. Add. 12. einen besondern Schlüssel oder Sack gehabt, und bis in die späthe Nacht auffengeblieben, ja, wie noch weiters reduciret werden soll, auf rffenbarer variation beruhet.

Ob nun wohl Keilhau solchemnach, mit gefänglicher Haft hätte verschonet werden müssen, auch zu Ausföhrung seiner gerechten Sache sich um so mehr siktiret haben würde, da er gleichwol noch eines und das andere zu verlihren, daß er nicht so schlechterdings mit dem Rücken angesehen haben würde, ja auch gleich zum Anfange, wahrzunehmen gewesen, daß ihn inquisitin ratione infanticidii fol. 6. it. fol. ad Artic. inquis. 141. gänzlich exculpiret, quæ exculpatio, sicuti exculpatio vulnerati majoris est momenti, quam inculpatio, et omnia indicia tollit. Leyf. Spec. 144. n. 8. seqq. non minoris etiam est

momenti; so hat er gleichwol geschehen lassen müssen, daß ihm mit so vielen Cyffer nachgestellet, und er mit Steck-Brieffen verfolget worden.

Bezeuget daß fol. 164. befindl. Rescript, wie hochlöbl. Landes Regierung Verordnung fol. 54. Gnüge geschehen, M. Wolff.

Dieser Umstand ist nicht so schlechterdings anzusehen, sondern zu Erforschung der Wahrheit allerdings zu untersuchen gewesen, gestalten, wenn die inquisitin auch bereits Vormittag schon mit einander von dem Facto und daß die Puschlerin ein Kind zur Welt geböhren, geredet, und das todte Kind verschwiegen hätten, ein mehrerer Verdacht wider sie beyderseits, daher mit Entstanden seyn würde, M. Wolff.

Ingleichen hat auch das Fürstl. Amt dieses Angeben und wichtigen Umstand vermöge der Rechte und Rescripti fol. 54. untersucht, und der inquisitin contraire Todt halber, Confrontation anstellen müssen, M. Wolff.

So hat er auch müssen geschehen lassen, daß bey Verführung der inquisition, so viele unnöthige Weitläufftigkeiten gemacht worden, und hier und da etwas mit untergelauffen, welches sich in die Limites Inquisitionis leichtlich nicht zwingen läffet, und ob schon Keilhau aussfer allen Zweifel stellet, es werde solches alles eingesehen, und was ihm deßfalls zum Behuff dienen könne, gerecht ermessen werden, so will er doch hiervon ratione der ohne Rath gemachten Weitläufftigkeiten nur zum Exempel anführen, daß alles iuxta fol. 140. angebracht wird, es sey die inquisitin Tages, da sie in Arrest kommen, des Morgends bey Keilhauen gewesen die inquisitin aber solches fol. 142. a 3. 4. selbst nicht gestehet, noch jemals angebracht, dennoch solche Gewäsche fol. 148. weiter untersuchet, additional-Articul formiret, und darüber Verhör und weitläufftige Untersuchung, auch Confrontation angestellet worden, da doch, wenn auch alles an sich, wie doch nicht ist, die Wahrheit gewesen solches die Sache weder weiser noch schwärzer machen.

Ferner hat die inquisitin vorgegeben, ob hätte Keilhau solches fol. 89. b. nicht nur sondern auch bey den Verhören geleugnet, so wird deshalben fol. 141. b. seq. gleichfals einige Untersuchung angestellet, da doch solcher Umstand der Sache weder eine gute noch schlimme Gestalt vor inquisitin, noch weder Keilhauen geben kan, da jene oben angeführter Massen ihn des infanticidii halber gänzlich exculpirt, dieser mithin ohne ditz gang keinen Antheil daran hat, und geseht, doch uneingestandenem Falles, es sey denn so, ihm eben so wenig schaden kan, als wann er in der That gesaget hätte, und auch noch spräche, sie solle zu sehen, wo sie ihr Kind hinbrächte denn ein anderer, de

me die Puschertin von ihren Kinde Nachricht gegeben, würde ebenermassen als so gesagt haben, habet ihr ein todtes Kind, so sehet, wo ihr es hinbringt.

Sat das Fürstl. Amt die fol. 161. befindl. registratur über Keilhauens Bekantniß auf die Schreiben fol. 58 und 62. zu Securer der Wahrheit, pflichtes halber, allerdings beyfügen müssen.
M. Wolff.

Auch dieser Umstand, ist wegen erforderlichen Umstands, welches von Inquisition dem andern nachgegangen und Unlaß zur Sünde gegeben, zu untersuchen sehr nöthig gewesen.
M. Wolff.

Daß die ehemals sub Ingn. O & D geführte Acta bey Höchtlbl,

Nächst dem hat Dn. judex Keilhauen fol. 261. einen langen Verhalt des in dem pro in petra do salvo conductu eingereichten, und ad Acta communicirten Schreiben angeführten Umstandes seines Vermögens gewogen gethan, da doch seines Orts so wenig gewesen solches zu unter suchen, als es zu thun von Hochfürstl. Regierung verlanget, und ihm auf gegeben worden. Eines theils hat diesen Umstand nicht Keilhau, sondern ein tertius auf die Bahn gebracht, der an defensores abgeschicket worden, andern theils hat Hochfürstl. Regierung hierauf keine Absicht genommen, sondern auf Bestellung der Caution auf 50. Thal. hoch, die resolution gefasset, und da sie auch wirklich mit nieder gelegten baaren Gelde bestellet worden, so ist gar nicht nöthig gewesen, defffalls nur das geringste zu gedenccken, genug Keilhau hat die angeforderte Caution bestellet, er sey um sonst angesehen, oder nicht. Wie er denn auch bey so bewandten Umständen nicht einmal schuldig gewesen, sein habendes wenige Vermögen anzugeben, das iudicium hat nun einmal die verlangte Sicherheit, und Keilhau mag reich oder arm, oder unangesehen sey. In mit was vielen und weitläufigen Umständen ist nicht der Puschertin angegeben, und von Keilhauen abgeleugneten Vorgang zu Langenhaden fol. 91. 103. untersucht worden, zum Exempel welches von beyden vorgegangen, da doch dieses nichts zur Sache thun kan. Alles dieses so, wie vorhin angemercket sind ohne Noth und Ursache gehäufte Weitläufigkeiten, als welches sich bey, wiewohl wieder Verhoffen, etwan erstatteten einigen Kosten, biß dahin sich Keilhau die deffalsige Nothdurft ausdrücklich reserviret, noch weiter ergeben, und er das fernere nöthige deffhalb vorzustellen wissen wird.

Endlich schmerzet denselben nicht wenig, daß Dn. judex bey Einsendung derer Acten, an Hochfürstl. Regierung noch 2. wieder ihn vor langer Zeit ergangene fasciculos actorum sub O & D beygeleget, die doch ab-

Regierung mit einzusenden vor gut gehalten worden, wird hoch gedacht, dieselbe bedürfend, falls zu attestiren geruhen Wolff.

gethan, und Keilhau seine Unschuld genug erhalten, ja selbst in der Beylage sub 2 bey Dn. judice attestiret worden. Was damit vor eine Absicht geführet worden, ist nicht zu rathen, sondern mit Händen zu greiffen, und obwohl Keilhau gegen das Hochfürstl. Amt allen gebührenden respect trägt, so wird ihme doch nicht verübelt werden können, wenn er dieses Umstandes wegen defendendi animo, seine deßfalls erwachsenen gerechten Jammer zuerkennen giebet, und in der Meynung stehet, es sey aus einiger animositate geschehen, und man habe ihn nur recht zu graviren, alles zusammen zu raffen gesucht, welcher Verdacht auch nun so mehr Grund hat, da so gar der inquisitio fol. 128. aufgewärmte und obigen Beylage sub 2 widerlegte, unwahre Beschuldigung wegen verdächtigen Umgangs mit Flecks schon längst denen Würmern zu Theil gewordenen Ehe- weibe, mit zu dieser Untersuchung gezogen, und er darüber mit vernommen worden; da doch Dn. judex weiß, daß diese Sache vorlängst abgethan, und Keilhau hierbey unschuldig befunden worden. Gewiß das Herze im Leibe sollte Keilhauen bluten, wenn er diese, unnöthigen überstiefigen und impertinenten Umstand bey sich erweget; doch gereichet es ihn noch zu einiger consolation, daß Hochfürstl. Regierung diese geführte Absicht zu unterbrechen, und, daß diese beyden fascicul. ab actis removiret worden, zuverfügen geruhen wolle, und wie er andere mehrere Umstände hier anzumercken, sich der Mühe überheben will, geschehene Dinge ungeschehene zu machen nicht vermag, und inzwischen unter Versicherung und Überzeugung seiner Unschuld sich nichts wiederzugesubefürchten; also will er auch solche nunmehr vorzulegen sich die Mühe geben, hoffentlich mit solcher Wirkung, daß er bald einer erfreulichen absolution in Zuverlässigkeit entgegen sehen kan.

Hierbey kommt nun hauptsächlich zu erwegen vor, was vor indicia wieder Keilhauen des ihme imputiret werden vollenenden Verbrechens wegen verwalten. Unter solchen nun tritt 1) die inculpation der inquisitio vor allen hervor, und es scheint selbige zumahlen, in denen Augen dererjenigen, so Keilhauen dieses und noch ein mehreres auf den Ermel geheftet wünschen, eine solche Figur zu machen, daß sie zur Überführung alleine hinlänglich sey. Allein in andern, alle affecten und verhassten Neben-Absichten verabscheuenden und zugleich auf die gleichgültige Billigkeit sehendes Augen gilt sie gar ein wenig, und ausser dem, was von solcher Nichtigkeit oben bereits Erwähnung geschehen, wiederhollet Keilhau nochmalen, fast solche nicht einmal ein *judicium remotum*, geschweige gar *proximum* abgiebet.

Bey einen jeden uneingestandenem delicto muß doch vor allen Dingen auf ein medium eruendæ veritatis gesehen, und die Wahrheit an Tag zu bringen, nach aller Möglichkeit getrachtet werden. Hierzu nun sind zerley Mittel in Rechten verordnet, die Peinlichkeit, nach ihren pro diversitate delictorum & indiciorum diversen Grade und das purgatorium; beyde aber wollen ihre erforderliche Anzeigen und Verdacht nicht nur haben, sondern auch plene erwiesen seyn, ehe daß eine oder andere erkant werden kan. Diese sind entweder remota oder proxima und diese wiederum propria oder generalia. In puncto stupri oder Adulterii ist ein indicium proximum & quidem proprium si nudus cum nudo in lecto reperitur. Dieses aber und andere von Carpzovio qu. 122. n. 71. seqq. sind dßmalen nicht vorhanden, und davon in actis nichts zu befinden, von generalibus ist auch nichts anzutreffen, und wenn man die ganzen acta durchgehet, so findet sich kein von allen Criminalirten, aufgezeichnetes indicium proximum generale. Zwar wollen einige Icti, die nominationem focii criminis legitimam, worzu auch inculpatio sceminae soluta gehöre, davor annehmen, und wenn dieses wahr wäre, so wäre doch dergleichen dßmalen vorhanden, allein nicht einmal zugebencken, daß, in so ferne solche zur inquisition oder gar einen mehrern graviren soll, verschiedene hauptsächlich dßmalen gar nicht zu befindente requisita e. g. quæ facta est ad generalem iudicis interrogationem in tortura &c. hierzu erfordert worden, und hieraus folge, daß nominatio spontanea, extra torturam facta per legitima nicht anzunehmen, wie denn auch nicht einmal nominatio sub partus doloribus facta, auf die von einigen, in etwas hierunter Absicht genommen zu werden pfeget, und der Tortur gleich achteten ex Forinac. qu. 46. n. 6. prax. crim. Crusius de Indiciis p. I. C. 10. n. 18. Zachias qu. M. Leg. L. I. Tit. 4. qu. 4. n. 4. Wiewohl andere hieraus nichts machen, und Leyser spec. 14. Med. 4. mit recht triftigen argumentis behauptet, daß solche nicht einmal zu Inquisition, und noch weniger zum purgatorio graviren, vorhanden, so behauptet Richterius supra cit. loc. daß nominatio focii crim. etiam si legitima, kein ad inquisitionem gravirendes indicium sey, und Wernherus R. IV. Obs. 148. & p. 5. Obs. 117. So wie auch Leyser spec. 142. n. 7. hegen gleiche mit statlichen Gründen ausgeführte Meynungen und ist solche weder pro indicio proximo generali noch remoto zuachten, daher kan die Unschuldigung der Inquisitin wider Keilhauen nicht den geringsten Verdacht erwecken, bevorab da b) ob angeführter Massen solche an einer offenen variation beruhet, indem sie fol. act. 4. auf einen Soldaten und allererst fol. 6. auf Keilhauen befennet, durch welches erstere Bekantniß, ihm ein Recht erwachsen, welches ihm durch nachherige

rige Aenderung nicht benommen werden können. Zwar will sie solche variation mit den Vorwände, daß Keilhau es ihr also geheissen, entschuldigen; Allein nur gesetzt, doch nicht gestandenen Falles, es ware dem so: inquisitin hat doch gewußt, daß ihr Bekänntniß vor Gericht, wo sich nicht scherzen läßet, thun müsse. Hat sie nun Tages darauf als sie zuvor, zu gefänglicher Haft gebracht gewesen, Keilhauen angegeben, und ihn nicht verschweigen wollen, so hätte sie es auch gleich von Anfange thun sollen. Da sie aber, anfänglich auf einen Soldaten, und allererst Tages darauf, als sie sich zuvor recht darauf beschlaffen, und die Sache ausgeklügelt, in Meynung, daß, weil er weg gewesen, sie nun mit Recht und Fug auf ihn bekennen könne, auf ihn bekennet, so machet diese variation ihre ohne diß ungültige und nichts würckende inculpation vollend gänzlich zu nichte, und wie variatio die Aussage eines Zeugens ganz und gar über den Hauffen fället, also kan auch die variation einer inquisitin keinen Verdacht, wider den inculpirten Theil erwecken, und hat inquisitin Puschertin, da sie einmal auf einen Soldaten bekennet, ihr Bekänntniß, das anderemal nicht auf Keilhauen richten können; und bleibet richtig, quod variatio in facto principali omnem finem tollat, Bossius de fort. Test. 2. n. 12.

Hiernächst c) ihr gankes Vorgeben, daß sie e. g. von ihm bestellet, verleiht, ja zu Ausübung dieser Schandthat, genöthiget, worden, noch denen vor Keilhauen, in gegen Theil bey Vernehmung über articul gethaner Verantwortung auf der größesten Unwahrscheinlichkeit beruhet, und wenn man nur unter allen den einzigen Umstand, daß sie Keilhauen gezwungen, da ihr doch, solchen zu entgehen, gar leichte müste gewesen seyn, erwäget, sich so gleich veroffenbare, daß es bloße Erdichtungen, und wie einen Zeugen der unwahrscheinliche Dinge aussaget, kein Glaube beygemessen wird, als auch den unwahrscheinlichen Angaben, einer inquisitin, um so weniger Glaube beyzulegen sey, ja d) über dieses noch sich aus allen Umständen veroffenbaret, daß sothane inculpation, Haß und affecten zum Grunde hat, und dieses die allereinigste Quelle der ruchlosen und verbitterten Anschuldigung, da sie ad Articul Inquil. add. 47. mit der größesten Verwegenheit vorgiebet, Keilhau habe sein Tage nicht viel gutes angerichtet, gleichwohl ihn niemand etwas unrechtes mit Bestande überführen kan, und fol. 127 b. & fol. 128. eines und das andere aufzubringen gesucht, welches sie ihm weder darthun können, noch bey der Untersuchung sich also befunden, vielmehr alles auf Unwahrheit und Verunahmpfung hienaus gelauffen, und so viel zu Tage gestellet, daß ihre einzige Absicht nur dahin gerichtet, Keilhauen in Unglück, Schande, und Schaden zubringen; Und ob sie wohl e.) bey der Confrontation sich nicht gescheuet, daß eine und

und andere Kühnlich unter die Augen zusagen, so ist solches aller solcher Leute Art und man begreiffet leicht, daß sie freylich ohne ihr größtes Nachtheil nicht abermalen abgehen, und sich neure Verantwortung exponiren könne, ja das einzige, was Keilhau bey der Confrontation ad Art. 7. gemeldet, es sey ihm sonst auch so gegangen, daß ihm Unwahrheit unters Gesichte gefaget, und ihm vorgehalten worden, daß man es ihm ansehe, als wenn es Wahrheit wäre, und wenn es wahr gewesen, Leib und Leben betroffen, ist hinlänglich genug, daß ex audaci repetitione inculpationis hernehmende argument vollkommen umzustossen, und wer weiß, wie es ihm schon einsmalen, da er sich wider das vorgekommene hinlänglich gerettet, da ihm noch auf andere Art, zu Leibe gegangen worden, wird gestehen müssen, daß das Beharren auf einen Kühnlichen Vorwurffe kein argument einer Gewisheit dargebe. Ja D) und was noch das meiste, so weiß ja inquisitin nicht einmal die Zeit zu benennen, wenn es eigentlich geschehen seyn soll, und wenn sie schon ad Artic. 46. add. vorgiebet, es treffe die Zeit derer drey Viertel = Jahre zu, seit der Zeit er mit ihr zu thun gehabt, so ist doch dieses noch nicht genug, sondern sie muß den eigentlichen Tag und Zeit benennen, ausser diese die generale Beschuldigung keinen Glauben findet, und so lange solches nicht geschichet, so lange bleibet auch das Angeben falsch. Non obstat, daß Keilhau selbst fol. 93 b. gestanden, wenn er schon die Tage, da alles, was erzehlet, vorgegangen nicht eigentlich wisse, der Umgang jedoch 6. oder 8. Wochen vor Weynachten geschehen, inmassen er gleichwohl weder die Zeit der angeführten Umstände noch auch den Anfang, des Umganges weiß, die 6. oder 8. Wochen aber vor Weynachten, um des willen noch keine Gewisheit hierunter an die Hand geben, weil der Anfang des Umganges und die angegebene Scheckerey nichts eins gewesen, sondern hierzu schon einer Zeit Verlauff erfordert wird, und wenn inquisitin erst, wie sie thun muß, die eigentliche Zeit meldet, alsdenn wird sich auch Keilhau in Stande finden, seine weitere Unschuld deshalb am Tage zustellen, und endlich g) hat ja Keilhau inquisitin ihre bey den 39. und 40. add. Inquisit. Articul gethanen Geständnissen nach, die schon vor einer Zeit ausgekommener Schwangersung vorgehalten, und sie es gegen ihn gestanden, ja gefaget, sie wisse von niemanden. Wäre nun Keilhau der würckliche Impragnator, wer wäre ihr denn damals am nächsten gewesen es zuvertrauen, als eben er und solte man wohl glauben, daß, wenn Keilhau mit der Inquisitin sich so weit eingelassen gehabt, daß sie von ihm schwanger worden, sie ihme solches würde vorgehalten haben? Gewis dieses ist nun die inculpation gänglich zernichtender mithin allerdings Betrachtungs würdiger Umstand. Da nun solchen nach wie gedacht, auch die inculpation der inquisitin nicht einmal vor ein kräftiges indicium

remotum anzusehen, so ermangelen auch andere dergleichen, und ist weder vita ante acta und fama in eodem genere delicti ex viris fide dignis, immas- sen was Inquisitin wieder Keilhauen hierinnen fol. 128. anzugeben sich un- terstanden, als eine pure erdichtete Unwahrheit zum Theil erfunden worden und er zum Theil seine Unschuld wie oben bereits schon angemercket gänzlich darge- than, noch kan 2) hier vor angenommen werden, daß Keilhau sich aus dem Staube gemacht, und den Arrest umgangen.

In sich erwecket zwar sonst fuga einigen Verdacht und es wird solche pro indicio remoto gemeiniglich mit gehalten, wenn aber solche metu carce- ris geschehen, so cessiret aller dikkfallsige erwachsende Verdacht und müste der, so sich den Händen eines Richters wenn er entkommen können, freywinig einlie- ferte, und in Bauer einsperren liesse, ein Thore seyn, ja Keilhauen würde höch- stens zuverübeln gewesen seyn, wenn er sich bey der ihn angegebenen Gelegenheit nicht in Sicherheit gesetzt, denn man erwege nur, die Puschertin wird eingezo- gen, ihr todt gefundenes Kind ins Hoch-Fürstl. Amt gebracht, die Leute in gan- zen Flecken reden davon während solchen Lärmes, höret Keilhau, daß die Leu- te zusammen stehen und in vorbey gehen, höret er sprechen, wenn dieser hinauff gehet, wird er wohl schwerlich wieder herunter kommen, gleich darauf wird er zum Hoch-Fürstl. Amte erfordert, solte er denn wohl anders Rechnung haben machen können, als daß es ihm so ergehen werde, wie er von denen Leuten mur- meln hören. Zwar will die Wirthin fol. 131. und fol. 158. seqq. solches nicht gehört haben, dieses aber macht die Sache nicht aus, und vom nicht gehört ha- ben auf nicht geschehen seyn, ist kein gültiger Schluß zu machen: Lasset seyn, die Wirthin hat es nicht gehört, sie hat doch nicht sagen können, es sey nicht gere- det worden, genug Keilhau hat es gehört, und konte solches nöthigenfalls jedes- malen eydlich erhalten.

Conf. Dn Defensori

Vorgeben fol. 232.

b. it. 233. a. & b. & c.

vid. Registrat.

infra fol. 25. b.

& seq.

Bei solchen Umständen nun, hat er allerdings ohne sich einigen Verdacht hierdurch zuzuziehen das Reisen auserwehlen können, und ist es Dno. judici zu verdanken, daß er ihn nicht, so gleich durch den Amts-Knecht abholen, sondern nur erfordern lassen, und ihm wegzukommen, da- durch sichere Gelegenheit gegeben. Es hätte ja auch, da die Puschertin wie Keilhau es aus ihren eigenen Munde hat, einige Zeit vor ihrer Niederkunfft bereits ins Fürstl. Amt erfordert gewesen, und sich der ihr vorgehaltenen Schwangerschaft, in der sie doch bereits so weit avanci- ret gewesen, daß sie Milch in Brüsten haben müssen, und auf den Herunter- Wege ihr auf den Leib geklopffet, und gesprochen, du hast doch ein Kind im Leibe, nicht geständig seyn wollen, visitiret und in arrest behalten, mithin der Tod des

Kind

Kindes es sey nun solcher dolo oder culpa geschehen verhütet werden könne. Ferner 3) scheint Keilhauen im Wege zu stehen, und ihm der Anschuldigung nicht wenig verdächtig zu machen, daß er gleichwol fol. 87. b. gestanden, die Puschertin sey in seiner Schlaf-Kammer gewesen, und fleischliche Vermischung von ihn verlangt: Sie sey mehr als einmal zu ihn kommen, wenn seine Frau nicht zu Hause gewesen. Sie hat ein Schmärgen von ihm verlangt, it. fol. 90. die Puschertin habe sich ins Bette geleet &c. sie habe ihn geherzet und geküßet und sich ins Bette geleet: gedahlet habe er mit ihr, mit den Händen habe er sie berühret: Ferner fol. 90. b. Sie habe sich einsmalen in der Stube aufs Rücken geleet, den Busen aufgemachet, da er auch an ihr gedahlet wie auch fol. 91. b. als sie einsmalen etwas geholet, und sie gleich angefangen zu dalen und an ihn angetakset, er aber, daß es sich allda nicht schieke, gesaget, sie mit ihm auf den Boden gegangen, woselbst sie sich in ein gemachtes Bette geleet, da er sie denn bey der Achsel genommen und ins Bette geköpffet, und die Puschertin die Beine gleich hienein gezogen, welches auch bey den Verhör, über die inquisit. articul. vd 33 - 34 - 38 seqq. und bey der Confrontation ad art. 8. seqq. mit noch andern mehrern Umständen wiederholet und also schon solche actus eingräumet zu haben, davon auf die würckliche Thätlichkeit fast sicher zu schließen sey, ja auf den deffalsigen Vorhalt und daher gemachten Schluß fol. 93. b. selbst nicht geleugnet, daß es geschehen könne. Nun ist es zwar wahr occasio facit furem pfeget man zu sagen, alle obige recensirte Umstände scheinen nicht ohne Verdacht zu seyn, oscula werden inter ipsissima adulteri pro via referiret. Falckener Diss. de eo quod justum est circa lationem pudicitia Thes. 32. Muller Diss. de fringusculo Cap. 3. Thes. 12. Und wenn dieses kein indicium proximum wäre, gleichwol solcher familiarer Umgang pro remoto anzusehen. Keilhau kan auch nicht ganz im Abreden seyn, wenn man die Sache so eben hin ansiehet, es einige ungleiche Meynung erwecken könne. Nachdem aber ihme weit mehr Glaube als der inquisitin beyzulegen und dasjenige was dargegen zu seiner Entschuldigung und Ablehnung des deffalsigen Verdachts anzuführen gewust, daß ihme iuxta fol. 90. das Gewissen dergleichen sündlich Werck mit ihr zu vollbringen geschrecket, it. fol. eodem b. es sey ihn gleich Muth und Appetit vergangen, fol. 9. b. Er sey drüber erschrocken und davon gegangen, welches er auch bey den inquisit-Articula widerholet, so soll man wohl dessen Unschuld auffer Zweifel versichert seyn, und allen ungleichen Verdacht um so mehr fahren lassen, da er seine Reden mit dem stärcksten contestationen begründet, indem er to! 87. b. bey Gott bethuret, daß sie die Wahrheit seyn, und ad artic. inquis. 50. eine bey Verlust Gottes Reichs gerhane Bethuerung hinzugesetzet, welches allerdinges Umstände, die

ihme hierunter nicht wenig zu statten kommen müssen. Denn ob schon 4) das allzuleichtsinrige Vermessen einigen widrigen Verdacht erwecken, und von dem der so facil zum Schwören, gehalten werden will, daß er nicht reine geheilet sey, liquidum ejus, qui leviter jurat, juramentum reprobatorum ac pro reo habendum est. L. 3. ff. pr. de jure jur.

So erhält doch dormalen dieser seine ganze Ablehnung damit, daß Keilhaues Bethörung nicht aus einer Leichtsinrigkeit, sondern mit ganz gelassenen Gemüth geschehen, indem er 87. b. ausdrücklich zu erkennen gegeben, er wolle sein Gewissen nicht beschwehren, und nicht wiederkommen seyn &c. Desgleichen erkennet er bey der Confrontation und art. 40. daß er freylich nicht recht an den Schwören gethan, die Puschertin bringe ihn dazu. Woraus ganz klährlich erhellet, daß dieses aus keiner Leichtsinrigkeit, sondern einen allensals zu übersehenden Eiffer geredet, jenes aber mit recht gesetzten Wesen geschehen. Es hat Keilhau ehe er sich noch bey Hochfürstl. Amt gestellet, schon gewußt, was die Sache auf sich habe, und was er, wann auch alles, so doch nicht ist, wahr wäre, wessen ihn die inquisitin beschuldiget, allensals zu gewarten hätte. Daberro er denn gar nicht Ursache gehabt, sich mit selbst schwehren Bethörungen, der Meynung etwa nach, zu verwehren, und ist was hierunter geschehen, wie gedacht, aus keiner levitate animi, sondern einen gerechten Eiffer, und zusammen gesetzten Gemüthe geschehen, mithin kan solches kein indicium wider ihn abgeben, vielmehr muß es dem Gegentheil so weit zu statten kommen, daß seiner exculpation starcker Glaube beyzumessen. Ubrigens scheint ihm noch 5) entgegen zu seyn, daß er ad art. 109/20. nicht nur sich vernehmen lassen, was er wider Gott und die Obrigkeit gesündigtet, daß sey ihm iederzeit leid, wenn er begreiffe daß es Sünde sey, sondern auch noch fol. 162. b. gesprochen er bitte Gott und die Obrigkeit um Vergebung seiner Sünde, und daß die Sache bald ausgemacht werde &c. item dabey noch gemeldet, wie ihm der Ehestand bewust, so sey es unmöglich daß die inquisitin von ihm schwanger worden, und sein unrichtiges Gewissen hierdurch verrathen zu haben. Aber auch dieses Bedencken ist leichtlich abzufertigen; denn was das erste betrifft, so ist hieraus ganz nichts wideriges zu erzwingen, und jeder vernünftiger und Christl. Mensch wird, wie Keilhau, was er wider Gott und die Obrigkeit gesündigtet, bereuen, wann er überzeuget worden, daß es Sünde sey. Und was er dormalen zu bereuen hat, sind die unreinen gehaltenen Gedancken, und sündliches Herken, Lecken, Dahlen mit der Puschertin. Weiter ist hieraus nichts abzunehmen. Das andere ist von gleichen Schrot und Korn, das eingestandene sündliche Bezeigen bittet er noch täglich und stündlich Gott und der Obrigkeit noch herzlich ab, und das letztere so viel hieraus von einen und den andern genommen, und etwan nur ad
atten-

attentatum delictum argumentiret werden mag, ist gleichfalls abzulehnen gar nicht schwehr; es weiß Keilhau am besten, wie er zu diesen Reden veranlasset worden, er weiß auch, daß die Reden so wie sie nieder geschrieben, gefallen. Gleichwie aber optimus quisque verborum suorum est interpres, also wird auch ihm hoffentlich nicht verwehret werden, sich deshalb deutlich zu erklären, und seine dabey angeführte Meynung plenius zu exponiren, welche darinnen bestehet: Er hat nicht geleugnet, sondern eingestanden, daß er die Puschertin geherzet, mit denen Händen betastet und gedahlet. Nun sey er ein Ehemann und wüste was zum Ehestande ad imprægnationem gehöret, und da er das obige recensirte Herzen und Lecken dazu nicht hinreiche, ermesse und erkenne, so habe er gesaget, daß wie ihm der Ehestand bewust, so könne die Puschertin von ihm unmöglich schwanger seyn, wie denn auch in der That ist und dergleichen Caressen, die Keilhau der Puschertin erzeiget, keine inprægnation entstehen könne. Dieses ist seine deutliche Erklärung, so hat er die geredeten Worte verstanden, und so will er sie noch verstanden und interpretiret wissen, und depreciret alle andere widerige Erklärungen auf das feyerlichste.

Zwar will von einigen derer Herren Physicorum davor gehalten werden, daß auch conceptio sine coitu geschehen könne, vid. Dni Alberti Jurispr. Med. P. I. C. II. §. 13. & 21.

Und wie bekant, daß anima in negotio generationis proprium formans sey, und dieselbe nach ihrer starcken Einbildungskraft, was sie sich imprimiret und vorstelllet, und zur Würcklichkeit zu bringen suchet, also soll es möglich seyn und geschehen können, daß ein Weibes-Bild, zumal wenn es carressiret, geherzet, gelecket, und ihr sonst starcke Empfindung gemacht wird, dadurch würcklich concipiren und schwanger worden, und das absque coitu & non accedente semine maris eine imprægnation erfolgen könne, wie denn Adam Bremensis hist eccles. Cap. 228. referiret, daß an dem Uffer des Baldischen Meeres gewisse Amazonen wohneten, welche von einem Trunck See-Wasser, schwanger würden. Simon der Zauberer, der von den Cyrillo παρω-
ros τῆς καλίας δακνῶν genennet wird, sich gerühmet, daß er von einer Jung-
frau ohne Zuthun eines Mannes gebohren worden, Schottani Diss. de Simone Mago Thess. 21. und ein ungenannter Würzger erzehlet, daß bey denen Türcken die beständige Sage sey, daß viele Weiber ohne Zuthun eines Mannes gebähren, vid. Mathæus Michovienis L. 1. de Sarmat. Cap. 14. und wer weiß, ob nicht dergleichen Exempel dermaleinst sich hervor thun, und inquisition ohne daß sie ein mehreres von Keilhauen als das Herzen und Küssen gessen, solche sich so imprimiret und in demassen starcke Empfindung gerathen, daß sie davon schwanger worden, sie will von keinen anderen als Keilhau-

en wissen, und dieser, hat bereits bey Gott betheuerlich versichert, daß er sie zwar geherzet und mit ihr gedahlet, sonst aber nichts weiters mit ihr vorgehabt, und also solte man fast glauben, es sey auf solche Masse, wie oben gedacht, geschehen; Allein es mag hierunter statuiret werden, was nur wolle, so glaubet defensor doch nicht, daß ein dergleichen Exempel vorhanden, da absque coitu und von starcker Einfindung und Einbildung eine imprægnatio erfolgt, zumalen die meisten Medici solcher Meynung widersprechen, auch sich richtig, daß obwohlen die Weibes-Personen die zur Bildung des Leibes der Frucht erforderliche materialia darreichen, auch geschehen kan, daß nur durch die starcke Einbildungs-Kraft, durch geile Gedancken, durch Betasten, und Liebes-reizendes Bezeugen eine so starcke alteration erwecket, und das Geblüte in eine solche Wallung gesetzt werde, daß es mittelst straffer Anziehung derer festen Theile ad partes genitales geleitet, und diese Theile nothwendig, von den motu contractorio & strictorio, mehr als sonst gewöhnlich, mit afficiret werden, und daraus zuweilen entstehe, daß ein reiffes und seine gehörige Grösse erreichtes avarium los gerissen, und an behörigen Ort geführet werde, nichts destoweniger von den männlichen Geschlechte deren Belebung herkomme, von diesem einzig und allein in der Zeugung die Seele fortgepflancket und mit getheilet werde, daher auch so gar, aus diesen Grunde einige der Medicorum behaupten, daß ex coitu viri humani cum fœmina bestia ein vollkommener aus Seel und Leib bestehender Mensch progeneriret werden könne, woran Fritzschius in Theologischen Juriftischen und Medicinischen Geschichten part. 4. Cap. 9. p. 408. dergleichen Exempel anführet. Und wenn schon dergleichen Casus, da absque coitu eine Weibes-Person schwanger worden aufgebracht werden könnte, so ermangelt es dennoch an die unseugbare Richtigkeit, und bleibet dieser Zweifel übrig, daß vielleicht das beste verschwiegen blieben, und aus einer und der andern Ursache also vorgebildet worden, da hingegen ganz ein anders, daß sine intromissione membri virilis & sola affricatione penis seminisque adspersione ad orificium Matricis iemand schwanger werden könne, wovon D. D. Alberti cit. Loc. einen ganzen Schwall dergleichen Exempel anführet, welches aber nicht einmal von Keilhauen geschehen, und wenn die Puschertin die reine Wahrheit zu sagen, mit Schärfe angegriffen würde, dürfte sich wohl ein anders, und so viel veroffenbaren, daß Keilhau wider die Wahrheit, zum Vater des in Unehren aufgefundenen Kindes, zum Vater angegeben worden, wer weiß wem sie noch zu ihren vermeintlichen Vortheil verborgen hält, und gesetzt auch es wäre dem so, inquisitin wisse von Feinden sündlich zugehalten, und von den sie schwanger worden, und sie hätte der starcken Einbildungs-Kraft nach absque coitu und ohne Keilhauens zuthun

von den erzeugten Caresſen concipiret, was könnte Keilhau davor, wer wolte, ihn vor den Impragnatorem der inquisitin ausgeben. Wie nun ganz klärllich an Tage liegt, daß an einen Theile, weder indicia proxima, noch remota vorhanden, an andern Theile aber, der aus einen und den andern etwan hergenommen werden mögende ungleiche Verdacht völlig abgelehnet, also hoffet er auch in Zuversicht er werde plenissime & purissime, von den unwarren Anschuldigung absolviret, und hierdurch bey seiner ihm ans Herze gegriffene Beschümpffung hinwider consoliret und aufgerichtet werden. Und wenn ja über alles Hoffen und Vermuthen noch einiger Zweifel übrig seyn, und die Hrn. Urthels-Versasser deren erleuchteter Einsicht und Ermessen Keilhau obige deducta auf das angelegenste recommendiret, auf ein remedium eruendæ veritatis & detegendæ pleno inculpati innocentia etwan fallen sollte, so käme es nun darauf an, was vor ein Mittel hier statt finde, und worauf zu erkennen sey, und es will Defensor solches in etwas zu durchleuchten sich die wiewohl vergebens und überflüssige Mühe machen. Nach obigen deductis sind, in materia criminali, die Warheit heraus, und die Unschuld an den Tag zu bringen 2. Mittel, die Peinlichkeit und der Reinigung Eyd geordenet, jene wird in delictis gravioribus erkant, und alsdenn wenn erstlich nicht nur pœna mortis aut corporis afflictiva statt findet, in Betracht, quod Torturæ, dira res sit & corporibus hominum admodum noxia & quandoquidem lethalis nihilque tam crudele, quam hominem ad imaginem Dei conditum tormentis lacerare & quasi ex carnificare Zanger de Tort. Cap. 1. n. 1. und der an sich schon der gesunden Vernunft gemäß, daß das medium eruendæ veritatis nicht schärffer als die Straffe selbst seyn kan, sondern auch zum andern hiernächst sattsame indicia eaque proxima vorhanden ad 3) plene erwiesen worden. Dahingegen wenn die Lebens-oder Leibes-Straffe nicht zuerkant werden kan, oder keine indicia proxima vorhanden, oder nicht hinlänglich erwiesen sind, oder remota indicia vorwalten, das juramentum purgatorium, injungiret werden muß. Wenn man nun gegenwärtigen Casum gegen diesen hält, so findet sich ex deductis, daß kein indicium proximum vorhanden, kein remotum ist auch nicht anzutreffen, und was davor etwa angenommen werden könnte, gänzlich abgelehnet. Und gesetzt, doch uneingestandenem Falles, es wäre ein remotum, und gar proximum zu erzwingen, so könnte doch mehr nicht, als zum höchsten das purgatorium erkant werden. Denn oben ist mit vielen Gründen erwiesen, daß in gegenwärtigen angeschuldigten delicto, wenn es auch eingestanden wäre, nur die Landes-Räumung, und dazu allen Ueberfluß das Keilhauhische Eheweib condoniret, diese nur auf wenige Zeit, oder Gefäng-

nif oder erleydente Geldstraffe zuerkennen sey, und weil wir nur gedacht, die Tortur in delictis, quorum ultimum poenae supplicium oder corporis afflictiva nicht ist, auch nicht statt findet, so ergiebet sich von selbst, daß zu einigem Grad der Peinlichkeit in praesenti gar nicht zu kommen und Keilhau durch das medium eruenda veritatis nicht mehr als wie auf das Verbrechen selbst gesetzte Straffe leyden könne, mithin zum allerhöchsten sich mittelst Eydes zu reinigen ihme allenfalls auferleget werden müsse. Nun hoffet er zwar denen vorliegenden Umständen nach eine gängliche und erfreuliche abfolution und heget den geringsten Zweifel nicht, es werde das angeführte wohl erwogen, und das zu seiner Unschuld behuffige ermessen werden. Daferne aber ja dieser keine vollkommene Überzeugung verwalten, und die Hrn. Urthels-Verfasser wegen eines und des andern annoch übrigen Zweiffels und daraus erwachsenden Verdacht, das purgatorium zu erkennen denen Rechten nach erwachten sollte, so wird Keilhauen nicht zu verdencken seyn, wenn er ex religione juramenti, solchen abzulegen, sich bedencken nimt, und daher so wohl als durch Beybringung zu Menagierung derer weiter etwa nöthig seyn, dürffenden defensions-Nothdurft, aufstauenden Kosten nicht weniger sich aller mit unterlaufenden Sorgen und Kummers auf einmal gänglich zu entschütten, pro abolendo juramendo indicendo ein erleidliches quantum in Gelde zuerleget sich erbiethete, und wiewohl cum expressa protestatione sich der Unschuldigung hierdurch nicht schuldig zu machen, hierauf so gleich definitive zuerkennen, dabey aber zugleich in was grosse Unkosten Keilhau bereits gekommen, so wohl als sein weniges Vermögen ex fol. Act. 161. sonderlich zu erwegen, bittet, will sich aber daferne er im Stande, Rechtens der Eydes-Reinigung, nicht schuldig erwachtet werden sollte, durch dieses zu Verhütung mehrerer Geldspiltender Weitläufigkeiten, beschehenen Anerbiethens durchaus nichts präjudiciret haben. Ubrigens kan Defensor zugleich zu melden, nicht umgehen, diese deducta mit weitläufigen allegatis, und Stellen aus vieler Ictorum scriptis auszuziehen billig angestanden, zur Nachfolge der a Dn. Leyf. in Diff. de odio defensionis recommendirte norm und Vorschrift, sich aller solcher Weitläufigkeiten enthalten, und nur wo er mit Haltung billiger Maß und Ziels einzufliessen zu lassen. Er weiß das denen Hrn. Urthels-Verfassern die Iura ohnehin nicht unbekant und dahero solche auf gegenwärtige Sache nach Pflicht und Gewissen appliciren und einen gerechten Urtheil fällen werden, wie denn dasjenige was extra deducta Keilhauen, sonst noch ex actis zustatten kommen mag, hoch geneigt zu suppliciren bittet, daß Hochmilde-Richterliche Oberkeitl. Unt pro iustitiæ largissimo & æquissima administratione decenter imploriret, aus bewegenden Ursachen, bey Versendung derer Acten wider Jena und Leipzig nicht

nicht minder wieder communication dieser Schutz-Schrift, an die inquisition feyerlichst protestiret, und in Namen Gottes einen baldigem, gedenklichen Rechts-Spruch erwartet.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Ennach die Acta Inquisitionalia contra **Dorotheen Elisabeth Puscherin** in puncto suspecti infanticidii, welche aus dem **Zochfürstl. Schwarzb. Amts König** an allhiefigen Schöppen-Stuhl gesandt, mit unsrer Facultät communiciret und über das todte Kind unsrer judicium verlanget worden, so haben wir bey veranlaßter Collegial. Untersuch-Durchles- und Deliberirung gedachter Acten umständlich ersehen, wie genannte ledige Weibes-Person 28. Jahr alt am 31. Augusti a præt. früh um 5. gegen 6. Uhr heimlich und allein in ihrer Kammer und Bett auf den Boden ein vollkommenes Mägdlein gebohren, da sie Montags vorher als am 30. dito über Grimmen im Leibe geklaget, und solche Schmerzen biß durch die Geburt behalten; darüber sie in der Nacht dergestalt gewinselt, daß sie in der Nachbarschaft gehöret worden: Diesem vermeinten Grimmen im Leibe abzuhelffen, hat sie theils trockene Kraussemünze mit Brandewein, theils Rummel-Dehl eingenommen: bey dem allem aber so wohl ihre Schwangerschaft, als auch die geschehene Geburt heimlich gehalten, und nachdem solche Geburt ruckbar, folgendß das gebohrne Kind von den dasigen Amts-Knecht aus dem Bette der inquisition vom selbigen 31. Aug. aufgenommen, vorhero aber zum Füssen am Fußbrett mit dem Kopff und Gesicht bloß, der Leib mit einem Tüchlein zugedeckt, das Deckbett aber unten übergeschlagen, mit offnen Mund, ganz blaß und weiß am Leibe, anbey noch etwas laulich warm gefunden worden, jedoch unter gebräuchter Hülffe derer Gerichtswegen hierzu so gleich beschiedenen Wehemütter nicht angelebet werden können: Als hierauf inquisition nach den Umständen solcher Geburt Gerichtlich befraget worden, hat sie so wohl Summarisch, als auch ad artic. Inquisition ausgesaget, daß ihr Kind zwar lebendig, jedoch sehr schwach zur Welt kommen und so fort nach einer halben Viertel-Stunde, unter einen einzigen Spiserlein verschieden sey, ob es nun wohl an der Nabel-Schnur bey der Geburt gehangen, so wäre doch dieselbe hernach abgerissen, und von ihr aus Unwissenheit nicht verbunden worden, solle sich aber nach ihren Vorgeben daraus nicht verblutet haben: die After-Bürde wäre bald nach des Kindes Geburt gefolget, und in ihren Bett liegend blieben, so auch daselbst gefunden worden: Als man in des Kindes-Mund, da es von Gerichts-Diener in die Amts-Stube gebracht wurde, gesehen, daß Berg darinnen befindlich, mußte solches inquisition selbst heraus nehmen, welches als eine Welsche-Nuß groß, doch etwas breiter gewesen,

davon die Mutter dieses Kindes vorgegeben, daß dieses Werg an denjenige Luchlein müsse gehangen habe, womit sie dem Kind das Gesicht zugedeckt, mithin müsse es unversehens dem Kinde im Mund gekommen seyn; Nachdem hierauf den 6. Septemb. Vormittags die Section des Kindes verrichtet wurde, hatte man an dessen Leib bemercket, daß es ein vollkommenes Kind gewesen. Dessen Leben Inquisitin mehrmalen zugestanden; Die rechte Seite des Hauptes und Halses war blaulich, die Nase hell roth, die Nägel dunkel roth, die Nabelschnur abgerissen eines halben Fingers lang am Leibe hangend, roth, hart, ausgetrocknet, jedoch unverbunden; Auf der rechten Seiten des Hauptes eufferlich, ersah man auf den musculo temporalis und pericranio offis frontis einen kleinen hell-rothen Flecken: in dem inwendigen des Hauptes war weder an cerebro noch cerebello etwas aufferordentliches, so wurde auch nichts ohngewöhnliches am und in Halße gefunden, Herz und Lunge sahen fast gänzlich natürlich aus, ohne daß an der Spitze des rechten lobi pulmonum in superficie ein Fleck zwey Finger breit schwärzlich anzusehen gewesen: Gleichwie auch übrigens die Pulmones im ganzen und in Stücken auf den Wasser geschwommen haben; die lincke Herz-Kammer war mit einem fast coagulirten Blut angefüllt, die Leber in parte concava und die beyliegenden intestina waren etwas angelauffen, das Milß schwärzlich, der Magen mit Winden samt etwas vom moeconio erfüllet: die Urin-Blase ausgedehnt, die lincke Nieren kohlschwarz, dick, welck, eine dickschmierichte schwarze Materie in sich habend: die vasa sanguinea venosa & arteriosa maiora lagen zusammen gefallen, und hat man bey derselben Zerschneidung keinen mercklichen Ausfluß des Bluts wahrgenommen, welches alle observata sind, die man an gedachten Kind bey der Section und Inspection beygebracht: Wann nun aus obbenannten Umständen der Verdacht geschöpffet wird, daß diesem Kind, welches nach der inquisitin Geständniß lebendig gehohren worden, einige Gewalt angethan worden, davon es habe sterben müssen, so wurde Unserer Facultät folgende Frage zu decidiren vorgeleget:

Ob dieses Kind von dem im Mund gefundenen Stücke Werg habe ersticken können, oder wegen unverbundener Nabelschnur habe sterben müssen?

Hierüber fallen wir dergestalt unser judicium, daß zwar ein Zweifel entstehen könnte, ob solches Kind aus einiger Verwahrlosung oder Gewalt habe sterben müssen, vielmehr es keinen geringen Schein hat, daß dasselbe von ganz andern Ursachen seinen Tod gehabt, massen 1) dasselbe ohnedem in eufferster Schwachheit zur Welt kommen, 2) weder im Gehirn noch an der Lunge einige erhebliche Kennzeichen erlittener Gewalt und Erstickung, davon der Tod hätte

te entstehen müssen, gefunden worden, 3) vielmehr im Herzen noch Blut vorgefunden gewesen, auch 4) an ein und anderen partibus internis als an der Lungen, Leber, Milz, Gedärme etc. zufällige Stagnationes des Geblüts sich erwiesen, 5) besonders aber die lincke Niere schon in der Fäulniß gestanden, hienächst 6) auch die Milz dergleichen Ansaß zur Fäulniß bereits gehabt: 7) in der inquisition Kammer keine sonderliche profusio sanguinis gefunden worden, 8) das Kind auch an sich, und besonders an der Nabelschnur nicht blutig, sondern vielmehr weiß und rein, 9) das im Mund gefundene Werg weder zu tief hinten im Mund noch zu sehr hervor ragend gewesen; 10) vielmehr andere mehrere præter naturales morbosæ causæ an denselben sich gezeigt, nemlich die flatulenta ventriculi & vesicæ urinariæ extensio, das Mœconium im Magen, welches ordentlich nicht dahin gehöret, 11) so hat auch die Lungen-Probe mehrmahlen ihre exceptiones, Zweydeutigkeiten und Irrungen, daß man das hero bey gegenwärtigen Casu dieselbe auch als ein ungewiß indicium annehmen könne. Welches auch 12) von unterlassener Verbindung der Nabelschnur kan behauptet werden, indem diese in mancherl. Fällen unter besondern Umständen nicht den Tod verursacht hat, folglich man nach allen berührten considerablen Umständen schliessen könnte, daß mehrgedachtes Kind a causa morbifica und mortifera, welche es aus Mutter-Leib, demnach ohne erweislicher oder in Actis liegenden und erhellenden Verschuldung der inquisition, mitgebracht, habe sterben müssen: dahero es auch 13) wahrscheinlich ist, daß das Kind im Sterben und nach den Tod den Mund offen behalten, darein zufälliger Weise das frustulum des Werges habe fallen können; 14) endlich sich bey der Sectione und Inspectione keine sonderliche und unfehlbare indicia suffocationis gezeigt, 15) worauf auch in Sections-Bericht gar nicht reflectirt worden ist; 16) wann auch inquisition nach der Zeugin Aussage fol. 270. welches fol. 218. 220. endlich bestärket ist, ein fränckliches Mensch gewesen, und verschiedene Aerzte auffer der Schwangerschafft gebrauchen müssen, so hat es gar leicht seyn und geschehen können, daß sie ein ungesundes und sehr schwaches Kind, so bald nach der Geburt sterben müssen, gebohren habe, 17) da endlich inquisition viele Stunden ante partum wirkliche Wehen und Grimmen gehabt, unter solchen aber in und auffer den Hauff herum, ja wohl mit bloffen Füßen gegangen, dergleichen Wehen sie noch bey spätem Abend in des Baders Stuben auf der Bancf daselbst sitzend gehabt, nach den Verhör den 1. Dec. a. p. so mag dadurch die Leibes-Frucht noch mehr geschwächet und zu einen baldigen Tod nach der Geburt disponiret worden seyn.

Ausser diesem allen aber ist doch nach denen in Actis befindlichen Umständen hinwiederum zu bedencen; 1) daß das Kind unstreitig lebendig gebohren

worden, welches die Bekänntniß der inquisitin, die damit combinirte Lungen-
 Probe, die noch an dem Kind verspürte laue Wärme, welche die Gerichts-
 Personen in die Vermuthung gesetzt, als ob noch eine Spuhr des Lebens in
 dem Kind befindlich seyn möchte, da dasselbe bereits vor 12. Stunden geboren
 gewesen, u. a. m. erweislich machen; 2) ist der in allen grossen Blut-Gefä-
 sen befindene Mangel des Bluts, die unverbundene Nabelschnur, von rother
 Coleur, das damalige Leben des Kindes, das in Mund gefundene Werg, die
 daher bey einem lebendigen Kind entstandene suffocation, auch die darunter
 unausbleibliche ängstliche Bewegung der Brust und Unter-Leibes, samt der un-
 vermeidlichen Auspressung des Geblüts aus denen vasis umbilicalibus arte-
 riosis, ein grosser Erweis, daß das gebohrne Kind sich zum Theil habe zu Tode
 bluten oder verbluten müssen: 3) und obgleich in Actis nicht distincte enthal-
 ten, daß dergleichen häufig abgegangenen Geblüt nicht in hin und her verschüt-
 teten vestigiis gefunden worden, so ist doch ex sectione der Mangel des Bluts
 offenbar und unstreitig, es mag nun solches hingekommen seyn, wo es will: her-
 nach hat sich ja in der inquisitin Bett, nicht weniger in einen besondern Lappen,
 (dessen der Gerichts-Diener, in seiner depositione von 1. Dec. a. pr. gedru-
 cket ein ziemlicher Vorrath verschütteten Geblüts gefunden, woraus man leicht
 schliessen kan, wohin dasjenige Blut, so aus der unverbundenen Nabelschnur ge-
 flossen, gekommen seyn mag: 4) gleichwie besonderer Anmerckung würdig ist,
 daß, wider die Gewohnheit, dieses Kind nach den Tod ganz weiß anzusehen ge-
 wesen, folglich des mehrersten Theils des Bluts ermanglet; massen sonst die de-
 functi, welche an prodigis hæmorrhagiis spontaneis oder violentis ver-
 schieden auch bey erwachsenen Jahren ganz blaß und weiß anzusehen pflegen.
 5) Wann auch ferner gedachtes Kind nach der inquisitin Geständniß zur voll-
 kommenen Zeit der Geburt getragen, nechst dem mit vollkommener Leibes-Fir-
 mität geboren worden, so kan wohl keine Ursach angegeben werden, daß dassel-
 be schlechterdings und allein a morbosa qualitate corporis habe sterben müs-
 sen, sondern als ein **lebendiges und auf eine Zeitlang** lebhaftes Kind zur
 Welt gebracht worden: wann nur das übrige regimen parturientis möchte
 wohl observiret worden seyn.) 6) dabey doch nicht zu vergessen ist, wie aller-
 dings dasjenige frustulum Wergs (es mag solches in des Kindes Hals quo-
 cunque modo gekommen seyn,) welches dem Kind im Hals gesteckt hat,
 vermögend gewesen ist, (so ferne das Kind noch damals am Leben gewesen ist, als
 solches ihm in Mund gekommen,) demselben durch die suffocation den Tod be-
 fördern und beschleunigen können und müssen, davon man einige wenige vesti-
 gia und indicia stagnantis sanguinis in extremitate lobi pulmonalis ge-
 funden; obgleich wegen der, zu gleicher Zeit aus der unverbundenen Nabelschnur
 ge-

geschehenen, profusione sanguinis, weder in cerebro noch in andern partibus, dergleichen stases sanguinis zu ersehen gewesen, daraus man allein auf die suffocation mit Ausschließung mortifera hæmorrhagiæ aus der unverbundenen Nabelschnur erkennen könnte; welchemnach die causa und culpa mehr auf dieser Verblutung haftet, obgleich jene suffocatio nicht völlig ausser aller Verschuldung ist: 7) und wann gleich inquisitin ausser ihrer Schwangerschaft fräncklich gewesen, so hat sie doch darbey concipirn und bis auf terminum ordinarium aut naturalem ein vollkommen gewachsenes Kind tragen, unter der Schwangerschaft keine vermehrte Kranckheit angeben, und endlich unter einen wunderlichen regimine ein lebendig Kind gebähren, hernach aber solcher Kräfte genießen und gebrauchen können, daß sie mit herum und ausgehen an gedachten Tag der Geburt, sich also aufgeföhrt, als ob sie nicht geböhren hätte, wann nicht dergleichen an der euffern Gestalt des Gesichtes ihr abgesehen worden wäre.

Wann nun aus obbenannten rationibus dubitandi & decidendi erhellet, daß mehrgedachtes Kind so wohl wegen **unverbundener Nabel-Schnur**, als auch wegen **des in Mund gesteckten Wergs sterben müssen**: So müssen wir doch in gegenwärtigen casu folgende Rationes limitandi beysfügen: Daß oftgedachtes Kind wegen der angefaltten lincken Niere, und schwarzen Milches, als ein Kind, deß bald folgenden Todtes anzusehen gewesen sey: 2) daß fränckliche Mütter meistens fränckliche Kinder, oder Sterblinge ohne ihr Verschulden gebähren, 3) daß bey der inquisitin unter einen, zu diesen Stand ungebührlichen regimine, da so viele Stunden vorher die Geburts-Wehen eingetreten und angehalten, das Kind ante partum & sub illo desto leichter zu folgenden Todt præpariret werden können. 4) Daß bey solchen Umständen so wohl das von der inquisitin eingenommene Kümnel-Deß, (welches nach der Beschreibung in keiner geringen portione bestanden haben mag) als auch der mit Krausemünze eingenommene Brandewein zu starcker Bewegung des Geblüts in der pariente als infante Ursach gegeben haben mag, daher auch einige stases sanguinis in den Kind haben erregt oder vermehret werden können: welche letztere Anmerkungen in causis dubiis der inquisitin nach der cognitione Medica zu statten kommen können: Dieses unser in arte gegründetes Urtheil, welches denen völligen Actis conform ist, haben wir mit Unserer Facultät Insiegel bestärcket ausfertigen wollen. Halle den 16. Febr. 1735.

Judicium Scabinatus Hallensis.

Als uns derselbe angebrachte Rüge, gehaltene Registraturen, verfassete Inquisitional-Articul, Dorotheen Elisabeth Puschertin, darauf erstattete Antwort, einiger Zeugen eydliche Aussage, und was inquisitin zu ihrer Defension und Schrifften übergeben zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu berichten gebeten :

Demnach erkennen Wir Königl. Preußl. ic. nach deren Verles- und Erwehung vor Recht :

Hat Inquisitin Dorothea Elisabeth Puschertin in Güte bekant, daß sie mit dem Coquisito Johann Zacharias Keilhauen zuverschiedenen malen Ehebruch getrieben, davon sie endlich schwanger worden, und den 31. August. 1734. frühe zwischen 5. und 6. Uhr ein lebendig Kind heimlich gebohren, welches zwar ihren Angeben nach, sehr schwach zur Welt gekommen, und so fort nach einer halben Viertel-Stunde unter einem einzigen Gipserlein verschieden, auch den Abend darauf in ihren Bette todt gefunden worden, iedennoch aber wider dieselbe der Verdacht entstehet, als ob sie ihr Kind vorseßlicher Weise um das Leben gebracht.

Ob nun wohl Inquisitin zu ihrer defension anführet, daß 1) wegen des geständigen adulterii die poena ordinaria carceris vel relegationis temporalis nicht statt haben könne, weil sie ein gar einfältiges unerfahrenes und armes Mensch sey, welche durch des Coquisiten Verführung, Schmeicheleyen und Zündthigungen zu seinen fleischlichen Willen verleitet worden, und dieses Verbrechen durch das langwierige Gefängniß hinlänglich gebüßet, so viel aber 2) das beygemessene infanticidium betrifft, es anfänglich das Ansehen gewinnet, als ob es allhier gänzlich an den Corpore delicti ermangele, anerwogen die Medicinische Facultät hiesiges Orts in dem abgefasseten Gutachten positive nicht behauptet, daß das Kind von einer Verblutung, wegen unterlassener Verbindung der Nabel-Schnur, oder dem in des Kindes Munde befundenen Werge gestorben sey, sondern durch die in sine beygefügte limitationes genugsam zu erkennen gegeben, daß besagtes Kind auch wohl bey denen von dem Fürstl. Medico Nath Vertheßen, in dem Viso reperto, als andern in actis angeführten Umständen, aus Schwachheit so fort gestorben seyn könne, welches 3) um so vielmehr zu vermuthen, da nicht nur der Prediger dasiges Orts, sondern auch die ganze Gemeinde von der inquisitin attestiren, wie dieselbe sich sonsten iedesmal einer besondern Gottes-Furcht auch sittsamen und erbaren Tugend-Wandels befließen, so daß dieselbe vor eine solche Person nicht anzusehen, zu der man sich dergleichen Missethat versehen mag, zumal 4) inquisitin sel-

selbigen Tages, da sie das Kind bekommen, gegen Abend zu der Zeugin Amnen Sophien Weberin gesagt: Sophie ich muß doch hinauf auf das Schloß gehen, und es sagen, und auf weiteres Fragen geantwortet, daß auf den Boden ihr Kind in Bette liege, also alles freywillig denunciret, und eröffnet, da selbe, wenn sie ein böses Gewissen gehabt, gar leicht die Flucht ergreifen können, auch 5) daß ihr Bekantniß aufrichtig sey, daraus abzunehmen, daß sie nicht nur ihres Kindes Leben, und wie lange sich solches gereget, redlich gestanden, sondern auch in ihren Worten und Gemüthe eine grosse Standhaftigkeit und Dreustigkeit bey Untersuchung des infanticidii verspüren lassen, und obwohl 6) dieselbe ihre Schwangerschaft iederzeit geleugnet, sich zur Zeit der Gebährung allein befunden, und niemanden zu Hülffe geruffen, auch die geschehene Gebährung nicht gleich angezeigt, dennoch derselben zustatten kommen möchte, daß 7) inquisition um deswillen ihre Schwangerschaft läugnen müssen, weil sie als eine einfältige und unverheyraethe Dirne solche selbst nicht gewußt, noch sich darein schicken können, auch sich anbey geschämiet, sonderlich aber sie, nach der Aussage der defensional-Zeugin, Amnen Christinen Ponsoldin fol. 169. sqq. auch sonst einen dicken Leib und Blehungen, gehabt, auch ihr immer nicht Recht in der Natur gewesen, bey welchen Umständen 8) leicht zuschliessen, daß inquisition ihre Geburts-Zeit nicht gewußt, also niemand herbey ruffen können, zumal sie beständig in den Gedancken gestanden, daß die Schmerzen im Leibe von denen sauren heissen Birnen und den darauf getrunckenen Wasser herrühreten, und davor so wohl vor sich als auf Anrathen anderer allerley Mittel gebrauchet, daß aber 9) von derselben post partum noch alles negiret worden. daher gekommen, weil sie vorher erst den Coinquisiten als Vater zum Kinde sprechen, und ihm um Rath fragen wollen, weshalb selbige auch, als sie Coinquisiten gesprochen, die Wahrheit nicht weiter verhehlet, übrigens 10) weder das in des Kindes Munde gefundene Berg, noch daß die Nabel-Schnur unverbunden gewesen, inquisition zu graviren scheint, weiln wegen des erstern sie negiret, daß sie das Berg dem Kinde in den Mund gesteket, sondern darbey jederzeit beharret, wie es von ohngefehr in den Mund gekommen seyn müsse, in dem an den Läßlein, welches dieselbe unter dem Dache, wo dergleichen Berg zufinden, hervor gebracht, und das Kind damit bedecket, solches gewesen seyn, und ex rationibus physicis sich in dem Mund gezogen haben müsse, endlich 11) das inquisition nicht Recht mit der Nabel-Schnur verfahren um deswillen zu entschuldigen sey, weil sie theils unvermutheter Weise, in die größtesten dolores partus gerathen, und in Ermangelung einiger Assistenz sich nicht zu helfen gewußt, theils ihr unwissend gewesen, wie sie mit der Nabel-Schnur umgehen, sollen, noch um deren Verbindung, da sie kein Blut fließen sehen, besorget seyn

dürffen, Dannenhero es bey diesen angeführten argumentis defensionis das scheinbare Ansehen gewinnt, als ob wider inquisitin wegen des ihr angekschuldigten Kinder-Mords nicht weiter vorzunehmen sey.

Dennoch aber und dieweil 1) auf eine Straffe wegen des geständigen Ehebruchs halber zuerkennen, noch zur Zeit daher bedenklich gewesen, weiln ein delictum gravius, nemlich infanticidium concurrirret, und daher solche bis zu geendigter Untersuchung dieses Verbrechens ausgesetzt werden müssen, so viel aber 2) das imputirte infanticidium betrifft es darbey an den corpore delicti keinesweges ermangelt, sintemaln inquisitin nicht in Abrede seyn können, daß das Kind noch nach der Geburt gelebet, und nachgehends todt befunden worden, auch nach den Gutachten der Medicinischen Facultät das Kind sowohl wegen unverbundener Nabel-Schnur, als auch wegen des im Mund gesteckten Bergs sterben müssen, bey welchen Umständen 3) der inquis. blossen Angeben, daß das Kind nach einen Gipserlein so fort gestorben sey, schlechterdinges nicht zu glauben, vielmehr wider sie der Verdacht entstehet, daß sie sich eines Kinder-Mords theilhaftig gemachet, in mehrerer Erwegung 4) dieselbe nicht leugnen können, wie sie ihre Schwangerschaft niemand offenbaret, sondern ohnerachtet die Baderin Schmiedin es ihr 4. Wochen vor der Geburt, und die Fischerin Ponsoldin noch vorher, daß sie schwanger sey, vorgehalten, solches dennoch geleugnet, und ob sie sich wohl 5) mit ihren ungesundem und dicken Leibe entschuldigen will, dennoch nicht zu glauben, daß da andere Leute eine Veränderung an ihr vermercket, sie dergleichen und einer Neigung des Kindes in ihren Leibe, besonders da sie des begangenen adulterii sich hierbey erinnern sollen, nicht verspüret habe, bey welchen Umständen 6) daß sie heimlich geböhren ihr nicht wenig zur Last fällt, und ihr gebühret hätte, ihren Zustand andern zu offenbaren, damit es ihr an Hülfe nicht gefehlet, zumaln der Bader Schmidt den Tag vorher die nachdencklichen Worte zu ihr gesaget: es kommt mir nicht vor, als wenn es ein rechtes Grimmen mit euch wäre, wenn ihr eine Frau wäret, so dächte ich nicht anders, ihr hättet Wehen, auch 7) der Verdacht wider inquisitin dadurch noch mehr bestärket wird, daß sie ihre Geburt nachhero bis gegen Abend verleugnet, und ohnerachtet man ihr zugesaget, daß sie eine Wöchnerin sey, dennoch sich hierbey ganz fremde angestellet, und erst gegen Abend der Weberin, welche ihr deßfals schärffer zureden wollen, solches gestanden, mithin 8) bey gegenwärtigen Casu diejenigen requisita vorhanden, welche in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, art. 131. ad torturam dictandam erfordert werden, auffer dem 9) noch dieses hinzukommt, daß bey dem Kinde die Nabel-Schnur abgerissen, und unverbunden gewesen, und also wohl zu vermuthen, daß da sie ihre Schwangerschaft verheimlichet, und

heim-

heimlich geböhren, sie mit ihren Kinde keinen guten Vorsatz gehabt, ja 10) sich auch noch in des Kindes Munde ein Stücke Berg gefunden, welches nach den *judicio artis peritorum* eine *suffocationem* verursachet, und 11) *inquisitin* sich wegen unterlassener Verbindung der Nabel-Schnur mit ihrer Unwissenheit entschuldiget, und dem Kinde das Berg in des Kindes Mund gesteckt zu haben, leugnet, dennoch wegen des erstern derselben bey denen angeführten Umständen kein Glauben bezumessen, noch weniger aber wegen, des letztern, weil seit der Geburt niemand zu dem Kinde gekommen, auch was der Defensor hierbey *ex rationibus physicis*, wegen der dicken und warmen Luft anführet, nicht wohl zusammen hanget, sonderlich wenn der Umstand, daß das Kind damals, als sie das Läßlein auf solches gedecket, schon todt gewesen, wahr seyn sollte, dannhero 12) bey dieser Untersuchung, da *inquisitin* auf ihren leugnen beharret, nichts anders erfolgen kan, als daß ein *medium eruendæ veritatis* vor die Hand genommen werde, welches wir jedoch in Ansehung der *inquisitin* guten LebensWandels, und dererjenigen Umstände, wodurch die hiesige Medicinische Facultät in ihren *annectirten 4. limitationibus* das *corpus delicti* einiger massen ungewiß gemachet, etwas gelinder wie sonst in dergleichen Fällen, zu geschehen pfleget, einzurichten vor nöthig gefunden. So ist der *inquisitin* Dorotheen Elisabeth Puschartin, nochmal gürtlich zureden, daß sie die Wahrheit besser als bishero geschehen, bekennre, indessen Entstehung aber derselbe wohl befugt, die *inquisitin* dem Scharff-Richter auf diese masse zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, entblößen zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörige *instrumenta* vorzeigen, die Daumenstöcke anlegen, und darmit zu schrauben, jedoch, daß es darbey verbleibe, worbey sie denn alles Ernstes zu befragen.

Ob sie nicht ihr lebendig geböhrenes Kind vorsehlicher Weise um das Leben gebracht ?

Ob sie nicht zu dem Ende die Nabel-Schnur an den Kinde unverbunden gelassen ?

Ob sie nicht auch dem Kinde das bey denen *Actis* befindliche Stücke Berg in den Mund gesteckt ?

Ob sie solches nicht zu dem Ende gethan, daß das Kind daran ersticken solle?

Ob also nicht ihr Vorgeben, daß das Kind so fort nach der Geburt unter einen eingigen Gipslein gestorben falsch sey ?

B. N. Wegen.

Urkundl.

Casus IV.

**Infanticidium ob negligenter tractatum
partum clandestinum, violentiam capiti per extractio-
nem infantis ex utero commissam & lethalem
Hæmorrhagiam e funiculo umbilicali
non deligato.**

S W. Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne Excell. geruhen aus bey-
gehenden Fasciculo Actorum, den mir wieder zurück ausbitte, hoch-
geneigt zu ersehen, wie eines wohlgelittenen Beckers Tochter allhier
sich von ihrem Becken-Knechte schwängern lassen; dieweil sie aber
auch vor der conception den fluxum mensium nicht gehabt, und auch iezo
post partum nicht wohl hat, so hat sie nicht geglaubet, daß sie schwanger sey,
wie denn ihre Mutter und Groß-Mutter bey etlichen visitationibus kein indi-
cium gefunden. Da nun zur Geburts-Zeit niemand bey ihr gewesen, und
Innhalts des Stadt-Physici attestats fol. 1. b. seq. das Kind præternatura-
liter in die Geburt eingetreten, und einen difficillimum partum verursacht,
so hat die inquisitin sich selber helfen, und das Kind von sich ziehen müssen, da
denn auch die Nabel-Schnur zerrissen worden, und das Kind sich verblutet, mit-
hin deswegen verstorben. Nun will man der inquisitin zwey gradus tortu-
ræ zuerkennen, und ihr imputiren, sie hätte das Kind durch äußerliche Gewalt
um das Leben gebracht, dahero sie derer Herren Medicorum Gutachten nö-
thig hat:

Ob nicht, nach denen Umständen, die der Stadt-Physicus fol. 1. b. sq.
observiret, das Kind durch die Verblutung dahin gestorben, indem es
per partum difficilem ohnedem in schlechten Stand gerathen, oder ob
das Kind nicht anders hätte sterben können, als durch der inquisitin
äußerliche Gewalt?

Das erstere, und daß das Kind durch die Verblutung gestorben, geben die fol.
5. 6. 7. 8. 9. 10. colligirten Umstände satfam an die Hand; allein die Wohl-
löbl. Facultas Medica Jenensis hat in ihrem Gutachten fol. 11. am Ende da-
hin geschlossen:

Daß das Kind nicht ohne Gewaltthätigkeiten gestorben sey;

Es ist dieses aber auf meine Frage keine richtige Antwort, denn daß die inquisi-
tin das Kind gesucht von sich zu bringen, ist wohl wahr, und natürlich; allein
dadurch

dadurch ist doch der Todt des Kindes nicht causiret worden, weil der Stadt-Physicus kein einziges indicium dazu gefunden hat, sondern vielmehr dieses attestiret: Daß 1) eine üble Stellung des Kindes bey der Geburt gewesen, und der partus difficillimus worden, 2) daß sich das Kind wegen der unverbundenen Nabel-Schnur verblutet habe, welches ich pro unica causa mortis halte, so ich auch fol. 5. seq. mit mehrern ausgeführet. Damit man nun nicht ohne Noth eine wohlgelittene Bürgers und Beckers Tochter dem Scharsrichter unter die Hände gebe, und sie folglich um alle ihre zeitliche Wohlfarth bringe, so ist zu Abwendung der tortur ein Medicinisches Gutachten nöthig:

Daß das Kind nicht durch Zuthuung der inquisition, oder durch eine äußerliche Gewalt, sondern deswegen gestorben; weil der partus difficilis und debilitatus gewesen, und sich verblutet.

Es gelanget dahero an Ew. Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne Excellenz mein gehorsamstes Bitten, sie geruhen, cum rationibus dubitandi & decidendi, mir Deroselben in arte medica gegründetes Gutachten hochgeneigt zu ertheilen, dabey aber sonder Maßgebung, des Responsi der Jenaischen Facultät nicht zugedencken; übrigen aber Dero Responsum bald möglichst abzufassen, weil zur defension nicht mehr viel Zeit übrig ist, davor verharre

Ew. Magnif. und Hoch-Edelgebohrne
Excellenz

Jena den 3ten Febr.
1736.

gang-gehorsamster Diener
Johann Philipp Salcke, Jur. Pr.

Extract

ex Respons. ad Art. inquis.

Ad Art. 127. gestehet sie, daß ihre Mutter und Groß-Mutter auf ihres Vaters Befehl sie dreymal visitiret und nichts gefunden.

Ad art. 183. Sonnabends Nachmittage den 30. April. gegen 5. Uhr 1734. habe sie das Kind bekommen, und zwar

juxta Art. 188. in Bette auf der Seite liegend.

Ad Art. 202. Das Kind wäre mit den Hinter-Haupte in die Geburt getreten.

Ad Art. 203. seq. Hätte eine schwehre Geburt gehabt.

Ad Art. 206. Habe das Kind mit Gewalt von sich gerissen.

Ad Art. 210. Mit der Hand endlich von sich gezerret.

Ad Art. 211. Die Nabel-Schnur mit den Händen von einander gerissen.

Ad Art. 213. Das Kind sey nicht lebendig auf die Welt gekommen.

Ad Art. 238. Sie habe das Kind auf den Boden getragen und wie sie herunter gekommen, sey das Geblüte von ihr geschossen.

Attest. Med. Sections-Bericht.

Als von denen Hoch-Edl. Stadt-Gerichten allhier, wir unten gesetzten dato, in Meister Krippendorffs Bürger und Beckers allhier Wohnhause ersucht worden, wurde uns daselbst ein Kind vorgezeiget, welches von gedachten Krippendorffs Tochter, Namens Elisabetha und ihren Vorgeben nach, bereits den 30. April vorhero zur Welt gebohren worden, dieses nun so ein Knäbchen, befunden wir nach allen Umständen vollkommen, und alle Theile ohne Fäulniß, die Nabelschnure in ihrer völligen Länge, von der Nachgeburt abgerissen und unverbunden, darbey von Geblüte ganz leer, das Gesicht und den ganzen Kopf ganz roth und blutig, den übrigen Körper hingegen ganz blaß anzusehen, dahero auch eine weitere Untersuchung durch die völlige section beliebet worden, welche auch so gleich im Gegenwart derer Hoch-Edl. Gerichten, wir unternommen, da sich denn bey genauer Betrachtung des Hauptes äußerlich gezeiget: 1) dessen Hinter-Theil ganz in die Höhe geschoben und wie eine Haube anzusehen gewesen, 2) das Vorder-Theil desselben mehr niedergedrucket, und 3) alle futura weit auseinander getrieben, und die officula sehr beweglich, 4) gleich unter der Nasen war die obere Lippe durch eine Wunde eines Fingers breit abgerissen; nachdem wir solches eröffnet, funden wir 5) absonderlich über denen ossibus bregmaticis auf beyden Seiten und sonst hin und wieder inter cranium & pericranium viel geronnen Geblüte, da übrigens 6) cerebrum & reliqua partes interna völlig gut und unverlehet. Was den übrigen Körper anbelanget, war an den linken Arme, das officulum humeri reine abgebrochen, jedoch ohne alle suggillation, bey dessen weiterer Eröffnung, funden wir die vasa arteriosa und venosa interna an den funiculo umbilicali, so gar auch iliaca von Blute ganz leer, dergleichen auch beyde ventriculos cordis, und bey separirung der Lunge extravasirte sich rechter Seits zwar ohngefähr eine Unze Bluts, bey den linken lobo aber gar nichts: Die übrigen Theile der Brust und des Unter-Leibes waren vollkommen gesund, und unverlehet, von keiner Fäulniß angegriffen, die Lunge mehr weiß als roth, aufge-

blaß

blasen, und nachdem wir solche auf genugsames Wasser geworffen, schwomme solche vollkommen oben, so wohl ganz, als in Stücken zerschnitten.

Wie wir denn, daß, dieses alles sich also befunden, nach unseren Pflichten attestiren, und aus denen gegebenen Umständen schliessen, daß 1) das Kind sich starck verblutet, 2) bey der Geburt noch gelebet und die Lunge Luft bekommen, also inspiratio geschehen seyn müsse, 3) dasselbe mit den Hinter-Haupte in die Geburt getreten, und daher 4) bey einer so übeln Stellung vieles ausstehen müssen, zumalen da die Mutter, ihren Vorgeben nach, 5) ganz alleine und ohne Hülfe gewesen, mithin das Kind nicht mit gehöriger Behutsamkeit angegriffen worden, also vermuthlich in der Geburt geschwächet worden und endlich gar sterben müssen. Welches wir, *salvis aliorum judiciis* von uns gestellet. Jena den 5. Maj. 1735.

Attestatum Medicum.

S hat in Verhaft sitzende Krippendorffische Tochter nicht allein, Zeit ihrer Gefangenschaft beschwerliche Obstructiones mensium, sondern auch daher rührende tumores pedum erleiden müssen, wie deswegen untern 25. Aug. vorigen Jahres zu Verhütung aller von denen angelegten vinculis zubefürchtenden Beschwerden ich mein schriftliches, Pflicht-mässiges Attestat ad Acta gegeben. Nachdem nun dieselbe auch nachhero mit den Gebrauche gehöriger Medicamenten continuiret, so hat sich dennoch ordinarius & sufficiens Mensium Fluxus nicht finden, noch die tumores pedum weichen wollen, vielmehr hat sich über den ganzen Leibe eine intumescencia chachecticae similis spühren lassen, welche von nichts anders als der benommenen Bewegung, daher entstehender Verdickung derer Feuchtigkeiten, und ohnumgänglich darauf folgenden Verhinderungen der nöthigen und nützlichen gewöhnlichen evacuationen, entstehen können; Weil nun solches zu attestiren, ich abermal ersuchet worden, habe dieses nach meinen Pflichten und Gewissen von mir gestellet. Jena den 17. Jan. 1735.

Ernst Friedrich Schmidt, D.

Collectanea pro Defensione.

1) Setzet man zum Grunde des Hr. Stadt-Physici & chirurgi geschehene section und iudicium fol. 1. b. in vol. daraus am Ende befindlich, daß wegen übler Stellung der Geburt das Kind geschwächet worden und endlich gar sterben müssen; Hieraus nun ist 2) zu schliessen, daß die inquisitin active nichts

nichts zum Tode des Kindes contribuiren und folglich sie mit der Tortur zu verschonen sey. Hierzu kommet 3) daß der Hr. Stadt-Physicus und Chirurgus viele Ursachen angeführet habe, denn sie bezeugen 4) daß der Hintertheil des Kopfes ganz in die Höhe geschoben und wie eine Haube anzusehen gewesen; Es hat vermuthlich dieses die Meynung, daß die partus in naturales & præternaturales eingetheilet werden; Unter die naturales rechnen die Alten sonst keine, als da der foetus mit den Kopfe, und zwar debito modo in die Geburt tritt, alle andere partus sind præternaturales. Die Recentiores beruffen sich auf die Erfahrung, daß wenn schon das Kind mit denen Füßen zu erst in die Geburt tritt, dennoch wenn die Kinder-Muhime geschickt ist, der partus leicht und ordentlich von statten gehet, daher auch dieser zu denen naturalibus gerechnet wird, und solcher Gestalt sind alle andere partus vor præternaturales zu achten, weil sie mehr Beschwerung und Gefahr haben. Jedoch ist quoad partus naturales (a) nicht genug daß das Kind sich mit den Kopfe zu erst zeige, sondern es muß auch (b) die Lage des Kindes so beschaffen seyn, daß der Kopf mit den Gesichte unterwärts; und mit den Obertheile, oder mit den Wirbel in der Geburt stehe, denn auf solche Weise kan sich der Kopf leicht zuspitzen und folglich ohne sonderbarliche Beschwerungen durchgehen; Allermassen die ossa cranii daselbst durch eine membranam nur zusammen hangen, und gleichsam eine Oeffnung lassen. E contrario kan solches (c) nicht geschehen, wenn das Kind auf eine andere Art in der Geburt stehet, indem ordentlich auf den Wirbel, wann die suturæ cranii zusammen stossen, sollen die officula nur durch eine membranam zusammen hangen, welches bey anderen Theilen des Hauptes nicht ist, und daher auch diese nicht so leicht nachgeben, folglich die Geburt difficultiren. Zumalen (d) das Lager des Kindes gemeiniglich dabey vitiös ist, und daher zu einer schwehren Geburt geneiget, welches absonderlich zugesehen pfeget, wenn das Kind mit dem Hintertheile des Hauptes in die Geburt tritt; denn eines Theiles diese Beine am härtesten und zum Nachgeben am unbequemsten sind, andern Theils die Stellung des Kindes mit dem Gesichte über sich befindet, dritten Theiles auch der übrige Leib mehr in die Queere als in die Länge, und also zur Geburt nicht geschickt lieget, woraus denn (e) erfolget, daß ein partus difficilis & præternaturalis verursacht werde, zumalen (f) die Wehen der Mutter und die Bemühungen des Kindes ihre gehörige Wirkungen nicht haben können; alldieweilen ein allzu starcker Widerstand gefunden wird, und die partes sich nicht, wie in partu naturali, zusammen geben. Wann nun solches (g) geschiehet, und die Mutter zur Geburt arbeitet, wird das Köpfelein des Kindes immer weiter und weiter eingetrieben, und dergestalt

zusammen gepresset, daß es wie eine Weiber-Haube am Hinter-Haupte aus-
siehet, und endlich mit vieler Mühe zur Welt gebracht wird. Wann nun 5)
in den Medicinischen Attestaten sub No. 2. 3. weiter stehet, daß das Vor-
der-Theil des Köpfes mehr niedergetrucket, und die futura weit auseinander
getrieben gewesen, so ist solches durch den partum præternaturalem noth-
wendig erfolgt, denn da das Hinter-Haupt zuerst durchgegangen, so haben die
Vordern Officula allerdinges niedergetrucket werden müssen, weil sie leichte
nachgeben, und an die ossa pubis anstoßen; Wenn ferner 6) in den Medici-
nischen Attestat stehet, daß die Officula sehr beweglich; so rühret solches da-
her, daß, obgleich die officula cranii bey einem neugebohrnen Kinde noch nicht
feste in denen futuris zusammen gewachsen sind, dennoch solche in partu na-
turali so aneinander stehen, daß man zwar ihre interstitia eufferlich wohl füh-
len, jedoch ohne etwas Gewalt nicht leicht bewegen kan, hingegen Theil aber
in partu laborioso solche mit der geringsten Mühe, von einer Seite zur an-
dern geschoben werden können; dieses ist eine gewisse Anzeige daß in diesen Fal-
le bey der Krippendorft eine übele Stellung des Kindes gewesen, und 7)
weil alle partes unter den cranio unverlezet befunden worden, keine violen-
tia præcedanea von der inquisitin adhibiret worden sey. Es wird zwar
8) in den Medicinischen Attestat No. 4. 5. einer Wunden unter der Nasen
gedacht; Allein solches kan leicht erfolgt seyn, da der partus difficilis gewe-
sen, und die inquisitin das Kind von sich gerissen; indem 9) vornemlich ihr
zu statten kommen muß, daß in Medicinischen Attestat No. 6. das cerebrum
& reliquæ partes internæ völlig gut und unverlezet gewesen. Es ist zwar
10) in den Attestat angemerket, daß an dem linken Arme das officulum
humeri abgebrochen gewesen, weil aber doch dabey stehet, daß es ohne alle
sugillation geschehen, so folget daraus, daß die inquisitin keine eufferliche
Gewalt gebrauchet; denn wenn eine eufferliche Gewalt mit Schlagen oder
Quetschen gebrauchet worden wäre, so würde das Blut sich unter der Haut
zusammen gesetzt haben, braune, blaue Flecken, erfolgt seyn. Das härteste
judicium ist wohl 11) daß die Lunge auf den Wasser geschwommen haben
sollen, als woraus viele Medici eine respiration; Folglich das Leben extra
uterum sicherlich schliessen wollen; Allein auch dieses wird der inquisitin
zu keiner Beschwerung nicht erreichen können; Denn (a) kan beydes gar
wohl beyamitten stehen, daß das Kind Luft geschöpffet, und doch auch ohne
Zuthuunge der inquisitin weggestorben, weil nicht nur der partus difficilis
gewesen, sondern auch aus den Tractate:

Die Chur-Brandenburgische Wehemutter p. 18. 19. 76. 144. seq.

zu ersehen, daß das Kind leicht wegstirbet, wenn es an einer geschickten We-

hemutter fehlet, welche mit den Vencken und Wasser-Sprengen nicht unzu-
gehen weiß; Zuweilen auch absolute aller angeschafften Hülfe ungeachtet, in
der Geburt ersticken muß, ja es bezeiget Ioh. Bohn. de Offic. Med. du-
plic. Part. 2. Cap. 6. pag. 663. & 667. quod foetus respirare & ani-
mam expirare possit, ante ipsum partum, matre nihil plane ad exi-
tium conferente, quod quidem fieri potest foetu ad extremas uteri
partes delato fieri etiam potest in partu difficili. Und daher kommet
es, daß auch ein Kind ex parte natus, respiriret, & tamen ante moritur
quam totus a matre separatur. Beier in delin. Jur. Crim. ad art. 33.
§. 2. pag. 60. (b) sind die Hrn. Medici selber noch nicht einig, ob die
Lungen-Probe etwas beweiset, vid. Bohn. in spec. 2. Med. For. §. 45.
in fin. idem de Offic. Med. Part. 2. Cap. 6. Schreyer in sua defenk.
von der Wasser-Probe.

Ammann. in Prax vuln. leth. Dec. 6. Hist. 1. pag. 427. seq.

Wie denn auch hingegentheil, wenn die Lunge zu Boden sinket, dennoch das
Kind bisweilen gelebet hat, wie denn ein notable Exempel hiermit in Ante
Nonneburg passiret, welches Valentin in Digest. Med. Legal. pag. 512.
mit eingerücket hat; selbst das Medicinische Attestat besaget c) daß die Lun-
ge mehr weiß als roth ausgesehen; Nun aber bezeuget Valentin l. c. P. 2.
Sect. 7. Cap. 22. pag. 434. Si flavus & flaccidus apparuerit, proba-
bile esse, infantem mortuum fuisse etiam; Andere wollen observiret
haben, Pulmones mortuorum pulmonibus vivorum natorum con-
venisse

Diemerbrock Anat. L. 2. Cap. 17.

Dem allen aber sey wie ihm wolle, so ist 12) die Nabel-Schnure abgerissen
aber nicht verbunden worden, und in den Medicinischen Attestat stehet, daß
solche von Geblüte ganz leer gewesen, dahero das Kind allenfals sich zu todte
geblutet haben muß, welches die inquisitin nicht verstanden. Zwar könnte 13)
ihr imputiret werden, daß sie die Schwangerschaft gewußt haben müsse, gleich-
wohl solches verhehlet und niemanden in der Geburt adhibiret; Allein es ste-
het dargegen, daß (a) sie lange ante conceptionem die Verstopfung der
Mensium gehabet. Deswegen der Herr Hoff-Rath Wedel consuliret
worden, welches (b) um so viel weniger vor ein signum zu halten, da auch
jeto post partum die Verstopfung derer mensium sich wieder findet, wie
des Medici Attestat so bezeuget, probatis autem extremitatibus prae-
sumuntur media so ist auch (c) inquisitin 3mal von ihrer Mutter und Groß-
Mutter visitiret worden, und hat man dennoch kein Kind in Leibe verspühret,
woraus um so vielweniger ein Wunder zu machen, da man in weniger Zeit her

von etlichen hohen Personen die Probe hätte, daß sie ganz unvermuthet gebohren.

Aus diesen und andern mehr anzuführenden Ursachen, lieget sattsam an Tag, daß die inquisitin keinesweges mit der tortur zu belegen, sondern, wenn es hochkommet, ihr das purgatorium zu zuerkennen seyn.

P. P.

Ad Facultatem Medicam.

Ew. E. geruhen aus gegenwärtigen Privat-Acten hochgeneigt zu ersehen, was es mit der inquisitin Krippendorfin gebohrnen und todten Kinde vor Bewandniß habe, dieweil nun zu Ausföhrung ihrer Defension ein gegründetes Medicinisches Gutachten nöthig ist. Ob die Umstände dergestalt beschaffen, daß man sicherlich glauben könne, es habe die inquisitin das Kind umgebracht, oder ob nicht vielmehr so viel zu befinden, daß aus allem Umständen zu ersehen, daß keine eufferliche Gewalt adhibiret worden sey, und das Kind in oder nach der Geburt ohne Gewaltthätigkeit verstorben.

Als haben Ew. E. um ein solches Responsum cum rationibus gegen die Gebühr gehorsamst bitten sollen, verharren Ew. Hochedl.

Jena den 21. Jan. 1736.

Wohl. Edler und Rechts Wohl. Gelahrter, insonders
Geehrter Hr. Günstiger guter Freund.

Als uns derselben Acta-Privata Dorotheen Elisabethen Krippendorfin, in puncto inputati infanticidii betreffende, nebst der Frage:

Ob die Umstände dergestalt beschaffen, daß man sicherlich glauben könne, es habe die inquisitin das Kind umgebracht, oder ob nicht vielmehr so viel zu befinden, daß aus allen Umständen zu ersehen, daß keine eufferliche Gewalt adhibiret worden sey, und das Kind in oder nach der Geburt, ohne Gewaltthätigkeit verstorben;

zugesendet und darüber unser zugrundetes Medicinisches responsum cum rationibus zu ertheilen gebeten hat; so halten wir nach fleißiger Collegialischer Verlesung und Erwegung besagter Acten, und der darinnen vorkommenden Umstände davor, daß, weil inquisitin das Kind mit Gewalt von sich gerissen, fol. 1. resp. ad art. 206. und mit der Hand endlich von sich gezerret, die Nabel-Schnure mit den Händen von einander gerissen, ad. art. 210. 211. diese aber ohne Verbinden dabey von Geblüte ganz leer, das Gesicht und der ganze Kopf ganz roth und blutig der übrige Körper hingegen ganz blaß ausge-

sehen, fol. 1. b. die obere Lippe gleich unter der Nasen durch eine Wunde eines Fingers breit abgerissen; Über denen ossibus bregmatis auf beyden Seiten und sonst hin und wieder inter Cranium & pericranium viel geronnen Geblüte fol. 2. a. An den lincken Arme das ossiculum humeri rein abgebrochen, die vasa arteriosa und venosa interna an den funiculo umbilicali, so gar auch iliaca von Blute ganz leer, dergleichen auch beyde ventriculi Cordis, und bey Separirung der Lungen rechter Seits, sich nur ohngefehr eine Unze Blutes, bey den lincken lobo aber gar nichts extravasiret: 1) daraus klar abzunehmen sey, wasmassen das Kind nach der Geburt gelebet, indem bey einem todt-gebohrnen Kinde dergleichen Ausleerung der Blut-Adern, obgleich die Nabel-Schnure nicht verbunden worden, keinesweges geschehen kan; Bey lebendigen aber, wenn die Nabel-Schnure nicht gehörig verbunden ist, geschiehet, welches auch, durch das Schwimmen der Lungen in hoc casu, da die Theile der Brust, und des Unter-Leibes vollkommen gesund und unverlehet, von keiner Fäulniß angegriffen, befunden worden, fol. 2. b. mit bekräftiget wird; 2) das Kind über dieses durch das mit Gewalt geschene von sich reissen, und mit der Hand von sich zerrren, allerdinges eufferliche Gewaltthätigkeiten gelitten, so auch aus den ganz roth und blutig, gewesenenen Gesichte und gangen Kopfe, wie auch aus den extravasirten und vielen geronnenen Geblüte, zwischen den Cranio und pericranio, ferner aus den abgebrochenen ossiculo humeri sattfam zuschliessen, mithin mehrerwehntes Kind nicht ohne Gewaltthätigkeiten gestorben sey. Ob aber die inquisition dieses, was hier geschehen, mit Vorsatz und mit Fleiß gethan, oder nicht kan ex Foro medico, nicht determiniret werden. Urfundlich unter unserer Facultät Insiegel.

Jena den 27. Jan. 1736.

Decanus Senior und Professores der
Medicinischen Facultät hier selbst.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus dem Extracto Actorum inquisitionalium in puncto, infanticii dii wider Dorotheen Elisabeth Krippendorffin, welcher an unsere Facultät gelanget, da hierüber unser in arte gegründetes Erkänntniß: begehret worden, haben wir bey ergangener Collegialischen Überlegung, zur Genüge gesehen, wie gedachte inquisition, ohngemeldet, derer Umstände, welche während der ihrer Schwangerschaft an ihr wahrgenommen worden, den 30. Apr. Anno 1734, Abends gegen 5. Uhr, im Bette auf der Seiten liegend, unter einer
Schweh-

schwehren Geburt, ein Knäblein zur Welt geboren, welches mit dem Hintertheil des Hauptes in die Geburt getreten, und bey gedachter mühsamen Geburt von der Gebäherin mit Gewalt heraus gerissen, oder aus der Geburt zerret, und da dieses Kind nicht lebendig zu Tage gekommen seyn soll, die Nabel-Schnur von einander gerissen worden seyn; wann aber den 5ten Tag nachher, nemlich den 1. Maji, die Section geschehen, so hat man gefunden, daß es ein nach allen Umständen vollkommenes Kind, daran keine Fäulniß zu sehen, jedoch die Nabel-Schnur abgerissen, unverbunden und vom Geblüt ganz ausgeleeret, das Gesicht und der ganze Kopf ganz roth und blutig, der übrige Körper hingegen ganz blaß anzusehen gewesen; bey fortgesetzter Untersuchung habe man observiret, daß des Hauptes Hintertheil, einer Hauben ähnlich, in die Höhe geschoben, hingegen der Vordertheil mehr niedergedrückt, und sämtliche Suturae dergestalt weit auseinander getrieben worden sind, daß die ossa sehr beweglich gewesen: so war auch die Ober-Lippe unter der Nase eines Fingers breit abgerissen; an denen ossibus bregmatis zwischen dem pericranio und cranio beyder Seiten, war viel geronnenes Geblüt, am linken Arm erschien das os humeri abgebrochen: Hiernebst sahe man die vasa interna venosa und arteriosa an den funiculo umbilicali, samt den vasis iliatis und beyden ventriculis cordis vom Blute entleeret, und in den rechten lobo pulmonum eine Unke extravasirten Geblütes, im linken hingegen gar nichts; so waren auch alle interna viscera, gesund, vollkommen, ohnverlezet, ohn Fäulniß, die Lunge mehr weiß, als roth, aufgeblasen, welche bey angestellter Wasser-Probé so wohl ganz, als in Stücken zerschnitten, auf den Wasser geschwommen. Gleichwie aber aufgedachte inquisition, da sie alleine geboren, der Verdacht fällt, daß dieses Kind nicht tod auf die Welt kommen, so entstehet die Quæstio legalis:

Ob bemeldtes Kind aus Verursachung der schwehren Geburt, oder aus zugefügter Gewalt sterben müssen?

Es möchte demnach den Schein haben, daß der Todt des Kindes allein der schwehren und irregulären Geburt beygemessen werden könnte, indem 1) puerpera ganz allein 2) im Bette liegend geboren, 3) das Kind auch zwar mit dem Kopf, doch in mit unförmlicher Lage eingetreten, 4) darunter es einige Gewalt leiden müssen, und cutis cranii verrückt, nichtweniger auch der Vordertheil des Hauptes eingebogen; 5) unter dessen aber bey dieser ungleichen Lage das Kind durante partu sehr geschwächet, ja wohl gar 6) aus der vorwärts geschehenen Pressung des Hauptes der progressus sanguinis in Kopf gehemmet, und zu der angemerkten extravasatione in Kopf und Lungen Ursach gegeben werden können, unter welcher Noth die puerpera 7) sich gedrungen gefun-

den, vom Kinde sich zu helfen, mithin aber 8) nicht wissen mögen, wo und wie sie dasselbe ergriffen habe; folglich aus iestgedachten Ursachen der Todt des Kindes herzukommen das Ansehen gewinnt.

Indessen aber sind noch andere wichtige Umstände hierbey in consideration zu ziehen, da nemlich inquisition 1) allein geböhren und sich aller nöthigen Beyhülffe verlustig gemacht, da auch 2) selbige in Bette liegend blieben, welcherley Lager iederzeit die Geburt mühsamer machet; da 3) puerpera auf der Seiten gelegen, welcher situs zur Geburt sehr ungeschickt und vielmehr vermögend gewesen ist, bey dem Kind in Mutter-Leib ein übel Lager zu veranlassen; 4) da der beschriebene irregulaire situs des Kindes gleichwol mit einer zeitigen Beyhülffe leicht hätte verbessert werden können; 5) da keine andere Ursachen erhellen, woher die schwehre Geburt geleitet werden könnte, als das unanständige Lager der Gebährevin; 6) da auch offenbare stagnationes und extravasationes sanguinis erschienen, welche bey einem todts-geböhrenen Kind nicht geschehen; 7) da ferner an dem Kind, welches erst den fünften Tag nach der Geburt, unter damaliger temperirter Witterung seciret worden, keine Fäulniß irgendwo zu verspühren gewesen, welches nicht leicht bey todts-geböhrenen Kindern unter dergleichen Umständen zu geschehen pfleget: da 8) gleichwol puerpera ihr Kind aus den Leib gerissen und gezerrret, auch dadurch den Arm zerbrochen, die obere Mund-Lippe abgerissen, die Haut am Kopf gewaltig bey einen zarten weichen und feuchten Kind verschoben, auch den Vorder-Theil des cranii eingedruckt, da 9) die Farbe der Lungen dergestalt gefunden worden, wie bey Kindern die lebendig geböhren worden und Odem geholet haben zu sehen: vid. Schwammerdam de respirat. Sect. 2. §. 3. Craanen tr. de homine cap. 30. p. 255. Joh. Maurit. Hoffmannus in Idea machinæ humanæ Sect. 16. §. 4. p. 147. seq. Da 10) folgendes die combinirte Lungen-Probe von dem Leben des Kindes und daß es wirklich inspiriret, ein Zeugniß erstattet: Da 11) die abgerissene Nabel-Schnur unverbunden gelassen worden, daraus der mehresthe Theil des Blutes dem Kinde entgangen, und der Mangel desselben gar kenntlich worden, welches wiederum bey einem todten Kind, da der motus sanguis cessiret, nicht geschehen kan; Da 12) die vulnerirte Lippe ebenfals eine offenbare cruentation, davon der Kopf zum Theil blutig worden, erwiesen, und zugleich den motum sanguinis und præsentiam vitæ bewiesen: Da 13) keine andere indicia nahmhafft gemacht worden, davon das Kind ohne mehrgedachter Gewaltthätigkeiten sterben können und müssen; da 14) eine schwehre Geburt vor sich, ohne concurrence anderer Ursachen, an einem foetu keine gleich-ähnliche Verletzungen am Haupt zu verursachen pfleget; da endlich 15) das Kind sich anfänglich mit dem Kopf vor-

dent-

dentlich zur Geburt angeschicket, und keine andere schlimmere Lage gehabt, ohne nur hernach mit dem Hintertheil des Hauptes verrücket worden zu seyn: Aus welchen sämtlichen Umständen wir unter einmüthigen Schlusse erkennen, daß der Todt des Kindes nicht einer vor sich schweht gewesenenen, sondern verwahlosten Geburt, so dann dem gewaltsamen Angriff und Ausziehen des Kindes, aus dem Leib und endlich der tödtlichen Verblutung, wegen unverbundener Nabel-Schnur, mithin ein driesfachen offenbahren und wichtigen Ursach bezumessen sey, immassen die bedenkliche Eindrückung des Kopfes auseinander Treibung der Suturen und unvermeidliche compressio cerebri, vor sich zulänglich gewesen wären, den Todt zu würcken. Dieses unser in arte gegründetes und allen in Actis liegenden, auch hieher gehörenden, Umständen gemässes Urtheil, haben wir auf Erfordern ertheilen und mit unserer Facultät Insiegel bekräftigen wollen. Halle den 10. Febr. An. 1736.

Casus V.

Infanticidium ob retardatum partum, compressionem cranii & nimis arctam capitis & colli ligaturam in foetu.

Requisitio.

Sumach man über die wider Annen Marthen Hungerlandin und deren Mutter, Dorotheen Marien Hungerlandin, desgleichen Annen Sibyllen Schneiderwindin, wie auch Heinrich Hartmann Kochen, in puncto adulterii & infanticidii ergangene Acta fernerweit rechtmässiges Erkänntniß einzuholen, vor nöthig erachtet. Als ersuchen die Herrn wir hiermit freundlich, sie wollen angeregte Acta mit gewöhnlichen Fleiß collegialiter erwegen, sich darauf eines rechtmässigen Urtheils vergleichen, zuvor aber mit der Medicinischen Facultät aus der Sache communiciren, und durch Zeigern dieses, das abgefaßte Urthel, nebst denen Acten wiederum anhero einsenden; die wir ihnen hinwiederum freundlich zu dienen bereit sind. Datum Eisenach den 2. Januar. 1736.

S. S. verordnete Regierungs-Präsident, Canglar, Vice-Canglar und Räte daselbst,

Gärtner.

Ex-

Excerpta Actorum.

Vol. I. fol. 1. giebt der Herr Insp. C. eine ihm eingesandte denuncia-
tion von einer unbenannten Person ad acta, daß Anna Martha Hungerlan-
din, ein Kind gebohren und heimlich auf die Seite gebracht; fol. 4. seq. ist ent-
halten U. M. S. summarische Aussage in Amt Grossen-Rudstedt; den 2ten
April 1735. ipsa leugnet schwanger gewesen zu seyn, und gebohren zu haben, Klage
über ihre Feinde, die solches ausgesprenget, ihr ärgster Feind sey der Schneider
der H. P. Z. giebt vor krank gewesen zu seyn, und von dem Medico zu M. Ar-
zeney geholt zu haben. Wurde einer Hebammen inquisition übergeben; die-
se referirt nach geschehener visitation, daß sie ein Kind gehabt, weil sie Milch
in Brüsten, der Leib sey auch so beschaffen, als einer die gebohren; habe sich ab-
ber nicht näher wollen an Leib kommen lassen, sondern die Hebamme gebeten,
nicht vor dem Fürstl. Amte zu sagen, daß sie ein Kind gehabt. Als die inquisi-
tin nochmals in iudicio ihrer Geburt wegen befragt wurde, wolte sie zwar
wieder leugnen, gestund aber endlich solches (welche Geburt den 24. Febr. 1735.
geschehen,) und gab zum Vater an ihren verlobten Th. B. addit sie hätte kei-
nen Mord begangen, sondern es sey ihr unrichtig ggangen, Anna Sibylla Schnei-
dewindin habe das Kind auf den Gottes-Acker getragen und vergraben; es sey
nebst dieser Frau auch ihre Mutter bey der Geburt gewesen: inquisitin wurde
noch einmal durch 3. Weiber visitiret, welche die geschehene Geburt testu-
ten, 1) ob lac in mammis, 2) daß die Wehen in die Füße geschlagen, 3) quod
genitalia adh. tumida fuerint, und müste es ein grosses Kind gewesen seyn,
inquisitin dixit, das Kind sey matt gewesen und gleich gestorben; gesteht co-
ram iudicio, vivum infantem se peperisse, ast debilem & brevi mor-
tuum, dieß sey vor 6. Wochen geschehen: Sie habe in ihrer Stube auf einer
Streu gebohren und habe das Kind Nachts um 10. Uhr bekommen: Schnei-
dewindin habe ihr beygestanden, das Kind neben ihr gelegt, so nach einer halben
Stund gestorben wäre, da hätte Schneidewindin in Vorschlag gebracht, das
Kind auf den Kirchhof zu begraben, hätte das Kind in dieser Nacht, bis folgen-
den Abend im Hause in einen Kasten behalten und hernach begraben: Schnei-
dewindin ist ausgetreten, und mußte aus andern Gericht eingeholet werden:
Mater inquisita saget aus, daß sie nichts von ihrer Tochter Schwangerschaft
gewußt, sey bey der Geburt gewesen, und da sie das Wasser in der Küche ge-
macht, damit das Kind zu waschen, und wieder in die Stube kommen, habe
Schneidewindin gesagt, das Kind sey todt: inquisitin wurde fol. 40. ferner
Summarisch vernommen, und gesteht freywillig, der Hegeräuter oder Jäger
Roch ein Ehemann habe sie geschwängert, mit welchen sie sich 7mal fleischlich ein-
gelassen;

gelassen: indicat, dieser Jäger sey ihr sehr nachgegangen: sie habe ihm auch ihre Schwangerschaft angezeigt, welcher sie persuadirt ihren Verlobten anzugeben; negat, daß das Kind getödtet worden; Schneidewindin habe sie unterrichtet, nichts von der Sache zu gestehen, und habe ihr andere Anschläge gegeben: quærita, wer das Kind von Kirchhof wieder weg und anderst wehin getragen: respondet, sie und ihre Mutter, den 26. Martii früh, hätten es wieder ins Haus getragen, und nachgehends aufs Feld in einen Acker eingegraben, daß es die Hunde nicht aufwühlen sollen. Fol. 51. seq. summarische Aussage der Schneidewinden: dicit, sie sey 82. Jahr alt, wäre zur Geburt der Hungerlandin gefordert worden, das Kind sey nach der Geburt gestorben; inquisitin habe sub partu den Jäger zum Vater angegeben, sie habe das Kind vergraben; negirt aber alles was inquisitin sie zu graviren ausgesaget. Den 6ten April 1734. wurde in Beyseyn inquisitin das Kind aufgegraben, und von dieser ins Amt getragen, welches in Lappen eingewickelt gewesen.

Auf ergangenen Hoch-Fürstl. Amts-Befehl unterm heutigen dato, haben wir uns Endes unterschriebene Richter und Gerichts-Schöppen, nebst dem Amts-Diener Burckhard, in das Winter-Feld nach der Walschleber Gränzen zuverfüget, und daselbst auf Anzeigung der zugleich gegenwärtigen inquisitin, Anna Martha Hungerlandin, ihr auf Hans Georg Reichard, mit Sommer-Weizen bestelltes Stücke eingescharrtes Kind, aufgesuchet, da denn selbiges fast mitten auf dem Stücke, nahe an einen Graben, gelegen und kaum dreyer Queer-Finger hoch Erde darauf war, solches wurde, nachdem der Amts-Diener die wenige Erde mit denen Händen abgescharrt und in einen schwarz-gefärbten Lappen eingebunden war, durch denselben in der Mutter Korb gelegt, und zu mir in des Richters Haus gebracht, woselbst der Amts-Diener den äussern schwarzen Lappen aufgebunden, da denn um das Kind noch ein anderer weißer Lappen war, welcher oben an den Kopf zwey grosse blutige Flecken und um den Hals herum fest gebunden, und weiln augenscheinlich, daß das Kind an dem Kopfe lãdirt, wurde dem Amts-Diener zugeredet, solches nicht weiters aufzumachen, welcher es sogleich zugemacht, in den Korb gelegt und durch die Mutter in das Hochfürstl. Amt mit sich genommen. Geschehen Nieth-nordhausen den 6ten April 1735.

Den 7den April a. ej. wurde das Kind seciret durch zwey Chirurgos fol. 61.

Actum Grossen-Rudestedt den 7. April 1735.

Esieß das Fürstl. Amt frühe vor dem Gottes-Dienste den todten Körper in des Amts-Dieners seinem Hofe seciren. Wobey nicht nur der Herr Hof-Rath und Amtmann, sondern auch ich, der Actuarius, wie nicht weniger 2. hiesige Gerichts-Schöppen, Johann Appold, und Johann Jacob Berg, zugegen waren, bey welcher Verrichtung der hiesige Amts-Chirurgus, Herr Philipp Heinrich Müller, fürnemlich erfordert und gebraucht wurde, welchem auch der Chirurgus zu Schwansee, Carl Wilhelm Leidel, dabey zur Hand giengen und behülfflich waren. Zuförderst wurde der todte Körper äußerlich genau besichtigt und befunden, daß solcher

- 1) ungebadet und wie er aus Mutter-Leibe kommen, gelassen worden, und war männlichen Geschlechts;
- 2) War es ein zeitiges Kind, überall am ganzen Leibe, absonderlich auch die Nägel an Händen und Füßen vollkommen.
- 3) Hatte schon angefangen zu putresciren, weil solcher eine Zeitlang allschon in der Erde gelegen, wie denn die Haut hin und wieder, besonders auch am Kopfe nur mit einem Lappen, von dem Fleische sich abwischen ließ.
- 4) Aus der Nase stieß bey Aufrichtung des Haupts etwas wässeriges Geblüte.
- 5) zeigte sich auf der Stirn eine contusion.
- 6) War auf der rechten Seite des Haupts bey der futura coronali, die Hirnschale eingedrückt und die Baucke war eigentlich zu sehen und zu erkennen.
- 7) Die Nabel-Schnüre war gehöriger Massen mit Zwirn zwar verbunden, der Band aber schon allbereit wieder abgefaulet. Im übrigen war äußerlich nach genauer Betrachtung an keinem Theile des Leibes eine mehrere Verletzung zu befinden. Hingegen war
- 8) unter der cuticula auf der Hirnschale geronnenes Blut zu sehen.
- 9) Nach Eröffnung der Hirnschale wären dura & pia mater schon verfaulet; hingegen lag auf dem Gehirne
- 10) unterm osse occipitis geronnenes Blut.

Allermassen nun Anna Sibylla Schneidewindin, so der Dirnen in der Noth als Hebamme beygestanden, diese Section und was vor signa sich anzeigten, auch mit ansah; also verwunderte sie sich darüber, hielt selbst dafür, es müsse diese Verletzung am Haupte des Kindes den Todt befördert haben; war ganz unerschrocken und exculpirte sich, sie habe solche lation dem Kinde nicht zugefü-

gefüget, sondern glaube vielmehr, die Dirne, Anna Martha Hungerlandin, müsse es gethan und neben ihr gelegenen Kinde einen Druck auf den Kopf gegeben haben, ohne daß sie Schneidewindin solches vermercken oder wahrnehmen können.

Nach vollbrachter Section wurde vor dem todten Körper, ein Sarg bey dem Schreiner bestellet, damit solcher darinnen begraben werden könne. Wo bey es bestanden und ist solches fideliter und pflichtmässig registriret worden. Actum ut supra.

Sectionen-Bericht.

Nachdem von dem Hochfürstl. Amte zu Grossen-Rudestedt, den 6. April 1735. ein neugeböhren= aber schon bey 6. Wochen begrabenes Kind, mir zu besichtigen vorgeleget worden; so habe nach Abwaschung desselben befunden, daß der Körper schon mit ziemlicher Fäulung angegriffen gewesen, indem so wohl das Scrotum, als auch Funiculus umbilicalis ganz abgefaulet gewesen, bey welchem letztern ein gedoppelter Zwirn zusammen geknüpft gelegen, womit die Nabel=Schnurr mag gebunden gewesen seyn. Der Kopf war oben meist roth, wie Suggillirt, und um die Gegend des so genannten ossis sincipitis seu verticis war die Spitze gedachten Beines zwischen der sutura coronali & sagittali etwas merkliches eingedrückt; auch war am hintern Theil des Hauptes die Haut ganz faltigt, wie zusammen gerunkelt und nach Secirung derselben fand sich etwas geronnen Geblüt darunter. Das Gehirn war bereits schon putrescirt, so daß keine weitere Untersuchung angestellt werden können; und aus diesem Grund ist auch die fernere Secirung des Leibes, welcher voller putredinösen Flecken war, unterlassen worden. Dieses habe auf Hochfürstl. Amts=Befehl zu Steuer der Wahrheit eigenhändig bezeugen sollen. Grossen-Rudestedt den 6ten Apr. 1735.

Philipp Zeintich Müller, Chirurgus.

Fol. 67. wurde inquisitin über dem was bey der Section gefunden worden, befraget: negirte dem Kind Gewalt angethan zu haben, gestunde, daß sie dem Kind, als es neben ihr gelegen, an die Backen und Stirne gegriffen und auf den Kopf, wisse nicht dadurch dem Kind die Hirnschale eingedrückt zu haben, habe dessen Keinen Fürsah gehabt: Schneidewindin sagt weiter aus fol. 70. seq sie wisse nicht, woher das Kind solche Drücke müssen bekommen: die inquisitin hätte sich unter der Geburt ungebührlich bezeiget, und mit den Armen immer über sich gefahren, dessen sie sie verwiesen, so müste sie es nicht ma-

chen, sondern mit den Händen ihren Leib unterwärts streichen: Sie habe das gebohrne Kind so gepflegt, wie sichs gebührt, habe das Kind neben der inquisition gelegt, und dieser verboten, das Kind nicht anzugreifen, da wäre das Kind bald nachher gestorben: fol. 89. confitetur inquisita, daß sie das Kind vorseßlich umbracht, habe es aber bisher geleugnet, weil es ein Ehemann gethan, und sie den Schimpf nicht haben wolte, daß es ihr Verlobter erfahren möchte: ihre Mutter und Schneidewindin hätten keine Schuld; fol. 96. hierauf folgt ein attestatum medici fol. 99. bey welcher inquisition wahren der Schwangerschaft Arzney geholt: hernach fol. 106. wurde H. P. Z. wegen des Briefes und denunciation befragt, der an den Herrn Inspector C. gekommen: leugnete Anfangs etwas davon zu wissen, gestund endlich, daß er solchen durch jemanden schreiben lassen; fol. 112. seq. dolivet inquisition sehr mit nachdrücklichen expressionen über ihren Priester, der nicht besser vor ihre Seele gesorgt, welcher dieß Unglück verhüten können.

Vol. II. fol. 1. folgen die articuli inquisitionales der A. M. H. darin sie das factum nach letzterer Aussage eben so gesteht: Schneidewindin beharret in ihren articulis inquisitionalibus, bey ihren vorigen Aussagen und läßt nichts an sich kommen.

Fol. 66. sagt inquisition, es wäre ihr sub partu gewesen, wie wann ihr was in ihren Leib vor den Stuhlgang liege, so hätte sie sich hinten selbst angegriffen, und dasselbe zurück geschoben, ob sie dadurch dem Kind die Verletzung zugefügt, könne sie nicht wissen; revocirt fol. 67. daß sie das Kind nicht deswegen auf den Kopf gedruckt, es todt zu machen.

Fol. 68. seq. accusirt inquisition die Schneidewindin, daß diese sie beredt, das Kind umzubringen, und hätte diese alte Schneidewindin selbst dem Kind, da es noch gelebet, und von der inquisition Druck nicht gestorben, noch einen Druck gegeben.

Actum Grossen-Rudestedt den 7ten May 1735.

Dem Fürstl. Amte verwaltete der Amts-Diener, Jacob Burckardt; Es habe die Dirne, Anna Martha Hungerlandin, ihn abgeschickt zu sagen, wie daß sie noch etwas auf ihren Herzen habe, so sie gestern verschwiegen, und auf ihr nicht ruhen könne; begehre also, annoch darmit gehöret zu werden. Auf seine Frage: Was es anbetreffe? habe sie so viel zuverstehen gegeben, als ob die alte Schneidewindin an des Kindes Tode mit Schuld habe; welches, und worinnen solche Schuld bestehe. gedachte Dirne, wenn sie vor Gericht käme, deutlicher aussagen würde: Hierauf wurde Anna Martha Hungerlandin an Gerichts-Stelle gebracht, und befragt, was sie annoch zu

eröffnen habe? Gab zur Antwort: die alte Schneidewindin sey Schuld an des Kindes seiner Tode; Dieselbe hätte es ihr, der inquisitin geheissen. Denn, als das Kind neben ihr ein bißgen gelegen, habe die Schneidewindin sie bezauert, und gesagt: Ihr seit so ein hübsch Mensch, wenn das Kind nur weg wäre; und hätte angegeben, man wolte das Kind an einen Ort bringen, wo es müste aufgezoogen werden, auch gesagt: das Dorf Stöda sey zu nahe, aber nach Dachwig wolte sie es bringen, der Jäger solte es auf den Pferde fortbringen. Sie aber wolte mitgehen, und wolte mit dem Jäger davon reden, dürften aber nicht daselbst lange warten, damit sie nicht ertappet würden, mit dem fernern Zusatz: Ihr güldenes Kind, es muß fix zugehen, wenn man will ein Kindchen weg bringen, und der Jäger gebe ihr schon ein Stück Geld, das sie was zu leben hätte in ihren Alter, wenn das Kind weg wäre. Als aber sie, Hungerlandin, hierin nicht willigen wollen, sondern eingewendet: Es möchte etwa auskommen, so habe gedachte Schneidewindin, ferner vor sie gesagt: Ihr güldenes Kind? Ihr seit so ein hübsch Mensch, und steckt mit dem Kerl zu Gispersleben, dem muß nun euer Vater dem Schimpff bezahlen, und euer Vater schlägt euch halb todt, wenn er den Kerdel den Schimpff bezahlen muß, und hätte ihr also geheissen, das Kind auf den Kopf zu drücken, sie müste es aber derbe drücken, sonst sterbe es nicht. Solcher Zuredede habe inquisitin auch gefolget, und hätte das Kind auf den Kopf gedrückt, welches auch hierauf sehr gequicket hätte. Als inquisitin in Begriff gewesen, das Kind zu drücken, hätte ihr die Hand gezittert, und wäre ihr gewesen, als ob sie es nicht könne thun, wäre mit der Hand wieder zurück gefahren, als wenn es der liebe Gott nicht wolte haben, die Schneidewindin aber, hätte vor sie gesprochen: ihr müisset nicht so eine feige Pfoke seyn, ihr müisset fix zugreifen? so bald nun inquisitin solches gethan, und das Kind gequicket, hätte sie gesagt: ach? das Gott erbarm? mein Kindchen stirbet, und hätte inquisitin noch ihre Hand immer auch wohl 8. Tage lang gezittert. Wie nun das Kindchen todt gewesen, hat die Schneidewindin eine Mütze begehret, solches auf des Kindes Kopf zu setzen, weil aber keine Mütze vorhanden gewesen, hätte die Schneidewindin eines vom inquisitin von ihren guten Hemden zerrissen, und einen Lappen davon dem Kinde um das Köpfaen gebunden, und gesagt; sie müste es zubinden, daß ihre der inquisitin Mutter die Beschädigung nicht sehen möchte, weil sie gar zweiffelnd sey, habe auch hierauf angegeben, sie wolte das Kind auf den Kirchhoff vergraben, weil, wenn es sonst gefunden würde, und die Verletzung an Köpfaen sehe, als doch wohl auf inquisitin noch kommen könnte. Von diesen allen aber, habe inquisitin ihre Mutter nichts gewußt; denn diese wäre inmittelst draussen in der Küchen gewesen, und hätte Wasser zu des Kindes

seinen Bade warm gemacht, hernach wäre ihre Mutter hinein gekommen, und hätte gesagt, das Wasser wäre warm, man könne nun das Kindchen baden; Die Schneidewindin aber hätte gesagt, sie wolten noch ein bißgen warten, das Kindchen wäre noch schwach, so hätte es inquisitin ihre Mutter auch lassen gut seyn, aber das Kindchen wäre schon todt gewesen. Als es nun noch eine Weile gelegen, hätte es endlich die Schneidewindin aufgehoben, solches inquisitin ihre Mutter gebracht, und gesagt: Ach! der Herr Jesus hat es weg genommen, es ist todt? hätte es bey den Tisch getragen, worauf das Licht gestanden, aber inquisitin ihre Mutter hätte die Beschädigung an Köpffgen nicht sehen können, weil es schon mit einen Lappen wäre zugebunden gewesen. Wie dann auch der Schneidewindin eine Angst gehabt, ehe sie das Köpffgen auf der Streue hätte zubinden können, und ehe die Mutter wieder in die Stube gekommen wäre; Es habe also die Schneidewindin die meiste Schuld an dieser Mord-That, sonst würde inquisitin nimmermehr auf solche Gedancken gekommen seyn. Der Schneidewindin aber wäre es nur ums Geld zu thun gewesen, so sie vom Jäger zu erhalten sich eingeildet hätte. Zumal die Schneidewindin auch gesprochen, es würde der Jäger auch froh seyn, wenn sie ihm sagen würde, das sie das Kind weg gebracht habe. Es hätte die Schneidewindin der inquisitin ihre Schwangerschaft desselben Tages, als sie das Kind geböhren, gar wohl an ihr gemercket, und hätte sie auch gefragt, wer der Thäter sey, welcher inquisitin auch genemmet hätte, so Mittags nach 12. Uhr gewesen, und würde inquisitin das Kind auch viel ehender zur Welt geböhren haben, wie noch andere Weiber mehr in der Stube gewesen, ehe die Nacht herbey gekommen wäre. Alleine die Schneidewindin, hätte ihr heissen die Arme aufrichten, und über sich in die Höhe halten, und vor sie gesprochen, wenn sie die Hände in die Seiten setze, so käme das Kind. Wie dann auch die Schimmerlin, als sie inquisitin ihre Bezeugung, nemlich, die Aufhebung ihrer Arme ihr solches verwehret hätte, und gesagt: wenn es Wehen wären, so sterbe sie! Die Schneidewindin aber habe es nicht gerne gehört, und darauf geantwortet: ist das nicht eine Gesage? Es hätte auch der Schneidewindin ihre eigene Tochter, der Schimmerlin, nicht getrauet, und gesagt, dieselbe wäre wie eine Schlange, wenn sie etwa draussen stünde und horchte, wäre dieselbe also hinaus gegangen, und hätte zugehört, ob die Thüre zugeriegelt sey, wie wohl das Kind damals schon todt gewesen wäre. Als die Schneidewindin dem Kinde den Kopf zugebunden gehabt, habe inquisitin vor selbiger gesagt, wenn es irgend meine sehe, (nemlich die Beschädigung) habe die Schneidewindin geantwortet: die Blinden sehen nicht; möcht mit diesen Worten etwa darauf gezelet haben, das inquisitin ihre Mutter, nur ein sehendes Auge

habe, und mit dem andern blind sey. Nachdem nun das Kind bereits auf die Seite geschaffet und begraben gewesen, so wäre die Schneiderwindin bald alle Tage wieder kommen, und wenn inquisitin so betrübt geseffen, hätte selbige vor ihr gesagt, ihr müßet nicht so eine feige Pfoke seyn, ihr müßet euch fein frisch stellen, sonst mercken es die Leute an euch! Alhier in der Arrest-Stube, habe die Schneiderwindin auch zugeredet, die Wahrheit zu hinterhalten, und nicht alles zugestehen, absonderlich auch auf sie nichts zu bekennen, inquisitin aber habe geantwortet, ihr habt es mir aber geheissen. Die Schneiderwindin hingegen wieder geantwortet, von ihr dürfte sie nichts sagen, mit inquisitin würde es keine Noth haben, es werde ihr nicht viel widerfahren, und sie Schneiderwindin wolte sie in Amte nicht drücken, es wäre ein kleines Kindchen, so nicht viel zu bedeuten habe; Vorgegen inquisitin derselben vorgestellt hätte: Wer Menschen Blut vergieße, dessen Blut soll wider vergossen werden, und das sie solches vielmal gehöret habe. Ferner als inquisitin der Schneiderwindin eröffnet hätte, wie das sie die That am Oster-Feste gestanden habe, habe die Schneiderwindin gesagt: Ja der Mord. Das hättet ihr nicht sollen sagen? ihr hättet sollen sprechen, es wäre von ungefähr in umwenden geschehen, und das Kind gedrückt worden. Ferner: als inquisitin der Schneiderwindin gemeldet: Wie daß das Fürstl. Amt von ihr wissen wollen, wer ihr geheissen habe, das Kind zu ermorden? habe die Schneiderwindin sich ein wenig besonnen und geantwortet: sie müste nicht alles sagen, was sie nicht sage, das könne man doch nicht von ihr nehmen, endlich aber ihr gar den Anschlag gegeben: sie sollte sprechen, der Jäger hätte es ihr geheissen; inquisitin aber dargegen geantwortet: das könne sie nicht, denn die Obrigkeit sehe bald wer ein gut Gewissen habe oder nicht; hätte die Schneiderwindin wieder geantwortet, sie sollte sich nur fein frisch stellen, und nicht so buttermemmig seyn. Viel anders mehr habe dieselbe vor inquisitin gesagt, so ihr wieder entfallen wäre. Inquisitin referirt annoch: sie hätte einen messingern Ring an der rechten Hand, womit sie dem Kinde dem Druck gegeben, am Ohr-Finger stecken gehabt, dieser Ring wäre sonst ganz helle gewesen, aber bald nach der That ganz dunkel geworden, die Hand aber sey ihr darvon ganz zittern geworden, giebt solchen Ring von sich, so hier in actis befindlich ist. Nachdem referirte inquisitin: Die Schneiderwindin habe gesagt: wenn inquisitin auf sie bekennen, daß sie es inquisitin geheissen habe, so würde es nicht gut, wenn aber inquisitin spräche: Der Jäger hätte es ihr geheissen, das Kind todt zu machen, so hätte es keine Noth, denn der Jäger stehe gut bey dem Herzoge, und ihr, der inquisitin, werde es nicht zugerechnet, wegen ihres Unverständes, in dem sie noch ein junges Mensch sey, sie sollte nur einen guten Advocaten annehmen?

Weiter

Weiter als die Schneidewindin nach der That in der Pfarre erscheinen müßten, wäre dieselbe zu inquisition ins Haus kommen und hätte gesagt: sie hätte den Pfarren was vorgeschwazet, man müsse nicht alles sagen, was man wisse. Inquisition entschuldiget ihre Mutter nochmals, daß diese mit dem Mordt nichts zu thun gehabt habe, auch des Tages über, als inquis. in der Noth gelegen, und Wehen gehabt, nicht viel bey sie kommen dürffen, welches die Schneidewindin nicht zugelassen, sondern, wenn eine Wehe gekommen, so hätte inquis. auf der Schneidewindin ihr heissen, die Arme über sich in die Höhe strecken, und steiff halten müssen, die Schneidewindin aber habe sie inzwischen in der Mitte gehalten. Und hätte die Schneidewinden, als sie zur Abends-Zeit ein wenig heim gegangen, gesagt: sie wolle bald wieder kommen, ihr aber befohlen, sie solte die Arme beständig in die Höhe strecken, wodurch das Kind aufbehalten würde. Welchen Rath inquis. auch gefolget, aber besser wäre es gewesen, wenn ihr die Schneidewindin dieses nicht geheissen hätte, denn so wäre das Kind ehender zur Welt gekommen, das es die andere Weiber hätten gesehen; Wie dann auch die Schneidewindin, die hernach solches selbst vor sie gesprochen, daß diese Aufrichtung der Arme die Geburt des Kindes aufgehalten habe. Inquis. habe nun alles bekennet, was sie auf ihren Gewissen gehabt, sie wisse nun nichts mehr. Wurde wieder, nach widerholter Vorlesung der ersten registratur ad custodiam gebracht.

Fol. 77. b. seq. leugnet Schneidewindin alles tenaciter, was inquisition wider sie ausgesaget. Bey veranlasteter confrontation der inquisition mit der Schneidewindin, sagt jene dieser alles in faciem, hac pertinaciter omnia negabat: Schneidewindin denunciert, daß inquisition wäre von jemand anderst persuadiret worden, die Schuld auf sie die Sch. zu werfen: inquisition leugnet solches, und testiret stets: Schneidewindin sey an allen schuld.

Fol. 99. seq. folgen die Confrontations-Articul zwischen A. M. H. und A. S. Sch. über diese Beschuldigung.

Actum Grossen-Rudestedt den 11. Maji. 1735.

S Eiln Coinquisition, Anna Sibylla Schneidewindin, in einen examine die meiste articul auf das Leugnen gestellt, so wurde dieselbe mit der Hauptinquisition, Anna Marthen Hungerlandin, darüber confrontiret, da denn folgendes ergangen.

Artic. Ob nicht inquisition, so bald sie in die Stube kommen, an A. M. H. die Kindes-Wehen und daß sie gebähren wolle, vermercket, sie zu Rede gesetzt und nach den Thäter gefraget.

Confront.

Confront. Hungerlandin sagt die articulirte Worte der Schneidewindin ins Gesicht; Schneidewindin leugnet nochmals; H. bleibet bey ihren Worten, sagt solche der Sch. zu wiederholten malen alles Ernstes ins Gesicht; Sch. leugnet beständig.

Artic. Ob nicht U. M. H. der inquisitin so gleich eröffnet, daß sie der Jäger geschwängert? H. sagt's der Sch. ins Gesicht. Sch. leugnet, und sey damals an Jäger nicht gedacht worden. H. sagt's nochmal, sie habe den Jäger K. genannt, daß dieser sie geschwängert habe, so bald die Schneidewindin zu ihr in die Stube kommen. Sch. Nein! nicht ehender wäre des Jägers gedacht worden, als in der Noth. NB. bey diesen Wort-Wechsel gerieth die Schneidewindin in einen hefftigen Zorn, fuhr auf die H. zu, und schlug sie mit der Faust auf die Achsel, weswegen man hervogen wurde, jene an den Ofen anschließen zu lassen.

Artic. Ob nicht inquisitin dieselbe bedauert und gesagt, es sey schade um sie, weil sie ein solches hübsches Mensch wäre? H. sagt Ja. Sch. Nein. H. Ja, und wäre schon das Wasser allmählig von ihr gangen, das habe Sch. gewußt und hätte sie H. derselben es gesagt, daß der Jäger der Thäter gewesen, Sch. widerspricht solchen allen.

Artic. Ob nicht inquisitin U. M. darbey geheissen, wenn die Wehen kämen, die Arme über sich in die Höhe zu strecken und steiff zu halten, zu dem Ende, damit die Geburt in Gegenwart anderer Weiber, bis in die Nacht sich verweile, so dann heimlich geschehe und die Sache verschwiegen bleibe? H. sagt's der Sch. ins Gesichte, daß dieselbe ihr geheissen habe, die Arme steiff über sich zu halten, und sich zu dehnen, wenn die Wehen kämen. Sch. wills nicht gestehen. H. bleibt bey ihrer Beschuldigung. Sch. leugnet abermals.

Artic. Ob nicht inquisitin auch zu der H. darbey gesprochen, wann sie die Hände in ihre Seite setze, so käme das Kind? H. es hätte die Sch. vor sie gesprochen, wann sie die Arme in die Seite setze, so käme das Kind, wenn sie die Arme über sich richte, so werde das Kind aufgehalten, und hätte die Sch. gleich also geredet, so bald sie H. den Jäger genennet hätte. Sch. leugnet. H. sagt's ihr ins Gesichte Sch. leugnet beharrlich.

Artic. Ob nicht inquisitin nachgehends vor die junge H. als bereits das Kind todt gewesen, selbst gesprochen, daß die Aufrichtung der Arme, die Geburt des Kindes aufgehalten habe? H. Ja. Sch. Nein! das habe ich nicht gethan! H. ihr habt mir es ja geheissen, ich sollte die Arme in die Höhe richten. Sch. Nein.

Artic. Ob nicht die junge H. der inquil. den Tag über gefolget, und wenn eine Wehe gekommen, die Arme würcklich über sich in die Höhe gehalten?

ten? inquis. aber dieselbe, wenn eine Wehe gekommen, in der Mitte am Leibe darbey gehalten? H. sagt's der Sch. ins Gesicht. Sch. es ist erlogen! Du verfluchte Hure! lüge ins Teufels Nahmen! H. ihr habt mir's ja geheissen! hab ich euch nicht gesagt: Es ist der Jäger! so antwortet ihr: ist's der Jäger? und habt mir's geheissen, die Arme aufzurichten. Sch. widerspricht.

Artic. Ob nicht der inquis. ihre eigene Tochter die Sch. derselben solches verwehret, und gesagt, wenn sie es so mache, und es Wehen wären, so sterbe sie? inquis. aber ihre Tochter darauf geantwortet, ist das nicht ein Gesagte? H. sagt die articulirte Worte der Sch. ins Gesicht. Sch. sie wisse es nicht. H. Ja, es wäre aber der Sch. kein Dienst gewesen, als die Sch. ihr der H. also zugeredet hätte. Sch. leugnet.

Artic. Ob nicht inquis. als sie gegen Abend, von A. M. nacher Hause gegangen, versprochen bald wieder zu kommen? H. Ja das hat sie mir versprochen, sie wolle wieder kommen. Sch. das ist nicht so! H. sagt's ihr ins Gesicht. Sch. leugnet, und dancke sie Gott, wenn sie ins Bette käme.

Artic. Und derselben darbey befohlen, sie solle die Armen inzwischen beständig über sich in die Höhe strecken, wenn eine Wehe käme, wodurch das Kind aufgehalten würde? H. Ja, das hat sie mir geheissen. Sch. leugnet. H. sagt's ihr ins Gesicht. Sch. leugnet nochmals.

Artic. Ob nicht inquis. als A. M. das Kind lebendig zur Welt gehöhren gehabt, und sie solches neben dieselbe geleyet, zu ihr gesagt, ihr seyd so ein hübsches Mensch, wann doch nur das Kind weg wäre? H. sagt's der Sch. ins Gesicht. Sch. es ist nicht wahr. H. habt ihr es nicht gesagt? Sch. leugnet abermals.

Artic. Ob nicht inquis. zugleich den Vorschlag gethan, man wolle es an einem Ort bringen, wo es müste auferzogen werden? das Dorff Nöda sey zu nahe? H. sagt's der Sch. ins Gesicht, und spricht darzu? ihr habt mir den Vorschlag gegeben, auch gesagt: Wenn sie nach Gisperleben käme, und ihren Kert Friege, so sollte sie es ihr auch lassen entgelten. Sch. will es nicht gestehen, widerspricht alles.

Art. Aber nach Dachwig wolle sie inquisitin es bringen? der Jäger K. solle es auf dem Pferde fort bringen, sie aber wolle mitgehen? H. sagt's der Sch. ins Gesicht. Sch. sie hätten alle unter einander davon geredet. H. wirfft der Sch. vor, ihr habt dem Kinde noch einen Druck gegeben, wie ihr vor mir knietet, und das Kind vor euch hattet. Sch. Hure! lüge ins Teufels Nahmen! H. gabt ihr nicht dem Kinde noch einen Druck, wie ihr ihm den Lappen umbündet? Sch. Hure! lüge ins Teufels Nahmen! H. ihr habt vor mich gesagt: ich sollte euch nicht verstoffen, wenn ich dahin überkäme nach Gisperleben.

Art.

Artic. Sie wolle mit den Jäger davon reden? sie dürfften aber nicht lange daselbst warten, damit sie nicht ertappet würden? Ihr goldenes Kind, es muß fir zugehen, wenn man will ein Kindgen wegbringen? H. sagt die articulirte Worte der Sch. ins Gesicht, und ihr habt schon gewußt, wie ihr habt mit den Jäger gestanden. Sch. leugnet. H. bleibt darbey und spricht: ihr bringet mich um mein Kind. Sch. hättest du dein Kind lassen leben? H. wie ihr vor mir knietet und dem Kinde noch einen Druck gabt, so quixete das Kind. Sch. leugnet.

Art. Ob nicht inquis. auch darbey gesagt, der Jäger gebe ihr schon ein Stück Geld, daß sie was zu leben hätte, in ihren Alter, wenn das Kind weg wäre? H. sagts der Sch. ins Gesichte, drum habt ihr mir mein Kind ums Leben bracht. Sch. Hure, lüge ins Teufels Namen! H. wiederholte zuförderst nochmals den Inhalt des 101. Artikuls.

Sch. die entschuldigte sich, es vergiengen ihr immerzu ihre Gedancken, sie wolle es nicht wiederstreiten, ist's gesagt, so ist's gesagt! der liebe Gott mag Richter unter uns seyn.

H. erinnert ferner, und sagte der Sch. abermals ins Gesichte, daß als dieselbe zur Mittags-Zeit zu ihr in die Stube kommen, selbige sie gefragt, ihr liebes Kind, es ist gewiß was bey euch vorhanden? worauf sie es derselben auch gleich gesagt, und auf ihre Frage wer der Thäter sey, den Jäger genennet. Sch. sie wisse es nicht.

Artic. Ob nicht die junge H. eingewendet, daß es auskommen möchte, und sie dahero nicht darein gewilliget habe?

H. sagt, sie hätte nicht wollen darein willigen, daß das Kind nach Dachwig solle gebracht werden, die Sch. aber hätte den Anschlag darzu gegeben. Sch. mag es doch seyn sie mögen lügen, was sie wollen, ich will es lassen gut seyn. H. es gehören keine Lügen hieher, das ist noch keine Antwort. Sch. es möchte gehen, wie es wolle, sie könne sich nicht besinnen, es möchte gehen, wie Gott will, wenn es stracks wäre geredet worden, so möchte sie sich annoch haben besinnen können. H. das vergesse man nicht. Sch. sie könne sich nicht besinnen. H. ich thue euch nicht unrecht, besinnet euch doch! Sch. es kan seyn, daß es ist geredet worden, ich wills nicht wiederstreiten, ich kan mich aber nicht besinnen.

Art. Ob nicht inquisitin hierauf weiter gesaget, ihr goldenes Kind, ihr stecket mit den Kerl zu Gispersleben, den muß nun euer Vater dem Schimpf bezahlen? und euer Vater schläget euch halb todt, wenn er solches thum muß? H. sagts der Sch. ins Gesichte, ich werde euch ja nicht falsch beschuldigen, Sch. ich kan mich in meinen Gedancken nicht besinnen, mag's doch wahr seyn,

ich kan in meiner Schwachheit nicht weiter kommen. H. ich würde nicht falsch auf euch reden, ich macht mir viel zu ein schwer Gewissen! Sch. ich will es alles lassen gut seyn, ich will es Gott befehlen. H. ich machte mir immer und ewig ein schwehre Gewissen, wenn ich falsch auf euch solte reden. Sch. ich kan mich nicht besinnen, der liebe Gott wirds doch wohl machen.

H. ich machte mir viel zu ein schwehre Gewissen, wenn ich solte falsch auf euch reden, so hätte mich der Teufel schon in seinen Klauen, bin ich gleich gefallen, so wird mir der liebe Gott schon meine Sünde vergeben, aber bedencket ihr nur euer Gewissen! besinnet euch doch. Sch. ich laß es ja gut seyn, es mag war seyn oder nicht, ich muß es Gott und der Obrigkeit heimgen, ich weiß nicht was geredet worden ist, bey dem Unglück.

Art. Ob nicht die inquisitorin hierauf der H. ausdrücklich geheissen, das Kind auf den Kopf zu trucken? sie müsse es aber derb trucken, sonst stürbe es nicht. H. sagt den Inhalt der articulirten Worte der Sch. ins Gesicht, Sch. Ich würde ja das nicht thun A. M! du lügest es in dein Herze hinein! H. es ist doch war, ihr habts mir geheissen! Sch. Es ist nicht war, ich bleibe darbey, du thust mir zu viel, ich habe es nicht gethan! H. gestehet es doch nur, ich belüge euch nicht: Sch. du wilst mich nur zum Tode bringen! H. Ich weiß ja nicht, wie es mit mir noch wird kommen, bedencket doch euer Gewissen! Sch. du bist eine lose Mehre; H. ihr habts mir geheissen, und daß ich solte derb zutrocken; Sch. leugnet beständig: H. ihr habt mir es geheissen, sonst wäre es mein Tage dahin nicht gekommen, und die andere Sünde hätte sie schon können verbethen. Sch. daß du mir zu viel thust, dafür wird dich der liebe Gott schon finden! A. M! du thust mir zu viel! H. ich thue euch in keinem Worte unrecht, der Satan hat euch ganz am Stricke gehabt, es hilft mich nichts, das Geld hat euch verblendet! Sch. Es ist nicht wahr, was Geld? was Geld? H. ihr bringet mich daher an diesem Ort! Wehe will ich über euch schreyen, das Unglück wäre nicht so groß gewesen, habt ihr nicht auch gesagt: ich solte mich weg auf die Seit machen, es dürffte doch wohl noch auskommen, und darauf will ich leben und sterben, daß ihr mich um mein Kind bringet, ihr habt mirs geheissen, ich solte es trucken, es müste fix zugehen. Sch. widerspricht obigen allen.

Art. Ob nicht die H. auch solches auf inquis. Geheiß gethan? H. Ja, auf der Sch. ihr Geheiß habe ich darauf gedruckt. Sch. es ist eine Grundlügen. H. ich muß mein Gewissen rein machen vor Gott und der Obrigkeit, wo wolte ich dann hinfahren, ich will darauf leben und sterben daß ihr es mir habt geheissen, am jüngsten Tage will ich über euch schreyen! ich will hintreten mit meinen Kindgen; Und darauf will ich leben und sterben. Sch. hättestu

es ungedruckt gelassen. H. ihr habt mir es ja geheissen, es ist lauter Wahrheit, und hätte ihr die Sch. gar zu vielerley vorgestellt, wie es ihr würde ergehen, unter andern auch, daß sie mit einem Ehemann sterbe, spricht ferner: gestehet es doch nur! Sch. ich habe es nicht geheissen, du lügest mir in meine Augen, und in deinen Hals hinein. H. ihr bringet mich um mein Kind! ihr habt es mir geheissen; Sch. hättestu es denn sollen thun, weinns wahr wäre. H. ihr bringet mich dazu, daß ich habe müssen mein Kindgen trucken; ihr habt mir es geheissen. Sch. das hat dir der Teufel in die Ohren gesagt.

Art. Ob nicht die H. anfänglich zum erstenmal mit der Hand wieder zurücke gefahren, als sie mit derselben nach des Kindes Kopf greiffen wollen, und inquit. derselben dahero zugeredet, und gesprochen, ihr müßet nicht so eine feige Pfoke seyn, ihr müßet fix zugreifen? H. sagts der Sch. ins Gesicht, mit dem Anhange: ihr habt darbey gekauget und zugesehen! Sch. so soll ich nun die Lügen mir lassen aufbürden, es ist erlogen! du thust mir Gewalt und zu viel! ich bins nicht weiß worden: ich will darauf leben und sterben, daß ich kein Theil daran habe. H. ihr habts ja gesagt, wie ich mit der Hand wieder zurücke fuhr, und habt darbey gekauget und zugesehen! Sch. ich hab ein gut Gewissen darbey, ich hab es nicht gethan, es ist lauter Schelmerey. H. es ist keine Schelmerey, ihr habts gethan, des Geldes halber, das ihr habt wollen haben, der liebe Gott zog mir die Hand zurücke, wie ich wolte zugreifen, so sagt ihr: du must nicht so eine feige Pfoke seyn, du must fix zugreifen! hernach hätte ihr die Hand acht Tage lang davon gezittert. Sch. leugnet beständig.

Art. Ob nicht das Kind, als es die H. auf inquisition Geheiß, darauf wirklich auf den Kopf gedrucket, sehr gequiyet? H. es hätte zweymal gequiyet. Sch. es hätte nicht gequiyet, sondern nur gemeckert. H. es hätte gequiyet wie ein Kindgen pflege, und ihr hättet mir und mein Kindgen lassen können, nimmermehr wäre es so weit gekommen, es ist lauter Wahrheit! Sch. es ist erlogen.

Artic. Ob nicht, als das Kindgen todt, und keine Nüße vorhanden gewesen, inquisition der Hungerlandin ein gut Hembd zerrissen, und einen Lappen davon dem Kinde um das Köpfggen gebunden? H. sagts der Sch. ins Angesichte. Sch. ob sie schon dem Kinde den Kopf zugebunden hätte, so hätte sie doch keine Beschädigung daran gesehen. H. ihr habt dem Kinde noch einen Druck gegeben, bey dem zubinden, und da that das Kind noch einen Dvix, also hätte es noch gelebet, und sey auf ihr, der H. ihr drücken nicht gleich todt blieben, es hätte die Sch. vor ihr gekauget wie sie den Kindgen den Kopf zugebunden hätte: Bey dieser Erzählung kniet die H. nieder, und zeiget die Positur, wie die Sch. es gemacht habe; sagt ferner: hättet ihr mir nicht so böse Dinge an die Hand gegeben, so würde es nicht seyn geschehen. Sch. Nein, nein, es ist

nicht wahr! das Kind hat sich gar nicht mehr gereget, es hat keinen Ovir mehr gethan, bey dem Zubinden. Hierauf wurde der Sch. der Bericht vorgelesen, illa verantwortete sich: sie hätte dem Kinde den Lappen nur wie ein Müßgen oben um den Kopf gebunden, aber nicht um den Hals, es geschiet mir ja gar zu viel, und wisse sie nicht, ob die A. M. und deren Mutter den Lappen also hätten gelassen, wie sie solchen dem Kinde um den Kopf gebunden habe. Sie werde ja nicht dem Kinde den Hals zubinden? Der Amts-Diener J. B. attestirt, daß der Lappen dem Kinde nicht nur oben um den Kopf, sondern auch zugleich über die Augen, und auf die Nase, und um den Hals wäre gebunden gewesen, und sey die Nase ganz niedergedrückt gewesen. Sch. sie habe das Kind auf solche Weise nicht gebunden, vielleicht möchte es die alte H. wie es schon todt gewesen, auf der Bancf also gebunden haben.

Art. Und darbey gesagt, sie müste es zubinden, damit ihre Mutter die Beschädigung nicht sehe, auch eine rechte Angst gehabt, ehe sie auf der Streu des Kindes Kopf zubinden können? aus Beyserge, die alte H. möchte noch dazukommen? H. ja darum hätte die Sch. eine Angst getragen. Sch. es sind die klare Lügen? ich habe keine Beschädigung am Kopfe gesehen, und nicht gewußt, daß es war erdrückt gewesen. H. Ja, ihr kaugetet vor mir, und hattet das Kind vor euch, wie ein Hundgen, und gabt ihm noch einen Druck, denn es quixete noch einmal, es war noch nicht ganz todt. Sch. ich bin unschuldig, es ist erlogen, ich muß unschuldig leyden, du bringest mich hieher an die Kette. H. es wäre die Sch. lauter Courage gewesen, und hätte vor sie gesagt. Du mußt nicht so eine Butter-Pfose seyn! Sch. es ist erstuncken und erlogen, was nicht war ist, kan ich nicht gestehen. H. habt ihr es mir nicht geheissen? ich sollte es drücken, daß es stürbe, daß es weg käme, ihr habts alles gesehen, und habt darbey gefauchet, ihr habt mir Himmel und Hölle vorgestellt, wie mir es würde gehen. Sch. Es wäre alles erlogen.

Artic. Ob nicht die junge H. vor inquis. gesprochen, als sie das Köpfggen bereits zugebunden gehabt, wenn es irgend meine Mutter siehet? inquis. aber geantwortet: Die Blinden sehen nichts? H. sagt's der Sch. ins Gesicht, mit dem Anfange: Dummeltet ihr euch nicht, daß ihr fertig würdet? Sch. leugnet, und spricht ferner: Was sollte ich mich dummeln, ich so eine zitternde Frau! H. ihr habt mich dazu gebracht, ich sollte es drücken, daß es sterben müßte! es wäre all mein Tage so nicht kommen, wenn ihr es mir nicht geheissen hättet, ihr bringet mich um mein Kind! und über euch muß ich mehr schreyen! Sch. Es ist erlogen! warum habt ihr nicht die Kinder-Frau lassen holen? H. Warum habt ihr es denn meine Mutter nicht gesagt. wie es mit mir stünde, als ich es euch habe gesagt, und euch den Jäger nemete? Ihr sagtet ja: Ach der Jäger!

ger! ach der Jäger! ach der Jäger, und ihr bringet mich um mein Kind, ich will darauf leben und sterben! ihr sagtet vor mich: Was wird das vor ein Unglück werden, wenn dein Vater deinen Kerl muß den Schimpf bezahlen? Wirft der Sch. vor: als das Kind nach der Geburt gegaubset hatte, so hatte die Sch. dem Kinde das Mäulgen mit der Hand zugehalten, damit es der Vater nicht hätte sollen hören, sagt's ihr unterschiedlich ins Gesichte, und hernach habe dieselbe ihr solche Dinge beybracht, dieselbe sey eine Mörderin an ihren Kinde: Sch. widerspricht allen solchen gegenseitigen Vorgeben, und räumet insonderheit nicht ein, daß sie dem Kinde, nach der Geburt, das Maul zugehalten habe. H. ja! ja! wie die Nachgeburt von mir war, so hieltet ihr dem Kinde das Maul zu! und ihr hättet das Kind schon können baden! aber ihr hattet schon solche Schwäncke in euren Kopfe. Warum habt ihr mir solche Dinge geheissen? ihr seyd Ursache an meinem Kinde, denn ihr hießet mir, ich sollte es drücken, daß es solle sterben, und als ichs gethan hatte, so gabt ihr ihn noch einen Druck, da that das Kind noch einen Dvir! Sch. ich habe es nicht gethan. H. Ja! ja: ihr sagtet auch vor mich: es wäre nirgend am besten, als wenn es weg wäre, und ich rung und wunde meine Hände, wie es den Dvir that. Sch. es ist nicht war. H. sagte ferner: es hätte ihr die Sch. die That leichte gemacht, wie das Kind schon todt gewesen, indeme selbige gesprochen: es wäre keine Sünde, sie wäre schon zu verbeten. Sch. es ist erlogen. H. hättet ihr es nicht können vor meiner Mutter sagen, wie ich es euch gesaget hatte, wie es mit mir stünde? aber ihr hattet schon lauter böse Gedancken: Und darauf will ich leben und sterben, und will am jenen Tage mehr über euch schreyen, daß ihr es mir habt geheissen, und eine Mörderin am meinen Kinde seyd; und ich will meinen Kopf darauf hergeben. Sch. es bringe die H. lauter Lügen vor, wäre eine verwegene Hure, sie aber sey unschuldig, und hätte es nicht gethan: Der liebe Gott hat mir meine Hand zurücke gezogen, der Teufel hat euch am Stricke, ihr habt mir solche Gedancken eingegeben, ihr sagetet: Du mußt fix zugreifen! es ist ja doch war, Sch. wann es wahr wäre, wolte ich es gestehen. H. der Teufel hält euch zurück: Sch. ich bin unschuldig.

Art. Ob nicht inquis. als sie angegeben, das Kind auf den Kirchhof zu begraben, dabey gesagt: Wenn es sonst gefunden würde, und man die Verletzung sehe, es doch wohl noch auf sie H. kommen könnte? H. sagte der Sch. ins Gesichte. Sch. hab ichs doch nicht gewußt, daß das Kind todt getücket wäre gewesen. H. ihr habts gewußt und dabey gekugelt, und mir die Anschläge gegeben! darauf will ich leben und sterben! und ihr habts des Geldes halber gethan, ihr waret lauter Courage! erst gabt ihr an: man wolle es nach Dachwig bringen, hernach habt ihr mirs geheissen, daß ichs sollte drücken, und ihr seyd druch
eine

eine Mörderin an meinem Kinde! Sch. ich habe keinen Theil an deinem Kinde! ich habe ihm nichts zu leide gethan?

Artic. Ob nicht die Mutter die alte H. inzwischen in der Küche gewesen, und das Bade-Wasser warm gemacht? H. wie eine Mörderin wäre vorgegangen in die Stube, so sey ihre Mutter draussen in der Küche gewesen. Sch. sie wisse von keiner Mörderin, hätte gedacht, das Kind wäre so gestorben.

Artic. Ob nicht inquisitin, als die alte H. darauf wieder in die Stube kommen, und gesagt, das Wasser wäre nun zum Baden warm, geantwortet: Sie wolten mit dem Bade noch ein bißgen warten, das Kindgen wäre noch schwach? dasselbe aber bereits todt gewesen? H. bleibe dabey, was in diesen articulis enthalten: Sch. wann sie stracks wäre hieher gekommen, würde sie ihre Gedanken haben beysammen gehabt, die Mutter wäre stracks wieder herein gekommen. H. es wäre stracks geschehen gewesen, ehe die Mutter wieder herein gekommen, sie müsse es von ihr sagen, von ihren Herzen. Sch. ich habe es dir mein Lebtag nicht geheissen. H. Wehe! Wehe! muß ich schreyen über euch alte Frau! es ist doch war, darauf will ich leben und sterben! Sch. ich muß auch Wehe schreyen über dich.

Artic. Ob nicht inquisitin, als das Kind noch eine Weile gelegen, dasselbe endlich aufgehoben, solches bey dem Tisch getragen, und der alten H. gezeigt? und gesagt der Herr Jesus hat es weggenommen, es ist todt? H. saget ja! Sch. es ist nicht an Tisch kommen. H. ihr habts ja bey dem Tisch getragen und gewiesen! bekennet doch eure Sünden und bereuet sie! Sch. bereue du deine Sünden. H. bleibet bey denen articulirenden Worten und sagt: wenn ihr einen guten Geist hättet gehabt, so hättet ihr mir solche Dinge nicht geheissen, und ihr seyd Schuld an meinem Kinde. Sch. es hats dir kein Mensch geheissen.

Artic. Ob nicht also inquisitin die meiste Schuld an dem Kinder-Mord habe? H. die Sch. hätte geholfen, ihr den Anschlag darzu gegeben, und es ihr geheissen, alle meine Tage wäre es sonst nicht geschehen. Sch. sie thut mir unrecht und zu viel. H. ihr seyd Ursache daran! Sch. Nein: darauf will ich leben und sterben. Sch. es ist doch nicht war! ich wolte es knap sagen. H. tritt der Sch. entgegen, schlägt in die Hände und spricht: es ist doch war, es ist doch war, und bringet mich nun um mein Kind! ihr seyd doch eine Mörderin an meinen Kinde, und darauf will ich leben und sterben! es komme mit mir wie es wolle! Sch. was nicht wahr ist, kan ich nicht reden. H. ihr brachtet mich ja dazu, daß ich mußte meinen Kinde einem Druck geben. Sch. es ist doch nicht wahr: H. ihr bringet mich doch um mein Kind! ihr habt mir es geheissen, es mü:

müſte ſie zugehen. Sch. es iſt erlogen. H. habt ihr nicht dem Kinde bey dem Zubinden noch einen Druck gegeben? und das Kindgen quirte! Sch. es iſt erlogen.

Artic. Ob es die Inquiſitin nicht bloß um das Geld zu thun geweſen, ſo ſie von dem Jäger zu erhalten, ſich eingeſchult gehabt, zumalen inquis. darben geſprochen, es würde der Jäger froh ſeyn, wenn ſie ihm ſagen würde, daß ſie das Kind weggebracht habe? H. Ja. Sch. es iſt daran nicht gedacht worden. H. darum habt ihr es gethan, um des Geldes willen, und werdet wohl mit dem Jäger vorher davon geredet haben, wie ihr ſeyd von mir gängen. Sch. der Jäger würde ſie haben gejagt, wenn ſie zu ihm würde gekommen ſeyn. H. ſagt der Sch. ins Geſichte, daß dieſelbe geſprochen, der Jäger würde froh ſeyn, wenn das Kind weg wäre. Sch. ſie wolle es laſſen geſten, könne ſich aber darauf nicht beſinnen.

Artic. Ob nicht Inquiſitin des Abends aus Beſorge ihre Tochter, die Sch. möchte etwa ſie behorchen, aus der Stube hinaus gehen, und zugehen, ob auch die Thür zugeriegelt ſey? und darben geſagt, die Tochter wäre wie eine Schlange? H. bleibe darben. Sch. ich bin gar nicht aus der Stube kommen. H. ihr ſeyd doch hinausgegangen, und habt nach der Thür geguckt und geſaget: eure Tochter wäre wie eine Schlange, wenn ſie irgend horchte. Sch. es iſt erlogen. H. es iſt doch wahr, und ihr ſeyd ſchuld an meinem Kinde. Sch. du lügeſt mir gar viel in die Augen, was nicht wahr iſt, kan ich nicht geſehen.

Artic. Ob nicht Inquiſitin, als das Kind bereits begraben geweſen, und ſie in das H. Hauß kommen, wenn ſie die junge H. betrübt angetroffen, derſelben zugeredet, ihr müſſet nicht ſo eine feige Pfoke ſeyn, ihr müßt euch fein friſch ſtellen, ſonſt mercken es die Leute an euch? H. ſagts der Sch. ins Geſichte. Sch. hab ichs geredet, ſo hab ichs geredet! ich weiß es nicht, was hier nicht offenbar wird dort offenbar werden.

Artic. Ob nicht Inquiſitin darbey erzehlet daß ſie habe in der Pfarre Ned und Antwort geben müſſen! ſie aber dem Pfarrer etwas vorgeſchwazet habe? denn man müſſe es nicht alles ſagen, was man wiſſe. H. ſagts der Sch. ins Geſichte. Sch. habt ihr mirs doch verboten. H. Nein, Nein, ſo iſts nicht. Sch. ſie hätte es der alten H. vorhero geſagt, daß ſie in die Pfarr wäre gefordert worden, hernach aber wäre ſie wieder in das H. Hauß kommen, und hätte es beſichtigt, daß ſie es bey dem Pfarrer nicht geſtanden hätte.

Artic. Ob nicht Inquiſitin auch der jungen H. allhier im Arreſt noch zugeredet, die Wahrheit zu hinterhalten, und nicht alles zu geſtehen, abſonderlich aber auf ſie, Inquiſitin nichts zu bekennen. H. ſagts der Sch. ins Geſichte.

Sch. du verkehrtest die Wahrheit, ich sagte: du soltest die Wahrheit reden, ich wolte sie auch reden.

Artic. Ob nicht aber die H. der inquisitin geantwortet, ihr aber habt es mir ja geheissen? H. das habe sie der Sch. in arrest geantwortet. Sch. es ist mir unbewußt.

Art. Ob nicht inquisitin der jungen H. einen Muth zugesprochen, es werde mit ihr keine Noth haben, es werde ihr nicht viel wiederfahren? sie wolte sie auch im Amt nicht drücken? Es wäre ein kleines Kindgen so nicht viel zu bedeuten habe. H. sagts der Sch. ins Gesichte. Sch. sie wolte es nicht widersprechen, wüßte aber nicht, was sie gesagt hätte, doch aber wäre daran nicht gedacht worden, daß es ein kleines Kindgen sey, und es nicht viel zu bedeuten hätte, auch daß sie dasselbe im Amt nicht drücken wolte.

Artic. Ob aber nicht die H. dargegen vorgestellt: Wer Menschen-Blut vergiese, dessen Blut wieder vergossen werden solle? H. Ja das habe ich ihr vorgestellt, sagte ich nicht, ich hätte es vielmals gehöret? Sch. das könne wohl seyn, sie wolte es nicht streiten.

Artic. Ob nicht die H. als sie am Oster-Fest die Mordthat gerichtlich gestanden gehabt, solches der inquisitin eröffnet, inquisitin aber darauf geantwortet, je der Mord! das hättet ihr nicht sollen sagen? ihr hättet sollen sprechen, es wäre von ungefehr im Umwenden geschehen, und das Kind gedrückt worden. H. sagts der Sch. ins Angesicht. Sch. es ist eine klare glatte Lüge, ich war froh daß du es gestanden hättest.

Artic. Ob nicht inquisitin, als die H. ihr gemeldet, daß das Amt von ihr wissen wollen, wer ihr das Kind zu ermorden geheissen, sich ein wenig besonnen? und darauf geantwortet, sie müsse nicht alles sagen, denn was sie nicht sage, könne man doch nicht von ihr nehmen? H. sagts der Sch. ins Gesichte. Sch. das sind eitel Lügen! H. habt ihr es nicht geredet? Sch. ja du Kröte! ich habe es nicht geredet, ich kan nicht reden was nicht wahr ist! H! bekennet doch eure Sünden, Sch. ich kan nicht sprechen, daß ich dein Kind hätte todt gemacht. H. mit Freuden kan ich sterben, es ist doch wahr, daß ihr Ursache seyd an meinen Rinde. Sch. es ist doch nicht wahr.

Artic. Ob nicht endlichen inquisitin der H. den Anschlag gegeben, zu sprechen, der Jäger K. habe es ihr geheissen? sie solle sich nur fein frisch stellen, und nicht so buttermännicht seyn. Dann wann sie auf inquisitin bekennet, daß sie es ihr geheissen habe, so werde es nicht gut. H. ja den Anschlag hat sie mir gegeben, ich sollte sprechen, der Jäger hätte es mir geheissen, daß ihr wollet aus der Schuld seyn. Sch. es sind Lügen, eitel Lügen. H. es ist lauter Wahrheit! ihr habt es mir so eingeben, Sch. es ist nicht wahr. H. ihr habt mich

mich um mein Kind bracht! der liebe Gott hat mir meine Hand zurücke gezogen, aber ihr habt nicht nachgelassen, bis ich habe zugedruckt, darauf will ich leben und sterben, ihr waret lauter courage! ich habe meine Sünden bekennet, aber ihr nicht; ihr habts gethan, und dem Kinde noch einen Druck gegeben, daß es quixte, wie ihr es zubundet. Sch. es ist alles erstuncken und erlogen. H. ihr habt mich darzu bracht, ich will darauf leben und sterben, ihr habts ja gethan! soll ich denn eure Sünden auf meine fassen? solche Sachen saugt man nicht aus den Fingern, ihr habt mich auf den Weg gebracht! in Himmel wirts schreyen; ihr habts todt gedruckt, wie ihr ihm habt den Lappen ungebunden, da hat es gequyret, hernach war es todt, und will am jüngsten Tag über euch schreyen! Sch. widersprach allenthalben. H. wie ichs mußte aufhalten mit Aufrichtung der Arme, so hattet ihr schon dem Teufel im Nacken gehabt. Sch. sie habe an keine Aufrichtung der Arme gedacht.

Artic. Wenn aber dieselbe spreche, der Jäger hätte ihr das Kind todt zu machen geheissen, so habe es keine Noth? denn der Jäger stehet gut bey dem Herzog? Und ihr, der H. werde es nicht zugerechnet, wegen ihres Unverständes, indem sie noch ein junges Mensch sey? H. sagt der Sch. ins Gesicht. Sch. es ist an den Jäger nicht gedacht worden, nein, nein, es ist erlogen; H. es ist doch wahr, ich sollte es auf den Jäger geben, ihr habt mir es ja geheissen. Sch. es ist nicht wahr. H. ihr habt mich darzu gebracht, ich habe es müssen trücken, darauf will ich leben und sterben. Sch. es ist nicht wahr. H. auf meinen Druck ist es gestorben, ihr habts noch einmal gedruckt, so quixte es, und darauf ist es gestorben. Sch. du bist eine verwegne Hure.

Articul. Sie solle nur einen guten Advocaten annehmen? H. ja das hätte die Sch. vor sie gesagt, und ihr eingeredet, sie solle einen klugen Advocaten annehmen, der würde sie schon heraus reißen. Sch. sie hätten alle davon geredet, so könne sie wohl auch ein Wort darzu gesprochen haben.

Artic. Ob nicht aus obigen allen erscheine, daß inquisitin an dem Kinder-Mord die grössste Schuld habe? H. freylich hätte die Sch. die gröste Schuld daran, denn dieselbe hätte es ihr geheissen, das Kind zu drucken, so sie endlich auch gethan, aber das Kind wäre davon noch nicht todt gewesen, sondern als die Sch. das Kind vor sich gehabt, und gekniet, so hätte dieselbe dem Kinde noch einen Druck gegeben, daß es noch einmal gequyret, und hätte es, als dieselbe des Kindes Kopf zugebunden gehabt, das Kind neben inquisitin wieder auf die Streue geleget, so wäre es todt gewesen. Sch. ich habe es nicht gethan! die Mutter müsse auch herbey, die Mutter müsse es auch wissen, daß viel nicht wahr wäre, was die gegenwärtige inquisitin rede. H. die Mutter weiß nichts davon, wir sind allein in der Stube gewesen, und ihr habts um des Geldes willen

gethan, daß ihr wollet ein Stück Geld haben, daß ihr könntet darvon leben in eurem Alter, daß ihr könntet Brandwein sauffen! Sch. es ist alles erlogen. H. erst habt ihr angegeben, der Jäger solle es aufs Pferd nehmen, und nach Dachwisch reiten, und ihr wollet mitgehen, und es hinlegen, wie ein Findling, hernach aber habt ihr mir geheissen, ich sollte es drücken, und ihr habt darbey gekniet, und zugehsehen, das Kindgen war frisch, aber ihr habts gethan, daß ihr wollet ein Stück Geld haben. Der Teufel hat euch im Kopf gefessen. Wo der Teufel nicht könne hinkommen, da schicke er ein altes Weib hin. Sch. den Teufel auf dein schwörnoths Herze! H. ihr werdet doch noch müssen die Wahrheit reden, ihr möget sagen, was ihr wollet. Sch. leugnet beständig, will die geringste Schuld auf sich nicht kommen lassen. Womit sich der actus confrontationis geendiget, und sind beyde inquisitin hiernechst wieder in die arrest-Stube gebracht worden. Actum R.

Inquisitin wird in Custodia tödtlich krank, fol. 148. muß von Geistlichen und Chirurgo besorget werden, in solcher Kranckheit wiederholt sie, daß sie weder dem Jäger noch der Schneidewindin unrecht thue. Fol. 151. depo- nirt derjenige, welcher inquisitin soll beredet haben, die Schneidewindin anzugeben, und leugnet solches, auch in faciem der Schneidewindin; fol. 179. seq. testirt auf der inquis. defensoris Verlangen, der Chirurgus, welcher die Section des Kindes verrichtet, daß des Kindes Kopf mit Lappen feste zugebunden, die Nase davon nieder, auch in die Stirne, Gesicht und Schlaf-Seiten eingedruckt gewesen, daß die Nase den Wangen gleich gewesen, und wären vorwärts am Halse rothe Striemen zu sehen gewesen, welche sonder Zweifel von dem festen zubinden hergekommen, und wäre der inwendige Lappen von Blut oder röthlich gefärbet gewesen, testiret auch, daß die Kranckheit die inquisitin in Gefängniß bekommen, wozu er geruffen worden, wäre eine convulsio hysterica mit langwieriger Leibes-Verstopfung gewesen. Hierauf folget fol. 184-207. die defension der inquisitin.

Andreae Jeremiae Cottens Vertheidigungs-Schrifft. Annen Mar-
then Zungerlandin von Rietznordhausen, wegen beschul-
digten Ehebruchs und Rinder-Mords.

Est der Todtschlag eines derer grösssten Verbrechen, welches der höchste Gesetzgeber selbst am Leben bestrafft wissen will, und daher sollte man wohl Bedencken tragen zu diesen Vertheidigungen, die Feder anzusetzen. Allein da doch auch dieser himmlische imperator, dergleichen Verbrechen ganz eigent- lich zu untersuchen befiehet und selbst unterschiedliche Todtschläger, die doch pri-

prima facie paritas actionis ad paritatem actionis zu obligiren geschienen, mit so strengen Rechte nicht angesehen hat, so ist wohl unverbotten diesen vestigiis nachzugehen, und arme Sünder mit ihrer Vertheidigung zu hören, ob sie villeicht dadurch etwas, zu Abwendung des strengen Rechtes vorzubringen, in Stande waren. Ist nun Anna Martha Hungerlandin eine ledige Dirne von Riethnordhausen, wegen eines Ehebruchs und hierauf erfolgten Kinder-Mords, nebst ihrer Mutter, und noch einen andern Weibe, der Schneidewindin, zur gefänglichen Haft gezogen, die Sache bis anhero untersucht und hierauf diese inquisitin mit ihrer Defension zu hören befohlen worden, so hoffe auch bey dem Allerhöchsten entschuldiget zu seyn, wenn ich aus denen Rechten und verhandelten inquisitionis-Actis zu behaupten mir angelegen seyn lasse, daß es nemlich um Annen Marthen Hungerlandin so gefährlich nicht aussche, als man wohl im ersten Anblick derer Acten urtheilen möchte. Dabey aber auch vornehmlich um das Haupt-Delictum bekümmern, und denen ergangenen inquisitionis-actis folgendes Argument, daß nemlich, dasjeniae Mensch, welches, wie Anna Martha Hungerlandin, weder Wille noch Meynung gehabt, ihr Kind umzubringen, oder zu beschädigen, vor keine Kinder-Mörderin, zu halten und zu bestraffen sey, entgegen setze.

Indicia, so wider inquisitin hauptsächlich vorkommen wollen.

§. II. Der Major eines solchen argument dürfte nun endlich wohl passiren; dahingegen bey der application auf inquisitin mir aus denen inquisitionis-actis leicht opponiret werden möchte: Daß nemlich ein solches Mensch, welches wie diese Hungerlandin 1) ihre Schwangerschaft geheim gehalten, 2) eine starcke Purgans einzunehmen und vermuthlich das Kind abzutreiben gesucht, 3) auch noch in dem Geburts-Tage die Arnie über sich gestrecket, um mir bey Anwesenheit derer dazu gekommenen Weiber die Geburt aufzuhalten, hernach ihr Vorhaben ausführen könne, auch zum 4) nach der Geburt, solches verborgen gehalten und verscharrret, 5) endlich gestanden, daß sie das Kind um deswillen gedrucket, daß es sterben soll, und sie ihren Keel annoch bekomme, auch, weil sie mit einem Ehe-Mann zu thun habe, nicht etwa beschimpfet werde, allerdings auf einen Kinder-Mord gedacht und denselben verübet habe, auch daher mit der darauf gesetzten Todes-Straffe zu belegen sey. So wäre derohalben nun zu untersuchen, ob dieser Einwand in denen Actis hinlänglich gegründet und mein Argument umzustossen im Stande sey.

Ablehnung der indiciorum und zwar 1) der inquisitin verhaltenene Schwangerschaft.

§. III. Was demnach das erste indicium wegen geheim gehaltenener Schwangerschaft betrifft, so ist inquisitin in actis dessen noch lange nicht überführet worden, vielmehr leget sich aber daraus zu Tage, daß sie nicht gewußt, ob sie würcklich schwanger gewesen sey, auch solches nicht erfahren können, ob sie gleich a) selbst bey dem Medico sich hierüber befraget und befragen lassen, vid. Act. Vol. 2. fol. 54. m. confer. ad art. 25. und b) ihren Vater expresse zu solchen Ende dahin geschicket, vid. Act. Vol. 1. fol. 99. die Mutter auch c) selbst an der Tochter keine Schwangerschaft gemercket; Hätte sie aber solche gemercket und der Tochter nicht gesagt, wäre es jener nicht, aber der inquisit. zu imputiren. Accedit d) daß es der Jäger Koch ihr der inquisitin, beständig aus den Sinne geredet, daß sie nicht schwanger sey, mit solchen Zusatz, daß er schon wüßte, wie er mit ihr umgehen müsse, daß es ihr nicht Schaden brächte, und solcher gestalt, weil inquisitin in Zweifel gestanden, ob sie schwanger sey oder nicht, ist eben keine intention das Kind umzubringen, aus dieser Geheimhaltung herzuleiten; vielmehr aber zu glauben, daß sie sich nicht vor der Zeit prostituiren, eine ungewisse Schwangerschaft von sich auskommen und sich nicht selbst an der noch immer gehosten Verfluchung mit dem Bissperlischen Menschen hinderlich seyn wollen, und wenn inquisitin das Kind zuermorden intentionirt gewesen, würde sie gewiß am Tage ihre Geburt das Haus nicht so offenstehen, und vielen Weibern den Zugang verstattet, auch den Hrn. Pfarr beyzuholen nicht verlangt haben. vid. act. Vol. 1. fol. 47. Gleichwohl nach peinlicher Halsgerichts-Ordnung articul 35. es nicht so wohl darauf ankommt, ob ein solches Mensch ein Kind im Leibe heimlich getragen, vielmehr aber darauf, ob sie ein Kind heimlich gebohren oder gehabt habe, welches letztere von inquisit. keinesweges zu sagen ist. Wie denn auch inquisit. Vol. 2. fol. 141. & fol. 8. b) ad articul 12. andere Ursache deswegen vorwendet, wie sie freylich gegen ihre Eltern verleugnet, daß sie schwanger gewesen, aber den Fürsag habe sie doch nicht gehabt, das Kind umzubringen, sondern gedacht, wenn das Kind erstlich käme, so müßte man es doch behalten.

2) Inquisitin hat auch keinesweges ihr Kind abtreiben wollen.

§. IV. Es ist auch ferner inquisitin nach den 2ten indicio nicht gemeint gewesen, das Kind vorher abzutreiben, auch hat sie dieses bey denen Verhören an sich kommen lassen, ob sie gleich sonsten Anfangs mehr imputiret hat, als der Wahrheit gemäß gewesen, der Medicus, auch allen Ansehen nach, sich nur selbst herauswickeln, und nicht gestehen will, wo er bey der Hungerslandin

Iandin Schwangerschaft geirret, und sich vergangen habe, dabey aber höchst einfältig anzuhören ist, wenn er sich mit einer besorgtem Injurien-Klage entschuldigen will. Und wie ist wohl aus der ganzen hist. ein vorgehabter abortus zu erzwingen? Inquis. geht mit ihren Wein zum Medico, der Medicus urtheilet daraus, daß die Patientin eine Kranckheit von Schleim und Flüssen habe, und grosse Mattigkeiten und Herzklopfen verspühre, vid. dessen Bericht, Vol. I. fol. 99. inquis. fordert hierauf eine Purganz, stellet aber, ob gleich der Medicus nichts darvon erwehnet, nicht ohne raison die Frage dabey an, ob denn gemeldtes Weib, weil sie verschleimet, auch wohlpurgiren dürfte, daß ihr nicht schade, wenn sie schwanger sey, auch als ihr der Medicus den Scrupel benimmt, lästet sie sich medicamenta geben, und braucht auch dem Medicum weiter fort, obgleich seine medicamenta gelinde eingerichtet sind; Da in widrigen Fall, und wenn sie das Kind abzutreiben gesucht, und doch aus des Medici geführten Reden, so viele abnehmen könne, das sie bey ihm den Entzweck wohl schwerlich erreichen möchte, sie ihm gewiß nicht wieder gesucht, oder den Vater dahin geschickt haben würde. Hierbey auch eben daraus kein Wunder zu machen ist, das inquis. nicht auf ihre eigene Person medicamenta gesodert hat, weil inquis. vorschüzet, sie solches zu dem Ende gethan, damit sie um so besser hinter die Wahrheit kommen möchte. Ueberhaupt auch aus allen Umständen zuschliessen, das inquis. aus ihrer Schwangerschaft gewiß seyn wollen.

3) Inquisitin hat vor der Geburt viel gewußt, was das Armen über sich halten zu bedeuten gehabt.

S. V. Dahingegen das 3te indicium von mehrerer Erheblichkeit zu seyn scheint, das gleichwohl inquisitin am Tage der Geburt die Arme zu dem Ende über sich gehalten habe, damit die Geburt bey Anwesenheit der Weiber aufgehalten werde. Es ist auch an dem, daß inquisitin diesen Umstand in actis vor sich recht gefährlich erzehlet, so daß man nicht anders meinen sollte, sie habe in puerperio schon gewußt, daß die Aufhebung derer Arme, das Kind in Mutter-Leibe aufhalte, und also auch hierin consentiret; Allein man muß hier wohl auf das letzte Wort Acht haben. Denn wenn inquisitin nach langer Erzehlungen von Armen aufrichten fol. 76. Vol. 2. Endlich fol. 77. Vol. 2. sich mit folgenden Worten.

Wie denn auch die Schneiderwindin hernach solches selbst vor sie gesprochen, das diese Aufrichtung derer Arme die Geburt des Kindes aufhalten habe ic. vernehmen lästet, so giebt sie dadurch ganz deutlich zu erkennen, das sie vor der Geburt noch nicht gewußt, was das Armen aufheben zu bedeuten, sondern

sondern solches von der Schneidewindin erstlich **hernach** oder nach der Geburt, als das Kind schon todt gewesen, erfahren habe. Solche declaration denn auch nunmehr diese in Rechten, und bey denen Criminalisten gegründete præsumtion beytritt, nach welcher nemlich nicht zuglauben, das ein solches Mensch im ledigen Stande in einer Erfahrung von schwangern und gebährenden Weibern stehe, dahero auch sonst die Straffe mitigiret wird, und bey jetzigen Casu viel mehr davor zuhalten, daß sie damals in der Angst, alles was ihr geheissen worden, blind in den Tag hinein verrichtet habe. Wer auch noch eine Probe von solcher Unerfahrenheit, und blinden Folge sehen will, darf nur die act. fol. 49. Vol. 2. nachschlagen, woselbst test. 2. ad artic. 2. deponirt Anna Martha habe den Lappen selbst vorgezogen, und gesagt: Wo kömmt denn das Wasser her, hätte nun inquisition die Meinung gehabt, in Anwesenheit deren Weiber das Kind zu verbergen und aufzuhalten, und wäre in dergleichen Dingen erfahren gewesen, würde sie gewiß diesen Vorschlag mit den Lappen kein Gehör gegeben haben, zu dem Ende so muß auch dieser test. 2. gesehen, das inquisition in ihrer Anwesenheit aufgestigen, und sich auf die Lade gesetzt habe, und also nicht einmal zu sagen, das inquil. auf das Armen-Aufheben und Aufhaltung der Geburt, allzusehr erpicht gewesen sey. Endlich findet man auch in diesen inquisitionis-actis, daß zwar damals die Mutter der Tochter Schwangerschaft geleugnet, nicht aber dergleichen von inquisition selbst, in dem diese nur in Anwesenheit derer Leute gesagt: Martert mich doch nicht so, lasset mich doch gehen, ich bin ja so Franck, vid. fol. 20. Vol. I.

Die Schneidewindin als Hebamme hätte diesen bösen Anschlag nicht geben sollen.

S. VI. Ob nun gleich in vorstehenden S. schon Erwähnung geschehen, von wem dieses Armen-Aufheben seinen Ursprung habe, so ist noch wohl nöthig der Conquisition Anna Sybilla Schneidewindin, noch in etwas mehr zu gedencken. Zu förderst aber ist hierbey annoch zu erinnern, und ist beyrn Geistl. Unter-Gerichte mehr als bekandt, daß sie zu Nied-Nordhausen von denen wenigsten Weibern gebrauchet wird, und dahero andere, und hierunter auch die Schneidewindin nach jedes Gefallen, der Hebammen Dienste sich zu unterziehen, welche sich nun hierzu gebrauchen lasset, die bekennet sich zu einer Kunst, als wo vor dieses Werck ictus in libr. 1. princip. de ventr. insp. selbst erkennet, und ist dahero leicht zu schließen, was eine solche Frau vor Verantwortung sich unterwerffe, und wie sie so gar eigentlich davor zu sorgen habe, das weder Mutter noch Kindern einiger Schaden zugesüget werde. Zu wünschen wäre es auch, das diese Schneidewindin ihr Hebammen-Amt beobachtet hätte,

te, allein so zeigt sich leider, in denen inquisitionis-Actis, das Gegentheil, und was Rütus Ruland. de commissis. part. 1. libr. 4. c. 17. beklaget: tria nimirum esse quæ in ædibus ignem immittunt: filius prodigus, mulier ad altera & obstetrix lena, davon ist das letzte auch vor die Schneiderwindin bekräftiget worden, ja inquisitin hatte der Schneiderwindin gesaget, daß sie ihr geheissen, die Armen über sich zu halten. Sie rücket ihr auch ferner unerschrocken vor, daß als ihre Tochter die Schimmlin das Aufheben improbiert, die Schneiderwindin hierauf geantwortet: Ist das nicht eine Besage, wie Vol. II. Fol. 72. b. zu ersehen, um nur inquisitin alles Niedrige aus den Sinnen zu reden, und in ihrem Vorhaben desto glücklicher auszukommen. Hätte aber die Schneiderwindin ihr Amt redlich verwaltet, und das Kind durch solch Arm=Aufheben, nicht zurücke gehalten, wäre es bey Anwesenheit derer Weiber kommen, und der Schneiderwindin intentirter Mord hintertrieben worden. Dahingegen inquisitin zu excusiren, daß sie dem Rath der Hebammen gefolget, auch darinnen vermuthlich gestärcket worden, weils die Mutter der Schneiderwindin nicht contradiciret hat.

4) Das inquisitin das Kind nach der Geburt verborgen,
daraus kan kein infanticidium geschlossen werden.

§. VII. Soviel denn den wider inquisitin anscheinenden 4ten Umstand betrifft, bey welchen sie nemlich nach der Geburt alles noch verborgen gehalten, so folget doch wohl keinesweges, dieses oder jenes Mensch hält geheim, daß sie ein Kind zur Welt gebahren, ergo hat sie Wille und Meinung gehabt, dasselbige unzubringen, oder mit Fleiß zu beschädigen; vielmehr aber ist wohl die Ursache daher zu nehmen, daß sie ickige inquisitin annoch Hoffnung gehabt, ihren Verlobten zu überkommen, und sie darinn von der Mutter und Schneiderwindin gestärcket worden. Und wiewohl man nun eben nicht loben will, daß sie ihren Verlobten eine so sehr verdorbene Jungfer zubringen wollen, so kan man doch nicht geschehen lassen, daß daher der Mord auf sie geleitet werde, weil es auch wohl seyn kan, daß sie sich vor der Schande um so mehr gefürchtet gehabt, da sie mit einem Ehe-Mann zu thun gehabt, und derohalben, wenn sie nur in der Haupt-Sache unschuldig bleibt, wird dieser Punct wohl schwerlich eine Todes=Straffe zu wege bringen. Si enim probabilis causa reticentiæ appareat, quæ præsumtionem legis dubiam reddit, occultatio foetus ulterius non gravat. milius addit 54. ad Ord. Crim. art. 33.

- 5) Inquisitin hat ihr vormaliges Geständniß, daß sie das Kind vorseglisch gedrückt und getödtet, widerrufen, weil es wider die Wahrheit wäre.

§. VIII. Hauptfächlich kommt es also darauf an, ob, wie weiter objiciret werden wollen, es auch wirklich von inquisitin eingestanden worden, daß sie ihr neugebohrnes Kind darum gedrückt, daß es sterben solle, und sie ihren Kerdel annoch bekomme, auch weil sie mit einem Ehemanne zu thun habe, nicht etwa beschimpfet werde! und gewiß, wenn mit der Aussage Vol. 2. fol. 66. & 77. die inquisitionis-acta geschlossen worden, dürffte in confessam nichts mehr als contemnation übrig seyn. So aber hat sich nachhero das Werck gar anders gezeiget, und so viel zu Tage geleyet, daß alles, was inquisitin vorhero anbrachte, durch listige persuasione der Schneidewindin geschehen sey, sie auch dahero ihr Gewissen zu bedencfen, alles vorige Vorgeben, so wohl daß sie das Kind in Mutter-Leibe zurück, als auch auf der Streue, neben sich vorseglischer Weise gedrückt habe, fol. 68. seq. Vol. 2. revociret inter confrontationes fol 99. seq. Vol. 2. noch mehrere Umstände angeben, daß sie nemlich weder Willen noch Meinung gehabt habe, ihr Kind zu tödten, oder nur zu beschädigen, wie sie auch solches schon vorhero fol. 68. Vol. 1. angegeben hat. Ist nun schon oben zu Abschilderung der Schneidewindischen Bösheit der Anfang gemacht worden, so concentriret sich nun solche recht vollkömmllich, da es ihr nemlich nicht genug gewesen, daß sie arme inquisitin in der Noth durch Aufwärtshaltung der Armen, dadurch den ganzen Tag gemartert, und einen schmerzhaften Leib, und schwehre Kranckheit verursacht hat, magni enim morbi ex retentione puerperii procreantur, imo mors ipsa, test. Zach. q. 1. tit. 4. q. 4. no. 47. ibique allegat Hipp. Es ihr auch nicht genug gewesen, daß sie wie unten gezeiget werden solle, das Kind ermordet, sondern sie hätte auch, wo möglich inquisitin gerne dahin persuadiret, daß sie die That unter der gemachten Hoffnung, daß man ihrer Jugend wegen so scharff nicht verfahren werde, sie sich auch durch einen guten Advocaten davon helffen könne, auf sich alleine genommen, und sich solcher Gestalt vor sie nur schlechter Dinges dahin richten lassen, davon die act. Vol. 2. fol. 89 & 90. seq. genugsam zeugen können.

Ursachen, warum inquisitin nicht vor die Kindes-Mörderin zu halten.

§. IX. Es will aber doch gleichwol das Ansehen gewinnen, als ob inquisitin bey diesen infanticidio wenigstens concurriret habe, weil sie gleichwol fol.

fol. 70 & 240. b. Vol. 2. beständig dabey bleibet, daß sie das Kind auf den Kopf gedrucket, so daß es auch eine Empfindung von sich hören lassen. Allein auch hier wird animus das negotium distinguiren müssen, denn man bedencke doch nur den umständlichen Bericht, welchen inquisitin fol. 140. seq. von den ganzen Handel zu vernehmen giebet, wie sie die durchaus nicht daran gewollt, das Kind zu drücken: sie könne es nicht drücken, sie könne es nicht übers Herze bringen, zumal sie das Kind weil es ein schönes Kind gewesen, herzlich lieb gehabt; man überlege auch ferner, wie sie im Druck zurücke gefahren, und ihren Widerwillen nochmals contestiret habe, wenn man nun auch diesen Umständen beyfüget, wie so gar Schlangen-listig, sie die Schneidewindin dazubracht, da sie ihr einmal vorgestellt und bedauert: wie sie so ein hübsches Mensch wäre, vid. Vol. 2. fol. 140. und sie könne auch noch auf solche Weise ihren Kerdel bekommen, ja, als die guten Worte nicht zureichen wolten, sie eine feige Pfoke über die andere gescholten und geheissen, fix zuzugreifen, so ist nichts anders abzusehen, als daß inquisitin, welche so lange in puerperio ganz abgemattet, und des Rechten gebrauchet, ihrer Sinnen beraubet gewesen, zu diesen Druck recht ex improviso gebracht, und dabey übereilet worden, so daß sie nicht gewußt, wie ihr geschehen, mithin dieses was geschehen, nicht einmal ad culpam zu referiren ist. Ja weil inquisit cit. loc. so beweglich vrrstellet, daß ihr die weiche Haut des Kindes so ein Schrecken verursachet, und sie mit der Hand zurücke gefahren, so ist nicht einmal zu glauben, daß sie den Druck recht ausgeführet habe, und meritiret wohl hierbey annochiret zu werden, wie inquisitin schon vormals fol. 68. Vol. 1. folgende Worte: Du lieber Gott, ich habe es ja nicht hart angegriffen, bey der Verhör gesprochen hat, dahero auch noch eine starcke Frage entsethet, ob dieses Kind von diesen Druck gestorben wäre, oder ob inquisitin an einen solchen Ort gedrücket, worinnen lethalicat nothwendig erfolgen müssen. Das Quicksen des Kindes macht es noch nicht aus, und wenn man auch zugestehen wolte, daß es dem Kinde wehe gethan, so folget doch ebener Massen nicht, daß alles was denen Kindern wehe thut, ihnen den Todt verursachen müchte, mithin auf inquisitin Seite nicht ein corpus delicti vorhanden ist.

Beweis daß die Schneidewindin das Kind umgebracht und vornehmlich vom Jäger darzu erkaufet worden.

§ IX. Dahingegen aber ist wohl mit sichern Grunde davor zu halten, daß das Kind nicht von diesen Druck, sondern durch die Schneidewindin umgebracht worden sey, welche auch von Kochen vermuthlich Versprechung erhalten, oder wenigstens eine Belohnung eingebildet, wenn sie das Kind auf die

Seite brächte, die Schneidewindin also von Anfang schon den Mord in Ein-
 ne gehabt, und bey der Geburt die Mord-Klauen schon aufgehalten, und nur auch
 gerne einen Druck von der inquisitin haben wollen, damit sie nicht etwa ver-
 rathen würde. Und dieses wird nun durch folgendes bestärcket. Denn 1) ist
 die Schneidewindin ein Blut-armes Weib, welchen das Geld sonsten sehr an-
 genehme ist, 2) hat sie auch unter solchen Vornehmen, nach inquisitin Aufsa-
 ge immer von Geld geben geschwaket. vid. act. inquisit. vol. 2. fol. 68. & 71.
 61. 3) nicht leiden wollen, daß der Pfarrer herbey geholet werde, Vol. 1. fol.
 41. auch zum 4) die Thüren des Hungerlandischen Hauses verwahret, daß nicht
 etwa ihre Tochter dazu kommen möchte, vid. act. Vol. 2. fol. 72. b.) 5) hat
 sie sich auch so gleich nachdem inquisitin und ihre Mutter eingezogen worden,
 auf die Flucht begeben, 6) hat die Schneidewindin als sie mit inquisitin con-
 frontiret worden, sich sehr gehässig auf inquisitin bezeuget, vid. Vol. 2. fol. 92.
 b) In fine, veritas enim odium parit, 7) Ist inquisitin auf ihren wieder
 die Schneidewindin gerichteten Beschuldigung verblieben, als sie in Gefäng-
 niß schon fast agoniziret, vid. act. Vol. 2. fol. 148. seqq. nemo autem dece-
 dens salutis æternæ, immemorem præsumitur, 8) hat die Schneidewin-
 din sich mit nichts zu entschuldigen gewußt, als was sie fol. 15. seqq. Vol. 2.
 von Einblasung eines Wächters anbracht, 9) ist der Schneidewindin sonsten
 kein gut Lob zu Rithnordhausen gegeben worden, vid. act. Vol. 2. fol. 152. und
 zum 10) quod maximum hat man alles, was inquisitin wegen geschehener
 harten Zubindung des Kindes, die Schneidewindin beschuldiget gefunden, da-
 von nun der nunmehrige Pflicht-mässige Bericht des Chirurghi so die Section
 verrichtet: Vol. 2. fol. 179. seqq. ausführlich reden kan. Denn wäre 11)
 das Kind von der inquisitin Druck gestorben oder dem Tode nahe gewesen, zu
 was Ende wäre die harte Bindung an des Kindes Kopf, (da doch die Schnei-
 dewindin ein vor allemal nicht leugnen kan, daß sie es von der inquisitin genom-
 men und eingewickelt habe) nöthig gewesen, so daß die Nasen darvon nieder
 und die Lippen, in die Stirne, Gesicht, und Schlass-Seiten eingedrückt gewes-
 sen, so daß der Chirurgus vermeinet es wäre noch ein Tuch darüber gestalten,
 die Nase denen Wangen gleich gewesen, so er nicht so bald hätte erkennen kön-
 nen, sondern dieselbe habe gleichsam suchen müssen. Und woher wäre 12) an
 des Kindes Hals die rothen Striemen kommen? denn nach dem Tode, höret
 ja circulatio sanguinis auf, und hätte sich auch dahero nicht an einen Orte
 mehr als an andern zusammen ziehen können, und woher wäre 13) solcher Ge-
 stalt das Blut in die Lappen kommen, davon der Chirurgus Vol. 180. fol. 2.
 bey der 2ten Frage Meldung thut, dahero der inquisitin um so mehr zu glau-
 ben, das es die Schneidewindin ihr lebendig abgenommen, und erwürget,
 auch

auch das es unter ihren Hände noch gequicket habe, und wer weiß 14) ob die Schneidewindin nicht mehr dabey gewesen ist, weil sie gegen Inquisitin fol. 68. act. Vol. 2. sich vernehmen lassen, daß es für zugehen müsse, wenn man ein Kindgen wegbringen wolle. Und was soll man endlich 15) davon sagen, daß die Schneidewindin auch nach vollbrachter That noch über ihr Ausführen gehabt, und zwar so viel, daß sie der Inquisitin, wenn sie traurig gewesen zum Trost was mittheilen können, vid. act. Vol. 2. fol. 73. auch darüber 16) sich vergnügt bezeugt, daß sie dem Hrn. Pfarren die Wahrheit so meisterlich verbergen können; sollte nicht auch daher zu schliessen seyn, daß sie von Jäger eine Belohnung erhalten, und sie also ihren Zweck erreichet habe.

Motiven warum auch Inquisitin vor keine Ehebrecherin zu halten und zu bestraffen sey.

S. XI. Hat nun Inquisitin bey dem Hauptdelicto ihr Entschuldigung entfunden, und wollen ex supra deductis die indicia wider Inquisitin keinen Stich halten, so muß ihr auch nun wegen der mit Kochen einen Ehemann getriebenen Unzucht zustatten kommen. Daß respectu ihrer abermals an Willen gemangelt habe. Vielmehr sie mit Gewalt von Kochen zur Unzucht gebracht worden, und er ihr so lange nachgegangen, bis er sie einmal in Rith und denen daselbst befindlichen Buschwerck allein angetroffen hat. Es ist auch diese violens dadurch nicht erloschen, und ein consens auf Inquisitin Seite nicht zu præsumiren, daß sie solche Gewaltthätigkeit nicht gleich angegeben, vielmehr hat Inquisitin ihren beständigen Widerwillen annoch bezeuget; und die meiste Ursache ihrer Verschwiegenheit mag nicht von einem Consens, sondern von denen damals schon vorgegangen tractaten zur Versprechung mit dem Gisperlebischen Kerdel hergerühret sey, auch nicht leicht zu glauben, daß ein Mensch, welches einen Freyer hat, sich mit einem Ehemann einlassen werde, und dahin sind auch alle wiederholte Vermischungen zu referiren, nullus enim proprie consensus est aut voluntas in coacta, und wenn auch eine Schwachheit auf Seiten der Inquisitin mit unterlauffe, so müsten doch auch die Kochischen entseßlichen Nachstellungen in consideration gezogen werden, nach welchen sie als ein junges Blut dazu gereizet und verführet worden, denn der gleichen Verführung zu überwinden, steht nicht in denen schwachen Kräften der Jugend, sed est potius opus Philosophicum quam iuvenile. Es wird der Jäger Koch wohl schwerlich etwas beständiges aufbringen können, wodurch Inquisitin eines liederlichen Lebens überführet wird, auch mag ihm nicht zustatten kommen, was in actis, wegen der exequirer wieder diese zum Vorschein kommen, den test. Schimmelin, der Schneidewindin Tochter ist wegen

ihrer fol. 23. Vol. 1. in Churfürstl. Amts-Stube gebrauchten Worte, nemlich es habe die Anna Martha denen Granatieren allen Sacrament lassen mitbringen, ist vor ein leichtfertiges und verwegenes Weib zuhalten, welche den Pranger verdienet, und also hier der Apffel nicht weit vom Stamme fällt, sie auch darbey die Feindseeligkeit gegen die arme Hungerlandin nicht bergen kan, und dahero ihr Zeugniß allerdings verwerflich ist, und wäre wohl tausendmal besser, daß inquisitin mit einem ledigen hätte was zu thun gehabt, so würde die Schneidewindin wohl solche Gelegenheit nicht gefunden haben, die arme inquisit. in noch größeres Unglück zu stürzen: Und überhaupt wäre inquisitin ein so anhängisches Mensch gewesen, hätte sie ja dem Kochischen Verlangen ein Gnügen gethan, und wäre mit ihme davon gegangen? auch wenn sie wohl die Vergebung des Kochischen Weibes nicht abgehalten habe, ja wenn man eines bösen Wandels von inquisit. überzeuget gewesen, würde gewiß das Gerüchte von ihrer Schwangerschaft zu mehrerer Gewißheit ausgebrochen seyn, und Denunciant selbst seiner denunciation ordentlich anzubringen, sich nicht gescheuet haben. Und derjenige Umstand, daß, sie ihren Verlobten Anfangs zum Thäter angegeben, hat ja Koch selbst veranlasset; Auch weilen überhaupt defensor nicht Ursache findet, Kochen noch mehr zu graviren, da er ohne dieß in actis seine völlige Ladung hat, er auch eine solche Person ist, zu welchen man sich dergleichen That versichet, wie Ziegler. de jure Majest. Lib. 2. c. 14. ihn etwas deutlicher beschrieben hat, so ist nicht Noth, sich länger dabey aufzuhalten.

Beschluß.

§. XII. Bey so bewandten Umständen und weil alle Criminalisten nach Anweisung der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung hauptsächlich bey determination derer Straffen darauf sehen, wie weit jemand zum Tode Ursach gegeben, auch einmüthig davor halten, quod pro homicidio poena mortis non imponenda sit, nisi reus in dolo fuerit, dergleichen doloses Vornehmen aber, oder das sie nur etwas mit Fleiß und Vorsatz vorgenommen, woraus der Todt per indirectum erfolgen müssen, von dermaliger inquisit. nicht wohl gesagt, und nicht einmal eine culpa in besondern Grad erzwungen werden kan; ja wenn auch das Versehen ad culpam latam zu referiren, dennoch die Todes-Straffe nimmermehr Stadt findet, weil nemlich in criminalibus niemals culpa dem dolo æquipariret, anneben auch in delictis animus & Voluntas non autem exitus attendiret wird, & actus hominum non eventu sed consilio metiendi & estimandi sint, auch der quasi consensus in poenam bey demjenigen um so weniger zu erzwingen, welcher kein delictum mit Vorsatz begangen hat, und aber auch die Umstände, worinnen sich

sich inquis. damals befunden, durch die Schneidewindische Malig so eingerichtet gewesen sind, daß sie weder den Druck und was daraus erfolgt recht überleget, noch überlegen können. So kan dahero aus solchen Umständen nichts anders denn eine absolution von aller Todes=Straffe erfolgen, auch da sie wieder Willen von Kochen geschwängert worden, poena adulterii gleichfalls nicht erkandt worden, hierbey auch racione inquisitin nicht etwa auf schärfferer Untersuchung und weiteres Bekändniß zu dringen, vielmehr sie ihre Bekändnisse dadurch satsam behauptet, daß sie in agone darauf zu sterben bereit gewesen, einfolglich da dergleichen Bekändniß sonst pro veritate angenommen wird, solches auch hierbey passiren muß, und nicht zu vermuthen, daß weil sie bey ihren Francken und zerrissenen Leibe, vid. act. Vol. 2. fol. 180. ad qu. 3. des Todes alle Augenblick gewärtig ist, sie sich nicht durch Vorhaltung der Wahrheit in vorige Verdammniß stürzen werde, welches ohne Zweifel, hiesiger Hr. Inspector bey dem Besuch ihr wird vorgestellt haben. Dahingegen die Schneidewindin als ein höchst=verwegene s und hartes Weib, welche auch aus verschmizten Wesen viele älter gemacht, als sie gewesen vid. Vol. 1. fol. 51. & 119. und gar der Section recht verwegen mit beygewohnet, auch allen Ansehen nach Menschen=Blut, vor nichts geachtet, durch schärffere Mittel benebst dem Jäger zur Wahrheit zu bringen ist, da sich denn gewiß zeigen wird, wie arme inquis. so gar unschuldig ist, erst durch den Jäger und dann durch die Schneidewindin in Ketten und Banden gezogen, sogleich auch um gesunden Leib gebracht, und anderer zeitlicher Wohlfart verhindert worden. Dahero denn inquis. in diesen Stücken schon genung ausgestanden, und um so mehr einer absolution zu hoffen hat. In welcher Zuversicht man denn auch diese Defensions=Schrift hiermit endigen, und ein absolvirendes Urtheil vor arme inquis. gewärtig seyn will.

Fol. 208. begehrt inquis. wieder vors judicium gelassen zu werden, das selbst etwas zu eröffnen, gesteht demnach ihre letzten Aussagen, besonders daß sie die Schneidewindin gereizet und beredet das Kind todt zu drücken, auf dieses Zureden, hätte sie die Hand nach den Kind ausgestreckt, solches auf den Kopf zu drücken, hätte es angegriffen und wäre es gar zu weich an Köpfsen gewesen, fol. 209. aber sie hätte es nicht todt gedrückt, sondern die Schneidewindin, hätte das Kind weggenommen, und ihm das Köpfsen eingedrückt: zweymal hätte inquis. nach den Kind gegriffen, zum erstenmal aber die Hand wieder zurück gezogen, daß anderemal hätte sie zwar das Kind recht angegriffen, da es auf den Kopf ganz weich gewesen, aber sie hätte es nicht todt gedrückt: die Schneidewindin hingegen wäre gar zu begierig gewesen, und hätte dem Kind das Köpfsen eingedrückt! wie es dann gehling ein Quickgen, und deren noch mehr ge-

than

than habe, und hätten sie beyde mit einander zu thun: Die Schneidewindin hätte vor sie gesagt, sie krieger ein Stück Geld vom Jäger. Inquis. legt alle Schuld auf die Schneidewindin. fol. 210. b. Es wird fol. 213. denunciuret, daß den 16. Octobr. 1735. inquis. aufs neue ihren affectum convulsivum bekommen: Hierauf wurde ein Medicus aus Erfurth requirirt, ihrer Krankheit sich zuerkundigen, welcher fol. 221. sq. folgendes deponiret:

Nachdem auf hier zu erhaltenen Hochfürstl. Eisenachl. Regierungs-Befehl, das wohl-löbliche Amt Groß-Rudstedt uns Endes unterschriebene requiriret, die daselbst in puncto infanticidii inhaftirte Dirne, Annen, Marthen Hungerlandin, wegen derer ganz ausserordentlichen Zu- und heftigen Anfälle, so derselben in der Custodie von Zeit zu Zeit und noch letzters abermals zugestossen, zu besuchen, und hernach von ihren dermaligen Befinden zu verlässige Nachricht und Meynung conjunctim zu denen inquisitionis Acten zu ertheilen. Als haben wir so gleich gestrigen Vormittages uns zu derselben verfüget, und sie von dem erst des Abends zuvor wiederum ausgestandenen Paroxismo ziemlich entkräftet und abgemattet angetroffen, also, daß auch pulsus admodum parvus & debilis und solcher sub paulo fortiori licet pressione kaum noch zu exploriren und zu distinguiren gewesen. Da nun hiernechst dieselbe so wohl, als ihre zugleich mit inhaftirte Mutter referiret, daß sie seit ihrer Niederkunft zum öftern, so wohl, wenn sie was süßliches oder saures gegessen, auch ausser diesem heftige palpitationes cordis, mit unbeschreiblicher Herzens-Angst, Beklemmung des Athems, ungewöhnlichen Schmerz und Unruhe in Unter-Leibe und Reissen in allen Gliedern bekommen, worauf sich bald hernach obnubilatio omnium sensuum tam inquam externorum, anxii conatus vomendi, mit ausserordentlicher Aufblähung des Halses und ganzen Gesichtes, auch starcken Ziehen in allen Gliedern eingefunden, so endlich gar in rechte motus spastico-convulsivos ausgebrochen, daß auch die anwesenden Wächter nicht vermögend gewesen, die heftige Bewegung der Glieder mit aller Gewalt zu hindern, worauf so dann temulentia capitis vertiginosa nebst grosser Mattigkeit zu erfolgen pflegte, wie wir denn dergleichen Paroxissimum noch kurz vor unserer Abreise selbst zu observiren und völlig abzuwarten Gelegenheit gehabt, auch bey genauer Beobachtung aller dabey vorgekommenen Umstände, nichts simulirtes bemercken können, sondern vielmehr durch die jählunge mutationem pulsus, welcher, da er erst sehr schwach gewesen, vor dem paroxismo auf einmal magnus & frequens, unter denen motibus spastico-convulsivis, hingegen gleich wieder debilis & parvus worden, daß man ihn noch kaum in etwas fühlen können, nicht weniger durch die

die

die geschwinde Veränderung der Farbe und damit verknüpfte Erkältung aller Glieder, völlig überzeuget wurden, daß mehr besagte inquisitin wirklich mit einer außerordentlichen heftigen Passione hysterica und dabey mit unterlauffenden öfftern insultibus Epilepsia uterinæ beschwehret sey, welches malum vermuthlich guten Theils durch die sub partu ihr angerathene Unterdrückung derer Wehen und heftige Ausstreckung derer Armen über den Kopf veranlasset worden, wie sich denn die Vorboten davon bald nach erfolgter Niederkunft bereits geäußert und darauf die Zufälle immer mehr und mehr verstärket haben, auch wohl allem Ansehen nach, wenn anders die bisher gebraucht u. noch zu brauchenden Medicamenten keinen bessern Effect als man bis dato verspühret, zeigen solten, künfftig noch heftiger werden dürfften, weil sich zumal auch noch ex dispositione hæreditaria starcke molimina hæmorrhoidalia, so bereits etliche mal diese excretion wirklich zuwege gebracht, nebst einen beständigen heftigen Schmerz und ziemlichen Geschwulst, in hypochondrio dextro (so sich bis unter die costas spurias daselbst extendiret und seit der Zeit da inquisitin ganzer 18. Tage lang obstructionem alvi pertinacissimam unter diesem malo gehabt, und sich durch allzusehr forcirtes Zwängen zu helfen, vermeynet, darauf aber gleich einen Knall in dieser Gegend vermercket, als ob etwas daselbst zerplazet sey,) eingefunden, überdiß auch noch fluxus mensium inordinatus ad excessum magis, quam defectum inclinans, nebst dem sehr niedergeschlagenen und fast ganz verlohrenen Appetit, auch beygängigen sehr wenigen Schlaf, die inquisitin noch mehr entkräftten dürffte, daß man auch daher, wenn anders ihre bereits ohne dieß gar sehr geschwächte Gesundheit nicht noch mehr verletzet werden soll, dieselbe in einige Weise härter zu tractiren, billigen Anstand wird nehmen müssen. Daß nun dieses alles sich in der That also verhalte, haben wir nach unsern Pflichten mittelst eigenhändiger Unterschrift und beygedruckten gewöhnlichen Petschaften, attestiren wollen. Erfurth den 28. Octobr. 1735.

D. A. E. B.

Institut. Med. Prof. Publ. Facult. Med. Ass. und
Amts-Physicus zu Grossen-Rudstedt.

P. S. M.

Chir. Pract. in Grossen-Rudstedt.

Fol. 221. wurde der inquisitin defensori eröffnet, daß wider inquis. vom Schöpffen-Stuhl in Jena etwas peinliches erkannt sey, deswegen der Kranckheit derselben ein attestatum medicum ad Acta kommen sey, und daß

die acta nach anderweitigen rechtlichen Erkänntniß nach Leipzig transmittirt werden sollen, daß wo er die inquis. weiters defendiren wolte, solches binnen 14. Tagen geschehen müste; hic gab zu vernehmen, wie er der inquis. keine weitere defension führen können.

Vol. III. ist enthalten die Abhörung, Aussage und confrontation des Jägers mit der inquisitia N. M. H. bey welcher confrontation inquisitin dem Jäger alle gravamina ernstlich, unerschrocken und beständig, ohne einige Veränderung, ins Angesicht gesagt, ja noch ihm vorgehalten, wie er ihr angemuthet von Erfurt Gift zu holen; womit er seine Frau ums Leben bringen wollen: Der Jäger leugnete alles mit Schimpfen und Schmähen pertinacissime.

Vol. IV. fol. 23. 26. ist enthalten das Jenaische Urthel.

An das Amt Grossen-Rudstedt.

Urthel.

Als Uns die wider Annen Marthen Hungerlandin, und deren Mutter, Doctrotheen Marien Hungerlandin, auch Annen Sabinen Schneidewindin, wegen beschuldigten Kinder-Mords, ingleichen wider den Fürstl. Hegerreuther, Heinrich Hartmann Kochen, wegen angeschuldigten Ehebruchs, ergangene Inquisitionis-Acta, und der Mutter und Tochter Vol. 2. fol. 157. seq. & 184. f. nicht weniger gedachter Hegerreuter, Koch, Vol. 3. fol. 102. seq. & fol. 149. f. zu ihrer defension ad acta bringen lassen, in 3. Vol. nebst einer Frage zugeschieket, und darüber unsere Rechts-Belehrung gebeten werden. Demnach sprechen wir vor Recht, daraus so viel zu finden: Hat Anna Martha Hungerlandin sich in Uebreyen von einem Ehemann schwängern lassen, solche Schwangersung aber beständig verheimlichet, nach der Geburt das todte Kind, welches die Schneidewindin heimlich auf den Gottes-Acker begraben, nebst ihrer Mutter wieder ausgegraben, und auf einen andern Acker verscharrret, nachmals aber an dem herbey geschafften Körper, in der Section sich befunden, daß dieses Kind durch Eindrückung der Hirnschale, auch starcke Verbindung des Gesichts und des Halses erdödet, und ums Leben gebracht worden, inmassen solches auch endlich die Hauptinquisitin, Hungerlandin, in der inquisition so wohl bey summarischer Verhör, als in der Antwort, auf die Artic. gutwillig gestanden, die meiste Schuld aber auf die Mitinquisitin Schneidewindin, schieben wollen; Ob nun wohl allerseits inquisitinnen anfänglich vorgeben wollen, als ob das todte Kind vor grosser Schwachheit und Mattigkeit natürlicher Weise und ohne Gewaltthätigkeit verschieden; die Hauptinquisitin,

tin, Anna Martha Hungerlandin, ihren Bräutigam zum Thäter oder Vater ihres unächten Kindes angegeben. Hiernächst aber in der Güte gestanden, daß sie selber durch einen starcken und tödtlichen Druck ihr Kind vorseglischer Weise erlödet haben, hingegen ihre Mutter von solcher Mordthat entschuldiget, und es also scheineth, daß weiter kein medium eruendæ veritatis nöthig sey, sondern wider die Confessam so fort auf die verdiente poenam ordinariam könnte erkannt werden. Die Mit-Inquisitin, Schneidewindin, aber so wenig bey der summarischen Verhör, und Antwort auf die inquisitional-Artickel, als bey der confrontation will an sich kommen lassen, daß sie die Kindbetterin zur Mordthat verleitet, auch dem Kinde den letzten tödtlichen Druck gegeben haben, und der Haupt-Inquisitin blosser Beschuldigung sie zur scharffen Frage nicht graviren möchte. Gleichwie auch der Inquisit Koch, ihre Anschuldigung des Ehebruchs und anderer Begünstigung, als einer fameusen Person und complicitis criminis, durchaus nicht will gelten lassen, sondern alles durchgängig ins Leugnen stellet. Dieweil aber dennoch das Corpus delicti, nemlich der gewaltsamen Eindrückung die Hirn-Schale, geronnenen Geblütes, starcker Verbindung des Gesichtes und Halses, durch die Section und Besichtigung des Körpers, wie auch der Haupt-Inquisitin Bekänntniß, sich genugsam veroffenbahret hat; die Haupt-Inquisitin aber die Mordthat nicht auf sich alleine kommen lassen, sondern solche fürnehmlich der Schneidewindin beymessen will, und dießfals nach ihrer eingerichteten defension ihr voriges Beständniß einiger massen revociret hat; anbey so wol wider die Mit-Inquisitin Schneidewindin, viel und wahrscheinliche indicia angegeben, als auch dem inquis. Kochen, bey der confrontation alle special-Umstände freymüthig unter die Augen gesagt, worbey noch einige andere indicia concurriren; so ist vor allen Dingen die Haupt-Inquisitin, Anna Martha Hungerlandin, an gewöhnlicher Gerichts-Stelle, in Gegenwart des Scharf-Richters, mit seinen zur Peinlichkeit gehörigen instrumenten, und nächst gültlicher Ermahnung, ihrem Leibe keine vergebliche Marter anthun zu lassen, über nachfolgende Punkte zu befragen:

1. Ob sie amnoch beständig darbey verharre, daß der Hegereuter und Mit-Inquisit, Koch, sie geschwängert, und der wahre und rechte Vater des ermordeten Kindes sey?
2. Ob sie nicht ihre Schwangerschafft vor ihrer Niederkunft wohl gewußt?
3. Ob sie nicht dieselbe um deswillen verleugnet und verheimlichtet, weil sie willens gewesen, das ehebrecherische Kind umzubringen, und hinweg zu schaffen?
4. Ob sie nicht dem neugebohrnen Kinde den Hirnschädel eingedrückt, daß es sterben müssen?

5. Ob inquisitin nicht bekennen mußte, daß sie dem Kinde den Kopf dermaßen starck eingedrückt, daß es davon hätte sterben müssen, wenn gleich weiter keine Gewalt und Verletzung darzu kommen wäre?
6. Ob inquisitin mit dem Vorsatz des Kindes Köpfflein ergriffen und eingedrückt, daß es davon crepiren, und sterben sollen?
7. Ob ihr jemand darzu Rath und That geleistet? und wer es gewesen?
8. Worinne solcher Rath bestanden? und wie es mit der That zugegangen?
9. Ob nicht inquisitin, nebst ihrer Mutter, das ermordete Kind um deswillen vom Kirchhofe ausgescharret, und auf einen andern Acker vergraben, damit die Mordt-That desto mehr möchte vertuschet und verborgen bleiben?
10. Ob nicht der inquisitin Mutter vor, in, oder nach der Geburt um den vorgehabten Kinder-Mordt, Wissenschaftt gehabt, und sich dessen theilhaftig gemacht?

Worauf ihre Antwort deutlich und umständlich ad Acta niederzuschreiben. Im Fall sie nun zum Geständniß in Güte nicht zu bringen wäre, so ist dieselbe mit der scharffen Frage ziemlicher Massen zu belegen, und dem Scharff-Richter zu übergeben, welcher sie ausziehet, zur Leiter führet, die Daumenstöcke anleget, darmit zuschraubet, und wann dieses nicht fruchtet, ein und andere Beinschraube anleget, auch mit denen Schnüren den Anfang machet, und endlich bey beständigen Leugnen die inquisitin auf die Leiter spannet; da denn bey jedem grad die inquisitin über obige Punckt so fern sie dieselben geleugnet, zu befragen, ihre Aussage fleißig zu registriren, über dasjenige, was sie gestanden, des andern oder dritten Tages an gewöhnlicher Gerichts-Stelle nochmalen zu vernehmen. Worauf so dann derer übrigen inquisiten halber nach Befinden ebenfals ergethet, was recht ist. Von Rechts wegen. Uhrkundlich mit unsern Insiigel besiegelt.

Unser freundlich Dienst zuvor, Ehrenvester, Günstiger Herr und guter Freund.

Als derselbe uns die wieder Annen Marthen und Dorotheen Margarethen, die Hungerlandin, Annen Sibyllen Schneidewindin und Hans Hartmann Kochen, ergangenen Acta, in dreyen Voluminibus, benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechts darüber zu belernen gebeten hat: demnach sprechen wir, Königliche Pohnische und Churfürstliche Sächsische Schöppen zu Leipzig, darauf vor recht:

Daß vor allen Dingen das bereits eingeholtte, und in Vol. II. fol. 218.

zu ferner expedition dem Amte zugeschickte, Urthel denen Acten beyzulegen, und mit diesen zu übersenden. Von Rechts wegen. Zu Urkund mit unserm Insiegel versiegelt.

Endlich referirt den 28. Decbr. 1735. des Amts-Dieners Weib, daß die inquisition A. M. Hungerlandin, seit damals sie vom Erfurtischen Medico besuchet worden, so heftig nicht mehr krank, als vorher gewesen, und hätte sie sich noch so ziemlich wohl befunden, bisweilen hätte sie zwar geklaget, daß es ihr ans Herze käme, es habe sich aber auf gebrauchte Arzeneey bald wieder gebessert: sie befinde sich jetzo den Ansehen nach in guten Zustand: cufferlich mercke man ihr keine Krankheit mehr an, sehe gut aus, könne essen und trincken, sey auch gut bey Leibe.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf Begehren der Hochlöbl. Fürstl. Sächß. Eisenachischen Regierung, sind aus dem Amte Grossen-Rudestedt an unsere Facultät vier Volumina Actorum inquisitionalium eingesandt worden, über den darinn enthaltenen Todt eines neugebohrnen Kindes unser Gutachten zu ertheilen; diesen Verlangen zu willfahren, haben wir bey Collegialischer deliberation die weitleuftigen Acta sorgfältig durchlesen und daraus erschen, wie Anna Martha Hungerlandin, am 24. Febr. An. 1735. (Vol. I. fol. 73. Vol. II. f. I. b. art. inquil. 7.) gegen den Mittag mit Geburts-Wehen befallen worden, welche sie nach ihrem Vorgeben auf Anrathen einer alten 74-jährigen Frau, namentlich Anna Sibylla Schneidewindin, die ihr in der Geburts-Arbeit beygestanden, dadurch bis Abends um 10. Uhr aufgehalten und verweilet. Daß sie ihre Arme, so oft eine Wehe gekommen, über sich in die Höhe ausstreckend liegend erhalten, darauf sie endlich nach einer wiederholten Wehe so gleich eines Knäbleins entbunden, welches nach ihrem Geständniß zwar lebendig, jedoch schwach gewesen seyn soll, auch bald nach der Geburt gestorben sey: sie referiret oben Vol. Act. II. fol. 125. Daß dieses Kind nach der Geburt sich frisch befunden, dahero in die Welt sich geschrien, oder mit wiederholten Quicken Kennzeichen des Lebens von sich gegeben; Wiewol sie nun in folgenden zu wiederholten malen eingestanden, daß sie auf Zureden der Schneidewindin, wegen unterschiedener Absichten diesen ihren lebendigen Kind, so neben ihr auf der Streu gelegen, einen starcken Druck auf das Haupt gegeben, daß es darüber gequicket, jedoch nicht gleich davon gestorben sey, so habe so fort gedachte Schneidewindin, das Kind von ihr genommen, und demselben noch einen Druck auf den Kopf gegeben, darüber das Kind wiederum gequicket, unterdessen habe oft bemeldte Schneidewindin, das Kind mit Lappen, so wohl am Kopf als auch am

Halß fest eingewickelt oder gebunden, Vol. I. fol. 59. b. Vol. II. f. 179. b. hernach wäre das todte Kind bis auf des nechsten Tages Abend in einen Kasten aufbehalten, so dann aber auf den Kirchhof von der Schneidewindin begraben, nachher den 26. Martii früh von inquisition und ihrer Mutter daselbst wieder aus und aufs Feld in einen Acker eingegraben worden, damit es die Hunde nicht aufwühlen solten; endlich wurde den 6. April solches Kind Gerichtlich ausgegraben, in das Amt gebracht, und gerichtlich, ob zwar nur von Chirurgis, ohne Beyseyn eines Medici, (welches in einer so wichtigen Sache nicht regulär ist) seciret worden; wie nun solches sechs Wochen nach der Geburt geschehen, so habe man doch gesehen, daß es ein vollkommenes Kind gewesen (gleichwie die Zeit welche inquisition angegeben, das erstemal sich mit dem Jäger fleischlich eingelassen zu haben, mit dem termino partus nemlich initio Junii 1734. ad finem Febr. 1735. eine vollkommene Leibes-Frucht bestättiget) ob zwar dasselbe schon in der Fäulniß gestanden, an welchem auf der Stirne sich eine contusion gezeiget, rechter Seits des Hauptes bey der sutura coronali, war eine gar kenntliche Eindrückung der Hirnschale, auf den cranio hat man etwas geronnenen Geblütes gefunden, dergleichen auch unter dem cranio und unter dem osse occipitis sich gezeiget, wiewol das Gehirn in der Fäulniß stand: funiculus umbilicalis war verbunden, und an dem Lappen, welcher allernechst am Kopf gelegen, hat man auch zwey Blut-Flecken angemercket: Ubrigens soll die corruption eine weitere Untersuchung unterbrochen haben. Bey jetzt gemeldten zu einem Medicinischen Erkänntniß gehörigen Umständen, entsethet die Frage:

Ob das lebendig-gebohrne Kind von obbeschriebenen Druck des Kopfes, oder wegen anderer, und denen inquisitionen nicht bezumessenden Ursachen habe sterben müssen?

Bei categorischer decision dieser Frage, möchte es das Ansehen gewinnen, daß der Todt des Kindes anderen Ursachen bezumessen sey, oder wenigstens man in benigniorem sententiam zu erkennen Gelegenheit finde: indem 1) die Section bey einem schon faulenden Leichnam verrichtet worden, da am cerebro als an den vornehmsten Theil, woran die violence verübet worden, das wenigste zu sehen gewesen: nechst dem 2) diese Section wider vieler Ictorum und Medicorum Erfordern bey unterlassener requisition eines Medici iurati, nur von Chirurgis verrichtet worden, mithin 3) der Sections-Bericht sehr unförmlich und unvollkommen, die Registratur aber in mehrerer Ordnung eingerichtet ist. 4) Zumalen unter der wiederholten Ein- und Ausgrabung des Kindes manche bedenkliche Veränderungen an desselben Leib haben geschehen können; allermeist aber 5) durch die zurück gehaltene und ver-

hin-

hinderte Geburt, das Kind sehr geschwächt und zu einem ehendern Abseben präpariret worden; 6) inquisitin hiernächst so wohl vor, als nach der Geburt, als eine fränkliche Person zu considerirn, welche dergleichen Sterblich hat gebähren können, die dahero mehrere testimonia medica vor sich hat, 7) an bey das Zeugniß, daß das Kind sehr schwach auf die Welt kommen, hiedurch verificirt zu seyn scheint, daß dasselbe nicht geschrien, sondern nur gequicket hat, auch dergleichen wenig von sich hören lassen; endlich auch 8) ein zweymaliger Druck am Kopf so mit einer Hand geschehen, eben so grosse Gewalt nicht anthun mögen, noch vielweniger der kleine ad Acta gebrachte meßingene Ring, Vol. II. fol. 75. so viel Schaden thun können.

Allein diesem ohngeachtet, so erhellet zu verschiedenenmalen ex Actis: 1) Daß inquisitin zugestehet, das Kind auf den Kopf starck gedrückt zu haben, und daß die Coinquisitin einen dergleichen Druck wiederholte habe, 2) daß auch inquisitin wohl gefühlet, wie das Kind einen weichen Kopf gehabt, Vol. II. fol. 208. folglich jeder Druck dem Kind nicht allein daher empfindlich, sondern auch tödtlich gewesen, inmassen es auf jedem Druck gehling gequicket, auch nach Aussage der inquisitin noch mehr würde gequicket haben, und endlich gleich darnach gestorben, da es doch vorher bis dahin noch gelebet: 3) daß inquisit. auf der Coinquisitin Bereden sich die Geburt schwer gemachet, und verlängert, hiedurch aber das Kind geschwächt, welches doch endlich gleich auf eine Wehe gekommen, Vol. I. fol. 71. Wie nun zwar dieses Kind etwas ermattet gewesen seyn mag, so soll es doch nach der inquisit. Geständniß 4) frisch auf die Welt gekommen seyn, ja nach der beyden Coinquisitinen Aussage so bald geschrien haben, Vol. I. fol. 71. & 76. b. Vol. II. f. 62. art. 73. Dahero es a partu nicht tödtlich geschwächt seyn kan: 5) demnach hat man doch bey obhandener Fäulniß, die Thätlichkeit eines lethalen Drucks an Kopf wahrnehmen können, inmassen so wohl an der Stirne, die contusion, als auch die Eindrückung der Hirnschaale, die extravasation und stagnation des Blutes ober- und unter dem cranio, 6) nicht weniger auch die sehr veste Einwicklung des Kindes an Kopf und Hals mit denen Lappen, wodurch das ganze Gesicht noch mehr verdrückt worden, 7) so dann auch die Spuhren der cruentation an den Lappen zu erschen gewesen, daraus man leicht schliessen kan, daß vor und nach empfangenen Druck das Blut bey diesen Kind in seinen mou gewesen, mithin der Todt nicht vor, sondern nach erlittenen Druck gefolget sey: 8) gleichwie an einem neugebohrnen weichen, und etwas schwachen Kind durch einen wiederholten Druck am Kopf mit der Hand allerdings eine solche lethalis compressio verübet werden können: 9) in übrigen aber sich in den gangen weitläufigen Actis keine andere Ursachen ergeben, daher man den Todt des
Kind

Kindes mit guten Grund leiten und beweisen könnte: Diesemnach finden wir aus dem Zusammenhang derer Umstände, und zupörderst aus dem freywilligen Bekännniß der Haupt-inquis. keinen anderen Schluß zu machen, als daß dieses Kind von obgedachter Eindrückung des Kopfes sterben müssen, dadurch das cerebrum comprimiret, folglich aller motus und sensus gehemmet worden; wiewohl wir auch zur Beförderung des Todtes die Verhinderung eines zeitigeren partus, wie auch die beste Einwicklung und halbe Erstickung nicht inexculpabel halten.

Und da in Actis sich ergiebet, daß die Haupt inquis. zu verschiednmalen mit einen heftigen und gefährlichen affectu hysterico-convulivo befallen, darüber auch vor derselben Seelen und Leibes-Cur Sorge getragen worden, Vol. II. fol. 148. 180. 181. 213. 214. auch Vol. III. f. 221. sq. ein umständlich attestatum Medicum ad Acta übergeben, sich befindet gleichwol Vol. IV. f. 222. seqq. wider dieselbe etwas Peinliches erkannt worden, nichts desto weniger sich in actis eine Registratur de 28. Decbr. A. 1735. zeigt, da des Amts-Dieners Weib referirt, daß gedachte inquisitin, nach ihren Gesundheits-Umständen sich wiederum ziemlich erholet, so erkennen wir dem ohngeachtet, daß wann allensals dieselbe noch mit der scharfen Frage beleget werden müste, man gleichwol aller gehörigen Vorsicht sich zu gebrauchen haben würde, massen dieses malum noch nicht völlig gehoben, sondern öfteren Anfällen unterwürffig sey; besonders wann die affectus animi, von Furcht, Angst, Schrecken, und verursachten Schmerzen unter und durch die tortur heftig erregt werden; anerwogen uach dem attestato Medico Vol. II. fol. 220. eine dispositio hæreditaria, und anomali motus hypochondriaco-hæmorrhoidales bey der inquisitin vorhanden, welche sub carcere & vinculis keine völlige curam zulassen, mithin man bey dergleichen recidivirenden schweren kräncklichen Zufall sub tortura aller übrigen Absicht und zuerwartenden weiteren Geständnisses der inquisitin verlustig werden müste; Dannenhero bey jetztgedachten Umstand alle gehörige præcaution zu beobachten seyn wird. Dieses unser collegialiter verglichenes Urheil und Erkännniß, welches allen in Actis enthaltenen considerablen Umständen conform ist, haben wir nach Erfordern abfassen und mit unsrer Facultæt Innsiegel bekräftiget ausfertigen wollen. Halle den 13. Febr. An. 1736.

Responsum Facult. Juridicæ Halensis.

Als die Herren uns die wider Annen Marthen Hungerlandin, und der Mutter, Dorotheen Marien Hungerlandin, so wohl Annen Sibyllen Schnei-

dewindin, und den Fürstlichen Hegereruter Koch, ergangene inquisitional-Acta in 4 Voluminibus zugefertigt, so erkennen wir auf vorhergegangene Communication cum Facultate Medica vor Recht, hat inquisition, Anna Martha Hungerlandin ein unehliches Kind zur Welt gebracht, und Anfangs ihren Verlobten, nachhero den Fürstl. Jäger K. zum Vater angegeben, jedoch aber nicht nur vorher ihre Schwangerschaft verheimlicher, sondern auch bey der Geburt selbst noch, daß sie in Kindes-Nothen arbeite, beständig geleugnet, bis endlich, nachdem die ihr zusprechende Frauen hinweg gegangen, sie in Beyseyn der Schneidewindin und ihrer Mutter, eines lebendigen Kindes genesen. Hat nechst dem ermelte Hungerlandin freywillig eingestanden, daß sie dem Kinde so gleich nach der Geburt einen Druck auf das Köpfgn gegeben, und als solches davon gestorben, das todte Körperlein erst durch die Schneidewindin auf den Gottes-Acker heimlich verscharren lassen, hernachmals aber solches selbst wider aus- und in der dasigen Feld-Flur in einen frisch-gepflügten Acker vergraben, immassen es denn auch auf ihre Anweisung daselbst gefunden worden, und bey vorgenommener Section der Augenschein so fort gewiesen, daß das Kind durch gewaltsame Eindrückung der Hirnschale und starcke Verbindung des Kopfs und Halses, ums Leben gekommen. Hat ausser diesem die Hungerlandin diese den Kinder-Mord betreffende Umstände zwar nicht ableugnen können, jedoch alle Schuld auf die Schneidewindin, welche sie dazu beredet, geschoben, nachhero aber gar vorgeben wollen, daß sie zwar dem Kinde einen Druck gegeben, davon aber dasselbe nicht gestorben, sondern die Schneidewindin die letzte Hand an dasselbe gelegt, und es durch Drucken und Binden vollends ums Leben gebracht. Endlich dieselbe auch wider Coinquisitum K. nebst dem mit ihr vielfältig verübten Ehebruche, viele andere sehr sträfliche Begünstigungen, insonderheit die intendirte Entführung der inquisition, und vorgehabte Hinrichtung seiner Ehefrauen durch Gifft, angebracht, bey der Confrontation solche ermelten K. beständig in die Augen gesaaet, dahingegen dieselbe ihrer Mutter Dorotheen Marien Hungerlandin, völlig entschuldiget, und da sie weder von ihrer Schwangerschaft vor der Geburt Wissenschaft, noch an der Ermordung des Kindes Theil gehabt, mit vielen und hohen Betheurungen versichert.

Ob nun wohl es das Ansehen gewinnet, als ob man die inquisition weiter aufzuhalten und zu verlängern, um deswillen nicht nöthig hätte, weilen doch eines Theils das Corpus delicti seine vollkommene Nichtigkeit hat, und hiesige Hochlöbl. Medicinische Facultät, vermöge ihres an 13. Febr. a. c. ertheilten Gutachtens, aus denen bey der Section befundenen Umständen nicht anders schließen können, als daß das Kind von obgedachter Eindrückung des Kopfes

sterben müssen; andern Theils die Haupt-inquisitin den an ihren Kinde begangenen Mord in Güte gestanden, mithin dieser wegen so fort definitive erkannt werden könnte. Hiernächst was die Schneidewindin betrifft, dieselbe so viel eingerümet, daß sie bey der Geburt gegenwärtig gewesen, der Haupt-inquisitin in der Noth geholffen, das todte Kind auf den Gottes-Äcker verscharrret, ja unerachtet sie des Kindes Quicken bey empfangenen Druck gehöret, solglich daß es gewaltsamer Weise ums Leben gekommen, wohl gewußt, doch solche schändliche That so wohl vor den Pastore Loci, als der Obrigkeit zuvertuschen gesucht, mithin ex confeslis so viele indicia wider dieselbe militiren, daß man zur Peinlichen Frage zu schreiten, und vermittelst derselben die Wahrheit von diesen bösen alten Weibe heraus zu bringen gar wohl befugt wäre, bevorab da sie auch durch die genommene Flucht sich nicht wenig verdächtig gemacht, und überdem die so freymüthige Aussage der Haupt-inquisitin bey der Confrontation selbige sehr graviret. Ferner wider die Coinquisitin Dorotheen Mariam Hungerlandin diese indicia militiren, daß sie in wärender Schwangerschaft ihre Tochter zum Medico gelauffen, und eine starcke purgation verlanget, daß sie bey der Geburt gegenwärtig gewesen, mithin auch der Vermuthung nach, auch von den Mord gewußt haben muß, gleichwie ihr auch die heimliche Verscharrung des Kindes so wohl auf den Gottes-Äcker, als das Feld nicht unbekant gewesen, und sie doch ebenfals nicht nur vor den Pastore Loci, sondern auch vor der Obrigkeit anfängl. alles beständig geleugnet und zuvertuschen gesucht, daher man auch in Ansehung dieser inquisitin auf ein medium eruendi veritatem gar wohl verfallen können.

Dahingegen was den Coinquisiten K. anbelanget, wider denselben auffer der Haupt-inquisitin, Amnen Marthen Hungerlandin, Aussage keine Anzeigungen vorhanden sind, diese aber ihn um so viel weniger graviren kan, als ermelte inquisitin nicht nur locia criminis ist, sondern auch in Angebung des Vaters zu ihren Kinde variiret, und anfänglich einen ganz andern, nehml. B. benennet, zugeschwigen daß einige Umstände, welche sie angegeben, als daß K. beym Jubilæo 1730. mit ihr getanzet und in der Schencke den Spielern zugesehen haben solle, ingleichen daß er einen ledernen Lehn-Stuhl in seiner Wohn-Stube stehen habe, auf welchen er auch das Fleisches-Werck einzmals mit ihr vollbracht, nach Aussagung der Zeichen theils falsch, theils ganz anders befunden worden.

Wannhero es dann im Ansehung dieses letzten Coinquisiti das Ansehen gewinnt, als ob derselbe von angestrongter inquisition pure zuentbinden und loszuzehlen, mithin auch seinethalber definitive zuerkennen gewesen, alldieweilten aber dennoch verschiedene Haupt-Umstände das factum noch sehr unge-

wiß machen, indem eines Theiles die inquisitin Anna Martha Hungerlandin Vol. Act. II. fol. 72. vorgiebet:

Sie würde das Kind viel ehender zur Welt geböhren haben, wie noch andere Weiber mehr in der Stube gewesen, ehe die Nacht herbey gekommen wäre, allein die Schneidewindin hätte ihr geheissen die Armen aufrichten, und über sich in die Höhe halten, und vor sie gesprochen: Wann sie die Hände in die Seite setzete, so könne das Kind ic.

Wobey die Hochlöbliche Medicinische Facultät erinnert, daß diese Verhinderung eines zeitigern partus, zu Beförderung des Todes etwas beytragen haben könnte, andern theils besagte inquisitin fol. 133. ihr voriges Geständniß einigermassen revociret und anführet:

Die Schneidewindin hätte dazu geholffen, und hätte das Kind noch ein Quirgen gethan, wie die Schneidewindin denselben das Köpfg zu gebunden hätte. Und wann inquisitin anjeho so gleich wieder sterben sollte, so wolte sie doch darbey bleiben, daß die Schneidewindin die größte Schuld daran habe.

Ingleichen fol. 140. b. solches wiederholet mit den Zusatz:

Es sey das Kind auf inquisitin ihren Druck noch nicht todt gewesen, und halte sie davor, daß wenn es die Schneidewindin nicht von der Streue aufgehoben hätte, sondern liegen lassen, es noch vielleicht noch könnte leben blieben seyn. Allein so hätte es die Schneidewindin genommen, und dem Kinde den Kopf zugebunden, so hätte es noch einen Quick gethan;

Wovon vorerwehnte Medicinische Facultät abermalen urtheilet, es sey auch bey Beförderung des Todes des Kindes die feste Einwicklung und halbe Erstickung nicht vor inexculpabel zu halten. Bey welchen Umständen allerdings noch sehr zweiffelhaft ist, ob der von der inquisitin, Annen Marthen Hungerlandin, gegebene Druck des Kindes Todt verursacht, oder die Schneidewindin denselben den Rest gegeben, und durch die feste Bindung des Kopfes und halbe Erstickung es vollends ums Leben gebracht habe? Welches dann nicht anders, als durch die scharffe Frage, wie bereits in Jenaischen Urtheil angemercket worden, heraus zubringen seyn wird, wobey man aber auf einer Seiten reiflich erwogen, daß Vermöge der Registratur von 28. Dec. 1735. sich die inquisitin vor jetzt ganz wohl und gesund befinde, mithin die Ursache, warum man voriges Urtheil exequiren zulassen bedenklich gefunden,

nunmehr hinweg falle, auf der anderen Seite aber, das *Facultas medica* bey der Tortur alle gehörige Behutsamkeit und *præcaution* angerathen, und dannenhero Bedencken getragen, auf diejenige zur Peinigung gehörige instrumenta, wodurch das *genus nervosum* angegriffen werden könnte, nemlich auf das Zuschnüren mit den Banden, und die Ausspannung der Leiter, mit zuerkennen. Hiernächst die wieder die Schneidewindin militirende Aussage der inquisitin, Annen Marthen Hungerlandin, daß sie nemlich diese zu den Mord verleitet, auch selbst mit Hand angeleget habe, wieder sie nicht ehe vor eine redliche und hinlängliche Anzeige zuhalten seyn wird, biß man siehet, ob die Aussagerin dieselbe in der Marter bekräftigen und dabey verbleiben werde. *Const. Crimin. Art. 31. Tabor de Confront. Cap. 2. §. 4. Kressl. add. Art. §. 1. Not. 2.*

Welche Bewandniß auch nechst dem mit der Haupt-inquisitin Mutter hat, welche noch dazu, so viel den begangenen Mord selbst betrifft, weder durch ihre Tochter, noch durch die Schneidewindin graviret wird, mithin man bloß abzuwarten hat, ob bey der erkanten Tortur nicht einige nähere Anzeige sich wieder dieselbe hervor thun möchte. Im übrigen die *Abfultoria* des *Coinquisiti Kochs* gleichfals noch zu frühzeitig seyn würde, da wann die Haupt-inquisitin ihre Aussage in der Marter bekräftiget, wenigstens ein stärkeres *indicium* sich wieder denselben hervor thun könnte.

So ist zuvörderst die Haupt-inquisitin, Anna Martha Hungerlandin, nochmals in ordentlicher Gerichts-Stube vorzunehmen, und ihr beweglich, auch wohl mit Zuziehung eines Geistlichen, zuzureden, die reine Wahrheit zu bekennen, ihr auch vorzustellen, wie sie ihr Gericht dadurch in diesen und den zukünftigen Leben nur schwerer machen, ja sich selbst die Verdammniß zuziehen werde, falls sie durch falsche Beschuldigungen andere Unschuldige in Unglück brächte. Daferne sie nun auf ihrer vorigen Aussage, daß nemlich das Kind auf den von ihr gegebenen Druck nicht gestorben, sondern erst bey Zubindung des Kopfes noch einen Quick gethan, ingleichen daß die Schneidewindin ihr solches angerathen, und hülfliche Hand geleistet habe, endlich daß *Coinquisit Koch* würcklich Vater zu ihren ermordeten Kinde sey, beharren würde, inmassen dann ihre Aussage und Bekänntniß umständlich zu registriren: So ist dieselbe dem Scharff-Richter dergestalt zu übergeben, daß er sie möge ausziehen, zur Leiter führen, die Daumen-Schrauben anlegen und zuschrauben, auch wenn dieses nicht fruchten will, ihr die Bein-Schrauben anlegen und zuschrauben,

ben, und endlich mit den Schnüren den Anfang machen möge, jedoch daß es vor diesesmal dabey verbleibe, wobey sie dann zubefragen:

- 1) Ob nicht, nachdem inquisitin dem Kinde den Druck gegeben, solches so fort todt gewesen?
- 2) Ob jemand, und wer ihr zu solchen Kinder-Mord beyrätbig oder behülflich gewesen?
- 3) Worinnen solche Hülf und Rath bestanden?
- 4) Wer der eigentliche Vater zu ihren Kinde sey?

Wann nun ihre hierauf gethane Urgicht fleißig registriret, und ihr einige Tage darauf an gewöhnlicher Gerichts-Stelle nochmals vorgehalten worden, so ergethet so dann so wohl der inquisitin, als der übrigen Mit-Beschuldigten halber, nach Befinden ferner, was sich zu Recht gebühret. V. R. W.

Nach Eisenach an die Regierung

Casus VI.

Dubia cognitio Infanticidii ob dubiam & incompletam relationem.

Hoch-Edelgebohrner Herr,
P. P.

Es ist unlängst nicht weit von hier aus einen Sandloch unter einer Hand hoch Sand ein todttes Kind ordentlich eingewickelt mit einem Säckgen in Munde hervor gezogen und mir zur Section übergeben worden, ich habe solches erstlich in Ansehung der Vollkommenheit, und daß der funiculus umbilicalis ordentlich coalesciret, vor etwa 6. Wochen gehalten, aber weder äußerlich noch innerlich einige Spuren einiger Gewaltthätigkeit finden, noch die geringste Fäulung wahrnehmen können, die Pulmones blieben in Wasser oben und die Ventriculi Cordis waren voll schwarzen Geblüt, welches auch so aus denen Vasis Sanguiferis dissectis hervorkommen; Ob nun solches Kind natürlich gestorben und eingescharrt worden, oder ob aus der repletione ventriculorum Cordis eine repentina stagnatio

tio und Erstickung unter den Sand zu präsupponiren, darüber möchte wohl ehesten von der unvergleichlichen Gelehrsamkeit des Hrn. Hoff-Raths, profitiren.

T. d. 6. Apr. 1735.

I. G. Med. Lic. & Pract.
approb.

Responsum privatum.

Auf den an mich berichteten Casum dienet zur Antwort, wie in der relatione noch einige Undeutlichkeiten enthalten, v. g. daß der funiculus umbilicalis ordentlich coalesciret, folglich müste das Kind mehrere Tage, post partum ums Leben kommen seyn: hernach daß derselbe das Kind in Ansehung der Vollkommenheit vor etwa 6. Wochen gehalten, kan ich nicht verstehen, wie es gemeinet sey; Die Lungen=Probe möchte zwar testificiren, daß das Kind lebendig zur Welt kommen: die mit Blut erfüllten ventriculi cordis lieffen fast auf eine suffocationem muthmassen: allein es ist indicium anceps, da das cerebrum und die darinn befindlichen vasa sanguifera und sinus nicht observiret worden: bey dem allen aber versiret man noch in dubio, an infans a causa morbosa an violenta suffocationem passus fuerit: Dahero kan ich keine categoricam sententiam über die eingesandte relationem ertheilen: dann so leicht das Kind nach erwehnten signis manu maliciosa hat können ums Leben gebracht worden seyn, so leicht hat es a causa mortifera abgelebet haben, und von einer armen Person die Begräbnis=Kosten zu erspahren vergraben worden seyn: Doch ist in presenti casu considerabel, daß dem Kind ein Säckgen in den Mund gesteckt, welches eine neue præsumtion auf eine violentam suffocationem ergiebet: allein es mangelt wiederum in der relation, wie eigentlich die pulmiones, als das allernechste organon suffocationem patiens aut recipiens beschaffen gewesen etc.

M. A.

Casus VII.

Infanticidium, partu vivi infantis, in Cloacam decidui post 4. Septimanarum decursum illico reperti.

Excerpta Actorum Inquisitionum

contra

Sophien Elisabeth Thomafen,

in puncto Adulterii simplicis & suspecti Infanticidii
de Anno 1736.

SEn 29. Julii ist in H. in einem gewissen Hauf in Secret ein Kind gefunden worden: Die verdächtige Dienst-Magd welche schwanger gewesen, wurde hierauf arretirt: Das Kind wurde gerichtlich aufgehoben, und im Cloac just unter der Röhre gefunden, welche aus der Cammer, darinnen die Magd geschlaffen, in das Secret gieng. Das Kind war vollkommen, sexus foemini aber dergestalt verweset, daß die Nase, Ohren und andere Gliedmassen, ja auch der Hirnschädel sich von einander begeben und getrieben, daß es nicht seciret werden können; die geschwohrnen Kind-Mütter, welche inquisitin besichtigen musten, referiren, daß diese vor 3. oder 4. Wochen, ein Kind müsse gebohren haben, 1) weil sich das Mutter-Geschwühr an ihr befunden, 2) war bey ihr die Ausdehnung des Leibes zu sehen, 3) der Nabel wolte sich wieder in seine Ordnung begeben, 4) wäre neue Milch in ihren Brüsten zu finden gewesen, obgleich inquisitin vorgegeben, daß sie vor 4. Wochen ihr erstes Kind entwehnet, es wäre aber neue Milch gewesen; fol. 5. folget die summarische Aussage der Inquisitin S. E. T. aus H. eines abgedanckten Soldaten Tochter, wäre 18. Jahr alt, hätte beym Tambour W. 6. Jahr gedienet, und von ihm am vergangenen Weihnachten gegangen, weil sich seine Frau mit ihr gezanckt, sich aber vor 4. Wochen zur R. vermiethet, wäre aber bey ihr nicht länger als 4. Tage blieben, von Mittwoch bis Montag, und wieder abgezogen, gestehet daß sie schwanger gewesen, hätte es niemand gesagt: als sie Freytags confer. artic. inquis. 74. fol. 42. ist Donnerstag früh den 28. Junii gewesen in R. Hause gewesen, wäre es ihr ankommen, als wenn sie ihre Nothdurfft verrichten solte, so zu Mittag gewesen, auf den Secret in ihrer Schlaf-Cammer, darauf sie eine Viertel-Stunde gesetzt

essen, wäre etwas von ihr geschossen, nicht wissend, was es gewesen, als sie darnach gesehen, hätte sie nicht sehen können, was es wäre: verändert in der Rede, nicht gewußt zu haben, daß sie schwanger gewesen, weil sie ihre Menfes ordentlich gehabt: vermist sich dieß Kind weder mit Augen gesehen, noch in Händen gehabt zu haben, sondern es wäre ohnversehens und ohne Vorsatz von ihr geschossen, noch sich aufs Secret gesetzt, daß das Kind von ihr schiessen sollte und darüber sterben; hätte nicht gewußt schwanger zu seyn, das Kind hätte in ihren Leib keine Regung gehabt, und wäre ihr bey ihrem ersten Kind eben so gegangen, daß sie es nicht gefühlet, und dasselbe ohne Schmerzen von ihr gegangen: Das erste Kind wäre 2. Jahr alt, lebete, und wäre bey ihren Vater, hätte mit niemand fleischlichen Umgang als mit den Tambour W. gehabt, davon das erste Kind wäre, nachher habe sie zu verschiedenen malen mit ihm wieder zu thun gehabt, und zwar das letztemal 12. Wochen vor Weinachten f. 8. b. 8. Wochen darauf wäre sie von W. weil seine Frau sie geschlagen. Bezeuget bey letzter Schwangerschaft das Kind im Leib gar nicht gefühlet zu haben, weil es sich nicht gereget, auch der Leib bey ihr nicht stärker worden, es hätte ihr auch niemand was angesehen: Hätte nicht das anderemal gewußt schwanger zu seyn, W. hätte zu ihr gesagt, es schade ihr nicht, der Saame gienge vorbey, er hätte auch nicht zugeben wollen, daß sie mit einer andern Manns-Person rede. Fol. 12. d. 29. Julii deponirt die R. vorige Frau der Inquisitin, daß diese, nachdem sie diese Magd, vor 3. oder 4. Wochen in Dienst genommen, fol. 12. des andern Tages als sie sich zu ihr vermiethet, da alles früh wache gewesen, aus ihrer Cammer nicht herunter gekommen, daher wäre sie R. zu ihr hinauf gangen, habe gesehen, daß nach den Abtritte zu Gebliut gewesen, (Diesen Umstand erzehlt inquisitin artic. inquit 75. fol. 43. b. seqq. anderst) sie habe die Magd ausgericht, diese habe sich entschuldiget, daß sie ihre Zeit bekommen und sich sehr übel befinde, habe mit beyden Händen den Unterleib gehalten, und daß es bald überhin gehen werde, gesaget; referentin habe keinen Argwohn dabey gehabt. An den aufgehobenen Kind wird in Protocoll solgendes gemeldet fol. 12. b. sq. 1) ist das Cadaver ein vollkommen Kind foeminini sexus gewesen, 2) der Kopf war ganz in Stücken, und an selbigen weder Nasen, Mund und Augen, noch weniger aber etwas vom Gehirn zu sehen, 3) an den übrigen Theilen des Leibes befande sich allbereit eine starcke cadaverosa corruptela, dergestalt daß wegen der starcken putrefaction und der den Vermuthen nach von denen Fischen und Krebsen beschehenen An- und Abnagung nicht das mindeste observiret werden könnte: wie dann auch wegen der Nabelschnur kein vestigium mehr vorhanden war: Daher der Stadt-Physicus referirt, daß bey diesen Kinde nicht gesaget werden könnte, auf was

was Art dasselbe zu Todt gekommen; fol. 14. folgt der Inspections-Bericht von Medico:

Renunciatio Medica fol. 14.

Nunten gesetzten dato Nachmittages um 2. Uhr, haben wir das in heimlichen Gemach gefundene Kind in Beyseyn derer zu diesem actu verordneten Herrn Deputatorum in dem Petersen-Hoffe vor dem Claus-Thore besichtigt. Es war ein vollständiges Kind, sexus foeminini, dasselbe war aber dermassen schon von der Säulung angegriffen, indem das Kind schon fast 4. Wochen in dem Kothe gelegen, daß die section also impracticable war, 1) das cerebrum war heraus, Finger und Zähne, Nase und andere Theile waren angefressen, 2) die Lunge schwomme so wohl mit den Herzen, als auch Stückweise über den Wasser. Weil nun äußerlich keine signa einer angehanen violenz haben können gesehen werden, so müssen wir unser judicium über diesen Casum in so weit dispensiren, weilien aber doch die Lunge oben geschwommen, so halten wir doch davor, daß das Kind lebendig geboren. Dieses haben pflichtmäsig berichten, und mit unsern gewöhnlichen Pverschafft bekräftigen wollen.

B.

Fol. 16. d. 31. Julii saget inquisitin sponte aus, ihr Gewissen drängete sie, sie wolte nummehr die wahren Umstände angeben, sie habe gewußt, daß sie das anderemal wäre schwanger gewesen, hätte aber nicht eher, als vor 5. Wochen fol. 16. a. einige Regung vom Kinde bey sich verspühret, hätte ihr damal in Leib gekniepen, und die Frucht hätte sich bey ihr gereget, hätte sich zu dem Ende aufs Secret gesetzet, daß das Kind von ihr gehen und also unkommen möchte, und hätte etwa eine gute Viertel-Stunde fol. 6. b. auf den Secret zugebracht, ehe es von ihr gegangen, hätte auch niemanden zu Hülffe geruffen, damit es verborgen bleiben möchte, es auch nachher niemand offenbaret: gegen den tambour hätte sie ihre Schwangerschaft verleugnet, weil er ihr gedrohet, sie krum und lahm zu hauen, und sich vor ihm gefürchtet: bleibt dabey daß W. auch zum andern Kind Vater sey, und sie von Keinen andern wisse: sie erkenne an des Kindes Tod schuldig zu seyn; dahero sie ihre Schwangerschaft verschwiegen, und wann es nicht auf diese Weise gekommen, hätte sie doch heimlich gebähren und das Kind vor eine Thür setzen wollen, es hätte ihr dazu niemand Anschlag gegeben; fol. 21. referiren die Eltern der inquisitin, daß ihre Tochter mit W. zuhielte, hätten ihr das andere mal die Schwangerschaft angesehen, sie darüber befraget, welche sie ihnen verleugnet und verheelet; berufft

S f

sich

sich, daß sie ihre Menfes hätte; die Mutter testirt, daß sie stets ihre Zeit gehabt. In articulo inquisitionali 47. fol. 38. gesteht inquisitin, daß sie ihre andere Schwangerschaft zur Helffte verspühret, da sie ihre Zeit verlohren, auch die Regung des Kindes empfunden. Artic. 48. bey der ersten Schwangerschaft hätte sie ihre Menfes gleich verlohren; artic. 50. fol. 39. sagt, sie wäre deswegen zum andernmal von W. gezogen, weil sie keinen Lohn bekommen, artic. 67. zeigt sie an, wie inquisitin es gemacht, daß man ihr die Schwangerschaft nicht ansehen können, artic. 68. sie habe keinen starcken Leib gehabt, daß Kind wäre bey ihr in der Seite gelegen; artic. 75. fol. 43. b. fol. 45. sie hätte die ersten Wehen gespühret. Freytags den 29. Junii früh ohngefehr um 11. Uhr, da sie an der Wanne in der Küche gestanden, Kinder-Zeug gewaschen, und von selbiger nach ihrer Cammer gegangen; artic. 84. hätte hernach eine Viertel-Stund gewähret, ehe sie das Kind auf den Privet loß geworden; art. 85. die Auffer-Geburt wäre zugleich mit fortgegangen; bey ihrer ersten Niederkunft wäre es auch so geschwind in einer halben Stund mit allen zugegangen; art. 86. hätte nicht grosse Schmerken dabey ausgestanden; artic. 87. hätte nicht gewinselt, noch geschrien; artic. 89. hätte nur gedrückt, als wenn sie ihre Nothdurfft verrichten wolte, so wäre das Kind gleich von ihr weggeschossen; artic. 96. 97. hätte das Kind nicht mit Augen gesehen noch mit Händen berühret; artic. 98. folglich auf keine andere Weise Schaden zugefüget; artic. 100. habe auch nicht gehört, daß das Kind von ihr geschossen, daß es einen Laut von sich gegeben; art. 101. habe die Regung des Kindes gefühlt, als sie an der Waschwanne gestanden; artic. 104. sie sey nach der Geburt so gleich wieder an die Arbeit gegangen, habe gewaschen, der R. ihr Kind gewartet, gegessen und Nachmittag gerollet. artic. 105. sie wäre von dieser Geburt nicht matt worden, hätte ihr kein Finger wehe gethan. artic. 107. 108. man hätte ihr nichts an Abgang des Geblüts, noch an der Farbe des Gesichtes, noch an Leib ansehen können. Die Milch sey von selbst vergangen. artic. 116. 119. sie hätte gedacht, das Kind bald und heimlich zu kriegen, es nicht zu tödten, sondern wegzusetzen. art. 118. sie hätte niemand etwas von ihren Geburts-Schmerken gesagt, damit sie das Kind allein gebähren möge. artic. 139. sie hätte sich nach dieser andern Geburt mit W. wiederum fleischlich vermischet. Fol. 61. sq. deponiret die R. daß da sie Inquisitin gemierhet, sie ihr nicht angesehen, daß sie schwanger, noch vielweniger nahe an der Geburt wäre, dann sie habe in Gesicht munter und gesund ausgesehen, keinen hohen Leib, noch sehr starcke Brüste gehabt, habe nicht gekrancket, hätte gut gegessen und getruncken und ihre Arbeit verrichtet: Freytags habe Inquisitin ihr Kinderzeug gewaschen, als sie halb 12. in die Küche, Mittags gegangen, wäre Inquisitin nicht daseibst

dieselbst gewesen, dahero sie dieselbe von ihrer Cammer herunter geruffen, und etwas ausgerichtet: sie habe geantwortet, ich bin krank, lasse sie mich gehen, worauf sie ihr das Kind zu nehmen geheissen, womit sie sich auf die Treppe gesetzt: inquisitin hätte geklaget, es kniepe ihr im Leibe, sie bekäme ihre Zeit: Sie deponentin habe ihr im geringsten nicht absehen können, daß sie nur ein Kind geböhren, und hätte keine Gedancken darauf gehabt: Nachmittag habe deponentin vor den Privet etliche Bluts-Tropffen gesehen, welche mit Scheuer-Sand schon etwas überschmieret gewesen, sie habe übrigens der inquisitin nicht die geringste Krankheit abmercken können: ob sie aber Freytags Nachmittag angegebener Massen solte gerollet haben, wäre ihr unbekant. Fol. 68. seq. folget die defension.

Rechtliche Defensions-Schrift vor die Inquisitin Elisabeth Thomassen.

Als rubricirte inquisitin auf die von einer Soldaten Frau fol. 1. dahin angebrachte Klage, daß sie in den Secret in den Petersen vor dem Claus Thore gelegenen Hause, welches sie geschauert, da eben die Sonne hinein geschienen, gewahr worden, daß unten im Cloac ein todtes Kind geschwommen, und daß sie inquisitin, welche bey den Billardeur Richter in gedachten Hause, vor einigen Wochen gedienet, in Verdacht gehabt, daß sie schwanger gewesen, in Arrest gebracht und hierauf die Aufhebung und Section des Cadaveris gehörig veranstaltet, auch auf die Masse, wie es die darüber gehaltene Protocolle fol 3. & 10. nebst des Stadt-Physici und Chirurgi Berichte fol 14. besagen, verrichtet, desgleichen der Kind-Mutter Regienen W. und ihrer Gehülffen aufgegeben worden, die inquisitin zu besichtigen, welche denn fol. 4. ad acta berichtet, wie sie bey derselben befunden, daß sie allerdings vor ein 3. bis 4. Wochen ein Kind zur Welt geböhren haben müsse, indem sich noch das Mutter-Geschwür, so wohl die Ausdehnung an ihren Leibe in solcher Beschaffenheit, wie sie bey Weibern, so vor einiger Zeit geböhren, zu seyn pflegt, gefunden, hiernächst der Nabel sich wieder in seine Ordnung begeben wolte, und neue Milch in ihren Brüsten vorhanden, und dahero wider inquisitin ein zu fernerer Untersuchung hinreichender Verdacht entstanden, daß sie diejenige sey, welche das eben angeführter Massen in dem Secret todt und Anhalts oben angezogener Protocolle und sections-Berichts, an Glied-Massen vollständig gefundene Kind, zur Welt geböhren, und daß sie es nachgehends vorsehllich in dasselbe hineingeworffen. So hat ein edler Rath wider inquisitin zur inquisition schreiten, und sie zu solchen Behuff zusörderst sum-

marisch, hernachmals aber, und da inquisitin einige Tage nach dem summarischen Verhör, in welchem sie geleugnet, daß sie das in dem Cloac gefundene Kind vorsätzlich in dasselbe geworffen, und dagegen vorgeschützet, daß es von ihr, da sie auf dem Secret gefessen, unversehens und wider ihren Willen hinweggeschossen, sich ungefordert melden lassen, und da ihr Gehör verstattet worden, freywillig bekandt, daß sie sich zu dem Ende auf das Secret gesetzt, daß das Kind allda von ihr gehen, und umkommen möge, mithin dessen Todt dolose verursacht habe, ad articulos inquisitionales vernehmen lassen, und weil solcher Gestalt die Acta zum Spruch Rechtens instruiret seyn, der inquisitin zu Führung ihrer Defension einen Defensorem ex officio bestellet.

Gleichwie nun nach Anleitung derer ergangenen inquisitions-Acten inquisitin noch zur Zeit pro confessa seu convicta nicht zu achten, daß sie ihr Kind dolose um das Leben gebracht, und daher bey vorseyender transmission derer acten darüber zu erkennen seyn wird: Ob der inquisitin fürgewendete Entschuldigung: daß sie sich weder an der Leibes-Frucht nach der Geburt thätlich vergriffen, noch mit dem bößlichen Vorsatz und Gemüth sich auf das Secret gesetzt, daß dieselbe hienein fallen und solcher Gestalt umkommen möge, sondern daß dieselbe unwislich, daß die Stunde ihrer Geburt vorhanden und bloß in der Meinung, daß sie ein gewöhnliches natürliches Werck verrichten werde, solchen heimlichen Ort besucht, und währendder Zeit, da sie auf selbigen gefessen, die Frucht wieder alles Vermuthen von ihr geschossen und in den daselbst befindl. Unflath herunter gefallen, Glauben beyzumessen, ehe und bevor sie mittelst der tortur die Wahrheit derselben behaupten, mithin sie zuvörderst mit solcher zu belegen seyn, oder nicht? Als ergiebet sich hieraus von selbst, daß in gegenwärtiger Defension ausgeführet werden müsse, daß der Inquisitin Fürwenden, nach denen gegenwärtigen kommenden Umständen, satzsam wahrscheinlich und daß die wider sie dßfals vorhandene Vermuthungen so beschaffen, daß sie diejenige, aus welchen inferiret werden will, inquisitin habe mit Vorsatz es also eingerichtet, und befördert, daß ihre Frucht in das Cloac fallen, und darinnen crepiren müssen, übertreffen und elidiren, mithin keine zureichende Ursache vorhanden, Weint. Mittel zu gebrauchen, und sie zum Geständniß des angeschuldigten vorsätzlichen Mordes zu bringen, sondern vielmehr so fort auf eine pœnam extraordinariam zu erkennen sey. Ob nun wohl inquisitin in Güte gestanden, daß sie a) sich ihrer Schwangerschaft bewusst gewesen, und dennoch solche niemand offenbaret, sondern b) willens gewesen heimlich und ohne jemandes Hülffe zu gebähren, und c) solches auch würcklich in das Werck gerichtet, ferner d) nachdem sie die Frucht entledigt gewesen, solches niemand kund gethan, da doch,

fals

fals es so fort geschehen, das Kind, wenn selbige für gewendeter Maassen, durch bloßen unglücklichen Zufall ohne vorherige äusserliche verübte Thätlichkeit in das Cloac gefallen, mittelst schleimiger und vorsichtiger Herausnehmung gerettet und bey dem Leben erhalten werden können, hiernächst deshalb nicht zu zweifeln, seyn will, daß inquisition das Kind lebendig zur Welt gebohren, weil dieselben ad art. inquil. 101. zugestanden, daß sie eben des Tages, da sie es gekriegt und an der Wasch-Banne gestanden und gewaschen, noch die Regung des Kindes im Leibe gefühlet habe, überdieß auch daher zu schliessen, daß der partus vitalis gewesen, da aus dem sections-Bericht fol. 14. zu ersehen, daß derselbe die gehörige Vollkommenheit an Gliedern gehabt, desgleichen die Lunge über dem Wasser geschwommen, mithin und da nach Flarem Inhalt und Vorschrift der Carolina Art. 131. in dem Fall eine Mutter ein lebendiges Gliedmäßiges Kind heimlich getragen, auch mit Willen allein und ohne Hilfe anderer Weiber gebohren, und dasselbe hernachmals todt gefunden worden, geglaubet werden solle, daß sie es mit boshaftigen Vorsatz ertödtet, und dieselbe solchemnach, bey dessen beharrlicher Verneinung, durch die Peinl. Frage zum Bekänntniß der Wahrheit zu zwingen; zu dem, auch inquisition in Haupt-Umständen der That veränderlich ausgefaget und variiret, insonderheit aber bereits aus freyer Bewegung ohne vorhergegangene Frage das Bekänntniß gethan, daß sie zu dem Ende sich auf das Privet gesetzt, damit das Kind in dasselbige fallen und auf diese Art umkommen möge, fol. 16. es allerdings scheinen will, daß wider inquisition satfam erheblicher Verdacht und Vermuthung vorhanden, daß ein vorseßlich Unterneymen, die gewisse und glaubliche Ursache sey, aus welcher erfolget, daß das Kind todt in dem Secret gefunden worden, und wie in solchen Betracht der inquisition vorgeschickte Entschuldigung aller Wahrscheinlichkeit und Vernunftmäßigen Urtheil entgegen lauffe, also eine rechtl. Nothwendigkeit sey, daß inquisition, fals sie ferner dabey verbleiben und daß sie ihr Kind vorseßlich ums Leben gebracht, in Güte zu bekennen, sich nicht bequemen sollte, darüber heimlich befraget werden müsse. Alldieweil aber dennoch auffer Streit, daß a) die in der Carol. determinirten Umstände und requisita, unter welcher wieder eine Mutter, deren Kind todt gefunden worden, wenn sie leugnet, daß sie es vorseßlich getödtet, mit der Peinl. Frage verfahren werden soll, conjunctim existiren und auf genugsamer Gewisheit beruhen müsse, hiernächst auch b) diese Constitution restrictive dahin zu interpretiren, wosern nicht besondere wahrscheinliche Umstände und Ursachen, die einen gegründeten Zweifel circa veritatem dolosa occisionis veranlassen, und geneigt machen zu glauben, daß durch ein ohngefährs Unglück dem Partui der Tod zugezogen worden, entgegen stehen und dann 1) ad a) inquisition zwar geständig, daß sie die getragne

Frucht verborgen gehalten, keinesweges aber davon satzfam ex actis consti-
ret, daß sie dieselbe lebendig und in vollkommener Gestalt zur Welt gebracht,
und da sie sich auf das Privat gesetzt, geglaubt, daß die Geburt=Stunde bereits
vorhanden, indem sie 2) beständigst negiret, daß sie das Kind mit den Augen
gesehen oder mit den Händen berühret oder gehört, daß es einen Laut von sich
gegeben. Conf. L. c. ad art. inquis. 96, 97, 100 und dahero mögliche Wei-
se nicht vermögend ist, mit Gewisheit und aus einer wahren Wissenschaft zu
affirmiren, daß der partus lebendig ediret worden, da ihr kein einzig Merck=
mal von denjenigen, aus welchen das Leben einer gebornen Frucht erkannt
werden muß, in die Sinne gefallen, ob wohl inquisition kurz vorher, ehe sie ge-
bohren, die Regung des Kindes gefühlet haben will, dennoch 4) dieselbe hierun-
ter geiret haben kan, weil sie angegeben, daß es ihr zu eben derselben Zeit im
Leibe geknipen, und sie nicht anders gedacht, als daß sie ihre Nothdurft werde
verrichten müssen, und also iuxta respons. ad art. 75. und 121. die Regung
welche sie empfunden, so wohl vom Kneipen, als vom partu hergerühret haben
kan; ferner auch 5) das bey der Section mit der Lunge gemachte Experi-
ment nicht probiren mag, quod partus vixerit, weilen 6) zu dessen richti-
ger Anstellung erfordert wird, daß die Lunge von allen übrigen Theilen völlig
abgesondert, hiernächst ganz und nicht Stückweise in das Wasser geworffen
werde, selbige auch noch frisch und durch die Fäulung nicht angegriffen sey, gleich-
wol 7) aus dem, was dieser halb fol. 14. ad acta referiret worden, das Gegen-
theil zu befinden, daß nemlich die Lunge nicht von allen Arteriis und Ramis Ve-
narum separiret worden, hingegen Stückweise auf dem Wasser geschwom-
men und von der Fäulung bereits angegriffen gewesen, weher denn 8) von selbst
folget, daß das aus der bemerckten Schwimung der Lunge über dem Wasser
interirete iudicium, das Kind sey lebendig zur Welt gebohren, sehr schlechten
Grund habe, und keinen sichern sidem operiren möge, immassen auch 9) nicht
abzusehen, wie die Vollständigkeit des partus durch genugsamen Augenschein
beurtheilet und wahrgenommen werden können, da das Cadaver von der Fäu-
lung sehr angegriffen, und an dem Haupt=Theilen so angefressen gewesen
daß die section impracticable gefunden worden, wie solches mehr angezoge-
ner Bericht und die bey der Aufhebung geführte protocolle fol. 2. & 10.
deutlich und umständlich besagen, daß derowegen 10) allerdings dubieux und
angewiß bleibet, ob der partus gelebet, da er zur Welt gebohren gewesen, ge-
stalt denn 11) ebenfalls kein gewisses Urtheil gefället werden mag, ob inquisi-
tin in ihren Gemüth damals, da sie sich auf das Secret gesetzt, und ihr die
Frucht entgangen, versichert gewesen, daß es geschehen werde, angesehen die-
selbe ad art. inquis. 117. 120. 121. 164. 12) ausdrücklich negiret, daß sie ge-
wußt,

wußt, daß sie das Kind bekommen werde, indem sie nur gedacht, es werde ihre
 Nothdurft seyn die sie verrichten würde, ferner aber sich 13) daher ergiebet, daß
 der inquis. intention nicht gewesen, ihre Geburt zu occultiren, da sie nach-
 dem die Frucht von ihr geschossen gewesen, auf das Privat in untersten Stock-
 werck gegangen und nachgesehen, ob sie allda von dem Kinde was sehen könnte,
 und zwar so gleich nachdem sie wieder herunter gekommen, um solches, wenn
 sie es erblickte heraus zunehmen, und zuersehen, ob es noch lebte, welches denn
 fattsam zu Tage leget, daß inquisitin gewolt, daß das Kind beym Leben er-
 halten werden möchte, indem 14) widrigenfalls, und wenn sie den todt dessel-
 ben vorseglisch verlanget und gesucht, dasselbe aus den Privat heraus zuholen,
 sich nicht in den Sinn würde haben kommen lassen, als worinnen es am ge-
 wissesten und geschwindesten umkommen müssen, mithin 14) dem Ansehen nach
 dieselbe ihre Geburt nicht verborgen gehalten haben würde, wenn sie das Kind
 in den Urflathe wahrnehmen und Hoffnung haben können, daß solches noch ge-
 rettet und lebendig erhalten werden mögen, und wie solcher gestalt 15) die in
 oben angeführter constitution erforderete requisita torturæ nicht insgesamt
 so concurriren, daß dabey aller Zweifel und Ungewißheit hinweg fiel; Also
 fehlet es hingegen 16) ad b.) an wohlgegründeten præsumtionibus nicht,
 welche den wider inquis. vorhandenen Verdacht, daß sie ihre Schwanger-
 schaft aus keiner anderen Ursache verhelet, als weil sie willens gewesen, einsam
 und heimlich zu gebären, und das Kind hernachmals um das Leben zubringen,
 und daß sie auch dahero den in dem Cloac gefundenen partum mit Vorsatz
 und überlegten Willen, hinein geworffen, wo nicht gänzlich bey Seite zule-
 gen, dennoch so zu verringern, hinreichend seynd, daß rechtmäßiges Beden-
 ken gefunden werden wird, inquis. mit der tortur zubelegen, anerwogen 17)
 nicht zuläugnen, daß das gewöhnliche und gemeine motiv, wodurch Mütter
 veranlasset werden, ihre unehliche Kinder zu tödten, darinnen bestehet, daß sie
 die damit verknüppte Schande und Straffe zuvermeyden suchen, daher denn
 18) und weil inquis. bereits ein unehliches Kind vormals zur Welt gebohren,
 und denen Leuten bereits, als eine solche die Hurerey getrieben, bekant ist, auch
 ein sicheres Mittel gewust, sich von der Straffe frey zumachen, Conf. Re-
 sponf. ad art. inquis. 34. gar leicht zuerachten, daß sie hierauf beyder unter-
 nommener Verhehlung der Schwangerschaft und heimlichen Geburt keine
 reflexion gemacht haben könne, und daß also eine davon unterschiedener be-
 sondere Ursache ihr Anlaß gegeben haben müssen, vorgedachten Entschluß zu-
 fassen, inmaassen sie auch ex Actis zur Gnüge constiret, und keine andere
 gewesen als diese, weil sie befürchtet, wenn ihre Schwangerschaft kund werden
 sollte, würde sie nebst der Frucht in Leibe in Lebens-Gefahr gerathen, als wozu
 sie

sie 20) deshalb zureichende Ursache gehabt, weil der inprægnator Weinmann nicht nur ihr selbst in die Augen gesaget, wenn sie wäre schwanger gewesen, hätte er sie todt stechen oder einen Arm von den Leibe weghauen wollen, und auf das Zucht-Haus bringen lassen, weil er inquis. mit andern in Verdacht gehabt, und nicht an sich kommen lassen wollen, daß er sie wiederum geschwängert Conf. l. c. ad art. inquis. 60. sondern auch durch den Schneider Thomas wissen lassen, sie sey von ihm nicht schwanger und wenn er sie sähe, wolle er sie krumm und lahın hauen juxta Resp. ad art. inqu. 61. mithin 21) und da sie als eine von Natur fruchtsame und verzagte Weibes-Person, durch diese Dreyungen sich in grosse Furcht und Schrecken setzen lassen, zumal da sie gewußt, daß derselbe durch seine boshaftige Eyyfersucht, dazu veranlasset worden, und es also gar leicht geschehen können, daß er durch diesen affect sich verleiten lasse, seine traurige und desperate That an ihr zuverüben, und solcher Gestalt in das Werck zurichten, was er gedräuet, von ihr der Schluß gemachet worden, daß sie ihre Schwangerschaft verhehlen, mithin heimlich gebähren, und es auch nach der Geburt so einrichten müste, daß niemand Wissenschaft erlangen möge, daß sie ein Kind geböhren, wosferne sie wieder die angedrohte Gefahr gesichert seyn solle, gestalt denn 22) aus der inquisitin Antwort ad art. inqu. 116. & 119. sich deutlich ergibt, daß der inquis. Vorsatz sich nicht weiter erstrecket, Feiznesweges aber dabey mit auf die Tödtung des Kindes mit abgerichtet gewesen, nächst dem auch 23) in geringsten nicht an der Warheit derer angegebenen von Weinmannen ausgestossenen höchstgefährlichen Dräuungen zu zweiffeln, da er sich in dem bey dem hiesigen Regiment mit ihm gehaltenen Verhör, dadurch, daß er fol. 26. eingereumet, er habe die inquisitin, da er von ihrer Schwangerschaft gehöret, gewarnet, sie solle sich in acht nehmen, und nicht wieder so was anfangen, oder ihr Vater würde sie auf das Zucht-Haus bringen lassen, disfalls nicht wenig verdächtig gemachet, indem daraus so viel erhellet, daß er sich nicht vor den Schwängerer habe wollen achten lassen, und inquis. mit andern in Verdacht gehabt, mithin wohl zu vermüthen, daß er seine Eyyfersucht und Zorn durch die oben angeführten minas an den Tag geleyet, und würde die Confrontation ein gutes Mittel gewesen seyn, ihm disfalls zum Geständnis der Warheit zubringen, überdem auch 24) die Abwesenheit des Schneider Thomases ein gemugsames indicium ist, daß es sich so, wie inquis. angezeben, verhalte, da er allen Ansehen nach nicht nöthiger Geschäfte halber, sondern weil er die Ablegung des Zeugnisses über gemelden Umstand scheuet, bissher abwesend gewesen, und sich noch nicht wieder einfinden will, und ob wohl 25) hierbey der inquis. zu objiciren, daß sie durch erlaubtere Wege und Mittel sich wider Weinmanns zu tendirende Unternehmungen in Sicherheit setzen können,

dennoch ihrer angebohrnen imbecilität und Unwissenheit zu pardonniren seyn wird, daß sie sich derselben nicht gebrauchet, sondern auf einen falschen Neben-Weg gerathen, anerkennet 26) ex deductis wenigstens probabili- ter erhellet, und zu Tage lieget, daß die inquis. bey der geständlichen Ver- schweigung ihrer Schwangerschaft und intendirten heimlichen Geburt nicht die Tödtung ihres Kindes, sondern nur die Abwendung desjenigen, was Wei- nemann an ihr zu verüben gedreuet, wenn es eclatiren würde, daß sie schwan- ger sey, mithin ihre und der Frucht conservation zum Zweck gehabt, und daher auch nur willens gewesen, das Kind an einen solchen Ort hinzusetzen, daß es bald von jemand gefunden, aufgenommen, und solcher gestalt lebendig bleiben möge, überdieß auch 27) aus nachstehenden Ursachen nicht unwahr- scheinlich ist, daß das Kind der inquisitin, da sie auf den Secret gefessen, wie- der Vermuthen und Vorsatz entfallen, und daher diese Begebenheit, pro casu mere fortuito zuachten, angesehen a) inquis. beständigst dabey geblieben, daß sie das an den fatalen Tage dieses Unglücks empfundene Kneipffen nicht vor eine Anzeige, der herannahenden Geburt gehalten, sondern geglaubet, daß sie dadurch angetrieben werde, alvum zu exoneriren, welches Vorgeben b) nicht schlechterdinges, als unglaublich anzusehen, da sie nicht vorher wissen, und sich einbilden möge, daß sie sich der Frucht in so kurzer Zeit, und zwar auf den Privet sitzend, werde entledigen können, mithin c) und da sie von einem Ge- schäfte hinweg gegangen, wobey sie so gleich vermisset werden müssen, mit rai- son zubefürchten gehabt, daß gar bald nach ihr gefragt, und sie in der Ge- burts-Arbeit betroffen, mithin ihr Vorsatz, das Kind zu verbergen, und um das Leben zubringen, falls sie solchen gehabt, nicht vollbracht werden würde, und inzwischen d) nicht supponiret werden mag, daß inquisitin das Kind, auf andere Art als sie angegeben, und zwar in der Kammer entweder stehend oder sitzend gebohren, und solches hernachmals in das Privet geworffen, weil solchen falls sich mehrere und deutlichere Spuhren in der Kammer davon ge- funden haben würden, gleichergestalt aber ehe deßhalb nicht davor zuhalten, daß inquisitin sich eben zu dem Ende auf das Privet gesetzt, damit der partus in dasselbe fallen, und auf diese Art umkommen möge, da sie eines theils nicht auf das unterste Privet gegangen, und nachgesehen haben würde, ob sie es erbli- cken könne, um solches wenn es noch lebendig heraus zunehmen, andern theils f) nicht ohne guten Grund zu präsumiren, daß da das Peterse-Haus und darinnen befindliche Secret ganz nahe an den Wasser lieget, inquisitin wo- ferne sie, ihr Kind vorseßlich umbringen wollen, solches nicht in das Privet ge- worffen, sondern vielmehr es zupörderst an einen verborgenen Ort geleyet, und hernachmals zur Abends-Zeit in das Wasser versencket haben würde, übrigens

hingegen 28) die veränderliche Aussage der inquisitin in ein und andern Punet so wohl der Wiederruff des fol. 16. gethanen Bekändnisses wegen vorsätzlich geschehener Tödtung ihres Kindes, die zur elidierung des doli vor angeführten präsumtiones nicht in Zweifel setzen und unkräftig machen mag, da inquisitin verhoffentlich wohl zu entschuldigen, daß sie in den ersten an den Tage ihrer Arretirung vorgenommenen Summarischen Verhör, bey welcher ihre Gedancken, wie leicht zuerachten, durch die ängstlichen Umstände, darinnen sie sich befunden, in der größten Unordnung und Verwirrung gesetzt gewesen, und nicht gewußt was sie reden soll, nicht so fort die Wahrheit ausgesaget, und bald geleugnet bald gestanden, und nicht weniger fol. 57. & 58. hinlängliche Ursache angezeigt, warum sie in der litt. l. ad art. inquis. die fol. 16. gethane Confession revociret, endlich auch die tortur bey solcher schwachen und furchtsamen Weibes-Person, als die inquisitin, ein sehr unsicheres und betrügliches Mittel ist, das Geständniß der Wahrheit dadurch zu extorquiren, und wenn gleich dasselbe erfolget, es dennoch ein ambigueuses Urtheil und ungewisser Schluß unterworffen bleibt, ob nicht das Bekändniß mehr aus Furcht und unerträglicher Empfindung der Marter, als aus der inneren Ueberzeugung des Gewissens geschehen, einfolglich bey solchen dubieusen Umständen, nicht wieder rechtlich gehandelt werden mag, wenn auch gegenwärtig vor behutsamer geachtet wird, die tortur bey Seite zusetzen, und dagegen eine poenam extraordinariam zu dictiren. So wird verhoffentlich so viel ausgeführt seyn, daß es vorkommenden Umständen noch bedenklich und unsicher, die inquis. mit der tortur zubelegen, und dadurch zur Gewisheit zuzulangen, ob die von ihr vorgeschickte Entschuldigungen der Wahrheit gemäß sey, oder nicht, mithin denen regulis justitiæ, welche in casibus dubiis unstreitig, erfordern denjenigen Weg zuerwehlen, wobey am mindesten zubesorgen, daß einer unschuldiger Weise torquiret wird, fals er durch Ausstehung derselben seine Unschuld nicht probiren kan, vor schuldig geachtet werde, conformer auf eine poenam extraordinariam zuerkennen, wie denn in solcher Hoffnung zur Einholung eines rechtlichen Urtheils submittiret wird.

Urthel.

Als uns dieselbe die wider Sophien Elisabeth Thomasin, wegen beschuldigten Kinder-Mords, geführte inquisitionis-acta, samt deren so wohl summarischen als ad art. erstatteten Antwort, auch überreichten Defension zugeschicket, und sich des Rechts darüber zu berichten gebeten; Demnach erkennen wir Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu

Halle,

Halle, nach deren Verles- und Erwekung vor Recht: Hat ermeldete inquisitin so wohl in Güte summarisch, als auf die ihr vorgehaltene inquisition-articul gestanden und bekant, daß sie sich mit Gottfried Benjamin W. einen Ehemanne zu verschiedenen und vielmalen fleischlich vermisset, Unzucht und Ehebruch getrieben, auch zwey Kinder in Unehren mit ihm erzeuget, und wird hierüber beschuldiget, das sie das letztere zu Ende des Junii dieses Jahres ums Leben gebracht, auch deßfals aus Vorsatz aufs heimliche Gemach sich gesetzt, woseibst das Kind von ihr schießen, und also in Unflath umkommen müßten. Ob sie nun wohl das letztere nicht geständig, darneben zu ihrer Vertheidigung vorgewendet werden will, daß sie ihre Schwangerschaft deshalb verheulet, weilen der Tambour W. zu dem letzten Kinde nicht Vater seyn wolten, sondern ohngeachtet, er bey den ersteren ein ordentliches Kindtauffen ausgerichtet, sie nachhero mit andern im Verdacht gehabt und wie er sie, wann sie wieder schwanger wäre, zu schanden hauen wolte, bedrohet, worbey sie doch keine andere Absicht gehabt, als das Kind, wenn sie es zu Vermeidung des Zucht-Hauses heimlich geböhren, jemand vor die Thür zu legen, hierüber sehr ungewiß, ob das Kind lebendig zur Welt gekommen, indem solches an den Cadavere so bereits viele Wochen in Secret gelegen, wegen der starcken putrefaction nicht mehr zu bemercken gewesen, mithin der Umstand in dem Sectionis-Berichte fol. 14. daß die Lunge so wohl mit den Herzen, als auch Stück-weise über den Wasser geschwommen, verdächtig scheint, bevorab da in der gerichtlichen Registratur fol. 12. & 13. worinnen doch sonst alles genau und specificke niedergeschrieben, nichts davon gedacht worden, sondern in der defension vieler bemerckten Umstände zugeschwiegen. Alldieweil aber inquisitin selbst aus freyen Stücken fol. 16. da sie sich ohnerfordert melden lassen, bekant, daß sie sich zu dem Ende auf das Secret in ihrer Schlaf-Kammer gesetzt, damit das Kind, welches sich bey ihr gereget, allda von ihr gehen, und also umkommen möchte, desgleichen daß sie darum damit es verborgen bleibe, niemand zu Hülffe geruffen, auch nachgehends es niemand offenbahret, dahero denn ihre nachherige revocation ad art. samt den Anführen fol. 58. ganz vergeblich, immassen leicht zu erachten, daß die tortur dadurch nicht vermieden, sondern vielmehr befördert werde, daneben der inquisitin böser Vorsatz daraus, daß sie ihre Schwangerschaft der ihr bewusst, Königl. Edictorum ungeachtet, geheim gehalten, geleugnet, das Kind ihrem Geständniß nach, heimlich geböhren und wegsetzen wollen, sich sattsam zu Tage leget, ihres beständigen und so oft wiederholten Ehebruchs mit Weinmännern vor ieko nicht zudencken; hiernächst an der vitalitate partus so vielweniger zu zweiffeln, als inquisitia nicht mehr ad art. 47. & 56. noch darbey geblieben, daß sie die

Bewegung des Kindes bey der Helffte, und ad art. 101. noch kurz vor der Geburt in ihren Leibe gefühlet, sondern auch vermöge Sections-Berichts, die Lunge über den Wasser geschwommen, und wenn gleich in der gerichtlichen registratur nichts davon zu befinden, dennoch so viel daraus erhellet, daß es ein vollkommenes Kind foeminini sexus gewesen, auch des geschwehnen Stadt-Physici und Chirurgi Anführen, den sie wie nöthig hierüber nochmals befraget worden, nicht auffer Augen zu sehen ist, mithin es bey diesen allen keiner weitem indiciorum, an denen es doch auffer dem nicht ermangelt, bedarff, so sind dieselben wohl befugt, mehrgedachte inquisitin, fals sie ihr Verständniß richtiger als geschehen, ein ieder zu thun sich ferner weigern würde, und sich nicht etwa ein signum novæ graviditatis herfür thut, dem Scharff Richter dergestalt zu untergeben, daß er sie mag ausziehen, entkleiden, zur Leister führen, die zur Peinlichkeit gehörige instrumenta vorzeigen, die Daumen-Stöcke anlegen, und damit zuschrauben, auch mit den Banden zuschnüren den Anfang machen, iedoch daß es bey dem verbleiben, und ein mehreres vor dieses mal mit ihr nicht vorgenommen werde, wobey sie denn zu befragen:

- 1) Ob sie nicht im Junio dieses Jahres mit dem Vorsatz aufs heimliche Gemach gegangen, daß sie daselbst gebähren wolte?
- 2) Ob sie nicht zu dem Ende sich auf das Secret gesetzt, und das Kind von sich gezwungen?
- 3) Ob sie es nicht mit Fleiß in den Unflath hinunter fallen lassen, damit es darinn umkommen möchte?
- 4) Ob sie nicht diese That um deswillen verschwiegen, damit das Kind nicht so gleich wieder heraus gehohlet werde, und ihm Hülffe wiederfahren möchte?
- 5) Ob ihr iemand darzu beyräthig gewesen wäre?
- 6) Ob inquisitin Vorgeben, daß sie auf den Privat gebohren, nicht falsch und erdichtet?
- 7) Ob sie nicht auf eine andere Art das Kind umgebracht?
- 8) Ob inquisitin wahrgenommen, daß das Kind in der Geburt gelebet, oder nach der Geburt das Leben gehabt?
- 9) Was inquisitin für Kennzeichen des Lebens am Kinde gespühret?

Wann nun die Uhr gicht, und was dabey allenthalben vorgegangen, fleißig niedergeschrieben, inquisitin auch mit ihrer anderweitigen Defension gehört worden, so ergethet darauf, nach Verschickung der Acten ferner was recht ist. Von Rechts wegen. Urkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Königl. Preussische des Herzogthums Magdeburg
Schöppen zu Halle.

Das Urtheil Scabinatus Halensis fol. 87. gesteht inquisitin nochmalen sponte, sich zu dem Ende auf das Secret gesetzt zu haben, damit das Kind von ihr hinunter schießen und darinnen umkommen, auch verborgen bleiben möchte und wäre das, was sie fol. 16. ausgesaget, wahr, hingegen ihre Aussage ad artic. inquil. 120. 121. 164. nicht die Wahrheit, und habe sie das erste mal aus Angst angegeben. Fol. 88. antwortet inquisitin auf die Frage, welche in Schöppen-Urtheil angegeben.

Artic. 1.

Sie nicht im Junio dieses Jahres mit dem Vorsatz aufs heimliche Gemach gegangen, daß sie daselbst gebähren wolte? Resp. ad art. 1. Ja ich habe mich zu dem Ende aufs heimliche Gemach gesetzt, daß ich daselbst gebähren wolte. Art. 2. Ob sie nicht zu dem Ende sich aufs Secret gesetzt, und das Kind von sich gezwungen. Ad art. 2. Ja zu dem Ende habe ich mich auf das Secret gesetzt und das Kind von mir gezwungen. Art. 3. Ob sie es nicht mit Fleiß in dem Unflath hinunter fallen lassen, damit es darinnen umkommen möchte? Ad art. 3. Ja, ich habe es mit Fleiß in den Unflath hinunter fallen lassen, damit es darinnen umkommen möchte? Art. 4. Ob sie nicht diese That um deswillen verschwiegen, damit das Kind nicht so gleich wieder heraus geholet werden und ihm Hülffe wiederfahren möchte? Ad art. 4. Ich habe es mit Fleiß verschwiegen, damit es verborgen bleiben möchte. Art. 5. Ob ihr jemand beyrathig gewesen und wer? Ad art. 5. Ich habe keinen Menschen nichts davon gesagt, und hat mir auch niemand Rath und Anschläge dazu gegeben. Art. 6. Ob inquisitin Vorgeben, daß sie auf dem Privet geböhren, nicht falsch und erdichtet sey? Ad art. 6. Nein es sey nicht falsch, sie habe das Kind nicht mit Augen gesehen, noch solches in ihren Händen gehabt, sondern als sie sich aufs Privet gesetzt, hätte eine Lade dafür gestanden, wider welche sie sich mit den Füßen gestemmet und solcher Gestalt sich gezwänget, bis das Kind von ihr gegangen und in das Privet geschossen.

Daß hiebey ich der Stadt-Secretarius mich annoch besinne, daß so gleich bey dem ersten Verhör inquisitin wissen wolte, ob es ein Mägdgen oder der Junge gewesen, so in dem Secret gefunden worden. Art. 7. Ob sie nicht auf eine andere Art das Kind umgebracht. Ad art. 7. Nein, ich habe es nicht in meine Hände bekommen, noch es gesehen. Art. 8. Ob Inquisitin wahrgenommen, daß das Kind in der Geburt gelebet oder nach der Geburt das Leben gehabt? Ad art. 8. Nein, sie habe weder in der Geburt noch nach derselben gemercket, daß das Kind gelebet oder sich gereaget, dann es wäre so gleich von ihr hinunter ins Secret geschossen. Art. 9. Was inquisitin für

Kennzeichen des Lebens an dem Kinde gespührt. Ad art. 9. Sie glaubte daß das Kind lebendig von ihr gegangen seyn müsse, weil sie kurz vorher, ehe sie sich aufs Secret gefest, es im Leibe gefühlet. Andre Merckmahle des Lebens vom Kinde könnte sie nicht angeben. Worauf nach beschehener Wieder-Vorlesung vorstehender ihrer deposition, bey welcher sie in allen Puncten geblieben, sie hinwiederum ad custodiam gebracht worden.

Fol. 91. werden Medicus und Chirurgus requirirt, wegen des Umstands mit der in inspections-Bericht angeführten, in denen inspections-Registraturen aber nicht enthaltenen Lungen-Probe einen näheren Bericht zu ertheilen.

An den Herrn Stadt-Physicum D. B.

Es hat derselbe in vorsehenden inquisitionen-acten wider S. E. T. in puncto adulterii simplicis & infanticidii seinen Sections-Bericht den 29. Jul. a. c. fol. 14. unter seinen und des Stadt-Chirurgi Adj. H. eigenhändiger Unterschrift unter andern des Inhalts ad acta gegeben:

Die Lunge schwomme so wohl mit dem Herzen, als auch Stückweise über dem Wasser; ic. Weil aber doch die Lunge oben geschwommen, so halten wir doch dafür, daß das Kind lebendig zur Welt geböhren worden.

Dieser Umstand aber hat der inquisition defensori indem deshalb bedenklich geschienen, weil in den beyden registraturen, welche unser verpflichteter Stadt-Secretarius, wie denn der verpflichtete Berg-Gerichts-Secretarius adj. bey dem actu sectionis gehalten, und fol. 2. & 10. ad acta gebracht worden, davon kein Wort befindlich, dannhero in dem Urthel erkannt worden, daß Uff. und des Stadt-Chirurgi H. nochmalige Erklärung hierüber erfordert und ad acta gebracht werden soll, als wolle derselbe, solches des fordernsamsten bewerkstelligen, und diese Erklärung uns unter seiner und des Stadt-Chirurgi H. eigenhändigen Unterschrift ad acta senden, insbesondre aber darinn mit anführen, ob diese Wasser-Probe mit der Lunge und dem Herz bey der T. Kinde in Gegenwart aller deputationum, auch wirklich gemacht worden, ob es ein in arte medica satzsam gegründetes und infallibles indicium, quod partus vixerit, oder ob es nicht nach vieler bewährter Medicorum opinion ein indicium admodum fallax sey. Die wir übrigens demselben freundlich zu dienen gestiesfen verbleiben.

Act. Halle den 20. Octobr.

Er scheint der Herr Stadt-Physicus D. B. und sagt: Auf befragen, daß er sich gar wohl entsinne, daß er die Probe mit der Lunge, wie in seinen ad acta

acta gegebenen Berichten enthalten, gemacht habe. Er würde solches nicht in den Bericht gesetzt haben, wenn es nicht geschehen, die Herren so bey dem Sectionis-Actu zugegen gewesen, wären wegen des üblen Geruchs etwas an die Seite getreten gewesen, als diese Probe gemacht worden; de vitalitate parvus aber wolte er sein iudicium suspendiren, weil zwischen denen Herren Juristen und Medicis noch disputirt würde, ob diese Probe mit der Lunge vor richtig passiret werden könne, zudem käme ihm auch nicht zu darüber zu judiciren, sondern überliesse es den Herren Urtheils-Verfassern. Eodem wurde auch der Stadt-Chirurgus Herr H. desfalls vernommen, und sagt ebenfals wie es gewiß sey, daß die Probe mit der Lunge damals sey gemacht worden, und daß dieselbe so wohl samt dem Herzen, als auch besonders geschwommen habe; Es hatte zwar Anfangs vor nicht allzu practicable geschienen, weiln alles an dem Cadavere verfaulet gewesen, er habe es aber doch noch eröffnet, die Lunge heraus genommen, und samt den Herzen ins Wasser gelegt, da es denn geschwommen, hernach habe er mit einer Scheere das Herz abgeschnitten, und die Lunge allein im Wasser probiret, welche dann oben schwimmen geblieben.

Fol. 98. seq. folget die andere Defension.

Uderweitige Defensions-Schrift vor die inquisition. S. E. T.

Nachdem rubricirte inquisition bey der den 16. Octobr. a. c. geschehener publication, deswider sie fol. 80. eingelangten Urtheils, darinnen auf die Peinlichkeit erkannt ist, nicht nur auf vorgängiges gültliches Zureden und Ermahnen, was die in den Urtheil angemerkte disharmonie zwischen der fol. 16. gethanen Aussage und der fol. 58. niedergeschriebenen Antwort betrifft, dasjenige was sie fol. 16. gestanden, nochmals ratihabiret, und dabey verharret, daß es die rechte Wahrheit sey, daß, als sie bey den Billardeur N. in Diensten gewesen und vor dessen Kind waschen müssen, es ihr im Leibe gerissen und das Kind sich beweget habe, worauf sie sich auf das Secret in ihrer Schlaf-Kammer, zu dem Ende gesetzt, damit es von ihr hinunter schießen und darinnen umkommen möchte, sondern auch das in den Urtheil enthaltene 1. 2. 3. und 4te Fragestück auf deren Vorhaltung affirmative dahin beantwortet, daß sie sich zu dem Ende, auf das heimliche Gemach gesetzt, um das Kind daselbst zu gebären, solches auch allda würcklich von sich gezwungen, und mit Fleiß in den Unflath hinunter schießen lassen, damit es darinnen umkommen möchte, solches aber mit Fleiß verschwiegen, auf daß es verborgen bleiben möchte.

Und nicht weniger auf das also abgefaßte interrogatorium g. was
in-

inquisitin vor Kenn-Zeichen des Lebens an den Kinde gefühlet? respondiret: Sie glaubte, daß das Kind lebendig von ihr gegangen seyn müsse, weil sie kurz vorher, ehe sie sich auf das Secret gesetzt, es im Leibe gefühlet. Hiernächst auch vermöge des Anfangs berührten Urtheils, das Anführen des geschwornen Stadt-Physici und Chirurgi, daß nemlich das Kind an Gliedmassen vollkommen gewesen, und die Lunge bey der damit angestellten Probe über den Wasser geschwommen, nicht aus den Augen zu setzen, mithin ratione vitalitatis partus die nöthige Gewißheit vorhanden, so will es scheinen, es sey eine ganz vergebliche Berrichtung, wenn gegenwärtig unternommen werde, etwas gegründetes an und auszuführen, in dessen Betracht, entweder die Todes-Straffe gar cessiren und eine extraordinaria substituiret oder doch die Art der erstern gemindert werden müsse, anerwogen eines Theils eine unleugbare rechtliche Nothwendigkeit ist, daß eine Mutter, welche, wie gegenwärtig, von der inquisitin geständig geschehen, vornehmlich verursacht, daß ihre lebendig und vollkommen zur Welt gebohrne Frucht sterben und umkommen müsse, mit der Todes-Straffe zubelegen; Andern Theils aber gleichfals nach den Königl. allerhöchsten edictis eine ausgemachte Sache sey, daß dieselbe mittelst der Säckung vollstreckt werden müsse, mithin inquisitin alle Hoffnung von dieser Straffe frey zu werden, billig fahren lassen, und sich lediglich der gedachter Maassen auf den Kinder-Mord gesetzten geschärfsten Straffe unterwerffen solle. Alldieweil aber dennoch, zur Zeit das Corpus delicti in so weit dazu erfordert wird, daß aus unbetrügliehen und genugamen, wie auch glaubwürdig ad acta beygebrachtten indicis constiren müsse, daß das Kind vollkommen u. lebendig zur Welt gebohren worden, die gehörige Richtigkeit keinesweges hat, indem cu ca vitalitatem partus verschiedene in attention zuziehende dubia vorhanden, welche aus den principiis artis medicæ resolviret und entschieden werden müssen; Nechst dem auch, und wenn dieselbe durch ein ad acta zuverschaffendes judicium medicum, von einer Medicinischen Facultät hinlänglich bey Seite geleet werden solte, in Ansehung dessen, daß unstreitig der grad der Bosheit in dem Fall, da eine Mutter ihr Kind bloß zu Vermeidung, der ganz lediglich eingerichteten poena stupri und vor beschwerlich geachteten Unterhaltung desselben, weit größer ist, als wenn sie, aus ängstlicher Furcht vor solchen Drohungen, aus welchen ein damnum irreparabile an ihrer Freyheit, Leib und Leben, erwachsen kan, angetrieben worden, eine solche böse That zu begehen, eine zureichende Ursache vorhanden, daß in letztern Fall, die Säckungs-Straffe in das Schwert verwandelt werden könne. So wird nicht ohne Grund davor gehalten, daß es kein ganz vergeblicher Zweck sey, wenn gegenwärtig intendiret wird, nach Anleitung der ergangenen acten kürlich an und auszuführen, daß eines Theils ehe

ehe und bevor nicht von einer medicinischen Facultät ein in arte medica gegründetes Gutachten, über die aus den Sectionen-Berichte und der darüber gethanen Erklärung von den Hrn. Stadt-Physico und Chirurgo sich hervorthuende Zweifel *ratione vitalitatis partus ad acta* ertheilet worden, definitive auf die Todes-Straffe nicht erkant, andern Theils und wenn diese Meynung wieder Verhoffen keinen Beyfall finden sollte, dennoch in Erwegung dererjenigen besondern Umstände, welche *inquisitio* zu einen höchst traurigen Kinder-Mord veranlasset, die ordentliche Todes-Straffe der Säckung zu mitigiren und in *poenam gladii* zu verwandeln sey.

So viel nur den ersteren passum betrifft, bey welchen die *dubia*, welche *circa vitalitatem partus* aus des Hrn. Stadt-Physici und Chirurgi Bericht sich ergeben, zu examiniren und zu beurtheilen seynd, so bestehet derselbe Grund darinnen, daß in der relation fol. 14. erstlich das angestellte experimentum pulmonum so beschriben ist, daß die Lunge so wohl mit den Herzen als auch Stück-weise über den Wasser geschwommen, hiernächst 2) der Körper über die massen schon von der Fäulung angegriffen gewesen, indem derselbe schon 4. Wochen in dem Kothe gelegen, daß die Section also impracticable gewesen, und obwohl 3) dieselbe in gedachten Berichte die mit der Lunge vorgenommene Wasser-Probē, vor ein ganz infallibles und hinreichendes *indiciam* angegeben, aus welchen zu inferiren sey, daß das Kind lebendig zur Welt geböhren, dennoch 4) der Herr Stadt-Physicus als er hierüber fol. 92. seine nochmalige Erklärung gethan, ausdrücklich gemeldet, daß er sein *judicium suspendiren* müsse, weilen zwischen den Hrn. Juristen und Medicis an noch disputiret würde; Ob diese Probe mit der Lungen vor richtig passiret werden könnte, zudem käme ihn auch nicht zu darüber zu judiciren, sondern überliesse es denen Hrn. Urtheils-Fassern, 5) der Hr. Stadt-Chirurgus aber referiret, daß ob es zwar Anfangs vor nicht allzu practicable geschienen, die Probe mit der Lungen zu machen, weilen alles an den *cadavere* verfaulet gewesen, so habe er es doch noch eröffnet, die Lunge herausgenommen, und samt den Herzen in das Wasser geleet, da es denn geschwommen, hernach habe er mit einer Scheere das Herz abgeschnitten, und die Lunge allein im Wasser probiret, welche denn aber schwimmend geblieben. Gleichwie nun aus den jetzt angeführten so fort erhellet, daß nicht nur der Herr Stadt-Physicus, sein in den Sectionen Bericht enthaltene *judicium*, quod *partus vivus editus fuerit* in seiner nachherigen angezogenen Erklärung selbst *refutiret*, und zugestanden, daß die gemachte Lungen-Probē kein sicheres *indiciam* auf die *vitalitatem partus* den Schluß zu machen abgebe, sondern auch der von dem Stadt-Chirurgo beschriebene *modus procedendi* fol. 93. mit denjenigen, welcher in den Besich-

tigungs Attest. fol. 14. angegeben worden, keinesweges übereinkomme, indem in diesen nicht erwehnet ist, daß die Lunge nach der Absonderung von den Herzen, ganz und unzertheilet auf den Wasser geschwommen, sondern lediglich daraus zuersehen, daß sie sowol mit dem Herz als auch Stückweise über den Wasser geschwommen, dagegen juxta fol. alleg. 93. die Lunge allein und folglich ganz ebenfals auf den Wasser schwimmend geblieben seyn soll, mithin und da der Hr. Stadt-Physk. vorherührter massen seine in den Sections-Bericht enthaltene Meinung völlig revociret, und davor gehalten, daß er sein judicium gänzlich zu suspendiren habe, überdieß auch nicht ihm, sondern den künftigen Urthels-Fassern obliege und gebühre, davon zu judiciren, und gleichergestalt die oben angemerckte sich offenbar widersprechende description der Art und Weise, wie bey dem vorgestellten experimento pulmonum verfahren worden, dñfals alle Glaubwürdigkeit nicht unbillig entziehet, das fundament der Beurtheilung: Ob das Kind probabiler völlig zeitig und lebendig zur Welt geböhren sey, gänzlich evanesciret und ermanglet, gleichwol in Königl. Preuß. Crim. Ordnung Cap. 3. §. 10. ausdrücklich als ein in delicto infanticidii zur Feststellung eines richtigen corporis delicti nöthiges essential-requisitum erfordert wird, daß von einem Medico und Wund-Ärz der Körper besichtigt und ad acta attestiret werden sollte: Ob vermuthlich, daß das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen? ob es eine vollkommene Geburt gewesen, oder nicht, als folget hieraus von selbst, daß die probabilität dieser Puncten nach denen Grund-Sätzen der Medicin a peritioribus in arte untersucht und ein zuverlässiges judicium über die in dem Sections-Berichte quæst. und die sich darauf referirende Erklärung fol. 93. angegebene Umstände ad acta ertheilet werden, ob es probabel daß das besichtigte Kind zur Welt gekommen, it. ob es eine vollkommene Geburt gewesen, oder nicht, denn da ohnstreitig die inflictio poenæ capitalis ob commissum infanticidium wo nicht völlige Gewißheit, dennoch wahrscheinliche Vermuthung, daß das Kind nach der Geburt Leben gehabt, voraus setzt, der Grund dieses suppositi aber lediglich von denen die in arte medica gehörige Erfahrung und Wissenschaft besitzen, ausgemacht werden muß, da das officium derer Urthels-Fassern in peinlichen Rechts-Fällen, keinesweges sich auf die Erörterung und decisio derer mit vorkommenden streitigen quæstionum medicorum erstrecket, sondern sie sich nur auf die information und Gutachten solcher Personen, die in dieser arte bewehrten fides haben, dñfals zu reposiren haben, und gleichwol gegenwärtiges hieran ermangelt, da der fides welcher dem geschwornen Hrn. Stadt-Physico und Chirurgo Inhalts vorigen Urtheils, in Ansehung dessen

wenn sie von dem mehr erwähnten Besichtigungs-actu ad acta attestiret, zu stehen soll, aus dem geführten Urfachen eines Theils nicht zu attestiren, andern Theils auch dasjenige was attestiret werden, zu den gegenwärtigen scopo gang unzureichend ist, über dem auch die Glaubwürdigkeit eines solchen attestati nach klarer Maass-gebung der Königl. Preuss. Crim. Ordnung cap. 3. S. II. keinesweges allein davon, daß die Person, welche solches ertheilen, in öffentliche Bedienung stehet, und auf dergleichen Berrichtung in specie mit vereydigt worden, sodann auch ins besondere davon daß sie von dem Königl. Collegio Medico bereits examiniret, diffals beglaubtes attestat producirt, und davon Copiam zu denen inquisitions-acten gegeben dependiren soll; so ergiebet sich hieraus von selbst, daß weil das attestat des Hrn. Stadt-Phys. und Chirurgi nicht so beschaffen, daß die künftigen Hrn. Sententionantes, daraus auf eine sichere Art beurtheilen könnten: Ob es vermuthlich, daß das von der inquisition gebohrne und im Privat todt gefundne Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen? ingleichen ob es eine vollkommene Geburt gewesen, oder nicht, und jedennoch nach klaren Inhalt, der obangezogenen Königl. Crim. Ordnung ein dergleichen mit der gehörigen inquisition versehenes attestatum medicum, aus welchem erhellet: ob es vermuthlich daß das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen, ingleichen ob es eine vollkommene Geburt gewesen, oder nicht zur Bestimmung des corporis delicti bey einem begangnen Kinder-Mord ohnungänglich nöthig ist, indem die rubric des §. 6. des allegirten Cap. III. klarlich bezeiget, daß Perennis. L. latoris allerhöchster Wille und Meinung dahin gegangen, in denen nechststehenden §. die Art und Weise, wie sowol in delictis facti, transeuntis als permanentis, das corpus delicti erforscht und zur Gewisheit gebracht werden soll, zu præscribiren, mithin hieraus der richtige Schluß gemacht werden kan, daß wenn in dem Fall eines begangnen Kinder-Mords kein attestatum Medicum vor vorgeschriebene Beschaffenheit, bey denen actis inquisitionalibus vorhanden, auch nicht gesagt werden könnte, daß ex corpore delicti genugsam constire, und die pæna ordinaria auch contra reum confitentem statt finde, die gegenwärtige acta inquisitionalia noch zur Zeit hinlänglich nicht instruiret seyn, daß definitive auch eine gewisse Straffe erkandt werden könnte, sondern vor allen Dingen von dem giudice inquirente an hiesige löbliche Medicinische Facultät zu versenden, und derselben Medicinal-Gutachten, über nechststehende Puncte, 1) ob das attestat des Herrn Stadt-Phys. und Chirurgi f. 14. nebst der sich darauf referirenden Erklärung fol. 92. 93. dergestalt eingerichtet, daß daraus hinlängliche Vermuthung, daß das todt gefundene Kind, lebendig zur Welt gekommen, ingleichen daß es eine vollkommene Geburt gewesen,

wesen, zu nehmen 2) Ob nicht zuvermuthen, daß da nach den Sectionis-Bericht der Körper an allen äußerlichen Theilen dergestalt von den Fäulungen bereits angegriffen gewesen, daß das Cerebrum heraus, Finger und Nase, Zähne und andere Theile angefressen gewesen, auch die inneren Theile, mithin die Lunge ebenfalls Corruption von der Fäulung erlitten gehabt habe, und ob solches nicht daher mitzuschließen, daß in dem angezogenen Verichte sub v. 2. gemeldet ist, sie habe Stück-weise auf dem Wasser geschwommen. Desgleichen 3) ob unter jetzt angeführten Umständen auf eine sichere Art beurtheilet werden möge, daß das Kind vor eine vollkommene Geburt zu achten gewesen, und endlich 4) ob es nicht denen regulis artis medicæ gemäß, daß nur alsdenn, wenn die Lunge ganz frisch und von der Fäulung unangegriffen, 5) abgesondert von allen daran hangenden Theilen, und c) ganz und nicht Stück-weise auf das Wasser gelegt wird, und über dem Wasser schwimmend bleibet, eine sichere Vermuthung erwachse, daß das Kind lebendig zur Welt gebohren worden: ad acta beyzubringen ist. Und obwol deshalb vor unnöthig geachtet werden möchte, auf Beyschaffung dieses Gutachtens zuzuförderst zu interloquiren und bis dahin der definitive Spruch ausgesetzt seyn zulassen, weil die inquisitin aus der hinlänglich scheinenden Ursache, daß sie kurz vorher, ehe sie sich aufs Secret gesetzt, das Kind in Leibe gefühlet, juxta resp. ad interrog. 9. fol. 89. selbst glaubet, daß dasselbe lebendig von ihr gegangen seyn müste, dennoch diese auf bloßer credulität beruhende Confession um so vielweniger für zureichend zu achten, da dieselbe beständigst vorgegeben, daß sie das Kind nach der Geburt in Händen gehabt, oder mit denen Augen gesehen, oder daß dasselbe einen Laut von sich gegeben, gehöret. Conf. l. c. ad art. inquis. 69. 97. 98. 99. 100. it. resp. ad interrog. 6. & 7. fol. l. 6. & 89. solches ihr Vorgeben auch aus der von den Hrn. Stadt-Secretario fol. 89. attestirten Umstände eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit erlanget, die vor der inquisitin angegebene Ursache, hingegen, aus welcher sie selbst referiret, daß ihr Kind lebendig zur Welt gekommen, deshalb nicht vor allzurichtig und sicher zu achten, weilien auffer Streit, daß zu der Zeit, da inquisitin die Regung der Frucht annoch gefühlet haben will, die Geburts-Wehen bereits völlig angetreten gewesen, immassen die Geburt selbst, so gleich darauf erfolget, und immittelst dafür gehalten wird, daß die Regung des Kindes, sobald als die Geburts-Schmerzen herantreten nicht mehr empfunden werde, mithin das nicht ganz unerhebliche dubium hierbey entstehet. Ob inquisitin nicht die Empfindung derer Geburts-Schmerzen, und die dadurch verursachten innerlichen motus mit dem Gefühl der Regung des Kindes confundiret, und das was ein effect ersteren gewesen, vor eine Wirkung des letztern irriger Weise geachtet.

Was nun auch hiernächst den in dieser Defension obberührter maasfen auszuführenden secundum passum betrifft. So wird zu solchen Behuf ganz kürzlich aus ersterer Defensions-Schrift anhero wiederholet, daß inquisition sowol durch W. ad art. inq. 60. & 61. angegebene Minas, als auch aus Furcht vor ihren Eltern, so sie mit den Zucht-Hause bedrohet juxta fol. 26. l. 6. & 27. & resp. ad art. inq. 169. veranlasset worden, den Vorsatz ihre Schwangerschaft zuverheelen, und das Kind nicht nur heimlich zugebahren, sondern auch um das Leben zubringen, zufassen, und da eines Theils an der Wahrheit derer W. sachen Dreumngen nicht zu zweiffeln, weil inquisition so ihm doch sonst in allen Stücken exculpirt, durch ihren defensore fol. 94. ansuchen lassen, daß er mit ihr hierüber confrontirt werden möge, damit sie ihm solches unter die Augen sagen könne, gestalt sie auch ad art. inq. 61. sich erboten, dem Schneider auch den in diesen Acten enthaltenen Umstand unter die Augen zusagen, andern theils die verweigerte Stellung des gedachten W. zur Confrontation, ingleichen die heimliche Abreise und langwierige Abwesenheit des Schneider S. nicht ohne Grund bedenklich ist, und dann gleichwol nicht zulaugenen, daß wie auch bey denen grösssten delictis und deren Bestrafung die Barmherzigkeit nicht gänzlich bey Seite zusehen, sondern nach Beschaffenheit derer vorhandenen Umstände, und dem sich daher ergebenden grösseren oder geringeren Grad der malice annoch einige mitigation stattfindet, also auch gegenwärtig bey der inquisition solches nicht unbillig zu beobachten, da dieselbe nicht, um die durch ihren Ehebruch verwürckte Straffe zu evitiren, als welche ohne dem unter denen mit vorkommenden Umständen, daß, der corrus W. juxta fol. 26. seiner Frau wegen ihrer Kranckheit sich enthalten, müssen, und sie dessen vertraulichen Umgang mit der inquisition approbiren, überdem dieselbe nach derer Eltern Bericht, durch allerley Arg-List, und Zwang als ein noch junges und unverständiges Mäddgen, deren alter sich vorieso hoch nicht auf 18. Jahr erstrecket, verführet worden, besonders würde moderirt worden seyn, noch auch um den aufferlichen Schimpf und das onus alimentandi abzuwenden, so die gewöhnlichen Ursachen des Kinder-Mordes zu seyn pflegen, sondern lediglich aus Furcht, es werde das theils von W. theils von ihren Vater angedrohet würclich erfolgen, wenn sie ihre Schwangerschaft kund werden lassen, mithin um ein damnum irreparabile von sich selbst abzuwenden, den an sich höchst abscheulichen Entschluß gefasset, dasjenige zu unternehmen, was sie ihren eigenen Geständniß nach, hierauf würclich unternommen, mithin, und da es unstreitig für eine besondere simplicitate zu achten, das inquisition festiglich geglaubet es werde sowel W. als ihr Vater das angedrohet vollstrecken, wenn sie ihre Schwangerschaft geständig, und zum an-

deem male ein unehliches Kind zur Welt bringen würde, eine concurrirende Einfalt aber den dolum in allen delictis verringert, so wohl die ordentliche Straffe mitigiret, und ferner wie überhaupt in allen Verbrechen, also auch in delicto infanticidii die Grösse der Bosheit nach der Beschaffenheit des motivs des Thäters zu beurtheilen, einfolglich und wenn die mit der Geburt eines unehlichen Kindes theils von der Natur, theils a lege verknüpfte Folgen; dasselbe ausmachen, die That unstreitig vor boshaftiger und strafbarer zu achten, als wenn solches ex facto illicito tertii entsprungen und dabey die Abwendung eines befürchteten unwiederbringlichen Schadens mit intendiret wird, immassen auch nicht ohne zureichende Ursache zu adseriren, daß die geschärfste Straffe des Säckens und Ertränkung denjenigen grad des doli, welcher in angeführten ersteren Fall vorhanden, supponire, und daher in gegenwärtigen Fall, da derselbe weit geringer und excusabler, dieser rigor poenæ capitalis ganz wohl remittiret und die poena gladii dictiret werden kan. So wird im geringsten nicht gezweifelt, daß woserne das einzuholende Urtheil wider Verhoffen definitive abgefasset werden solte, dennoch die vorhandene dubia nebst denen quoad falsum & dum angeführten Umständen so weit in Betracht werden gegangen werden, daß inquisition mit der Säckung verschonet bleiben und daß selbige nur durch das Schwerdt vom Leben zum Tode zu bringen erkannt werden wird, wie denn hierzu gewöhnlicher massen submittiret wird.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Dennach ein allhiesiger Löbl. Stadt-Rath an unsre Facultät Acta inquisitionalia wider die Dienst-Magd Sophien Elisabeth Thomasin in puncto infanticidii gelangen lassen, mit Begehren über einige darinn enthaltene strittige und zweifelhafte Umstände unser in ante gearündetes Erkenntnis zu ertheilen, so haben wir bey übernommener collegialischer Durchlesung und Überlegung derer Acten ersehen, welchergestalt genannte inquisition 18. Jahr alt, eine gesunde und dauerhafte Person, fast vor vier Jahr ein unehlich Kind gebohren, welches nunmehr ins dritte Jahr gehe, und da sie An. 1737. drey Wochen vor Michaelis in ihren vorigen Dienst sich wieder begeben, wäre sie 12. Wochen vor Weihnachten fol. 8. b. oder um Martini fol. 37. b. artic. inquisit. 38. wieder schwanger worden, und bey guter Gesundheit ohne jemahlen sich fräncklich zu befinden, in ihrer Schwangerschaft beharret, bis sie den 29 Junii a. c. Mittags um 11. Uhr, da sie an einer Wanne gewaschen, die ersten Wehen gespühret, und da sie sich Vormittags auf ihre Cammer begeben, daselbst auf das

Secret gesetzt, ihre Lade vor sich habend, mit ihren Füßen daran sich stemmend fol. 89. in einer kurzen Zeit von einer Viertel-Stund das Kind nebst der Nachgeburt von sich gezwenget, daß es in das Secret gefallen, nach welcher schleunigen Geburt sie wieder an die Waschwanne gegangen, gearbeitet, das Kind ihrer damaligen Frauen gewartet, gespeiset, selbst eine gute Mittags-Mahlzeit gethan, Nachmittag ihren Vorgeben nach, gerollet, und sich dergestalt erwiesen, daß ihr niemand weder am Gesicht, noch aus andern Kennzeichen ansehen können, was mit ihr vorgegangen: Als aber dieselbe sich den nächstfolgenden Montag heimlich aus diesen Dienst gemacht, wäre den 29. Julii darauf, das Kind in den Cloac gefunden, aufgenommen, und inspiciret, dabey aber befunden worden, daß dasselbe schon ziemlich in der Fäulniß gestanden, das Gehirne heraus, der Kopf in Stücken, Finger, Nasen, Mund und Augen angefressen, und die Nabelschnur abwesend oder abgefaulet, das Kind aber weiblichen Geschlechts dem Leibe nach vollkommen gewesen, daher man keine Section mit denselben vornehmen können, ohne daß mit der Lunge die gewöhnliche Probe annoch vorgenommen, und wie dieselbe auf dem Wasser geschwommen, ersehen worden. Ob nun wohl nebst mehr andern freywilligen Bekännniß inquisition zu wiederholten malen bezeuget, dieß von ihr gebohrne Kind weder mit Augen gesehen, noch mit Händen berühret zu haben, folglich wegen der Verwesung an den Corpore delicti keine gewaltige Thätlichkeit zu erkennen und anzugeben gewesen, gleichwol in diesen fast dubieusen casu einige andere Schwierigkeiten sich finden, so entstehen die von unserer Facultät zu dedicirende Fragen:

Ob die gemachte Lungen-Probe in diesem casu ein untrüglich Kennzeichen sey, daß das gebohrne Kind lebendig gewesen? nicht weniger, ob nicht dieser partus prætermaturus, folglich das Kind unvollkommen zu erkennen sey? und endlich ob man wohlgegründet und zuverlässig behaupten könne, daß dieses Kind lebendig gebohren sey?

Bev Entscheidung dieser connectirenden Fragen ist zwar nicht zu leugnen, daß die gewöhnliche Lungen-Probe in manchen Fällen und bey verschiedenen

NB. Bey dieser Abbandlung ist besonders zu melden, wie A. K. welcher das Kind aus der Cloac reine gemacht, und die

Umständen, zweifelhaft, irrig und ungewiß, hingegen aber wiederum in verschiedenen casibus und bey andern richtigen Umständen ein untrügliches, gewisses der Vernunft und Erfahrung gemässes experiment sey: in gegenwärtigen casu aber erkennen wir diese Probe vor vergeblich, un-

Section angesehen, mir dem Decano Facultat. Med. referirt; daß das Kind ein völlig Kind gewesen, an linker Hand; Fingern angefressen und angefaulet, an der rechten Hand aber die vollkommnen Nägel zu sehen waren: inwendig sind auch die viscera, folglich auch die pulmones angefaulet gewesen, welches er gesehen, auch dabey gewesen, als die Lunge ins Wasser geworffen worden.

Daß die Geburt erst nach 2. oder 3. Wochen erfolgen werde fol. 75. b. 2) Weil die scheinbare Vollkommenheit des Leibes auch von der aufstreibenden putrefaction hergeleitet werden kan, hiernächst da der Kopf in Stücken und die Finger und Zähne angefressen waren, man weder an Haaren noch Nägeln eine Vollkommenheit erkennen mögen, 3) so dann gewöhnlich ein partus naturalis so geschwind sich nicht zu eusern pfeget: noch vollkommene Kinder einer Frauen nicht so geschwind aus den Lenden fallen, 4) inquisitin ihre Geburt noch nicht nahe zu seyn vermeinet fol. 57. b. so könnte einiger massen vermuthet werden, daß dieser partus præmaturus, und das Kind unvollkommen müsse gewesen seyn:

Allein wann auch dieser partus octimestris gewesen wäre, so hat er doch vivus und vitalis seyn können, 2) hernach wann die Zeit von 12. Wochen vor Weihnachten nach fol. 8. b. der terminus conceptionis gewesen, so käme doch partus naturalis und perfectus heraus, und wann man der inquisitin Aussage nach fol. 8. und fol. 37. conciliiret, so ist der Schluß mehr auf perfectum, als imperfectum fœtum zu machen: 3) gleichwie ocularis inspectio nach der renunciatione Medica und gerichtl. registraturen das gebohrne und aufgehabene Kind vor vollkommen erklären: 4) nechst dem bey inquisitin weder vor und unter, noch nach dem partu etwas vorgegangen, welches anticipationem partus verursachen können, 5) überhaupt auch partus facilis keine

tüchtig und woraus gar nichts zu schliessen noch etwas zu erweisen: immassen die starcke Verwesung, da das Kind bereits 3. oder 4. Wochen in Unflath und Gestanck gelegen, nicht allein die äusseren western Theile, sondern auch die weichen, zarten, schwachen häutichten Lungen inficirt, aufgetrieben und mit Luft und Feuchtigkeit erfüllet, daher auch nach fol. 92. die von Medico und Chirurgo vorgenommene Probe, als vergeblich und zweiffelhaft einiger massen erkannt und erläutert wird.

Ob aber das Kind vollkommen und nicht zu früh, folglich als ein Sterblich oder bereits gestorben zu achten sey, möchte daher können geschlossen werden; weil 1) der terminus conceptionis Martini. a. p. bis auf das tempus partus a. c. einen octimestrem partum erweisen könnte, inquisitin auch selbst vermuthet,

ne nothwendige Verbindung mit einem partu. præmaturo ist, 6) inquisitio auch mit einer geschwinden und leichten Geburt ein lebendiges, völlig angetragenes und noch lebendes Kind zu Tage gebracht: 7) endlich auch alle übrige Umstände und signa mit einem partu perfecto, legitimo & naturali übereinstimmen, mithin diese Vermuthung, als ob es partus præmaturo hätte seyn können, wegfällt.

Ob auch endlich dieses Kind lebendig möchte geböhren seyn, könnte fast daher gezeifelt werden, 1) weil inquisitio nec visu, nec auditu, nec tactu etwas von dessen Leben bezeugen kan, 2) weil dieselbe mit der Geburt übereilet worden, welcherley præcipitante Geburten öfters entweder auf Seiten der puerperæ, oder auf Seiten des Kindes übel ablaufen: 3) weil inquisitio vorhin den Gemüth und Leibe nach, in bedrängten, schlechten, unruhigen und verdrießlichen Umständen gelebet, welche dem foetui leicht schädlich seyn können: 4) weil dieselbe sich nicht als eine schwangere Person in Acht genommen, sondern allerley Veränderungen sich unterworfen, welche dem foetui præjudicial seyn können; 5) weil auch dieselbe allernächst vor und unter der Geburt keine andere Hülffe gehabt, daß auch daher dem Kinde Schaden zu wachsen möge: 6) weil auch inquisitio unbeständige Regungen des Kindes in ihren Leib gefühlet.

Dahingegen wohl zu erwegen, daß inquisitio 1) eine ganze extraordinaire Gesundheit und firmitatem animi & corporis hat, 2) vor dem bereits ein gesundes und lebendiges Kind geböhren, vielweniger jemalen abortirt: 3) ihr Kind im Leib zur Helffte der Schwangerschaft artic. inquisitio 46. 47. conf. art. 56. fol. 39. b. fol. 38. wie auch fünf Wochen ante partum fol. 16. und noch in derjenigen Viertel-Stunde, darinn sie geböhren, sich regend und lebendig im Leib empfunden. fol. 16. & artic. 101. fol. 47. fol. 88. b. fol. 90. n. 9. 4) nach ihrer harten, starcken und gesunden Natur so wohl das erste, als andremal ohne Schaden und sonderlichen Schmerzen geböhren, welches mit todten Kindern gewöhnlich nicht zu geschehen pfeget: 5) gleichwie auch keine Ursachen in actis befindlich, daraus man mit Grund schließen könnte, daß das Kind ante partum Schaden gelitten, welcher den Tod nach sich ziehen müste: massen keine Kranckheit, Verletzung, harte Arbeit, oder schädlicher Arzeneys Gebrauch ic. vorhergegangen, welche der Leibes-Frucht nachtheilhaftig seyn mögen, sie auch nicht ihren Leib gebunden artic. 69. 70. fol. 42. a. b. sondern der ganze Fortgang der Schwangerschaft, wegen gewöhnlicher Gesundheit von der inquisitio sicher und leichtsinig tractiret worden; 6) so ist auch inquisitio stets bey guten Kräfften während der Schwangerschaft, unter und nach der Geburt geblieben, daß man ihr so gar der euffern Gestalt nach, nicht absehen

Können, vor so kurzer Zeit ein Kind geboren zu haben, dahero sie mit leichter Müh das Kind geboren, bey solcher Geburt es alles so ordentlich und natürlich zugegangen, daß dem Kind auch so gar von Seiten der Geburt keine Verletzung hat zustossen können, zumalen ihr situs corporis auf den Privat sitzend, und sich mit den Füßen anstemmend zur Geburt sehr convenabel, und gar nicht präjudicirlich gewesen, massen sie nach einem kurzen Zwängen des Leibes, gar leicht das Kind samt der After-Geburt zugleich geschwind und mit einmal von sich gedruckt, daß es ohne Anstoß oder Auffenthalt an den Sitz gerade hinunter in das Secret gefallen: 7) dergleichen sämtliche Umstände mit einem sehr schwachen, oder gar abgestorbenen Leibes-Frucht niemalen collective concurriren, dahero 8) inquisition selbst nach fol. 89. n 9. glaubet, daß das Kind lebendig von ihr gegangen seyn müsse, weilien sie kurz vorher, ehe sie sich aufs Secret gesetzt, es im Leibe gefühlet. Aus allen diesen Acten- und denen fundamentis artis gemässen Umständen und Anmerkungen, schliessen wir einmüthig, wie es sehr wahrscheinlich sey, daß das Kind gesund und lebendig von der inquisition geboren worden; welches unser Erkenntniß und Urtheil wir mit unsrer Facultät Siegel hiermit bekräftiget ausstellen wollen. Halle den 29. Novembr. An. 1736.

Judicium Scabinatus Hallensis.

P. P.

Als uns dieselbe die wider Sophien Elisabeth Thomasin wegen geständlicher vorsehlicher Geburt auf dem heimlichen Gemache und darinne ungetommenen Kindes, geführte inquisitions-Acta samt deme, was nach unsern vorigen Urtheil weiter ergangen, auch überreichten anderweiter Defension zugeschicket, und unsere Rechts-Belehrung ihnen darüber zu ertheilen gebeten; Demnach erkennen Wir Königl. Preussische des Herzogthums Magdeburg Schöp-pen zu Halle nach deren Verles- und Erwekung vor Recht:

Hat gedachte inquisition. als sie unserem vorigen Urtheil zu Folge dem Scharff-Richter untergeben werden sollen, vorher und ehe solches geschehen, in Güte gestanden und bekant, daß sie in Junio dieses Jahres sich zu dem Ende auf das heimliche Gemach gesetzt, daß sie daselbst ihr Kind, so sich kurz zuvor noch gereget, gebähren wolte, auch solches mit Fleiß in den Unflath herunter fallen lassen, damit es darinne unkommen möchte.

Ob num wohl der Zweifel nach wievor übrig zu bleiben scheint, ob das Kind lebendig zur Welt gekommen, immassen die Lungen-Probe auf dem Wasser nicht nur sehr fallibel, sondern auch in gegenwärtigen Fall, wegen der

vorkommenden Umstände, laut Berichts der hiesigen löblichen Medicinischen Facultät gar keine Absicht darauf zu richten, gleichwohl in der Königl. criminal-Ordnung c. 3. S. 1. eine gründliche Vermuthung der Medicorum, ob das Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen, ad eruendum corpus delicti erfordert werde, da sonst das Bekänntniß des Kinder-Merds ad infligendam poenam capitalem nicht einmal zulänglich, worzu kommet, daß in praesenti die Vollkommenheit des Kindes, so einige Zeit in Unflath gelegen, sich nicht beurtheilet werden können, darneben inquisitin selbst nicht gemeynet, daß die Geburts-Zeit schon vorhanden gewesen, weshalb sie vermuthlich die Schmerzen mit der Regung des Kindes confundiret, allenfalls, daß die Bedrohung der Eltern mit dem Zucht-Hause, auch was Weinmann mit ihr vorzunehmen sich verlauten lassen, bevorab da dieserhalb die confrontation fol. 96. denegiret, ihr zustatten kommen, und auf keine Todes-Straffe zuerkennen, es das Ansehen gewinnen möchte;

Die weil aber dennoch in diesem besondern Fall, um allen dergleichen Entschuldigungen vorzukommen, in der Heilichen Hals=Verichts=Ordnung Art. 133. ipsa poena capitalis so gar auf das crimen procurati abortus dergestalt verordnet, daß ein Weib, so ihr lebendiges Kind selbst abtreibet, erträncket werden solle, wobey die vitalitas partus post dimidium gestationis tempus rechtlich vermuthet wird, Carpz. Pr. crim. P. 1. qu. 11. n. 3. seqq. und solche dispositio juris viel mehr statt haben muß, quando mulier, dolores puerperii jam sentiens, latrinam accessit, et infantem voluntarie & dolose in cloacam emisit. id. cit. loc. n. 34. welche Umstände damit mit gegenwärtigen Fall völlig übereinkommen, da inquisitin nunmehr fol. 88. nochmalen und deutlich bekant, daß sie sich zu dem Ende aufs heimliche Gemach gesehet, daß sie daselbst gebähren wolte, auch allda das Kind wirklich von sich gezwungen und mit Fleiß in den Unflath fallen lassen, damit es darinne umkommen möchte; solchemnach an der vitalitate partus vergeblich gezeuffelt wird, in mehrern Betracht inquisitin ad interr. 9. fol. 89. noch hinzusetzet, wie sie glaube, daß das Kind lebendig von ihr gegangen seyn müsse, weil sie es kurz vorher, ehe sie sich aufs Secret gesehet, in Leibe gefühlet, welches mit denen Geburts-Schmerzen so viel weniger zu confundiren, da sie schon ein Kind gehabt, auch diese Regung des letzten Kindes kurz vor der Geburt nicht die erste gewesen, sondern dergleichen hiebevör verschiedentlich von ihr angemerket worden, hierüber nicht nur der Stadt-Physicus und Chirurgus, deren legale Bestellung zur Ungebühr in Zweifel gezogen wird, in dem Sections-Bericht fo. 14. sondern auch der Verichts-Personen fol. 12. b. deutlich bezeugen, daß das cadaver ein vollkommenes Kind, foeminiini sexus gewesen,

darneben die hiesige löbliche Facultas medica bey der dritten Frage, worauf es vornemlich und nicht auf die Lungen-Probe ankommet, mit vernünftigen und prägnanten argumentis angezeigt, warum das Kind nach allen Vermuthungen lebendig zur Welt gekommen seyn müsse; Wannhero nach Inhalt der Carolina und besonders Königl. Edicten von der poena culei nicht abzugehen, noch die confrontation mit Weinmännern, wenn er auch die Bedrohungen gestünde, etwas releviren könnte, der inquisition Eltern aber sie mit dem Zucht-Hause zu bedrohen, da sie mit gedachten Ehemann schon ein Kind in Unehren erzielet, sehr gegründete Ursache gehabt, und wenn schon hierbey verschiedene Rechts-Lehrer in denen Gedanken, daß wo einige incertitudo des corporis delicti annoch übrig oder parricidium ex metu aut timore commissum, nicht über die Straffe des Schwerdes zu gehen, Carpz. d.l. n. 34. & qu. 18. n. 49. dennoch nach Vorschrift der Landes-Gesetze alle dergleichen Minderung Königl. Gnade lediglich zu überlassen: so ist mehr ermeldte inquisition Sophia Elisabeth Thomasin, Fals sie auf ihren Bekänntniß vor öffentl. gehegten hochnothpeinlichen Hals-Gerichte nochmalen beharret, ihrer geständigen Begünstigung und Kinder-Mords halber in einen Sack zu stecken und zu erträncken. B. N. W.

Königl. Preussische 1c.

Casus VIII.

Mors infantis unius anni apoplexia extincti, plagis ad iram concitati, & antea pulpamento acido suffarcinati.

Excerpta Actorum Inquisitionalium

Contra A. C. A. in puncto eines geschlagenen und darauf gestorbenen Kindes.

Fol. 2. Rüge und registratur in W. den 3. Julii 1736. daß A. C. A. des Tagelöhners Kind todt geschlagen haben solle. Summarische Aussage dieser A. Sie diene bey den Tagelöhner N. welcher sie zu heyrathen versprochen: Sie hätte dieses N. Kind von 5. Viertel-Jahren gewartet, es wäre ein böses Kind, hätte etliche mal das böse Wesen gehabt, die Leute sagten ihr aus Haß nach, das Kind todt geschlagen zu haben, welches an vergangenen Sonnabend nur den Jammer gehabt, sie hätte es zwar sonst bisweilen, wegen
 sei

seiner Bosheit geschlagen, aber nicht denselben Tag daran es gestorben: Das Kind wäre eine Zeitlang Franck und elend gewesen: als sie heute um 11. Uhr von der Arbeit zu Haus kommen, hätte sie einen sauren Meel-Brey gemacht, davon das Kind geizig gegessen, nachher hätte sie es in die Boye gelegt, nach einer kleinen Weile habe das Kind einen hellen Schrey gethan, dassie es aus der Boye genommen und in die Luft getragen, das Kind habe sie wieder in die Stube gebracht, auf einen Stuhl gesetzt, und gesehen, daß es den Kopf gehangen, deme sie die Daumen aus den Händen gebrochen, und wie ihm der Gäsck vor dem Mund gestanden, habe sie ihm in den Mund geblasen, das Kind wäre ihr so fort auf den Armen gestorben: eod. d. wurde dem Chirurgo committiret, das gestorbene Kind in Augenschein zu nehmen, ob sich eufferliche Merckmahle finden dürfften, daß das Kind durch Gewaltthätigkeit und Schläge gestorben wäre: referirt dergleichen am Kinde nicht gesehen zu haben, der Körper wäre noch warm gewesen, und blau auf den Rücken. Der Vater des Kindes habe ihm gesagt, das Kind wäre Franck gewesen, und hätte mehrmal das böse Wesen gehabt, das Mensche hätte ihm nichts zu leide, sondern alle Güte und Wartung gethan, das Kind wäre vom Jammer gestorben. Eodem deponirt die Haus-Wirthin, sie habe gehört, wie diesen Tag die A. das Kind ihren Vermuthen nach auf den Pödex zweymal geschlagen, daß sie es klatschen hören, wobey das Kind starck geschrien, A. hätte zum Kind gesagt, wilst du stillschweigen du schwelhe Noths-Kröte, das Kind wäre so gleich still worden, die A. hätte den Kind zugeruffen Christöfflichen, Christöffelgen, und wäre das Kind still worden: dieß wäre deponentin aufs Herz geschossen, weil sie gewußt, daß vorher A. das Kind immer geschlagen: wie deponentin näher zur Stube gegangen, wäre ihr A. mit den Kind auf den Arm tragend entgegen kommen, und gesagt, Herr Jesus dein Kind ist todt; deponentin habe zu ihr gesagt, das dancke euch ein-anderer, ihr könnts doch prav klatschen: es hätten viele andere Leute gehört, wie oft A. das Kind geschlagen; den 4. Julii deponirt N. des Kindes Vater, wie er zwar wisse daß A. das Kind bisweilen mit einer kleinen Ruthe geschlagen, wie sie es aber tractiret, wann er nicht zu Hause gewesen, wisse er nicht: Das Kind wäre sehr böß gewesen, aber auch einige Wochen Fräncklich; vorhero habe es einmal den Jammer, und nachher nicht mehr gehabt; ihm wäre die Ursach des so schleunigen Todes nicht bekannt: andere Leute hätten ihm gesagt, daß A. das Kind sehr schlüge, A. aber hat es geleugnet; fol. 19. testirt S. daß sie öffters gehört, wie A. das Kind, auch den Tag da es gestorben, geschlagen. fol. 24. b. gestehet, daß sie das Kind den Tag, da es gestorben, zweymal mit der flachen Hand an die Backen geschlagen.

Registratur über die geschehene Besichtigung.

Als der Herr Stadt- und Land-Physicus N. nebst dem Land-Chirurgo N. sich allhier eingefunden; so haben wir uns in des Tagelöhners N. Wohnung in hiesige Löhnitz-Marck verfüget, und daselbst, dem verbliebenen Körper, folgender Gestalt befunden:

- 1) Was die eusserlichen Theile betrifft, so hat man an denselbigen nichts sonderliches remarquiren können, ausser daß man hin und wieder braunrothe Flecken gefunden, welche man aber ordinair an todtten Körpern zu observiren pflegt.
- 2) Auch nichts ausserordentliches wahrgenommen, als beyde ventriculi cordis waren mit Geblüte angefüllet.
- 3) Nach Eröffnung des abdominis haben wir alle viscera in gehöriger situation gefunden, ausser daß der Magen sehr aufgetrieben war, und angefüllet mit vielen Speisen, welche sehr sauer vom Geruch waren.
- 4) Nachdem wir nun den Kopf geöffnet, sahen wir unter der dura matre linker Seits hin und wieder extravasirt geronnen Geblüthe; in sinu longitudinali war pure sanguis congrumatus, so fast eine formam polyposam angenommen hätte. In denen ventriculis cerebri fand man gleichfals extravasirt serum. In basi cranii nach den ossibus frontis zu, fand man gleichfals etliche Quentgen geronnen Geblüthe und dann hätte sich weiter nichts gefunden, welches alles dann zur Nachricht anhero registriret worden.

Sections-Bericht.

Wentn gesetzten dato, haben wir Endes unterschriebene, das Körperlein des verstorbenen N. Kinde, des Alters 5 Viertel-Jahr, sexus masculini, besichtigt und seciret, und folgendes an selbigen observiret.

An denen eusseren Theilen waren gar keine marques einer gethanen Gewaltthätigkeit zu sehen. Als daß hin und wieder blaue Flecken, wie bey denen todtten Körpern, die an einer apoplexia sterben, wahrzunehmen pfleget, zu sehen.

Nachdem man die Brust eröffnet, haben wir sonst nichts ausserordentliches gesehen, als daß

- 1) Die beyden ventriculi cordis mit Geblüth angefüllet waren.
- 2) Nach Eröffnung des abdominis fanden wir den Magen, von einer grossen quantität, von sauren Muß oder Brey, mit Pflaumen vermischet, sehr

sehr angefüllet. Und war der Magen mürbe, daß man selbigen mit leichter Mühe mit den Fingern durchbohren konnte.

Die vasa sanguifera waren nicht sonderlich mit Blut angefüllet, sonst haben wir nichts im Unter-Leibe observiret.

Nach Eröffnung des Kopses funden wir unter der dura matre an der linken Seite, unter den osse bregmatis und frontis eines halben Löffel voll extravasirtes geronnenes Geblüt.

In den sinu longitudinali war ebenfals vieles geronnenes Geblüt, welches einen polypo ähnlich war. In denen ventriculis war extravasirtes serum rutilans. In basi cranii an der sella turcica, sahe man einen halben Löffel voll extravasirtes geronnenes Geblüt. Da wir nun eufferlich keine signa violentiæ wahrgenommen, so kan man nicht gewiß judiciren, ob das Kind auf eine gewaltsame Art um das Leben gebracht, oder ob es apoplexia gestorben; da dieses letztere könnte seyn verursachet worden, von den mit vielen Speisen angefülleten Magen, wodurch

- 1) das Diaphragma in seiner freyen Bewegung gehindert, und also die respiration, auch der circulus sanguinis per cor & pulmones turbiret, und also das Blut in grösserer quantität, als gewöhnlich in cerebro sich gesamlet.
- 2) Durch denselbigen mit vielen Speisen angefülleten Magen, ist die aorta inferior getrucket, und das Blut nach denen untern Theilen des Körpers commode zu fließen, verhindert worden, daher denn das Blut sich über den locum compressum aortæ hat stemmen müssen, sind also die rami derselbigen aortæ, welche ad cerebrum gehen, mit übermäßigen Geblüthe angefüllet worden; da denn
- 3) die vasa arteriosa des cerebri viel dünnere membranas als sonst die andern arteriæ unsers Körpers haben, so haben dieselbigen arteriæ des Cerebri von diesen starcken Zutrit des Blutes gar leicht reissen, und also das Blut hin und wieder in cavitate cranii extravasiren können.

Dieses unser Gutachten haben wir eigenhändig unterschrieben und mit unsern gewöhnlichen Pitschaften untersiegelen wollen.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach ergangener Anfrage eines hiesigen Pöbl. Schöpfen-Stuhls bey unsrer Facultät über einen Zweifel, welcher in Actis inquisitionalibus contra Anna Catharina Alicken, entstanden unser in arte gegründetes

Er

Erkännniß zu ertheilen, haben wir aus gedachten Actis ersehen, wie bemeldte Dienst-Magd eines Wettinischen Tagelöhners Kind von 5. Viertel-Jahren bißhero gewartet, und dasselbe öfters, nach verschiedener Zeugen Aussage, hart geschlagen, auch noch an denjenigen Tag, da es so schleinig und unvermuthet gestorben, dergestalt mit Schlägen zugesetzt, daß man das Klatschen ausser der Sträße hören können: Ob nun wohl diese Magd in ihrer ersten Aussage f. 4. a. b. vorgiebet, dieses Kind an solchen Tage welches der dritte Julii a. c. ist, nicht geschlagen, gleichwol aber fol. 24. b. in der andern Aussage zugestehet, dieses Kind an gedachten Tag zweymal mit der flachen Hand auf den Backen geschlagen zu haben, so hat es sich gefüget, daß besagten Tages, dasselbe nach genossenen sauren Meel-Brey, welchen es viel und geizig zu sich genommen haben soll, (dessen auch eine ziemliche Menge, nebst untermischten Pflaumen nach den Todt in des Kindes Magen gefunden worden,) nach einen vorher gethanen lauten Schrey schnell Todes verfahren, da es vorhero die Daumen eingeschlagen, und einen Biscch vor den Mund gehabt: Wann auch hierzu kommt, daß diesem Kind nach seines Vaters Aussage fol. 9. b. am Tage seines Ablebens, nichts gefehlet, sey aber vorher sehr böse gewesen, habe einige Wochen hernach fol. 10. gekränkelt; hätte einen bösen Hals und in vorhergegangener Woche Donnerstags zur Nacht den Jammer etwas gehabt, nachher aber dergleichen am Kinde nicht verspühret, so wäre ein Verdacht auf diese Magd gefallen, daß dem Kind durch die zugesetzten Schläge Gewalt geschehen: Nachdem auch die sectio und inspectio des abgelebten Kindes den 5. Julii vorgenommen worden, habe man zwar am Leibe euserlich keine Merckmale einiger Gewalthätigkeit, ohne dergleichen maculas gesehen, welche bey cadaveribus subita morte apoplectica defunctis erscheinen: Der Magen wäre aussen obangezeigter Anfüllung so mürbe gewesen, daß er leicht mit Fingern habe durchbohret werden können: in Kopf zeigte sich lincker Seits unter dem osse bregmatis frontis und dura matre ein halber Löffel extravasirten Geblüts, in sinu longitudinali viel geronnenes Geblüt, einem polypo nicht unähnlich, in ventriculis hat man ein serum rutilans extravasatum und in basi cranii einen halben Löffel voll extravasirten Geblüts gefunden: Aus diesen Umständen und indiciiis entstehet die Frage:

Ob dieses Kind absolute von empfangenen Schlägen, oder von andern Ursachen, und insonderheit von dem genossenen vielen sauren Brey gestorben:

Nun möchte es wohl ziemlich das Ansehen haben, daß dieser Todt denen zugesetzten Schlägen bezumessen wäre, weil 1) dieses Kind an dem Tage da es verstorben, gesund gewesen, 2) vorhero keine zum Todt mercklich disponiren-

de Krankheiten gehabt, 3) auch nur etliche Tage zuvor einen insultum epilepticum, welcher doch von keiner üblen consequenz gewesen, erlitten; 4) gleichwol am Tage des Todtes würcklich Schläge und zwar am Kopf; und derselben nach dem eigenen Geständniß der inquisitin zwey empfangen, 5) gleichwol solche zweymalige Schläge von der Haus-Wirthin fol. 6. b. ausser der Stube, wo inquisitin gewesen, dergestalt gehöret worden, daß es geklatschet, darüber das Kind starck geschrien, mithin diese Schläge nicht mäßig gewesen seyn müssen, 6) da zumal ohne Zeit-Lauf, das Kind also fort stille worden, und in wenig minuten unter affectu epileptico verschieden: Hiernest bey der Section inwendig causæ absoluta mortis, welche von gewaltigen motibus dependiren, in mehrerer Zahl aber, in und unter den cerebro entdeckt worden: 8) gleichwol affectus apoplectici denen Kindern eines so zarten Alters selten, und kaum ohne Gewalt zustossen, auch wohl 9) von vielen vorher von inquisitin empfangenen Schlägen, durch dergleichen contusiones das cerebrum sehr debilitirt, und zu solchen erfolgten statibus und stagnationibus humorum bey einem solchen Alter disponiret worden.

Allein es stehet doch gedachten Anmerckungen und Ursachen entgegen, 1) daß dergleichen Alter gar leicht aus mancherley Ursachen epilepsis unterworfen, mit welchen auch 2) entweder nach der Heftigkeit solcher convulsionum, oder nach einem humeroso habitu corporis, oder nach der individuali teneritudine & debilitate cerebri, oder nach der force der Bosheit und Erbitterung bey manchen Kindern, (davon allein öfters dergleichen epilepsia und mortes subitanæ entstehen) apoplectische Folgerungen verknüpft sind; nechst dem 3) euserlich keine Gewaltthätigkeiten am Kopf zu finden gewesen, ohne derjenigen macularum, welche indifferent mit epilepticis und apoplecticis affectibus gewöhnl. combiniret sind: 4) Hierzu kommt die viele Ueberfüllung des Magens mit einem Muß, dessen erwachsene Personen zugleich genossen, welches allein bey Kindern vermögend ist, epileptische und unster Weinen, schreyen und Schluchzen der Kinder, suffocativische und apoplectische Anfälle zu erregen, desto leichter da 5) bey diesem Kind der Magen so schwach und zart befunden worden, welches nicht mit denen Schlägen zu connectiren: anbey auch 6) der viele Brey sauer gewesen, da nicht allein juxta commune medicorum testimonium, alle acida in epilepsia, und dazu geneigten subjectis, absonderlich denen Kindern schädlich sind, sondern auch 7) in gegenwärtigen Casu unter erregten Zorn, und schreyen des Kindes, (da gar leicht der Kinder flüchtige Gall in motum und affluxum gebracht wird,) nicht weniger bey der vielen Säure, Meels, und säuerlichen Milch-Speise, welche sonst gemeine Leute zu ihren Muß und Speise zu nehmen pfiegen, gar leicht

leicht eine solche schnelle fermentation entstehen können, welche in diesen Alter gleich einem Gift zu einen schleinigen Todt concurriren kan, zumalen 8) kein Alter zu dergleichen subitaneis und in funestum eventum excurrentibus motibus nervorum spastico convulsivis mehr geneigt ist, als infantilis, 9) desto leichter aber wann die tempora dentitionis (wie in diesen Alter) vorhanden, worinn alle humores und motus in excessum proni sind. Ob zwar übrigens inquisition, als ein rudes Weibes-Mensch, in ihrem Straff-Amt bey diesen ohnedem zur Bosheit geneigten Kind, excediret, wodurch indirecte vermittelst des häufig genossenen Muses, und erregten Zornes solche schnelle und tödtliche affectus epileptici und consequentes suffocativo-apoplectici verursacht worden: Dammhero wir diesen Schlägen weder allein, noch vornemlich die absolutam causam und culpam mortis beymessen, sondern aus berührten nexu, serie & concursu causarum den Todt dieses Kindes herleiten können: Welches unser in arte gegründetes Judicium, wir hiermit eröffnen, und dasselbe mit unsrer Facultät Insigel bekräftigen wollen. Halle den 1. Aug. Anno 1736.

Responsum Scabinatus Hallensis.

Als uns dieselbe die wider Ihnen Catharinen Alicken, wegen eines geschlagenen und plötzlich verstorbenen Kindes ergangene anbey zurück kommenden de inquisitionis-Acta zu geschicket, und unsere Rechts-Belehrung ihnen darüber zu ertheilen gebeten, demnach ic. nach denen Verles- und Erwegung vor Recht: Daß wieder inculpatin gestalten Umständen nach, mit der special inquisition nicht zu verfahren, jedoch selbige über das ausgestandene annoch mit vierzehntägigen Gefängniß, worinne sie Wöchentlich zweymal mit Wasser und Brod zu speisen zu bestraffen, auch wenn sie des Vermögens die auf diese inquisition verwandte Unkosten, zu bezahlen schuldig. V. R. W.

Halle den 1. Aug. 1736.

Die gesame Gerichte zu
Wettin.

Rat. Decid.

Sbwol in praesenti die Acta ergeben, daß inculpatin bey dem Tagelöhner Rosenhanen, sich bereits seit verwichenen Ostern im Hause aufgehalten, selbigen zu Heyrathen vermeine, sich mit ihme verkobet, so gar, ihrem Geständniß nach, mit selbigen schon sich zu verschiedenen malen fleischlich vermischet, immittelst dessen kleines Kind von 5 Viertel-Jahren erster Ehe, deren Zeugen Aussage nach, nicht nur beständig hart gehalten, sondern auch an dem

Tage,


Tage, da das Kind plötzlich auf der inculpatin Armen verstorben, es wie die Wirthin Magdalena Hucken fol. 6. b. deponiret, vorhero zweymal geschlagen, das Zeugnis es da aussen hören können, welches auch inculpatin fol. 24 b. bey ihrer anderweitigen Vernehmung nicht gänglich in Abrede seyn mögen, mithin hieraus wider inculpatin der Verdacht erwachsen dürfte, was gestalt sie darmit umgegangen, sich des Kindes zu entledigen.

Alldieweiln aber in zweiffelhaften Fällen, nach Vorschrift der Rechte die Vermuthung, quæ delicti est exclusiva, zu wählen, in gegenwärtigen Fall aber weder der Wettinische Chirurgus laut seines attestats fol. 12. bey der inspection noch auch der Stadt- und Land-Physicus besage fol. 14. & 23. bey der Section signa externa einiger Verletzung anzumercken vermocht, und über dieß das bey hiesiger Medicinischen Facultät mehreren Sicherheit halber eingelangte Gutachten ebener massen dahin schliesset, daß denen von der inculpatin dem Kinde zugefügten Schlägen weder alleine noch vornemlich die absoluta causa & culpa mortis beyzumessen, jedoch dieselbe bey einem so zarten und an sich kräncklich gewesenem Kinde mit denen Schlägen behutsamer verfahren sollen; So ist von uns geschehener massen billig erkant zc.

Casus IX.

Veneficium a Sponsa sponso cum arsenico
albo illatum ob intermissam curam lethale.

Excerpta Acta Lit. A.

 den 8. Julii An. 1733. saget in Obentröbra des verstorbenen Vater Peter Hagen, gegen den Land-Richter aus, daß defunctus mit seiner Braut schon einmal aufgeboden gewesen, und den 6. ej. Abends zu seiner Braut frisch und gesund gegangen; um 8. Uhr aber kränck zu Hause in die Mühle gekommen, über grosse Leibes-Schmerzen sich geklaget, heftig sich gewürget, und den 7. hujus früh um 5. Uhr gestorben: Die junge Bambergin habe ihn am 7ten huj. ausdrücklich zu ihr bestellen lassen; wie seine Magd bezeugen kan: Die Mutter des defuncti saget, wie der verstorbene in seiner Angst geklaget, als wäre sein Unterleib ganz von den Oberleib abgeschnitten, sie habe ihm ein Magen-Pflaster gemacht, als sie aber ihn solches gebracht, sey er schon in sterben begriffen gewesen. Des Müllers Magd deponirt, daß sie am 7ten huj. in der Bambergin-Hause gewesen, da die Tochter ihr befohlen, sie solte Lorenzen ihren Bräutigam sagen, er solle zu

ihr Kommen, sie wäre ganz alleine im Hause, und fürchte sich, ja ihr noch nachgeruffen, sie solte es ja ausrichten, welches sie auch gethan: Könne alles dieses beschwören: den 8. ejusd. ist die Section verrichtet worden.

Sections - Bericht.

Nachdem auf requisition E. Hochfürstl. Antes zu Torenburg wie Endes unterschriebene uns heute anhero begeben haben, wir Nachmittags um 4. Uhr in Mühlhoff Joh. Lorenz Hagen, des Müllers Peter Hagens zweyten Sohn, welcher den 6. huj. Abends, gegen 7. Uhr wie die adstantes erzehlten, von hier gesund nach Flurstedt gegangen: von daselbst aber um 8. Uhr weil er Leibes-Schmerzen und Brechen empfunden wieder hieher kommen: Da dann die Schmerzen und das Brechen bis heute früh gegen 4. Uhr mit grosser Heftigkeit angehalten haben, da er die Sprache verlohren, convulsiones dazu gekommen, und er den 7. früh gegen 4 und ein Viertel Uhr gestorben, auch diese ganze Zeit über, weder Stuhlgang, noch urinae fluxus da gewesen seyn soll, ob er gleich conatus verspühret hat, in Beyseyn derer Gerichts-Personen besichtigt und eröffnet. Bey der Besichtigung fand sich eusserlich nichts wieder Natürliches, als daß die regiones pubis und inguinales grün, der übrige Leib aber meistentheils schwarzbraun aussahe. Nach Eröffnung aber des Unterleibes und der Brust fand sich 1) daß die intestina crassa ganz zusammen gezogen waren: so daß sie an den meisten Orten kaum einen Zoll in diametro hatten, die tenuia aber waren collapsa bey nahe wie bey Hunden, und alle ihre vasa auch minima mit schwarzen Geblüt angefüllet, so daß es schiene als wann der kalte Brand schon darinnen wäre. 2) Die ganze Leber bis auf die euserste extremitatem sinistram, schwarz wie eine Kohle aussahe, welche Farbe auch bey zerschneiden, durch die ganze substanz observiret wurde. 3) Der Magen angefüllet, und eusserlich ganz natürlich anzusehen war, inwendig aber mehr als 1. und ein Viertel-Pfund Galle hielte, auf und in welcher häufig zäher Schleim schwamm, der an einigen Orten meist weißlich, an vielen röthlich anzusehen war, und viel gröblichtes weißes Pulver in sich hielt, welches in beygefügtten Gläsklein befindlich: 4) Der Magen von allen seinen natürlichen Schleim entblöset, und sein unterster Theil, wo die vena coronaria anhängt in der Länge von 7. bis 8. Zoll und der Breite, welche ungleich war, 2. Zoll von innen rothbräunlich anzusehen war. 5) Die intestina tenuia alle von ihren muco entblöset, besonders das duodenum mit vieler Galle und stücken Schleim so auch dergleichen Pulver in sich hielt, das intestinum jejunum nur mit Galle und untermischten stücken Schleim ohne Pulver, endlich das intestinum colon mit einen liquore spisso griseo und un-

termischten stücken Schleim ohne Pulver angefüllet waren, sonst aber von innen eine so natürliche Coleur hatten, daß wir sie unter die praternaturales zu rechnen bedencken tragen. 6) Die arteriæ sowol als venæ majores einen sanguinem plane non coagulatum, sondern nur spissum, wie ein flüssiger Syrup, nigricantem & paululum spumofum in sich hielten, keinesweges aber gehörig angefüllet waren, wie dann auch 7) der ventriculus cordis dexter fast gar nichts von Geblüte bey sich führete. 8) Der oesophagus ganz natürlich anzusehen war. Nun habe ich der Land-Physicus zu zweyenmalen ohngefehr 2. Gran von den Schleim mit Pulver in einigen Tropffen Wasser diluirt, es auf einen Gläßgen unter eine grosse gläserne Glocke, so wenigens 4. Kannen hält, gestellt, und grosse Schweiß-Fliegen darunter gesteckt, und dabey observiret, daß wann nur einer einen Augenblick davon gefressen, sie nach einer halben Viertel-Stund ganz stille stund, hernach anfieng sich zu bewegen, da sie aber kaum aus der Stelle kommen konnte, hernach convulsiones bekam, und endlich nach Zeit von 3. Achtel-Stunden todt hinfiel: welche aber nur 4. Minuten secunden lang davon sofften, denen kamen gedachte Zufälle gleich nach Zeit von 3. Minuten primis, und starben in Zeit von einer halben Viertel-Stund: ferner habe ich das Pulver nach dem es auf den Gläßgen ausgetrocknet, mit den oleo tartari per deliquium abgerieben, da sich dann bald ein gröbliches Pulver zu Boden gesetzt. Weilen nun dieses beydes indicia nicht allein eines veneni, sondern besonders des arsenici sind, so ist hieraus abzunehmen, daß der Verstorbene arsenicum bekommen; welches auch dadurch bekräftiget wird, weil durch keine Kranckheit, ohne Gift, in Zeit von 9. Stunden ein solcher sphacelus hepatis, inflammatio ventriculi, reliquorum intestinorum adparens corruptio, auch nicht mucii naturalis abrasio und massæ sanguineæ inspissatio wie bey den Verstorbeneden zu sehen gewesen, geschehen kan, und ist also dieser Mensch, zumalen da man dergleichen nicht gemuthmasset, noch viel weniger denselben gehörig vorgebauet, nothwendig an diesen Gift gestorben: Actum Ober-Tröbra den 8ten Julii 1733.

G. E. Z. D. und Land-Physicus.

J. C. Kr. verpflichteter Chirurgus.

Continuatio Excerpti Actorum Lit. B.

Aus den Fürstl. Sächß. Academischen Schloß-Gerichte zu Apolda.

Den 8ten Julii Anno 1733. hat Catharina Sophia Bambergin aus der Heflingischen Apothecke zu Apolda Gift durch einen dasigen Bürger
 Rf 3 Joh

Joh. Wilh. Ovensel, holen lassen, um damit ihren Bräutigam zu vergeben, welcher in folgender Nacht plötzlich gestorben: Die Bambergin wurde den 7den dito in Verhaft gebracht, wolte bey den ersten Verhör das *veneficium* nicht gestehen: der Bürger Ovensel saget auf Gerichtl. Befragen, daß die Bambergin von ihm 4. Stricke gekauffet, auch von ihren Vater einen Gruß an ihn vermeldet, mit beygefügter Bitte, vor ihren Vater vor 2. Gr. Gift zu kauffen, da er aus der Apotheke war und auf sich vor 2. Gr. Gift erkauffet, und der Bambergin gegeben, dabey sie vorgegeben, daß ihr Vater diesen Gift vor die Mäuse gebrauchen wollen: er deponent wäre mit ihren Vater wohl bekant, hätte also dieses Vorgeben geglaubet, und nichts von folgenden schädlichen Gebrauche gewußt: Er wurde aber in arrest gebracht, woraus er wieder dimittiret worden, nachdem sein Vater vor ihm *caution* gemacht, fol. Act. B. 1-5: a fol. 6. seq. wurde den 8. dito die Bambergin summarisch vernommen, und hat geantwortet, daß sie C. S. Bambergin hiesse, und wäre noch nicht 16. Jahr alt, sie hätte den 7ten dito bey dem Materialisten S. und in der Heßlingischen Apotheke vor 2. Gr. Gift holen wollen, allein dasselbe nirgends bekommen, bis der Seiler Quensel sie befraget, ob der Gift vor ihren Vater solte, welches sie bejahet; hierauf habe sich der Seiler angebothen ihr den Gift zu holen, so auch geschehen, welchen er ihr in ein doppelt Papier gewickelt, ausgehändiget. Da sie nach Hause gegangen, habe sie unter Wegens vor 3 Pf. Semmeln gekauffet, und zu Hause eine Semmel abgebrochen, auch eine Messerspitze voll Gift hinein gethan, und ein wenig Butter darüber geschmieret, welche sie ihrem Bräutigam Lorenz Hage Nachmittag um 4. Uhr gegeben, die er auch ganz aufgeessen; dieser habe mit ihren Vater ein wenig gesprochen, welches eine Stunde lang gedauret, artic. inquis. n. 81. fortgehen, aber über den Leib geklaget, ihre Mutter habe ihm Magen-Tropfen eingegeben, dieser sey nach Haus gegangen, welcher den 7den früh nach 6. Uhr gestorben. Da aber sie nebst ihrem Vater und Mutter zu den Verstorbenen gegangen, habe sie es herzlich bedauret, daß sie ihn mit Gift Vergeben und hingerichtet, worauf ihre Gedancken aufgewachet, daß sie nach Spolda zu den Herrn Stadt Schultze heissen gegangen, ihme solches geoffenbahret (*contradicit sibi*, daß sie es erstlich bekant als der Vater zugeruffen worden; artic. inquis. n. 114.) der ihren Vater ruffen lassen, ihme dieses angezeigt, indessen war sie in verwahrliche Haft gebracht worden: *quæsit* wer ihr zu dieser bösen That Rath und Anschlag gegeben: *dicebat*, sie sey mit einem gewissen Unter-Officier in eine Unterredung kommen, der zu ihr gesagt, wenn er sie zu rechter Zeit gesprochen, hätte sie den Müller Haagen nicht bekommen sollen, sie würde ihn nicht länger als ein Jahr behalten, alsdann werde er ihr anderer Mann werden: hierauf

sey ihr die Reue angekommen, artic. inquis. 134. seq. sich so jung verheyrathet zu haben, und wäre auf den bösen Vorsatz gefallen, den sie auch vollbracht, es wäre ihr aber ihr begangener Sünden-Fehler und vorgekommene schwehre That recht von Herzen leid, artic. inquis. 140. habe Gott um die Vergebung ihrer Sünden inbrünstig angeflehet, und wolte sie diejenige Straffe, so ihr durch Urthel und Recht zuerkannt werden solte, willig und gerne leiden, artic. inquis. 141. um nur sich dadurch mit ihrem Heyland Christo Jesu wiederum auszuföhnen und die Vergebung ihrer Sünden zu erlangen, artic. inquis. 142. der Apotheker Owensel deponirt der inquisitin keinen Gift, sondern dem Seiler, welcher solchen vor sich um die Mäuse zu vertreiben abgefordert, geben lassen:

Inquisitin ist anderweit berüchtiget worden, daß der Unter-Officier, mit welchen sie gesprochen, ihr Rath und Anschlag gegeben, durch Vergiftung ihres Bräutigams los zu werden, und sich mit ihn zu versprechen: ihre Aussage ist: Wann der Corporal B. sie neulich als er in Fluhrstadt gewesen, sie zu Hause angetroffen und er sie zu sehen und zu sprechen bekommen, hätte es so weit mit den Müller Haagen nicht kommen sollen, und wird sie doch selbigen nicht länger als ein Jahr zum Manne haben, (dieses gesagt zu haben leugnet der Unter-Officier fol. 75. artic. 18.) so dann würde er ihr anderer Mann werden: nachdem sie nun wieder weggehen wollen, habe er sich mit ihr zu gehen und das Geleit zu geben von ihr Erlaubniß gebeten, und ob sie sich gleich dessen gewegert, sey er ihr doch von Fuß an bis an die größte Poppeln, so bey der Nauendorffischen Ziegelhütte befindlich, nachgegangen, da er dann unter Weges ihr beständig angelegen, daß sie von Haagen ablassen, und ihn heyrathen möchte, dagegen sie aber vorgestellt, wie es nun zu spät, daß sie einander heyrathen könnten: darauf er ihr gerathen, sie könnte ja Haagen aus den Wege räumen, wann sie ihm Gift beybrachte, artic. inquis. 187.) der Corporal negirt solches fol. 76. artic. 28.) daß sie in einen Laden oder sonst wo sie wolle, etwas holen, solches in eine Suppe oder Semmel thun und ihren Neu-Verlobten zu essen geben solle: conf. art. inquis. 121. 188. dargegen sie aber versetzt, sie könnte solches nicht thun, massen es Sünde sey, habe er drauf geantwortet, es würde ja diese Sünde wieder zu verbethen seyn, und ihr diese Sache ganz leicht vorgestellt, auch sie sehr gebethen habe, daß sie vermittelst Darreichung der Hand ihm versprechen müssen, niemand etwas davon zu sagen etc. (alle diese Umstände leugnet der Corporal fol. 76. 77. art. inquis. 28-41.) Sie sey endlich von ihm dergestalt beredet worden, daß sie solche That ins Werk gebracht. Fol. 19. referirt der Gerichts-Diener wie zwischen den 11. und 12ten Julii in der Nacht nach 12. Uhr etliche Soldaten kommen, welche ihn hinaus geruffen, als

als er aber nicht hinaus gehen wollen, durch einige gewaltige Andringung an die Thüre, darüber er um Hülffe ruffen müssen, nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß sie die inhaffirte Bambergin mit Gewalt entführen wollen: folgenden Tages habe der inquisitin Vater an dessen Gerichts-Diener gesetzt, mit Versprechung 300. Rthlr. seiner Tochter zur Befreyung und aus dem arrest zu helfen.

Der gravirte Corporal Samuel B. saget aus, daß er die Bambergin kenne, habe vor etlichen Tagen sie gesehen, da er in Apolde von seiner Wirthin wäre aufgerufen worden, er solle doch sich sehen lassen, die Jungfer Bambergin gienge unten vorbeu, trete bald das Haus ein, und guckte sich bald die Augen aus den Kopf nach ihm: er habe damals wenig und indifferente Sachen mit ihr geredet: nach einigen Stunden habe er sie an einen andern Ort ohnvermuthet gesprochen, ihr ein Glas Wein zugetruncken: er habe sie gefragt, ob sie bald Hochzeit halten würde; sie habe geantwortet: meine Leute zwingen mich darzu, es wird nicht lange werden; ich bin ihn aber nicht gut: er habe ihr zugeredet, ihr angefangen Werck fortzusetzen und Seegen dazu gewünschet: habe auch ihrer gerne wollen loß seyn: er habe sie auch begleiten wollen, sie habe es willig angenommen: fol. 76. art. 21 sagt er: sie habe sich so angestellet, als ob sie sich dessen weigere, sie habe auffer dem Thor auf ihn gewartet, fol. 76. art. 22. sagt er: er sey ihr nachgegangen, weil sie ihm mit den Augen gewincket, sie habe gegen ihn versichert, schon lange mit ihm reden zu können; sie habe ihn einmal in Apolde gesehen und sich in ihm verliebet: inquisitin leugnet solches in artic. 12. inquis. 267. seqq. er habe ihr geantwortet, wie sie schon ihren Theil hätte, sie habe gesagt, daß sie dazu gezwungen sey, und sey ihm nicht gut, er habe ihr vorgehalten, daß sie bey ihren Bräutigam Geld und Vermögen genung hätte: Sie antwortete ihm günstiger als ihren Bräutigam zu seyn: ihrer aber loß zu werden, habe er gesagt, es könnte ja kommen, daß eine Frau 2. 3. und mehr Männer bekäme, so könnte es doch einmal geschehen, daß sie ihm zum Manne bekäme: alle diese Umstände negirt inquisitin artic. inquis. 267-284. sonst habe er nichts mit ihr gesprochen: negat ihr zu solcher That Anschläge gegeben zu haben, übrigens hat er mit mehrern Umständen seine Unschuld bezeugen wollen.

Die Wirthin des Corporals B. negat dergleichen gesehen und gesagt zu haben, was dieser Unter-Officier ausgesagt: der Corporal behauptet solches fol. 74. art. 7. iila hat ihre Aussage eyndlich bestärcket, fol. 81. eine andere Zeugin testiret wieder den Corporal, was oben die inquisitin in einigen Puncten in der summarischen Aussage angezeigt.

Ad artic. inquisitionales gestehet inquisitin alles, was sie in ihrer sum-

summarischen Aussage bekannt, besonders daß sie die Vergiftung recht vor-
seglig begangen, artic. inquis. 138. 139. 286. 288.

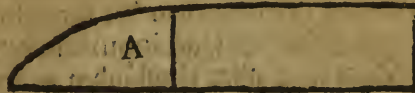
Fol. 64. 65. saget inquisitin wieder den Corporal aus, wie er sie auf
selbigen Weg da er sie begleitet, ins Korn werffen, und zu seinen Willen brau-
chen wollen, da aber 2. Weiber darzu gekommen, sey er an der That gestöhret
worden, (alles dieses leugnet der Corporal fol. 78. art. 45. 53.)

Bei vorgemommener confrontation der inquisitin mit dem Corpo-
ral welche den 25. Aug. 1733. geschehen, saget inquisitin dem Corporal in faci-
em, daß er sie zu dieser That nach allen Umständen angereizet, dieser leugnet
alles beständig.

Der Vater der inquisitin stellet fol. 98. vor, daß seine Tochter 1) bei
ihrer bisherigen Handlung den Gebrauch der Sinnen und Verstandes nicht
gehabt, 2) noch nicht 16. Jahr alt sey, 3) von Jugend auf mit der Epilepsie
beladen gewesen.

Defensor machet dubia wieder des Medici der die Section verrichtet,
renunciation, nemlich der Medicus habe in Magen des defuncti viel gröb-
liches weißes Pulver angetroffen, welches er in ein Gläßgen gethan, und zu
Haus ein experiment mit Schweiß-Fliegen darmit gemacht, welche davon
gestorben, dahero Medicus vermuthet es sey arsenicum gewesen: defensor
opponirt und excipirt 1) es sey das gefundene Pulver nicht gewogen worden,
2) arsenicum sey kein gröbliches Pulver, 3) von Erödungen der Fliegen auf
die Menschen gelte keine Folgerung, 4) Fliegen können mit Pfeffer mortificirt
werden, welcher den Menschen nicht ein Gift sey: defensor bittet daß das
Gläßgen worein Medicus das weiße Pulver gethan, ad locum judicii ge-
bracht werde, da er es zweyen Medicis ad examen curatius überlassen wolle,
indem es vornemlich darauf ankomme ob dieses weiße Pulver, davon nur eine
Kleine Messer-Spizzen voll dem Müller Haagen beygebracht worden, ein wahr-
res venenum sey: inquisitin habe gesaget, es sey das Pulver so sie ihrem
Bräutigam gegeben sehr klar und dem Meele gleichend gewesen; Medicus
aber denunciret es sey viel gröblich Pulver, dergleichen in intestino duodeno
und tenuibus noch viel gefunden worden: Defensor bittet zum Behuff sei-
ner Denfension Nicoll Geuling über einige articul abzuhören, fol. III. 112.
und hat ad judicium dasjenige Messer geliefert, damit inquisitin eine Messer-
Spizzen voll ihren desponsato gegeben. auch gebeten inquisitin zu verneh-
men, ob dieses Messer es sey, womit der vermeinte Gift dem Haagen abgemes-
sen worden: inquisitin beschreibet erstlich ehe sie noch das Messer gesehen, die
qualitates desselben, welche alle übereinkommen, hernach erkennet sie das vor-
gezeigte Messer vor das ihrige, womit sie den Gift eine Spizze voll genommen,

bezeigt, auch daß sie von Gift nicht mehr als eine dergleichen Messer-Spize voll genommen, zeigt auch wie weit sie auf dieses Messer aufgefaßt: Die Größe des Messers ohne Schaale ist hier angemerket, die Spize wie viel Gift drauf genommen ist A.



Defension - Schrift.

Eine Sache gründlich beurtheilen zu können, erfordert eine Actenmäßige Speciem facti; Und der Casus, weshalb diese defension überreichet wird, bestehet nach Anleitung derer Acten darinnen: Am 7ten Julii des abgewichenen 1733. Jahres verstirbet ein noch junger Mensch, Namens Johann Lorenz Hage, des Müllers zu Obertröbra, Peter Hagens, zweyter Sohn, frühe 4. Uhr, nachdem er des Tages vorher frisch und gesund gewesen, und seiner Verrichtung abgewartet, die Nacht hindurch aber grosses Neusen im Leibe und starckes Brechen gehabt. So gleich nachdem erschollenen ziemlich jählingen Todtes-Falle entsethet in Apolda der Ruf, es habe des verstorbenen Verlobte, jetztmalige inquisitin, in der dasigen Apothecken Gift, oder Mäuse-Pulver, einkaufen lassen, und die Sache qualificiret sich bald dahin, daß diese Person inhaftiret wird, welche das factum fol. 5 b. seqq. so fort Summarisch mit vielen Umständen bekennet, und unter andern dieses besonders erzehlet, wie sie sich, in Betracht; ihre Person den gesuchten Gift, nicht erlangen mögen, am 6ten Julii d. a. Vormittags an einen bekandten Apoldaischen Bürger, Namens Quensel, adressiret und durch denselben vor 2. gr. Gift erkaufen lassen, unterm Vorwandt, daß sie solchen Gift ihrem Vater wider die Mäuse mit nacher Hause bringen solle, von welchen Gift sie aber so gleich Nachmittags darauf ihrem zu dem Ende zu sich nach Flurstedt bestellten Verlobten, Joh. Lorenz Hagen, eine Messerspize voll auf eine mit Butter überstrichene Semmel zu essen gegeben, und hätte dieser sothane Semmel mit dem Gift gänzlich eingeeffen, daraus über Bauch-Wehe geklaget und sich nacher Hause verfügset. Des Morgens frühe 6. Uhr, da inquisitin von der Kranckheit dieses ihres Verlobten mehr gehöret, wäre sie samt ihren Eltern auf Obertröbra, um ihn zu besuchen, gangen, habe aber vor der Mühlen, darinnen er

gewoh-

gewohnet, erfahren, daß er schon todt sey; Wobey inquisition noch dieses erwehnet, daß beym Anschauen des Körpers sie die That bedauert, da ihr die Gedanken mehr aufgewachet, sich eben desselbigen Tages zum Stadt-Schultheiß, Sonnenschmidt, nacher Apolda begeben und ihm ihr Unternehmen offenbaret, dergleichen sie auch gegen ihren Vater gethan, mit dem Anhange, daß sie zu dieser bösen That von einem Unter-Officierer, Namens Becker, der ihr ihren Verlobten zuwider gemacht, und sie zu heyrathen versichert, verleitet worden. Und dieses Summarische Bekänntniß wiederholet die inquisition auch bey der Articuls Verhör fol. 34. seqq. sonder die geringste variation und räumet Art. 20. usque 23. it. 136. & 137. fol. 36. ingleichen fol. 46. b. den gefassten Vorsatz zur That, ad art. 42. 66. 138. 139. & 288. fol. 38. 39. 46. b. & 61. aber die That selbst ein; Daß solchem nach und in Ansehung ratione corporis delicti die renunciatio des Medici von der Section des cadaveris fol. 6. & 7. fasciculi actor. sub Lit. A. vorhanden ohne sonderlichen Zweifel die poena ordinaria statt zu haben, und mit dieser des Processus ein Ende zu machen es scheinen möchte. Ob nun wohl das sehr billige axioma :

Es sey das eigene Geständniß der allerbeste Beweissthum, auch in peinlichen Sachen, und zwar bey so schweren Verbrechen, nicht ausser Augen zu setzen; So ist doch nicht so schlechterdings und allein bey inquisition-Fällen auf die confessionem eines inculpatens, oder auf die Anzeige eines corporis delicti, sondern vielmehr auf die Beschaffenheit des delinquentens und genaue Untersuchung des Verbrechens selbst zu reflectiren; confessus enim crimen statim non habetur pro judicato, uti fit in civilibus l. 25. §. 2. ff. ad L. aquil. it. l. 56. ff. de Re Judic.

Der Defensor findet bey gegenwärtigen Casu so wohl respectu inquisitæ, deren Zustandes, Leibes und Gemüths, Beschaffenheit, als auch quoad corpus delicti und dessen wahren existenz, nicht weniger circa formam explorationis ejusdem, solche trifftige, wichtige und erweisliche Umstände, daß er sicher auszuführen verhoffet, es müsse inquisition schlechterdings mit der poena capitali verschonet werden. Daß nun Hochfürstliche Gnädigste Landes Herrschaft zu deducirung dieser Vertheidigungs-Mittel armer inquis. Zeit und Raum gestatten wollen, solches erkennet sie billig mit demüthigsten Dancke, bedinget sich auch alle dergleichen elenden Personen in denen Rechten zu statten kommende und zu gute verordnete Wohlthaten, und lebet der Hoffnung, dieselbe werde einen solchen Urtheilsprecher antreffen, welcher nicht allein auf das coram Actis niedergeschriebene unbewundene deutliche Bekänntniß dieses Verbrechens von Seiten der miserablen in-

quis. sehen, sondern auch diejenigen momenta defensionis, welche um des Blutes eines so armen Menschen willen an und ausgeführet werden müssen, genau und nach der Justiz beherzigen wird.

Man choisiret bey dieser deduction um der Deutlichkeit willen folgende Ordnung, und verhoffet, durch Acta ac probata auszuführen:

- 1) Daß mit der Section des Cadaveris null und nichtig verfahren worden, mithin die poena Capitalis cessire.
- 2) Daß, das dem Verstorbenen allensals beygebrachte venenum præsumtive den Todt absolute nicht verursachen können, oder verursachet habe, und
- 3) Daß inquisitin sowol ihrer Jugend als Leibes- und Gemüths Umständen nach so beschaffen sey, daß wieder sie die Todes-Straffe nicht statt finde.

Daß die von der inquisitin bekannte That ausgebrochen und kund worden, rühret von derselben eigenen sehr einfältigen Bezeugen und nirgends anders her, indem sie eben des Tages, da ihr Verlobter zu Obertröbra gestorben, nemlich den 7ten Julii abgewichenen Jahres auf den Jahrmarekt nach Apolz da gegangen und dadurch Gelegenheit gegeben, daß man dem auf ihr Verlangen vor sie Tages vorher eingekauften Gifte weiter nachgedacht, und auf die Sonnenschmidtsche denunciation fol. 1. Art. selbige so fort inhaftiret hat; sonst den defunctus in der Meynung, daß er an der Colic, die ihn öfters überfallen, und wovon unten mehr gemeldet werden soll, verstorben, durch seine Eltern begraben worden wäre. Als der rumor von inquis. Arrest nach Obertröbra gelanget, ist juxta fol. 1. fasciculi sub A. von dasigen Richter dem Fürstl. Amt Dorneburg am 8ten Julii der Fall angezeigt worden, welches Amt vermuthlich der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung und der beständigen observanz in hiesigen Landen zu Folge Inspectionem cadaveris noch desselben Tages anzustellen, und zu dem Ende einen gewissen Doctorem Medicinæ aus Jena, Namens Hrn. Joh. Erhardt Hamberger, und einen Chirurgum Kraussen aus Naschhausen zu requiriren gesucht; allermassen nach Anleitung einer registratur in Actis sub A. fol. 4. vermeintlich erfolget und vermöge eines Attestati medici fol. 6. & 7. dict. fascic. sub A. dafür gehalten werden wollen: es sey der defunctus am Gifte nothwendig gestorben. Wie illegal. 1. null und nichtig aber mit Inspection und Section dieses cadaveris verfahren werden, dasselbe soll sogleich umständlicher dargethan und gezeigt worden, daß die dieser halben ausgefallene Medicinische renunciatio so wenig fidem meritire, als weniger der inquis. die vermeintlich attestirte lethales schaden könne. Was zu einer Section

oder

oder aber Inspection eines cadaveris nothwendig erfordert werde, dasselbe ist klar und deutlich vorgeschrieben in Kaysler Carls des V. Peinl. Hals-Ver. Ordnung artic. 149. in verbis:

Der Richter soll samt zweyen Schöppen, dem Gerichts-Schreiber und einen oder mehr Wund-Ärzten, die zuvor dazu beendiget werden solten, den todten Körper vor den Begräbniß mit Fleiß besichtigen, und wie alles befunden, fleißig mercken und verzeichnen lassen.

Dieses aber hat man allhier keinesweges observiret: denn wenn schon sich in den fascic. Act. sub A. fol. 4. eine vermeinte registratur finden lästet, nach welcher mit Zuziehung des Dorf-Richters N. und beyder Gerichts-Schöppen N. und N dreyer Bauern, auch des Amts Chirurgi N. zur Section geschritten worden wäre, der Amts-Physicus Hr. D. N. von Jena solche Section auch verrichtet hätte und folglich es das Ansehen gewinnen wolle, es sey der sanctione Carolinæ eine Genüge geschehen; So ist doch eines Theils diese unvollkommene und sehr flüchtige registratur von niemanden, als dem Dornburger Land-Richter oder Actuario, N. geschrieben und unterschrieben worden, mithin gar kein Judex dabey gewesen, andern Theils hat man diese unvollkommene registratur nicht einmal zur Zeit der Section und Inspection des cadaveris verfertigt, wie das erstere der Augenschein klar besaget, das andere aber durch drey endlich abgehörte Zeugen in rotulo sub A. ad art. defensl. 48. 49. & 50. fol. 62. b. sqq. bewiesen wird, indem dieselben unanim aussagen:

Dasß bey der Section weder von dem Medico noch sonst wenn ein Wort aufgezeichnet worden, der Amts-Adjunctus oder Actuarius N. auch damals nicht das allergeringste registriret habe, als welcher letztere der Section nicht einmal beygewohnt, sondern in des Müllers Stube gesessen.

Zu dem laboriret diese vermeinte registratur vitio falsitatis, wenn solche in loco & tempore sectionis gefertigt, wieder die Wahrheit angegeben werden will, noch mehr aber, wenn darinnen der Concipient von selbiger zu attestiren sich nicht scheuet,

es wäre innerlich das Eingeweide corrumpiret gefunden worden, da doch dieser vermeinte Attestant nach der defensional-Zeugen Aussage, gar nicht bey der Section gewesen. So viel ist klar, daß ad inquirendam lethalityatem der Imperator Articul. 149. sanciret hat, quod a Judice inspectio fieri debeat præsentibus duobus scabinis & Actuario, ex ratione, quia solus judex absque scabinis judicium non constituit, & Actuarius ad registranda omnia judicialiter acta requiritur, in facto aber offenbah-

ret sich, daß Theils der Judex bey der anmaßlichen inspectione cadaveris gar nicht zugegen gewesen, Theils gar keine inspectio judicialis geschehen, und die geringe per attestata testium defensionalium ganz und gar falsche registratur nicht einmal von denen Schöppen subscribiret worden sey. Es will zwar der Hr. Berger in Elect. Jur. prud. Crim. m. 3. §. 5. p. 95. dafür halten, daß eben die inspectio judicialis nicht so sonderlich von nöthen, weil doch das judicium super lethalitate auf des Medici Zeugniß ankömme, und die Gerichte vor sich selbst von denen innern Theilen des Menschen keine Wissenschaft hätten; allein diese Meynung ist so wol wieder den klaren Inhalt des legis Imperatoris, als die beständige observanz in hiesigen Landen, und den Beyfall anderer Doctorum. Eine inspectio cadaveris ist ohnstreitig pars inquisitio judicialis necessaria, und eine inquisitio ist actus judicialis, qui non nisi auctoritate judicis absolvitur, dahero præfendiret und statuiret Carpvovius Pr. Crim. §. 1. quæst. 26. no. 32. & 53. gar recht, quod sectio sine præsentia judicis facta, quia legi Caroli repugnat, legitima non sit, nec sufficiens ad pœnam ordinariam irrogandam, und des Hrn. Bergeri ganz alleinige dem expressen Gesetz zuwiderlauffende Meynung widerleget der Herr Profess. Kressl. in seinem Commentario ad constitut. Criminal. Carol. V. Imperator: ad art. 149. p. 330. vollkommen wohl, wenn er schreibt:

sunt, qui putant, sufficere medicorum attestatum: nam judicem cum suis affeclis vulnera non intelligere, sed tantum dependere a fide peritiaque medicorum; at hæc objectio sine dubio quoque cognita fuit Carolo nostro & tamen judicem inspectioni adesse voluit.

Danun ad ipsam formam Inspectionis die Gegenwart des judicis, zweyer Schöppen und des Actuarii erfordert wird, bey der Section des verstorbenen Hagens hingegen dergleichen ganz und gar nicht observiret worden, so heisset: deficientibus requisitis formalibus, res ipsa deficit; quia forma dat esse rei et quicquid ad solennitatem alicujus rei exigitur, id ab actu dividi aut separari nequit.

Und dieser essentialen form pflichtet auch der Herr Clasenius in seinem Commentario über die Peinliche Halb-Gerichts-Ordnung ad dict. artic. 149. fol. 490. bey und Dœplerus in dem Schauplatz derer Leibes und Lebens = Straffen, in capite von dem peinlichen Richter, requiriret solche schlechterdings; quia de vita hominis & inferenda pœna capitali hic agitur; judex vero minus pro defendendo quam onerando reo sollicitus esse debet, officio ejus omnino incumbit, sectioni interesse, quo
sum-

summe præjudicialis & maxime momento sui hic actus competenter absque tumultu & fraude peragatur. Daß solchemnach ob neglectum in ordinatione Carolina criminali articul. 149. præscriptam sectionis & inspectionis formam, atque hinc non omni dubio carentem vulneris qualitatem & lethalitatem dem inquisito pœna ordinaria nicht zuerfennet werden mag.

vid. Carpzov. allegato loco, ingleichen

Barth. Hodegeta Forens. crim. cap. 6. de process. Crim. p. 877.

Stryck. de Jur. sens. dissert. 1. Cap. III. no. 21. seqq.

Maurit. Consil. chilon. P. 1. conf. 24.

Zumal in veneficii delicto nicht genug ist, ut reus confiteatur, dedisse alicui venenum, sed Jure consulti volunt ad hoc, ut dicatur quis ex veneno periisse constare ex peritorum attestacione, tale venenum in tanta quantitate sumtum, aptum fuisse ad inferendam mortem, alias reum etiam confessum condemnare posse nolunt.

vid. Zachia. quæst. medico legales lib. II. quæst. IV.

und hier infra & suo loco gnüglich ausgeführet werden soll, daß, wenn auch der defunctus das kleine Messer-Spißgen voll arsenicum auf der Semmel mit Butter überstrichen bekommen hätte, er deswegen nicht nothwendig sterben müssen. Die lethalitas kan durch die vermeinte Section und das darüber ertheilte attestatum medicum nicht behauptet werden, weil jetzt angeführter massen mit beyden nach Ordnung des Legis nicht verfahren worden, und noch dieser besondere Umstand beytritt, daß der Medicus, Herr D. H. aus Jena ein Ausländer, als angeblicher Dornburgischer Amts-Physicus, nach dem Hochfürstl. Weimarl. Regierungs-attestato sub c. fol. 71. hoc Volk zu einigen Physicat nicht verpflichtet worden, consequenter auch dessen relation über den casum kein fides beyzulegen, in mehrerer Erwegung die Carolina 149. abermal deutlich disponiret, daß die Medici und Chirurgi vor der Inspection vereydet werden und alsdenn erst una cum judice & scabinis cadaver occisi diligenter inspiciere & omnium symptomatum, quotquot accesserint, considerationem accuratam instituiren sollen. Bey gegenwärtigen Fall ist des Imperatoris Verordnung nicht nachgegangen worden, denn die Section ist, wie allbereit auf das deutlichste dargethan, absente judice geschehen, auch ist nicht einmal der Actuarius dazu gegangen; ob er sich schon in loco sectionis befunden, vide deposit. dictam t. st. defens. art. 49. fol. 63. und daß auch kein Schöppe beygewohnet, ist daraus abzunehmen; da sie nicht einmal die per prius deducta ganz falsche registratur fol. 4. des falsche, sub Lit. A. unterschrieben, sondern sichern Vermuthen nach;

bey

bey dem Actuario in der Mülhstuben müssen gewesen seyn und zu der damaligen warmen Zeit ziemlicher massen herum getruncken haben, indem dieser Actuarius nach der enormen liquidation der Sectionskosten am 15. Mithlr. 10. Gr. 9. Pf. in inquisitionis-actis fol. 70. von dem Dorf-Richter T. fol. 71. zwölf Groschen vor Bier, so bey der Section aufgangen, anschreiben und aus denen 11. Gerichten wieder bezahlen lassen, ohngeachtet der ganze actus der vermeinten Section nach Aussage der defensional-Zeugen ad artic. 46. fol. 62. kaum eine Stunde gedauret, und dahero das viele von so wenig Personen in dergleichen kurzen Zeit eingenommene Bier bey so warmen Tagen nicht geringes Nachdencken machet. Wozu kommt, daß auch der angebliche unvereydete Herr Physicus bey dieser sehr eilfertigen vermeinten Section in loco sectionis nicht einmal zu seiner notiz etwas aufgezeichnet, nochweniger das angegebene Gifts-residuum, so er in des Cadaveris Magen gefunden haben will, ratione quantitatis abgewogen, videatur die eydliche Aussage der defensional-Zeugen ad artic. 47. & 48. fol. 62. b. da doch, wie alles exacte zu exploriren und der status vulnerum in loco inspectionis zu registriren zur Regul und Nichtschnur vorgeschrieben,

videantur Exempla apud Keyser p. 109. & 902.

Und ist dieses um so viel desto nöthiger, und darff in keine Wege unterbleiben, weil die inspectio cadaveris quam accuratissima seyn muß, quæ ita commodissime fit, si sectio juxta formam præscriptam per Imperatorem Caroli V. instituat, & interiora cadaveris exacte inspiciantur, quæ nam pars inibi læsa, & hæc circumstantia tempore sectionis diligentissime notanda; sicut expresse in dict. art. 149. constitutum. Denn wenn gleich der Medicus N. seine vermeinte renunciation in Fascicul. Act. sub A. fol. 6. & 7. als ob solche in die sectionis den 8. Jul. auch in loco zu Obertröbra entworffen worden wäre, anmelden wollen, so ist doch das, Gegentheil besser bewiesen, massen eines Theils die Defensional-Zeugen, der Medicinæ Practicus H. N. zu Apolda und die beyden Chirurgi allda W. und M. welche curiositatis gratia der quæstionierten Section beygewohnt haben, ad art. 47. & 48. fol. 62. - eydlich berichten, andern Theils der fascicul. act. sub A. fol. 6. & 7. die Nachricht giebt, daß ermeldte renunciation einige Tage nach der Section ad acta gesendet, folglich dieselbe von dem Herrn Medico injurato auf seiner Stuben zu Jena, ohne das Cadaver oder einige colligirte notizen von der vermeinten Besichtigung bey der Hand zu haben, & absque præsentia Chirurgi zusammen gekünstelt worden, wie aus dem seltsamen experiment mit einer Schweiß-Flye, davon zur Zeit zu reden seyn wird, deutlicher erhellet. Rebus sic stantibus hat der Chirurgus N. nur allein

allein auf guten Glauben zum Herrn D. das ihm zugeschickte attestat unterschrieben, seine continuatio illegalitatum, weil per subscriptionem Chirurghi nicht dessen eigenes, sondern des Medici procedere auctorisiret werden wollen, dergleichen Verfahren aber wider alle vorgeschriebene Ordnungen laufft. Defensor muß sothane essentielle defecte seinen Pflichten nach anzeigen, und weil er solche theils per acta selbst, theils per testes defensionales klar gemachet, mithin dargethan hat, daß mit der Section des cadaveris null und nichtig verfahren worden sey, folglich das corpus delicti vor vollkommen richtig nicht zu concipiren. So lebet er aus diesem momento der ungewissten Zuversicht, es werde inquisition mit der poena capitali verschonet werden. Was hiernächst das venenum, welches die inhaffirte dem defuncto auf der Semmel mit Butter überstrichen zu essen gegeben zu haben, theils summarisch theils articulo-Weise bekennet, anbelanget; So ist zwar defensoris Werk nicht, dasjenige gänzlich in Zweifel zu ziehen, was sonder die geringste variation inquisition ad acta gestanden und angezeigt hat, er muß aber doch deduciren, daß das nicht genug sey, wenn der Reus bekenne, er habe jemanden Gift zu essen gegeben, sondern es müsse die qualitas & quantitas veneni, und ob davon der Todt nothwendig erfolget sey, untersucht werden, wie solches sehr umständlich ausführet, Zachias in quaestionibus Medico-legalibus an schon vorangezeigten Orte. Hier in factu hätte per inspectionem Cadaveris legalem der Sachen allerdings der beste Ausschlag sollen gegeben werden; allein es ist deducire ter massen mit selbiger alenthalben nulliter procediret worden, und daher erscheinet hieraus gar nicht die qualitas & quantitas veneni, noch weniger die absolute lethaliät hiervon, vielmehr ist der ganze actus pro nullo anzusehen, und man muß sich, was den Gift, die Vielheit des Giftes, und dessen ohngeföhre Wirkung betrifft, an die praesumptiones halten, welche aber, wenn sie auch pro probationibus admittiret würden, oder admittiret werden könnten, niemals an die poenam Capitaalem reichen,

videatur Granzius Defens. inquisit.

Part. I. C. 6. membr. sect. 3. art. 5. no. 629.

sondern ex praesumptionibus wird der delinquens nur arbitrarie gestraffet.

Carpz. Prax. Crim. Part. I. quaest. 16. no. 50.

Wahr ist es zwar, daß die inquisition zu wiederhohltten mahlen coram actis eingeräumet, was massen sie in der Apotheecken zu A. vor 2. Gr. Gift oder Mäuse-Pulver einkauffen lassen, und von solchem Gift oder Mäuse-Pulver dem Verstorbenen eine Messer-Spize voll auf einer Semmel mit Butter überstrichen zu essen gegeben, der Apotheecker zu gedachten A. attestiret auch, daß dieses

Gift oder Mäuse-Pulver arsenicum gewesen sey; Allein es ist daraus noch kein sicherer Beweis thum zu nehmen, daß von dieser Messer-Spiße voll der defunctus nothwendig verstorben oder versterben müssen.

Inquisitin bekennet ad acta und variiret gar nicht, sie habe dem verstorbenen mehr nicht, denn eine Messer-Spiße von diesem Gift gegeben, wie denn das Messer, womit dieselbe den Gift aufgefasst, fol. 113. ad acta gekommen, und von inquisitin fol. 114. vor das wahre Messer, damit sie eine Spiße voll Gift auf die Semmel gebracht, recognosciret worden; Wie aber dieses Messer, welches zwischen fol. 113. b. & 114. a. in die inquisition-Acta geheftet worden, vor kein Messer, sondern in diminutivo vor ein Messergen zu halten; Also ist aus solchen leicht zu beurtheilen, was vor eine quantitate veneni die von inquisitin angezeigte und mit einem Feil-Strich marquirte Spiße dieses Messergens begreifen können. Es wäre an der vermeinten per jam deducta ganz unbeständigen renunciation von der section fol. 6. & 7. in fascic. sub lit. A. auch quoad contenta sehr vieles zu erinnern, und könnte in derselben mancherley contradictoria gezeigt werden, daraus nicht einmal eine tüchtige præsumtion erwachse, wenn anders propter nullitatem ad jacentem dergleichen respective zu refutiren und deutlich zu machen, sonderbar nöthig wäre. Nur etwas von dem Inhalte dieses vermeinten Attestats zu allegiren, so ist das bey no. 1. & 2. eine schlechte Folge; die intestinæ crassa cadaveris sind zusammen gezogen, und mit schwarzen Geblüt angefüllt, daß es scheinet, als ob der kalte Brandt schon darinnen wäre, it. die Leber ist schwarz; ergo ist dieser Mensch nothwendig vom beygebrachten Gift gestorben. Dergleichen Umstände sind vorlängst in anatomia bey solchen Leuten wahrgenommen worden, welche an der Colic crepiret; denn daß die Colica ob acutiem ejus dergestalt intolerabel sey, quod interdum existat non absque multa corporis anxietudine, & evidenti vitæ periculo, cum hujusmodi dolores pernecabiles sint, & levi negotio ob eorum atrocitatem hominem e medio tollant; solches hat sehr ausführlich der gelehrte Zachias in seinen schon mehr angemerckten quæstionibus medico legal. libr. VII. Tit 2 quæst. 2. no. 26. seqq. mit vielen Umständen ausgeführet; es ist auch gar nichts seltsames, sondern täglich vorkommend, wie Personen in Zeit von wenig Stunden an der Colic versterben. Nun hat in factu der defunctus Haage iezuweilen seine passiones an der Colic gehabt wie nach der Aussage des 9ten defensional-Zeugens ad art. 33. & 35. fol. 57. 58. dessen Vater, der alte N. selbst angezeigt; Dahero auch leicht erfolgen können, daß ihn dieses malum zwischen den 6ten und 7ten Jul. 1733. wieder überfallen, zumal er am 6ten Julii nach der Aussage des 1sten defensional-Zeugens ad art. 25. fol. 55. den

den ganzen Tag an einem Mühl-Rade im Wasser gearbeitet, ad art. 26. fol. 75. b. bey der damahligen Sommer-Hitze und schweren Arbeit im Wasser sauer Bier getruncken, daher ad art. 27. fol. 76. daß es ihm im Leibe kneipe, sich beklaget; und daß eben damals des defuncti Mutter die Vermuthung auch gehabt, dieser ihr Sohn müsse an der Colic krank seyn, bezeuget ihr Vorgeben gegen den actuarium B. fol. 3. fascicul. act. sub A. in verbis: der Sohn habe geklaget, es sey ihm als ob sein Unterleib ganz von dem Oberleibe abgeschnitten wäre, welches eben die eigentlichen Schmerzen von der Colic sind. In dem attestato medico putativo dict. fol. 6. & 7. fasc. sub A. will n. 3. angemercket werden, der Magen sey angefüllet und eusserlich ganz natürlich, inwendig aber mit mehr als anderthalb Pf. Galle, auf welcher häufiger zäher Schleim geschwommen, darunter viel gröblich weißes Pulver sich befunden, versehen, und n. 4. der Magen von allen seinen natürlichen Schleim entblöset gewesen. Welches zugleich mit Schleim angefüllet und zugleich von Schleim entblöset, contradictoria heißen; Und daß in einem menschl. Körper, oder aber in eines cadaveris Magen, mehr als anderthalb Pf. Galle, sich befinden solle, gehöret wohl unter die impossibilia; Wann es noch mit Galle gelb gefärbt Wasser geheissen hätte, möchte es möglich gewesen seyn. Warum hat man die Galle nicht gemessen oder gewogen? Wäre es anderthalb Pf. Galle allein gewesen, so hätte diese nach der quantitat bey nahe eine Dresdner Kanne allein ausgemachet, wäre nun auf dieser Galle auch häufig zäher Schleim geschwommen, und dieser hätte viel gröblich weißes Pulver in sich gehalten, so müßte der Magen an Gewicht, dem Hauffen und der Vielheit, ein recht horrendes corpus constituiret haben. Warum hat man nicht zum wenigsten das weißliche viele Pulver alsbald gewogen? Damit die Vielheit wäre zu sehen gewesen. Die kleine Messer-Spize voll kan doch die bis in duodenum no. 5. ergangene angebliche grosse quantitat nicht ausmachen. Es wird n. 5. angemercket, die intestina tenuia wären alle von ihrem muco entblöset gewesen. Sollten sie denn alle der Länge nach seyn aufgeschnitten worden? so in der kurzen Sections-Zeit von einer Stunde schwerlich practicabel gewesen. Das intestinum ileon ist gar nicht visitiret, oder vergessen worden. Ob defunctus keines gehabt? Sonst liegts zwischen dem jejuno und colo, an diesem hängt auch das coecum oder vermiculare; und dasselbe hätte nothwendig müssen inspiciret werden, weil die Colic daher hauptsächlich vor zufinden gewesen. Der Medicus machet die Beschreibung von dem gröblich weißen Pulver, das sich bey nahe alle Wege gefunden hätte, so gar gefährlich; Defensor aber fraget billig nochmals darnach; warum es nicht gewogen worden? daß es so gar schrecklich nicht gewesen sey, lässet sich vermuthen, wenn der Hr.

Medicus in seiner vermeinten renunciation no. 3. die ganze Vielheit in ein Gläßgen gethan haben will. Defenſor geſtehet an dem Gläßgen nichts ein, weil es hier und dar in ædibus privatis herum getragen und sigillo publico teſtantibus actis nicht verwahret oder auf dergleichen legale Art bey denen actis gelassen, oder wieder dazu gebracht worden, die ganzen inquisitions-Acta auch nicht an die Hand geben, auf was Art und Weiſe, auch durch wen dieses Gläßgen wäre in die Apoldaiſchen Gerichte ad locum inquisitionis gekommen; Und daheromag dasjenige, was in dem Gläßgen geſtecket, weder in qualitate noch quantitate zu der inquisition præjudiz angenommen werden.

Daß des gröblichen weiſen Pulvers nicht viel geweſen ſeyn müſſe, läſſet ſich aus dem eigenen atreſtato fol. 7. fascic. sub A. finden, indem der Herr Medicus no. 8. anmercket, daß er von dem Schleim mit Pulver, und also nicht einmal von dem Pulver allein, zwey Gran zu einem experiment aus dem Gläßgen genommen und gebrauchet, wenn nun das residuum in Gläßgen, welches per peritos & juratos, wie bald folgen und näher gemeldet werden ſoll, in quantitate & qualitate examiniret worden, zu den 2 Gran genommen und gerechnet wird, ſo ſiehet man den moment die Vielheit des Pulvers ſo nach der renunciation n. 3. in des defuncti Magen geweſen und in dem Glaſſe aufbehalten worden ſeyn ſoll. Hr. Dr. H. kan allenfalls mit Beſtande nicht angeben, daß die 2. Gran Schleim mit Pulver zwey Gran arsenicum geweſen, am allerwenigſten kan man aus dem gar ſeltenen experiment mit der Schweiß-Fliege ein argument auf das arsenicum und den Tod des defuncti erzwingen. Erſtlich läſſet man unpartheyiſch judiciren: Ob die structura corporis muscæ mit des Menschen ſeinen zu compariren? und zu dem, ſo hat eine Fliege, wenn ſie Milch, worinne Pfeffer in gelinder Wärme extrahiret worden, ſäuget, gleiche Symptomata und convulſiones. ſtirbt auch, deswegen aber wird weder Milch noch Pfeffer vor ein venenum gehalten. Und wie kan der Schluß beſtehen: Nachdem dieses ausgetrucknete Pulver, davon die Fliege gefreſſen, mit dem Oleo tartari abgerieben worden, hat ſich bald ein gröbliches Pulver zu Boden geſeſet, daheromag iſts ein signum veneni, beſonders des Arsenici. Wie? wenns Mühlen-Stein-Staub von Brode geweſen; ſo ein gewiſſer bekandter Profeſſor Medicinæ zu J. einem guten Freunde in der Nachbarschaft zu Liebe ſcripto aſſeriret hat, und nach dieſem principio in des defuncti als eines Müller-Purſchens Magen vor andern Perſonen ſich eine Vielheit groben Pulvers befunden haben könne. Das ſinal der vermeinten renunciation fol. 7. fascic. sub A. will no. 8. am gefährlichſten klingen, in verbis; es könne durch Kranckheit ohne Gift in Zeit von 9. Stunden ein ſolcher sphaelus hepatis, inflammatio ventriculi,

reliquorum intestinorum adparens corruptio nicht geschehen. Allein oben bey N. 5. hieß es ieiunum, als der nächste Nachbar des duodeni sey nur mit Galle und untermischten Schleim NB. ohne Pulver, folglich die nach diesem kommende intestina, ileon, vermiculare, coccum colon, rectum angefüllet und natürlicher colour gewesen. Wo kommt der Sphacelus oder (mitius) adparens corruptio an sie? jedoch ganz am Ende der vermeinten renuntiation sehet der Hr. Medicus noch hinzu: es wäre dieser Mensch

zumal man dergleichen nicht gemuthmasset, noch vielweniger demselben gehörig vorgebauet,

nothwendig an diesem Gift gestorben. Das Vorbauen hätte durch einen vernünftigen Medicum geschehen sollen und können. Warum hat man bey Zeiten keinen consuliret? A. liegt nicht völlig eine Stunde von D. wo der Müller Pursch gestorben, und an jenem Orte ist ein ordinaurer Physicus, H. D. N. auch noch ein habiler Medicinæ Præcticus H. N. die Stadt S. liegt noch näher, und kaum eine halbe Stunde von D. alda der Physicus H. N. sich befindet; B., N., C., J. W., N., sind auch nicht weit, und warum haben des defuncti Eltern nicht in Zeiten dergleichen Medicum beygehohlet? Er wurde aus der Heftigkeit der Symptomatum (wenn sie anders wahr, wie sie von einigen Leuten aus und angegeben werden) sonderlich des Brechens und der convulsionen, aphonix &c. als bedenkliche, ausserordentliche und in der Geschwindigkeit auf einander folgende Zufälle bey einem gesund gewesen Menschen, allerdings auf was ausserordentliches, auf ein venenum, zu schlüssen sich gemüßiget befunden haben; Und wenn das geschehen, so wäre per naturam & adhibitam debitam diligentiam gar wohl möglich gewesen, die vim septicam einer so kleinen Messerspiße voll arsenici durch debitam inviscantia, pingua acido contraria, zu infringiren, u. die præterdiese inflammation und darauf wegen Mangel der Hülfe erfolgten Sphacelum und Todt zu prævertiren, immassen auch die unter ändern defensional-Zeugen mit abgehörte 3. periti test. 10. 11. 12. ad Aruc. 52. fol. 64. dafür gehalten.

Es sey nun, daß der defunctus die kleine Messerspiße arsenicum wirklich eingeessen habe, es sey auch, daß das gröbliche Pulver, so sich in des verstorbenen Magen befunden, und unter den 2. Gran Schleim, damit der H. Medicus einige Fliegen getödtet, auch was von diesem Pulver, und darunter arsenicum, nicht minder in dem residuo in Gläsen auch noch was von Arsenico gewesen. So bedeutet doch die quantität durchaus nicht so viel, daß solche nothwendig habe den Todt causiren müssen, denn nach Beschaffenheit

des kleinen Messergens hat es in quantitate nicht viel seyn können, und wenn auch das Gläßgen mit seinem Gehalt passiret, welches doch per jam deducta defensor in præ iudicium inquisitin durchaus nicht passiren lassen kan, so hat der Gift in allen, wenn man das Hamburgische experiment ansichet, dazu 2. Gran Schleim, darunter nur was Pulver oder arsenicum gewesen, genommen worden, und das, was der Hr. D. Müller und D. Wöllner nach dem exanime juxta relationem sub B. fol. 65. hoc. Vol. volends als arsenicum herausgebracht, etwa 3. Gran, und noch nicht einmal vollkommen gewiß gehabt, wer wolte nun schlechterdings dafür halten, daß von 2, 2. und ein halben, oder 3. Gran Gift der Mensch nothwendig sterben müsse, da auch noch die Vermuthung vorhanden, der Hr. D. H. habe das Pulver, womit er experimentirt, wieder in das Gläßgen gethan, welchem nach die ganze gefundene Gifts-Substanz nicht einmal das, was iezo gemeldet worden, betragen, in der Medicin aber bekandt, daß auf 2. 3. und mehr Gran von arsenico denen patienten pflegen bey gewissen Kranckheiten als Arzney eingegeben zu werden, wie unter andern der Hr. D. Burggrav in seinem lexico-medico universali fol. 1053. mit mehrern angeführet hat. Daß es sehr wenig und mehr nicht als die kleine Messerspitze arsenicum müsse gewesen seyn, welche der defunctus eingeessen, ist ohne der inquisitin Bekantniß sicher zu vermuthen, indem der Verstorbene bey dessen Genuß die geringste alteration nicht gehabt, auch bis in seinen Todt nicht einmal vermuthet, daß er Gift zu essen bekommen. Die Medici statuiren, quod venena odore sint tetro & abominabili, & sapore horribili, besonders aber schreibet mehr ange-merckter Zachias in quæst. medico-legal. Lib. 2. tit. 2. quæst. 7. n. 12. omne venenum, cum devoratur, lædit guttur, gulam juxta fauces adstringit, prurimum, æstum, inflammationem parit in partibus oris, dum manditur, dentibus stridet, difficultatem quoque in deglutiendo parit, & inter mandendum nauseam ac vomendi voluntatem, & in summa in ipso deglutionis actu aut masticationis displicentia quædam & abominatio consequitur. Da nun der defunctus zu der Zeit; als er das Messerspitzen arsenicum auf der Butter mit der Semmel eingeessen, von alle dergleichen Widerwärtigkeiten gar nichts empfunden, noch darüber gegen die Seinen im Hause geklaget, so ist die stärckste præsumtion; es müsse des veneni sehr wenig und seine qualitas sehr geringhaltig gewesen seyn, welche um destoweniger den Todt zu wege zu bringen vermocht, da vielmehr des Gifts antidotum, die Butter, seine Kraft und Wirkung verhindert hat. Man weiß in praxi & experientia, daß eine gar merckliche portion dergleichen veneni corrisivi durch antidota oleosa, pingua &c.

in ventriculo nicht allein gedämpfet werden können, sondern in der That sal-
va manente vita gedämpfet werden, gestalt die Königl. Preuss. Medicini-
sche Facultät zu Halle in einem responso forensi de dato arsenico hoch
vermüthig erörtert und in folgenden terminis bezeuget:

Alldieweilen mit denen venenis corrosivis und in specie mit dem
arsenico, es solche Beschaffenheit hat, daß wenn auch gleich in größ-
serer quantität, wie hier geschehen (einen kleinen halben Löffel voll)
zu sich genommen, und dienliche Mittel, obgleich etliche Stunden
darauf, gebrauchet werden, als in grosser Menge Milch und Fettig-
keit, welche die Schärfe lindern, die krämpfige Zusammenziehung der
Gedärme und des Magens mindern und die vomitus, wodurch endlich
auch das Gift selbst mit weggeworfen wird, vermehren, dieses Gift
gar keinen tödtlichen effect thun und erwecken kan. videatur Hoff-
manni Hallensis excellentissimi medicina consult. Dec. Cal.

7. p. 31.

Welches sie auch mit einem Exempel einer Tisch-Compagnie von 12. Studi-
osis von Adel roboriren, so in einer Suppe eine grosse quantität arsenici
bekommen, und durch Hülfe der Milch sich beym Leben erhalten. Und daß
nicht alle von bekommenen arsenico unumgänglich sterben und umkommen
müssen, hält unter andern auch eine Medicinische Facultät zu Leipzig in einem
in puncto vneficii arsenicalis den 19. Jan. 1684. gegebenem responso,
welches der Herr Hofrath und Professor Alberti in seiner Jurisprudentia
medica Tom. II. p. 536. allegiret, dafür, beym gegenwärtigen Casu läßt
sich noch ehender vermüthen, daß der defunctus H. an der Colic gestorben
sey, als dazu er schon angeführter massen und nach seines Vaters eigenem Be-
richt ad art. defens. 36. fol. 58. b. hoc. Vol. gar öfters incliniret; Es könn-
ten auch dergleichen symptomata, als der defunctus ausgestanden, von an-
dern Ursachen, als beygebrachten arsenico, herrühren, allermassen die nach
dem Todt gefundene inflammationes & sphacelationes partium ac visce-
rum (daran jedoch propter illegalitatem sectionis & inspectionis cada-
veris nichts eingeräumet wird desuper solennissime protestando) bey de-
nen die an schwehren Kranckheiten, damit heftiges Brechen vergesellschaftet,
als in morbo cholericico sterben, wahrgenommen werden. Ja wenn auel
eine so geringe quantitas als die inquis. bekennet, in den Magen des Ver-
storbenen wäre kommen, so hätte ihm selbst oder denen seinen obgelegen um die
medicin zu vigiliren, daß aber defunctus juxta artic. defens. 28. fol. 56.
hoc Vol. gleich nach den eingegebenen Gift in der F. Schencke Brandewein
getrunz

getruncken, juxta art. 29. dict. fol. Magentropfen zu sich genommen, nach der Leute Rede art 31. fol. 57. eben desselben Abends in D. wiederum Brandesweinzutrincken bekommen, und juxta artic. 38. sonst schlecht abgewartet worden, dieses alles gehöret unter die facta tertii, und da er ad circurendum venenum keine oleosa, pinguia & acido contraria medicamenta, sondern an deren statt gebrandte Wasser calida volatillora, welche das innerliche Feuer immer mehr angezündet und die a veneno dato allensals causirte inflammation vielmehr vergrößert, erhalten, haben dergleichen contraria die symptomata verstärket, und den Tod selbst acoleriren helfen: woraus denn die sicherste præsumtion abermal erwächset, daß, wenn auch das Messerspißigen Gift in des defuncti Magen gekommen wäre, dadurch der Todt nicht per se & absolute, sondern per accidens ex non perspecta & non cognita morbi causa, und aus Hintansetzung der Hülfe, eines bezuzuholen gehabtverständigen Medici erfolget, gestalt periti in arte, der 10te 11te und 12te defensional - Zeuge ad art. 52. fol. 64. eydlich sich vernehmen lassen, daß per naturam & adhibitam debitam diligentiam gar wohl möglich gewesen, die vim septicam eine kleine Messerspiße voll arsenici durch debita inviscantia pinguia, acido contraria, zu infringiren. Noch ein starkes und sicheres datum machet aus, daß wenigstens die quantitas veneni nichts sonderliches habe bedeuten können, weil doch der Körper in den allerheißesten Tagen und ohngeachtet er vom 7ten Jul. 4. Uhr des Morgens an, bis des andern Tages Nachmittags 4. Uhr, mithin volle sechs und dreyßig Stunden bis zur Section erstorben gelegen, und solches alles die so genannte in seiner masse illegale und unbeständige renunciatio des Medici fol. 6. 7. Vol sub A. meldet, weder zur Zeit des Todtes den 7ten Jul. frühe juxta depositionem testis defens. 1. & 5. ad art. 40. & 41. fol. 60. aufgeschwollen, sondern wie eine andere ordentliche Leiche anzusehen, noch am 8ten Jul. Nachmittags 4. Uhr also 36. Stunden nach dem Tode Kraft der eydlichen Aussage des 10ten 11ten und 12ten defensional-Zeugens ad art. 42. 43. & 44. fol. 60. 61. bey der vermeinten Section eine Veränderung des Körpers oder aber eine Geschwulst an einigem Theile des Leibes wahrzunehmen, auch dessen Magen ganz gut und an keinem Orte durchfressen gewesen, wie sonst bey Menschen, die durch Gewalt des Giftes, besonders des arsenici, nothwendig gestorben, und in so heißen Tagen dergleichen geraume Zeit todte liegen, ohne Ausnahme verspüret wird, signa enim, quæ intoxicationem produunt, sunt quando abdomen est valde inflatum, ut rupturam cominetur, quando intestina flatibus valde sunt repleta, quando universum corpus horrendum in modum intumescit, ut simul tota figura humana evanescat. Conspiciuntur etiam varix maculæ diversi coloris in

super

superficie corporis maxime vero in dorso, pedibus & circa præcordia lividæ nigricantes tales maculæ adparent, quando cadaver in putrilaginem subito ruit & detestandum foetorem spargit &c.

Defensor fände mehr Gelegenheit, von der Wirkung des arsenici, und wie eine so geringe quantitas auch durch sehr geringe Mittel können und sollen gedämpfet werden, zu reden, er hält es aber um deswillen vor überflüssig und vergeblich, weil ob neglectam formam præscriptam bey der inspection des cadaveris das corpus delicti nicht in liquido noch daraus die absolute lethalitas zu concipiren, mithin nach denen præsumtionibus gegen arme inquisitin von der poena ordinaria abzuweichen. Vor inquisitin bleibt auszuführen übrig:

Daß dieselbe so wohl ihrer Jugend als Leibes und Gemüths-Umständen nach so beschaffen, auch mehr andere Umstände concurriren, daß wider sie die Todes-Straffe nicht statt finde.

So viel der inquisitin Alter betrifft, besaget der Original-Extract aus dem Wormstedtischen Kirchen-Buche No. 2. fol. 83. hoc Vol. mit mehreren, daß Inquisitin den 1sten Augusti 1717. geboren, mithin am 6ten Jul. 1733. da sie das von ihr bekannte delictum begangen haben will, zwischen den 15. und 16den Jahre gestanden. Gleichwie nun ein so zartes Alter allerdings den delinquenten die Erleichterung der Straffe würcket; also statuiren die Doctores vollkommen mit Recht, daß bey denenselben die poena ordinaria & capitalis wegfalle. Der berühmte Herr Stryck in seinen dissertationibus juridicis Vol. 1. diss. 4. Cap. 2. §. II. schreibet:

Dum autem hic de minorum delictis agimus, videndum etiam erit, quomodo talis minor puniendus, an ordinarie, an vero extraordinarie? Nos rem decidendo ita statuendum putamus, ubi minoris iudicium nondum perfectum, nec malitia ætatem supplet, semper ad mitiorem poenam est deveniendum, inprimis autem non debet infligi poena capitis nec corporis afflictiva;

woselbst er sich auf verschiedene leges, als:

- l. 37. §. de minor.
- l. 108. de R. I.
- l. 6. pr. ad L. Jul pec,
- l. 1. §. 32. ad Sct. Syll.
- l. 38. §. 6. 7. de adult.

beziehet und Berlichius heget Part. 4. Conclus. 32. §. 33. die Meynung, es müsse auch in delictis atrocissimis & gravissimis der minorum geschonet werden, und man dürffte dieselben anders nicht, als mit der poena extraordi-

naria belegen, allwo er nicht minder viele leges und JConsultos allegiret ; Die Regul ist auch an sich universal, quod minor in delictis atrocissimis mitius puniatur quia ubi minor dolus est, ibi etiam delictum mitius punitur, in minore autem non est tantus dolus, quantus in majore,

Jac. Menoch. Libr. 2. urb. jud. q.

Cent. 4. Caf. 329. No. II. sqq.

Tiraqu. de poen. temper. caf. 44.

No. 44. fol. 76.

Farinac. de poen. temper. qu. 92. f. 174.

& in atrocissimis quoque delictis, ubi ea perpetrata fuisse certo constat, ætatis miseratio ad mediocrem poenam judicem producere solet, ut licet restitutio in integrum non detur adversus delicta, poena tamen mitigetur,

videatur Mevius Consil. II. n. 98.

Wie denn Birsfeld in explicatione L. 5. 6. de malefic. & mathem. diese Worte gebrauchet :

Non auderem unquam judici consulere in conscientia, ut in enormissimo maleficii crimine arbitrium extenderet ad ultimum supplicium, ante 16. ætatis annum completum.

Carpzovius selbst hält Part. I. quæst. 18. S. 28. der Criminal, auctoritate Legum & Jctorum dafür :

quod minor ætas poenam mitiget, ut minores regulariter puniantur mitius præprimis si delinquens nondum sit major sedegim annorum, ut tradit, Vinc. de Franch. indec. 230. Et Farinac. testatur Part. 3. oper. Crim. 9. 92. No. 108. in urbe nunquam minores 20. annorum fuisse morti traditos.

und Menochius de arbitr. jud. quæst. I. c. caf. 356. No. 43. referiret ; condemnatum fuisse ad perpetuas triremes quendam Roggerium, adolescentem sexdecim annorum, qui patrem occiderat. Ja mehr angezogen Carpzovius, als ein sonst harter Criminalist, lästet sich Part. III. quæst. 193. S. 90. dennoch in diesen formalien vernehmen :

Denique & hoc sæpius observavi, quod in criminibus atrocissimis non solum ordinarium supplicium Reo minori mitigatum, sed & mortis poena in fustigationem commutata fuerit : ne forsân ad mortis supplicium condemnatur quem simplicitas ac imbecillitas consilii juvare possit.

Welche Meinungen allerseits dieser jungen inquisitin um so vielmehr zustatten kommen müssen, da von derselben mit Bestande nicht gesagt werden mag, daß bey ihr die Bosheit das Alter erfüllet habe: Inquisitin ist Zeit ihrer Ta-

ge keines Verbrechens beschuldiget worden, sondern sie hat neben ihrem melancholischen temperament, davon defensor bald hernach umständlicher handeln will, als ein nach des 1sten, 2ten, 3ten und 4ten defensional-Zeugens Aussage ad art. 8. fol. 48. tummes und einfältiges Kind, welches juxta respons. test. defens. ad art. 9. & 10. dict. fol. 48. & 49. in der Wirthschafft zu gar nichts gebraucht werden können, und beständig einfältig vor sich herum gegangen, in der Unschuld weggelebet. So hat man auch die sicherste Probe, und daß inquisitin potius ex simplicitate quam dolo delinquit, daraus abzunehmen, daß dieselbe 1) an einem so nahe kaum einer halben Stunde weit abgelegenen Orte sich des Giftes erhohlet, 2) diesen Gift durch einen ihrem Vater wohl bekannten Mann erkauffen und 3) gleich Tages nach der That sich wieder in A. sehen lassen, 4) alles so fort auffer und in denen Gerichten gestanden, und 5) sich mit nichts, als daß es ihr der Corporal B. angerathen, zu entschuldigen vermocht. Und obschon inquisitin bey denen gerichtlichen Fragen hier und dar eingeräumet, daß sie den Vorsatz gefasset, ihren Verlobten mit Gifte zu vergeben, so meldet sie doch theils bey der summarischen Verhör fol. 9. 15. 16. 17. 18. theils bey denen Articuln fol. 44. & 45. act. inquisit. alsbald, wer sie zu diesem Vorsatz gebracht, mithin mag dieselbe als eine Person, die da præmeditato animo & proæresi gehandelt, und so malitios sey, quod malitiis atatem suppleat nicht angesehen werden. Man spühret auch durchgehends nach denen Actis, daß inquisitin nichts weniger als ein malitioses Gemüth habe, indem sie alles, was man gefraget, aufrichtig und gerade heraus, ohne variation und contradiction erzehlet, gestanden und bekant, und wäre bey dieser simplicität und grossen Einfalt allerdings des judicis examinantis officium gewesen, die quæstiones einigermassen nach dem temperament der examinatæ einzurichten, sich nach ihrem Gemüths-Zustande zu erkundigen und dieselbe nicht durch so Schulmeister-mässige quæstiones als art. 290. seqq. geschehen, zu fatigiren. Daß inquisitin ein einfältiges Mensch, von schwachen judicio und noch schwächerer Überlegung Zeit ihres Lebens gewesen und noch sey, attestiren zwey in Pflichten stehende Offizianten, der Herr Rath und Leib-Medicus, D. Müller und der Herr Leib-Medicus D. Wöllner zu Weymar in ihren Pflichtmässigen iudicio sub B. fol. 65. hoc Vol. ingleichen der erste, andere, dritte und vierdte Defensional-Zeuge ad art. 8. 9. & 10. fol. 48. 49. der geschwohrne Stadt-Physicus Herr D. R. zu A. leget ihr in seinem attestato medico sub F. fol. 79. hoc Vol. notabilem & indelebilem stupiditatis characterem bey, und Herr D. St. aus J. als der inquisitin hiebevoriger Medicus, beschreibet in seinem

ausgestellten Zeugnisse sub C. Vol. 81. hoc Vol. den Ursprung ihrer Tummheit, consequenter cessiret vera & permanens malitia.

Was aber der Inquisitin Leibes- und Gemüths-Zustand belanget, so ist eines der stärcksten momentorum ihrer defension, und müsse ihr zu Befreyung von der Todtes-Straffe, wenn auch das corpus delicti seine Richtigkeit hätte, und das quantum veneni von der Beschaffenheit gewesen wäre, den Todt zu inferiren, oder aber die minorennitas, das noch junge Alter von noch nicht 16. Jahren, nicht zu regardiren stünde, desuper tamen ex deductis & probatis quam solennissime protestando, ihr melancholisches temperament zustatten kommen. Zu wünschen wäre, es hätte Iudex inquirens, wie ihme doch pro defensione inquisitæ mit zu vigiliren obgelegen, der lestern temperament in etwas eingesehen und sich in dessen Beschaffenheit erkundiget, da man aber hiervon in actis gar nichts findet, gleichwohl die melancholie primo intuitu an der inquisitin wahrzunehmen gewesen, so ist es defensoris Schuldigkeit geworden wahrhaftig, per attestata & testes darzuthun, wie der inquisitin temperamentum situiret sey. Und weil bey solchen Fällen das Zeugniß verständiger und berendeter Medicorum der beste Beweis ist, so hat auch defensor geziemend angetragen, der inquisitin Leibes und Gemüths-disposition auf solche Art zu exploriren. Dieses nun ist auf ergangene Hochfürstl. gnädigste Verordnung durch oben gemeldete beyde Medicos, Herr D. M. welcher als Physicus nach dem attestato sub C. fol. 71. hoc Vol. in Pflichten stehet und Herr D. Wölnern, so sein judicium nach dem attestato sub D. fol. 72. hoc Vol. beschworen, erfolget und es berichten dieselben juxta fol. 69. hoc Vol. daß sie nach denen ausführlich beschriebenen datis die inquisitin

pro disposita ad cachexiam virginicam seu Chlorosin & melancholiam, nicht zwar pro deliria aut mente capta, sondern pro simplici, vor ein einfältiges Mensch, die nach ihrem melancholischen temperamente eine noch ziemlich ferme memorie. aber schwaches judicium und noch schlechteres Überlegen habe, hielten, und zu dieser Einfalt conferirte das seinige, nebst dem quod sexus sequioris ac foeminini sit, das noch junge Alter von noch nicht 16. Jahren, wie auch, wenns erweislich,

daß ihr Kopf vom malo epileptico von Jugend auf sehr oft geschwächet worden, da denn bekant und mit exempeln erweislich, daß dergleichen Leute ganz düstern vom Ansehen, düttig, ja gar blöden Verstandes geworden sind.

Beynahe ein gleiches *judicium* hat der vereydete Stadt-Physicus zu N. Herr D. Kr. sub F. fol. 79. hoc Vol. ausgestellt, dessen Inhalt defensor hieher extrahiret:

Bey denen Besuchungen und mündlichen Unterredungen habe gefunden, daß *inquisitum* zwar alles anhöret und aufnimmt, darneben aber doch eine innerliche Furcht und Schrecken, langsamen Verstand und Beantwortung, fast mit nichts als ja und nein und ein sehr schwaches *judicium* allezeit mit untermenget, daß aus sothanen Umständen *notabilis & indelebilis stupiditatis character* und *temperamentum melancholicum* an ihr leichtlich wahrzunehmen. Daß auch *incarcerata melancholica hypochondriaca* würcklich laboriret, bezeuget ihr eigenes Geständniß, weil sie in beyden *hypochondriis* seither immer zu grosse Beswehrung, bald Drucken, bald Stechen gefühlet, sonderlich in der linken Seiten *circa regionem splenicam*; bald sey ihr eine grosse Angst und Bangigkeit ans Herze kommen, daß sie vor Wehe vergehen mögen, und gar nicht frölich seyn können, bald sey es ihr in den Kopf gestiegen und selbigen schmerzhaft, schwach und ganz dumm gemacht *zc.* und mag gar wohl seyn, daß die Schwachheit und Blödigkeit des Verstandes uhrsprünglich von der schwehren und oftmals erlittenen epilepsie, woran sie in ihrer Kindheit laboriret, herstamme, sintemal *ex observationibus practicorum* nicht ungewöhnlich, daß das lange anhaltende und oft-wiederholte *malum epilepticum* aliqualem *rationis impotentiam* aut *perturbationem* nach sich lasse.

Und der *inquisitum* hiebevoriger Medicus, Herr D. St. aus J. referiret nach seinem attestato sub G. Vol. fol. 81. hoc Vol. ihre von Jugend an gehabte *Maladie* umständlich und *judiciret* die bey derselben gefundene

Thumheit als eine *speciem deliri* sub auctoritate des berühmten Medici Herrn Hofmanns zu Halle.

Daß der *Inquisitum* Zustand von Jugend an also gewesen, und dieselbe eine warhafte *melancholica*, obsehon nicht in *summo gradu* und also *delira* aut *mente capta*, doch so sey, daß sie *intervalla* haben können, die da *rationis impotentiam & perturbationem* düttiges Wesen, ja blöden Verstand und *speciem delirii* zu Wege zu bringen vermocht, soll nach gedachter *Medicorum* Verlangen bewiesen werden: Der endlich abgehörte erste defensional-Zeuge deponiret ad art. 3. 4. & 5. fol. 45. hoc Vol.

Daß *inquisitum* von 2ten Jahre ihres Alters das böse Wesen heftig überfallen, und von dar an sothanen Zufall immer an ihr zu mercken ge-

wesen, dieselbe, wenn sie nur ungleich angesehen gewesen, die epilepsie wieder bekommen. sich niedergeworffen und die Augen verdrehet.

Der 2te Zeuge saget ad eosdem articulos ibid. aus:

Daß, als Inquisitin 5. oder 6. Jahr alt gewesen, sie die fallende Sucht bekommen, nachher aber habe dieses immer zu die 4. bis 5. Jahr so lange deponent bey der inquisitin Vater gedienet, ihr angewandelt, sonderlich wenn sie von denen Eltern angesch nauhet (oder corrigiret) worden, und wenn das geschehen, habe sie bald darauf über Bauchweh geklaget, und dann sey sie niedergefallen, ganz steif gewesen und habe die Augen verkehret.

Welch malum mithin vom 2ten Jahre bis zum 6ten da testis 2. zu inquisitin Vater gekommen und von der Zeit an 5. Jahr, da er wieder weggezogen, mit hin 11. Jahr en suite gedauert.

Testis 3. so wohl als testis 4. ad dict. art. defens. 3. bejahren gleichfals, daß, als inquisitin noch im Mantel getragen worden, und in ihrer Jugend mit der fallenden Sucht beladen gewesen;

denen auch noch ein besonders abgehörter defensional-Zeuge in rotulo sub E. ad art. 3. 4. 5. & 6. fol. 76. sqq. beyfället, des Innhalts:

Daß, als er von Neu-Jahr 1729. bis 1730. bey inquisitin Vater gedienet, inquisitin frantz und sieg gewesen, habe auch etwas graß und um die Augen und im Gesichte gelbe ausgesehen, und sey zuweilen tief sinnig herum gegangen.

Dieses malum epilepticum, womit inquisitin von Jugend an behaftet gewesen, hat ihren Kopf, dergestalt geschwächet, daß nach der eydlichen Aussage testis defensionalis 1. 2. 3. & 4. ad artic. 8. 9. & 10. fol. 48. sq. hoc Vol. sie fast gar keine Gedancken gehabt, man hätte ihr heissen mögen, was man gewolt, alles geglaubet, was man ihr vorgeschwaet, tumm gethan, immer wie in Gedancken vor sich hingegangen, und in der Wirthschaft zu nichts, als daß sie etwan die Hüner gefütteret, gebrauchet werden können.

Und da nach allen diesen Umständen die Herren Medici in ihren erteilten Attestatis und erstatteten Gutachten dafür gehalten, daß inquisit. eine Melancholica sey, welche durch die heftig und von Jugend an ausgestandene epilepsie ganz düstern, duttig, tumm, und blöden Verstandes geworden seyn könne; so ist leicht zu glauben, daß diese miserable Person von dem Corporal, B., als einem jungen, munteren und vigoreusen Kerl, habe mit wenigen, sonder die von ihr dabey bezeugte malice zu Erkaufung des Giffts und Beybringung an ihren Verlobten disponiret und beredet werden können; wie

wie denn inquis. dergleichen zu wiederholten malen, ohne die geringste variation, und da sie nachdem melancholischen temperament eine ziemlich ferme memorie, ad acta berichtet hat; dabey denn nicht wenig contribuiret, daß dieses einfältige Mägdgen juxta deposit. testium ad Art. 17. fol. 49. b. hoc Vol. zwischen den 14ten und 15ten Jahre an einen nach der Zeugen Aussage ad articulo 13. fol. 50. vorn und hinten verwachsenen miserablen Kerl, den defunctum H. und noch dazu juxta deposit. testium ad articulo 14. & 15. fol. 50. b. 51. wieder ihren Willen ehelich versprochen, ja gar von ihrem Vater juxta depositionem test. defenf. ad art. 16. & 17. weil der junge H. von starcken Vermögen gewesen, dazu gezwungen worden, allermassen nach Aussage testis 6. & 7. ad art. 22. fol. 53. b. hoc Vol. die inquis. noch iewo sich darüber beklaget und unter andern erzehlet, daß, als sie einstens mit dem nun verstorbenen N. nicht tanzen wollen, ihre Mutter einen Ziegelstein an ihre zerschlagen habe, und ist von nicht geringen Nachdencken, daß inquis. Vater, der seine Tochter zu dieser Heyrath mit H. gezwungen, mithin in gegenwärtiges Unglück gebracht, juxta depositionem testis 1. ad articulo 6. fol. 47. b. sich zu Tode gegrämet.

Gleichwie nun jetzt angeführter massen zur Gnüge dargethan worden, daß inquis. eine starcke Melancholica sey, und durch die oft erlittene epilepsie ihres Verstandes in nicht geringer masse beraubet worden; Also ist bekant, daß dergleichen melancholische Personen in denen Rechten einer grossen commiseration würdig seyn. Melancholicas namque affectiones in criminibus a pœna excusationem aliquam præbere, testis locuples est Claud. Perazzol. in addit. ad Barthol. Bertazol, Conf. 228. vers. 5. siquis erit natura melancholicus &c.

Furiosum & melancholicum fari infelicitas excusat,

L. 12. ff. ad Leg. Corn. deliciar.

quia intellectu plenissimo carent & ignorant, quid agant, sed potius vi & potentia affectus superantur.

Ordin. Crimin. art. 179.

Carpz, Crim. qu. 145. n. 1. & 5. it. n. 62.

& semper mitius agitur cum melancholicis, nam rigor juris omnino temperandus est ex ponderosis circumstantiis, quæ in jure variant omnia.

L. 5. ff. de negot. gest.

Mench, Conf. 202. n. 15. & 16. Vol. 3.

In Betracht der inquis. schwachen Gehirns, tummen Kopfes und duttigen blöden Wesens, ist kein dolus malus zu præsumiren, ratio desumitur ex l. infans, ff. ad leg. Corn. deliciar.

Dahero wird hier die pœna wo nicht gar aufzuheben, dennoch zu mitigiren seyn, und da auch gleich eines solchen schwachhirmigen Menschen Judicium dolosum seyn könne; attamen infirmius est propter cerebri infirmitatem, ut ita minor perversitas in hoc, quam in homine sani cerebri appareat, quare mitius puniendus est. Zumal deducirter massen bey inquis. ihre ganze Lebens-Zeit über eine offenbare stupiditas cerebri & perturbatio animi und also auch in actu delinquendi ohnfehlbar anzutreffen gewesen.

Die Melancholici werden denen furiosis gleich geachtet, und wenn solche auch nicht mente plane capti seyn, sondern rationem quadam, licet imperfectam haben, so wird doch denenselben, si delinquant, pœna extraordinaria dictiret.

Theodor in Colleg. Crim. Disp. 20. th. 4.

Ja Justus Oldekop. in observat. Crim. tit. 3. observat. 23. n. 5. machet nicht einmal einen unterscheid unter dem melancholico, furioso & demente, da der erstere auf einen affectum, so denen letztern gemein, ganz unvermerckt verfallen kan; und Zachias in seinen quæstionibus Medico-legal. lib. 2. tit. 1. quæst. 8. de melancho n. 4. & 5. meldet: ad licet ita vere sit, quod realiter furiosi & melancholici & consequenter furor & melancholia idem non sint, tamen tantam inter se habent, cognationem hæc nomina, ut Hippocrates pluries iis indifferenter utatur & unum pro alio accipiat. Gestalt auch die Hrn. Medici sicher in praxi wahrgenommen, quod melancholix sexus sequior eo facilius & periculosius subjiciatur, quod non tantum mulieres plerumque majorem pravorum ac humorum corruptorum farraginem intus foveant, sed & ob judicii imbecillitatem a tristibus, idque generis mordacibus curis adauctam, neque illis resistere neque se extricare valeant.

vide Valentini Carpz. Jur. Med. legal. P. 1. sect. II. Casu IV.

Da nun bey armer inquis. ein solcher miserabler status melancholicus, Einfalt, Dummheit und schwaches judicium und Überlegung anzutreffen, so ist dem Corporal B., welcher nach der inquis. beständigen Vorgeben, ihr das Consilium beygebracht und das mandatam vel quasi erteilet, ihren Verlobten durch Gift auf die Seite zuschaffen, das leichteste gewesen, inquis. dahin zu vermögen, ohne daß mit bestande von derselben zu sagen, daß sie es præmeditato animo, consequenter cum vera & perfecta malitia ausgeübet; vielmehr hat der mandans, wenn man ipsam delicti qualitatem ansiehet, mehr delinquiret als die mandataria per textum elegantem Joh. 19. ubi Christus dicit Pilato, ipsum ad mortem condemnati.

qui me tibi tradidit, majus peccatum habet.

Unde & Aristoteles eum, qui mandavit, vel consuluit, plus peccasse vult, quam qui fecit.

Defensor verhoffet nach gegenwärtiger deduction vor arme miserable inquisition eine sententiam absolutoriam zu erhalten und beschliesset dahin in dem Namen Gottes.

An den Hrn. Rath und Leib-Med.
Dd. M. und D. W.

Ernst August S. z. S.

Es ist Catharina Sophia B. daß sie ihren desponsatum per veneficium zum Tode befördert habe, angeschuldiget, deswegen auch bey denen N. Schloß-Gerichten Zeithero gefänglich gehalten worden. Nachdem nun einiges Residuum von demjenigen Pulver, womit die inculcata solch veneficium verübet haben soll, zu unserer Fürstl. Landes-Regierung versiegelt, eingesendet, und von dem Bambergischen Defensore nicht nur um medicinalische Untersuchung dieses Pulvers, sondern auch daß der inculpaten Beschaffenheit, ob sie sanæ mentis, oder ob an ihr einiges delirium, vel alienatio mentis wahrzunehmen sey? nach Ausweisung der abschriftl. Beylage, unterthänigst ange suchet, und zur Exploration dessen, euch vorgeschlagen hat. Und wir so dann diesem Suchen statt zugeben, nicht entstehen mögen; Als begehren wir Gn. ihr wollet so bald möglich euch vor unsere Fürstl. Regierung einfinden, des Gläßleins, worinnen des angegebenen Gifts Residuum enthalten, Eröffnung bey wohnen, dann des befundenen substanz und vires operationis genau untersuchen, wie nicht weniger euch auch nachhero nacher N. begeben, daselbst, wo euch die Admissio zu der arrestirten B. (auf Vorzeigung dieses verstattet werden soll) der inculpatin Leibes und Gemürths-Beschaffenheit wohl zu exploriren euch angelegen seyn lassen, und wie ihr so das eine als andere befunden, alsdann euern Pflicht- und Gewissen-mässigen Bericht und judicium fordersamst anhero erstatten. Indem ic. Und ic. Geben W. den 23. Martii 1734.

Attestatum medicum de specie veneni oblatis & statu animi atque corporis Inquisitæ.

Durchlauchtigster ic.

W. Hochf. Durchl. gnädigsten Befehle zu unterthänigsten Folge, haben bey Hochfürstl. Regierung den 1. April. wir uns eingefunden, das Gläßlein mit dem angegebenen Gifts-residuo, womit C. S. B. ihren desponsatum

rum zum Tode befördert haben soll, eröffnen, und uns zu weiterer genauer Untersuchung ausliefern lassen; da wir denn darinnen befunden, eine auf dem Boden und Seiten des Glases feste anfliehende braune mit weissen Puncten, wie Pulver unterschiedene massam. Deren eigentlichen Gehalt nun zu erforschen, hat man allen Fleiß angewendet:

1. Dieselbe mit laulichtem Wasser, unter steten Umrühren zu dissolviren; als solches geschehen und alles untereinander gungen.
2. Das in dem bräunlicht gefärbten Wasser schwimmende zaserichte, leichte Wesen, von dem zu Boden fallenden schweren, sorgfältig zu separiren.
3. Beydes in gelinder Wärme zu trocknen.
4. Das schwere in der Gestalt eines weißlichten Pulvers zu sämeln, welches am Gewichte auf einer accuraten Waage nicht gar 6. Gran betragen.
5. Das leichte eigentlich zu betrachten, da wirs denn vor an einander hangende fibras von Stückergen Haut, oder Fleische angesehen, nicht vor einem bloßen mucum oder gelée als welche durch Rühren im warmen Wasser zu zergehen pflaget.
6. Das zur solution und elutriation gebrauchte Wasser ist durch Papier filtriret und in gelinder Wärme usque ad apparentiam cuticulae evaporiret worden, in der Absicht, wenn noch was vom Arsenico drinnen wäre, daß es möchte, wie Salia sonst thun, anschießen, oder sich zu Boden setzen. Es schiene auch primo intuitu, als wenn Crystalli pellucidi da wären, nachdem man aber das fluidum abgegossen, und die vermeinten Crystallus arsenicales aus dem Glase nehmen wollen, warens nur Bläßgens, von dem in spiffirten mucido gelatinoso, daraus auch die oben auf sich präsentirende, und an den parietibus des Glases hangende Haut bestanden.
7. Dieses alles zusammen gescharrret, wogen 3. Gran, und in dem abgegossenen Wasser, gegen unser Brunn-Wasser gewogen, mochte auch noch etwa 1. Gran steckern.
8. Als man es auf glühende Kohlen geworffen, gab es einen Rauch der Anfangs etwas nach Knobloch, hernach aber, als er stärker wurde, wie verbrante Haare oder Knochen roche, welcher verdrieffliche Geruch lange im Zimmer dauerte.
9. Über 1. Gran des weißlichten schweren Pulvers etwas von spiritu vitrioli, und über ein anders vom oleo tartari per deliquium gegossen, gab keine reaction oder effervescenz von sich; das filtrirte fluidum aber wurde von beyden etwas wenigens trübslich und præcipitirt.

10. So wohl dieses Pulver, als das aus der N. Apothecke erhaltene arsenicum knirschet im Reiben mit einem Messer.
11. 1. bis 2. Gran von jenem auf eine glüende Kohle geworffen, gab einen weissen Rauch, und Geruch von sich wie Knoblauch, der sehr widerlich, und das ganze Zimmer eingenommen, auch so gleich nicht wieder aus dem Halße zu bringen war. Wenn denn dieses vor das sicherste Kennzeichen des Arsenici angenommen ist, als können wir das gefundene weißliche Pulver vor nichts anders als würckl. arsenicum album an geben.

Nachdem wir auch, dem gnädigsten Rescript zu gleichmäßiger unterthänigster Folge, den 2. April nach N. gereiset, um der inhaffirten B. Leibs und Gemüths-Beschaffenheit zu exploriren, so haben wir solches, nach perlustrirung so wohl der Donburgl. als Apoldl. voluminum actorum, ohne daß sie von unsern Daseyn und Berrichtung (dessen uns die Schloß-Gerichte, weil niemand zu ihr dürffe, versichert) etwas erfahren, iterata vice, Vor und Nachmittages, so viel in re ardua difficili möglich, gethan, und die inhaffirte in ihrer custodie angeschlossen, am Bette auf einem Bänckgen sitzend, blaß und etwas aufgedunsen im Gesichte, mit verbundenem Kopfe, niedergeschlagenen Augen, zuweilen seufzend, angetroffen. Als wir sie allerhand fragten v. g. ob ihr der Kopf weh thäte, oder sonst was? antwortete sie weiter nichts, als ja oder nein; aufgethane Erinnerung, uns doch anzusehen, thate sie es mit einer düsteren Mine und halb aufgezogenen und gleich wieder niedergeschlagenen palpebris. Wir zeigten ihr das von uns mitgenommene pulverisirte arsenicum und fragten; ob das solch Pulver wäre, daß sie ihrem Bräutigam mit der Semmel auf Butter gegeben? Da antwortete sie: sie dächts. Ferner, ob sie denn so viel gegeben, als im Pappiere da wäre? sagt sie, nein, ein Messerspitzen, ihr Messerzen wäre ja da. Warum sie es denn gethan, ob sie ihren Schatz nicht lieb gehabt? antwortet ihre Eltern hätten sie darzu gezwungen. Wir legten ihr noch andere Fragen aus den Acten vor, sonderlich von Corporal B. die beantwortete sie mit eben den Worten, die sie in der Verhör gebraucht, ohne das geringste zu ändern. Auf Befragen was sie gedacht, da sie den Morgen darnach gehört, daß ihr Bräutigam gefährlich krank, ja todt sey? Antw. sie wüßte es nicht. Als wir aus der custodie von ihr gegangen, erzählte die Amts-Knechtin, welches auch der Actuarius bestätigte, daß sie vor etlichen Tagen, als man sie aus dem Gefängniß an die freye Luft gebracht, in eine Ohnmacht gefallen, und deswegen der dasige Stadt-Physicus Hr. N. geholet und consultet werden müssen, der sie mit dienlichen medicamenten refocilliret, und zu rechte gebracht, auch darüber seinen Pflichtmäßigen Bericht erstattet habe.

Wenn wir nun aus diesen datis unsere Meinung von ihrer Leibs- und Gemüths-Beschaffenheit pflichtmäßig, ihr weder zu Liebe noch zu Leide, erstatten sollen, so halten wir sie pro disposita ad cachexiam virgineam seu Chlorosin & Melancholicam, nicht zwar pro delira aut mente capta, sondern pro simplici, vor ein einfältig Mensch, die nach ihrem melanch. temperamente eine noch ziemliche ferne Memorie, abes schwaches iudicium und noch schlechteres Ueberlegen habe, daher sie den Gift mit Butter, welche sonst sein antidotum, gegeben, selbst nach N. wieder gegangen, ihre That gleich gestanden, da ein anders sich würde mit der Flucht salviret, oder doch dieselbe zu verbergen, oder gar zu leugnen, gesiecht haben; und zu solcher Einfalt conferiret doch wohl auch das seinige, nebst dem, quod sexus sequioris ac foeminiai sit, das noch junge Alter, von noch nicht 16. Jahren, wie auch, wenns erweislich, daß ihr Kopf vom malo epileptico von Jugend auf sehr oft gewaltig geschwächet worden seyn mag, da denn bekant, und mit Exemp. erweisl. daß dergleichen Leute ganz düstern vom Ansehen, düttig, ja gar blöden Verstandes geworden sind. Von der Section des cadaveris und der renunciacion darüber, muß wohl inspectio ocularis die beste Beurtheilung geben, die uns aber fehlet. Daher dieselben der Pflicht des Herrn Amts-Physici lediglich zu überlassen sind, Wir verharren übrigens in tieffester submission Erw.

D. J. C. 17.

W. den 7. April.

D. J. W. W.

1734.

Daß vorstehende zwey Abschriften mit ihren wahren originalien allenthalben gleichstimmig, solches wird unter Vordrückung des Fürstl. Cansley-Secrets hiemit attestiret. Signatum Weimar zur Willhemsburg den 23. Maji. 1734.

Fürstl. Sächsl. Cansley daselbst.

Testimonium I. Medicum de prægressa adversa Valetudinæ Inquisitæ.

Es hat des verstorbenen Pächters H. R. aus Sl. mir ohnlängst mündl. eröffnet, wie ihre allhier sitzende einzige Tochter als ein Kind von 2. Jahren mit einen adfectu epileptico zu vielen mahlen heftig angefallen und gewaltig angegriffen worden, daß sie von der Zeit an einen blöden Verstand und allerhand Leibes-Schwachheiten davon behalten habe, daher sie solche auch bey heranwachsenden Jahren gar zu keiner Arbeit gebrauchen können. Weil sie

nur

nun in loco carceris etliche mal allhier Franck worden, und ich sie auf exprefsen Befehl Nob. Judicii Acad. in meine Cur genommen, und auch öfters beſuchet; Als hat mich Eingangs gedachte B. R. geziemend angegangen, ihr ein attest. Medic. daß ich deswegen conſuliret worden, und wie ich ihre Tochter rat. ihres Verſtands und Temperam. gefunden, pflichtmäßig zu ertheilen; Welche demnach, daß diese junge B. den 2ten Jul. 1732. Dysenteria Epidemica c. Febre maximis Torminibus & Symptomatibus, und den 24. Octobr. darauf Febre pectorali cum anxietatibus præcordialibus & suffocationis metu; auch noch kürzlich den 9ten Martii 1734. graviff. animi Deliquio cum sensus & motus ad tempus abolitione, a stagnatione sanguinis oriundo gefährlich laboriret. Bey den Besuchungen und mündlichen Unterredungen habe gefunden, daß sie zwar alles anhöret und aufnimmt, darneben aber doch eine innerliche Furcht und Schrecken, langsamen Verstand und Beantwortung fast mit nichts als Ja und Nein und ein sehr schwaches judicium allezeit mit untermenget, daß aus sothanen Umständen notabilis & indelebilis stupiditatis character und Temperam. Melancholicum an ihr leichtlich wahrzunehmen, daß auch incarcerated Melancholia hypochondriaca würcklich laboriret, bezeuget ihr eigenes Beständniß, weil sie in beyden Hypochondriis seither immerzu grosse Beschwerde, bald Drucken, bald Stechen, gefühlet, sonderlich in der linken Seiten, circa regionem splenicam, bald sey ihr eine grosse Angst und Bangigkeit ans Herz kommen, daß sie vor Wehe vergehen mögen, und gar nicht fröhlich seyn können, bald sey es ihr in den Kopf gestiegen und selbigen schmerzhaft und ganz dünn gemacht etc. Und mag gar wohl seyn, daß die Schwachheit und Blödigkeit des Verstandes ursprünglich von der schwehren und oftmal erlittenen epilepsie, woran sie in ihrer Kindheit laboriret, herstamme; sintemal ex observationibus Practicorum nicht ungewöhnlich, daß das langanhaltende und oft wiederholte malum epilepticum, aliqualem rationis impotentiam, aut perturbationem nach sich lasse.

Dieses mein unvorgreifliches Bedencken habe hiermit schriftlich aufsetzen, und sub fide & veritate medica mit meiner eigenen Unterschrift und gewöhnlichen Petschaft auf obiges Verlangen bestärcken sollen. Act. N. den 20. Mart. 1734.

(L. S.) R. W. K. Med. Doct. & Phys.

Testimonium II.

Nachdem ich Endes-benahmter um ein glaubhaftes attestat ersuchet worden, die Kranckheit Mar. Soph. B. betreffend, wovon sie etliche Jahre her incommodirt worden, so habe diesem Ansuchen nicht entgegen seyn können, bezeuge also Krafft dieses, daß bemeldter B. Vater zu mir kommen und geklagt, wie seine einzige Tochter von 14. Jahren der Leib öftters dick aufschwelle, empfinde dabey grossen Schmerzen in der Herz-Grube und Herzens-Angst, benehme ihr die Luft, sey verdroffen, ja bisweilen tumm im Kopf, besinne sich nicht recht, habe auch keinen Appetit zu denen Speisen. Da ich nun diese Symptomata erwogen, habe nicht anders schliessen können, als daß die causa derselben in distensione ventriculi a flatibus copiosis und in irritatione orificii superioris ventriculi absonderlich liege, auch daher alle obige Symptomata zu deduciren seyn, denn quoad 1) daß es nemlich eine distensio ventriculi gewesen, zeuget ganz deutlich der tumor in regione hypogastrica, woraus denn quoad 2) der grosse Schmerz, welchen der Magen, absonderlich aber dessen orificium superius, als ein pars admodum nervosa empfindet, sich gar leicht erklären läset, vid. Frid. Hoffmann. Patholog. cap. 3. §. 21. c. Schol. p. 62. Was 3) die Herzens-Angst anlanget, so entstehet dieselbe, indem der circulus sanguinis per compressionem arteriæ magnæ a ventriculo distento impediret wird, auch 4) die respiratio difficilis, denn der aufgetriebene Magen, das diaphragma in die Höhe zwinget, dadurch denen Lungen die Macht benommen wird, sich sufficienter zu expandiren. 5) Endlich die Tummheit betreffende, so ist selbige als eine species delirii zu consideriren und entstehet ex consensu & communicatione nervorum, welches gar gründlich ausgeführet der berühmte Hofmann in Halle in oben angezeigten Buche pag. 115. §. 9. c. Schol. V. an andern Stellen mit mehreren erzeiget. Urfundlich habe dieses attestat zu Steuer der Wahrheit unter meiner Hand und Siegel ausgestellt. So geschehen. In den 16den Jan. 1734.

(L. S.) Job. Seb. St. D.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf Gutachten E. allhiefigen Löbl. Schöppen Stuhls sind an unsre Facultät drey Volumina Actorum inquisitionalium in puncto Veneficii commissi eingesandt worden, über einige darinn befindliche zweifelbaste und strittige Umstände unser in arte gegründetes iudicium zu vernehmen

men und zum Grunde zulegen: Wir haben solchem nach sämtliche Acta Collegialiter communiciret und alle darinn vorkommende zu unsrem foro gehörige indicia und momenta reiflich erwogen; Zuförderst aber ersehen, das Catharina Sophia B. den 6. Julii A. 1733. sich aus der H. Apothecke zu N. durch einen dasigen Bürger vor 2. gr. Gift bringen lassen, und auf dem Rückweg nach ihren Dorf vor 3. Pfen. Semmel gekauffet, davon sie eine abgebrochen, ein Loch darein gemacht, und von diesem Gift ein Messerspißen voll geschüttet, das Loch wieder zugemachet, die Semmel mit Butter überstrichen und solche ihrem Bräutigam Lorenz H. einen Müllers Sohn, mit welchem sie schon einmal aufgebotten gewesen, den sie auch durch seiner Eltern Magd noch selbigen Abend zu sich beruffen lassen, nachdem er zu ihr Abends gekommen, um 5. Uhr zu essen gegeben, welcher dieselbe auch ganz aufgeessen, und nach einer kleinen Stunde als er mit ihren Vater geredet, und wieder nach Haus gehen wollen, so fort über Leibes-Schmerzen sich beklaget, das ihm deswegen seine verlobte Mutter, Magen-Dropffen eingegeben habe: Dieser sey aber Franck zu seinen Eltern Abends um 8. Uhr nach Haus gekommen, habe sich über grosse Leibes-Schmerzen beklaget, sich heftig gewürget, und in solcher Angst die Klage geführt, als wäre sein Unterleib ganz von den Oberleib abgeschnitten: und als seine Mutter ihm ein Magen-Pflaster gemacht, in der Meinung als wann es die Colique wäre, und dieses ihm bringen und auflegen wollen, sey er schon im sterben gewesen, auch wirklich den 7. ejusd. früh um 5. Uhr verbliehen: Bey veranstalteter Section, welche den 8ten darauf Nachmittag um 4. Uhr vorgenommen wurde, habe man den euserlichen Leib schwarzbraun und die regionem pubis & inguinalem grünlicher Farbe befunden, innerlich waren die intestina crassa ganz zusammen gezogen, die tenuia collapsa, ihre vasa minima mit schwarzen Blut angefüllet. als wann der kalte Brand darinnen wäre, die Leber meistens schwarz wie eine Kohle, der Magen aufgetrieben, und mit vieler Galle auch weiß- und röthlichen Zähent Schleim angefüllet; hiernebst hatte man viel gröblichstes weisses Pulver darinn gefunden: euserlich schien derselbe natürlich, innerlich war der unterste Theil 7. bis 8. Zoll langrothbraun anzusehen: Die intestina tenuia schienen von ihrer tunica mucoso-villosa entblöset, mit vieler Galle auch etwas gleichmäßigen weissen Pulvers erfüllet; Die Blutgefässe hielten einen spissum sanguinem, wie einen flüssigen Syrup in sich, und war sonst nichts bedenkliches an dem defuncto bey vollbrachter Sectione und inspectione gefunden: Da nun aber inquisition freywillig und umständlich zugestanden, diesen ihren Brautigam vorsehlich mit Gift umgebracht zu haben, ihr Defensor hingegen mit allerley argumentis sie zu entschuldigen suchet, welche meistens ad forum

forum medicum gehören, dieselbe auch einige Wahrscheinlichkeit haben möchten, besonders da wieder den Sectionen-Bericht ein und das andere eingewendet worden; So können aus solchen argumentis defensionis folgende Anmerkungen und Fragen gezogen und formiret werden: 1) Ob das beygebrachte Gift, arsenicum album gewesen, 2) ob dessen eine so kleine Messersspitzen voll, wie in actis das Messer samt der Länge der Spitze annotiret ist, den erdödteten effect vollbringen können, 3) ob nicht inquitin als eine melancholische und ihres Verstandes unfähige zu erkennen: 4) ob nicht ihr sponfus mehr an den ihm sonst gewöhnlichen affectu, Colico als veneficio gestorben. 5) Ob nicht derselbe nach genossener vergifteten Semmel von andern zufälligen Ursachen habe sterben müssen. 6) Ob er nicht bey allen diesen Umständen durch dienliche Hilfe habe gerettet werden können? Jetzt benannte Fragen fließen Theils aus denen Actis überhaupt, als auch ins besondere aus der in Actis befindlichen defension, aus welcher Fragen decision die Herrn Rechts-Gelehrten und Urtheils-Verfasser ihre Erkänntniß auf einen gewissen Grund setzen können.

Die erste Frage anlangend ob das beygebrachte Gift arsenicum album gewesen, so kommt es wohl in der Haupt-Sache nicht darauf an, ob das veneficium mit diesem oder einen andern subjecto virulento verübet sey, da der Müllers Sohn vorher frisch und gesund gewesen, und nach wenig Stunden, wieder all Vermuthen Todes verblieben, folglich wohl der Verdacht auf der Semmel, welche mit sehr bedenklichen Umständen dem defuncto beygebracht worden, haftet: Wann es aber auf die speciem veneni ankommt, so hat nicht allein der Verkäufer desselben hierüber Zeugniß abstellen können, sondern es ist auch bekannt daß in Apotheken außer dem Mercurio sublimate und arsenico kein anderes pulverulentos weisses virulentum subjectum Kauff- und brauchbar sey, nebstdem auch in den defuncto dergleichen grobes weisses Pulver, als das wahre corpus delicti gefunden worden, so nicht allein nach den Sectionen-Bericht, als ein vermuthetes bey Menschen und Thieren schädliches subjectum gefunden, und in einer zulänglichen quantitat colligiret worden; sondern daß sich dieses venenum mit dem Knoblauchs-Geruch, mit der weissen Farbe, mit der harten knirschenden consistence, auch mit dergleichen effect erwiesen, welcherley fast parallelum Casum Ido Wolphius in obs. Med. Chirurg. Lib. 1. obs. 33. tit arsenici devoratio, anführet, als das arsenicum album legitimiret; womit mehrere indicia welche so wohl am eusserlichen Leib, als auch an ventriculo, sanguinis colore, bilis effusione, sanguine spisso & nigro in intestinis crassis &c. observiret worden, gar genau übereinkommen, welches aus dieser observatione

tione Wolphii, wie auch aus denen **Breslauischen Geschichten der Natur und Kunst** 33. **Versuch.** p. 337. seq. mit mehreren zu erschen: gleichwie auch die ingestio arsenici nicht allezeit eine inflammationem verursachen muß *vid. A. N. C. Cent. 3. p. 283. A. E. L. An. 1715. octobr. p. 462.* So ist auch nicht nöthig noch weniger forderlich, daß alle signa veneficii bey einem subiecto concurrirn, massen einige derselben ad demonstrandam potio nationem in individuo genug seyn, hernach auch die einzele und besondere species venenorum auch ihre besondere Würckungen in vivis und reliquien oder producta in demortuis haben.

Was die andere Frage betrifft, **ob des Arsenici eine so kleine Messer-Spizen voll, wie in Actis lit. B. p. 114. angemerket, den tödlichen effect verursachen können?** So ist bekant daß arsenicum album ein solidum, densum, vitreae durae consistentia, demnach grave minerale subiectum sey, solchemnach wie Ardoyn de venenis p. 99. nach der offenbahren sinnlichen Erkenntniß sagt: *difficilis contritionis* und Petrus de Abano tr. de venenis tit. de assumptione arsenici sublimati es ausspricht: *arsenicum difficulter solvitur in ventriculo & in grossa pulverulenta consistentia ut plurimum illico invenitur:* Wie nun nach dem viso reperto eine notable quantitat dergleichen weissen groben Pulvers so wohl im Magen, als einigen intestinis des functi gefunden, auch aus der gesamleten colluvie ventriculi von zweyen Medicis, welchen so wohl die Untersuchung speciei veneni als auch status animi inquisitæ anbefohlen worden, fast 6. Gran dieses Arsenici gesamlet worden, auffer dem aber Theils durch das Erbrechen des Müller-Burschens etwas von diesen beygebrachten Gift abgegangen, Theils noch etwas hin und wieder durch die intestina ausgebreitet worden, so ist aus allen solchen Ursachen leicht zu schliessen, daß auf der Messer-Spizen quæstionis leicht ein halb Dventgen dieses Arsenici hat liegen, davon auch der vierdte Theil den Todt befördern können.

Auf die dritte Frage, **ob inquistin bey dieser Handlung als eine melancholica, stupida, und fast mente capta anzusehen sey?** So geben wir zwar zu, daß dieselbe vom erlittenen langwierigen affectu epileptico eine Schwach- und Blödigkeit des Verstandes überkommen habe, auffer dem aber in Ansehung ihrer Jugend, und education eines einfältigen Gemüthes seyn mag, solchemnach diese That der Vergiftung aus Leichtsinngkeit, Unbedachtsamkeit und Einfalt begangen, ohne auf den Ausgang und Erfolg gedacht zu haben, sondern nach dem kläglichen Ende ein stiegendes Gefühl und Mitleiden, auch zerstreute Reue und Beängstigung empfunden zu haben: bey diesen Eigenschaften aber des Gemüthes können wir inquistin keinesweges vor diejeni-

gehalten, welche bey verübter That ihrer Sinnen und Verstandes nicht mächtig gewesen, massen alles bey ihr vorsehlich und mit Vernunftmäßiger Zubereitung geschehen; sie auch übrigen bey allem Verhör und Befragung vernünftige, zulängliche auch umständliche Antwort ertheilet.

Nach der vierdten Frage: **Ob der M. S. nicht eher an dem ihm sonst gewöhnlichen affectu colico, als an den Veneficio gestorben?** erkennen wir, daß in Actis mit gar wenigen gezeuget, wie dem H. vorhin einigemal die Colique angewandelt, welcher man aber bey bevorstehenden Umständen nicht beymessen kan, daß selbiger darauf habe sterben müssen, anervogen die allgemeine und beständige Würckung deren venenorum ist, daß sie die allerheftigsten spasmos und tormina in ventriculo, intestinis und allen membranosis partibus abdominis erregen; so auch in gegenwärtigen Casu erfolgt; dabey doch merckwürdig, daß der Anfang solcher tragœdiæ nicht vor, sondern gleich nach dem Genuß der vergifteten Semmel geschehen, folglich man eher auf diesen beygebrachten Gift, als auf andere Ursachen hauptsächlich zu sehen: und ob zwar sonst in casu quætionis diese respectus anzumercken wären, daß Haagen mehrmalen mit der colice befallen worden, daß er auch selbigen Tages in Wasser gearbeitet und sich erkühlet (ob zwar diese Tage in andern nur wenig Meilen entfernten locis sehr warm gewesen, auch defensor in seiner defension anmercket, daß selbige Tage auch daselbst in loco warm gewesen, folglich von Mühl-Burschen, welche des Wasseres gewohnt, keine so nachtheilhaftige Erkältung damals mag erlitten worden seyn) ob auch gleich an denselben Tag Haage saures Bier getruncken haben mag, so sind doch alle diese Ursachen nicht vermögend, dem Gift das Vorrecht zu nehmen, massen die colica seltner lethalis ist, hingegen die venena beständig ihre lethiteram vim erweisen, wo nicht sorgfältig dieselbe intercipiret wird; worbey auch dieser Schluß richtig ist, daß nicht jederzeit eine Erkältung, und saurer Trunck die Colicam bey einem zu Colique geneigten Menschen machen, hingegen allezeit und unausbleiblich die venena solche heftige spasmos verursachen, deren Würckung bey den Haagen gewesen, daß hier und dar in intestinis, nicht weniger in der Leber eine plöbliche, häuffige und grosse stasis sanguinis, samt einem schleunigen Anfang der corruption entstanden, nicht weniger daß durch solche gewaltsame spasmos eine häuffige quantitat der Galle in die intestina und durch das Würgen und Brechen in den Magen effundiret, auch mit vielen Schleim samt der abgeriebenen oder erodirten tunica villosa vermengert worden und in eine solche saburram gebracht hat, hierunter aber mehr benannte spasmi desto heftiger irritiret, und zu einen dergleichen tödtlichen effect beschleimiget wor-

worden: Welche sämtliche Anmerkungen viel gewisser und gründlicher mit dem veneficio, als mit der Colica zu conciliiren sind.

Betreffend die fünfte Frage: **Ob mehrgedachter Müllers Sohn, nach gegessener vergifteten Semmel, nicht mehr wegen anderer zufälligen Ursachen habe sterben müssen?** So ist nicht ohne, wann die Sache in factu richtig, daß H. nach gespeister Semmel unter seinen Leibes-Schmerzen, Magen-Tropffen, welche scharff und Spirituöß gewesen, wie auch Brandwein eingenommen, daß also auch solche ingesta mehr Schaden gethan, welche die Schmerzen und inneren Brand vermehret, die spasmos hestiger excitiret, den motum und affluxum sanguinis atque bilis exacerbi- ret, mithin die tödtliche stasis humorum beschleuniget und also den virulen- tum effectum des beygebrachten Giftes gewaltig unterstüzet und zu derglei- chen schnellen tödtlichen Ausgang befördert, folglich dieselbe gebrauchte Media nicht die Hülffe zur Errettung und restitution, sondern zum gewissem Todt und geschwindern Ende gegeben.

Endlich und zum sechsten: **Ob 3. bey allen benannten Umstän- den durch dienliche und zeitig gebrauchte Hülffs-Mittel hätte ge- rettet werden können?** So bezeugets die vielfache wahre Erfahrung, daß wann einigen Personen nach vorsehlischen oder unversehenen ingestion des ar- senici albi, dergleichen auxilia ohne Verweilung gebrauchet worden, sie durch Gottes Segen gerettet und bey dem Leben erhalten worden; dahero Wepfe- rus in tr. de Cicuta aquatica p. 293. sagt: *In historia II, III, IV, VI.* (Die er vorher p. 280. 281. erzehlet) *imprudenter arsenicum devorantes vix & non nisi post diligenter medicamentorum debitorum usum, lethum evitarunt, qua ratione quoque hist. X. puellus & puella mortem effugerunt: puella vero hist. VII. quam folius theriaca* (welcher theriac ein scharfes erhitgendes compositum ist) *usis parentes rerum medicarum ignari ex mortis faucibus eripere conabantur, hora etiam post sumptum venenum mortuum est: haben nun Kinder von wenigern Jahren als schwächlichere subjecta in und aus dergleichen Noth gerettet wer- den können, warum hätte nicht solche Hülffe auch diesem erwachsenen Müller- Purseschen, (welcher nach der Zeugen Aussage, eben nicht so Kröpelhaft gewes- sen, als ihn defensor beschrieben,) angedeyhen mögen: dergestalt limitiret auch Ardoynis p. 97. 98. l. c. seinen Satz, da er sagt, *nisi cito succurratur, ali- quando mors sequitur: deswegen muß nicht allezeit, absonderlich ubi cito suc- curritur, auf die comestionem arsenici der Todt folgen: wie dann Ama- rius Lusitanus Cent. 2. curat. 65. einen Casum erzehlet, sub tit. quidam ab epoto arsenico post elapsam annum, tandem & demum obiit.* Ohne aber allhier viele mehrere casus zu allegiren, da die ertödtende Wirkung des arsenici albi*

zeitig getilget worden, so erkennen wir, daß so ferne H. eigentlicher seine Schmerzen und daß er solche so fort nach eingenommener Semmel bekommen, benennet, alle übrige interessenten aber auf eine Vergiftung hätten argwohnen können, auch ohne Verweilung dienliche Hülfsmittel wären gebraucht, andere schädliche Dinge hingegen unterlassen worden, derselbe auch durch Gottes Seegen hätte beym Leben erhalten werden können; Dieses unser in arte medica gegründetes Erkänntniß, welches nach allen in actis vorkommenden und zu unsern Foro und Zweck dienenden Umständen eingerichtet ist, haben wir nach Collegialischen Suffragio abfassen und mit unserer Facultät Insiegel bekräftiget ausfertigen wollen. Halle den 25. Aug. An. 1734.

Tödtliche Vergiftung eines Mannes von seiner andern Frauen.

Practica est multiplex! der Männer gegen die Weiber, und dieser gegen jene. Eva hat unter Menschen den Anfang gemacht: Sie hat auch ihre Nachfolgerinnen: Adam mußte durch ihre Beredungen nicht Gift und Scheidewasser, sondern den geist- und leiblichen Todt sich an Seel und Leib essen: solches geschah durch die Frucht eines Apfels; in der Nachfolge muß mancher durch andere Früchte sich den zeitlichen Todt unvermuthet zuziehen: dahero Serubabel einer von den drey Jünglingen des Königes Darii in seinen trefflichen Spruch 3. Esra 4. da er die Macht, Gewalt und Herrschafft der Weiber rhetorisirte v. 26. 27. spricht: Viele sind auch von Sinnen kommen um der Weiber willen; so sind auch viel umkommen und erwürgt worden und in schwehre Sünde gerathen, wegen der Weiber: massen Judiths Schwerdt und Joels Nagel keinen Göttlichen Befehl bey der Nachkommenschaft haben, sondern Delila Lust und Verrätherey ist noch in Gebrauch, und wo es noch so grob kommt, so gibt es doch moralischen Gift und Pfeffers genug, welcher den Männern ihre Lebens-Jahre verkürzet, dahero darff solches hinwieder nicht eben jederzeit durch ein successions-Pülverchen geschehen, welches fast saubertlich nach und nach einen von Schau-Platz der Welt aus den natürlichen Leben abtreten heist, sondern es geschiehet solche Ubelthat durch des Satans Verleitung bisweilen auch auf eine grobe offenbahre Weise, und wann Gott der Tochter alles Fleisches vor den Gewissen der Menschen das Saigen-Blat abziehet, so ist solche Practica denudata und enucleata.

Ein Exempel dessen ist bey allhiefiger Facultate Medica vor wenig Wochen eingelauffen, und weil die Begebenheit remarquabel, so habe dessen Meldung

ding thun wollen, um zu zeugen, daß Eva noch lebe, welche sich selbst und ihren Adam den Tod zu wege bringen kan.

Die Geschichte ist folgende: Es hat eine leichtsinnige Weibes-Person einen Witwer, theils verelichteter, theils unmindiger Kinder geheyrathet, bald aber nach vollzogener Ehe wieder den Mann, weil er dem Trunck ergeben gewesen, sich unreinlich gehalten und seine noch junge Ehefrau in Verdacht gehabt haben soll, einen tödtlichen Groll von den Satan bey sich erwecken lassen, welchen sie mit ihrer getreuen Magd überleget, und den Schluß gefasset, den Mann bey Zeiten auf die Seite zu bringen, mit welchen Gedancken sie etliche Wochen umgegangen, aber aus Thummheit nicht darmit fortkommen können: Dann da sie den Mann mit Scheidewasser aus den Wege reumen wollen, hat sie dessen nicht habhaft werden können, dahero sie auf Ratten-Pulver gefallen und solches endlich nach mancher Mühe, durch Unterschreibung eines Zettuls von einem Schulmeister, unter den pretext Ratten darmit zu vertreiben, aus einer Apothecke bekommen, welches 2. Loth weissen arsenici gewesen, womit man nicht einen, sondern wohl funfzig und noch mehr Männer hätte ums Leben bringen können.

Mit diesen Caressen gegen ihren Mann gieng sie etliche Wochen wohlbedacht um, und da der Mann einstmal vom Trunck erkranket seyn soll, so brauchte das Weib die Gelegenheit ihre Geschicklichkeit auszuführen, und goß von Brandewein eine mäßige quantität auf mehr als anderthalb Quentgen Gift oder arsenici albi, ließ solches eine Nacht darüber stehen, in der Meinung daß sich etwas vom Gift in den Brandewein aus und einziehen möchte, welches doch nach denen experimentis physico-Chymicis nicht geschiehet, massen der Brandewein als eine subtil öhlichte substanz aus dem arsenico, als einen festen glasicht = salzig = und harten Wesen, das wenigste annimmt, da man das experiment mit leichter Mühe machen kan, wenn man den stärcksten Brandewein nebst den arsenico wohl und lang digerirt oder in der Wärme tractiret, so kan man aus den flüchichten und behutsam davon abgegossenen Theil weder mit einen sauren noch laulichten Salz etwas absondern, wann auch von solchen mit Gift infundirten Brandewein etwas in einen silbernen Löffel über einen gelinden Feuer abgeraucht wird, so bleibet ein wenig weisses sediment oder Flecken davon zurück; da nun gedachte Frau nur den kalten Brandewein über das arsenicum gegossen, selbigen auch ohne gebrauchte Wärme darüber einige Stunden stehen lassen, hernach vom Gift wieder abgegossen, nichts aber vom arsenico eingemenget gelassen, und das abgegossene in dem Brandewein, davon der Mann täglich zu trincken gewohnt gewesen, eingemenget, von welchen hernach dieser Mann etwas getruncken, so hat solches von keiner Wirkung und Schädlichkeit seyn können.

Hier

Hierüber wurde der Frau die Zeit zu lang und eilete zum Gebrauch dieses Ratten-Pulvers oder arsenici nicht im Trank, sondern in einer Speise, und nahm wieder eine gleiche quantitat desselben und mischete es unter gekochte Kirschen, davon die getrene auf Mord und Todt abgeredete Magd vollkommene Wissenschaft hatte: dieses Kirschen-Gerichte brachte die Frau ihrem Mann, davon er 2. bis 4. Löffel voll aß, aber bald hernach mit vieler Ubligkeit weggebrochen; Weil aber auch davon der Todt nicht so bald folgen wolte, so vermischte die Frau eine noch dergleichen Vorrath als den dritten Theil des Gifts eben denselbigen Tag mit Weizen-Grise, davon der Mann 2. Löffel und nicht mehr, weil er sehr sandicht, (welches der Gift gewesen) geschmecket, zu sich genommen; eben dieses hatte er so fort mit vieler Angst und Ubligkeit weggebrochen, welches Brechen bis den nechstfolgenden Tag gedauret: Indem aber der Todt-begierigen Frauen die Zeit stets länger war, hatte sie nicht allein verhindert, daß zeitig ihrem Mann mit dienlichen Arzeneyen wäre zu Hülfe gekommen worden, sondern sie hat endlich am Sterbe-Tage des Mannes von einem Practico Arzeneey geholet, welcher ihr Pulver und Tropfen gegeben, nebst diesen hat sie heimlich vor etliche Groschen Scheide-Wasser geholet, solche Sachen nach Hause auch heimlich gebracht, und zu ihrer Magd gesagt, sie solte solche Arzeneyen von ihr nehmen, zum Hause hinaus und neben die nechste Ecke, aber auch so gleich wieder zurück gehen, und sagen, wie sie die Arzeneyen vor den francken Mann hiermit brächte: Von diesen concert hatte die Magd völlige Wissenschaft: Hierauf hieß die Frau die Pulver der Magd wegwerffen: Von den Tropffen hingegen gab sie etliche, nebst einen halben Löffel voll Scheide-Wasser, dem Mann getrost ein, freuete sich heimlich darüber, daß das Scheide-Wasser so starck in Löffel gekocht, und hat zu ihrer Magd gesagt, wann ihn nun der Teuffel nicht holet, so helt er ihn nimmermehr: Der arme Mann gerieth davon in Todtes-Noth, sprang in voller Angst aus den Bett, bekam einen kalten Schweiß, die euserste Herzens-Angst, sagte er habe Scheide-Wasser bekommen, und würde sein Ende erwarten müssen, so auch nach zwey Stunden erfolgte.

Die Frau sahe solche tragödie mit Kaltblütigkeit und ohne Empfindung an: Als aber des Verstorbenen Freunde und Kinder den unvermutheten Todt des Anverwandten beobachteten, und daß der Handel nicht richtig sey, erkannten, anbey die Magd zu Rede setzten, hat diese den ganzen Handel in Angst und Einfalt bekant, auch ihrer Frauen in faciem vorgehalten, welche zwar anfänglich leugnen und ungestüm seyn wollen, endlich aber aus Angst einer Tochter des verstorbenen Mannes und zwar noch ehender, bekant,

als irgend jemand ihr Einschläge gegeben hätte, si fecisti nega, welches die prima regula praxeos occultae und nicht denudata ist.

Hierauf wurde der Verstorbene ordentlich und zu gehöriger Zeit seciret, und bey solcher Section folgendes gefunden, daß die beyden Lungen-Bälge recht und linker Seits an die innere Haut der Brust, welche die Rippen bedecket, so die Medici pleuram nennen, wieder die Gewohnheit fest angewachsen, die Lunge aber faul und durchschwohren, das Herz verwelcket, die Leber verhärtet und blas, die Milk verdorben, die Gedärme aufgeblähet und darinn ein gelb Wasser befindlich, die Zungen und Gaumen grau angelauften, der ganze Magen oder Speise-Schlund und lincke Magen-Mund inwendig wie gebrühet, in der Tiefe des Magens und an der rechten Deffnung oder Aufgang desselben lange und ungleich breite Striesen dunckelbrauner Farbe anzusehen, auch in Magen etwas braunlichten Wassers zu finden gewesen, welches Wasser, da es einem jungen Hund beygebracht worden, unschädlich war, auch nicht mit einem laugichten Salz aufgischete, noch den Geruch des Scheide-Wassers von sich gegeben: Hieraus ist die Frage gezogen und zu Entscheidung aufgegeben worden:

Ob der Tode dieses Mannes dem beygebrachten Gift und Scheide-Wasser, oder denen kräncklichen Ursachen und verderbten innern Theilen des Leibes, welche sich derselbe durch vieles Brandewein trincken verursachet, mit gewissem Grund bezuzumessen sey:

Bey Abhandlung aufgegebener Frage sind von der Facultate 12. zweifelhafte Ursachen, rationes dubitandi, warum man zweifeln könnte, daß dieser Todt nicht den Gift, sondern dem unordentlichen Leben dieses Mannes hätte zugeschrieben werden können, angeführet worden, unter welchen Ursachen gewesen, daß es was gar gemeines sey, sich durch starck Brandewein trincken alle innere Theile zu verderben, die Schwind- und Wassersucht, die hecticam ja gar bald den Todt zuzuziehen; *conf. Riedlinus Lin. Med. An. 2. Jun. obs. 22. p. 290. Bartholinus cista medica loculo 36. p. 392. Paullini Cent. 3. obs. 78. Closius de Spiritu vini c. 3. Praxis mea extempor. Cas 9. § 10. p. 1007. sq. Spener Conflior. Theol. Latin. append. ad Part. 3. n. 491. Breßl. Gesch. 31. Vers p. 310. A. N. C. Dec. 2. an. 4. 5. obs. 17. Dec. 3. an. 3. app. 83.* Daß dergleichen bey diesen Mann welcher schon 51. Jahr alt gewesen, hiernächst unter seiner andern Ehe manchen Verdruß empfunden haben wird, durch leichtere Schwächung der Natur-Kräfte, desto geschwinder habe geschehen können, zugleich aber bey letzterer Erkrankung den Brandewein nicht unterlassen, da schon alles in und bey ihn in heftiger Bewegung gewesen, wie man dann bey den Verstorb-

storbenen weder etwas von arsenico, noch von Scheide = Wasser gefunden, auch der Brandwein aus den arsenico, als einer festen, glasichten materia, nichts an sich ziehet oder annimt, zumalen in diesen casu der Brandwein vom arsenico abgegossen, und nicht dieses Gift damit eingerührt worden, welches gar bald sicht- und kundbar worden wäre; folglich auch solcher Brandwein dem Manne nichts geschadet: so haben auch die mit Gift gemengten Kirschen, davon er wohl 2. bis 4. Löffel gegessen, eben deswegen den Todt nicht würcken können, weil er sie, so bald er sie nur zu sich genommen, gleich wieder weggebrochen, dergleichen auch mit der Waizen = Griße erfolgt, auch das beygebracht nicht so viel gewesen, das es in die Tiefe des Magens gelangen, und was man bey den Mann gefunden, mehr den vielen Brandwein = trincken, davon innerliche Entzündungen, Brand, Geschwüre, Brechen, Schmerzen und dergleichen mehr entstehen mögen, beymessen können.

In denen rationibus decidendi oder Entscheidungs = Ursachen hingegen sind wiederum 12. Anmerkungen beygebracht worden, indem in actis nicht zu finden, daß der Mann vorhin sonderlich schwäch = oder kräncklich gewesen, gleichwohl die verderbten inneren Theile vor sich einen solchen baldigen Todt nicht verursacht haben, bey welchen der Mann noch länger hätte leben können, auch die oft wiederholte Vergiftung manche von wahrgenommen inneren Verletzungen gänzlich verursachen, die bereits gegenwärtig vermehren, verschlimmern und zu einen geschwinden tödtlichen Erfolg bringen können, und müssen; massen die vergifteten Kirschen und Waizen = Griße nicht ohne aller Wirkung gewesen, indem ein so geschwindes Erbrechen erwecket, welches bis an das Ableben des Mannes gedauret, durch welches heftige zwängen und pressen in allen Theilen des Leibes, die höchste Unordnung, ja an manchen Orten eine schleimige Verstopfung des Geblutes und Verstopfung in der Milz und Leber welche bey dergleichen Wirgen und Brechen das meiste haben ausstehen, und den schnellen Todt würcken müssen, entstanden.

Solchemnach haben doch die vergifteten Speisen ob man gleich den Gift nicht in Magen gefunden, dannoch ihre giftige und tödtliche Wirkung nach sich gelassen, und würde gewiß der Mann noch viel ehender gestorben seyn, wann das arsenicum so jedesmal fast 3. Quentgen schwer gewesen, welches denen Kirschen und Griße eingemischet wurde, länger bey den Mann geblieben wäre. Da nun dieser bereits in Lebens = Gefahr gestanden, so hat endlich das beygebrachte Scheide = Wasser, seiner quantität nach nicht weiter, als bis durch den Speise = Schlund in den Eingang des Magens sich einfließen können, allwo es seiner Art nach sogleich die Theile, die es allernächst berühret, angefressen, auch wie es sonst zu würcken pfeget, selbige Theile der =
gestalt

gestalt alterirt, daß sie als mit heißen Wasser gebrühet geschienen; unter welchen eufferst brennenden und fressenden Schmerzen, die letzten convulsivischen Bewegungen in Magen und im Unterleib entstanden, daß sogleich ein erlödtender Brand, dessen Merkmale man in Magen an den Flecken und gelb auch braunlichten Wasser gefunden, hernach die Gedärme wegen extremer Entkräftung bey gewaltiger verwirrter Bewegung der Galle, des Geblüts und anderer im Unterleib sich findenden Feuchtigkeiten, sehr aufgeblehet ersehen worden, wie dergleichen gewöhnlich bey Personen, so mit Gift getödtet worden, gefunden wird: mithin leicht zu erkennen, daß dieser Mann nicht wegen seines beschuldigten und nur von der Frau angegebenen kräncklichen Zustandes, sondern wegen des hintereinander ohngefäumt beygebrachten Giftes absolute habe sterben müssen.

Unter welchen Umständen nicht zu wundern daß 2. Loth arsenici nicht einen schnellen Todt verursacht habe, noch vielweniger mag man in der Medicin auf die Vermessenheit gerathen, auch nur mit wenigen Granen dieses arsenici Curen zu hazardiren: indem so wohl eufferlich als innerlich der Gebrauch des arsenici zu medicinischen Absichten schädlich ist: Gleichwie der gleichen schädliche Würckung desselben in einen Krebs-Schaden, *Hildanus Cent. 6. Obs. 80. 81. pag. 430. sqq.* bezeuget: Wie schädlich aber derselbe in Fieber-Curen gebraucht werde, kan man lesen in *Stahlii Opusc. Phys. Med. Chym. Mensē Novembri Acta Berolinens. Dec. 1. Vol. 3. artic. 8. p. 96. sq. Riedlini Lin. Med. An. V. Nov. Obs. 4. p. 1173.* (dieser schreibt, ich zweifle dahero keinesweges, daß ich mit Stahlio, Schroeckio und Lentilio, das arsenicum mehr zum Gift als zur Nutzen rechne, dahero wird nicht leicht ein Medicus, welcher vor einen ehrlichen Mann passiren will, dasselbe verschreiben.) *A. E. L. An. 1719. Apr. p. 180. Bresl. Gesch. 18. Vers. p. 630. Wolf. Obs. Chirurg. Med. Lib. 1. Obs. 33. p. 111. Stahl. 1. c. p. 453.* und andern mehrern. In viele andere Casus lehren wie behutsam man mit diesen Wesen umzugehen hat, anerwogen auch so gar der Rauch desselben Schaden bringt, und man in Bergwercken mit Erzen und Gesteinen, welche arsenicum halten, gar behutsam zu verfahren, wie solches weitläufiger Fonte erwiesen werden, ich aber davon ein mehreres in meiner *Jurisprudencia Medica* absonderlich im ersten Theil desselben angeführet: Gott bewahre alle Weiber daß sie ihren Männern dergleichen tractamente nicht vorsetzen, noch selbst an ihren Theil Spinnen kauen, sondern mit Grund der Wahrheit den Ruhm Salomonis und Ehrä tragen: und wie schön lautets in Sprüchen Salomonis Cap. XXXI. II. ihres Mannes Herz darff sich auf sie lassen, sie thut ihm Liebes und kein Leides sein Lebelang v. 12. Dierher gehört das ganze 26. Cap. Sirachs, da es v. 16. heist: **Ein freund-**

lich Weib erfreuet ihren Mann (i. e. ein freundlich Weib so gegen ihren Mann und nicht mit Verdacht gegen andere freundlich ist,) darum heists wann sie vernünftig mit ihm umgeheth, erfrischet sie ihm sein Herz i. e. sie brennets ihm nicht mit Gifft, Galle und Scheidewasser aus den Leib: also heist es auch von einen redlichen Mann gegen seine Rachel und Abigail 3. Esra 4. v. 21. um sein Weib läst er Leib und Leben, aber nicht auf solche böse Weise, wie in obigen traurigen casu erzehlet worden.

Dann auf denjenigen casum welchen *Casp. Reyes in Camp. Elyso jucund. quast. 63. n. 6.* erzehlet, da einer 2. Loth arsenici auf einmal ohne Schaden eingenommen, darff man keine Probe nachmachen: Der Autor sagt daselbst nach der Uebersetzung, so ist auch keiner wenigern Verwunderung würdig dasjenige, was Cardanus im II. Buch der Widersprüche Tr. 2. cap. 2. schreibet, nemlich da von Pabst Leone X. einer von der Ent- haupfung befreyet war, habe er, ohne sich mit einem Gegen-Gift zu verwahren 2. Loth arsenici gefressen, wäre auch ohne einigen Mittels-Gebrauch unbeschädiget blieben: Es wird in den Breslauischen Geschichten im 18. Versuch p. 509. erzehlet, daß eine gewisse Baronessin nach überstandenen Fieber, einen Appetit Wiener Griech zu essen bekommen, welcher ihr ohnwissend mit arsenico vergiftet worden, davon sie 3mal gespeiset, auch jedesmal Würgen, Brechen und heftigae spasmos davon bekommen, bis ihr endlich nicht habe geholfen werden können, und sie davon sterben müssen.

Dieses arsenicum ist ein hartes, vestes, trockenes, und glasigtes Wesen, aber auch den meisten Theil nach ein concentrirtes fressendes, corrosivisches starkes Salt, so aus den Cobalto oder sogenannten Pferde-Gift, Fliegen und Ratten-Pulver mit Botasche und Kiesel-Stein sublimirt und bereitet wird, welche Zubereitung *Kunckelius* in arte vitraria p. 59. beschreibet: Von diesen Kobald ist bekannt, daß wann er in einen Papier aufbehalten werde, er dasselbe zerfresse: ja wo arsenicum gemachet wird, daselbst frist der aufsteigende Rauch die in der Nachbarschaft befindliche Fenster-Scheiben dermassen an, daß man kaum durchsehen kan. Dieses ächzende und zerfressende Salt in arsenico greifft allernächst diejenigen Theile des Leibes gewaltig an, welche es am ersten berührt, und wann es in einer zulänglichen quantitat gegeben wird, frist es den Magen sehr starck ein, daß gleich die eufferste Angst, Ohnmachten, schleimige Entkräftung, Verwirrung des Verstandes, Zittern in Gliedern, kalter Schweiß, heftiges Würgen und Brechen, convulsiones, Brennen im Hals und Magen, eufferster Durst, ein confuses Fieber, heftiges Reissen und Schneiden in Magen und Gedärmen, Lähmungen und der Todt daher

daher entstehen: zum Theil würcket das arsenicum mit seiner glasichten irdischen Art, dann wann dasselbe pulverisirt wird, so verlezet es mit seinen Schärfften und Spizen die textur des Magen=Schlundes und Magens, worauf Ziehen, Spannen, Reissen, Spasmi, Brechen, Entzündungen &c. folgen: gleichwie in *Act. Curios. Decur. III. an. 1. obs. 57.* unter den Titul **von einem melancholischen Gift** erzehlet wird, wie mit klein-geschnittenen Nausch oder Flieders-Gold einen Menschen, als mit beygebrachten Gift sey Schaden zugefügt worden, da die zarten Spizen solches Nausch-Goldes sich in Magen eingestochen und gleiche spasmos, Brechen und Entzündungen nach sich gezogen; ich erinnere mich observiret zu haben, daß in einer gewissen Stadt in einen zahlreichen Findel-Haus, eines der Findel-Kinder, die sogenannten Flinderlein, welche aus Nauschgold bestehen und in allerley figuren geschlagen sind, mit Nasch, d. i. mit einen sehr zarten messingenen Drath, welcher in die Krümme gebogen ist, daß er sich auseinander ziehen läffet, und wieder von selbst sich zusammen ziehet, angereget, auch von solchen Nasch stets einige Spizen abgebissen, dahero aber in eine Kranckheit verfallen, als wann es Gift bekommen.

Und wer solte dencken, daß die von Fingern abgesehrittenen Nägel-Spizen, einen fast gleich ähnlichen Schaden thun können, welcherley *Casum Gockelii* Cent. 2. conf. 22. unter den Titul: **Abgeschabte Nägel mit Bier getruncken, erwecken schädliche Zufälle**: Es kan belesenen Medicis nicht unbekannt seyn, wie nach der method *Cnoesellii* solche Abschnittlinge der Nägel als ein Brechmittel gebrauchet worden, *vid. Weickhardus in thesauro Pharmaceut. Lib. V. c. 2. p. 12. Beckerus in medico microcosmo Lib. 1. c. 2. Ludovici in pharmac. modern. secul. accommod. tit. Vomitus Opp. 89.* Daß aber solche Nägel einen meditirenden Gelehrten, wenn sie von Fingern abgekauet werden, nicht gleichmäßig schaden, machet, daß sie solche vorhero mit den Zähnen zermalmen, dahero sie keine solche stechende Würckung haben können.

Wann das arsenicum in geringer quantitat eingegeben wird, so zerfrist es nicht so schnell den Magen, sondern es verdinnet nach und nach denselben und Gedärme, daß sie so zart wie ein Mohnen-Blat werden, *vid. Wepferus von Schierlings-Kraut p. 188. & hist. 3. 4. 5.* es würcket eine langsame Auszehrung, Lähmungen der Glieder, Contracturen &c. *vid. Forestus Lib. 30. Obs. 8. in Schol. & Lib. 18. n. 28. & Lib. 21. n. 23.* So ist auch endlich des Scheidewassers (welches nichts anders als der Salpeter-Spiritus ist) Würckung, daß es die fetten Feuchtigkeiten in Leibe verdicke, und die hautigten Theile zerfresse, solcher gestalt dergleichen Theile aufquelle, als wann sie gebrühet wären: hieburch aber den heftigsten Brand-Schmerzen erwecken, gewaltige Krämpfe, schnelle Entzündungen, den heissen und kalten Brand, convulsio-

nes, extreme Zusammenschnüerung des Halses, des Speise-Schlundes, des Magens und der Gedärme, auch endlich den baldigen Todt verursachen. Welches ich noch bey diesen Casu, als zu wissen nöthige Anmerckungen beyfügen, aber auch einschärffen wollen, wie sorgfältig man wegen Verkaufung solcher schädlichen Sachen in Apotheccken und Materialisten-Gewölbern seyn müsse.

Mich. Albert.

CASUS X.

Veneficium ab uxore marito cum arsenici albi uncia una & Aqua forti adhibitum lethiferum.

Aus beygehenden Actis werden Ew. Hoch-Edelgebohrnen mit mehrerem zu erschen geruhen, welchergestalt des verstorbenen Johann K. Wittib, Mar. Dor. gebohrne B., nebst ihrer Dienst-Magd Maria L., dem verstorbenen K. 2. Loth arsenicum in dreyen mahlen, und einen Löffel Scheidewasser beygebracht, worauf der letztere einige Stunden hernach verstorben.

Wann wir nun wegen des schleunig erfolgten Absterbens des K. gerne belehret seyn wolten,

1. Ob K. von dem ihm beygebrachten Arsenico und Scheidewasser würcklich gestorben? oder
2. Ob und wie weit dieses zusammen dessen Todt acceleriret habe?

So ersuchen Ew. Hoch-Edelgebohrnen wir hiedurch ergebenst, dero sentiment und Gutachten über diesen Casum zu eröffnen, und uns mit einer baldigen Antwort zu beehren.

Welche Willfährigkeit wir hinwiederum mit willigen Begendiensten zu erwidern beflissen seyn werden, die Wir mit vieler Hochachtung beharren.

Ew. Hoch-Edelgebohrnen

K. in D. den 9. Aug. 1736.

Dienstergebenste
Ober-Richter und Schöppen
E. combinirten Gerichts der
Stadt K.

Excerpt

Excerpta Actorum Inquisitionaliſium de in puncto marritidii inhabſtirten
Maria Dorothea B. vereblichte K ſame derſelben
Dienſt-Magd Maria L.

K. iſt den 17. Januar. 1736. gegen Vier Nachmittags geſtorben, und iſt das Geſchrey gegangen, daß er keines natürlichen Todtes geſtorben, worüber ſeine Frau befraget, welche geſaget ihr Mann hätte ſtarck Brandewein getruncken, hätte Freytags den 13. Januar. einen ſtarcken Durchfall bekommen, davor ſie von jemand medicamenta geholet und 3. Pulver und Tropffen bekommen; ſtatt daß ſie ihm das Pulver eingeben ſollen, hätte ſie ihm trockene Kirſchen gekochet und Raſen-Pulver drunter gethan, am Montage hätte ſie ihm Hirſen-Grüße gekochet und wieder Raſen-Pulver drunter gemiſcht, wozu ſie einmal ein recept von einen Schulmeiſter bekommen, die Arzeneyen aber hätte ihre Magd weggeſchleudert: dienſtags den 17. dito hätte ſie aus der B. Apothecke Scheidewaffer geholet und um halb 2. Uhr Nachmittag ihm einen halben Löſſel voll davon eingegeben, worauf er gegen 4. Uhr geſtorben, das Glas mit den übrigen Scheidewaffer hätte die Magd entzwey geworffen. Sie hätte ihm aber ſolche Sachen deswegen eingegeben, daß er bald habe ſterben ſollen, weil er ſehr Brandewein getruncken, und ſich ſehr unrein gehalten, und wäre ihr ohnmöglich geſeyn länger mit ihm zu leben: des Verſtorbenen Sohn meldet, daß ihm die Magd Maria vor ein paar Stunden bekant, daß ſie in vergangener Woche eine Deute Raſen-Pulver, ſo der Schulmeiſter S. verſchrieben, holen müſſen auf ihrer Frauen Befehl, welches dieſe ihren Mann 2 mal in einer Grüße Zünſen gegeben: Sonntags habe er ein groſſes Brechen bekommen, ohnwiſſend woher: Montags habe er ſich geſeget, die Frau habe Arzenei geholet das Brechen zu ſtillen: das Pulver habe die Magd auf der Frauen Geheiß müſſen ins Secret werffen, die Tropfen habe die Frau dem Mann mit Scheidewaffer eingegeben: So bald der Mann das Scheidewaffer getruncken, habe er zu ſeiner älteſten Tochter geſagt. ach Gott die Arzenei wird mir das Herz abſtoſſen, es muß Scheidewaffer ſeyn! wäre, da er ſonſt ſchwach auf den Füſſen geſeyn, hurtig von Bett aufgeſprungen, und etlichemal in der Stube auf und niedergegangen, vor Schmerz gebrüllt, ſich auf den Nachſtuhl geſeſt, ſey kalt worden, und als man ihn ins Bett gebracht habe er bald darnach ſeinen Geiſt aufgegeben: K. ſaget weiter den 19. dito aus: Sie habe ſich mit ihren Mann, der ſie in Verdacht gehabt, nicht wohl vertragen, weil er dem Trunck ergeben geſeyn, und ſich mit ihr gezanckt. Er habe öfters Creutzweche gehabt, an 15. dito ſtarck zu ſtöhnen angefangen, einen ſehr ſchlimmen Leib bekommen, am 14. dito ehe ſie ihm das Raſen-Pulver gegeben, ſtets Brandewein getruncken: den

16. habe sie ihm in gekochten Kirschen das Nasen-Pulver gegeben, so sie durch ihre Magd Maria vor 3. Gr. in der Schuh-Gasse vor 8. Tagen holen lassen, davon sie ihm eine Messer-Spitze voll beygebracht, und als er Nachmittag Buch-Waizen Brücke gegessen, habe ihn davon eben so viel eingestreuet, worauf er sich geklaget, daß ihm schlimm wäre, habe aber vorher schon einen Durchfall von Bier und Brandewein gehabt: Sie habe ihm auch vorher dann und wann Nasen-Pulver in Brandewein gegeben, am 17. dito halb 2. Uhr habe sie ihm, wie oben gesagt, das Scheidewasser gegeben, so sie selbst vor 6. Gr. aus besagter Apotheck geholet: Worauf der Mann gesagt, O Herr Jesu! das frist mir ums Herze, wäre aufgesprungen, habe sich auf den Stuhl gesetzt und sey ganz weg gewesen, worauf sie die Kinder hinein geruffen, auch wäre seine Schwester zu ihm kommen, hätte gesagt, es gehe nicht mit Recht zu, wo sie die Tropffen her hätte, sie habe gesagt, daß sie solche samt einem Wasser bey H. bekommen, jene wäre zu diesen gelauffen, habe ihn darinn befragt, er habe gesagt, wie er ihr kein Wasser gegeben, sondern Tropffen: gab ihr aber Mandel-Öel welches der Mann mit Coliquen Wasser einnehmen sollen, welcher aber bald darauf gestorben, die Magd hätte den Zettul bey einem Schulmeister, bey welchem sie vor dem in die Schul gegangen geholet, und habe gewußt, wozu sie dieses Nasen-Pulver brauchen wollen: die Magd Maria saget aus sie habe auf der Frauen Befehl dieses Pulver, welches ihr der Schulmeister aufgeschrieben, in der Schuh-Gasse geholet, weil die Frau gesagt, sie habe grosse Nasen im Keller, das Pulver habe ihr der Junge gegeben, sie habe nicht gewußt, wozu die Frau es brauchen wollen, habe aber gesehen, wie sie aus einer solchen Deute darinn sie das Nasen-Pulver geholet, etwas in die Kirschen gerühret: wiederholet in dieser Aussage, was sie oben gesagt, addit, die Frau habe ihr verboten, nach des Mannes Todt was vorgegangen, zu sagen, diese Eheleute hätten sich nicht wol vertragen. Beyde Wittib und Magd werden ins Gefängniß gebracht, und die Sache zur weitem Inquisition vorbehalten. Eine Tochter deponirt, die Stieff-Mutter habe ihren Vater nicht æstimirt, sondern angefahren, der Vater habe nach empfangenen Scheidewasser gesagt, die Arzenei sey ihm zu starck, werde ihm das Herze abstoßen, werde Scheidewasser seyn. Eine andere Tochter bezeuget das üble Verhalten der Stiefmutter gegen ihren Vater, addit, als dieser Montags die Kirschen bekommen, sey ihm übel darnach worden, die Stiefmutter wäre mit ihrer Magd sehr vertraut gewesen, der Lehrjunge saget, wie defunctus sich den 16. dito übergeben müssen, und damit fast den Tag zugebracht, die Frau habe ihren Mann Dienstags um 2. Uhr Nachmittag rothe Tropffen in weissen Wasser eingegeben, so gleich wäre dem Mann übel worden, habe sich brechen müssen, habe über die Arzenei geklaget: Eine andere Tochter meldet, ihr Stiefmutter habe

habe sich gegen ihren Vater widerspenstig auffgeführt, gegen ihre Magd hin- gegen sehr vertraut: als sie den 17 zu ihren Vater von der Stiefmutter beruf- fen worden, wäre derselbe ganz kalt gewesen, und sey bald darauff gestorben. Es wird ferner vom Apotheker test ret, daß die Magd von der K. 2. Loth arsenici albi bekommen: diese Magd deponirt ferner wie defunctus seine Frau, und die Magd sehr verdacht, daß die Frau sich gegen ihn obstinat bewiesen, und ge- sagt: wenn der Teuffel den Mann holen würde, wollte sie vor Freuden vom Schort springen: Sie, die Magd wäre ihm auch nicht gut gewesen: gestehet daß K. vorhero ihr gesagt, wie sie gewillet wäre ihren Mann Raken-Pulver bey- zubringen, damit er davon sterben solle: und habe oft davon mit ihr geredet, sie sey gleich willig gewesen, auf der Fr. Befehl dieß Raken-Pulver zu holen, habe solches erstlich ohne Zettul holen wollen, aber nicht bekommen: ihre Frau habe einen Zettul schreiben lassen, worauf sie es geholet und empfangen: der Zettul wäre nicht auf der K. Nahmen, sondern auf einen andern geschrieben wor- den: der Schulmeister habe gesagt, daß vor die Raken die Raken gut wä- ren, und er nicht gleich den Zettul schreiben wollen; Nachdem sie vom Schulmeister gangen und den Zettul gehabt, sey sie zu ihrer Mutter ge- gangen, habe aber davon nichts gesaget. Sie habe den Zettul ihrer Fr. gege- ben: diesen Tag wäre ihre Frau vor sich nach den Raken-Pulver geganz- gen, es ohne Zettul zu holen, habe aber keines bekommen, und den fol- genden Tag sie darnach mit 3. Gr. geschicket, und es gebracht und der Frau gegeben: K. habe es 3mal gebraucht, nemlich, erstlich mit Brandewein, her- nach Sonnabens den 14. Januar. mit Kirschen vermisset: Hierauf sey K. zu ihr kommen, und habe gesagt, ihr Mann hätte 2. Löffel davon genossen, und wieder weggebrochen: Montags den 16. dito habe die K. wieder ihren Mann mit Buchweizen-Griße etwas davon beygebracht, und dieses in der inquisition nemlich dieser Magd Gegenwart ingerühret: Die Frau wäre zu ihr in die Küche gekommen, und habe gesagt ihr Mann habe nur 2. Löffel davon genos- sen: nach des Mannes Todt habe die Frau die überbliebenen Kirschen und Griße wegzuschütten ihr befohlen. Sie gestehet daß sie jedesmal davon Wissenschaft gehabt, wann ihre Frau ihren Mann Ratten-Pulver beyge- bracht, weisen ihr davon die Fr. jedesmal es vorhero gesagt, will aber nicht wissen, ob und was sie der Fr. hierauf geantwortet: so viel wisse sie, daß sie die K. niemalen davon gewarnet: Sie wäre jedesmal beyn einühren des Rat- ten-Pulvers gewesen, und habe ihre Fr. stets von Scheide-Wasser holen zu lassen reden hören: diesen discours habe ihre Fr. vor Weimachten mit ihr ge- führet, und von den Vorhaben der Fr. Wissenschaft gehabt, massen die K. vor Weimachten ihr 3. Gr. gegeben, aus der Apothecke ihr Scheide-Wasser

zu holen, welches sie ihren Mann eingeben wolle, daß er daran sterben solle, obgleich ihre Frau vorgegeben das Scheide-Wasser zum Scheuren zu brauchen: Ob sie nun wohl an unterschiedenen Orten dieses Scheide-Wasser holen wollen, habe sie doch keines bekommen: hierauf wäre K. auf das Matten-Pulver gefallen, und weil solches nicht die Wirkung gethan, wiederum auf das Scheide-Wasser gerathen, welches ihre Fr. zu ihr gesaget: Montags als den Tag vor den Todt des Mannes, habe dieser von seiner Tochter begehret, vor ihm bey H. Arzenei zu holen, so aber die Fr. nicht zugegeben, sondern gesaget, Arzenei kosten Geld, es würde schon überhin gehen: Dienstag habe K. selbst Arzenei geholet, und zu ihr gesaget, daß sie Tropffen und Scheide-Wasser gebracht: Nachmittag habe die Fr. ihr die beyde Gläser geben, und gesaget, sie sollte nur um die Ecken der Strasse gehn, und wieder zurück kommen, auch sagen, daß sie solche Arzeneien von Hr. H. brächte, welches sie auch gethan; K. habe aus der Küche einen Löffel geholet und gesaget, wann ihn nun nicht der Teufel holet, wird er ihn sein Tag nicht holen: Das Scheide-Wasser habe in Löffel gekochet, davon er ganz blau worden, welchen so fort sie die Magd abgescheuret: darnach wäre den Mann sehr übel worden, als er es bekommen: die Frau aber habe ihr die Pulver gegeben, so sie von H. bekommen, solche wegzuworffen, welche sie ins Privat geworffen: das übrige Scheide-Wasser habe ihr die Fr. wegzugießen und das Glas zu zerbrechen geheissen: so sie auch gethan: als diesen Dienstag der Mann gestorben, habe sie die Fr. in Keller geruffen und gesaget, sie sollte ja von allen diesen nichts sagen, sonst käme sie eben so gut davon; als sie selbst: davon ihr die K. nichts versprochen, ohne daß sie sagen sollte nur 4. fl. auf das Winter-Lohn empfangen zu haben, da sie solches schon vollkommen erhalten: Ein Zeuge deponiret daß K. den 16. Januar. von ihm begehrt auf einen Zettul zu schreiben. Mstr. Gottfr. K. braucht vor 6. Gr. Scheide-Wasser zur Farbe, welches er mit Bleyfeder geschrieben. Der Sohn des defuncti deponiret, daß sich die Stief-Mutter gegen seinen Vater übel verhalten, daß er über solches Creus öfters geklaget: sey mehrmal ohne wissen seines Vaters weggangen, lang aussen blieben: habe an Tage da der Vater gestorben, als fremde Gesellen dar gewesen gesaget, wenn sie nur der Teufel wegführte, daß sie allein wären. Eine andere Zeugin so in defuncti Haus gewohnet, deponiret, wie K. gegen sie über sein Weib geklaget: Den Tag da dieser Mann sterben wollen, sey sie auf seine Stube gegangen, seine Fr. habe gesaget wie sie ihn Tropffen und Wasser eingegeben, die Tropffen habe sie ihr gewiesen, das Wasser aber nicht, welches sie sollte haben fallen lassen: Sie sey selbst mit zu Hr. H. gelauffen und des krancken Zustand vorgefelt, allwo schon die K. und des defuncti Schwester gewesen: H. habe gesaget es müsse

müsse was anderst dabey vorgegangen seyn: ein Wasser habe er nicht gegeben: Worauf er aber Mandel-Oehl einzugeben verordnet! Sie wäre zu K. gegangen, welcher endlich verstorben: seine Frau habe alles solches ohne Empfindung angesehen.

Sections-Bericht.

Als wir in Gegenwart des Herren Stadt-Richters und A. Richters H. derer Gerichts-Verwandten N. N. auch des Hrn. Secret. N. den 19. hujus den verbliebenen Körper Joh. K. von 51. Jahr auf den 21. Marckte um 9. Uhr Morgends obduciret, haben wir folgendes wahrgenommen.

- 1) War der rechte und lincke Flügel der Lungen an die pleuram, doch der rechte mehr, als der andere und das pericardium aus diaphragma, sehr angewachsen: so daß man sie mit Mühe davon separiren mögen.
- 2) Die Lunge war faul und exulcerirt, das Herz welck, die Leber verhärtet und an couleur ganz blaß, die Milz verdorben, das Gedärme aufgetrieben, in intestinis tenuibus hat man einen gelblichten liquorrem gefunden:
- 3) Die Zunge, der Gaumen waren grau angelauffen, der ganze Magen-Schlund und der lincke Magen-Mund, waren imwendig ganz verschreget, und wie bebrühert. In fundo ventriculi und an pyloro hat man lange und nicht überall gleich breite Streiffen die recht dunkelbraun gewesen, angemercket.
- 4) In den Magen ist noch etwas braunlichten-liquoris vorhanden gewesen.

Wir haben eine halbe Unze davon mit weiß Brod, einem jungen hungerigen Hunde zu fressen gegeben, welcher aber hiervon nichts übles empfunden: in gleichen haben wir in etwa 3. drachmas davon eine ziemliche portion salis tartari alcalini auch nachgehends oleum tartari per dell. herein gemischt, aber nicht die geringste effervescenz bemercket, und eben so viel mit limatura martis probiret, davon ebenfals kein Geruch von aqua forti entstanden.

Wann dann an den Körper die Lunge faul und exulceriret, die Leber bleich und verhärtet, die Milz verderbet, nach n. 2. bemercket worden, so hat denatus natürliche weise nicht lange leben können, auch ist zu präsumiren, daß er bey seinen Leb-Zeiten engbrüstig gewesen seyn müssen, nach n. 1. & 2. und würde denati Ehegattin ante obductionem nicht freywillig gestanden haben, daß sie ihrem verbliebenen Mann zu zweyenmalen Ratten-Pul-

ver und kurz vor dessen Ende die aus der Apothecke geholte Tropffen mit Scheidewasser eingegeben. So würde man die sub n. 3. beschriebene Stigmata dem Magen den vielen Brandwein, den denatus täglich getruncken haben soll, zuschreiben immassen es bekant, daß so wohl Brandwein, als alle scharffe Feuchtigkeiten die sich im Menschlichen-Leibe p. n. samlen, den Magen zu excoriiren und dergleichen rothe und braune Striemen zu verursachen pflegen.

Wann aber inquisition in Gegenwart der Herren deputirten E. Hochweisen Gerichts ante obductionem ihr factum gestanden; so würde wohl von nöthen seyn, von ihr zu wissen, wie viel arsenici sie ihm jedesmal eingegeben, und wie viel und wie oft sie zu ihren bösen Endzweck Scheidewasser gebraucht. Wie sich der Mann vor und nach den Gebrauch beyderl. Giftes gehabt? ehe wir mit fundament davon sentirn und judicirn können. Jedennoch wiewol die mit sale tartari und limatura martis angestellte Proben keinen Geruch von aqua forti entdecket auch der Hund von den übrigen mit weiß Brod aufgefressenen liquore sich nicht übel gehabt, so zeigt dennach der inwendig verschregte Magen-Schlund, daß denatus was corrosivisches eingenommen haben müste, immassen derselbe gleich nach eingenommenen Scheidewasser, sich aufgeraffet und unter vielen Wehe-Tagen über das eingenommene 2. Stunden darauf seinen Geist aufgegeben haben soll. Dahero es sehr wahrscheinlich ist, daß ohngeachtet uns die quantitat des beyderley eingenommenen Giftes nicht bekant ist, es dennoch denato bey dessen so übel beschaffen und baldigen Untergang drohenden visceribus, nach N. 2. den Todt acceleriret habe. Welches wir gebührend attestiren. K. den 4. Febr. 1736.

M. E. B. D. Stadt-Phys.

P. W. Chir. ord.

Des defuncti Schwester deponiret den 14. Febr. 1736. wie sie am Tag, da ihr Bruder gestorben, zu ihm geruffen, wäre er sehr schwach gewesen, habe auf den Stuhl gefessen und gemeldet, wie er sich ein baar Tage zwar alten starcken Getränckes enthalten, und nur Tafel-Bier getruncken, allein dem ohngeachtet ihn in der Zeit sehr übel gewesen; jeko hätte man ihm Arzney eingegeben, solche würde ihm aber wohl dem Dampf thun: Die K. habe gesagt, sehr erschrocken zu seyn, als ihr Mann nach eingenommener Arzney nieder zusinken angefangen, und habe darüber das eine Glas aus der Hand fallen lassen, über das wäre alles dasjenige vorgegangen, was sie bereits oben ausgesaget. Die Tochter defuncti deponirt weiter, es habe die Magd Maria L. auf Zureden ihrer Mutter Bruder, da K. weggegangen, gestanden, daß diese

diese ihren Mann Scheidewasser gegeben, daß solches der K. in Beyseyn der Magd vorgehalten worden, habe K. zur Magd gesagt: plagt euch der Teuffel, was redet ihr, seyd ihr des Teuffels, die Magd habe gesagt, weil ihr mit der Wache gedrohet worden, so habe sie solches von Scheidewasser gesagt, und nachher freywillig es ausgesaget, daß die K. ihrem Mann öfters Ratten-Pulver eingegeben: Doch habe die K. nichts zugestanden, endlich habe sie zu ihr deponentin gesagt, sie soll mit ihr in die Cammer gehen, weil sie ihr was zu sagen: als solches geschehen, habe K. bekant, wahr zu seyn, und sie solches gethan, habe gebethen sie nicht zu Schanden zu bringen, sondern solches unter ihnen bleiben zulassen, auch nicht zu machen, daß es der Hr. Bürgemstr. erfahre. Dieser L. als der Bruder der ersten Frauen der K. deponirt, er wäre nach K. Todt in dessen Haus kommen, dem es fremd vorgekommen, daß dieser Mann soll gestorben seyn, weil er vorher nicht franck gewesen, auch da er in dasigen Hause gewesen, sich die K. nebst der Dienst-Magd wild schüchtern und ängstlich aufgeführt, und wann von K. Todt gesprochen worden, stille geschwiegen: er habe den Tag nach solchen Todt wegen des K. Ableben die Magd befraget, welche anfangs stille geschwiegen: als er sie aber mit der Wache bedrohet, zugestanden, daß K. ihren Mann Scheidewasser und Ratten-Pulver gegeben, als die Magd dieses der K. nachher unter die Augen gesagt, habe diese mit erschrockenen Muth geantwortet, Magd seyd ihr des Teuffels oder toll, was redet ihr, habe aber die Worte so verdrehet, daß man in der Stube von des Mannes Todt so gesprochen, als wann er Scheidewasser bekommen, welches die Magd unrecht verstanden haben müsse: Er hatte aber nachher sie nicht aus den Augen gelassen, und wann von des Mannes Todt gesprochen worden, sey sie still, und ängstiglich gewesen, und habe stets das Schnuptiontuch gedrehet: endlich habe sie ihrer Stieff-Tochter in die Cammer mit zugehen beruffen, und daselbst gestanden, was diese vorhero deponiret.

Inquilitin K. gestehet in artic. inquil. general. 4. Daß sie 28. Jahr alt sey, artic. 17. daß sie Joh. K. den Hosen-Stricker 19. Wochen zur Ehe gehabt, artic. 18. sie sey von ihm schwanger. Artic. 1. spec. Der Mann sich nicht wohl mit ihr betragen, artic. 2. weil er starck Brandewein getruncken, sie wegen der Schwangerschaft gezecket, und wegen Hurerey in Verdacht gehabt, habe ihr die Nase blutig geschlagen, ihr vorgeworffen, daß sie ein Dienstbothe gewesen, artic. 6. gestehet sie daß sie ihren Mann mit Ratten-Pulver und Scheidewasser vergeben, artic. 7. habe ihr vor 8. oder 14. Tagen solche That vorgenommen, artic. 8. weil er sich sehr betruncken, Schulden gemacht, sie und die Magd vexiret, dahero sie beyde sich solche That vorgesezet, und habe die Magd die erste proposition davon gethan, man möchte ihn

Ratten-Pulver geben, daß er sich den Coff abgewöhne, und sie zu frieden lasse, darein inquisitin gewilliget, artic. 10. & 11. gestehet sie ihrem Mann 3. mal Ratten-Pulver eingegeben zu haben, artic. 12. & 13. die Woche vor seinen Todt in Brandewein, artic. 15. sie habe auf einen Theil dieses Pulvers Brandewein gegossen eine Nacht darüber stehen lassen, den folgenden Morgen ihn wieder abgekläret, und zu des Mannes Brandewein gegossen, artic. 16. es wäre von Ratten-Pulver der dritte Theil gewesen, oder drach. 2. scr. 2. art. 19. die Magd habe gewußt das Ratten-Pulver nicht vor die Ratten, sondern vor ihren Mann zu holen, artic. 23. die Magd habe auf einen falschen Namen das Ratten-Pulver geholet, artic. 27. Der Brandewein von Ratten-Pulver abgegossen habe keine Wirkung bey den Manne gehabt. artic. 28. Das andere mal habe sie ihrem Mann den Tag vor seinen Todt Mittags um 11. Uhr, artic. 29. in gekochten Kirschen eingegeben. artic. 33. Das Ratten-Pulver wäre wieder das andere Drittel gewesen, artic. 34. die Magd wäre beym einmischen dieses Pulvers in die Kirschen gewesen, artic. 35. eine Tochter wäre auch dabey gewesen, hätte aber nichts davon gewußt. artic. 40. defunctus habe 2. bis 4. Löffel voll von Kirschen gegessen, artic. 41. habe sie gleich weggebrochen, artic. 42. habe nachher grossen Durst gehabt und die Buchweizen-Griße gegessen, artic. 47. defunctus habe kaum einen Löffel von der Griße gegessen, weil er gesagt, sie schmecke sandicht, welches inquisitin von Ratten-Pulver hergekommen zu seyn vermeinet. Der Mann habe zweymal mit der Spitze des Löffels daran gekostet und möchte es wohl zusammen einen Löffel voll ausgemacht haben, er hätte aber nichts mehrers davon essen wollen; weil sie ihn sandicht geschmecket, artic. 48. er habe die genossene Griße gleich von sich gebrochen, artic. 49. habe die Nacht darauf Brechen und Durchfall bekommen, so bis an sein Ende gewehret, habe auch wegen grossen Durstes stets Tafel-Bier getruncken, artic. 69. gestehet inquisitin zu die Verstellung, so sie der Magd anbefohlen, bey Überbringung der Tropffen und Scheidewassers, artic. 81. Sie habe dem Manne Scheidewasser eingegeben, daß er davon sterben und sich den Brandewein abgewöhnen soll, artic. 89. nach eingenommen Scheidewasser sey den Mann sehr übel worden, habe etwas von sich brochen zc. wie sie oben ausgesaget. artic. 98. Der Mann hätte sich nach bekommenen Scheidewasser übel befunden, an die Brust gegriffen, und geklaget, es müsse Scheidewasser gewesen seyn. artic. 99. Worüber inquisitin still worden, und sehr erschrocken. artic. 116. 117. 118. inquisitin sey über der Verweilung der fremden Gesellen böß gewesen, daß sie den Mann nicht das Scheidewasser eingeben können, artic. 119. 120. 121. ihre Magd habe von diesen ihren Vorhaben gewußt, artic. 122. es habe ihr niemand zur Ertdtung des

des Mannes angerathen. art. 125. 126. Sie habe sich nur mit der Magd beredet, den Manne etwas zu geben, ihn den Brandewein abzugewöhnen, art. 128. 129. habe den Gebrauch des Nasen-Pulvers mit der Magd abgeredet, art. 130. die Magd habe gesagt, das Nasen-Pulver muß zu schwach gewesen seyn, wann man nur was anders bekommen könnte, worauf inquis. das Scheidewasser vorgeschlagen: bald sagt sie die Magd hätte das Scheidewasser angerathen, inquis. habe es bejahet. Schiebet endlich die Schuld daß die Magd ihr Rath und Anschläge zum Nasen-Pulver und Scheidewasser gegeben. Inquisitin leugnet vieles in folgenden Articulis was die Magd wieder sie vorher ausgesaget.

Artic. inquisition. Maria L. special. 3. K. habe sich mit seiner Fr. nicht wohl vertragen, sie gekniffen, gepeitschet, im Trunck aus den Bett und Hause gejaget: art. 4. Er habe sie wegen Hurerey in Verdacht, und vermeint, daß sie durch den Keller Nachts aus den Hause gehe, davor er nachher ein Knippsschloß vorgelegt: artic. 7. ihre Fr. habe defuncto zuweilen spöttische, störrische Reden gegeben. artic. 8. Sie meyne der K. wäre von Scheidewasser gestorben, weil er das Natten-Pulver gleich von sich gebrochen. artic. 11. gestehet gesagt zu haben, daß defunctus sie verire und verdächte und nicht zu Frieden lasse, wann ihn nur der Teufel holte, habe aber nicht gesagt, wann wir ihn nur auf die Seite bringen könnten: die Frau habe wohl gesagt: seydt nur stille, wir wollen wohl machen, daß er an die Seite komme: artic. 12. die K. sey auf die Gedancken gekommen den Mann zu tödten und zwar artic. 13. vier oder 5. Wochen vor Weynachten, artic. 15. damals habe schon die Frau sie nach Scheidewasser gesandt, artic. 19. habe sich nachher auf Nasen-Pulver bedacht, artic. 21. davon K. ihr gesagt, und sie wäre auch darzu willig gewesen und still geschwiegen, artic. 22. solches sey vor Weynachten gewesen, artic. 36. & 37. inquisitin habe den Zettul das Nasen-Pulver zu holen aus Angeben ihrer Frauen auf einen erdichteten Nahmen schreiben lassen, artic. 66. K. habe das Nasen-Pulver auf viermahl ihren Mann eingegeben, artic. 67. das erstemal in Brandewein, artic. 68. inquisitin habe dieses gewußt, art. 69. sey bey dieser Zubereitung gewesen, artic. 71. wisse aber nicht wie dieser Brandewein dem Manne bekommen, artic. 72. K. habe es noch einmal nachher mit solchen Brandewein versuchet, art. 73. 74. sey mit inquisitin Vorwissen. in ihrer Gegenwart geschehen, art. 75. defunctus habe auch diesen Brandewein getruncken, artic. 76. darauf sey ihm übel worden, art. 78. das übrige Nasen-Pulver habe K. in die Kirschen und Grütze geschüttet: art. 86. der Mann soll von den Kirschen 2. Löffel voll wie K. gesagt, genossen haben, artic. 87. die K. habe gesagt, er hätte die Kirschen gleich von sich gebrochen, art. 88. inquis. habe gewußt, daß K. das Pulver. unter die

Kirschen mischen wollten, dann K. habe es ihr gesagt, art. 92. als K. dieß Pulver nachher in die Grütze gethan, habe sie auch Butter und Salz vermenget, art. 93. davon hätte inquis. auch Wissenschaftt gehabt, art. 94. K. habe von der Grütze, etwa 2. Löffel voll, wie K. saget, genossen, art. 95. welche so fort defunctus von sich gebrochen, art. 97. K. habe ihr jedesmal gesagt, wann sie ihren Mann das Nasen-Pulver eingeben, art. 98. die K. habe ihren Mann ausser den Kirschen und der Grütze, auch Gersten-Grütze gegeben, welche er aber nicht gegessen, art. 99. unter welcher Grütze jedoch nichts schädliches gewesen, art. 100. dann K. habe nichts mehr gehabt, art. 102. hernach sey dem Mann Scheidewasser beygebracht worden, art. 103. worauf die K. selbst gekommen, art. 114. defunctus habe Montag als den Tag vor seinem Ende Arzeneey zu holen begehrt, welches seine Frau verhindert, und erst Dienstags die Tropffen geholet, art. 115. K. habe ihr solches erzehlet, art. 125. gestehet wie sie auf Befehl dergestalt mit Holsung der Tropffen und Scheidewasser simuliret, wie sie oben ausgesaget, art. 127. K. habe ihren Mann in einen zinnern Löffel die Tropffen und Scheidewasser eingegeben, art. 129. K. habe gesagt, wie sie ihren Mann das Scheidewasser geben wollen, wann ihn der Teufel nun nicht holet, so wird er ihn niemals holen, art. 131. K. habe bey Zurückgebung des Löffels gesagt, wann wir ihn nun nicht zu Todte bekommen, so bekommen wir ihn niemaln zu Todte, sehet man, wie der Löffel aussiehet? Die Tropffen hätten mit den Scheidewasser in Löffel gekochet, art. 132. der Löffel habe aus- und inwendig blau ausgesehen, art. 137. da defunctus das Scheidewasser eingenommen, und inquis. eben damals in der Stube gewesen, sey er ausser sich selbst worden und habe gesagt, es würde ihm das Herz abstossen, sey aus den Bett gesprungen, ausser sich gewesen, art. 144. defunctus habe sich nach eingenommenen Scheidewasser, bis ans Ende übel befunden, art. 146. der K. wäre Dienstags den 17. Januar. um 3. oder vier Uhr Nachmittag gestorben, art. 149. inquis. habe alles Unternehmen ihrer Frauen bewilliget, art. 150. diese niemalen abgerathen, art. 115. niemand dasselbe entdecket, artic. 152. weil ihr solches ihre Frau verboten.

Hierauf folgen die articuli confrontationis der K. mit ihrer Magd. artic. 2. K. sagt die Magd hätte den Vorschlag gethan mit den Nasen-Pulver, dem Mann das Sauffen abzugewöhnen: die Magd sagt ihre Frau habe 4. Wochen vor Weynachten zu ihr gesagt, ihren Mann mit Scheidewasser ums Leben zu bringen: die Frau leugnets, die Magd bleibet bey ihrer Aussage, art. 9. die Magd sagt, daß ihre Frau sie vor Weynachten nach Scheidewasser gesandt, die Fr. leugnets, die Magd behauptets noch einmal, art. 10. idem testatur ancilla, negat domina, art. 19. sagt die Magd, daß die Fr. den Mann das Nasen-Pulver zumal in Brandwein, und einmal mit Kirschen, auch einmal mit Grütze ein-

nicht mehr als einen guten Löffel davon, weil sie ihm sandicht geschmecket, zu sich genommen, aber auch solches gleich von sich gebrochen, folgende Nacht habe er ein grosses Brechen und Durchfall bekommen, so bis an sein Ableben gedauret, indessen aber starcken Durst erlitten, und er viel zu trincken sey genöthiget worden, ihm sey darbey stets übel gewesen, und habe er alles was er getruncken, weg brechen müssen: Ob nun wohl dieser Francke Mann selbigen Abend noch nach Arzeneey verlangt, so habe doch diese seine Frau nicht darnach gesendet, sondern bis Dienstag als den 17. dito Vormittag einige derselben geholet, auch nebst diesen vor 6. Gr. Scheidewasser mitgebracht; das empfangene Pulver-Medicin habe sie ihrer Magd wegzurwerfen befohlen, von den Tropfen-Medicin habe sie 40. mit einen halben Löffel voll Scheidewasser vermischet, ihrem Mann um halb 2. Uhr Nachmittag eingegeben, dieses Scheidewasser habe in Löffel gekocht, der davon gang blau worden; hierauf wäre diesem Mann eusserst schlimm worden, daß er vor Angst vom Bett aufgesprungen, in der Stube aus Angst herum gegangen, über das Herz geklaget, am gangen Leib erkaltet, vor Schmerzen gebrüllt, und als man ihn ins Bett gebracht, bald nemlich halb 4. Uhr Nachmittag verschieden. Nachdem am 19den Januar. die Sectio und inspectio defuncti früh um 9. Uhr ordentlich vorgenommen worden, hat man an den Leichnam observiret, daß die beyden lobi pulmonum an die pleuram sehr angewachsen, die Lunge faul und exulcerirt, das Herz welck, die Leber verhärtet und blas, die Milz verdorben, die Gedärme aufgetrieben, und darinn ein gelber liquor, aber auch die Zungen und Gaumen grau angelauffen, der ganze Magen-Schlund und lincke Magen-Mund inwendig wie gebrühet, in fundo ventriculi und an pyloro lange und ungleich breite Streifen dunkelbrauner Farbe zu sehen, auch in Magen etwas braunlichten liquoris befindlich gewesen, welcher, da er einem jungen Hund beygebracht worden, keinen Schaden gethan, noch mit einem alcali effervesceiret, oder den Geruch eines Scheidewassers von sich gegeben: So ist gestalten Umständen nach von unserer Facultät zu erkennen und zu decidirn begehret worden:

Ob K. von dem ihm beygebrachten arsenico und Scheidewasser würcklich gestorben, oder ob und wie weit dieses zusammenthuen dessen Todt acceleriret habe?

So geben wir hierauf unsere Erklärung, wie es fast das Ansehen haben möchte, daß K. nur zufälliger Weise vom beygebrachten arsenico und Scheidewasser, vornemlich aber wegen so vieler vornehmer viscerum Verderbniß, welche vom unmaßigen Gebrauch des Brandeweins und andern Getrånckes verursacht worden, gestorben sey; immassen 1) zur Genüge bekant, daß unmaßige und dem Trunck absonderlich des Brandeweins ergebene, nicht alleine bald,

sondern auch an dergleichen induratione und corruptione viscerum sterben, 2) hiernächst ex actis erhellet, wie defunctus ein valetudinarius zumalen in einem Alter von 51. Jahren, darbey 3) wegen übler Ehe vieler Gemüths-Unruhe ergeben gewesen und 4) bey solchem Umständen auch unter letzterer Kranckheit dennoch das Brandewein-trincken nicht unterlassen, sondern die bereits erregten heftigen motus hiedurch desto mehr entzündet und vermehret; da zumalen 5) das mit Brandewein beygebrachte arsenicum von keiner Wirkung gewesen, massen auch der allerschärfste Brandewein ohne starke digestion von der terrestri arsenici substantia den allerwenigsten Theil annimmt, daß man in einen silbern Löffel nach geschehener Abrauchung ein kleines vestigium eines weisen residui sehen kan, dahero noch vielweniger von den Gebrauch des mit arsenico infundirten Brandeweins in casu praesenti ein tödtlicher effect zu deduciren; nachher auch 6) R. von dem vergifteten Kirschen 3. oder 4. Löffel voll nur genommen, solche aber so fort weggebrochen, daß das eingemengte Gift so gleich keine ertödtende Wirkung thun können, dergleichen auch 7) mit der sehr wenig genossenen Weizen-Griße geschehen, und folglich 8) in den Magen des deluncti weder etwas von diesem arsenico, noch vom Scheidewasser gefunden worden, daß 9) dahero die im Magen colligirte reliquien dem jungen Hund keinen Schaden zugesüget; 10) das Scheidewasser hingegen nicht in die Tiefe des Magens gekommen zu seyn scheint, als wovon keine sichtbare oder andere sinnliche Kennzeichen sich dargelegt, 11) vielmehr vorher schon dieser Mann mit Brechen und einen Durchfall, so aus seiner unmäßigen Lebens-Art entstanden, beschwehret gewesen, auch noch 12) in extremis. da bey ihm alles in heftigster Bewegung gewesen, Coliquen-Brandewein, als die letzte Dehlung, gebraucht worden; aus welchen allen bald könnte geschlossen werden, daß solche Vergiftung nur eine zufällige Wirkung gehabt habe, insbesondere wann man noch erweget, wie unter solchen bedrängten Umständen, dem Francken Manne weder gehörige Pflege, noch zeitige und ziemliche Hülfss-Mittel gebraucht worden, wodurch er vielleicht noch salviret und die angeschienene Gefahr hätte abgewendet werden können.

Wann man aber hingegen in reifliche Betrachtung ziehet, daß 1) in ganzen Actis nichts von einem erheblichen Francken Zustand des nunmehr Verstorbenen gemeldet ist, gleichwohl 2) bey benannten statu praeter naturali viscerum dieser Mann noch eine Zeitlang habe leben können und 3) die oft wiederholte Vergiftung, samt ihren geringern und stärckern Wirkungen nothwendig diese verdorbene viscera habe afficiren, auch 4) unter bereits gegenwärtigen Erbrechen und Durchfall das gebrachte und wiederholte Gift, ver-

gleichen hefftige spasmos und evacuationes habe vermehren müssen, wie dann 5) die vergifteten Kirschen und Weizen=Grütze schleimige vomitus excitiret haben, und wo nicht dieselben so bald wiederum ausgeführet worden, das beygebrachte Gift einen desto ehedern tödtlichen Ausgang dieses casus tragici nach sich gezogen haben würden, indessen dasselbe als eine causa medica continens nach erfolgter evomition, dergleichen höchst schädliche Folgerung continuirender hefftiger vomituum, und stigmatum initiantis sphaeceli in ventriculo verursacht: insonderheit auch 6) nicht allein gedachter Mann am 16. Jan. von 6. Löffeln gekochter Kirschen, darunter bald drey Quentigen arsenici eingemengt gewesen, 3. bis 4. Löffel derselben genossen auch davon giftige Wirkungen, nemliche starcke vomitus und einen hefftigen Durst ausstehen müssen, ohne was sonst davon unter damaliger confusion nicht angemerket und nahmhafft gemacht worden, massen dergleichen Handel nicht so gering und heimlich hat ab=oder nach der Frauen inquisition Meinung übergehen können: gleichwie 7) dieses Unheil vermehret, daß dergleichen tragœdie mehrentheils in gleichen Umständen wieder aufgeföhret worden, da der bedrängte patient statt einer Erquickung, das ihm verborgen gewesene Gift in den sandigsten Weizen=Grütze=Gericht hat fühlen, wieder wegbrechen und 8) seine Angst, Brechen, Purgieren und Durst bis an sein kurz erfolgtes Lebens=Ende ausstehen müssen; welches alles den vorigen statum valetudinarium bey denselben verschlimmern und zu einen tödtlichen schleimigen Erfolg befördern müssen: 9) hierzu ist endlich gekommen, daß Dienstag darauf diesem elenden Patienten noch eine quantität eines halben Löffel voll Scheidewassers (nur nach Aussage der inquisition) beygebracht worden, davon dieser so fort in die eufferste Angst und Schmerzen, auch ohne Zeit=Verlauff in den endlichen articulum mortis verfallen, daher 10) diejenigen indicia des tödtlichen effectus des Scheidewassers sich in der Sectione offenbahret, welche sonst gewöhnlich von diesen corrosivischen Spiritu observiret worden, nemlich derjenigen Theile, welche er am allernechsten beröhret, und penetrirret erosion, so sich dergestalt eussert, als wann sie gebröhret oder kochend verbrandt werden, massen die Empfindlichkeit des Oesophagi solche beängstigende Schmerzen, nebst den baldigen Todt unterstützet: Wann auch überhaupt bey einem Menschen, der dem übermäßigen Gebrauch des Brandterweins ergeben, mithin in der Besorgung ist, im Leibe nicht gesund zu seyn, 11) so wohl hitzige Arkeneyen, als auch giftige Sachen desto mehr und geschwinder gefährlich, schäd= und tödtlich sind, wann zumal 12) dazu kommt nicht allein die täglich fortgesetzte Vergiftung, sondern auch die Versagung dienlicher Rettungs=Mittel, wie in gegenwärtigen casu geschehen, so können wir aus obbenannten rationibus dubita-

bitandi & decidendi den begründeten Schluß machen, daß in diesen casu nicht allein der Todt durch so oft wiederholte Vergiftung verursacht, sondern auch bey einen solchen an innern visceribus getränkten und an Natur-Kräfften geschwächten Menschen beschleimiget worden sey: Welches unser in arte völlig fundirtes und unanimi consensu beschlossenes iudicium medicum, wir mit unserer Facultät Insiegel ratificiret, ausfertigen wollen. S. den 27. Aug. 1736.

CASUS XI.

Vulnus Cranii ob neglectam curam chirurgicam
ex accidenti post 21. dies lethale.

Excerpta Actorum Inquisitionalium.



Am 7den Julii 1733. ist der Reuter Joh. Christian Z. mit dem austrangirten Soldaten Joh. Günther N. zu Biere bey den Becker in B. gegangen und hat Garley getruncken, an welchen Ort des letzten Soldatens Vater Heinrich N. gewesen, welcher ein Schäfer war, und geschmählet, daß sein Sohn dem Reuter 4. Groschen gelehnet, dieser Reuter habe es vor Kurzwel aufgenommen, und solche 4. Groschen wieder zu zahlen versprochen, ihm auch in selbigen Ort würcklich solche wieder zugestellt; inquisit sagt in artic. inquis. 37. daß er nicht betruncken gewesen; inquisit wäre nebst diesen Schäfer, auch des Schäfers Sohn, wie auch den Ackermann H. P. und einer Müllers Tochter von diesen Ort wieder nach B. Abends um 6. Uhr gegangen: unter Weges habe der alte Schäfer auf diesen gegenwärtigen Sohn daß er so viel versoffen geschmählet, auch seinen andern Sohn gelobet, worüber gegenwärtiger Sohn geweinet, und der alte Schäfer mit schmählen nicht aufhören wollen, habe ihm inquisit freundlich erinnert, einmal aufzuhören und seinen Sohn nicht also zu quälen; da nach einer Weile dieser Schäfer gesagt, du Kerl, du Hundsf. was hast du drein zureden; inquisitus habe gesagt, wann ihr so wolt, so könnet ihr mit euren Sohn gehen und machen was ihr wolt; der alte Schäfer aber habe fortgeschimpft, worauf inquisit endlich gesagt, alter Hundsf. schert euch eure Wege und laßt mich mit frieden: der Schäfer habe stets fortgeschimpft und gedrohet inquisitum bey seinen Officier zu verklagen; inquisit sey vor ihn getreten und habe gesagt: Was hab ich euch gethan; darauf der Schäfer mit seinen Stock den er auf den Schäfer-Stock getragen nach ihn geschlagen, aber nicht getroffen, ohne ihm

den Hut abgeschlagen zu haben; inquisit habe mit seinen Degen, so er entblößet und dessen Fläche den Schäfer über den Rücken geschlagen; der Schäfer habe inquisiten mit den Schäfer-Stock auf den linken Arm und Hembde-Knopf getroffen, daß ihm das Blut darnach gegangen, worauf inquisit abermal gewillet gewesen mit des Degens Fläche über den Rücken zu schlagen, der Schlag sey aber wider seinen Willen dem Schäfer auf dem Kopf gekommen, daher dieser verwundet worden, zu Boden gefallen und zu bluten angefangen, sey aber bald wieder aufgestanden, inquisitus sey zu ihm gangen und habe seinen unglücklichen Hieb bereuet, da alles wieder gut gewesen, auch sie mit einander noch bis vors Dorff gegangen, allwo sie sich getrennet. Des folgenden Tages seye der inquisit arretiret worden, und da er sich den Handel nicht gefährlich vorgestellt, sey er nicht entwichen; bereuet sein damaliges Unglück, beruffet sich auf gute Zeugnisse vorigen guten Verhaltens, wird in vorigen Arrest gebracht.

Depositiō testium juratorum.

Testis. I.

H. P. ist schon bey den Becker in B. gewesen, als arrestatus und der Schäfer dahin kommen sind; alda sie einander nicht gescholten, bis unterweges der Schäfer über einen Zaunsteg steigen wollen, da der Reuter J. zu erst gescholten, du alter Hundsv. 2c. Der Schäfer habe hierauf geantwortet, er wolle des Reuters Officier schon finden, darauf der Reuter so fort mit den Degen zugehauen: Zeuge habe nicht gesehen, daß der Schäfer vorher den Reuter den Hut abgeschlagen, massen testis hinterher gegangen: Des Schäfers Sohn habe den Reuter angeredt J. wie hastu bey meinen Vater gethan, das kan dir nicht vor voll ausgehen, vor erst werde ich bey den Hrn. Kriegsrath und dann bey den Officier klagen.

Testis. II.

Der Sohn des Schäfers testirt wie er den Reuter J. in H. 4. Gr. geliehen in B. bey den Becker wäre schon H. P. und sein Vater gewesen, dahin deponent und der Reuter gekommen, nachdem sie mit einander getruncken, habe deponent seinen Vater gebeten die Zeche vor ihn zu zahlen, der Vater habe gesagt, ich hab dir ja schon 2. Gr. in H. gegeben, deponent habe gelacht und gesagt, diese 2. Gr. habe J. geliehen: Der Vater so etwas truncken gewesen, (inquisit. sagt auch art. inquisit. 40. daß der Schäfer etwas truncken gewesen sey) testis will solches in articulis probatorialibus nicht vor gewiß sagen, habe gesagt Hundsv. lachest du mir noch etwa aus 2c. da sie
unterwe-

unterweges nach H. gewesen, hat der Reuter Z. zu seinen Vater gesagt, es sey nicht recht daß er seinen Sohn vor einen Hundsv. gescholten, er sey ein Soldat und was er mit selbigen zu reiffen hätte: Der Vater habe geantwortet: was es den Reuter angehe, er sey Vater und könne seinen Sohn heissen und befehlen. Der Reuter habe seinen Vater so fort einen alten Hundsv. geheissen: Der Vater habe gesagt, er wolle seinen Officier schon finden, der Reuter hat hierauf den Degen gezogen, und zu erst den Hut abgeschlagen, hernach den Schäfer in Kopf gehauen und gesagt nun kanst du hingehen und klagen: deponent habe gesagt, Z. was hast du gethan, das kan dir nicht vor voll ausgehen, das muß ich klagen, vor erst werde ich zum Hrn. Kr. R. gehen, und dann zu deinen Officier, da dann der Reuter auf deponenten einhauen wollen, des Wind-Müllers Tochter aber sey ihn in die Arme gefallen und habe es ihm verwehrt.

Testis. III.

M. Elis. G. vidua testat wie sie heute den 28. Jul. vor 3. Wochen aus H. gangen, sey sie zu Z. wie auch den Schäfer und seinen Sohn kommen, und biß B. in den Beckerkrug gegangen, und habe mit ihn getruncken, es verhalte sich also wie des Schäfers Sohn anfänglich deponirt: als der Reuter den Schäfer verwiesen, daß er seinen Sohn geschimpft, habe der Schäfer gesagt, so ein Kerl wie du bist, hab darin einen Dreck zu befehlen: Z. sagte darauf: so bist du ein alter Hundsv. Kerl laß mich zu frieden, und gehe deiner Wege: der Schäfer sagte, er wolle schon seinen Officier finden, worauf zu erst Z. auf den Schäfer mit den blossen Degen geschlagen, daß den Schäfer der Huth von Kopf gefallen, so er wieder aufgenommen, habe auch mit seinen Stock auf Z. zurück geschlagen, und ihn auf den Arm getroffen, darauf Z. den Schäfer über dem Kopf gehauen, daß so gleich das Blut davon gelaufen: Z. habe gesagt, nun weißt du warum du zum Officier gehest: als nach einer weile des Schäfers Sohn zu Z. gesagt, was hast du mit meinen Vater gemacht, daß kan dir nicht vor voll ausgehen, ich muß klagen, darauf habe der Z. auf diesen den Degen auch gezogen, welchen sie in die Arme gefallen, und habe der Z. den Degen wieder eingesteckt.

Sections-Bericht.

Als am 7. Julii a. c. ein Schäfer von ohngefehr 56. Jahren aufn Wege zwischen H. und B. von einem Reuter über den Kopf gehauen worden, worauf doch der Verwundete noch eine halbe Meile gegangen, ohne einen Zufall zu bekommen, auch über zehen Stunden unverbunden gelegen, gar keine Pflege und Wartung, wohl aber Tag und Nacht mit seiner Frauen in Zanck gelebet, und dieser darauf am 27. ejusd, Todtes verbliehen, so haben wir Endes

benannte Medicus und Chirurg. auf Befehl Hochlöbl. H. Regierung den Körper an Kopff und Leib eröffnet, und zwar in Beyseyn des Hrn. Cornets N. auch des Hrn. Advoc. und Not. Publ. B. (weil der Hr. Auditeur von Reg. abwesendt war) ingleichen des hierzu deputirten Compagnie Feldsch. N. und von Seiten des Amts W. des Hr. J. M. und haben wir bey eufferlicher Besichtigung und darauf gethanenen Section alles befunden, wie folget. Bey der eufferlichen Besichtigung des ganzen Körpers zusamt den Haupt, fanden wir den ganzen Körper in Fäulniß gesetzt, und bekrochen die Würmer und Maden das ganze cadaver, so sehr, daß es recht abscheulich anzusehen war: Der Kopff hatte gar keine Menschliche Gestalt mehr, der Mund und dessen labia waren geschwollen, wie eine Wurst, die Augen waren aus den Kopf raus geschwöhren, wie eine grosse Nuß groß: Bey dieser eufferlichen Besichtigung fanden wir eine Wunde am Kopf fast zwey Finger lang, welche sich anfieng in offe frontis, durch cranium durch und gieng quer über den Kopf rüber so lange wie oben beschriebenen: profunditatem vulneris könte man daher ohnmöglich finden, weil die ganze substantia cerebri verfaulet, und nach abgehobenen cranio häufig aus den Kopf heraus floß untermengter röthlichen Farbe, so vielleicht von einen verhaltenen Geblüt sich originiret, weil wohl zu vermuthen, daß von den Hiebe, ein coagulirtes Blut sich aufn cerebro gesetzt habe, welches als es putresciret die ganze substantiam cerebri in Fäulniß gebracht haben kan: so fande sich auch ein Schiefer in diesen cerebro ohngefahr eines 3 Pf. Stücks groß: da auch im Amts-Gericht Erwehnung geschehen, ob hätte dieser Mensch den kalten Brand im Leibe gehabt, so haben wir den Unterleib gar genau durchsuchet, aber nichts von Brande finden können; und würde auch ein solcher, wann er da gewesen wäre, keine connexion mit der Haupt-Wunde gehabt haben: in der Brust war nichts schadhafes, nur waren die pulmones angewachsen, welches nichts neues ist, und hatte der defunctus eine herniam, so er lange getragen.

Sernere relatio medica:

Als am 7den Julii 1733. ein Schäfer N. N. von ohngefahr 56. Jahren auf dem Wege zwischen Hr. und B. von einem Neuther N. N. vom Hochlöbl. Ir. Regiment über den Kopf gehauen worden, darauf er doch noch eine halbe Stunde bis nach den Dorfe B. zu Hause gegangen, ohne einige Zufälle zu bekommen, auch nach der Verwundung 8. Stunden unverbinden geblieben, bis ein Bader aus W. kommen, ihn zu verbinden, dieser Verwundete aber am 27. Julii und also 21. Tage post inflictum vulnus, nachdem er kurz ante mortem die Epi phiam bekommen, verstorben. So haben wir Endes benannte Medicus und Chirurgus am 31. Julii, auf Erw. R. M. allergnädigsten Befehl den

den Körper vom Haupt bis auf die Füße und also Kopf und Leib eufferlich auß genaueste besehen, auch hernachmals Kopf und Leib seciret und dieses alles in Gegenwart des Hrn. Cornets von E. vom Hochlöbl. Tr. Regiment des Hrn. Advocati und Notarii B. weil der Herr Auditeur nicht zu Hause gewesen, auch des Compagnie Feldscheeres N. N. und von Königlichen Amte W. des dortigen Justiciarii M. und haben wir bey euserl. Besichtigung, und darauf geschehener Section, alles am Cadaver befunden, wie folget:

Von aussen war der ganze Körper und ins besondere der Kopf von der Fäulniß so corruptiret, daß vor ungemeynen heftigen Gestanck man fast nicht dauern und seciren können, die Maden bekröhen den ganzen Leib, und der Kopf und Angesicht hatten fast gar keine Menschl. Gestalt mehr, der Mund stund weit offen, inwendig ganz schwarz, die Lippen waren wie eine Wurst geschwollen, die Zunge hieng krumm zusammen gezogen weit aus dem Maule heraus, welches gräßlich anzusehen und beyde Augen waren wie ein Hünerey groß zum Kopfe heraus geschwohren, und ließe aus den Winkeln derselben häufig eine faule materie heraus. Ferner fanden wir in capitis parte musculosa in osse frontis ein vulnus fast zweyer Finger lang, und fieng sich dieselbe 2. bis 3. Finger breit unter der futura coronali an, und gieng queer überm Kopf an linker Seiten durch gedachte futuram Coronalem nach der futuram sagittalem zu, nachdem wir nun ab extra dieses alles besichtiget, nahmen wir das durchgehauene cranium ab, um die profunditatem vulneris zu suchen, wir fanden dem, daß an linker Seiten, wo der Hieb außwärts angebracht, die dura mater zwar schien noch ganz zu seyn, aber doch von der Fäulniß schon so corruptiret, daß sie fast nicht mehr zu erkennen war, und an rechter Seite war dieselbe geplazet, und lage auf dem Cerebro ein Schiefer eines 3 Pf. stücks groß, formæ triangularis, es lage aber der Splitter auf der platten Seite, daß die Spitze davon die unten liegende Theile nicht pungiren konnte, das cerebrum und dessen ganze substanz war schon so faul und putresciret, daß es alles, so bald Calvaria abgenommen wurde, aus dem Kopfe heraus floss, dabey man denn nicht mehr unterscheiden konnte, ob Blut darunter mit gemischt gewesen oder nicht: in einem moment war alles cerebrum aus dem Kopfe heraus geflossen.

Sw. R. M. werden also aus dieser Erzählung allergnädigst zu urtheilen geruhen, ob bey so gestalten Sachen uns möglich gewesen sey, etwas positives und festes von diesem vulnere capitis zu statuiren, und ob wir nicht vielmehr Ursache haben aus angeführten Umständen Sw. R. M. allerunterthänigst zu ersuchen uns zu erlauben, daß wir unser wahres iudicium super hoc vulnere allerunterthänigst suspendiren und zurück halten müssen, aus vor angeführten:

relevanten Ursachen. Damit aber doch, (ob diese unsere Untersuchung am Kopfe und cerebro schon fruchtlos gethan) wir Erw. K. M. doch einiger Massen unser Gutachten von diesem Hiebe und dessen qualitat eröffnen mögen, so setzen wir zum voraus dieses, daß man ex celeritate mortis auch ein iudicium fallen könne: an vulnus inflictum lethale fuerit nec ne, und halten wir davor, daß wann der bleffirte bald nach empfangener Verwundung sive capitis, sive aliarum corporis partium schwere Zufälle krieget, und bald verstorbet, daß eine solche Verwundung müsse tödtlich gewesen seyn, und dieser meiner Meinung fallen viele vornehme Medici bey, die de lethalitate vulnerum geschrieben haben.

vid. Michael. Bernhard. Valentin. Pandect. Med. Legal. P. 2. sect. 2. de vulnere Capit. lethali.

Gottfr. Welsch in seinem rationali vulnerum iudic. Cap. 3. p. 28.

Bohnius de renunciat. sect. 2. p. 224. in verbis:

Ex symptomatum vulnerationem ipsam mox excipientem indole & vehementia, aut periclitantes vitæ termini brevitare stochasticasmo satis rationali iudicatur, tale vulnus esse lethale.

it. Amman. de Vulner. lethalitate. Decad. 1. p. 99.

Diese Meinung angeführter Medicor. de celeritate mortis ist ganz conform Erw. Kön. M. allergnädigsten edict de dato B. den 22. Mart. 1717. in verbis:

Damit auch ins fünftige alles unnöthige disputiren über die lethalität der Wunden gar cessiren möge, so soll diejenige Wunde, es sey die section geschehen oder nicht vor absolut. lethal. erkannt werden, wenn nemlich der bleffirte den 9den Tag nicht erleben werde, wornach sich auch, was unsere Armee und Trouppen betrifft, der zeitige General-Auditeur zu achten, und ohne alles fernere Nachfragen und scrupuliren zu sententioniren habe, auch alle Obrigkeiten in unsern Provinzien, nicht weniger das Criminal-Collegium, auch alle Juristen, Facultäten und Schöppenstühle in- und außserhalb Landes ic.

Betrachten wir nun casum præsentem, so zeigt sich ex Actis, daß der bleffirte den 17den Julii verwundet, den 21sten ejusdem und also 21. Tage post vulnerationem gestorben sey: aus welcher Länge der Zeit man e contrario wohl solchen Vernunft-Schluß, (welchen ich aber hiermit nicht will behauptet haben) machen könnte; stirbt der vulneratus bald, ist es tödtlich, lebet er aber lange post vulnerationem und zwar ohne Zufälle, so stirbet ein solcher, wenn er stirbet nicht eben wegen der Wunden als vielmehr andern circumstantien, so sich beym patienten ereignet.

Die

Die Umstände nun bey diesem patienten sind folgende, 1) ist vulneratus noch eine halbe Meile nach Hause zu Fusse gegangen, ohne allen Zufall, und ist 2) erst 8. Stunden nachher in der Nacht verbunden worden, weil der Chirurgus eine Meile ab vom Patienten in W. gewohnet, da ist die Wunde, welche keine kalte Nacht-Luft leidet, erkaltet, und verschlimmert und 3) ist zu verwundern, daß gar keine Symptomata, als welche bey vulneribus & contusionibus capitis zu kommen pflegen, als obmutescencia, vomitus, tebris, dolores capitis darzu kommen, auffer, daß kurz ante mortem convulsiones sich eingefunden, 4) hat vulneratus gar keine Pflege und Wartung gehabt, und da eine solche Wunde des Tages in diesem heissen Wetter öfters hätte sollen besehen werden, so hat der Chirurgus in 24 Stunden den Patienten nur einmal, gar selten 2-mal besuchet, weil er eine Meile abgewohnet, 5) hat, wie der Chirurgus berichtet, die Frau und der Mann in steten Zank gelebet, ihn iederzeit für einen alten Schelm, alten Ehebrecher gescholten, und zum heftigen Zorn gereizet, und ob der Chirurgus gleich der Frauen solches verwiesen, sagende: Der Mann würde den Todt vom Eifer haben, es könnte was zur Wunde zuschlagen, so hatte sie sich doch daran nicht gekehret, sondern immer fortgescholten, was nun der Mann zur Pflege auch am Essen und Trinken gehabt, ist leicht zu urtheilen. Ob nun bey diesen Umständen nicht nur omittendo, sondern auch committendo pecciret sey, lasse ich dahin gestellet seyn. Und dieses wäre der unterthänigste Bericht von der Haupt-Wunde. Wir haben dann, weil in des W. Amts-denunciation an Erw. K. M. Hochlöbl. Regierung Erwähnung geschעה, daß dieser defunctus den kalten Brand im Leibe gehabt, so haben wir auch die Brust und den Unter-Leib seciret, aber keine signa des Brandes gefunden, die pulmones waren zwar angewachsen, solches aber ist nichts neues, so fanden wir auch an denselben eine herniam, welche er aber lange Jahre ohne Schaden und Hinderung getragen. Wir haben denn dieses anbefohlener massen allerunterthänigst berichten sollen, mit wiederholter allerunterthänigster Bitte, uns nicht ungnädig auszulegen, daß wir in dieser Sache unser judicium nicht gänzlich und gründlich haben abstaten, sondern aus relevanten Ursachen suspendiren müssen, die wir mit allerunterthänigsten respect sind

Erw. K. M.

P. S. Das bey der Section gehaltene Protocoll haben die Herrn Deputirte vom Regimente so wohl, als auch der Herr Justitarius vom Amte W. untermgeschrieben mit sich genommen.

allerunterthänigste treuegehor-
samste Knechte
R. D. R. P. Hof-Medicus.
S. U. R. Chir. juratus.

Besondere Umstände.

Der Verwundete ist vom Ort da die Lætion geschehen, noch eine gute halbe Stund gegangen, bevor er nach Haus gekommen, allwo er 5. Stunden nachher das erstemal verbunden worden, vom Bader H. aus W. der eine Weile davon gewesen, welcher gesagt daß es nicht viel mit der Wunde zu bedeuten habe fol. Act. 115. 117. bevor der Bader gekommen, sind die Anwesende bemühet gewesen, dem Læso das Blut zu stillen, und habe sich dieser noch so ziemlich befunden, habe auch nachher keine erhebliche und gefährliche Zufälle gehabt; fol. 117. a. b. der Bader habe vulneratum nur alle 24. Stunden einmal verbunden, weiln er die Wunde vor gering gehalten, dabey habe Læsus mit seinen sauren Weib in steten Zanck und Streit gelebet.

Depositiio testium.

1) Filia defuncti, 2) alter filius illius, 3) ejus vidua, 4) & balnearator, qui curam læsi gessit.

Filia deponirt, da sie gleich zu ihren Vater gekommen, so bald dieser zu Hause kommen, da die Anwesende das Blut nicht stillen können, sie sey währender Kranckheit zum öftern bey den Vater gewesen.

Filius habe der Schafe gehütet, wüßte also nicht, wie mit seinen Vater währender Kranckheit gehandelt worden: der Vater habe aber in den Haus ein halb Stübgen voll Blut aus der Wunde gelassen, fol. 123.

Der Læsus ist um 6. Uhr von W. abgegangen, unter Weges verwundet worden, und hat von loco læsionis noch anderthalb Stunde nach Hause zu gehen gehabt: um 12. Uhr ist der Bader geruffen worden und 2. Uhr ist vulneratus zuerst verbunden worden: Bader sey nicht eher beruffen worden, habe auch nicht eher kommen können.

Læsus habe ein halb Stübgen Blut aus der Wunde gelassen, es sey zwar Bovist aufgelegt worden, das Blut habe sich aber nicht stillen lassen: Læsus sey ohnmächtig dabey worden, habe nicht geredet: unter den Verbinden sey er ohnmächtig worden, habe nachher keine sonderliche Zufälle bekommen.

Læsus habe sonst gute Pflege gehabt, junge Hüner, Kalbfleisch und Reis gegessen, keinen Brandtwein, aber etwas weniges Wein getruncken, habe auch wenig essen können. Donnerstags vor seinen Ende habe er 5. Maas Bier aus getruncken, darauf er in einen Schlaf gerathen, daraus erst Sonnabends Mittag erwachet, und sey Sonntag Mittags gestorben. Der Bader habe täglich vulneratum einmal, und wie es sich mit selben verschlimmert, 2 mal verbunden, auch bym weggehen ordinirt wie mit den Patienten umzugehen, fol. 126.

Es sagen auch fol. 127. obige testes aus das zwischen den Patienten und seiner Frau, der vorgegebene Streit nicht entstanden, der Bader hingegen sagget aus blossen Vermuthungen dergleichen, worauf gar nicht zu gründen.

P. P.

Srw. Magnificenz Hochwohl- und Hoch-Edelgebohrnen übersende ange-
schlossenes aus 150. Foliis bestehendes Fascicul Actorum; so bey dem
T. R. Cavallerie contra den Reuter C. Z. wegen einer dem Bauren-Schä-
fer zu B. H. N. zugefügten harten Verwundung &c. &c. verhandelt und auf-
genommen worden, mit ganz dienstlicher Bitte, diese Acta Collegialiter wohl
zu erwegen, und hiernächst so bald es nur möglich seyn kan, dero Rechtliches
und Medicinisches Gutachten, insonderheit über den Punct der von dem Herrn
Medico, so die Section verrichtet hat, in dubio gelassenen lethali-
tät so wohl als auch ob nicht vorkommenden Umständen, nach der inquisit
bloß extraor-
dinaire zubestraffen seyn möchte, cum rationibus dubitandi & decidendi
mit Zurücksendung der Acten 2c. mir vor die Gebühr zu ertheilen. Ich verhar-
re dagegen allstets mit grosser Hochachtung

Exo. Magnificenz Hochwohl- und Hoch-Edelgebl.

ganz gehorsamst ergebenster Diener

I. H. T.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Aus denen actis inquisitionalibus, welche von den Hochlöbl. Truchi-
fischen Regiment Cavallerie an unsre Facultät eingesandt, mithin zu-
gleich über den enthaltenen Casum unser decisum Medicum erfordert wor-
den, haben wir bey veranlaßter Collegialischen Untersuchung ersehen, wie
am 7den Julii an. præt. Abends der Bauren-Schäfer Heinrich N. vom
Reuter JohannChristian Z. da sie zusammen von W. nach B. gereiset, über den
Kopf gehauen worden, auch nach empfangener Wunde annoch eine halbe
Stunde biß er zu Hauß gekommen, gegangen, bis dahin keine gefährliche Zu-
fälle erlitten, und nachdem er zu Hause gelanget, von seinen Angehörigen mit
Stillung des häufigen aus der Wunde geflossenen Blutes tractiret worden,
dabey er mit einer Ohnmacht befallen war, auch sehr wenig gesprochen, da in-
dessen der B. von W. herbey geruffen wurde, welcher nach Verlauf 5. oder
6. Stunden ihn verbunden, auch Hoffnung gemacht, daß die Wunde von kei-
ner sonderlichen Gefahr sey; Wann nun immittelst der verwundete Schäfer

anfangs täglich von besagten Bader einmal, nachher bey angesehener größern Gefahr täglich 2mal verbunden, in der häuslichen Pfleg aber mit Kalb- und Hiner-Fleisch, Meiß und Brühen versehen worden, gleichwohl keinen Brandwein, auch sehr wenig Wein getruncken, so hat es sich doch begeben, daß Iæsus den 17. Julii hernach Mittags und also den 21sten Tag nach geschehener Verwundung verstorben, da er vorher während der Kranckheit wenig gesprochen: Als hierauf defunctus seciret wurde, hatte sich der Leichnam in völliger Verwesung gezeigt, daß am Kopf fast alle menschliche Gestalt vergangen, mithin die Section unter keinen gewissen indicis verrichtet, und was indessen an der Kopf-Wunde hat angemercket werden können, bestund in folgenden Umständen: Die Wunde welche zwey Finger lang gewesen, fieng sich in osse frontis 2. oder 3. Finger breit unter der sutura coronali an, extendirte sich auf der lincken Seiten des Kopfes queer durch gedachte suturam gegen die sagittalem, die Wunde gieng durch das ganze cranium, und schien unter den Hieb die dura mater noch ganz zu seyn, welche aber durch die corruption fast unerkännlich gemacht ward, die dahero an der rechten Seiten des Gehirns zerplaket ist, alwo auf den cerebro selbiger rechten Seiten ein dreyeckichter Schiefer eines Dreyers groß auf der glatten Seite gefunden, jedoch nicht erschen und benennet worden, woher solcher gekommen sey: übrigens sey auch das cerebrum in volier corruption gestanden, daß es aus dem Kopf geflossen, folglich die Medici, welche die Section und inspection verrichtet, die qualitates vulneris sehr zweydeutig und zweifelhaft erkannt.

Wann also von unsern Collegio die decisio oder Erkänntniß qualitatis vulneris præsentis erfordert worden, so haben wir nach genauer Durchgehung derer acten und reifer Überlegung aller Umstände geschlossen, daß es zwar das Ansehen haben möchte, als ob gegenwärtige Verwundung schlechterdings tödtlich gewesen, oder gar nicht curiret werden können, folglich absolute den Todt verursachen müssen, indem es 1) von einer ziemlichen Grösse gewesen, 2) bis an das cerebrum penetrirt, 3) sich dabey eine gefährliche Zersplitterung ereignet, 4) mit einer starcken Verblutung sich geeußert, daß ohne dem, was unter den Weg à loco inflictivi vulneris bis in die Wohnung des defuncti effundiret, allein im Hause vulnerati vor dem ersten Verband ein halb Stübgen voll Blutes aus der Wunde geflossen, daß Iæsus darüber in eine Ohnmacht gefallen. 5) Wie dann vulneratus während seiner Kranckheit wenig essen, trincken und reden können: 6) darnebst aber so bald es seyn können, verbunden, auch 7) solche Verbindung täglich wiederhollet, 8) auffer dem aber jedesmal vom Bader ordiniret worden, wie pa-

ti-

tiente in seiner Abwesenheit tractiret werden solle: welchem allen ohngeachtet dennoch læsus gestorben, oder habe sterben müssen: 9) zumalen auch das Alter vulnerati nicht vermögend gewesen, eine solche Verwundung zu überstehen: 10) so ist auch in actis nicht erwiesen, daß vulneratus während seiner Krankheit von seiner Frauen zu Eiffer und Zorn wäre gereizet worden, da f. 127. das Gegentheil durch Zeugen erwiesen, auch solches vom Vater ungegründet vermuthet worden: dannhero es abermal scheint daß læsus nicht wegen dieses accidentis, sondern a vulnere gestorben sey oder sterben müssen: auch da 11) auf dieser Seiten wo die Verwundung nicht angebracht worden, die ruptura duræ matris und der beschriebene Schiefer gefunden ist, könnte man leicht auf eine daselbst geschene contrafissur folgern, welche die lethalitytem vulneris desto mehr bestärcken könnte: endlich da 12) von Anfang dieser Wunden es sich nach allen Umständen nicht zur Besserung, sondern zu steter Verschlimmerung angeschickt, mithin endlich der tödtliche Ablauf nach einiger Verweilung erfolget, welcher ehender sich ereignen können, wann nicht die harte Schäfers-Natur so lange ausdauren und den tragicum eventum etwas länger extentiren mögen.

Alldieweilen aber hingegen mehrere andere und gegenseitige Umstände concurrirn, so können wir das vulnus quæstionis nicht pro absolute & per se lethali erkennen, indem 1) die Wunde weder duram matrem zerschneiden, noch substantiam cerebri lædiret, sondern nur durch das cranium gedrungen, die annotirte ruptura duræ matris von der corruptione cerebri an einen ganz andern Ort füglich und leicht verursacht werden können: 2) da auch læsus bey empfangener Verwundung von der starcken Garley etwas betruncken gewesen, folglich das Blut in heftigere Bewegung gebracht worden, daß dahero die hæmorrhagia vulneris etwas reichlicher, ob wohl nicht übermäßig gewesen: 3) da ferner læsus vor, bey und nach erlittener vulneration allerley Gemüths-Bewegungen, insonderheit Eifer gehabt, welches an sich alle vulnera accidentaliter verschlimmern kan: 4) da vulneratus bey damaliger heißen Sommers Witterung nach empfangener Wunde noch ein halbe Stunde bis in sein Dorf gegangen, dahero destomehr das Geblüt und partem læsam irritet und erhizet: 5) dabey verweilte und 6. Stunden lang unterbliebenen Verbindung, in der Nacht bey kühlerer Luft, die Wunde öfters vor denen, welche das Blut stillen wollen und den Bovist aufgelegt und wieder abgenommen, eröffnet, folgendts nach vorhergegangener Erhizung, zu grossen Schaden gelüftet und erkühlet, anbey zu gefährlichen stagnationibus und stasibus humorum mächtige Veranlassung gegeben worden, 6) da ex actis nicht erhellet daß diese Wunde vom Vater zulänglich visitiret, das extravasirte und coagulirte Ge-

blüt, welches sich bey vorhergegangener und unternommener Stopffung unter dem cranio auf der dura matre nebst den abgesprungenen Schiefer sich gesammelt und verhalten hat, zeitig, hinreichend und sorgfältig abgeföhret und removiret worden sey, sondern vielmehr, da der Bader die Wunde vor gering angesehen, die gehörige Vorsichtigkeit in der Cur beobachtet, vielmehr dadurch Gelegenheit gegeben worden, daß die Fäulniß, welche füglich hätte abgewendet werden können, endlich erfolgen müssen, 7) zumalen anfänglich keine gefährliche symptomata sich geeuffert, welches den Bader hat sicher machen können, ob wohl alle vulnera capitis besorglich auch wohl periculosa sind, dahero leicht zufällig lethalia werden können: 8) So ermangeln auch in den Sectionen Bericht alle diejenige indicia welche solche Wunde absolut tödtlich erkennen lassen, da doch der Schiefer zeitig an gehöriger Oeffnung, bevor er sich verrücket, extrahiret werden können, auch sonst solcherley platt aufliegende Schiefer keine absolutam lethalityatem inferirn, 9) so ist auch die robuste Schäfers-Natur bey dem læso so beschaffen, daß diese Wunde, wann sie tüchtig tractirt worden wäre, nicht zu dergleichen tödtlichen Ausgang gelangen mögen, massen auch die oben vermuthete contraffisura nicht in inspectione und relatione gegründet und erwiesen ist: 10) dahero sich der lethalis decursus so lange extendiret, bis bey ermangelten auxilio artis, die Natur succumbiret, und bey heisser Bitterung mit einmal die corruption obtiniret: 11) besonders da auch bey solchen Umständen und gefährlicher Wunde gar keine innerliche Hülfsmittel gebraucht, sondern der ganze status & gradus affectus in seinen confusen Umständen gelassen worden, massen bey solchen Verwundungen Kalb und Hüner-Fleisch, Brühen und Reiß nicht hinreichend sind, sondern in diesen casu höchstnöthig gewesen wäre, daß das in ein starckes Wallen gebrachte Geblüt zeitlich wäre gemäßiget worden, damit es zu solcherley gefährlichen stasibus nicht Ursach gegeben hätte, 12) wohin auch endlich ein wohl eingerichtetes regimen hätte angedeihen sollen, daß nicht læsus sich anfänglich, wie ex Actis erhellet, so unruhig hin und her geworffen, folgendes nicht dergleichen tödtliche Zufälligkeiten erreget und verursachet hätte. Aus welchen sämtlichen rationibus decidendi, welchen wir noch mehrere beysügen könnten, satzsam und deutlich erhellet, wie wir das *vulnus quæstionis pro ex accidenti*, keinesweges aber per se, *lethali* erkennen: welches unser decisum in artis & rationis fulcris fundatum wir mit unsrer Facultät Siegel bekräftiget, außfertigen wollen. Halle den 13. Januarii. An. 1734.

Responsum Facult. Juridicæ Halensis.

Als derselbe uns die wider den Reuter Johann Christian Z. wegen der den Schäffer Heinrich N. zugefügten harten Verwundung geführte inquisitionis-acta, samt dessen so wohl summarischen, als ad articulos erstatteten, auch einiger Zeugen eydlichen Aussage, erfolgten confrontation, nebst fernern registraturen zugeschicket etc.

Dat ermeldter inquisit sowol summarisch, als auf die ihn vorgehaltene inquisitional-articul in Güte gestanden und bekant, daß er in Julio vorigen Jahres den Schäfer N. einen Hieb über den Kopff gegeben, wovon derselbe nach einiger Zeit gestorben:

Ob er nun wohl zu seiner Entschuldigung vorwendet, daß der Entleibte zu allen vorgegangenen Unfug Gelegenheit gegeben, und seinen Sohn, der doch ein Soldate, einen Hundv. geheissen, mithin inquisiten, als er ihn solches vorgehalten, eben so gescholten, weshalb er ihn bloß mit der Fläche des Degens über den Rücken, der Entleibte aber ihn mit seinen grossen Stocke dergestalt auf den lincken Arm geschlagen, daß ihn das Blut herunter gelauffen, worauf er ihn abermal mit der Fläche des Degens treffen wollen, welcher sich doch in der Hand verdrehet, und als der unglückliche Hieb wider seinen Willen und Vorsatz erfolget, soll demnach da dieses nicht glaublich, sondern allen Ansehen nach die Todes-Straffe erfolgen könnte, daß zuvörderst dieses bösen Vorsatzes halber auf ein medium eruendi veritatem zu erkennen, es das Ansehen Gewinnen möchte.

D. a. und d. aus denen acten und der Zeugen Aussagen zur Gnüge erhellet, daß inquisit. allerdings auctor rixæ gewesen, indem er sich, in den Streit welchen der Entleibte, als Vater mit seinem Sohn gehabt ohne Noth gemenget, und ihn zu erst einen alten etc. geheissen, auch zuerst mit den Degen zugeschlagen; hiermit als der Entleibte mit seinem Stocke wieder um sich geschmissen, inquisit ihme so fort den gefährlichen Hieb beygebracht, und daß sich der Degen in der Hand von ungefehr verdrehet, nicht wahrscheinlich ist; Gleichwol es bey diesem allen keines fernern medii eruendæ veritatis bedarf, anerwogen inquisit eine harte pœnam extraordinariam ohne dem verdienet, auf die ordentliche Todes-Straffe aber in Ermangelung der tödtlichen Wunde nicht erkannt werden mag, liberatus enim a pœna ordinaria reus homicidii, quando occisus obiit non ex vulnere, quod lethale non fuit, sed culpa medicorum vel ex malo regimine vel alia ex causa & symptomate superveniente.

Carpz, Pr. Crim, P. I. quæst, 26, n. 1. ubique Farinac.

Wie

Wie denn der Bericht der hiesigen Medicorum dahin gehet, daß das vulnus quæstionis pro ex accidenti keinesweges aber perse lethali zu achten, in mehren Betracht es an zulänglicher Cur, und sonderlich an innerlichen sehr nöthigen Mitteln, gänzlich ermangelt, wannenhero des Entleibten sonst gesunde und starcke Natur, da er in so schlechten und hilflosen Umständen noch ganzer drey Wochen gelebet, endlich unterliegen müssen;

So ist mehrgedachter inquisit Johann Christian Z. zwar mit der ordentlichen Straffe der Todtschläger zu verschonen jedoch aber seiner Begünstigung halber, mit Einjähriger Bestungs-Arbeit bey schlechter Kost zu bestrafen, auch die auf diese inquisition verwendete Unkosten nach deren leidlichen Einrichtung abzuführen schuldig. B. N. W.

CASUS XII.

Attestatum Fac. Med. Hallens. de foemina falso surditatis mutitatis & dementiæ insimulata fuit.

Surwissen, daß unten gesehrem dato vor uns erschienen Hr. Lic. Melchior Christian D. und anbracht, was gestalt er Marien Dorotheen G. wider ihren Bruder Hans Michael G. advocando bedienet wäre, in welcher Sache im Amte E. am 13. Mart. 1734. folgendes Urtheil publiciret:

Daraus so viel zu befinden, daß weilm Kläger vor eine Person, so von Natur taub und stumm, auch blöden Verstandes sey, ausgegeben worden, gleichwol aus denen productis f. 20. und 21. das Gegentheil erscheineth, so ist vor allen Dingen von deren jetzigen und damaligen Zustande und Gemüths-Beschaffenheit, und zwar mit Zuziehung eines erfahrenen Medici beglaubte Nachricht zu denen acten zubringen, worauf 2c.

Wie er nun Klägerin im Amte, in Gegenwart eines Medici, produciret, solte der Hr. Amtmann dieserhalb allerhand Schwierigkeiten verursacht haben, dieserwegen bath er, dieses Menschen Inhalts Urtheils zu examiniren, und ihm darüber ein attestatum in forma probante zuertheilen. Nachdem nun diese Mar. Dorot. G. in Person zugegen, desgleichen Mat. B., der Huffschmidt von E., und Joh. Gottfr. G., von D., als testes præsentés, erböthig waren, endlich zu erhärten, daß die Person Mar. Dor. G. zugleich gegenwärtig wäre, der Hr. Doct. El. darneben ebenfalls bekräftigte, daß es diese Person sey, welche

che ihm im Amte E. in der Gerichts-Stube vorgestellt, so weder taub, stumm, noch blöden Verstandes wäre, sondern ihre Blödigkeit von übler education herrührete: als haben wir die Person examiniret und befunden, daß diese Mar. Dor. G. wohl hören, also von Natur nicht taub sey, und ziemlich reden könne, wobey ihr aber die Sprache um deswillen schwer fallen muß, weil ihr von Geburt an das fest angewachsene frenulum linguæ nicht gelöst, sondern solche mehr die Zunge bishero zum Gebrauch einer leichten Sprache untüchtig gemacht, anbey die radicem linguæ dergestalt incommodiret, daß die Zunge dahero außerordentlich dicke und desto mehr zur Sprache unfähig gemacht worden. Wie dann außerdem noch observiret worden, daß die Zunge in der Spitze eine zugeheilte grosse vulneration gehabt, welche nach ihrem eignen deutlichen Angeben von einem schweren Fall in der Kindheit hergekommen seyn soll. Den Verstand anlangend, so hat zwar dieselbige auf geschenehe Befrag- und Untersuchung noch ziemlich vernünftig Bescheid und Antwort geben können, daß man sie deswegen keiner Verstand-losen Dummheit bezüchtigen kan, ohne daß eine dem Landleben gemäße und unter unachtsamer education verursachte simplicität hervor geschienen, jedoch, daß sie deswegen nicht vor dumm und des Gebrauchs ihrer Vernunft untüchtig könne declariret werden; gestalten sie Dreyer, Vierlinge, Luisd'or, Ducaten, Gulden zu distinguiren, die kleinen deutlich zu benennen, die grossen Mungen aber, welches vor andern besser, accurat zu unterscheiden gewußt. Wie denn auch, als die Glocke vier Viertel, und zwey schlug, und sie befraget wurde, wieviel es geschlagen, antwortete sie mit vernehmlicher Stimme: Zwey; Wußte auch sonsten die in der Stube befindliche Mobilien deutlich anzugeben und zu benennen. Das solchergestalt ihre äußerlich vorkommende simplicität zum Theil von der obgedachten riiden education herrühren mag, es ist auch an derselben nicht wahrzunehmen, daß ihre Umstände ehemahlig anders gewesen, immassen sie gesunder und starcker complexion auch äußerlich derselben nichts stupides anzusehen. Urkundlich haben wir dieses attestat unter unserm der Facultät hierbey gedruckten Insiigel ausfertigen wollen. Halle, den 4ten Junii 1734.

CASUS XIII.

Jactus Capiti cum cono lusorio incussus ob negligentio-
rem Curam ex accidenti post 14. dies demum
lethalis.

L. den 25. Julii 1730.

Dennach der Schmidt Jac. T. Bürger, hiesiger Freyheit L. welcher am 10. hujus Abends ohngefehr 6. Uhr von Joh. Diet. B. zu H. bey dem Brückenhauf auf den Steinhardt schwerlich verwundet, gestern Morgen den 24. dieses zwischen 10. und 11. Uhr gestorben, und dann darauf hiesigen Fiscali von dem Hrn. Cancellery-Directore P. committiret worden, die Section und Besichtigung des Körpers bey dessen Abwesenheit und kentl. indisposition hiesigen Hn. Raths und Richter S. vornehmen zu lassen, als sind auf abgelassene schriftl. requisition der Hr. Medicinæ Dr. O. von A. und Chirurgus O. in des Verstorbenen T. Behausung heute Nachmittag um 5. Uhr erschienen und haben gedachten actum sectionis & visitat. in præsenz obgedl. bevollmächtigten Fiscalis, Gericht-Schreibers B., und zweyer dazu citirten Gerichts-Schöppen, benanntl. Wilh. B. zu E. und K. zu N. vorgenommen, daher dann zugleich wohlgedl. Hr. Doct. nebst den Chirurgo ersuchet worden, Gewissenhaft und auf gelleisteten Eyd von der eigentl. Beschaffenheit der Wunde, deren Aufswurf und sonstige Umstände ein unpartheyisches schriftl. attestatum, um solches dem protocoll beyzulegen, zu ertheilen.

Hierauf ist nach geschehener Section und Besichtigung beyliegendes schriftl. attestatum ertheilet, wobey sich der Hr. Doct. O. und Chirurgus O. offeriret, selbige etwa auf Erforderung fals zu allem Ueberfluß medio juramento zu bestärcken.

Relatio Medica.

Dennach wir Endes unterschiebene auf requisition Ihres Hochgedl. L. Ob-
rigkeit anheut den 25. Julii 1730 den entseelten Körper des Jacob T. gedachten D. T. zu visitiren, erschienen, haben wir vorerst an der lincken Seite des Haupts über dem musculo temporali eine Wunde, welche meistens zu gewesen, befunden. Nachdem wir das pericranium völlig abgelöset, unter demselben keine impressio oder fracturam Cranii gesehen, diesem nechst das Cranium abgenommen, und zwischen der dura und pia matre fast über dem musculo temporali gefunden, wodurch stasis & impedita sanguinis
cir-

circulatio & inflammatio und endlich putrefactio erfolgt. Weilen nun durch das extravasirte Geblüt, das cerebrum comprimirt und mit der Zeit infrigirt, als hat nichts anders als plenaria destructio œconomix animalis und der Todt erfolgen können, welches wir hiermit attestiren und Krafft eigenhändigen Unterschriften bescheinigen. Actum L. den 25. Jul. 1730.

Joh. Heinrich O. Med. D. ordin.
Hermannus O. Med. & Chir. pract.

Auferlegte in iure & facto begründete deductions- und probations-Schriſt, cum eventual. submissione &c. an Seiten Fiscalischen Anwalts contra Inquisitum Johann Diet.
N. 303.

Hoch-Edelgebohrner, insonders Hochzuehrender Herr Rath.

Es peinlich beklagten Johann Diederichen H. am 16. Junii a. p. auf der Steinhart bey hiesigen Brückenhause verübtes delictum ist nicht nur offenkündig sondern auch laut protocollu inquisitionis vom 23. Jul. a. e. ex propria ipsius confessione klar und evident, indem derselbe nicht ablegen können, den verstorbenen Jacob T. genant T. mit einem grossen Keßel dergestalt an den Kopf geworffen zu haben, daß so bald er den Wurff bekommen, für todt zur Erden niedergesuncken, auch am 14. Tage darauf nemlich den 24. Julii d. a. den Geist aufgegeben,

vid. respons. ad artic. inquisit. 15. 16. & 20.

Gleichwie nun bey der so fort den folgenden Tag gerichtlich vorgenommenen visitation und Section des cadaveris sich sothane qualitates vulneris inflicti gefunden und geäußert, wodurch nichts anders als plenaria œconomix animalis destructio, mithin der Todt selbst erfolgen können, wie solches das attestatum von denen von hiesigen Hrn. Rath und Richtern J. seel. specialiter ad hunc actum requirirten D. Medicinæ und Chirurgo mit specialen Umständen anweist.

So ergiebet sich von selbst quod inquisitus ceu criminis homicidii reus angesehen werden müsse, cum idem sit occidere aliquem, vel lethaliter vulnerare. Zwar hat man an Seiten des inquisiten in supplica pro impetrando salvo conductu vorgegeben und die geschene Unthat damit beschönen wollen, ob wäre bey denselben kein animus vulnerandi, multo minus occidendi vorhanden gewesen, sondern, daß der Wurff mit dem Keßel nach dem obgedachten T. so auf ihn sehr gescholten, pro faciendo solum modo terricula vorgenommen.

Allein hier halten nicht allein die vorgeschlagene Zeugen dem inquisito das Licht recht unter die Augen, sondern es weiß auch dieser, auſſer einem geringen angeblihen Wort-Wechsel von feinen Echelt-Worten das geringſte zu ſagen.

vid. resp. ad art. inquisit. 13. & 14.

Testis juratus H. deponiret ad interrogat. 16. daß H. drey Schritte im ausmachen des Spiels vom Ziel gethan, welches dieser aber als T. desgleichen thun wollen, verhindert, indem er neben ihm stehend gesagt: Er ſolte Fuß beym Mahl halten. T. auch damit zu frieden gewesen und repliciret: Soll ich keine Schritte thun, ſo ſolt du es auch nicht thun; daher denn zugleich unter ſich ausgemachet, daß alle mit einander Fuß halten und keine Schritte thun wolten. Wie aber die Reihe wieder an den inquisitum und T. gelanget, hätte jener ſeinen Wurff verrichtet, und einen Regel getroffen, welchen er ſo ſort aufgehoben, ſich vor die Regel poſtirt und gesagt: Du ſolt mir nun auch Fuß halten, oder ich will dich ſchmeiſſen, da doch T. weilen inquisitus vor den Regeln geſtanden und einen darvon annoch in der Hand gehabt, nicht einſten werffen können. Ob nun gleich der mit Zeuge Adrian St. da er ſolche minas gehöret und geſehen) ihn ſeiner vorigen Lebens-Art und gefährlichen Gemüths halber wohl kennend geruffen: N. was wiſt du thun? dem ohngeachtet zu und oft gedachten T. an den Kopf geworffen.

Testis Adrian St. ſagt gleichfalls ad interrogat. 18. daß T. auf dem Ziel ſtehen geblieben, inquisit. hätte aber dennoch den Regel ergriffen und jenen geworffen, und als ſelbiger a tali ictu welcher secundum depositionem dicti Testis ad interrogat. 19. ſo vehement gewesen, daß der Regel ſich auf dem Kopf herum getrieffelt, für todt zur Erden niedergefallen, gleich auch inquisitus ad artic. inquisit. 20. ſelbſt geſtanden, juxta depositionem testis Ad. 2. St. ad interrogat. 18. atrocissima hæcce verba: Nun haſt du & ſc. was du haben ſolteſt heraus geſtoſſen, und dadurch dieſe ex prætenſa præcipitantia verrückte böſe That, quod nefandum dictu, annoch würcklich approbiret. Wer wolte nun bey dieſer des inquisiti gottloſen Aufführung doch auf der weiten Welt wohl glauben, daß er den T. deswegen mit dem Regel, daß er von dem Ziel zu weit abgegangen, nur habe ſchrecken, nicht aber lædiren wollen; Wiewohl auch ſolches in keine Wege zur exculpation ſeines temerairen Wurffs, etwas contribuiren könnte, indem dergleichen Schreckungen zumalen ohnzuläſſig und nullo juris colore zu belarven ſtehen. Cum in his, quæ ſunt de genere prohibitorum vel illicitorum ſemper præſumatur dolus per vulg. Gegneriſcher deſenſor ſuchet zwar durch die artificioſe ſane aufgeſtellte interrogatoria juſtum quendum dolo-

dolorem in favorem inquisiti zu eliciren, und den T. zum auctore rixæ zu machen. Allein wer siehet nicht, daß das Blat ganz umgekehrt und inquisitus vielmehr diese unnütze Händel beym Spiel angefangen, gleichsam mit Gewalt Streit gesucht, und als keine resistance gefunden, aus toller Efferfucht, vermuthlich, weil er einen Mißwurff gethan, und sec. deposit. testis H. nur einen Kegel vom Ziel getroffen, mit solchem dem T. an den Kopf geworffen. Verfolglic de animo vulnerandi vel lædendi nicht das geringste weiter zu dubiciren siehet, sondern selbiger an die heitere Sonne gesetzt worden.

Diesem nechst so kan auch den inquisitum a pœna ordinaria nicht befreyen, quod propositum occidendi non habuerit. Siquidem istud in homicidio voluntario non præcise requiritur, sed sufficit siquis dolose operam dedit nec ex qua homicidium subsequi vero similiter potuit. Will man noch weiter von des inquisiti malignitæt und gefährlichen Gedanken überführet seyn, so betrachte man nur deposit. testis St. ad interrog. 28. Dann da gedachter Zeuge denselben nach geschenehen Wurf und als er bereits den T. für todt im Blut vor sich liegend gesehen, mit Worten gestraffet und unter andern gesagt: Wie stellst du dich an, du thust, als wenn du ein rechter Mörder wärest. Er inquisitus in beharrlicher Bosheit repliciret. **Halt das Maul, du bist auch ein rechter Blighund.** Und würde deponens zweiffels ohne auch wohl in Lebens-Gefahr gerathen seyn, wenn er inquisitum wirklich anzugreifen und zu arretiren sich unterstanden. Ueberdies so ist auch ex vita inquisiti ante acta, anderer Exempel zu geschweigen dies einzige gnug, seine böse Tücke, womit er schon langsten schwanger gegangen, ubertim zu contestiren.

Dann so gestehet inquisitus ad artic. inquisit. stens nicht nur selbst, daß er vor ohngefahr 2. oder 3. Jahren gegen drey junge Burschen (welche sich per intervalla gefolget) das Messer gezogen und selbiger auf freyer Landstrassen einen nach dem andern am Halse und Gesichte geschnitten und bis auf den Todt verwundet. Und deshalb uti ad artic. inquisit. stens in Körperlichen arrest gezogen, nach dem Schloß in die Hauptwache geführt, und daraus nicht ehender losgelassen, bis die Verwundete auffser Lebens-Gefahr gewesen. Gleich solches secundum respons. ad artic. inquisit. stens nicht nur jederman hieselbst bekant, sondern auch ex actis, worauf er sich in dicta responsione beziehet, sattsam und mit mehrern Umständen confiret.

Testes gleichfalls ad interrog. 3. 4. & 5. nec non ad artic. probator 2. nicht sowol affirmiren und vor bekandt halten, daß inquisitus sich oft in Wirtshäusern zu besauffen und Streit anzufangen pflege. Als in deposi-

tione ad interrogat. 6. nebst dem daß er erwehnter massen diejenige Bursche auf dem Wege von H. so heftlich zugerichtet, annoch mehrerer losen Handel gedenccken, und selbige, wie auch andere, so nicht specificiret offen und Nachbar-kündig zu seyn jurato testiren.

Wann dannenhero aus vor erwehnten und andern Umständen an denen requisitis homicidii voluntarii nichts ferner zu desideriren ex dictis testium und sonsten kein culposum casuale vel necessarium auf einige Weise zu inferiren. Als wird ein künftiger Herr Referent kein Bedenccken agen poenam ordinariam divinis ac humanis legibus sancitum Platz greiffen zu lassen und darnach zu urtheilen.

Desuper submittendo nisi &c.

Mehr. begründete Gegen-Deduction und Defensions-Schrift, cum petito pro absolute ex parte Johann Dietrichen S. zu S. Inquisiti contra Fiscum.

Hoch-Edelgebohrner.

Dem unschuldigen inquisito Joh. Diet. H. schmerzet es sehr, wenn Fiscalischer Anwald in seiner angemasseten in facto & jure gar übel gegründeten deductions-Schrift sich nicht entscheln, wieder ihn so gar ad poenam homicidii ordinariam concludiren zu wollen, da ja nicht die allergeringste zu rechte beständige probation vorhanden ist, woraus dem inquisito malitiosa voluntas occidendi mit Wahrheit beygemessen werden könne, welches doch fiscus nothwendig hätte beweisen müssen, wenn er ad poenam ordinariam concludiren wollen; Denn obgleich einige Rechts-Lehrer dafür halten wollen, daß auch in dem casu, wenn animus ac dolosa intentio non quidem præcise occidendi, sed tamen absolute vulnerandi instrumenti ad homicidium opto per legales probationes dargethan wäre, und daß darauf ex vulnere lethali der Todt des verwundeten necessario und nicht per accidens erfolget wäre, alsdenn wohl zuweilen beschaffenen exorbitanten Umständen nach poena ordinaria Platz finden könne. So wird doch von andern in hujusmodi casu mitior sententia amplectiret, und poena extraordinaria corporalis statuiret, ex eo quod animus & propositum delicta distinguant. Alldieweil aber auch in gegenwärtigen Fall nicht die geringste zu Rechte beständige probation vorhanden, wodurch bey dem unschuldigen inquisito einig propositum vulnerandi zu erschwingen wäre, & quod per infectam casualem læsionem mors necessario infecta fuerit; so ergiebet sich auch aus sothaner der Sachen Bewandniß von selbst, daß die in
gegen-

gegenwärtigen Fall, weder *pœna extraordinaria corporalis* weder *ordinaria mortis* Platzgreiflich seyn könne.

Zwar will von Seiten Fiscalischen Anwalts vorgegeben werden, es wäre gleichwol das *factum in confesso*, daß Inquisit mit einem Regel von ferne auf den 14den Tag nach dato verstorbenen Jacob T. einen Wurff gethan hätte, und danebst wäre die Wunde an des Verstorbenen Haupte des folgenden Tages NB. nach desselben Todte in *tali qualitate* befunden, daß nicht anders als *plenaria destructio œconomix animalis*, mithin der Todt selbstn daraus erfolgen können, und also müste *inquisitus criminis homicidii reus* geachtet werden, *cum idem sit occidere aliquem, vel lethaliter vulnerare*. Alleine dieses connectiret gar nicht mit einander, denn sonsten müste auch ein jeder *qui homicidium casuale committit, pro reo criminis homicidii* geachtet werden, welches aber allen bekantten Rechten widerstrebet. Dann ist auch hier von dem *inquisito* gar nicht zugestanden, weder *ex parte Fisci* erwiesen, daß er den Wurff mit dem Regel *ex proposito vulnerandi* gethan haben sollte, nein keinesweges, sondern nur um den T. damit abzuschrecken, daß er nicht so weit von dem Ziel des Regelspiels sich begeben sollte, dahero auch die dennoch dadurch *contra intentionem inquisiti* erfolgte *læsion*, dem *inquisito* nicht zu *imputiren*, indem der Verstorbene den Kopf nach den Wurff des Regels gedrehet, da sonsten der Wurff demselben vorbeÿ gegangen seyn würde; daß aber *inquisitus* den T. mit dem Wurff zum Ziel zurücktreiben wollen, solches war demselben so sehr nicht zu verdencken, weil T. ihn eben vorhin dazu genöthiget, den Fuß genau beÿm Wahl zu halten, und also hätte sich derselbe ebenermassen dazu von selbstn billig bequemen sollen, *ex eo quod quisque juris in alium statuit, ut ipse eodem jure utatur*.

Danebst wird auch schlechterdings *contradiciret*, daß die *læsion* so T. durch obgedachten Zufall ans Haupt bekommen *per se & absolute lethala* gewesen seyn sollte, immassen dieses von dem Chirurgo T. der diese *læsion* allein zu curiren übernommen, dafür gar nicht geachtet worden, da sonsten auch dieser sich dessen allein nicht unternehmen, sondern einen erfahrenen *Doctorem Medicinæ* dazu *admittiren* müssen, gleich von dem *inquisito* und dessen Ehefrauen in *casum periculi* ausdrücklich verlanget, von dem Chirurgo T. aber als unnöthig geachtet worden; so daß also dem *inquisito* so wenig *pœna extraordinaria corporalis vel relegationis* als weniger *ordinaria* mit Fuge Rechtens aufgebüdet werden kan.

Und also bleibet hier nur annoch die Frage übrig, ob *inquisitus* des geständigten *absque animo ac intentione vulnerandi vel lædendi* gethanen blossen Regelwurffs halben mit einer Geldbuse bestraffet werden könne?

deren

deren decision davon dependiret, ob nemlich der defunctus T. diesen Wurff oder aber vielmehr ex aliis causis antecessis & subsequitis verstorben, und ob also mehr gedachten absque animo vulnerandi ac lædendi geschehener Wurffdem inquisito pro infecuta mortis culpa lata, vel culpa levi zu achten sey? si enim culpa lata tunc aliqua pœna mitior pecuniaria locum habebit, si vero culpa levi, quæ in materia delictorum æquiparatur, casui inopinato, tum obvolvendus erit.

Clar. in pract. Crim. §. homicidium l. 3. culpa erit &c.

Farinac. part. 5. oper. crimin. quæst. 125. num. 52. & 53.

Daß nun des defuncti Todt nicht præcise von diesem unglücklichen Wurffe als vielmehr ex aliis causis erfolget sey, solches ist daraus abzunehmen, weil ten Testes bezeugen, daß defunctus vorhin von seiner Frauen, an der rechten Seiten seines Haupts dergestalt verwundet gewesen, daß sich unter die Cur der Aërzte begeben müssen.

Test. 1. & 2. ad interr. 24. & 25.

Andern Theils weist das post mortem defuncti abgehaltene attestatum Medici & Chirurgi (welches jedoch in contrariis ausdrücklich contradiciret wird) daß zwar an der linken Seite des Haupts, als wohin der unglückliche Wurff gerathen, eine kleine Wunde betroffen, unter denselben aber keine impressio oder fractura Cranii gesehen worden, dahingegen aber an der rechten Seiten, woselbst er vorhin von seiner Frauen verwundet gewesen, sich eine quantitat gevonnenen Geblüts befunden; Ferner ist Actenkundig daß der defunctus noch weit über den 9ten Tag und zwar 14. Tage nach dem unglücklichen Wurffe, mithin longe ultra communem terminum lethalitytis im Leben verblieben, binnen welcher Zeit die Wunde ausser Gefahr gesetzt werden können und müssen, wenn nur ein geschickter Medicus dabey in Zeiten wäre adhibiret worden, durch dessen Beyhülffe das extravasirte und coagulirte Geblüte, zumalen da die Natur selbst bereits durch das rechte Ohr des defuncti den Weg gewiesen, mithin durch geschickte äußerliche fomentationes, oder in Entstehung dessen lege artis per trepanationem als terdings hätte evacuiret werden können, und müssen, gleich solches von bewehrten Medicis demonstriret und in dergleichen Fällen practiciret worden, und daher nicht von denenjenigen, so die Section und visitation gethan, wenn sie ihr gegebenes attestatum hierüber eyndlich bestärcken solten, nicht würden in Abrede seyn können, und daß deswegen die infecuta destructio Oeconomix animalis mehr dieser bey der angemasseten Cur geschehenen negligenz obiger bewehrten Mittel als der an der linken Seiten des Haupts befundenen kleinen Wunden zuzuschreiben sey; und weshalben sich der

Chi-

Chirurgus T. der sich dennoch dieser Cur allein unternommen, in nicht geringe Verantwortung gesetzt, und dadurch keine geringe Culpam begangen, wenn er dazu einen Medicum zu adhibiren vor unnöthig erachtet, und solcherge-
stalt den defunctum ganz unglücklich zu todte curiret.

Indessen aber so viel die Umstände des unglücklichen Regelwurffs be-
trifft, so ist 1) Acten-kundig, daß H. und T. bey dem Anfang des Regelspiels
gute Freunde gewesen, und vorher mit einander keinen Streit gehabt haben.

Test. 1. & 2. ad int. 7. & 8.

Amicus autem amico male velle nunquam præsumitur sed amicitia
excludit, delictum vel propositum delinquendi.

Denn weil 2) zugleich constiret, daß inquisitus an den Ort des
geschehenen facti nicht vorsehlich, sondern nur von ohngefehr hingekommen,
und zwar bey Gelegenheit der von Ihro Hochgräfl. Gnaden desselben Tages
gehaltenen Jagden, als wozu inquisitus von dem Jäger zu L. mit ersuchet ge-
wesen.

Test. 1. & 2. ad int. 9. & 71.

Dann constiret auch 3) ex rotulo klärllich, daß defunctus T. autor &
instigator des Regelspiels und dadurch veranlasseten Gelegenheit des fatalen
Regelwurffs gewesen, und wodurch eben der Streit, und der ganze Erfolg ent-
standen, indem er so wohl den inquisitum, als beyde Zeugen, zum Regelspiel
sehr angereizet, und nicht ablassen wollen, bis selbige drein gewilliget,

test. 1 & 2. ad int. 12 sq. & ad int. 13. & 14.

so gar, daß defunctus T. so sehr darauf bestanden, daß einer Fehler den Ball
oder Klotz selbstem dazu verfertiget habe;

test. 1. & 2. ad int. 15.

so daß aus solchen offenkundigen Umständen fast eine fatalite bey der Sachen
hervorscheinet, als ob dieser T. occasione dieses so sehr angetriebenen Regel-
spiels, das erfolgte Unglück selbstem veranlassen sollen; prout auctor infortu-
nii a se ipso læditur;

Guil. de pac. publ. Cap. 16. n. 10. 17.

& sibi hoc imputare tenetur quod inde sequitur.

Surd. Conf. 4. n. 28.

adeoque & hæc dubia probatio pro defensione inculpati facere de-
bet, teste

Farinac. de test. quæst. 63. n. 12. seq.

Zwar will Fiscalischer Anwald dawider ex depositione singulari testis 1.
H. ad int. 16. anführen, als wenn H. vor dem Streit im Ausmachen eines
Spiels drey Schritte vom Ziel gethan, welches dieser als T. desgleichen thun

wollen, verhindert, indem er neben ihn stehend gesagt hätte, T. auch damit zufrieden gewesen, und repliciret: Soll ich keine Schritte thun, so solt du es auch nicht thun, wie aber die Reihe wieder an inquisitum und T. gelanget, hätte jener seinen Wurff verrichtet, und einen Regel getroffen, welchen er so fort aufgehoben, sich vor die Regel postiret und gesagt: Du solt mir nun auch Fuß beym Mahl halten, oder ich will dich schmeissen, da doch T. weil inquisitus vor denen Regeln gestanden, nicht einsten werffen können; dabey hätte der Mit-Zeuge St. geruffen. H. was wiltu thun? Allein wenn man hierüber des Mitzeugens A St. deposition ad int. 16. einseheth, so sager derselbe, inquisitus und T hätten wegen des Ziels Wort-Wechsel gehabt, wer aber unter ihnen den Anfang damit gemacht, solches könnte auf geleisteten Eyd nicht sagen.

Und also ist die depositio testis I. hoc in passu unica & singularis, welche also bekanten Rechten nach contra inquisitum & in hujus præjudicium nichts zu rechte beständiges alleviren kan, weil dazu probationes plenissimæ erfordert werden, zudem ist auch diese depositio testium, welche vom fiscalischen Anwald über die Gebühr exaggeriret werden wollen, bey obdeducirten Umständen gar nicht verosimilis, daß nemlich inquisitus, nach dem T. obgleich dieser aufm Ziel recht gestanden, mit dem Regel geworffen haben solte, um recht aufm Ziel zu stehen, denn eines Theils haben Zeugen vorhin deponiret, daß eben hierüber der Streit unter ihnen gewesen, und andern Theils wenn T. recht aufm Ziel gestanden wäre, so würde inquisitus nicht weiter nöthig gehabt haben, denselben ex intentione mit dem Regelwurff nach dem Ziel zurück zu schreiten, da doch notorium und nach allen vor deducirten acten-mäßigen Umständen ohngezweifelt, daß derselbe mit dem Regelwurff keine andere intention gehabt habe, weder im geringsten ein anders von demselben mit Bestande Rechtsens zu vermuthen sey, prout & alias in dubio semper id quod minimum est sequimur, & in huiusmodi casibus, lusus gratia inter amicos exortis animus vulnerandi nunquam præsumitur, demjenigen, da auch sonst bey dem Regelspiel nichts ungewöhnliches, daß einer nach dem andern iezuweilen von weiten wohl pflege mit dem Ball oder Regel zu werffen, ohne von der intention zu seyn denselben damit treffen, vielweniger verwunden zu wollen; zwar will fiscalischer Anwald hingegen ex eventu inopinato einwenden, es wäre der Wurff so vehement auf des T. Kopf gekommen, daß der Regel davon getrieffelt, und der T. davon ganz betuselt zur Erden gestürzet; Allein daraus läset sich nichts erhebliches de intentione inquisiti inseriren, weil es nicht folget, T. ist dergestalt getroffen, ergo ist auch solches ex intentione jacentis geschehen, nein gar nicht, sondern dieses ist ganz

ganz ohnvermuthet erfolget, indem inquis. bey dem Wurff von T. etwas entfernet gewesen.

Test. I. ad int. 18.

Und Test. 2. ad dict. int. deponiret, daß nicht sagen könne, daß inquis. eine andere intention als ihn T. zu schrecken gehabt haben solte, daß aber inquis. nach dem unglücklichen Treffen temere geredet haben solte, nun hast & du, dessen kan sich gar nicht entsinnen, indem er vielmehr durch solchen ganz unvermutheten Zufall dergestalt consterniret und alteriret worden, daß selber nicht gewußt, was weiter geredet oder gethan, so daß auch nicht von der Stelle gangen, bis eine Frau ihn ermahnet, daß sich nur nach Hause begeben möchte.

Und dannhero kan auch solche Aussage des testis 2. keinen Glauben haben denenjenigen, weil zugleich unica & singularis ist, eben so als diejenige, wenn inquis. zu dem 2ten Zeugen, als dieser ihn bey einen rechten Mörder zur Ungebühr vergleichen wollen, gesagt haben solte, du bist auch ein rechter Blüthhund, da doch H. sich dessen keines zu entsinnen weiß, was er nach dem unvermutheten Treffen, in voller consternation geredet haben möchte, deswegen auch diese depositio testis unici & singularis ihme vom rechtswegen nichts präjudiciren kan, und zwar um destoweniger, weil nicht glaublich, daß inquis. dergleichen geredet haben solte, zumalen auch idem testis ad int. 27. davon nichts, sondern vielmehr in contrarium attestiret, daß wie T. von des inquis. Regelwurff getroffen, er so fert zu T. gegangen, und selbigen besehen wollen, und wie er davon zurück gekommen, wäre inquis. weg gewesen, so daß diese Aussagen nicht wohl connectiren, sondern einander allzumerklich contrair sind und deswegen um destoweniger Glauben meritiren; ferner will zwar fiscalischer Anwald präsumiren, daß H. vermuthlich, weil vorhin einen Mißwurff gethan, den Regelwurff nach dem T. aus Unmuth gethan hätte, und folglich so denn de animo vulnerandi nicht mehr zu zweiffeln wäre, sed negatur prius præsuppositum, weil testes einhellig attestiren, daß der Wurff wegen streitigen Ziels geschehen, & negatur simul consequentia, weil daraus kein animus vulnerandi zu erzwingen ist; was aber ferner fiscalischer Anwald gegen inquisitum aus alten passagen anhero ziehen wollen, solches ist eines Theils grundirrig vorgebracht worden, indem bey solchen bereits vor langen Jahren vorgefallenen Streitigkeiten die Schuld dem ieszigen inquis. mit Fuge nicht beygemessen werden können, denn als er mit Töns S. Streit gehabt, dieser autor rixæ gewesen, und als er mit denen dreyen Burshen in Streit gerathen, diese ihn auf offener Landstrassen attackiret. Wogegen sich aus Noth zu defendiren gezwungen gewesen, und deswegen auch nur propter imputatum excessum in defensione mit Bruchten belegt

worden, immassen auch testes ad int. 6. auf geleisteten End nicht sagen können, daß inquis. bey obberührten vormaligen Streitfachen Schuld gehabt hätte, folglich ex hisce casibus antiquis maxime diversis ad casum præsentem, zu des inquis. præjudiz mit Bestande Rechtens nichts inferiret werden kan; Wie also aus diesen allem verhoffentlich mehr als nothdürftig sich ergiebet, daß einiger animus vel propositum vulnerandi, multo minus occidendi dem inquis. H. mit Fuge Rechtens nicht beygemessen werden könne, zumalen da er und T. acten-kundiger massen vorhin gute Freunde gewesen, und er nur wegen des Ziels mit demselben Wortwechsel gehabt, und deshalb den Regel von weiten, absque intentione denselben zu treffen, sondern nur denselben um recht aufm Ziel zu stehen aus Händen geworffen. So ist danebst andern Theils quoad qualitatem vulneris inopinati infecuri an Tage, daß dasselbe pro absolute & per se lethali keinesweges zu achten sey, massen die Herrn Medici die eigentliche Beschaffenheit eines vulneris necessarii per se & in sua natura lethalis dergestalt beschrieben, daß ein Mensch an solcher Beschädigung vor sich ganz alleine und nicht von denen daraus entstehenden Zufällen, oder von andern dabey vorkommenden Umständen, als von Unterlassung oder Verschiebung derer remediorum sterben müsse, indem eine menschliche Hülffe, und besonders eines geschickten Medici anzuwenden und beyzuschaffen ist, dadurch der Todt könne abgewendet, und das Leben erhalten werden, und da auch kein Exempel anzuführen ist, daß einer an dergleichen Beschädigung jemahln wäre salviret worden,

Sennert. Lib. 5 præct. part. 4. Cap. 3.

Nun sind aber vorhin nicht allein solche Umstände ratione præterlapsi tanti temporis und Nachlässigkeiten angeführet, welche bey dem verstorbenen T. eausam mortis suppediret, sondern es statuiren auch die Herren Medici einhellig, daß dergleichen Verwirrungen am Haupte, und insonderheit die extravasatio sanguinis allerdings curiret, und der vulneratus salviret werden könne, welches in diesem Fall destomehr dafür zu halten, da der T. ex supervenientibus symptomatibus, sonderlich ex neglectu adhibendi medici verstorben; wie denn ex consilio Medici experientissimi, zu des T. Cur und Genesung cum effectu dienen können, wenn man 1) ad venæ sectionem geschritten, wodurch die ebullition und affluxus sanguinis ad cerebri membranas gedämpfet und revelliret werden können, so hätte man auch 2) sanguinem extravasatum trepanatione adhibita evacuiren können, dum sanguis intra Cranium & duram matrem stagniret, und 3) hätten auch äußerliche wärmende Auflegungen und dergleichen reliquis adhibitis verhüten können, daß sanguis extravasatus nicht crumesciret, sondern fluidus

per

per aurem geblieben wäre, als wodurch in diesem Fall, die Natur selbst bereits den Weg geöffnet gehabt.

Desgleichen hätten auch (4) ohne Zweifel innerliche Arzeneien hier statt finden und zu Verhütung erfolgter Zufälle das ihrige beytragen müssen, massen durch den Fleiß erfahrner Medicorum auch oft die desperatesten Haupt- und Hirn-Wunden curiret worden, welche Cur in diesem Fall um desto leichter geschehen können, da defunctus T. nach erhaltener Wunde so lange und zwar über 14. Tage noch gelebet, und durch solche geraume fernere Lebens-Zeit sich von selbst ergibt, daß diese Wunde für lethal gar nicht geachtet werden können, und also vulneratus T. schlechterdings per accidens & ob neglectam curam verstorben sey, mithin diesen falls in denen Rechten ausgemacht, quod inquisitus non de occiso sed saltem de vulnere non lethali culpa levi inflictio teneatur, teste

Carpz. quaest. 26. n. 13.

& hoc casu tantum poenam civilem locum habere testatur.

idem quaest. 27. n. 28. 40. sqq.

Zumaln aber in diesem Falle, da testes in ihren depositionibus zugleich ausdrücklich attestiren, daß defunctus vorhin von seiner Frauen ebenfals am Haupte und zwar an der rechten Seiten desselben dergestalt verwundet gewesen, daß sich deshalb unter die Hände, die Aerzte begeben müssen.

test. 1. & 2. ad int. 24. & 25.

Dann aber auch das attestatum Medici super facta visitatione ebenfals beinehrt, daß die quantitat extravasati & coagulati sanguinis, eben an diesem Orte, W. T. vorhin von seiner Frauen verwundet gewesen, nemlich an der rechten Seiten des Kopfes befunden worden, und hingegen die kleine Wunde an der linken Seiten so von diesem unglücklichen Regel-Wurff entstanden, meistens zugewesen;

So daß daher der erfolgte Todt mehr der vorigen dem defuncto von seiner Frauen an der rechten Seiten des Kopfs zugefügten Wunden, als dieser letztere per accidens & neglectam debitam curam bezumessen; und wie übrigens ex prædeductis constiret, daß der Regelwurff von dem inquisito ex animo delinquendi nicht geschehen, so muß auch billig in gegenwärtigem Fall voluntas ein delictum a non delicto distinguiren.

juxta Cap. cum voluntate, X. de sent. ex comm.

pro ut & alias actus quilibet in dubio præsumitur potius sine animo delinquendi.

Farinac. part. 4 oper. Crim in lib. I. Conf. I. num. 3

Desto mehr allhier, da beyde vorerwiesener massen gute Freunde gewesen,

Cujusdam amicitia præcedens remouet, omnem doli ac delicti præsumtionem, cum ne quidem animus injuriandi in amico præsumatur.

Idem l. 1. num. 5. & in addit. lit. 1.

Folglich dieser unglückliche eventus, des ohne böse intention geschehenen Regelwurfs casu inproviso zu achten ist, adeoque ea, quæ inproviso casu potius quam fraude acciderunt fato & non noxæ imputari debent,

per expr. text. in l. 1. C. ad leg. Cornel. de sicor.

Wannhero inquisitus ihn von der Fiscalischen Anklage zu absolviren bitzet, und allenfals da dennoch brüchtfällig solte geachtet werden können, ihn in Betracht hiebey schon erlittenen grossen Schadens und baldigen ruins ganz gelinde anzusehen, auch mit denen Kosten Hochg. zu verschonen.

Desuper similiter submittendo

Nähere deductions-conclusions und submissions-Schrift cum iterato legali petito ex parte des Fiscalischen Anwalts contra inquisitum Johann Dierr. S. zu S.

Hoch-Edelgebohrner ic.

Sie sehr sich gegnerischer defensor in seiner übel rubricirten mehr begründeten Gegen-deduction &c. auch immer bemühen mag den inquisitum durch allerhand ohn erfindliche und dem facto selbst zu wieder lauffende Vermuthungen weis zu brennen, mithin denselben a pœna homicidii ordinaria loß zu halfftern; So wird dennoch ein künftiger Hr. referens sich daran im geringsten nicht stöhren, sondern vielmehr auf des inquisiti vitam ante actam, dessen eigene confession und derer eydlich abgehörter Zeugen deposition sein rechtliches Augenmerck werffen; dann da ist bereits in disseitiger deduction und probations-Schrift, worauf man sich Kürze halber und damit durch Wiederholung aller einschlagender Umstände kein fastidium causiret werde, beziehet, zur Gnüge dargethan worden, daß bemeldter inquisitus wenigstens intentionem NB. absolute vulnerandi instrumento ad homicidium apto nothwendig gehabt haben müsse. Es stellet sich nemlich derselbe vor die Regel, hat einen darvon in der Hand, sagend: Du solt mir nun auch Fuß halten, oder ich will dich schmeissen, da doch der verwundete T. sec. depos. testium solchen fals nicht einsten werfen können. Es wird ihm von dem Zeugen A. St. nach dergleichen ohnvermutheten harten Bedrohungen und derselbe mit diesen Worten: Was wilt du thun? erinnert, woran er sich aber im geringsten nicht kehret, sondern mit einem

nem dießen Regel besagten T. so an den Kopf wirft, daß derselbe NB. darauf herum triffelt und er T. vor todt zur Erden niederstürket, wobey annoch inquisitus sein erbohtes Gemüth nicht bergen kan, sondern darauf mit diesen Worten bloß giebt; Nun hast du es nemlich was du haben solt. Und als er deshalb von dem Zeugen l. vid. Depos. ejus ad interrogatoria spec. 28. bestraffet wurde, zu demselben gesagt: Halt das Maul, du bist auch ein rechter Blißhund.

Ob nun gleich bey diesen und andern warhaften endlich betheuretten und Theils von inquisito selbst eingeständigten in diesseitiger deduction bereits angeführten Umständen, dem gegnerischen defensori frey Hände gegeben würden das propositum absoluta vulnerandi & liquidem instrumento ad homicidium satis idoneo mit dem besten Ferniß zu überstreichen, so muß dannoch selbiges ex omni parte deutlich hervor gleissen, und all dasjenige, was von Schreckungen, und das T. sich das vulnus inflictum durch Drehung des Kopfs selbst, und nicht dem inquisito zu imputiren und sonst um nur einen künftigen Hrn. referenten zu verblenden, daher gemahlet worden, ohne vieles reiben von selbst wegfallen.

Was die vergeblich angefochtene lethalitytem vulneris betrifft, so kömmt es auf die angebliche doch zumalen unerweißliche Aussage des Chirurgi T. nicht an, wann derselbe die co-adhibition eines Doctoris Medicinæ vor ohnmöthig geachtet haben solte; gestalten das attestatum extraneum so der beeydeter Medicinæ Doctor D. auch beeydeter Chirurgus D. von U. ertheillet, ein ganz anders und dieses ausweist, daß die qualitates vulneris inflictæ dermassen beschaffen gewesen, daß nicht anders als plenaria œconomix animalis destructio atque adeo Mors ipsa daraus erfolgen können;

Penis autem in sua arte credendum & duobus major habenda fides quam uni L. I. §. I. ff.

de ventre insp.

Gleich solches auch attestantes toties quoties opus medio juramento zu erhärten willig seyn werden.

Merito igitur harum relatione præcipue attendenda illique omnino standum.

Cap. XV. X. de Homic.

Cum & arbitrium judicis de vulneris lethalityte judicandi, nulla ratione liberum, sed ad peritorum & medicorum judicium restrictum sit, quod ideo sequendum, quia quæstio an vulnus sit mortale potius facti, quam juris & magis ad medicam artem spectet quam ad iuris-prudentiam.

Wobey man zugleich wohl zu frieden ist, wenn bey Absassung künftiger Urtheil facult-

facultas medica zugezogen und deren Meinung de qualitatibus vulneris eingenommen werden sollte.

Hier weiß man nun wiederiger Seiten sich gar nicht zu retten, sondern man verfährt auf längst passirte Histörrens und sucht daraus causam mortis zu eruiren, nemlich das F. ehedessen von seiner Frauen am Kopff dergestalt verwundet gewesen, daß sich unter der Cur der Aerzte begeben müssen.

Solte es wohl möglich seyn, daß besagter F. so tempore vulneris inflicti recht gesund gewesen, und wie ein ander gesunder Handwercksmann, gegessen, getruncken und grobe Arbeit gethan, einige Jahre zwischen der dura und pia matre fast überall eine grosse quantitat extravasirtes und coagulirtes Geblüts über dem musculo temporali hegen könne, zugeschweigen, daß davon nicht die geringste incommoditatz verspühret haben sollte. Es müste gewißlich ein jejuner Kopff seyn, welcher sothaner hypothesi einigen Glauben beymessen wolte;

Nicht einst zu gedenccken, daß das angeregte ihm von seiner Frauen zugefügte Loch, von keiner importance gewesen, sondern besagter massen lange vorher mit ein paar Pflasters wieder curiret worden. Von eben derselben calibre ist es auch, wann exemplo ad communem lethalitytis terminum das refugium genommen werden will, massen in hoc passu auf die Zeit und ob der Verwundete bald verstorben oder nicht, keinesweges zu reflectiren, cum tempus ad lethalitytem vulneris nihil contribuat.

salyc. ad L. I. C. de emend. ferr. n. 3.

Zumalen da auch deswegen von denen Doctoribus noch zur Zeit kein gewisses spatium determiniret.

Farinac. in oper. crim. p. 5. quæst. 127. n. II.

Finckelth. observ. 61. n. 2. 13. & seqq.

Menoch. lib. 2. arb. Jud. quæst. cal. 275.

Carpz. p. I. qu. 26. n. 19.

Die objicirte trepanation anlangend, wodurch der Verwundete wiederiger ohngegründeter Meinung nach salviret werden können. So ist es an denen, daß wann eusserlich an der Hirschale keine Verletzung es sey impressio fractur oder fissur gesehen wird, man nicht judiciren können, ob Geblüth unter dem Cranio enthalten sey oder nicht, besonders, wenn keine symptomata in specie daß der vulneratus nach empfangenem Schlag oder Fall, seiner Sinnen oder Verstandes, Gefühls und Bewegung beraubet lieget, oder ein Erbrechen, Schwindel, Schläffrigkeit und Blödigkeit des Gesichts, Krampf und dergleichen erfolget, die Nothwendigkeit keinesweges erfordert dem Verwundeten das trepan zu appliciren; præprimis cum trepanatio sit anceps & pe-

riculosum remedium & sæpius mortem sibi comitem adsciscat, quamvis quandoque salutarem effectum præstet, si tempestive & omnia bene cognita, viribus ægri suadentibus celebretur.

Ja wenn man gleich de quantitate sanguinis evasati sub craniò latente certissima indicia gehabt, und dahero zur trepanation geschritten hätte; so ist dennoch nach Ausweisung des attestati iuratorum medicorum, auch gerichtskundiger massen die quantitat des extravasirten und congrumirten Geblüts, welche zwischen der dura und pia matre überall in cerebro circa ossa temporum in specie an der rechten Seiten gelegen und durch fattsam adhibirte eusserliche fomenta nicht flüßig gemacht und abgeleitet werden mögen, so groß gewesen, daß ein sothanes trepaniren nichts fructuiren können. Gleich solches die bewehrtesten practici fast unanimi ore asseriren. Dahero dann auch das eingestreuete mit keinem Jota dato erwiesen, auch nimmermehr zuerweisende malum regimen des Chirurgi T. und daß dieser den defunctum ganz unglücklich prout verba sonant, zu todte curiret haben solte, dem inquisito zu keinem asylo gereichen möge, gesetzten, doch nicht gestandenen Fals auch daß das vulnus nicht absolute lethal gewesen, sondern maxima cum difficultate curiret werden könne; So folget dennoch gar nicht, daß der Thäter nur allein de vulnere und nicht de homicidio gehalten, cum vulnera ut plurimum lethalia a DD. inter mortifera numerentur & tali modo vulneratus pro vulnerato ad mortem judicetur, juxta Doct.

Bald. C. 1. pr. n. 3. quibus modis feud amittitur.

Farinae. qu. crim. 127. part. 1.

Carpz. qu. crim. 26. n. 7.

Welches mit so vielmehr sein ohnumstößliches Grundfest hat, weilen eine solche culpa quæ qualitati vulneris prædominata fuerit, so wenig beygebracht, als selbige in Ewigkeit wird behauptet werden können, überdieß ist es auch ohnvermeintlichen Rechts, daß wenn gleich die Medici vor ganz gewiß nicht berichten können, daß der geschlagene der Verwundung halber gestorben, wie doch solches aus dem ertheilten und diesen actis anliegenden attestato incontestable ist, nichts destoweniger præsumtio homicidii vorhanden und wieder den Thäter auf die pœnam ordinariam zusprechen sey.

Dec. Conf. 415. n. 3.

Far. 4. crim. n. 127. p. 4. n. 148. & 170. ibique plures allegati.

Folglich solchensals nun seyn müsse, wenn die Medici, daß der Todt durch etwas anders causiret worden, nicht sagen können, sondern nur daß die Schläge

in loco aliquo periculoso und sehr gefährlich gewesen, gestehen müssen, ut proinde rei defensio quæ puris præsumtionibus & nullatenus probatis assertis nititur, contra probationem efficaciorum illi minime prodesse queat, und bleibet hier daher weder culpa des Verwundeten oder eines andern vorhanden, daß der Todt von einem Zufall post vulnerationem hergekommen, dargethan worden, des percussoris factum alleine übrig, auf welches der Todt erfolget, und daher auch solches nach denen Göttlichen und menschlichen Rechten für Capital zu achten stehet, zumalen wenn man der bösen intention des vulnerantis wie in diesem Fall, genugsam versichert ist, desuper ad prædeducta. Immassen die opinio Doctorum daß alsdann nur die Lebens-Straffe statt finde, wann der Todt immediate aus der Wunden erfolget, weiter nicht zuzulassen, als wann eine causa intermedia extrinsecus darzu gekommen, wodurch der Todt entstanden. Dann wann diese causa intermedia ex ipso vulnere sine concurrente negligentia chirurgi (quæ alias probanda) & malo regimine vulnerati, quod utique probandum foret) herfließet, so ist allerdings das vulnus pro vera mortis causa anzusehen. Cum & paria censeantur, ex vulnere decedere & ex infirmitate ab eo causata.

L. 15. pr. ff. ad L. Corn. de sicariis.

Boer. dec. 323. n. 10.

Doch mit gegentheiligem defensore wieder auf die Umstände des Regeltwurfs zu kommen und dessen ferner beygebrachte argumenta zu beleuchten, so siehet man stracks im Anfang, von was vor schlechten Gewichte dieselbe sey; gestalten quoad 1) daraus, daß H. und Z. anfänglich gute Freunde gewesen, und keinen Streit unter einander gehabt, so wenig zu schliessen, daß jener bey dem progress des Spiels kein propositum delinquendi vel vulnerandi gehabt, als man aus der vom inquisito selbst ad artic. inq. 5. 6. 7mum eingestandenenen, und in disseitiger deduction angeführten passage mit der geringsten Befugniss folgern muß, H. ist mit denen 3en Burschen vorher in keinen Streit gewesen. E. hat er keinen animum vulnerandi gehabt, da er doch einen nach dem andern ganz ohnverschuldeter Weise dergestalt am Halse und Gesichte geschnitten und verwundet, daß er nicht ehender aus dem erfolgten arrest dimittiret, bis die verwundete Gesellen, durch die Hände der Aerzte außer Lebens-Gefahr gestellet, quæ qualis, quanta quisque iudicet.

Quoad 2dum wird ad homicidium dolosum vel voluntarium nicht erfordert, daß inquisitus ad locum delicti vorsätzlich hingegangen, sondern es ist gnug, daß er von ohngefähr hingekommen und daselbst Gelegenheit gefunden, die böse That auszuüben; es heisset im gemeinen Sprichwort: Wer

ger-

gerne wirfft, kan leichtlich einen Knittel finden, und wer gefährlich mit seinem Nächsten umzugehen pfeget (wie von inquisito aus vorhin angeführten und vielen andern offenkundigen Exempeln zu Tage) der kan dazu bald Gelegenheit finden; si istiusmodi præsumptiones pro reis valerent, plurimum hujus generis delicta impunita manerent.

Quoad 3tium ist der Behelff nicht viel besser, wenn man exemplo den defunctum T. zum auctore & instigatore des Kegelspiels, welches zu dem Streit und unglücklichen Kegelmurff Anlaß gegeben, machen, und dessen besondere Begierde auf bemeldes Spiel ausdrücken will, um daraus eine fatale zu eliciren, gleich als ob dieser T. occasione des so sehr angetriebenen Kegelspiels das erfolgte Unglück sich selbst zugezogen.

Es möchte dieses gelten, so viel es immer könnte, und bey Vernünftigen zu defendiren stünde, wenn nur oft-besagter T. von ohngefehr wäre getroffen worden; allein daher dieses præmeditate præcedente dehortatione aliorum non obstante, & delinquentis approbatione factum immediate subsequente geschehen; so kan dem inquisito wie gern man ihm solches, wofern es anderster beschaffen, auch gönnen wolte, daraus nicht das geringste Vortheil pro liberatione zu theil fallen.

Wes Endes der exemplo allegirte Gail. de pace publ. übel appliciret; bevorab, da er L. cit. defensione coacta & necessaria handelt, qua etiam bannitus uti & provocantem, sive den benöthigen, lædere possit, atque adeo hic non ab alio sed & se ipso lædi censeatur, Weg mit der gleichen elenden allegatis, welche ex Surdo & Farinaceo nicht zu beschmücken stehen, vielmehr möchte man disseits, si soli meridiano facem adhibere necessum esset ex Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 1. n. 18. sqq. qu. 3. n. 23. & 25. anführen, quod is qui gladio vel alio instrumento ad perpetrandum homicidium apto (prout in præsentem conus est) aliquem pervertit, animum occidendi habuerit, in tantum ut ad stipulante,

Gometzio tom. 3. rar. resol. 3. n. 17. & 18.

Si talis vel animum modo vulnerandi habuerit, & præter intentionem alicui vulnus lethale inflixerit, pœna ordinaria puniri debeat.

Addat. omnino L. 6. Cod ad Legem Jul. de vi publ.

Gleichwie nun die von gegentheiligem defensore beygebrachte argumenta, welche annoch zu Dienst des inquisiti etwas specieuser in sich fassen möchten, per prædeducta funditus exantliret, so daß nichts als eine pure chimerre übrig bleibet.

So wiederlegt sich auch daraus dasjenige, was ferner aus ein oder andern recoquirten Umständen DDbus annoch pro aliquali defensione operose satis hervorgesuchet werden wollen, von selbst und beziehet man sich deshalb allenfals auf disseitige deduction und probations-Schrifft, wie auch propriam inquisiti confessionem, testium juratorum depositionem und notorietatem communem, dem etwa nicht berührten irrelevanten Inhalt, mit der ausdrücklichen protestation, daß man tacendo nicht wiederliches eingereumet haben wolle, widersprechend.

Wannhero Fiscalischer Anwald vorhin gebetener massen rechtlich zu erkennen bittet. Desuper in nomine Domini ad sententiam submittendo.

Inhäxiv - Gegen - Deduction, Defension und Gegen - Submissions-Schrifft ex parte H. zu H. contra Fiscum.

Hoch - Edelgebohrner.

§§ Ze sehr sich Fiscalischer Anwald in seiner angemasten nähern Deduction - Conclusion und Submissions - Schrifft auch immer bemühet, den inquisitum durch allerhand ohnerfindliche und dem facto selbst zuwider lauffende verkehrte imputationes schwarz zu machen, mithin demselben poenam homicidii aufbürden zu wollen; so wird dennoch künftiger Herr Referens sich daran im geringsten nicht kehren, sondern vielmehr auf alle und iede zu des inquisiti exculpation einschlagende, und vorhin deducirte actenkundige Umstände mehrere billigmäßige reflexion nehmen, prout jura semper in dubio proniora sunt ad absolvendum, quam ad condemnandum; wie denn bereits in disseitiger vorhin exhibirten mehr begründeten Gegen deduction und Defensions - Schrifft, welcher man beständigst inhäriret, umständlich ex actis und sonst behauptet worden, daß dem inquisito mit Grunde der Wahrheit keine intentio vulnerandi beygemessen werden könne, sondern nur bloß allein, um den defunctum zum rechtlichen Ziel zu vermögen, von dessen wiedrigen intention durch den Wurff abzuschrecken, immassen denn actenkundig, daß er den defunctum erst vorher gemahnet, daß er recht Fuß beym Wahl halten solte, oder er mit dem Regel werfen wolte; wodurch er deutlich genug an den Tag gegeben, daß wann defunctus recht am Ziel stehen bleiben würde, er so dann gar nicht werfen wollen, und da democh defunctus bey seinem ungebührlichen Ausschweifen vom rechten Ziel behäret, i. q. zwar den Wurf von weiten dorthin gethan, welchen auch def. vorhin wohl gesehen, ehe er auf ihn zugekommen, und also wohl auf einer Seite gar leicht

leicht ausweichen können, anstatt dessen aber derselbe sich dahin gedrehet, daß ihn der Regel an den Kopf getroffen, da sonst, wenn er auch stille wäre stehen geblieben, er nicht an den Kopf getroffen, sondern bey seit gefallen seyn würde; Und also ist an Seiten des Fiscal. Anwalds gang unverantwortlich wenn er solche Actenkündige Umstände, dennoch gegen besser wissen dahin ferner anmaßlich verdrehen wollen, als wenn inquis. intentionem vulnerandi gehabt hätte, da doch alle Umstände hierunter das contrarium behaupten, und das inquis. nichts anders intendirt, als daß nur def. recht am Ziel stehen sollen; Und also ist vielmehr ex parte Fiscal. Anwalds pro malitia zu reputiren, wenn er dennoch dem inquis. contra fidem actorum ein erboftes Gemüth aufbürden wollen, da doch testes auf geleisten Eyd einhellig attestiren, daß beyde sonst gute Freunde gewesen, bey welchen alle Rechte kein erboftes Gemüth präsumiren, sondern wollen, quod amicitia immediate præcedens omnem doli præsumtionem excludat; Denn auch ferner ex actis notorium, welcher gestalt inquis. daß von dem T. so sehr verlangte Regelspiel abgeschlagen, T. aber dennoch darauf bestanden, und nicht ablassen wollen, bis selbiges von denen anwesenden eingewilliget worden, aus welchen Umständen, vielmehr zu behaupten, daß T. damit denen übrigen die Gelegenheit des Streits abgedrungen, indem er so sehr darauf bestanden, daß inquis. mit ihme das Regelspiel angehen sollen, wozu er gar keine Lust gehabt; und also T. selbst auctor & occasio infortunii exinde contra inquisiti intentionem casu insecuti gewesen, da sonst wenn er auf des inquisiti juxta int. 13. & 14. gethane Entschuldigung acquiescirt, dieses dadurch veranlaßte Unglück nothwendig nachgeblieben seyn würde; zwar hat Fiscal. Anwald aus seinem vorigen exhibito recoquiren wollen, es hätte inquisitus nach den Regelswurf gesagt: Nun hast du es! nemlich was du haben solt, da jedoch inquisitus mit gutem Gewissen eufferst contestiren kan, daß nachdem er gesehen daß T. durch den heftigen Wurf gegen seine intention getroffen worden, er dadurch dergestalt alteriret worden, daß selber nicht gewußt, was weiter geredet oder gethan haben möchte, sondern auf der Stelle stille stehn geblieben, bis eine zu ihm gekommene Frau ihn erinnert, daß er nur nacher Hause gehen möchte; Und also ist gar nicht zu glauben, daß inquisitus solche Worte: Nun hast du es! viel weniger aus bösen Gemüthe annoch geredet haben solte, zumal da ihm vielmehr zu Herzen gangen, daß dieser Wurf den T. als seinen bisherigen guten Freund, contra intentionem betroffen, anstatt selbigen nur damit zum rechten Ziel abschrecken wollen, und also kan auch inquis. sich keinesweges entsinnen daß auf des Test. 2. angebliches verweissliche Verhalten, als ob inquisitus thäte, als wenn er ein rechter Mörder wäre, ihme

aus Unmuth reprochiret haben sollte, daß er ein rechter Blichhund wäre; zu mahlen vorbesagter massen inquisitus, als gesehen, daß T. wieder Vermuthen getroffen; dergestalt consternirt gewesen, daß selber nicht mehr gewußt, was geredet oder nicht geredet haben möchte; Es kan also auch diesem passionirten einzigen singulairen Zeugen hoc in passu um destoweniger Glauben beygemessen werden, weil derselbe ad art. 4. ganz anders deponiret, und daß nemlich, wie T. von dem Wurff getroffen worden und zur Erden gestürzt, inquisitus fort ins Brückenhausß gelauffen, seine Flinte heraus gelanget und weggeeilet wäre; und ad art. 5. sagt dieser Test. 2. Er hätte den inquisitum anhalten wollen, selbigen aber nicht mehr angetroffen, so daß also diese depositio unius testis dem inquis. desto weniger præjudiciren kan, da, wenn er solches aus consternation geantwortet hätte, es nicht anders als instar meræ defensionis contra falsissimam testis imputationem zu consideriren wäre, weil ex actis notorium, daß dieser Wurff keinesweges als mörderlich geachtet werden könne, sondern nur als ein unglücklicher Wurf so gegen die intention des inquis. dem T. an den Kopf gerathen. vid. resp. inquis. ad art. inq. 13. Wannhero vielmehr Fiscal. Anwald unverantwortlich handelt, wenn derselbe dennoch aus solchen zu rechten beständig nicht erwiesenen, noch sonst quoad intentionem etwas wiedriges inferirenden Umständen, dem inquisito dennoch ein propositum absolute vulnerandi aufbürden zu wollen, sich nicht entschiet, da doch solches fidei actorum überali zu wider, und alle bey dieser Sache vor deducirte Umstände dem gegen theiligen Anwald eines ganz andern convinciren müssen;

Wenn inquisit ein sothanes gefährliches propositum absolute vulnerandi gehabt hätte, so hätte er viel leichter zu dem T. übergehen, und denselben mit dem Regel auf den Kopf schlagen können, und alsdenn hätte man sagen können, daß dergleichen intention er gehabt haben müsse; Hier aber, da solches nicht geschehen, so wird bey solchen offenbahren Actenkündigen Umständen kein cordatus Juris Consultus mit gutem Gewissen dem inquisito ein sothanes propositum vulnerandi, multo minus occidendi aufbürden können, und läßet man also des Fiscal. Anwalds angemaste, zumalen bey dergleichen Sachen ungeziemende scoptische Schreib-Act, als ob man sothanes ex omni effingirte propositum disseits nur mit dem besten Ferniß zu überstreichen, und dadurch schier künstige Hrn. Reverentes zu verblenden sich bemühet hätte, auf notorischen Unwehrt beruhen, zumaln da vielmehr disseitige defensionales dergestalt Actenkündiger massen in facto & jure gegründet sind, daß Fiscal. Anwald ratione prætensi propositi absolute vulnerandi darwieder auffer jetzt gedachten leeren recoctis specialiter nichts erheblich

hebliches weiter zu antworten gewußt, quod itaque merito pro confessato acceptatur.

Und was ferner die angebliche lethalitytem vulneris betrifft, darüber hat zwar Fiscal. Anwalt viele Mühe angewendet um selbige vermeintlich zu behaupten, allein vergebens, denn da hat inquisitus selbst zu folge seiner responsion ad artic. inquil. 19. umständlich angeführet, welcher gestalt sein Vater sich zu den Chirurgo T. begeben, welcher den defunctum in der Cur gehabt, und denselben befragt: Ob er sich getraueete den Schaden zu curiren, da sonst einen Doctorem Medicinæ dabey kriegen wolte, der ihm geantwortet, daß er den Schaden wohl curiren wolte, wie dieser T. solches dero Zeit gesagt zu haben, und daß es für eine nicht gefährliche Wunde gehalten habe, eydlich nicht wird leugnen können, da sonst er allerdings einen offerirten Doct. Medicinæ nicht nur willig admittiren, sondern vielmehr gar dazu befördern sollen, vor eins, wobey inquisitus in resp. ad art. fin. 21. ein Exempel hinzugesäget, daß P. zu D. einen viel schlimmern Schaden an der Hirnschale gehabt hätte, aber völlig wieder curiret wäre, und also auch dieser T. simul ex aliorum judicio wohl hätte curiret werden können, wenn in tempore necessaria von den Chirurgo adhibito nicht wären negligiret worden; Zwar vermeinet Fiscalischer Anwalt solches alles mit dem Attestato injurato des Medicinæ Doctoris O. & Chirurgi O. von A. gut zu machen; Alleine dawieder ist Actenkündig, eines Theils, daß diese beyde die Wunde quæst. bey Leb-Zeiten des T. gar nicht gesehen haben, sondern erst post mortem ipsius und also 14. bis 15. Tage nachhero, als T. diese Wunde bekommen, andern Theils auch, daß dieselbe von dieser Wunde nicht anders geurtheilet als nach der Beschaffenheit, wie sie selbige tempore sectionis betroffen haben, solcher gestalt aber kein Wunder, daß nach hero diese Wunde in so vielen Tagen ex negligentia Chirurgi remedium requiritorum per accidens lethal geworden, diese adhibirte Doct. & Chirurgus nach solchen befundenen Umständen dieselbe tempore sectionis, auch dafür zwar wohl ausgeben können.

Wenn sie aber auch (2) solches attestatum jurato suppliren, und darüber zugleich eydlich vernommen werden solten, ob nicht vorher diese Wunde adhibitis adhibendis süglich hätte curiret werden können, so würden dieselbe hierüber nothwendig ganz andere attestaciones ausgeben müssen, immassen denn der berühmte D. Stahl von dergleichen hierauf genau einschlagenden Fällen also ohnpartheyisch attestiret, in speciali Dissertatione de lethalityate vulnerum, S. 37. ubi; judicatur quoque lethalityas ex ipsa Medici & Chirurgi

gi solertia nam si symptomata presentia aut supervenientia, qualia sunt inflammationes, febres, deliria, convulsiones &c. tempestive non tollant, aut saltem praeveant, si in ipsa vulnerum tractatione non recte se gerant, aut nova operando symptomata inducant; sic culpa Medici vel Chirurghi adbibiti fiunt lethalia, & quidem Medici, si facultates Medicamentorum aut plane ignoret, aut fallacia, periculosa, uniusque experta adhibeat; Chirurghi vero, cum vulnus spernit, aut non magni ponderis esse putat, sique non agit, quae in actis potentia sunt, si sanguinem extravasatum vel consulto, vel negligentia, vel ex defectu instrumentorum, vel hujus *ἐπιπέσεως* ignorantia non educat, quod tamen absolutae quandoque necessitatis est, si nimicum confluet, sanguinem inter cranium, utremque meningem (prout in casu) esse collectum, qui postea putrescere incipit, tardius & citius secundum quantitatem sanguinis, vel etiam secundum locum; si enim inter cranium & duram matrem, tardius veniunt accidentia, quam si inter duram & piam, & tardius inter piam & duram quam inter piam & cerebrum.

Talibus casibus autem tuto possumus devenire ad operationem utcumque periculi non expertem, cum alioqui nullo adhibito remedio certa mors imminet, atque ex Celso praestet, anceps remedium experiri quam nullum, impium autem si, relinquere ægrum remediis destitutum;

Deme hinzukommt was bereits in voriger defension dieserhalb ohnwidder-sprechlich behauptet worden; Wogegen in notorietate beruhet, und der Chir. T. eydlich nicht wird leugnen, sonst hierinnen convincirt werden können, daß er die von des inquisiti Bettern ihme vorgeschlagene und erinnerte adhibition eines erfahrenen Medici für unnöthig erachtet, die Wunde für geringe gehalten, und dieselbe alleine zu curiren sich wohl getrauet, da er doch die Sache nicht verstanden, und sich nicht einmal bekümmert, wie er putrefactionem sanguinis extravasati behindern, oder dasselbe in fluiditate per aurem conserviren, oder allenfals per operationem evacuiren solle, indem er so gar darüber nicht einmal einen Medicum weder consuiret, weder adhibiren wollen, so jedoch bey diesen Umständen welche der Chir. nicht verstanden, absolutae necessitatis gewesen, da aber Chir. adhibitus dieses alles verabsäumet, weder auch fort im Anfange per venasectionem die ebullition des Geblüts ad cerebri membranas gedämpfet, wie er doch allerdings thun sollen, sondern nur bloß hin die befundene geringe Wunde zuheilen wollen, als wodurch die Sache mehr schlimmer gemacht und sanguis extravasatus dadurch mehr ad stagnationem & putrefactionem gebracht worden, wodurch hiernechst plenaria destructio œconomiae animalis, adeoque mors ipsa nothwendig erfolgen müssen; So muß auch deshalb diese culpa lethalitatis ex
præ-

præducta maxime negligentia remediorum adæquatorum successive a die in diem infecuta, dem ignoranten Chirurgo adhibito, & qui Medicum expertem admittere minus necessarium duxit, allerdings zur Last und schweren Verantwortung bleiben, zumalen da sonst, wenn die Wunde absolut und an ihr selbst lethale gewesen wäre, der Patient dabey keine 14. Tage im Leben verblieben seyn würde, sondern juxta communem Medicorum sententiam ebender versterben müssen, irrenhero sothanen des Chirurgen T. unverantwortliches Verfahren und allzugroße Negligenz billig mehr pro interesse fisci bestraffet werden möchte, als inquisitus des contra intentionem geschehenen unglücklichen Regenschwurfs halben, gestalt wenn jener fort anfangs einen Medicum dabey verlanget, und necessaria adhibenda ex consilio Medici experti dabey adhibiret hätte, der vulneratus unter göttlichen Segen füglich hätte curiret und bey dem Leben erhalten werden können, besonders da die Natur selbst bereits eine Oeffnung durch das Ohr zum Abflusse gemacht hätte, wie man allensals hierüber ein näheres attestatum würde haben beybringen können, wenn nur Fiscalischer Anwalt die Section des defuncti nicht allzusehr præcipitiret hätte, zumalen da disseits gegen solche præcipitanz deswegen feyerlichst protestiret worden, weil man disseits ebenfals einen ohnpartheyischen Doctorem Medicinæ bey der Section verlanget, derselbe auch schon würcklich unter Weges gewesen, aber durch des Fisci Uebereilung geschehen, daß etwa ein paar Stunden nach geschehener Section erst in loco angekommen, wie Adj. I. zur geschwinden Nachricht bescheiniget, als welche præcipitanz dann auch sectionis nullitatem ac illegalitatem nicht undeutlich behauptet, besonders da inquisitus einen unpartheyischen Medicum auch seiner Seits zu admittiren, mehrmalen ausdrücklich begehren lassen, und ihm dieses eben so wenig als quævis alia defensio legalis mit Juge Rechts verweigert werden mögen, und weshalben derselbe noch um destomehr contra nullitatem sectionis & desuper exhibitum attestati beständig zu protestiren wohl befugt ist; deme zum Ueberflus hinzukommt, welcher gestalt actenkundiger massen der defunctus T. auch kurz vorhin von seiner Frauen am Haupte verwundet gewesen.

Zwar will Fiscalischer Anwalt diesen Umstand so gar für nichts achten, und vorgeben, daß doch gleichwohl nicht dafür gehalten werden könnte, daß das befundene geronnene Geblüte von der Zeit an über dem musculo temporali gelegen gewesen, indem derselbe sich mitter weile wieder ziemlich wohl aufgefunden habe; Allein dieses hat man auf disseits T. eingewandt, daß ob defunctus einzig und allein von dieser vorherigen von seiner Frauen erlittenen Verwundung die vormentionirte accidentia erhalten hätte, sondern man hat

diesen confessirten Umstand als eine causam adminiculativam deduciret, in Betracht gleichwohl das ausgeronnene Geblüte sich juxta attestatum quäst. an der Seiten gefunden, woselbst desunctus vorhin ab uxore verwundet gewesen, nicht aber, wo er iezo mit den Regelwurff getroffen, certissimo indicio, daß jener alte Schade des T. hiebey allerdings concurrirret, und putrefactionem sanguinis, inibi extravasati accedente Chirurgi negligentia, destomehr veranlasset, immassen ja etwas überall bekantes, mit hin unleugbar ist, daß Leute, welche einmal am Ober-Theile des Hauptes starck verwundet gewesen, davon so gar bey Veränderung des Wetters, viel mehr bey unordentlicher diæt, gemeiniglich auch wohl bis nach vielen Jahren, incommodität und Schmerzen-erleiden müssen, gleich auch T. vorher thun müssen, ganz ohne also, daß er vorhin als ein ander vollkommen gesunder Handwercks-Mann zu achten gewesen, also desto gewisser, daß accedente novo vulnere, licet minus lethalis durch jene vorherige Verwundungen, so er dem gemeinen Gerüchte zu folge, von seiner Frauen, mehrmalen empfinden müssen, die accidentia putrefactionis, welche zu heben der Chirurgus ihme wenig oder gar nicht angelegen seyn lassen, destomehr causirret haben; Und aus diesen accidentibus mortiferis a Chirurgo plane neglectis, endlich lethalitas & mors ipsa erfolgen müssen.

Beÿ welchen acten-kündigen Umständen denn da inquisitus weder intentionem vulnerandi gehabt, weder das vulnus culpa saltem utriusque partis & simul casu infecutum, per se lethal gewesen, sondern erst danachst per sæpe dicta accidentia, tractu temporis neglecta, lethal geworden, daher die hierüber vom Fiscalischen Anwald zur Ungebühr corradirte ungegründete allegata von selbst hinwegfallen müssen, zumalen des Chirurghi adhibiti negligenz und Vermessenheit, diese Wund allein curiren zu wollen, überall offenkündig ist, auch von demselben nimmer verabredet werden mag.

Wann aber ferner Fiscalischer Anwald aus dem vormaligen facto mit denen dreÿen Burschen disseitiges argumentum legale, contra intentionem vulnerandi & præcedente amicitia desumptum, dadurch elidiren zu wollen vermeinet, weil H. mit solchen Burschen auch vorhin keinen Streit gehabt hätte; so begreift ein jeder ex maxima diversitate horum casuum gar leichte, daß solche objection des Fiscalischen Anwalds hier gar übel a proposito komme, immassen bey jenem H. von denen dreÿ muthwilligen Burschen auf der Landstrassen dergestalt attackiret worden, daß nothwendig quovis meliori modo zur Gegenwehr schreiten müssen, mithin unverantwortlich, wenn Fiscalischer Anwald diese defension für eine ohnverschuldete Verwundung

ding ausschreyen, und solche bey gegenwärtigem Falle dem inquisito zur mehreren Last aufbürden wollen, da doch insgemein niemand vernünftiger Weise präsumiren wird, daß ein einziger drey muthwillige Bursche, an einem Orte, wo keine Hülffe noch Rettung von andern zu hoffen, attaquiren solte, wohl aber das Gegentheil, diesensals aber unius defensio contra tres proxime necessaria zu achten gewesen, wenn gleich bey der defension in etwas excediret seyn möchte; In diesem Fall aber sind omnes circumstantiæ actenkundig, und daß aus selbigen mit Grunde der Wahrheit nicht die geringste Vermuthung pro intentione vulnerandi hergenommen werden möge; und also es hier von gegenseitigen angemasten argumento elisivo es füglicher heißen dürfte: quæ? qualis? quanta differentia? quisque judicet! im übrigen aber wird acceptiret, daß Fiscal Anwald zustehen müssen, daß inquisitus nur occasione der des Tages von Thro Hochgräf. Gnaden gehaltenen Jagd, und wohin er von denen Jagd-Bedienten mit begehret worden, mit dem defuncto T. in Compagnie gerathen, und daß ermeldter T. autor & instigator des Regelspiels gewesen; und will man also hierüber disseitigen prædeductis beständig inhæriret haben, zumalen notorium, daß der T. mit dem Regelswurf nur von ohngefehr getroffen worden, ganz ohn wahr also, daß inquisitus denselben præmeditate vulneriret, oder das factum jemalen approbiret haben solte, da vielmehr ihme dieses unvermuthete Unglück alszuehr zu Herzen gangen; dammenthero contradicirt man allen übrigen, animum absolute vulnerandi vel occidendi præsupponirenden, mithin ad casum præsentem gar nicht applicablen dicenten, und vielmehr in susse hierbey gesuchten allegatis per mera negati juris & facti generalia, und widersetzt denenselben nochmalen disseitige prædeducta in omnibus & singulis und bittet præpetito, meliorive modo absolutionem cum expensis. Desuper in nom. Domini similiter submittendo.

Ad I.

Trafft dieses bezeuge ich zu Ende unterschriebener Medicinæ Doctor, daß ich von J. D. H. Ehefrau zu H. am 22. Jul. 1730. requirirt worden, zu L. der Section des Körpers T. beyzuwohnen, und eine ohnpartheyische relation davon abzustatten, mich auch gleich des Endes hiehin begeben, und selbigen Tages persönlich, nebst dem Vollmächtiger vorgehabter Ehefrauen H. Herrn Procuratore H. beym Hrn. Fiscal H. zu L. sistiret, da denn vor etwa 2 Stunden die Section bereits verrichtet gewesen, und ich also unverrichteter Sachen wieder abreisen müssen. Zu Urkund solchen, habe dieses attestatum eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Geschehen L. 1730, den 25. Julii.

H. M. D.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Es hat die Hochgräfliche L. Cankley an unsre Facultät einen fasciculum Actorum gelangen lassen, über dis darinnen beschriebene und vom Fisco prosequirte dem Schmied J. E. von J. D. H. mit einem Regel durch einen starcken Wurff, unter dem Kugel-Spiel bey entstandener Verumeinigung, zugefügte und beygebrachte læsion des Kopfs und dessen qualitat, so fern sie zur richterlichen Erkänntniß und decision zu wissen nöthig, unser in arte Medica gegründetes judicium einzuziehen: diesennach haben wir nach gepflogener collegialischen Untersuchung und Überlegung nicht allein den abgefassen Sections-Bericht, sondern auch die sämtliche Acta durchsehen, und nach gedachter depositione Medica bemercket, welchergestalt benanter E. an 10. Julii An. 1730. Abends diesen gefährlichen Wurff bekommen, und den 24. ejusd. gegen den Mittag verstorben, den 25. dito so fort auch seciret worden, da man an der linken Seite des Hauptes über den musculo temporali eine bereits meists zugelauffene Wunde gefunden, welcher Grösse aber gar nicht beschrieben ist; nach separirten pericranio seye man weder einer depression noch fracturæ cranii ansichtig worden: nach abgenommenen cranio hingegen habe man zwischen der dura und pia matre eine ziemliche quantität extravasirten und geronnenen Geblüts und zwar an der rechten Seiten über dem musculo temporali gefunden: Ausser diesen annotatis, ist in Sections-Bericht nichts mehrers enthalten, folglichs nach diesen indicis und übrigen in Actis befindlichen Umständen die Frage zu entscheiden stehet:

Ob jetzt beschriebene læsion des Hauptes an sich und absolut lethale oder aus zufälligen Ursachen tödtlich worden sey?

Hierauf erkennen wir daß es zwar sehr wahrscheinlich sey, gegenwärtige Kopf-Verletzung vor absolut tödtlich zu declariren, indem 1) überhaupt die Kopf-Verletzungen gefährlich, 2) desto eher aber mit contusionibus verursachten læsiones capitis leicht tödtlich werden: 3) hiernächst aus andern Umständen erhellet, daß læsus gesunder und robuster Natur gewesen, noch vorher durch andere fränckliche Beschwehden geschwächet und entkräftet worden: 4) gleichwohl alsofort nach empfangenem Wurff, Sinn, Verstand und fast leblos zu Boden gefallen, und sich nicht so bald erholen können: 5) indessen aber ohne Verzug mit Chirurgischer Hülffe sogleich auf den Platz, da er verwundet worden, und anderer nöthigen Versorgung und Beobachtung wäre gepflegt worden: 6) dem ohngeachtet aber der verlegte E. sich nicht erholen können, sondern in grosser Mattigkeit, Still und fast Sprachlosigkeit beharret, auch

an Speisen wenig genießen können: 7) der Chirurgus T. anfänglich selbst die Verletzung vor gefährlich angesehen haben soll, 8) und da gleichwol die zugefügte Wunde sich zu guter Heilung anlassen und anschicken wollen, solches hingegen wegen der übrigen Umstände nicht geschehen können, und mithin 9) læsus bis in den 14ten Tag sich gehalten und dennoch endlich sterben müssen: 10) am allermeisten aber in gegenwärtigen casu eine tödtliche contra fissura zu vermuthen gewesen, da auf der linken Seiten des Hauptes der erste Aufwurf geschehen und hingegen rechter Seiten unter dem cranio die extravasatio sanguinis sich ereignet, mithin latere opposito die causa mortis latitet, welche 11) nach denen näheren signis nicht hat erkannt werden können, noch vielweniger 12) dem Chirurgo so gleich und leicht an die Hand geben mögen, wo er eine convenable Hülfe anbringen sollen.

Deme aber ohngeachtet so ist 1) der ganze Sections-Bericht sehr mangelhaft, unvollkommen und superficiell, 2) darneben die übrige relatio historica decursus læsionis, subjecti læsi, des Gebrauchs derer auxiliorum, der täglichen Befind- und Veränderung des læsi, derer vornehmsten symptomatum &c. ganz defect und zu einer gründlichen decision unzulänglich: 3) so ist auch eine lethalis contra fissura aus Mangel geschehener annotation nach dem Sections-Bericht nur vermuthlich und nicht erweislich, 4) sonsten aber die læsion ohne einer depressione, fractura und fissura cranii, 5) auch die extravasatio sanguinis nach der relatione visi reperti nur superficialis und also beschaffen gewesen, daß in der observatione Chirurgica und casuistica mehrere dergleichen Verletzungen bekannt seyn, welche durch geschickte und fleißige Cur restituiret worden sind, 6) darnebst ist in actis nicht befindlich, daß dem læso nach der Verordnung und Erkänntniß eines zu Rath und assistance requirirten erfahrenen Medici mit einer zeitigen V. Sne, auch andern innerlichen dienlichen remediis resolventibus, roborantibus und æqualem motum sanguinis, samt andern necessariis excretiones promoventibus wäre zu Hülfe gekommen worden: 7) nicht weniger erhellet in actis auch nicht, daß der gebrauchte Chirurgus die læsion ænugsam visitiret, die symptomata wohl erwogen, auffer und nebst dem Pflastern andere topica discutientia, nervina, revellentia, cephalica, tonica &c. zu Hülfe genommen, noch vielweniger an eine zeitige trepanation gedacht, oder dieselbe verrichtet, obgleich die halbe aponia und einige andere indicia læsi dieselbe erfordert haben: 8) gleichwohl unter solchen Umständen læsus 14. Tage noch am Leben geblieben, zu fast mercklichen Kennzeichen, daß das extravasirte Geblüt innerlich und eusserliche Hülfe zu seiner resolution und evacuation erwartet: 9) immassen sich gleichwohl bey so schwehren Umständen die Wunde

nach ihrer eufferlichen sichtbaren Beschaffenheit zur Heilung wohl angelassen: 10) indessen aber das innerlich verhaltene und aller Zertheit und removirung deficiirte Geblüt nothwendig das cerebrum beschwehren, durch seine corruption solches zugleich insiciren, folglich alle aus den cerebro emanirende und darmit connectivende functiones animales und vitales destruiren müssen, daß unter obbenannten Umständen sich patiens nicht erholen können: 11) worbey noch in actis von einem Zeugen deponiret ist, daß mehrgedachter T. vor dieser letzten Kopf=Verletzung, unter einem mit seiner Frau entstandenen Streit von dieser damaligen dergestalt am Kopf auch lædiret worden, daß er deswegen dem Chirurgo ebenfals in die Hände gerathen, folglich auch daher vorhin keine geringe imbecillität des Kopfes und Gehirnes mag erlanget haben, dahero die nachgefolgte læsio capitis desto leichter eine gefährlichere Wirkung bey diesem Manne haben können: 12) endlich sind auch diejenigen symptomata, welche gleich auf angebrachten Wurf bey dem læso, nach dem in actis enthaltenen Bericht bemercket worden, nicht von solcher Eigenschaft gewesen, daß man diese, obwohl gefährliche Wunde, so fort vor tödlich hätte erkennen und Chirurgus læsum vor einen todten Mann aufnehmen können: wie dann vielmehr ex actis erscheinet, daß der Chirurgus sich anfänglich diese læsion geringer vorgestellt, mithin nicht die Nothwendigkeit erkannt habe, von selbst den Rath und Beyhülfe eines geschickten Medici und anderen Chirurgis an die Hand zu geben und zu erfordern: Aus welchen Umständen und Erheblichkeiten allen wir erkennen, daß die quæstionirte læsion nicht absolute und vor sich, sondern ex accidenti aus obbenannten andern weitigen Ursachen und Veranlassungen lethal worden sey: Welches wir acten=mäßig schliessen, auch dieses unser judicium mit unserem gewöhnlichen Facultäts=Siegel bekräftiget ausstellen. Halle den 21. May. Anno 1734.

Responsum Facult. Juridicæ Halensis.

Nach L. an die Gräff. Cansley.

Als die Herren uns die wieder J. D. H. in puncto commissi homicidii ergangene inquisitions-Acten zugesandt, und zc. demnach zc.

Hat inquisit in seiner ad articulos erstatteten Antwort gestanden und beñant, daß den 10. Jul. 1730. zwischen ihn und J. T. am Brücken=Hause bey dem Regel=Spil deshalb Streit entstanden, weil besagter T. von Inquisiten gefodert, er solle Fuß beym Mahle halten, welches denn Inquisit von demselben wieder prætendiret, als er aber solches nicht thun wollen, noch gethan, bey den

nen Regeln stehend, einen davon ergriffen, und den T. dergestalt damit ans Haupt geworffen, daß derselbe so gleich vor todt zur Erde gesunken, und den 14ten Tag nachhero seinen Geist aufgegeben; Ob nun wohl Inquisit dabey verharret, daß er keinen Vorsatz gehabt, den verstorbenen T. zu treffen, vielweniger so gefährlich zu laediren, sondern nur durch den Wurff ihn abzuschrecken gesucht, so weit von dem Ziel des Regel-Spiels sich zu begeben, mithin die wieder dessen intention erfolgte Verletzung mehr dem vulnerato, als ihm zu imputiren, da zumal derselbe den Streit angefangen und Inquisiten vorher genöthiget, Fuß beyrn Mahle zu halten, wozu er sich also ebener Massen von selbstem bequemen sollen. Hiernächst Fiscalis in den Gedancken stehet, daß diese Mordthat allerdings vorsehlich geschehen und die deluncto zugefügte Wunde vor absolute lethal zu halten, folglich Inquisit mit der ordentlichen auf den Todtschlag gesetzten Straffe belegt werden müsse. D. a. d. aus denen Acten und derer eydlich abgehörten Zeugen Aussage sattsam erhellet, daß Inquisit der Urheber des ganzen Streits gewesen, indem er 3 Schritt von Mahl gethan, und als T. desgleichen thun wollen ihn daran verhindert, nachhero als er nur einen Regel getroffen, solchen aufgehoben, vor die Regel gestanden und gesagt: Du solst mir nun auch Fuß halten, oder ich will dich schmeissen, da T. nicht werffen können, weil Inquisit vor denen Regeln gestanden und einen davon in der Hand gehabt; Worauf N. N. geruffen. H. was willst du thun, woran er sich aber nicht gefehret, sondern den Wurff gethan und ihn dergestalt an den Kopf getroffen, daß der Regel auf den Kopf herum getriftelt und T. gleich zur Erden gefallen,
iuxta depol. test. 1. & 2. ad art. 16. sq.

Hiernächst N. St. ad art. 18. deponiret, daß als T. von dem Wurff zur Erden gestürzet, Inquisit gesagt: Nun hast du es, woraus hinlänglich zu schliessen, daß er keinen bloßen Vorsatz gehabt haben könne, ihn zu schrecken, bevorab, da nach besagter Zeugen Aussage T. auf dem Ziel stehen blieben und weil Inquisit vor denen Regeln gestanden, auch einen davon in der Hand gehabt, nicht werffen können. Hierüber N. St. ihn nach verübter That bestraffet und gesagt: Wie stellst du dich an, du thust als wenn du ein rechter Mörder wärest, worauf er aber geantwortet: halt das Maul, du bist auch ein rechter Blighund. Ferner aus denen Acten und derer Zeugen deposition hinlänglich abzunehmen, daß Inquisit ein sehr verwegener und zänckischer Mensch seyn müsse, zu den man sich dergleichen vorsehliche Bosheiten gar wohl versehen könne. Ubrigens aus beykommenden judicio hiesiger Medicinischen Facultät sich ergiebet und mit verschiedenen Gründen dargethan werden, daß die dem deluncto zugefügte laesion nicht absolut und vor sich, sondern ex accidenti aus den
nen

nen angeführten Ursachen und Veranlassungen lethal worden sey, mithin zwar die poena ordinaria ohne diß hinweg fällt.

Peinl. Halsger. Ordn. Art. 147. 148.

Stryck Ufu Mod. ad Leg. Corn. de sicariis § 2. seq.

Gleichwohl aber Inquisit grosses Unrecht begangen, daß er nach T. mit den Regel so heftig geworffen, und also zu dessen Tode Anlaß gegeben; so mag zwar Inquisit mit der ordentlichen Straffe der Todschläger nicht begelegt werden, es wird aber dennoch das ihm ertheilte sichere Geleite hinweg billig cassiret, derselbe zur gefänglichen Haft gebracht, und mit Bestungs-Bau auf 5. Jahr lang bestraffet, oder daferne sich dazu nicht füglich Gelegenheit finden wolte, mit Staupen-Schlägen auf ewig des Landes billig verwiesen. B. R. W. K. d. 29. Maji 1734.

CASUS XIV.

Vulnus Capitis cum Fractura, variis fissuris cranii & futurarum, dilaceratione meningum, ex accidenti ob medelæ insufficientiam ex eruptione Cerebri lethale.

Swre Hoch-Edelgeb. und Hoch-Edeln habe hierdurch ergebenst ersuchen sollen, beygehenden Sections-Bericht, nebst den von hiesigen Hrn. Medicis darauf ertheilten responsis collegialiter zu perlustriren, und mir mit dem fordersamsten dero begründetes Gutachten zu geben: Ob die im Sections-Bericht beschriebene vulnera per se & necessario lethalitytem caussiren müssen; notire aber pro majori informatione, daß der Vulneratus, während der Cur niemalsen einige convulsiones gehabt, sondern bis an seinen Todt bey guter Vernunft gewesen, der ich übrigens mit aller Hochachtung bin.

A. den 2ten Julii 1735.

Judicium Privarum Medicum.

Nachdem uns Endts-benandten Medicis und Chirurgis sub N. I. einliegender Sections-Bericht cum judicio communiciret, unser in ratione & experientia gegründetes Gutachten darüber zu ertheilen;

Ob die in gedachten Sections-Bericht beschriebene læsiones absolute mortales gewesen, so daß vulneratus ohne einige andere per accidens

con-

concurrirrende Ursachen nothwendig daran sterben müssen: und auf keine Art und Weise curiret, und beyhm Leben erhalten werden können?

So haben wir den Sectionen-Bericht nebst denen im requisitorial N. 2. angemerckten Umständen reifflich erwogen, und ist demnach unsere einhellige Meynung, daß wir nicht gnugsamen Grund finden, daß *Vulnus quæst. pro absolute & necessario lethali* zu halten, sondern vielmehr der gegründeten Meynung sind, daß wegen anderer dazu gekommenen Umständen der Todt per accidens erfolget, dann ob zwar die *Fissura* starck, und die *depressio cranii* gefährlich, auch überdem beyde *meninges a fragmentis perforiret*, nach dem Todte *subter vulnus die medulla cerebri* eines Daumens breit tieff *putresciret* befunden worden.

Jedennoch aber und die weil

- 1) *non omnia capitij vulnera, etsi meningium ipsiusque cerebri læsiones conspirent, statim absolute lethalia dicenda.*

Vid. Ammannus in prax. vuln. leth. Dec. I. Hist. II. p. 17.

& Tim. a Goldenklee pag. 886.

- 2) *Ad Bohnii effatum, aliorumque consensum Calvaria fracturæ in se nunquam mortem afferunt, sed propter adjuncta tantum*

Conf. Bohn. in Exam. Vuln. Sect. I. Cap. I. p. 78.

- 3) Der læsus am 22. Mart. verwundet, und erst den 4. April verstorben, auch überdem

- 4) keine læsio corticis cerebri, noch

- 5) extravasatio sanguinis angemercket, und im attestato etwas vermehret worden.

So lässet sich aus diesen momentis mit hinlänglichem Grunde schliessen, daß die *depressio cranii* nicht allzustarck, noch die *fragmenta ultra meningem penetriret*, mithin davon keinesweges unmittelbar und nothwendig die *substantia NB. medullaris cerebri* *corrumpiret* werden können, sondern daß vielmehr die bey der Section gefundene *corruption a compressione depressi*, & *ut artis non restituti cranii & a fragmentorum non exemptorum vellificatione* sich nach und nach generiret, die dann endlich die unmittelbare Ursach des erfolgten Todtes worden, wie solches *Fac. Med. Lips.* in *confimili casu nervose deducit*,

Vid. apud Amm. L. C.

und fügt in *Cribratione* & bedenklich hinzu, *his adhibitis lege artis sine dubio læsus, fuisset restitutus, nec tanta fuisset subsecuta putrefactio cerebri.* Dahero man nach Anleitung uestgedachten Ammanni L. cit.

Paræi Lib. 9. cap. 10.

und Hildani Cent. 4. Obs. 4. verfahren, die depression in Seiten gehoben, die fragmenta debite herausgenommen, und der sich etwa extravasirten Feuchtigkeit, utpote in loco trepanabili Luft gemacht, und durch zeitiges Ueberlassen und sonsten gebührende Vorsorge geschehen wäre, daß so dann unter Göttlicher assistance der erfolgte Todt können abgewendet werden; wie dann fast alle Scripta Medico Chirurgica von dergleichen glücklich curirten læsionibus Exempel aufzuweisen wissen, deren unter andern notable, welche

Hild. Cent. 1. Obs. 13. & Obs. 23. & 24.

notiret, und weit mehrere zusammen getragen, in des Herrn

Alberti Jurisprud. Med. part. 1. p. 311. ad L. C.

zu finden sind. Und ob wir nun zwar an der im übrigen geführten Curen nichts auszusetzen hätten, und die allegirte Casus nicht schlechterdings applicable wären, so sind doch cum nullius illethalis transitus sit æque præcepta ac capitis vulnus,

Vid. Albert. jurisprud. Med. cap. 14. §. 38. p. 100.

die in dem requisitoriali angemerkte neglecta von solcher Wichtigkeit, daß auch deren eins illegalitatem curæ induciren kan, und bekräftigen, parallelæ læsionis accidentalem lethalityatem ob intermissam repositionem: depressi cranii & trepanationem cum judicio,

Amm. L. C. & Dec. 1. Hist. 17.

Welschius in rat. vuln. jud. pag. 113. und

Hoffman. Medic. Consult. part. I. p. 133. conf. pluribus

Valent. Corp. jur. ff. p. I. §. 11. cas. 2-8.

Können wir dannhero aus obangeführten rationibus und uns referirten Umständen unsern Gewissen nach nicht anders schliessen, als daß gedachte læsiones nicht per se, sondern per accidens lethales werden.

Und daß dieses unser Sentiment denen regulis artis Medicæ & Chirurgiæ conform seye, haben wir solches eigenhändig unterschrieben und bekräftigen sollen. Sign. N. den 14. Junii 1735.

I. W. St. Med. D. und M. Land-Phys.

A. D. Med. D.

H. O. Med. Pr. u. verordn. R. Schloß-Chir.

J. G. Sch. Chir. approb.

J. H. D. Chir. appr.

Relatio Sectionis.

Auf requisition Ihro Hoch-Gr. Gnaden zu B., E., L. ic. Rätthe und Beamte, haben wir zu Endes unterschriebene Medici, Doctores und Chirurgi, an unten benannten dato den abgelebten Schulzen zu D. Scivet, visitiret und befunden:

- 1) post deductionem cranii an linker Seiten des Haupts gerade auf der sutura temporali eine starcke depression eines Fingers lang von dem Ohr nach dem Osse sincipitis herauf, und von dem Osse frontis nach dem Occipitio zu, welche deutlich creuz-weise eine fracturam cranii darstellet.
- 2) Eine Fissuram, welche aus der depressione cranii per suturam coronalem bis auf die Mitte des Ossis frontis fortgieng.
- 3) Eine Fissuram, welche oben her aus der depressione cranii queer über den Kopf durch die Ossa sincipitis per suturam sagittalem zwey Finger breit, neben der sutura lambdoidea, bis auf 2. Finger breit an das Os temporis dextrum fortliet.
- 4) Nach abgenommenen cranio, daß die fragmenta durch eine eusserliche Gewalt des Schlages duram & piam matrem perforiret, und unter solcher Wunde die substantia medullaris cerebri nach der Länge des Vulneris eines Daumens breit tieff in putredinem gegangen.

Da nun propter allegatam depressionem cranii, lasionem duræ & piæ matris imprimis substantiæ medullaris cerebri putrefactionem, neque sanguinis circulus, neque spirituum animalium influxus statt haben könte;

Als halten wir mit Recht davor, daß diese vulnera nothwendig lethalitytem causiren müssen. Unkründlich der Wahrheit haben wir diese vorstehende relation nach Eyd und Gewissen eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Geschehen L. am 5ten Monats Aprilis 1735ten Jahres.

C. F. E.

J. G. C. T. Land-Chir.

T. A. V. B. Chir.

A. M. Med. D.

J. P. S. Chirurgus.

P. S. pro informatione aliqua melden Erw. Hoch-Edl. hierbey: daß vulneratus erst am 13den Tage verstorben, und bey dessen Section sich eine starcke compressio cranii, und darunter putrefacta medulla cerebri befunden; daraus dann einige lethalitytem necessario,

einige aber das Gegentheil sustiniren, und davor halten wollen, daß per elevationem cranii der putrefaction des cerebri vorgebeuget, und also vulneratus salviret werden können.

Hoch-Edler, Hoch-Gelehrter,

Mein insonders Hochgeehrtester Herr Doctor und Land-Physicus.

Ew. Hoch-Edl. haben mit Beyfügung eines Protocollis sectionis dienstlich ersuchen wollen, mit Zuziehung der hieselbst vorhandenen Dn. und Chirurgen, die darinnen vermeldete Wunden zu examiniren, und mir deo videretur, in forma decenti fordersamst zu geben; Ob solche per se lethal? und der Todt nothwendig darauf erfolgen müssen?

Notire aber anbey, daß der den 22. Martii vulnerirte und den 4. April verstorbene 23. Jahr alt gewesen, den Chirurgen 2. 4. Tage vor seinem Todte empfindlich in den Finger gesch auch ein Stück Candi Zucker zerbissen, während Cur keine elevatio und perforatio cranii tentiret, und demselben den Tag vor seinem Todte die Ader und nicht ehender geöffnet worden; der ich übrigs beharre

N. den 4. Junii 1735.
inscript.

Monsieur

*Monsieur St. Doct. en Medicin
& Physique du Comte de M. pp.*

a A.

Ew. Hoch-Edl.

Meines insonders Hochgeehrtesten Hn.
D. und Land-Physici
ergebenster Diener
I. M. P.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach der, an unsre Facultät von N. in W., ergangenen Anfrage, über eine gewisse Kopf-Wunde, unser gegründetes *judicium Medicum* zu ertheilen, haben wir bey übernommener *deliberation* aus dem eingesandten *Sectionis-Bericht*, nebst der beygelegten *cognitione* einiger *Medicorum* und *Chirurgorum* über selbigen *Casum*, erschen, daß am 22. Martii a. c. der **Schulze von O.**, 23. Jahr alt, am Kopf verletzet worden, nach solcher Verwundung aber keine gefährliche *symptomata* bekommen, auch mit keinen *convulsionibus* befallen worden, vielmehr bis an seinen den 4. April und also nach 13. Tagen erfolgten Todt bey guter Vernunft geblieben, auch noch 4. Tage vor seinem Ableben empfindlich in den Finger und auf ein hart Stück Zucker beissen können, welchem den Tag, vor seinen Todt die Ader geöffnet und nachher an demselben bey

bey verrichteter Section und Inspection den 5. April angemercket worden, 1) eine starke, eines Fingers lange, depressio cranii auf der sutura temporali welche linker Seite vom Ohr aufwärts, gegen das os sincipitis, und vom osse frontis, nach dem occipitio Kreuzweise eine fractura cranii begleitet hatte; 2) erschien eine fissura aus der depressione, per coronalem suturam in die Mitte des ossis frontis sich extendirend; 3) zeigte sich eine fissura aus der depressione queer über den Kopf durch die ossa sincipitis per sagittalem suturam 2. Finger breit neben der sutura lambdoidea, bis auf 2. Finger breit an das os temporis dextrum fortlauffend; 4) sahe man daß die fragmenta fracturæ, nach abgenommenen cranio, die duram und piam matrem perforiret, darunter die substantia cerebri medullaris, eines Daumens breit tief, nach der Länge der Wunde in eine Fäulniß gerathen: Gleichwie aber jetzt beschriebener status vulneris bey dem læso den Todt nach sich gezogen, auch Medicus und Chirurghi, welche die Sectionem verrichtet, solche Wunde pro absolute lethali & incurabili erkläret; Hingegen andere requisiti Medici & Chirurghi nach den Sections-Bericht solche Wunde per accidens lethale genennet, und solche Zufälligkeit dem Mangel gehöriger und zulänglicher Hülffe zugeschrieben, so entstehet bey so offenbahrer contrairer Meinung die Frage utri credendum.

Ob das *Vulnus questionis absolute und per se, oder ex accidenti lethal* sey?

Diese Quæstionem zu beantworten und zu entscheiden, erinnern wir vorläufig, wie eines Theils die eingesandte Nachricht von gedachter Wunde, wegen Ermanglung vieler wichtigen Umstände, sehr unvollkommen, andern Theils wie auch selbst die Sectio, inspectio und prima depositio unzulänglich und defect sey: anerkogen von des læsi statu corporis, vitæ generis & sanitatis, gar nichts erwehnet ist, nechst dem ist curationis Medicæ u. Chirurgicæ fast gar nicht gedacht, noch vielweniger der Pfleg- und Wartung des vulnerati, oder wie sich derselbe und die Wunde von Tag zu Tag angelassen, einige Erwehnung gethan worden u. ausser dem aber ist bey der Section und dessen Bericht der eusserliche status vulneris, der Ort und Größe der zerrissenen meningum, die Anzahl und Größe der Splitter, welche die meninges verleset haben sollen; der innere status cerebri und seiner ventriculorum, und ob nicht daselbst humores extravasati gefunden worden, wie sonst die übrigen cavitates und partes corporis beschaffen gewesen, nicht angemercket: So dann ist wohl eine unstrittige Wahrheit, daß læsus wegen Fäulniß des cerebri gestorben; Ob aber diese schlechterdings von der læsion herrühre und nicht hätte abgewendet, mithin der Todt verhütet, und vulneratus curiret werden können, ist

eine andere Frage. Welche dubia billig vorher beygebracht und gehandelt werden müssen.

Indessen hat es doch eine Wahrscheinlichkeit, daß gegenwärtige Verletzung an und vor sich selbst tödtlich gewesen, und zwar 1) da die læsion so groß, wichtig, vielfach, weitläufftig und eindringend gewesen; massen nebst der fractura cranii so viele fissuræ geschehen, welche sich an cranio geußert, und in die Länge und Breite sich extendiret; besonders da zugleich die suturæ an verschiedenen Orten verletzet sind; welcherley læsiones ohne dem gefährlicher zu seyn pflegen, (gleichwie *Russch obs. chir.* 47. einen casum einer so wichtigen fissuræ cranii & suturæ lethalis anführt) da die grosse depressio cranii, samt der dilaceratione meningum erfolget, da sonder allen Zweifel eine so grosse Verletzung eine gleichmäsig wichtige Ursach, wodurch das cerebrum und nervi gewaltig contundiret und sehr enerviret worden, gehabt zc. 2) sind insonderheit einsele fissuræ capitis an sich gefährlich genug; dahero so viele derselben, conjunctim desto ehender den Todt verursachen können; 3) ist considerabel die fissura cranii lateris dextri, welche einer contrafissur ähnlich zu seyn scheint; indem der sedes der Verletzung nach den euffern Kennzeichen und Urtheil bey der depressione cranii sinistri lateris, und zwar NB. auf der sutura temporalis gewesen: welcherley contrafissur ähnliche Verletzungen, die Gefahr desto grösser machen, und einen tödtlichen Abblauß würcken und necessitirn; 4) daß der erste impetus die regionem temporis sinistri betroffen, welche regiones temporales, nach fast einhelliger Beystimmung derer Doctorum und dem Zeugniß der Erfahrung, an sich weit gefährlicher sind; 5) und da gleichwol læsus bey jungen Jahren gewesen, darinnen man sonst gefährliche Verletzungen, noch ehender überstehen kan, hat doch bey denselben keine Hilfe weder der Natur, noch der Kunst zureichen wollen; 6) sondern vielmehr hat endlich noch læsus, nachdem sich die Natur-Kräfte gar nicht aufhelfen können, an dieser grossen Verletzung sterben müssen.

Dennoch aber ereignen sich in diesen Casu noch einige erhebliche Umstände, dahero man diese læsion nicht pro simpliciter lethali erkennen mag, indem 1) die zugefügte læsion (davon in Sections-Bericht nicht gemeldet worden, ob selbige mit oder ohne vulneration geschehen, ob selbige wie vermurthlich, mit einen Schlag beygebracht worden, und da man auch auf das instrumentum, womit læsio verübet ist, acht zu geben hat, welches dasselbe gewesen; nicht weniger ob bey dieser Verletzung gleich Anfangs eine merckliche Hæmorrhagia erfolget zc.) zwar groß und gefährlich, jedoch nicht also beschaffen gewesen, daß man daraus auf eine absolutam lethalitatem erkennen mögen: dahero 2) keine gefährliche, noch vielweniger tödtliche symptomata sich dabey ereige

ereignet, mithin 3) Patiens bis in den 13ten Tag bey'm Leben geblieben; 4) die eigene causa mortis, nemlich corruptio cerebri, nicht gleich Anfangs vorhanden gewesen, (da læsus sonst viel eherder verblieben wäre,) sondern nach und nach entstanden, 5) so ist auch bey einer gefährlichen Haupt-Wunden die Aderlaß am 12ten Tag nach der læsion viel zu spät gewesen, da indessen die Stagnatio humorum in læso capite & cerebro desto weniger sich hat resol- viren lassen: sondern vielmehr grösser und intractabler worden; 6) nicht we- niger hat die depressio cranii, welche nicht zeitig hat untersucht und eleviret werden können, desto mehr das contusum cerebrum geschwächet, die Stagna- tionem und collectionem humorum gehäuffet und endlich derselben cor- ruption verursacht: 7) wann auch allensals eine zeitige sorgfältige und zu- längliche visitatio vulneris & fissurarum nicht geschehen wäre, wie es aus der verweilten Aderlasse die Vermuthung giebet, so hat auch daher der affluxus und Stagnatio humorum sich vermehren und eine endliche corruption ver- ursachen müssen: Wannenhero man sich nicht daraus, daß der læsus noch 4. Tage vor den Todt auf etwas hartes hätte beißen können, sicher machen lassen sollen, anerwogen Berengarius de fractura cranii Part. II. Cap. I. p. 15. saget: *vidi plures homines rumpere testas nucum & avellanarum, perscorum & amygdalarum & sine dolore & tamen magnum habuerunt cranii fracturam & ex eis nonnulli mortui sunt*, so müssen dannoch auch einige nach diesem Zeugniß un- ter solchen Umständen curiret worden seyn: deswegen wir im gegenwärtigen Casu aus mehr erwehnten indiciis urtheilen und erkennen, daß diese Verles- zung curabel, folglich aus Ermanglung dienlicher und zureichen- der Hülfsmittel *ex accidenti lethal* gewesen und worden sey: Diese unsre einmüthige Erkenntniß haben wir mit unsrer Facultat-Siegel bekräfti- gen und ausfertigen wollen. H. den 6. Julii An. 1735.

Copia:

Auf Befehl seiner Hochedelgeb. des Hrn. Cangelen-Directoris P. habe hiermit attestiren sollen, wie mich bey gesuchter Cur des Verwundeten und abzulebten Schulzen zu D. betragen:

- 1) Bin ich den 22ten Martii zwischen 11. und 12. Uhren bey den Schulzen von D. gefordert und denselben vorläufigt allein verbunden, und an demselben befunden eine contusion am lincker Seite des Haupts eines Ganß-Eyes groß, welche mit Blut unterlauffen gewesen.
- 2) So gleich die Haare abgeschnitten und abgeschoren.
- 3) Einen Querschnitt darüber gethan eines Fingers lang.

4) Kreuz

- 4) Trucken mit weichen verbunden und e'm Pflaster Betonien darüber ge-
leget, andern Tages hat sich eine der pressio und fissura befunden.
- 5) Species in Wein gekocht und in e'inen Säcklein wohl ausgedrückt,
leidlich warm über das ganze Haupt geleget.
- 6) Abends zwischen 6. und 7. Uhren ist Hr. D. E. bey den Patienten kom-
men, welcher die Wunde visiriret, auch selbigen Abend nach H. bey des
Hrn. Apoth. H. geschicket und frische medicamenta hohlen lassen,
selbige sind sogleich gebrauchet worden.
- 7) Hat sich der Patient e'ohr gefehr 1. Uhr des Nachts starck gebrochen, da-
vor sind medicamenta gebrauchet, welche recepten alle bey des Hrn.
H. befindlich, und ist alle zwey Stunden eine Fieber-Mixtur ge-
brauchet.
- 8) Hat des Hrn. D. E. den andern Tag Elistiren ordonniret, welche ich
drey mal appliciret, auch Stuhlgang erfolget.
- 9) Habe ich noch eine kleine Oeffnung mit guthalten des Hrn. Medic. gethan
welche in solcher Länge = = = durch die Haut gangen.
- 10) Die Wunde ist täglich zweymal mit den von des Hrn. M. verordneten
Pulver mit weichen trucken verbunden, gesaubert und gereiniget, die
Kräuter habe in Wein gekocht, alle Stunden über das ganze Haupt
wohl ausgedrückt warm leidlich angeleget, und damit continuiret
bis den 3. April.
- 11) Ohne Sprache ist der Patient allezeit gewesen, aber noch guten Ver-
stand.
- 12) Zwen Krankenwärter sind Tag und Nacht bey dem Patienten gewesen
Namens J. D. E. und dessen Ehefr.
- 13) Ich bin 13. Tage und Nacht bey dem Patienten gewesen, und demsel-
ben aufgewartet.
- 14) Die Aderlaß habe ich den 2. April. auf gutfinden der Hrn. Med. gethan.
Die Aderlaß ist den 3. April. geschehen, und darauf der Patient die fol-
gende Nacht verstorben, ein solches attestire hiermit. Geschehen L. den
15. Junii 1735.

J. G. C. F. Land-Chir.

Zw. Hoch-Edelgebohrt und Hochedle belieben aus dem fol. 211. derer hier-
bey kommenden acten befindl. Urthel mit mehrern zuerschen, welcher-
gestalt unter andern darinnen mit erkandt worden, daß angeregte acta an die-
selben zu Erstattung deo Medicinischen Gutachtens über die verhandene At-
testata medica fol. 12. 25. & 170. und ob aus dem Sections-Berichte, oder
sonst

sonst ex actis ein indicium violentæ mortis vere oder probabiler ge-
nommen werden könne, übersendet werden sollen; Solchem zu Folge habe
nicht nur die Einsendung sothaner acten hierdurch bewerkstelligen, sondern
auch Erw. Hochedelgeb. und Hochedel. zugleich dienstlich ersuchen wollen, das
verlangte indicium Medicum mit dem fordersamsten cum remissione
actorum gegen Erlegung der Gebühr zu ertheilen, auch ohnschwer mit der
nächsten Post, ob und zu welcher Zeit acta bey ihnen angelanget, zurück ver-
melden zulassen. Der ich verharre.

C. aus denen Stadt = Gerichten

den 6. Oct. 1736.

CASUS XV.

A Stupro attentato viri 62. ann. in vetulam 60. anno-
rum Peripnevmonia in hac excitata, ob retardatam
& in congruam curam lethifera.

*Excerpta Actorum in puncto attentati Stupri
violenti.*

A Ct. C. den 6. Martii An. 1736. ist enthalten die Rüge oder denunciatio
in Summa wie H. N. auf der Darre die Fr. D. K. habe nothzüchtig-
gen wollen, und sich dergestalt mit derselben herum gezerret, daß sie vor
tödt liege, auch dieser dem Hrn. Prediger bekannt; Der Amts = Diener referir-
et, daß sich solches also verhielte, dessen er sich erkundiget, und die Frau sehr
schwach sey. Eod. d. deponirt. N. K. der D. K. Tochter, wie Sonna-
bends am 18. Febr. ihre Mutter in H. N. Hause das Malz gemachet, und
auf einen stück Holze gefessen, allwo heimlich H. N. zu ihr geschlichen gekom-
men, sie rücklings übers Holz gezerret und gesaget, nun ihr alte Pfoße, haltet
doch nur stille und haltet her, sie habe sich dessen sehr geweigert, als eine ehrl-
iche Fr. er aber habe sich mit ihr eine Stunde lang herum gezerret, von der Zeit
an wäre sie sehr krank, Brust und Rücken wären ihr verrencket und aufge-
lauffen, das Werck der Unzucht habe N. wegen ihrer Mutter Widerstand
nicht vollbringen können, habe ihre Mutter beschicket, daß sie dieserhalb nicht
klagen möchte, er wolle ihr geben daß sie könnte zu frieden seyn, hätte ihrer
Schwester einmal 6. Gr. und eine Tracht Stroh, nachher wieder 3. Gr. und
eine Tracht Stroh, endlich 6. Gr. und 2. Bund Stroh, auch ein halb Pfund
Butter und 2. Eyer gegeben; referentiu wäre nachher wieder zu N. gegangen

etwas vor ihre Mutter zu holen, da er nicht alleine gewesen, auf einer andern Zeit wäre seine alte Magd zugegen, er aber abwesend gewesen, jene habe gesagt, N. wolle nichts mehr geben, weil sie ihn blamirt, er wolle vielmehr die Mutter verklagen, wann sie wieder gesund wäre, diese Aussage bezeuget M. W. K. als die andere Tochter der D. K. Hierauf ist veranstatet worden, diese Patientin Gerichtlich zu vernehmen, soden 7. Martii geschehen, da sie sehr schwach aber bey guten Verstand ausgesaget, sie hiesse D. K. wäre eine Wittib, 60. Jahr alt. H. N. habe da er besoffen gewesen, es so gemacht und zu ihr gesagt, wie ihre Tochter ausgesaget, er habe seine Hosen aufgemacht, sein Männlich Glied heraus gehabt, sich über sie mit Gewalt geleet, auch sein Männlich Glied an ihre Scham gebracht, und es hinein stecken wollen, sie habe sich aber unter ihm sehr gestrebet, und gehindert daß er seinen bösen Willen an ihr nicht vollbringen können, sie habe sich aber sehr dabey verrencket indem die Balgerey über eine halbe Stund gewähret: Sie habe seine alte Magd um Hülffe geschrien, sie habe aber nicht geantwortet, und habe vermuthlich geschlafen: als sie Sonntag darauf nach Haus gegangen, habe sie vor grosser Verrenckung grossen Frost unterwegs erlitten, sey genöthiget worden, sich niederzulegen, und sey ganz verschwollen: sie habe ihre Besserung gehoffet, da sie mündlich dieses alles den Stadt-Gerichte eröffnen wollen gestehet, daß ihr obbenanntes N. an Geld und Stroh geschickt, alles dieses habe sie denen Hrn. Prediger gesaget, die sie besuchet. Hierauf ist verordnet worden, daß ihr der Stadt-Physicus assistire, die Hrn. Prediger werden Gerichts wegen requirirt der Patientin beyzustehen: Diese ist den 8. Martii verschieden: der Stadt-Physicus wird beschieden sie zu seciren: es wird auch gehörigen Ortes angefraget ob der Land-Physicus dabey zu adhibiren, und derselbe dazu erfordert. Hierauf folgt das *Judicium medicum de statu morbi* fol. 12-15.

Den 9. Mart. 1736.

Königliche Preussische Hochlöbliche Stadt-Gerichte hieselbst, requirirten uns Endes benannte gestrigen dato, die allhier in der Neu-Stadt Franck-liegende Darr-Frau, weyland P. K. hinterlassene Witawe, zu besuchen; Um nicht allein wegen ihrer Kranckheit die nöthigste Verfügung zu treffen, sondern auch unser in arte medico chirurgica gegründetes Gutachten darüber zu ertheilen. Zu dessen gehorsamsten Folge wir uns denn nicht allein eodem, Mittags nach 12. Uhr zu ihrer in der Neu-Stadt, gegen dem Gottes-Acker über gemütheten Wohnung begeben; sondern auch des Herrn Ober-Amt-Manns F. Hochedel-gebohrnen, als des zeitigen Hochverordneten Stadt-Richters, des Herrn Bürge-Meisters. St. Hochedeln und den Herrn Cämmerer D. als denen izehigen wohlbestallten Herrn Stadt-Gerichts-Schöppen, daselbst angetrof-

getroffen. In deren Gegenwart schon gedachte R. deponirte: Wie sie sich am Abend des 18. Febr. a. c. ohngefehr nach 8. Uhr mit Meister N. Senior Bürger, Brauer, und Sattler hieselbst auf der Schloß-Strassen wohnhaft, ob stuprum, ab eo, violenter attentatum heftig herum gebalget, denn als er sie wieder Vermuthen, rücklings über das Holz vorm Ofen, auf die Erde gezoget, auch nachhero auf sie gefallen u. so hätte sie demselben zwar pro viribus resistiret, auch seiner nach Verlauffs einiger Zeit, sich endlich entlediget, weil er aber, als ein dicker und schwerer Mann ihr als einer schwachen und alten Frauen, die darzu noch rücklings auf dem Holze auf der Erden gelegten, viel zu schaffen gegeben, so hätte sie gleich nach geschehener action, einige Schmerzen in der Brust gefühlet, wäre auch wohl lieber nach Hause gegangen, wenn sie nicht ihrer abgelegten Pflicht, in Darrung des Maltes, die Nacht über ein Gnüge zu leisten, verbunden gewesen: Und ob sie sich wohl, wegen des heftigen Verdrußes, so sie über sothanen unverhofften Anfall geschöpft, ihrer damaligen Empfindung nicht so eigentlich mehr erinnere so könnte sie doch als gewiß berichten, daß ihr in derselben Nacht gegen Morgen, ein heftiger Frost zu gestossen; Worauf sie sich nach Hause begeben, zu Bette geleyet, und endlich gefunden, daß sich derselbe allgemach in Hitze verwandelt, wobey sie auch Kopf-Schmerzen erlitten. Bald nachhero hätte sie wahrgenommen, daß die Respiration beschwerlich worden, welche doch der mit unterlauffende Husten und Auswurff, immer wieder in etwas erleichtert. Als aber am 22ten ejusd. die respiration nicht mehr wie sonst durch den Auswurff, erleichtert werden wollen, auch die Schmerzen in der Brust, benebst der äußern intumescenz derer musculösen Theile, in parte thoracis tam antica quam postica fast zugenommen, und alle Glieder wie zerschlagen geschienen, so habe sie den Chirurgum Herr N. zu sich ruffen lassen, und gebethen, daß er ihr möchte überlassen. Welches denn auch wiewohl in Verschweigung der vorgegangenen Umstände, am rechten Arm verrichtet worden. Dabey, das aus der Ader gelassene Blut, cum crusta inflammatoria resplendente; instar lardi recentis, striisque caeruleo viridescens, zusammen gegangen. Da nun die ante & post venæ sectionem bemerkte summa debilitas totius corporis, immer grösser worden, auch mit dem Husten noch in eodem statu verblieben, und die eufere intumescenz der Brust nicht abgenommen: Er habe sie ein emplastrum therebintinaceum appliciret; welches ihrer Meynung nach das geronnene Geblüt verzehren sollen. Vor zen Tagen habe sich der Husten und Auswurff geleyet, und am deren stadt, ein unaufhörliches Kochen und Röcheln auf der Brust sich eingefunden. Sonst wüßte sie sich nicht zu erinnern, daß ihr vor diesem Unfall, dergleichen oder an-

dere Brust-Beschwerden zugesetzt hätten; Sondern wäre nach Göttlicher Gnade, bey ihrer täglichen Hand-Arbeit noch immer frisch und ununter gewesen. Als nun, nach sothaner relation der thorax ad inspectionem ocularem decurreret, das Pflaster abgenommen, und alles genau visitiret wurde: konte man weder contusion, noch fractur an denen daselbst befindlichen Theilen bemercken, auch war die oben angezeibene intumescenz nicht mehr zuspüren. Dahingegen liessen die so wohl über empfindliche Schmerzen der Brust geführte Klage, davon die Patientin doch nicht gewiß berichten konte: ob es mehr ein Brennen, Stechen oder Spannen zc. vorstelle, als auch die bald Anfangs bemerkte signa febrilia mit belästigter respiration, und endlich das Kochen und Rächeln auf der Brust, nicht weniger auch die vorher observirten indicia inflammationis ex venæ sectionis sanguine desumpta urtheilen: daß von dem, in actu quæstionis vorgegangenen motu corporis & pulmonum violento, eine peripnevmonie müsse entstanden seyn, indem deponentin sowol bey dem pondere incumbentis corporis als auch umanzuwendender desto grösserer force willen, intendirter oder cohibirter respiration entweder einige ramificationes arteriarum pulmonalium aut bronchialium zersprenget oder auch nur den rechten und mehr gröberten Theil des Geblüthes in deren vasa lateralia lymphatica getrieben haben mag. Da nun die materia des hieselbst stagnirenden, und ob inflammationem subsequentem, aut in purulentam, aut ichorosam indolem, transponirten Geblütes, entweder ob copiam aut cruditatem; vel fibrarum debilitatem, per tussim nicht hat mögen rejiciret werden: So ist vermuthlich ob acrimoniam materiæ stagnantis, rumpendo vel transfudando, eine viel grössere extravagatio sanguinis vel purulentæ aut ichorosæ materiæ entstanden. Welches nicht nur der nachgelassene Husten sondern hauptsächlich das Kochen und Rächeln auf der Brust zusamt den Spürren von eines obhandenen fluctuation &c. præsumiren läffet.

Und daher ist zu hoffen schwerlich, daß deponentin von diesem Lager wieder auffkommen möchte.

Es sind zwar, auf beschehene Verordnung der Hochlöblichen Stadtgerichten, sogleich interna & externa remedia antiphlogistica resolventia atque educentia adhibiret worden. Da auch ob præsumtionem materiæ fluctuantis in thorace, die so genannte paracentesis thoracis, noch einiger maassen zur Besserung Hoffnung geben möchte: so ist man doch nicht gemungsam darüber versichert. Denn obivohl deponentin referiret, daß sie jetzt auf der rechten Seiten Linderung suche, da sie vorher mehr auf der Lincken gelegen; so ist doch die vermeynte fluctuation dadurch noch nicht hinlänglich

erwiesen. Auch läisset die vermuthlich obhandene grosse destruction eines oder des andern lobi pulmonum, welche durch sothane operation nicht verbessert werden mag, nicht hoffen, daß mit obgedachten Mitteln, was fruchtbarliches könne ausgerichtet werden. Welches wir von den erkannten Umständen bey oberwehnter inspection, mit unserer eigenhändigen Unterschrift pflichtmäßig berichten sollen und wollen. Geschehen E. den 18ten Martii 1736.

Alsdam wird fol. 18. rescribiret, daß der Land-Physicus zur Section genommen werden soll. So dann folget die relation derer Herrn Prediger; den 12. Martii ist die Section geschehen; fol. 23. folget Protocollum Sectionis.

Actum E. in dem Hause der Verstorbenen den 12. Martii 1736.

Als heutigen dato der Land-Physicus Hr. D. R. benebst dem Land Chirurgo W. sich von M. anhero begeben, so haben wir uns nebst den zweyen Stadt-Richter-Schöppen Hrn. Bürgermeister E. F. S. und dem Hrn. Cammerer D. in verstandenen R. Wohnung versüget, und wie derselben Körper, unten in dem Hof, weil die Stube zu enge gewesen, gebracht worden, ist die Secirung folgendes geschehen: Aeufferlich zeiget sich an dem Körper keine Gewalthätigkeit.

In osse sterni zeiget sich obenwärts interne, etwas von einer materia purulenta, in der linken cavitate pectoris, befindet sich vieles sanguis extravasatus, desgleichen auch auf der rechten Seite, jedoch nicht so viel. Die ganze Lunge ist erstlich eufferlich durch und durch inflamirt, und inwendig lauter schleimichte Materie befindlich, jedoch daß der lincke lobus am allermeisten inflamirt, und inwendig ganz schwarzbraun geronnen Geblüthe ausgestopfet. Sacrale, das pericardium und das cor sind ganz natürlich beschaffen, desgleichen auch die andern viscera, ausser daß im Ende ventriculi die vasa brevia sic dicta sehr starck vom Geblüthe angefüllet waren, auch sich etwas sanguis extravasatus darinne befunden. So wohl aeufferlich als innerlich hat sich was an dem Kopfe natürlich gezeiget.

Nachdem nun so dergestalt die tentation beschlossen, und der Körper wieder vermacht worden, ist denen zurückgelassenen Kindern und Erben nunmehr erlaubt den Körper nach Gefallen beerdigen zu lassen.

J. H. L.

C. F. St.

G. D.

Fol. 25. folget der Sectionis-Bericht.

Auf Befehl des Königlichen P. Ober-Amtmanns zu E. Herrn J. S. L. haben wir Endes unterschriebene uns nach E. begeben und allda in Beysein obgedachten Herrn Ober-Amtmanns L. des Burgemeisters Herrn C. F. St. und des Cämmerers Herrn D. als Stadt-Verichts-Schöppen D. verwitbeten K. Körper besichtigt und seciret, folgender Gestalt aber befunden: Aeußerlich war an dem Körper keine Verletzung noch Gewaltthätigkeit zu sehen. Nachdem die Brust eröffnet, zeigte sich daß, da das Sternum aufgeklopft wurde, daß aus dem osse sterni etwas materia purulenta kam, der lincke lobus pulmonum war sehr starck inflammiert, und inwendig mit vielen schwarz geronnenen Geblüthe angefüllet. In cavitate pectoris lag auf der linken Seite über 2. Hände voll sanguis extravasatus in cavitate thoracis befindlich. Hepar war sehr groß, jedoch ohne Fehler; Fundus ventriculi war inflammiert, und die vasa brevia von sanguine concremento ziemlich turgida. Die andern viscera in Unterleibe waren natürlich beschaffen; an dem Kopfe war nichts weder eusserlich noch innerlich lædiret, sondern alles in seiner gehörigen Ordnung, welches wir denn zum Scheine der Wahrheit hiermit attestiren sollen. E. den 12. Mart. 1736.

C. K.
C. P. und
I. G. W.
B. Ch.

Defensio I.

Nachgelassene Defensio pro avertenda Inquisitione des wegen eines fälschlich vorgegebenen attentirten stupri violenti und daher erfolgten Todes Meister J. K. Senioris.

Säre es nach der Denunciantin Jacob K. Wittben und ihrer Kinder einmal so abgedroschenen project, deren und anderer Leute von ihnen eingepprägten Meynung gegangen; so würde sich des Denunciantens Rumpf und Kopf schon längst mit Widerwillen trennen müssen, und die K. Kinder wären ieko in den völligen Besitz seiner doch gleichwohl ansehnlichen und über 5000. Thl. sich betragenden Güther; denn hierauf auf des denunciantens Güther vornehmlich, ist zwar die ganze Sache abgezwectet; Allein Denunciant freuet sich, daß seinen Widersachern keines von beenden weiter gelungen, als daß sie ihm Spott, Verdruß und Kosten gemacht. Wiewohl dieselben sich nun schon
noch

noch nicht acquietiren können, sondern der Sohn und Soldat Christian K. den denuncianten bald mit Sr. Königl. Majestät in P. Unsern Allergnädigsten Herrn, bald mit seiner eigenen Gewalt zu intimidiren suchet, auch so gar durch seinen importunen Überlauff derer Wohlbl. Gerichte, ihm das Recht zuverwegelagern suchet, so soll ihm und seinen Geschwistern dieses doch verhoffentlich nichts helfen, und sie so wenig an denuncianten als seinen Vermögen haften können: Denn obsehon von Anfange die denuncianten und ihre Helffers-Helffer so wohl den wohlbl. Judicio, als andern Leuten von denuncianten einen so üblen concept beygebracht, daß ieder vermeynet, es müsse über denselben die inquisition ergehen und nach deren Beendigung eine Lebens-Straffe wider ihm erkannt werden, so hat er sich dennoch zu erfreuen, daß, da er seine momenta defensionis fol. 35. nur kürzlich angeführet, dieselbe vor so triffstig erachtet worden, daß ihm die defensio pro avertenda inquisitione verstatet werden müssen, als vor dessen concession er denn auch gehorsamsten Danck abstattet, und defensor solte sich zwar sogleich zur Abhandlung der concedirten defension wenden; Allein da ex Actis nicht zu ersehen, ob man denuncianten das crimen homicidii oder attentati stupri violenti imputiren wolle, so muß defensor denn wohl beydes, weilender denunciantin Vorgeben nach, sie von dem bey attentirten stupro violento sterben werde, in consideration ziehen und zeigen, daß in præsenti kein stuprum violentum attentiret seye, mithin auch denunciant zu der verstorbenen K. Ableben keine Gelegenheit gegeben habe.

Dasjenige was inculpaten ratione des fälschlich angegebener attentirten stupri violenti graviren soll, bestehet Inhalts derer Acten darinnen:

- 1) Daß in der Stadt der Ruff gegangen, als wenn denunciat die K. in der Darre überfallen, zu nothzüchtigen gesucht und sich mit ihr so gezerrt, daß sie vor todt darnieder läge. Vid. Vol. I.
- 2) Daß Denunciantin solches denen Herren Predigern offenbahret, ibid. & fol. 19 & 21.
- 3) Daß die beyden K. Töchter Rosina verehlichte H. und Maria Magdalena verehlichte T. den Ruff nicht nur bekräftiget, vid. fol. 2. seq. & 4. sondern daß auch
- 4) Denunciantin Jacob K. Rel. selbst das Denuncianten fälschlich imputirte factum mit allen Umständen weitläufig angebet, vid. fol. 5.
- 5) Daß denunciant der in ihrer Krankheit Geld und Stroh gegeben, vid. fol. 6.

Wenn nun diese vermeintliche gravantia in rechte consideration gezogen wer-

werden; so dürften in præsenti die drey ersten Sorten nicht meritiren, daß dieselben mit einen Worte berühret würden, denn

ad 1) wird wenn in der Peinlichen Halsg. Ordnung Carl. V. 25. de fama gehandelt wird disponiret;

Daß solcher böser Beymuth nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheyischen Leuten herkomme.

Mithin muß ein jedes Judicium sich dahin bestreben ut exactis constet,

2) de origine famæ. Stephan. ad Art. 25. C.C. Carol.

6) an fama cœperit à personis fide dignis, an ab inimicis & imparcialibus. Beyer. Zieritz ibid.

Besonders da fama sit judicium aliorum de actionibus nostris, an bene, an male eas egerimus? Wie nun dieses derer Leut judicium à l'ordinair ohne einzige gehörige Untersuchung auf dasjenige verfallt, was es etwa halb vor Augen siehet oder höret; so ist eigentlich ohne andere judicia auf den Ruff in praxi wenig oder nichts zu bauen. Ja defensori ist bekandt, daß unterschiedliche Leute in dieser Sache zu ihm gekommen, ihr über den armen denuncianten bereits gefällte Todtes-Urthel eröffnet und gehorchet, ob ihre sentenz mit denen Rechten auch wohl bestehen, und sie ihre vermeintliche Rechts-Gelahrheit nicht triegen könne. Hilff Himmel! wenn sich ein Criminal-Richter lediglich an der Leute gequackele kehren wolte, wie bald, wie bald, würden doch alle Carcer mit delinquenten und die Galgen mit erhenckten vermeintlichen Ubelthätern angefüllet seyn, Feuer, Schwerdt, und Wasser würden täglich etliche unschuldige Leute aufreiben müssen. His de fama generaliter præmissis ist nun auch zu untersuchen, woher sich in den gegenwärtigen special-casu der entstandene Ruff orginiret habe. In der Registratur fol. 1. ist keiner benennet, der sothanen Ruff angebracht, sondern es ist den Gerichts-Diener S. die nähere Erkundigung einzuziehen befohlen worden, dieser mag nun 2) schon wohl gewußt haben, daß er denen R. Kindern einen Dienst thun werde, wenn er die Sache so incaminiret, daß sie zur ordentlichen Sprache komme, daher gehet derselbe 3) gleich nach denen Leuten von welchen sich die fama angehoben hat und erfähret daselbst 4) nicht nur dasjenige von denen R. Kindern, was sie gerne dem wohlblülichen Judicio bekandt zu seyn wolten, sondern er bestellet dieselben auch 5) ohne Benennung einiger Zeit (als welche er auch um deswillen, daß er nicht gewußt, welchen Tag oder Stunde das Wohlbl. Judicium wegen anderer Verrichtungen dieselben verhören können oder wollen, nicht benennen können) auf das Amt, und diese die R. Kinder sind 6) eodem gleich parat und gestellen sich, damit sie ja an ihren so wohl-ausgedachten Vorhaben und vermeintlichen zuziehenden

profit nichts verabsäumen. Diese die K. Tochter sind also 7) diejenigen, von welchen der Ruff ihrem Anfang genommen. Haben aber diese die K. Kinder die Art. 25. C. C. Carol. N. I. erforderliche qualitäten, daß sie nemlich durch ihr Anbringen denuncianten graviren können. Defensor will zwar nicht untersuchen, ob sie leichtfertige Leute sind: Aber das getrauet er sich zubehaupten, daß sie des denunciantens Feinde und in dieser Sache nicht unpartheyische Leute sind. Denn es war gewiß zu der Zeit, da ihre Mutter Franck lag die allerstrengste Kälte und der grössste Schnee, der Sohn und Soldat E. K. der sich lediglich von Sandgraben und dessen Verkauf ernährte, konte nichts verdienen und derer Schwestern Erwerb war wegen der grossen Kälte und derer kurzen Tage auch nicht groß und die Mutter, welche sonst bey denen Leuten ihr Essen und Trincken kriegte, und nach geendeter Darrzeit Geld und Essen, als welches jeder Brau-Herre der Darr-Frau noch auf die letzte mit zugeben pfeget, zu Hause brachte, lag Franck und konte gar nichts verdienen, daher denn die alimentations-Mittel gar geringe waren und die Töchter genöthiget wurden, bey denen Brau-Herren, bey welchen ihre Mutter zu darren pfegete, und unter andern auch bey denuncianten Beysteure zu suchen. Dieser M. St. und F. F., als so viel defensori nur bekant sind, kamen der Kranken mit Gelde, Feurung und Essen zustatten, und der Denunciant gab denenselben gleich das erste mal so reichlich, daß er vermeinete, des ferneren Ueberlaufs überhoben zu seyn. Allein bey diesen Leuten, welche, wie in art. Defension. 32. & 27. fol. 91. b. 93. & resp. gewiesen und erwiesen von 7. bis 8. Martii vor 1. Thal. 10. Gr. und also täglich 4r. Maasß Bier austrincken können, wolte die Gabe nicht viel helffen, dannenhero sie die Bettlerey denuo antraten und denunciant gab ihnen mit den bedeuten, daß sie nicht wieder kommen solten abermals Geld und Stroh; Allein da er die Continuation denegirte, so wurden sie desselben Feinde und heceten das Dinges so, wie es hernach zur Welt gekommen aus. Wie sie nun aber per deducta des denuncianten Feinde sind, also sind sie bey dieser Sache nicht ohne intressiret, sondern sie haben allerdinges auf des denuncianten Güter ein gottloses Absehen gehabt. Dieses war denen Kindern bekant, daß ihre Mutter rase vid. resp. ad art. defenf. 18. fol. 88. b. & art. Def. 22. fol. 90. Und dahero musten sie ihre Sachen behutsam spielen. Als der Hr. Diaconus B. vid. fol. 21.

Zu der Kranken Mutter erfordert wird, so wird ihm gleich mit gesagt:

es habe dieselbe was auf ihren Herzen!

Dieses aber war noch nicht genug; sondern da der Hr. Diaconus in das
 Ecc Haus

Haus Kommet; so stellet sich die eine Tochter vor die Thür, saget erst, als was neues: daß ihre Mutter was auf den Herzen habe, und da derselbe nach diesen Herzens-Stein selbstem fraget, so ist es ihrer Meynung nach schon was altes, jedoch lästet sie diese gute Gelegenheit nicht vorbeÿ gehen, sondern erzehlet die ganze fingirte Historie von Anfang bis zu Ende, ohngezweiffelt aus der Ursache, damit wenn die rasende Mutter ja was änderte oder ausliesse, der Hr. Confessionarius sie ex relatione filia zurechte helfen könne vid. fol. 21. 22. Wie dieses aber noch nicht den rechten effect thun wollen; so beklagen sie sich darüber, daß N sich mit ihnen nicht vertragen wolte, vid art. defens. 25. fol. 90. b. Und der Soldat C. K. will die Abfindung durch hauen und stechen heraus trocken vid. art. defens. 26. fol. 91.

Welches aber wie es nach nichts helfen wollen, die Sache vor die Obrigkeit kommen und diese vor der Krancken Verpflegung sorgen muß; so haben sie denn nicht nur das viele Bier, sondern auch Trauer-Waaren, man weiß zwar nicht auf wessen Wort, jedoch weiß man, daß es auf Denunciantens Beutel geschehen, ausgenommen. Wie nun diese Leute eine glaubwürdige fama machen können, solches ist gar nicht zu begreifen, wenigstens hält sie die Constitutio criminalis Carolina vor insufficient oder doch wenigstens vor suspect, mithin mag der in diesen Fall vermeintlich ergangene Ruff das mindeste nicht opiren, das 2) gravamen ist, daß inculpantin solches denen Hrn. Predigern offenbaret und 3) daß die K. Töchter den Ruff durch ihre depositiones bestärket. Allein da dieses beydes nichts anders als fama genennet werden mag, deshalb aber in antecedentibus genugsam gehandelt worden, so findet defensor nicht nöthig sich hierbey aufzuhalten, sondern wendet sich zu dem 4) gravamine, welches darinnen bestehet, daß denunciantin denuncianten bezüchtiget, daß er ein stuprum violentum bey ihr attentiret, sie sich mit demselben so sehr herum gezerret und verbrochen habe, daß sie davon sterben werde. Gleichwie nun dieses das Hauptwerck ist, worauf alles ankommt: Also erfordert es auch dieses desto näher zubeleuchten und untersuchen.

Die Rechte erfordern, daß bey einer Nothzucht ein Richter a) auf die Circumstantias 1) personalium quoad statum *naturalem*, quod sit utriusque partis robur, quomodo foemina post actum sese gesserit plorando, ejulando, quoad statum *moralem* utpote dignitatis & divitiarum, 2) temporis, 3) loci, wie auch b) auf den effectum violentiae, an adsint vulnera tubera, vestium dilaceratio &c. und endlich c) an vim passa mox apud judicem desuper quaesta sit, an omnia tacuerit? sehen solle.

Betrachtet man nun bey der Personen der Denunciantin und des Denunciaten:

1) *statum naturalem*, so ist 1) jene juxta depositionem fol. 5. nur 60. Jahr alt, der Denunciat hingegen juxta deposit fol. 31. 62. Jahr, mit hin 2. Jahr älter, als die denunciantin, 2) ist nach der Denunciantin gethanenen deposition fol. 5. der Denunciat besoffen, sie aber nüchtern gewesen, 3) ist Stadtkundig, daß Denunciat damals an beyden Beinen wegen der daran gehabten Rose lahm gewesen, und deshalb weder gehen noch stehen können, und wer wird 4) wohl glauben, daß ein zwey und sechzigjähriger Mann noch so lasciv seyn und eine Nothzucht attentiren solle, gewiß es ist 5) das Verderben der Menschen so groß, daß einer um wenige Groschen mehr als eine Hure zu Büßung seiner Fleisches-Lust bekommen könne. Da nun 6) Denunciat ein der hiesigen Art nach, reicher Mann und um deswillen einer der reichsten mit ist, weil er seine gesamte Kinder jedes mit 600. Thlr. baar Geld und 10. Morgl. Acker ausgestattet und dennoch ein Vermögen von 5000. Thlr. aber keine Frau hat; so müste er ja, wenn er einen *Concubitum celebriorem* wolte, alle seine Sinne gefressen haben, wenn er ein 60. Jähriges unansehnliches und von den Darr-Feuer und Rauch durchgeräuchertes und gebratenes Weib nothzüchtigen wollen. Gewiß vor wenig Geld hätte er junge Huren genug haben und mit denenselben seine Lust büßen können, keinesweges aber befürchten dürfen, daß die ihm eines *stupri violenti* bezüchtigen würden, genug wäre es allenfalls gewesen, wenn so eine junge Hure sich von einem jungen Kerl beschwängern lassen, daß der Alte allenfalls daß auf seinen Namen getauffte Kind verpfleget und 5. Thaler Straffe erleget hätte. Ist nun *ex deductis* von Denunciaten nicht zu präsumiren, daß er ein *stuprum violentum* attentiret habe, so ist von der Denunciantin gar nicht zuglauben, daß bey ihr dergleichen attentiret worden seye. Denn wäre solches geschehen, so würde sie wohl eher aus dem Hause nicht gegangen seyn, bis sie Vermens genug gemacht, sie hat ja das bey der Darre übrig gebliebene Holz in des R. Schwiegersohns Hause getragen, daselbst ihr Lohn und Morgen-Brod geholet, warum hat sie daselbst sich nicht beklaget, ja warum hat sie so lange, biß sie erst gefühlet, daß ihre Kranckheit anhalten werde, still geschwiegen! Gewiß um keiner andern Ursache willen, hat sie ihren Confessionario Hrn. Diacono B. die erste Anzeige so spät gethan, und gebethen solches den R. Confessionario Hrn. inspectori C. zusagen als daß sie versuchen wollen, ob sie mit ihren Kindern von Denunciaten was erhaschen könne. Ist aber *ex circumstantia personarum* quoad *statum naturalem* das imputirte *stuprum violentum attentatum* nicht zu präsumiren; so ist solches noch we-

niger quoad eorum statum moralem zu glauben, denn der inculpat stehet bey denen hiesigen Stadt- und Land-Verichten als Brauermeister in Eyd und Pflichten und besizet iezo noch, da er seine gesamte Kinder schon ausgestattet, ein Vermögen von 8000. Thlr. die denunciantin hingegen ist ein armes Tagelöhner-Weib gewesen und welche sich täglich von ihrer Hände Arbeit nehmen müssen, sie ist gewesen ein 60-jähriges von den Darr-Feuer ausgeborretes und von dem Darr-Rauch überall beräuchertes altes Weib, was solte zu dergleichen ungestaltetes Weibes-Bild eine auch alte Manns-Person vor einen Appetit bekommen. Hätte denunciat wie er doch, als oben gewiesen, keine junge Sure zu Büßung seiner Lust bekommen können, so würde er doch junge Weibes-Bilder, welche auf sein Vermögen gesehen, zum Weibgenugsam kriegen können und was hätte ihn, wenn er das donum continentia nicht gehabt, davon abhalten sollen? nichts? seine Kinder sind genugsam versorget und von der Helffte revenue seines Vermögens hätte sich ein Weib satsam ernehren können.

2) Leydet auch die circumstantia temporis nicht, daß er dergleichen delictum begehren können, und damit defensor dieses desto deutlicher anzeigen möge, so will er

3) die circumstantiam loci mit der vorhergehenden combiniren und erweisen, daß es eine pure Ohnmöglichkeit seye, daß denunciat ein stuprum violentum attentiret, weniger aber daß er dasjenige, was Denunciantin in facto angebet, gethan habe.

Die Zeit, wo das attentatum geschehen seyn soll, wird fol. 2. determiniret, daß es nehmlich des Abends gegen 8. Uhr gewesen, die situation des N. Hauses ist fol. 1. beschrieben, daß solches neml. an der Schloß-Strasse liege, diese ist wie bekandt die peuplifeste und pasabelste Gasse, so daß kein Augenblick verstreichet, daß nicht Leute vor die Häuser vorüber und zurück gehen, die Stube worauf denunciat wohnet, ist klein und gehet auf die Gasse, das Darr-Loch ist von der Treppen zur Stuben 2. Ellen vid. art. def. 7. f. 83. und ohngefehr 8. Ellen von der Hauß-Thüre, wenn Denunciantin wie sie fol. 5. b.

angebietet, geschrien hätte, so müssen es doch wenigstens die auf der Gasse, stetig vorbey passirende Leute gehört haben, und diese, wenn sie solches gehört hätten, würden der C. grossen curiosität nach, wohl eher nicht geruhet haben, als bis das Hauß eröffnet worden. Dieses generalis præsuppositi aber nicht einmal zudencken, so ist doch in specie so viel gewiß, daß in dieser Land-Stadt wo die Bürgschafft sich von Brau und Acker-Wesen, auch der Viehzucht ernehren muß, das Gesinde Abends vor 10. Uhr nicht schlaffen gehen dürffe, am

wenigsten aber würde sich die R. Magd, wie doch von der Denunciantin fol. 5. b.

vorgegeben wird, unterstehen dürfen, sich schon gegen 8. Uhr da das attentatum juxta f. 2.

gesehen seyn soll, und da ihr Brodt-Herr noch gewacht und vorher, ehe er das vermeintliche factum vorgenommen haben soll, bey ihr in der Stube gewesen seyn muß, den Schlaf in die Augen kommen zu lassen.

Hat diese nun per allegata gegen 8. Uhr noch nicht schlaffen können und kan man

juxta deposit. test. 2 & 3. ad art. defens. 8. f. 84.

in der Stube alles hören, was in dem Hause passiret, so müste, die R. Magd, das vorgebentlich von der Denunciantin geschehene Ruffen nothwendig gehöret haben:

Noch ein besonderer Umstand ist ratione loci wohl zu regardiren, und zwar dieser,

1) ist das Darr-Loch

juxta depos. ad art. defens. 7. fol. 83.

accurat 2 Ellen von der Stuben-Treppe NB. an der Erde vor diesem Darr-Loche lieget

2) ein Stück Bauholz, so etwa anderthalb Elle hoch und ein Viertel bis 3 Achtel Ellen breit ist, auf diesem Holze hat Denunciantin f. 5.

3) gefessen und

4) etwas Holz unter die Darre geleyet, in solcher positur hat sie

5) Denunciat zurück gezogen,

6) seine Hosen aufgemacht,

7) sein Männlich Glied vor ihre Schaam gebracht, und es hinein stecken wollen zc.

Die Zusammenhaltung dieser angegebenen Umstände haben defensores, welcher sonst wohl weiß, si fecisti nega, derer rearum bestes Wehr und Wafsen sind, doch auf die gegründete Meynung gebracht, daß das ganze denunciatische Vorgeben erlogen seyn müste und er hat bey seiner meditation nicht allein berubet, sondern er hat auch die Probe solchergestalt mehr, als einmahl gemachet, daß sich einer bald in näherer, bald in weiterer distance auf das Holz vor das Darr-Loch setzen, ein Stück Holz in die Hand nehmen und solches in die Darre legen müssen, worauf derselbe ungezogen und bey diesen Proben allemal gefunden worden daß der, welcher die distance in der Nähe genommen, mit dem Hintern über das Holz gefallen und die Knie-Kehlen auf den Holz liegen geblieben, der aber welcher die distance weiter genommen,

mit dem Hintern vorne herunter gefallen und mit den Rücken an dem Holze sitzen geblieben. Da er nun also seine meditation durch Proben vor richtig befunden; so träget er kein Bedencken dieselbe seinen Clienten zum Besten und um dessen Unschuld zu retten anhero zu setzen. So viel ist gewiß und ein jeder Mensch kan es an sich so fort erfahren, daß der Mensch von denen Armen an bis auf die Hüften, so lang nicht seye, als er von denen Hüften an bis zu denen Füßen ist, wenn derselbe nun auf einen eine halbe Elle hohen Sessel, welcher ohngefehr ein Viertel oder $\frac{3}{4}$ Achtel Ellen breit ist, in einer nahen distance sitzt, und er will in ein auf den Fußboden verhandenes Loch etwas legen, so muß er nothwendig die posteriora zurück und über den Sessel wegschieben, so daß wenn er in solcher Positur übergezogen würde, der Hintere hinter den Sessel fallen und die Knie darauf behangen bleiben müssen. Sitzet er aber auf voriger Art in einer weitem distance, so muß er noch eher die posteriora vorne herunter ziehen, und wenn er da mit Gewalt zurück gezogen wird, so müssen die posteriora vor den Sessel niederfallen und er mit den Rücken an denselben sitzen bleiben. Nun præsupponire man, es habe die Denunciantin die distance von dem Darr-Loche weit oder in der Nähe gehabt, man præsupponire auch, es habe dieselbe mit den posterioribus hinter den Holze gelegen, oder sie habe mit denenselben vor dem Holze und mit den Rücken gegen das Holz gesessen, man præsupponire in diesen beyden Fällen was man wolle, so bleibt doch dieser Schluß richtig, daß wenn die Knie, ohne was diese selbst aufgetragen, eine halbe Elle höher gelegen, als der Hintere oder sie hat auf den hinteren an einen Stücke Holze mit den Rücken in die Höhe gesessen, der Denunciat sich nicht auf Denunciantin legen, weniger aber sein männlich Glied vor ihre Schaam bringen können, mithin wird hieraus ein jeder schliessen, daß das ganze Vorgeben in Grunde falsch und erlogen sey.

Dieses daß das ganze denunciantische Vorgeben falsch und im Grunde erlogen sey, veroffenbahret sich noch mehr daraus, wenn aus Christian Friedrich D. fol. 97. geschehene deposition erhellig ist, daß er damals, als das fälschlich angegebene stuprum violentum von denunciaten attentiret seyn soll, bey der Darre gewesen und geholffen. Das Attenatum soll juxta Acta fol. 2. Den Sonnabend oder den andern Abend der Darr-Zeit i. e. den 18. Febr. gegen 8. Uhr vorgenommen seyn, und D. deponiret fol. 979. ad art. 5. daß er nach 7. Uhr in das R. Haus gekommen, und ob er wehl ad art. 6. ibid. vorgiebet, daß er bald ab und zugegangen, so zeiget sich doch ex antecedentibus artic. 3. & seq. art. 7. ibid. daß er die Frage, welche nur von den letzten Abend verstanden werden sollen, von der ganzen Darrzeit bey Tag und Nacht verstanden habe.

Denn

Dem ad art. 7. sagte er, daß er den andern Abend, so bald er in des Denunciaten Haus gekommen, sich gleich in die Darre geleet und geschlafen. Ist nun aber Christian Friedrich D. nach 7. Uhr erst in das D. Haus gekommen, und das stuprum violentum soll gegen 8. Uhr erst attentiret seyn, so wird es doch wohl kein Mensch glauben, daß der D., so bald er in das Haus gekommen und in die Darre gekrochen, eingeschlaffen seye, man præsumire aber auch, daß der Schlaf sich so gleich bey ihm eingefunden, so wird doch ein jeder vernünftig glauben müssen, daß derselbe wenn denunciante sich mit denunciante eine halbe Stunde getreckt und geruffen hätte, wie sich doch vorgiebet erwachet seyn und alles dasjenige, was vorgegangen, gesehen haben müste. Denn dem Wohl-löbl. Iudicio ist bekannt, daß denunciante diesen Zeugen zu menagierung derer Kosten hier abhören lassen wollen, dem Wohl-löbl. Iudicio ist bekannt, daß derselbe sich hier nicht verhören lassen wollen, dem Wohl-löbl. Iudicio ist bekannt, daß auf des defensoris unterthäniges supplicat des Herrn Obristen Reichs-Graffen von D. Excellenz und Gnaden dem D. befohlen, daß er sich vor den hiesigen Iudicio eydlich abhören lassen solle; dem Wohl-löbl. Iudicio ist bekannt, daß derselbe die ihm gerichtlich übergebene Ordre seines Herrn Commandeurs nicht respectiret und seine deposition ferner denegiret habe; dem Wohl-löbl. Iudicio ist bekannt, was vor ein capricieuses und rassenteuler Mann des D. Vater sey, und Denunciant weiß ihm zu entsinnen, daß er vor diesen dem D. Vater ehemals Zeugniß ablegen sollen, welches er aber so als es verlanget worden, um deswillen nicht geben können, weil ihm das worüber er befraget worden, nicht bewust gewesen, daher ist es denn geschehen, daß der Vater dem Sohn von der hiesigen deposition abgehalten und endlich instigiret, daß er die Erzählung ad art. 9. fol. 96. thun müssen, und dieses möchte nun zwar, dem hochehrleuchteten Herrn Referenten auf eine Denunciante præjudicirliche Meynung dahin verleiten, als wenn er mit der denunciante in einer Vertraulichkeit gelebet.

Alleindem Wohl-löbl. Iudicio wohnet bey und es ergeben es auch die defensions-articuli fol. 95. daß er den ersten als Freytages Abend war der 17te Febr. betruncken, mithin ad celebrandum concubitum inhabilis gewesen, es ist bekant und wird zu attestiren gebethen, daß Denunciante vor ohngefehr einen Jahre das Unglück begegnet daß ihm die Darre bey dem Malz-Darren angebrant, dadurch in der Stadt ein grosses Schrecken, ein gäncklicher Aufstauff der Einwohner verursacht und ihn Denunciante bey den Löschen und nach visitirung des Feuers ein so grosser Schaden zugefüget worden, weswegen er, da er als ein vir ebrius nicht mehr in das Haus gehen mögen,

gen, die Denunciantin zu sich kommen, und dieselbe vermahnen wollen, daß sie das Feuer in bessere Obacht nehmen, und allen besorglichen Schaden verhüten solle, als welche Ermahnung denn um deswillen sehr nöthig gewesen wäre, weil wie er nun erfahren es bey der letzten Darre doch nicht alles gehörig observiret, sondern aus negligence ein Sack verbrand sein soll. Siehet man nun stens den effectum violentiæ an, so sehe man doch die Acta an ob sich darauf einige violenz ereignet. Der angebliche Stadt-Physicus Hr. N. und der Chirurgus R. sind zwar in Attestato sehr weitleufftig und wollen nicht nur den von dem wohl löblichen Judicio geschenehen Verhör wiederholen, in ein und andern Umständen aber ändern, sondern sie wollen fol. 14. b. auch schon glauben, daß die Frau nicht davon kommen dürfte, und gewiß wer hätte meinen sollen, daß ihre peritia in arte sich so weit erstreckte, daß sie dergleichen so apodictice sagen können: Allein es ist gut, daß sie dieses ihr attestat erst den Tag nachher, da die denunciantin schon wirklich todt war ad acta gegeben, denn den 8ten Martii starb dieselbe und den 9ten ejusdem ist ihre relation erst präsentiret, daher sie damals nur, wie der ganzen Stadt bekant war, sagen dürffen, die Frau sey todt. Gesezt aber es hätten diese Herren ihre relation auch ante obitum denatu abgefasset, und übergeben; so würde doch derselben kein Glauben beyzumessen seyn, weilen wegen der Königl. Medicinal-Ordnung kein Medicus oder Chirurgus eher practiciren oder beglaubte attestata ausstellen kan, biß er nicht seinen Cursum bey dem Hochlöblichen Ober-Collegio-Medico in B. gemacht, und sich legitimiret, woher wollen aber die Herren Referenten erweisen, daß sie solches gethan, gewiß es kan es keiner, und daß der angebliche Herr Physicus N. nicht legitimiret oder approbiret seye, solches ergiebet das Kriegeres und Domainen-Cammer Rescript fol. 18. Ist nun also diesem beyden Herrn secundum dispositionem legum provincialium nichts zu trauen; so fraget sichs, was hat denn der approbirte Herr obducent Doctor und Land-Physicus R. samt dem Land-Chirurgo Herr W. de effectu violentiæ raisonniret? Antwort: Nichts! Ob nun schon diese approbirte Medicus und Chirurgus ihr Judicium vielleicht aus gewissen Ursachen bey der Sache suspendiret; so erhellet doch aus deren Attestato fol. 25. daß sich äußerlich keine Verletzung oder Gewaltthätigkeit hervor gethan. Da nun äußerlich sich nichts gewalthätiges gefunden, welches sich doch, wenn es geschehen wäre, bey der obduction noch finden müssen; so ist leichtlich zu erachten, daß den demortuæ keine Gewalt zugefüget seyn können.

Defensor hat nach dem er die Acta perlustriret und extrahiret, den extractum attestati fol. 25. einigen Medicis gewiesen, und deren judicium ihm

ihm deshalb ausgebeten, welche denn versichert, daß, da sich äußerlich keine violence, welches etwa gelbe Flecke sein müßten, gezeiget, die innerlichen Fehler von der Gewalthätigkeit nicht hergekommen seyn könnten; sondern daß die Lunge und übrige partes schon längst verdorben gewesen, NB. besonders da die viscera in dem Unterleibe natürlich gewesen. Ob nun wohl Detensor über das Attestatum Medicum sein iudicium um deswillen suspendiren muß, weil dasselbe in sein forum nicht läuffet, so weiß er doch C) aus dem Rechten so viel, daß wenn die vim passa nicht so gleich bey dem Richter geklaget, sondern alles verschwiegen, die poena stupri violenti so wenig statt haben, als wenig der angeblichen vim passæ Glauben attribuiret werden können. Wenn und zu welcher Zeit aber hat angebliche vim passa und inculpantin sich über die Gewalthätigkeit des inculpanten beklaget? Antwort: da sie schon geraset, und ihre der R. Güter begierige Kinder sie instruiret. Denn da die scæna eröffnet werden soll, so saget sie es erstlich ihrem Herren Confessionario den 23ten Febr. mit dem Ersuchen solches dem R. Confessionario zu hinterbringen, um zusehen, ob solches als ein vermeintliches delictum occultum verholen bleiben und ihrem gottlosen Kindern das R. Vermögen gewehren könne: allein da dieses nicht angehen will, so wird noch auf ein und andere Art das R. Guth gesucht, wie aber der Denunciat als eigentlicher Herr, solches nicht weg zugeben gemeinet ist, so wird doch der gemachte Plan bis zum 6ten Martii cachiret, da es denn endlich vor die Obrigkeit gebracht wird.

Wenn die Zeit vom 18. Febr. bis 6ten Martii computiret wird, so ergiebet sich daß das intervallum eine 3 Wöchentliche Zeit ausmache; wie aber nach dem Sächsischen Land-Recht lib. II. Art. 64. ausdrücklich erfordert wird, daß die Klage in der Nothzucht gleich auf der Handhaften That geschehen soll. Also erfordern die Criminalisten durchgängig, daß diejenige Person, welche einer andern das Laster der Nothzucht bezüchtigen will, solches sogleich nach vollbrachter That, und so bald sie des Richters habhaft werden kan, sich bey dem iudicio beklagen solle, oder bey einem längerem stillschweigen gewärtigen muß, daß ihr kein Glaube beygemessen werde. Carpzov. quæst. 75. Es möchte nun zwar scheinen, als wenn der inculpantin um deswillen doch nicht aller Glaube zu denegiren sey, weil sie ihre Aussage kurz vor ihrem Ende, da sie schon vermeinet daß sie sterben werde, gethan, solche auch nicht revociret. Allein am 23. Febr. vid. fol. 21. hat sie auch schon an ihrer Genesung gezweifelt und dem ohngeachtet hat sie ihre denunciation nicht an den rechten Mann gebracht, sondern damit bis zum 7. Mart. angestanden, daher im gegenwärtigen Fall nicht sowol die denunciation als vielmehr die

Umstände des denunciirten facti zu regardiren sind. Da nun in antecedentibus gewiesen, daß wegen des Holzes worauf denunciantin gefessen habe und auf welchen sie umgezogen seyn will, eine pure Unmöglichkeit sey, daß dergleichen positur als sie von denunciantin angegeben wird, formiret seyn könne, da auch erwiesen, daß E. F. D. nach 7. Uhr schon in der Darre gelegen, und das factum gegen 8. Uhr geschehen seyn und eine halbe Stunde gedauert haben solle; so ist offenbar, daß auch dieser Umstand, daß die denunciation 2. Tage vor der denunciantin Ende angebracht worden, keinen Glauben meritire, ja defensor observiret aus des Hrn. Diaconi B. fol. 21. verhandnen relation, daß die denunciantin davon daß denunciat die Hosen aufgehabt und sein Männlich Glied vor ihre Scham gebracht, nichts sagt, daher er denn nachgefraget, ob sie ihm dergleichen nicht mit erzehlet und zur Antwort erhalten, daß solches nicht geschehen sey, wer siehet hieraus nicht, daß damals das project noch nicht vollkommen ausgedacht, sondern ex post facto erst zu seiner perfection gebracht worden. Endlich scheinet es 5) als wenn denuncianten seine Barmherzigkeit und daß er der denunciantin in ihrer Kranckheit Geld und Stroh gegeben, zur Last geleyet werden wollen: Allein wenn dieses was wiederiges involviren solte, so würden die meisten Brauherrn dieser Stadt bey welchen denunciantin im Leben gedarret, beschuldiget werden können, daß sie die alte Frau genothzüchtiget, denn Defensori ist bekant, daß dieselbe bey seinem Bruder F. F. ingleichen bey M. St. nicht nur Geld und Feurung sondern auch Essen und unter andern Weinsuppen erhalten. Die Ursache, warum die Brauherrn gegen diese ihre Darre-Frau so freygebig gewesen, ist diese, weilien sie derselben ihr Malz anvertrauen und gewärtig seyn müssen, daß wenn sie derselben nicht gutes thäten, sie solches nicht gehörig zubereitete und um mehr als 50 Thlr. Schaden stürzen möchte, und Denunciat ist wie oben erwehnet ein begütherter Mann welcher etliche Thlr. wenig æstimiret, daher denn seine gereichte Almosen ihm nicht zur Last geleyet werden mögen. Es ist also gewiß und bleibet dabey, daß diese ganze denunciation auf des denunciatens Vermögen abgezwecfet und daher derselben kein Glaube beyzumessen sey. Denunciat hat das zuversichtliche Vertrauen, daß wenn der Hoherleuchtete referent ihm erstlich die generalem præsumtionem bonitatis angedeyen lästet und erweget, 2) daß die fama lediglich von der denunciantin Kinder ihren Ursprung habe, 3) daß denunciantin ein altes 60-jähriges Weib, welche keinen sonderlichen appetit zur Fleisches-Lust erwecken kan, und 4) der denunciat ein alter abgelebter 62-jähriger Mann sey, und 5) damals an beyden Beinen lahm gewesen, als welches sich aus der D. deposition fol. 96. um deswillen schliesse lästet,

läffet, weil er nicht von der Stube gekommen, sondern die denunciante auf solche geruffen, da er doch, wenn er gehen können, wohl zu der 2. Ellen von der Stube entfernten Darre gegangen seyn und der Darr-Frau das nöthige bestellet haben würde, 6) daß er gleichwohl eine verpflichtete Gerichts-Person und mit schönen Mitteln gesegnet sey, 7) daß das factum dem angeben nach gegen 8. Uhr ohngefehr 8. Ellen von der Hauff-Thüre, wo die Leute beständig vorüber gehen, geschehen seyn soll, 8) daß Christian Friedrich D. damals schon in der Darre gelegen, mithin wenn eine halbe Stunde vor derselben gelermet und geschrien worden, wohl erwachen, und das vermeintliche Spectacul dieser beyden alten Leute, ansehen müssen, ingleichen 9) daß wie oben gewiesen, das falschlich angegebene factum ohnmöglich also wie es angegeben worden, ergehen können, 10) daß die denunciante hiervon zu Anfang niemanden was gesagt, 11) bey der 1sten Aussage die Umstände, das denunciat die Hofen offen gehabt und sein männlich Glied vor ihre Scham gebracht ausgelassen: Ja 12) gegen Hr. Inspect. C. fol. 19. b. weiter nichts deponiret, als daß R. ihr böses ange-muthet und da sie nicht willigen wollen, sey er wieder weggegangen, einfolglich 13) daß denunciante in ihrer Sage variiret und 14) geraset, mithin 15) dasjenige was ihre Kinder ihr eingegeben, nachgesaget und 16) sehen wollen, ob die auf R. Vermögen genomene begierige Absichten sie oder ihre Kinder aus der Armuth reissen könnten, daß derselbe ihn von dieser inculpation plenarie absolviren werde, allermassen er denn noch anführet, daß die R. Kinder dadurch in ihrer Absicht am meisten gestärket worden, daß der Hr. Kämmerer D. als Gerichts-Schöppe ihnen in Keller und in denen Krahm-Ladens auch bey der Geistlichkeit auf des denunciatens Beutel Conto verschaffet und vermeinet, daß denunciat nicht nur alle Kosten sondern auch das Begräbniß der demortuæ und dieser Kinder ein ansehnliches vor ihre Mutter bezahlen müsse. Wie es aber den unschuldigen denunciaten um so mehr schmerzhaft und präjudicirlich seyn würde, wenn er bey seiner offenbahren Unschuld noch Kosten bezahlen sollte; so will er gehorsamst bitten, ihn auch ab expensis zu absolviren, allermassen er denn zu einer erfreulichen plenarie absolutoria in Gottes Namen submittiret.

Ferner deponirt daß R. Magd wie sie nicht gehöret, daß die R. soll geschrien oder um Hülffe geruffen haben soll: gestehet dasjenige zu der R. Tochter gesagt zu haben, was diese oben ausgesaget. Es folget fol. 31. seqq. Das Verhör des inculpati R. er ist 62. Jahr alt, gesteht die R. gekannt zu haben, und daß sie in seinen Hauff Malz zubereitet, auch solches an besagten Tag, nehmlich den 18. Febr. geschehen, leugnet aber alles was die R. von ihm ausgesaget: addit er wolle sie vor dem Richter-Stuhl Christi anklagen, habe nichts

böses mit ihr vorgehabt, wäre nicht betruncken gewesen: gestehet der K. Tochter Geld und Stroh aus Barmherzigkeit gegeben zu haben, weil sie über ihrer Mutter Kranckheit jämmerlich gethan; gestehet daß die K. Tochter zu ihm gesagt, weil er sie über das Holz gezerrt, wäre sie franck worden, worauf er gesagt, wenn sie wieder gesund würde, wolle er sie schon dafür kriegen; negat daß diese Tochter ihm solte unter die Augen gesaget haben, daß er ihre Tochter nothzüchtigen wollen: contestirt daß er an allen unschuldig sey: Inculpatus bittet pro concedenda defensione fol. 35. seq. pro avertenda inquisitione fol. 40. sqq. Folget die defensio fol. 45-76. zwey testes behaupten fol. 82. b. daß N. am 18. Febr. etwas betruncken gewesen, und daß damals, als N. mit andern getruncken, immer einer nach den andern aus der Stube, das Wasser abzuschlagen gegangen; fol. 83. ad quæstionem ob man in der Stube daß N. dasjenige was in der nicht weit davon gelegenen Darre alles leichtlich hören könne, bejahen dieses einige Zeugen. Fol. 84. ad quæst. art. 10. Ob die verstorbene K. zur Zeugin gesagt, daß sie sich bey St. verbrochen und sich trefcken und schmieren lassen, auch dafür 18. Pf. geben müssen, zeuget testis 3. daß N. Magd, daß solches geschehen, auch die defuncta selbigen Tag den 18. Febr. zu ihr gesagt, sie wäre bald nicht zur Darre gekommen, indem sie bey der St. franck worden, und nicht wisse, ob sie verbrochen. ad qu. art 12. Ob defuncta bey St. sich verbrochen, test. 4. es wäre kurz nach Weihnachten und also fast vor einen Viertel-Jahr geschehen, daß sich K. bey St. verbrochen, es wäre aber gleich nachher mit ihr besser worden, daß sie allerwegen wieder Bier gefasset und gedarret. Art. 13. Wäre nur getreckt aber nicht geschmieret worden. Art. 15. Ob defuncta gesaget vor mehr als ein Viertel-Jahr, sie würde nicht lange mehr leben, sie fühle es schon in ihren Leib; davon will unter 9. Zeugen keiner etwas wissen; artic. 22. Ob der K. Tochter zu H. Ehefrau gesaget, meine Mutter hat recht geraset. fol. 90. testis 7. affirmat. artic. 23. Ob dieses vorher gewesen, ehe der Doct. und Chirurgus zu ihr kommen; test. 7. wie ihr düncke, sey es vorher geschehen, art. 27. ob der K. Kinder vor die K. auf credit vor 1. Rthlr. 10. Gr. Bier und Wein geholt; test. 9 affirmat. art. 29. test. 9. auf Geheiß des Herrn Cämmerers N. habe er solches verabfolgen lassen, weiln der K. Kind gesagt, die Gerichte hätten befohlen, daß ihre Mutter solte verpfleget werden. Alius art. ob er allezeit bey der Darre gewesen, da K. gedarret? resp. Nein! sondern er sey ab und zugegangen. Fol. 89. ist die Urtheils-Frage enthalten.

**Hoch-Edelgebohrne Veste und Hochgelahrte insonders
Hochgeehrteste Herren.**

Ew. Hoch-Edelgebohrne übersende begehende von den hiesigen Stadt und Land-Gerichten wider Heinrich R. in puncto attentati stupri violenti ergangene inquisitionis-acta mit dienstlichen Ersuchen, solche Collegialiter wohl zu erwegen und dero Rechtel. Gutachten cum rationibus dubitandi & decidendi nebst remittirung der Acten, auch diesem Schreiben selbst unter der Facultät Insiigel und Bezeugung, daß daraus das Urthel abgefasset, vor die Gebühr fordersamst zu eröffnen, auch mit der ersten Post, woferne das Gutachten so bald nicht ertheilet werden könnte ohnschwer Nachricht zu geben, ob und wann die Acta bey ihnen eingelauffen. Der ich übrigens verharre

Ew. r.

Daß auf diese Urtheils-Frage nebst dazu gehörigen Acten, von der Juristen-Facultät hieselbst, Menf. Maj. a. c. ein rechtliches Urtheil verfasset worden sey; solches wird mit dem hieneben gedruckten der Facultät Insiigel gehörig bescheiniget. Halle den 11. Jun. 1736.

Fol. 110. Das Urthel von der Juristen-Facultät zu Halle Confirmatio sententiæ regia fol 110.

**Unsere freundliche Dienste zuvorn, Edler und Wohlgelahrter,
Günstiger Herr und Freund.**

Als derselbe uns angebrachte Rüge, gehaltenen Registraturen, verschiedener Zeugen Aussage, des inculpati, Meister Heinrich R. summarische Antwort, und was derselbe fol. 45. zu seiner defension pro avertenda in Schriften übergeben, zugefertigt, und sich des Rechten darüber zu berichten verlangt; Demnach erachten wir Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Königl. Pr. Universitat Halle nach fleißiger Berleß- und Erwegung vor Recht:

Daß zuvörderst der bey der Obduction gebrauchte Medicus und Chirurgus ihr judicium Medicum, ob sie bey der verstorbenen Dorotheen R. ein indicium violentæ mortis befunden, oder ihr Tod von dem angegebenen stupro violento intentato probabiliter herrühre, in beglaubter Form ad acta zu bringen schuldig, und dieses von ihnen zu erfordern. Hiernächst hat inculpat etwas, so ihm sonderlich zu staten kommen könnte, in seiner defensione pro avertenda nicht angesetzt, daher er, wenn Rosina H. und Maria Magd. E. ihre fol. 2.

seq. und fol. 4. gethane summarische Aussage eidlich bestärcken werden, auf Inquisitional-Articulos zu antworten schuldig und wird wieder ihn hierauf dem inquisitional-Proceß gemäß ferner billig verfahren. Von Rechtswegen.

Ordinarius, Decanus und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Kön. Pr. Universität zu Halle.

Rationes decidendi.

Sowohl bereits fol. 25. ein von dem Land-Physico D. C. R. und dem Land-Chirurgo J. G. W. ausgestellter Obductionis Schein befindlich, und daraus, wie selbige die verstorbene K. bey vorgenommener Section so wohl von aussen, als innerlich befunden, ziemlicher massen zu ersehen ist, mithin es scheinen möchte, daß ad fundandam inquisitionem & ad Corpus delicti constituendum ein mehreres nicht nöthig sey. Hiernächst der defensor vermeinet, daß alle wider Meister N. militirende indicia ad inquisitionem specialem keinesweges hinlänglich seyn, immassen 1) der gemeine Ruff nicht von unpartheyischen Leuten, sondern von des inculpati Feinden, nemlich den K. Kindern, welche von denselben bloß etwas Geld schneiden wollen, herrühre. 2) Die von der K. den Predigern gethane Bekänntniß gleichen Ursprung zu haben scheine, auch über dem 3) ihre Aussage und Vorgeben an sich ganz unwahrscheinlich, ja fast unglaublich sey, da eines Theils die K. eine Frau von 60. und der denunciator ein Mann von 62. Jahren, dieser auch damals an beyden Beinen wegen gehabter Rose lahm gewesen, andern Theils dieser, als ein reicher und wohl begüterter Mann, wenn ihn die Wollust so sehr geplaget, seine Lust um wenig Geld büßen können, und nicht nöthig gehabt, eine alte Frau mit Gewalt zu seinen Willen zu nöthigen. Wie denn über dem 4) die K. den Abend, da ihr dergleichen arriviret seyn soll, nicht den geringsten Lärm gemacht, sondern still nach Hause gegangen, auch in des N. Schwieger-Sohns Hause nichts davon gemeldet, und nicht ehe, als bey anhaltender Kranckheit und verspürten Mangel, um von inculpato etwas zu ihren Unterhalt zu erzwingen, dergleichen Brüt gemacht. Endlich 5) der defensor keine Mühe gespabret, die That selbst als unmöglich vorzustellen, weil weder der Ort eine solche That auszuüben bequem, noch an sich möglich gewesen, daß die in der Stuben befindliche Magd, ingleichen der in der Darre liegende C. F. D. dessen Aussage ohnedem durchgehends verdächtig, dem wenig Schritte davon entstandenen Alarm und das ängstliche Schreyen der K. nicht vernommen haben sollten;

ten; Alldiweilen aber dennoch die Königl. Criminal-Ordnung Cap. 3. S. III. nicht ein blosses attestat, sondern auch ein Medicinal-Gutachten erfordert, und dieses nicht weniger zu des inculpati künftiger defension, als zu Berichtigung des Corporis delicti nöthig ist; Hiernächst die, wider inculpaten militirende indicia allerdings von grosser Wichtigkeit sind, massen nicht nur die R. vor ihrem Ende die an ihr verübte Gewalt sowohl den Herren Predigern als den Gerichten selbst besage der Registratur fol. 4. b. und der fol. 19. und 21. befindlichen attestaten umständlich referiret, und solche Aussage mit ihrem kurg darauf erfolgten Tode bestärcket, welcherley Bekantniß so gar in der Peinl. Halsgerichts-Ordnung art. 25. verbis:

So ein verletzter oder beschädigter aus etlichen Ursachen jemanden der Missethat selbst zeihet, darauf stirbet, oder bey seinem Eyde be-
theuret,

vor eine redliche Anzeige geachtet wird, sondern auch inculpat, daß er der R. Tochter verschiedenes an Gelde und Stroh gegeben, nicht in Abrede seyn kan, welches er gewißlich nicht gethan haben würde, wann er sich des ihm imputirten Verbrechens unschuldig gewußt, bevorab da er fol. 34. nicht leugnen kan, daß die R. Tochter, welche das Geld geholet, ihm unter die Augen gesaget, was massen er ihre Mutter über das Holz geschmissen, die R. Tochter aber ausdrücklich bejahren, das R. ihrer Mutter sagen lassen, daß sie dieserhalb nicht klagen möchte, indem er ihr schon geben wolte, daß sie könnte zufrieden seyn. Daher wenn diese ihre Aussage nach Erforderung der Magdeb. und verbesserten Proceß-Ordnung Cap. 50. S. 3. eydlich bestärcken, auch solches eine ziemliche und ad inquisitionem specialem mehr als hinlängliche Anzeige an die Hand giebet,

Zang. de quæst. & tort. Cap. 2. n. 122.

Carpzov. Praxi Crim. part. 3. quæst. 121. §. 56. seq.

Im übrigen diese indicia specialia durch die generales præsumptiones, welche der defensor so weitläufig deduciret, keinesweges elidiret werden, da die angegebene Feindschaft der R. Kinder und das Vorgeben, daß sie bloß Geld schneiden wollen, nicht erwiesen, von einer sterbenden Person dergleichen Bosheit und falsche Anklage eines ehrlichen Mannes nicht vermuthlich ist, die Geilheit auch bisweilen im Alter zumahlen bey einem betrunckenen Manne sich regen, und die R. Ursache gehabt haben kan, vor der dadurch erregten schmerzhaften Kranckheit von der ihr angethanen Gewalt kein Bruit zu machen. Endlich dergleichen Brutalite auch wehl in einem sonst unbequemen Platz verübet werden kan, und der harte Schlaf leicht verursachen können,
daß

daß von den Lermen und Geschrey niemand im Hause etwas gehöret; So sind wir beschehener maassen zu erkennen bewogen worden zc.

Von Gottes Gnaden wir Friedrich Wilhelm König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg des H. R. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Herzog zu Magdeb. zc.

Unsern freundlichen Gruss, zuvor, lieber Getreuer, beygefügt remittiren wir die wieder R. N. ergangene inquisitionis-acta mit dem allergnäd. Befehl dem von unster Juristen Facultät zu H. gesprochenen Urthel laut Buchstäbl. Inhalts nach zu gehen. Seynd auch mit Gnaden gewogen. M. den 20. Jun. 1736.
U. B. de S.

Actum E. den 30. Jun. 1736.

Der mündlichen Citation zufolge erscheinen N. K. verehlichte H. und deren Schwester M. M. K., J. E. Ehefrau, und als denenselben die Ursach ihres Erscheinens eröffnet, und mithin die fol. 2. 3. 4. befindliche Aussage ihnen von Wort zu Wort vorgelesen worden, so bleiben sie nicht nur in allem Stücken dabey, sondern fügen noch hinzu, daß Meister R. auch gegen sie die H. als sie nebst ihrer Schwester und ihrem Bruder in Meister R. Hause gewesen, gesagt: sie solten ihn nicht unter die Leute bringen und blamiren, er wolle ihnen geben, daß sie zufrieden sein solten, er wäre ein Mann, der Brod hätte, mit dem Beyfügen, daß wenn sie ihrer Mutter gut wären, sie brave warme Steine machen und ihr selbige vor die Brust und in den Rücken legen solten, weil sie es da haben würde. M. M. E. referiret noch, daß die N. Magd A. G. zu ihr gesagt: daß R. als sie ihm gefragt, was er mit der alten P. gemacht, geantwortet: er hätte ihr nur unter den Rock gegriffen, sonst hätte er ihr nichts gethan, worauf denn dieselben vor der schweren Straffe des Meineides erstlich vermahnet und hiernächst mit einem Eyde beleget, und als sie solchen in praesentia des N. defensoris Herren J. F. actu corporali abgeschworen, sind sie wieder dimittiret worden.

J. F.

Die eydliche Bestärkung derer Aussagen, welche oben von denen Töchtern defunctæ geschehen, und welche von den Juristischen Urtheil erfordert worden. In articulis inquisitionalibus leugnet inculpatus alles, wie er in seiner Summarischen Aussage gethan: Auf die articulos interrogatoriales sagen die beyden Töchter der defunctæ aus, artic. 1. Daß ihre Mutter ihnen münd- und umständlich gesagt, was R. mit ihr vorgenommen. Wie sie oben erzehlet ad artic. 1. inter. 1. Mit was vor Umständen sie solches erzehlet?

zehlet? testis 1. N. wäre des Abends, als sie vor der Darre auf einen Stücke Holze gefessen, von seiner Stube herunter zwischen 7. und 8. Uhr geschlichen gekommen, hätte weiter nichts, als das Hembde, die Hosen und ein paar alte Schlurffen angehabt, und habe sie über das Stück Holz rücklings herüber gezogen, sagende, ich will einmal bey euch schlaffen, haltet doch her eure alte P. ihre alte Mutter hätte sich darüber sehr erschrocken, hätte ihm darauf geantwortet: sie hätte ihre grosse Kinder und würde ihren Manne in der Erden keinen Schimpff machen: wogegen N. erwiedert hätte: eure alte P. werdet ihr doch wohl behalten: Sie hätte aber seinen Willen nicht thun wollen, ob sie sich gleich eine ganze Stunde herum gezerret gehabt, wobey dann ihre Mutter ihr ausdrücklich noch erzehlet, daß sie durch das viele herumdrücken und zerren sich verbrochen, und davon ihre Kranckheit habe: testis 2. idem affirmat. art. 2. beyde Zeuginnen wären nachher einige mal bey N. gewesen, interr. 3. daß sie sich mit N. in der Güte setzen möchten. inter. 4. Sie hätten von ihm verlanget, ihnen etwas zu geben, daß sie ihre Mutter könnten curiren lassen. N. habe gesagt: Kinder nicht in die blame und unter die Leute, ich will euch schon geben, daß ihr könnet zu frieden seyn. inter. 5. N. habe erstlich 6. Gr. und 2. Bund Stroh gegeben, artic. 3. ob testes ihm in die Augen gesaget, daß er ihre Mutter nothzüchtigen wollen. resp. Sie habe gesagt, was hat er mit unsrer Mutter vorgehabt, vor ein Spectacul angefangen, er habe gesagt, er hätte mit ihr nichts vorgehabt, sie solten ihn nur zu frieden lassen, er wolte ihnen schon geben, daß sie könnten zufrieden seyn, solten nur stille seyn, und ihn nicht unter die Leute bringen, ad art. 4. N. habe ihnen gesagt, sie solten nicht klagen und ihn nicht blamiren, art. 7. N. hätte zu ihnen gesagt, er wäre ein Mann der Brod hätte, inter. 1. 2. daß er sie schon zufrieden stellen wolle, art. 10. 11. N. habe ihnen nachher weiter Geld 2c. wie sie oben ausgesagt gegeben, inter. 2. nicht aus Barmherzigkeit, sondern daß sie ihn verklagen solten. Hierauf folgt das judicium medicum, so in Juristischen Urtheil erfordert worden, fol. 170. sq. darinn der Todt nicht a stupro attentato, sondern ab alia causa præternali deduciret wird, fol. 186. sq. ist der rotulus Confrontationis enthalten, zwischen N. und den beyden Töchtern defunctæ, art. 1. ob Zeugin dem N. unter die Augen gesagt, daß er ihre Mutter nothzüchtigen wollen? illæ affirmant, hic limitat, sie hätten was davon gemunkelt, Geld von ihn zu erpressen, und leugnet alles wider sie, art. 2. illa dicit, er hätte gesaget, sie möchten nicht klagen, er wolle sich in Güte mit ihnen setzen, hic negat, illa iterato affirmat, hic semper negat, & ita in reliquis circumstantiis inculpatum gravantibus, omnia pertinaciter abnegat, quæ testes ipsi constanter & confidenter in faciem dixerant.

Den 3ten Jun. 1736. Nachdem der Königliche Preuß. Herr Ober-
 Amtmann L. aus E., an uns gelangen lassen, was die Hochlöbliche
 Juristen Facultät zu H. erkant hat:

Daß zuörderst die bey der obduction gebrauchte Medicus und Chirurgus
 ihr judicium medicum, ob sie bey der verstorbenen D. K. ein indicium vi-
 olentæ mortis befunden, oder ihr Tod von den angegebenen stupro vi-
 olento intentato probabiliter herrühre, in beglaubter form. ad acta zu
 bringen.

Solchem zufolge haben wir alle Umstände reiflich erwogen, welche sich bey
 der Section des Körpers der D. K. befunden.

Denn was anlanget daß aus dem osse sterni etwas materia puru-
 lenta inwendig heraus kam, solches ist vielmehr von der schleimigten materia,
 so sich in rechten lobo pulmonum befand, und welcher so starck intumesce-
 ret war, daß er an den osse sterni dicke anlag, entstanden, als wie a vio-
 lentia externa, indem sich äußerlich auf der Brust so wohl als wie an ganzen
 Leibe nicht das geringste von einer Gewaltthätigkeit zeigte, und daß dergleichen
 pustulæ uicerosæ a causa interna absonderlich in febribus pectoralibus
 entstehen können, davon hat Forestus einige observationes beschrieben, pag.
 182. Nun scheint zwar als wann das sanguis extravasatus, welches sich
 in cavitate Thoracis befunden, ein signum violentæ mortis seyn könnte.
 Allein wenn man erveget daß den 19. Febr. das stuprum violentum inten-
 tatum solte geschehen seyn, D. K. aber erstlich den 7. Mart. verstorben, so ist
 ohnmöglich, daß da massa sanguinis ex particulis heterogeneis bestehet,
 wie solches Bonettus in seinen Thesauro practico pag. 1013. mit diesen
 Worten beschrieben: Sanguinem extravasatum i. e. ad certum aliquod
 spatium extra vasa illapsum, quoniam ex particulis heterogeneis con-
 stat, coagulationi proximum putrescit & corrumpitur, daß solches bey der
 Section gefundene sanguis extravasatus in cavitate Thoracis in Zeit von
 17. Tagen nicht solte congrumesciret, coaguliret, ja gar putresciret seyn.
 Ist also vielmehr zu glauben, daß da es annoch bey der Section nur sanguis
 extravasatus und nicht einmal congrumatus war, vielmehr ab inflamma-
 tione & obstructione vasorum sanguiferorum und von einen sehr heftigen
 febre pectorali hergekommen; Wie denn auch die inflammatio in fundo
 ventriculi, und daß die vasa brevia a sanguine congrumato turgida wa-
 ren a statu morbofo entstanden, indem wenn der ventriculus durch eine äu-
 ßerliche Gewalt, da doch an denen integumentis externis corporis nichts
 zu sehen war, wäre inflammiret worden, so würden sich gar heftige sympto-
 mata gefunden haben, daß also sie 17. Tage nicht würde überlebet haben.

Woraus

Woraus denn erhellet, daß bey solcher Beschaffenheit kein *judicium violentæ mortis* sich herfür thue, wie also auch nicht sagen können, daß D. R. von dem angegebenen *stupro violento intentato* gestorben sey; Es wäre denn *probabiliter* zu *mutmassen*, daß wann die Person vorhero nicht *francf* gewesen, die *animi pathemata* absonderlich *ira* bey den angegebenen *stupro violento intentato* Gelegenheit ad *febrem pectoralem & inflammatoriam* gegeben hätten, welches wir dann zur Steuer der Wahrheit hiermit attestiren sollen. M. den 22. Jul. 1736.

Ch. R. Physl.

J. G. W. Land-Chirurg.

Anderweitige defension Mstr. S. R.

Rubricirter inquisit hat sich zu beklagen, daß die Herr Obducentes ihren fol. 25. verhandenen attestato ihr *judicium* nicht gleich beygefüget, mithin verursacht, daß die Herr Sententionantes fol. 100. vornemlich auf die Berichtigung des *Corporis delicti* mit zuerkennen bewogen worden. Denn wäre das *Corpus delicti* gleich fest gesetzt, und das *Judicium medicum* also wie es fol. 170. ausgefallen, ertheilet worden, so würden gewiß die von der R. Witwe angegebene Beschuldigungen und die von deren Töchter ad *acta* geschehene *relationes* vor so trüftig nicht angesehen worden, daß auf eine *special-inquisition* erkant werden können: Allein da das erstere *judicium medicum* nemlich weggeblieben, und das Erkantniß geschehener massen ausgefallen und inquisit der Meynung ist, daß er in seiner ersten defension seine Unschuld schon *sattfam* dargeleget, so will er sich darauf *brevitatis studio* nochmals beziehen und gehorsamst bitten, es wolle der künftige hocheleuchtete Herr Referent, solche mit der gegenwärtigen ohnschwehr belesen und armen, alten, abgelebten inquisito, auch die in *jure & facto* gegründeten und in *præsenti* wohl zu *regardirende præsumptiones delictum excludentes* zu statten kommen lassen.

Die Ursachen nun welche die Hochlöbliche Juristen Facultät zu S. bewegen, auf die *special-inquisition* zuerkennen, finden sich in *rationibus decidendi* fol. 103. und defensor hat ihm vorgesezet, solche nach der Ordnung durchzugehen und bey jeden seine wenige Gedancken zu melden.

1) Ist das Medicinal-Gutachten fol. 170. ad *acta* gebracht und vor inquisiten dahin ausgefallen, daß die verstorbene D. R. von keiner *Gewalthätigkeit* umgekommen sey. Die Herr Obducentes sehen zwar in *sine* noch hinzu NB. wenn die *denata* vorhero nicht *francf* gewesen, und man *probabiliter* *mutmassen* können, daß die *pathemata animi* Gelegenheit zu dem

Fieber gegeben, es noch wohl was anders seyn möchte: Allein da 1) fol. 85. b. ad art. defens. 12. gewiesen, daß die denata schon vorher und ehe sie bey inquisiten gedarret, krank gewesen, und sie sich 2) weder in den N. noch M. Hause beklaget, sondern vielmehr am 18ten Febr. nach ihrer Wohnung gegangen und alles bis zum 6ten Mart. verschwiegen; so ist leichtlich zu erachten, daß die Krankheit von dem bey M. St. geschenehen Verbrechen hergekommen und wenn die animi pathemata absonderlich ira beyder damaligen Patientin gewesen wären, so würde sie gewiß so lange nicht ruhig gewesen seyn und still schweigen können, daher denn die præsumption, besonders da solche in actis sich nirgend veroffenbaret, wohl keinen Stich halten können, sondern ganz und gar wegfallen müssen und mag dieserhalb das attest. fol. 12. als welches noch fol. 18. der illegitimierten und nach der Königlichen Medicinal-Ordnung keinen fidem meritiende N. und R. ertheilet, das mindeste nicht regardiret werden.

2) Wird die in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 25. fundirte inculpatio læsæ morte confirmata vor eine redliche Anzeige wieder inquisiten angenommen. Diese Anzeige ist nun zwar in angeführten Reichs-Gesetze gegründet: Allein da die bewerthesten Rechts-Lehrer

Vid. Dn. Kressl. ad ordinat. Criminal. art. 25. § 8.

erfordern, quod moribundus 1) sit vir bonus, 2) gaudeat adhuc, dum asserit intellectu, 3) perseveret in assertione & 4) desint inculpato argumenta in contrarium: so wird auch gegenwärtig dieses indicium nichts zu bedeuten haben.

Denn 1) in der vorigen defension fol. 50. als worauf man sich beziehet, ist gewiesen, daß die demortua und ihre Kinder des inquisiten Feinde um deswillen geworden, weil er ihnen nicht so viel als sie verlanget, geben wollen, und es ist zwar damals dieses nicht völlig erwiesen, allein wenn nunmehr die registratur fol. 174. sambt denen Beylagen angesehen und dabey fol. 178. consideriret wird, daß am 6. Febr. und also 12. Tage vorher, ehe das stuprum attendiret seyn soll, auf des inquisitens Beutel schon Butter, Eyer, geborget worden, so wird wohl vernünftig geschlossen werden können, was vor Gemüther die Verstorbene und ihre Kinder inquisiten gehabt, 2) ist ein retro actis fol. 90. ad art. 22. & 22. gewiesen, daß die Verstorbene schon vorher und ehe sie das factum denen Gerichts-Personen erzehlet, geraiset, mithin damals ihren Verstand nicht mehr gehabt habe, und ob inquisit 3) schon nicht weiß, daß dieselbe ihre Aussage vor ihrem Ende revociret habe, so hat er doch 4) satzfame argumenta in contrarium, denn a) sind sie beyderseits ein etliche 50. Jahr alte Leute, b) ist inquisit damals an beyden Beinen lahm gewesen, f. 96. c) daß das

das factum im Hause und gleich an der frequentesten Gasse geschehen seyn und Trecken eine Stunde gedauret haben soll und d) weder die vorbey gehende Leute, noch die auf der Stube gewesene Magd und der NB. in der Darre selbst gelegene Ch. S. D. nichts gehöret, e) daß das factum ohnmöglich also wie es angebracht, ergangen seyn könne, vid. fol. 61. &c. f) daß demortua sogleich geklaget, g) in ihrer Aussage variiret, bey welchen Umständen denn die inculpatio morte confirmata hier nicht zu regardiren, sondern per argumenta contraria satzfam elidiret ist.

3) Wird inquisitin zur Last geleyet, daß er denen K. Frächtern Geld und Stroh gegeben und dieses kan er zwar nicht leugnen. Allein er beharret beständig dabey, daß er ihnen solches aus einem Mitleiden gethan, massen denn auch andere Brau = Herren, als Martin St. und F. F. dergleichen gegeben und kan es wohl seyn, daß inquisit das mehreste unter allen gereichet, aber er hat auch seinen Vermögen nach und da er keine Kinder mehr zu versorgen hat, das meiste thun können und würde es was hartes seyn, wenn er dieser seiner Miltthätigkeit wegen, Verdruß oder Straffe bekommen solte, gewiß die jeso gegen das Armuth schon hart genug gewordene Welt, würde dadurch noch unbarmherziger und dieses damit gemachet werden, daß alle Leute einen nothleidenden Krancken ohne alle Hülffe crepiren lieffen.

Das 4te gravamen ist, daß inquisit fol. 34. selbst zugestanden, wie die K. Tochter ihn unter die Augen gesaget, daß er ihre Mutter über das Holz geschmissen, allein es muß nicht allein das, was die K. Tochter, (als welche weiter doch nichts wissen können, als was ihnen ihre Mutter vorgebentlich erzehlet) gesaget, sondern auch das, was inquisit darauf geantwortet, (nemlich daß er ihre Mutter wenn sie wieder auffkäme, schon kriegen wolle) regardiret werden. Gewiß ein Mann der so viel Verstand und Mittel als inquisit hat, wird wenn er sich schuldig weiß und es wird ihm seine Ubelthat vorgehalten, auch Gelegenheit gegeben, daß er sich mit wenigen Gelde von vielen Verdruß liberiren und seinen guten Leumuth behalten könne, mit einen Vergleich und dessen Erfüllung bald fertig werden. Da aber inquisit gesehen, wie schädlich ihm seine Barmherzigkeit hat werden wollen, so hat er solche eingestellet, und dadurch eben den Haß der K. Kinder und ihrer Mutter auf sich geladen und überhaupt haben, ja die K. Tochter acten-kündiger massen von dem ganzen fälschlich vorgegebenen Spectacul nichts gesehen oder weiter was gewußt, als was sie zusammen ausgehecket und hernach von ihrer Mutter gehöret zu haben vorgegeben, welches aber da sie hier als testes de auditu zu consideriren keinen Glauben meritiret.

Das 5te judicium ist.

Es habe inquisite der denatae sagen lassen, daß sie dieserhalb nicht klagen möchte, indem er ihr schon geben wolte, daß sie könnte zufrieden seyn. Und wenn die K. Töchter dieses beschwehren, so sollte es eine hinlängliche Anzeige ad inquisitionem specialem abgeben. Dieses haben nun die K. Töchter fol. 117. seq. nicht nur beschwehren, sondern es haben dieselben und zwar 1) die H. wie inquisit da sie NB. mit ihrer Schwester und Bruder in seinem Hause gewesen, gesagt:

Sie solten ihn nicht unter die Leute bringen und blamiren, er wolle ihnen geben, daß sie zufrieden seyn solten, er wäre ein Mann der Brodt hätte, mit dem Beyfügen, wenn sie ihrer Mutter gut wären, sie brave warme Steine machen und ihr selbige vor die Brust und in den Rücken legen solten, weil sie es da haben würde.

2) M. M. T. wie die N. Magd U. G. zu ihr gesagt:

Daß N. als sie ihn gefraget, was er mit der alten Ph. gemacht, geantwortet: Er hätte ihr nur unter den Rock gegriffen und sonst hätte er ihr nichts gethan.

Ihren vorigen noch beygefüget und gewiß diese Leute solten noch mehr sagen und solches alles beschwehren, weil sie sich befürchten müssen, daß wenn sie nunmehr ihre Charte decourrirten, es ihnen so frey nicht ausgehen und ihnen ihre Hoffnung, daß sie von N. noch Geld und wenigstens das was fol. 174. seq. ad acta liquidiret bekommen müsten, auf einmal in den Brunnen fallen würde, bey welchen Umständen denn derer Kinder depositiones wohl zu ponderiren, diese die Zeugen sind 1) der denatae leibliche Kinder und folglich ob consanguinitatem zum Zeugniß unfähig, 2) obrudiren dieselben sich ad dandum testimonium. Denn die Citation fol. 138. besaget, daß niemand als die beyden K. Töchter zum Zeugniß erfordert werden, hingegen ergiebet die registratur fol. 141 & 152. daß deren Bruder der Soldat Ch. K. ultro mit erschienen und samt seinen Schwestern inquisiten intimidiren wollen, so daß das Wohl-löbliche Judicium dem ultro & absque citatione sich angegebene Zeugen abweisen müssen, 3) variiren und contradiciren sich dieselben, denn fol. 3. saget N. H. daß ihre Schwester das erste mal alleine bey inquisiten im Hause gewesen, dahingegen deponiret sie fol. 158. b. ad art. probat. 2. daß das erste mal ihre Schwester und Bruder bey ihm gewesen, dahingegen die Th. fol. 159. bekennet, daß sie mit den Bruder nur alleine da gewesen und die Th. ist alle 4-mal in den N. Hause gewesen, doch weiß sie ad art. 3. fol. 161. b. dasjenige nicht, was die H. angiebet und diese H. saget ad art. 2. fol. 158. b. daß sie nur 2-mal in den N. Hause gewesen, nach ihrer deposition fol. 3. ist N. einmal auf der Scheun-Tenne, das andere mal nicht zu Hause gewesen, so daß

daß sie ihm beyde mal nicht gesprochen, gleichwol will sie art. 3. 4. 5. 6. 7. fol. 162. seq. mit demselben gesprochen haben, ja es ist 4) durch N. M. N. fol. 195. gethane eydlische Aussage erwiesen, daß sie auch falsa ad acta gemeldet, denn diese saget, sie habe der R. Tochter ihr Lebstage nicht gesaget, als wenn inquisit gesprochen, er habe die R. nur unter den Rock gefühlet, testi autem, quis in uno falsa dixit, nulla fides tribuitur, und da nun 5) die Zeugen fol. 159. b. ad inter. 3. selbst gestehen, daß sie sich mit N. vergleichen wollen, dieser aber acten-kündiger massen ihnen nichts geben wollen, sich auch zu Bezahlung der liquidation fol. 178. nicht accommodiren will; so ist leichtlich zu erachten, was vor einen grossen Haß diese Leute wieder unschuldigen inquisiten gefasset.

Wenn man nun bey diesen so vielen vor armen inquisiten schon militirenden Umständen erweget, daß die denata von 18. Febr. bis 1ten Martii ganz stille geseßen und dem Judicio nichts gemeldet, ingleichen daß sich an ihren Körper nicht die allergeringste violenz hervor gethan, und die obducentes selber attestiren, daß denata von einer Gewaltthätigkeit nicht gestorben sey, über dieses aber auch die in der erstern defension angeführte momenta ponderiret; so wird nimmermehr auf ein medium eruendæ veritatis ja auch nicht einmal auf ein purgatorium, weniger aber auf Ersetzung derer Kosten, oder Bezahlung der fol. 175. verhandenen liquidation zuerkennen seyn, aller-massen denn inquisit gehorsamst bittet, daß der künftige hocherleuchtete Herr Referente sein Anführen so wohl als auch die acta wohl erwegen und ihn plenarie absolviren wolle, gestalten er denn in den Nahmen Gottes zu einer erfreulichen absolutoria hiermit submittiret.

Fol. III. erget ein Königl. Urtheil, darinn unter andern enthalten, daß die Acta an die Medicinische Facultät nach H. zu senden, um ihr Gutachten über die verhandene attestata medica fol. 12. 25 & 170. und ob man aus den Sections-Bericht oder sonst ex actis ein indicium violentæ mortis vere oder probabiliter nehmen könne, einzuziehen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen etc.

Erkennen in inquisitionen-Sachen wieder Heimr. N. vor Recht:
Daß vor allen Dingen inquisit so fort in sicheren Verwahrsam zu bringen, auch daß dann die acta-inquisitionalia an die Medicinische Facultät zu H. um ihr Medicinisches Gutachten, über die verhandenen attestata medica fol. 12. 25 & 170, und ob man aus dem Sections-Berichte, oder sonst

sonst ex actis ein indicium violentæ mortis, vere oder probabiliter nehmen könne, förderfamst zu erstatten, und ergeheth hiernächst nach anderweiter Einsendung der Acten was Recht ist. Ubrigens werden inquirentes deshalb, daß sie bey dieser inquisition unserer Criminal-Ordnung und andern Edictis gemäß nicht verfahren, noch die behörige Behutsamkeit dabey adhibiret, insonderheit der Actuarius die Verhöre und Protocolla fol. 2. ad 7. incl. wie auch das Sections-Protocoll nicht geschrieben, noch solchen beygewohnt, dergleichen die Gerichts-Schöppen das Protocoll fol. 2. nicht mit unterschrieben, am wenigsten der Ober-Amtmann L. bey der Litis contestation gewesen, noch solches und die gefertigte Rotulos, wie ihm zuthun obgelegen hätte, mit unterschrieben, überdem denen deponenten ihre depositiones allezeit nicht wieder vorgelesen, zur defension pro avertenda übermäßige Fristen verstatet, auch mit der litis contestation und confrontation zur Ungebühr angestanden, und solche aufgeschoben, am meisten aber die articulos probationales, nach dem summarischen depositionen nicht eingerichtet, sondern Theils die depositiones der K. Töchter fol. 116. weggelassen, theils aber des inquisiti Magd, M. N. über gewisse probational-articul nicht vernommen, um 5. Rthlr. ex propriis nicht unbillig bestraffet, auch zu denen hierdurch verursachten remissions-Kosten und Urtheils-Gebühren a 4 Rthlr. 18. Gr. 6. Pf. condemniret, mit der ausdrücklichen commination, hinkünftig bey Vermeydung härterer Ahndungen dergleichen Fehler gänzlich abzustellen, auch solche in so weit es sich auch thun läffet, vor künftiger anderweitiger Einsendung zu verbessern, absonderlich das Versehen wegen unterlassener Verfertigung einiger probational-articul über die depositiones fol. 29 & 116. noch zu suppliren und benöthigten Fals testes zu confrontiren. Von Rechtswegen.

B. B.
J. H. K.

Ob es nun zwar scheinen möchte, daß formalia processus gehörig observiret worden, in Betrag die vorgeschriebene requisita ziemlich beobachtet, auch bey den Verhören die Schöppen adhibiret sind; hiernächst es das Ansehen gewinnet, daß nunmehr, wo nicht definitive, doch auf ein leichtes medium eruendi veritatem zu erkennen, auch inquisit nach wie vor auf freyen Fuß zu lassen sey; anerkogen a) der Medicus und Chirurgus dem vorigen Urtheils gemäß ihr judicium medicum erstattet, und solches vor inquisiten dahin ausgefallen, daß sich kein indicium violentæ mortis hervorthue, mithin b) das Corpus delicti, so viel das homicidium culposum betrifft,

betrifft, cessare und c) bloß das imputirte stuprum violentum attentatum übrig bleibe, welches keine schwere Leibes oder Lebens-Straffe nach sich ziehen könne, einfolglich d) auf keine Peinlichkeit erkannt werden möchte, und daher auch die Captur unnöthig, zumalen e) inquisit ein bemittelter Mann und de fuga nicht suspectus, um so mehr als f) keine sonderliche indicia wieder ihn vorhanden, allermaßen g) die Confessio defunctæ die nöthige requisita nicht habe, weil der defunctæ exceptio inimicitæ entgegen stünde, selbige auch nicht mehr bey Verstand gewesen, und inquisit viel argumenta in contrarium hätte, überdem h) ihm nicht zur Last fallen möchte, daß er der defunctæ Geld und andre Sachen geschicket, weil solches aus Mitleiden geschehen, andre es auch gethan und er nicht bedürftig wäre, also es wohl thun könne; noch weniger ihm im Wege stünde, daß i) nach seinem eignem Geständniß die R. Tochter ihm das delictum unter die Augen gesagt, weil er sich dagegen verantwortet; endlich k) den Zeugen wider ihn gar nicht zu glauben, weil sie nicht habiles variirten, und zum Theil einer unwahren deposition überführet wären, sie dennoch aber und die weil quoad formalia sich ex actis ergiebet, daß der Ober-Amtmann L. das Summarische Verhör der beyden Zeugen, fol. 2. mit eigener Hand geschrieben, und ganz allein unterschrieben habe, und im margine bloß von ihm die Gegenwart 2er Gerichts-Schöppen notiret worden, desgleichen er die deposition der defunctæ fol. 4. b. seq. ad 7. incl. mit eigener Hand protocolliret und solche bloß mit 2. Gerichts-Schöppen unterschrieben, ferner er nebst gedachten 2en Schöppen der Section allein bewohnet und darüber das protocoll selbst gefertigt, dem inquisito zur defension pro avertendo über 6. Wochen Zeit gelassen, und nachdem am 28. Jun. publicirten Urtheil, in welchen, die special-inquisition erkannt worden, bis zum 7den Jul. mit der litis contestation des inquisiti angestanden, die Lit. contestation, Zeugen-Verhör, und Confrontations-Articul sowol, als die darüber gefertigten rotuli bloß von dem actuario und 2. Schöppen unterschrieben worden, gleichwol die Königl. Criminal-Ordnung, Cap. I. §. 6. klärl. disponiret: Daß wo beyden Gerichten ein gewisser Actuarius bestellet ist, zu desto besserer Besetzung eines Peinlichen Gerichts selbiger zu Führung des protocoll, als worauf er besonders verpflichtet ist, adhibiret werden müsse, der Ober-Amtmann L. auch um so weniger befugt, dergleichen protocolla aufzunehmen, als er dazu nicht verpflichtet ist; überdem nicht genug, daß gedachter Ober-Amtmann L. bey dem Summarischen Verhör præsentiam 2er Schöppen notiret, sondern deren Unterschrift erfordert wird, Crim. Ordnung l. c. Cap. I. §. 1. & 6. weniger hinlänglich, daß er das super depositione defunctæ geführte protocoll

mit 2. Schöppen unterschrieben, weil vorerwehnter Maassen auch der Actuarius nöthig ist, und derselbe alle protocolla durch und durch schreiben soll, so gar daß wenn er francf oder legaler Ursachen halber abwesend ist, ein ander tüchtiger Actuarius dazu genommen und verpflichtet werden muß. Crim. Ordnung c. 8. §. 2. Ead. c. 8. §. 1. Im allerwenigsten der Actuarius bey der Section excludiret werden mag, nächstdem und wenn auch judicium die defension pro avertendo so schlechterdings vor sich hätte verstaten können; dennoch den Königl. Edictis gemäß, die inquisitiones dadurch nicht aufgehalten, sondern längstens binnen 14. Tagen bey 10. Thlr. Straffe eingebracht werden sollen, vid. edict. de 9ten Jan. 1736. wie die mehresten Criminal-Proceffe 2c. §. 6. inf. auch wenn das delictum fest gesetzt ist, gleich des andern Tages lis contestiret werden muß ibid. §. 4. Nicht weniger wenn inquisit leugnet in continenti probatorial-articul verfertiget und Zeugen abgehöret werden sollen. ibid. §. 5. Nächst diesem wiederrechtl. daß bloß der Actuarius und 2. Schöppen, Zeugen-Verhör und Confrontations-articul unterschrieben haben, da solches von allen Gerichts-Personen geschehen soll. Crim. Ordnung Cap. 4. §. 22. wozu expresse der Richter, Gerichts-Schöppe und Actuarius gehören, ibid. Cap. 5. §. 18. Within der erstere nicht zurück bleiben kan; endlich gar nicht zu verantworten, daß das judicium des inquisiti Magd M. K. welche doch fol. 29. b. Summarisch vernommen worden, da sie sowol daselbst verschiedenes zu Erleuterung der Sache deponiret, als selbige auch fol. 116. zur Zeugin angegeben worden, über keine probatorial-articul vernommen, weniger die beyden R. Richter in articulis probatorial. mit befraget hat, was sie ihrer Summarischen deposition fol. 116. noch hinzugefüget; indem doch einem jeden inquirenten sowol überhaupt, als insonderheit aus der Crim. Ordnung c. 5. §. 5. bekant seyn muß:

Daß die Summarische Aussagen in Beweisung einer Missethat zum fundament zu nehmen seyn.

Eolchergestalt auf diese viele und nicht geringe fauten um so mehr zu reflectiren als Königl. Maj. in Dero Edict de 12. Jul. 1732. §. 4. bey Vermeidung der allerhöchsten Ungnade und schweren Verantwortung befehlen, und die acta auf des inquirentens Kosten zu Verbesserung der Fehler remittiret wissen, insonderheit auch vom 9ten Jan. C. allergnädigst wollen:

Daß die Collegia nicht auf Verweise sondern Geld-Straffe, suspension, Cassation, anbey die Richter ihrer Gebühren verlustig, erkennen, und wenn die Collegia hierunter den inquirenten nachsehen, von ihnen selbst die Straffe beygetrieben, und sie davor angesehen werden sollen.

Hier

Hiernächst und quoad merita in præsentì ohnstreitig ein solches delictum vorhanden, welches, wenn es völig herausgebracht würde, wo nicht eine Lebens doch schwere Leibes-Straffe pro renata nach sich ziehet, inquisite auch, so viel das attentatum stuprum violentum betrifft, hinlänglich graviret ist, weil nicht nur defuncta ihr wieder ihn gethanes Bekänntniß morte confirmiret hat, welches an sich eine redliche Anzeige ist,

Const. Crim Carol. art. 25.

sondern er auch nicht in Abrede seyn kan, daß er so wohl von dem in der Stadt ergangenen Gerichte Nachricht gehabt, als er auch in den summarischen Verhör und der responsione ad articulos gestanden, daß ihm der defunctæ Tochter das delictum in die Augen gesagt. Fol. 132. b. Gleichwohl er sich deshalb nicht gemeldet, noch geklaget, vielmehr geständiglich der defunctæ Kindern Geld, Stroh, gegeben, nicht minder er dem Ansehen nach, ein solcher, zu dem man sich dergleichen That wohl versehen kan, weil er ratione vitæ antea actæ nicht einmal ein attestatum pastorale produciren können, welches doch sonst inquisiti zuerst anzuschaffen pflegen, worzu denn der beyden K. Töchter eydliches Zeugniß, daß er gebeten, ihn nicht zu verklagen, noch zu blamiren, er wolle ihnen gutes thun, und dergleichen nachkommet; und dannenhero es nur darauf beruhet, ob das Corpus delicti ratione imputati homicidii culpösi richtig sey, oder wegsfalle, welches aus den anderweiten attestat des Land-Physici und Chirurzi, sich noch nicht verläßig urtheilen läßet, anerwogen theils solches quoad posteriorem quæstionem sententiæ fol. 100. ob der Todt probabiliter von den iterato stupro violento herrühret, sehr dunckel und ungewiß, wenn es lautet:

Es wäre denn probabiliter zu muthmassen 2c. wo referentes die præsumtion und zubeurtheilende probabilitat einen andern überlassen, theils auch das letztere judicium medicum dem judicio medico des Stad-Physici K. fol. 14. gänzlich entgegen, und bey solcher discrepence in re tam ardua billig von einer Medicinischen Facultät ein begründetes Gutachten mit Communication der Acten einzuholen, bey diesen Umständen denn, und da ex duplici causa noch ungewiß, was vor eine Straffe auf das delictum erfolgen möchte, der verdächtige inquisit in Haft zu nehmen, Magdeb. Criminal-Ordnung Cap. 3. §. 20. weil auf die Ungefessenheit, und ob einer de fuga suspectus nur in geringen Verbrechen regardiret werden kan, ibid. §. 19. Hiervieder aber die in rationibus dubitandi angeführte momenta nicht releviren, in Betracht ad a) A. B. schon vorhin gezeigt, daß das judicium medicum des Land-Physici in præsentì nicht hinlänglich noch gewiß genug sey, daß man ad defectum corporis delicti, valide argumentiren könne,

ad c & d. aber überhaupt noch nicht determiniret werden mag, was vor eine Straffe statt haben werde, und folglich auch noch nicht ausgemacht, ob und was vor ein medium eruendi veritatem statt haben könnte, genug, daß von einen solchen delicto die Frage, welches wenigstens eine schwere Leibes-Straffe nach sich ziehet, wenn es ausgeführet wird, und also in dubio auf die securitat gesehen werden muß, zumalen auch der Conatus stupri violenti an sich poenam corporis afflictivam nach sich ziehet.

Farin. Part. V. Oper. Crim. Quæst. 145.

No. 69. it. Berlichius Part. V. Conclus. 41. No 40.

Ad e) sich in Actis nicht einmal findet daß inquisit angeessen, weniger, daß er sieher und de fuga nicht suspectus sey, auffer was Defensor von seinen Reichthum passim geschrieben, worauf doch nicht zu bauen und in dem Falle, wenn de delictis capitalibus die Frage, ein jeder inquisitus de fuga suspectus ist,

Carpzov. Quæst. 3. No. 5.

Ad f) schon angezeigter massen solche indicia wider inquisiten vorhanden, welche nach der Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung selbst vor redliche Anzeigen gehalten werden, zumalen hier verschiedene concurriren. Ad g) der inquisit, die angegebene Feindseligkeit der defunctæ mit nichts erwiesen, welches er auch selbst gestehet und sich vergeblich einbildet, ob habe er inimicitiam dadurch erwiesen, daß der defunctæ Kinder nach der Rechnung fol. 178. schon 12. Tage ante attentatum stuprum violentum aus seinen Beutel Eyer und Butter geholet hätten, indem dieses an den Kauffmanne lieget, daß er die Schuld zusammen aufgesetzt, auch vielmehr in Contrarium zu schliessen, daß sie die bis zum 9ten Febr. specificirten victualien nicht auf inquisiti Beutel geholet, weil sie ja vorher noch nicht wissen können daß er dergleichen attentiren wollen, und wenn gleich erwiesen wäre, daß defuncta in der Kranckheit geraset habe, dennoch nicht folgen würde, daß solches beständig gewähret, zumalen testis 7. ad art. 22 & 23. fol. 90. unica incerta & de auditu alieno überdem das Attestatum der Gerichte, daß sie tempore depositionis bey guten und vollen Verstande gewesen fol. 4. lit. b. mehr als das bloße hörensagen eines privati zu attentiren. Die gerühmten und fol. 201. b. seq. angeführte indicia in contrarium auch von keiner Erheblichkeit, und schon in voriger Sentenz gar recht gewiesen, daß es bloße generale præsumtiones, welche wider die specialia Medica nichts effectuiren mögen; dem inquisiten ad R. zwar seine vermeinte Wohlthaten allein nicht graviren würden, wenn andere indicia nicht darzu kämen, bey deren Wichtigkeit aber einen starcken Verdacht macht,
daß

daß er defunctæ Geld und victualien geschicket, da er doch gewußt, daß sie ihn eines stupri violenti beschuldiget, wobey denn nichts thut, daß er endlich die defunctam drohen wollen, da zumalen es das Ansehen hat, ob hätte er nur pro forma um sich bey seiner Magd aus allen Verdacht zu bringen, die Drohungen ausgestossen, weil er ad art. inquisit. 38. fol. 123. gestichet:

Sie hätte ihm das Geld abgeschwasset und abgetroget, und darauf hätte er zu seiner alten Magd gesagt, gebet euch nur zufrieden, wenn sie wieder aufkomt ic.

Und wenn gleich ad k) der defunctæ Töchter keine testes omni exceptione majores, demnach auch testes inhabiles aliqualem probationem & talem quæ ad torturam sufficit, si alia indicia concurrunt, machen können,

Masc. de Prob. L. 2. Conf. 857. No. 38.

Farin. L. 2. de Test. Tit. 6. qu. 62. No. 384.

Zumalen in delictis occultis ubi veritas facile haberi non potest die angegebene variation auch ganz unempfindlich, und was von Übersführung der Unwahrheit durch des inquisiten Magd vorgebracht werden wollen, um so weniger zu attentiren, als Judicium hierunter noch nicht rite verfahren, die R. weder über articulos probatoriales ordentlich verhöret, noch bey sich ereignender discrepence testes confrontiret hat; Als:

Summarischer Extract aus dem wieder den inquisiten Meister S.

R. ergangenen inquisitionen-acten laut Vernehmungs-Protocolls fol. 4. fb. 5 & 6.

Daß Jacob R. Witbe inquisiten anbeschuldiget, daß er sie an einem Sonnabend, da sie in seinem Hause Malz gedarrret, und vor der Darre gefessen, auf einem Stück Bau-Holze, hinterwärts über dasselbe gezogen, und mit Gewalt die fleischliche Vermischung mit ihr vollbringen wollen, indem er sich über sie hergeleget, durch ihren gethanen Widerstand aber daran verhindert und genöthiget worden, von seinem Vorsatz abzustehen, inzwischen habe sie sich dadurch dergestalt erschreckt gehabt, daß sie die Verrückung so gleich gefühlet, und habe die Balgeren über eine halbe Stunde gewähret, und als sie früh nach Hause gegangen, sey ihr von dem Frost immer mehr zugesetzt worden, so daß sie sich, wie sie zu Hause gekommen, in das Bette legen müssen, worauf sich die Geschwulst an den Rücken und an der Brust gedüfert.

Fol. 12. 13 & 14. ist der Bericht des Stadt-Physici und Chirurghi von der Beschaffenheit ihres Leibes Zustandes, wie sie solchen, bey dessen den Tag

vor ihren erfolgten Absterben als den 7. Mart. eingenommenen Untersuchung befunden, nach welchen dafür gehalten worden, daß durch die langwierige resistance der K. und dabey vorgegangenen motum corporis violentum dieselbe in denjenigen Zustand gesetzt worden, in welchen sie sich referirter massen befunden, und daß der status morbi so beschaffen, daß derselben Genesung nicht zu hoffen.

Fol. 8. fb. ist nachrichtlich registrirret, daß die K. den 8ten Martii verstorben.

Fol. 25. ist der Sections-Bericht ad Acta übergeben worden.

Fol. 100. ist in dem von der Juristen-Facultät allhier gesprochene Urtheil erkannt worden, daß der bey der obduction gebrauchte Medicus und Chirurgus ihr judicium medicum:

Ob sie bey der verstorbenen K. ein indicium violentæ mortis befunden, oder ihr Tod von dem angegebenen stupro violento probabiliter herrühre.

Zuförderst ad Acta zu bringen, hernachmals aber inquisit auf inquisitional-Articul zu antworten schuldig.

Fol. 128 - 135. hat inquisit auf Articul geantwortet, und die ratione des attentati stupri violenti von der K. fol. 4-6. angegebene Umstände gänzlich abgeleugnet.

Fol. 170. hat der bey der Section adhibirte Medicus und Chirurgus sein judicium übergeben.

Fol. 211. ist in der von der Hochlöbl. Regierung zu M. abgefasseten Sentenz erfordert worden, daß die Löbl. Medicinische Facultät allhier ein medicinisches Gutachten:

über die vorhandene attestata medica fol. 12. 25 & 270. und ob man aus dem Sections - Berichte oder sonst ex Actis ein indicium violentæ mortis vere oder probabiliter zunehmen könne, erstatten solle.

Fol. 245. Hat die N. des inquisitin N. Magd ad art. probat. 15. nach Einlangung nurgedachten Spruchs diesen neuerlichen Umstand angegeben:

Daß die verstorbene K. als sie das letztere mal bey N. und daselbst zu darren hingekommen, zu ihr gesaget, sie wäre bald nicht gekommen, sie hätte sich so bey Et. verbrochen, indem sie einen Sack voll Malz hätte müssen hinauftragen.

In welchen Betracht also, das judicium medicum über die proponirten Fragen nur hypothetice, wenn nemlich die von der K. der von inquisitin bey dem attentirten stupro an ihr verübten Gewalt halber fol. 4-6. angegebene

Um-

Umstände vor wahr anzunehmen seynd, zu ertheilen seyn wird, da nur angeführte neuerliche deposition der R. dieserhalb ein nicht geringes dubium erregt und hätte dem iudici inquirenti obgelegen von der Wahrheit dieses sich von neuen hervorgethanen Umstandes mittelst Vernehmung derer St. Leute :

Ob es wahr, daß die R. bey ihnen angegebener maassen einen Sack voll Mehl kurz vor ihrer Kranckheit hinauf tragen müssen, weitere Erkundigung einzuziehen, zumal da wider diese Zeugin, weil sie in des inquisiten Lohn und Brod, der Verdacht streitet, daß sie bloß en faueur seiner, dieses factum, wovon sie in ihrer Summarischen Aussage fol. 29. nicht das geringste erwehnet, ausgedacht und angegeben habe.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach ergangener Übersendung eines Voluminis actorum inquisitionarium von denen löblichen C. Stadt-Gerichten an unsre Facultät, und darinn fol. 211. befindlichen Königlichen Befehl über die in diesen actis verhandene attestata medica fol. 12. 25. & 170 unser Gutachten und ob man aus den Sections-Bericht oder sonst ex actis ein indicium violentæ mortis vere oder probabiliter nehmen könne, einzuziehen, haben wir auf Collegialische genaue deliberation und fleißige Durchles- und Untersuchung aller in actis befindlichen Umstände Aussagen, Zeugnissen, iudiciorum und defensionum überhaupt so viel ersehen, wie D. verwittibte R. 60. Jahr alt am 18. Febr. a. c. Abends in H. R. Hause und Darre, Malz gemacht, daselbst auf einen Stück Holz vor dem Feuer geseffen, ohnversehens aber und unwissend von diesen alten 62-jährigen Hauswirth, welcher sich heimlich in das Malz- und Darre-Haus geschlichen, rücklings über das Holz gezerret, und zu Ausübung und Pflege unreinen Umgangs mit ihm eine gute halbe Stunde dergestalt genöthiget worden, daß er als ein dicker und schwehrer Mann auf ihr liegend, sie aber unter ihm heftig und lang widerstrebend, mit vieler Mühe und Arbeit der Vollbringung fleischlicher Vermischung, welche zwar ziemlich nahe gekommen seyn soll, sich endlich erlediget; nach solcher Abzerrung aber bey erfolgten Schrecken, Angst und Leibes-Abmattung die damalige Darre an denselbigen Sonnabend fortgesezet, ob sie zwar gleich nach solchen Ringen, Schmerzen in der Brust gefühlet, auch Sonntags früh einen heftigen Frost gespühret, und diesen Sonntag nach Hause sich verfüget, da sie unter Weges mit einen starcken Frost wiederum wäre befallen worden, daß sie sich gedrungen gesehen, so fort wegen anwandlenden fräncklichen Zustandes sich zulegen,

zulegen, worauf sie Hitze, Kopf = Schmerzen, Mattigkeit, Brust = Beschweh-
 rung kurzen Athem und andere besorgliche Zufälle bekommen, darunter sie
 zwar bey einem Husten, einen Auswurf aus der Brust erlitten, davon aber
 nicht mit Bestand erleichtert worden, vielmehr unter verschwollener Brust
 und Rücken mehrere Beängstigung erfahren: Ob nun wohl dieselbe am fünf-
 ten Tag der Kranckheit Ader gelassen, wornach das Blut mit einer fetten
 Haut, wie bey innern Brust = Entzündungen gewöhnlich überzogen gewesen, so
 ist es doch nicht besser worden, sondern in schlimmen statu blieben: den 7ten
 Martii habe sich der Auswurf und Husten gelegt, statt dessen aber ein Kochen
 und Nöcheln auf der Brust eingefunden: sie wäre sonst niemals mit derglei-
 chen oder andern Brust = Beschwehungen behaftet, vielmehr noch immer bey
 ihrem Alter und Arbeit frisch und munter gewesen: Wie sie dergleichen Be-
 känntniß gegen den auf des Stadt = Gerichtes = Verordnung am 7. Martii zu
 ihr gesandten Medicum und Chirurgum abgelegt, welche zwar äußerlich an
 der Brust keine signa violentiæ und mehrere Geschwulst wahrgenommen,
 doch aus allen Umständen geurtheilet, daß die Kranckheit eine peripnev-
 monia gewesen, welche in einen abscessum purulentum ausgeschlagen, und
 daß folglich diesen statum gedachte Frau schwerlich zu ihrer Genesung über-
 stehen werde: Indessen ist ihr in der Kürze der Zeit, da es fast mit ihren Le-
 ben zu Ende gegangen, von gedachten Medico mögliche Hülfe angerathen
 worden, welche aber nicht mehr anschlagen wollen, dahero nechsten Tages
 darauf den 8. Martii ihr Todt gefolget; Bey verrichteter Section, welche
 den 12. dit. darauf erfolget, ist zwar euserlich nichts gewaltthätiges zu sehen
 gewesen, doch eufferte sich gar bald sedes mali & causâ morbi ac mortis
 in der Brust, darinnen vieler sanguis extravasatus, materia purulenta,
 die Lunge aber durch und durch inflammiert, inwendig voll schleimichter ma-
 terie, der lincke lobus insonderheit an der Farbe ganz schwarzbraun und von
 geronnenen Geblüt ganz ausgestopft, die vasa brevia starck von Geblüt an-
 gefüllet gewesen, sonst aber an ganzen Leib nichts bedenkliches erschienen, mit-
 hin die quæstio medica legalis entstehet:

**Ob die Kranckheit der R. absolute von der heftigen Zert-
 und Bewegung aus Veranlassung des überfalls, so sie von
 R. erlitten haben soll, zu deriviren, und wie weit denen dif-
 sentirenden judiciis medicis beyzufallen, da ein Theil mor-
 bum & prægressum stuprum attentatum conjungiret, der ande-
 re Theil aber beydes disjungiret.**

Bey Entscheidung dieses in Zweifel gerathenen Casus legen wir zum Grund
 die

die Aussage, welche die R. bey gutem Verstand gegen die Geistlichen Personen, gegen die Gerichtliche deputatos, gegen ihre Kinder und gegen Medicum & Chirurgum gethan; nicht weniger was die an sie abgeschickte Medici, gesehen, gehört und nach allen Sinnlichkeiten beobachtet und referiret haben, dann auch was bey der Sectione und Inspectione angemercket, protocoliret und renunciiret worden, welches lauter unwidersprechliche veritates in facto sind. Dabey könnte wohl die Vermuthung entstehen, daß diese Kranckheit mit der heftigen Beweg- und Widerstrebung welche vorher gegangen seyn soll, keine connexion habe, sondern nach dem attestato Medico fol. 170. eine ganz andere Ursache haben müsse, 1) weil defuncta ein altes, abgelebtes, durch viele Arbeit und Dürftigkeit enervirtes Weib gewesen, bey welcher Senectus ipsa, als morbus anzusehen, 2) daß Menses Februarius & Martius fast in und allgemein denen alten fatal und schädlich seyn, besonders da 3) ohne dem vor, in und nach abgewichenen 18. Februario eine rauhe, schwehre, kalte, trübe und mit Schnee erfüllte Luft gewesen, welche gar leicht dergleichen Kranckheit verursachen können, 4) zumal wann vorher schon diese Frau krank gewesen, und sich über tragen und Malz-Arbeit soll verbrochen haben, daß sie sich müssen ziehen lassen, folglich gar leicht davon diese letztere Kranckheit habe entstehen können. 5) So hätte auch eben so leicht bey besagter Witterung von ganz anderen Ursachen, da defuncta, bald vor den heissen Darr-Ofen in den warmen Malz-Haus sich aufgehalten, bald der euffern Luft sich wieder überlassen, diese Kranckheit entstehen können, 6) auch nicht zu übersehen ist, daß fol. 90. text. 7. ad artic. 22. aussaget, wie der defunctæ Tochter zur Zeugin geredet, daß ihre Mutter während der letzterer Kranckheit recht geraset, welches nach bedüncken vorher geschehen wäre, als nachher Medicus & Chirurgus zur damaligen Patientin gekommen, mithin diese Krancke Person ihrer Sinnen nicht mächtig gewesen, 7) so dann auch alten Leuten die einmal angewöhnte Verrenckung oder das so genannte Verbrechen eben so leicht aus vielen anderen Ursachen absonderlich aus schwehren Dienstarbeiten zustossen kan, 8) inquisitus anbey ein alter 62-jähriger schwacher und fräncklicher Mann seyn soll, welcher bey geschwellenen und mit der Nase beschwehrten Füßen wenig Kraft zu solcher Gewalt und Greuel zu haben scheint, 9) auch in actis nach denen attestatis Medicis die Kranckheit unzulänglich beschrieben, ihr täglicher Fortgang deutlich referiret, nichts von ihrer Leibes-constitution, vorhergegangenen Gesundheit oder andern Kranckheit, Lebens-Art, nichts von der Beschaffenheit des letztern Fiebers, derer excretionum ordinarium &c. gemeldet worden, 10) dahero auch leicht vermuthet werden kan, daß diese Kranckheiten von ganz andern Ursachen entstanden, aber auch

durch undienliche Pflege, da wann bey dieser Brust-Kranckheit Wein gebrauchet worden, und verspäteter geschickten und wohl eingerichteten Hülffe, in dergleichen tödtlichen Ausgang gerathen sey: Gleichwie II) in observatione medica nicht unbekant ist, daß aus vorhergehenden catarrhis eine inflammatio pulmonum entstehen könne, *Conf. Foresius Lib. 16. obs. 47. Amat. Luf. Cent. 7. cur. 79.* welches auf gegenwärtigen casum appliciret werden möchte.

Allein diesen Bewegungs- und Beweis-Gründen ohngeachtet, erhellet in actis und ex relatione Medici fol. 12. sq. 1) daß defuncta eine gesunde Frau vorhero gewesen, welche niemalen solche Brust-Beschweh- rung erlitten, und bey ihrem Alter ihre Arbeit munter verrichten können: 2) Daß die vorhergegangene und beschuldigte Kranckheit von gar keiner Erheblichkeit gewesen, immassen a) nach fol. art. 12. rest. 4. kurz nach Weihnachten, demnach ein Viertel-Jahr vorher solches Wehethun geschehen, b) es gleich nachher mit ihr besser worden, daß sie c) allerwegen wieder gefasset und gedarret, auch d) bey solcher Verrenckung nur gedreckt, nicht aber geschmieret worden, folglich hieraus erhellet, daß sie keine kränckliche und schwache Person gewesen. 3) Zumaln vor den 19. Febr. kein indicium in actis dargethan, daß sie sich geklaget, sondern gleichwol 4) nach erlittenen gewaltsamen zerrn und placken bey so fort 5) davon entstandener Erkrankung, die Darr-Arbeit bis folgenden Sonntag vollendet, mithin weder zärtlich, noch schwächlich bey ihrem Alter muß gewesen seyn, daß der Witterung die Haupt Ursach nicht beygemessen werden kan, anervogen 6) das Alter bey derselben eben nicht so hoch anzusehen, daß nicht harte Personen bey solchen Jahren dergleichen Witterung fast noch mehr, als jüngere succulente und empfindlichere ausstehen können, 7) daher sie gleich nach solchen ringen und heftiger Bewegung, Brust-Beschweh- rung und den besorglichen Frost, samt schleinig auf einander gefolgt gefährl. Zufälle bekommen. Daß daher in der Haupt-Sache das erste judicium medicum nach der diagnosi & prognosi medica d. i. nach der Erkänntniß des gegenwärtigen status und folgenden decursus morbi, fol. 12. sq. wohl gegründet ist, und von uns approbiret wird, 8) so dann auch bey älteren Personen ohnedem durch starcke eufferliche Ursachen, desto mehr aber durch heftige Beweg- und Erhitzung des Leibes die Brust angegriffen wird, wozu in casu substrato die Darr-Arbeit, welche ziemliche Wärme und Hitze verurfachet, vieles contribuiret, daß 9) durch geschehene Zurückbiegung oder Zerrung des Leibes die Brust und hypochondria noch mehr forciret worden sind, daß nachfolgend in der Brust, und an denen vasis brevibus obbenannte indicia violentiæ gefunden worden: Wie dann 10) bey alten Personen die Witterungs-
terungs-

terungs Umstände selten Brust-Entzündung verursachen, vielmehr 11) solcher affectus acuti durch Gewalt angereget werden, 12) welche auch nach den Zeugniß Hippocr. Coac. Pranos. S. 3. test. 247. edit. Linden. conf. Foresti Lib. 16. obs. 33. Jul. Casar. Claudini Conf. 51. Binninger Cent. 4. obs. 41. ja nach der allgemeinen experientie bey denen alten, meistens gefährlicher wo nicht leicht tödlich: 13) überhaupt aber die affectus acuti febriles und inflammatoriū denen alten Personen rariores sind, deswegen davon die authores observationes als von ohngewöhnlichen Zufällen machen, vid. Póterius Cent. 2. cur. 50. Panarolus-Pent. 1. obs. 36. 14) inculpatus hingegen als ein Mann in actis denunciaret ist, der schwer und starck ist, der sich auch noch mit den Trunck übernehmen kan, mithin nicht so enerviret anzusehen ist, 15) so dann auch nach den viso reperto das Blut nicht so leicht und ohne vorhergegangene Gewalt extravasiren kan, wie bey der defuncta in der Brust gefunden worden, welches dem ordentlichen und freyen Lauff gedachten affectus ohngewöhnlich ist: 16) hierzu gehört, daß oftgedachte Frau so bald nach erlittener Gewalt, auf der Brust sichtbarlich verschwollen, folglich nach diesen Kennzeichen, dem Weibe Gewalt geschehen sey, immassen 17) sonst keine Ursach in actis vorhanden, daher ein so geschwinder, wichtiger und ohngewöhnlicher effect herzuleiten, nächst dem 18) auch die damalige Patientin, sowohl von Geisfl. als Gerichfl. Personen nicht rasend, sondern bey ihren Aussagen bey guten Verstand befunden worden: wann auch 19) von der defuncta hat wollen nachgesaget werden, daß sie sich ein Viertel-Jahr vor ihren Ende gegen jemand anders ihrer Schwachheit wegen beklaget, und bezeuget habe, nicht lange mehr leben zu können, so wird doch solche Nachrede fol. 88. art. 15. von keinem unter 9 Zeugen confirmiret, endlich erweist 20) daß da diese Frau bis in den 19. Tag diese schwere Kranckheit ohne sonderliche Arzney Hülffe ausgestanden, sie gewiß nicht schwacher und veralteter Natur-Kräfften müsse gewesen seyn, mithin mehr als eine geringe und gemeine, daher eine violentere Ursach zu derselben Kranckheit müsse concurriret haben, welches unser Collegialiter beschlossenes und erkanntes Gutachten über gegenwärtigen Casum zur Entscheidung derer attestatorum medicorum fol. 12. & 170. wir dergestalt positive ertheilen wollen: **Daß mehrgedachter Wittib R. Kranckheit** (jedoch nicht der ersfolgte Todt) aus Veranlassung erlittener Gewalt und dabey vorgegangenen starcken und langen Drenge, Zwengen Ziehen, Drücken, und bewegen in der Maltz-Darre, so sie von dasigen alten Haus-Wirth ausgestanden haben soll, zu deriviren sey, ob wir zwar auch nicht leugnen daß dieser Frau bey ihrer robusten Natur noch Hülffe hätte angedeyhen können, wann ihr gleich bey Anfang und ferneren Fortgang, der Kranck-

heit dienliche und fleißige Hülf und Pflege geleistet worden wäre. Dieses un-
 ser in arte medica fundirtes decifum, haben wir mit unsrer Facultät Sie-
 gel bekräftiget, hiermit ertheilen wollen. H. den 19. Oct. A. 1736.

CASUS. XVI.

Mirabilis curatio gravissimi vulneris percussione ab equo supra nasum inflicti.

Ausführlicher Bericht von einem Reuter Namens N. A. welcher
 den 4ten Decembr. 1734. in K. von einem beschlagenen Pferd ist
 vor die Stirn geschlagen worden, von Ihro Hochfürstlichen Durchl.
 G. R. und zwar von dero Leib-Compagnie.

Der Schlag war eines Fingers breit über der Nase nach dem linken
 Auge zu, durch die Cutem Ois Frontis, meningis, bis in die Substantz des
 cerebri gedrungen, daß auch zugleich beym erstern Anblick die pulsation zu-
 sehen war, von eusserlichen Ansehen war das Loch nicht grösser als eine
 Stollen von einem Hufeisen ist, bey der Erweiterung aber fand es sich, daß
 das Ois frontis ganz zerschmettert, und die fragmenta durch die meningis
 durchgestossen, dero ich so gleich 10. Stück aus dem Wege geräumt, und
 ist von der wahren Substantz des cerebri als Schminckbohnen groß 2. Stü-
 cke nachgefolgt, bey dem 2ten Verband sahe man, daß die dura & pia mater
 als ein Glied eines Fingers lang in die Quer nach dem linken Auge zu, und
 eines Fingers breit zerrissen, daß man das rechte Gehirn sehen konte, bey dem
 3ten Verband nach genauerer Untersuchung, fand es sich daß noch von der un-
 tersten Tafel ein grosser Splitter sich von der Diplœ abgegeben, und die ober-
 ste Tafel war ganz, da nun der Splitter allein konte den Todt verursachen,
 und ohne Wegnehmung desselbigen eine ganz ohnmögliche restitution zu
 hoffen, muste der Patient in mitten des Ois frontis trepanirt werden, um
 dem Splitter beyzukommen, welcher bey dem 4. Verband nebst noch vielen andern
 Fragmentis ist heraußer gebracht worden, darn wurden die Ecken abge-
 kniffen und alles rauhe glatt gemacht, daß es eine Heilung annehmen konte,
 bey die Umstände aber gerieth das cerebrum in eine putrefaction, und der
 Patiente kriegte Epilepsiam in 24. Stunden auf die 80. mal, und ware aller
 seiner Sinnen gänzlich beraubet, durch die starcke Bewegung des Paroxys.
 Epilept. stürzte wohl ein guter Löffel voll Materie und Gehirn zur Öffnung
 heraus, die Epilepsie verliese den Patienten, und kriegte seinen Sinn und
 Verstand wieder, nach dem Ausschluß der Materie konte man einen Finger

so lang als er war gerades Weges in dem Kopf hinein stecken, ohne dem cerebro zu nahe zu kommen, die grosse Höle war, das Gehirn fehlte, wurde von dem Fleisch so aller Orten aus der Diploë hervor wuchse wieder ausgefällt, und durch Gottes Gnade glücklich curiret.

Responsum & Judicium Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf gnädigsten Befehl des Prinzens von Anhalt Gustavi-Hochf. Durchleucht, über einen gewissen Casum Medico-Chirurgicum ein Medicinisches gegründetes Erkenntniß abzustatten, so ist zu unterthänigster Folge bey vorgelegter Frage:

Ob die Cur eines gewissen vom Pferd am Haupt geschlagenen und heftig verwundeten Reuters, möglich gewesen sey, und ob nicht bey solcher Cur andere Anmerkungen zu machen seyn?

Dabey die **gegebene relation**, wie sie an sich beschaffen, schlechterdings zum Grund geleyet wird, daß sich nehmlich alles wirklich so verhalte, wie darinnen nach allen Umständen referiret ist, welches auch der Uebergeber derselben nervose behauptet, (ohne darwieder einige Zweifel zu machen,) welches über ein und andern Umstand leicht geschehen könnte, ersehen worden, wie denn den 24. Decemb. anni 1734. ein Reuter von einem beschlagenen Pferd eines Fingers breit über der Nase nach dem linken Auge zu durch die Haut, Stirn, Beine, Hirn-Häute bis in die substance des Gehirns geschlagen und dergestalt verwundet worden, daß ein Loch in Größe eines Hufeisens Stollens, nach geschehener Erweiterung aber das os frontis ganz zerschmettert anzusehen gewesen. Die Fragments an der Zahl 10. welche so fort abgenommen werden konten, waren durch die meninges gedrungen, auch 2 Stücke vom zerquetschten Cerebro einer Schminck-Bohnen groß nachgefolget; Bey den andern Verband konte man die beyden Hirn-Häute queer gegen das lincke Auge zu und der Länge eines Finger-Gliedes zerrissen und darunter das Gehirne sehen: Nach den dritten Verband erblickte man von der interiori lamina oder tabula einen grossen Splitter, welcher nach einer trepanatione nebst andern festucis oder fragminibus bey den vierdten Verband separirt werden konte: Da aber unter solcher Handlung indessen das Cerebrum angeschlaffen und der Verwundete binnen 24. Stunden 80-mal von einer Epilepsie befallen worden, unter welcher commotion ein guter Löffel voll Materie, samt etwas vom Cerebro aus der Oeffnung ausgetreten, daß davon die convulsiones nachgelassen, und die vorhin vergangene Sinnen sich wieder

einfanden, wornach man durch die Oeffnung in die cavität eines Fingers lang gerades Weges ohne das Cerebrum zu berühren penetriren konte, so hatte doch die Wunde sich hernach dergestalt exfoliiret und consolidiret, daß der Verwundete glücklich curiret worden seyn soll.

Bey solchen Umständen kan man leicht ermessen, daß dieses eine gefährliche Verwundung gewesen, welche insbesondere so viele Zersplitterung, derer meningum Zerreißung, des cerebri Zerquetsch = Erschütter = und Absonderung verursacht, an die basis des Gehirnes nahe gekommen, eine angefangene putrefaction desselben nach sich gezogen, auch die horrende Epilepsie veranlaßet, daß læsus allein an dieser letzten, wo nicht an der Wichtigkeit der Wunde selbst des Lebens verlustig werden können; dannenhero solche læsion unter die sehr gefährlichen, wo nicht absolute lethalen Wunden gezehlet werden kan:

Diesem aber ohngeachtet, so beschliesset die übergebene relation, daß der Verwundete glücklich curiret worden sey, gleichwie viele casus und observationes bey denen autoribus vorhanden, (welcherley in der von mir Alberti edirten Jurisprudencia Medica Part. I. cap. 14. S. 38. p. 311. lit. c. nahmhast gemacht worden,) wo gefährliche, ja noch grössere und bedenklichere vulnera capitis & cerebri curiret worden sind; dahin gehöret, daß in gegenwärtigen casu keiner grossen Blutstürzung oder Zerreißung grosser Blut-Gefäße gedacht, vielmehr gemeldet worden, daß man die pulsation habe sehen können, folglich die arteriæ noch ganz und unverlezt gewesen, hiernebst weder aus der Wunde selbst, noch nach der trepanation einige remarquable Quantität Bluts ausgeflossen, da sonst das extravasirte Geblüt zu gefährlichern corruptionibus, auch einen schleinigen Todt verursachenden effect Anlaß gibt. So sind auch absonderlich unter denen Krieges-Bedienten viele solche harte, veste, lebhafte und gesunde Naturen, welche nach der Diæt, Lebens-Art, und allerley Art der Kranckheiten und Verletzungen ungemein viel und zu grosser Verwunderung schwehre Zufälle aus und überstehen können. Wann über dieses alles bey solchen gefährlichen Verwundungen geschickte Chirurghi und andere dienliche und sorgfältige Pflege gebrauchet werden, (wie ohnedem die Königl. Preußische Armee den Welt-Eündigen Ruhm hat, daß sie mit besonders qualificirten Regiments-Feldschern versehen sey) so ist auch solches ein sonderbar grosses natürliches Hülffs-Mittel, welches eine ehendere Genesung eines schwehr Verwundeten befördern hilfft: Ein besonders Zeugniß einer gesunden und starcken Natur ist in gegenwärtigen casu, daß der Verwundete nicht allein anfänglich keine besorgliche Symptomata gehabt, nachher die Absonderung der Splitter ohne sonderliche alteration erlitten, die trepanation

mit

mit guten success ausgestanden, so dann bey einer angefangenen putrefaction des cerebri nicht succumbiret, die in cerebro nachgefolgte suppuration (worzu noch ein kleiner zurückgebliebener oder abgesprungener Splitter Ursach gegeben habe,) vor allen andern aber die heftigen epileptischen convulsiones ausdauren, endlich in Erfolg wiederum bey geschehener exfoliation die ganze Cur überstehen können: Welche durch Göttliche Krafft unterstützte firmité der Natur destomehr in diesen Casu in consideration zu ziehen ist, ohne welcher sonst es in einen schwächern subjecto nicht zu solchem Erfolg gekommen seyn würde. Jedoch ist auch hierbey wohl nach der observatione Medico-Chirurgica zu annotiren, daß dergleichen entweder scheinbar curirte Personen, bald hernach an einer paralytischen, apoplectischen, epileptischen, soporoso oder andern confusen Kranckheit sterben, oder daß andere mit einer steten kräncklichen Gemüthes und Leibes-Anwandlung, da der Kopf bey allen Gemüthes- Witterungs- und Diats-Veränderung der Sitz der Leidenschafften wird, sich beschwehret, mithin zu andern wichtigen und dauerhaften Geschäften unfähig gemacht finden. Dieses in arte Medica & Chirurgica gegründetes Erkänntniß, habe über gegenwärtigen Casum abstaten wollen. Halle den 23. Martii 1735.

CASUS XVII.

Mors Gravidæ ab Equo percussæ.

Eine schwangere Frau wurde von einem Pferd auf den Leib geschlagen, nach einer starcken Hæmorrhagia uteri, ist dieselbe 11. Tage nach empfangenen Schlag gestorben. Bey vorgenommener Secirung und eröffneten utero lieff ein Stroh in putrescirtes coagulirtes und schwarzes Geblüth unter grossen Gestanck, dabey man fast nicht bleiben konnte, heraus: Der uterus, die Secundinæ und funiculus umbilicalis waren sphacelirt, foetus war ganz schwärzlich, desselben Kopf intumescirt und mit Winden angefüllt; als dessen Kopf eröffnet worden, gingen stinckende Winde heraus, nachher fiel cutis cranii zusammen; das cranium war in 4. Stücken entzwey geschlagen, das cerebrum und cerebellum faul.

CASUS XVIII.

Mors Puerperæ post difficilem partum ob contusionem præviam gravidæ uteri a machina planatoria mit einer Rolle.

Eine schwangere Frau, welche kaum 3. oder 4. Wochen noch zu gehen hatte, wolte ihre Wäsche rollen, weil sie sich aber solches allein zu thun unternommen, drang sie die schwere Rolle vor den hohen Leib. Zwey Tage hierauf, ereignete sich bey ihr eine Hæmorrhagia uteri, mit grosser und geschwinder Entkräftigung, welche beständig zunahm und auf keine Weise zu vermindern war: Es fanden sich Ohnmachten ein, endlich gebahr sie mit harter Müh ein todtes Kind, die Blutstürzung hielt an, noch einen ganzen Tag, unter abwechselnden Ohnmachten, kalten Schweiß, ungleichen matten pulsu, Vergehung des Verstandes, bis gar bald hernach der Tod folgte, welche tragœdia in 4. Tagen ausgeführt wurde. Nach den Tod fand man eine crepaturam uteri, welche nicht gar groß war ꝛc.

CASUS XIX.

Vulnus intestini Coli, nec Sectione sufficienter inquisiti, nec renunciatione debite descripti, pro accidentaliter ex culpa vulnerati & medico-chirurgicæ tractationis lethali declarati.

W. Hoch-Edelgeb. geruhen aus beykommender Facti specie sub Sign. O hochgeneigt zuvernehmen, welcher Gestalt am 18ten Sept. vorigen Jahres, zwischen C. und T. Streit und Uneinigkeit entstanden, auch an dem C. eine Verwundung unter dem Leibe sich zugetragen, welcher den dritten Tag verschieden.

Wie aber hierauf die Section und Besichtigung verrichtet worden, und der Medicus seinen Bericht abgefasset, auch darinnen die Wunde zuerst simpliciter vor lethal, nachgehends aber vor per accidens lethal erkannt, solches ist aus mitgehender abschriftlichen relation sub A. zu ersehen.

Ob nun wohl super qualitate vulneris Anfangs nicht allein zwey Attestata medica von F. und L., deren Abschriften sub B & C. beygehen, sondern auch leßlich hiesigen Orts ein besonderes ausführliches judicium medicum

cum sub D. eingeholet worden, ich auch als defensor per rationes decidendi, so ich meinem wenigen Erachten nach, jedoch salvo aliorum iudicio aufgesetzt, und hierbey sub E. befindliche gegenwärtige Wunde, vieler andern gegründeten Meinungen nach, vor nicht simpliciter lethal halte, so will doch gerne von E. Hochlöblichen Medicinischen Facultät, ausführlich informiret und vergewiffert seyn.

Ergeheth demnach an Ew. Hoch-Edelgeb. mein gehorsamstes Bitten, Dieselben wollen angeregten Sections-Bericht, ob derselbe denen præceptis artis gemäß, und legal eingerichtet sey, auch das iudicium super lethalitate simplici bestehen könne, genau examiniren und ponderiren, wie auch alle andere Beylagen fleißig lesen, und dieselben nebst allen bey diesem casu vorgefallenen Umständen wohl erwegen, mithin darüber:

Ob die von dem Medico beschriebene Wunde per se oder per accidens tödtlich sey,
durch Dero decisive abzufassendes hochvernünftiges Responsum mich verständigen.

E. den 19. Jul. 1735.

Species Facti.

Es hat T. am 18den Sept. a. p. das Schneider-Handwerck fordern lassen, Nachmittags 3. Uhr, in desselben Behausunge zu erscheinen. Da nun 10. Meister nebst dem C. welcher selbigen Tag im Stadt-Keller Brandwein getruncken, und darauf zum Bier gegangen, ehrliche Leute in Bierhause schändlich zur Banck gehauen, und an ihren Ehren angegriffen, und gehöhnet, in des T. Wohnstube, wegen einer Pfuscherrey Sache sich eingefunden, hat dieser nach beschehener Unterredung, dem Handwerck ungebührlich zugemuthet, daß man C. D. weil er weggezogen wäre, künftig vor einen Mit-Meister nicht halten, sondern austreichen solte, welches aber die anderen Meister nachher wieder sprochen, nachhero hat auch C. ohne Ursache angefangen, sich an etliche Mit-Meister zu machen, und einen nach den anderen, mit allerhand Stichel-Neden, höhnischen, schmählichen und verdriesslichen Worten aufzuziehen; Als nun solches geschehen, hat er nicht alleine auf das Brau-Wesen, Brauer und Böttigerer, sondern auch auf das Stadt-Regiment, Gemeinde Vormünder, und Zwölffer zu stumpfren sich unterstanden, als aber hierauf T. und ein anderer Meister ihm, C. gebeten, stille zu schweigen, so hat er ihnen in faciem gesagt:

H h

Ihr

Ihr habt auch zwey Eyde geschwöhren, die sind so, ihr werdet auch davon Rechenschaft geben müssen.

Diese aber haben ihm solches widersprochen, und ihren Unwillen bezeiget. Ferner hat C. auch auf seine Obrigkeit, Burgemeister und etliche Rathsherrn zu sticheln, dieselbe zu schimpfren, durchzuziehen, und wieder sie anzügliche, ehrenrührige und spöttische Reden auf die Bahn zu bringen, sich unterfangen. Und obschon T. und andere, zu verschiedenen malen, den C. zu schweigen gebeten, so hat es doch nichts helfen wollen, endlich aber da T. nochmalts den C. gebeten, das lose Maul zu halten, daß er auch mit ihm, dem T. ein Ey zuthellen hätte, vorgebends als wann T. dem C. wegen einer Gau, so dieser jenen verhandelt, noch einen Rest zu zahlen schuldig wäre, welches C. auf einen Stuhl vorn am Tische, bey dem T. sitzend, öffentlich vorgebracht, als aber T. hierauf von seinem Stuhl aufgestanden, und sein Haubt-Buch von Schräncken in der Stube, ihm produciret, so ist C. auch so bald von seinem Stuhl aufgestanden, wobey T. denselben, daß er von ihm völlig bezahlet sey, hingegen aber T. an C. noch 22. Gr. zu fordern habe, aus ermeldeten Buche und denen darinnen befindlichen Zettulen, in stehender beyden vor dem Tische, gezeiget und vorgelesen, darauf aber, und als T. kaum sich auf seinen Stuhl vorne am Tische, wieder niedergeset, hat C. in der Stube hin und wieder lauffend, den T. einen Bescheisser und Hundsf. zu schelten angefangen, auch ohngeachtet des T. auf den Stuhl vor den Tisch sitzend, den C. um Gottes willen gebethen, Friede zu haben, oder seines Weges zu gehen, dieser aber nichts desto weniger folgende greuliche, ehrenrührige, Schmah- und Troß-Worte:

Du verfluchter Bescheisser, du Hundsfutt, komm her du Galgenvogel, du Schelm, komm her, ich will dir den Hals umdrehen,

einen Schritt von der Stuben-Thür stehen, wider ihn, T. cum provocacione ganz boshaft und leichtfertiger weise ausgestossen; da nun T. in grosser Gedult und Gelassenheit, auf seinen Stuhl vorne an Tische sitzend, den C. nochmalts um Gottes Willen gebethen, mit Lästeren und Schmähen aufzuhören, und ihn T. wann er etwas mit Recht zusuchen vermeinet, zu verklagen, C. aber dennoch hierauf nicht anders, als wann er rasend und unsinnig wäre, von der Stuben-Thür an, gegen und auf den T. mit beyden Händen gefochten, und aufgewuncken, mit seinen starcken Fäusten etliche mal losgefahren, und auf ihn zugesprungen, und mit Schelten, Schmähen und Trohen, nicht nachgelassen, jedoch bey seinen jedesmaligen gefährlichen Anlauffen, beständig

seinen Rücken nach der Stuben-Thür kehrend, T. unaufhörlich, abscheulich Ehrenverleslich angegriffen, bis T. endlich von Stuhle vorne am Tische nach dem 2. und ein halben Schritt davon stehenden Himmel-Bett zugesprungen, und oben darauf seinen Stock, welchen er zum meisten dahin zulegen pfleget, langen wollen, ihm aber, indem er solchen Stock, oder ein anderes instrument, so geschwind in Bereitschaft, nicht haben können, das Cuoteau de Chasse dergestalt zu Hand kommen, daß er solches Gewehr in der Scheide auf den Himmel-Bette, unter Eisen und anderen Dingen liegend, und damit bis auf dessen Hand-Griff, bedecket und beschwehret, daselbst bey den Gefäß ergriffen, und in herfür ziehen und herab langen, dessen Scheide, von dem, was darauf gelegen, dermassen zurück gehalten worden, daß selbige auf den Bette liegen blieben. Als nun C. gewahr worden, daß T. nach dem Stock gesprungen, und diesen anstatt seines Stocks, welcher eben zu der Zeit auf den Bette nicht gelegen, das Couteau de chässe unversehends in die Hand gekommen, so ist C. 3. Schritte von T. bey der Stubenthür, in des T. recht herumwenden in Bett und zugleich in sincken und herabwärts halten seiner rechten Hand, mit den instrument flugs gegen den T. losgesprungen, und ihn zugleich über und in die Haare gefallen, mit beyden Fäusten und auf beyden Seiten, bey den Kopf und Haaren fest angepacket, beyde also vorwärts gerade ganz nahe an einander ungebücket dermassen gestanden, daß T. bey solcher Positur das instrument zwischen sie beyde nicht bringen, noch ihne C. an den beschriebenen Orte des Unterleibes, einen Stich zufügen können, zumal, da T. den C. ebenfals beyden Haaren, und zwar beyder linken Hand ergriffen, aber mit dem in seiner rechten Hand habenden Couteau de Chasse an solchen Ort nicht kommen können, sondern den C. flach herunter auf das lincke Bein geschlagen, da nun hierauf etliche Meister den C. welcher dem T. die Haare Hand voll weisse, und fast über die Helfte ausgerauffet, und mit seiner starcken Faust ihm auf und um den Kopf geschlagen, daß er davon etliche Tage heftige Schmerzen empfinden müssen, von dem T. abgerissen, und diesen das instrument aus der Hand genommen, jenen aber so fort aus der Stube bringen wollen, so hat C. wieder zu schälten und zu schmähén angefangen, und damit nicht nachgelassen bis er von selbst seinen Mantel ergriffen, und zur Stube hinaus gegangen, dabey aber weder Ach noch Weh geklaget. Dahero haben der T. inquisit, und die damals zugegen gewesene Mitmeister, um so mehr nicht anders gewußt, als das T. nicht nach den C. gestochen, noch weniger diesen einen Stich zugefüget, sondern da T. und die anderen Meister nachhero von den Bader erfahren, dieselbe vielmehr davor gehalten, daß C. solchen in seinen geschwinden surieulen zuspringen auf den T. von ihm selbst bekommen, und also in das instru-

ment, so T. in der rechten Hand niedervwärts gehalten, sich selbst gestochen haben müßte.

Es scheint auch als wenn der Stich zu der Zeit dem verwundeten C. selbst nicht wissend gewesen: Denn als er zu des T. Hauß-Thür hinaus gehet, und allda der jüngste Meister, welcher mittler Zeit, da diese action in der Stube vorgegangen, in der Stadt Bier gelanget, bey seiner Zurückkunft ihm begegnet, er C. vor demselben sich dieser Worte vernehmen lassen:

Hätte das nicht ein Unglück geben können.

Als aber hierauf C. nach Hause kommen, hat er zwar den hiesigen Bader zu sich erfordern lassen, weil aber derselbe zu eben der Zeit nicht zu Hause, sondern in der Stadt auf der Burg gewesen, und sich daselbst mit Schröpfen verweilet, ohngeachtet ihm allda, so fort zu den verwundeten C. zu eilen, durch jemand aus des Baders Hause angesaget werden, so ist er Bader, darauf nicht so bald, sondern selbigen Abend erst, eine halbe Stunde darauf, nemlich nach halb 9. zu bemelten Patienten gekommen, und mit einen visitir-Eisen, welches 5. bis 6. Zoll lang ist, durch die äusserliche Wunde gefahren, und diese im liegen des vulnerati visitiret, hernach ihn mit einen auf die äusserliche Wunde gelegten Pflaster verbunden, welches alles in Abwesenheit des damals unerforderten Herrn Medici und Chirurgi, und alsdann erst, da schon eine gute Stunde nach der Verwundung verlossen gewesen, geschehen. Nach solcher ersten Verbindung aber, ist der Bader selbigen Sonnabend um 9. Uhr des Abends hinüber in des T. Stube kommen, und hat den T. daselbst nebst anderen Mitmeistern angetroffen, dieselben auch also angeredet:

Ihr Leute was habt ihr vorgehabt?

Da nun T. und die andere nach der Ursache dieser Unrede gefraget, hat er ihnen darauf geantwortet.

Der C. wäre ja gestochen.

Welches aber ihnen allen wunderlich vorkommen indem selbige ja nicht anders gewußt, als das T. nicht nach den C. gestochen. Da aber T. den Bader gefraget:

Wo dann der Stich wäre?

er geantwortet:

Unten am Bauche, es hätte aber nichts zubedeutet, es wäre unterwärts gegangen, welches auch nachgehends sein Gesell bekräftiget, mit den Zusatz:

In acht Tagen sollte er C. wieder hingehen, wo er hin wolte.

Den folgenden Sonntag hat der Bader, den vulneratum nicht in Stehen, sondern in Liegen, nochmals mit den instrument visitiret. Ubrigens hat der

der Patient selbigen Sonntag sowol, als vorher die Sonnabends Nacht, keine sonderliche Schmerzen, sondern am Morgen des Sonntages, nur über Brust-Beschwehruug (womit er von Jugend auf behaftet) geklaget, ist aber dabey denselben ganzen Tag im Hause herum, auf den Boden, in Hoff, und so oft er einen Trieb zum Stuhlgang gespühret, aus der Stube dahin, in gedachten Hoff, und darinnen Malz gerieben, welches letztere aber ferner zuthun ihm wieder rathen worden, hat also der Patient an geregten Sonntag, in einer damals so scharffen und kalten Herbst-Lufft, sich sehr erkältet gehabt, selbigen Sonntag Abend aber, auf andere Leute zureden, alsdann erst den hiesigen Herrn Stadt-Physicum, um halb 6. und also nach bereits verfloffenen 22. Stunden nach bescheyener Verwundung zu sich hohien lassen. Danun derselbe zu der Zeit sich bey ihm eingefunden, hat er vor ihm dem Hrn. Medico gesaget, daß er keinen Stuhl-Gang, auch dabey Engbrüstigkeit hätte, als aber Hr. L. und Medicus sich gegen ihm vernemen lassen, er habe erfahren daß er Patient, einen Stich haben solte, so hat dieser darauf geantwortet:

Es hätte nichts zubedeutet, und demselben die Wunde nicht gezeigt.

Welcher aber den Patienten selbigen Sonntages Abend ein Recept von 6. Pulvern, in hiesiger Apothecke verschrieben, wie beygehende Abschrift sub sign. Δ davon besaget Dem anderen folgenden Tag, als Montag, des Morgends hat Hr. L. den Patienten gefragt, wie er sich befinde, darauf dieser geantwortet:

Er hätte keine Deffnung die Pulver wolten nichts helfen.

Dahero der Bader durch den Apotheker R. ein Clystier machen lassen, und zwar mit consens des Hrn. Medici, aber ohne desselben Verschreibung des Receptes, so hierbey abschriftlich sub sign. O zu befinden. Inzwischen hat der Medicus bey seinen damaligen Abschied, bey den Patienten hinterlassen, um 8. Uhr selbigen Morgens, bey des Baders Verbindung, selbst zu seyn, so auch geschehen, auch ist das Clystier, nach dieser Verbindung durch dem Bader den Patienten appliciret worden, darauf aber kein anderer Zufall erfolget, als daß den Patienten eine starcke Ohnmacht plötzlich überfallen, darinnen er auch ohne Bewegung, ermelden Montag des Morgends binnen einer halben Viertel-Stunde, nach solcher application im 39. Jahre seines Alters verschied. Man hat aber noch selbigen Tag, 2. Stunden nach der ihn überfallen, schnellen und grossen Ohnmacht in der Herbst-Zeit, seinen Leib eilends der anatomischen Section unterworfen, wie aus den Sections-Bericht zu ersehen ist, da man doch nicht so schleunig mit dergleichen Sectionen an denen vermeintlich verstorbenen Leibern verfahren soll, welches

Questelius in seiner Dissertat. de pulvinari morientibus non subtrahendo Cap. 2. §. 2.

mit dem daselbst allegirten Daniele Sennerto, experientissimo quondam Medico, nec hoc ante triduum approbante, bekräftiget, und sich auf das Zeugniß derer Historien. und ipsius experientia von vielen beruffet, daß selbige als morbis subitaneis & acutissimis laborirende, vor Todte sind gehalten worden, und nichts destoweniger nicht allein nach etlichen Stunden, sondern auch nach einen oder zwey Tagen aus der analogia mortis, wieder zu sich, und ad vitam activam gekommen, welches hierbey præliminariter erinnert wird.

△

R. Nitr. puriss.
Tartari Vitriolat. aa. scrup. 2.
antim. diaphoretic.
lap. canc. ppt. aa. scr. 1.
cinnab. antim. scrup. f.
M. Divid. in 6. p.
D. s.

Pulver alle 3. Stunden eins in frischen Bier.

□

R. spec. emollient. m. vj.
Rad. Altheæ
lit. alb. aa. unc. f.
sem. carv.
cumin aa. unc. f.
M. coque in aqu. font.
R. colat. lb. j. cui adde.
Elect. diacat.
lenitiv aa. dr. iij.
ol. aneth.
chamomill. aa. unc. j.
M. D.

Sections-Bericht.

Nachdem auf requisition des Fürstl. Wohl-löbl. Ober-Amts allhier, wie Endes bemeldte, den vorgestrigen Sonnabend, als den 18den hujus, ver-
wun-

wundeten, und heute früh um halb 9. Uhr verstorbenen C. noch Vormittage gegen 11. Uhr besichtigt und eröffnet, haben wir auffser einer kleinen Verwundung, am kleinen Finger linker Hand, und einiger contusion auf der patella, ingleichen eines flachen Hiebes durch die bloße Hand, etwa 2. Zoll in der circumferenz unter der Knie-Kehle, beyderseit linkerseits, bey denselben nach den gewöhnlichen Creutz-Schnitt des Unter-Leibes, und separirung derer panniculorum adiposi & carnosi, auch derer musculorum subjacentium, eine von einem Coureau de chasse empfangene, und eines Daumens breit grosse Verwundung observiret. Es war solche in der rechten Seite, einer Hand breit von Nabel, nach den Rücken zu herunterwärts, und gieng durch das peritonaeum in intestinum colon, bey 5. Zoll lang, allda man bey gedachten intestini flexura den Ausgang des Stichs wahrnahm, ohne vieles Blut, sondern nur ohngefehr einen halben Löffel voll dabey zuvermercken, wiewohl des Baders Aussage nach (als welcher den vulneratum, ohne einen Medicum, alleine in die Cur genommen,) bey der Verbindung vieles Geblüt aus der Wunde gestossen seyn soll, alle viscera medii & infimi ventris waren auffser der Lunge, derer substantia voller Blasen und scirrhöf, lobus sinister aber angewachsen war, sana & illaesa. Obwohl nun gleich in auctoribus Medicis exempla vorhanden, daß vulnera intestinorum glücklich curiret worden, so können wir doch dieses vulnus, da das instrumentum laedens in cavitatem intestini coli 5. Zoll lang, eingedrungen, und zugleich partem nervosam, und vasa sanguifera hart angegriffen, nicht anders, als pro lethali erkennen, es wäre denn daß dargethan werden könnte, daß der Entleibte, wie verlauten will, sich selbst negligiret, und der freyen Luft zu sehr exponiret, immassen er auch zu dessen Besichtigung, nach empfangener Wunde, feinen Medicum requiriret, vielweniger hat aber solches der Bader begehret, oder es dem Physico ordinario gebührend angezeigt, gegenheils vulneratum auffser Gefahr zu seyn vorgegeben. Dieses ist nun, was bey der Section des verbliebenen Körpers von mir, dem Medico, observiret, und nebst dem Chirurgo durch eigenhändige Unterschrift und vorgedrückten Petschafte attestiret worden. N. den 20. Sept. 1734.

(L. S.) N. N. Med. Lic. & Physic.

(L. S.) N. N. Chirurgus.

Copia.

Nachdem von mir Endes unterschriebenen verlangt worden, ein in der Medicin gegründetes Gutachten zu ertheilen. Ob die dem C. am 18den hujus

jus beygebrachte Wunde absolute & per se lethal gewesen, und ob C. an dieser Wunde absolut sterben müssen. So habe den mir communicirten Sections-Bericht des Herrn Medici Ordinarii & Chirurgi wohl durchlesen, und finde daß die Wunde, woran C. verstorben, eines Daumens breit gewesen, und in der rechten Seite eine Handbreit vom Nabel nach dem Rücken zu herunterwärts gegangen, durch das peritoræum in das intestinum Colon bey 5. Zoll lang, althvo man bey gedachten intestini flexura den Ausgang des Stichs wahrgenommen. Ob mir nun gleich sehr wohl bekannt, daß die vulnera intestinorum so wohl tenuium als crassorum, wenn sie illorum partem nervosam & vasa sanguifera betroffen, auch so beschaffen, daß man zu derer Verbindung nicht immediate kommen und gelangen kan, pro absolute lethalibus gehalten werden. So stehen dennoch viele observationes entgegen, daß solche vulnera intestinorum glücklich seyn curiret worden, dergleichen bey dem Tulpio lib. 3. c. 20. ingl. bey dem Bohnio de renunciat. vulner. p. 145. und bey Schenckio de intestinorum vulneribus lib. 3. zu finden, und Tulpus lib. 1. c. 20. erwühnet selbst eines vulneris intestini coli cicatrice coaliti. Derwegen bey diesem Casu ganz behutsam zu gehen, und da der Medicus ordinarius in dem Sections-Bericht keiner grossen Verblutung gedacht, sondern nur einen halben Löffel voll extravasirtes Blut gefunden zu haben referiret, hiernechst auch nicht eigentlich bemercket, ob das Vulnus in dem intestino colo longitudinale aut transversale gewesen, folglich die eigentliche Grösse desselben nicht genungsam beschrieben. Ueber dieses der erblaste sich auch nicht also bald durch einen geschickten und erfahrenen Medicum besichtigen, und in dessen Beyseyn verbinden lassen, sondern sich pure dem Bader anvertrauet, der ihm doch außser Gefahr zu seyn, vorgegeben. So halte ich meines Erachtens darfür, daß wenn durch einen geschickten und erfahrenen Medicum die Wunde alsobald wäre fontiret und verbunden, auch die ganze Cur secundum regulas artis Medicæ mit der grösten accuratesse und Sorgfalt sowol innerlich als außserlich tractiret worden, der erblaste sich auch nach der Vorschrift eines geschickten und erfahrenen Medici würde gehalten, und in acht genommen, nicht aber selbst durch Erkältung verwarloset haben, dieses vulnus hätte können curiret, und der erblaste beym Leben erhalten werden. Welches ich secundum regulas & principia artis Medicæ hiermit Pflicht- und Gewissenmäsig attestiren sollen, geschehen T. den 23ten September. Anno 1734.

(L. S.) J. E. H.

NB. Ich

NB. Ich habe auch ein Collegium von dem Wittenbergischen Professore D. Vatern, darinnen er eines Patienten gedencket, der eine Wunde in intestino colo gehabt, daß die Excrementa zur Wunde herausgegangen, und er ihn glücklich curiret hat.

Copia.

Ennach von mir zu Endes gedachten über eine traurige und tödliche Verwundung, so sich am 18ten Sept. a. c. an C. von etl. und 30. Jahren usgetragen, mein Medicinisches Bedencken zu ertheilen, verlangt worden; So habe ich aus des Herrn Medici Ordinarii und Chirurgi Sectionis & inspectionis attestato so viel erschen, daß der Stich eines Daumens breit mit dem Couteau de chaffe in der rechten Seite Hande breit vom Nabel nach dem Rücken zu herunterwärts durch das peritonæum in das intestinum colon bey 5 Zoll lang eingedrungen, allda man bey gedachten intestini flexura des Ausgangs des Stiches ohne vieles Blut wahrgenommen, und ist sonst keine lassion viscerum angemercket worden. Wiewohl mir nun nicht unbekannt, daß die vulnera auch denen intestinis crassis so wohl als tenuibus graviter inflictis von vielen authorisirten Medicis pro absolute lethaliibus gehalten worden; so stehen dennoch andere entgegen, welche dissals mit distinction reden, daß etliche an denen intestinis crassis, iedoch ohne Verletzung starcker Blut-Gefässe, und wo die Wunde vielleicht longitudinaliter geschehen, a natura optima vulnerum medicatrice arte adjuta, wären curiret worden. vid. Schenck. fol. 387. Heister in Chirurg. p. 80. & seq. Dionis (chir. p. 113. Weilen nun, wie aus dem Medicinischen Bericht erhellet, unser Verwundeter sehr negligent theils sich selbst, theils von dem allzusichern Chirurgo tractiret worden; immassen jener, nehmlich der Verwundete vielleicht aus Furcht der Straffe solche verhalten und gering machen wollen, der Sage nach noch ins Bier-Hausß gegangen und getruncken, auch in andern Stücken der diæt sich negligiret. Der Chirurgus aber den ordentlichen Physico-Medicum nicht zu Rathe gezogen, die Wunde nicht sattfam exploriret, noch lege artis verfahren; sondern Patienten und Umstehende sicher gemacht und selbst dabey sicher gewesen, bis der Todt die Gefahr entdecket. So halte ich dafür, iedoch salvo superiorum judicio, daß wenn Entleiber die Wunde nicht selbst gering geachtet und secundum artem mit innerlichen und außerslichen Medicamenten wäre tractiret worden, zumahlen da dem Vermuthen nach das intestinum longitudinaliter, nicht aber transversaliter (weilen sonst Erbrechen, und andere schlimme Zufälle erfolget seyn würden,) verleset

worden, er sein Leben, wo nicht davon bracht, doch länger erhalten können. Dieses mein Bedenken über oben erwähnten Casum, welches in arte Medica gegründet zu seyn erachte, habe unter meiner Hand und Siegel von mir ausstellen wollen. Gesehehen L. den 25. Sept. 1734.

(L. S.) D. I. M. H.

Judicium Medicum.

Nachdem auf die mir vorgelegten zwey Fragen, ein in Medicina Forensi gegründetes Gutachten, abzufassen ersuchet worden; so erstatte solches, nach genauer Überlegung aller, so wohl in den Sections-Berichte, als dem Extract aus der Specie Facti enthaltenen Umständen, und zwar auf die

1ste Frage:

Ob nehmlich der Sections-Bericht sub A. denen præceptis artis gemäß, so eingerichtet sey, daß man daraus eine absolutam lethalityem vulneris intestini coli, gewiß determiniren, und gänzlich behaupten könne?

Dahin, daß gleichwie eine legitima vulneris inspectio, & de hac facta sufficiens depositio, ohnwidernsprechlich zum Beweiß einer absoluten lethalityat, erfordert werden; Also beruhet im Gegentheil, wo es hieran mangelt, alles auf ohnzulänglichen Muthmassungen, welche in dergleichen wichtigen Begebenheiten, die Menschen-Blut betreffen, bekannter massen, ganz ohngültig sind. Dieses bekräftiget unter anderen Valentini in Pandect. Medic. Legal. P. II. Sect. I. §. 8. p. 296. seq. mit folgenden Worten: Si autem ipsa Sectio cadaveris, ab inspectoribus superficialiter absolvatur, merito pro illegali habetur, ipsæque Facultates super lethalityate vulneris requisitæ, aut in mitiorem partem inclinant, aut ob illegalitatem inspectionis, judicium suspendunt, ut in vulneribus trium corporis humani regionum videre licet, in Casu XII. XIII. XIV. XV. XVI. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. & XXIV. Solchenmach komt es hier vornehmlich darauf an, daß man eine genaue Untersuchung, anstelle, ob der Sections-Bericht, diejenigen requisita und Eigenschaften besitze, welche zu einer vollständigen und zuverlässigen renunciation ohnungänglich erfordert werden, und voraus eine legitima vulneris inspectio zu erkennen ist. Welsch. in ration. vulner. leth. judicio Cap. XV. pag. 134. seq. beschreibet eine legitimam vulneris inspectionem folgender massen: Est nihil aliud, quam sedula, diligens & accurata, in vulneris conditionem ac qualitatem, a Medico, & Chi-

rur-

rurgo, a Magistratu, legitime requisitis, ad iudicis, super lethaltate vulneris informationem instituta requisitio. Wird nach dieser durchgängig approbirten Vorschritt, gegenwärtiger Section-Bericht examiniret, so findet man denselben mit so vielen Haupt-Mängeln angefüllt, welche nichts anders, als eine illegitimam inspectionem & renunciationem vulneris, einen jeden vor Augen legen; denn so wird

1) Darinnen nicht gemeldet; ob die Section, in Gegenwart derer ordentlichen Gerichts-Personen geschehen sey, welches doch wie bekant; vor einen zu wissen nöthigen Umstand halten, B. Wedelius in Diff. de Puddam. vuln. lethal. §. I. und III. Alberti in Jurisprud. Med. Cap. XVII. §. II. & 14.

2) Ist gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden, des defuncti Alter und sonstige Leibes-Beschaffenheit, die positur und Lager, worinnen der Stich geschehen, eine deutliche Beschreibung des instrumenti laedentis, ejusque ad inflictam lationem relatio, was vor Zufälle sich mercken lassen; in gleichen wie sich vulneratus in diæta & regimine verhalten, auch ob bey demselben die gebührende Hülfss-Mittel sind angewendet worden, massen dieses insgesamt solche Umstände sind pro quarum habitudine varia, wie Bohnius de renunc. vuln. lethal. Sect. I. Cap. 3. p. 29. lehret, modo lethale, modo non, & per accidens lethale, pronuncianum erit vulnus, und daher hier billig hätten sollen angezeigt werden. vid. Welsch. l. c. p. 142. seq. Bohnius de offic. Medic. duplic. P. II. Cap. 4. p. 594 & 595. seq. Valentini l. c. p. 295. Ill. Teichmeyerus in Institut. Med. legal. Cap. 21. §. 12. & C. 22. §. 4. Ill. Alberti l. c. Cap. 16. §. 9. & Cap. 17. §. 19.

3) Sind die Musculi adjacentes anatomicè nicht nahmhafft gemacht worden, und quod maximum so wird auch

4) Keines eusserlich gefundenen vulneris erwehnet, vielweniger dessen qualitas, der Gebühr nach beschrieben, sondern es ist das vulnus abdominis nicht eher, als nach dem gewöhnlichen Creuz-Schnitte wie die Worte lauten: **Des Unter-Leibes und separation derer panniculorum adiposi & carnosi, auch derer musculorum subjacentium, eine Verwundung, so durchs peritonæum gegangen, observiret worden.** Wie nun dieses vulnus; beschriebener massen, dem defuncto ante sectionem ohnmöglich hat können zugefüget werden; denn sonst müste sich auch äusserlich eine Wunde gezeigt haben; So entstehet hingegen ein nicht geringer Verdacht, ob nicht dasselbe erst bey der Section und also post mortem, durch einen misslungenen anatomischen Schnitt, wie bey Absonderung derer musculorum abdominis vom peritonæo leicht geschehen kan, sey caustret worden.

5) Mangelt eine deutliche Beschreibung, auch des in peritonæo erst wahrgenommenen Stichs, und ordentlichen Benennung derjenigen region, wo man das vulnus gefunden, weit mangelhafter ist.

6) Die Beschreibung des in dem intestino colo angetroffenen vulneris. Denn da wird nicht gemeldet a) ob das Mes, oder omentum, welches wie aus der anatomie bekandt ist, diesen Darm bedecket, zugleich mit sey verletzet gewesen, oder nicht; vielweniger b) der eigentliche Ort an den intestino colo selbst, noch c) ob es ein vulnus longitudinale, transversale oder obliquum gewesen; worunter in vulneribus intestinorum ein sehr wichtiger Unterschied zu machen ist, wie Stalpartius van der Wiel in Obs. Med. Cent. II. Obs. 25. pag. 272. aus dem Hippocrate; ingleichen Monf. Garengeot in chirurgia Pract. P.I. Cap. 4. S. 101. pag. 172. erweisen. Und wer kan d) errathen, was das heissen soll: **Der Stich gieng in das intestinum colon bey 5. Zoll lang**, oder e) wie der Ausgang des Stichs beschaffen gewesen sey. Nicht zuedencken, daß f) des Herrn Physici Angeben nach, der Stich abwärts gegangen, da doch der Bader, als er denselben bey den Leben des vulnerasi visitiret, unterwärts gegangen zu seyn, behauptet. Auch hätte

7) nothwendig Meldung geschehen sollen, ob bey der Section das verwundete intestinum, noch gesund ausgesehen oder nicht.

8) Obs leer oder von flatibus oder excrementis angefüllet gewesen; Nichtweniger

9) wo das Clystier, so den Patienten das Lebens-Licht ausgeblasen, gesteckt habe. Ferner

10) wo der bemerckte Löffel voll Blut, angetroffen worden; bey dem Ein- oder Ausgang des Stichs; ingleichen obs sanguis fluidus oder coagulatus gewesen. Und

11) ob in cavitate abdominis ausgetretene excrementa oder Blut, und wieviel sich gefunden habe?

12) Was unter den parte nervosa dieses Darms zu verstehen, ist obscur, ob derselbe die tunicam nervosam oder ligamenta dieses intestini will verstanden haben. Hiernächst ist

13) in dieser relation, als ein wichtiger defect anzumercken, daß man die vasa sanguifera nicht eigentlich determinirer, ob arteria oder vena gewesen seyn, vielweniger mit ihren ordentlichen Namen benennet, und die Größe der Verwundung beschrieben, wie in dergleichen Berichten geschehen soll. vid. Ammannus in Prax. vuln. leth. Dec. I. hist. 1. pag. 38. VVelsch. I. c. Cap. 15. pag. 326. seq. Gockelius in Consil. XXI. Schol. pag. 81.

D. Teich-

D. Teichmeyer l. c. Cap. XXI. §. 12. und Illustr. Alberti l. c. Cap. XVII. Und 14) wie obscur und zweydeutig ist nicht die gebrauchte expressi-
on **hart angegriffen**.

Einen Körper hart angegriffen und verwunden sind 2. gar sehr verschiede actiones. Caveat vero Medicus, schreibt Bohnius de off. Med. P. II. Cap. II. pag 551. ne in tradenda relatione, obscurus, ac intellectu difficilis ullo modo reperiat, sed stylo simpliciori ac perspicuo magis, neque ambiguis verbis & phraseologia, quæ iniqua interpretatione, veritatem supprimunt, utatur. Es giebet daher diese Benennung nicht un-
deutlich zuverstehen, daß es denen Hrn. deponentibus selbst an einer über-
zeugten Gewisheit, von dieser læsion müsse gemangelt haben, worinnen man
noch mehr bestärket wird.

15) durch derselben hierüber gefältes judicium, welches nur aus dies-
sen Worten bestehet: **So können wir dieses vulnus nicht anders als
pro lethali erkennen** &c. Wer will hieraus errathen ob eine lethalitas per
se & necessaria oder per accidens soll verstanden werden? denn so lautet
hiervon das bey Ammanno l. c. dec. I. hist. I. pag. 35. sich befindlich re-
sponsum facultatis Medicæ Lipsiensis: Wir können was in gegenwärt-
igen Fall, per lethalitytem zuverstehen sey, nicht determiniren, aus Ur-
sachen weil gegenwärtiger Fall, seiner eigentlichen qualitat und Beschaf-
fenheit nach, wie es bey Medicis desfalls bräuchlich, nicht beschrieben ist ;
Sonst aber ist wohl aus denen fundamentis artis, als ex auctoritate
Classicorum, quam veterum Medicorum bekant genug, daß die phra-
sis lethale esse, in foro medico tripliciter, nemlich 1) pro eo quod
malum, vel periculösum est 2) pro eo quod maxime periculösum,
& ut plurimum cum vitæ periculo est & 3) pro eo quod simpliciten
absolute & necessario mortem inferre solet genommen werden. Gleich-
thes inhalts ist ein l. c. pag. 74. enthaltenes Wittenbergisches responsum:
Das Wort *δαρταῖος* bedeutet auch lethalitytem accidentalem, & ut plu-
rimum contingentem, item summum periculum wie solches genugsam
bekant &c. daß aber hier keine absoluta lethalitas könne verstanden werden,
vielweniger statt finde geben.

16) Die angeführten rationes decidendi pro lethalityte deutlich ge-
nug zuverstehen, als welche auf 2. folgende argumenta ankommen: 1) weil
das instrumentum lædens in cavitatem intestini coli 5. Zoll lang einge-
trungen, und zugleich 2) partem nervosam & vasa sanguifera hart ange-
griffen. Ergo &c. ex dubio argumento nulla nec veritas nec proba-
bilitas formari seu elici potest, bezeuget Bohnius de off. Med. P. II. C.

VI. pag. 672. Da nun aber gegenwärtige zwey argumenta worauf hier das *judicium de lethaliitate* sich lediglich gründet, offenbar *dubia obscura & plane incongrua* sind; So erfolget von selbst, daß der daraus gemachte Schluß *plane nullius momenti* seyn müsse. Alle *vulnera intestinorum* tringen in *cavitatem* derselben, und müssen die *Tunicam nervosam & vasa sanguifera*, entweder hart angreifen, oder wohl gar verletzen. Wer aber hieraus den Schluß machen wolte. Ergo sind alle *vulnera intestinorum*, ohne Ausnahme *lethal*, der müste der ohntrüglichen *experienz contradiciren*, als welcher auch der Hr. *Physicus* selbst beypflichtet, wenn er in seinen Bericht sich der Worte bedienet: daß in *auctoribus medicis* glücklich curirte *vulnera intestinorum* vorhanden wären. Das fundament, worauf bey den Darm-Wunden, eine *absoluta lethalitas* muß gegründet seyn, oder wie, und auf was Art, dieselbe, den Todt causiren, zeigt: *Bohnus de renunc. vulner Sect. I. Cap. III. pag. 30.* in folgenden Worten: *intestinorum vulnera mortem inferunt, dum vel ratione inflammationis, ac sphaceli, vel dolorum ac spasmodorum supervenientium, vel contentorum ad abdominis cavum depositorum &c.* womit Hr. *Hoff-Nath Teichmeyer l. c. Cap. XXIII. pag. 222.* übereinstimmt. Da nun bey den verwundeten C. von allen diesen Zufällen, nicht der geringste sich hervor gethan hat; wie will man der Wunde mit Bestand der Wahrheit eine *absolutam lethaliitatem* beymessen?

17) Hätte dem Hrn. *Physico*, weilen sich an den Verwundeten *intestino colo* keine *causa mortis* finden lassen, obgelegen, um solche behörig zu untersuchen und ausfindig zumachen, nicht allein den Unterleib und die Brust zu öffnen, sondern auch den Kopf; zumal da man gewußt, daß *vulneratus* an einer zugestossenen Ohnmacht plötzlich gestorben; welches von einem erfolgten *insultu apoplectico*, genugsame Anzeige gegeben, dessen sedes gemeiniglich in Kopff zu seyn pfleget. Wie nöthig in solchen Fällen auch die Eröffnung des Hauptes sey, bezeuget *Bohnus de renunc. Sect. I. Cap. I. pag. 11. sq.* ingleichen *Zittmannus in Med. Forensi Cent. I. Casu VIII. pag. 28.* Ob

18) die zwey in Bericht mit eingestossenen passagen vom *Bader*, auch Verwahrlosung des *Patienten*, nicht unter die *aliena* zurechnen; welche nach des *Bohnii de off. Med. P. II. Cap. II. pag. 552. seq.* Lehre, in dergleichen Bericht gar nicht gehören, lasse an seinen Ort gestellet seyn; dieses aber kan zum Beschluß und zwar

19) nicht ohn erinnert lassen, daß die Ungültigkeit des Berichts, auch aus dessen final erhelle, allwo Hr. *Physicus* bekennet, daß dieses alles nur von ihm

ihm sey observiret, von dem Chirurgo aber unterschrieben, besiegelt und attestiret worden; Inmassen bey gerichtlicher Besichtigung pro informatione judicis, nicht genug ist, wenn der Medicus etwas observiret zu haben vorgiebet, sondern es muß zugleich alles denen anwesenden Personen, welche hier keine stumme und blinde Götzen abgeben, per ocularem demonstrationem, gezeigt, folglich, daß auch dieses geschehen, attestiret werden.

Wie nun dieses alles, ex consensu Medicorum, erhebliche und triftige Mängel sind, welche eine insufficientem & plane vitiosam inspectionem, ac renunciationem vulneris medicam, zur Gnüge bestätigen; So erfolget hieraus von selbst, daß nach den Inhalt der ersten Frage, eine absoluta lethalitas, categorice, keinesweges hier könne determiniret, vielweniger erwiesen werden bey Erörterung der

II. Frage:

Ob nicht vielmehr, so wohl der Sections-Bericht sub. A. als der Extract aus der specie facti sub B. eine lethalitatem per accidens vor Augen lege?

finde zuvörderst nöthig, eine zuverlässige Beschreibung, quid sit vulnus per accidens lethale? zu prämittiren; und diese fasset Bohnius de renunc. vuln. Sect. I. Cap. II. pag. 20. also ab: per accidens lethale, seu indifferens vulnus audit, ex quo uttali, seu immediate, nullus vulneratorum perit, sed percussi, modo convalescunt, modo fati cedunt, pro diversa nempe medentis industria ac peritia, ægri præbo pravoque regimine, & similibus circumstantiis, ut causis intermediis, ex vulnere non mortali aliquando mortale facientibus. Unter denen Medicis und Chirurgis, ist eine vorlängst ausgemachte Sache, daß ex hac vulnere, ut tali, oder ohnmittelbarer Weise, nicht ohne Unterscheid alle und jede sterben müssen. Selbst Hippocrat. sect. VI. aph. 18. & 24. ist dieser Meinung zugethan, welchen unter andern auch beystimmen. Joh. Mays in Prax. Med. Chir. dec. V. obs. 3. pag. 202. seq. Valentin in Pandect. Med. legal. Part. II. Sect. IV. Cas. XIV. pag. 457. Exc. Heisterus in Chirurg. P. I. Lib. I. Cap. VI. §. 1. & Cap. VII. §. 84. und Monf. Garegeot in Chirurgia pract. P. I. Cap. IV. §. 72. pag. 158. seq. Als ein besonder consideration würdiges Exempel, von einem glücklich curirten vulnere intestini coli, verdienet hier allegiret zu werden, dasjenige welches Stalpart. Vnder Wiel Cent. II. obs. XXV. p. 264. seq. umständlich anführet, und mit verschiedenen andern aus bewährten auctoribus erläutert. Eben dieses bestätigt auch, die in denen Breslauischen Annalibus Tentam. XIV. befindliche observation; sub titulo: Intestinum Colon, ex vulnere hypochondrii sinistr,

sinistri, duobus frustis palmam longis, jam per XIV. annos propendens, nebst den Tentam XXXVIII. pag. 664. seq. davon gegebenen ferneren Nachricht, und recension einiger parallelen Casuum, welchem fürze halber, nur denjenigen Casum noch beyfüge, den die Hrn. Medici Berolinenses in ihren actis dec. I. Vol. III. pag. 81. seq. de intestini coli læsione per ignorantiam barbæ tonsaris, inducta, sede reparata, erzehlen; Ingleichen Hr. Hoff-Rath Alberti in Jurisprud. Med. Tom. III. Cas. 100. pag. 876. Es muß also, ohn allen Widerspruch, der Ausspruch Sennerti in instit. Med. L. V. P. II. Cap. 3. auch hier gelten: Vulnura, quæ in aliis, aliquando senata sunt, pro absolute lethalibus haberi non possunt. Da nun dieses seine Richtigkeit hat, so komt es nunmehr darauf an, daß man sothane momenta auch auf gegenwärtigen Casum applicire, und erweise, wie das vulnus intestini coli, in hoc subjecto, keine absolutam & necessariam, sondern eine mere accidentalem lethalitatem inferiret habe. Eine absolutam lethalitatem, hat diese Wunde ohnmöglich hier causiren können. Weilens a) sich sonst nothwendig auf diejenigen Zufälle, welche denen Darm-Wunden gemein und eigen sind, vid. Svevius de inspect. vul. P. II. Cap. XIX. und Fidelis de relat. Med. Lib. IV. Cap. IV. pag. 545. in hoc vulnerato hätten einstellen, oder doch wenigstens b) bey der Section in parte vulnerata, eine causa mortis zeigen müssen. Die Ursache des Todes, muß in vulneribus absolutæ lethalitatis, per autopsiam anatomicam dargethan werden, sonst bestehet alles in betrüglischen conjecturen σοχασμὸς autem hic sufficit nullus, sed scientifica demonstratio B. Wedelius in Diss. de fundam. lethal. S. I. Da nun durch diese triftige und ganz ohnwiderrsprechliche rationes, des C. vulnus intestini coli, von allen Verdacht, einer referirten absoluten lethalität, völlig absolviret und befreyet worden; So will nunmehr auch nöthig seyn zu wissen, wie die sich hier ereigente lethalität, nur zufälliger Weise erfolget sey, und daß hierzu theils vulneratus selbst, theils aber diejenigen Personen, welche denselben in der Cur gehabt, die vornehmste Ursache gegeben haben. Unter die causas palmarias wodurch

1) Ex culpa & occasione læsi, ein vulnus illethale, lethal werden kan, zehlet Hr. Hoff-Rath Alberti in Jurisprud. Med. Cap. XIV. S. 19.

a) quando læsus inflictam læsionem, negligenter æstimat, adeoque tempestivam curam respuit. Wie gering C. seine Wunde geschätzet, geben die in den Extract sub. B. enthaltene Umstände, deutlich zuverstehen e. g. die bey dem weggehen vor der Thür an den jüngsten Meister gethane Anrede: Hätte das nicht ein Unglück geben können. Ingleichen daß er den Hrn. Physico, als solcher nach der Wunde gefraget zur Antwort gegeben:

Es

Es hätte nichts zu bedeuten, und denselben die Wunde nicht einmal gezeigt. b) Quando læsus neque ullum Medicum, neque peritum artificem adhibet. Beydes ist hier muthwilliger Weise verabseumet worden, massen sich vulneratus einig und allein einen unverständigen Bader anvertrauet. Deploranda vero sunt, schreibt Fidelis de Relat. Med. Lib. IV. cap. 8. pag. 561. Nostrorum temporum vices, in quibus ad vulnera curanda, indoctorum hominum genus, atque imperiti barbæ tonsores accersuntur, quieo magis in medicina præstare se putant, quo minus litteras sciunt, quas etiam suo muneri egregie exsequendo impedimento esse, imprudenter affirmat. c) Neque in diætâ, regimine & cura rite obtemperat, sed eminentes errores committit.

Auch hierinnen hat es vulneratus gar grob versehen, denn an statt, daß er sich ruhig und warm hätte halten sollen, wie zur Cur dergleichen Wunden, ganz ohnentbehrlich ist, so ist er hingegen beständig herum in Hause auf den Boden, ja gar in den Keller gegangen, und hat daselbst Malz gerieben, und dieses alles, bey einer damaligen scharffen und kalten Herbst-Lufft; Si læsus brevi post percussione[m] surrexit & ob ambulavit, tunc culpa in percussorem, non percussorem redundat. D. Alberti. l. c. und Welsch. l. c. cap. 14. pag. 121. fällt von einem dergleichen übeln Verhalten, folgendes Urtheil: pro vulneribus dextre & artificiole curandis ac consolidandis non chirurgi tantum sufficit dexteritas, sed ipsius etiam vulnerati, adstantiumque ac externarum expetitur conditio & habitas; quippe quibus bene se habentibus maxima etiam vulnera curantur; cum econtra si vel chirurgus imperitus ac negligens vel vulneratus morosus & impatiens, vel insignis ab adstantibus & externis commissus error, ex leviusculo interdum mori vulneratus, dies testatur, & chirurgicæ medicorum observationes & historiz; quæ ipsa tamen propterea vulnera, nec per se nec ut plurimum sed per accidens dicuntur & fiunt vulaera. Wie nachtheilig aber besonders die Kälte denen Wunden sey, beståtigt Valentini in Pand. Med. Leg. P. II. Sect. II. Casu 22. pag. 391. Hierzu kommen 2) die auf Seiten derer Herren Medentium bey der Cur begangene unverantwortliche Fehler. Denn so wird a) von den Bader gemeldet, daß derselbe nicht so gleich, als er geruffen worden, dem Patienten besucht, auch b) weder den Herrn Physico seiner Schuldigkeit nach davon Anzeige gethan, vielweniger denselben dazu ruffen lassen, wovon Facultas Medicæ Lipsiensis also urtheilet:

Am allermeisten hat der Chirurgus, darinnen geirret, daß er nicht bald im Anfang zu dieser Verwundung (wie schlecht sie auch anzusehen gewesen) keinen erfahrenen Medicum begehret, welcher durch innerliche Mittel, der hæmorrhagiæ vulneris abhelffen, und ihme dem Balbierer zugleich in der

äusserlichen Cur habe einrathen können, dadurch wären zugleich die errores diætæ auf Seiten des Patienten nachgeblieben, und die Zufälle möglichst abgehalten worden, vid. Zittmanni Med. Forens. Cent. II. Casu 3. pag. 359. seq.

So ist auch c) kein geringes Versehen, woraus des Baders ignorans hervorleuchtet, daß er die Wunde ausser aller Gefahr geschäzet, und dem Verwundeten sicher gemacht hat. Ast non caret culpa chirurgus, qui futurum ex vulnere periculum non prædixerit Zachias in Quæst. Med. legal. L. V. Tit. II. Quæst. 4. No. I.

Weit ohnverantwortlicher aber ist d) des Baders mit den stylo höchst-verwegene visitation der Wunde. Denn was könnte wohl unverständiger und verwegener seyn, als eine Wunde, zumalen am Unterleibe visitiren mit einem stylo ohne vorher sich erkundiget zu haben, wie der situs corporis gewesen, worinnen die Wunde zugefüget worden, worauf bey dergleichen visitation wie Bohnius de renunciat. vuln. Sect. I. Cap. 3. pag. 43. erweist, das Hauptverck ankömmt. Ueberhaupt mißbilligen und verwerffen verständige Medici und Chirurghi dergleichen vieler Gefahr unterworffene exploration gänglich, vid. VVelsch. l. c. cap. 15. pag. 144. seq. Bohnius de Off. Med. P. II. c. 4. pag. 592. seq. & de renunc. vuln. Sect. I. c. 1. pag. 112. Valentini in Pandect. Med. legal. P. II. Sect. I. pag. 295. & in Novell. Med. Cas. 39. Und es hat dieser ignorant hierdurch an den Tag geleyet, daß er nicht verstanden, wie man sich in Untersuchung derer Bauchwunden zu verhalten habe, welche B. Slevogt in Diss. de Explorat. vulner. S. 35. also beschreibet: Exploranda est horum vulnorum profunditas, & quidem secundum Dolzum nec ferreo nec plumbeo aut argenteo stylo, sed vel nullo, vel cerea candela, ne per illos læsio partis augeatur. Cujus evitandæ causa Aquapendens vinum, Heisterus rectius tepidam aquam injicit, ut si liquor non redierit, eum in cavitatem defluxisse, concludatur. Wie nun im Gegentheil der Bader die in stehen bekommene Wunde in Liegen visitirt hat, und zwar nicht ein sondern zweymal, mit einem eisernen instrument von 5 bis 6 Zoll lang, also ist daraus leicht abzunehmen, was diese ungeschickte visitation, zur Vergrößer- und Verschlimmerung der Wunde müsse beytragen haben; welches auch daraus zu schliessen, da der Bader versichert, daß der Stich unterwärts gegangen sey, bey der Section aber sich das contrarium gefunden hat.

Endlich hat e) der Bader unverständig und contra leges artis gehandelt, daß er diese höchstgefährliche Wunde, mit Hintansetzung anderer convenablen Hülfss-Mittel nur mit einem Pflaster verbunden hat, in dessen Erwe-

gung

gung hier vollkommen statt findet, was Bohnius de renunc. vuln. sect. 1. cap. III. pag. 60. seqq. von dergleichen ungeschickten Curen lehret: *Interim nec, quod rudiorum ac imperitorum commune alylum est, sufficit, fecisse chirurgum ac molitum fuisse cuncta, quæ in ipsius potestate erant, sed tunc demum ab omni culpa absolvitur hic, si quæ in artis potestate sunt, præstiterit.* Quatenus percussiones ejusmodi ratione suarum circumstantiarum tales aliquando operationes postulant, quarum nomen ejusmodi magistri inertiz vix norunt, nec instrumentorum congruorum apparatu instructi sunt, aut illa applicare sciunt. Quibus nihilominus remediis ignoratis aut neglectis ægri, qui ex vulnere haud perirent, imperitiam sui chirurgi morte luunt, administratis iisdem aliquando a certo interitu vindicantur.

Ubrigens wird der Herr Physicus zu entschuldigen wissen, warum er e. g. bey der ersten visite nur nach der Wunde gefragt, sich aber solche nicht hat zeigen lassen, keinen verständigen chirurgum adhibiret, nicht als niederschlagende und gelinde Bezoardische Pulver verordnet, ja auch so gar das Clystier nicht selbst verschrieben, sondern nur seinen consensum darzu gegeben ic. Da ihn doch nicht hat unbekant seyn können, was Herr Hof-Rath Alberti in Jur. prudent. Med. cap. 14. §. 22. von solchen Curen die nur ad symptomata lenienda gerichtet sind, urtheilet, auch daß der berühmte Heister in Chir. P. I. L. I. cap. 7. §. 4. den Gebrauch derer Clystiere in Wunden der dicken Därme vor schädlich declariret hat.

Ich schliesse dahero mit des B. Vvedelii Diff. de Fund: Leth. §. 34. Worten: *Si ullibi, sane in vulneribus, errores maximi sunt momenti, in accessenda lethaliitate, unde ad has in renunciando merito attenditur, und kan bey allen obangeführten triftigen argumentis, offtgedachtes vom T. dem C. zugefügtes vulnus intestini coli, anders nicht, als bloß vor ein vulnus per accidens lethale erkennen.*

Daß dieses Gutachten in allen Stücken Fundamentis Medicinæ & Chirurgiæ gemäß eingerichtet sey, bekräftiget nicht nur, daß in den Herrn Hof-Rath Alberti Jurisprud. Med. Tom. 2. Casu 22. pag. 371. seq. enthaltene Responsum de vulnere intestini coli ex accidenti lethali, sondern auch diejenigen 3. responsa de vulneribus intestini coli per accidens lethaliibus, welche Valentini in Pand. Med. leg. P. II. Sect. IV. Cas. 12, 13. und 14. anführet.

Dahero um so weniger Bedencken nehmen können, dieses judicium medicum auf Verlangen unter meiner Hand und Siegel auszufertigen. E. den 13. Jun. 1735.

(L. S.)

Kff 2.

Ra-

Rationes decidendi.

Quod hoc vulnus non fit per se lethale sed per accidens.

§ Em so viel beykommenden Sectionis-Bericht oder Attestatum Medicum sub A. anlanget, so wird 1) darinnen nicht gemeldet, ob vulnus quæst. so vorne unten am Bauch gewesen, externe besichtigt worden, und was selbige vor eine äusserliche Beschaffenheit gehabt. Ferner, ob, und an welchen Ort des Unter-Leibes, bey der Section, des Baders Pflaster befunden worden, ob, und wie man dasselbe examiniret, und worinnen es bestanden. Es wird auch darinnen von der Zeit der ersten Verbindung des Baders nichts erwehnet, und wie die äusserliche Wunde damals ausgesehen und beschaffen gewesen. So wird auch nicht beschrieben, ob bey der Section in dem vulnerato colo impuritas oder faeces und excrementa daselbst oder dergleichen in abdominis cavo gefunden worden; Ueberdiz gedencket der Medicus nicht, ob und was für Symptomata, in und nach der Verwundung, und vor dem Tode dem Patienten zugefallen. Und ob zwar in dem Sectionis-Bericht angegeben wird, als wann der Stich in die rechte Seite hinein gegangen, so wird doch vor denen bey der Section gewesenenes solches wiederleget, und ein anders dargethan, daß nemlich der Stich in die rechte Seite, sondern vorne unter dem Nabel nach der rechten Seite zu gewesen, weswegen des Medici und Chirurgi Beschreibung des Orts der Wunde quæst. zweifelhaftig und obscur ist.

Demnach sind die requisita inspectionis legitimæ, welche Ludovicus ab Hornick de inspectione & Sect. und viele andere Auctores in ipso inspectionis actu zu beobachten erfordern, allhier nicht observiret, und consequenter keine renuntiatio medico legalis abgefasset worden; zumalen da 2) der im Sectionis Bericht mit unterschriebene und benahmte Chirurgus oder Barbi-tonsor, welcher in der Anatomie und Sectionibus unerfahren und nicht versiret ist, C. Leib mit einem Scheer-Messer inepte geöffnet, weilen dahero die Wunde leichtlich grösser gemacht werden können, als sie von Anfang gewesen,

vid. Bohn. in offic. Med. part. 2. p. 593.

Ammanus in medic. critic. p. 364.

Hiernächst 3) Medicus in seinem attestato, zuerst simpliciter die Wunde vor lethal, quod scilicet vulneratus ex vulnere decesserit, bald darauf aber vor nicht simpliciter lethal, daß nemlich der Verwundete, nicht an der Wunde gestorben, sondern vor, per accidens tödtlich erkrankt, quod scilicet ex alia quadam causa superveniente, perierit, verbis:

Es wäre dann, daß dargethan werden könnte, daß vulneratus sich selbst negligiret.

Solglich sich selbst contradictiret, und dadurch sein erstes assertum dubium incertum atque obscurum selbst machet. So sind auch 4) die vom Medico angeführte 2. rationes præsentis lethality nicht sufficient, selbige inferiren des Medici primum assertum, quod vulnus sit lethale, nicht concludenter necessario & vere: Denn dergleichen Wunden können restituiret werden, von welcher restitution

Juncker. in chirurg. p. 402. §. 44.

also schreibet: Colon magna apertura vulneratum, spem aliquam restitutionis exhibet, quia ora vulneris crassiora facilius consui possunt, & experientia testatur, de Autocratico hujus intestini cum cute coalitu, ita, ut deinde per totam vitam ex hoc fistuloso canali excrementa dejecta sint.

Idem pag. 365. §. 8. Vulnere crassorum intestinorum, uti crebrius, quam tenuium læsiones restaurantur, ita præcipue Colon, quod reliqua crassitie superat, facilius consolidatur, imo cum cute sponte coaluisse, & fæces per talem canalem ejeçisse, constat.

Et §. 9. In gravioribus læsionibus enterographia opus est, ne chylosa materia, vel fæces in cavitatem labantur, atque ibi in corruptionem deducantur, est quidem operatio periculosissima, feliciter tamen illam subinde successisse experientia confirmat. Intestinum plane decissum (quale tamen huc non adest,) quia sponte natura cum vulnere externo subinde concresecere observatum est, exposcit ut extremitas illis superior cum externa læsione paululum consuatur. Fæces, quæ post concretionem per hunc locum excernuntur, tanti non sunt fætoris, quam quæ per ordinariam viam eliminantur.

Es bezeugen nicht allein alte und neue, beyderseits berühmte Scribenten der Arzney, nebenst der Erfahrung, sondern auch die Vermunft selbst: Quod crassorum intestinorum & sic quoque intestini Coli, quod intestinorum crassorum omnium est crassissimum & maxime carnosum, vulnera minus periculosa sint, & sæpe feliciter quoque fuerint. Wie dergleichen Observationes Schemelius, Forest. Hildan. und andere glaubwürdige Auctores mehr häufig colligiret haben, und wenn gleich etwas vom Unflath in hohlen Leib gegangen, davon doch in der relation nichts gemeldet wird, so hindert doch solches nicht, weil es per debita subsidia hätte evacuiret, und also die Wunde geheilet werden mögen.

Substantia enim intestini Coli maxime est carnosæ, & ita facilius consolidationem admittit, vasa etiam magna & copiosa, quæ alias læsa lethalis hæmorrhagia facile sequitur, hic desunt, illaplus excrementorum in abdomen, qui hic est probandus, cujusque Medicus mentionem non fecit, adeo periculosa symptomata ne-

quit adferre & excrementa quoque suppuratione, turundis, aliisque instrumentis possunt evacuari, adeoque facilis curatio fieri, quam etiam sæpissime factam testatur, Schenckius l. 3. d. part. nar. sect. prior. obs. 230. 240.

Zu dem 5ten beweisen viele Auctoritates Medicorum experientissimorum, quod vulnus intestinorum crassorum per accidens lethale sey. Inmassen denn Facultas Medicæ Lipsiensis auch also gesprochen, quod responsum Amman. in Medic. Critic. pag. 333, adduxit. add. Zittmann, in Medic. Crit. Cent. 1. cas. 8. Suevus p. 2. d. inspect. vuln. cap. 19. Fort. Fidel. in relat. med. Lib. 18. Cap. 3. pag. 545. & alii plures Auctores, qui confirmant, vulnera crassorum intestinorum minus lethalia esse. Conf. Amman. in prax. vuln. leth. decis. 3. proferens varias rationes, quod præ reliquis intestinis cralli coli vulneratio minus lethalis sit. Add. Albert. Jur. med. part. 1. pag. 333. &c. de autocratico intestini Coli cum cute coalitu. Tulp. lib. 1. c. 20. recenset vulnusque intestini Coli cicatrice coalitum fuisse.

Et quamvis alii contrariam sententiam tueri videantur, constat tamen, quod dissentibus Medicis, jus illis credere jubeat, qui æque periti atque experti numero sunt plures, qua de re vid. Farinac. quæst. 127. & Stryck. de jure sensuum. disp. 1. cap. 3. no. 19.

So ist auch 6tens gegenwärtige Verwundung daher nicht lethal, weil dieselbe secundum longitudinem geschehen, nicht aber per transversum, von welchem Unterscheid Sennert. Lib. 1. prax. part. 4. c. 3. redet:

Si intestina &c. add. Albert. in Jurispr. Med. part. 1. p. 133, asserens, quod minoris sit periculi, quam transversale.

Es sind aber 7tens keine grosse und starcke Blut-Gefässe, auch keine arteriæ und venæ majores, sondern ex relatione Medici nur vasa sanguifera in Colo, welche keine majora genennet werden, zum Theil verleset, folglich ist dadurch keine hæmorrhagia incompefcibilis induciret und verursacht worden, indem der Patient nach seiner Verwundung 37. Stunden gelebet, was demselben aber am Geblüth entgangen, das hätte durch gebührlische medicamenta interna und Chirurgische Mittel in Zeiten gestillet werden können, bevorab da die zum Theil lædirte vasa sanguifera Coli, unweit der äusserlichen Wunde anzutreffen gewesen.

Es hat aber 8tens der Patient selbst im Anfang seiner Verwundung, eine ganze Stunde nach derselben negligiret, und davon in T. Hause nichts gemeldet, sondern ohne Ach und Wehe! zur Stube hinaus gegangen, auch dem jüngsten Meister, so ihm zu der Zeit vor T. Hause begegnet, nichts davon eröffnet, sondern nur diese Worte gesagt: Hätte das nicht ein Unglück geben können.

Solchemnach 9tens hat sich vulneratus nicht alsobald einem geschickten

schickten Medico oder Chirurgo, sondern erst nach einer Stunde, da die Verwundung geschehen, einem unerfahrenen Bader anvertrauet, welcher aber die Wunde nicht alsobald verbunden, ingleichen das Blut, so bey seiner Verbindung, seinem Angeben nach, aus der Wunde hervor gestossen seyn soll, nicht gestillet, auch die Wunde und deren Zufälle nichts geachtet, und also eine grosse Unerfahrenheit in rebus anatomicis, nebst einer schändlichen Sicherheit bey der Wunde an den Tag geleet.

Derohalben 10^{ten} hat der unerfahrne Bader den Verwundeten, und dessen Wunde imperite und negligenter tractiret, es ist aber denen erfahrenen Medicis und Chirurgis bekant, daß dergleichen Wunde Coli, keine absolutam lethalitatem inducire, sondern nur accidentalem, quando tale vulnus negligitur, aut modo indecenti tractatur.

Ferner 11^{ten} sind auf die Verwundung keine symptomata alsobald erfolgt, sondern der Patient hat sich erst den andern Tag über Engbrüstigkeit und Verstopfung des Leibes beklaget, welche beygekommene Zufälle bey Zeiten nicht gestillet, gehoben, und præcaviret, sondern aus Mangel zeitiger Be-
ruffung eines erfahrenen Medici oder Chirurgi und nothwendiger Hülfsmittel, so hierwider hätten können angewendet werden, unterlassen worden,

cum obstructions alvinæ referendæ sint opportunis remediis.

Überdis 12^{ten} ist C. im Leben ein Pletoricus, Asthmaticus und von Cacochymischer constitution gewesen, bey dergleichen Leibes Zustand, und eines an der Engbrüstigkeit laborirenden Menschen aber, können auch die kleinsten Wunden tödlich werden, inmassen denn dessen verdorben Geblüt, die Heftigkeit derer Zufälle vermehret, und die Humores des Menschlichen Leibes also beschaffen, daß sie eine unvermeidliche Mit-Ursache seyn können.

Hierzu komt auch 13^{ten} daß vulneratus von Natur ein sehr empfindlicher und zorniger Mensch gewesen, inmassen er auch denselben Sonnabend, nach beschehener action, da beyde C. und T. von einander gebracht worden, aus grimmigen Zorn hinwegwiederum auf T. losgesprungen, und denselben ferner mit greulichen Schelten und Schmähen angegriffen. Nun aber ist ex observationibus Medicis bekant, quod ex ira & sic per accidens, vulnera fiunt lethalia, quæ talia ante non erant. Hinc vulnerati ex candescencia animi & corporis multum confert ad grave illud occlusionis alvinæ & subsequenter mortis symptoma, item sensibilitas personalis de qua Alberti l. c. p. 284. n. 10. loquitur, quod multum contribuat ad accelerandam mortem ex vulnere non absolute tali.

Nach diesem 14^{ten} ist der Verwundete den andern ganzen Tag post
vul-

vulnerationem in damaliger so scharffen kalten Herbst-Luft, im Hauf, auf dem Boden, im Hoff und im Keller herum gewandelt, und eine Treppe auf, die andere nieder gegangen, was aber die kalte Luft bey Verwundungen wircke, wissen die Chirurgi sehr wohl.

Aus welchem allen erhellet 15) *malum regimen, negligentia patientis & balneatoris, ejusdemque incuria & imperitia, deligatio intempestiva, tractatio vulneris indecens, constitutio patientis asthmatica & cacochymica, ira & sensibilitas*, und daß der Medicus ordinarius nicht zu rechter Zeit erfordert, auch nicht alles, was der Kunst gemäß, angewendet worden, die Verabsäumung ordentlicher und hinlänglicher Mittel, die Verwahrlosung und des Verwundeten langes und vieles herumwandeln und gefährliche Unterwerffung der Kälte; durch welches alles und dergleichen, so allbereit theils demonstriret worden, theils aber noch in *continenti* beygebracht werden kan, eine Wunde lethal wird.

Endlich 16) hat C. nach der Verwundung keine sonderliche Schmerzen geklaget, auch beyder Section kein Anfang, oder Merckmal einiger an nahenden inflammation und gangrænæ sich hervor gethan, noch man gespüret, noch weniger sind bey demselben *singultus, vomitus ac rejectio clysteris per os* entstanden, woraus erfolget, daß bey ihm *motus Peristalticus* nicht *inversus* gewesen, es hat aber, als der Bader dem Patienten am 2ten Tage nach der Verwundung ein Clystier appliciret, und selbiges, ehe es der Bader in damaliger kalten Herbst-Luft aus der Apothecke in des davon abgelegenen C. Hauf und Stube gebracht, und solches erst nach der Verbindung dem Patienten gesetzt, ohne Zweifel albereit kalt gewesen, darauf alsobald *syncope* oder eine plöbliche große Ohnmacht sich dazu geschlagen, welches selbigen 2ten Tag Vormittags fast um halb 9. Uhr geschehen, darinnen er zugleich des Lebens Ende beschließen müssen.

A clystere enim frigido mors subsequi solet.

Ammann, in Medic. crit. pag. 278.

Derwegen wird *ex fundamentis artis* geschlossen, daß *rebus sic stantibus* der verwundete C. nicht *ex vulnere*, sondern nur *ex aliis causis adventitiis præ allegatis* gestorben.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf geschene Anfrage an unsre Facultät und ergangenes Begehren, über ein gewisses *Vulnus* unser in arte gegründetes Erkänntniß zu ertheilen, haben wir bey unternommener Collegialischen und reislichen Untersuchung derer

derer überschickten Nachrichten, specie facti, des Sections-Berichts, der ersteren renunciation, einiger judiciorum medicorum, samt der Anmerckung und Einwendung des Defensoris ersehen, daß am 18. Septembr. a. pr. bey einer Schneider = Innungs = Versammlung ein Innungs = Verwandter C. nachdem dieser kurz vor solcher Versammlung sich anders wo mit Brandwein und Bier ziemlich beladen, auch mit allerley Streit und Zänck sich erhitet, mit den Witmeister T. in gleiche Zwistigkeit gerathen, und unter einen Hand = Gemeng gegen 8. Uhr Abends eine Wunde durch einen couteau de chasse im Unter = Leib ihm ohnwissend bekommen, und nachdem er diese Gesellschaft verlassen und nach Hauß gegangen, alsdann erst gemercket, daß er verwundet sey, deswegen den Bader zu sich beruffen lassen, welcher halb 9. Uhr zu den Verwundeten sich verfüget, diese Wunde liegend visitiret und ein Pflaster ohne beyseyn eines Medici und andern Chirurgi jedoch gegen T. die Wunde gering gemacht, weil sie unterwärts gegangen seyn soll: folgenden Tages nemlich Sonntags habe dieser Bader C. nochmal liegend visitiret, welcher vulneratus weder zu der Zeit, noch vorher sonderliche Schmerzen empfunden, und nur diesen Sonntag über Brust = Beschwerde, woran er von Jugend auf laboriret haben soll, sich beklaget, indessen diesen ganzen Tag ohnbeforgt und ohne Schonung in seinen Hauß und Hoff aller Orten herum gegangen, folglich sich bey damaliger kalten Herbst = Luft viel erkältet, an welchen Tag gegen den Abend der dasige Stadt = Physicus zu Rath gezogen worden, demelaxsus seine Leibes = Verstopfung und Engbrüstigkeit geklaget, ohne jenem die Wunde zu zeigen, dahero Medicus einige pulveres temperantes verordnet; nechsten Montags habe vulneratus gegen den Medicum seine vorige Klage widerholet, dannenhero der Bader mit consens des Medici ein Clystier machen lassen, welches aus lenientibus, carminativis und laxantibus bestanden; nachdem solches dem Patienten beygebracht war, ist dieser eine halbe Viertel = Stund darauf mit einer starcken Ohnmacht befallen, und so fort mit den Todt übereilet worden: zwey Stund nach solchen Ableben wurde die Sectio defuncti, ohne daß es die Witterung erfordert, veranstaltet, bey welcher man insonderheit eine Wunde eine Hand breit von Nabel rechterseits herunterwärts durch alle integumenta communia in das intestinum colon gehend ersehen, welche 5. Zoll lang gewesen seyn soll, daß an der flexura coli der Ausgang des Stiches observiret worden, ohne nur einen halben Löffel voll Blutes in cavo abdominis gefunden zu haben, dabey den ersten Verband viel Blut aus der Wunde gestossen seyn soll: die Lunge war lincker Seits angewachsen, sonst aber scirrheus und voller Blasen; auffer dem ist in Sections = Bericht nichts considerables angezeigt. Wann nun bey die-

sen vulnere und bisher berührten Umständen die *quæstio legalis* entsteht:

Ob beschriebenes vulnus intestini Coli absolute lethal gewesen.

So haben wir vorläufig bey den Sections-Bericht billig zu bemerken, daß derselbe sehr undeutlich, zweydeutig, confus, unzulänglich und unförmlich sey: dabey allerdings zu beklagen und zu ahnden, daß in so wichtigen Fällen, da es auf Ehre, Leib und Leben ankommt, bisweilen dergleichen illegale eifertige und unvorsichtige *depositiones medicæ* bey Collegiis Medicis eingehen, durch welchen Mangel und Versäumnis man manche Fälle nicht categorisch decidiren kan, sondern in Zweifel lassen muß: immassen in Sections-Bericht das *vulnus quæstionis* gar nicht *disinctè* beschrieben ist, hiernebst keine *vasa sanguifera*, noch *nervi* nahmhast gemacht sind, aus deren Verletzung gefährliche *symptomata deriviret* werden können, noch vielweniger angezeigt worden, welche *causam mortis* man entweder an der Wunde oder anders wo gefunden, auch nicht der Kopf eröffnet und *inspiciret* worden, darinne man *causam subitanæ mortis* finden können: übrigens vom *defuncto* fast nichts referiret ist, was *statum corporis*, *sanitatis* aut *valetudinis* betrifft, woraus man alle jetzt *movirte dubia resolviren*, *decliniren* und decidiren könne: folglich die mangelhafte *Sectio inspectio* und *renunciatio* überhaupt die *decisionem* gegenwärtigen *vulneris* merklich *difficultiret*.

Dies zum Grunde geleyet, so möchte es zwar fast nach denen beygebrachten Umständen das Ansehen haben, als ob diese Wunde absolute und *per se lethal* sey, allemassen 1) die Wunde in das *intestinum colon*, als einen *partem tunicaceam & sensibilem* infligiret, folglich überhaupt alle *vulnera intestinorum periculosa*, auch manche derselben zu verschiednen malen *per se lethalia* erkannt sind. 2) Die *vulnera magna intestinorum crassorum absolute lethalia* sind, und von denen *Doctoribus* davor erkannt werden, dergleichen dieses gegenwärtige zu seyn scheint, welches 5. Zoll lang gewesen seyn soll, 3) es nach den Sections-Bericht das Ansehen hat, daß *vulnus quæstionis* nicht allein 5. Zoll lang aufgeschliff, sondern auch das *intestinum colon transversum* durchstochen, folglich *duplicatum vulnus* gewesen, indem in gedachten Sections-Bericht vom Ein- und Ausgang dieser Wunde Meldung geschieht, 4) bey einem noch *vigoreusen* Mann unter einigen in- und eussel. gebrauchten Hülfsmitteln dennoch der Todt, und zwar so 5) kurz nach erlittener Verwundung erfolget, dessen Ursach 6) nur unter ungewissen Vermuthungen und unerweislichen, auch ganz zweifelhaften Muthmassungen, andern plötslichen Zufällen beygemessen wird: 7) übrigens auch sich bey andern absolut lethalen Verletzung es bisweilen begiebet, daß

Anfänglich

anfänglich keine gefährliche signa und symptomata sich ereignen, kurz darauf mit einmal sich alle gute Hoffnung verlieret, und der Zufall einen unvermutheten tödlichen Ausgang gewinnet; 8) endlich auch das instrumentum læsionis von solcher Beschaffenheit gewesen, daß darmit eine tief in die Höle des Unterleibes dringende Wunde von ausnehmender Größe hat verursacht werden müssen, welches desto gewisser geschehen können, wann allenfalls bey den Stich größere force gebraucht worden, oder auch solches instrument scharf gewesen wäre.

Allen diesem obgeachtet, so ereignen sich auch andere notable Ursachen und Anmerkungen, welche wider die absolutam vulneris lethalityatem streiten, wann 1) gedachtes vulnus sich nach seiner quantitat und qualitat nach den Sectionis-Bericht, ob zwar als periculosum, doch nicht als per se lethale erwiesen: ohne dem bekant, daß die intestina crassa sowol in statu naturali ein härteres tractament auszustehen haben, als auch nach vielfältiger Erfahrung in statu p. n. schwehre Zufälle ausstehen können und pflegen: mithin nicht so geschwind, als die tenuia in Gefahr lauffen; *vid. Suevus de inspect. vuln. Part. II c. 19. n. 3. p. 122.* daher *Galenus Lib. 6. meth. med. c. 4.* sagt, vulnera crassorum intestinorum curari facilius tenuium ægrius. *conf. Sebizius Exam. vuln. P. 3. §. 74. 79. 80.* obgleich *Zitmannus Medic. critic. Cent. V. Cas. 53.* intestini coli vulnus etiamsi non sufficienter descriptum, lethale tamen anführet, so variiren doch die Umstände gar sehr: Gleichwie auch *Bohnius in renunciat. vulner. p. 145. 146.* pro lethalityate vulneris coli redet, so aber auf gegenwärtigen Casum nicht zu appliciren, wann man des vulnerati Aufführung und die tractationem Medico-Chirurgiam reiflicher erwaget, daher auch *Bohnius p. 147.* der vulnerum intestin. sanatorum gedencket; *Wier obs. rar. Cent. post. obs. 25. p. 266* schreibt: quamvis crassorum præsertim tenuium intestinorum periculosa admodum, curatque difficilia sint vulnera, sanantur tamen quandoque *vid. A. N. C. Cent. I. obs. 6. p. 43.* de abscissa coli portione non lethali *Dec. I. an. 10. obs. 121.* de intestino colo vulnerato cum hypogastrio vulnerato coalescente *Horsl. Ep. Sect. 17. p. 487.* daher rechnet auch *Parvus Lib. 9. cap. 33.* die vulnera intestinorum crassorum nicht unter die lethalia; 3) die Wunde selbst dem læso weder schmerzhaft, noch mit besorglichen symptomatibus begleitet gewesen: 4) deswegen vulneratus zur Bewunderung herumgehen und häufigen Geschäften abwarten können, welches absolut lethale Verletzungen nicht verstaten: 5) auch ist die Verblutung in keine erhebliche consideration zu ziehen, ins besonders so gleich nach der vulneratio patiens von damaliger Verblutung keine besorgliche Zufälle erlitten, auch bey der Section weder eine

erhebliche extravasatio sanguinis in cavum abdominis gefunden, noch verletzte grosse Blutgefäße benennet worden: auf welchen comitatum majoris hæmorrhagiæ die authores sehen, wann sie dergleichen vulnus intestini crassi pro absolute lethali achten: 6) vielmehr ist considerabel a) daß vulneratus sich mit Bier und Brandewein beladen, b) mit heftigen Zorn und Ungestüm sich erhetzet, c) in solcher Heftigkeit die empfangene Wunde nicht einmal gefühlet, d) darauf die endlich empfundene Wunde der Hülffe eines Baders überlassen, e) nachher auf Seiten læsi solche Verwundung nachlässig und leichtsinnig mit schädlichen herumgehen und Erkühlung tractiret und verwarloset worden, 7) am allermeisten ist bedenklich daß nach der tractatione Medico-Chirurgica diese considerable und gefährliche Wunde gering und sorglos tractiret worden: indem a) derselben erstmaliger Verband verweistet, b) die gehörige visitirung superficiell verrichtet, c) die Wunde weiter nicht, als mit einen bloßen Pflaster tractiret, d) Medicus hingegen nach verlauffener Zeit gleichsam in der Noth requiriret, e) dabey nichts anders als gemeine temperir-Pulver verschrieben, f) endlich zu euserster Noth ein Clystier, ob zwar vom Medico verwilliget, jedoch vom Apotheker verschrieben worden, g) in welchen die electuaria laxantia (als diacatholicum und Lenitivum, welche zum Theil aus unterschiedenen laxantibus und zugleich flatulentiam erregenden ingredientien bestehen,) in diesen casu süßlich hätten können weggelassen werden, h) auch gar bedenklich ist, daß sogleich nach der application dieses Clysters sich die ganze scena in eine tragœdiam verwandelt, und man billige und gegründete Muthmassung tragen kan, daß mit diesen Clystier (ob zwar sonst bey læsi intestinis wohl eingerichtete Clystier nach der Umstände Erfordern nicht schädlich sind, Vid. Forestus obs. Chirurg. E. Lib. C. Schol. etwas unbenanntes doch præjudicirliches vorgegangen seyn: 8) das subjectum quoad ætatem und übrigen natürlichen vigour auch diese, ob zwar gefährl. Wunde hätte überstehen können, 9) da man dem angemerktem statui p. n. in thorace nicht eigentlich causam mortis zuschreiben, 10) auch keine causam mortiferam in Kopf mit gewissen Grund namhaft machen können, sondern nur dieselbe zweifelhaft præsumiren wollen, 11) auch gar keinen Grund hat, daß man vulneris mensuram nicht dem angebrachten und verübten Stich, sondern einer Unvorsichtigkeit unter der Section bey messen will, 12) überhaupt endlich bey so gefährlicher Wunde weder medice, noch chirurgice genugsame Aufsicht, Fleiß und Hülffes-Leistung bewiesen worden: daher wir bewogen werden, gegenwärtiges Vulnus intestini Coli, nicht pro absolute, sondern aus Verwarlofung und eigener Verschuldung des læsi, nicht weniger aus unzulänglicher tractatione Medico

dico-Chirurgica ex accidenti lethali zu declariren, welches in arte gegründete und unanimi suffragio ordinis nostri gefälte decisum, wir mit unsrer Facultät=Siegel bestätiget, hiermit ausfertigen wollen. H. den 29. Julii Anno 1735.

CASUS XX.

De morte cum tudite victorio mit einem Böttger=Schlägel in dextrum hypochondrium percussi concurrente iracundia, insufficiente medela maloque regimine ex Hepatide undecimo die secuta.

Es ist ein Böttger=Geselle, J. G. M., von ohngefehr 20 und einen halben Jahre, am 18ten Aug. a. c. mit seinem gewesenen Meister, J. E. A., in Streit gerathen, wobey der Meister den Gesellen zur Thür hinaus gestossen, dieser auch nach dem Angeben einiger Zeugen einen Wurff in die Seite mit dem Böttger=Schlägel bekommen haben soll, worauf er krank und bettlägerig worden, und 2. Tage hernach verstorben. Weil nun wieder bemelten J. E. A. zeithero mit der General=inquisition verfahren worden, er aber defensionem pro avertenda inquisitione speciali zuführen gemeinet; so habe vorkommenden Umständen nach und da der Herr Land=Physicus in dem Sections=Bericht sein judicium suspendiret, nöthig gefunden, zuförderst E. Hochlöbl. Medicinischen Facultät Responsum einzuholen. Erw. Hoch=Edelgeb. ersuche dahero dienstlich, über beykommende Acta, und insbesondere die in dem Sections=Bericht angezeigte Beschaffenheit des Corpers Dero Gutachten:

Was im gegenwärtigen casu pro causa mortifera zu halten?
ad acta zu ertheilen. Ich beharre übrigens
Amt G. den 1ten Octobr.

1735.

Actum den 29. Augusti 1735. hor. 7.

Joh. M. Nacht=Wächter auf dem P. zeigt an, daß sein Sohn J. G. M. welcher als Böttcher=Geselle bey den Meister A. gearbeitet, von besagten Meister, am 18. Aug. a. c. geschlagen und mit dem Schlägel in die Seite geworffen worden, daß er so gleich sich zu Bette legen müssen, auch nachgehends heftig über die Seite, welche mit den Schlägel getroffen worden, geklaget, und

diesen Morgen nach 7. Uhr verstorben. Der Meister und sein Sohn hätten sich veruneinigt gehabt, wegen eines zerbrochenen Kruges, und an 14. Aug. hätte der Meister ihm Abschied gegeben, und 7. Gr. Wochen-Lohn wegen des Kruges zurück behalten, der Sohn wäre hierauf bey den Meister E. in Arbeit getreten, und am 18. hujus als am Donnerstage wieder zu A. gegangen, um sein Wochenlohn zu holen, da denn dieser von neuen zu zanken angefangen, den Sohn geschlagen und wie obgemeldet, mit den Schlägel geworffen; die andere Gesellen würden mehrere Umstände angeben können, ingleichen des Böttchers E. Ehefrau.

Als der Sohn bettlägerig geworden, habe denunciant solchen zu sich in sein Haus auf den P. genommen, damit er desto bessere Pflege und Wartung haben könnte; Es hätte auch A. ihm 2. junge Medicos von G. geschickt, die ihm Arsenen gegeben und fleißig besuchet, der Sohn aber hätte immer gesagt, die Seite brächte ihm den Todt. Es ist hierauf verfügt, daß der Körper, durch den Hrn. D. B. und Chirurgum B. in Beyseyn Hrn. Amtschreiber B. und der N. Gerichte seciret werden solle.

Wegen A. aber ist denen G. Gerichten committiret, ihn in Arrest zu bringen und ihm ins Königl. Amt G. zu liefern.

Actum aufm P. den 30. Aug. 1735. hora antem.

Auf des Königl. Amt zu G. Verfügung ist dato die Section des verstorbenen J. G. M. welcher nach seiner Eltern Angaben 20 und ein halb Jahr alt worden, in des Vaters J. M. B. durch den Hr. Stadt- und Land-Physicum B. und Chirurgum B. in Beyseyn meiner des Amts-Actuarii und des Bürgermeisters H. und Rathmann M. von N. verrichtet und dabey folgendes angemercket worden:

1) In den Körper fand sich äußerlich in hypochondrio dextro eine starcke Sugillation einer Hand breit und lang.

2) Nach Eröffnung des Abdominis, sahe man innerlich in denen musculösen Theilen eine starcke inflammation, oder pars hepatis concava war ganz inflammiert, die substanz der Leber selbst war ganz mürbe und fanden sich marquen von einen angehenden Geschwür, die rechte Niere war gleichfalls äußerlich und innerlich inflammiert, und dessen substanz ebenfals ganz mürbe, nicht weniger war das intestinum duodenum inflammiert; Ferner das intestinum Colon in der Gegend, wo selbiges unter den lobo hepatis weggeheth, war starck inflammiert. In der Milz wo die vasa brevia nach dem ventriculo gehen, war auch eine inflammation, und die vasa selbst waren starck vom Blute aufgetrieben, die übrigen intestina waren hin und wieder

von

von der inflammation angegriffen, und hin und wieder von der ausgetretenen Galle tingiret; In der linken Seite wo die Niere liegt, war auch eine starke inflammatio, welche auch die substanz der Niere mit angegriffen, in cavo abdominis fand man einiges extravasatum serum sanguinolentum.

3) Nach Eröffnung der Brust sahe man den lobum dextrum pulmonis ganz und gar an der pleura angewachsen, in der substanz war viel Materie und inflammiret; der linke lobus pulmonum war auch entzündet und ganz mürbe: das Pericardium war mit den Herze ganz und gar angewachsen, und das Cor an sich selbst war welck. Nach Eröffnung des Herzens fand man in ventriculo dextro einen starcken polypum.

4) Nach Separirung derer integumentorum capitis, Wegnehmung des Cranii, und Durchsuchung des Cerebri, hat man in denselben nichts observiren können, ausser daß die vasa sanguifera starck mit Blut angefüllet waren, womit die Section beschloffen und das darüber gehaltene Protocoll von mir ad acta gegeben worden.

Sectionen - Bericht.

Auf requisition des Königl. Pr. Amts G., haben wir Endes-Unterschrriebene in Beyseyn derer zu der Section verordnete Hrn. Deputatorum dem am 18ten Aug. mit einem Schlagel geworffenen Böttcher-Gesellen, Nahmens J. G. W. ætatis 20. und ein halb Jahr, und welcher den 29ten darauf verstorben, in dessen Vaters Behausung auf den P., besichtigt und seciret:

1) Von den Rücken an über die kurzen Rippen nach den rechten hypochondrio zu, lag ein grosses so genantes Wehethue-Pflaster.

2) Nach Eröffnung des Abdominis, sahe man innerlich in denen musculösen Theilen, wo obgedachte eusserliche suffusio sanguinis war, eine inflammation.

3) Nach Wegnehmung des Pflasters, sahe man in den hypochondrio eine suffusionem sanguinis, einer Hand breit und lang, welche sich über einige der untersten Rippen extendirete.

4) Pars hepatis concava war ganz inflammiret, die substanz der Leber war ganz mürbe, und fanden sich schon Marquen von einem angehenden Geschwür.

5) In der Gallen-Blase war wenig Galle.

6) Die rechte Niere war ebenfalls von einer äusserlichen und innerlichen inflammation angegriffen und die substanz ganz mürbe.

7) Das intestinum duodenum, das colon, wo selbiges unter den

he-

hepate weggehret, war entzündet, wie dann auch hin und wieder portiones reliquorum intestinorum inflammiret zu sehen waren, u. von der Galle tingiret.

8) An der Milz wo die vasa brevia sind, war auch eine inflammation, die vasa selbst waren starck von Blut aufgetreten, die vasa ventriculi aliaque waren alle von Blut sehr angefüllet.

9) Die lincke Niere war auch inflammiret und mürbe.

10) In cavo abdominis lag etwa 3 bis 4. Löffel voll seri sanguine tincti.

11) Nachdem man die Brust eröffnet, sahe man den lobum dextrum pulmonis ganz und gar an der pleura angewachsen, und nachdem man selbigen separiret, so fande sich an den lezten costis die pleura inflammiret, an diesem lobo pulmonis waren hin und wieder starcke Entzündungen, und in denselben an unterschiedenen Orten materia zu sehen.

12) Das pericardium war mit dem corde ganz verwachsen, so daß man es mit den Messer separiren muste.

13) Das cor war ganz flaccidum und in rechten ventriculo lag ein starcker polypus.

14) Da wir endlich den Kopf seciret, haben wir weder äußerlich noch innerlich etwas besonders wahrgenommen, ausser daß die vasa sanguifera starck mit Blut angefüllet waren.

Aus angeführten Umständen nun, kan nicht anders judiciret werden, als daß der defunctus an einen febre inflammatoria gestorben, wozu der Wurff mit den Schlägel, und eine alteration wohl Gelegenheit gegeben. Weil uns aber der cursus morbi, cura, tractatio und das regimen des defuncti, da derselbe noch franck gewesen, nicht bekant, so suspendiren wir unser ferres judicium und überlassen die völkige decision Ew. Hochlöbl. Medicinischen Facultät. Diesen unseren Bericht haben wir eigenhändig unterschrieben, und mit unseren gewöhnlichen Petchafft untersiegelen wollen.

B. Medicus.

B. Chirurgus.

Depositio.

Auf Erfordern erscheint des verstorbenen Bötger-Gesellens Vater J. M. ætatis 56 Jahren und Nachwächter auf den P. und hat prævia admonitione de dicenda veritate folgendes von den Umständen der Kranckheit und Bezeigen seines Sohnes referiret: Den Sonnabend als den 20sten Augusti

gusti a. c. hätte er die Nachricht bekommen, daß sein Sohn in G. Franck läge, weil er aber selbigen Tag nicht Zeit gehabt zu ihm zu gehen, hätte referent sein Eheweib zu ihm geschicket, die ihm dann referiret, daß der Sohn sehr Franck wäre, und hätte er gesaget, daß ihn der Böttger A. so schlimm tractiret, als er seinen Lohn gefordert; Tages darauf als den Sonntag war referent selbst zu ihm nach G. gegangen, und da er ihm sehr schwach befunden und nach seiner Kranckheit gefraget, habe er über Seiten-Stecken geklaget und gesaget, Meister A. hätte ihm zur Thüre rückwärts hinaus gestossen, daß er sich, weil er sich auf den Füßen erhalten wollen, sehr rencken müssen, und hernach habe ihm A. mit dem Schlägel in die Seite geworffen, und davon habe er seine Kranckheit, referent habe ihn selbiges Tages neben noch einen Mann mit sich nach Hause aufm P. gebracht, da er denn während seiner Kranckheit nichts als über Seiten-Stecken, wo er den Wurff hinbekommen, geklaget, weshalb er ihn auch ein Pflaster in die Seite legen lassen, weil er geglaubt, daß das Stechen vom Verrencken herkäme. Den Dienstag wäre ein Studiosus Medicinæ hinausgekommen und hätte seinen Sohn besuchet, da denn dieser eben die Umstände gegen denselben gesaget, als referent schon angeführet, worauf selbiger ihn Arseney gebracht und noch einen Studiosum Medicinæ bey sich gehabt, hätten ihm auch täglich bis zu seinem Todte besuchet. Den Donnerstag und Freytag wäre er immer mehr Franck worden und hätte damals angefangen über Hitze zu klagen, welche denn auch Wechselweise bis an seinen Todt gehalten.

Nach geschehener Vorlesung hat referent seine gethane Aussage durchgängig ratihabiret und selbige auf Begehren eyndlich zu bestärcken sich erbothen.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Auf geschehene Anfrage E. Löbl. Königlichen P. Amtes G. von unsrer Facultät eine Erkänntniß über den Todt eines nach einen gefährlichen Wurff in die rechte Seite erkrankten jungen Menschen zu vernehmen, ist nach geschehener Collegialischen deliberation erschen, wie der Böttger Geselle J. G. M. von 20. Jahren am 18. Aug. a. c. gegen Abend mit seinen vorigen Meister J. Ch. A. unter einen erregten Wort-Streit, von diesen zur Thür hinaus gestossen, auch nach diesen mit einen Böttger-Schlegel von den jungen dieses Meisters dergestalt in die rechte Seite geworffen worden, daß er sich auf der Stelle herum gedrehet und zusammen gebogen, auch so bald er damals zu seinen neuen und letzten Meister ins Haus kommen, über die Sei-

te geklaget, noch leiten können, daß ihm jemand darauf gegriffen; welcher des folgenden Tages wirklich bettlägrig worden, und dabey nicht ausdauern können: Ob nun wohl diesen Abend ein Feldscherer ihn besuchet und mit einigen Mitteln versehen, so sey es davon so wenig besser worden, daß am Sonntag Abends hernach sein Vater ihn von G. auf den P. zu sich geholet, wo er schon so hinfällig gewesen, daß er durch 2. Männer habe geführet werden müssen; nachher habe ihn sein Vater, weil er über Seitenstechen geklaget, als einen, der sich verrencket, mit den so genannten Weithu-Pflaster tractiret, folgenden Dienstag am 23sten Augusti sey ein Studiosus Medicinæ zu ihm gekommen, der ihm nachher Arzeneey gebracht und noch einen andern Studiosum Medicinæ bey sich gehabt, welcher ihn täglich bis an seinen Todt besuchet, da Donnerstags und Frentags vorher der Patiente immer fräncker worden, über abwechselnder Hitze sich beklaget, bis er endlich den 29. Aug. früh nach 5. Uhr verstorben: Bey veranstalteter und den 30. Aug. vollzogenen Section des defuncti, ist folgendes gefunden und angemerket worden, in den rechten hypochondrio war euserlich eine Hand breite und lange Suggillation, welche gegen die tegumenta propria muscularia das Ansehen einer inflammation gewonnen, dergestalt, daß pars hepatis concava, oder inferior ganz inflamirt, die Leber mürbe und einige Kennzeichen eines Geschwürs schienen: Die Gallen-Blase war mit weniger Galle erfüllet, die rechte Niere war euserlich und innerlich inflamirt und mürbe: Das intestinum duodenum und colon, wie auch die übrigen intestina waren hier und dar inflamirt und mit der Galle tingiret. Die Milch schien zum Theil inflamirt, und die vasa brevia und übrigen vasa ventriculi waren mit vielen Blut aufgetrieben: Die lincke Niere hatte auch vestigia inflammationis in cavo abdominis hat man 3. bis 4. Löffel eines abgesonderten seri sanguinei gefunden: der rechte lobus pulmonum war ganz mit der pleura verwachsen, und hier und dar inflamirt, dergleichen Merkmale der Entzündung auch am untersten Theil der pleuræ ansichtig wurden: das pericardium war mit dem Herzen ganz verwachsen, und in diesen, welches sehr weck war, hat man in rechten ventriculo einen starcken polypum gefunden, endlich sahe man die vasa in den Kopf sehr mit Blut aufgetrieben: Da nun in diesem Casu mancherley Umstände concurriren, auch so viele præternaturalia indicia vorkommen, so wird billig die quaestio forensis formiret:

Welche Ursach eigentlich in casu presenti vor diejenige, so den Todt nach sich gezogen und necessitiret, zu machen sey?

Hierauf

Hierauf erkennen wir, daß es wohl scheint, als wann der, dem defuncto angebrachte Wurff (welcher doch von einen jurato teste nach fol. 24. unter gewissen Umständen den Böttger-Gesellen, nicht getroffen zu haben, bezeuget wird,) die einzige Ursache des Todes sey; immassen davon, daß der Meister diesen zankenden Gesellen zur Thür hinaus gestossen, ohne daß dieser irgend einen gefährlichen Fall gethan haben solte, die *causa mortis* nicht herzuweisen ist, und ein blosses so genanntes Wehthum dergleichen tödliche Wirkungen nicht zu haben pfleget; dahero gedachten Wurffes euserliche und innerliche vestigia und effectus vor Augen liegen, da nicht allein an eben denjenigen Ort, welchen der Wurff getroffen, die *sugillatio* von ziemlicher Grösse, die *inflammatio musculorum, abdomen circumdantium*, die offenbahre *contusio hepatis* mit der darinnen befindlichen *stasi sanguinis* und *inflammatione*, die daher entstandene grose Verhinderung des *progressus sanguinis* aus den *intestinis liene ventriculo &c.* in und durch die Leber, und erfolgte *stasis* und *inflammatio* in besagten *visceribus*, sich bey der Sectione satzsam gezeiget, sondern auch in *actis* nicht erhellet, daß *percussus* vorher offenbar krank gewesen, sondern vielmehr gleich auf erlittenen Wurff sich zusammen gebogen und herum gedrehet, so fort erkranket, über diese geworfene Seite sich bis am Todt beklaget, ohne Besserung in solcher Krankheit stets schwächer worden, endlich daran gestorben, und gedachte *indicia* in Sections-Bericht angegeben worden, überdem das *instrumentum* des Schlegels, die Gewalt des Wurffes, und die Beschaffenheit *violatae regionis* sehr accordiren, daß daher ein tödlicher Erfolg erwiesen werden könne:

Alleine es ist hingegen aus unterschiedenen Umständen darzuthun, daß dieser Todt ausser den Wurff, von manchen andern Ursachen gewürcket und beschleuniget worden. Dann daß bemeldter Gesell aus vorgegangenen Streit und Zorn zugleich an einen *morbum biliosum*, (welcher ohne dem in damaligen Jahres-Zeiten leicht sich einfinden,) gerathen, beweisen die *indicia visibilia*, da in *tractu intestinorum* die *effusio*, und in der *cistide*, der Mangel *bilis* gefunden worden; daß auch in Sommerlichen Zeiten die Galle viel scharffer, und zu Anregung *affectuum acutorum* und *inflammatoriorum* auch der *corruptionum* selbst tüchtiger sey, nicht weniger daß dergleichen viele, scharffe und schädliche Galle durch heftigen Zorn so wohl in die empfindliche Gedärme, als in die ganze *nassam sanguineam* gebracht, desto mehr zu gefährlichen *spasmis*, schnellen *inflammationibus*, schädlichen *stasibus sanguinis* und *febritibus commotionibus* Ursach igebe, ist genugsam *ex ratione* und *experientia* bekannt: Hiernechst ist offenbar, daß mehr besag-

ter Böttger-Gefelle vor sich aus besondern causis præternaturalibus, die sich vor erlittenen Wurff an ihm befunden, ein valetudinarius gewesen, (wie sich dann auf vorzunehmende nöthige Untersuchung an Tag legen muß, ob er nicht gesund, sondern vorher deswegen kräncklich gewesen sey,) da zugleich die grosse concretio pulmonum cum pleura, cordis cum pericardio; und ein grosser polypus cordis keinen Menschen gesund lassen, vielmehr bey andern wichtigen causis morbificis den Todt desto leichter befördern helfen und müssen. Dazu kommt, daß bey so wichtiger Kranckheit, welche diesen Gesellen befallen und gleich Anfangs so heftig angegriffen, ein Feldscherer gebraucht, welcher davon die genugsame Erkänntniß gehabt zu haben, (eben so wenig in actis gemeldet ist, als ob dem læso gleich anfangs Ader gelassen, und welche remedia ihme sowol von diesem Feldscherer, als denen Studiosis Medicinæ verordnet worden,) daher auf seine verordnete Arzeneyen es nicht mit den Patienten besser werden wollen, ob zwar dieser Freytags und Sonnabends nemlich den 19. uud 20. Aug. von jenen besucht und mit einigen Arzeneyen versorget worden; dazu komt, daß da der kräncke Geselle Sonntags den 21. ejusd. schon sehr schwach gewesen, da bey solcher wichtigen Kranckheit und Mattigkeit, einen so weiten Weg von G. auf den P. bey einer damaligen warmen Witterung geführet worden, welches nicht ohne sehr præjudicirlicher exacerbatione morbi & causarum morbificarum, und dabey vorgegangener mehrerer Entkräftung hat geschehen können: Immassen auch anfänglich von des defuncti Vater diese besorgliche Kranckheit nur vor ein gemeines Wehthun erkannt und tractiret, mithin in solchen Anfang da man am sorgfältigsten diese Kranckheit pflegen sollen, die nöthigsten und dienlichsten Hülffs-Mittel nicht gebrauchet worden, auch endlich den sechsten Tag derselben, nemlich Dienstags den 23. Aug. die Studiosi Medicinæ diesen Patienten bey so gefährlichen statu morbi in einige curam medicam aufgenommen, von welcher gleichwol in actis nicht erhellet, wie sie beschaffen gewesen, ob sie recht, oder unrecht, oder unzulänglich eingerichtet, wenigstens so viel daraus offenbar ist, daß sie ziemlich verspätet, mithin nicht hinreichend gewesen sey, deswegen auch der ganze processus morbi turbulent oder confus sich erwiesen, und wann defunctus vorher, wie verlauten wollen, dem Trunck übermäßig geliebet, auch nicht recht gesund ausgesehen und gewesen seyn soll, desto gewisser und leichter aus mehr gedachten Ursachen bey erlittenen Wurff zum Todt befördert worden: Wie dann auch gar wahrscheinlich, daß da diese Kranckheit, bey so vielfachen wichtigen causis sich gleichwol mit den tödtlichen Abfluss bis in den eilfften Tag verzogen, diesem Patienten eine zeitige, geschickte und zulängliche Hülffe unter solchen jungen Jahren noch hätte geleistet werden

den und angezeihen können: Dannhero wir aus sämtlich besagten Umständen und Ursachen nach denen fundamentis rationis & artis einstimmig schliessen und erkennen, daß defunctus von dem Aufstossen aus des Böttgers Hause gar nicht, auch nicht bloß und allein von erlittenen Wurff in die rechte Seite, sondern nebst dieser, aus verschiedenen andern berührten scheinbahren zufälligen Ursachen mag gestorben seyn. Indessen hätte man mit mehrerer Gewißheit diesen Casum decidiren können, wann in Actis umständlicher berichtet wäre, ob der Böttger=Schlegel, wie sonst zu seyn pfleget, vom Holz und wie schwehr er gewesen, wie der læsus innerlich und eusserlich tractiret worden, ob er vorher gesund oder kräncklich ausgesehen und gewesen, was vor besondere Zufälle er während der Kranckheit erlitten, ob er dem Bier und Brandewein=trincken ergeben gewesen zc. Könnte man hierinnen unsern desideratis ein Genügen leisten, so würden wir allen vorkommenden Zweifel gewisser begegnen können: Welches iudicium medicum wir mit unserer Facultät Siegel bekräftiget ausfertigen wollen. S. den 22. Octobr. 1735.

CASUS XXI.

Relatio & Deposito Sectionis vulnerati juvenis de
21. Decembr. anni 1736. vespertina hora octava læsi & 5. Januar. 1737. defuncti.

Nachdem heute Morgen bey des Herrn Pro-Rectoris Magnificenz angebracht worden, daß gestern Abend der Verwundete Studiosus S. gestorben; so haben dieselben versüget, daß heute Mittages in des Herrn Professors L. der Defunctus von den Herrn Professore C. seciret werden solle; dannhero obbemeldete Herren Deputati sich nebst mir dem Secretario Acad. und den Ministro S. post meridiem hora I. in des Chirurgi St. Haus begeben und ist daselbst in der obern Etage in der Stube nach der Straße zu, in welcher der Körper entselet, die Section vorgenommen worden, da sich dann gefunden, daß ehe der abdomen geöffnet worden, solcher gang aufgelauffen, nach Eröffnung des abdominis admodum extensa, und hatten dieselbe hin und wieder schwarz=braune Flecke, daß sie also gang inflam miret. Der lobus dexter hepatis war mit seinen margine obtuso an das Zwergfell angewachsen, die viscera abdominis aber waren in guten Stande. Bey Eröffnung der Brust bemerkte man vorher eine Wunde an der rechten Seite der Brust 3 queer Finger von der rechten Warze nach der Achsel

sel-Beugung zu? Die Oeffnung der Wunde war so weit, daß man com-
mode einen Finger hinein stecken konnte. Über der Wunde in der Ach-
sel-Beugung, war die Haut schwarz in Ansehung eines harten Thalers; als
auf der Seiten die Wunde von denen darunter liegenden musculus separiret
worden, sahe man so wohl die innere Fläche der Haut, als auch auf den mus-
culus selber unter der Wunde und in die Achselbeugung hinein extravasirtes
Blut in der circumferenz einer Hand breit. Als der musculus pectoralis
major von dem sterno gelöst und zurück geleget wurde, sahe man an der
inneren Fläche eine fugillationem sanguinis, wie dann auch dergleichen
fuggillation an den musculo pectorali zu sehen war. Die Wunde kunte
man nun auch besser betrachten, dieselbe gieng durch den pectoralem majo-
rem und dichte an den Rande des pectoralis minoris weg und von da zwis-
sehen der dritten und vierten Rippe von oben her in cavum thoracis hinein:
Bey Eröffnung der Brust, sahe man die lincke Lunge, welche mit ihren mittel-
sten und untersten lobo zusammen gewachsen war, und als dieser locus con-
cretionis geöffnet wurde, lieff aus derselben eine materia ichorosa heraus,
die rechte Lunge war an denen Rippen angewachsen, und mit einer materia,
die mit einer schleimichten Haut überzogen, auf derselben rechten Seite, war
derjenige Theil an der pleura sehr dicke und mit einer schleimichten materia
überzogen, eben auf die Art wie bey der Lunge derselbigen Seite schon er-
wähnet ist: Dieselbige rechte Lunge war auch ans diaphragma und ans pe-
ricardium angewachsen, wie denn auch derjenige Theil des pericardii, so in
der rechten Höhle der Brust zu sehen ist, dicke aufgelauffen war, als das peri-
cardium geöffnet war, fand sich in derselbigen, bey nahe ein paar Löffel von
sero. Hierauf wurde die auricula dextra des Herzens geöffnet, in solcher
fanden sich etliche Löffel voll geronnenen Bluts, ingleichen ein polypus, der-
gleichen polypus auch in den ventriculo dextro zu sehen und gieng solcher,
von dar herauf in die arteriam pulmonalem hinein, der lincke ventriculus
war leer von Blute; in den sacco venæ pulmonalis hingegen waren ohn-
gefehr 2 Löffel voll theils geronnen theils flüssigen Blutes, in der rechten Lunge
war gegen der äusseren Oeffnung über, eine ganz kleine Oeffnung, worinnen
die sonte über 2 Zoll in die Höhe nach den obersten Theil derselben Lunge zu-
gieng und als in die arteriam pulmonalem der status gebracht wurde, gieng
die Luft aus der Oeffnung der Wunde so starck heraus, daß der brennende
Wachsstock ausgeblasen wurde, die pleura auf der ganzen rechten Seite der
Brust war starck inflammiert, auf der lincken Seite aber natürlich und an
der Leber lobo dextro, war eine inflammation einer Hand breit. Ein meh-
reres ist nicht bemercket und dieses Protocoll von denen Herrn Deputatis un-
terschrieben worden.

CASUS. XXII.

Amputatio manus dextræ ob iteratam arteriarum dis-
cissarum perruptionem & prodigam Hæmorrh-
giam ab immoderato vulnerati regimine ex
accidenti lethalis.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hoch-Edelgebohrne,
Hoch-Edle Vest und Hochgelahrte,
Besonders Hochgeehrte Herren Collegen.

Es hat der Defensor des inhaffirten Seud. L., Hr. D. J. F. S. in bey-
gehenden Acten fol. 76. seq. so wohl um Beybringung zu denen
Acten der Historiæ morbi, als auch eines Judicii Medici, bittlichen
angefuchet ;

Die weils nun ersteres fol. 78. seqq. ad acta bracht ; Als ersuchen
wir unsere Hochgeehrte Herren Collegen hierdurch ganz dienstlich, sie wollen
belieben mit dem fordersamsten dero Judicium Medicum so wohl über den
fol 21 seqq. befindlichen Sections-Bericht, als auch in der historia morbi
und sonst bey denen Actis vorkommende Umstände, gegen Entrichtung derer
gewöhnlichen Gebühren gleichmäsig ad Acta zu ertheilen. Die wir beharren

Unsere Hochgeehrten Herrn Collegen

Dienstwillige

H. den 12. Mart. 1735.

Prorector, Cancellarius Director
und sämtl. Professores der Königl.
Pr. Universität allhier.

*Excerpta Actorum in puncto einer vom St. L. dem St. Sch abgehauenen
rechten Hand, daran latus den zehnden Tag ver-
storben.*

Fol. 1. ist der Wund-Zettul, denuncirend wie am 10. Dec. 1733. der
St. Sch. an der rechten Hand ins Gelenck gehauen, daß die Hand meistens ab-
gehauen gewesen und nur noch am tendine, der den Daumen beweget gehan-
gen ; die lation ist außser der Stadt auf den Weg eine Viertel-Stunde vor der
Stadt

Stadt, da beyde St. von einem Dorff betruncken nach Hause gehen wollen, und unter Wegens uneins worden geschehen, nach empfangener vulneration ist læsus in die Vorstadt H. zum Verband gebracht worden. Den 16. Dec. wurde læsus, da er wegen grosser Verblutung täglich schwächer worden, vernommen: den 20ten Dec. Abend halb 9. Uhr ist vulneratus gestorben, und den 21. Dec. seciret worden.

Sections-Bericht.

Auf Ihre Magnificenz des Hrn. Prorectoris und Geheimen-Raths H. requisition ist am 12ten dieses, in Beyseyn des Hrn. Professoris ordin. Philosoph. U. Hrn. Doctoris und Universitäts-Syndici N. und Hr. Commissions-Raths wie auch Universitäts-Secretarii P. von uns unterschrieben, der am 20ten dieses um halb 9. Uhr Abends verstorbene Studiosus S. seciret und dabey folgendes angemercket worden:

1) Als der Verband von der rechten Hand des Verstorbenen abgenommen, sahe man durch das Gelencke der Hand eine Wunde, so durch einen Hieb geschehen, von welcher die labia blaß, trocken und gar nicht aufgeschwollen, wie denn auch die Hand nur ein wenig œdemateuse, der ganze Arm aber in natürlicher Beschaffenheit war.

2) Der Hieb gieng wie no. 1. gemeldet, durch das Gelencke der Hand (Carpum) von der auswendigen Seite, oder von kleinen Finger nach der inwendigen Seite der Hand, oder nach dem Daum zu, durch welchen Hieb ein Stück von den osse metacarpi des kleinsten Fingers, und ein klein Stück von dem osse metacarpi des 4ten Fingers weggenommen war. Ingleichen waren 4. ossa carpi und die tendines derer musculorum extensorum & flexorum digitorum durchgehauen und hieng die Hand nur an denen tendinibus derer extensorum & flexoris longi pollicis und am tendine des radii interni.

3) Hierauf untersuchten wir die arterias und fanden die radiam unverleßt, die cubitæ aber war bey dem Carpo abgeschnitten.

4) Unter den flexoribus des Daumes war materia purulenta.

5) Und am Border-Arme, war zwischen denen musculis einiges geronnenes Blut.

6) Bey Eröffnung des Abdominis sahe man in omento eine grosse rupturam.

7) Hepar war circa vesiculam felleam angelauffen und diese war von bile ganz leer.

8) In der vena cava inferiori war wenig Blut.

9) Die

9) Die übrigen viscera abdominis befanden sich in guten Stande.

10) Hierauf ist die Brust geöffnet worden und befanden wir die lincke Lunge an den Rippen sehr angewachsen, und bey Durchschneidung derselben sahe man einige Luft-Bläsgen, und zeigte so wohl derselben Lunge color, als auch derselben Durchschneidung, daß ihre constitutio morbosa gewesen.

11) Als wir auriculam cordis dextram öffneten, sahen wir darinnen einen polypum, welcher wie 2. Welsche Nüsse groß war und den saccum venæ cavæ nebst der auricula anfüllte, auch einen Theil vom orificio ventriculi dextro (quod a valvulis tricuspidalibus constituitur) bedeckte. Von diesem polypo gieng eine productio, wie ein kleiner Finger dick, in die venam cavam superiorem, in welcher er sich über eine halbe Elle erstreckte.

Diesen polypum haben wir nachher 2. Tage beständig in laulich Wasser geleet, und befunden, daß desselben dießer Theil einen saccum membranaceum formirte, in welchen eine substantia mucosa war, so per macerationem sich dissolvirte, der saccus aber dissolvirte sich nicht, wie denn auch dieses polypi dünnere portion, von fester consistenz war und per macerationem nicht dissolviret wird.

12) In dem ventriculo cordis dextro war ein polypus, so beym orificio arteriæ pulmonalis anfieng, durch selbiges in die arteriam und in derselben 2. Elle, bis nach den Lungen sich erstreckte.

Dieser polypus war wie ein kleiner Finger dicke und 4tehalb Ellen lang.

13) Bey Eröffnung des ventriculi cordis sinistri & sacci venæ pulmonalis fanden wir einen polypum, welcher an denen valvulis mitralibus feste war und dardurch die venam pulmonalem bis nach den Lungen hingieng.

14) In dem orificio arteriæ aortæ war ein polypus so von dar in den arcum aortæ hinein sich extendirte.

15) In dem Herzen und desselben grossen vasis haben wir sehr wenig Blut gefunden.

16) Nachher war der Kopf geöffnet, woselbst man in sinu longitudinali superiori einen polypum sahe, welcher in des gedachten sinus ganzen Länge sich erstreckte, auch ramos in die venas cerebri gab, und ferner in beyde sinus laterales hereingien, woselbst er vom geronnenen Blut umgeben war.

17) In denen ventriculis cerebri fand sich serum und der plexus choroideus war ganz blasf.

18) Als das cerebrum aus der cavitate cranii heraus genommen, sahe man in der basi cranii röthlich serum, ohngefehr 2 Löffel voll, so das principium medullæ spinalis umgab.

Welches wir hiermit bezeugen. H. den 3ten Dec. 1734.

Depositio unius Medici.

Nachdem Ihre Magnificence der Herr Pro-Rector und Königl. Pr. Geheimer Rath Herr H. durch den Herrn Actuarium Sch. mich Endes-Unterschiedenen requiriren lassen, von des verstorbenen Studiosi Sch. historia morbi, seiner starcken Verblutung und geführten regimine einen kleinen Bericht abzustatten und ad Acta einzusenden, so habe ich zur schuldigsten Folge. alle Umstände, die mir während seiner Cur vorgefallen, nach meinen Gewissen hiermit eröffnen sollen.

Anno 1734. den 13. Decemb. wurde ich in des Vaders Herrn W. Behausung geholet, um allda einen verwundeten Studiosum, Namens G. E. Sch. zu besuchen und seine Cur zu besorgen. Als ich nun denselben so gleich des Morgens besuchte, erfuhr ich, daß er bereits den roten Decemb. aufferhalb der Stadt verwundet und alsdann zu Herren W. bey da maliger ungesunden Witterunge und dergleichen Patienten schädlichen Abend-Luft gebracht worden: worbey er nicht nur alleine auf den ziemlich weiten Weg sich sehr verblutet, erkältet und entkräftet hatte, sondern auch dem Vernehmen nach, an der sogenannten Schiffer-Brücken auf die verwundete Hand gefallen, welches ihn, seiner eigenen Aussage zu Folge, sehr empfindlich gewesen und grosse Schmerzen verursacht habe. Den Patienten selbst traff ich in der Gast-Stuben unter vielen Bier-Gästen, in einen schlechten von Stühlen zusammen gesetzten Bette liegen, sehr ungedultig und mit einen Wund-Fieber befallen: Dagegen ich dann auch meine Cur eingerichtet und alles nöthige veranstaltet habe, damit nicht nur das Fieber bald remittiren, sondern auch die durch den Fall auf die Hand zugezogene contusion keine übele Suiten nach sich ziehen möchte.

Was die Wunde betrifft, so bin ich bey deren Verbindung iederzeit gegenwärtig gewesen, und hat der Chirurgus von der Zeit an, dabey alles nöthigte besorget und in acht genommen: Wie denn dieselbe auch seit 2. Tagen nicht wieder soll geblutet haben. Weil nun sein Bette nicht also beschaffen gewesen, wie es wohl seine Krankheit erfordert hätte, so gieng ich selbst zu des Hrn. D. L. Hechwürden und veranstaltete es, daß ihm ein besseres Bette, und alles nöthige zu seiner ferneren Besorgung gereicht würde: Inzwischen
aber

aber mußte er doch in der Gast-Stube der Unruhe und den vielen Toback-Nauch derer Gäste exponiret bleiben, welches ihn den Schlaf und Ruhe, derer er doch bey der grossen Entkräftung so sehr benöthiget war, gewaltig störte.

Des Nachmittages fand ich ihn in leydlichen Umständen, wiewohlen noch immer ungedultig und vernahm auch, daß er des Chirurgi zureden ohn-achtet nicht eher geruhet, bis ihm eine Pfeiffe Toback von den anwesenden Studiois gereichet worden: welches ich ihm aber verwiesen und nachdrücklich verboten hatte, vid. fol. 10. den 14. Dec. als den 4ten Tag seiner Kranckheit zeigte Fehratione des Fiebers eine ziemliche Besserung, den 11. Febr. war von den Fieber fast nichts mehr zuspüren; ob er gleich sehr ungedultig war und auch wieder Toback gerauchet hatte, so ich ihn abermals nachdrücklich, jedennoch bescheiden untersagte.

Den 16. Febr. Früh-Morgens continuirte seine Besserung in Ansehung des Fiebers derer Kopff-Schmerzen und übrigen gewöhnlichen symptomatum, zugleich aber auch seine Ungedult und Ungezogenheit in regimine, da er sich beständig ärgerte, ofte in Bette entblöfete und damit transpirationem insensibilem suppressirte, auch abermals Toback gerauchet hatte. Des Nachmittages wurde er auf Befehl der Hochlöblichen Universität verhört, wobey er sich sehr alteriret haben mochte, wie er vid. fol. 10. seq. es gegen mich selbst bekennete.

Als ich darauf eine Stunde nach den Verhör wieder zu ihm kam, nahm ich wahr, daß bereits wieder ein recidiv des Fiebers eingetreten sey: Des Nachts darauf fieng die Wunde wieder starck an zubluten, welches so lange als ich bey der Cur gewesen, nicht geschehen war.

Den 17. Febr. wurden des Hrn. Professor B. Hoch-Edelgebohrne und der Universitäts Chirurgus Hr. St. darzu requiriret, welche gleichfals mit allem möglichsten Beyrath assistirten, deme ohneracht aber drang das Blut immer wieder durch, welches mit den äuffersten Entkräftungen bis den 20. Febr. also continuirte, als an welchem Tag er eine Stunde nach den letzten Verbande einen Anfall von Convulsionibus bekam und noch denselben Abend halb 9. Uhr verstarb. Dieses habe ich dem an mich ergangenen Befehl zur gehorsamsten Folge nach der Wahrheit hiermit attestiren sollen. H. den 11. Mart. 1735.

Attestatum alterius Medici.

Actum den 12. Mart. 1735.

Nach ich auf geschehene requisition Ihres Magnificenz des Hrn. Prorectoris mit Zuziehung des Universitäts Chirurghi Hr. St. den am 10. Febr. 1734. in P. verwundete und bey den Bader W. auf den Stroh-Hoffe gelegenen Studiosum Namens S. den 17. darauf allererst besuchet um das Nöthige bey dessen Cur mit zubeforgen, so habe befunden, daß das Verband aufgegangen, die Wunde sehr geblutet, und sowol bereits Blut in Bette als auch in der Stube wahr genommen, vulneratus war sehr schwach, mit Ohnmachten befallen, die Hände kalt anzugreifen, kalter Schweiß und ein schwacher matter Puls waren Gefehrten. Nachdem sogleich das Verband abgenommen wurde, zeigt sich eine weit-klassende Wunde auf der rechten Hand mit Zerschneidung derer tendinum und vasorum sanguiferorum, und zwar am metacarpo, welche von den primo osse metacarpi an, per dorsum manus bis in die hohle Hand gleichsam in Circul lieff und sich bis an den Daumen erstreckete, (doch ohne dessen Verletzung,) das Blut kam aus einer zwischen den Kleinen und Gold-Finger liegenden Puls-Adler hervorgeflossen, welche hæmorrhagia aber sogleich durch dienliche styptica und Verband sistiret wurde.

Diweil aber læsus sich sehr ungedultig erzeigete, sich heftig ärgerte, und in vitæ regimine sich sehr ungebührlich aufführte, wie er denn des folgenden Tages ihme besuchete, heftig sich ärgerte und erbeßte, daß alles an ihme jitterte und bebete, die Zähne zusammenbisse, so daß ich besorgete er möchte die Seuche bekommen. Hierauf geschah es, daß sich das Wund-Fieber vermehrte, die Natur in heftigste motus gesetzt wurde, die Wunde den 9ten in der Nacht wieder anfieng zu bluten, doch mäßig, worauf den 20. ganz früh als wir geruffen worden, das Verband aufmachten, und vernahmen daß ein ander Gefäß inwendig in der Hand aufgesprungen, welche hæmorrhagia auch bald sistiret worden.

Inzwischen aber da Vulneratus sich beständig geärgert, die Natur sehr geschwächt worden, so ist den 20ten gegen Abend bey herein brechenden motibus convulsivis derselbe gestorben: Urkundlich haben wir diesen Aufsat nach Gewissen unterschrieben und mit unseren gewöhnlichen Pertschaft besiegelen wollen. So geschehen H. den 12. Mart. 1735.

Respon-

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf Begehren des hiesigen Löblichen Officii Academici über den Todt des verwundeten Studiosi Theol. G. Th. S. besonders über den statum vulneris, und regiminis, auch Aufführung des vulnerati selbst, nach seiner Verwundung unter der tractatione Medici & Chirurgi unser in arte medica & chirurgica gegründetes Erkänntniß abzustatten, haben wir bey gefogener Untersuchung aller dahin gehörigen und in actis liegenden Umständen ersehen, daß gedachter Studiosus den 10. Dec. an. pr. bene potatus von einen nahgelegenen Dorffe auf den Rückweg nach hiesigen Ort in via publica unter freyen Himmel, bey einer sehr üblen Witterung eine heftige Verwundung in die juncturam rechter Hand dergestalt bekommen, daß diese meistens nach denen musculis, tendinibus und vasis fanguiferis arteriosis und venosis, ohne alleine mit dem pollice eine wenige connexion behalten zu haben, abgehauen sey: ausser dem hatte der Sections-Bericht angezeigt, daß im omento eine grosse ruptura, hepar an der vesicula fellea angelauffen, in der cystide wenig Galle, in beyden ventriculis cordis grosse polypi, wie auch dergleichen in sinu cerebri longitudinali superiori, in der vena cava wenig Blut, der plexus choroidæus vom Blut ausgeleert und blaß, in ventriculis cerebri ein serum an der basi craniî ein röthlicht liquamen, die lincke Seite der Lungen an der Rippen sehr angewachsen, (an ihrer constitution aber morbose) die übrigen partes in statu naturali, gewesen, da nun læsus sich nicht allein bey solcher Verwundung gleich anfangs sehr verblutet, und nachdem solche Verblutung einige Tage zum Stand gebracht worden, gleichwol selbige wiederum aufgebrochen, nebst dem eingleichsals recidivirendes Wund-Fieber sich combiniret, und endlich vulneratus den 11. Tag, nemlich den 20. ejusd. halb 9. Uhr Abends, nach vorhergegangener convulsion gestorben, so wird einiger massen vermuthet, daß diese Wunde unter gedachten Umständen vor sich lethal gewesen sey, folglich die Quæstio medico-legalis von unsrer Facultät zu decidiren seyn wird:

Ob gedachte Wunde an und vor sich, oder ex neglecta curatione, oder einer andern causa præternali mortifera oder endlich propriâ vulnerati culpâ lethal worden.

Daß dieses vulnus vor sich pro lethali möchte zu achten seyn, könnte statt eines wahrscheinlichen Erweises angeführet werden, daß dasselbe an sich vulnus qualificatum gewesen, indem partes admodum sensibiles tendinosæ, nicht weniger auch die arteria notabilis cubitæa ganz abgeschnitten, folglich mit einen starcken Hieb und nicht mit blossen Einläuffen verübet, læsus aber bald

der curæ chirurgicæ übergeben, und überdem von mehrern Medicis und Chirurgis de meliori besorget und das eingetretene Wund-Fieber abgewendet worden, gleichwohl vulneratus seiner jungen vigoreusen Jahren ohngeachtet, nicht hat erhalten werden können, sondern so gar nach etlicher Tage Fristung an dieser Wunde habe sterben müssen.

Wann auch auf einigen neglectum curationis medicæ der Verdacht fallen sollte, so würde darinnen ein billig versehen zu sehen seyn, daß ein so mißlich und hart verwundeter Patient in einer Gast-Stube, wobey den Bier und Toback's-Gelacken oder Zechen, Tag und Nacht wenig Ruhe ist, dadurch læsus nur in mehrere Gemüths und Leibes-Unruhe und alteration gesehet worden; welches grosse Versehen aber nicht mit der tractatione Medica zu vermengen ist, da hingegen in actis offenbar, daß durch fleißige curam medicam & chirurgicam die gefährliche hæmorrhagie oder Verblutung auf einige Tage gestillet, das Wund-Fieber behutsamlich gemindert und abgewendet, im-mitteltst læsus in einen solchen Standt gesehet worden, daß man zu seiner Besser- und Erhaltung keine geringe Hoffnung hat haben können, mithin also der Verdacht von der directione Medica gänglich wegfällt, weil in actis expresse enthalten, daß der status læsionis auf solche fleißige Besorgung verbessert und was aus andern Zufälligkeiten und schlimmern Umständen gesehet war, von jener Seiten etliche mal vergütet und emendiret worden sey.

Anlangend die andern causas morbificas welche mit der læsione keine absolute Verbindung haben, so machen dieselbe ohnedem das vulnus ex accidenti lethale; ob nun wohl die grossen Polypi Cordis und vasorum cerebri den Todt befördern und beschleunigen, auch wohl allererst unter dem tödtlichen Ablauß mancher Kranckheiten sich generiren, so sind doch in diesem Casu einige polypi von solcher Beschaffenheit befunden worden, daß sie ihrer Grösse und consistence nach, kaum in so kurzer Zeit sich haben erzeigen, jedoch aber bey dieser vulneratione nicht die vornehmste Ursache des Todtes seyn können, massen vorhin læsus juxta acta kein valetudinarius gewesen, auch nach geschehener Verminderung des Bluts durch hæmorrhagias artificales oder spontaneas, bey gegenwärtigen polypis sich dasselbe leichter und freyer circuliret: Nechst dem kan weder die ruptura omenti, welche vermuthlich von denjenigen Fall welchen læsus pleno ventre bey seiner Rückkunft nach der Stadt und zu Eilung nach einen Chirurgo unter den Thor gethan hergekommen seyn mag, dabey gleichwohl keine disruptio vasorum und extravasatio sanguinis geschehen, noch die adhæsiō der lincken Seiten der Lungen an den costis, weder die bemerkte morbosa pulmonum & hepatis

tis constitutio, auch nicht die damalige schlimme Witterung, oder der entlegene Weg a loco vulneris inflicti bis zum Chirurgo, oder die vorhergegangene Berauschung, endlich auch nicht der Fall auf die verwundete Hand die wichtigste Ursach des Todes genannt werden, ob sie wohl zum Theil zu einiger Verschlimmerung der Wunde etwas haben beytragen mögen.

Nach allen benannten Untersuchungen bleibt noch übrig des vulnerati Beweissung während der Cur: Ob aber wohl durch viele Casus bekant und erwiesen ist, daß dergleichen amputationes manuum, auch wohl pedum & brachiorum nicht schlechterdings lethal sind, so ist hingegen in diesen vulnere berührt, wie ungebührlich laesus sich aufgeföhret, da durch desselben Eiffer und Zorn, Ungedult, hin und herwerffen, Unruhe des Leibes und Gemüthes, Toback-rauchen, Brandwein-trincken, undienliches Lüfften und Erkühlen des Leibes ic. NB. solches ist in actis nicht erwiesen. Das Blut in stetigen Wallen und turbulento statu unterhalten, anbey die schwach und zart coalescierende und laxe sich stopfende und anziehende Puls-Adern öftters von neuen durchgerissen und aufgestossen, mithin eine lethalis dilapidatio oder profusio sanguinis erfolget, dahero nach den Todt in denen sonst Blutreichen vasis und plexibus, auch Herzen selbst wenig Blut gefunden worden, folglich unter solcher nach und nach geschehenen Entgehung des Geblüts sich in cerebro ein Theil eines fließenden tingirten seri abgesondert gezeiget: Indessen wäre doch nach denen regulis artis chirurgicæ wohlgethan gewesen, wann gleich anfangs die zerschnittenen arteriæ sorgfältig aufgesucht und unterbunden worden wären, welches dergleichen neuen Durchbruch des Bluts, bey einem solchen subjecto, wie in actis beschrieben, ehender abgewendet hätte: demnach da in diesen Casu die hæmorrhagia sich bereits ein und das andere mal gestillet, auch die læsion zu einer digerirung angegeschicket, darnebst auch das Wund-Fieber nachgelassen, so kan der erfolgte Todt vornehmlich keiner andern Ursach, als der unanständigen Aufführung vulnerati während der Cur, (da dieser so fort nach erlittener læsion in die genaue Ordnung und Stille der Seelen und des Leibes sich begeben und darinnen sorgfältig fortfahren sollen,) beygemessen werden, welches wir nach allen in actis vorkommenden Umständen erkennen, und dieses unser in arte gegründetes Judicium mit unsrer Facultät Insiegel bekräftigen wollen. H. den 17. Martii Anno 1735.

Rechtliche Defensions - Schrift des Inquisiti P. G. L. wegen der verwundeten und II. Tage nach solcher Verwundung gestorbenen Studiosi G. C. Sch.

AEs vorbenannter inquisit den 10. Decemb. 1734. nebst dem verstorbenen Studioso Sch. dem Studioso J. J. W. zu P. in der Schencke gewesen und getruncken, haben wir Studiosi Sch. und W. mit einander de Ente disputiret, sich dabey verunwilliget, und Sch. den Studiosum W. einen Narren und Jungen geschimpfet, und da inquisit den Defunctum erinnert, daß es sich nicht schicke in Compagnie dergleichen Worte zu gebrauchen, hat dieser dem inquisito geantwortet: Ein Hundsfott moquiret sich: Woraus hernach zwischen den inquisito und dem defuncto ein starckes Gezäncke entstanden dergestalt, daß sie von Ausmachung der Sache durch den Degen mit einander gesprochen L. auch sein Schnupstuch entzwey gerissen und die Helffte davon dem defuncto gegeben, mit denen Worten: Morgen um 9 Uhr wollen wir es ausmachen, und obwohl der inquisit sein Schnupstuch wieder zurück nehmen wollen, sie auch gleich darauf wieder mit einander gute Freunde worden, und wieder mit einander getruncken, hernach auch der defunctus, welcher sich sehr betruncken, mit P. W. von P. nach H. Abends nach 8 Uhr zurückgegangen, inquisit hingegen viele Schritt nach ihn gegangen; so hat doch auf den Wege der defunctus den Streit von neuen angefangen, ist auf den weit hinterherkommenden inquisiten zugelauffen und geschrien: Hier ist Brandenburgische Gränze, und als darauf der defunctus mit den Degen auf den inquisiten losgelauffen, hat er von denselben einen starcken Hieb in die rechte Hand bekommen, wodurch einige Adern ganz abgehauen worden, und da defunctus sich hiernächst starck verblutet, auch Zeit während der Cur bey dem Barbierer W. welcher zugleich Bier geschencket, in der Gast-Stube gelegen, und Toback gerauchet, Brandewein getruncken, auch sich sonst unordentlich aufgeführt, so ist er den 11ten Tag hernach an solcher Wunde gestorben, wie solches ex Actis allenthalben erhellet und wird nunmehr zu untersuchen seyn, ob inquisit an der Verwundung und erfolgten Todte des defuncti einig Schuld habe, und in wie ferne er deshalb mit einer Straffe belegen werden könne.

Ob nun wohl 1) den inquisiten zu graviren scheint, daß er sich in des defuncti Sch. und des Studiosi W. disput meliret, und auf des defuncti Frage: Ob er sich moquire, solches mit ja beantwortet, und zu ihn gesaget: Schweige stille, sonst kommst du unter die Banck,

vid. deposit. Testium fol. Act. 7. & 41.

Hierz

Hiernechst auch 2) inquisit nicht allein zu dem defuncto gesaget: Halte Friede, sonst mache ich es mit dir aus, sondern auch von Ausmachung der Sache mit den Degen über die Gränze gesprochen und so gar sein Schnupstuch von einander gerissen und die Helffte dem defuncto gegeben mit diesen Worten: Morgen um 9 Uhr wollen wir es ausmachen,

vid. deposit. testium fol. 7. & 39.

Gestalt denn inquisit die Zerreiſſung des Schnupstuches, und daß er gesaget: Morgen um 9 Uhr wollen wir es ausmachen in seiner litis contestation ad artic. inquisition. 45. 46 & 47. selbst zugestanden hat, woraus denn

3) Inquisit so gar graviret wird, daß er den defunctum zum Duell provociret habe, mithin in dieser Sache als Provocant und Autor rixæ anzusehen sey, inmassen denn auch daraus, daß inquisit auf den Wege von P. nach H. dem defuncto nachgefolget, dieser auch hernach mit denen Worten: Hier ist Brandenburgische Grenze auf ihn zugelauffen, und sich mit ihm geschlagen, die Vermuthung erwächset, daß die vorher geschehene provocation hernach durch ein würckliches Duell vollzogen worden, mithin inquisit in dolo gewesen, und animum vulnerandi gehabt haben müsse anerkennen

4) Inquisit wegen von ihn vorhergeschehener provocation sich mit dem moderamine inculpatae tutelæ nicht schützen mag, wozu

5) kommt, daß inquisit dem defuncto auf den Wege nach H. nachgefolget, welche Gelegenheit zum würcklichen Streit zu kommen, er billig hätte vermeiden sollen und dannenhero

6) da hernach defunctus bey der auf den Wege nach H. entstandenen Schlägerey dergestalt von inquisiten in die Hand gehauen worden, daß der vulneratus nachhero den 16den Tag an dieser Wunde gestorben, es das Ansehen gewinnt, daß weil inquisit in re illicita versiret er vor den übelen Ausgang haſſten, und wenn gleich

7) die dem defuncto zugefügte Wunde nach dem *judicio Medicorum* nicht absolute pro lethali zu achten, auch der defunctus seinen Todt sich vornehmlich durch seine unanständige Aufführung bey der Cur zugezogen, dens noch inquisit wegen vieler concurrirenden Umstände, woraus seine culpa und dolus einigermaßen hervor leuchtet, insonderheit wegen geschehener provocation wenigstens mit einer *pœna extraordinaria* belegen werden müsse.

Alldiweilen aber gleichwohl quoad imum der inquisit mit den defuncto Sch. und den Studioſo W. in einer Gesellschaft gewesen, sie auch zusammen geſſen und getruncken, mithin nicht gesaget werden kan, daß inquisit sich in des defuncti mit W. gehabt disput von der Seele freywillig

meliret habe, wie diejenigen, so mit einander trincken, auch zusammen zusprechen pflegen, auch der defunctus mit dem inquisito das Gespräch selbst angefangen hat,

vid. deposit. test. fol. 36. fac. b. & conferatur fol. Actorum 51. Fac. b.

Also ist auch aus denen in Actis befindlichen eydlichen Zeugen Aussagen in continenti zu erweisen, daß nicht der inquisit sondern vielmehr der defunctus autor rixæ gewesen, weil derselbe gefragt: Wer sich moquire; Inquisit aber repliciret: Bruder es hat sich niemand moquiret, wobey aber defunctus Sch. sich nicht beruhigen wollen,

vid. deposit. test. fol. 38. fac. b. & fol. 39.

Und kan es nachhero wohl geschehen seyn, daß weil der defunctus nicht aufgehöret, inquisit endlich gesaget, es schicke sich nicht solche Worte in Compagnie zu gebrauchen, und er moquire sich darüber, worauf der defunctus so gleich geschimpfet und gesaget: Ein Hundsfott moquiret sich; und als inquisit gefragt, bin ich der Hundsfott, sogleich geantwortet, daß magst du seyn,

vid. deposit. test. fol. 7.

welches allerdings den defunct. zum autore rixæ machet, zumal der Schwarzkrock von kleiner statur, womit die Zeugen den defunctum beschrieben, sich unter allen am unruhigsten und niedrigsten bezeiget hat, und stark betruncken gewesen,

vid. deposit. test. fol. 36. fac. b.

Auch überhaupt seltsam nach Hause gekommen und von seinen Stuben-Purschen deshalb oft vermahnet worden,

vid. fol. 54. fac. b.

Within alle schlimme Vermuthung wieder sich hat, da hingegen inquisit von denen Zeugen exculpirt wird, weil der Richter in P. J. S. V. eydlich fol. 35 & 36. ausgesaget hat:

Es habe der lange Schwarzkrock (wodurch der inquisit verstanden wird, dem kleinen in weissen Kleide (nehmlich W. angesehen, und so wohl mit Mienen als mit Worten zu verstehen gegeben, daß sie den kleinen in schwarzen Kleide (welches der defunctus gewesen) leicht in die Enge treiben wolten, weil es aber zur Zänckerey und Handel leicht Anlaß geben könnte, so wolten sie lieber abbrechen und still schweigen.

Wie nun auch nach erhaltener Blessur der defunctus von den Studio so W. reprochirt worden, daß ihm recht geschehe, warum er nicht stille seyn wollen, wie ihm gerathen worden,

vid. fol. Actorum 9 & 74.

Ubers

Überdieses auch der defunctus auf den Wege nach H. wieder Vermuthen, auf den weit hinter drein kommenden Studiosum L. zugehauften, und sich mit ihm geschlagen,

vid. fol. 8. fac. b.

so kan nicht der geringste Zweifel übrig bleiben daß der defunctus so wohl Autor rixæ, als auch ipsius pugnæ gewesen sey, welches bey den moderamine inculpatæ tutelæ auf Seiten des inquisiten das vornehmste requisitum ist

Sande L. 5. Decis. Fris. tit. 9. Defin. 7.

Brunnem. ad L. 4. pr. ad L. A. num. 4.

Eben deswegen kan es auch quoad secundum den inquisiten nicht zur Last fallen, daß er zu dem defuncto gesaget, schweig stille oder du kommest unter die Banck, ingleichen halt Friede oder ich mache es mit dir aus. Weil die ersten Worte bloß von des defuncti unterliegen in dem disput de ente simplici zuverstehen sey,

vid. fol. 63. responsio inquisiti ad art. 33 & 34. vid. etiam
36 & 41.

Die andern Worte aber weil sie zum Frieden anmahnen, des defuncti initium rixæ præsupponiren, auch keine andere Worte erfolgen können, weil der defunctus sich nicht beruhigen wollen,

vid. fol. 39.

Und ist hierbey bekantten Rechtens, quod incipere non dicatur, qui provocatur ad iram, aliquid fecit, sed potius ille princeps culpæ sit, a quo malitia incipit,

conf. Carpz. Prax. Crim. part. 1. qu. 29. n. 43.

Denn wenn gleich inquisit nachhero darinnen excediret hat, daß er zu dem defuncto gesaget, Morgen um 9 Uhr wollen wir es ausmachen, wobey er so gar in signum duelli sein Schnupstuch entzwey gerissen, und dem defuncto die Helffte davon zugestellet hat, so hat der defunctus den inquisiten darzu veranlasset, weil er sich gar nicht beruhigen wollen, und inquisit nur dabey die intention gehabt, den defunctum bis auf den morgenden Tag zu appaisiren.

vid. responsio inquisiti ad art. 48. fol. 64.

welches dadurch völlig erläutert wird, daß inquisit die Helffte des Schnupstuches, so gleich wieder weggeben wollen, auch sich in continenti mit den defuncto wieder verglichen, und mit ihn wieder getruncken hat,

vid. fol. 8. fol. 26 & 37. & fol. 39. fac. b.

wobey der defunctus selbst gegen die Zeugen gestanden, daß es nur Scherz und Spaß sey,

vid. Acta foliis allegatis.

Und kan man dannenhero dem inquisito dasjenige nicht zurechnen, was in continenti auf seiner Seite wieder verglichen und redressiret worden, in mehrerer Erwegung, daß quoad 3) bey allen delictis und folglich auch bey der provocation ad duellum ein animus deliberatus & tractatus duellandi erfordert wird, dergestalt, daß es keine provocation zum Duell genennet werden kan, wenn ich in rixa & calore iracundiæ so gleich den anderen ausfordere, weil allezeit præcedens Tractatus & deliberatio requiriret wird,

Plotus de in litem jur. §. 47. num. 3. 4 & 5.

Farinac. part. V. quæst. 119. num. 24.

da nun inquisit währenden Zankes in der Hitze von Ausmachung der Sache auf Morgen geredet, und das Schnupftuch dabey zerrissen, gleichwohl in continenti seine Helffte des Schnupftuches wieder weggeben wollen, auch sich sogleich wieder verglichen, und mit dem provocato getruncken hat, so ist es seiner Seits kein propositum dolosum sondern nur Scherz gewesen, und kan man daher auch nicht sagen, daß er in der intention annoch zu duelliren dem defuncto auf den Wege nach H. gefolget sey, weil er vielmehr von selbst sich genöthiget gefunden, denselben Abend von P. so nur eine Viertel-Stunde von H. lieget, wieder nach Hause zugehen, dabey aber diese præcaution gebrauchet hat, daß er nicht mit dem defuncto zugleich, sondern weit hinter her gegangen, um allen Zank zu vermeiden, und kan ihm das factum alienum nichts præjudiciren, daß der defunctus auf den Wege noch die Schlägerey in den Kopf gehabt, nach ihn zurück gefehret, und sich mit ihn geschlagen, weil davon in actis gar keine Spur anzutreffen, daß inquisit und der defunctus verabredet hätten, sich auf den Rückwege nach H. zuschlagen, folglich die dann als erfolgte Schlägerey, gar nicht auf die in P. auf den folgenden Tag geschene provocation zuziehen ist: Es fällt dannenhero quoad 4) die dem inquisito imputirte provocation ad duellum gänzlich weg, und muß ihm vielmehr zu statten kommen, daß er in dieser Sache das moderamen inculpatæ tutelæ von sich völlig allegiren kan. Denn wie nach der contestatione criminali Carolina artic. 139. & 140. und nach der interpretatione doctrinali derer bewährtesten Rechts-Lehrer, zu dem moderamine inculpatæ tutelæ vornehmlich erfordert wird, injusta offensio proportionata defensio, & ut defensio fiat in continenti, also werden diese requisita dadurch auf einmal arweislich gemacht, daß der Studiosus W. in actis deponiret hat:

Wie sie eine Ecke ins Feld gekommen habe er S. loß gelassen, und gesaget, er möchte nun vorweg gehen er wolte ein wenig sein Wasser abschlagen,

schlagen, wie er denn auch würcklich auf die Seite gegangen, und solches verrichtet, das Gesicht aber nach der Stadt zukehret, damit er den vor sich hingehenden S. in Augen behalten wolte. Dieser hingegen wäre wieder deponentens Vermuthen zurück und auf den weit hinter drein kommenden Studiosum L. zugelauffen, wannhero deponent weiter nichts gehöret, als das S. geschrieen: Hier ist Brandenb. Gränze, und da er die Degenklingen hören, habe er sich umgekehret und S. sogleich schreien hören, meine Hand, wie er denn auch solche in der andern Hand tragend ihm entgegen gekommen.

vid. fol. Actor. 8. & 9.

Gestalt denn die injusta offensio dadurch am Tage lieget, daß der defunctus wie schon ad num. I. deduciret worden, schon in P. autor rixæ gewesen, auch nach W. deposition auf den Wege nach H. wieder Vermuthen zurück und auf den inquisiten zugelauffen, und denselben mit den Degen ataquiret hat, weil Zeuge die Degenklingen hören, mithin der defunctus auch pro autore pugnae zuhalten ist, und da diese ataquierung mit den Degen auf offenen Felde, da inquisit sich weder reteriren noch Hülffe haben können, nothwendig eine injustam offensionem cum periculo vitæ conjunctam involviret, inquisite auch sich mit den Degen, und zwar in continenti sich defendiret hat, so ist kein Zweifel, daß inquisit das moderamen inculpatæ tutelæ vor sich habe:

Clasen. ad Constit. Criminal. Carol. artic. 140.

und obwol diese Noth mehr und durch einen einzigen Zeugen den Studiosum W. welcher alleine gegenwärtig gewesen erwiesen wird, so ist doch bekannter Rechtsens, daß unus testis pro defensione rei völlig probiret, und wenn man auffer dem noch die adminicula probationis, so in der Heilichen Halsgerichts-Ordnung art. 143. vorgeschrieben seyn, nemlich des defuncti üble Aufführung und Zänckerey, dessen ataque des Nachts auf freyen Felde, daß der Zeuge W. ihm alle Schuld beygelegt, und daß inquisit dem defuncto sogleich die zugefügte Wunde mit dem Schnupffstuche verbunden, und von dem Streit abgelassen

vid. fol. 8. 9. 50.

hinzusetzet, so wird des inquisitens unschuldige Noth-Wehr dadurch zur Gnüge dargethan, und kan dessen in P. geschene und sogleich verglichene provocation gar hierher nicht gezogen werden, allermassen es quoad 5) dem inquisito auch gar nicht schaden kan, daß er dem defuncto auf den Rückwege nach H. nachgefolget, weil er nothwendig des Abends nach 8. Uhr zur Winters-Zeit wieder nach Hause gehen müssen, auch dadurch zur Gnüge

exculpirt wird, daß er nicht mit dem defuncto zugleich gegangen, sondern denselben von weiten nachgefolget, dieser aber hernach wieder alles Vermuthen nach ihn zurück gelauffen, und ihn mit den Degen angegriffen
vid. deposit. test. fol. 8.

insonderheit aber quoad 6) mag es dem inquisito gar nicht imputirt werden, daß er den defunctum welcher ihm attackiret, in die Hand gehauen und dieser hernach den 11. Tag darauf gestorben ist. Denn ausser dem daß eine Noth-Wehr nach allen Rechten erlaubt ist, dergestalt, daß wenn auch der defunctus als aggressor in continenti wäre getödet worden, der inquisire diffalls von aller Straffe befreyet bleiben müste, quia aggressor a se ipso occidi censeatur & occidens ad sui defensionein non committat delictum.

Gail. L. 2. obs. 110. num. 9. & 10.

Clasen. ad Constit. Crimin. Carol. art. 139.

So ist auch juxta fol. Actor. 49. fac. b. die starcke Verwundung des inquisitens scharffen Degen welchen er geschencket bekommen zuzuschreiben, auch bey ihn nicht einmal ein dolus & animus vulnerandi zu präsumiren, weil er a dessein auf den Wege weit zurück geblieben ist, und zu der Schlägerey keine Gelegenheit geben wollen, wozu noch kommt, daß er bey der Sache noch ohne Sorgen, und gar nicht auf die Flucht bedacht gewesen, sondern weil er sich unschuldig gewußt, sich arretiren lassen, und da es dem inquisito nicht einmal nachtheilig seyn könnte, wenn der defunctus sogleich an der Wunde gestorben wäre, quia injustus aggressor impune occiditur, so kan es auch dem inquisito nicht präjudiciren, daß der defunctus den 11. Tag nach der Verwundung gestorben, sondern es muß dieser schlimme eventus dem defuncto schlechterdinges zugeschrieben werden, weil er sich dieses Unglück durch seine unrechtmäßige attaque auf freyen Felde zugezogen hat, wobey inquisit nothwendig auch cum internecione alterius sich zuwehren befügt gewesen. Endlich quoad 7) ist bekanden Rechtens, daß in dem delicto homicidii wenn die Wunde nicht lethal gewesen, der vulnerans nicht mit der ordinairn Lebens-Straffe sondern nur mit einer poena extraordinaria belegen werden könne,

Bergeri Electa Criminalia pag. 94.

Kressl. ad Constit. Crim. Carol. art. 147.

Carpz. Prax. Crim. part. 1. qu. 26. num. 6. 7. 8. 9.

in Erwegung daß alsdenn das Corpus delicti ermangelt, und wenn ein Zweifel ist, ob jemand von der empfangenen Wunde oder von einem Zufall gestorben sey, alsdenn der vulnerans nicht aus blossen präsumtionibus

con-

condemniret werden mag. Und da nun in praesenti casu, nach dem responso medico fol. Actor. 87. & 88 des defuncti Wunde nicht schlechterdinges lethal gewesen, sondern vielmehr des vulnerati Todt vornemlich keiner anderen Ursache als der unanständigen Aufführung vulnerati wählender Cur beyzumessen ist, so würde inquisit, wenn er auch den defunctum dolose verwundet hätte, dennoch nur extraordinarie mit einer poena arbitraria belegen werden können.

Nachdem aber hierbey vornemlich in Erwegung zuziehen, daß kein delictum sine dolo & animo delinquendi begangen werden mag, und wenn dergleichen dolus ermangelt, auch gar keine Straffe statt finden kömte, also wird auch den inquisiten bey der geschehenen Verwundung des defuncti weder ein dolus und animus vulnerandi, noch eine culpa beyzulegen seyn, in Betracht daß die zu P. geschehene provocation und Zerreißung des Schnupftuches, weil es sogleich wieder verglichen worden, und in Trunckenheit geschehen, hierbey gar nicht zu attendiren ist,

vid. fol. Actor. 8. & 39.

vielmehr es bloß auf des defuncti unrechtmäßigen Angriff auf den Rückwege nach H. ankommet, und weil der defunctus juxta fol. Actor. 8. fac. b. auf freyen Felde auf den inquisiten zurück gelauffen, und denselben mit den Degen attackiret, inquisit auch auf offenen Felde, und in der Nacht keine Gelegenheit zu entweichen gehabt, so hat er eine rechtmäßige Noth-Wehr thun müssen, bey welcher aller dolus und culpa ermangelt, folglich auch dem inquisito gar keine Straffe zugemuthet werden kan, welches die künftigen Hrn. Urthels-Versasser, aus denen ergangenen inquisitions-acten mit mehreren erschen werden. Und wie solcher gestalt zur Gnüge deduciret ist, 1) daß der defunctus autor rixæ & pugnae gewesen und sich gar nicht beruhigen wollen,

vid. Acta fol. 7. 8. 36. 38. & 39.

2) derselbe sehr liederlich gelebet,

vid. fol. 34.

3) der inquisite hingegen besage Attestati sub A. sich jederzeit gut aufgeführt, auch 4) den discours lieber abbrechen und stillschweigen als zu Händen Gelegenheit geben wollen, und obwol 5) die Provocatio auch geschehene Zerreißung des Schnupftuches in P. den inquisiten einiger massen graviret, dennoch selbige in continenti noch verglichen worden.

vid. fol. 8 & 39.

Und weil es inquisit bloß den defunctum bis auf den morgenden Tag zu appaisiren gethan,

vid.

vid. fol. 48.

Auch von denen gegenwärtigen Zeugen und den defuncto selbst vor Scherz ausgegeben worden,

vid. fol. 8. 36 & 37. & fol. 39. b.

Solche provocation nicht weiter zu regardiren ist, dahingegen 6) der defunctus auf den Rückwege nach H. wieder Vermuthen auf den weit hinterherkommenden inquisiten zurück gelauffen, denselben mit den Degen attackiret, und also pro autore pugnae & injusto aggressore zu halten ist,

vid. fol. 8. fac. b.

Und dannenhero 7) der inquisit in moderamine inculpatæ tutelæ befindlich gewesen, mithin auch des defuncti geschene Verwundung ihm selbst zu imputiren, zumal da 8) derselbe sich den Todt nicht so wohl durch die Wunde als vielmehr durch seine übele Aufführung während der Cur zugezogen,

vid. Respons. Medic. fol. 88.

Endlich 9) der inquisit, weil er besage Attestati sub B. erst 19. Jahr alt und noch minorennis ist, über dieses auch bereits sehr lange auf den Criminal-Carcere einen sehr beschwerlichen arrest gehabt, welches loco poenæ seyn kan, wenn er ja in dieser Sache einen kleinen Excess begangen hätte, so hat inquisit das rechtliche Vertrauen, er werde um angeführten Ursachen, von aller ferneren Straffe losgezehlet werden, weshalb er in Nahmen Gottes zu einer erfreulichen Sentenz submitiren will.

Desuper implorando.

Sententia Scabinatus Hallensis.

Unsere freundl. Dienste zuvorn Magnifice Academiae Prorector, Hoch-
Ehrwürdiger Wohl- und Sochedel, Gebohrene Sochedle
Veste und Hoch-Gelahrte, Hoch-Geehrte Herrn
und werthe Freunde.

Als Ew. Magnificenz und dieselben uns die wieder den Studiosum N. S. L. wegen der dem Studioso S. zugefügten jährlichen Wunde, ergangene anbey zurück kommende inquisitionis-acta samt des erstern sowol Summarischen als ad articulos erstatteten Antwort, auch eingereichten defension zugeschicket, und ihnen unsere redliche Meynung darüber zuertheilen gebeten, demnach erkennen wir Königl. Preuß. des Herzogthums M. Schöp-
pen zu H. nach deren Verlaß und Erwekung vor Recht.

Hat inquisit in Güte gestanden, und bekand, daß er am 10. Febr. vorigen Jahres auf inständiges Anhalten des defuncti S. welchen er von Schu-
len

len hergekant, da dieser voran naher P. gegangen, ihme dahin etwa um 4. Uhr Nachmittages gefolget, und in der Unter-Schencke gedachten S. nebst denen Studiosis W. und A. angetroffen, so dann inquisit sich allein Bier geben lassen, und zu S. an den Tisch geseset, jedoch dieser, als er das Geinige ausgehabet, mit inquisiten getruncken, inmittelst S. mit W. über eine Philosophische Materie heftig zu disputiren angefangen, dergestalt, daß erster die Worte, das sey närrisch, lauffen lassen.

Wobey es wohl seyn köñe, daß inquisit darein geredet und gesprochen, schweig doch stille, du kommest sonst unter die Banck, welches die Meynung gehabt, er werde mit W. in disputiren nicht auskommen, darneben, und wie defunctus W. einen dummen Jungen geschimpffet, inquisit gesaget: Es schicke sich nicht in Compagnie so zureden, worauf also defunctus gefraget, ob sich jemand moquire, und inquisit geantwortet, ja er moquire sich, nach wenig Worten von Tisch aufgesprungen, und nach den Degen gegriffen, da denn inquisit ihn bedentet, es bleiben zulassen, jedoch sein Schnupfstuch heraus gezogen, solches zerrissen, ihm die Helfte gegeben, mit dem beygefügtten Worten: sie wolten es Morgen ausmachen, welches alles nur zum Schein und aus Scherz geschehen, immassen defunctus auch selber gegen den Wirth, und den Studiosum W. welche zur Söhne reden wollen, sich erkläret, wie sie dann auch nachhero zusammen in Friede getruncken, endlich nachdem das Bier ausgewesen, Inquisit die Zeche bezahlet, und in wäherender Zeit defunctus nebst W. voran, inquisit aber sachte hinter drein gegangen, auf der Helfte des Weges aber nach der Stadt zu, sey defunctus mit blossen Degen zurück auf ihm zugelauffen, ihme inquisiten so fort ohne Wort-Wechsel nach den Gesichte gehauen, und gesaget, du Canaille, worauf inquisit höchlich erschrocken, nichts geantwortet, sondern in der Angst zurück gesprungen, seinen Degen gezogen, die Hiebe pariret, und da jener unvorsichtig und hart auf ihn eingegangen, auch wiederum einen Hieb nach ihme gethan, es geschehen seyn müste, daß defunctus sich selber mit der Hand in den Degen geschlagen,

vid. deposit summar. fol. 45. seq. & ad art. fol 61. seq.

davon er die gefährl. Wunde an der rechten Hand erhalten, und darüber den 10. Tag darauf verstorben.

Ob nun wohl dieses letztere, daß defunctus durch unvorsichtiges Eindringen auf den inquisiten, sich selbst beschriebener massen verwundet, schwerlich zu glauben, hiernächst nicht wenig bedenklich scheint, daß inquisit geständiglich in der Schencke sein Schnupfstuch entzwey gerissen, und die Helfte dem defuncto in signum provocationis zugestellet, auch der Richter zu P. J. S. P. laut fol. 36. gehöret haben will, was gestalt von Ausmachen

mit den Degen über der Grenze in wehrenden Wort-Streit gesprochen worden, deme des defuncti Aussage auf den Kranken-Bette fol. 12. würcklich beytritt, Inhalts deren wie sie in Rückwege, naher H. auf den Acker kommen, L. oder W. gesaget haben soll, hier ist die Grenze, worauf er so fort mit inquisiten an einander gerathen, wie denn auch defunctus, daß er zurück gelauffen und den inquisiten mit dem Degen in die Hand angefallen, keinesweges eingeräumet, mithin es sich veranlassen will, daß zuvörderst über ein oder andern Neben-Umstand, auf ein *medium eruendæ veritatis interloquirit* werden solle. Alldieweilen aber defunctus S. unstreitig *Autor rixæ* gewesen ist, aller massen selbiger in seiner deposition fol. 12. nicht negiret, wie er zuerst mit den anzüglichen Worten heraus gefahren:

Dieses alles sey nârrisch *raisoniret*; worbey dem inquisiten auch eben zur Last geleyet werden mag, daß er nach der Bekantschaft so zwischen ihm und S. gewesen und da er, dem Ansehen nach, dann und wann sein Wort mit zu den zwar unnützen disputat gegeben, sich dieser bescheidenen *Correction* angemasset, daß es sich nicht schicke dergestalt in *Compagnie* zu reden, und wenn gleich, so viel den weitem Erfolg des Wort-Streits in der Schencke anlanget, S. Aussage mit des inquisiten und W. seiner fol. 7. & 45. nicht einstimmig, dennoch in ermeldeten S. deposition fol. 12. nicht wohl zusammen hengeret, daß inquisit auf des defuncti Antwort, wie er S. sich über W. *moquire*, gesaget haben solle:

Wer sich über W. *moquiret*, *moquiret* sich über mich, hier ist mein Feder-Wisch, auch ohne daß etwas weiter vorgegangen, sein Schnupftuch zerrissen, und ihme defuncto die Helfte gegeben.

Gestalt auch hiervon, und daß es auf die Masse sich zugetragen, die endlich abgehörten Zeugen nichts auszusagen gewust, wohl aber, daß der kleine Schwarz-Rock, womit defunctus bemercket wird, sich am unruhigsten bezeiget, cit. fol. 36. b. dahingegen der in schwarzen Kleide längerer statur, welches inquisit seyn soll, durch Zeigen und Gebehrten gegen den Weiß-Rock W. so viel zuverstehen gegeben, daß der kleine Schwarz-Rock zwar leichte in die Enge zutreiben, aber um Handel zuvermeiden, sie lieber davon abstehen wolten, nicht weniger inquisit, inmassen W. bezeuget fol. 8. wegen des gegebenen Schnupftuches so fort *pœnitiret*, und auf W. *interposition* solches wieder zurück nehmen wollen, wie denn inquisit und S. auch nachhero als gute Freunde zusammen getruncken, und inquisit fol. 48. höchlich *contestiret*, daß er das Schnupftuch aus keiner anderen Absicht zerrissen und defuncto gegeben, als daß er diesen inmittelst besänftigen, und grosses Unheil vermieden werden möchte, gestalt defunctus es auch nicht *ad animum revociret*, sondern

dern gegen den Wirth und andere sich so fort heraus gelassen, wie es nur Echerz sey, ob aber defunctus auch autor pugnae gewesen, solches zwar nebst inquisitens auf W. deposition fol. 5. b. fürnehmlich ankomet, jedoch dieser dasselbe unbeschwohren auch vorkommenden Umständen nach, sothaner Zeugefüglich nicht verendet werden mögen, so schlechterdinges nicht zu glauben, gleichwohl auch bedenklich hierüber, oder ob S. seine Hand selber in den Degen geschlagen, zu förderst zu interloquiren, nachdem malen eines Theils defunctus nicht wissen wollen, wer zuerst den Degen gezogen, also eatenus inquisiten directo nicht inculpiret, welches, wenn die Sache sich anders befunden, er nicht würde unterlassen haben, da seine Aussage satzfam zeigt, daß er inquisiten zu überhelffen nicht Willens gewesen, andern Theils aber derselbe nicht sowol von der Wunde als ex malo regimine welches fol. 78. & 80. in denen attestatis medicorum, der länge nach, vor Augen geleet, gestorben, massen hiesiger Medicinischen Facultät Gutachten fol. 88. hauptsächlich dahin schliesset, folglich, wenn gleich bezielte Umstände nicht ohne Zweifel wären, dennoch in præfenti nach Gelegenheit diesesfalls nur eine poena extraordinaria statt haben kan,

Constit. Crim. art. 147. add.; Carpz. pr. Criminal. part. I. qu. I. n. 63.

welche inquisit ohne dem in Ansehung dessen, so er bereits gutwillig gestanden, verdienet, anbey derselbe allerdinges mehrere Behutsamkeit brauchen und nicht in des defuncti Gesellschaft nach Hause gehen sollen, jedoch seine Jugend und das über ein Viertel-Jahr erlittene Criminal-Carcer, ihm einiger massen zur Minderung der Straffe dienet, so ist mehr gedachter inquisit P. G. L. an zweyter Begünstigung halber auf 3. Jahr, jedoch cum Facultate redimendi zu religiren, auch die auf diese inquisition verwandte Unkosten, davon die fol. 109. b. N. 2. angesetzt auf 15. Thlr. 18. Gr. die sub N. 3. auf 1. Thlr. 1. Gr. zu mäßigen, der baare Verlag sub N. 1. aber ohne Abgang passiret, zuerstattten schuldig.

Wider den Studiosum W. aber ist, da ihn defunctus in seiner Aussage fol. 10. seqq. eigentlich nicht graviret, weiter nichts vorzunehmen. Von Rechts wegen. Uhrkundlich mit unsern Insiegel versiegelt.

Königl. Preuss. des Herzogthums Magdeburg Schöppen zu Halle.

CASUS XXIII.

Dubia agnitio genuini infantis ob suspicionem
adulterii a conjuge commissi.*Status Causæ.*

Eine gewisse verheyrathete Person, welche in das 3te Jahr mit T. als ihren Ehemanne, in Ehestand gelebet, iedoch mit selbigen kein Kind gezeuget, ohngeachtet er aus erster Ehe in 5 Jahren 4 Kinder gehabt, läst sich dahin verleiten, daß selbige ihren eigenen Anführen nach im vorigen Jahre und zwar in Augusto, die eigentliche Tage sind noch unbekannt, mit S. zweymal concubitus celebriret, inzwischen gibt sie doch zu, daß ohngefähr medio Septemb. ihre menses, welche sie öftters sehr irregulair gehabt, sich wiederum eingefunden, als aber selbige, ohngefähr den 20. Octobr. sie wiederum bekommen sollen, wären selbige aussen geblieben, und hätten sich nicht ferner gezeiget.

Hierauf hat sie ihrer eigenen Geständniß nach, Anfangs Novemb. ohngefähr den 9. dieses Monats 1732. wiederum diesen Actum mit S. als dem adultero repetiret, und ist endlich sie am 6ten Jul. 1733. mit einen gesunden Kinde darnieder kommen.

Ob nun gleich seyn kan, daß derenselben maritus, so von der ganzen affaire nichts gewußt, sich diese Zeit über ihrer nicht enthalten, nachdem aber, ob der partus von ihm, oder aber von S. sey hergekommen, dubiös zu seyn scheint, so ersuchet man eine löbliche Medicinische Facultät, dieselbe wolle Dero Gutachten, über nachgesetzte Fragen, gegen die Gebühr zu communiciren:

- 1) Ob nicht der im vorigen Jahre nach der adulteræ Geständniß in Monat Augusti 1732. celebrirte concubitus, zu dem am 6ten Jul. 1733. mithin im iten Monate edirten partu perfecto, die Ursache könne gewesen seyn.
- 2) Ob nicht dieser partus, von dem in Augusto zu zweyen malen von dem adultero geschehenen Beyschlaff, ohngeacht sich, medio Septemb. ihre menses wiederum gefunden, lediglich herzuleiten, zumalen die tägliche Erfahrung lehret, daß Weiber, so gravidæ, dennoch während der gestation, ihre menses mit unter haben.
- 3) Und ob nicht, da sich die menses, wiederum tempore imprægnationis eingefunden, die Natur in ihrer Ordnung turbiret, und also der

par-

partus selbst späther, als sonst zugeschehen pfleget, erfolgen können, oder ob

- 4) eher zu præsumiren, daß der partus, von dem Anfangs Novembri, und längstens den 9ten ejusdem geschehenen Beyschlaffe, mit dem adultero herrühren könne, und ob
- 5) bey solchen Umständen, der Ehemann, diesen partum, wann er auch gleich, binnen dieser Zeit concumbiret haben solte, schlechterdings vor den seinigen agnoscircen müsse, oder ob nicht vielmehr zu præsumiren; zumalen in 3. Jahren, noch kein Kind mit dieser Frauen, wohl aber in voriger Ehe gezeuget, daß bey vorhin angeführten und wiederholten concubitu adulterino, die imprægnation geschehen, oder doch allensfalls der partus pro incerto, & maxime dubio, dessen sich der Ehemann keinesweges anzunehmen habe, zu achten sey.

Responsum Facult. Medicæ Halensis.

Es besaget die an unsre Facultät ergangene Anfrage in causa dubiæ agnitionis genuini infantis, daß eine an T. verheirathete Person bis in das 3te Jahr keines Kindes genesen, und bis dahin ganz insœcunda geblieben, ob zwar ihr Mann in vorhergegangenen erstern Ehe in 5 Jahren vier Kinder gezeuget; indem aber gedachte conjux nach ihren Anführen in Monath Augusti abgewichenen Jahres mit S. zweymal eines Beyschlaffs gepflogen, und in medio Septembris darauf ihrer sonst irregulairen menses überkommen haben soll, welche aber den 20sten Octobr. da sie sich wiederum einfinden sollen, zurückaeblichen, und nachher sich nicht wieder geeuffert, indessen ohngefehr den 9ten Novemb. ein concubitus mit S. nach ihrer Geständniß wiederholet worden seyn soll, endlich den 6ten Jul. an. cur. gedachte Person ein gesundes Kind gebahren, dabey aber eingeramet wird, daß indessen der wahre maritus sich ihrer nicht enthalten haben mag, iedennoch nach untergelauffenen Umständen nunmehr ein Zweifel entstehen will, ob das gebohrne Kind vor des mariti genuin erzeugten, oder des S. Prebe zu achten sey: Diesemnach sind an unsere Facultät einige Fragen zu decidiren übersandt worden, welche wir nach reiflicher deliberation und gepfogener Erkänntniß obgedachten casus unter collegialischen conformität folgender massen decidiren und beantworten.

Daß überhaupt zu gewisserer decision vorgelegter Fragen in der relatione medica, annoch einige defectus oder ermangelnde Umstände und Nachrichten, wie auch zu mehrern ambiguitäts und Zweifeln beytragende

Vorstellungen in gegenwärtigen casu sich ereignen, nehmlich daß von dem statu naturali conjugis quæstionis, insonderheit von Alter, temperament, Lebens-Art, gepflogenen regimine, moribus, animi affectibus, statu sanitatis, corporis & virium robore oder teneritudine, hæreditaria dispositione, und wo vermuthlich die ataxia menstrui fluxus hergekommen, seyn mag, worinn sie bestanden, wie lange sie gedauert, ob persona quæstionis nicht zur Melancholie, folglich moralibus und vitalibus actionibus zu mancherley Veränderungen und irregularitäten geneigt ic. nichts besonders gemeldet und angemercket worden, da sonst auf solchen Ursachen unter andern auch regularis oder irregularis conceptio gestatio und partus nicht wenig beruhet, auch man darnach desto gewisser partum retardatum und præmaturum erkennen kan: Hiernächst ist bey den gebornen Kind, ausser daß es gesund gewesen seyn soll, (massen die partus retardati und völlig octimestres auch gesund zu seyn pflegen) nicht beygebracht sexus & corporis integritas, auch ob nicht nach den letzten Umstand einiger defectus bemercklich gewesen, nicht weniger ob nicht cum nato einige indicia assimilationis sich fundbar gemacht, welche so wohl an Gesicht als übrigen Gliedmassen des Leibes anzusehen gewesen: So ist auch ferner nicht angezeigt, ob der recursus mensium, welcher medio Septembri nach den vorhergegangenen zweymaligen coitu mit S. erfolget, mäßig oder starck gewesen, daraus man perturbatam imprægnationem hätte schliessen können, nicht weniger ist der vermuthliche Beyschlaff mit den marito nach der sichern Zeit nicht nahmhafft gemacht, sondern nach obbenannten Umständen, die species facti unzulänglich und dubieus gemacht worden, dahero wir die beygebrachten Quæstiones nicht andersst decidiren können, als:

Quoad I. Ob nicht der in vorigen Jahre nach der verheyratheten Person referirten Geständniß in Monat Aug. an. præter. begangene concubitus zu dem am 6ten Julii ann. cur. mit hin in Xten Monat edirten partu perfecto, die Ursach könne gewesen seyn?

Daß, da partus quæstionis vor einen verweilten oder bis in nten Monat auch vom 1. September an. præter. zu rechnen, auf 44 Wochen verlängerten partu angesehen, folglich dem mit S. begangenen Beyschlaff beygemessen werden könnte, gleichwohl in der Relatione Casus keine hinlängliche indicia vorhanden seyn, woraus dergleichen behauptet werden könnte: Dann ohngeachtet zwar in der Historia naturali dergleichen casus bekant sind, da mit gewissen Grund partus prolongatus oder retardatus erkannt worden, so sind doch hierzu auch in solchen casibus ganz besondere und wichtige Ursachen offen:

offenbahr gemacht worden, dergleichen annoch in gegenwärtigen casu gänglich ermangeln, wie solches aus gleich connectirenden quästione mit mehrern erhellen wird:

Quoad II. Ob nicht dieser partus von dem in Monat Augusti an præt. zu zweyenmalen vom S. gescheneen Bey-schlaff, ohngeachtet sich medio Septemb. die menses sich bey der Person wiederum eingefunden, lediglich herzu-leiten? zumahlen die tägliche Erfahrung lehret, daß gravidæ tempore imprægnationis ihre menses haben?

Man kan gedachten partum keinesweges von diesen doppelten concubitu cum S. welcher in bemeldten August-Monat gescheneen seyn soll, wahrscheinlich, geschweige lediglich herleiten, indem überhaupt nicht aller coitus prolificus oder foecundus, desto weniger bey solchen foeminis ist, welche an einer irregularitate mensium laboriren, bey welchen eine ex causa p. n. oder morbosa entstandene Verhaltung derer mensium eine imprægnation simuliren kan und pflegen, auch mag die bisweilen erfolgende Begebenheit, daß bey gravidis der fluxus mensium, von erstern Monat der gestion bis in einige folgende derselben ja gar durch den ganzen Zeitlauff der gestation continuire, auf gegenwärtigen casum gar nicht absolute gezogen werden, indem nach denen observationibus medicis vielmehr erweislich ist, daß bey Weibes-Personen sich öftters darinnen menstrui fluxus ataxia legitimir, daß dessen unvermuthete und unordentliche Ausbrüche gescheneen, welche mehrmalen eine vermeinte imprægnationem zweiffelhaftig ja gar irrig und falsch machen und erweisen: Es kan auch dießfals marito genuino nicht zu statten kommen, daß er in ersterer Ehe binnen 5 Jahren 4 Kinder gezeuget, in der andern hingegen sich solche Zeugung verspätet, welches gar wohl mit der irregularität des fluxus mensium connectirt, wann zumalen conjux sehr jung geheurathet haben und dem Gemüth und Leibe nach von einem statu melancholico oder phlegmatico participiren mag, mithin bey dergleichen zur tarditate sehr geneigten Naturen ein junges matrimonium den fluxum mensium öftters irregulair machet, hiernest die conception difficultiret, daß folglich ein von marito genuino oder andern verübter concubitus so geschwind nicht zu seyn pflegt, folglich der partus in casu quæstionis den erstern Bey-schlaff des S. nicht imputiret werden kan: Wann auch bey obgedachten temperamentis die Natur zu generiren und zu concipiren nicht hitzig und besonders geneigt ist, so folgt doch nicht, daß deswegen ein partus retardatus bey demselben subjectis gescheneen mußte, welches gar oft nach solcher Ver-mein-

meinung sich begeben müste, so aber wieder die tägliche Erfahrung streitet: Dannenhero werden mehrere wichtige concurrirende Ursachen erfordert, die ad partum decimestrem undecimentrem &c. disponiren.

Unlangend die III. Quoad. Ob nicht, da sich die Menfes wiederum tempore impragnationis eingefunden, die Natur in ihrer Ordnung turbiret, und also der partus selbst später, als sonst zu geschehen pfleget, erfolgen können?

So ist es so lang ein suppositum, und noch nicht demonstratum daß conjux quæstionis gravida gewesen, sondern aus der relatione erhellet, daß in negotio Mensium status irregularis angegeben ist, daher wir solches assumiren und damit den medio Septembris erfolgten fluxum Mensium erweislicher verbinden: Wann auch eingeräumt wird, daß maritus sich seines Eheweibes in dieser Zeit nicht enthalten, so hat es eben so leicht geschehen können, daß nach diesen fluxu Mensium conjux a marito imprægniret worden, mithin nachher die Menfes nach gewöhnlicher Art gänglich cessiret seyn, folglich den 6ten Julii partus naturalis a marito genitus geschehen können, daß dannenhero mehrere und stärkere præsumptiones pro marito utpote genuino nati infantis patre als pro partu retardato contra S. zu erhellen scheinen: noch vielweniger kan auch mehrgedachter mensium fluxus dafür erkannt werden, die Natur dergestalt turbiret zu haben, daß nachher der partus etwas später eintreffen müssen, anerwogen öfters annotiret wird, daß bey gravidis ein mäßiger recursus mensium weder dergleichen Wirkung hat, noch vielweniger schade, ja vielmehr einigen foeminis zur Beförderung und Erleichterung der gestation diensam sey: endlich ist bey oft gedachten fluxu mensium gar keine qualität benennet, daher denselben aut ex vitio prodigæ quantitatis aut modi und processus, eine solche præjudicirliche und die Natur turbirende Eigenschaft und Wirkung beygemessen werden könnte.

Betreffend die IVte Quoad. Ob eher zu præsumiren, daß der partus von dem, Anfangs Novembris und längstens den 9ten ejusd. geschehenen Beyschlaff mit S. herrühren könne?

So würde nach der Zeit-Rechnung der ganze ambitus von 9. November bis den 6. Julii sich auf 34. Wochen erstrecken, folglich der partus præmaturus und um ein und halben Monat anticipatus, mithin der vorige partus retardatus in præcipitatum umgesetzet seyn: wann nun von medio Septembr. bis den 9. November 8. Wochen abgelauffen, binnen welcher Zeit der fluxus mensium ordentlich zweymal recurriren sollen, solcher aber gleichwohl

wohl sich gar nicht eingefunden, so entstehet abermal die præsumtion, daß conjux quæstionis müste gravida gewesen seyn, indem aber zwischen dieser Zeit S. nichts mit ihr zu thun gehabt, maritus hingegen nicht versichert hat, daß er in solcher Zeit seines Weibes geeusert und enthalten, vielmehr zugestehen läffet, daß es seyn könnte, sich dieser Zeit über ihrer nicht enthalten zu haben, so fällt wiederum die præsumption mehr auf maritum als S. ob zwar sonst es mehrmalen zu geschehen pfleget, daß primiparæ, sonderlich puerperæ, welche frisch, munter, activ, lebhaft, gesund, vollblütig und von einen vigoreusen temperament sind, mit der Geburt einige Wochen anticipiren, und bisweilen gesunde und fast vollkommene Kinder gebähren: es müste dannenhero untersucht werden, ob letztbenannte Eigenschaften bey der scemina quæstionis eintreffen; alldieweil aber nach gegenwärtiger Frage dieser partus nach geschehenen calculo temporis sechs Wochen anticipiret, und in medium des achten Monats einfallen müste, so würde schwehrlich bey einer scemina, welche sonst an einen irregulari mensium fluxu laboriret, folgsich pro valetudinaria zu achten ist, dergleichen præmaturus partus ein völig und gesundes Kind ediret haben, daß nicht einige Merckmale anticipationis an dem gebohrnen Kindes Leib erschienen wären.

Beylesterer und Vten Frage: Ob der Ehemann, nach erwehnten Umständen, diesen partum, wann er auch binnen dieser Zeit mit seiner Ehegenossin concumbiret haben solle, schlechterdings vor den Seinigen agnosciren müsse, oder ob nicht vielmehr zu præsumiren, daß aus wiederholten coitu mit S. die imprægnation geschehen, oder doch allensals der partus pro incerto & dubio, dessen sich der Ehemann keinesweges anzunehmen habe, zu achten sey?

erkennen wir, daß einige in dieser Frage liegende decisiones an das Forum Medicum eigentlich nicht gehören, die übrigen momenta hingegen in obigen unsern resolutionibus und judiciis enthalten, überhaupt aber da nebst andern unberichteten Umständen, maritus die eigene Zeit nicht angeben kan, wann er seiner conjugii beygewohnet, nach dem gelindesten Erkänntniß und Beurtheilung, dieser partus so lang in dubio bleibet, bis auf ein oder anderer Seite mehrere indicia an die Hand gegeben werden können: So haben wir aus angeführten Umständen über diesen Casum nach denen fundamentis artis erkennen können, und dieß unser Judicium mit Unserer Facultät Siegel bekräftiget ausfertigen wollen. Halle den 20. Augusti An. 1733.

CASUS XXIV.

In causa Repudii an de Sponso Epileptico metuendus recursus Epilepsiæ, quæ antea aliquandiu cessavit, sub matrimonio? affirmatur.

Swischen der K. und U. ist der Ehe wegen vor dem hiesigen Geistl. Consistorio ein Processus entstanden:

Die erste bestrebet sich hauptsächlich die Vollziehung der Ehe dadurch rückgängig zu machen, weil U. die Epilepsie an sich hätte.

Auf solche Exception erfolgt zu zweyen wiederhohltten mahlen dieser rechtliche Ausspruch:

Daß zuörderst von des letztern jetzigen Zustande und ob er von der Epilepsie völlig befreyet, oder damit annoch zu Zeiten befallen werde, zuverlässige Erkundigung einzuziehen und beglaubte Nachricht zu denen acten zu bringen. Solchem zu Folge, giebt K. in denen Beylagen sub A. B. C. und D. einige zeugen an, welche eydlich behaupten, daß U. mit dem bösen Wesen annoch in seinen Jünglings-Jahren befallen worden, und auch U. selbst hat dieses in denen acten zugestehen müssen.

In Ansehung dieses Umstandes lästet sie sich bey der Hoehl. Medicinischen Facultät zu Leipzig belehren:

Ob nicht ein solcher Mensch der noch in erwachsenen Jahren mit der bösen Seuche beladen gewesen, in der Gefahr stehe, bey einem oder dem andern sich ereignenden Zufalle, mit berührter Epilepsie hinwiederum angefochten und beschweret zu werden, und

ob nicht eine Weibes-Person, welche dergleichen Menschen heyrathet, sich ebenfalls befürchten müsse, an ihrer Gesundheit und Leibes-Constitution einen gewaltigen Abbruch zu leiden. Das Responsum darauf ist auch in der Beylage sub H. gar favorable vor K. ausgefallen.

Dem ohngeachtet hat doch noch dieses nicht vor hinlänglich angesehen werden wollen, daß dadurch der jetzige U. Zustand genugsam dargethan worden wäre. Solchem Mangel abzuhelffen, lästet K. über obige wiederum neue Zeugen sub E. F. und auch sub G. abhören und selbige, absonderlich aber der letztere, behaupten mit Anführung vieler sonderbahren Umstände, daß U. das böse Wesen in seinen erwachsenen Jahren und da er schon zum Soldaten-Stande tüchtig gewesen, gehabt, und daß er ihn darwieder Arznei- und Hülfsmittel gegeben, auch ein Attestat dieser seiner Maladie halber gegeben: U. aber sich damit wieder die letztere grosse Soldaten-Werbung in Sachsen, kräftig

geschüzet habe. Das hingegen kan weder durch Zeugen noch sonst in andere Wege öffentlich dargethan werden, daß U. dieses oder voriges Jahr oder auch noch einige Zeit vorher, mit dem Jammer oder bösen Seuchel actualiter befallen und beschweret worden, und dieses darum, weil entweder besagt malum seit dieser Zeit U. in der That verlassen, oder aber dieser Mensch durch seine bisherige Eingezogenheit und da er alle compagnien vermeydet und sein Hauswesen so eingerichtet hat, daß selbiges durch ihn und seiner Eltern, ohne anderer Leute und Gesinde Beyhülffe, besorget wird, also simuliret, daß von dem würcklichen Uberfall seiner offtgemeldten bösen Kranckheit, ein paar Jahr her nichts positives kan beygebracht werden.

Bei dieser Beschaffenheit der Sache möchte R. wissen :

Ob sie dennoch durch die sämtl. Beylagen nunmehr den jetzigen U. Zustand so erwiesen habe, daß man mit Bestande von denselben keinesweges sagen könne, daß er von dem bösen Wesen befreyet wäre, und so weiter.

Nun möchte es wohl vielleicht eufferlich das Ansehen haben, als wenn die Beurtheilung dieses Umstandes vor die Rechts-Collegia gehörte und allda entschieden werden müste.

Wenn man aber allhier gar nicht die Meynung hat, ob der angeschaffte gegenwärtige Beweis der R. zu Behauptung ihres Entzwecks zulänglich sey ; Sondern dieser punct als etwas firmes zum voraus gesetzt wird :

Das U. in seinen erwachsenen Jahren, und da er schon zum Soldaten Stande tüchtig gewesen, annoch mit oft angezogner Kranckheit, der Epilepsie befallen worden.

Solchemnach das disseitige Absehen allhier nur dahin gehabt, und man ex arte medica belehret seyn will :

Ob U. jetziger Zustand auch noch so beschaffen sey, daß man mit Bestande nicht behaupten könne, wie er von der Epilepsie gänglich befreyet sey, und ob sich nicht derselbe bey vorkommender einer oder der andern heftigen Gemüths-Bewegung des Uberfalls mehr gedachter böser Seuche zu befürchten habe ?

Als will gehorsamst bitten, **Erw. Hoch. Edelgebohrne Magnificenz** und Hrn. möchten hochgeneigt belieben, diesen gegenwärtigen Casum genau zu überlegen und mir nachhero Derselben zuverlässigen Ausspruch und ausführliches Responsum des förderksamsten zu ertheilen,

Ich im Gegentheile will nicht ermangeln, sowohl das gebührende honorarium prompt zu erlegen ; Als auch allemahl zu seyn.

Responsum Facultatis Medicæ Lipsiænsis.

Edler, und Hoch-Gelahrter,
Günstiger Herr und guter Freund.

Aus der uns zugeschickten Facti specie haben wir ersehen, was massen N. ein junger Purſche zu heyratheren willens ist, und sein Absehen auf N. gerichtet; diese ist durch ihren Vater N. bald durch gute bald durch harte Worte. bald durch allerhand süsse und vortheilhafte Versprechungen auf seinen Siech-Bette dahin gebracht worden, daß sie in das vorgeschlagene Ehegelsbniß eingewilliget. Nach des Vaters Tode aber will N. von den vorgewesenen Ehwesen wieder abstehe, geräht darüber mit N. in einem weitläufftigen Rechts-Handel. Eine lange Zeit will die affaire vor N. so gar *avantageux* nicht lauffen, bis sie endlich in Erfahrung komt, daß N. mit der bösen Seuche beladen. Sie erweist solche Kranckheit und bringet bey, daß derselbe sowohl in seiner Kranckheit als Knaben-Jahren und Jünglingschafft damit befallen gewesen. Sie behauptet ferner wie er da und dort *Medicamenta* holen lassen, und bey verschiedenen Leuten in der Cur gewesen, keines von denen gebrauchten Mitteln aber hätte anzuschlagen vermocht. In Ansehung dessen wäre ihm von einem Arzte vor einigen Jahren dieserhalb ein Attestat gegeben worden, womit er sich gegen die damalige starcke Soldaten-Werbung geschüzet, und damit so viel erhalten, daß er nicht in das Loos mit hinein gezogen worden. Wann dann über zwey Fragen und zwar erstlich:

Ob von einem Menschen, welcher in der Kindheit und auch schon bey erwachsenen Jahren mit der bösen Seuche behaftet und beschweret gewesen, nachhero aber davon einige Zeit befreuet geblieben,füglich und mit sicheren Grunde könne gesagt werden, daß er berührtes *malum* dadurch gänglich loß sey, und dessen anderweitigen Ueberfall gar nicht mehr zubezorgen habe?

Ferner zum andern:

Ob nicht dieselbige Weibes-Person, welche einen solchen Menschen heyratherete, welchen über lang oder kurz eine solche Kranckheit überfiel, in Gefahr stünde, aus Furcht, Entsetzen und Schrecken ebenfals die Epilepsie zubekommen, oder sonsten einen gewaltigen Abbruch ihrer Gesundheit, so gar am Leben selbst zuerdulden, oder zuerfahren?

Unser in arte medica gegründeteres Gutachten verlanget wird. So geben wir nach Collegialischer Ueberlegung derer Umstände in Antwort und zwar auf die erste Frage:

Ob zwar andern daß die Epilepsie daferne selbe insonderheit von der den-

dentitione difficili entsteht, wenn sie auch gleich eine geraume Zeit nicht wenig gewüthet und getobet, nachdem die Natur mit Hervorbringung der Zähne nicht mehr beschäftigt, nach und nach aufzuhören und gänglich zu remittiren pfleget; Dennoch aber und die weil N. nicht nur in der Kindheit, sondern auch nachhero und bey erwachsenen Jahren mit diesem malo überfallen worden, und aber dergleichen lang anhaltende und inveterirte Epilepsie so beschaffen, daß sie aller Mittel ungeachtet sehr selten aus den Grunde curiret worden; So erhellet von selbst, bevoraus da uns die hierwieder gebrauchte Medicamenta unbekant, daß man bey N. nicht ohne Grund zu besorgen habe, daß er nach Beschaffenheit der Umstände gar leicht in voriges malum verfallen können:

Was die andere Frage betrifft: So ist zwar die Epilepsie nicht eben ein morbus contagiosus, und lehret die Erfahrung satzsam, daß mehrmalen eines von den Eheleuten mit der Epilepsie behaftet, obwol der andere Ehegatte davon weder die Epilepsie bekommen, noch auch einigen Abbruch der Gesundheit dieserhalben verspühret, wann wir aber gleichwohl in presenti casu consideriren, daß, da vermuthlich N. vor den Ehe-Verlöbniß nicht gewußt, daß N. von der Epilepsie von Jugend auf bis in sein Alter so viel ausgestanden hat, dergleichen Nachricht ihr nachhero zu nicht geringen Kummernisse gereicht haben, allermassen es ein grosses Unglücke, wenn eines von Ehe-Leuten mit dieser entsetzlichen Krankheit sich beschwehret befindet, und weilen hiernechst aus allen Umständen zu ersehen, daß N. eine heftige aversion vor N. haben müsse, folglich daserne durch die Epilepsie, Schrecken Angst und Kummer dazu kommen solte; So mögen wir zwar nicht sagen, daß sie davon entweder ebenmäßig in die Epilepsie verfallen, oder dadurch in Lebens-Gefahr gerathen müsse, halten jedoch aber dafür, daß alle jetzt angeführte Umstände zum Nachtheil ihrer Gesundheit leichtlich gereichen können.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler Herr Doctor,

Günstiger Herr und Freund.

Es verlanget Derselbe von unsrer Facultät in Verlöbniß-Sachen R. und H. über einen wichtigen Umstand ein in arte gegründetes Erkenntniß und decisum in causa eines gesuchten repudii zu ertheilen, dahero wir bey gepflogener Collegialischen Durchles- und Überlegung derer eingesendeten Zeugen Aussage des mehrern ersehen, wie der jüngere H. U. in jungen Jahren, da er noch in die Schule gegangen, von seinem Schul-Meister so hart mit Schlä-

gen tractiret worden sey, daß er deswegen mit der Epilepsie befallen wurde, welche ihm nachher öfters zugestossen, dahero er bey erwachsenen Jahren von der Werbung, dieses Zufals wegen befreyet gewesen: Wie aber dieser sich mit K. in ein Ehe-Verlöbniß eingelassen, diese aber nach der Zeit in Erfahrung gebracht, daß ihr Verlobter mit dieser kläglichen Seuche, welche sie sehr verabscheuet, und davon an ihren Gemüth und Leib eine unglückliche Ehe befürchtet, behaftet sey, mithin noch ante consummationem matrimonii diese zu besorgende Gefahr in Zeiten abzuwenden gewillet, massen sie vermeinet, daß bey solchen Umständen ihre sponsalia kein validum und obligatorium negotium sey, sondern gar wohl wegen solcher wichtigen Krankheit dissolviret werden könne, so will sie doch zu mehrerer Gründung ihres Ansehens von uns belehret seyn, wann gleich U. bey zwey Jahren unter einer ordentlichen Lebens-Art, einen fernern Anfall von diesen affectu nicht gehabt:

Ob dennoch desselben jetziger Zustand, auch noch so beschaffen sey, daß man mit Bestande nicht behaupten könne, wie er von der Epilepsie gänglich befreyet sey, und ob sich nicht Derselbe bey vorkommender einer oder der andern heftigen Gemüths-Bewegung des Überfalls mehr gedachter böser Seuche zu befürchten habe?

Es scheineth demnach daß die von K. geschöpste Furcht über diesen Zufall von keiner sonderlichen Erheblichkeit, noch zu befürchten sey, daß diese Epilepsie künftighin neue Rückfälle haben werde, inmassen 1) dieselbe bereits einige Jahr ganz weggeblieben, 2) U. auch einer eingezogenen Lebens-Art sich beflisset, 3) gleichwol nirgends beschrieben und bezeuget ist, wie sonst desselben Leibes- und Gesundheits-Zustand beschaffen, noch vielweniger wie oft, starck und mit welcher Würckung diese Epilepsia verknüpfet gewesen sey, dahero sie nicht 4) nach Zacchia Qu. Med. Lib. 8. tit. 1. qu. 5. n. 1. gravis zu achten, quæ dicitur ex symptomatum gravitate, ex eorum multitudine, ex frequentia accessionum, ex earundem duratione & ex iisdem quæ ab accessione relinquuntur, von welchen sämtlichen Umständen nichts in excerptis Actorum enthalten, vielmehr allhier 5) appliciret werden könnte, was eben derselbe Author Lib. 9. tit. 10. qu. 5. n. 18. behauptet: videretur præter jus & æquitatem debere sanum sponsum contrahendi matrimonii ob hæc levissima solutum iri, 6) besonders da in allen rotulis testium nicht erwiesen ist, daß U. ein kränklicher, schwacher, und krank aussehender Mensch, vielmehr von einer harten und robusten Natur sey, wie sonst meistens das Land-Volk zu seyn pfeget, 7) hiernebst bey seiner Land-üblichen Lebens-Art, welche eben nicht die regulairste ist, gleichwol keinen stärkeren

stärkeren Anwachs dieser Krankheit, vielmehr ein gängliches Ausbleiben desselben erfahren und dieses 8) ohne eine tüchtige und geschickte medicin gebraucht zu haben, sondern von freyer Natur, davon erlediget zu seyn.

Allein wann hintwiederum erwogen wird, 1) daß gleichwol U. diesen affectum von Eiffer, Schrecken und Angst bekommen, besonders 2) gleich in jungen Jahren damit befallen, und öfters bis in seine Jünglings-Jahre mit derselben beschwehret worden, 3) darwieder aber weder eine convenable Medicinische Hülfe erlanget, ohne vom Dorff und Vieh-Arzt etwas ungeschicktes bekommen zu haben, weder 4) durch ordentliche Hülffe davon befreyet worden, mithin hieher gehöret, was 5) gedachter Zacchias Lib. 8. tit. 1. qu. 5. n. II. anführet: *experientia quæ proponuntur ad probandum utrum epilepticus sanatus sit, nec ne, multæ quidem sunt, sed neque certæ seq.* 6) es ist auch in praxi medica wohl bekannt, daß dergleichen Krankheiten, wann sie aus einen periodo, ætatis in den andern continuiren, gemeinlich übler Folgen nach sich lassen; auch 7) ist in observatione medica gegründet, wie bey einigen Personen solche Epilepsie wohl mehrere Jahre ausgefeket und nachgeblieben, nachher aber wieder desto heftiger recurriret seyn, 8) dahero gar leicht eine moralis und physica causa zu solchen recidiv contribuiren kan, auch in diesem Casu billig dieses zu befürchten, daß U. durch Eiffer, Verdruß, und Sorge, welche in Ehe- Stand und Wirthschaften fast unvermeidliche connexa sind, Theils nach den Land-Leben, Theils und allermeisten wann er K. völlig zur Ehe haben müste, folglich beyde Personen am Gemüth und Leib sehr in Gefahr lauffen werden: absonderlich 9) da die cohabitatio matrimonialis denen epilepticis, oder welche sonst mit der Epilepsia behaftet gewesen, sehr nach theilhaftig ist, anerwogen coitus von medicis vor sich levis Epilepsia genennet wird, welche das cerebrum und ganze genus nervosum sehr irritiren kan: so dann auch 10) die epileptici ad negotium generationis entweder gar inepti, oder unglückliche genitores werden, welche sich und ihren Kindern incurablen Schaden zuziehen; dahero hieher zu rechnen was Stryck. de sponsaliorum dissolutione §. 25 sezet: *Cum enim finis matrimonii obtineri non possit, nec ad consummendum matrimonium pars altera compelli potest, Nicolai de repud. cap. 2. n. 99. seq. in tantum ut si etiam dubium sit (welches sonderlich auf gegenwärtigen Casum zu appliciren) an potentiam generandi habeat, an secus, nihilominus dissolvi possint* Broumer de Jur. Conn. Lib. 1. c. 25. n. 35. & 38. Da nun der congressus carnalis den Kopf sehr schwächet, test. Schenck. Lib. 4. genit. mascul. obs. ult. auch bey denen Epilepticis ohnedem der Kopf sehr leidet, so ist des-
nen-

nenselben an sich der Ehe=Stand gemeiniglich mehr schädlich als rathsam, 11) wann auch nach der veritate observationis medicæ gewiß ist, daß dergleichen oft und lang angehaltene insultus Epileptici hiernebst den Verstand afficiren, so ist wiederum zu sorgen, daß aus einer ausgeklagten Ehe selbst vor den U. dem Gemüth nach keine Besserung, sondern vielmehr nach allen Umständen ein merklicher Schaden zu befürchten stehe, da endlich 12) diejenige Epilepsia ihrer Art nach viel schlimmer sind, welche bey noch jungen Alter von Gemüths=affen entstanden, wie gegenwärtiger Casus dergleichen originem hat: So erkennen wir demnach, daß man nicht mit Bestand behaupten könne, als wann U. von der Epilepsie gänzlich befreuet sey, und daß man vielmehr aus mancherley Ursachen, sonderlich eines gezwungenen und verdrießlichen Ehestandes ein starckes recidiv derselben zu befürchten habe. Welch unser decisum medicum, der rationi & observationi völlig conform, wir mit unserer Facultät Siegel bekräftiget, auf desselben Begehren hiermit ausfertigen wollen. Halle den 17. Dec. 1736.

CASUS XXV.

An persona quædam pro melancholica declaranda quæ propriam turpitudinem confessa.

Responsum Facultatis Medicæ Halensis.

Dus eingefanden und hiermit wieder zurückgehendem Theil eines extracti Actorum, betreffend die Ehescheidungs=Sache T. contra S. haben wir ersehen, wie unserer Facultät eine Frage nach denen gegründeten principiis physicis und Medicis zu decidiren vorgelegt worden, welche wir auch nach genauer Durchlesung gedachten Extracti bey veranlaßter Collegial. behutsamen Ueberlegung in folgenden Umständen befinden: Es affigiret nemlich T. sein Weib S. wegen eines von ihr mit guten Verstand verübten adultarii, welches sie anfänglich ihme entdeckt, zugestanden, auch schrift und mündlich mit vielen contestationen und deprecationen bekandt, solch Geständniß auch manchmal in geistlichen Gericht persönlich mit vernünftiger Gemüths=Fassung bekräftiget, mithin sich also bewiesen haben soll, daß in der Richtigkeit ihres Verstandes fast kein Zweifel zu setzen seyn möchte: Da nun aber hingegen nunmehr S. bey fortgesetzter divortien=Klage ihr voriges freywilliges Geständ

ständniß zu revociren und sich auf eine anwandlende melancholie zu provociren gewillet, so wird hierüber diese Frage moviret:

Ob S. so wohl vor, als auch bey und nach der gethanen Bekännniß des begangenen Ehebruchs, vor eine völlig ihres Verstandes mächtige, oder hingegen vielmehr vor eine wahre melancholische und der Richtigkeit des Verstandes ungewisse und unfähige Person zuerkennen sey?

Hierauf eröffnen wir unser Erkännniß mit Vermeidung derer moralischen reflexionum, welche weder von uns erfordert worden, noch zu unserm Foro gehören, daß man zwar starck präsumiren könne, S. simulire nur bey ickiger Beschaffenheit ihrer Angelegenheit eine Melancholie, welche ihr nicht würcklich anhängich wäre, indem

1) man an derselben vor solcher Klage und Beunruhigung keine Tief- sinnigkeit will angemercket haben, sondern

2) dieselbe vielmehr eines lustigen und zur depensirung geneigten Gemüthes gewesen seyn soll.

3) Die an ihr unter solcher Verdrießlichkeit beobachtete Gemüths- alteration vielmehr moralischen als physiealischen und fräncklichen Ursachen will beygemessen werden; anerwogen aus ihrer Gewissens-Unruhe und damit verknüpften Angst, Sorge, Furcht, Schrecken zc. keine andere Aufführ- und Beweisung habe erfolgen können.

4) Hierbey wäre gleichwol bedenclich, daß S. ihr freywilliges Bekännniß nach seinem Innhalt und Vortrag samt übrigen darbey vorgefallenen Umständen und Erzehlungen nicht aus melancholischen, sondern vollkommen vernünftig gethan,

5) auch dasselbe münd- und schriftlich wiederholet und in gleichen Eigenschaften bestättiget,

6) ja so gar vor den geistlichen Gericht eigenwillig eingestanden,

7) und wieder alles Einwenden und glimpflichste remonstracion, als eine dringende Gewissens-Sache bekräftiget worden;

8) die übrigen bedenclichen Zufälle hingegen dem Stand der Schwangerschaft und puerperii, keinesweges aber einer confusæ & corruptæ menti zugestanden werden will;

9) nechstdem so wohl M. als C. kein indicium dergleichen melancholia bey ihr beobachtet zu haben, vermeinen, auch so gar

10) das geistliche Gericht sie eines bessern verständigen und beruhigen wollen, sie nichts destoweniger gleichsam mit einem richtigen Gewissen gedrungen sey, dergleichen zu bestärcken;

11) übrighens weder von einem valetudinario statu, welcher vor solcher Angelegenheit gegangen, etwas in obgedachten Extracto actorum gedacht, dabey auch

12) diejenigen fräncklichen Beschwehrungen, welche während dieser affliction und Sache S. befallen, von keiner Dauerung, sondern transitorisch gewesen: darunter endlich

13) das Gemüth derselben sich leicht und bald wieder erholet haben mag, folglich diese ganze Suite der Veränderung keiner wahren, sondern affectirten Melancholiz beyzumessen scheinen möchte.

Alleine diesen und andern Umständen und Ursachen stehen entgegen

1) daß die S. nachdem in Extracto Actorum enthaltenen eydlich bestärckten attestato Medici samt dessen weitem Erleuterung und des ehemaligen informatoris ertheiltem testimonio, eines melancholischen temperaments sey, daß also in solchen attestatis enthaltene relationes noch nicht mit einem Gegensatz decliniret, folglich jene nach allen Umständen in Foro Medico gültig und überzeugend seyn.

2) Es erhellen auch aus diesem Extracto Actorum an der S. allerley unrichtige, confuse, und wieder einander streitende Handlungen, Reden und Aufführungen, welche dergleichen melancholisch und wandelbahres Gemüth erweisen helfen:

3) Sonderlich da S. durch M. disponiret worden, sich mit T. auszuführen, welches auch jene nach einiger Überlegung resolviret, und nachdem sie mit T. sich besprochen, sogleich wieder in Verdruß, Unwillen, und Zorn gerathen, mit Ungeßüm sich retiriret, nachher von neuen durch M. zu einer bessern Begreiff- und Berweisung ermahnet worden, worauf jene wiederum auf einander extremum verfallen und mit der eussersten submission Juffall, Weinen zc. unterschiedene begangene adulteria ihrem Gemahl T. gleichsam aus dringender Herzens- und Gewissens-Angst bekant.

4) Hierunter aber allerley verwirrte affecten des Gemüthes als Zorn, Verdruß, Angst, Sorge, Traurigkeit zc. vorgegangen,

5) dabey sich so geschwind recolligiren und folglich in einer Stund oder kurzen Zeit extrem bestürzt, und hernach wieder um das Herz ganz erleuchtet gewesen zu seyn, zugestehet, welcherley schnelle Veränderung gewiß keine Kennzeichen eines richtigen Verstandes ist:

6) Wie dann auch v. solche Dinge von sich und dem C. ausgesaget und bekant, welcher sie nicht überführet worden, und C. unständig geleugnet und wiederleget.

7) Nicht weniger da S. auf die von der M. an sie gethanene Vorstel-

Stellung gegen jener bezeigten Gewissens-Scrupel auf die Frage, sie hätte etwa ihren Hrn. bishero nicht recht NB. geliebet, eine Lache angefangen und einen Zug im Gesichte bekommen, welchen M. Lebenslang nicht vergessen will: so fort aber gegen Titium allein grausam zu weinen und sehr kläglich zu thun angefangen, welcherley extremität wiederum einen gesunden Verstand nicht convenabel sind: zumalen auch S. gleich darauf gegen M. einer Herzens-Erleichterung sich erinnert und mit Biblischen Sprüchen aufgerichtet, welches gewiß lauter irrige und unrichtige saltus sind.

8) Gleichwie auch diese Art der Melancholie nur auf eine ideam amoris gerichtet ist, welche so oft sie rege gemacht wird, die Unrichtigkeit des Verstandes so gleich entdeckt, ob zwar in andern actionibus eine Richtigkeit des Verstandes anscheinen und zu erkennen seyn mag: dergleichen Arten der melancholiz öfters vorzukommen pflegen, daß nemlich einige Personen nur in einer phantasia corrupt und confus sind: Dahero bezeuget *Vieussen de delirio & melancholia in discurs. An. 1709. coram regia Societate gallica habito quod melancholici circa unum tantum objectum errent ac delirent, salvo, quoad cetera ratiocinio*: Dahero auch *Camerarius in specimine Medicinae ac Physicae Eclecticae* gleich Anfangs schreibt, *quod innumeri hujus morbi dentur gradus, quorum plerique ad extremum amentiae gradum non perveniunt. conf. A.E. L. suppl. VI. p. 164. Wepfferus in obs. p. 320. bestättiget, quod melancholici esse sibi persuadeant, quae non sunt & quae sunt sinistra sibi fingere dictis & factis expriment.* Welche Umstände bey der S. genau übereinkommen, *Spenerus sagt in letzten Theol. Bedencken Part. 3. cap. 6. art. 3. sect. p. 495. quidam in phantasia sunt corrupti in reliquis mentis operationibus vero integri.*

9) So darf auch dergleichen Melancholia weder continua noch impetuosa seyn, sondern sie behält ihre intervalla, ist clandestina und doch darbey pertinax, wird auch so oft irritiret, so oft das objectum perversae phantasiae genennet gesehen oder anderst berühret wird, gleichwie in gegenwärtigen casu das objectum amoris zu beobachten ist:

10) So ist auch nach den Zeugniß Hippocratis und der ganzen Historiae morborum Medicæ bekannt, daß ex turbatione & suppressione mensium öfters ein status Melancholicus zu erfolgen pfleget, wie solches testiret *Rolfinck lib. 2. conf. 7. Binninger Cent. 1. obs. 44. Riedlinus Centur. observ. 83.* und viele andere mehr; massen auch sonst öfters irregulares mensium successus mit solcher Melancholia concurrirn, testibus *Mercuriali, Mercato, Primerosso, Sennerto, Musitano, R. a Castro u. a. m.* gedachter *Riedlinus* gedencket in *itinerario Medico p. 46.* einer Weibes-Person, welche mit obstructionibus mensium samt einer Melancholia beschwehret gewesen und sich eingese-

bildet, daß sie *ex furtivis amoribus imprægniret* worden sey: gleichfalls allegiret dieser author in *Centuria observationum obs. 83. p. 193.* einer Jungfer von 18. Jahren, welche *ex Mensium obstructione Melancholica* worden, von welcher er schreibet, *quod non solum vigiliis continenter instantibus totas semper noctes infomnes duxerit, sed & cum diabolo se rem babuisse finxerit:* Dahero wir wohl gegründet erachten, daß bey der S. die in zarter Jugend angewandelte Melancholia dergleichen Unordnung der Monatl. Reinigung nach sich gezogen, woraus endlich eine solche Melancholia hysterica amorosa, welche mit der Zeit *insurorem uterinum* angewachsen kan, entstanden: massen sonsten nach vieler Medicorum observation und annotation uterus cum capite einen ziemlichen consensum hat: *vid. Bartholinus Cent. 3. Epist. 14.*

11) Deswegen können dergleichen mitleidenswürdige Personen wieder ihre intention *ex causa physica morbosa corporis*, sonderlich *ex perturbato motu sanguinis in utero & per illum*, zu solchen pruritus amoris und libidinis gereizet werden, gleichwie *Sinibaldus Geneantur. lib. 2. tr. 2. cap. 5. pag. 138.* sager: *libido mulieris plus furoris habet:* Hierauf entstehet was *Dominic. Leo in arte medend. cap de mania, Platerus Prax lib. 7. c. 3. Charleton. Pathol. c. 7.* bezeugen: *crescit hinc lasciva protervitas, proferuntur impudici discursus formantur varii gestus, & cum non habeant, cum quo se delectent vel suo potiantur sine, inducitur furor;* (huc quadrat effatum *Lentilii Eteodr. medic. pract. pag. 552. ex morbo potius, quam animi libidine portentosam istam salacitatem profectam fuisse, si quis crederet, non opinor absurdus esset.*) Wann demnach solche schwache und krankte Gemüther sich wieder erholen, so schämen sie sich dessen und revociren billig was sie unter voriger Gemüthsconfusion gethan und geredt:

12) Desto merckwürdiger aber ist die expressio in den Atestato „Medici, S. sey immer in tiefen Gedanken und gleichsam halb übersonnen gewesen, welches ich (Medicus) eben nicht so sehr attendirte, weilens mir schon von ihr als was gewöhnl. bekannt war: und in nachstehender registratur gebrauchet sich der Medicus bey seiner deposition der „Worte: Es könnte die moralische alteration wohl eine causa concurrenteseyn, welche den effect, so NB. ihr sonst zugehangen befördert: auch hat Medicus definitive testiret daß S. eines Melancholischen Temperaments sey.

Hieraus können wir nicht anderst schliessen, erkennen und behaupten, als daß offtgedachte S. zum Theil als eine wahre Melancholica hysterica zu achten, und was sie bey vorgefallenen Angelegenheiten, integritatem thori betreffend, gethan, gesagt, bekannte, geschrieben &c. solches einziger massen *ex impotentia & levitate rationis* geschehen, ohnangesehen ihr so wohl
von

von der M. als auch vom geistlichen Gericht, und ihren eigenen Anwald vorgestellt worden, nichts von sich zu ihrer Gravirung zu sagen, was der Wahrheit nicht gemäß, so ist hingegen überflüssig bekannt, *quod melancholica persona, non velint esse melancholica.* vid. Riedlinus Lin. Med. An. 1. Mens. Febr. obs. 14. p. 46. deswegen solche Leute über ihre gefasste falsche phantasia das Leben und ihre Ehre bisweilen aufsetzen, und keine Schmach achten: mit welcherley Personen allerdings ein Christl. Mitleiden zu tragen ist: ob aber alle von der S. zugestandene facta einer Melancholia beyzumessen, können und getrauen wir uns nicht zu behaupten, leufft auch nicht in unser Forum zu erkennen, in dem dergleichen Ausschweifungen auch ex levitate und pravitate simplicitate animi, oder anderer libidine und Unbedachtsamkeit verübet und begangen werden können: dieses unser in arte Medica gegründete und nach allen aus dem Excerpto Actorum ersehenen und wohlüberlegten Umständen, eingerichtete und abgefaste Decisum, haben wir mit unsrer Facultät-Insigel bestärcken und auf Begehren ausfertigen wollen. H. den 26. Maji. 1734.

Responsum Facultatis Juridicæ.

Als derselbe uns eine facti speciem nebst einem volum. privat. actorum und dreyen Fragen zugeschicket ic.

Hat T. eines grossen Potentaten Minister von ohngefehr 5. Jahren S. geehliget, und nachdem er mit ihr 5. Jahr im Ehe-Stand gelebet, sie sich schwanger befunden, dabey aber einige Zeit vor und bey ihrer Schwangerschaft sich gegen ihren Gemahl T. sehr übel aufgeführt, denselben allen Verdruß zugefüget, seine Kinder erster Ehe übel gehalten, und mit dem zur Bestreitung derer Haushaltungs-Kosten an ansehnlichen Posten erhaltenen Gelde, dergestalt übel umgegangen, daß sie nicht allein daß ihr gereichte niemals gehörig berechnen können, sondern auch von einer Zeit zur andern nicht aus den Schulden kommen, und weil am 17. Jan. vorigen Jahres S. anderweit Schulden gemacht, und ihren Hrn. Gemahl T. dieser halb ums Geld ansprechen lassen, hat T. bey dieser Gelegenheit ihre bishero unanständige Auf- führung gegen ihn sowol als gegen die Kinder erster Ehe auf das beweglichste ihr zu Gemüthe geführt, und sie zu dessen endlicher Abstellung zu bewegen gesucht, absonderlich aber bey dieser Gelegenheit angeführt, wie er nicht be- greiffen können, warum sie seinen Kindern, mit welchen sie doch all zu schön vor- hin gethan, auf einmal, so gehässig worden, daß er auch wieder seinen Willen sie aus dem Hause zu thun, genöthiget wurde, worüber sie dergestalt erschrocken, daß sie sich vernehmen lassen: T. möchte eine gewisse ausländische Per-

son, Namens C. so denen Kindern zu ihrer Unterweisung zugegeben, jedoch ja mit guter Manier wegthun, dabey sie beständig geseufzet, die Hände gerungen, und überhaupt, daß sie was grosses auf den Herzen habe, durch viele äusserliche Kennzeichen an den Tag geleyet. Hat nun dieses T. bewogen, der S. in Gegenwart einer bey ihr gewesenen guten Freundin M. aus Gottes Wort und der Vernunft alle nur dienliche Vorstellung zuthun, und sie zu einer freywilligen Bekänntniß desjenigen, so ihr den äusserlichen Ansehen nach auf den Herzen gelegen, zu vermahnen, und vermeinet, daß sie etwa viel Schulden gemachet, und das unter ihrem Schluß gehabte Silber versetzt haben würde, und deswegen so ängstlich gethan, ihr auch frey gestellet, ob sie ihm oder der M. solches offenbahren wolte, da sie denn das erste erwehlet, und wie sie mit T. allein gewesen, hat sie von einer gewissen Reise, auf welcher ihr Mann gewesen, Meldung gethan, und daß solche ihr Unglück sey, angezeigt, anbey eine gewisse Standes-Person, L. genennet, mit welchen sie Ehebruch getrieben, davon sie auch alle Umstände aufs genaueste nebst der feminis immissione referiret, und als hierauf T. urgiret, daß dergleichen Verbrechen nicht ohne Mittels-Personen verübet werden können, sondern er auf C. Verdacht hätte, weil sie kurz vorher über dessen Wegschaffung so besorgt gethan, er sich also dessen Person zupörderst versichern möchte, hat sie solches aufs inständigste depreciret, und ferner bekant, daß sie auch mit diesem C. zu verschiedenen malen Ehebruch getrieben und solchen wirklich vollzogen, dabey sie denn abermal *ratione modi & temporis* alles genau berichtet, vor T. auf die Knie gefallen und um Gnade gebethen, er aber dagegen sich declariret, daß sie seine Frau ferner zu seyn unwürdig wäre, welchen ohngeachtet, auf ferneres Befragen, ob auch alles wahr sey? sie unter vielen Thränen und herzlichster Bereuung, ihre Bekänntniß bestärket, solche auch als M. wieder herein gekommen, in deren Gegenwart wiederholet, und angezeigt, daß ihr Gewissen, ihr keine Ruhe gelassen, bis sie bekant, nunmehr aber ihr Herz und Gewissen frey sey? Hat nun folgenden Tages T. die M. an die S. abgeschicket, und sie nochmals wegen ihrer gethanen Bekänntniß befragen lassen, anbey begehret, daß wenn es wahr wäre, sie solches schriftlich aufsetzen und alle Umstände davon schriftlich anzeigen solle, da sie dann abermal dabey geblieben und die Beylage sub. N. 3. an T. geschrieben, welche mit ihrem mündlichen Bekänntniß übereinkommt, nicht weniger in folgenden Tagen, die sub N. 5. 6. 7. 8. befindlichen Schreiben von gleichen Inhalt an ihm abgehen lassen, und sich darinne um die remission beworben, anbey eine beständige Reue ihrer begangenen Verbrechen angezeigt. Bey welchen Umständen T. dann keinen Umgang nehmen können, gegen S. wegen des zugestandenen Ehebruchs

ad divortium & amissionem lucrorum nuptialium vor dem Geistlichen Gericht des Orts zu klagen, worauf in angefügten mündlichen Verhörs-Termin, der S. ohngeachtet ihr von den indicio alle nur dienliche Vorstellung geschehen, und das zu befahren habende Nachtheil zu Gemüthe geführt, den Ehebruch cum curatore anderweit eingereumet, ihre eigenhändig geschriebene Brieffe recognosciret, auch von dem Collegio ein Schluß gefasset ein Urthel abzufassen, welches die Partheyen eventualiter vor publiciret angenommen; inzwischen hat auch T. den C. auf den Lande in Arrest bringen, und gegen ihm den Rechten gemäß verfahren lassen, welcher denn zwar die consummationem adulterii per seminis immissionem nicht einräumen wollen, im übrigen aber die schändlichsten actus proximos zugestanden, inzwischen die Sache bey der höchsten Landes-Obrigkeit bekant worden, welches denn verursacht, daß wieder S. und C. auf dessen Befehl inquiriret, sie beyderseits in die Stadt gebracht, mit Arrest daselbst belegt, dem Geistlichen Gerichte aber Verboth geschehen, mit Fortsetzung der divortie-Klage zu continuiren, bey welcher inquisition C. seine vorhin gethane Bekantniß, mit vielen schändlichen Umständen wiederholet, S. hingegen von ihrem vorhin gethanen Geständniß nichts mehr wissen, sondern eine melancholie vorgeben wollen, worauf die Acta nach rechtlichen Erkantniß verschickt, das Urtheil mit Bericht an die höchste Landes-Obrigkeit eingesendet, und von selbiger auf demüthigstes Ansuchen der S. und C. quoad passum criminalem die abolition ertheilet, auch nach erstatteten Unkosten beyde des Arrests erlassen worden, hingegen T. die Ausführung seiner Civil-Ansprüche in den nachdrücklichsten terminis vorbehalten worden, und dann dabey nunmehr T. befehret seyn will;

- 1) Ob er nicht intuitu divortii & amissionis lucrorum nuptialium fundatam intentionem habe?
- 2) Ob S. ihre vorhin zu unzehligen malen gethanes Geständniß unter dem Fürwand einer melancholie oder Zerrüttung ihrer Sinnen widerrufen könne?
- 3) Ob nicht wider S. über das von ihr gethane münd- und schriftliche Bekantniß soviel Beweis in actis vorhanden, daß wider sie das divortium und was davon dependiret statt habe?

So viel nun die erste Frage betrifft, obwol dieses S. vor sich haben möchte, daß sie zwar während ihrer Schwangerschaft zu vielen malen münd- und schriftlich, auch noch vor dem Geistlichen Gerichte den begangenen Ehebruch zugestanden, dennoch billig zu zweiffeln sey, ob die geschehene und reiterirte confessio legitima oder solche nicht vielmehr einer Zerrüttung ihrer Sinnen zu attri-

attribuiren sey, angesehen sie bey der inquisition von ihrer gethanen Bekänntniß nichts mehr wissen wollen, eine melancholia zu solchem Ende opponiret und alles widerruffen, welches dann auch 2) soviel operiret, daß auf demüthiges Ansuchen die höchste Landes-Obrigkeit sowol der S. als C. abolition ertheilet, sie beyde aus dem Arrest loß zulassen befohlen, und dadurch die inquisition aufgehoben, welches vermuthlich nicht geschehen seyn würde, wenn man einen Grund auf ihrer Bekänntniß setzen, und daraus ferner Criminaliter verfahren können; cum difficulter, vel plane non abolitio in crimine adulterii fieri queat, utpote quod jure divino pœna capitali plectendum eaque indispensabilis esse censetur.

Stryk. de abolit. princip. c. 3. n. 144. seq.

Vielmehr also zu vermuthen, daß der Landes-Herr solche Umstände dabey angetroffen habe, welche die inquisition non obstante confessione spontanea, aufzuheben und zu aboliren ihn bewogen, und obwohl 3) dem T. dabey seine Civil-Ansprüche vorbehalten sind, dennoch solche reservatio, utpote quæ jus reservabile præsupponirt, ihn kein neues Recht geben könne, sondern es lediglich auf die Beschaffenheit der Sachen selbst ankomme und daraus solche decidiret werden müsse, welche aber 4) allhier um destomehr in consideration zu ziehen, als ad dissolutionem matrimonii & amissionem lucrorum dotalium die Klage gerichtet, quæ criminali causæ æquiparatur & ea de causa magnam deliberationem, exclusa omni festinatione desiderat, utpote quæ in omnibus arduis causis & majoribus requiritur.

c. f. de restit. in integr. c. f. de procur. in 6. c. IX. de conf. & affin. Carp. lib. 3. resp. 57. n. 12. sqq.

Cothman. Vol. 2. resp. 86. n. 16. & Vol. 4. resp. 12. n. 159.

Aus welcher Absicht auch 5) ohne Zweifel geschehen, daß als die höchste Landes-Obrigkeit zur inquisition gegen den S. und C. zu schreiben anbefohlen, dem Geistl. Gerichte zugleich Befehl ertheilt ist, mit Abfassung eines Urthels inne zu halten, nachdem man nöthig erachtet, die Sache zuörderst reiffer zu untersuchen, und nicht bloß bey der S. gethanen Bekänntniß zu acquiesciren, dergestalt es das Ansehen gewinnen will, als ob T. bewandten Umständen nach ad divortium & privationem lucrorum dotalium noch zur Zeit keine satis fundatam intentionem habe.

U. a. d. 1) T. der S. freywilliges und so ofte wiederholtes Bekänntniß de adulterio perpetrato vor sich hat, und was dagegen nunmehr wegen angeführter Zerrüttung ihrer Sinnen und vorgegebene melancholie, währendder ihrer Schwangerschaft angeführet worden, bey der folgenden Frage zu untersuchen,

suchen, und wie weit ihr diese exception zustatten kommen möchte, zu erörtern seyn wird, inzwischen sich gleichwohl

2) hiebey zu Tage leget, daß nach der beschwohnen Aussage der M. sub N. 1. welche sie am meisten um sich leiden können, am 17ten Jun. vorigen Jahres bey der Gelegenheit, da T. ihr wegen ihres bisheriges Bezeigen und gefassten Widerwillen, gegen seine Kinder voriger Ehe, auch unordentlicher Haushaltung, Vorhaltung in aller Güte gethan, die S. in grosse Angst gerathen, die Hände gezwungen und grosse Anzeige gethan, daß ihr was auf dem Herzen läge, weswegen T. so wohl als M. ihr zugeredet, daß wenn sie sich etwa an denen Kindern versündigt, sie solches sagen, und ihren Fehler erkennen möchte, sie darauf nach Abtritt der M. ihn ihren begangenen Ehebruch freywillig bekant, solchen nach der M. Zurückkunft in ihrer Gegenwart abermahls mit allen Umständen eingestanden, und daß sie solches aus Trieb ihres Gewissens angezeigt, auch dabey eine grosse Reue über ihren bezangenen Sündensfall mit Anführung des Spruchs: Da ich es wolte verschweigen &c. dargelegt und bekennet, daß sie nunmehr ihr Gewissen freygemacht, dabey sie auch

3) die folgenden Tage sine ullo intervallo beständig verharret, wie die sub N. 3. 4. 5. 6. 7 und 8. in Actis befindliche eigenhändige Briefe, worinnen sie um Gnade gebeten, darlegen, und ihr vorhin mündliches gethanes Bekantniß bekräftigen, und sehr vernünftig und von einer Person, die mit grosser Reue umfungen, gestellet sind; nechst dem

4) das vor dem geistl. Gerichte gehaltene protocollum sub N. 9. abermahls ein grosses Gewicht in dieser Sache giebet, indem ihr dabey alle genügsame Vorstellung von denselben geschehen, und unter andern ihr zu Gemüthe geführet, daß es was ausserordentliches zu seyn scheine, daß sie dergleichen Bekantniß weder mit C. angegebenen fleischlichen Vermischung freywillig und ungezwungen gethan, dahero man sie befragen wolle, ob sie solches etwa ex perturbatione animi, desperatione, oder Verdruf wegen ihrer Ehe gethan, anbey auch ihr gegenwärtiger Curator ermahnet worden, daferne ihr dergleichen bewusst sey, solches anzuzeigen, die S. dennoch beständig bey ihrem Bekantniß geblieben, und angezeigt, daß ihr Gewissen ihr nicht eher Ruhe gelassen, als bis sie es selbst gestanden, wobey auch ihr Curator beheuret, daß er ihr sehr zugeredet, sich ohne Noth nicht selbst etwas zu beschuldigen, daß sie in ihrem Gewissen nicht völlig überführet sey, sie dennoch jedesmal dabey verharret, daß sie aus Trieb ihres Gewissens, solches Bekantniß gethan, welches sie auch bey dem geistlichen Gerichte bekräftiget, anbey ganz unvernünftig raisonniret und angezeigt, daß sie verhoffet, ihr Gemahl würde ihr, wie bey andern Fehlern geschehen, auch dieses condoniren, ausser dem sie solch Geständniß nicht ge-

than haben würde, welches abermal eine Anzeige giebt, daß sie sehr vernünftig bey dem Consistorio sich aufgeföhret, und alles gründlich und bedachtsamlich beantwortet, anderer Gestalt

5) Das geistliche Gerichte, welches aus so vielen erfahrenen und gelehrten Leuten bestanden, nicht solchergestalt verfahren, sondern vielmehr, wenn sich etwas von Zerrüttung ihres Gemüths veroffenbahret haben solte, solches wohl beobachtet und protocolliren lassen würde, anervogen das ganze protocol- lum weist, daß die Assessores hujus Judicii sehr behutsam verfahren, ehe alle exceptiones, so ihr etwa zu statten kommen, könnten vorgestellt und nichts verabseumet, was ihr etwa zum besten gereichen könnte, denn ohngeachtet sie beständig bey ihrer gethanen Aussage geblieben, ihre Briefe recognosciret, und zuletzt noch Gnade bey ihrem Ehegemahl, wo möglich, gebeten, dergleichen geminata & sæpius diverso tempore repetita confessio magnam animi deliberationem & enixam voluntatem anzeigt, imprimis si judicialiter cum omnibus circumstantiis repetita est,

l. 7. §. 7. de Ædit. edict. l. 22. ad Trebell.

Harprecht. vol. usc. conf. 51. n. 119.

Wobey dann 6) die Svite dieser ganzen Bekänntniß in besondere Erwägung zu ziehen, als woraus erhellet, daß sie ickerzeit bey derselben eine grosse Beständigkeit, hergliche Reue und Hoffnung auf die Gnade des T. an den Tag gegeben, auch nach diesem im geistlichen Gerichte geschenehen Verhör, davon nicht abgesehet, sondern als sie nach demselben aus der Stadt auf das Land gebracht worden, und eine gute Freundin ihr zugegeben gewesen, sie nach dem protocoll sub n. 2. fol. 169. gegen diese ihre Freundin bey wehrender Reise sich von neuen expectoriret, ihren begangenen Fehler sehr bereuet, und sich dabey ganz vernünftig bezeigt, auch versichert, daß sie es niemalen leugnen würde, zumal es der Trieb gewesen, damit Gott ihre Seele retten wollen, sey ihr nur leid gewesen, daß sie ihren Ehe-Herrn nicht wieder bekommen würde, wobey sie denn bey dem durchfahren durch die Stadt dergestalt geweinet, daß ihre Gefährtinne die Gläser am Wagen zuziehen müssen; dergleichen

7) die Kinder-Frau in extracto sub n. 2. fol. 271. b. seq. bezeuget, daß sie gegen ihr gesagt, daß sie nicht recht gethan, wäre war, Gott und ihren Mann habe sie betrübet, der Haupt-Punct wäre war, dabey sie auch alles, was bey dem geistlichen Gerichte vorgegangen, auf das genaueste gewußt und alle minutissima erzehlet, nicht weniger ein hefftiges Verlangen nach ihren Curatorem bezeigt, und als derselbe mit ihr Unterredung gepflogen, sie darauf gegen referentia gesagt: Ach leider Gott erbarme es, es wäre freylich mit der Scheidung wahr; ihr Mann aber hätte ihr perdonniren und den Daumen auf den

Zu

Augen halten können, so hätte sie eine ganz andere Frau werden wollen, welches solche Reden sind, die sehr wohl zusammen hangen, und von keinen verwirrten Verstand herrühren. Ferner

8) die auf der S. Vaters Veranlassung abgehörte defensional-Zeuginne fol. 128. b. Act. sub. F. eyndlich deponiret, daß S. ihr die That tausendmal erzehlet, daß auch Zeugin um Gottes willen gebeten, damit aufzuhören, ja da sie

9) zur gefänglichen Haft gebracht, sich 3 Blätter Papier auf ihrem Tisch befunden, so in extractu sub N. 2. befindlich, wofelbst sie fol. 26. nochmahls bezeuget, daß sie ihr Gewissen zur Bekänntniß gebracht, und in der Hoffnung gestanden, daß T. ihr solches pardonniren würde, dabey auch

10) der Justiciarius, so sie zur gefänglichen Haft gebracht fol. 171. b. ihr vorgehalten, wie sie auf dem Wege sich erkläret, daß sie nichts leugnen, sondern ihr Gewissen erleuchten wolle, welchen allen noch

11) beytrit, daß C. die allerschändlichsten actus in protocollo sub n. 12. zugestanden, und ob er wohl den reellen concubitum nicht an sich kommen lassen wollen, dennoch so viel aus seiner Bekänntniß sich hervorgethan, daß S. mit ihm sehr garstig umgegangen, und wohl zu vermuthen, daß die realis consummatio adulterii würcklich erfolget, mithin gnugsam daraus zu schließen, daß sie weder ex perturbatione animi, noch melancholie dergleichen Laster auf sich erdichtet, sondern aus Trieb ihres Gewissens, so ihr keine Ruhe gelassen, ihr Bekänntniß gethan, zugeschwiegen

12) des verdächtigen Umgangs, so sie mit unterschiedenen Personen ausgeübet, davon bey der lezten Frage die Umstände vorkommen werden, welches alles solche data sind, die zum totali divortio & privatione lucrorum dotantium hinreichen, und denen bekantten Rechten nach darzu genugsam gegründet sind, dagegen dann die rationes dubitandi nichts verfangen, angesehen die erste aus Flucht, bey der folgenden Frage zu erwörtern, die andere ratio dubit. aber mehr der S. zuwider also profitabel ist, angesehen so wohl auf ihr als des C. demüthiges Ansuchen die abolition des Criminal-processus zwar erfolget, iedoch dabey bekant ist, daß solche obolition bloß ex jure aggratiandi gesehehe, und daher niemanden als der hohen Landes-Obrigkeit, zukomme.

Stryck. de abolit. princ. c. 2. n. 63. sqq.

Dabey auch sehr irrig, daß die pœna capitalis in adulterio juris divini & æterni, mithin indispenabel sey, angesehen in ganz Deutschland deswegen die pœna adulterii sehr variiren und nicht an allen Orten vor Capital geachtet wird,

Hoffmann, de dissensu LL. in pœnis adult.

mithin der Landes-Herr darinn die abolition gar wohl ertheilen können, gleichwohl durch dessen sehnliche Suchung die S. sich implicate selbstn bloß gegeben, daß sie an der That schuldig sey, und deswegen viam gratiæ erwehlt und vorgezogen, welche Gnade der Landes-Herr ihr und C. der seines groben Verbrechens aus seiner eigenen Bekänntniß völlig überführet, und bloß nach seiner gethanen confession, wenn gleich die realis consummatio adulterii nicht erfolget, eine harte Ahndung verdienet, auch angedeyen lassen, solche aber, so wenig sie von ihrem Verbrechen absolviret, als C. der gleichwohl die allersehrändlichsten actus proximos zugestanden, und wenigstens eines attentati adulterii überführet gewesen, sich deswegen unschuldig sprechen können, welches eben die Ursach gewesen, daß quoad rat. dubit. 3tium T. seine Civil-Ansprüche reserviret sind, als welche man nothwendig vor begründet halten müssen, endlich die beyden letzten rationes zwar in thesi richtig, gleichwol auch in hypothesi in dieser Sache ein vollkommener Beweis ex confessione toties reiterata vorhanden, und keine festinatio dabey zu befinden, vielmehr der S. alle führende Vorstellung und remonstracion vor dem geistlichen Gerichte geschehen, und daß übrigens demselben anbefohlen worden, mit weitem Verfahren inne zu halten, bis die Criminal-Sache erörtert worden, solches lediglich auf des Landes-Herrn disposition angekommen, der hierinne pro lubitu verfahren mögen, wozu gleichwol das Verfahren des geistlichen Gerichts gar keine Gelegenheit gegeben.

So erhellet hieraus hiebey soviel daß T. fundatum intentionem habe.

Die andere Frage betreffend, obwol 1) das geistliche Gerichte der S. selbst vorgehalten, daß es etwas ausserordentliches zu seyn scheine, daß dergleichen Bekänntniß der mit C. beschenehen fleischlichen Vermischung von ihr freywillig und ungezwungen abgelegt worden, dergestalt, daß man einen nicht geringen Verdacht gefasset, als wenn solches ex melancholia vel perturbatione mentis geschehen, und zu solchem Ende ihr Vorhaltung gethan, welches auch 2) um desto nöthiger gewesen, als ein jeder vernünftiger Mensch, welcher in dergleichen Laster gefallen, sich mehr zu cachiren als selbstn zu verrathen pfleget, man also billig præsumiren müssen, daß sie aus einer melancholie, welche der Medicorum Geständniß nach allerhand wunderliche Ideen bey einem melancholico operiren kan, sich dergleichen Laster eingebildet, und in dem affectu melancholico sich dessen beschuldiget, so sie niemals begangen haben mag, cum per melancholiam vis imaginandi maxime lædatur.

Dn. Hoffmann. in medic. consult. P. 1. p. 19.

welcher Verdaecht um desto mehr 3) vermehret wird, als die S. vor der gethanen

nen Bekännniß in grossen Mengen gewesen, die Hände gerungen, die M. in ihrem eydl. Bericht sub N. 1. dabey erwehnet, daß sie, wie ein Mensch ausgelesen, so Hölle-Wein ausstünde, ja kurz vor ihrer Bekännniß einen solchen Zug ins Gesicht bekommen, welchen sie wohl ihr Lebtag nicht vergessen würde, welches ein grosses argumentum perturbati animi seyn möchte, womit auch 4) S. ihre revocation bey der inquisition jederzeit excusiret, und vorgegeben, daß sie alles aus Melancholie und verwirreten Gemüthe gestanden, und nicht wüßte, was sie bekant hätte, bevorab da der Med. P. Act. 13. attestiret und eydl. ausgesagt; daß an den Tag der geschehenen Bekännniß er zu ihr gefodert worden, und sie sehr alteriret befunden, des andern Morgens aber, sie mit starren, matten und trüben Augen ganz verwirret angetroffen, sie wie ein Mensch ausgelesen, daß sich übersonnen hätte, und in solcher Confusion das Schreiben an ihren Gemahl aufgesetzt haben sollte; ferner den Tag nach ihrer Niederkunfft, er sie weit mehr verwirret im Haupte angetroffen, bey ihr in ihrem 6. Wochen allerhand gesticulationes wahrgenommen, und allerhand symptomata vermercket, dabey er dann 5) war in der gehaltenen registrator vermercket, daß die wegen der geschehenen Bekännniß entstandene moralische alteration wohl eine causa concurrrens seyn könne, welche dem affect, so ihr sonst angehangen, befördert, zumal sie auch die Nacht auf den 17. Jun. gar nicht geschlafen, gleichwohl den affectum melancholicum dabey selbst nicht leugnet, welchen endlich auch 6) des Pastoris n. 14. befindl. attestatum beyrtritt, worinne er anzeiget, daß, da er 6. Jahr Informator bey dem N. N. gewesen, er wahr genommen, daß die S. sich in der Jugend tieffsinnig betriibt und traurig erwiesen, deswegen er sie ratione temperamenti pro melancholica gehalten, welcher affect 7) um destomehr irritiret seyn kan, als sie eben damals sich schwanger befunden, welche Beschaffenheit zu allerhand Gemüths affecten und imaginationen die Schwangern ganz geneigt macht.

D Hoffmann art. 1. P. 6. p. 311.

Wovon der gedachte Pastor in seinem Attestato aus eigener Erfahrung bey seiner Frauen merckwürdige Umstände anführet, welche momenta 8) soviel ingressu zu haben scheinen, daß man noch zur Zeit auf ihre so oft wiederholte confessionem adulterii sich nicht wohl gründen vielweniger dieselbe der S. zum präjudiz gereichen möchten.

D. a. d. wir zusehenderst dasjenige, was de temperamento melancholico & statu graviditatis der S. bisher ex actis recensiret ist, dem judicio derer Herrn Medicorum zu beurtheilen billig überlassen, als welche am besten von der Beschaffenheit der gedachten S. zu urtheilen bestand sind, auch darauf wir mehr reflectiret, und in decidendo gesehen haben würden,

wenn nicht so viele wichtige argum enta sich hiebey auffer dem hervor gethan, welche anzeigen, daß die von ihr beschehene Bekänntniß aus keiner blossen imagination und falschen Einbildung, sondern aus Überzeugung ihres Gewissens hergestossen und sie sich nichts aufgebürdet, was sie nicht begangen, angesehen, 1) den 17. Nov. a. p. sie ganz unvermuthet, und wohl ohne vorgehabte intention zu der geschehenen Bekänntniß gebracht worden, nachdem T. bey der von der M. sub N. r. erzehlten Geleaeinheit, ihr angezeigt, daß weil sie seinen Kindern erster Ehe so feind sey, er genöthiget würde, sie aus dem Hause zu thun, worüber sie so erschrocken, daß sie heraus gebrochen, T. solle nur den Franzosen wegschaffen, aber ja mit guter Manier, worauf denn T. repliciret; warum denn das? hat er dann die Kinder bey dir verhaßt gemacht? und was denn vor eine Art? sag mirs doch, ich will ihn wegschaffen: woraus denn erhellet, daß T. bloß seiner Kinder wegen besorgt gewesen, und zu befürchten Ursach bekommen, ob nicht etwa S. mit C. ein Complot gegen ihre Kinder gemachet. Bevorab, da sie darauf angefangen die Hände zu ringen, und nochmals um Gottes Willen gebethen, daß der Kerl mit guter Manier weggeschaffet werden möchte, welches alles verursacht, daß T. und M. so eben bey der S. gewesen, heftiger in sie gedrungen, ihr Anliegen zu offenbaren, welches sie endlich auch gethan, woraus man dann 2) wahrgenommen, warum sie die Wegschaffung des C. jedoch mit guter Manier, so sehnlich verlanget, angesehen der Zeugen Aussage nach, sie wehrender ihrer Schwangerschaft ihn feind geworden, doch ihn menagiren müssen, damit er nicht aus Rache ihre mit ihm geführte conversation public machen möchte; Dabey denn 3) leicht zu errachten, daß diese Bekänntniß und des T. darauf erfolgte Erklärung, daß sie nunmehr seine Frau gewesen, eine grosse alteration bey ihr erwecket, als welches ganz natürliche Suiten bey dergleichen Umständen sind, und insgemein erfolgen, argumentum autem accommunitèr accidentibus etiam stringit, in malo præsumendo, & tanti est ponderis ut inferat præsumtionem iuris adversus eum, qui hoc indicio premitur.

Alciat. de præsumt. reg. 1. præf. 44.

Daher denn nöthig gewesen, daß man den Medicum, zu ihrer præcaution, zu ihr holen, sie auch die darauf folgende Nacht schlafflos hinbringen müssen, ja der Medicus sie den andern Tag darauf in dem, in ration. dubit. angezeigten betrubten Zustand angetroffen, dessen Ursachen er damals zwar nicht gewußt, doch bey seiner eydlichen Vernehmung gestehen müssen, daß die moralische alteration und das Andencken ihres nunmehr unglücklichen Zustandes und künfftig zu besorgenden Suiten eine causa concurrens gewesen sey, daß er sie den andern Tag in grosser confusion angetroffen, zumal sie niemals

niemals vorher vermuthet, daß T. sie zu abandoniren sich resolviren sollte, sondern feste gehoffet, daß er es ihr perdonniren würde, wie sie denn auch nachgehends ganz vernünftig sich darüber erkläret, daß wenn sie das Gegentheil gewußt hätte, sie es niemals offenbaret haben würde, welches alles 4) lauter solche data sind, daß diese von ihr geschene Bekänntniß nicht aus einer falschen Einbildung und Melancholie entstanden, sondern in rei veritate gegründet gewesen, bevorab wenn man des C. bey der Commission in Act. sub D) D gethane Aussage und Bekänntniß damit verknüpfet, als welcher bey seiner Arrestirung, wie er fol. 69. gestehet, nichts weniger als dieses vermuthet, daß etwas davon herauskommen würde, und deswegen in der allergrößtesten consternation und Bekümmerniß gerathen, also dadurch angezeiget, daß er nicht unschuldig arrestiret worden, cum maleficiorum tristitia iudex, vel pœnitentia sceleris fit, quæ ex mentis cogitatione permaneat, qua dirum nobis conjunctum ponderamus, averfamur.

Crusius de judic. p. 1. c. 101. n. 1.

Hiernechst aber 5) bey der commission eine solche Bekänntniß gethan, welche die allerschändlichsten actus adulterii proximos darlegen, wie er solche fol. 71. nach der länge erzehlet, welche in so weit mit der S. Bekänntniß übereinkommen, daß sie mit ihm auf ehebrecherische Art umgegangen, und nur darinne differiren, daß sie den würcklichen Ehebruch per seminis immisionem zu gestanden er aber solche nicht an sich kommen lassen wollen, sondern vorgegeben, daß wenn er in actu proximo gewesen, aus seinem hitzigen temperament ihn derselbe allemal entgangen, daß er den Ehebruch nicht vollführen können, so er aber ohne Zweifel pro evitanda pœna capitali, vorgegeben cum ex ejusmodi actibus proximis venereis non possit non colli & concludi adulterium.

Farinac. p. 4. aper. Crim. qu. 136. tit. 16. n. 114.

und obwol 6) S. bey der inquisition alle diese schändliche von C. bekante actus venereos anfänglich nicht an sich kommen lassen wollen, sie dennoch endlich dabey sich so weit heraus gelassen, daß sie (a) nicht in Abrede seyn können, wie sie ihn und seine Augen gelobet, laut fol. 123. b. und seiner Haut erwehnet hätte, als wovon, nach C. Aussage, der Anfang der erfolgten schändlichen Conversation gemacht ist; (b) daß sie ihn laut fol. 117. seqq. unterschiedliche Sachen geschencket, wie C. ebenfals angezeiget, sie aber deren Ursachen nicht anzeigen können: (c) daß sie fol. 123. auf Verlesung der Frau N. Briefes zu etliche malen gesaht: es wäre würcklich niemalen zur That kommen, wodurch sie per indirectum des C. Aussage einräumet; (d) daß sie fol. 124. b. sich heraus gelassen,

Wenn

Wenn es auch höchstens geschehen, daß sie so unhumanlich gewesen, und dergleichen Dinge, nemlich daß sie C. an sein Glied gegriffen, begangen, so habe sie ihm doch dazu keine Gelegenheit gegeben.

(e) daß sie fol. 82. so viel zugestanden,

Wenn auch alles wahr wäre, so wäre doch dieses nicht, daß der Saame bey ihr geblieben, und daß sie sich fleischlich mit ihm vermischet.

dabey sie aber nicht wissen wollen, ihm an sein Männlich Glied gegriffen zu haben, es könnte seyn, daß sie mit ihm getendelt, wäre aber nicht passiret, dadurch sie des würcklichen Ehebruchs schuldig erkennen könnte: (f) daß sie fol. (8) auf inskurren der Commission, wegen des Hofengreifens repliciret.

alles, was sie sagen könne, wäre dieses, daß es zu keiner würckl. That gekommen.

wodurch sie die *actus venereos proximos*, eben wie C. eingeräumet: (9) daß sie bey allen vorgelegten Umständen sehr tergiversiret, als wovon das ganze Protocoll voll ist, aus welchen datis denn abermals der von der S. vorgeschüzte Ausflucht einer melancholie und falschen Einbildungen hinweg fällt, und durch die *rat. dubit.* nicht bestärcket wird, angesehen *quoad rat. primam & secundam* zwar in thesi richtig, daß sich niemand leicht selbst verrathen oder in Unglück bringen werde, jedoch bey der S. die sonderbahre Veranlassung dazu bereits angeführet, und sie sehr vernünftig sich dabey heraus gelassen, daß sie nicht anders geglaubet, als daß T. ihr solche Untreu vergeben werde, wie sie denn bey dem Consistorio sich ganz vernünftig aufgeführt, ihr Curator auch zu unterschiedenen mahlen ihr vorher zugeredet, und als ein Priester bey ihr gehandelt, sich ja nichts aufzubürden, was sie nicht begangen, sie aber dennoch zu Beruhigung ihres Gewissens; dabey beständig geblieben, und so wohl Gerichtl. als außser Gerichtl. auf ihr Bekänntniß verharret, dabey aber jederzeit bey ihrem Mann um Gnade, und daß er sie nicht verstoffen wolle, gebethen, ja wenn sie auch eines *temperamenti melancholici* gewesen seyn sollte, dennoch solches vornemlich verursacht haben mag, daß sie sich selbst desto leichter verrathen, *quia hoc genus hominum simplex, minusque astutum esse solet, adeoque hic comparatum, ut in quos errores propendat natura, eos raro vel nunquam soleat occultare.*

Crus. de indic. P. I. c. 28. n. 5.

Ferner die dritte ration kein argumentum melancholix quæ clementiam constituit involviret, vielmehr ganz natürl. ist, daß bey solchen Umständen, und decourirung seiner selbst in Furcht, Angst, Schrecken, Bekümmerniß und grosse alteration sich ereugen, wohin auch die von dem Medico in ratione quarta & quinta angegebene Umstände zu referiren, deren natürl. effectus

bereits in rat. decid. tertia angeführet sind, dabey auch gezeiget worden, daß wegen der aus solcher Bekänntniß entstandenen Schame, Furcht und Bekümmerniß, wie auch vorhergegangenen Schlaflosen Nacht, sie den Tag darauf nothwendig sich confus und verwirrt finden müssen, dergestalt, daß der Medicus vermeinet, er sey etwa zu ungelegener Zeit gekommen, und deswegen sich bald reteriret; übrigens was kurz vor ihrem Wochen passiret, bekantermassen ein gemeiner affectus der puerperorum ist, und daraus kein argument auf ihren vorhergehenden Stand zu machen, dahero auch auf des Pastoris Zeugniß in rat. sexta & septima um desto weniger zu reflectiren, als solches unbeschworen und nur in genere anzeiget, daß sie in ihrer Jugend tieffsinig gewesen, und er sie quoad temperamentum pro melancholica halte, welches wenn es gleich wahr wäre, dennoch keinen solchen gradum melancholix anzeiget, dadurch die Einbildungskraft bey ihr verrücket worden, angesehen in Gegentheile vom 17. Jun an. pr. an; da sie ihr Bekänntniß gethan, sie in allen Stücken ganz vernünftig gehandelt, und in ihren Briefen, bey ihrer deprecation, ja bey dem gehaltenen Verhör vor dem geistl. Consistorio sich dergestalt vernünftig und beständig aufgeföhret, daß dieses Geistl. Gerichte nicht die mindeste Spuhr eines zerrütteten Gemüths an ihr spöhren können, auch die M. so wenig als die Kinder-Frau jemahls an ihr eine solche grobe melancholie wahrgenommen zu haben deponiren, vielmehr bezeugen, daß sie stets lustig und munter gewesen, mithin ihre bey der revocation gethane Ausflucht, daß sie aus melancholie und Verwirrung ihrer Sinnen, dergleichen Bekänntniß gethan, mehr auf eine simulirte melancholie nunmehr hinaus lauffet; eo magis enim ad causam melancholix astuti inquisiti & minus æqui defensores confugere solent, quo magis hic affectus simulationi subjectus est,

D. Alberti in Jurispr. medic. P. II. p 149. in f.

bevorab da sie bey dem Verhör coram commissione absonderl. fol. 187. sehr tergiversiret, anfänglich sich nicht besinnen wollen, endlich aber die Reden, so sie mit ihrem Herrn gesprochen, was sie geschrieben, was sonst vor besondre Umstände dabey vorgegangen, und was endlich in Consistorio sie ausgesagt und daselbst passiret, gar genaue erinnert, und sich dessen allein bey der Commission bewußt gewesen, welches wohl kein argumentum perturbatæ vel emotæ mentis gewesen seyn kan, allermassen auch der Kinder-Frau Aussage nach sie jederzeit einen ruhigen Schlaf gehabt, und darinn nicht aufgefahren, aus dessen Mangel sonst die Melancholie am besten erkannt wird.

So halten wir davor, daß die S. ihre vorhin so umständl. und zu vielen
 T t mah-

mahlen gethane confession unter dem Vorwand einer melancholie oder Zerrüttung ihrer Sinnen nicht revociren können.

Endlich bey der letzten Frage möchte zwar eingewandt werden, daß wenn der S. Bekännniß bey Seite gesetzt werden solten, alsdenn kein zureichender Grund zur Ehescheidung ex capite adulterii anzutreffen sey, angesehen 1) des C. Bekännniß pro allegatione propriae turpitudinis anzusehen, cui non credendum in præjudicium tertii.

l. 29. §. 1. de probat. l. 5. C. de remdi & ob turp. Cauf.
nec de se crimen confesso credendum in tertii necem aut fraudem.

l. n. C. de testibus l. f. C. de accus.

c. 1. X. de confess. c. 10. & 20 X. de testib.

bevorab, da 2) die S. das wenigste davon an sich kommen lassen will, und es nur vor Tendeley ausgiebet, hiernächst 3) die andern indicia wegen eines verdächtigen Umgangs mit L. und andern sehr remota sind, zumal die Zeugen nichts weiter als von einigen Billet und deren heiml. Absendung deponiren können, welche noch lange kein adulterium ausmachen, als wozu, quoad effectum inde decernendi divortii, violenta & urgentissima indicia erfordert werden,

c. 12. X. de præsumt.

Sanchez de matrim. lib. 20. desp. 4. n. 11. seq.

zugeschweigen daß 5) noch gezeifelt werden möchte, ob solum adulterium præsumtum inter protestantes die völlige Ehescheidung statt finden könne, angesehen zwar inter Catholicos diese causa approbiret jedoch solches um deswegen desto ehender geschehen können, weil in casu adulterii veri auch nur eine separatio quoad thorum & mensam zugelassen, kein totale divortium aber statuiret wird, mithin daher die protestantes auf ein totale divortium keinen Schluß machen möchten.

B. de Berger in Elect. proc. matrim. §. 30. & in supplem. 153.

Idem in œcon. iur. p. 120.

II. a. d. wir 1.) zusehenderst voraus sehen, daß, non obstante jure canonico das totale divortium ex causa adulterii præsumti statt finden können, zumahl dadurch nicht negiret wird, daß ein adulterium wirklich geschehen, sondern nur so viel behauptet wird, daß ad divortium decernendum kein so starcker Beweis als in causa adulterii criminali erfordert werde, sondern gnug sey ex violentis & urgentissimis indiciis de adulterio constare, ausser dem auch dergleichen lascivi & venerei actus proximi mit unter die von Christo ausgenommene *πορνεϊαι* gehören, weswegen die Ehe getrennet werden kan, wie contra Bergerum mit mehrern dargethan

Boehmer tom. IV. jur. eccl. tit. de dicast. §. 28.

Welcher Meynung auch bekanter massen die protestantischen Consistoria überak angenommen.

Nicolai de divort P. 2. c. 1. n. 63.

Lyncker resp. 30. n. 14.

Stryk in vf. mod. ead. tit. de divort. §. 53.

Boehmer. cit. l. §. 29.

Man auch 2) bey der Frage nicht intendiret die confession gang beyseite zu sehen, sondern nur dahin die Absicht gerichtet, ob nicht auch ausser der Confessione so viele gravissima argumenta adulterii perpetrati vorhanden, welche wenigsten ein praesumtum adulterium inferiren, dergestalt, daß wenn auch bey der confession propter oppositam exceptionem melancholici noch einiger Zweifel ex medicorum sententia übrig bleiben solte, dennoch T. dabey fundatam intentionem sowohl ratione divortii also privationis dotalium lucrorum ex praesumpto adulterio habe, cum enim ad effectum divortii violenta & urgentissima adulterii argumenta probasse sufficit, multo magis etiam talis probatio sufficiens erit ad effectum amittendæ dotis, quo causa longe minor ipso divortio censenda.

Berlich p. 4. concl. 29. n. 52.

Barbosa ad l. 2 solut. matrim. P. 1. in pr. n. 76.

Deswegen denn 3.) die so vielfältig geschene confession nicht gänglich beyseite zu sehen, sondern daraus wenigstens noch eine starcke praesumptio übrig bleibt, welche 4) durch des C. Geständniß de actibus venereis proximis sowohl als dasjenige bekräftiget wird, was sie dabey nach Anleitung der vorigen Frage eingeräumet, und nur dieses dabey nicht an sich kommen lassen wollen, daß die würckliche immissio feminis nicht erfolget, wodurch aber die actus lascivi, etiam ad rationem πορνείας, pertinentem nicht gehoben werden, ferner 5) diesen beytritt, daß a) C. S. bey dem Consistorio deponiret, wie er einstmahl S. mit C. bey zugeclinckter Thür in ihrem Zimmer allein beysammen angetroffen, und da er ins Zimmer gekommen, sie beyde aus einander gefahren wären: b) G. F. bey der Commission deponiret, daß er öftters Billetgen an NN. von der S. tragen und ihm selbst in die Hände geben müssen, sie auch veranlasset, daß er bey allen Visiten so sie gegeben, mehrtheils gegenwärtig und bestellet gewesen, sie auch einmahls des Morgens um 8. Uhr ungescheuet in Leibgen und übergehangenem Pelze sich zu NN. tragen lassen, sich bey ihm eine gute Stunde im Zimmer verweilet, und als sie wieder heraus gekommen, sie ziemlich roth ausgesehen, welches sie endlich auf lan-

ges negiren fol. 193. einiger massen einräumet, aber sich nicht besinnen will, daß sie so liederlich angekleidet, zu ihm gegangen: (c) dabey ein ander Zeuge fol. 228. ausgesaget, daß wie sie aus des NN. Zimmer gekommen, sie mit den Haaren ganz confus ausgesehen, die Andrienne auch etwas zerfnilt gewesen, daß es wohl seinen Gedancken nach nicht so richtig zugegangen seyn möchte, welcher Muthmassung des Zeugens auch die J.Cti beytreten, utpote si mulier visa fuit egredi ex camera, in qua fuit masculus, cum rubore faciei & crine soluto.

Farinac. qu. 136. tit. 16. n. 169.

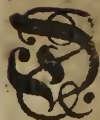
Und ob gleich (c) diese letztere indicia in regard des NN. nicht eben violenta sind, dennoch das von ihr dabey geschehene Geständniß denselben ein grosses pondus beylegen und das verübte adulterium mehr als zu sehr, quoad effectum divortii bestärcken, zumahl auch diese confessio durch die angeführte Umstände ein grosses Licht daher bekommet. Mithin die rationes dubitandi dagegen nichts verfangen, angesehen quoad rationem i. bereits erinnert, daß deswegen der S. geschehene Confession nicht ganz ausser Augen zu setzen sey, wie wohl sie auch selbst bey der Inquisition so viel davon eingeräumet, daß sie nur mit dem C. den realem concubitu geleugnet, wodurch denn die ratio secunda wegfällt. Bey der dritten und vierdten ration dubitandi aber bereits dargethan, daß die hier befindliche Argumenta adulterii commissi violenta & prægnantissima sind, und endlich die letzte ratio quæ mere juris quæstionem continet, in der ratione decidendi prima refutiret worden.

So erhellet hieraus allenthalben so viel, daß auch ausser der von ihn geschehenen münd- und schriftlichen Bekännniß so viel Beweis und urgentissima argumenta adulterii wider S. vorhanden, daß gegen sie das divortium und was davon dependiret, statt haben müste. B. R. W.

CASUS XXVI.

Homicidium ab Melancholiam commissum.

Excerpta fasciculi Actorum.



En 3. August 1736. Nachmittag um 5. Uhr hat G. V. v. E. einen Mädchen von 5. Jahren den Hals abgeschnitten: Fol. 3. testirt N. daß der Thäter stets tieffinnig gewesen, und vielleicht aus gewissen Ursachen in solche desperation verfallen wäre, jedoch ihm und andern allezeit

- ver-

vernünftig vorgekommen; dahero man vorhero dergleichen desperation nicht vermuthen können: deponirt ferner wie die Frau Mutter und Frau Schwester diesen v. E. besuchet und in Wirthshaus logirt, dahin er den v. E. gehn lassen, jene hätte unvermuthet zu ihn geschicket, und ihn eilend zu sich bitten lassen, als er dahin gekommen, habe er erfahren, daß daselbst einem Kind der Hals abgeschnitten worden, hätte auch das Haus voll Blut gefunden, und da er in Hoff gegangen, habe er an der Hoff-Thür das Kind in seinen Blut liegend gesehen, als er in die Stube gangen, habe diese Frau Mutter mit entsetzlichen lamentirn geschrien, o Herr N. was Rath, mein Kind ist ein Mörder worden, als er den Thäter welcher auch in der Stuben war, deswegen befraget, wie er dahin käme, hat er, als wenn ihm nichts darum wäre geantwortet, er wisse es selbst nicht, es wäre geschehn, sey darauf unverändert an den Tisch gegangen, habe sich aus einer Botteille eingesehnet, getruncken und zu seiner Mama gesagt, sie möchte ihn nicht Durst leiden lassen, er habe heute grossen Durst: Als der Apotheker gekommen, seiner Frau Schwester vor den Schrecken etwas einzugeben, habe er dasselbe zu erst eingenommen: In Arrest habe er sich den ersten Tag ganz stille erwiefen, den nechsten Tag wäre er mit den Kopff in aller force gegen den Rachel-Ofen gelauffen, davon er auch eine Brausche bekommen. Ein anderer Testis meldet auch, daß er ihn in seinen äussern Bezeugen als tieffinnig erkannt: Als der Thäter zum Verhör aufgerufen worden, ist er dahin nicht zu bringen gewesen, sondern hat sich beklaget, von Gott verlassen zu seyn, schüchterne Geberden von sich blicken lassen, und bald diesen bald jenen angesehen, sey auch nicht vermögend gewesen, seine Gedancken zu samlen, endlich, auf Zureden einen Prediger verlangt und mit denselben allein gelassen worden; d. 5. Aug. deponirt die Wirthin allwo die Fr. v. E. logirt, daß diese ihren Sohn zu sich ruffen lassen, und gesagt, daß er krank sey; deponentin habe diesen und den vorigen Tage keine Kranckheit ihm abgemercket, wiewohl er allezeit stille gewesen: Kurtz vor der That wäre der v. E. zur deponentin in die Stube gegangen, habe mit ihr vernünftig geredet, jedoch über Hitze geklaget, und in ihre Stube gekommen sich abzukühlen: als sie aus der Stube gegangen, habe sie ihn mit ihrem Kinde und einen andern Mägdelein allein darinn gelassen, er habe mit ihrem Kinde Spas gehabt 2c. bis endlich ihr unwissend die That geschehen 2c. Der Bediente des v. E. deponiret, daß sein Herr seit 8. Tagen mehr als ehedem unruhigen Gemüthes gewesen, habe fast nichts geschlaffen, sey beständig des Nachts gegen 2. Uhr aufgestanden, und in der Stube auf und nieder gegangen, habe die Hände gerungen, erschrocklich geseuffzet, sey manchemahl vor ihm getreten, habe ihn beyim Rock angefasst, geseuffzet, aber nichts gesprochen, und besondere Herzens-Angst an sich sehen lassen: manchemahl habe er zu ihm gesagt,

sagt, er solle nach den Hoff gehn, er würde ihm nachfolgen, er sollte ihm den Arm abhauen, als deponent geantwortet, es sey solches zu thun von Gott verboten, worauff er versetzte, es stünde auch in der Bibel, wann dich dein Fuß ärgert, so wirff ihn von dir, warum er sich dessen ein Gewissen machen wolte: Endlich gesagt, es wäre nur Kurzweil, er sollte niemand etwas sagen: deponent habe der Frau v. E. sagen lassen, nicht ehender wieder weg zu reisen, biß sie ihres Sohns wegen Sicherheit gemacht, ihn wär dabey nicht wohl zu muthe, so sie zu thun versprochen, sein Herr habe sich Tages vorher als seine Mama gekommen, mit einen Band getragen und die darinn befindliche Knoten geschürzet, habe auch in der Kammer einen Nagel, den er vorhero nicht gesehen, gefunden, und sey starck in die Wand geschlagen gewesen: bey jeden schlaffen gehn, habe sein Herr hefftig und lange gebetet, und da seine Mama auf seines Herrn Verlangen hier ankommen, sey es ihm doch des andern Tages leid gewesen, daß er sie verschrieben: cod. d. 5. Aug. wurde die Inspectio læsionis vorgenommen und befunden, daß mit einem Tisch-Messer unterschiedene Stiche in Halße gethan, deren einer die carotidem externam & internam, den cesophagum, und asperam arteriam abgeschnitten, folglich die Wunde absolut lethäl zu achten sey. Als hierauf der Thäter, welcher zwar etwas besser als gestern geschienen, vernommen worden, hat man doch angemercket, daß er nicht mit seinen Gedancken präsent gewesen, auf Befragen eine lange Weile nicht geantwortet, und wann man ihn auf die Sache wieder gebracht, nicht gewußt, was vorhero mit ihm geredet worden, ob er gleich den Fragenden mit starren Augen angesehen: indessen sagt er aus, er sey 24. Jahr alt, in einen kläglichen Zustand, von jugend auf kräncklich gewesen, absonderlich aber zur Melancholie allemahl inclinirt, habe sich dahero auf die Studia applicirt: er sey einsmal beym exercirn sehr kränck worden, daß er nicht Luft holen können, habe ehedem die Englische Kranckheit gehabt, die Füße wären ihm ganz durch und zu schanden worden: habe vielen Chagrin gehabt, wäre in die eufferste Unruhe seines Gemüths gekommen: bey 3. Wochen her habe er keinen Schlaf gehabt, wäre auch auf die Gedancken gerathen, wegen seines kräncklichen Zustandes und Gemüths-Unruhe, sich selbst Schaden zuzufügen, welches aber Gott gnädiglich abgewendet, jedoch dahin verfallen, daß er sich an einen unschuldigen Kinde vergriffen, wisse sich aber nicht zu besinnen, wie es mit dieser That zugegangen: er habe seiner Mama Tages vorhero gesaget, wie ihm immer wäre sich selbst Schaden zuzufügen, welche nebst seiner Frau Schwester und ihm auf die Knie niedergefallen und zu Gott geruffen, es wären ihm aber solche Gedancken stets wieder eingefallen, habe dahero ein Messer von Tisch genommen, sey damit in Hoff gegangen, deß Vorhabens sich Schaden damit zu thun, wisse aber nicht,

nicht, wie er auf das unschuldige Kind gefallen, er wisse sich der That, an die er mit Schrecken denke, nicht zu besinnen, wie es damit zugegangen: beziehet sich auf D. S. und den Chir. N. welche vorher von seinen kräncklichen Zustand Nachricht abgestattet, welche ihn medicinirt. Addit wie er sich einmahl erschuessen wollen, sey aber auch daran verhindert worden: Sey auch in vielen Versuchungen des Satans gewesen: Gott habe aber abgewendet daß er seiner Seelen nicht schaden möge: beklaget daß er in seinem Gemüth sehr zerstreuet wäre, der Regiments-Feldscheer aber testiret, daß der v. E. beständig febricitire: Den 13. August deponirt die Frau Mutter v. E. daß ihr Sohn von Jugend auf kräncklich gewesen, bis ins 14. Jahr an der Englischen Kranckheit laborirt, und von den 4ten Jahr von einem aus Unvorsichtigkeit bekommenen Pulver salivirt, sey schwindstüchtig, habe auf den Gymnasio und Universitäten Blutstürzung gehabt: sey von geringsten Unfall am Gemüth sehr niedergeschlagen worden, und man genug zu thun gehabt, ihn wieder aufzurichten: Sie wäre auf sein Begehren, da er einen confusen Brieff an sie geschrieben, zu ihm gekommen, sie habe ihn ausser sich angetroffen und an statt von ihr in Lieb aufgenommen zu werden, habe er sie reprimantiret, warum sie schon käme, sie hätte noch wohl weg bleiben können, wäre auch inconsolable, noch eine Ruhe sowohl Tag als Nachts bey ihm gewesen, sie hätte ihn damahls aus Sorge Nachts bewachen lassen, er hätte das Mädgen gebeten, daß sie ihm den Hals abschneiden möchte und seiner Quaal ein Ende machen, die Sünde würde auf sie nicht fallen: er habe ihr die verübte That ohne Entseß erzehlt und sich angestellet, als wann er nichts übelß gethan gehabt. Hierauff folget der Sections-Bericht, welcher folgendes in sich hält: 1) Ist es ein vollkommenes, dickes und gesundes Mädgen gewesen, 2) eine Wunde vorne am Halse so transversal und bey 5. Zoll lang, es war die Lufft und Speise-Röhre benebst ihren musculn, arterien und venen bis auf die vertebrae colli recht zwischen den cartilagine scutiformi und annulari abgeschnitten, 3) verschiedener kleiner Wunden am Halse, so aber nicht einmahl penetrivet, desgleichen eine solche Wunde an der rechten Hand zwischen den Daumen und Zeige-Finger: 4) nach eröffneter Brust und Unterleibe habe alle viscera in natürlichen Zustand angetroffen.

Judicium Medicum de statu morbofo v. E.

Nachdem von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Margrafen Friedrich Wilhelm uns endes benahmten gnädigst committirt worden, des allhier committirten Fahn-Junckers N. Gemüths und Leibes-Beschaffenheit genau zu untersuchen und hiernächst zu urtheilen, ob er die sezt am 3. hujus an. eiz
nen

nen fünfftehalb Jährigen Mäddgen verübte Mord-That aus Vorsatz, oder vielmehr ex furore melancholico vollbracht: So haben wir deßfalls sowol wegen seiner vorigen Lebens-Art und Gemüths-Neigungen, vorgefallenen Kranckheiten, als auch wegen der bey der Mord-That sich erzeigenden Umständen und dem jetzigen Befinden des Gemüthes und Leibes nach, uns genau erkundiget, da wir dann folgendes zu regardiren gefunden: 1) Wie nemlich viele, ja fast die meisten von seiner Familie und nächsten Anverwandten zu schwermüthigen und melancholischen Zufällen inclinirten und öfters darmit incommodiret wurden. 2) Wie er selbst von Kindheit an bis jezo kräncklich und schwächlich gewesen und in seinen jungen Jahren, insonderheit an der Englischen Kranckheit bis ins 14. Jahr laborireten, so daß grosse nodi an den Seiten der juncturen an den Knien noch jezo zufinden. 3) Daß er öftermals hæmoptysin sowol auf Schulen, als auf der Universität gehabt. 4) Daß er die vorigen Jahre auf der Academie ganz stille und eingezogen, mit Vermeidung alles Umgangs und aller Gesellschaft vor sich weg gelebet. 5) Daß er lange Zeit wegen Aengstlichkeit, Brust-Beklemmung und dergleichen bey denen Medicis Hülffe und medicamenta gebrauchet. 6) Daß er wohl 3. Wochen vorher, ehe die That vollführet, des Nachts nicht schlaffen können, unruhige Gedancken gehabt, verwirrte und desperate Reden geführet, und andern Ansinnen gewesen ihn umzubringen. 7) Nach vollbrachter That, hat er sich nichts besinnen können, was er ausgeübet, ist vor wie nach unruhig geblieben, und gegen jederman verdrießlich und unleidlich. 8) Was sein jetziges Befinden anbetrifft, haben wir ihn jederzeit, wenn wir ihn besuchet, in Bette sitzend angetroffen; dem Gesichte nach ist er hager und etwas eingefallen, rothschwarz gelblicher Color, (Coloris atrabilarii) die Adern auf den Händen sind hoch aufgelauffen, der Puls schläget vehement und langsam, verändert sich aber sehr ofte, und ganz unvermuthet, wie denn auch eine jählinge Hitze bald bey ihm aufsteiget und bald wieder fällt, die Nieren sind wilde und fruchtlos, über das geringste erschreckt er sich, und fährt auf, hohlet sehr ofte und tieffe Seuffzer, klaget auf Befragen was ihn fehlet über Aengstlichkeit, greift oft nach den Kopf und nach der Stirne, saget daß ihm da was säße, daß wolte nicht heraus, zum Reden und Antworten ist er sehr difficil und moroes antwortet alles kurz mit Ja oder Nein, seine Bekanten will er öftermals nicht kennen, gegen Niemanden will er das geringste offenbaren, des Nachts soll er sehr unruhig seyn, wenig oder nicht schlaffen, von Essen und Trincken nimt er wenig zu sich, von Arzeney zugebrauchen will er nichts nicht hören, und wie er deutlich bezeuget mehr aus Verdruss länger zu leben.

Aus diesen gefundenen und angezogenen Umständen lästet sich nun klärllich schliessen, daß gemeldter von E. eines melancholischen Temperaments

so ihn Zweiffels ohne durch eine erbliche Schwachheit angebohren, hernachmals indem die Natur durch schwehre Kranckheit geschwächet, vermehret worden, bis er endlich da er ohnedem in seinen academischen Jahren aller Gesellschaft sich geäußert und vor dieser That, vielen chagrin empfunden, zum Ausbruch gekommen, und zu einen völligen furori hinaus geschlagen, darbey denn dieses auch zuerwegen, daß dieser Ausbruch recht in den Hundts-Tagen sich ereigenet, als welche von langer Erfahrung her denen Melancholicis am allergefährlichsten, und dieses mal die Hundts-Tage mit einer extraordinairn beständig anhaltenden Hitze sich aufgeföhret. Und schließlichs was der Haupt-Punct, da er vorher schlafflose Nächte gehabt, desperate Reden geföhret, von verübter That nichts wissen wollen, auch sich noch nicht was davon besinnen kan; so läßet sich nichts anders schliessen, als daß er ganz auffer sich und in furore gewesen, wie er dieselbe vollbracht, und daß er noch bis dato noch nicht seine Vernunft völlig wieder erhalten, welches wir hiermit pflichtmäßig attestiren.

E. den 24. Aug. 1736.

E. G. St.

E. G.

Demnach ich requiriret bin ein glaubwürdiges attest. von des Hrn. B. E. Constitution, so viel mir bekant, zu ertheilen. So habe, da ich selbigen vor einigen Jahren gekant, so willig als schuldig hiermit attestiren sollen, daß obbenannter Hr. B. E. magerer und hagerer Constitution, und temperamenti cholero-Melancholici vor ohngefehr vier Jahren, da er sich in Franckfurth seine Studia zu prosequiren aufhielte, durch kränckliche Anfallen genöthiget wurde, die Universität auf einige Zeit zuverlassen, um durch eine Veränderung der Luft, seine sehr schwache Gesundheit in P. zuverbessern, da selbiger mich damalen consulirte, beklagte er sich hauptsächlich über eine sehr difficile respiration, mit Spannen, Drucken und Schmerzen in der Brust, und dadurch verursachten beständigen Unruhe. Hiergegen verordnete ich ihm verschiedene Arzeneyen, wodurch diese Zufälle zwar in so weit gelindert wurden, daß er wiederum nach Franckfurth seine Studia zu absolviren reisen konnte, dennoch ließen sie nicht gänzlich nach: wie er denn auch so oft ich ihn gesehen, nachhero allezeit weitere Consilia dagegen von mir verlanget hat. Zur Steuer der Wahrheit habe ich dieses eigenhändig unterschrieben und unterschiegelt.

Daß als der Fähn-Zuncker von E. der nunmehrige inquisit, von den exerciren zu Pferd zurück gekommen, und ihm ruffen lassen, so hätte er gefunden, daß er in grosser Hitze gelegen, ängstliche respiration gehabt, und daß ihm die Beine ganz inflammiert gewesen, absonderlich aber die Knorren an den

U u u

Gelencken

Gelencken derer Knien, so von der Englischen Kranckheit zurück geblieben, aufgelauffen gewesen, so daß er nicht habe stehen können, worauf er dann Ihro Königliche Hoheit nach seinen Gewissen, und zwar in Gegenwart des Hrn. Obrigk. v. Ch. ausführlich hiervon rapportiret, und zwar gleich unterthänigst vorgestellet gehabt, daß er zu diesen keinesweges Capable wäre.

Weilen mir Endes Unterschriebenen in der Sache des Fahnen-Tunckers B. E. von dem darzu commendirten Verhör aufgegeben worden, über mein attestat, so ich mit den Hrn. D. St. ausgestellt, eine relation wie ich demselben als die That geschehen gewesen, gefunden! nach meinen Gewissen abzufassen. So habe selbiges nicht abschlagen können, sondern bezeuge hiermit, daß wie ich den 5. Aug. a. c. welches der 3. Tag nach der That gewesen, zu N. in der Haupt-Wache bey ihm gekommen, ich den eusserlichen Ansehen nach gefunden daß er:

1) Ganz hager mit starren Augen und wilden umher sehen auch ängstlicher und tieffer respiration. 2) War der Puls celer & durus. 3) Die Zunge ganz trocken. 4) Die Adern aufgelauffen.

Nach Befragen 1) wie er sich befände; gab er zur Antwort, er wisse es selber nicht.

2) Ob er Kopffweh hab? Ja es wäre als wenn forne in der Stirne alles feste wäre.

3) Ober schlaffen könne? Nein, er hätte schon in 3. Wochen nicht geschlaffen.

4) Ob er wisse was er gethan? Nein.

5. Ob er nicht wisse, daß er ein Kind den Hals abgeschnitten? Nein, er glaube es aber weiln man es sage.

6) Wie ihm zu Muthe gewesen als er dem Kinde den Hals abgeschnitten? er wisse von nichts.

7) Ob er den Hals auf ein oder mehr Schnitte abgeschnitten? er wisse gar nicht was er gethan.

8) Ob ihm wohl gewesen, als er die That vollführet? er wisse von altem nichts.

Hierauf habe ihm zugeredet, er möchte sich selber schonen und den Satan keine Gewalt weiter über sich lassen, damit er sich nicht selbst Leyd thäte, hierwieder wäre nichts besser als das Gebeth. Dieses müsse aber ernstlich seyn.

9) Ob er beten könne? Nein. 10) Ob er an Gott gedächte? Nein, wenn er auch daran dencken wolte kämen ihn andere Gedancken ein.

11) Was er denn gedächte? daß wisse er selber nicht? Weiter redete ihm zu
er

er möchte das Gebeth ernstlich angreifen und sich zu Christo wenden, welches der Mittler vor unsrer Sünden wäre und den Sünder bey Gott vertrate, er möchte beten daß ihm Gott seine Sünden vergebe, und der Menschen-Herzen lenckte, daß sie dergleichen thäten und ihm beystünden, hierbey kamen mir die Thränen aus Mittleyden in die Augen, dieses sahe er und sagte, da sehen sie was ich vor ein Mensch bin, ich finde nicht die geringste Bewegung bey mir, worauf ich weiter fragete.

12) Wollen sie Medicin nehmen? Nein, was will es mir helfen.

Den 12. hujus bin ich wieder nach A. gereiset und des Nachmittages um 2. Uhr bey ihm gekommen und ihm in Bette in tieffen Gedancken auf den Rücken liegend gefunden, die Augen waren starr, und sahe er mich nicht, ob ich gleich eine ganze Weile vor ihm stand, endlich redete ihm an, Hr. v. E. kennen sie mich nicht, worauf er in den Bette in die Höhe fuhr, sahe mich starre an, gleichsam als ein Mensch so in tieffen Gedancken begriffen und darinnen gestöhret wird, daß ich meine Frage wiederholen mußte, worauf er mit Ja antwortete, ich fragte weiter.

2) Woran gedachten sie jeso? das weiß ich nicht. 3) Sie waren ja in tieffen Gedancken? Ich weiß nicht. Bey diesen Fragen riß er die Decke vom Bette mit einmal nach sich, zupffete so lange daran biß er ein Loch darein hatte, woraus er von der Wolle zupffete als wann man spinnen wolte, machte hernach Küchelgen daraus, und feibbelte solche zwischen den Fingern und der Hand rund, so er doch nicht wußte, meine Frage war weiter. 4) Haben sie geschlafen? Nein. 5) Können sie essen? Ja etwas. 6) Haben sie Geschmack von Essen? Nein. 7) Können sie noch nicht beten? Nein. 8) Können sie nicht lesen um die Gedancken zuwertreiben? Nein, wann ich auch lesen wolte kan ich nicht, dann ich weiß nicht was ich lese.

Seinen jetzigen Zustand anlangend, ist selbiger noch wie vor, nur daß er sich jeso nicht satt essen kan, indem er vor 3. Pf. Semmel und eine Butter-Brezel, des Mittages soviel als 2. Personen, des Nachmittages und Abends wieder isset, nach dem Essen aber ist er sehr unruhig und matt, dabey schläffet er fast gar nicht, redet auch mit Niemanden als den Hrn-Feld-Prediger und seinen Hrn. Bruder und mir, unter den Reden kauet er Pappier, oder drehet das Schnupftuch oder die Mütze oder was sonst er in Händen hat, so lange bis es entzwey, oder pflückt sich vor der Stirne desgleichen auf der lincken Hand und Arm so daß grosse Flecken verhanden wo Schorffe darauf gewachsen seyn, aber alles ohnwissend, bis man ihm daran erinnert, sonst sizet er beständig in tieffen Gedancken. Er zweiffelt an seiner Seeligkeit und will nicht beten.

Aus allen diesen Umständen kan man leicht ersehen, daß er ein Melan-

cholicus in summo gradu und seine Natur durch viele Kranckheiten von Kindes-Beinen an geschwächet worden, indem er bis ins 14. Jahr an der Rachitide laboriret. 2) Durch ein Malheur da ihm was vor die Würmer gegeben worden, eine starcke salivation ausgestanden. 3) Hæmoptysin etliche mal sowol auf Schulen als Universität bekommen, wovon er eine difficile respiration behalten. 4) Durch das letzte 3. wöchentliche Wachen und Nacht-Fieber es endlich dahin gedeihen müssen, daß ein furor Melancholicus daraus entstanden, worinnen er diese That ohnwissend begangen, solches habe pflichtmäßig attestiren sollen. Den 1. Octobr. 1736.

E. G.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf gnädiges Hohes Erfordern über des Fahren-Junckers G. v. E. Gemüth und Leibes-Beschaffenheit und wie mit dieser die verübte Entleibung eines fast fünffjährigen Mägdeins zu verbinden, von unsrer Facultät ein gegründetes und zuverlässiges Gutachten zu erstatten, haben wir zu unterthäniger Folge bey veranlaßter Collegialischen Überlegung erschen, wie gedachter Fahren-Juncker eines melancholischen temperaments, nunmehr 24. Jahr alt, von Jugend auf stets kräncklich bey einiger Zeit her aber über seine Leibes-Schwachheit und ungesunde constitution, nicht weniger auch über das Unvermögen seiner dießmaligen Bedienung ein satzames Genügen zu leisten in vieler Sorge, Angst, Verdruß, Unlust und heimlichen chagrin dergestalt gerathen, daß er mit vielen Bezeugungen, Worten, Wercken und Anmuthungen von unterschiedenen Personen, als tieffsinnig angesehen und geachtet worden: unter welchen Zustand es leider dahin gekommen, daß er den 3. Aug. a. c. Nachmittag mit Absteckung des Halses ein junges Mägdgen entleibet, nachhero auch in desto grössere und schwehere Verwirrung des Gemüthes verfallen, darinnen er sich auch zur Zeit noch befinden soll: Ob nun wohl bey denen abgehandelten actis verschiedene Zeugnisse, absonderlich medica befindlich, welche den vor-mahligen kräncklichen und jekiaen melancholischen Zustand des Fahren-Junckers bestärcken, so wird zu desto mehrerer Ver- sicherung folgende Frage zu decidiren seyn:

Ob gedachter E. diese Entleibung mit guten Bedacht und Verstand, oder aus und wegen Verwirrung desselben begangen.

In Untersuchung und genauer Vergleichung aller Umstände welche in actis enthalten, Könnte man unter denen rationibus dubitandi einiger massen vermuthen, daß diese That frevelhaft und mit guter Überlegung, vielleicht aus

Verdruß

Verdruß des Lebens, verübt zu seyn scheinen möchte, indem doch 1) der Herr Ritt-Meister bezeuget, bemelden-Fahnen-Zuncker zwar etwas tieffsinnig ersehen, jedoch vernünftig in seinen Reden und Umgang erkannt zu haben, dahero er dergleichen Ausbruch nicht vermuthen können: 2) Wie dann die Wirthin in Schw. N. diesen E. urß vor ausgeübter Erödung des Kindes, vor verständig gehalten, der in ihrer Stuben mit ihr vernünftig geredet, mit ihren Kind seinen Spasß gehabt, sie auch übrigens keine Kranckheit ihm ansehen können: 3) ob zwar auch derselbe vor diesen casu tragico stets fräncklich gewesen, so ist doch keine melancholie oder eine answandelnde perturbation des Verstandes an ihm bezeuget worden, massen die Englische Kranckheit, vorher erlittene Blutstürzungen, und hectische disposition nicht nothwendig eine melancholie verursachen. 4) So sind auch in denen observationibus medicis die simulirten melancholien nicht unbekannt, wann um mancher End-Ursachen willen, dergleichen Verstellung angenommen werden kan: 5) auch ist nicht in actis des Fahnen-Zunckers Leibes- und Gesundheits-Zustand dergestalt medice beschrieben, daraus man eine melancholie von begangenen Kindes-Mords erkennen mag, massen einige nahmhafft gemachte indicia leicht zweydeutig seyn, und in blosser Ungedult und morosite bestehen können.

Es ist aber hinwiederum wohl zu erwegen, daß 1) dieser Fahnen-Zuncker bey seinem melancholischen temperament, diese melancholie würcklich, gleichsam jure hæreditatis besessen, oder daß dieselbe ihm als eine familien Kranckheit angeerbet sey, welcherley Zufälle gemeiniglich heftiger, intricater und obstinater zu seyn pflegen, 2) daß dieses mali mächtigen und frühzeitigen Anfall die anderweitigen fränckliche Beschwehrungen theils in andere schemata morborum verstecken, theils auch zu desto unordentlichern Folgerungen disponirn können, auch in diesen casu dergleichen würcklich gethan: 3) daß dieser Zufall seine ungewisse intervalla habe, darinnen bey indifferenten Gedancken das Gemüth ruhia und regulair zu seyn scheint, ohnvermuthet aber bey einfallenden verdriesslichen object in die gewaltigste Verwirrung ausbricht; 4) wie dann diesem E. die Tieffsinnigkeit vor mehr erwehnter Th hat nicht allein aus den Augen geleuchtet, sondern auch dieselbe so viele specielle Zeugnisse und facta sattfam beweisen: massen 5) derselbe sich mit den Strang, Pistol und Messer selbst ums Leben bringen wollen; 6) durch viele Unruhe des Gemüthes sein besonderes melancholisches Anliegen noch mehr erreget; 7) durch wenig schlafen sich die Gedancen noch weiter verwüstet, gestöhret und confundirt, dahero aber in seiner falschen idee, wann er nur todt seyn möchte, sich hartneckiger bestärcket und verirret: Die damahlige heisse Witterung auch vieles

zu stärkerer commotion des Geblüts beygetragen, 8) die Verstellung hingegen von ihm so ferne gewesen, als sein temperament, das *malum hæditarium* und vorhergegangener *status morbosus* nicht verstelllet werden können; 9) Hiernächst seine Mienen, Worte, Aufführungen, Werke, *ic.* welche vor verübter Entleibung des Kindes von denselben angemercket worden, sämtliche ohne Verstellung auf eine melancholische Verwirrung des Verstandes oder *impotentiam mentis* genau und gerade zielen; 10) so dann ist auch merckwürdig daß dieser melancholicus mit einem schnellen raptu auf den Kinder-Mord verfallen, diesen ohne alteration so fort seiner Frau Mutter erzehlet, zugleich aber einen confusen Schrecken, wieder welchen er die Arzney eingenommen mercken lassen, jedoch 11) hernach in einen größern Grad der melancholie verfallen, welche bald mit einer ungewöhl. Stille, bald mit einer intendirten heftigen Einstossen des Kopfs am Ofen, so dann mit der größesten perturbation des Gemüths, dabey er sich nicht recht besinnen, aller geschenehen Dinge, Reden und Gedancfen eusserst vergessen gewesen, auch sehr über den Kopf geklaget, daß darinnen etwas stecke, so ihn verwirre, aufgelauffene Aldern, einen heftigen, bald langsamen, bald geschwinden, harten und veränderlichen pulsum, schnelle Aufwallung des Geblüts, Herzens-Angst, wenigen und unruhigen Schlaf, auch einen geringen appetit &c. gehabt, mithin der ganze status melancholicus offenbar ist; 12) nicht weniger ist in *observatione medica* considerabel, daß würckliche melancholici öfters den Selbst-Mord über sich beschloffen, aber seltener ausführen, dahero auch ihre Verwirrung und raptum gemeiniglich über kleine Kinder auslassen und diese mit einer blutigen Todes-Art ums Leben bringen: welche sämtliche Umstände bey dem E. genau übereintreffen, dergestalt daß bey denselben, wann nicht sein Gemüth in eine consolation gebracht u. dienliche Arzneyen gebraucht werden, dieser grofse gradus melancholix leicht in einen *furorem maniacum* verfallen kan. Aus welchen Ursachen wir, den in arte vest gegründeten Schluß machen, daß diese Entleibung des Kindes nicht vorseglisch und bey gesunder Vernunft, sondern unter einer grossen melancholischen Verwirrung u. unfähigen Gebrauch des Verstandes wieder einen vernünftigen Willen und Beyfall begangen worden sey: Welches unser Erkänntniß wir mit unsrer Facultät Insiegel bekräftiget ausfertigen wollen. H. den 29. Novembr, 1736.

Respon-

Responsum Facultatis Juridicæ Halensis.

Als uns angebrachte Rüge, gehaltene Registratur, daraus verfassete Inquisitional-Articul, G. V. v. E. darauf erstattete Antwort, und was derselbe zu seiner Defension ad acta gebracht, zugeschickt, und das wieder inquisiten G. V. v. E. gestalten Sachen und Umständen nach, zwar nichts weiter vorzunehmen; Er ist aber nichts destoweniger zu allgemeiner Sicherheit an einen wohlverwahrten Ort zu setzen, woselbst er unter dem Gebrauch der freyen Luft und nöthiger Bewegung, jedoch hinlängl. Aufsicht den Predigern und Medicis zu übergeben, diese mit ihm sowol seiner Seele als Leibes wegen, durch dienl. Mittel so lange zu pflegen, bis nach ertheilten glaubwürdigen Bericht derer Medicorum und erfolgten genauen Untersuchung derselbe in einem solchem Stande befunden wird, daß ohne dem geringsten Schaden vor ihn zu befürchten, er hinwiederum auf freyen Fuß gesetzt werden kan. Die auf diese inquisition verwandte nöthige Kosten aber sind aus seinen Mitteln wiederum zu vergüten. B. N. W.

Rationes decidendi.

Sowohl aus den geführten inquisitional-Acten nicht geringe momenta, woraus man die von dem inquisiten gethane Entleibung vor bößl. und frevelhaftig halten möchte, sich hervor thun, anerwogen 1) der Hr. Rittmeister fol. 3. welcher gestalt er den inquisiten zwar tieffsinnig, jedoch in seinen Thun und Lassen, wie auch tägl. Umgang mit den Hrn. Officiers vernünfftig gefunden, bezeuget; desgleichen 2) die Wirthin in Schw. N. ihrer Aussage nach fol. 6. nichts unvernünfftiges an dem Tage und kurz zuvor, ehe das Unglück geschehen, an ihm gesehen haben will, so daß sie ihn mit ihren Kinde und der Magd in der Stube allein gelassen, woselbst er mit dem Kinde Spasß getrieben und kurz darauf zu seiner Fr. Mutter ganz gelassen in die Stube gegangen, mit hin 3) damals in solcher Verwirrung allem Ansehen nach nicht gewesen, daß er seines Verstandes völlig beraubet, die begangne Mordthat unwissentl. begangen haben solte, gestalt er gleich nach dessen Verübung solcher sich erinnert, sie seiner Fr. Mutter erzehlet, auch gegen den Hr. Ritt-Meister v. S. nach seinen fol. 3. gethanen Bericht deren nicht in Abrede seyn können; demnächst 4) sein von Jugend auf gehabtes melancholisches Temperament niemals in eine völlige mentis alienationem ausgebrochen, daß man ihn als einen sinnlosen Menschen angesehen, bey welchen Umständen, und da derselbe den begangenen Mord ad articulos inquisitionales würckl. und vorsehl. verübet zu haben, gutwillig nicht gestehen will, gleichwol aber dazu durch sein außser Bericht. Beständ:

ständniß nicht wenig verdächtig ist, es das Ansehen gewinnt, als ob vor allen Dingen auf ein zulängl. Mittel die Wahrheit heraus zu bringen, erkant werden möchte.

Da aber doch inquisit seiner Fr. Mutter Aussage nach fol. 13. von Jugend auf durch die Engl. Kranckheit sehr mitgenommen worden, daß er nicht allein schwächl. sondern auch nach seinem ohnedem angebohrnen melancholischen Temperament mit beständiger Schwermuth und Tieffinnigkeit sich geplaget, welche durch des Hrn. Ritt-M. v.S. eignen Aussage nach, wegen bey sich befundenen Unvermögen zu den ihm auferlegten Krieges-Diensten dergestalt über Hand genommen, daß derselbe ihm nicht und zum öftern gütl. zugeredet, sondern auch seine eigene Bedienten nach der fol. 7. gethanen Deposition, wann er ihn des Nachts in der Stube herum gehen, die Hände ringen oder ängstl. seufzen hören, oder wohl gar ihm leyd zu thun verlanget, zu beruhigen und zu trösten gesucht, dergleichen auch seiner Fr. Mutter Magd ad art. defensl. 5. den Tag vor den erfolgten Unglück mit ihm vorgehabt zu haben eyndlich besträtiget, besonders aber um diejenige Zeit, da inquisit vor verübter That in das Wirths-Haus gekommen der Ausbruch seiner Schwermuth sich nicht allein dadurch geäußert, daß er gegen die Wirthin wegen allzugrosser Hitze geklagt, sondern auch nach verübten Unglück mit einer ausserordentl. Gelassenheit, die That selbst erzehlet und nicht das geringste Merckmal eines bösen Gewissens, wodurch sonst gemeinigl. die mit einer Missethat verknüpfte Bosheit verrathen wird, von sich blicken lassen; Ja als man ihn kurz darauf in der Haupt-Wacht besuchet, in Verzweiffung, schüchtern Geberden, und laut der fol. 5. befindl. Registratur solchem Zustande gefunden, daß er zum vernehmen ganz unvermögend gewesen, aus welchen und andern dergleichen befundenen Umständen denn sowol der Medicus und Chirurgus in ihren fol. 20. ertheilten Bericht, als auch die hiesige Medicinische Facultät den inquisiten vor einen starcken melancholicum, die von ihm begangene That aber vor eine in solchem gradu dementiæ unternommene Mord-That gehalten, daß sie vor eine Menschliche freywillige und bey gesunder Vernunft begangenen Frevel keinesweges angesehen werden könne. Gestalt, wann gleich inquisit hin und wieder sich vernünftig aufgeführt, dennoch damals, als das Unglück geschehen, bey der in den Hunds-Tagen anhaltenden grossen Hitze und andren wahr befundenen Umständen nach in eine starcke melancholische Verwirrung und unfähigen Gebrauch des Verstandes sich befunden, wannhero sein Vorgeben, daß er sich davon nichts erinnern könne dem höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit gemäß ist, die Rechte aber nicht zu lassen, daß in solchen Fällen auf Mitteln, die Wahrheit zu erörtern gedrungen, oder im Fall eines erfolgten Bekänntnisses, die in den Peinlichen Gesetzen

sehen vorgeschriebene Straffe einen solchen Missethäter auferlegt werde, quia in maleficiis voluntas spectatur non exitus L. 1. §. 3. L. 7. 14. ad L. Corn. de sicar.

Dementis autem nulla plane est voluntas L. 40. de R. I.

In solcher Absicht auch dergleichen Wahnsinnige in der Peinl. Hals- Gerichts- Ordnung denen unschuldigen Kindern verglichen sind, art. 179. C. C. C. ut in Casu homicidii potissimum poena legibus determinata dictari nequeat. Theod. Coll. Crim. C. X. apt. IV. tit. h. wir also bey so bewandten Umständen wieder inquisiten etwas peinliches zu verordnen nicht im Stande gewesen, sondern bloß zu Verhütung eines fernereitigen Unglücks und des inquisiten selbst eignen besten, die in unsern Urtheil vorgeschriebene Verwahrung und Pflege des inquisiten zu besorgen, im übrigen aber da doch allen Umständen nach die That von ihm würcklich bezangen worden, derselbe in die inquisitions-Kosten zu condemniren vor nöthig befunden; so ist wie geschehen zuerkennen gewesen.

CASUS XXVII.

Consilium pro Ægra Hæctica laborante, e præ- matureo & turbulento Hæmorrhoidum fluxu &c.

Da mich die Maladie einer adelichen Dame veranlasset, Dero Collegialische Überlegung und heilsames Consilium geziemend einzuholen, so ersuche hiermit meine Hochzuehrende Herren ergebenst so wohl vor dieselbige Patientin, als auch mich die Gütigkeit zu haben, uns mit Dero heilsamen Consilio ie eher ie besser gewiß zu succurriren, welches wir nicht nur mit allen Danck erkennen werden, sondern haben auch schon Ordre gestellt, dem Ueberbringer das gebührliche alsbald zu zahlen.

Eine Dame von ohngefähr 62 Jahren temperamenti sanguineo-melancholici von kleinem Adern, mit ziemlich gelinden Pulssehlag, zu Erkältung des Magens und daher entstehenden vielen Schleim und Blähungen sehr geneigt, haben bey etlichen Jahren her, da sie sonst corpulent gewesen, ziemlich abgenommen. Sie haben schon im 20sten Jahre die hæmorrhoides gehabt, die aber hernach einige Jahre wieder ausgesetzt. Wann sie sonst vor diesen zur Ader gelassen, so hat man allezeit sehr viel Schleim in Geblütthe gespüret, nachdem sie sich aber wegen ihres erkalten Magens eines alcoholirten Spiricus vini mit Zimmet oder gebrantem Wasser bedienet, ist solcher nicht mehr

zu spüren gewesen. Wann sie solchen nicht nehmen, ist ihnen der Magen manchmal wie ein Eischollen kalt, und fangen bey nahe an zu frieren, wie ein febricitant. Sie haben sich im 16den Jahre verheyrahtet und nur ein Kind im 17den Jahre gehabt, weil sie bald darauf Wittive worden. Ihr Abnehmen des Leibes rühret eigentlich schon von 10 bis 12 Jahren her, da sie wegen eines zube sorgenden schleichenden Fiebers durch nitrosa am Magen allzusehr geschwächt worden, daher sie ohne Magenweh das nitrum nicht alzuoft vertragen können. Doch haben sie noch weit mehr abgenommen, seynd dem sie vor etlichen Jahren ein febrem tertianam continuam gehabt, welches aber ordentlich durch diapnoica, salia digestiva & amara stomachica gehoben worden. Was ihre diæt anlanget, so trincken sie bey der Mahlzeit schlecht Brunnenwasser mit etwas Zimt-Wasser melirt und Rheinwein, Bier aber können sie gar nicht vertragen, essen dabey eben nicht viel, doch einmal mehr als das andere. Sie können sonst ob idiosyncrasiam nicht vertragen, mentham castoreum, lyquorem anodyn. Hoffmanni laxantia sub quacunque forma & dosi, clysmata oleosa wohl aber von Kräutern. Von den letzten Fieber aber haben sie beständig alle Mond-Wechsel die hæmorrhoides gehabt, bis zur Uderlaß am vergangenen Früh-Jahre, welche ein paar mal vergebens geschlagen worden, darauf sich bis zum August nur immer was wenigens gezeigt; von 14den bis 19den August haben solche wieder continuirt, und zwar den letzten Tag stärker als sonst mit einen Durchfall. Von der Zeit an bis hieher und also nach der letzten Uderlasse, welche gut von statten gegangen, ist vom Gebülthe nichts mehr zu spühren gewesen, als nur ein weiser mucus; iemehr aber solcher Schleim gehet, und ie stärker der Durchfall dabey ist, ie heftiger sind die Schmerzen mit einen solchen tenesimo, ob wolle sich alles zum Leibe heraus drängen, so daß die gnädige Frl. Patientin dabey weder gehen noch stehen können. Der Schmerz scheinert von aussen anzufangen, indem äußerlich circa anum ein blaulichtes Fleckgen ohngefehr eines Pfennigs groß zu spühren, welches sehr empfindlich wehe thut, hierauf folgt excretionem alvi peracta ein heftiges Drängen, worauf sich der Mastdarm manchmal eine ziemliche portion herausbegiebt; manchmal fängt auch das Drängen gleich von innen an. Doch ist der Schmerz nicht alle Tage, und also nicht bey ieder Deffnung des Leibes, so gehet auch der weisse Schleim nicht alle Tage, er hält aber auch nicht so ordentlich die Mond-Wechsel innen, wie vor diesen die hæmorrhoides. Da sie im 20sten Jahre die hæmorrhoides gehabt, haben sie solche allezeit mit den ordinairen gehabt und ziemlich starck, die aber durch innerliche Arzeneyen sind gehemmet worden. Bedenklich ist es, als sie den 8ten 9ten und 10den hujus eine recht grosse Mattigkeit überfiel, daß sie sich fast kaum regen konten,

dabey Hitze mit febrilischen Pulsen spüreten, so wären hingegen weder bey exoneratione alvi, noch auch sonst der geringste Schmerz in ano, noch auch der gewöhnliche Brust-Krampf zu spüren. Denn sie klagen sonst auch über einen empfindlichen Brust-Krampf, welcher mehrentheils des Nachts zwischen 11. und 2. Uhr komt, doch nicht alle Nächte, manchmal so heftig, daß er in beyde Arme hervor tritt. Vornehmlich ist über der linken Brust ein Fleckgen, das ihnen ganz empfindlich wehe thut. Dieser Brust-Krampf war vergangenes Jahr so lange nicht zu spüren, so lange sie einen tumorem erysipelaum an dem linken Schenckel hätten, so bald aber solcher durch refrigerantia von dem Chirurgo vertrieben worden, war der Brust-Krampf wieder vorhanden. Ferner klagen sie sehr über kurzen Athem, wenn sie sich um was weniges beym Ankleiden bemühet haben, es röchelt ihnen dabey so sehr auf der Brust, ob wäre sie ganz mit Schleim angefüllet: Hierzu gesellet sich gar bald ein ziemliches Herzklopfen. Trockenheit des Mundes incommodiret sie auch sehr oft, und zwar mehr nach Essens und gegen Abend. Über Verstopfung der Nasen klagen sie auch sehr, und wenn ja was mucus fortgehet, so ist er so zähe wie Leim. Kopfweh vornemlich des Nachts fatigiret sie auch sehr oft ab; Das Ohren-saussen aber incommodiret sie fast beständig. Der Schlaf ist auch viele Nächte sehr schlecht, und wenn sie fast am meisten schlaffen, so sind sie drauf am wenigsten erquicket. Dunkelheit der Augen ist ihnen auch eine tägliche beschwerdte, und vor einigen Wochen spüreten sie gar öfters ein schwarzes Fleckgen vor den Augen, welches sich wolte feste setzen, aber auf den Gebrauch des Eisen-Krauts und Fenchel-Wassers wieder vergangen. Unter den Arzeneyen die die Fräul. Patientin gebraucht, hat ihnen wider den Brust-Krampf eine Mixtur ex Tinit. propr. Mynf. tartari et ess. succini wie auch die Tinctur vitrioli Martis, ganz wohl gethan, daß der Krampf viele Nächte weggeblieben. Wieder die Schmerzen der gülden Ader haben sie mit Nutzen gebraucht, äußerlich fol. sambuci quassata und innerlich ein zertheilendes Pulver ex absorb. nitr. & Cinnab. nativ. cum mag. alb. wie wohl nicht zu leugnen, daß auch hier die Tinctur Vitrioli Martis fast am besten gethan, sintemal sich auch vor einiger Zeit die hæmorrhoides eingestellt, da man diese Tinctur nur des Magens wegen gegeben. Ein Bad ex hb. corroborantibus hat ihnen auch gar wohl gethan, indem man unterschiedene mal ist genöthiget worden, propter prolapsum vaginæ uteri, daran die Gnädige Fräul. Patienten laboriren, solches vorzuschlagen, seyð dem Septembr. aber haben sie nicht mehr gebadet. Die Kopf-Schmerzen haben sich am besten auf den innerlichen Gebrauch des Spiritus vitrioli volatilis geleyet. Weil aber doch die Gnädi-

ge Fräul. Patientin einige Tage her eine so excessive Mattigkeit geklaget, pulsum duriozem & celeriozem nebst Truckenheit des Mundes dabey gehabt, wiewohl die erstern zwey nun wieder was nach gelassen; Hingegen von den Schmerzen sowol auf der Brust als in ano während der Mattigkeit gar nichts zu spüren gewesen, ob sie gleich dabey gnug ofnen Leib gehabt. So ergehen an eine Hochlöbl. Facultät ergehenst die Fragen:

- 1) Was dieses eigentlich vor ein affectus sey?
 - 2) Woher solches entstanden?
 - 3) Was davon zu prognosticiren, ob etwan eine fistula ani und mit solcher febris hectica oder vielmehr marasmus senilis zu besorgen?
 - 4) Wie solchem allen am bequemsten könne abgeholfen werden.
- Vor diese geneigte Willfährigkeit werde keine Gelegenheit vorbeylessen, wo bey ich könne erweisen, mit wie vieler Hochachtung ich sey und verharre.

S. den 18. Jan. 1735.

Consilium Facult. Medicæ Hallensis.

Hoch. Edler Herr Leib-Medice.

Sa derselbe von einer Adel. Dame angewiesen worden über ihre Kranckheit von unsrer Facultät ein Consilium einzuholen, so haben wir, hiezunter beliebige Dienste zu erweisen, derselben an uns abgelassenes Schreiben, samt der darinne enthaltenen relatione morbi, Collegialiter communiciret und unser Erkänntniß und Gutachten dergestalt eingerichtet, daß wir zu vörderst erschen, wie hochgedachte Fr. Patientin bereits 62. Jahre und temperamenti sanguineo Melancholici, folglich von mäßigen Leibes-Kräften und gelinden Puls, vom 20. Alters Jahre her denen hæmorrhoidibus unterworffen, vorhin zwar ziemlich corpulent gewesen, bey etlichen Jahren hingegen wiederum hagerer worden sey, ehedem über schwachen und erkälteten Magen sich geklaget, im 16. Jahre bereits sich verheyrathet, binnen 17. Jahren nur 1. Kind gebohren habe, endlich bald in den Wittwen-Stand gerathen: Ob nun wohl dieselbe nebst denen Hæmorrhoidibus auch ihre irdentliche Menfes ziemlich starck gehabt, welche durch innerliche Arzeneyen gehemmet, über dem nebst der Aderlässe auch allerley Magen stärckende Mittel gebrauchet worden, indessen aber mehr gedachte Guldene-Ader bald einige Jahre ausgeblieben, bald wiederum sich eingefunden; so sind doch stets allerley kränckliche Zufälle darunter entstanden, daß Theils febris lenta sich ereignet, theils tertiana continua nach einen Zeit-Lauff ausgebrochen, mit hin bemeldte Fr. Patientin sich immer mehr abgezehret und eine chronice

valetu-

valetudinaria worden, darunter gleichwohl die hæmorrhoides Menstruæ, obwol ohne wirkliche Erleichterung recurrivet, indem ein schmerzhafter Durchfall sich damit vereinbaret, welcher durch Abführung eines weissen Schleims die Fr. Patienten gar sehr angreift und schwächet, massen solcher Durchfall euserlich circa anum ein kleines blaulichtes schmerzgendes Fleckgen ansetzet, davon seinen Anfang nimt, ein heftiges Zwängen und manchemalige Aufpressung des Mastdarms einführet; dergleichen Durchfall aber bey seinem recursu unordentlich ist, und keine Zeit beobachtet, alle solche Beschwerden sind mit sehr vielen andern Leidenschaften vergesellschaftet und bishero abgewechselt worden, dergestalt daß fast alle functiones, welche zum Leben gehören, und bey einen lebendigen Menschen erforderlich sind, unter einer kräncklichen Veränderung und Abfall stehen: Über diesen weitläufigen affect werden unsrem Collegio einige Fragen zu beantworten und zu resolviren vorgetragen, welche wir auch folgender massen decidiren:

1. Was dieses eigentlich vor ein affectus sey?

Hierauf erkennen wir, daß gedachte Kränkheit nach jetzigen Zustand, aus ihrer alten Herstammung eine wahre hectica sey, welche ihrer Wichtigkeit nach, in einer weitläufigen complication unterschiedener Ursachen und symptomatum stehet, dergestalt daß das Haupt, die Brust und der Unter-Leib besondere sedes morbi ausmachen; mithin sämtliche se- und excretoriæ functiones in grosse Unordnung gebracht, und bey dergleichen Ueberhäuffung kränckliche Zufälle, die ganze natürliche Kraft geschwächet und verringert ist; folgendes sich von Tag zu Tag die Leibes-Beschwehruaen vermehren und an der Zahl häuffen; dergestalt daß auch die natürliche Mittel, welche sonst die Natur-Kräften unterstützen, v. g. der Schlaf, von ganz niedrigen Wirkungen sind; Dahero dieser Kränkheit, Größe und Schwierigkeit bestärcken: ins besondere ist die bishero stets angewachsene Mattigkeit, die öftere Ueberfallung mit motibus febrilibus, die intricata diarrhœa, der vielfältige Wechsel oder alternation derer symptomatum, das beharrrende abnehmen des Leibes, die morbosa alteratio organorum sensoriorum, die öftermalige Veränderung des status morborum, in leniorem & graviorem gradum, ja der ganze complexus aller sehr verwickelten symptomatum &c. ein general-character, daß dieser affectus nicht allererst in Hecticam inclinire, sondern bereits wirklich sey, welches nachher aus denen special-indiciis mit mehrern erhellet.

2. Woher dieser affect entstanden.

Es sind die frühzeitigen Hæmorrhoides, (welche vermuthlich etwas von einer hæreditaria dispositione an sich tragen) der häufige Fort- und

Abgang derselben, der damit combinirte fluxus largior Mensium, der einmahlige und nachher unterbliebene Partus, der mit allerley unbeliebigen Umständen verknüpfte Wittwen-Stand, welcher das Gemüth und den Leib in confensum ziehet, das empfindliche und zu vielen und öfteren Veränderungen geneigte temperament, die bald unterbliebene, bald wieder eingetrettene, bald gehemmte Hæmorrhoides, die damit combinirte irregulares motus, welche in abdomine allerley Irrungen verursachet, die mancherley Fieber samt ihren decursu und Folgerungen, die Nothwendigkeit zu so vieler und veränderl. medication &c. &c. Ursachen genug und zulänglich, allerhand læsiones viscerum, stagnationes, polyposas concretiones, indurationes, excretionum turbas und metamorphoses, nervosarum partium debilitates, humorum, intemperies und mithin aller functionum, ja der ganzen Natur ruin seynzuführen: gleichwie besonders die turbulenta diarrhoea eine Frucht vom irregulari motu hæmorrhoidali & Mensium und der daher entstandenen morbosa uteri & sedalium locorum dispositione, atonia, infarctu & perversa humorum secretione, samt vorhergehender beschwerlicher stagnatione und denen darmit verknüpften motibus spasmodicis, herstammend ist: dergestalt daß besagter Abgang der schleimichten materiæ per alvum kein zulängliches Zeichen einiger fistulæ in locis affectis seyn mag, sondern vielmehr in der observatione medica bekannt ist, wesehergestalt die obstructiones partium glandulosarum abdominalium zu dergleichen fast colliquativis und fatalibus diarrhoeis und secessionibus gelatinofo-mucaginosi selbst anderen se- & excretionum turbis genugsame Ursach und Gelegenheit geben: Bey gedachter atonia, welche am Kopf, bis in Unterleib und denen meisten organis, (die zu denen natürl. functionibus dienlich sind,) erhellet, findet sich eine tägliche stagnatio humorum ein, welche ein verstopftes Haupt, bedrängt- und beängstigte Brust, kurzen Athem, trockenen Mund, Kopf-Weh, Herz-Klopfen und andere mehrere passionis nach sich ziehet; dañenhero bereits die ganze œconomia vitæ in sehr grosser Unordnung sich befindet: Darum wir auf die Frage

3) Was von dieser Krankheit zu hoffen oder zu befürchten sey? ob etwa eine fistula ani und mit solcher Hectica Febris oder marasmus senilis zu besorgen sehe?

Keinen andern Bescheid ertheilen können, als daß nach allen obgedachten signis und causis nicht allein dieser affectus incurabel, sondern auch schwerlich lang in mäßiger Milderung zu erhalten sey, vielmehr daß derselbe als eine würckliche hectica stets mehr anwachse und dabey von einer cura strictius medica aut arti-

artificioſa nicht ſonderlich groſſe und dauerhafte Hülffe zu erwarten habe; an-
 erwogen ſo vielerley vicia motuum, partium & functionum bey einem ſub-
 jecto durch Menſchl. Geſchicklichkeit und Kunſt nicht verbeſſert werden können;
 Dahero ſich das Gemüth derer intreſſenten mehr in Göttl. Willen und Füh-
 rungen zu beruhigen haben wird: daß aber zur Zeit noch keine fiſtula ani vor-
 handen oder in der Anwartung zu beſorgen ſey, wollen die beygebrachten indicia
 nicht erweiſlich machen; ſondern da vielmehr in locis ſedalibus und vicinis
 uterinis eine laxitas partium tunicacearum befindlich, ſo euſſern ſich daſelbſt
 gar leicht prolapſiones, nicht weniger auch ſtagnationes und ſeparationes
 humorum, welche oftgedachte, auch eine fiſtulam æmulirende ſigna und
 ſymptomata erregen, deſwegen man ſich bey einer ſo verwickelten und langwie-
 rigen Krankheit an einer gelinden Milderung, oder daß gegenwärtiges malum
 ſich nicht ſo ſchleinig vermehre und zu einen tödtlichen Ausgang eile, zu beruhigen
 haben wird: Was endlich diejenige Frage anlanget, welche am meiſten
 Troſt und Hoffnung geben ſolte

4) Wie ſolchem allem am bequemſten könne abgeholfen werden?

So achten wir vor dienlich bey dieſem heftiſchen Zufall mehr mit der Di-
 æt, als vielen andern medicamentis beyzuſtehen: Da wir anfänglich juſcu-
 la aus Hüner- oder Kalb-Fleiſch-Brühen mit denen radicibus cichor. petro-
 ſelin. ſcorzoner. ſarſap. herb. chæret. betæ. millefol. heder. terr. belli-
 dis c. flor. hepat. nobil. acetof. meliſſ. bacc. laur. junip. cardam. min.
 paſ. ſul. min. abgekocht, nicht weniger Gelatinas domeſticas aus crurib. vi-
 tulin. raſur. ebor. cardam. paſſul. min. pulp. & cort. citr. cinnam. fyr.
 rub. id. Roſar. bereitet: oder auch bisweilen dünne Schocoladen, Suppen
 mit Milch bereitet, oder andere Bouillons welche die Fr. Patientin vertragen
 kan anrathen: zur Abwechſlung können manchmal vinum rhenanum enu-
 latum getruncken und unter denen Speiſſen die femina carvi, cumini, ſœni-
 culi, aniſi, bacc. laur juniper. neſt denen herbis carminativis und aperiti-
 tivis gebrauchet werden: Ein mäßiger Gebrauch des Seltner-Waſſers mit
 den dritten Theil Ziegen-Milch, gehöret auch mit unter die aſyla, welche in der-
 gleichen Fällen einige wenige Linderung ſchaffen, beſonders wann daſſelbe wö-
 chentlich 2. oder 3mal ein viertel Theil einer Kanne in gelinder Wärme ge-
 truncken wird. Hiernächſt ſollen die gewohnten Aderläſſe Jährlich 3mal zu
 4. bis 5. Unzen fortgeſetzt, bisweilen auch ein pulvis rhabarbarinus zu Ab-
 führung der ſcharffen und Gallichten Unreinigkeiten ordiniret werden: zuwei-
 len verordne man folgendes Pulver früh und Abends einzunehmen. \mathfrak{R} Lap.
 cancr.

caner. citr. Corall. rubr. præpr. Succin. alb. præp. spec. de hyac. Lap. prunell. ana. scrup. 2. ol. dest. Cinnamgt. ij. m. div. in. x. p. 2. nechst solchem gebrauche man per intervalla ꝛ Tinct. Antim. tartarifat. c. spir. Nitr. dulc. parat. Ess. Succin. Bacc. junip. ana. drachm. 1. Ess. dulc. drachm. 2. m. d. in vitr. 30. tr. pro dosi **Vor- und Nach-Mitt.** zu nehmen: Dahin gehöret auch zu gebrauchen ꝛ Aqu. destil. Plantag. Scorzon. Scabiof. C. b. millefol. bellid. min. meliss. cinnam. cydoniat. ana. unc. j. syrup, rosar. solut. fl. tunic. capill. ven. ana. unc. sem. Tinct. vitrioli Mart. drachm. una sem. Antimon. Martial. diaph. Ludov. Corall. rubr. præp. ana. drachm. sem. Crystall. Tart. scrup. 1. f. Mixt. davon täglich 3mal 2. Löffel pro dosi oder ꝛ Ess. vincetox. helen. pimp. alb. juniper. Cinnam. ana. drachm. j. Succin. drachm. 2. spir. Nitr. dulc. drachm. una sem. m. d. in vitr. 30. tr. pr. dosi 2mal des Tages doch müssen jetzt benannte Tincturæ und Essentiz vorsichtig und nicht viele Tage hinter einander gebrauchet, sondern bisweilen auch ausgesetzt werden: damit aber mehrgedachte Hülffs-Mittel besser anschlagen, so könnte manchmal, wann es die Kräfte, Witterung und andere Umstände zugeben, eine convenable Ausfahrt vorgenommen, auch Monatl. 2. oder 3. mal ein Balneum domesticum nervinum combiniret werden: dieses in arte Medica gegründetes Consilium haben wir unter Collegial. Consultation ertheilen und mit unsrer Facultät Insiegel bekräftigen wollen: H. d. 3. Febr. An. 1735.

CASUS XXVIII.

Consilium Medicum pro Affectu oedematoso cum Cachexia complicato in Hydropen Asciten inclinante.

Sin hoher Herr Patient von 70 Jahren, phlegmatisch = sanguinischen temperaments, übermäßig und ausserordentlich corpulent und blutreich, welcher annoch gute Mahlzeiten zu sich nimt, auch bey dem hohen Alter und bisherigen harten Zufällen zieml. Kräfte hat, in Dero jüngern Jahren aber mit Wechsel = Fiebern, öfteren Coliquen, blinden äußerlichen goldenen Uder, derselben Triebe und Zeichnungen afficiret gewesen, ist einige 20 Jahr her mit grosser und beschwehrliehen bleichfarbigen wäßrigen Geschwulst beyder Füße belastet, so daß man in selbige, gleich als in einen Teiq, nicht allein tieffe Zellen drücken, sondern auch geraume Zeit her eine rothe Härte, braunbleiche Flecke,

Flecke, scholbrige Haut, und unter derselben einige zache Feuchtigkeit, die wiederum scholberich geworden, bemercken können.

Und obschon hoher Herr Patient bey guter Pflege und gewohnter Uderlasse bis hieher, der ungeheuren Geschwulst ohnerachtet, erträglich gewesen und beständig ausfahren können, so hat es sich doch zugetragen, daß sie vor einigen Wochen gefallen, und das rechte Knie etwas gequetschet und beschädiget, worauf in selbigen ganzen Fuß ein stärkerer Einfluß zur Vermehrung einer steinharten glänzenden inflammatorischen Röthe gefolget, auch nachher in den lincken Fuß ein gleiches geschehen, und über dessen Ferse ein wäßriger Ausbruch und Abgang sich geäußert.

Ferner hat hoher Herr Patient mehrmaligen vorgängigen Schwindel, und noch vor kürzer Zeit Nasenbluten gehabt; auch ist sonderlich zu mercken, daß hoher Herr Patient harte Speisen gar wohl schlucken können, Auides oder Getränke aber, sonderlich der letztere Schluck regurgitire und wieder herauskomme; ja es düncke ihnen, als wenn vor dem Eingange des Magen-Mundes etwas liege, so es nicht hineinlassen wolle, oder als wann daselbst ein Sack oder Höle sey, da der letztere Schluck Getränke stehen bleibe, und also wiederum herauf müste; öfters ihnen auch begegne beyim Husten als wenn sie deßhalb ersticken solten.

Über dieses hat hoher Herr Patient auch einige Zeit allemal nach dem Essen gegen Abend und bis zu Mitternacht einige Benauung, Unruhe, Hinfälligkeit und Ubligkeit um den Magen, Leber und Zwergfell geklaget, so den Schlaf unterbrochen, daß sie genöthiget worden aufrecht sitzend und mit den Füßen abhangend auf einem Stuhle des Schlags zu genießten, daher eine Gedunsenheit der Hände und Gesichts sich gestern gezeiget, wiewohl sie melden solches öfters gehabt zu haben, es sey aber wieder vergangen.

Sonsten ist der Urin Laugenfärbig und dessen Sediment einer duncklen Kleyen gleich; das Geblüth aber bey letzterer Uderlasse am Arm, als welche ihnen jährlich zu 4-malen anzustellen, von berühmten Medicis der Vollblütigkeit halber angerathen worden, hat schwarz dückwäßrig und lucker ohne einige Festigkeit und gehörige consistence ausgesehen.

Beÿ allen diesen enormen sich schleunig mehrenden Zufällen nun gehet des gegenwärtigen anieho requirirten Medici Meynung dahin: daß dieser affectus bey so verwandten Alter und Umständen keine gründliche und reelle Cur annehme, und der Eventus davon allemalen besorglich sey.

Das Auslauffen des Fuses sey nicht zu hemmen, noch weniger zurück zu treiben, auch die Geschwulst und Steinharte inflammatorische Röthe weder mit Oelen, klebrigen Salben und Pflastern noch mit Camphor, es sey dann

sehr wenig zu belegen, sey auch nicht mehr res integra durch Wasser abführende Purgantia oder starcke Harn-treibende Mixturen denen stockenden Feuchtigkeiten Abbruch zu thun: vielmehr müsse man der Natur das meiste überlassen und selbige mit Medicamentis nicht turbiren oder per force treiben.

Ausserlich sey gnug trockene zertheilende Pulver oder Kräuter, noch besser aber, wie angefangen, Fuchlein mit einem guten Kalk-Wasser, nicht naß gemacht, sondern selbige damit besprenget daß sie etwas lehne werden, über die Stein-harte Röthe der Füße, und auf den auslauffenden Ort ein nicht klebriges Schweiß oder alt Schaden-Pflaster zu legen, auch nach Befinden ferner zuvermuthender Fäulung mit gemäßigten balsamicis zu steuern.

Innerliche Remedia würden zum Anfange gnug seyn, die viscida Säfte zu verdünnen, das Geblüt zu verbessern, und die anwandlende febricula zu präserviren, alle Morgen 2 Thee-Schälchen voll einer wohl saturirten Brühe von Carduibenedikten; tausendgülden Kraut, wenigen Dreyblatt und Wermuth, Saffaparill und Pomeranzen-Schalen zu trincken; über der Mahlzeit eine dergleichen Essenz zu 18 Tropfen einzunehmen, und Nachmittags und Abends Pulveres absorbentes citratos diapnoicos mit wenigen nitro versetzt zu gebrauchen. Der Leib aber sey beständig mit Stahlischen, Becherischen Pillen, gelinden nodulo oder Clystiren offen zu halten.

Ubrige und fernere Hülfss-Mittel wären nach denen sich zu ereignenden Zufällen allemahlen behutsam einzurichten zc.

Schließlich ersuchet hohen Herrn Patienten ictziger requirirter Medicus über diesen bedenklichen Casum ein Responsum Medicum bey denen berühmten vortrefflichen hochehrfahnen Männern der Hochlöblichen Medicinischen Facultät in H. einholen und sich fernerweitig belehren zu lassen:

1) Ob dieses ictzo requirirten Medici Gutachten in arte Medica & Chirurgica gegründet?

2) Mit wasserley remediis so äusserlich als innerlich die Cur fortzusetzen, und was vor sichere Specifica in dergleichen affectu in foro Medico berühmt seyn, auch

3) Ob einige Hoffnung übrig, daß successiv die Natur sich des stockenden Wassers durch absickern entledigen (wenn gleich offene fließende Schäden bleiben solten) und annoch hoher Herr Patient unter Göttlicher Gnade einige Jahre conserviret werden könne?

Gott gebe hohen Herrn Patienten Krafft und Stärke an Seel und Leib, und segne alle Consilia und Auxilia um Christi willen!

Respon-

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem eines gewissen vornehmen Herrn Patientens fräncklicher Zustand umständlich unserer Facultät berichtet, zugleich aber auch ein dienliches und heilsames Consilium Medicum begehret worden, haben wir ungesäumt über gedachten Statum Morbi eine deliberation unternommen, und an dem affectu ersehen, daß er bey einen 70-jährigen Herrn, ausserordentlich corpulenter und Blut-reichen Leibes-constitution eines heroischen, penetranten und lebhaften Gemüthes, auch übrigen guten Natur-Kräfften, sich ereignet, welcher hohe Patient bey jüngern Jahren mit unterschiedenen kalten Fiebern, Coliquen und mancherley hæmorrhoidalischen Zufällen beschwehret, bey 20 Jahren her aber mit einem oedemate der Füße behaftet gewesen, welche letzter Zeit zu verschiedenen malen mit halb inflammatorischen Zuflüssen, braunbleichen Stasibus humorum, und dasigen Ausschwißung einer zähen Feuchtigkeit, verknüpft gewesen: Ob nun wohl die Vielheit des Geblütes nach vorhergegangenen Schwindel aus der Nasen einen Durchbruch und Abgang genommen, hiernächst auch mit wiederholten Adersassen der ganze fränckliche Zustand in einem erträglichen Statu und gradu erhalten worden, so beharret dennoch der affectus in fräncklichen Eigenschaften und Anwachs, darunter hochgedachter Herr Patient gegen Abend bis zu Mitternacht mit Unruhe, Ubliebskeit und Hinfälligkeit, auch besondern Beschwehrungen um den Magen, Leber und Zwergfell bedrängt und beängstigt worden, welche Zufälle den Schlaf unterbrochen, und übrigens auf einen Stuhl mit dem Schlafe sich in etwas zu erholen genöthiget haben, dahero sich auch eine sonst gewöhnliche Aufdunstung des Gesichtes und der Hände eingefunden: Ausser diesem allen beklaget sich der Herr Patient daß unter dem Trincken der letzte Schluck jedesmal zurück und heraus getrieben werde, als wann bey dem Eingang des Magens etwas vorliegende und renitire; anderer und mehrerer Umstände nicht weiter zu gedencken: Über diesen kurz correferirten Casum, werden folgende Fragen zu beantworten vorgeleget:

1) Ob desjenigen Medici, welcher den Statum Morbi referirt, Gutachten in arte Medica & Chirurgica gegründet sey?

Hierauf erklären wir uns, daß an gedachter relatione nichts erhebliches zu ahnden oder auszusetzen sey; massen dasselbe ertheilte Consilium und judicium wohlgegründet, und nach aller gehörigen Vorsicht und Behutsamkeit eingerichtet ist, dahero man nach der darinnen abgefaßten und enthaltenen methodo medendi, nicht allein keinen Schaden oder Gefahr zu befürchten, sondern noch ehender wohl einige Hülffe zu hoffen und zu erwarten hat.

- 2) Mit wasserley remediis in - und externis die Cur fortzusetzen, und was vor sichere Specifica in dergleichen affectu in foro medico be-
rühmt seyn?

Auf diese Frage erkennen wir, daß gegenwärtiger affectus ziemlich bey so langwierigen statu oedomatoso in Cachexiam und Hydropem ascitem inclinire, welche auf vorhergegangene Febres intermittentes und anomalias hæmorrhoidales leicht und öftters zu folgen pflegen, besonders bey dergleichen habitu corporis succulento und obeso; gleichwie wir auch aus denen vorhergegangenen morbis, aus den jetzigen statu oedematoso, aus der Beschaffenheit des Bluts und Urins, aus denen Beängstigungen, Beunruhigungen und Ubligkeit leicht ermessen können, daß der Magen und die Leber auch ihre Mitleidenschaft tragen, zumalen in solcher nächtlichen Stunde, wo unter der digestion diese viscera ihre eigene affection leiden, dannenhero auch sich mit diesen kräncklichen Beschwehden febriles motus, welche nach und nach in lentum typum gerathen einfinden: So ist auch ex observatione anatomica bekannt, wie bey sehr corpulenten subjectis die innere viele Fettigkeit, die sich an allerley viscera anleget, allerley effectus und passiones morbi præternaturales nach sich ziehen, dahin wir zum Theil obbenannte regurgitirung des Getränckes rechnen können, welche aus Unterlassung eines nachfolgenden Schluckes, da sonst ein Schluck den vorhergehenden treibet und fordrücket, entstehen kan: zumalen auch sonst bey obesitas der Magen um seine Oeffnungen mit mehreren Fett überwachsen zu seyn pfleget; und diese innere pinguefactio entstehet auch sonst bey subjectis die zur Cachexie geneigt sind, bey welchen die lymphæ alimentosa dicke und mit der massa sanguinis nicht wohl vermischet, vielmehr zu mehrerer separation disponiret wird: um aber vom origine und causis dieses affectus nicht weitleuftiger zu handeln, so achten wir vor dien- und heilsam die gewohnten Aderlässe fortzusetzen, hiernebst die pilula Stahlianas wöchentlich drey Tage hintereinander zu gebrauchen; nachher so wohl die juscula medicamentosa ex jure carnis vitulinæ rad. cicchor. petrosel. raphan. herb. cent. min. trifol. fibr. salv. cochlear. meliss. bacc. junip. Zinzib. sem. carv. foenic. nicht sonderlich saturiret, auch unter der Mittags-Mahlzeit zu nehmen: so dienen auch Vor- und Nachmittag die Elixiria oder Tincturæ, welche eine resolvirende, gelind diuretische und carminativische Kraft haben, v. g. ꝛ rad. vincetox, enul. petasiti. ana drach. 2. squillæ drach. 1. extr. c. b. cent. min. cochlear. acor. bryon. ana scurp. 1. succ. ir. flor. drach. 2. baccas junip. unc. sem. Nitri fix. drachm. 3 aqu. dest. fl. acac menth. ana unc. i. spir. sal. ammon. spir. tart. ana drach. una sem. m. digerantur, evaporentur ad
dimi-

dimidium, davon jedesmal 40. Tropfen mit einen jusculo zu nehmen: zum Wechsel dienet eine Stunde vor der Mittags- und Abends-Mahlzeit entweder eine Essentia stomachica, oder eine Tragea carminativa ex rad. helen. vincetox. acori, gentian. rubr herb. c. b. cent. minor. menth. salv. pomis aurant. immatur. bacc. junip. lauri, anis. stellat. zinzib. Lap. prunellæ & C. C. sine igne; zu gelegener Zeit und gegen das Früh-Jahr recommendiren wir ein vinum medicatum aus bisher verordneten resolventibus, roborantibus, aperitivis, diureticis, worzu wir auch die convenablen laxantia setzen ex bryon. ir. flor. C. ebul. Unter der diæt halten wir einen weinigen Gebrauch entweder des Ungarischen Weins, oder vini adulti rhenan enulati vor nützlich, wolte man bisweilen das extractum elaterii aus den succo, mit den succo cydoniorum nach Anleitung des Bohnii, mit einen extracto carminativo versetzt, gebrauchen, so würde es die unreinen Feuchtigkeiten ziemlich abführen: diesen remediis interponire man die pulveres resolventes ex Lap. cancr. citr. regul. antimon medicin. arcan. duplic. Crystall. tart. Cinnab. antimon. mit einer guttula ol. menth. drach. 1. zu einer dosi versetzt. Eusserlich admittiren wir \approx aqu. calc. viv. unc. ij. decoq. leni igne c. scrup. 1. flor. sulph. & salis ammoniaci drach. sem. filtr. add. Spir. vin. camphor. drach. ij. spir. matricar. drach. 3. darmit ein gelindes Tuch angefeuchtet, und ein wenig trocken werden lassen, hernach auf die Geschwulst der Füße, jedoch nicht auf den offenen Schaden zu legen. Denen Anwandlenden motibus febrilibus ist zu begegnen mit denen pulveribus temperantibus und mitius diaphoreticis, bey unterlassenen anderen calefacientibus auch so gar obbemeldten Elixiriis, Essentiis und Tincturis.

3. Anlangend die dritte Frage, ob einige Hoffnung übrig, daß successively die Natur sich des steckenden Wassers durch Absickern entledigen, (wann gleich offene fließende Schaden bleiben sollen) und annoch Dn. Patiens unter Göttlicher Gnade einige Jahre conserviret werden könne?

So kan man bey so hohen Alter und inveterato morbo der Natur nicht so viel zu trauen, jedoch wäre auch der Abfluß des Wassers nicht directe zu hemmen, auf den Gebrauch hingegen sicherer remediorum die freywillige Zubereitung solcher Schaden nicht zu hindern, durch Göttlichen Beystand aber bey annoch anhaltenden Natur-Kräften, mäßiger medication, guter Diæt, convenabler Pflege, bisweilen Leibes-Bewegung, dannoch einige Lebens-Fristung zu hoffen seyn dürfte; welche Gott gnädiglich verleihen wolle. Dieses unser collegialiter abgefaßtes und ratificirtes Consilium haben wir mit unsrer

Facultät Insiegel in schuldigster Dienst-Geflissenheit ausfertigen wollen H.
den 2. Decembr. An. 1734.

Nachrichtlich.

Nachdem Dn. Patiens bald nach ertheilten Consilio, ehe die Cur recht angefangen worden verschieden, sind folgende Umstände de statu morbi erst bekannt worden, welche in der ersten relation gar nicht enthalten gewesen.

- 1.) Den Aufsatz habe ich in Eyl unter starcken Zuspruch verfertiget; An den Ort wo stehet, ein gut Kalk-Wasser, soll es heißen, ein gut zertheilend Kalk-Wasser i. e. mit discutientibus & roborantibus versehenet.
- 2.) Sind viele Umstände in der ersten relation ausgelassen so mir nicht entdeckt sondern verhalten worden, neml.
- 3.) Eymer dicke Fuß von Knien bis aufs Fuß-Bladt.
- 4.) Fuß-Blätter so hoch, als zwey zusammen geschloßne und auf einander gelegte grosse Manns-Fäuste groß;
- 5.) hat die Geschwulst zugleich starck den Leib eingenommen gehabt, der dafür ganz hart anzufühlen gewesen,
- 6.) belaußt sichs auf 30. Jahr, daß wohlseel. geschwollen gewesen, und bereits Hydrope laborirt;
- 7.) hat er in beyden Knie-Gelencken starcke Callositates gehabt, daher
- 8.) derselbe 20. Jahr ausser den Bette hangend dieselbe in der Kälte liegend gehabt, sonsten derselbe nicht schlaffen können;
- 9.) hat er nie die Füße warm leiden können sondern je kälter je besser gehalten,
- 10.) hat er das letztere halbe Jahr und noch länger kaum 1. Stunde sich Rückwärts oder Seitwärts vor grosser Herzens-Angst liegen können, sondern die Nacht hindurch Aufrecht sitzen müssen, und geglaubt er habe Wasser in der Brust, so pro Hydrope pectoris oder Pericardio gehalten werden können;
- 11.) hat er gar keine laue Wärme oder Küssen um die Füße leiden können, sondern Augenblickl. wieder abgerissen, daher derselbe nicht gebührend können verbunden werden;
- 12.) haben also per force so hangend und beständig erkaltet, die Füße absterben und sphaceliren müssen allen angewandten Fleiß und oftts anscheinender Besserung ohnerachtet;
- 13.) haben wohlseel. kein laxans, so über einmal operiret, vertragen können, sondern sich gewaltig schwach, und die Füße verschlimmert drauf gefunden.

14.) Das

14. Daher die Natur kaum 1. priesel von Stahlischen Pillen vertragen können, indem alles davon in die heftigste Bewegung in Unterleib gekommen, welches desto mehr von andern evacuirenden Mitteln entstanden.
15. NB. Nach einen gelinden, ihn sonst gewöhnlichen Haus-Clystier, so 3. bis 4. Sedes erregt, ist die erste inflammation entstanden.
16. Nach angekommenen Responso, und Hr. D. Junckers beygelegten Schreiben, welcher in solchen Hand-Brieffe verordnet; Er solle 8. Abends Stahlische Pillen nehmen, hat Wohlseel. ein Abend Stahl. den andern Abend andre NB. etwas stärker wirkende Pillen, um es recht gut zu machen, ohne mein wissen, verschluckt, welches auch mehr starke sedes gewürcket; worauf sogleich über 48. Stunden das heftige inflammations-Fieber, mit totaler Entkräftung, mit allen Abgang des Appetits, convulsivischen Zittern der Hände und Füße gewaltigen heissen und kalten Brand, so wegen obigen Verhinderungen nicht zu defendiren gewesen, erfolgt, und Wohlseel. aus den Zeitl. in das Ewige versetzt, mehrere mir nicht so fort befallende Umstände zu geschweigen.

Considerivet man obige Umstände, und deren Beschaffenheit, in gleichen ein Alter von 70. Jahren, so wird schwerlich ein gleicher Casus gefunden worden, in der Historia Medica der remediret worden wäre. Mir ist es kein Wunder, daß der Tod erfolget, wohl aber wie es möglich gewesen, bey solcherley extremen Wassersucht so lange zu leben.

CASUS XXIX.

Consilium Medicum de Abscessu auris in L. Bar. 8. ann. ab humorosa intemperie & debilitate corporis.

Historia Morbi.

Sin junger Herr Baron von 8. Jahren temperamenti phlegmatico-sanguinei, welcher von der Geburt an fräncklich und mit so genannten Flüssen behaftet gewesen, wäre 14. Tage vor dem partu ordinario zur Welt genesen, und in der 7. Wochen einen herniam scrotalem bekommen, doch aber bald wieder, curirt worden; in dem 4ten Jahr ist er von einem feбри intermittente tertiana befallen, welches bey 4. Wochen angehalten, aber durch Gebrauch dienslicher medicamenten davon befreyet

befreyet und gesund worden. In dem 6. Jahr hat sich ein febris maligna mit dem Friesel ereignet, welches so heftig gewesen, daß ihm alle Kräfte benommen, und sehr schwächlich worden, worauf sich ein tumor an den linken Rüfer angesetzt, woraus ein ordentlich Geschwür worden, aufgegangen, und sich wohl gereiniget von der materia, darauf hat sich eine obstruction der Säfte im Haupte gegen das rechte Ohr gesetzt, welches auch ein Geschwür worden, und das Ohr darauf angefangen zufließen, allwo noch bis diese Zeit ein serum limpidum & foetidum alltäglich ausfließet. Weil aber in dem 7. Jahr die ersten Zähne pflegen auszufallen, und die andern nachzurücken, so haben sich die ersten zwar faul und hohl feste gesetzt, daß durch Ausnehmung derselben einer abgebrochen, und das hinterbliebene Stücklein, so feste sitzen blieben, dem nach ruckenden Zahn gehindert, daß sich durch Sammlung der Säfte und dessen Verstopfung ein Geschwür erwecket, worvon ein Loch von der Materie durch das Fleisch in dem äussern Backen linker Seiten als eine Fistul entstanden, wann die Materie äusserlich am Backen gestossen, hat es an dem Ohr nachgelassen. Nachdem aber die ersten Zähne oder Stücklein im Jahr 1734. vom allhiefigen Chirurgo ausgehoben worden, so ist das Loch oder Fistul völlig geheilet, da zwar nach Ausnehmung gedachter Stücklein viele dicke Materie ausgedrückt worden; Das rechte Ohr fließet vorjesh alltäglich und ist die Materia noch foetida, sonst befindet sich der junge Herr zu der Zeit wohl, hat guten Appetit, Schlass und die excretiones sind auch ordentlich, daß er sich etwas schwer. in Athem holen, als engbrüstig auf der Brust mit Verstopfung ossis cribrosi befindet, und bey jetziger Herbstzeit fließet ihm die Nase starck, Flecken und Blattern sind bey jetzigen Alter noch nicht überstanden, in gedachtem 1734. Jahr im Winter hat er etliche Tage an Husten mit Hize und gesammelten sero auf der Brust laboriret, welches durch adhibirte præcipitantia & diaphoretica mit pectoralibus vermischet, sich wieder gebessert.

Bey diesen jungen Herrn sind unterschiedliche gelehrte Doctores und erfahrene Chirurgi consuliret und auch sowohl interne als externe gute medicamenten gebrauchet und verordnet worden. Wie ingleichen ich als Medicus ordinarius allhier bey so langen hierseyn interne im Fr h. Jahr und Herbstzeit eine laxatio von pulv. cornachin. mit etlichen Granen ꝑ dulc. versetzet, und darin ꝑ Ess. alex. St. lignor. pector. & Tinct. ꝑ. ꝑ. Tropfen weiß zu nehmen, externe ꝑ Ess. succin. Myrrh. Spir. matricai mit Bals. Peruvian vermischet, und mit Baum-Wolle in das Ohr gethan, doch hat bey allen Gebrauch nichts versangen und helfen wollen. Weil nach denen observationibus medicis wohl bekannt, daß bey solchen oben berühr-

ten Umständen, und in der zarten Jugend fräncklichen Naturen, auch wo ein Friesel seine malignität nicht recht austreibet, eine üble digestion des Magens gar viel dazu contribuiret, dieweil kein guter Chylus ad sanguinem kommen kan, so werden viele impuri humores generiret, welche fluxionem feri gegen das Haupt und in specie das Ohr zutreiben, worzu wegen des Geschwärs an dem Kimbacken, weil die andern Zähne nicht haben fortkommen können, vielen Anlaß dazu gegeben, daß dadurch die Cavitat auris stets mit Feuchtigkeit einen Zufluß bekommen, und von der ausfließenden materia foetida zu besorgen, es dörfsten die officula auris von einer Carie angegriffen werden, was wegen zu einen Fontanell. an dem rechten Arm zusehen gerathen, um dadurch den Zufluß nach dem Ohr abzuleiten, wodurch solchen in etwas die Schärffe benommen würde, dieweil keine medicamenta sowohl interne als externe einige Hülffe geben wollen, und doch zu hoffen wäre, daß mit zunehmenden Jahren sich bessern könnte; Also wird gehorsamst gebeten, diese beschwerliche maladie wohl und reiflich zu überlegen, und mit Dero hochehrfahren und gegründeten Consilio Medico zu Soulagirung Dero hohen Eltern, und zu einer Hülffe des Herrn Patienten an Handen zu gehen, und zu benachrichtigen, ob ein Fontanell noch einigen Nutzen schaffe, und was vor remedia interne und externe zu brauchen wären? Diese hohe Gefälligkeit wird mit allen ersinnlichen Danck und reellement demerirt werden. S. den 8. Octobr. 1735.

J. N. A. Medicinæ Doctor und Physicus
Ordinarius.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nach von eines 8. Jährigen Hrn. Barons bisherige fränckliche Beschwörung an unsre Facultät Nachricht ertheilet worden, samt beygefügem Begehren davon ein Bedencken und heilsames Consilium zu ertheilen, so haben wir bey unternommener consultation aus der Historia morbi ersehen, daß gedachter junge Herr eines sehr schwachen temperamenti, nemlich phlegmatico-sanguinei, auch von Anfang seines humorosi habitus mannichfältigen catharrhalischen Zufällen auf der Brust und im Kopff unterworfen gewesen, danebst wegen seiner Schwächlichkeit unterschiedene andere Beschwörungen von einer hernia scrotali febre tertiana, febre maligna purpurata, tumore & abscessu maxillæ, abscessu auris, Fistel ähnlichen Geschwür an einen Zahn und Backen, erlitten auch noch bis diese Zeit an einen täglichen Ausfluß einer dicken materiæ aus den Ohr laborire, mithin

etwas engrüstig und beständigen catarrhalischen Abweßlungen exponiret ist, die sich zuweilen mit febrilibus motibus vergesellschafteten: Ob nun wohl gedachter junge Hr. Baron guten Appetit und ordentliche excretiones samt einem ordentlichen Schlaf hat, so haben doch die bishero sorgfältig ertheilte consilia und auxilia nicht nach Wunsch zureichend seyn wollen, massen der fluxus aus den Ohr unablässig anhält, dahero auch die Beforgung macht, daß bey beharrenden Zufluß derer unreinen humorum endlich die ossa aurium angegriffen und in eine desto schädlichere cariem gesetzt werden möchten, deswegen in Vorschlag gekommen, ob nicht diesem veraltetem af- & effluxui aurium mit einem Fontanell sicher und gewiß abgeholfen werden könne: da nun über diesen statum und gradum morbi unser Gutachten erfordert worden, so ertheilen wir unser Erkenntniß und methodum medendi davon folgender massen, daß der junge Hr. Baron offenbarer weise, seiner Geburt, Alter und Leibes-constitution nach ein schwächlicher Herr sey, bey welchen es am vigore und robore animi & corporis fehlet, folglich alle functiones die zur Gesundheit gehören, unzulänglich, unkräftig, wandelbar und hinfällig sind, anerwogen die debilitas solidarum partium die concoctionem hennemet, die zulängliche Reinigung derer humorum, die darmit verknüpfte convenable Abführung der Unreinigkeiten, die genugsame circulation der humorum, die nöthige Oeffnung derer organorum, die diensame Reinigung und Flüssigkeit der Säfte u. a. m. mercklich und täglich hindert, und in partibus membranosis cellulosis, cribrosis, cavernosis und glandulosis zu verschiedenen stagnationibus, stasibus, oppletionibus, tumoribus, secessionibus, fluxibus und corruptionibus Ursach giebt, welche endlich habituell werden, die partes affectas mehr und mehr relaxiren und den affluxum humorum in dieselbe vermehren und unterhalten, insonderheit ist aus der observatione medica genugsam bekannt, daß auf affectus exanthematicos. als variolas, morbillos, purpuram, scabiem &c. bey jungen Leuten von den reliquien materiæ peccantis oft und leicht tumores glandularum oder abscessus folgen, welche behutsam und mit Gedult tractiret und abgewartet werden wollen.

Gleichwie aber bey diesen jungen Herrn Baron eine Schwachheit in partibus solidis und mehr als einfache intemperies humorum, darneben auch ein Ueberfluß humorum pituitosorum vorhanden, so ist doch in der Cur sorgfältig darauf zu sehen, daß man nicht diesen affectum mit öftern und vielen mediciniren angreiffe, noch dadurch die ohnedem schwachen Natur Kräfte mehr enervire, sondern mit folgenden vorzuschlagenden Mitteln bisweilen ein oder andere Woche aussetze, und indessen mit einer dienslichen Diæt nicht weniger

ger dieser Beschwerung zu Hülffe komme: Vor allen muß des zarten Gemüthes dieses jungen Herrn geschonet werden, daß dasselbe mit vielen Unterricht, sonderlich aber memoriren nicht beunruhiget, beschwehret und daher bey empfindlichen und schwächlichen Statu der affluxus humorum auf die vorhin leidende Theile nicht gehäuffet und bestärcket werde: vielmehr daß bey convenabler Witterung unter einer veranlasten Ergößlichkeit des Gemüthes eine mäßige continuirende, und nach befinden zunehmender Kräfte, vermehrte dienliche Leibes-Bewegung angeordnet werde, wodurch die partes solida in eine mehrere activität, firmität und robur gebracht, der progressus humorum sammt denen se- und excretoriis functionibus erleichtert, mithin obbenannten Beschwerden ziemlich begegnet und vorgebeuet wird: Nechst diesen halten wir vor dienlich statt des bisher gebrauchten pulveris cornachini, die passulas laxativas, oder das infusum aqvosum rhabarb. opt. mit passul. min. und cinnam. oder den Syrup. de Cichor. c. rhabarb mit Scrup. r rhabarb. acuiret: oder Aquam laxativam dessen Zwelferus in Pharmac. Reg. p. 4r. gedencket oder Syr. de Cich. c. Rhabarb. Drachm. 2. resin. Jalapp. præpar. gr. 2. æthiop. mineral. gr. v. ol. dest. anis. gt. j. auf einmal zu gebrauchen: Dergleichen gelinde Laxation könnte alle 14. Tage nach befinden derer Umstände wiederholet werden: Alsdann kan man innerlich eine Tincturam balsamicam & roborantem aus einer wohl saturirten Essentia Pimp. alb. Succini Valerianæ, helenii Scord. L. Sassafr. aa portione 15. gt. pro dosi ein, auch bisweilen zweymal, des Tags, gebrauchen: oder eine Tincturam Ess. Succini, Valerianæ & Dulci: So ist auch aus einiger Erfahrung der æthiops mineralis zu 6. 8. oder 10. gr. mit einem absorbente und oleo dest. carminativo versetzt, alternis diebus oder alle 3. Tage Interposito infuso Theiformi sanguinem mundificante, diaphoresin mitius promotente & vetriculum roborante zu gebrauchen: Zum äussern Gebrauch verordnen wir ein balneum vaporosum wöchentlich aus specibus nervinis zubereitet, wie auch ein paar Tropffen Balsami Peruviani mit Baumwolle 2. oder 3mal wöchentlich in das Ohr gelegt, täglich aber um das Ohr bestrichen, oder einen balsamum ex oleo ovorum Drach. 1. ol. ceræ Drachm. ʒol. dest. succin. gt. 10. oleo mastich scrup. 1. bals. peruv. gt. vj. m. d. in sicc. davon wöchentlich ein paar mal mit Baumwolle 4. Tropffen in das Ohr gelegt. Auf den Wirbel und im Nacken soll täglich in einen Säckgen getragen werden, rad. valerian, Drachm. 2. Camphor. Drachm. 1. Thur. Drach. una sem. croc. orient. gr. IV. zart pulverisirt. Bey diesen allen muß eine wohl eingerichte Diæt combinirt werden, darunter sehr fette Speisen, sonderlich Schöpffen und Schweinen Fett zu vermeiden; saur Getränke und Gerichte zu unterlassen,

juscula medicamentosa- alimentosa mit den radicibus cichorei, foenic. petrosel. seleri herb. bet. alb. salv. meliss. fumar. beccab. nasturt. aqv. cardamom. Zingib. bacc. laur. & junip. nicht sehr saturiret, auch ehender das gebratene, als gekochte Fleisch und andere leicht zu verdauende, jedoch nicht in Vielheit eingerichtete Speisen, zu genießen: Das Getränck soll leicht und dünne seyn, auch wöchentlich ein paar mahl früh ein Kräuter-Thee ex rad. Scorzon. liquirit. Sarsap. herb. meliss. veron scord. L. Santal citrin. juniper sem. anis. &c. getruncken werden: Endlich achten wir bey diesen Herrn Patienten nach seinen Alter und Leibes-Constitution ein Fontanell und Vesicatoria vor undienlich, erinnern auch mit obbeschriebenen internis mediis öftters auszusehen, um nicht das medicinirn in eine unfruchtbare Gewohnheit zu bringen. Und dieses unser in ratione und experientia gegründetes consilium medicum haben wir auf Verlangen abfassen, ausstellen und mit unsren Facultäts Insiegel bekräftigen wollen, H. den 27. Octobr. Anno 1731.

CASUS XXX.

Asthma spasticum in plethorico è mutato mobili vitæ genere in quietum cum ventriculo consentiens in suffocativo- apoplecticum affectum inclinans.



Er Herr C. ein hiesiger Kanffmann, 58. Jahr alt, Temperamenti Choleric- phlegmatici, habitus Corporis succulenti, & plethorici, der sich in Zeit seines Lebens mit vielen reisen starck strapecirret, einige Jahre her aber sich mehr der Ruhe begeben, empfand vor 3. Jahren eine Spannung und Schmerz in der Brust, welches doch stärker und empfindlicher ware, wann er gieng, und sich bewegte, zurweilen aber meldete sich solches auch auffer der Bewegung, sonderlich des Nachts, und drauete fast, eine Erstickung, welches aber nach einem adhibirten Clystier und Reibung mit warmen Tüchern successive wieder verlohr, dem ohngeachtet, wann derselbe auf die Straffe gieng, ware ihm solches sehr beschwerlich, und empfindlich, wann er aber der Ruhe genossen, ritte, oder fuhr, mercket er wenig, oder nichts davon; wie ich nun als dessen Medicus ordinarius diesen Zufall vor einen morbum spasmodicum, in musculis pectoralibus, gehalten, welcher theils ex ple-
tora

tora theils ex mala digestionē Ventriculi, herzurühren schiene, zumahlen der Herr patiente die üble Gewohnheit hatte, geschwind zu essen, und die Speisfen in ziemlicher Quantität, ohn gekaut, niederzuschlucken; so ist demselben tempore æquinoctiali, eine præservatoria venæsectio in pede, interposita scarificatione, ordiniret, und damit bis hiehin beständig continuiret, worauf sich der Herr Patient ziemlich befunden; Ueber dieses seynd præsentē paroxysmo, sowohl pulveres antispasmodici Nitroso Cinnabarini, als andere Stomachica amara, als mundificantia infusa ex Rad. Chin. sar sap. polip. hermodact. Lig. Sanct. Sassafr. Pf. 1. Veron. Serpil. Beton. heder. Terrestr. Basilic. Salv. gegeben, nicht weniger in forma liquida, eine Mixtur ex Aqua chamædrios, Herb. paral. C. C. citr. &c. cum lumbr. terrestr. und andern antispasmodicis, interpositis lenioribus laxantibus, & M. P. Becher. paratis. worauf sich die Haupt-Paroxysmi zwar verlohren, der Schmerz aber unter dem gehen, ist allzeit geblieben, bis etwa vor 5. viertel Jahren, da sich ein prodromus apoplexiæ serosæ bey dem Paroxysmo spüren ließe, cum Vehementissima Vertigine, da aber einige Vomitus spontanei erfolgten, ist dasmahl, Gott Lob, nichts weiters erfolget, und hat man nachdeme observiret, daß sobald der Mage, sonderlich des Abends, etwas mit Speisfen überladen worden, obiger Schwindel sich gleich wieder eingestellt, da ich dann sowohl Curatorie als præservatorie, die Rad. Ipecacuanhæ gegeben worden, nach sich der Herr Patient bis dato Gott Lob C. und da über dem die Diæt jeho überaus Exact gehalten wird, weiter davon keinen Anfall gehabt;

Der Appetit ist beständig starck, und gut, der Schlauff ist 7. ad 8. Stunden ruhig, die Excretiones ordinariæ, seynd ordentlich, des Abends wird nichts als eine Suppe, oder etwas weniges vom Braten, gegessen, den ganzen Tag durch, wird ein Maas purer Rhein- oder Mosel-Wein getruncken, auch hat der Herr Patient, mit gutem Nutzen jährlich die Sauer-Brunnen-Wässer, als Schwalbacher, Pyrmonter und in hiesigem Fürstenthum gelegene Dribourger, gebraucht; (welches letztere, quo ad principia Essentialia, mit dem Pyrmonter zwar einerley ist, in seiner Wirkung aber viel sicherer und gelinder, indem die Mineralia nicht so häufig als im Pyrmonter-Wasser sind;) Nach dem Gebrauch solcher Wasser ist der Schmerz zwar jedesmahl eine Zeit lang ausgeblieben, aber nach und nach hatte sich derselbe wieder eingefunden und continuiret beständig, dahero derselbe davon deren einst üble folgen: V.g. Asthma-Convulsivum, vel appoplexiam, oder sonst etwas übeles befürchtet, (welchem ich auch so weit Glauben bemessen wolte, wann äußerlich Repellentia camphorata oder andere Schmiererey adhibiret wurde; und also werden, Ew. Hoch-Edelgebohrne Herrlichkeiten, dienst-freundlichst ersuchet, diese

beschriebene Umstände wohl und reifflich zu überlegen, dero Meynungen de morbo & prognosi cum ordinationibus, tam Curatorii, quam præservatorii, geneigt mitzutheilen und die deßfalls schuldige Jura, zu specificiren, welche mit aller erkänntlichen Danckbarkeit sollen übermachtet werden; Indessen nehmen mir Ew. Hoch-Edelgebohrne Herrlichkeiten nicht ungütig, vor euch eine Frage unmaßgeblich zu thuen, indeme ich jezo in meiner 14. jährigen Praxi, nachdem ich sub Domino Consiliario aulico Alberti de Anatione fortuita defendiret, überaus rahre und merckwürdige Proben in omni genere morborum spasmodicorum von dem Balneo & incensione spir. vin. rectific. habe, obnicht dergleichen hier solte Platz finden, und mit Nutzen können gebraucht werden; Empfehle mich Dero Hochgeneigtem patrociniio und bin mit aller Hochachtung.

V. Den 17. Merz 1735.

Consilium Facult. Medicæ Hallensis.

Auf des Hrn. D. N. an unsre Facultät abgelassene Anfrage über einen casum Practicum unsre Erkänntniß und Consilium medicum zu vernehmen, haben wir bey veranlasseter Consultation und Deliberation ersehen, wie eine gewisse Manns-Person von 58. Jahren temperamenti choleric-Phlegmatici, succulenti & plethorici status corporis ehedem vieler Leibes-Bewegung, nunmehr aber einer mehrern Ruhe ergeben, vor 3. Jahren eine schmerzhaftte Spannung in der Brust überkommen, welche unter dem gehen auch außser diesem sonst in der Nacht mit Besorgniß einer Erstickung sich vermehrete, die hingegen bey gepflogener Ruhe, oder unter den Reiten und Fahren kaum verspühret worden: Ob nun wohl wieder solchem Zufall allerley dienliche Mittel gebraucht und dadurch gedachter Schmerz in etwas gemildert worden, so hat doch der Hr. Patient vor fünf viertel Jahren einen apoplectischen Anfall erleiden müssen, welcher sich mit einem vomitu spontaneo resolviret und gemindert, da indessen nach einer eingenommenen reichlichern und völlign Abend-Mahlzeit, sich so fort der starcke Schwindel ereignet: Bey dem allen befinden sich der appetit, Schlaf und die excretiones gut und ordentlich: und ob zwar auf den Gebrauch dienlicher mineralischen Wasser diese schmerzhaftte maladie eine Zeitlang nachgelassen, so hat dennoch selbiger sich bald wieder eingefunden, dergestalt daß man wegen eines astmatisch convulsivischen, oder apoplectischen oder suffocativischen Anfalls besorget ist, worüber unser in arte gegründetes Gutachten erfordert worden. Solchemnach achten wir diese maladie pro spasmo in partibus muscularibus thoracis, welcher

Theils

Theils durch eine in stärkere Bewegung gebrachte und die Brust obruirende Vollblütigkeit, theils durch die Überfüllung und Ausdehnung auch wohl Aufblähung des Magens, mithin durch die Press-drück- und Beschränkung des diaphragmatis nebst den ganzen ambitu thoracis, jederzeit exacerbiret, folglich der freye eff-re- und pro fluxus sanguinis in corde, pulmonibus, thorace und capite sehr gehemmet, verhindert und in grosser Unordnung gebracht, darnebst die übrigen partes cerebri membranosa & nervosa sehr offendiret werden, daß die besorglichen perturbationes vertiginosa und insultus apoplectici concurriren, welche auf den irregulari motu copiosi & turgidi sanguinis, beruhen, nicht weniger auch aus denen daher entstandenen nimis oppletionibus vasorum sanguiferorum & stagnationibus humorum entstehen, darunter die vires naturales mehr und mehr geschwächet und bey diesem Alter gefährlichere Folgerungen affectus paralytici, hemiplectici, apoplectici, suffocativi &c. verursacht werden können: zumalen bey dem victu largiori, und motu corporis minori nebst der beschwerlichen Vollblütigkeit eine Spissitudo und intemperies sanguinis gar leicht entstehen kan, welche obgedachte affectus zu einer ehendern Folge und schlimmeren Ablass bringen können: Auffer diesem ist leicht zu begreifen, daß Dn. Patiens, welcher nach seiner Leibes-Constitution zu congestionibus pectoris humorosis geneigt ist, bey unternommener Bewegung des Leibes mit gehen, da ordentlich bey succulentis und plethoricis die Brust mit mehrern Blut erfüllet wird, den Schmerzen auf derselben stärker empfinde, als bey einer andern Art der Leibes-Bewegung, da man seine Kräfte weniger anzugreifen hat, zu geschehen pfleget, gleichwie auch in der Nacht unter, auch nach der digestion der Magen seine mancherley Leidenschafften, in diesen casu auszustehen hat, dahero auch zu solcher Zeit obgedachte maladie ihre exacerbation empfindet: Darnenhero auf berührte Ursachen in der Cur vornehmlich zu sehen seyn wird: Diesemnach hat bey dieser Beschränkung bisshero ordinarius Dn. Medicus seine indicationes Therapeuticas dergestalt convenabel eingerichtet, daß darmit sicher continuiret werden kan, darunter man die V. Snem in pede des Jahres fortzusetzen auch wohl ein paar mahl die Scarification mit Aufsetzung zweyer cucurbit. auf die Scapulas und eben sowohl auf die brachia interponiren kan; bey denen mutationibus anni æquinoctialibus soll man ein gelindes Laxans rhabarbarinum, oder temperirten virum medicatum resolvens, roborans & laxans gebrauchen: Es möge auch sicher die acidula Triburgenses continuiret werden: Sonderlich aber ist eine wohl eingerichtete diæt dienlich, dabey man Abends wenig speissen, wenigstens solche Speissen nicht genießet soll, welche eine beschwerliche digestion, Blähungen auch perturbationes

excretionis alvinæ verursachen: Darnebst kan und soll diese Beschwehrung mit einer fleißigen und mäßigen motion des Leibes, durch fahren und reiten wenigstens, wo sich Dn. Patiens vor einen temperirten Spaziergang, welcher gleichwohl bey schicklicher Fortsetzung nicht unnützlich seyn wird, scheinen möchte gemindert werden: Sodann wird auch dienlich seyn, daß man in diæta temperirte carminativa dem Speisen zusetzen, welche die Blehungen zertheilen, den Magen stärken, die Speisen resolviren und einen guten chylum machen helfen: Dahero man bisweilen ante prandium eine trageam stomachicam oder Elixirium carminativum in mäßiger quantität nehmen soll. Ausser diesen allen möchte Dn. Patiens zu Beförderung eines æqualis und regularis circuitus humorum eine gelinde diaphoresin abwarten: Wechselsweise könnte man mit Nutzen wöchentlich ein paar mahl früh ein infusum theiformeex radd. sarsap scorzon liquir. helen. polypod. hb. veronic. scord. salv. tussilag. bellid. min. c. flor. capill. ♀. menth. flor. papav. rh. cent. minor. sambuc. sem. anis. fœnic. bacc. junip. passul. min. agaric. cinnam. cryst. Fr. trincken wieder den Schmerzen selbstn könnte man innerlich die pulveres antispasm. ex lap. 69. citr. corall. r. præp. Or. purif. lumbr. ter. ppt. succin. alb. ppt. specif. cephal. gebrauchen, oder das serum lactis mit flor. papav. rhœad. und etwas weniger vom nitro abgekocht, früh morgens warm 3. Fassen voll getruncken: und alternis diebus wiederholen: Sollen die Schmerzen empfindlich fallen, so würde eine Emulsio ex ∇ dest. scorzoner. cascarill. acac. fl. sambuc. anis. stellat. fl. tiliæ, scord. sem. c. b. papav. alb. &c. in der Nacht zuweilen genommen, nicht undienlich seyn: äußerlich könnte man auf den schmerzhaften Ort das Empl. saponatum camphoratum mit dem Ungvt. resumtivo emollirt und ein wenig von extr. croci beigesezt, mäßig erwärmt ein oder 2. Stunden lang auflegen, nacher wenigen Stunden wieder abnehmen und aufs neue alternative dergestalt auflegen: Was endlich das Balneum, cum V angerichtet, betrifft, so haben wir hiervon keine Erfahrung, können auch in diesen casu als auf ein experimentum dubium nicht beyrathen, massen dergleichen spiritus öftters die spasmos usu topico exacerbiret haben, dahero von diesem Gebrauch vorhero in parallellen Zufällen mehrere Versicherung einzuziehen; Dieses unser in arte gegründetes Consilium, haben wir auf Begehren hiemit nach collegialischer Überlegung ertheilen und mit unsers Facultäts Insiegel bekräftiget ausfertigen wollen. H. den 27. Martii Anno 1735.

CASUS XXXI.

Continuatus, in quo intempestivus usus calidorum,
multorum, adstringentium remediorum præc.
largus C. Chinæ usus in puerpera im-
probatur.

SW. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen haben Dero in arte medi-
ca gegründetes Responsum über einige Bedencklichkeiten, die ich ü-
ber eines gewissen Medici methodum medendi bekommen, mir
auf ergebenstes Ansuchen unter den 13den Mart. 1736. hochgeneigtest
ertheilet. Durch dieses Responsum habe ich weiter nichts gesucht, als den-
jenigen Medicum, dessen methodus medendi mir in gar vielen passibus
anstößig geschienen, und noch täglich mehr gefährlicher wird, und der mein ami-
cables privat-Erinnern nur verlachet, um so vielmehr auf bessere Gedanken
zu bringen, als Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen in diesem gedachten
Responso das allegirte Verfahren dieses Medici selbst nicht gut heißen wol-
len. Alleine dieses responsum alarmirte den hiesigen Herrn Lic. J. derges-
taltten, daß er sich selbst vor denjenigen Medicum, wieder dessen Vornehmen
ich so vieles Bedencken hegen-musste, ohngeachtet ich ihn nicht zu profituirem
gesuchet, und ihn daher nicht mit Nahmen genennet hatte, erkennete und auf al-
lerley Weise suchete seine Facta zu beschönigen, mich aber mit allerley injurien
zu belegen.

Weilen er aber wider die, von Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificen-
zen in diesem ihm so contrairren responso geführte gründliche raisons nichts
beybringen kunte, er es auch nicht vor rathsam ansah, wieder diese Hochlöbl.
Facultät sich aufzulehnen, ohngeachtet er durch unanständige Reden sich ziem-
lich blos gegeben: so nahm er sich vor, alles von mir an Dero Hochlöbl. Fa-
cultät einberichtete zu negiren, vor falsch, dolos und malitiöß auszuschreyen,
einen fingirten statum morbi beyzulegen, solchen mit allerley grundfalschen
Umständen zu zieren, und dadurch seiner Sache einen Kleister anzustreichen, um
dadurch ein anderweites ihm anständigers responsum von Dero Hochlöbl.
Facultät zu überkommen.

Da nun Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen also geantwortet,
wie sie berichtet worden, anbey vornehmlich zum voraussetzen: Sie wolten in
guter Zuversicht das Vertrauen tragen, es werde die J. relation sich in facto
so richtig, als sie abgefasst ist, folgend gewisser und der Wahrheit gemäßer be-

finden, als jene sich befunden haben soll: so kan ich Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzien auch nicht verdencken, daß sie nach allen J. Vorgeben conditionate geantwortet, lebe aber der ungezweiffelten Hoffnung, es werden dieselben beygehende Umstände und Beylagen wohl erwegen, und so dann nach der Billigkeit auch hierüber Dero responsum zu Rettung der Wahrheit und meiner Ehre mir gütigst angedeyhen lassen. Dann der Herr N. J. in seiner sogenannten Erinnerung zu meiner überschickten relatione morbi der Frau Stadtschreiber N. auf allen Seiten mich bald falsum, bald doli, bald einer malice beschuldigen will, und durch dergleichen unchristliches Begehren es dahin gebracht, daß in dem darauf erfolgten responsu conditionato von nichts als Schande des Autoris der ersten relation, erdichteten Unwahrheiten, arglistigen Verdrehungen, heimtückischen Verschweigungen und andern begangener Unanständigkeiten, geredet wird; so wird mich wohl kein Mensch verdencken, wann ich den Herrn N. J. wegen dieser in seiner Erinnerung unvershämt vorgebrachten groben injurien bey dem hohen Hof-Gerichte dieses Fürstenthums, als wohin dergleichen Klagen gehören, vor Gericht ziehe, und um hiylängliche Bestrafung dieses groben injuriantens, denen Rechten gemäs, unterthänigst bitte.

Da auch über dieses gedachter Hn. J. dieses besagte per falsa narrata erschlichene responsum conditionatum, worinnen gar nicht zukommende Benennungen aufgebürdet, allenthalben divulgiret und dadurch meinen ehrlichen Nahmen zu schmählern, mich verdächtig und verächtlich zu machen gedencet und noch dazu von Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzien dazu legitimiret zu seyn glaubet, indem er allezeit sich darauf beruffet, wie nicht er, sondern Facultas Medica Hallensis mir dergleichen Benennungen beylege: ich aber durch Gottes Gnade in meinen hiesigen Officiis nun 13 Jahre genug erwiesen, daß dergleichen besagte, höchst empfindliche Benennungen mit Grund Rechts nimmermehr mir aufgebürdet werden können: so sehe ich mich genöthiget, von Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzien auch hierüber mich zubefragen, und hoffe, es werden dieselben nach genauer Betrachtung der Sache von mir ein besser Sentiment fallen, und Dero Gutachten mir gütigst zu Rettung der Wahrheit und meines ehrlichen Namens angedeyhen lassen.

Daß die von mir überschickte Historia morbi der Wahrheit gemäs geschrieben, verificiret des mariti defunctæ eigenhändiger und hier vidimirter Brief sub Lit. A. dann die ebensals vidimirte und von ihm an Herrn D. D. nach Bayreuth geschickte und hier sub Lit. B. beyliegende Historia morbi, worinnen schwehrllich maritus, der seiner Frauen Leben zu erhalten gesuchet, etwas falsches oder fingirtes gesetzt, oder die Haupt-Umstände aussen

gelassen haben wird. Es muß auch wohl *relatio marici* mehr *fidem* haben, als eines, wegen der Eur zur Verantwortung gezogenen *Medici*. Die hingegen von *Hrn. N. J.* unrichtige Erinnerung habe ich erleutert, wie *Beilage sub Lit. C.* besaget, und wie falsch *Hrn. N. J.* über dieses ein und anderes berichtet, besaget der *Hebamme* eydliche Aussage so *sub Lit. D.* vengehet.

Ich hätte übrigens gar nicht nöthig, die von mir überschickte *Historiam morbi* ihrer Richtigkeit nach zu erweisen, sondern da ich solche *ex ore aegrotæ* entworffen, hätte ich mich nicht weiter zu bekümmern, dann hat diese, mir wichtige Umstände verhalten, so zu ihres Lebens Errettung etwas helfen können, und ich habe diese also nicht mit einberichtet: so ist leicht zu sehen, daß dergleichen Unerinnerungen nicht dolose geschehen, welches erstere aber gar nicht zu vermuthen. Es können auch alle wider mich evomirte *Calumnien* mir nichts schaden, sondern ich lasse dergleichen grobe *Calumnianten* vor die hiezubestellte *Rechts-Collegia* ziehen und ihnen den verdienten Lohn geben; da dann, wo ein solcher *injuriant* seine grundfalsche *ficta* wider meine *relation* beschönigen wolte, nothwendig ihm das *onus probandi* auf den Hals fallen müste.

Gesetzt, ich hätte die fingirte *violentam extractionem secundinarum*, den falsch vorgegebenen *Zorn*, und die wider alle *Wahrheit* beygebrachte *Erkältung*, dann das darauf erfolget seyn sollende *recidiv* und mehr dergleichen *N. J.* falsche Vorgeben würcklich weggelassen und nicht mit nach *H.* berichtet, ja gesetzt, ich hätte alles was *Herr N. J.* vorgiebet unrecht beygebracht: so müste mir *Gegner* erst erweisen, daß solches dolose & *animo calumniandi* von mir geschehen, darwieder müste ich erst gehört werden, und ehe und bevor dieses geschehen, und ich nicht eines *doli* überwiesen werden, könnten mir angedichtete *Schmäh-Worte* nichts schaden. Dem *Herrn Gegner* aber müssen dergleichen *calumnien* seinen verdienten Lohn bringen. Es *incumbiret* mir daher gar kein *Beweis* meiner überschickten *Historia morbi*, sondern *Herr N. J.* muß erweisen, daß ich falsch referiret, daher ich mich auch hier keinesweges zu einem *Beweis* obligire, sondern einzig *Et. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzien* meine *Unschuld* und *redliche intention* zu zeigen, einstreifen beygehende *vidimirte Documenta* communicire, woraus hoffentlich zur *Gnüge* erhellen wird, daß meine erste überschickte *relation* der *Wahrheit* gemäß seye.

Hingegen erhellet aus der Erleuterung der *N. J.* falschen Erinnerung über meine *Historiam morbi*, dann aus allen übrigen *Beylagen*, wie grundfalsch *Herr N. J.* die *Kranckheit* der *Frau N. B.* beschrieben, und was er dazu fingiret, bloß seine *inconsiderate* unzeitige *Sichermachung* der *Kranck* ge-

wesenen und nun verstorbenen Frauen und Ihrigen nach fehl geschlagener Hoffnung zu beschönigen. Dann da Herr N. L. J. diesen gefährlichen morbum, nur lächelnd gegen Patientin und adstantes noch den 9. Novembr. da schon excretio materiae albæ graveolentis ex genitalibus vorhanden gewesen, en pagatel tractivet, und wie Patientin ausser aller Gefahr seyn versichert, hingegen diejenigen, so mehr Sorge vor Patientin aus genugsamen Medicinischen Gründen haben müssen, als einfältig ausgeschrien, und endlich Patientin aller seiner guten unbedachtsamen Versicherungen ungeachtet gestorben: so muß er nun freylich allerley seine voreylige Prognosin zu bemänteln herzuversuchen.

Daß aber, wie bey vielen andern N. J. übel abgelaufenen Curen, da er Cort. Chinæ bald zu Anfang der februm intermittentium, ja meistens nondum typicarum, dann da er calida, ja calidissima medicamenta in principio februm continuarum gebrauchet, limaturam martis in principio tumorum oedematof. ja mit drach. iii. f. Trochiscis de Myrrha vermischet, bey einem 60. Jährigen calculoso und endlich medicamenta mercurialia in- & externe und sonderlich das Turpetum minerale zu ganzen drachmis gar öftters unglücklich eingegeben, also auch hier in casu presentis ich genugsame Ursache habe, ein Bedencken zuhegen, erhellet daher noch mehr, daß **Euer Hoch-Edelgebohrne** Magnificenzien selbst in dem an Herrn N. L. J. geschickten Responso erkennen, daß der usus Cort. Chinæ hier nicht gar convenable gewesen sey.

Ich habe diesen bey dergleichen Curen erfolgten üblen Ablauf nicht 1. 2. 3. sondern oftermal observiret, ich habe ihm mein Bedencken hierüber vor etlichen Jahren mündlich amice und in Vertrauen eröffnet, ich habe ihm, da diese Procedures noch nicht nachlassen wolten, und da er allen üblen Erfolg je und allezeit den Patienten und den ihrigen zuschriebe, keinmal aber seinen methodum medendi, ohne Eigen-Liebe examinirte, daher er dann fast allezeit dergleichen Todes-Fälle einer Erkältung, kalten Trincken, Zorn, oder andern solchen Dingen zuschriebe, die ein Mensch fast nicht allezeit nach Wunsch evitiren kan, die auch wirklich bey dergleichen Patienten nicht einmal existiret haben, endlich schriftlich gewarnt, und da dieses alles verachtet wurde, sahe ich mich Amts und Gewissens halber genöthiget eine andere Art diesem malo zubegegnen vor die Hand zunehmen, und daher eine Section der abermaln, nach so frühem Gebrauch des Cort. Chinæ verstorbenen Frau N. B. zu verlangen, indeme sie bereits die 10. Person war, an der man allhier einen üblen Erfolg nach so viel und bald gebrauchter Cort. Chinæ observirete. Dann ohngeachtet ich keinesweges den usum rationalem Cort. Chinæ

Chin. verachte, sondern selbstn mit guten Nutzen solchen zu Ende der Fieber und wo ich rationes dazu finde, brauche, so will doch wahrhaftig bey hiesigen sehr starcken und dicken Bier, dessen examinatio chymica bereits schon von mir einberichtet worden, dann in Ansehung hiesiger bergigten Gegend, daher harten Wasser und hoher Landes Lage, der usus Cort. Chinæ eine grosse Behutsamkeit erfordern.

Die Erfahrung lehret mich solches noch alle Tage um so mehr, als Hr. N. L. J. mit seinen balden und häufigen Gebrauch dieses febrifugi, wie bishero continuiet. Da ich nun allezeit augenscheinliche Proben de Cort. Chinæ præmaturu usu noxiu sehe: so kan ich ohnmöglich dazu stille schweigen, sondern muß die erkante Medicinische Wahrheit behaupten, um so mehr als hiesiges Ortes in Erwegung hiesiger besagten Umstände, man allerdings mit suppressione febrium behutsam gehen muß: wie dann aus Ballilii Epist. ad Baglivium bekant ist, daß dergleichen febrifugum nicht aller Orten ein nerley guten effect habe, und warhaftig ein Medicus nach Hippocratis Nathe Loca, Aerem, Aquam immo potum. & cibum bey seiner kraucken Besorgung wohl zu examiniren und zu consideriren hat. Ich finde mich demnach in meinem Gewissen obligiret, zu den wider Hr. N. L. J. besagte und mir gefährlich scheinende Procedures, da ich nun genugsam privatim gewarner, nicht völlig stille zuschweigen: indeme er nun glaubet durch Cure Magnificenzien Responsum von allen üblen verfahren absolviret zu seyn, und noch immer fort diese suppressionem febrium præmaturam continuiet. Ich uuterwerffe mich freywillig aller Straffe, wann ich an Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenz in historia morbi vorsehlich etwas falsches berichtet, ich contestire auch, daß ich bey diesem gangen Handel wider Hr. N. L. J. niemals animum injuriandi & dolum geheget, obligire mich vielmehr, daß ich mich in allen beruhigen will, wann er mir sowol durch rationes, als noch vielmehr glücklichen Ablauf der Curen beweist, daß besagte seine adplicatio præmatura heroicorum denen armen Kranken mehr zur Besserung als Nachtheil gereiche, und beklage endlich, daß Hr. N. L. J. diese Medicinische Angelegenheit, die ich gewiß nicht vor allzu gering halte, in foro juridico gleich anfangs ausmachen wollen, noch mehr aber, daß er jedesmal bey jedem Todes-Fall denen Patienten und adstantibus alle Schuld eines versehens beymisset und kein mal in sein innerstes eingehet, noch vor sich seiner hergegebenen heroicorum Kräfte und der Kranckheit genium, dann der Patienten Leibes-Beschaffenheit genüglich erweget.

Wie rechtschaffen es von Hrn. N. L. J. gehandelt, daß er 1) zu keinem einzigen seiner nach H. an Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzien

geschickten Recepten, die er in seiner historia morbi beygebracht eine einzige signatur gesetzt, sondern alle signaturen, woraus man die doses und Zeiten des Gebrauches erkennet, weggelassen 2) so gar bey der ersten mit 2 signirten ordinatione die er in principio febris continuæ gegeben, weder Gewicht noch signatur beygefüget, und 3) alle nach dem falsch vorgebildeten Recidiv verordnete medicamenta da er curam febris continuæ cum sudorifero & regimine coacto angefangen, und also zehen Recepta gar weggelassen und zu überschicken sich nicht getrauet, lasse ich einem jeden unpartheyischen judiciren, und können Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen erkennen, aus was vor einem Gemüthe diese Verhelung des Gewichtes, der signaturen und 10. Recepten geschehen, da nun die von mir ad Jil. Facultat. Med. Hallensem überschickte historia morbi und relatio, wegen Hrn. N. L. J. erfonnener unwarhafter unchristlicher und injuricefer einseitig einberichteter falschen Umstände, noch keinesweges vor unrichtig gehalten werden kan, indem Hr. N. L. J. noch keinen einzigen seiner unwahren Umstände beschleiniget, vielweniger erwiesen, wie ihm doch zuthun obliegt, so bleibe ich auch nochmaln bey der besagten von mir überschickten relation und provocire ich auf deren Gewißheit so lange, bis G. das Contrarium und seine vorgebrachten Umstände hinlänglich erwiesen, um so mehr, als auch auf den Fall hieben liegende Piecen nicht hinlänglich seyn solten, ich alles von mir geschriebene zu Recht beständig noch mehr erweisen kan, daher auch Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen leicht erkennen wollen, daß die in dem N. J. Responso per falsa narrata mir aufgebürtete höchst anzügliche Benennungen gar nicht zukommen, denn wann auch in ein oder andern passu meiner Relation ein verstoß vorgefallen wäre, so könnten doch dergleichen Anzüglichkeiten mir nicht zugemuthet werden, biß mir erwiesen worden, daß solches alles dolose geschehen, und nicht ex ore ægrotz und denen Anverwandten dieser Frau- en mir so erzehlet worden. Ausser deme aber ist auch die N. J. historia morbi ficta nicht so gut gerathen, als deren Zusammentrager es vielleicht sich eingebildet, indem er auch in fitione, doch seine gewöhnte methode nicht genug verborgen, daher, wann auch alle seine falsa wahrhaft wären, dennoch mir genugsame Bedencklichkeiten wider seinen methodum medendi übrig bleiben. Weilen nun eben diese Bedencklichkeiten in die Haupt-Umstände einschlagen, welcher wegen ich mit Hrn. N. L. J. methode nicht allezeit zufrieden seyn kan, und warhaft fast eben dergleichen seyn, als ich schon gegen ihn gedacht habe, auf diese Art, auch wenn ich seine eigene zusammen getragene historiam morbi zum Grunde nehme, er mir keine exceptionem veritatis machen kan: so wollen Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen die ho-

he Güte haben, und auch darüber Dero hochehläuchtes Sentiment eröffnen. Wobey jedoch in voraus bey Gott versichere, daß diese aus der N. F. eigenen historia morbi genommiene dubia nicht etwan wie es scheinen dürfte, nur ein Wort-Gezäncke zu veranlassen, exercitii gratia, oder ex malo animo hervor gezogen werden wollen, als zu welcherley unnützen Arbeiten meine nöthigere und nützlichere Berrichtungen mir keine Zeit verstaten, sondern daß einzig und allein hiebey meine Absicht sey, die Gott und Menschen gefällige und von G. zu suppressiren gesuchte Wahrheit auch aus dessen eignen Scripto hervor zu bringen, und an das Licht zu stellen, um so mehr, als ich nicht nur durch rationale theorie, nicht nur durch Bücher lesen alleine, sondern auch vor den Francken Bette nun über 13. Jahr lang erfahren, und noch täglich mehr vergewissert werde, daß die Fieber sich so wenig als die edle Wahrheit unterdrücken lassen.

Ob nun schon der Herr N. mir eingestehet, daß Patientin am 5ten Tage post partum von einem Milch-Schauer überfallen worden, und daß er ihr aber diesen Tag das starke Schwitz-Träncklein verordnet, wobey er aber alles beschönigen will, wann er in Sz. seiner Anmerckung saget, daß fluxus lochiorum bis den 1. Octobr. oder 5ten Tag post partum gegen Mittag gewehret und dann aufgehöret hätten, worauf er 6. Stunden hernach Abends als horror lachris kommen besagtes sudoriferum ordiniret, welches sie des Morgens als 18. Stunden, nach den ausgebliebenen lochiis, erst gebrauchet haben soll; Er auch nicht läugnet, daß fluxus lochiorum nach dem Schwitzen noch zurück geblieben, daß sie Schmerzen in utero gehabt, der nach der Patientin und ihres Ehemannes Relation gewiß nicht vor dem sudorifero sich mercken lassen. Darauf eine hæmorrhagia uteri erfolget, diese aber, wie er fingiret, a violenta extractione secundinarum entstanden. Ueberdieses gestehen muß, daß er besagte Styptica gebrauchet: daß sich fluxus sanguinis nimius hierauf gemindert, doch so, daß immer ein erträglicher Abgang des Geblütes geblieben, welches sich den 11. Octobr. angefangen zu verlichren und den 13. Octobr. also in 5. Tagen wie Fleisch-Wasser völlig cessiret haben soll; Ferner nicht läugnet, sowohl in febre continua als purpura alle copialiter beygelegte Recepta und aus calidioribus bestehende Medicamenta gebrauchet zu haben; Und noch mehr gestehet febre non dum typicam mit 8. Loth weniger drachm. 2. Chinæ cort. tractiret zu haben, auch die darauf erfolgte schlimme Zufälle nicht läugnet, doch aber seine Chinæ cort. defendiren und den üblen Ablauff seiner Cur der Hebamme und der Patientin heymessen will, als deren erstere propter violentam secundinarum extractionem & inde caussatum abcessum uteri & hæmorrhagiam nimiam, die andere aber, weil sie durch Erkältung und Zorn sich ein Zecidio und den Tod zugezogen haben soll;

soll: So Kommet mir allerdings über alles in meiner vorigen Relatione enthals-
tene, in seiner zusammen getragenen Historia morbi folgende Passus noch sehr be-
dencklich vor; Denn da saget

I. Herr N. (a.) Secundinæ seyn gleich nach der Geburt rude extrahiret
worden, welches er mit einem hefftigen Schrey der Gebährenden beweisen will,
(b.) saget er durch diese Separation seye eine Læzio uteri vorgegangen, dann
spricht er in seiner Erinnerung, wo eine Nachgeburt angewachsen, ist eine Læzio
uteri vorgegangen. Diese Læzio seye, (c.) erstlich verharschet, aber nach et-
lichen Tagen da die lochia sich wieder gefunden, nach und nach abgeweichet, bis
endlich die Oeffnung der lædirten Blut-Gefässe blos gemachet worden, worauf
sich sodann auf einmal die excessive hæmorrhagia gefunden welche zusammt des
nen lochiiis in 7. Tagen völlig sich verlohren (d.) Ferner den 7ten Tag post par-
tum, habe ein Schauer die Wöchnerin überfallen, dann weilien sie ein Schweiß
Träncklein verlanget, habe er (f.) ein Sudoriferum ex ∇ scord. ʒvj. cingamm,
drachm. i. Ess. Alexiphar. Stahlii Ess. Lignor. Comp. ann. drachm. i. Syr. Flor:
Tunic. drachm. i. verordnet, so puerpera auf einmal einnehmen und darauf früh
Morgens einen Schweiß abwarten müssen.

Nun muß er also das Sudoriferum entweder ohne alle Aufmercksamkeit
auf die Patientin blos, weil sie es, wie er selbst saget, verlangen lassen, oder mit
Vorbedacht und vorher erwogenen Umständen der Kranckheit verordnet und
gegeben haben. Hat er, wie er saget, es blos darum gegeben, weil es Patien-
tin verlanget, oder es ihr ein alt Weib gerathen, so hat er als ein Medicus und
leiblicher Schwager von dieser Frauen nicht wohl gehandelt. Hat er aber aus
eigenen Erieb und aus vorgebildeten medicinischen Rationibus dieses Sudorife-
rum eingegeben, so muß er es entweder (a.) wegen des Milch-Schauers, oder
(b.) wegen des 6. Stunden vorhero aussen gebliebenen fluxus lochiorum, oder
(c.) wegen eingebildeter Læzionis uteri p. violentam secundinarum separatio-
nem, die nun angefangen zu verharrschen oder zu heilen, gegeben haben, indes
me er sonsten keines Umstandes gedencfet, weswegen er dieses sudoriferum ordi-
niret, und bey allen diesen Umständen finde ich nach meinen wenigen Gedancken,
noch ein Bedencken und keine Ra-ion, daß solches Sudoriferum gegeben werde müs-
sen. Dann daß Ess. Alexiph. Stahlii und lignorum zu I. ganken drachma cum
regimine sudorifero pro dosi una gegeben, sangvinem ziemlich cominoviren, das
Geblüte durchgehends hefftig bewegen und cum impetu in puerpera zum utero
häuffig treiben, dann die vasa minima excretoria, à mole sangvinis verstopffen
und die dünnen Feuchtigkeiten ad peripheriam corporis trieben, mithin fluxum
sangvinis, statt der gesuchten Beförderung, mehr zurück halten und zu grumis ver-
dicken können, haben Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen in Dero vorigen
Respon:

Responso schon selbstn hocheleuchtet erkannt. Man begegnet auch sonstn weder einem horri lactis noch lochiis suppressis und am allerwenigsten puerperii læsione uteri laborantibus, zumaln einer, wie gegenwärtige Patientin von Statur Kleinen, sangvinisch-cholerischen, mit Blute sehr angefüllten Wöchnerin, die vitam sedentariam gehabt und ordinair hiesiges sehr starckes und dickes Bier getruncken, nicht so gleich am 5ten Tage post partum mit dergleichen calidis & resinosis medicamentis wie Ess. lig. compos. &c. weiln bey dergleichen puerperis, als vulneratis calida, præcipue in plethoricis maxime vitanda sunt, quia ex levissimis causis febres inflammatorix accedere possunt; quia abusus calidorum remedium, quando pro lochiis imminutis adhibentur plenariam facillime suppressionem inducit; & ab orgasmica seu turgescente sanguinis commotione dependens lochiorum suppressio, graviora pathemata ut febres acutas, purpuram, producit, & in utero facile coagula, concrementa, ulcerationes relinquit, daher von remediis sangvinem fortiter commoventibus quovismodo & quidem in ipsis adeo phlegmaticis, ne dum sangvineo plethoricis zu abstrahiren seyn will, wie Excell. Junckerus in consp. Med. Theor. pract. sehr wohl erinnert und noch dabey p. 137. gedencket; Quando lochia plane supprimuntur nunquam Medicus in animum inducat, per pelentia & alia calida remedia fluxum revocare, quia negotium hoc non solum difficillime succedit, sed et variis periculis expositum est obstructio nempe vel augetur cum gravioribus abdominis pathematibus, vel si omnino fluxus iterum erumpit, facile tamen febres inflammatorix uterinæ succedunt. Et in suppressione lochiorum circumspectio experimentalis vix unquam concedit, fluxum directe & per stimulantia revocare; convenit potius ad causas hujus suppressionis, præcipue vero ad orgasmum sanguinis respicere & exæstuationes febriles præoccupare. quo scopo inserviunt pulveres actifebriles nitroso temperantes & potiones diaphoreticæ, decocta gelatinosa, & emulsiva (non vero diaphoreticæ liquida ex resinosis vegetabilibus ad drachm. 1. data cum regimine sudorifero.)

Diese practische wahrhafftige Erinnerungen bekræfftiget gegenwärtiger Casus noch mehr. Dann daß Patientin nach diesem Sudorifero ganz wohl gewesen und bis den 7. Octobr. sich wohl befunden haben soll, wie Herr N. wider die offenbare Wahrheit schreibt, ist in Contrario einem jeden so um diese Patientin Wissenschaftt gehabt, zur Gnüge bekannt. Daher schreibt der Ehe mann dieser nun seel. Patientin in seiner historia morbi sub lit B, daß sie nach diesem Schweiß-Träncklein, so sie den 2. Octobr. genommen und darauf einen Schweiß abgewartet, gegen den 5. und 6. Octobr. also den dritten und vierdten Tag, post sudorem, puerpera an einem Ort des Unterleibes einen etwelchen Schmerzen empfunden, und zwar der Empfindung nach, als ob es in dem utero wäre zc. welcher Schmerz doch vor diesem Sudorifero nicht vermercket wor-

den, so abermaln besagte historia morbi des Ehemannes so wohl, als die endliche depositio der Hebamme dadurch verificiren, weilen in beyden es heist, puerpera habe sich nach dem Kinder-haben ganz wohl befunden, seye auch noch unter und bey diesen Schmerzen so lange vor leidlich gehalten worden, bis die hæmorrhagia uteri erfolget; Aber nach diesen Schwißzen habe am 5 Octobr. der Schmerzen in utero, und dann am 7. Oct. also 5 Tage nach dem Schwißzen Fluxus lochiorum nimius sich eingefunden, daher auch in Beylage sub A. es heisset: Es habe sich Patientin die ersten Tage wohl befunden.

Aus diesen Ursachen und da Herr N. J. durch dieses sudoriferum nichts gutes ausgerichtet, sondern darauf a) Fluxus lochiorum noch mehr verstopfet worden, der doch die ersten 5 Tage nach Vegners eigenen Geständniß ordentlich also weder zu starck noch zu schwach gewesen, b) sich ein Schmerze in dem utero gefunden, c) und darauf hæmorrhagia uteri nimia, mit Wegnehmung geronnener Stücke Blut, nach Vegners Geständniß gefolget: so scheint mir dieses sudoriferum, in horrore lactis, ubi circumpectum regimen diapnoicum & promotio perspirabilitatis mammarum, nec non temperata & interdum nulla directa medicatio requiritur, si vel notabilis calor immo febris plane inflammatoria adsit, so doch auch hier nicht gewesen und davon nichts gedacht wird, zu dem auch keine calida & sudorifera, sondern antifebrilia temperata, von denen erfahrensten Practicis angerathen werden, hier inconvenable; 2) in locchiorum suppressione, (so ich doch vor dem sudorifero gegenwärtig zu seyn nicht glaube) unnütz. und 3) in læsione uteri, ob commotionem sanguinis, gar schädlich, wie der effect davon genug gezeiget: da lochia noch mehr erst verstopfet worden, dann aber die starcke hæmorrhagia zum Vorschein kommen. Wie ich dann gar nicht sehen kan, warum Herr N. J. die, nach seinen Gedancken verharshchten vulnera uteri nicht lieber zu heilen lassen; und fluxum lochiorum lieber durch die andern vascula sanguinea, wo placenta uterina nicht angewachsen gewesen, nach einer rationalen und temperaten Methode erhalten, sondern diese, zur Heilung sich anschickende vulneracula, die gewiß nicht groß gewesen seyn müssen, weil die ersten 5 Tage des puerperii lochia modice & ordinate, nicht aber häufig gegangen, per calida, und dadurch commovirtes und expandirtes Blut wieder geöffnet und seine Verharshung weggestossen. Dann nimmermehr kan ich es vor wohlgethan in meinen wenigen Gedancken halten, einer vulneribus uteri laboranti puerperæ sanguineo-plerhoricæ, sudorifera fortiora spirituosa-resinosa, cum regimine coacto, wie hier geschehen einzugeben. Zimmassen dergleichen calida, sanguinis massam in mehreren motum bringen, dadurch die vasa sanguifera

nothwendig ausgedehnet worden, und durch motum auctum & acceleratum sanguinis auch einen mehrern impetum hujus fluidi ertragen, und diesem motui nach ihrer besitzenden resistentia ex toto widerstehen müssen: welches aber vasa sanguifera laesa, oder wie Herr N. J. will, gar dilacerata in utero puerperæ nicht thun, auch dem per sudorifera expandirten und in motum p. n. auctum artefactum gebrachten Blute nicht widerstehen können, sondern nothwendig eine Durchbrechung sanguinis nimium commoti geschehen lassen müssen.

Ich stelle also dahin, ob nicht durch dieses sudoriferum, die hernach erfolgte hæmorrhagia nimia erregt werden können, wenigstens will es mir schwer fallen, dieses sudoriferum in plethorica puerpera vollkommen gut zu heißen, da es mir um so weniger dienlich aus besagten Gründen scheint, als Herr N. J. vulnera uteri geglaubet zu haben vorgiebet; und wenn auch diese dilaceratio vasorum uteri nicht da gewesen wäre, dennoch da puerperæ semper ut vulneratæ tractiret werden müssen, dieses sudoriferum in dosi unc. j. mir noch bedenklicher scheint.

Wann nun auch schon ferner Herr N. J. durch seine styptica, so er 5. Tage nach dem sudorifero bey der erfolgten hæmorrhagia gebrauchet, ganz gut verfahren haben will, und sich alle Mühe giebet, dieses sein Verfahren zu justificiren und vieles zu leugnen: so kan man doch aus dem 2. Tage nach dem Anfang dieser Verblutung als am 10. Octobr. sich eingestellten febre continua und dann aus der völligen und totali cessione fluxus lochiorum, so den 13den Octobr. also 5. Tage nach der hæmorrhagia wie Herr N. J. selbst gestehet, erfolget, gar leicht erkennen, was diese styptica vor eine gute Wirkung gehabt, daß sie capable gewesen, eine hæmorrhagiam uteri nimiam, so den 8ten Octobr. sich eingefunden, bis gegen den 13den Octobr. in puerperii 17. die plenarie zu sistiren, welches auch keinesweges l. n. geschehen, indeme bey einer puerpera sanguineo cholericæ, plethorica gewiß natürlicher Weise noch etwas sanguis lochialis sich länger als 17. Tage merken lässet, wie denn auch in diesem Casu, autocratix naturæ ope, nach Verlauff etlicher Tage abermalen etwas sanguis lochialis erschienen, dessen ich schon in voriger relation gedacht, Herr N. J. aber gar nicht observiret hat. Die Methode, wie er das 2. Tage post hæmorrhagiam uteri per styptica tractatam erfolgte febrein continuam curiren wollen, ist mir

II. Desto bedenklicher, als Hr. N. L. J. ein febrein continuam in puerpera sanguineo cholericæ, fast ohne temperantia mit lauter calidioribus ja calidissimis remediis zu curiren sich getrauet. Es besagen dessen

ordinationes von 10. 11. 13. 17. und 20. Octobr. ein solches, da er nicht nur Ess. Alexiph. drachm. I. sc. II. f. Spir. Bezoard. Buffii sc. II. f. Spir. carmin. de zbus sc. IV. Ess. castorei drachm. I. Tinct. coralliorum drachm. I. sc. f. Ess. Bals. Hoffmanni drachm. f. pulv. antispasim. drachm. pulv. Bezoard. Wed. drachm. I. Ess. Stom. Mich. drachm. II. sc. 2. Ess. Theriacal. drachm. 2. sc. 2. Tinct. Anod. sc. I. innerhalb zehen Tagen in febre continua und dem dazu gekommenen Friesel und zwar die Calidiora, als Ess. Theriacalem, Ess. Alexiph. und Spir. Bezoard. Buffii sein die ersten Tage des Fieber Anfalls, als am 10. 11. und 13. Octobr. brauchen lassen, sondern was mir am meisten bedenklich scheineth, so gar da sich nach dem vielen Gebrauch des Cord. Chinæ ein heftiges febris continua abermahl eingefunden, er bald Anfangs dieses febris continuæ dictæ, dieser schwachen entkräften, nun bey 10. Wochen eingesperreten puerperæ den 30. Nov. abermahl ein Sudoriferum aus Ess. Alexiph. & Ess. lignorum aa. drachm. f. wie aus der ad III. Facult. Med. Hall. geschickten Copiis ordinationum N. J. zuerschen, cum regimine sudorifero gegeben, welches Hr. N. L. J. mit allem Fleiße verschwiegen, und nicht mit an Ew. Hoch-Edelgeböhrne Magnificenzen eingeschicket hat; daher zuerkennen, aus was vor Gemüthe solches geschehen seyn mag. Doch will ich, weil ich ihn zur rechtlichen satisfaction wegen seiner groben evomirten injurien anhalten lassen muß, ihn hier keines doli oder malice beschuldigen, wie er es mir gemachet, sondern lasse vernünftige Personen urtheilen, warum er diese ordinationem verhelet. Da nun in febris continuis die Natur die ersten Tage über, materiam peccantem præpariret, & ex nexu, quem cum massa sanguinea habet internum, liberat, resolvit, involvit, & facultatem nocendi quodam modo infringit, Correcta denique hac ratione materiæ, ab ipsa natura per diuresin & diaphoresin expelli solet: so halte ich nach Anweisung der glücklichsten Practicorum davor, sudorifera & calida medicamenta können auch, in continuis febris nicht so balden Anfangs noch weniger fast durch die ganze Kranckheit mit Nutzen gebraucht werden, wie dann auch hier nach dem Gebrauch dieser calidorum vom 10. 11. und 13. Octobr. von welchen Essentiis diese sanguineo-cholerica puerpera alle 4. Stunden 40. Tropffen nehmen müssen, keine Besserung, sondern der Friesel erfolget, und da auch dieser abermahl mit eben dergleichen calidis curiret werden wolle, worunter pulv. Bezoard. Wed. Ess. Alexiph. St. Ess. Theriacalis und Spir. Bez. Buffii befindlich war und der Friesel vom Anfang bis zu Ende nicht recht zum Vorschein kommen, nach dessen baldigen verlihren aber noch Brustdrücken hinterlassen, wie aus der Geb-Ähmtte eydlichen deposition sub D. art. 5. erhellet;

so folgete den 24. Octobr. einander febris, welchen auch auf ein per regimen calidum tractirten purpuram & febrem continuam gar wohl folgen können, welches von Herrn N. L. J. als ein intermittens angesehen und mit häufiger Cort. Chinæ curiret werden wollen. Die Umstände, so Hr. N. L. J. in seiner hist. morbi bey diesem ersten lebre continua, dann dem darauf erfolgten Friesel, und der dabey adhibirten Cur vorbringet, sind so beschaffen, daß sie nicht allenthalben mit einander übereinkommen; in historia morbi sagt er den 15. Octobr. äußerte sich purpura, und kam von Tag zu Tag stärker heraus, und in der N. J. Erinnerung über meine historiam morbi, waren es nur bloße punctula purpuracea. Nach eben dieser N. J. Erinnerung ist der Friesel in 6. Tagen nach und nach vergangen, wobey er aber vergessen oder nicht sagen können, wie lang er vorhero heraussen gestanden, mithin muß er doch unter den 6. Tagen den Anfang und Ende dieses Friesels verstehen, also ist von dem 15. incluf. bis 20. Octobr. dieser Friesel nur zusehen gewesen. In der historia morbi aber schreibet er nach dem er den 20. Octobr. abermaln Sp. Bezoard. Buffii Ess. Alexiph. St. & Ess. Theriacalem verordnet hätte, habe sich nicht den 20. nicht den darauf folgenden 21. Octobr. sondern in den folgenden Tagen der Friesel nach und nach verlohren, wodurch er Ill. Facultatem Medicum zu bereden gesucht, der Friesel sey nicht balden evanesciret, sondern lange heraussen gewesen und nach und nach vergangen, daher hätte der Sp. Bezoard. Buffii und die übrigen calida dem Friesel nicht geschadet; Auch will er seine curam calidam zu defendiren vorgeben, das Brust drücken habe nach dem Friesel gar cessiret, wie er in der so genannten Erinnerung fugiret die eydliche deposition aber sub D. Art. besaget, daß das Brust drücken, auch da der Friesel weg gewesen, noch da geblieben. Es gestehet übrigens Hr. N. L. J. daß den 10. Octobr. da febris continua sich eben nur geäußert, sogleich er an den 10. Octobr. also in principio febris continuæ Ess. Theriacalem. Ess. Stom. Mich. Castorei Anodin. verordnet, noch dazu zu der Zeit, da Hitze, Durst, grosse Mattigkeit, Brust drücken und Ubel seyn vorhanden gewesen. Es ist aber nicht fein, daß er zu diesem seinen Recipe weder das Gewicht eines einzigen ingredientis seiner composition, noch wie er es allemal gemacht, einige Signatur beygesetzt: Dann so kan man fein nicht wissen, wie oft, und wie viel Patientin von diesem medicamentis eingenommen. Ohngeachtet aber von dieser ordination, die schon unter den Copiis befindlich, alle 4 Stunden 40. Tropffen gegeben worden und darauf der Eßel und Ubel seyn heftiger wurden, auch dazu würcklich vomitus kommen seyn sollen: so muste der Patientin Tages darauf, als am 11. Octobr. noch eine Mixtur. ex Ess. Theriacal. El. Stom. Mich. Sp. carm. de zbus aa. sc. ii. Ess. castorei sc. i. & Anod.

Drachm. ſ. bekommen, und davon abermalen alle 4. Stunden 40. Tropffen in Thee, Brühe oder Bier einnehmen, womit er anders nichts geſuchet, als auch hier die *alura es in tas natura*. ſo per vomitum den Leib von etwas überflüſſigen und ihr unanſtändigen reinigen wollen, mit dieſer Mixtur wie er ſelbſt geſtehet, vomitus nempe, zu unterdrücken. Wunderlich klingenet der von Herrn L. J. beſchriebene auf dieſe Arzneyen erfolgte Effect. Dann da ſagt er, vomitus hätten continuiert, das Drücken auf der Bruſt habe ſich darauf vermehret, wodurch alſo würcklich eine Verſchlimmerung angezeigt wird, und doch blieb in ſeinen Gedancken, alles in erleidlichen Stande. Als er nun den 13. Octobr. um das groſſe Bruſt-drücken und die vomitus abermaln zu hemmen. El. Stom. Mich. Eſſ. Alexiph. St. ſpir. carmin. de zbus aa. ſer. ii. & ſpir. Bezoard. Ruſſii drachm. ſ. verordnete und davon wieder alle 4. Stunden 40. Tropffen in Brühe oder Bier nehmen ließ, blieb das Drücken auf der Bruſt dann und wann noch ſtarck, und Patientin ſoll ſich doch noch ziemlich erträglich befunden haben. Endlich kam am 15. Octobr. da er über die vomitus Herr worden, purpura rubra, der von Tag zu Tag ſtärcker heraus kommen ſeyn, und doch nur in punctulis purpuraceis beſtanden haben ſoll. Wider dieſen Frieſel nun wurde eine Potion aus Aqu. ſcorzoneræ unc. ij. ſcordii ſ. ſambuci ana. unc. j. pulv. Bezoard. Wed. Majoris drachm. i. antiſpalm Hall. drach. ſ. Eſſ. Alex. Stahl's Balsam. Hoffm. Tinct. Corall. aa. drachm. ſ. ſyr. ſ. tunic. drachm. ij. verordnet, und davon alle 4. Stunden 1. oder 2. Löffel voll gegeben. Worauf der Frieſel immer beſſer heraus kommen ſeyn, das Drücken auf der Bruſt erträglicher worden, und endlich gar ceſſiret ſeyn ſoll, die Hitze ſeye auch tolerable geſeſen, der conatus ad vomitum aber mit Ubelſeyn wäre noch da geblieben. Endlich habe Hr. N. L. J. den 20. Octobr. Eſſ. Theriacal. Stom. Mich. Alex. St. aa. ſer. ij. caſtorei & Spir. Ruſſii aa. ſer. j. verordnet und davon wiederum alle 4. Stunden 40. Tropffen einnehmen laſſen, darauf ſich und in den folgenden Tagen der Frieſel nach und nach verlohren, welches wider ſein obiges vorgeben lauffet. Aber Patientin wurde doch noch nicht geſund, ſondern da das 14. tägig Fieber mit ſamt dem Frieſel vergangen war, kam J. febris inordinata, welches ein genugsamer Zeuge von der vorherigen Cur war. So ſehr ſich Hr. N. L. J. bemühet, lauter gute Würckungen auf ſeine gebrachte calida in febre continua & purpura zu beſchreiben; ſo wenig kan er, daß ſie darauf würcklich gefolget, erweiſen, und noch weniger kan er ſelbſt läugnen, daß immer morbus ex morbo gefolget.

Er geſtehet alſo a) daß er gleich zu Anfange des febris continua den 10. 11. 13. Octobr. 3. Eſſentias ex calidis medicamentis verordnet und davon alle 4. Stunden 40. Tropffen eingegeben habe, zu der Zeit, da Hitze, Durſt groſſe Mattigkeit,

Mattigkeit, Brust-Drucken, Ubelseyn und vomitus vorhanden gewesen, daß b) beyde letzte Zufälle nebst dem Brust-Drucken auf die Ess. sub II. Oct. ord. noch hefftiger worden, daß c) nach der hitzigen cum Spir. Bezoard. Bussii vermischten Mixtur sub 13. Octob. so den 14. Octob. das erstemal eingenommen worden, der Friesel den 15. Octob. heraus kommen, leugnet anbey nicht, daß er diese mixturam calidam bey dem herausgekommenen Friesel im Gebrauch continuiren, und mithin abermalen d) in principio purpuræ die mixturam calidam cum Spir. Bezoard. Bussii fortbrauchen lassen. Da nun den 14. Octob. besagte mixtur das erstemal eingenommen worden und drach. j. wohl grana LX. nicht aber gt. LX. sondern wohl viel mehrere gt. und fast noch einmal so viel hält, so ist leicht zu sehen, daß diese mixtur noch mit verschiedenen dosibus, um so mehr gegen den 15. Oct. da purpura herauskommen seyn soll, ja bis den 16. Oct. hinlänglich gewesen sey, als des Nachts, da Patientin geschlummert, sie davon nichts eingenommen hat, daher auch zwischen dieser mixtura calida und den 17. Oct. nichts verordnet worden; gehet auch e) daß er den 17. Oct. pulv. Bezoard. Wed. dr. j. Ess. Alexiph. St. Balsamic. Hoffm. & T.R. Coralliorum, jedoch mit drach. f. pulv. antispasmod. verordnet, welche auch, wenn er sie nur eher ordiniret und nicht bald wieder volatilia & calida gebrauchet hatte, das ihre gewiß gethan haben würde; dann daß er f) den 20. Octob. noch in febre continua und wie er vorgebet, noch in purpura eine abermalige Ess. calidam mit Spir. Bezoard. Bussii zu 40 Tropffen, so lange brauchen lassen, bis febris inordinata ankommen.

Eben dieserwegen nun, daß er in febre continua & purpura, eingestandener massen, und zwar in beyden bald zu Anfang, da ohnehin Durst, Hitze, Mattigkeit &c. vorhanden gewesen, fast lauter calida & calidissima imo volatilia medicamenta, als Spir. Bezoard. Bussii &c. und von temperantibus auffer unc. f. pulv. antispasmod. nichts gebrauchet, er müste dann den Spir. carminativum de 3 bus wegen des bey sich habenden Spir. Olei vor ein temperans halten wollen! so scheint mir dieses regimen und cura febris continuæ & purpuræ, vor diese puerperam plethorico-sanguineam etwas zu hitzig.

Noch mehr aber wundere ich mich, daß er das febre continuum, so diese ausgemergelte und entkräftete Patientin, die nun fast 10 Wochen in das Kind-Bette eingesperrt gewesen, am 28. Novemb. nach der am 27. Novemb. fingirten und erfonnenen Erkältung bekommen haben soll, und welches er ein heftiges febre continuum nennet, so balden in principio als den 30. Novemb.

mit

mit einer starcken sudorifero ex Ess. Alexiph. St. & Lignorum ana drach. f. cum regimine sudorifero vertreiben wollen. Denn da sagt er selbst in historia morbi, nach dem an 27 Novemb. Abends gehaltenen Zorn, seye ein recidiv kommen, welches Herr N. J. gerne zu einem febre intermittente haben wollen, weswegen er den 30 Novemb. eine Ess. aus Elix. Vitrioli Myns. unc. iij. & Ess. castorei drach. f. täglich 3-mal zu 45 Tropffen brauchen lassen, weil aber ein heftiges febris continua aus diesen recidiv des intermittentis febris wurde; so musste diese abgekehrte Frau am eben dem 30 Nov. also am 2ten Tag nach dem gedachten recidiv und weiln es nicht gleich, sondern erst Tages hernach ein heftiges febris continua worden, besagtes sudoriferum auf einmal nehmen und darauf schwitzen.

Dieses procedere und der modus febres continuas in den ersten Tagen, da dergleichen morbi ohnehin heftig genug seyn, mit sudoriferis cum regimine calido curiren zu wollen, ist mir sehr bedenklich, der Erfolg hat auch deutlich genug gelehret, was damit gutes ausgerichtet worden. Denn nach diesen sudorifero kam nach Herrn N. J. eigenen Geständniß vomitus continuus, weiter aber gedencket er keiner Zufälle, sondern beschliesset seine relation mit dem Tode der Patientin und schmeichelt sich, er habe die bestmöglichtst zuerwehlende medicamenta diesem heftigen febris continua entgegen gesetzt. Es haben aber diese gang enormen vomitus noch bey sich gehabt dolores spasmodicos abdominis, Ohnmachten und wie alle des Herrn N. J. nach dem frühen Gebrauch des Cort. Chinæ verstorbene Patienten ein starckes Herzdrukken, Erstekung, kurzen Odem etc. Und da nichts mehr zu evomiren übrig war, hielten doch die conatus vomendi noch bis in dem Tode an.

Die am 2ten Decemb. gebrauchte gekochte und warm über den Unterleib gelegte Kräuter erweichten abdomen und uterum dergestalten, daß die ehelin besagte materia alba, nun putrita ex genitalibus häufig drang, wozu aqua menth. cum vino, Ess. Theriacalis, travinat. Wed. El. Stom. Mich. Castor. auch pulv. Bezoard. Wed. unc. j. wie aus Copia ordinatio- nis sub 3. Dec. zu erschen, nichts half, sondern nur übel ärger machte. Ein drach. f. spir. salis ammoniaci vinosi optimi und unc. ij. Ess. castorei so den 2 & 4 Dec. zum äusserlichen Gebrauch verordnet wurden, machten das Haupt schwächer, als stärker, auch halff die potion vom 5 Decemb. in diesem heftigem febre continua nichts, dergleichen Effect auch der äusserliche Spiritus vom 5 Dec. und die am 6 Dec. verordnete mixtur hatte. Des am 7ten Dec. verordnete besondere Wasser wurde verschrieben, als Herr N. J.

hörete, daß man den Herrn D. Donauer in Bayreuth cōsuliret, und als dieser recht schaffene Medicus einstreifen etliche pulveres temperantes der Patientin schickte, und davon Herrn N. J. hörte, lachte er darüber, und sagte er habe dergleichen auch lange der Patientin verschrieben, setete aber so gleich die potion von 6. Dec. auf und liese sie der Patientin einnehmen. Es müssen auch alle bey dieser Krancken sich damahln befundene Personen eingestehen, daß Patientin auf den Gebrauch dieser temperantium noch in den letzten 2. Tagen ihres Lebens eine merckliche Erleichterung ihrer Angst und ihres Elendes empfunden; Alleine diese Arzneyen die diese arme Frau vorhero nicht, auffer p. antispasmod. drachm. ℥. zu kosten bekommen und der noch dazu diluentia jedesmal widerrathen wurden, fanden ihre machine des Leibes so ausgezehret und ausgedorret, daß sie zwar eine Probe ihrer temperirenden herrlichen Kraft sehen liesen, doch aber, da sie zuspäte adpliciret wurden, und naturæ autocratia ohnehin bey dieser Krancken mehr gethan, als man vermuthen können, auch fluida und solida ihre gegen einander machende Bewegung gehörig zu exerciren darum nicht mehr im Stande waren, weilien naturæ motus salutare immer sich Hoffmeistern lassen müssen, und daher schon alle natürliche Kräfte consumiret waren, nun ein mehrers nicht thun konnten, dahero dann wider des Hrn. N. L. J. am 9. Novembr. gemachte Versicherung der Tod dieser Tragœdie ein Ende machte. Von andern nach diesem letztern sudorifero sich gefundenen vermehrten Zufällen und darwider verordneten medicamentis des Herrn N. L. J. will und mag ich gar nichts sagen.

Da nun in den febribus continuis nach dem Sinne hochehrfahner Medicorum primis diebus, natura materiam peccantem præparat & ex nexu, quem cum massa sanguinis habet interno, liberat, resolvit, involvit & facultatem nocendi quodum modo infringit; Correctaque hac ratione materia, ut ad ipsa natura circa & post quartum diem der diaphoresin & diuresin leitet expelli, ita Medicus, qui Minister & non Dominus est, naturæ labores hos salutare imitari debet, & in eundem finem 1) Remedia præparantia, abstergentia, involventia & temperantia, inter positis diluentibus propinet, & præparata ac liberata hac materia, 2) placida diaphoretico diuretica præscribat, ita tamen ut sub ἀκρη paroxysmorum pulveres temperantes vel insensibilioribus dec. etum aliquod diaphoreticum aut potionem diaphoreticam propinare debet. Dahero mit calidis medicamentis spirituosis oder wohl gar mit sudoriferis die Curam dieser febrium anfangen zu wollen ein umgekehrt Werk seyn wird, da man materiam nondum præparatam & liberatam mit calidis remediis sudoriferis auf einmal evacuen will, daher Exell. J. in conspectu Med. Theor. Pract. sub cautelis de Febr. continua erinnert: Hic Medicus internus curam suam cum excretionibus minime inchoat,

inchoat, sed prioribus diebus mediante efficaciore sanguinis transitu per partes porosas operam navat, ut materia peccans ab intima illa cohaesione, quem cum massa, sanguinea habet, prius liberetur abstergatur, & ad evacuationem apta reddatur. Deinde reliquis diebus hanc præparatam materiam per paroxysmos successive eliminat. Wobey cit. Autor. was er schon öfter von dem Nachtheil der Calidorum Alexipharmacorum item de regimine sudorifero coactro & de opatis widderrathen, in diesem morbo repetiret, auch wohlmeynend recommandiret, quod vomitus sub initio hujus morbi erumpens, der zumaln nicht excessivus ist, non reformidandus nec incongrue suppressendus sit, quia natura has primorum regionum impuritates eum in finem eliminat, ne successum absterisivum & secretorium impediatur, ja es würde die Natur diese impuritates nicht per vomitum selbst austossen, wann sie nicht schon vorher præpariret wären; Daher tempore præparationis nur die covarus ad vomitum vorher gehen und so dann erst wirklich vomitus folgen. Welche gute und mit der That übereinstimmige Erinnerungen aber alle Herr L. J. nicht erwogen, sondern nicht nur in principio hujus morbi calidiora und was noch mehr, so gar sudorifera cum regimine sudorifero adhibiret, und die per vomitum sich gezeigten motus, salutaris naturæ da Patientin noch ziemlich Kräften gehabt, und die vomitus nicht excessiv waren, auch schon in den ersten febre continua mit theriacalibus & anodynis zuhemmen sich alle occupation gegeben, auch ohngeachtet von Practicis experientissimis in purpura methodus temperatissima recommandiret, Alexipharmaca Essentiatia ut ut temperata hic excluderet in purpura simpliciore non maligna, so gar antimoniata fixa nicht dienlich erachtet und sudorem zu promoviren widderrathen, ja überhaupt calida und Alexipharmaca nicht gut befunden werden, er dennoch unter wehren den Friesel dieser plethorisch sanguinisch cholericen Wöchnerin besagte calida, immo volatilia als Spir. Bezoard. Bussii verordnet: Mithin scheint mir dieses alles, sonderlich das letzte sudoriferum in febre continua wider die monira geschickter Practicorum aus angezogenen rationibus nicht wohl gehandelt, und wenn es auch wahr wäre, daß auf einen Zorn dieses febris continua gefolget wäre: so stelle ich dahin, ob in dergleichen Producto eines Zorns, daß ein heftig febris continua genennet wird, ein sudoriferum dienlich gewesen.

III. Scheinet mir allerdings gar sehr bedenklich, daß da am 24. Octobr. als am 14ten Tage nach den Anfang des febris continuæ ein neuer Anfall mit Frost, Hitze, Dunst und Schweiß sich eingestellt, und dieser paroxysmus ohne einige Ordnung der Zeit geblieben, mithin keinen Typum noch gehabt, wie solches alles Herr N. J. bekennet, er doch am 4ten Tage dieses febris nondum typicæ, bey welchem noch selbst nach der B. historia morbi dieser Schauer die folgenden Tage sich gar nicht mehr mercken lassen, so gleich
am

am 28 Octobr. ohne die geringsten præmittirten præparantia mit dem Gebrauch des Cort. Chinæ angefangen, und damit bis auf ein Viertel Pfund weniger anderthalb Loth continuiret, worauf am 5ten Novemb. wie er vorgiebet, sich symptomata hysterica, vomitus, lypothymia, diarrhœa, und excretio materiæ purulentæ ex utero eusserten. Dann obschon Begner saget, er hätte so viel Chinam so geschwinde im Anfang geben müssen, weil die Kräfte täglich abgenommen, und die besagten symptomata entstanden wären, weiln Patientin nicht in dem Bette bleiben wollen, sondern in der Stube, die doch nach seinem Geständniß ziemlich warm gehalten worden, auch bey Erzählung dieser symptomatum vorgiebet, sie wären mehrere kommen, wodurch er den Leser dahin induciren will, daß man glauben solte, alle diese erzählte symptomata wären schon vor dem Gebrauch des Cort. Chinæ vorhanden gewesen, von welchen doch, als einen Haupt-Umstande er in der von ihm zusammen gestoppelten historia morbi kein Worte saget, auch aus seinen ordinacionibus erhellet, daß er wieder dergleichen symptomata vor dem Gebrauch des Cort. Chinæ nichts verordnet, auffer, daß er vomitum in principio continuæ febris stopffen wollen: so ist es erstlich eine Grund-falsche Sache, daß Patientin öfter als den 24sten October den Schauer empfunden, den er einen heftigen Frost fälschlich nennet. Gott ist es bekant, daß Patientin diesen von Herrn N. J. fingirten ausnehmenden Frost gegen mich, auf Befragen, einen Kleinen oder geringen Schauer genennet, den sie auch mit den Umständen beschrieb; 2) ist grundfalsch, daß die Kräfte in den 14 Tagen dieses von Begnern geglaubten febris intermittens, so gar sehr cessiret, und wann auch dieses wäre, so ist ja 3) seine suppressio febris nondum cognita per Chinæ excessivam quantitatem in principio noch lange nicht justificiret; da Patientin sich nach eigenen Geständniß in der ziemlichen warmen Stube befunden, so ist auch 4) dieses noch lange keine causa besagter symptomatum, indeme auch diese ganze Zeit keine Erkältung oder suppressio transpirationis vorgegangen, noch von ihm gedacht wird, und wären dergleichen symptomata vor dem Gebrauch des Cort. Chinæ gegenwärtig gewesen, so hätte er 5) solche, so ferne anderst seine historia morbi complet und rational gemacht heissen solte, fein mit benennen sollen, und wann diese besagte Zufälle vor diesem starcken Gebrauch des Cort. Chinæ würcklich vorhanden gewesen wären: so hätte er ja erst 6) recht unvorsichtig gehandelt, wann er darwider ein Viertel-Pfund Cort. Chinæ gegeben. Daher bleibet mir, aller N. J. fictionen, Längnungen und aller verkehrten Umstände ohngeachtet, wegen dieses Gebrauches der Cort. Chinæ noch ein grosses dubium übrig. Denn da sind die motus febriles und febres salutare naturæ conatus, quibus

natura per motus vitales, extraordinaria activitate susceptos, humores noxios, solidis æque ac fluidis inhaerentes, in salutem corporis excutere atque eliminare contentit, wie Ill. Stahlius genugsam erwiesen und durch die Erfahrung bestättiget wird. vid. Excell. Alberti & Junckeri Scripta medica. Hoffmannus in Med. Syst. Rat. Tom. IV. kommt mit eben dieser Wahrheit überein, da er p. 4. S. II. saget, daß febris motu intestino & progressivo, quo absolvitur auctiori, causam suam destruat, ac se ipsam sanare possit, immo aliis gravibus & longis morbis superveniens eisdem vincat atque expugnet. Hippocrates immo & Celsus febrem habuerunt medicinam & morborum præsidium, quo magni etiam morbi curantur &c. Ob nun schon in einer Gegend vor der andern die febres, zumalen intermittentes mehrere und schlimmere Zufälle haben, auch die cura derselben dadurch öftters beschwehlicher wird, und daher sopor & apoplexia bisweilen bey dergleichen Fiebern sich einstellen: so können doch alle dergleichen Anmerckungen daher noch lange nicht verursachen, daß man die motus febriles, als salutares balden supprimiren solte: weisen bey genauer Untersuchung und behutsamen observationibus clinicis sich ergeben wird, daß dergleichen gefährliche symptomata febrilium gar selten oder wohl gar nicht ohne eine turbationem febrilium motuum oder einen andern errorem seu Medici seu ægroti entstehen werden, wie denn Werlhof in Obs. de febribus p. 22. gar wohl angemercket; daß post egregiam purgationem in principio febris intermittens apoplexia gefolget.

Der Casus 39. Lib. X. aus Foresti observationibus, wenn man ihn selbst durchlieset, giebet ganz deutlich zu erkennen, daß Carus in febr. quartana, nicht von dem Fieber, sondern von dem Kohlen-Dampf entstanden, und hätte die in Commerc. Litterar. Norico von Herrn M. L. J. allegirte Frau von hiesiger Stadt-Hof, die febre tertiana laboriret, und darauf soporem & apoplexiam bekommen, nicht vorher zu etlichen malen, wie mir gar wohl bekant, auch er mir selbst eingestanden, viele Mercurialia und anfänglich eine perverse salivations-Cur brauchen müssen, so stehet dahin, ob ihr Fieber so tödtlich abgelauffen wäre. Es kommen auch die gelehrtesten Medici in diesem Puncte überein, daß man nemlich die motus febriles, so lange sie nicht ganz besondere Gefahr drohen, nicht supprimiren, sondern vorher materiam morbificam wohl præpariren, dann evacuiren und endlich ganz zu letzte, erst motus in consuetudinem deductos & sublata materia adhuc perennantes prudente modo cohibiren müsse, welches Ill. Hoffmannus in Medicin. System. Rat. Tom. IV. p. 19. &c. Excell. Joh. Junckerus in Con-
spect.

spect. Med. Theor. pract. de febr. quotidiana & tertiana, in methodo medendi & cautelis erweisen. Wie dann der enorme und vielfache Schaden, der durch zu frühzeitiges suppressiren der motuum febrilium zumaln in intermittentibus, und sonderlich durch præmaturum usum Corticis Chinæ seu Peruviani verursacht worden, nur gar zu viel bekannt und noch täglich mehr empfunden werden wird. Unzehliche observationes medicorum beweisen, was dieser Cortex und die dadurch unzeitigen suppressio febrilium motuum vor Schade angerichtet, III. Hoffmannus in Med. Consult.

Part. II. Dec. I. Cas. VIII.
Dec. II. Cas. VI.
Dec. IV. Cas. V. & VI.
Dec. V. Cas. I.

Part. III. Dec. II. Cas. IX.

Part. VIII. Dec. IV. Cas. VI.

In Med. Syst. Rat. Tom. III.

p. 236. §. XX.

p. 247. §. XXXIV.

Junckerus loc. cit.

Ettmyllerus de præcipitantium usu & abusu c. 3. §. 5.

Sydenham Method. curat. febr. p. 82.

Stahlius in Colleg. casual. & alibi.

Breslauische Sammlungen von Med. und Natur-Geschichten.

Acta naturæ curios. Vol. II. obs. 129. und sonderlich Excell. Gœttliche in Diff. de Chinæ usu noxio.

bestätigen solches alles mit genugsamen Exemplis & rationibus und zeigen, was auf dergleichen unzeitige suppressirung der februm intermittentium vor schädlich ja tödtliche Zufälle sich eingefunden, wie dann dolores spastici, constrictio der viscerum, hectica und andere noch nicht einmal genug bekannten schlimme symptomata durch dergleichen Fieber-Unterdrückung zu wege gebracht worden. Noch weniger kan also rathsam seyn, motus febriles, die noch keinen typum haben wie hier geschehen, so balden ohne genugsame Abwartung der Zeit, und ohne genugsame præparantia, so balden durch einen haufen Cort. Peruviani in puerpera zu suppressiren und dieses febrifugum adstringens in so grossen Gewichte zu geben. Dann da die motus febriles würcklich eine materiam nocivam aus dem Leibe eliminiren wollen, hiezu so wohl materiæ præparatio, als ductuum, vasorum & pororum genugsame Oeffnung erfordert wird; der Cort. Chinæ hingegen revera ein adstringens ist, so vasa & viscera coar-

Etiren und constringiren kan: so wird der *Materia eliminanda* der Weg zur Ausführung nicht nur verschlossen, sondern auch der dazu erforderliche *motus salutaris febrilis* supprimiret, mithin *materia morbifica* jam ad preparationem & evacuationem a motu febrili semidisposita, & mobilis facta, in den innern Theilen, des Leibes verschlossen und damit sie desto mehr spasmos, constrictiones viscerum & vasorum, auch unzählige andere schädliche Zufälle, wozu sie den Leib an disponirtesten findet, anrichten möge, wohl verwahret. Wie dann des Cort. Chin. adstringirende Kraft ausser dem Testimonio vornehmer Medicorum vid. Hoffmannus in Med. system. Rationali Tom. II. p. 404.

Tom. III. p. 532. Corall. I. pract. Ejusd. Diff. de Cort. Chinæ usu recto auch daher erhellet, weilien sie mit etlichen granis vitrioli in vase ferreo gelinde gekochet, eine schwarze Farbe giebet. Denn da man ein aquam martialem am geschwindesten daran erkennet, wenn man ein adstringens vegetabile, e. g. Galläpfel, Cort. granatorum Rad. Tormentillæ &c. darein wirft, und dadurch eine schwarze Farbe erlanget; mithin das, was mir ein aquam vitriolicam oder martialem schwarz machet ein adstringens seyn muß, welches besagter massen alle Arten des Cort. Peruv. würcklich verrichten, als deren ich über 10. dieserwegen von Hamburg, Nürnberg, und Leipzig bringen lassen, welche alle Aqu. martiales vitriolicas coctione schwärzlich machen, und sich selbst schwärzlich färben, und zwar die dünschälige Cort. Peruv. die vor die beste gehalten wird, am meisten schwarze Farbe giebet: so ist wohl zu glauben, daß dieser Cortex und zwar der beste, der die Fieber am geschwindesten vertreibet, ein mehreres adstringens seyn, als die dickschäligen Cort. Chinæ. Aus diesen Ursachen will mir hier der so häufige usus Chinæ um so weniger gut gethan scheinen, als Hr. N. J. noch nicht einmal gewiß sagen können, ob hier würcklich ein febris intermittens zugegen gewesen, und wann er dieses behaupten will, so kan er wieder nicht sagen, was vor eines es gewesen, seine Benennung auch eines febris inordinata noch lange nicht hinlangen will, diesen nimium usum Cort. Chinæ zu beschönigen. Denn daß auf febres continuas inordinate tractatas, wieder febris inordinata J. folge, scheineth in meinen Gedancken ein novus salutaris motus naturæ der durch vorherige inordinatam calidam curam inordinatus gemachet worden, und von dem naturæ ministro den Weg ihr zu bahnen verlanget, damit er ordinatus werden und sich dem Medico recht zeigen könne, wer er sey. Daher mir diese suppressio præmatura febris in principio noch nicht richtig vorkommet. Denn obschon bey dergleichen suppressione præmatura febrium intermittentium manchmal ein guter effect

fect zu erfolgen scheint, so kommen doch, wenn man nur genau Achtung hat, gewiß entweder naturæ ope, recidive, oder andere morbi darauf; Ja, obschon manche Medici unter der ratione die Kräfte der Patienten zu erhalten, und damit nicht der heftige Paroxysmus febrilis ut plurimum naturæ turbatione ortus die Kräfte der Natur überwiegen und den Patienten den gar ausmachen möge, balden mit Cort. Chinæ diese Paroxysmos hemmen: so sehen sie doch diese suppressionem febris nicht anders an, als eine cohibitionem motus erronei naturæ turbati, lassen es daher nicht bey dieser suppressione bewenden, sondern suchen dadurch nur so viel zu effectuiren, daß sie so viel Kräfte erhalten mögen, damit sie hernach die causam februm, um deren Willen motus naturæ instituiret gewesen, desto besser præpariren und evacuiren können, wie dam mit dieser Meynung Ill. Hoffmann, in Med. syst. Rationalis Tom. IV. part. 1. p. 29. cautela clinica VI. einstimmig.

Allein Hr. N. L. J. hat diese Meynung nicht geheget, indeme er, da der Paroxysmus völlig weggeblieben, doch noch keine præparationem & evacuationem materiæ nocivæ suppressæ vor die Hand genommen, wie dessen ordinationes besagen, sondern er hat sich auf sein specificum antifebrile Cort. Peruv. verlassen und hat geglaubt, dieses könne febriles motus sistiren und causam febris præpariren und ausführen. Nicht wenig aber beweiset diese des Hrn. N. L. J. Cur, und der darauf erfolgte effect den richtigen Grund, daß man Fieber nicht præmature suppressiren solle, und daß die Natur sich beständig zu helfen suche, dabey aber auch leicht auf Irrwege zu bringen sey. Ich will hier nichts gedencken von dem gegebenen Sudorifero in horrore lactis, ich will auch nichts gedencken von der darauf erfolgten hæmorrhagia und denen dawider gebrauchten stypticis, sondern ich will nur sagen, 1) wie Herr N. L. J. sich bemühet, die Vomitus in principio febris continuæ mit Theriacalibus, Stomachicis, Anodynis &c. zu sistiren, wie er 2) dieses febr. continuam & purpuram mit calidis tractiret, und schon da gesucht materiam in præparatam per sudorem zu evacuiren, wie er 3) bey seinem febre inordinata sich alle Mühe gegeben, diese motus naturæ salutare mit ein Viertel-Pfund China zu suppressiren, dann wie als dieses alles geschehen, die Natur doch noch auf allerley Art die einmal empfundene materiam morbificam so viel sie vor sich möglich machen können, zu præpariren und zu evacuiren gesucht, dann da ist ja nach dem abusu Cort. Chinæ gefolget, 4) ein öfterer conatus ad vomitum, und endlich selbstige Vomitus 5) eine diarrhæa, welche beyde abermaln als heilsame motus naturæ sich wiederum vor einen Medicum fanden, der sie nicht operiren lassen, oder ihnen den Weg bessern wolte, sondern sich durch noch mehr Cort. Chinæ, stoma-

macha-

machalia, &c. wie ordinationes besagen, sistiren lassen müßten. Als aber auch hierauf diese motus salutaris, mit denen Hr. L. J. gar nicht gut Freund ist, nirgend ihren heilsamen finem erreichen dürften, sucheten sie durch den uterum ihre evacuation zu vollbringen, als welcher ohnehin in puerpera ein solcher Theil war, der sich nicht in völligen Gesundheits-Zustande, wie in allen puerperis befunden. Durch diese intention der Natur wurden 6) spasmi erreget, so passio hysterica nun hiesse. Dieses neue symptomata abermaln zuhemmen, wurde noch mehr Cort. Chinæ mit conserva Rosarum vermischet, wodurch aber doch diese intentio naturæ nicht völlig unterbrochen obgleich turbiret wurde, und noch gegen den 4. oder wie Hr. N. L. J. will, gegen den 6. Novembr. ex genitalibus eine Materiam albam graveolentem excerniret, welche ich doch noch nicht pro putrida halten kan, indem ultimis diebus post sanguinis lochialis fluxum auch wohl bey gesunden Weibern 6. ganzer Wochenlang, wovon ich genug Exempel allhier gefunden, dergleichen Secretio geschichet. Aber auch diese mit noch etwas spasmi vermischte naturæ intentio wurde gehofmeisteret; denn da solten 7) Theriacalia, traumatica, stomachalia, castorina sub 7. Novembr. denn noch drachm. VI. Cort. Chinæ sub 8. Novembr. ordin. diese symptomata heben, und diese motus unterbrechen, ja carminativa vinosa, theriacalia, traumatica, Bezoardica, stomachalia, anodyna &c. sub 10. 12. 13. 15. 20. 26. Nov. ordinata & interne data, dann äußerlich warm gekochte und übergelegte Kräuter solten alles dieses vertreiben, durch deren letztern Gebrauch auch der Unterleib so erwärmet worden, daß die Materie, so durch den uterum evacuiret werden sollen, sich besser abwärts gegen und in diesem Ort deriviret und gezogen, dahero das Brechen von 18 bis 27. Novembr. etwas nachgelassen, und da Patientin dieses vor das beschwehrlichste gehalten, ist es ihr Leib gewesen, und sie hat eine etwelche Erleichterung gefunden. Ob nunhier, da abdomen feucht erwärmet worden, der damaln gehling eingefallene Frost in dieser Patientin nicht eine Veränderung der Kranckheit machen können, lasse ich dahin gestellet seyn; doch kan diese Besserung nicht so gut gewesen seyn, als sie Hr. N. L. J. sich eingebildet, weil er den 26. Novembr. also nur ein Tag vor den neuen Anfall noch stomachalia & Castorina ordiniret. So lange nun durch diese erweichende Wärme einer Materie excernendæ der Weg zum utero gebahnet worden, schiene es eine kleine Besserung bey der Patientin zu haben, weil natura einen Weg ihre beschwehrliche materiam morbificam auszuführen sich gleichsam bahnen wolte, als aber, eben da die Witterung sich jähling änderte, und statt Frostes gelindes Wetter einfiel, und dadurch auch in dieser Patientin eine Veränderung verursachete; so wurde ein febris continua,

nua, nach Herrn N. L. J. Geständniß erveget, und zwar sollte nicht viel fehlen, daß solches, um diese verum uterum gesammelte materiam morbificam zu eliminiren, entstanden, welches aber auf Elix. Vitrioli Mynf. & Ess. Castorei sub 30. Novembr. ordin. nicht besser wurde, wobey sich doch abermahl eine den Menschlichen Körper von dem Höchsten und weisesten Schöpffer verliehene und eingepflanzte Kraft, aut per animam aut mechanismum sich so viel möglich vor dem Untergang zuschützen zeigte, und die Natur noch einmal ihr Heyl versuchen wolte. So balden aber den 30. Novembr. dieser motus febris salutaris, bey dessen Cur manden methodum medendi der Natur, wie oben erwehnet worden, ablernen muß, wider aller rationalen und erfahrenen Practicorum anrathen, mit einem sudorifero ex Ess. Alexiph. St. & Lignorum comp. aa drachm. s. pro una dosi cum regimine calido tractiret worden, und Patientin darauf schwitzen mußte, dann dadurch die Kräfte dieser Armen ohnehin sehr schwachen ex morbo in morbum gefallen bey 10. Wochen eingesperrten Patientin allzusehr entgiengen, und dadurch abermahl non levis turbatio naturæ motuum entstunde: so fanden sich freylich nichts als inordinati motus seu potius turbati ein, worauf dann durch lauter irrig gemachte Bewegungen, als bald durch Lipothymias, bald durch die heftigsten vomitus und viel mehrere conatus dazu, durch Beklemmungen der Brust, Aengstlichkeiten, zusammen ziehende Schmerzen im Unterleibe und dergleichen Beschwehrungen, unter welchen irrigen oder inordinaten motibus, so dann erst ex utero eine materia purulenta zum Vorschein kam, an welchen allen ein abscessus uteri Schuld gewesen seyn solle. Wäre nun ein abscessus uteri auch da gewesen, so hätte Herr N. L. J. desto weniger auf oben besagte Arten die motus naturæ suppressiren, und des Cort. Chinæ ut revera adstringentis bey ein Viertel-Pfund dann noch weniger zwey sudorifera geben sollen. Dann daß ein jeder pars affecta debilior sey, als ein gesunder ist wohl richtig, daß in turbatione motuum naturalium der schwächste Theil am meisten, sowohl von denen medicamentis, als motibus turbatis leiden müsse, ist wohl auch gewiß, daß uterus in puerpera, wann auch gleich keine extractio secundinarum geschehen, nicht in natürlichen Zustande sey, ist gleichfals bekannt, warum hätten also diese häufigen medicamenda calida, so viel Cort. Chinæ so oft turbirte motus naturæ dem utero nicht sehr nachtheilig seyn können? oder mit was vor Nutzen ist alle dergleichen procedere in abscessu uteri vorgenommen und mit was vvr rationibus dergleichen Arzneyen und ein Viertel-Pfund Cort. Chinæ bey besagten Umständen gebraucht worden? In Betrachtung nun, daß

- I. Herr N. L. J. von allen denen, wieder meine überschickte *historiam morbi* ausgestreueten und überschickten Unwahrheiten noch keine einzige erwiesen, sondern dieses alles satis injuriöse vorgebracht.
- II. Meine überschickte *historia morbi* durch die hiebey liegenden *vidimirten documenta* mehrers verificiret wird, und so lange vor wahrhaft gelten muß, bis das *contrarium* erwiesen worden.
- III. In der von Herrn N. L. J. selbst gefertigten *historia morbi*, wenn sie auch aufrichtig entworffen wäre, mir noch bedenklich scheint, daß er
- a) nach eigenen Geständniß in *horrore lactis*, da *fluxus lochiorum* 6. Stunden vorhero aussen geblieben, und *puerpera* an dem *utero per separationem secundinarum violentam lædiret* gewesen seyn soll, ein *sudoriferum ex Ess. Lign. comp. & alexipharm. ana drachm. f. cum regimine sudorifero* 5 Tage post partum eingegeben.
 - b) In *febre continua & purpura* bald anfangs dieser Krankheiten nicht nur fast lauter *calida remedia* verordnet, sondern auch so gar in einem hefftigen *febre continua* abermaln balden zu Anfang ein *sudoriferum ex Ess. Lign. comp. & alexip. ana drach. f. cum sudorifero* brauchen lassen, so Herr N. L. J. verschwiegen. Dann
 - c) ein *febrem intermittentem nondum typicam*, oder wie er es nennet *inordinatam*, da es 4 Tage nur erst sich vermercken lassen, so gleich bey dieser *puerpera* mit *Chin. Cort.* ohne alle præmittirte præparantia & *evacuantia* zu *supprimiren* angefangen, und ohngeachtet darauf viele schlimme Zufälle erfolget, doch mit dem Gebrauch dieses *adstringirenden febrifugi* und anderer hitzigen *remediorum* *continuiret* worden, auch als darauf wieder *febris continua* erfolget, er
 - d) dieses abermalen bald anfänglich mit einem *sudorifero ex Ess. Lign. comp. & Alexiph. st. ana drachm. f. pro una dosi cum regimine sudorifero* tractiret, und also durch diese proceduren
- 1) durch das erste *sudoriferum* weder
 - a) dem etliche Stunden lang nachgelassenen *fluxui lochiorum*, noch
 - β) dem *horrori lactis*, noch
 - γ) der geglaubten *læsioni uteri* zustatten kommen, sondern nur besagtes *sudoriferum*
 - δ) *sanguinem* hefftig *commoviret* und in *orgasmm* bey dieser *sanguineo-cholerica plethorica puerpera* gebracht; dann als darauf eine *hæmorrhagia uteri* erfolget, welche so dann mit *stypticis* tra-

tractiret worden und als auf diese Verblutung 2 Tage hernach am 10 Oct. febris continua erfolget, er Herr N. L. J.

- 2) in febre continua
 - a) fast lauter calida appliciret,
 - b) motus salutare, vomitus nempe, in principio morbi balden zu sistiren gesucht, worauf
 - γ) endlich ein Friesel gefolget, der abermaln mit calidis tractiret worden, und bald wegkommen, darauf dann
- 3) ein febris inordinata sich eingestellet, welches als es bald Anfangs mit Cort. Chinæ ein Viertel-Pfund weniger unc. ij. supprimiret worden,
 - a) hefftige vomitus,
 - b) diarrhœam,
 - c) dolores spasticos abdominis,
 - d) excretionem materiæ albæ graveolentis ex genitalibus nach sich gezogen,

welche motus insgesamt und jeden besonders er wieder bey Zeiten supprimiret, auch

- 4) das abermaln darauf erfolgte febr. continuam wieder bald Anfangs mit einem sudorifero tractiret, worauf endlich
 - a) excretio materiæ purulentæ ex utero
 - b) hefftige spasmi uteri & abdominis,
 - c) Ersteckungen,
 - d) Brust-Drucken und endlich
 - e) der Todt erfolget;

Welches verschiedene medicinische Verfahren mir aus obigen angeführten rationibus noch bis iezzo sehr bedenklich scheint: So ersuche Ew. Hoch-Edel-gebohrne Magnificenzien ich hiedurch gehorsamst, nach Dero Gewissen, zu Rettung der Wahrheit, und meiner Ehre, gegen die Gebühr in balden cuntra-rationibus hochgeneigtest zu antworten:

1) Ob bey so bewandten Umständen ich die in dem von Herrn N. L. J. falsa narrata erschlichenem Responso enthaltene höchst-empfindliche Redens-arten verdienet, und ob diese mir aufgebürdet werden können?

2) Ob Herr N. L. J. bey der Frau St. B. allhier Kranckheit, nach angeführten Umständen und seinem bereits ad Ill. Facult. Medicam Hallensem von mir überschickten completen ordinationibus allenthalben, sonderlich mit dem balden und häufigen Gebrauch des Cort. Peruviani, dann

mit dem sudifero in febre continua, richtig, sicher und behutsam denen wahrhaften fundamentis Medicinæ theoreticæ & practicæ gemäſſ gehandelt, auch ob Herr N. L. J. recht verfahren, daß er zehen ordinationes und allenthalben die signaturen bey seinen Verordnungen verschwiegen, oder ob ich wider dessen besagten Methodum medendi ein Bedencken haben können?

Diese grosse Gefälligkeit werde ich mit aller Hochachtung erkennen und verharren

Em. Hoch-Edelgeb. Magnificenzien.

Richtige Copia.

Der von Herrn N. L. J. vor die Frau St. N. B. sel. in Febre continua verordneten sämtlichen aber von ihm zurückgehaltenen und nicht mit nach H. geschickten Medicamentorum.

Den 30. Novemb. 1735.
 ℞. El. vitriol. Mynf. drachm ij.
 Ess. Castor. drachm. f.
 M. D. S.

Essenz, alle Morgen, Nachmittag
 und Nachts jedesmal 45 Tropfen
 in etwas wenigen Wein zu nehmen.

℞. Aqv. Scord. drachm. vj.
 Cinamom. dr. j.
 Ess. alex. Stahl.
 lign. comp. ana dr. f.
 Syr. flor. tunic. dr. j.
 M. D. S.

Schwitz-Träncklein auf einmal früh
 nüchtern zu nehmen.

Den 2. Decemb. 1735.
 ℞. Rad. consol. maj.
 Sigill. Salom.
 altheæ ana unc. j.

Hb. Plantag.
 alchymill.
 artemis.
 puleg. aa. mij.
 bacc. juniper. unc. j.
 laur. unc. f.
 C. C. gr. M. D. S. Species.

℞. Spir. falisammon. vin.
 drachm. ij.
 Ess. Castor. scr. j.
 M. D. S.
 Eussertlicher Spiritus.

Den 3. Decemb. 1735.

℞. Aqv. menth. C. Vin. unc. if.
 hir. C. castor. unc. f.
 melissæ unc. ij.
 Ess. therical.
 trav. Wed.
 El Stom. Mich. aa. scr. ij.
 Ess. Castor, scr. j.

pulv.

pulv. Bez. Wed. drachm. j.
Syr. Cydon. dr. if.
M. D. S.

Träncklein, wovon alle 3. oder 4.
Stunden nach Befinden ein guter
Löffel voll vorhero wohl umgerüt-
telt einzugeben.

Den 4. Decembr.

℞. Spir. falisammon. vin. opt.
drachm. ij.
Ess. Castor. scr. j.
M. D. S.
Eufferlicher Spiritus.

Den 5. Decemb.

℞. Aqv. Terasor. nigr. unc. vj.
Cinam. dr. ij.
Spir. nitr. dulc. drachm. j.
Syr. flor. tunic. drachm. j.
M. D. S.
Besonderes Wasser.

Den 5. Decembr.

℞. Aqv. Menth. c. vin.
Meliss. aa. unc. if.
Cinam. dr. ij.
Ess. gran. cherm.
Tinct. Corall. aa. dr. j.
Castor. drach. f.
Pulv. analept. Fr. Mind. inc.
Confect. alchem. inc. aa. dr. j.
M. D. S.
Stärckendes Träncklein.

Den 5. Decembr.

℞. Spir. falisammoniac. vin. opt.
drachm. ij.
Ess. Castor. scr. j.
M. D. S.
Eufferlicher Spiritus.

Den 6. Decembr.

℞. Tinct. Corallior.
Ess. gran. cherm.
Ess. balsam. Hoffm. aa. dr. f.
Ess. Castor. scrup. j.
M. D. S.

Stärckende Essenz, wovon alle 3.
oder 4. Stunden 30. Tropfen in
etwas beliebigem zu geben.

Den 6. Decembr.

℞. Sem. 4. frig. maj. aa. dr. if.
Aqv. Scorzoner.
Melissæ aa. unc. iij.
F. l. a. Emulsio,
adde
Spir. Nitr. dulc.
Carm. de trib. aa. scrup. ij.
Nitr. depurat. scrup. j.
Syr. dialth. Fern. dr. j.
M. D. S.

Besondere Milch, wovon icuweis-
len ein oder 2 Löffel umgerüttelt
zu geben.

A.

Hoch-Edelgebohrner und Hochgelahrter Insonders Hochgeneig-
tester Herr Rath, hoher Patron!

Ew. Hoch-Edelgebohrner Excellenz mit gegenwärtigen zu incommodi-
ren, veranlasset mich die meiner lieben Frauen zugestossene heftige Un-
päßlichkeit. Sie ist am 27. Sept. eines Kindes Gott lob glücklich genesen,
hat sich auch die ersten 9. Tage recht wohl befunden, ist aber von dieser Zeit her
und bis jezo sehr krank. Der angeschlossene Status morbi wird, so viel mir
davon beyfallen wollen, des mehrern zuerkennen geben. Und ich ersuche Ew.
Hoch-Edelgebohrner Excellenz auf das inständigste, mir Dero hohes Con-
siliium dahin zu ertheilen, wovor eigentlich die Krankheit zuhalten? und was
pro nunc davor nützlich zugebrauchen seyn möchte? Ich habe zwar an der
dexterite des Herrn Medici presentis keine defiance, doch suchet ein noth-
leidender Hülffe, wo er solche zu erlangen hoffet.

Ich lege einstweilen vor das anhoffende Consilium, welches hochge-
neigtest zu beschleininigen bitte, eine geringe tesseram grati animi mit bey, ver-
sichere das weitere mit grosser Danckbarkeit zu suppliren, und hätte mir schon
längst die Freyheit genommen, Ew. Hoch-Edelgeb. Excellenz persönl. an-
her Reise auf meine Kosten mir gehorsamst aus zu bitten, wo nur wüste, ob we-
gen Dero hohen Verrichtungen mir einige Hoffnung darzu offen stünde als
worüber mir ebenfals durch Überbringern eine Verständigung zu machen an-
suche. Könnte es möglich seyn, daß Überbringer also gleich, wenigstens ein Re-
cept, wo nicht medicamenta selbstn mit zurück brächte, würde ungemein
consoliret werden, als der mit besonderer Hochachtung verharre.

J. C. B.

B.

Eine Frauens-Person, von ohngefehr 32. Jahren, Temperamenti san-
guineo Choleric, klein von Person, sonstn aber sehr vollblütig und
etwas corpulent, die verdauliche Speisen und Trancf mit Appetit genossen
und dabey aufgeweckten und vigoreusen humeurs gewesen, wenig motion
gehabt, auch schon etliche Kinder gebohren, befande sich in diesen Jahr wieder-
zum gesegneten Leibes und hatte in ihrer Schwangerschaft keine sonderliche Bes-
schwerung.

Schwerung. Sie wurde am 27. Septembr. dieses Jahrs durch eine glückliche Entbindung mit einer lieben Tochter erfreuet und befand sich nach der Geburt als eine Kind-Betterin ziemlich wohl. Fünf Tage nach der Entbindung, als am 2. Octobr. nahm sie ein Schwiß-Träncklein ein und wartete darauf einen Schweiß ab. Gegen den 5. und 6. Octobr. empfand sie an einem Orte des Unterleibes einen etwelchen Schmerz an einer Seite und zwar der Empfindung nach, als ob es in dem utero wäre, allwo ein Fleck also weh zuthun schiene, wie es zu schmerzen pfleget, wann an dergleichen Ort vorher etwas angelegen gewesen. Hierauf fand sich am 8. Octobr. und die folgende Tage ein sehr starcker Blut-Fluß ex utero, welchen auch mit Medicin begegnet wurde. Als nun diese Verblutung gestillet ware: so kame dazu eine Mattigkeit der Glieder, jedoch ohne Schauer, Bangigkeit um die Brust und ein gelinder Schweiß, welche verursachten, daß man diese Beschwehrungen vor ein sogenennet vierzehnen Tägig Fieber hielt. Als 12 Tag zurück geleyet und diesen Beschwehrungen mit medicamentis begegnet worden, überfiel die Frau Patientin ein Schauer, worauf eine kleine Hitze folgte, die ein etwelcher Kopf-Schmerzen nebst anhaltender Mattigkeit und Schweiß begleiteten, welche Zufälle ein neues Fieber zu erkennen gaben, wobey auch die vorherige Festigkeit des Leibes ziemlich abnahm, doch also, daß noch genugsame Kräfte übrig blieben, der Schauer aber ließ sich hernach aufer obigen einzigen mal nicht wieder vermercken, die Hitze, Dunst und Mattigkeit aber nebst einem mäßigen Kopfwehe continuireten. Als nun auch wider diese Krankheit, so man vor einen Anfang eines kalten Fiebers gehalten, Arzneyen zebrauchen und dieses Fieber zuvertreiben man nicht unterliese, folgte ein starckes vomiren, welches bisweilen etliche Tage nachliese, dann aber jeden Tages zu etlichen malen sich einstellte, wodurch aber nichts als ein Schleim nebst den wenigen genossenen alimentis heraus gebrochen wurde.

Der Appetit zu denen Speisen verlohre sich gänzlich, indeme Frau Patientin nichts als ein sehr wenig Bier-oder Wasser-Suppe zu sich nehmen kunte, von Fleisch und andern Speisen aber einen Eckel hatte, hierzu kame eine vielmalige empfindliche Bewegung in dem Unterleibe, starcke Blessungen, so man vor Mutter-Beschwehrung halten wollen, unruhiger Schlaf, Schmerzen und Reissen in denen Schenckeln und zwar dieses letztere gemeinlich nur gegen Nacht grosse Mattigkeit nebst verlohrenen Appetit zu denen Speisen und Verzehrung der Kräfte, welche Beschwehrungen bereits 5. Wochen lang, ob schon das Erbrechen bisweilen etliche Tage ausgesetzt und davor viele medicamenta eingenommen worden, continuiren; wozu noch icko eine öftere Beklemmung und Drückung der Brust, dann Ohnmachten sich gesellen,

gefallen, die Mattigkeit auch dergestalt über Hand genommen, daß man das Kind, welches sie bishero noch selbst gestillet, von ihr nehmen müssen. H. den 3. Decembr. A. 1735.

Daß vorherstehende beyde Copien sub Lit. A. & B. mit denen mir producirten wahren originalien, und zwar, die sub Lit. A. mit des Herrn St. Sch. B. eigenhändigen Schreiben, die sub Lit. B. aber mit dessen Scribentens Handschrift in allem von Wort zu Wort gleich lautend seyn, solches habe nach gepflogener genauen collationirung, auf beschehene Requisition, hierdurch attestiren sollen und wollen. So geschehen H. den 16. August. Anno 1736.

(L. S.)

J. A. F. Sacra Imperiali Autoritate Notarius publicus juratus, ac Adv.

C.

Erläuterung

Der von Herrn N. L. J. zu H. mit häufigen injurien und Unwahrheiten angefüllten und an eine Hochlöbl. Med. Facult. nach H. geschickten so genannten Erinnerungen, wider die von mir auch dahin eingefasste de Historiam morbi, der seel. Frau St. N. B.

Nachdem Ill. Facultas medica Hallensis, auf die von mir dahin gehorsamst überschickte Historiam morbi der nun seel. Frau B. in dem darauf hochgeneigtest erteilten Responso in verschiedenen Passibus den Methodum medendi des Hr. N. L. J. nicht gut geheissen: so hat er sich bestrebet, durch unerfindliche Dinge und Umstände, seine hier geführte Cur zu beschönigen. Daher er nicht nur eine mit verschiedenen wider alle Wahrheit laufenden Umständen angefüllte Historiam morbi dieser Frauen, sondern auch so genannten Erinnerungen wider die von mir überschickte historiam morbi zu verfertigen und mit häufigen Unwahrheiten und injurien anzufüllen sich in den Sinn kommen lassen.

Als nun diese so genannte N. J. Erinnerungen, nebst der von ihm zusammen geschmiedeten historia morbi von Hochlöbl. Facultate Medica Hallensi mir, auf mein Ansuchen copialiter communiciret worden: so finde ich mich genöthiget auf dieselben folgender gestalt zu Rettung der Wahrheit zu antworten; wobey ich jedoch nicht gleiches mit gleichen vergelten, daher ihm nicht, wie er es gemachet, injurien, sondern ihm dieser wegen vor Gericht fordern und hier nur blos der Sachen wahre Beschaffenheit vorstellen, und das wahre von dem falschen unterscheiden, auch wie unbillig Herr L. an mir gehandelt, einem jeden vor Augen legen will.

In

In dieser N. Erinnerung nun, findet der Hr. N. an dem von mir beschriebenen Leibes-Zustande der seel. Frau Patientin nichts auszusetzen, welches ich mir gar wohl gefallen lasse, negiret auch nicht, daß sie sich nach der Geburt, als eine Kindbetterin wohl befunden, und vorhero durch eine glücl. Geburt eine Tochter zur Welt gebohren habe. Er will aber mir zumüthen, ich hätte mit Fleiß auffen gelassen, daß nach der glücklichen Geburt die secundinæ zurück geblieben seyn und die Hebamme solche manuali operatione ablösen müssen, worüber die Gebährende heftig geschrien haben soll. Hier nun will Hr. N. den Grund zu seiner Defensio legen, will eine læsionem in utero statuiren, daher die erstandene Hæmorrhagiam und endlich einen Abscessum uteri deriviren, und dadurch alle seine tractationes calidas & supp. essiones motuum naturæ salutare schönigen.

Da aber sich 1) aus dem guten Befinden dieser Wöchnerin nach der Geburt, so aus der Hebamme eydlichen Deposition sub D Inter. 14. & 15. Dann des Marii defunctæ historia morbi sub lit. B. erhellet, daß sich Wöchnerin, die ersten Tage post partum ganz wohl befunden, auch ihren fluxum lochiorum nicht zu stark und nicht zu schwach gehabt, so auch Hr. N. eingestehet.

2) der Wöchnerin auch vor dem Schwitz-Träncklein nichts wehe gethan, indeme Beylage sub Lit. B. davon nichts gedencket.

3) der von Hrn. N. vorgegebene Schrey, woraus er violentam secundinarum extractionem schliessen will, in der Beylage sub D. von der Hebamme eydlich negiret, hingegen gesaget wird, daß bey dem Eingang der Hand der Hebamme in den vicium, und nicht bey separatione secundinarum, puerpera aus Furcht einen Laut von sich gegeben,

4) nach dieser separatione secundinarum und die folgenden ersten Tage darauf, keinesweges überflüssiges Blut ex utero evacuet worden, sondern sanguinis fluxus moderatus gewesen: So habe ich nicht sehen können, wie nach eine besonder vorgegangene læsio uteri solte zu glauben seyn. Da denn ferner diese separatio secundinarum manualis mir so wenig, als dem Hrn. N. die ersten 3. bis 4. Wochen des puerperii dieser Patien in bekant gewesen, indeme er erst gegen den 7. Nov. 1735. da ex genitalibus eine materia alba graveolens excreveret worden, davon Nachricht erhalten, ich auch selbst erst vor etlichen Wochen solches erfahren, massen mir von der Patientin und den Ihrigen davon nichts gesaget worden: So sehe ich nicht, was ich unanständiges begangen, wann ich eine Sache, die ich nicht gewußt, die sich jetzt anders und nicht so gefährlich befindet, als sie Hr. N. vorgegeben, und die, wann sie auch würcklich so gefährlich gewesen wäre, von ihm besser beobachtet, und nicht mit Sudoriferis hätte tractet werden sollen, nicht berührt. Es besagen alle N. ordinationes, daß er auf uteri læsionem

nicht gesonnen, da aber, nach dem Gebrauch so vieler *calidorum* und ein viertel Pf. *china cort*: die *Maladie* dieser Frauen immer schlimmer wurde, und er doch vorher die ganze Zeit versichert, daß *Patientin* in auffer aller Gefahr sey und die *Kranckheit* nichts zu sagen habe: so mußte er endlich wohl sich bey *reputation* zu erhalten die *Schuld* auf etwas anders legen. Denn da er am 7. Nov. von der besagten *excretion* *materiz purulentæ ex genitalibus* hörte und sich darüber wunderte, auch erst damals von einer Frauen vernahm, wie die *Hebamme* die *Nachgeburt* mit den Händen habe heraus holen müssen, so war der *Schluss* gleich richtig, die *Hebamme* und *extractio secundinarum* sey *Schuld* an dieser *Excretion*. Er bekennet auch selbst, daß ihm erst um diese Zeit die *Reinigung* und *Heilung* des *uteri* und nicht eher eingefallen, daher er rühmet, er habe die *pil. Polycrest*: *Hallenfes* gebrauchet, wovon doch nicht mehr als 30. ganze Stücke, hingegen den 8. Nov. noch 3vj. *Cort. China* eingenommen worden. Wenn nun auch es erweislich wäre, daß per *extractionem secundinarum* eine besondere *læsi* *uteri* vorgegangen wäre: so hätte ja *Hr. N.* bey dergleichen *vulnibus uteri* desto weniger das *Sudoriferum cum regimine Sudorifero* verordnen sollen. Ich aber habe auf diese Art, da ich eine Sache davon 1) mir *Patientin* nichts gesagt, 2) die an und vor sich keine nothwendige besondere *læsionem uteri* causiret, und daß solches geschehen noch nicht erwiesen, die auch 3) wann sie auch rade geschehen wäre, nicht mit einem *Sadorifero* hätte tractiret werden sollen und daher 4) noch nicht des *Hrn. N.* verfahren gut machet, zu annotiren unterlassen, nichts unanständiges begangen, und stelle dahin, wie weit er damit seine geführte *curam defendiren* könne. Es muß also *Hr. N.* erst erweisen, daß durch die *separationem secundinarum*, hier eine besondere *læsion* geschehen, und daß er, wann dieses auch wirklich richtig wäre, gesucht dieser *læsion* in Zeiten als *Medicus* zustatten zukommen. Ja er hat nicht wohl gehandelt, daß er, wegen dergleichen falsch vorgegebenen rüden verfahren, die *Hebamme* nicht so balden hernach darüber *constituiret*, sie vor fernern dergleichen ruden verfahren, gewarnet, sie besser *instruiret*, oder so dieses nicht fruchten wollen, davon *Anzeige* gemacht, als welches alles nicht geschehen, wie der *Hebamme* eydsliche *Doposition Interrog. 24. 25. & 26.* besaget. Bildet er sich aber ein, die *Extractio secundinarum ope manuali*, seye an und vor sich eine gefährliche operation, und hätte hier nicht vor die *Hand* genommen werden solten, so lese er doch *Henrici a Deventer* *Hebammen* *Licht* nicht alleine, sondern auch *Kuchleri Dis de non differenda secundinarum adherentium extractione*, ja er kan auch an dieser *Hebamme* guter *Geschicklichkeit* nichts desideriren, indeme er selbst gestehen muß, daß sie vor vielen andern als eine vernünftige *Hebamme* passiren müsse. Mithin muß er erweisen, daß durch diese *extractioem secundinarum* eine besondere *læsion* geschehen;

Anderns.

Soll grundfalsch seyn, daß ich sage, Patientin habe ihren fluxum lochiorum ordentlich gehabt, und sey am 5. Tag mit einem Milch-Schauer überfallen worden, und doch gestehet er selbst, in eben diesem S. daß der fluxus lochiorum von dem 27. Septemb. frühe bis den 1. Octobr. gewehret, saget dabey nicht, daß er zu starck oder zu schwach gewesen, mithin muß er ordinatus nach obigen allegirten Beylagen gewesen seyn. Daß aber fluxus lochiorum eben 18 Stunden vor dem eingenommenen Schwiß-Träncklein aussen geblieben, ist eine Unwahrheit, bis er es erweist. Er gestehet ferner, daß sich der Milch-Schauer am 1. Octob. eingestellt, daß er eben damalen das sudoriferum verordnet, und es Tages darauf eingegeben, kan auch keine andere Ursache allegiren, warum er dergleichen sudoriferum ordiniret, als weil nach seinem Vorgeben 6 Stunden vorhero fluxus lochiorum aussen geblieben und horror lactis sich eingefunden. Denn da ist, nach seinem Vorgeben, den 1. Oct. Mittags fluxus lochiorum aussen geblieben und den 1. Octobr. ist auch das Schwiß-Träncklein ordiniret, eben da gegen Abend horror lactis sich merken ließe. Wie gelinde ein Schweiß bey einer vollblütigen Wöchnerin auf Ess. Alexiph. & lignorum ana drachm. ℥. auf einmal genommen, da sie im Bette darauf schwitzen müssen, erfolgen können, will ich einen jeden vernünftigen Medicum judiciren lassen; und doch soll hier dieses Schwitzen die Wöchnerin nicht einmal matt gemacht, sondern ihr recht wohl gethan haben, ohngeachtet sie, nach seinem Vorgeben, schon vorhero einen Schmerz in dem utero empfunden. Da aber aus der Beylage sub Lit. B. erhellet, daß gegen den 5. und 6. Octobr. Patientin an einem Orte des Unter-Leibes erst einen etwelchen Schmerz an einer Seite, und zwar der Empfindung nach, als ob es in dem utero wäre, vermercket, der ihr wehe gethan, vorhero aber die Wöchnerin sich ziemlich wohl befunden, und dieser Schmerze erst gegen den 5ten bis den 6ten Octobr. empfunden worden, auch da, vor dieses sudoriferi Gebrauch keine Erwähnung eines Schmerzens geschieht, die eydliche Deposition auch sub D. Art. 14 & 15. bekräftiget, daß Wöchnerin sich nach der Geburt ganz wohl befunden: so siehet man ganz klar, daß der Herr Medicus hier die Wahrheit gespart, sich selbst geschmeichelt, und auf der Patientin Umstände nicht Acht gegeben, und da nun sein Schwiß-Träncklein nicht vor gut gehalten worden, muß es auch so gar nicht einmal eine Wöchnerin 5 Tage post partum haben matt machen können, sondern sie hat sich nach seinem falschen Vorgeben, wider alle Wahrheit und wieder des Mannes attestacion, auf das beste darauf befunden. Eben daraus erkennet ein jeder vernünftiger Mensch, daß wann eine

lætio uteri, wider Gewohnheit, da gewesen wäre, der empfundene Schmerz sich vor dem Schwitzen gefunden haben müsse, welches doch nicht erweislich. Indessen leugnet er nicht, daß er diese *potionem sudoriferam* darum verordnet, weil *horror lactis* sich gefunden, welches ich auch geschrieben, daß aber 6 Stunden vorhero *fluxus lochiorum* aussen geblieben seyn soll, ist noch nicht erwiesen, und wann es auch wirklich wäre, so ist noch nicht ausgemachet, daß er auch dieserwegen mit dem *sudorifero* den *fundamentis medicinæ* gemäß verfahren, und vielleicht sind durch dieses *sudoriferum*, *lochia* noch mehr zurück gehalten worden, wie dann nach diesen Schwitzen *lochia* wirklich noch mehr zurück geblieben. Es kommt also darauf an, ob, da vor dem Schwitzen kein Schmerz vorhanden gewesen, wann es auch wahr wäre, daß 6 Stunden vor der præscription des *sudoriferi* *lochia* zurück geblieben wären, da sich *horror lactis* gezeigt, und da *uterus lædret* seyn sollen, dergleichen Schwitz-Träncklein dienlich gewesen?

Dessen ungeacht, will Herr N. L. J. sein *sudoriferum* loben und alle Schuld der Heb-Ämme und deren ruden *separationi secundinarum* beymessen, welches er nimmermehr erweisen kan.

Drittens.

Ist falsch, daß der Blut-Sturz in der Nacht zwischen den 7 und 8 Oct. das erstemal sich gefunden, und so dieses wäre, würde wahrhaftig die *Ess. spirituosâ* den 7 Octob. *ordinata* mehr *sanguinem* promoviret, als sistiret haben. Er kan nicht leugnen, daß den 8 Octob. erst eine starke *hæmorrhagia uteri* sich gefunden, er kan nicht leugnen, daß er eben den 8 dieses, und eben diesen Tag, die *potiunculam stypticam* verordnet, und brauchen lassen, er kan nicht leugnen, daß der starke Blut-Abgang, gegen den Mittag, des 8ten Octobr. sich ergeben, da man ihn eben dazu erst gesucht und gehohlet, und eben diesen moment hat er besagte *potionem* verordnet, dessen ich ihm, so er es leugnen will, genug überführen kan. Daß den 7den Octobr. etwas *sanguis lochialis* sich mercken lassen, kan wohl seyn, es ist aber noch kein Blut-Sturz zu nennen gewesen, wie er es selbst *fluxum sanguinis moderatum* nennet; daß er aber erst gelinde Mittel, wider den Blut-Sturz gebraucht, ist eine grundfalsche Sache. Ein anders ist *fluxus sanguinis moderatus*, der sich am 7den Octob. nach eigenen Geständniß eingefunden, und wider diesen *moderatum fluxum* hat er die *Ess* sub 7. Octobr. verordnet, nach deren Gebrauch aber *sanguinis fluxus* vermehret, und Tages hernach *fluxus nimius*, so wieder ein anders, als *moderatus*, sich einstellete. Diesem zu resistiren, hat er, wie schon gesagt, so gleich die *potiunculam septicam* verordnet. Daß

Pa-

Patientin über einen Fluxum sanguinis nimium erschrocken, und fast ohnmächtig werden können, gestehe ich ihm gar gerne zu; es lieget ihm aber ob zu erweisen, daß Patientin wegen abgegangener Menge des Blutes, fast ohnmächtig worden, und daß er nöthig gehabt, so balden Styptica zu gebrauchen. Lieb ist mir, daß er nicht läugnen kan, daß bey dieser hæmorrhagia nimia Stücken gerommenes schwarzes Blut mit weggegangen, lieb ist mir auch, daß er zu seinen Nachtheil eingestehet, den 10. Octobr. also 2. Tage nach der hæmorrhagia uteri nimia sey febris continua zum Vorschein kommen, des gleichen habe sich sanguis lochialis den 11. Octobr. verringert und am 13. Octobr. wie Fleisch-Wasser verlohren. Er kan demnach meine Relation nicht gefährlich nennen, indeme ich von Hemmung des starcken Blutens rede; Dann ob schon B. Relatio morbi saget, die Verblutung habe sich am 8. Octobr. und die folgende Tage gefunden: so saget sie doch auch, daß, nachdeme die Verblutung gestillet schon gewesen, sich febris continua geäußert, welches nach Herrn L. J. Beständniß den 10. Octobr. geschehen, also erhellet, daß diese hæmorrhagia den 10. Octobr. schon völlig gestillet gewesen. In meiner Relatione morbi sage ich, das starcke Bluten sey gar balden gehemmet, daß ist gestillet oder gemindert worden, Hr. N. L. J. sagt auch auf seine potionem stypticam habe sich endlich fluxus nimius sanguinis gemindert, daher er seine potinuculam wieder ausstellen und die Tropffen vom 7. Octobr. weiter fort brauchen lassen.

Diese potion hat unc. IV. scr. j. in allen und jeden am Gewichte bestragen, davon hat nach der Signatur, die er verschwiegen, alle 2. 3. oder 4. Stunden 2. Löffel voll gegeben werden sollen. Diese potiunculam, habe ich aufs neue præpariren lassen, und die Löffel weiß in einem mittelmäßigen Löffel ausgemessen: so hat sich ergeben, daß diese ganze potion bey 10. Löffel voll liquidi & solidi in sich gehalten. Gegen 10. oder 11. Uhr des 8. Octobr. Vormittags wurde sie verordnet, præpariret und so gleich eingegeben.

Wenn sie nun alle 2. Stunden zu 2. Löffel voll gegeben worden, wie die Signatur es haben wollen, und man gewiß in einer so gefährlich beschriebenen Verblutung lieber eher, als später medicin eingegeben haben wird: so muß des Abends um 9. das letztemal von diesen Träncken gebraucht und es hiemit consumiret worden seyn. Nun sagt Herr N. L. J. in histor. morbi er habe das verschriebene Träncklein wieder ausstellen lassen, weiln sich fluxus nimius gemindert, doch so daß immer davon noch ein erträglicher Abgang geblieben; Solalich muß diese so abscheulich beschriebene hæmorrhagia zwischen 11. Uhr Vormittag und 9. Uhr Abends nach Hr. N. L. J. vorgeben, und also etliche Stunden nach dieser Potion sich gemindert haben. Hieraus erhellet, daß

ich das Wort **balden**, nemlich gehemmet oder gelindert, nicht zu balde geschrie-
ben. Ja, wenn auch in der B. Relatione morbi dieses sehr starcken Blut-
Flusses, den 8. Octobr. und folgende Tage Erwähnung geschiehet, so kan doch
solches nicht länger, als bis den 10. Octobr. verstanden werden, weil er saget,
nachdeme die Verblutung gestillet, so kame dazu eine Mattigkeit, 2c. oder wie
Herr N. L. J. saget, febris continua, so nach seinen eigenen vorgeben, den
10. sich eingestellt; Mithin muß falsch seyn, daß länger als den 10. Octobr. flu-
xus sanguinis angehalten. Da aber ferner Hr. N. L. J. noch mehr gestet-
het, daß den 11. Octobr. sich sanguis coloratus noch gezeigt, und den 11. gar
wie Fleisch-Wasser sich verlohren habe: so siehet man wohl, daß hier die di-
stinction unter sanguine lochiali, lochiis decoloratis, & hæmorrhagia
uteri nimia von Herrn B. nicht observiret worden, welches man von ihm
auch nicht fodern können. Indessen stelle ich dahin, ob ich so gar gefährlich ge-
schrieben, wann ich eine den 8. Octobr. entstandene so sehr starck beschriebene hæ-
morrhagiam uteri, die gegen 11. Uhr Vormittags angefangen, und in etlichen
Stunden ein Ende genommen, vor bald gehemmet ausgegeben. Jedoch
lasse ich mich, dieses Passus wagen, mit G. in keinen Streit ein, ich habe was
ich in historia morbi geschrieben von der Patientin mir so erzehlen lassen, und
wann auch in diesem Puncte Herr N. L. J. recht hätte, so blieben mir doch ge-
nug andere Bedenklichkeiten übrig. Es thut sich aber Herr N. L. J. selbst
zuviel, indem er meynet, wann er feste lochia seyen den 13. Octobr. oder den
17. Tag post partum völlig weggeblieben, so habe er die historiam morbi
in diesem passu recht ausgekünstelt, und sey er von aller turbatione lochio-
rum frey.

Man überlege aber nur ob ein fluxus lochiorum nimius, so am 8.
Octobr. sich einfindet, am 11. Octobr. sich sanguis lochialis nur noch etwas
sehen läffet, und am 13. Octobr. auch so gar als Fleisch-Wasser sich völlig
verlihet, und vorwieder besagte styptica bald Anfangs gebrauchet worden,
einer plethorico sanguineo-cholericæ puerperæ so vortreflich dienlich
seyn können; zumaln balden nach dem starcken Blut-Flusse am 11. Octobr.
sanguis lochialis noch wenig abgegangen, und am 13. Octobr. sich gar wie-
der verlohrt, ist es nach einiger Zeit unter dem wehrenden febre continua, na-
turæ auto cratiæ ope, wieder von selbst etwas kommen und hat bis in die
4te Woche, also länger als 17. Tage immer sich noch in etwas mercken lassen,
welches ich in meiner historia morbi expressis verbis ex ore ægrotæ nunc
mortuæ gedacht, Hr. G. aber mir nicht contradiciret, und doch gleichwohl
singiret, es seyen schon lochia den 13. Octobr. völlig verlohren gangen. Ja
er muß gestehen, daß, nach seinen styptico, woran er zur Ungebühr zu vieles
rühmet,

rühmet, die hæmorrhagia nimia sich in etliche Stunden in einen gelinden fluxum sanguinis verändert, der bis den 11. Octobr. also 3. Tage nach der so starcken hæmorrhagia, noch als würcklich Blut mercken lassen, und nach 2. Tagenden 13. Octobr. als am 17. Tage post partum in diesem subjecto plethorico sich gänzlich verlohren habe. Da nun nicht nur hæmorrhagia nimia, nicht nur der gelinde fluxus sanguinis, sondern fluxus lochiorum salutaris so balden völlig und gänzlich aussen geblieben, so wird wohl ein jeder vernünftiger daraus die gute Wirkung des so gerühmten J. Arcani styptici erkennen.

Daß ich die Præscription vom 7. Octobr. dolose soll verschwiegen haben, ist eine Unwahrheit, indeme ich solches Recept treulich mit ad Facultatem medicam geschicket, weswegen ich dahin mich beruffe, die hier gebrauchten N. J. injurien aber, werde an gehörigen Orte zur gerechten Bestrafung anbringen. Er will dieses medicament als eine anhaltende Arzney verordnet haben, weil der fluxus lochiorum der vom ersten bis 7. Octobr. zurück geblieben, nun nach eigenen Geständniß sich moderat wieder eingestellt, und noch selbigen Tag heftiger wurde. Allein ich gebe zu überlegen, ob es hier, da der fluxus lochiorum etliche Tage aussen blieben, dann sich moderat eingestellt haben soll, prudentiæ gewesen, diesen fluxum moderatum zu imminuiren, da er keine Gefahr gedrohet; Dann wo hat Hr. N. L. J. wissen können, daß Tages darauf eine hæmorrhagia uteri nimia erfolgen werde? ich gebe zu überlegen, ob Elix. Bals. Hoffm. und Ess. castor. solche Arzneyen sind, die fluxum sanguinis nimium moderiren können, welches doch Hr. N. L. J. wann es auch wahr wäre, daß dieser moderate fluxus lochiorum etwas stärker worden, hier damit austriechen wollen.

Will er aber eine vim adstringentem in der Tinct. Coralliorum suchen, so hätte er hier bedencken sollen, daß lenia adstringentia in dergleichen Fällen ofte contriotione mehr fluxum sanguinis befördern, als sistiren, welches man bey dem usu adstringentium in hæmorrhoidibus nimis gar wohl sehen kan. vid. Junckeri consp. Med. so auch hier würcklich erfolget: indeme er gestehet, daß von diesem gelinden Mittel der fluxus nimius sich wenig mindern liese, sondern heftiger wurde. Daher er nicht glauben darf, daß ich dieses Medicament vor so geschickt ordiniret gehalten, daß ich es zu allegiren mir nicht getrauet hätte. Ich stelle also dahin, ob so wohl die ordination von 7. Octobr. als auch die potiuscula von 8. dito, da 5. Tage hernach, nach eigenen Geständniß des Hrn. N. hæmorrhagia nimia, zusamt dem fluxu lochiorum salutaris auf diese Arzney aussen geblieben, und darauf so viele, dem Hrn. so verwirret vorkommene Zufälle, ja endlich der Tod erfolget,

get, mit Nutzen adhibiret worden, ja es kan noch mehr daher ersehen werden, wie dienlich diese *stypica* gewesen, weilen aus relatione *Hrn. N.* schon am 10. Octobr. also 2. Tage post *hæmorrhagiam stypicis tractatam*, oder nach *Hrn. G.* Kiedens-*Art* nach der gelinderten *hæmorrhagia febris continuæ* sich schon gefunden. Wolte endlich *Hrn. L. N.* der Hebamme Vorgeben art. 10. sich zu Nutzen machen, da nach ihren Vorgeben ex *auditu*. *Patientin* des Nachts vor der *hæmorrhagia nimia* im Bette sich umgekehret und ihr Söhnlein gestrafet haben soll, und vielleicht auch dieses mit *pro causa hæmorrhagiæ* angeben: so muß er wissen, daß alles dieses noch nicht erwiesen, und ihn erst so wohl dieses Vorgeben, als daß dieses *causa hæmorrhagiæ* gewesen, genugsam zu erweisen obliege.

Viertens.

Lasset *Hr. N.* auch bey meinen unschuldigen Worten: und ein Ausschlag zu einem Friesel äufferre sich: sein injuriöses Gemüth zur Gnüge blicken, indeme er mit lauter calumniösen Andichtungen einer von mir gehegten Gefährlichkeit, zu seiner Verantwortung, um sich wirft und damit sein Versehen beschönigen will. Er ist gewohnet mit seines gleichen gar oft und empfindlich zu scherzen, und dabey öfters mit Worten zu spielen und sie nach seinem Sinne zu drehen; Alleine hier findet er an mir keinen solchen nach seinem Sinne sich schickenden Menschen, findet auch hier eine seriosule Materie, da man nicht mit Worten, sondern mit Menschen-Leben zu thun hat. Ich habe nicht gesagt, daß der Friesel so gleich nach dem gehemmeten Blut sich geäußert. In meiner überschickten *historia morb.* heißt es: nach der mit *stypicis tractirten hæmorrhagia uteri*, habe *Patientin* eine Mattigkeit der Glieder, Bangigkeit um die Brust, und einen gelinden Dunst bekommen, darwider habe *Hr. N.* den 10. Octobr. eine *El.* verordnet, und nach diesen besagten Zufällen erst, ließe sich ein Ausschlag, den man vor einen Anfang zu einem Friesel hielte, merken. Ohngeachtet ich nun hier ganz deutlich beschrieben, daß *Patientin* vor den Friesel Ausschlag mit besagten Zufällen befallen worden, und darauf erst und nach gebrauchten *Essentis*, den Friesel bekommen: so schämet sich *G.* doch nicht, nach seiner *Art* mir eine Gefährlichkeit anzudichten, und damit dieses in die Augen desto besser fallen möge, setzet er die Worte: worauf bey der *Patientin* Mattigkeit der Glieder, Bangigkeit um die Brust: zu Ende eines *S.* und fänget, nachdem er eine ganze Seite lang Platz gelassen, von neuen an: und ein Ausschlag zu einem Friesel sich äufferete; damit man nicht so geschwinde sehen soll, daß ich die Zufälle seines 14. Tägigen Fiebers vorhero schon geseket und darauf erst des Friesels gedacht habe. Es hilft ihm aber doch nichts, dann ob ich gleich nicht gesaget, daß seine *stypica in fluxu lochiorum adhibita purpuram causiret*, so siehet man ja dennoch
wohl

wohl aus seinem eigenen Geständniß, daß 2. Tage, als den 10. Octobr. post hæmorrhagiam uteri stypticis tractatam febris continua, oder das J. 14. Tägige Fieber sich eingestellt, wobey er noch, da nach seinen Bekännniß lochia noch modice geflossen haben sollen, den 10. und 11. Octobr. Ess. Theriacalem, Anodynam und Tinct. Coralliorum gegeben, worauf Fluxus lochiorum abermaln nach G. Geständniß den 13. Octobr. sich wie Fleischwasser verlohren und wegkommen. Worauf so dann erst der Friesel Ausschlag erschienen, so er auch eingestehen muß. In der That aber gewinnt Hr. N. mit solchen Lästzungen nichts. Denn da 2. Tage nach der hæmorrhagia stypticis tractata febris continua sich eingestellt, und so übel abgelauffen, so siehet man wohl, wie behutsam dieser Fluxus lochiorum tractiret worden.

Ob nun durch die potionem stypticam, von 8. Octobr. dann die Ess. von 10. & 11. Octobr. worunter Ess. Theriacalis, Ess. Anodyna und Tinct. Coralliorum (so ex extracto coralliorum gemachet) diese hæmorrhagia und Fluxus lochiorum recht und wohl tractiret, erner da den 13. Octobr. darauf Fluxus lochiorum völlig auffen geblieben, und G. in febre continua calida medicamenta, als Ess. Alexiph. S. & spir. Bezoard. Buffii nebst andern alle 4. Stunden zu 40. Tropffen in hiesigen dicken und starcken Bier gegeben, besagter Friesel, Ausschlag weggebracht werden können, das lasse ich andern zur Überlegung. Noch mehr laßt sich Hr. N. Art daraus schliessen, da er mich in seinen Gedancken recht ridicul machen will, indem er saget, ich muthete ihm zu, er habe den Friesel den 13. Oct. vertrieben u. es sey doch dieser erst den 15. Oct. heraus kommen. Meine Worte in der ad Facult. Med. Hallens. geschickten historia morbi lauten also: So dann ließe sich ein Ausschlag, so man für einen Friesel hielt, merken, wobey die Mattigkeit immer noch anhielte. Es wurden wider diese Zufälle und den Ausschlag Ess. Alexiph. pulv. Bezoard. Wed. und spir. Bezoard. Buffii nebst andern Essentiis gebrauchet, worauf diese Friesel Fleckgen balden ehe sie noch völlig heraus kommen evanescireten. Die in diesem Ausschlag mir bedenklich. geschienenen Medicamenta habe ich erst benennet, als pulv. Bezoard. Wed. Spir. Bezoard. Buffii & Ess. Alexiph. St. Die nach H. beygelegte sämtliche Recepta besagen, daß Hr. N. den 17. Octobr. keinmal aber vorher, und nicht den 13. Octobr. pulv. Bezoard. Wed. drachm. j auch damaln Ess. Alexiph. dann vorher den 13. Octobr. Ess. Alexiph. Spir. Bezoard. Buffii Ess. Theriacal &c. verordnet, welches alles die in H. befindl. J. Recepta verificiren werden; zumaln auch ich die Singnatur von diesen calidis alle 4. Stunden 40. Tropffen zu geben, nicht wie Hrn. N. allenthalben gethan, vergessen, sondern ehrlich beygefüget. Den 15. Octobr. hat nach G. Geständniß dieser Ausschlag sich eingefunden. Die Ess.

von 13. Octobr. ist den 14. Octobr. erst zu brauchen angefangen worden, und hat bis gegen den 16. Octobr. gereicht, wie kan er denn so unverschämt seyn, mir zu imputiren, ich hätte gesaget, der Friesel wäre den 13. Octobr. vertrieben worden? daß dieser Ausschlag kein vollkommener Friesel gewesen, glaube ich selbst, hätte der Hr. Medicus in febre continua nicht vorher und bald Anfangs Theriacalia, Anodyna, Calida &c. sonderl. Els. Alexiph. & Spir. Bez. Bullii, wie den 13. Octobr. geschehen, gebrauchet, wer weiß ob dergleichen Ausschlag hervor kommen wäre, und hätte Patientin, da dieser Ausschlag einmal da gewesen, mit dergleichen Calidis nicht continuiren und noch mehr Bezoard. einnehmen müssen, wer weiß ob der Friesel nicht besser heraus kommen wäre? daher es denn gar wohl seyn kan, daß hier nur punctula purpuracea erschienen, die nicht besser heraus kommen können, sondern balden wieder vergehen müssen. Er ist aber selbst mit sich nicht einig: Dann in der historia morbi sagt er, der Friesel sey stärker hervor kommen, und hier in seiner Erinnerung spricht er, es seyn nur punctula purpuracea gewesen. Der Erfolg hat da von noch mehr Zeugniß abgeleget, da, nach dem diese sic dicta puncta purpuracea balden, und nicht, wie G. fingiret, nach und nach vergangen, und nebst den J. 14. Tägigen Fieber mit fast lauter calidis tractiret worden, nicht nur, nach dem dieser Friesel weg war, noch Brust-Drucken vorhanden blieben zc. wie Beilage sub Lit. D. Interr. besaget, und ich in meiner historia morbi gedacht, sondern auch auf dieses 14. Tägige Fieber ein neuer motus febrilis sich einstellte. Daher darf Hr. N. nicht läugnen, daß die Schwachheit, Mattigkeit und Dunst bey diesem Friesel und seiner 14. tägigen Fieber. Cur immer zunahmen und endlich in einen neuen Fieber Anfall am 24. Octobr. ausbrachen, wie er selbst gestehet, daher die bey der Patientin von ihrem Medico geglaubte Besserung, nur in den Gedancken und in der Eigen-Liebe bestunde, nach welcher er zu sich ein so grosses Vertrauen gesehet, daß am 14. Tage gewiß alles gut werden sollte, ob es gleich die Patientin nicht empfunden, wes wegen dann der Herr Medicus sich in seiner Hoffnung am 24. Octobr. betrogen fande.

Sünstens.

Daß ich des Hrn. N. L. J. terminum technicum eines 14. tägigen Fiebers bey behalten, und wovor er diese maladie gehalten, einberichtet, ist darum geschehen, damit weder er, noch ich seine eigene Benennung dieser Krankheit erwan verwechseln möge. Da er sich nun dahin expliciret, daß bey ihm ein 14. tägige Fieber febris continua heisse, so ist es mir ganz lieb, um so mehr, als ich schon lange und auch in gegenwärtigen Casu, wegen der von ihm in continuis febribus häufigen und ofte unglücklich gebrauchten medicamen-

torum calidorum schon vieles Bedencken hegen müssen. Seine hier angehengte Moquerie rühret mich gar nicht, wer weiß aber nicht, daß nach Endigung eines N. J. 14. tägigen mit lauter calidis medicamentis tractirten Fiebers zumaln in puerpera schlimme Zufälle entstehen können?

Sechstens.

Bestrebet sich Hr. N. L. J. auf das heftigste zubeaupten, es habe quæstionirte Patientin ein kaltes Fieber gehabt, er unterläßt auch nicht durch allerley Umstände, dieses zu beschönigen, da schreibet er in historia morbi, am 24. Octobr. als dem 14. Tage nach dem ersten Fieber-Anfall, äußerte sich ein ausnehmender Frost, Hitze, Dunst und Schweiß, also ein würcklicher Paroxysmus febrilis. In seinen so genannten Erinnerungen kame hernach paroxysmus lenior entweder alle Tage oder einen Tag um den andern, oder auch in einem Tag zweymal, doch ohne eine gewisse Stunde zuhalten, und der Urin war allzeit febrilis, welche Umstände er bey Conspirung der historia morbi vielleicht noch nicht gewußt haben mag. In des Ehemanns dieser Patientin Relation an seinen Medicum in B. heist es, es überfiel die Patientin ein Schauer, worauf eine kleine Hitze folgete, die ein etwelcher Kopf-Schmerzen, nebst anhaltender Mattigkeit und Schweiß begleiteten, wobey die vorherige Fettigkeit des Leibes ziemlich abnahm, doch daß noch genug Kräften übrig blieben; Der Schauer aber ließe sich hernach auffer obigen einzigen mal nicht wieder vermercken, hingegen Hitze, Dunst und Mattigkeit nebst einem mäßigen Kopfswehe continuireten &c. und zu mir sagte Patientin, sie habe einen gelinden Frost und darauf die von ihrem Manne beschriebene Zufälle am 24. Octobr. empfunden. So viel ist gewiß, daß der Schauer nachhero nicht mehr vermercket worden, wovon auch Hr. N. L. J. nichts gedencket. Wann er aber unter den Paroxysmis seines febris inordinatæ einen Schauer verstanden haben will, so ist es wider die offenbahre Wahrheit: indem Patientin selbst und der von dem marito gemachten Aufsat noch mehr fide m haben wird, als Hr. N. L. J. vorgeben. Indessen hindert es nichts, es mag gleichwohl ein kaltes Fieber gewesen seyn, dessen ich doch noch nicht überzeuget bin: genug, daß es nur J. inordinata febris war, und hat er nicht sagen können: num quotidiana tertiana an quartana fuerit? So viel gestehet er ein, daß dieses Fieber den 24. Octobr. sich mercken lassen, daß es keine ordentliche Zeit gehalten, und daß er den 28. Octobr. mit dem Gebrauch des Cort. Chinæ den Anfang gemacht, ohne vorher die geringsten præparantia und evacuantiã gebrauchet zu haben. Es beweisen auch seine Recepta und er leugnet es nicht, daß er Tages vorhero als am 27. Octobr. eine Ess. ex Elix. Vitrioli Myns. drach.

j. Stom. Mich. scr. ij. Els. pimpinel & Alexiph. st. aa. drachm. f. verordnet, und zu 45. Tropffen Tages 3. mal brauchen lassen, welches ich schon Facult. Med. Ill. Hallensi überschicket, daher ich nichts verschwiegen, und werde aus der Ursache die N. J. injurien, so er mir hier andichtet, gehörigen Ortes zu anthen wissen. Er kan ferner nicht beweisen, daß er in diesem feinen febre inordinata die geringsten præparantia gebrauchet, daher es hauptsächlich darauf ankommet, ob Herr N. L. J. hier, da er einer puerpera in febre non dum typica ein Viertel-Pfund Chin. Cort. weniger drachm. ij. ohne præparantia eingegeben, nach den fundamentis medicinæ practicæ gehandelt? Er gloriret auch ohne Grund, daß er Cort. Chinæ so ofte gut befunden, es ist hiesiges Ortes nur gar zu wohl bekannt, wie unglücklich er mit dergleichen suppressione febrium intempestivo gewesen, indeme man ausser andern vielen schlimmen Zufällen, so auf dergleichen suppression gefolget, bey allen denen Patienten, die nach diesen feinen frühen Gebrauch des Cort. Chinæ gestorben und die man nach dem Tode seciret, seine Polypus Cordis gefunden, die allezeit causa mortis seyn solten. Daher er ungegründet wider der Hochlöbl. Hällischen Med. Facultæt treffliche observationes practicas, nach denen sie, wie in den mir ertheilten Responso enthalten, den usum Chinæ in puerperis öfters unglücklich brauchen sehen, sich ohne Grund rühmet und seine observationes richtiger und behutsamer machen möchte, ja unster andern J. so ofte und unglücklich in Gebrauch gezogenen heroicis, ist die durch præmaturum Chinæ usum vor die Hand genommene suppressio præmatura febrium und die darauf gefolgeten so often Polypi Cordis das erste gewesen, so mich wider diesen methodum medendi aufmercksam gemacht, wozu mir nicht nur Dn. D. G. observatio de polypis ex suppressis hæmorrhagiis, sondern vornemlich Illustris A. vortrefliche dissertatio de polypis Cordis die Bahne gebrochen und den Weg gewiesen.

Sie bendens.

Will Hr. N. L. J. läugnen, 1) daß sein vermeintlich kalter Fieber Paroxysmus nach dem Gebrauch etlicher Lothe Chinæ Cort. aussen geblieben, 2) daß auf den Gebrauch des Cort. Chinæ die erzehlten garstigen Zufälle gekommen. Alleine er kan seines Leugnens ohngeachtet, dessen gar bald überführet werden. Beylage sub Lit. B. besaget, daß als man dieses Fieber zu vertreiben nicht unterliesse: so folgte endlich ein starckes Erbrechen, welches bisweilen etliche Tage nach liesse, und dann etliche Zeit hernach, als genug China verschlucket worden, stellten sich die dolores spastici uteri und excretio materiæ graveolentis ex genitalibus ein. Er kan mir also hier

in factO nichts leugnen, falsch hingegen ist, daß von Anfang des N. J. febris inordinata und vor den Gebrauch der Cort. Chinae alle diese symptomata, oder nur eines, auffer etwas Vomitus, sich ereignet, wie dann darinnen abermaln Relatio mariti sub Lit. B. mehr fidem haben muß, als Herr N. L. J. Und wären dergleichen symptomata, vor dem Gebrauch des Cort. Chinae, gegenwärtig gewesen, warum hat er denn davon in seiner historia morbi nichts gedacht. Daher er alle seine ficta zu erweisen nimmermehr in den Stand seyn wird. Soltten aber alle benannte symptomata von Anfang des febris inordinatae schon da gewesen seyn, so ist die Haupt-Frage, mit was vor Gewissen er so sehr viel Chinam geben können? Auch hat sich, nach seinem vorgeben, Patientin vor dem 24. Octobr. und nach dem Friesel der in 6. Tagen so gelinde vergangen, recht wohl befunden, so daß er lauter gute Hoffnung gehabt, es würde mit 14. Tagen alle Krankheit ein Ende nehmen; und doch seyn so viele Zufälle, als Brechen, dolores hysterici, Schmerzen in Schenckeln, Geschwulst des Gesichtes, verlohner Appetit, Schlaflosigkeit und Diarrhoea auf einmal, auch vor dem Gebrauch des Cort. Chinae und vom Anfang des febris inordinatae, als am 24. Octobr. nach seinem unrichtigen vorgeben, schon da gewesen. Man siehet also des Herrn L. richtig und gewissenhafte observationes, und was man darauf bauen könne. Ja noch mehr giebet er sich bloß und muß sich seiner Unrichtigkeit schämen, daß er hier in seinen Erinnerungen nur in genere saget: Diese symptomata alle hätten von Anfang des febris inordinatae sich gezeigt; und gedencket doch von diesen wichtigen Punkte in der historia morbi kein einziges Wort und benennet noch weniger ein einziges dergleichen symptoma vor den Gebrauch des Cort. Chinae: oportet esse memorem.

Achtens.

Den 28. Octobr. ist der Cort. Peruv. zu brauchen angefangen worden, da hat nach Hr. L. J. vorgeben, das febris inordinata noch angehalten. Nach etlichen Lothen Chinae, soll dieses Fieber noch nicht seyn vertrieben gewesen, weil man zu dergleichen Fieber-Cur vielmehr brauche; zu Anfang des Novembr. wohin vom 28. Octobr. etwan 5. Tage seyn, war Patientin G. Casge nach ziemlich wohl, kunte auffer dem Bette bleiben, und G. gedencket keines Paroxyismi febrilis mehr, wann ich aber sage: Das Fieber hat nach dem Gebrauch der Chinae nachgelassen, so soll es falsch seyn.

Kurz vorhero saget Hr. N. L. J. alle von mir benennete symptomata, sonderlich starke Schmerzen und Blehungen in dem Unterleibe haben sich vom Anfang des febris inordinatae gefunden; nun aber den 6. Novembr.

finden sich *passiones hystericae* erst nach der *historia morbi* und der Erinnerung ein. Hier sagt er zwar, sie fanden sich mehrer ein, und doch ist die Zeit, wenn diese Zufälle erstlich sich eingestellt haben sollen, in *historia morbi* gar vergessen, auch nichts benennet: womit er wider alle Billigkeit seines *abusus Chinæ Cort.* Ehre retten will. Sehr notabel ist es, daß Hr. N. L. J. den 6. Novembr. so fleißig in observiren gewesen, denn an diesem Tag empfaude Patientin mehr Unruhe des Unterleibes mit vermehrten Brechen *nausea* und *lipothymia*, wobey sich eine *excretio materiae purulentæ ex utero* äußerte. Dieser einzige Passus giebet Hr. N. L. J. Beschaffenheit gar deutlich und schön zu erkennen. Den 5. Novembr. 1735. frühe reiste Hr. N. L. J. zu seiner Frau Mutter und kam Den 7. Abends wieder nach Haus, ließ mich bey seiner Begreiffe ersuchen, so etwas nöthiges in *physicats-Sachen* oder bey Patienten vorkommen sollte, so ihm concernirte, ein solches über mich zunehmen und es zu besorgen. Da er nun verreist und den 6. Nov. gar nicht bey der Patientin, auch nicht hier gewesen, hat er alles erzehlet *annotiret*, als ob es den 6. Nov. in seiner Gegenwart geschehen wäre. Den 7. Novembr. liese mich Patientin zu sich bitten, und klagte mir alle ihre Beschwerden von Anfang bis dahin, mit dem Zusatz, sie habe den 5. Novembr. k ehe Herr N. L. J. verreiset, ihme wissen lassen, wie das Brechen so heftig wäre, worauf er ihr sagen lassen, sie sollte nur die *Latverge* ferner brauchen, und ist darauf seines Weges gereiset; nun aber, da er nicht zugegen, könnte sie mich um so eher sprechen, als sie sonst, wann sie mich um Rath fragte, da ihr Herr Schwager N. L. J. zu Hause wäre, es ihr nur bey ihm *Verdruß* machen würde. Sie erzehlete in beyseyn ihres Mannes, daß noch immer etwas Blut *ex genitalibus* sich gezeiget, wobey etwas übel riechende weiße Materie mit weggieng, und wie diese beschriebene Zufälle, ohngeachtet sie schon sehr viel eingenommen, immer ärger würden. Ohngeachtet ich nun diese *excretionem materiae graveolentis* so gleich vor einen Haupt-Umstand gegen Patientin erinnerte, so gedachte sie doch kein Wort einiger, noch weniger *violentæ extractionis secundinarum*, ja der Herr N. L. kan auf diese *excretionem materiae graveolentis ex genitalibus* gar nicht acht gehabt haben, weil er erst den 7. Novembr. nach seiner Heimkunft erfahren, daß ich dieserwegen mich befraget und den 6. Octobr. zum Anfang dieser *excretion* angiebet, da er gar nicht zu Hause gewesen. Ja wie schön er auf Heilung des *uteri* gesehen, erhellet daraus, daß er, den 8. Novembr. abermaln, da schon diese *excretio materiae* ihm bekannt war, noch *drachm. vi. Chinæ Cort.* gegeben, worauf diese Materie noch mehr hervor kam. Um nun seinen *perversum Chinæ Cort. usum* zu beschönigen, wurde eine *violente extractio secundinarum* fingiret, und diese hat

hat verursacht, daß, nach etlichen Wochen post partum eine materia gra-
veolens ex genitalibus excerniret worden. Er hätte aber mit anmercken
sollen, daß diese Materie, die den 7. Novembr. nur wenig erst gegenwär-
tig gewesen, auf noch mehr Cort. Chinæ, auch noch mehr zum Vorschein kom-
men.

Neundens.

Hat es erstlich geheissen, die materia purulenta hätte sich den 6. Nov.
geäußert; und nun mag ihm eingefallen seyn, daß er damals nicht zu Hause ge-
wesen, auch daß er den 8. Novembr. drachm. vi. Cort. Chinæ noch gegeben;
so sagt er den 9. Novembr. habe sich diese materia purulenta gefunden. Er
meynet sanguis post partum, könne sich nicht 4. Wochen nach der Nieder-
kunft mehr spüren lassen. Alleine er darf nur hiesiges Ortes nachfragen so
wird er erfahren, daß zumaln plethorische Frauen gar wohl bey 4. Wochen
noch etwas von impuro sanguine lochiali empfinden. Es will Herr N.
L. J. mich einer gefährlichen Verschweigung violentæ extractionis se-
cundinarum abermal fälschlich beschuldigen, und die excretionem mate-
riæ purulentæ daher deriviren. Da aber 1) grund falsch, daß secundina-
rum separatione uterus so lædiret worden, daß davon nothwendig alle bes-
sagte Zufälle entstehen müssen, 2) wann auch dadurch uterus verletzet worden,
mir a) das frühzeitige sudoriferum mit Abwartung des Schweißes b) tra-
ctatio febris continuæ & purpuræ cum puris ferme calidissimis c)
usus stypticorum in hæmorrhagia uteri d) præmaturus usus Cort.
Chinæ ad unc. iij. drachm. vj. e) item ein sudoriferum in febre conti-
nua desto mehr bedenklich fällt und zu einem verletzten utero nicht dienlich
scheinet: so wird Herr N. L. J. weder mich, noch jemand anders bereden, daß
er in dieser cura allenthalben richtig verfahren. Ich halte vielmehr allerdings
davor, daß durch besagte N. J. Proceduren in puerpera uterus Schaden
leiden könne, wovon ich meine Gedancken in dem Berichte äußern will. Es
müssen wohl bey jeder secundinarum exclusione etiam, naturali seu sine
manuali operatione exclusâ kleine Vasa sanguifera geöffnet werden, wel-
ches fluxus lochiorum erweist; daß aber hier eine a parte læsio uteri vor-
gegangen, kan S. nicht erweisen: es ist ein fictum, und so es würcklich gesche-
hen wäre, hätte er seine Curam anders einrichten müssen. Desgleichen ist
falsch, daß Patientin beständig, und vor den Schwißen, einen Schmerz im
utero empfunden, so schon ex relatione Herrn B. anders erwiesen worden;
und wann ja eine Crusta über den partem læsam, wo placenta uteri zum
Theil angewachsen gewesen seyn soll, gewesen wäre, würde doch nicht der gantz-
liche fluxus sanguinis aussen geblieben seyn, weil placenta nicht völlig ange-
wachsen

wachsen gewesen; mithin diese Verharschung nur den Ort des Anwachses bedecket haben würde. Wenn nun aber eine Crusta da gewesen wäre, warum ist denn solche durch sanguinem exzultantia wieder losgestossen, das vulnus erweitert und evacuatio sanguinis vermehret worden?

Zehndens.

Daß das Brechen nachgelassen, ist wahr, und habe ich es auch in der überschickten historia morbi gedacht, daß von den 20 bis gegen den 30. November das Brechen abermaln etwas nachgelassen habe; Deme ohngeachtet ist Patientin in dieser Zeit nicht gesund gewesen, wie dann aus Beylagen sub A. & B. erwiesen wird, daß Patientin von dem 9ten Tage, nach der Geburt bis den 3. Decembris sehr krank gewesen und geblieben. Dieser Passus beweiset abermaln, daß hier keine wahre Besserung zugegen gewesen, sondern von Herrn N. L. J. der diese ganze Krankheit vor gering gehalten, sich eine Besserung nur eingebildet worden. Mithin ist das von mir beschriebene recidiv mehr morbus latens exacerbatus, und er hat auch Ursache gehabt, sich mit guter Hoffnung zu trösten: Denn da am 7. November ich gegen der Patientin Mann und Schwieger Mama auf befragen sagte, wie Patientin nicht außer Lebens-Gefahr seye, und dieses man dem Herrn N. L. J. referirte mit dem Anhang, wie man noch einen Medicum dabey consuliren wolte, lachte er darüber und sagte, sie solten sich nicht solch einfältig Zeug weiß machen lassen, der Frauen fehle nichts, es würde schon besser werden, dergleichen Reden er auch gegen die Patientin selbst gethan.

Da nun gegen den 20. November eine gehlinge starke Kälte einfiel, welche allerdings bey dieser scheinbaren Besserung viel beygetragen haben mag, und daher das Brechen etwas nachliese, zumaln vorhero durch öftere warme Überschläge die constrictura fibrarum abdominis & uteri gelindert und also disponiret worden, daß die in utero causirte exulceratio desto besser über Hand nehmen können, wobey dann freylich die spasmus ventriculi & conatus vomendi etwas abwärts gezogen worden, und das Brechen nachzulassen schiene: so sange Herr N. L. J. triumphum ante victoriam. Da aber gegen den 30. November das Wetter wieder gehling warm wurde, und zum Regen sich anschickte, so empfand dieses alles Patientin gar balden ja ich kan versichern, daß da nun die Barometra anfiengen zu fallen, Patientin auch schon anfieng sich mehr zu flagen, und mit des Wetters zunehmender Wärme und Regen an der Krankheit zu nahme.

Als nun der Ehe Mann und Schwieger Mama sahen, daß diese Kranckheit allerdings nicht ohne Gefahr seye, und Hr. N. aller Geringschätzung der Kranckheit ohngeachtet, doch die versprochene Hülffe nicht leisten kunten: so schickte Maritus sub A & B. beyliegende Historiam morbi seiner Frauen, nebst einen Brief an Herrn D. D nach B. Weil aber etliche Tage nach abgelauffenen Schreiben hernach die Patientin starb, so ist leicht zu sehen, daß dieses vortreflichen B. Medici consilia nichts fruchten kunten: indeme seine Antwort auf beygehenden B. Brief Patientin schon fast in Agone antraf; Daher auch Hr. N. seine curam mit anderer Medicorum prescriptionibus nicht beschönigen kan. So bald oft erwehnter Herr N. dieses erfuhr, zeigte er so gar seinen Zorn darüber gegen den ohnehin betrübten Mann genugsam, und sonne nur auf Mittel sich aus der Sache zu wickeln und dem Todt eine Ursache anzudichten. Da er nun erfahren, daß Patientin am 27. Novembr. um Mittag in eine andere Stube gegangen, und Abends darauf gegen 7. Uhr ihr einziges liebes Söhnlein von 2. Jahren etlichemal mit der Hand mütterlich gestraffet, weil es zu viel geweinet und solches auf Verboth nicht einstellen wollen: so war die causa mortis gleich zusammen geschmiedet, nemlich es wurde dazu fingiret, ein durch Erkältung und heftigen Zorn erregtes Recidiv. Es ist also grundfalsch, daß von 18. bis 27. Novembr. eine besondere Besserung vorhanden gewesen; Ist auch grundfalsch, daß so gleich nach dem Herausgehen der Patientin, das Brechen wieder kommen; Ja offenbahr falsch ist, daß sich diese Krancke so heftig erzürnet. Was Hrn. N. von seiner uroscopia schreibet, ist sehr zweiffelhaft, ich habe etliche Tage vor dem Aussetzen dieses Brechens, den Urin zu mir geschickt bekommen, und ohngeachtet ich selben bey 8. Stunden stehen lassen, sahe er doch nicht febrilisch aus, hatte eine Wolcke und kein Sediment; Als er aber unverrückt bey 12. Stunden gestanden war, hatte er ein recht hochröth mit Fleisch-Farbe untermischet sediment, fast eines halben Zolles hoch zu Boden. Also kan es dem Herrn L. auch gegangen seyn, er hätte nur diesen Urin recht ansehen, öfters betrachten u. lang genug stehen lassen sollen, so würde er schon sediment genug, auch bey der eingebildeten Besserung gefunden haben. Daß Patientin den Hrn. N. zu Hause bleiben geheissen, kan gar wohl seyn, indeme sie aus verschiedenen Ursachen kein sonderlich Vertrauen zu ihm geheget; Wie sie dann, da sie ihr Ende vor sich gesehen, gesprochen, sie hätte sich es lange eingebildet, Hrn. N. würde trösten bis die Seele ausführe: Ob aber Patientin den Hrn. Medicum wegen Besserung oder Ueberdruß zu Hause bleiben heissen, muß Hr. N. beweisen. Ich stelle es Gott und gewissenhaften Medicis anheim, mit was vor Gewissen Hrn. N. am 7. Novembr da Patientin post Chinæ abusum so viel böse Zufälle schon gehabt, auch die excretio

materia graveolentis ex utero ihm bekannt gemacht worden, er, da er von einer violenten secundinarum extractione schon gewußt haben will, diese ganze Maladie vor so gering halten können, also, daß er sagen dürffen, maritus nunc defunctæ, solte sich nichts weiß machen lassen, der Patientin Kranckheit habe nichts zu bedeuten, und was dergl. unglückliche prognoses mehr gefallen, ja mit was vor medicinischer Raison und mit was vor Gewissen Hrn. N. der Patientin selbst, als sie von ihm Hülffe wider das Brechen verlanget, lächelnd zusagen sich unterstehen dürffen: Es habe ihre Maladie nichts zu sagen, auch mit was vor Raison er bey allen diesen Zufällen noch drach. 6. Cort. Peruv. geben können.

Daß Patientin damals zur Kirche gehen wollen, ist wahr, daraus fließet aber noch nicht, daß sie gesund gewesen, denn sie hat schon gegen den Anfang des Novembr. da sie noch, nach Hrn. N. eigenen Geständniß, sehr Franck gewesen, den Einfall gehabt, zur Kirche zu gehen, mit dem gegen mich gethanen vermelden: Wenn sie nicht gehen könnte, so wolte sie in die Kirche fahren, es dürfte ihr vielleicht besser werden. Wer wolte nun daher schliessen, Patientin müsse gegen Anfang Novembr. gesund gewesen seyn? Die lange Zeit, da Patientin in der heissen Stube eingesperrt gewesen, und der Eckel von so vielen Arzneyen haben sie so wohl dahin bringen können, daß sie sich ihren Kirchgang zuhalten, und damit aus dem Squalore der Krancken-Stube zu kommen gesöhnet. Es hat also bey allen diesen Umständen der Hr. Medicus noch nicht sicher seyn und sich so viel Hoffnung imprimiren können, indeme die Kranckheit würcklich nach Beylage sub A & B. vom Anfang bis zu Ende angehalten, und also kein recidiv in der Wahrheit, sondern wohl morbi latentis & suppressi exacerbatio per novum naturæ motum salutarem vorhanden gewesen. Daß durch den Blut-Sturz Patientin alle Wärme und Kräfte verlohren haben soll, ist nicht zu erweisen, sondern unrichtig: um so mehr B. historia morbi sub B. bezaget, daß auch bey dem Anfang des febris inordinatæ gegen den 24. 25. & 26. Octobr. Patientin noch genugsame Kräfte übrig gehabt, daher es sehr unrecht gehandelt ist, wann Hr. N. fingiret, Patientin seye bey dem febre inordinata so schwach gewesen, daß er die Kräfte von dem Fieber nicht gar verzehren zu lassen, ihr ein Viertel-℥ Cort. Peruv. eingeben müssen. Da eben in dieser Beylage sub B. unter den 3. Decembr. datiret, es heist, daß Patientin alle oft erzehlte schlimme Zufälle, als verlohrenen Appetit zu den Speisen, eine vielmalig-empfindliche Bewegung in dem Unterleib, starcke Blöhungen, unruhiger Schlaf, Schmerzen und Reissen in den Schenckeln, Verzehrung der Kräfte 2c. bereits 5. Wochen lang, obschon das Erbrechen bisweilen etliche Tage ausgeseket und darwider viele Medicamenta eingenommen worden, continu-

irlich

irlich gehabt, und erst gegen den 3. Decembr. (nach dem letzten sudorifero in febre continua cum regimine sudorifero dato) öftere Beklemmungen und die äussersten Mattigkeiten sich mit hinzugesellet: so siehet man ganz deutlich, daß keine so grosse Besserung von 18. bis 27. Novembr. da gewesen, weiln besagte Zufälle continuiret; auch erhellet daher, weil nur 5. Wochen gedacht worden, durch welche diese Beschwerungen continuirlich vermercket worden, daß diese Zufälle alle erst nach den am 28. Octobr. angefangenen Gebrauch des Cort. Chinæ entstanden, und nicht vorhero vorhanden gewesen; Welches auch noch über dieses daher ganz deutlich erhellet, indeme Maritus defunctæ in angeführter seiner relation an seinen Medicum berichtet, daß, nachdeme man nicht unterlassen, dieses kalte Fieber zu vertreiben, so seye endlich ein starckes Erbrechen 2c. erfolget. Aus welchen allen zur Genüge zu ersehen ist, daß Hr. L. mich unrichtig-Unwahrheiten beschuldiget, und daß auf seine häufig gegebene Cort. Peruv dann auf sein sudoriferum in febre continua die schlimmsten Zufälle, die vorhero nicht zugegen gewesen, erfolget seyn. Daß endlich Patientin am 27. Novembr. sich erkältet und so heftig erzürnet haben soll, daß sie gezittert, ist und bleibet so lange eine Unwahrheit, bis er es hinlänglich erweist, zugleich auch genugsam dardthut, daß dergleichen Umstände ein incurable malum erwecket. Ich habe dieses J. Mährgens wegen, mit dem hiesigen Herrn Et. B. und seiner Mama, die um alle Umstände dieser seel. Patientin wissen, gesprochen und von ihnen folgende Erzehlungen erhalten, die sie auch im Fall der Noth zu schlechter Ehre des Herrn N. L. J. beschwehren müssen: Am 27. Novembr. als an einem Tage, an welchem die Sonne besonders schön geschienen, habe Patientin eine grosse Lust bekommen, ausser ihrer Kranken Stube, worinnen sie so sehr lang gestecket, in ihres Eheliebsten Stube zugehen; Sie habe daher dicke gewalckene Winter-Strümpfe angezogen, habe sich in Belz eingekleidet, und habe noch dazu eine Belz-Mütze aufgesetzt, und in dem Belz also eingehüllet seye sie von ihrer Stube, gegen den Mittag unter dem schönsten Sonnenschein in ihres Eheliebsten Stube über einen Hauß-Platz so ein einziges Fenster hat, und in welche sie ohngefehr 16. Schritt weit über diesen Hauß-Platz zutretten hatte, gegangen; Wobey zugleich die Vorsicht gebrauchet worden, daß man die Treppe und Gangs-Thür verschlossen hielte, daß die Frau Kindbetterin ja kein Lüftgen anwehen möchte. In dieser Stube nun, die wir vor beständig, also auch damaln geheiket gewesen, habe sie sich eine Viertel-Stunde aufgehalten, und sey auf obige Art wieder in ihre Stube zurück gegangen, habe auch darauf sich nicht geklaget. Dieses sey als die Erkältung, so Hr. N. L. J. vorgeben wolle, ausser der, er von nichts wisse. Von Erzörnung seiner seel. Frauen, wisse er eben so wenig, als von Erkältung,

was die Heb=Amme von einem Zorn gedencken wolle, sey falsch, er könne sich noch entsinnen, daß Patientin etliche Tage nach dem Blut=Sturz einsten die Maag zum Fleiß angemahnet, weilien sie nicht aus der Stuben kommen könne, und dieses müsse als ein Zorn, iedoch unwichtig anafehen werden wollen; dann habe seine sel. Liebste einsten Abends gegen 8. Uhr, als das einzige Söhnlein von 2. Jahren wieder Warnung geweinet, und nicht schweigen wollen, diesen ihren Kinde 2 Streiche mit der Hand, als eine Mütterliche Züchtigung geaeben, und dieses müste der grausame Zorn gewesen seyn, den nun Herr N. L. vor cau sam morbi ja fast mortis ausgeben wolte. Ich bezeuge mit Gott, daß dieses des noch lebenden Wittwers der defunctæ Worte also gegen mich gewesen, und er muß es, wann es nöthig, noch eydlich also erhärten; ja ich kan Zeugen auffüh ren, daß besagter Herr B. in einer honetten Gesellschaft, als er das von Herrn N. L. erhaltene responsum von H. gelesen, öffentlich gesaget, daß medicini sche Werck wisse er nicht, daß aber Herr N. L. J. einen Zorn und Erkältung die Schuld beygelegt wolle sey, Gott wird es wissen, falsch und unwahr. Es überlege demnach ein vernünftiger Mensch, ob ich unrecht gehandelt, daß ich dergleichen unbesonnene Dinge nicht mit H. berichtet. Ich habe davon ausser des Herrn N. L. J. izeigen Erinnerungen kein Wort gehöret, die Hinterblie bene der defunctæ wissen nichts von Zorn und Erkältung, die Sache selbst ist ein erfonnenes Werck, womit Herr N. L. J. seine unzeitige aber tödtlich aus geschlagene Prognosin bemänteln wollen; daher habe ich auch in meiner rela tione nichts gedencken können. Gesezt nun aber, es wäre bey der Patientin aus Zorn febris continua entstanden, mit was vor Gewissen, hat denn Herr N. L. J. ein sudoriferum ex Ess. Alexiph. St. & Ess. Lignorum comp. ana drachm f. auf einmal bald die ersten Tage dieses febris continuæ geben und darauf schwitzen lassen können? Es erhellet also hoffentlich zur Gnüge hie raus, daß Herr N. L. J. solche Umstände nach H. einberichtet, die nicht existi ret haben, verkehrt vorgetragen, zugleich alle signaturen von seinen ordina tionibus, dann alle nach seinem Recidiv verordnete Medicamenta völlig verhöhet und verschwiegen. Als welches alles er zu Bemäntlung seines Verfahrens und Kränckung meines ehrlichen Nahmens injuriös genug in das Werck zu richten sich kein Gewissen machet.

Actum

D.

Actum 5. den 27. Junii 1736.

S Nachdeme beym Hoch-Fürstl. Stadt- Voigtey-Amte dahier, vom Herrr Licent. und Burgermeister K. sub dato hesternio schriftlich nachgesuchet worden, eine von denen hiesigen Heb-Ammen nahmentlich U. Ch. N. übereinige zugleich mit eingereichte interrogatoria vermittelst Eydes abzuhören und ihme die diffalsige depositiones in forma probante zu dessen Behuff auszufertigen; und man hierinnen zu fügen keinen Anstand gefunden; Als ist ermelte N. acto vorbeschrieben und nach behörigen Erscheuen & adhibendis mit nachstehenden Eyd:

Ich U. C. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich auf diejenigen Fragstücke, worüber ich izeo vernommen werden soll, die rechte, reine und unverfälschte Wahrheit aussagen und solches nicht unterlassen will, weder aus Liebe, Furcht, Gunst-Freund- und Feindschafft, Geschenck und Gaben, noch um keiner andern Ursache willen, wie selche nur immer zu erdencken seyn möge. **So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort Iesus Christus, Amen!**

beleget worden, welche sie circa horam antemeridianam 10am actu corporali gewöhnlicher massen würcklich abgeschworen und nachhero pravia tamen admonitione de dicenda veritate & dehortatione de vitando perjurio ihre Aussage nachfolgender massen erstattet.

1.

Wie Deponentin heisse, wes Alters, Standes, und Religion sie sey?

Rsp. Heisse U. Ch. N. seye 60. Jahr alt, eine Heb-Amme und Evangelisch-Lutherisch.

2.

Ob sie hier als Heb-Amme verpflichtet und examiniret sey?

Rsp. Ja, Ja, sie seye verpflichtet und von Doctoribus examiniret.

3.

Wie lange sie eine Heb-Amme, und wieviel sie Kinder aufgehoben?

Rsp. Sie seye schon 20 Jahr alhier in H. Heb-Amme und habe nunmehr 1200 Kinder aufgehoben.

4.

Ob sie der verstorbenen Frau St.

Rsp. Ja.
Eggg 3

B₄

B. bey ihrer letzten Geburt als Heb-
Amme beygestanden?

5.
Ob die Geburt bey besagter Frau
St. glücklich gewesen?

Rsp. Ja.

6.
Wie es mit der Nachgeburt be-
schaffen gewesen?

Rsp. Die Nachgeburt seye ange-
wachsen gewesen.

7.
Ob die Nachgeburt angewachsen
gewesen, auch ob der Ort des Anwachs-
sens groß oder klein gewesen?

Rsp. Seye fast die Helffte ange-
wachsen gewesen.

8.
Ob sie Deponentin, diese Nach-
geburt mit der Hand abgelöset?

Rsp. Ja, wie es gewöhnlich, und
so, daß kein Schade geschiehet.

9.
Wie sie mit der Ablösung umge-
gangen?

Rsp. Subtil, wie sichs gehöre und
sie es schon öftters practiciret?

10.
Ob die damaln gebährende Frau
St. bey Ablösung der Nachgeburt
heftig geschrien?

Rsp. Nein.

11.
Warum sie geschrien, ob sie ge-
schrien als Deponentin die Hand in
die Mutter geschoben, oder ob sie ge-
schrien, da sie die Nachgeburt abge-
löset?

Rsp. Da sie die Hand in die Mut-
ter geschoben, habe die seel. Frau St.
gelaget: Thuet mir nur nicht wehe,
worauf sie geantwortet: Nein, Nein
ich thue ihr nichts.

12.
Ob Deponentin sonsten mehr
Nachgeburten, so angewachsen gewe-
sen, mit der Hand abgelöset, und wie
viel sie wohl abgelöset?

Rsp. Ach ja, sie habe dergleichen
angewachsene Nachgeburten schon ge-
nug mit der Hand abgelöset, könne az-
ber nicht præcise sagen, wie viel.

13.
Ob sie auch nach der Fr. St. mehr
angewachsene Nachgeburten mit der
Hand abgelöset?

Rsp. Ja, bey der Org. Sch. bey
welcher die Nachgeburt ganz und gar
angewachsen gewesen und es mit ihr
sehr gefährlich gestanden.

14. Wie

14.

Wie sich Frau St. nachdeme die Nachgeburt abgelöset gewesen, befunden?

Rsp. Wohl, ganz fein, habe gessen und getruncken und seye gleich des andern Tages darauf aus dem Bette gegangen und sich angezogen.

15.

Ob sie die erstern 5 bis 6 Tage ihres Kindbettes wohl gewesen, und ob das Blut seinen ordentlichen Fortgang gehabt?

Rsp. Ja, ja, es habe ihr keine Ueder wehe gethan, habe auch nichts geklaget.

16.

Ob nicht hernach ein Blut-Sturz gekommen?

Rsp. Ja, den 9. oder 10den Tag darauf, da die Nacht vorhero ihr Deponentin Mensch, bey der Kinder-Betterin gewachet, welche ihr referiret, wie sich letztere in der Nacht im Bette herum geworffen und das in der darbey gestandenen Wiege gelegene ältere Söhnlein, welches sehr unruhig gewesen, ergriffen und auf den Hintern l. v. geprüschet, welches sie so gleich beredet und ihr dergleichen harte Bewegungen wiederrathen; da denn des folgenden Tages sich ein Blut-Sturz geäußert.

77

Ob bey diesen Blut-Sturz nicht grosse Stücken schwarz geronnen Blut mit weggefallen?

Rsp. Ja, im Anfange, welches bey Weibern öftters und zwar 6 bis 7 Tage nach der Geburt zugeschehen pflege: Die Stücken wären etwan eines Hünereyes groß auch kleiner, aber nicht häufig gewesen: Sie wüßte, jedoch nicht ob solche Stücken aus der Geburt kommen, oder schon im Bette gelegen und geronnen wären.

18. Ob

18.

Ob nicht Wöchnerin einen Friesel bekommen?

Rsp. Ja, sie könne sich aber nicht erinnern, ob der Friesel vor oder nach dem Geblüt gekommen.

19.

Wie dieser Friesel ausgesehen, und ob es keine kleine Fleckgen und Litzgen gewesen?

Rsp. Wie halt der Friesel ausgehe, und wäre es ein gemeiner rother Friesel gewesen.

20.

Ob dieser Friesel völlig heraus gekommen?

Rsp. Da sie ihn gesehen habe, wäre er im kriechen gewesen, und habe sie eben nicht sonderlich Acht darauf gehabt, indeme sie nicht beständig zugegen seyn können und es dem Herrn Medico überlassen.

21.

Ob dieser Friesel sich nicht balden wieder verlohren?

Rsp. Sie könne nicht wissen, wie lange der Friesel gestanden, indeme sie gemeldeter massen nicht allezeit zugegen gewesen, sondern andere Weiber zu beschicken gehabt,

22.

Ob die Wöchnerin, da der Friesel weggekommen, sich besser befunden, oder ob sie noch matt und schwach geblieben, auch Drucken geklaget?

Rsp. Matt und schwach habe sich die Sechs-Wöchnerin nach dem Friesel eben nicht befunden, sondern nur Drucken geklaget?

23.

Ob Wöchnerin etliche Tage, ehe sie den Friesel bekommen, sich öftters brechen wollen und gebrochen?

Rsp. Darauf habe sie nicht Acht geben: Sie habe sich zwar etliche mal gebrochen und zwar einmal, als sie sich über die Magd erzürnet, wisse aber nicht, ob es vor oder nach dem Friesel geschehen?

24.

Ob deponentin nicht wisse, daß man sie einer ungeschickten Herausnehmung der Nachgeburt bey dieser Wöchnerin beschuldiget?

Rsp. Nein, sie habe von niemand dergleichen Beschuldigung gehöret.

25. Ob

25.

Ob man balden zu Anfang des Kind-
Bettes besagter Frau Wöchnerin, der
herausgenommenen Nachgeburt und
der Heb-Amme einige Schuld ihrer
Kranckheit geben wollen?

Rsp. Nein, sie könne es nicht sagen,
hätte es auch nicht gelitten.

26.

Oder, ob man erst etliche Wochen
nach der Geburt und bald, da sie ster-
ben wollen, der herausgenommenen
Nachgeburt die Schuld der Kranck-
heit zuschreiben und der Heb-Amme
ein Versehen beymessen wollen?

Rsp. Nach denen 6 Wochen sollte
Herr L. N. J. gesaget haben, es mü-
ste sich etwan das Geblüt an dem Ort,
wo die Nachgeburt gelegen, gesetzt
haben: Alleine ihr deponentin ha-
be niemand etwas ins Gesicht gesaget,
noch sie eines Fehlers beschuldiget.

27.

Ob ihr nicht alsdann erst die Frau
L. J. davon gesaget und mit was vor
Umständen?

Rsp. Die Frau L. N. J. habe ihr
Tage nicht daran gedacht, noch ihr et-
was davon ins Gesicht gesaget.

Womit Zeugin ihre Aussage beschloffen und, nachdeme man ihr solche
nochmaln deutlich hinwieder vorgelesen und sie hierbey beharret, im-
posito silentio dimittiret, auch diffalsiger Rotulus in gegenwärtiger for-
ma probante Herrn requirenten ausgefertiget worden, ut supra.

(L. S.) Hochfürstl. B. verordneter Stadt-Voigt

C. S.

J. G. D. R. Actuar. jur.

Daß vorherstehende Copia Protocoll, mit dem mir vorgelegten wahren
Original-Protocoll gleichfals in allen von Wort zu Wort gleichlau-
tend seye, attestiret abermalen, nach gepflogener genauen collationirung,
auf beschehene requisition. H. den 16. Aug. 1736.

J. A. S. Sacra Imper. Autoritate Notarius
publicus jur. ac Advocatus imppr.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf anderweitige Nachricht und Anfrage, welche an unsre Facultät von Hr. L. K. theils protestando, theils justificando, abgelaſſen worden, haben wir bey Collegialischer communication zur Gemüthe ersehen, mit was vor überfließender und so oft wiederholter Weitläufigkeit unser, dem Hr. L. J. ertheilttes, Responsum invehirt, hiernächst auch die Cur der Fr. St. so von gedachten Hr. L. J. geführt worden, nicht ohne viele affecten accusiret, und condemniret worden: Da wir nun aufs neue gedachtem Hrn. L. K. unser Erkänntniß über obschwebende controversiam eröffnen sollen, so wird derselbe leicht versichert seyn können, daß wir uns in Partheiligkeiten nicht einlassen werden, folglich wir Hr. L. J. ehemahl abgefertiget haben, wie er einberichtet, und wir nicht wissen können, (wie C. und S. bey dergleichen strittigen Partheyen geschlossen, *dubii nec convicti sumus,*) *utri credendum*, wir erwarten demnach von jedem parte *veram relationem* und haben den Gebrauch zweyer Augen und Ohren beobachtet, *ut altera pars observetur & audiatur*: einer von beyden hat sich mit dem *symbolo infallibilitatis in casu præsentis* vorhin legitimiret; Dahero wir sorgfältig das *officium æqui judicis uni cuique* beobachtet; mithin *Facultas nostra* von allen Beschuldigungen frey bleiben muß: da nun aber Hr. L. K. mit mehreren gemeldet, daß Hr. L. J. verschiedene falsa, in verschwiegenen Umständen, unrichtigen Erzählungen, offenbahren Erdichtungen, verdächtigen Verhehlungen gebrachter Arzeneyen, unwahrhaffter Beschuldigung aus gesonnener neben Ursachen, nechst eingesandter falschen und verwirrten Erinnerung, begangen, folgends nicht er Hr. L. K. sondern Hr. L. J. *Facultatem Medicam* mit seiner relation hintergangen, und die von unsren Collegio über controvertirte Cur gefälte Beschuldigungs *expressiones* auf gedachtem Hr. L. J. fallen, *donec probetur contrarium*, so können wir auch nunmehr, wann es mit der letzteren relatione, so Hr. L. K. eingesandt, in allem wie wir abermals vermeinen, seine Richtigkeit haben solte, auch dieser nicht un deutlich prætendiret, daß wir seiner ersten relation völligen *fidem* hätten bey messen können, die controverse Cur des Hrn. L. J. nicht billigen zumahl wir in seinen *responsio* bereits wieder die vielfältig veränderten *medicamenta* und *formulas medicamentosas*, so dann wieder die *hitzigen remedia*, so in diesen Casu gebraucht worden, am allermeisten aber wieder den Gebrauch *Cort. Chinæ a)* bey einer *puerpera b)* in dergleichen gefährlichen *intricaten* und veränderlichen Casu *c)* am mehresten aber in solcher *excessiven quantitate* gehörige *exception* und Mißbilligung dergestalt gethan, daß die

Frit:

strittigen Gemüther nicht gegen einander in grössere Hitze solten gebracht werden; welches auch hätte geschehen können, wann jeder Theil mit nöthigerer Behutsamkeit nach seinen Responso nur in der Ruhe des Gemüthes sich erhalten, auch mit einander, wie Christl. billig und nöthig gewesen, sich freundschaftlich besprochen, noch auf ein zänckisches Habe-Recht der schuldige Theil sich besteiffet haben möchte, da aber das *to classicum canere ante victoriam* mag geübet worden seyn, so ist der Streit in mehrere Unruhe und Bitterung der Gemüther gerathen, da doch *Medici*, welche von der *ordine naturæ* reden, bey aller Gelegenheit *tranquillitatein animi*, als ein ausgemachtes *medium sanitatis* zu *recommendiren* pflegen: Wir *improbiren* demnach, die falsch angegebene *causam violentæ extractionis secundarum, refrigerationis & magnæ iracundiæ* welche unsrer *Facultät*, als verführende Weg-Weiser vorgetragen worden, so *mißbilligen* wir auch, das bey einer *persona plethorica, sanguinea & cholericæ* gleich den fünften Tag nach den *puerperio*, wegen *ausbleibender lochiorum* ein *hitziges sudoriferum cum regimine* gebraucht worden, wir *improbiren* daß uns *fälschlich* berichtet seyn soll, wie solches *remedium* erwünschte *Wirkungen* gethan habe; desto mehr *mißbilligen* wir daß bald mit *calidis impellentibus & commoventibus* bald mit *adstringentibus sanguinis prodigum fluxum sistentibus*, bald das dadurch *erregte irregulaire Fieber* mit solchen Gebrauch des *Corticis Chinæ* *confundiret* worden, als worinnen dieser *Cortex* ganz *undienlich* gewesen: Wir erkennen auch daß diese *Kranckheit* mit denen *temperantibus* nicht gehoben werden können, ohne uns in *speciellere Untersuchung* einzulassen: Woraus wir die *vorgelegten Fragen* gar leicht *beantworten* können:

1) Ob bey von *Hrn. Lic. K.* aufs neue berichteten Umständen dieser, die in dem von *Hrn. Lic. J.* per *falsa narrata* erschliehenen *Responso* enthaltene höchst empfindliche *Redens-Arten* verdienet, und ob diese nur *aufgebürtet* werden können.

Daß die von *Hrn. Anfrager* vorgebrachte empfindliche *Redens-Arten* nach seiner *Empfindlichkeit* aus den *superlativo* in *positivum* gar leicht zu *versetzen*, die übrige *resolution* aber in den angegebenen *falsis narratis* lieget, welche ihn *justificiren* müssen, *massen Hr. Lic. K.* selbst *erkennt*, daß wir nach der *J. relation* nicht anders *sprechen* können, gleichwohl *conditionate resolviret*, *deswegen Hr. L. K.* die *Antwort* auf diese *vorgelegte Frage* in seiner *vorher gethanenen Erkenntniß* findet, mithin unsre *Facultät* mit *dergleichen circumventio* *verschonen* kan.

2) Ob Hr. L. J. nach angeführten Umständen bey gedachter
Sr. St. recht curirt?

Hierauf antworten wir daß die N. Cur nicht zu billigen, indem sie turbulent und inconvenabel gewesen: ins besondere improbiren wir dergleichen freyzen und übermäßigen Gebrauch Corticis Chinæ, welcher in diesen Casu allerdings undienlich gewesen, welches mit vielen rationibus könnte erweislich gemacht werden.

Wir erkennen demnach daß dergleichen Curen ins künftige behutsamer, der Gebrauch dieser Fieber-Rinde vorsichtiger, und die methode zu curiren ordentlicher möchten eingerichtet, alle freundschaftliche Erinnerungen wohl aufgenommen, aber auch aller Streit, Bitterkeit, Überhebung und Unruhe in foro medico verhütet, und ohne grosse Aufsehen alle Niedrigkeiten beygelegt auch nicht die strittigen Medici selbst gegen einander, wider die regulas artis, eine Ursach der Kranckheit und des Todes geben möchten.

Dieses unser Judicium Medicum haben wir den Hrn. L. K. auf Begehren von unsren Collegio eröffnen und mit unsren Insiegel ratificirt ausfertigen wollen. H. den 1. Sept. An. 1736.

CASUS XXXII.

Imperitus & lethalis usus Cort. Chinæ in Febb. intermittentibus.

Historica relatio

Wan hat bishero anmercken wollen, daß Febres intermittentes Tertianæ & quotidianæ bey etliche 60 und 70-jährigen Personen öfters tödtlich gewesen, ich aber habe Gelegenheit gehabt leider! zu sehen, daß auch Personen von etliche 20. 30. und 40. Jahren an gedachten Fiebern, die sonst in hiesiger gesunden Gegend eher als an andern ungesunden Orten durch guten Methodum medendi sich heben lassen, sehr schmerzhaft und ängstlich gestorben. Diese so tödtlich ausgeschlagene Fieber seyn nur erst 2. Jahr lang hiesiges Ortes bekannt worden, und da man die ersten zwey Personen, deren einer ein Studiosus Theologiæ etliche 20. der andere ein Priester etliche 40. Jahr alt waren, sodaran verstorben secirte: so fandte man bey den erstern 2. und bey den andern einen Polypum Cordis.

Diese Polypos wolte man nun vor die einzige Ursache ihres Todes ausgeben. In eben diesen Monathe Junio wurde ein W. von 40. Jahren,

an Febr. tertiana intermittente Kranck und nachdeme er eine gewisse Latwerge gebrauchet, wurde er an beyden Schenckeln auf einmahl lahm, also daß man ihn heben und legen mußte; Es wurde ihm aber diese Latwerge zu mehr mahlen gegeben, wobey er auch gewisse Tropffen brauchen mußte, und hierauf bekam er eine unaussprechliche Herzens-Angst und Bangigkeit, also, daß ihm die Gedancken vergiengen und er mußte elendiglich sterben. Diese drey Casus machten mich aufmercksam, woher doch dieser so ängstliche Todt bey diesen 3. und die Polypi bey denen erstern zwey Personen kommen müssen.

Es ist etwas seltenes bey einen dergleichen Fieber so schlimme Zufälle und einen so jämmerlichen Ausgang zusehen, daher untersuchete ich die von diesen Personen gebrauchte medicamenta. Ob nun schon vor erste zweye ordinirte Recepta ich nicht vollständig bekommen kunte, weilien sie in zweyen Apothecken verschrieben waren und der Medicus selbst die præparirten Latwergen worunter er noch keine Chinam ordiniret hatte, zu sich erst in das Haus tragen und von dar erst denen Patienten zuschicken liese; so erhielt ich doch alle vor gedachten We. præscripirte und von ihm gebrauchte medicamenta, wie solche aufrichtig in der Beylage sub N. 1. zusehen. Zu gleicher Zeit wurde ein Buchdrucker von etliche 50. Jahren franck und überkam auch dergleichen Fieber, diesem wurden die sub N. 2. verordneten medicamenta gebrauchet, und er starb in wenig Tagen. Endlich klagte dieses Jahr ein Studiosus Juris von etliche 20. Jahren über Brust-Beschwehrung, worauf er ein ebenfalltiges Febr. Tertianam erleiden solte, allein er brauchte die sub N. 3. specificirte medicamenta und starb in kurzer Zeit darauf. Nach seinem Tode aber fand sich ebenfalls eine poly posa substantia Cordis.

Da nun wohl die Erfahrung und Wahrheit selbst erweist, daß dieserley Febres intermittentes, wenn sie nach gehörigen methodo curirt werden, gar selten, noch weniger aber so gar oft tödtlich ausschlagen, hingegen aber die tägliche observationes beweissen, daß dergleichen Fieber, wenn man sie ohne Noth und ohne vorhero gebrauchte medicamenta præparantia gleich anfänglich mit Cort. Chinæ oder andern adstringentibus gehemmet, dergleichen Krancke in noch grössere Beschwehrungen gestürzet werden: so ist mir diese Art, die so genannten kalten Fieber zu curiren um so bedenklicher vorkommen, als der Ausgang davon so schmerzhafft, jämmerlich ja tödtlich gewesen.

Es seye ferne von mir, daß ich den Gebrauch der Cort. Chinæ überhaupt verdächtig machen wolte, wann er nur nicht gleich anfangs bey dergleichen Kranckheiten vor die Hand genommen wird, auch kan wohl der nützliche

Gebrauch derer diaphoreticorum temperaturum hier nicht geläugnet werden, wann nur vorher materia præparata & mobilis facta est. Ob aber die rechte methode ein Febr. tertianam zu curiren darinnen bestehe, wie bey liegende 3. Casus und die dabey ordinirte und gebrauchte medicamenta besagen, da man entweder mit denen hitzigsten medicamentis volatilibus urinosi und theils oleosi als Spir. Bezoard, Bussi oder mit continuirlichen Gebrauch derer Cort. Chinæ s. Peruv. den Anfang gemacht, und damit bis an den Todt continuiret: weiß ich nicht, sondern muß darüber mehrere information mir ausbitten.

Unterdessen hat dieser W. in seinen kalten Fieber Spiritus Bezoard, Bussi drachm. viii. Bals. vitæ Schæderi drachm. iij. Liq. C. C. succinati drachm. iij. und Pulv. Cort. Chinæ oder Peruviani drachm. x. eingenommen, ohne zu wissen, ob unter die Electuaria vom 15. und 20. Junii nicht noch vielmehr pulv. Cort. Chinæ zu Hause gemischt worden. Der Buchdrucker hat in 3. Tagen an eben dergleichen Fieber Chinæ Cort. drach. ii. Dann endlich ein Studiosus pulv. Chinæ Cort. drachm. 7. s. und Sp. Bezoard. Bussi drachm. s. in wenigen Tagen verbrauchen müssen, worauf sie alle bald elendiglich ihren Geist aufgeben. Gedachter methodus nun mit Cort. Chinæ und benannten volatilibus die Febr. intermittentes gleich anfangs zu curiren, will von einer gewissen Person vor vollkommen richtig und wohl gethan nicht nur geheissen, sondern auch alles üblen Gefolgs ohngeachtet noch bey andern dergleichen Patienten fertgebrauchet und nach deren Todt und Section die causa mortis denen fast ordinair bey dergleichen Personen befindlichen Polypis zugeschrieben werden.

Da aber die ansehnlichsten Practici ihren methodum medendi in dergleichen Febr. intermittibus 1) mit medicamentis corrigentibus und præparantibus anfangen, 2) dann Materiam præparatam pro conditione circumstantiarum evacuiren, 3) symptomata nimis urgentia prudente ratione mitigiren, 4) Primas vias roboriren und dann erst ganz zu letzte, 5) motus in consuetudinem deductos & sublata materia, ad huc perennantes, prudente modo cohibiren, welches methodi Nichtigkeit ich nicht nur mit vielen allegatis Ill. Medicorum sondern mit Gottlob gar vielen auf solche Art von dergleichen Fiebern genesenen und noch lebenden und sich gesunder als vor ihren Fieber befindenden Personen erweisen kan: In der cura quæstionirten am kalten Fieber verstorbenen Personen aber, der Anfang mit Cort. Chinæ gemacht, dadurch der Materiæ præparandæ & eliminandæ der Ausgang verschlossen. Dann aber durch volatilia urinosa und theils oleosa das Geblüt in rechten starcken motum gebracht, dadurch die

entsetzt.

entsehllichste Bangigkeit denen armen Patienten verursacht und zu einer coagulation materiae polyposa Gelegenheit gegeben werden; zumalen bekannt, daß ein ängstlicher Todt nicht unbillig mit vor eine causam polyporum cordis von vielen derer vornehmsten Medicorum angegeben wird; so finde mich in meinem Gewissen um so mehr obligiret, bloß denen armen Krancken zum besten von Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzien gegen die Gebühr Dero information und Antwort über folgende Fragen in forma probante cum rationibus Medicis mir gehorsamst auszubitten.

- 1) Obnehmlich in febribus intermittentibus quotidiana und tertiana gleich anfänglich cortex Chinae in ziemlichen Gewichte und starcke Medicamenta Volatilia e. g. Spiritus Bezoard, Bussii mit Nutzen zugebrauchen seyen?
- 2) Ob der bey verschiedenen an diesen febre intermit. verstorbenen angeführten Patienten gebrauchte methodus und medicamenta, wovon die recepta fideliter beyliegen, fernere salva conscientia bey sich ereignenden dergleichen Kranckheiten beyzubehalten und noch bey mehrern Personen zu adhibiren seye?
- 3) Oder ob dieser methodus in dergleichen Fiebern schädlich und ein besserer zu erwehthen seye?

Vor welche zu des nothleidenden Krancken armen Nächstens besten abzielende information lebenslang verharren werde.

Num. I.

Den 2. Junii 1733.

℞. Spir. Bez. Buss. drachm. ij.
D. S.

Spiritus wovon alle 3 oder 4 Stunden 30 Tropfen in etwas Bier zu nehmen.

Den 3. Junii 1733.

℞. Carn. citr. condit.
Conserv. rosar. rubr. aa. dr. ij.
El. Stom. Mich. dr. j.
Cort. Peruv. subtil. pulv. dr. ij.
Crem. tart. drach. f.
Cont. Alchem. inc. dr. j.

Syr. Flor. tunic. unc. ij.

M. F. Electuar. D. S.

Lattwerge wovon Abends und Morgens jedesmal einer Welschen Nuß groß zu nehmen.

Den 5. Junii 1733.

℞. El. Stomach. Mich. dr. j.

Crem. tart. dr. f.

Cort. Peruv. subt. pulv. dr. ij.

Syr. fl. tunicæ unc. ij.

M. F. Electuar. D. S.

Lattwerge, wie die vorige zu gebrauchen.

Den

Den 6. Junii 1733.

- ℞. El. Stomach. Mich. dr. j.
 Crem. tart. drach. f.
 Cort. Peruv. subtil. pulv. dr. ij.
 Syr. fl. tunic. unc. ij.
 M. F. Electuar. D. S.
 Lattwerge, wie die vorige zu ge-
 brauchen.

Den 8. Junii 1733.

- ℞. El. Stomach. Mich. dr. j.
 Crem. tart. dr. f.
 Cort. Peruv. subt. pulv. dr. ij.
 Syr. fl. tunicæ unc. ij.
 M. F. Electuar. D. S.
 Lattwerge, wie die vorige zu gebrau-
 chen.

Den 9. Junii 1733.

- ℞. Spir. Bez. Buss. drach. ij.
 D. S.
 Spiritus, wovon alle 3 oder 4 Stun-
 den 30 Tropfen in etwas Bier zu
 nehmen.

Den 10. Junii 1733.

- ℞. El. Stom. Mich. dr. j.
 Crem. tart. dr. f.
 Cort. peruv. subt. pulv. dr. ij.
 Syr. fl. tunic. unc. ij.
 M. F. Elect. D. S.
 Lattwerge, wie die vorige zu gebrau-
 chen.

Den 10. Junii 1733.

- ℞. Bals. Vitæ Schroed.
 El. Stom. Mich.
 Vitriol. Myns.

Ess. absynth. Comp. aa. scrup. ij.
 Ol. Caryophill. gt. ij.
 M. D. S.

Essenz, wovon allezeit eine halbe
 Stunde vor dem Essen 45 Tropf-
 fen in etwas wenigen Wein zu
 nehmen.

Den 14. Junii 1733.

- ℞. Spir. lumbricor.
 Formicar.
 Sambuc.
 Spir. Vin. Camphor. aa. unc. f.
 Spir. Sal. ammon. Vin. dr. if.
 M. D. S.
 Eufferlicher Spiritus die Gelencke
 warm damit zu streichen.

- ℞. Spir. Salis ammon. Vin. dr. ij.
 D. in Vitro.

Den 15. Junii 1733.

- ℞. Liqv. C. C. succin.
 Spir. Bez. Buss. aa. dr. j.
 Ess. Castor. drach. f.
 Alex. Stahl. scrup. ij.
 M. D. S.

Essenz, wovon alle 4 Stunden 40
 Tropfen in etwas Melissen-Was-
 ser zu geben.

Aqv. Melissæ unc. iij.
 D.

Den 18. Junii 1733.

- ℞. Carn. Citr. Cond. drach. iij.
 pulv. Stomach. Birckm. dr. if.
 El. Stomach. Mich. dr. j.

Ol.

Ol. Caryophill. gt. iij.
 Conf. alchem. inc. dr. j.
 Syr. fl. tunic. q. f.
 M. F. Elect. D. S.

Stärckende Lattverge, wovon alle
 Morgen, Nachmittag und Nachts
 jedesmal einer Welschen = Nuß
 groß zu nehmen.

Den 20. Junii 1733.

℞. Carn. citr. condit. dr. iij.
 pulv. Stomach. Birckm. dr. ij.
 Limat. mart. alcohol. & C.
 aqv. S. par. drach. j.
 El. Stomach. Mich dr. ij.
 Ol. Caryophill. gt. iij.
 Conf. alchem. inc. dr. j.
 Syr. fl. tunic. q. f.
 M. F. Elect. D. S.

Lattverge, wovon alle 4 Stunden
 einer Welschen = Nuß groß zu ge-
 ben.

Den 22. Junii 1733.

℞. Bals. Vitæ Schr.
 Elix. Stom. Mich.
 Liqv. C. C. succin. aa. dr. j.
 Ess. Castor. drach. f.
 M. D. S.

Essenz, wovon alle 4 Stunden 40
 Tropfen in beykommenden Was-
 serlein zu geben.

Den 23. Junii 1733.

Rec. Aqv. Melissæ unc. ij.
 Lilior. convall. unc. j.
 Zedoar. anis. unc. f.
 El. Cephal. Wed. dr. j.

Syr. fl. tunic. dr. ij.
 M. D. S.

Wässerlein zu denen Tropfen.

Den 24. Junii 1735.

Rec. Spir. Bez. Buss. dr. ij.
 D. S.

Spiritus, wovon alle 2. 3. oder 4
 Stunden 30 Tropfen in etwas
 Mayen = Blümlein = Wasser zu ge-
 ben.

Aqv. lilior. convall. unc. ij.
 D.

Den 24. Junii 1733.

Rec. Bals. Vitæ Schr.
 Liqv. C. C. succin.
 Spir. Bez. Buss. aa. dr. j.
 Ess. Castor. drach. f.
 M. D. S.

Essenz, wovon alle 3. oder 4 Stun-
 den nach Befinden 40 Tropfen in
 dem vorhandenen Wässerlein ein-
 zugeben.

Den 25. Junii 1733.

Rec. Aqv. Melissæ unc. ij.
 Lilior. convall. unc. j.
 Ess. gran. germ.
 El. Bals. H. aa. dr. j.
 pulv. anal. frig. mind. inc. dr. j.
 Confectio Alchem. inc. dr. ij.
 M. D. S.

Fräncklein, wovon bisweilen 1 Löf-
 sel vorhero wohl umgerüttelt ein-
 zugeben.

Den 26. Junii 1733.

Rec. Sal. . volat. oleof. sylv.
 Bals. Vit. Schrœd. aa. dr. j.
 M. D. S.

Kräftiger Balsam wovon alle 3. 4.
 oder 5 Stunden nach Befinden 35

Tropfen in Mayenbluml. Was
 ser zu geben.

Aqv. lilior. convall. unc. ij.
 Spir. sal. ammon. Vin. dr. iij.
 D.

Vor

Herrn N. W.

Num. 2.

Den 15. Junii 1735.

Rec. Aqv. Scordii unc. iij.
 El. Stom. Mich. drach. j.
 Spir. Nitr. dulc. dr. j.
 pulv. Cort. peruv. unc. f.
 Sal absynth. c. dr. j.
 Syr. fl. tunic. dr. iij.
 M. D. S.
 Fräncklein.

Den 15. Junii 1735.

Rec. Spir. sal. ammon. Vin. Opt.
 drach. ij.
 Ess. Castor. serup. j.
 M. D. S.

Eusserlicher Spiritus.

Rec. Empl. Vesicator. dr. iij.
 Indue. Coriis magnit.
 Floren. Imper. Nr. ij.
 D. S.

Pflaster an die Seiten der Waden
 zu legen.

Den 16. Junii 1733.

Rec. Cort. Peruv. unc. f.

Sal Absynth. dr. j.
 Syr. flor. tunic. q. f.
 M. F. Elect. debitæ.
 Consist. D. S.
 Lattwerge.

Den 16. Junii 1733.

Rec. pulv. Cort. peruv. dr. j.
 Sal Absinth. serup. f.
 Syr. Flor. tunic. q. f.
 M. F. Elect. D. S.
 Lattwerge auf einmal 1000 gleich zu
 geben.

Den 16. Junii 1733.

Rec. pulv. Cort. peruv. dr. ij.
 Sal absinth. serup. j.
 Syr. fl tunicæ q. f.
 M. F. Elect. D. S.

Lattwerge, wovon die eine Helffte
 1000 gleich, die andere Helffte in 2
 Stunden darauf zu geben.

Vor

Herrn N. W.

Num.

Num. 3.

Den 25. April 1735.
 Rec. Elix. Mynf. drach. j.
 Stom. Mich.
 Eff. Absinth. C. aa. dr. f.
 M. D. S.
 Essenz, wovon eine halbe Stunde
 vor der Mahlzeit jedesmahl 40.
 Tropfen in etwas wenigen Wein
 zu nehmen.

Den 28. April 1735.
 Rec. Conserv. rosar. antiq.
 Cort. peruv. pulv. opt. aa. dr. iij.
 Crem. tart. drach. f.
 Carn. Citr. condit. dr. j.
 El. Stom. Mich. dr. j.
 Syr. fl. tunic. q. f.
 M. F. Electuar. Med.
 Consist. D. S.
 Besondere Lattwerge.

Den 30. April 1735.
 Rec. Conserv. rosar. antiq.
 Cort. Peruv. pulv. opt. aa. dr. iij.
 Cremor. tart. dr. f.
 Carn. Citr. cond. dr. j.
 El. Stom. Mich. dr. j.
 Syr. flor. tunic. q. f.
 M. F. Electuar. Med.
 Consist. D. S.
 Besondere Lattwerge.

Den 1. May 1735.
 Rec. Spir. Bez. Buff. dr. ij.
 D. S.
 Spiritus, wovon bey verspürten

Drucken alle 3 oder 4 Stunden
 30 Tropfen in etwas Thee zu ge-
 ben.

Den 3. May 1735.
 Rec. Eff. theriacal.
 trav. Wed aa. scr. ij.
 El. Stom. Mich.
 Spir. Carm. de trib. aa. dr. f.
 Eff. anodin. ser. f.
 M. D. S.
 Essenz, wovon alle 3 oder 4 Stunden
 jedesmal 40 Tropfen in etwas
 Wein zu geben.

Den 4. May 1735.
 Rec. Aqv. Scord. unc. j.
 Cinam. dr. j.
 Eff. alex. Stahl.
 El. Stom. M. scrup. f.
 pulv Cort. peruv. opt. dr. f.
 Sal Absinth. gr. vj.
 Syr. fl. tunic. dr. f.
 M. D. S.
 Träncklein.

Den 4. May 1735.
 Rec. Spir. Bez. Buff. dr. ij.
 D. S.
 Spiritus.

Den 4. May 1735.
 Rec. Aqv. Scord.
 Melissæ aa. unc. ij.
 Cinamom dr. ij.
 Tinct. Corallior.
 ℞ iij 2

Eff.

Eff. Alex. Stahl. aa. dr. j.
 pulv. Bez. Wed.
 analect. fr. mind. in c. aa.
 drach. f.
 Syr. flor. tunic. dr. j.
 M. D. S.

Träncklein, wovon alle 4. oder 3.
 Stunden nach Befinden 1 guter
 Löffel vorhero wohl ungerüttelt
 einzugeben

Vor¹

Herrn N. Juris Studiosum.

Ausser angeführten Umständen hat sich endlich noch ergeben, daß in litte-
 ris erwehnter an febre intermittente verstorbenen Priester, bey deme man ei-
 nen polypum cordis gefunden, ebenfalls erstlich Cort. Chinæ einnehmen
 müssen, worauf das Fieber aussen geblieben, hingegen eine grosse Herzens-
 Angst sich eingefunden, welche ohngeachtet Spiritus Bezoardicus Buffii öfters ge-
 brauchet worden, doch nicht eher als in dem bald darauf erfolgten Todte nach-
 gelassen.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler Herr Licentiat,

Geneigter Herr und Freund.

Es hat derselbe in einem vom 28. Aug. a. c. abgelassenen Schreiben eine
 Anfrage an unsre Facultät, hierüber befehret zu werden und eine cog-
 nitionem nach denen fundamentis artis einzuziehen, gelangen lassen, welche
 wir bey gepflogener deliberation dergestalt befunden, daß am dassigen Ort,
 woselbst sie das Physicat verwalten, sich wieder die Gewohnheit begeben, wie
 5. Personen nemlich ein Studiosus Theol. von 20. Jahren, ein Priester von
 40. Jahren, ein Buchdrucker von 50. Jahren, ein Studios. Juris von 20. Jah-
 ren, und ein Weinschencke vom vierzig Jahren an einen febre intermitten-
 te in kurzer Zeit auf eine besondere Weise, nach erlittener grossen Herzens-
 Angst verschieden, und man an zweyen derselben polypos cordis gefunden,
 welchen man dahero einen solchen tödtlichen Ablauf beymessen wollen: Nach-
 dem aber derselbe sich in solchen ungewöhl. Folgerungen um die unterge-
 lauffenen Umstände sich etwas genauer erkundiget, habe er in Erfahrung ge-
 bracht, wie diesen Patienten sogleich, ohne einige gehörige præparantia und
 evacuantia vorher gebraucht zu haben, Cort. Chinæ binnen sehr wenig Ta-
 gen zu drachm. 6. x. xj. (nechst dem vom Sp. Bezoard. Buffii drachm. 8.
 drachm. f. Balsami vitæ Schroæderi drachm. 3. anderer darnebst gebrauch-
 ter oder vermischter Stomachicorum confectionum, Elixir. Essent. ol.
 dest. Liqueurum &c. nicht zu gedencken,) ordiniret und von denen Krancken
 würcklich

würcklich eingenommen worden: Wann aber bey so ungewöhnlichen Todesfällen auf einer Seiten die polypi, auf der anderen Seiten die Art der Cur beschuldiget werden kan, so verlangt derselbe über ein und andere vorgelegte Fragen unser Erkänntniß zu vernehmen, welche ohne jemand zu präjudiciren, da diese Anfrage und relation einseitig ist, wir ein und das andere zu billigerer application dieses unsres decisi zu prämoniren vor nöthig erachten: Anfanglich ist die relatio morborum an sich sehr unvollkommer, massen von sämtlicher subjectorum statu corporis nichts bemeldet, wie insonderheit dieselbe sich vor dem Anfall des Fiebers befunden, daraus man erkennen möchte, ob die polypi vor diesen Fiebern bereits bey denenselben gewesen, oder ob sie unter denselben aus Veranlassung der gebrauchten mediorum sich generiren mögen und können; ob man von denjenigen defunctis, (welchen vorhero nach N. 1. 2. 3. benannte medicamenta gebrauchet worden) nicht gemeldet, daß man bey ihnen solche polypos gefunden, die doch nicht weniger als die übrigen mit grosser Herzens-Bängstigung verschieden: Nechst diesem nehmen wir desselben eingesandte relation bona fide nach ihrem Inhalt auf, damit nicht gegenseitig wieder die veritatem facti etwas einzurunden sey: dabey tragen wir auch zu demselben das Vertrauen, er werde mit solcher Anfrage ein billiges, heilsames und der gethanenen contestation gemässes Absehen haben, keines wegen aber dieses unser decisum zu einiger unfriedlichen collision mißbrauchen, sondern zum besten des boni publici anwenden, oder wenigstens mit den Gegentheil sich gründlicher zu besprechen Gelegenheit nehmen. Wie wir dann endlich keinesweges das Christliche und aufrichtige officium eines fleisigen und vernünftigen Physici provincialis hindern können oder werden, wann allen unbedachten, schändlichen, verwegenen, und ungeschickten Unternehmungen in re medica mit einem aufrichtigen und um des Nächsten Wohlseyn besorgten affect, widerstanden, mithin eine heilsame Besserung in exercitio praxeos medicae, welches sonst manchen Eingriffen unterworfen ist, veranlasset wird: dieses zum Grund geleget und voraus gesetzt, so beantworten wir:

Die erste Frage: **Ob in Febribus intermittentibus quotidiana und Tertianis NB. gleich anfänglich Cort. China in ziemlichen Gewichte und starcke medicamenta volatilia e. g. Spir. Bezoard. Buffii mit Nutzen zu gebrauchen sey?**

daß es so wohl contra rationem, als auch observationem und suffragia peritorum sey, die curam dergleichen Fieber mit solcherl. remediis NB. anzufangen, und nicht media materiam morbificam præparantia und evacuantia præmittiret zu haben; es mag nun Cort. China entweder als ein roborans oder

tonicum oder adstringens angesehen werden, so ist er keinesweges gleich anfänglich zu ordiniren, massen der sedes morbi weder ehender zu roboriren, noch der motus febrilis zu coerciren ist, bevor die causa morbi removiret wird, wann nicht hieraus cura empirica oder palliativa erhellen solle; hienebst ist es noch mehr inconvenabel in Verlauff 8. Tagen bey solchem Umständen 3x. nach N. 1. dergleichen febricitanten vor den Cort. Chinæ zu verschreiben, wann zumal die cruditas febrilis beysammen und das Fieber in seiner ersten Heftigkeit ist, massen der Zusatz derer carminativorum den Haupt effect Cordicis Chinæ nicht hemmet, ob zwar desselben gradum mäsiget, gleichwohl können die condita conservæ, confectiones, syrapi, elixiria, in einer formula, als süß, sauer, scharff, salzlicht, bitter, nebst der noch gegenwärtigen und unveränderten materia peccante, nach denen rationibus physico-chymicis ohnmöglich sich zusammen vertragen, sondern müssen in Magen allerley Unruhe, Angst und wiederige Wirkungen verursachen, besonders wann bey gedachten We. das acidum vinosum und languior bilis mit jezt benannter massa in eine congeriem kommt: Wann nun auffer dem allen die übrigen commoventia und calefacientia remedia Spirituosa, Essentificata, oleosa &c. concurriren, wodurch die humores heftig angetrieben, nicht weniger auch die organa und via gleichfalls afficiret und in Bewegung gebracht werden, mithin der in- und affluxus sanguinis vermehret, die viscera abdominalia hingegen mit allerley unordentlichen motibus vorhin offen diret sind, so kan hieraus nichts anders als Angst und Bangigkeit entstehen, desto mehr wann entweder alvus obstructa, oder sonst irregularis gewesen, massen bey constrictis visceribus, cruditatibus primarum viarum, adstrictis evacuationibus, oder andern perversis motibus in primis regionibus, die hiezigen remedia schlechterdings unnützlich und schädlich sind: Gleichwie in andern Fällen, wann bey gedachten febribus paralytische Zufälle concurriren, mit den cortice chinæ in grosser dosi, wie N. 2. ausweisset, nicht leichtsinnig zuzufahren sondern mehrere Vorsicht zu gebrauchen: Ob nun wohl sonst der undienliche Gebrauch dieses corticis nicht dergleichen geschwinde und eilfertige schädliche Wirkungen zu thun pfleget, so hat man doch auch auf die mancherley vermischte Zusätze, und auf die subordinirte hüzige medicamenta wohl zu attendiren, welche beyde Arten der remedium des ersten wiederigen effect haben vermehren und beschleunigen können: daher ist auch in oben angeführten casibus bedenklich, daß so wohl bey denen subjectis in welchen man polypos gefunden, als auch bey den andern, ein gleich ähnlicher Ablauff der Krankheit erfolget, folglich man praesumiren könnte, daß bey den übrigen auch polypi müssen gewesen seyn, welches doch

doch in dubio bleibt; wenigstens rationi & experientia gemäß ist, wann die andern vor dem Fieber schon polypos gehabt, auch solchen die gebrauchte Cur gleichfalls unanständig und schädlich gewesen, mithin diese Frage auch nach der gelindesten Entscheidung und wann man noch alles zum besten deuten wolte, mehr gedachte animadversiones ex ratione & observatione wieder die affirmativam einschliesset:

Belangend die andere Frage: Ob diejenige Art der Cur, welche sub quaestione & contradictione ist, ferner salva conscientia bey dergleichen Kranckheiten zu adhibiren sey:

so flieset aus obigen praemissis, die conclusio negativa gar leicht; dann ob wohl bey febricitantibus die vorhero schon polyposi gewesen, so wohl unter den paroxysmo frigoris, als caloris ohngewöhnliche Beängstigungen sich ereignen, auch bey solchem accidenti der Abfluss des Fiebers ehender schlimmer zu befürchten als besser zu hoffen ist; so ereignet sich doch dergleichen wann auch bey solchen Patienten keine remedia waren gebrauchet worden; desto weniger aber sind die fideliter bey gelegte recepta, wann sie auch dergestalt täglich adhibiret worden, wie gemeldet solchen Umständen convenabel: da auch bey den übrigen Krancken keine polypi würcklich anzugeben, sondern nur zweifelhaft zu muthmassen sind, so kan doch der in relatione befindliche gleichmäßige tödtliche decursus curationis keinen Beyfall finden: Folglich ist nach der dritten Frage:

Ob diese methode in dergleichen Fiebern schädlich und eine bessere zu erwählen sey?

Da das erste membrum bereits in beyden erstern Fragen decidiret worden, dahero so wohl bey beschriebenen Recepten ein und andere correctio, als auch wegen Gebrauch derselben eine andere Einrichtung an die Hand zu geben ist, eine sicherere und gemässere methode, die sich bereits besser legitimiret hat, zu erwählen, vorzuziehen und zu gebrauchen: Welches wir bey unsrem Collegio dergestalt erkennen und zu derso Nachricht eröffnen, auch dieses in ratione & experientia gegründete decisum mit unsrer Facultat Insiegel bekräftiget ausfertigen und ertheilen wollen. H. den 12. Sept. An. 1735.

CASUS XXXIII.

Consilium pro ulcere cancroideo cum Scirrho in
dextra mamma.

Queritur quid Consilii in cancro aperto mammarum dextræ der zwey Jahr occlusus gewesen, und ist noch nicht adhærens ist percorrosiva apertus geworden, der scirrhus wiegt gern ein halb Pfund und ist wie ein Gewächse über die Brust Faustens dick, so die rechte Brust unten ulceriret hat vier Daumen lang und so tieff als die Brust, ad papillam usque ist das ulcus, die andere helfte der Brust ist frey, die Dame hat keine Schmerzen, ulcus foetet instar pufcis putridi, und die labia gleichen ein Bienen Stock, so anstatt Honig mit materia atro livida erfüllt ist. Die Dame ist nur 28. Jahr alt, und hätte schon 10. Kinder gehabt, ich halte sie darzu noch schwangere von 3. Monaten, sie ist noch sehr vigoureuse und robuste. H. den 13. Octobr. 1734.

Consilium Facult. Medicæ Hallensis.

Nachdem an unsre Facultät ein besondrer Casus, der auffer dem foro Medico auch in die Chirurgie läuft, übergeben worden, darüber ein heilsames Consilium Medicum zu ertheilen; so haben wir bey veranlaßter consultation aus der übergebenenen relatione affectus insgemein bemercket, daß dieser vor einen offenen Krebs der rechten Brust angegeben worden: die Dame welche damit behaftet, ist 28. Jahr alt, und eine Mutter von 10. Kindern, wird auch bey ihrer übrigen vigourensen und starcken Natur jetziger Zeit von dreyen Monat her schwanger zu seyn erachtet: das malum soll anfangs ein cancer occultus gewesen, hernach aber durch corrosiva zu wirklicher Oeffnung gebracht worden seyn: Die Helfte gedachter Brust wäre scirrhoes und am untern Theil exulceriret; obwohl ohne Schmerzen, jedoch eines üblen Geruches, so denen faulen Fischen gleichete, die labia ulceris schienen als Bienen Gewirck oder Häuflein, welche mit einer schwarzfahlen Materien angefüllet, übrigens aber solle dieser vermeinte Krebs Schaden noch nicht adhærens seyn: Bey dieser kurtzen relation ist sonst weder die constitutio corporis der Fr. Patientin noch status humorum, noch vitæ genus &c. angezeigt, dahero wir nach denen angegebenen Umständen, dis unser gegenwärtiges Consilium Medicum einzurichten haben; Nun möchte es fast scheinen daß dieser Schaden noch nicht der gängliche und wirkliche Krebs seyn möchte, sondern ein ulcus carcinomaticum oder cancroideum mit
einen

einen gewöhnlichen Scirrho conjunctum seyn könnte, massen noch manche signa cancri essentialia nemlich intumescencia livida vasorum sanguiferorum, die fast tägliche, um sich fressende erweiterende exulceration, der unausbleibliche empfindliche Schmerzen ꝛc. bey diesen Casu nicht befindlich sind: Allein dem ohngeachtet so præjudiciret es dem affectui nicht, wann er auch als verus cancer Medico-Chirurgice tractiret; darnebenst aber auch der gegenwärtige status graviditatis sorgfältig zu consideriren seyn wird, daß zu dessen præjudice nichts unternommen werde: Wir achten daher dienlich, durch eine mäßige und dienliche Laxation überhaupt die primas vias zu reinigen, dahin wir die pilulas Stahlianas Becherianas, de succino cratonis, oder ex extract. Scord. cent. min. c. b. cochlear. fumar. trifol. fibr. helleb. nigr. myrrh. succin. mastich. thereb. aloë correct. rubin. ꝛis. bals. peruv. bereitet recommendiren auch überlassen wir zu erwegen ob die Beschaffenheit des temperamenti, status plethorici und graviditatis eine V. Snem auf den Fuß indicire und admittire? Nechst dem ordnen wir an statt eines andern gewöhnlichen Trankes ein decoctum ex rad. scorzon. sarsapar. liquirit. foenic. rasur. ebor. sem. carv. petrosel. und passul. minor. welches nicht starck saturirt seyn darf: auch können die pulveres resolventes und absorbentes in Gebrauch genommen werden v. g. Rec. Magist. C. C. Corall. Rubr. ppt. M. P. pp. Ceruss. ꝥ ij ana drachm. f. cinnab. ꝥ ij. gr. 8. m. f. pulv. div. in 8. p. x. oder Rec. Lap. 69. citr. crystal. mont. ppt. regul ꝥ ij. medicin. Or. purif. aa. ꝥj flor. ꝥis gr. 4. ol. dest. petrosel gt. iij. m. f. pulv. div. in 4. p. x. Früh und Abends eines von dergleichen Pulvern zu nehmen: Es dienen auch zu nöthiger Reinigung des Blutes die decocta lignosa dilutiora, mit etwas wenigen antimonii crudi, welches vorhero in ein Eüchsligen zu binden, abzukochen, und über den andern Tag früh ein Viertels-Maas davon zu trincken: Einer unsrer Collegen hat den Gebrauch des decocti Bellæ donnæ dilutioris in einigen calibus nützlich befunden, wann davon früh ein mäßiger Es-Löffel voll, gelinde erwärmt, getruncken, auch täglich die quaatitat um ein wenig vermehret continuiret wird, bis sich bey den Patienten eine Schläfrigkeit ereignet, wornach solche dosis ein baar Wochen täglichen Gebrauchs fortgesetzt und unterdessen ein gelindes laxans interponiret werden kan. Solte man aber ein Bedencken tragen dieses remedium bey dieser Dame und unter ihrer jetzigen Schwangerschaft zu gebrauchen, so dienen obbenannte immerliche Hülfsmittel, wozu wir auch eine Tincturam mundificantem und leniter diureticam zehlen. ꝛ. Scord. Fumar. valerian. arist. rot. gent. rubr. trifol. fibr. cent. min. Myrrh. ana drach. f. pimp. alb. Succin. Spir. Tart. ana

℞℞℞

drach.

drach. j m. d. in vitro. davon täglich Vor- und Nachmittag 35. gr. mit der Aqu. dest. Plantag. eingenommen werden sollen; zum eusserlichen Gebrauch ordiniren wir ad Scirrhum cataplasmata ex rad. caryophyll. vincetox. bryon. ir. flor. liquirit. alb. herb. & flor. emollient. fl. sambuc. aneth. verbasc. papav. rhazad. chamom. vulg. melilot. herb. solan. hortens. sem. petros. carv. fœnic. croc. orient. samt etwas Campher, mit Wasser abgekocht, welche man alterniren kan mit dem Empl. de Solan. citrin. und cerat. de cumino die spirituosa dienen ad Scirrhum nicht, sondern mehr die gelinde emollientia und resolventia, auf den ulcerirten Theil aber können täglich folgende succi in formam linimenti gebracht appliciret werden. Rec. succi plantag. spinæ alb. solani lunaræ botrytis, chelidon. maj. semperv. ana drach. ij. extr. scord. drach. j. extr. nicot. scrup. j. therieb. vener. ser. ij. liquam. myrrh. drach. j. mell. desputat. unc. f. m. d. in fistil. früh und abends damit zu verbinden: per intervalla legeman in das ulcus Spir. vin. rectificatum mäßig erwärmet mit einem Tüchlein und wann sich der Schaden zu einiger Reinigung anlässet so combinire man folgenden balsamum liquidum auf den offenen Schaden zu legen, Rec. Ess. succini concentr. sn. sale Elemi Scordii Myrrhæ ana drachm. j. Balsam. Peruv. drachm. is. ol. rhereb. gr. vj. m. d. in vitr. auch ist nicht undienlich mit dergl. balsamicis Saturn. exsiccantia remedia zu versehen, damit der weitere affluxus abgewendet, und der Schaden zu einer leichtern consolidation befördert werde: zu solcher Zeit darf man auch mit einem obbenannten pulverem resolvente wenige grana vom antihectico Pterii versehen. Alle jetzt benannte auxilia achten wir zu gegenwärtigen Casu nützlich zu seyn: daneben wir aber auch eine convenable diæt, welche generatim zu solchen Krebs ähnlichen Schaden dienlich ist, sammt dem übrigen regimine vitæ genere. und fleißiger Beförderung aller ordentlichen excretionum, sonderlich auch placidæ diaphoreseos angerathen haben, auch dieses unser Medicinisches Gutachten und Consilium, wie es denen fundamentis und regulis artis Medicæ & Chirurgiæ gemäß ist, mit unsren Facultäts-Siegel ratificiret ausfertigen wollen. H. den 20. Octobr. An. 1734.

CASUS XXXIV.

Hypochondriacus Affectus c. tussi hypoch. & febre
lenta per animi affectus & motus defectum
corruptus.

Sine Manns-Person von 51 Jahren, eines cholericischen temperaments, mehr hagerer als fetterer constitution, ist von Jugend auf bis hieher, denen studiis und lucubrationibus nocturnis sehr ergeben gewesen, womit sie sich zeitlich die gewöhnliche Beschwerden des mali hypochondriaci zugezogen, welches aber durch dessen gute diät in essen und trincken, in ziemlich leidlichen Umständen geblieben, so doch nicht verhindern mögen, daß nicht solten einige motus oppressorii des unteren Leibes ad hæmorrhoides veranlasset seyn worden, welche aber niemalen debito loco sich geöffnet, sondern vor einigen Jahren zu zweyen verschiedenen mahlen durch wenige gelinde vomitus zu etlichen Unzen geäußert; Welchen trieb man nicht pro sanguine expectore oriundo, sondern nur vor einen motum inversum gehalten; und in dieser Meinung dadurch bestärcket worden, daß nicht nur auf vorher beschene gelinde Uderlassen auf dem Fuß, u. gebrauchte rhabarbarnia, terrea, nitrosa u. tonica noch einiges spatium cruentum sich gezeiget, das geringste Blut, seit 10. Jahren, nicht über sich gegangen, sondern auch der Hr. Patient sich des warmgemachten, so wohl ohne, als mit Milch, auf etliche Wochen getrunckenen Schw. Sauers-Wassers mit grossen Nutzen, auch ohne die geringste Beschwerde auf der Brust, bedienet. Man hat dannhero bey erforderenden Umständen mit obgedachten rhabarbarinis & rel. pilul magistr. D. D. Stahlii, Deco. to avenaceo Loweri zwischen der Zeit, und denen V. Sbus bey denen æquinoct. fortgefahren, welche durch Göttlichen Beystand seithero auch das Ihrige gethan: Bis der Herr Patienten voriges Jahrs im Septembr. eine aufferordentliche fatalitate bey dessen damaligen ältesten Fr. Tochter (als welche ihm, ohnerachtet sie wohl erzogen, durch einen Sächsischen von Adel entführet worden) betroffen: in diesem Jahr aber die jüngste Fr. Tochter durch einen unvermutheten frühen Todesfall ihme von der Seite gerissen worden, so daß er durch diese beyde Zufälle, sonderlich den ersteren, von derselben Zeit an, nicht allein sich nicht erholen können, sondern auch durch tägl. Betrübniß je mehr und mehr entkräftet wird. Bey dem ohnedem langsam eintretenden atonia viscerum und Verschleimung derer intestinorum, genießet er wenig an Speisen, schläffet mit allerhand beschwerlichen Vorstellungen. Der Leib ist voller flatulentien, alvus nicht allein laxior, sondern vermeynet, bey jedem recessu etwas von denen Kräften zu verlieren;

ren: der Urin l. v. ist öftters *lixivios*, zeiget mehrere gallichte Theile, welche auch *anomalice* gegen Abend einige *motus febriles lentos* veranlassen, die ihn scheinbarlich magerer machen, an statt daß andere Personen in solchen Fällen *habitum oedematolum* zeigen. Die *Diet* ist, wie bereits oben gedacht, sehr gemäßiget; trincket bey verdaulichen Speisen anjeko einen guten alten Neckers-Wein: gegen Abend aber pfleget er, bey seinem Studiren, warme Getränke, als Thee oder Caffe, um sich mit dergleichen anzufeuchten, zu sich zu nehmen.

An der Bewegung, welche zu seinem Zustand höchst-nöthig wäre, scheint er am meisten zu fehlen, indem der Schöpfen-Stuhl und andere Aemter, gegen Abend aber die Liebe zu denen Studien solche verhindern. Die gegenwärtige Beschwerden haben sich seit 17ten Martii dieses zu end lauffenden Jahres vornehmlich darinnen ereignet, daß nemlich ein ungemein heftiger *rullis hypochondriaca humida ex consensu partium inferiorum* sich eingefunden, welcher zweifels ohne durch eine üble digestion, diese aber vermuthlich aus einer *dejectio e spiri uum animalium*, so von obgedachter anhaltenden Betrübniß, und daher kommenden Mangel nicht nur der Gemüths, sondern auch Leibes-Mühe benächstlicher Zeit ihren Ursprung haben mag.

Dieser Husten hat von obgemeldeten 17ten Martii bis dato angehalten, und ist so heftig gewesen, daß Hr. Patient öftters Stunden lang, sonderlich des Nachts, beständig Husten, und eine ganz entseßliche Menge Schleims, hervorab aus denen unteren Theilen, heraus arbeiten müssen, welches denn den Hrn. Patienten sehr abgemattet.

Bei diesen allen aber ist die Brust frey geblieben, welches nicht nur aus dem nach abgewichenen Sommer, ohne alle Beschwerde, ja mit gutem Nutzen zur gebrauchten Schw Sauer-Wasser, sondern auch daher erhellet, daß demselben weder der Genuß des Weins oder anderer hitzigen Sachen (deren man sich doch, so viel möglich, enthält) nicht die geringste Rauigkeit auf der Brust, oder den Husten selbstem erreget, auch sich bis hieher kein *cruentum* oder sonst gefärbtes *spu um* gezeigt. Dieser Husten hat sich zwar seit ein paar Monaten in etwas gemindert, daß er nicht so anhaltend und heftig ist: zeiget sich jedoch dann und wann, und zwar etliche Tage nacheinander, wieder, dabey Anfangs das *spu um* dünne, und *pro affectu hypochondriaco, citericium* ist, bald aber *inspissret*, und öftters sehr zehschleimigt wird.

Man hat sich mit Vorsatz vieler überhäuffter medicamenten, sonderlich *inflammabilium*, enthalten, an deren statt aber die *salia neutra aperientia* mit denen *terreis, vegetabilischen aromaticis und amaricantibus* zu Hülffe genommen.

Wie der Hr. Patient aber einer berühmten Medicinischen Facultät in scientia Medica gegründetes Consilium einzuziehen gesonnen; so wird solches gegen gebührende reelle Danckbarkeit, dienstfreundlich, und zwar je eher je lieber, hiermit ausgebeten.

J. G. K.

Responsum Medicum Facultatis Halensis.

Wohlgebohrner,
Hochgeehrtester Herr.

Da es Ihnen beliebet von unserer Facultät über Dero bisher erlittenen maladie ein Consilium Medicum einzuziehen, so haben wir solchem Begehren ein Genügen zu leisten über den eingesandten Casum und Statum morbi collegialiter deliberation gepflogen, und ersehen wie derselbe bey jüngern Jahren durch übermäßigen Fleiß in studiis, dabey gebrauchter vieler Sittsamkeit und aus lucubrationibus nocturnis mit dem affectu hypochondriaco befallen worden, welcher bey beobachteter guten diät zwar in gelinden gradu sich geäußert, jedoch unvollkommene conatus hamorrhoidales eingeführet, die auf den Magen rückgängig worden, und sich in gelinde vomitus cruentos terminiret haben: Wärm aber auf den Gebrauch guter und convenienten Hülfsmittel eine ziemliche Verminderung dieses mali erfolget, so haben hingegen allerley unangenehme Begebenheiten das Gemüth, mithin den Leib dergestalt afficirt, daß der ganze status destruiert, in einen verwirrten gradum morbi umgesezet, und bishero mit besorglichen Beschwehrungen sie enerviret, dahero die viscera abdominis sehr geschwächet, der appetit und Schlaf vermindert, die intestina mit Schleim und Blähungen erfüllet, die excretio alvi relaxiret, in die vias urinas allerley cruditäten und impuritaten gerissen, ein febris lenta erreget, eine heftige tussis hypochondriaca verursacht, die concoction destruiert, die Kräfte geschwächet, mithin die Arten derer Beschwehrungen gehäuffet worden: Ob nun wohl hierunter stets eine gute diät und vorsichtige directio medica beobachtet, anbey die Brust noch von obgedachten heftigen Husten frey gelassen, dabey aber auch die Beruhigung des Gemüths und die nöthige Leibes-Bewegung unterlassen wurde, so haben doch die bisher gebrauchten guten auxilia medica nicht nach Wunsch würcken wollen, folglich ist die maladie in steten Anwachs geblieben: dahero nach unserer Erkänntniß dieser Zufall in einen ziemlichen grad befindlich ist: Es bestehet derselbe hauptsächlich zur Zeit in einem anomalo affectu hypochon-

driaco, insbesondere in einer grossen atonia viscerum abdominalium, da-
hero der Magen relaxirt, die coctio turbirt und enerviret die tunicae de-
bilitirt sind, daß sich darinnen cruditates generiren, das Geblüt nicht wohl
circuliret, durch seine glandulas eine turbida cinericia mucago in die ca-
vitatem ventriculi sich separiret, in der benachbarten regione splenis &
hepatis gleichfals das Geblüt beschwehrllicher sich circuliret, die partes di-
stentirt, den Magen und das diaphragma drücket, daher theils zu der
beschwehrllichen tussi hypochondriaca als auch zu denen abhängstigen vo-
mitibus Ursach und eine stete Reizung geben, aus welchen starcken Erpres-
sung und Erschütterungen nicht allein der Unter-Leib samt allen seinen partibus
mehr entkräftet, zugleich aber alle ordentliche se- und excretiones, confun-
diret, turbiret und præcipitiret werden: Eben dergleichen ist an den ganzen
tractu intestinorum anzumercken, welcher mit flatibus distentiret und mit
gleichmässiger turbulenta separatione und secessione lymphaticæ muca-
ginis erfüllet und relaxiret ist: Daher aus allen solchen irregularitäten des-
rer motuum und functionum die viae urinariae auch nicht befreyet bleiben,
mithin viele impuritäten in die massam sanguinis zu eigener Verunreini-
gung gerissen, folglich alle zur Gesundheit dienliche innerliche media und offi-
cia pervertiret werden, darunter der vigor animi & corporis mehr peri-
clitiret und die Kräfte geschwächet werden: Es ist hienebst gar evident, wie
zu dieser maladie anfänglich die überhäuft-beschäftigte Gemüths-Arbeit und
die wenigere Leibes-Bewegung förderlich gewesen, worzu die irregulares mo-
tus hæmorrhoidales, welche die intestina, und den Magen mit ihren exor-
bitantien beschwehret, auch so gar aus besagten Magen einen anomalum vi-
carium exitum genommen, dabey aber so wohl mit ausserordentlicher con-
gestionem als unordentlicher circulatione sanguinis mehr gedachte partes
offendiret und in eine schädliche Schwäche gebracht, daß nachher mehrere hu-
morum stagnationes und morbosa separationes erfolget vieles beyge-
tragen, auf welche die beschwehrlliche tussis hypochondriaca nebst der lenta
febricula, welche sonst mehrentheils dergleichen irregularitäten in mehr ge-
dachten visceribus und functionibus zu begleiten pfleget gefolget; Am al-
lermeisten aber ist unter denen Haupt-Ursachen dieser Kranckheit das bedräng-
te unruhige Gemüth, und der mehr als zu ruhige oder in wenigerer Bewegung
stehende Leib anzumercken, woraus diese Maladie ihre starcke und stäte sus-
tention bekommen; dannhero müssen nach unsern consiliis auf Seiten des
Herrn Patientens in den Schöppen-Stuhl ferien seyn, unter welchen sich das
Gemüth von aller Sorge und Anliegen durch Göttlichen Beystand losreissen,
hingegen sich in eine convenable mehre motion des Leibes mit Fahren und
Reis-

Reißen, bey guter Witterung Dn. Patiens einlassen und absolut resolviren muß: Nechst diesen werden wenigere Argeneyen durch Göttlicher Segen weit mehr helfen, wie dann überhaupt bey diesen casu viele veränderte Argeneyen und methodi undienlich, wann nicht Dn. Patiens sub multis remediis und medicis methodice succumbiren will. Was aber diejenigen medicamenta anlanget, die wir verorden, so recommandiren wir monatlich ein gelindes laxans, welches dem ventriculo und intestinis zugleich ein robur giebt, nehmlich das rhabarbarum mit der radice gentianæ rubræ versetzt: Zum täglichen Gebrauch hingegen dienet 1. Stund vor der Mittags und Abends Mahlzeit eine dosis von pulvere stomachico Birckmanni, welches nach einigen Tagen mit dem antimonio diaph. martiali Ludovici und Cort. Cascarillæ versetzt werden kan, oder man ordinire folgendes Elixirium ex aqu. Cinnam. C. Citr. ceras. nigr. plantag. millefol. menth. ana unc. s. extr. card. bened. cent. min. helenii cascarill. aquos. ana scrup. s. rad. gent. rubr. cort. aurant. immatur. ana drach. s. Liquor. anodyn. Tinct. Mart. Tartarif. aa. dr. j. m. d. in vitr. vor der Mittags und Abends-Mahlzeit 2 Löffel voll zu nehmen; inzwischen kan man auch einen pulverem temperantem gegen den Abend und in der Nacht ordiniren aus C. C. sn. ign. Corall. rubr. ppt. Ceruss. antimonii succin. alb ppt. & Nitr. purif. früh Morgends nehme man Liqu. C. C. succinat. Tinct. Mart. tartarif. mit Spir. Nitr. dulc. ana versetzt zu 40 Tropfen, an statt des Biers macht man ein decoctum ex rad. scorzon. unc. 2. farsap. unc. 1. helenii unc. s. ras. C. C. dr. ij. passul. corinth. unc. j. sem. scenic. bacc. junip. ana drach. j. mit 4 Maas Wasser abgekocht, bey dem schlafengehen kan man wöchentlich 2 mal folgendes Pulver geben, Rec. C. C. sn. igne magister. corall. rubr. succin. alb. ppt. spec. de hyacinth. Nitri depur. ana scr. j. Mpill. de cynogl. pulverif gr. X. m. f. pulv. div. in v. p. x. Viele andere Salina bey gegenwärtiger laxitate viscerum wöchten nicht dienlich seyn. Damit aber auch mit äußerlichen Hülfss-Mitteln dieser heftige Husten Einhalt geschehe, so kan man, wann vorhero die interna einige Tage adhibiret worden, das unguentum splenicum mit dem unguent. pectorali auch mit etwas camphoræ & castorei versetzt, mäßig erwärmet, früh und Abends aus den hypochondrio sinistro gegen das dextrum einstreichen, auch ein warmes Tuch darüber tragen: Sonst ist die gute diæt zu continuiren und præservatorie die V. S. in pede zu guten Zeiten fortzusetzen: Unter welcher vorgeschlagener Hülfss-Mittel ordentlichen Gebrauch, wir aus Göttl. Segens-Hülffe vor Dero Person noch einige erwünschte Erleichterung bisheriger Kroneckheit hoffen, nechstdem dieselbe herzlich appreciren und dieses unser abgefaßtes consilium mit

unserer Facultät Insiegel bekräftiget ausfertigen wollen. Halle den 25ten
Novemb. 1733.

CASUS XXXV.

Vertigo ab irregulari Plethoræ commotione in subje-
cto calidi temperamentis, obeso, nunquam sub
matrimonio imprægnato &c.

Eine vornehme, viele Jahre vermählte Dame, in ætate constante ver-
sirend, blutreich und nach den äusserlichen Ansehen voll und roth, ha-
ben guten Appetit zum Essen, einen geruhigen Schlaf, sind dauerhaft,
und lieben die motion, meiden vieles sitzen und müßig seyn, dahero
selbige auch sich bey jubernirung Dero vortrefflichen oeconomischen Sachen,
accurat und sehr fleißig finden, und alles wohl besorgen lassen, welches Ihnen
auch nach Dero äusserlichen Leibes-Stärke und guten constitution wohlbe-
kommt. Die animi pathemata werden an ihnen nicht leicht vermercket, und
evitiren sonderlich selbe quovis modo Zorn und Erschreckniß; Sie lassen
jährlich zmal an Füßen zur Ader, und das Blut hat eine recht gesunde und gu-
te consistenz, ist dabey sehr starck, fett und überflüßig, sind niemalen ins Kind-
Bett gekommen, und also sterilis gewesen, haben aber doch das menstruum
usque huc behalten. Nun hat sich bey dieser den Ansehen nach ganz rollkom-
menen Natur und constitution, seit etlichen Jahren ein Schwindel dann und
wann ohnvermercket darzu und darauf auch zugleich ein empfindlicher tinni-
tus aurium eingefunden, wodurch das Gehör zum größten Betrübniß öfters
sehr und weiter als die Helffte verlohren hat, welches jedoch sich wieder einfin-
det und sammt den Schwindel remittiret. Darwieder sind unterschiedliche
dienliche auch nützlich und guten effect erwiesene medicamenta adhibiret
und damit so viel ausgerichtet worden, daß öfters eine geraume Zeit dieses ma-
lum cessiret, und illustrissimam Patientem, sehr erfreuet und ganz glaubend
gemacht hat, es würde gar aussen bleiben, wie denn insonderheit vormals nach
gebrauchten Schwalbacher Brunnen, es eine geraume Zeit sich sistiret, und
illustrissima damit nicht affigiret worden; Nachdem aber das Geblüth sich
wiederum gemehret, so hat sich die Maladie des Schwindel und Gehöres de
novo eingefunden: Bey Anfang wollen sie übern hauffen und umfallen, erblas-
sen, ja öfters kommt ein Vomitus von Schleim und Wasser darzu, dergleichen
nur leßthin passiret und ist es immer zu einer Zeit stärker als zur andern; än-
dert dahero das Schema wo nicht ex toto, doch ex parte: Die meisten Me-
dici,

dici, deren viele consuliret worden, halten es mehrentheils, vor ein negotium sanguinis und inflationes hypochondriacas, indem dessen Ueberfluß und starcke Consistenz den Cursum sive circulationem hujus hemme, und also dergleichen symptomata theils per se, theils per consensum procreire, und bestärcket diese Meinung, daß alle diluentia diesen affectu zuträglich gewesen, dahingegen Balsamica und andere hixig und anhaltende Sachen schädlich befunden worden.

Es will auch fast gar keine Medicin mehr gehörigen effect thun, also gar ist die ganze Natur es gewohnt. Nunc quaeritur ob nicht die Aquæ & Thermae Aquis granenses & Spadanæ hier nützlich zu adhibiren wären, weil doch dergleichen das fermentum viscerale refrigiren und sanguinem diluiren oder was sonst gratiosissima Facultas Medica, noch dero erleichten Einsehen in hoc passu am dienlichsten gegen die Gebühr anzurathen hochgeneigt belieben wollen und werden? Darnach wird Medicus præsens sich gebührend achten und auch sich die Erlaubniß dieser wegen ferner mit einem Hochlöblichen Collegio seu Facultate Medica zu communiciren ausbitten.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem an unsre Facultät ein Casus Medico-Practicus eingesendet worden, darüber ein heissames Consilium zu ertheilen, so haben wir bey veranlaßter Collegialischen Consultation aus der relatione ersehen, wie eine vornehme vollblütige, bey guten Jahren und Natur-Kräften sich befindende vor mehrern Jahren verehligte, bishier aber unfruchtbare jedoch mit einer sehr starck und fetten Leibesconstituitio qualificirte, einer sehr gemäßigten Gemüths-Ruhe, samit einer fleisigen und rühmlichen Leibesactivität in oconomischer Besorgung, bey guten Appetit und geruhigen Schlaf mit einer lebhaften rothen und gesunden Farbe begabtem Dame, bey bishero zmal des Jahrs gepflogener Alder-Lässe auf den Fuß, und einem dabey befundenen gesunden Geblüt, unter ordentlichen Fortgang derer Mensium, etliche Jahre her mit einen besorglichen Schwindel, Ohren-Klingen und Verminderung des Gehörs, beschwehret worden. Ob nun wohl wieder diesem Zufall bishero verschiedene Hülfsmittel, nicht ohne allen effect dergestalt gebrauchet worden, daß sich gedachter Zufall eine geraume Zeit verlohren, insonderheit nach den Gebrauch des Schwalbacher-Wassers sich die maladie ziemlich gebessert, so hat doch solcher Nachlaß keine beständige Dauerung gehabt, sondern bey folgender Vermehrung des Geblüts, sich mit neuen schwindlichten Anfall,

Hemmung des Gehörs, Erblaffung und Erbrechen verschlimmert; daß nunmehr die vielen gebrauchten media keinen erwünschten effect mehr leisten wollen, dahero von unsrer Facultät ein zu erwünschten Nutzen anschlagender Rath erfordert worden. • Damit wir nun hierunter unsre gefliessene Dienste bezeugen, so erkennen wir diesen affectum als eine irreguläre Auswallung und Treibung des Geblüts, so wohl von äussern Theilen des Leibes, als auch aus dem Unterleib zuförderst gegen das Haupt, wegen merklichen Ueberfluß des Geblüts, wenigern Abgang desselben durch die Menstrua, kleinen Blutgefäße, und fetten Leibes-constitution verursacht; Solchem nach haftet die *causa principalis* in der Fülle des Geblüts und mannichfältiger unordentlichen Bewegung desselben; zumaln gar leicht zu ermessen, daß bey solchen genoreusen Gemüth und täglicher reichlichen Sammlung des Geblüts unter einer guten diät, bey vermüthlicher geringern Verminderung desselben durch die ordentliche *menstrua*, nebst einer succulenten Leibes-Beschaffenheit und häufigerer Vermehrung und Vermischung einer flüchtigen Galle mit dem Geblüt, dergleichen irreguläres *motus sanguinis orgastici, & congestorii* zu erwarten sind; inßbesonders gehen gar leicht bey Personen weiblichen Geschlechtes welche volleibig und vollblütig sind, ihre *purgamina menstrua* unzulänglich haben, dabey wenig, selten oder gar nicht gebähren, selche *motus sanguinis exorbitantes* bey einigen in die *loca hæmorrhoidalialia*, bey andern in die *hypochondria*, gegen den Magen oder in die Brust, eder in das Haupt, und dieses letztere sonderlich bey Personen fleischichter und fetter Leibes-constitution. Wie dann billig zu besorgen gewesen, daß bey abbenannten Umständen *Illustissima Patiens* gefährlicheren Umständen wäre unterworfen worden, wann nicht das Gemüth bisheriger moderation und die nöthige Bewegung des Leibes, nebst denen Aderlässen beobachtet worden wären, da sonst *affectus suffocativi, paralytici und apoplectici* hätten mögen befürchtet und ominiret werden: Aus dergleichen schleimigen und heftigen *congestionibus sanguinis in orgasmo constituti* in den Kopff entstehen die *vertigines* und Veränderungen des Gehöres; gleichwie nicht allein *Hippocrates* sondern andere *medici vertiginem, tinnitum aurium & congestionem sanguinis intra caput cum molimine hæmorrhagico* gar gegründet connectiret haben: Nechst diesem kan gar leicht vermüthet werden, daß in *præsenti casu* ob rationem *subjecti* und aller bisher berührter *causarum* sich beschwehliche *flatulentia* einfinden, welche überhaupt volleibigen vollblütigen, insuffizienter *menstruatis*, in starcker diät stehenden *ic.* Weibes-Personen sehr gemein sind, auch zu dergleichen *vertiginosis molestis* Ursachen geben; mithin in diesen Zufall mancherley Ursachen in Erwägung zu ziehen seyn.

Was

Was aber unser Consilium Medicum anlanget, so gehet dasselbe dahin, daß vor allen Dingen von vielen und unter mancherley Wechsel stehenden Arzeneyen möge abgestanden hiernebst das Gemüth in fernerer Gelassenheit erhalten, von vielen œconomischen Sorgen zugleich abgezogen, und eine Zeitlang in eine besondere Stille gebracht werden, anerwogen auch die Wirthschafftliche Besorgnisse im verborgenen das Gemüth beunruhigen und ein ohnedem empfindlich Haupt beschwehren können. Hiernechst kan die bisherige Bewegung des Leibes mit solcher Mäßigung fortgesetzt werden, daß keine Erhizung oder ebullition des ohnedem stüchtigen Geblüts verursachet werde, daher alle eussere und innere Erhizung behutsam zu vermeiden. Diesem nach sind alle erhizende Speisen und Getråncke auszusetzen, vielmehr eine in quantitate und qualitate zu mäßigende diæt zu verordnen: insonderheit daß die Abend-Mahlzeit sparsam eingerichtet werde, nicht weniger daß entweder anstatt des ordentlichen Getrånckes ein reines leichtes Wasser, oder anderer dinner potus erwehlet werden: So dann daß sub diætā kein hiziger Wein, am allerwenigsten Ungarische und ausländische starcke Weine gebrauchet, sondern ein alter Rhein-Wein mit mäßigen Gebrauch zu erwehlen sey. So dann möchte zuweilen eine gelinde Laxation mit rhabarbaro. passulis und cremore Tart. veranstaltet, die Aderlässe auf den Fusse des Jahrs 3. mal soll nicht unterlassen, weilen aber diese unzulänglich scheint congruo tempore 2. bis 3. mal die scarificatio in inferioribus regionibus subordiniret, alle hiezige spirituosa essentificata, balsamica, auch so gar alle aloetica müssen unterlassen, der Seltner oder der bereits gut befundene Schwalbacher-Brunnen kan vor andern Wassern und Bädern gebrauchet, hingegen die balnea ausgelassen, die pediluvia aber mit Salz und Asche, auch bey vorfallenden affectu vertiginoso die frictiones pedum und gelinde rubefacientia ad pedum plantas angerathen, bey besorgeter flatulentia kan süßlich clyster emolliens leniter roborans & stimulan ordiniret, auch dann und wann pulvis temperans e Corall. rubr. ppt. C. C. in. Δe, cremor. Tart. & O. purif. verordnet werden. Solches alles aber muß nicht mit überflüssender Sorgfältigkeit, sondern in mäßiger tranquillität nach und nach gebrauchet werden. Endlich könnte man præmissis prioribus die Tinct. Corall. Tinct. ꝯn ij. Tart. & Sp. Tri dulcem per intervalla zu Hülfe nehmen, übrighens aber mehr ex diæteticis vorgedachter massen als pharmaceuticis zu Hülfe kommen: dieses unser denen regulis artis gemäß eingerichtetes Consilium haben wir nicht allein dießmal abfassen, sondern auch zu fernerer consultation unsren guten Beyrath gar geflüßentlich versichern, auch dieses Consilium mit unsren Facultäts-Siegel ausfertigen wollen. H. den 24. Julii Anno 1736.

CASUS XXXVI.

Consilium I. pro affectu hypochondriaco arthritico, ischiad. podagr ex Hæmorrhoidum obstructio-
ne & vita sedentaria & multis animi occu-
pationibus.

Je Vous rends tres hl graces de la part que vous prenes a la situa-
tion de ma santé laquelle quoyque Sans un danger present est tou-
jours très facheuse non obstant tous les remedes, dont je me suis
servi depuis 2. ans. C'est un concours de plusieurs incommodi-
tés, des convulsions spasmodiques, des douleurs aux genoux, & a la
ceinture d'enas de l'arthritis ou sciatique par tout le corps : Et pour
surcroit de tout cela je me trouve saisi d'un flux involontaire de l'uri-
ne qui me fait passer les nuits, dans une continuelle interruption du
sommeil par l'humidité qui se communique au lit voila asset d'incom-
modité pour me faire souffrir beaucoup : Comme mon mal tire son
origine de l'obstruction des hemorroides causé par la vie sedentai-
re, & laquelle s'est jetteé sur le genus nervosum, il n'y aura guere de
remede qui me'n puisse delivrer, si ce n'est qu'elles reprennent leurs
cours.

Il se pourroit encore que la goutte fit le meme effet a laquelle
cependant je ne vois pas d'apparence. Je voudrois que Messieurs les
Medecins trouvassent le moyen de me delivrer du Flux de l'urine qui
est difficile a guerir, & si vous pourriés tirer d'eux quelque remede
salutaire cela me soulageroit beaucoup. Enfin il faut que je re-
mette tout a la disposition du ciel & que je prenne patience, vous
souhaitant toujours une par faite Santé &c.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis

Auf ergangenes Begehren über eines gewissen hohen Ministers bisherige
arthritische Beschwerde von unserer Facultät ein sicheres und heilsa-
mes Consilium Medicum zu ertheilen, so haben wir nach übernommener
Collegialischen deliberation wahrgenommen, daß die relatio historica auf-
ser der Benennung des fräncklichen Zufalls, sehr abgekürzt und unvollkommen
sey, dahero wir auch nicht anderst, als die nahmhafft gemachte Umstände zu las-
sen,

sen, unser in arte gegründetes Gutachten abfassen und einrichten : Es ist aber in der kurzen Nachricht von dem Zustand der Maladie uns nichts mehrers wissend gemacht worden, als daß nebst denen arthritisch- ischiadisch- und gonagrifchen Schmerzen, sich auch eine beschwehrliche involuntaria mictio nocturna bißhero geeuffert, hiernächst aber auch nach der Prognosi ein paralytischer Zufall will befürchtet werden : Was folgendes die Ursachen dieser Maladie anlanget, so werden die obstruirten Hæmorrhoides und eine sehr sttsame Lebens-Virt nahmhaft gemacht, welche beyde zulänglich genug sind, mehrgedachte kränckliche Zufälle zu erregen und zu unterhalten, gleichwie in denen observationibus medicis viele Parallel-Casus bekant sind, da aus denen turbis Hæmorrhoidum dergleichen spasmodische Kranckheiten entstanden und die irregulares motus hæmorrhoidales die vias urinarias und spermaticas eintreten, dahero dieselbe mit mancherley Beschwehrungen afficirn, dahin wir in gegenwärtigen casu obbemeldte mictionem nocturnam rechnen : Da nun gedachte affectus spasmodici an sich pertinaces sind, folglich sehr selten und destoweniger leicht im Grund auscurtret und aboliret werden können, so können wir in der applicatione keine natürlichere und convenablere Cur hochgedachten Herrn Patienten vorschlagen, als erstlich durch eine fleißigere und zureichende Leibes-Bewegung alle Glieder desselben in eine gute activität zu bringen, damit die spastischen Bewegungen, durch eine gemäße ordentliche Leibes-Bewegung entweder resolviret, oder abgehalten, hiernächst das Geblüt richtiger und besser circuliret, die stagnationes aufgelöset und abgewendet, der beschwehrliche Ueberfluß des Bluts vermindert, das Geblüt selbst durch nöthigere und mehrere Reinigung und zulänglichere Abführung aller schädlichen Unreinigkeiten in einen bessern und gesündern Zustand gesetzt, mithin auch der hæmorrhoidalische processus wiederum in ordentlichen Gang und Stand gesetzt und hergestellt werde ; zu Beförderung aller dieser Vortheile dienet eine wohl eingerichtete und gemäsigte diæt, darinnen mehr liquide als trockene und viel oder schwach Geblüt schaffende Speisen dienlich sind, dabey ein geringer Gebrauch scharffer und das Blut und andere heftige Bewegungen desselben anreizender Gewürze anzurathen : was auch sonsten Blessungen, Verstopfungen und andere Unruhe in Unter-Leibe verursachen kan, dasselbe mag an Speiß und Getränck unterlassen werden : Wann auch bey denen Mahlzeiten eine wenige portion Ungarischen Weines getruncken wird, so ordnen wir den Gebrauch eines reinen Wassers statt eines andern ordentlichen Getränckes : es würde auch nicht undienlich seyn, sich eines leichten so genannten mineralischen-Wassers zu 3. 4. auch 6 Wochen mit etwas Weins vermischet zu gebrauchen, dahin die Schwalbacher, Seltner, Wildunger, Dinnstei-

ner 2c. Wassere zu rechnen sind: Was aber noch näher die remedia pharmaceutica betrifft, so möchte des Jahrs 3. bis 4. mal eine Aderlässe auf den Fuß, nach proportion der Leibes-Stärke, der Kräfte, des status plethorici, sensibilitæt und diæt zu 10. 12. 14. 16. Lothen wiederholet; darbey auch Jährlich einige mal eine gelinde Laxation mit Rhabarbaro, oder der Magnesia alba, oder Aqua Viennensi gebrauchet werden; (Lentilius giebt in seinen Miscellan. Part. I. p. 165. und Eteodr. p. 717. diesen Electuario ein besonders gutes Zeugniß Rec. Elect. de tamarind. unc. ij. Caryocost. unc. j. pulv. hermodact. drachm. iij. ꝛ ij. dulc. drachm. j. M. woselbst er auch den modum anweist, wie dieses Elect. zu gebrauchen) hernach halten wir währenden affectu spastico dienlich eine emulsionem diaphoretico sedativam aus denen Aquis destis Scorzonæ C. b. flor. sambuc. tilia, acac. parolys. sem. C. M. papav. alb. pinar. mund. nicht weniger gegenwärtiges Pulver Rec. Magister C. C. Ceruss. ꝛ ij. nitr. purif. Corall. rubr. ppt. specif. Cephal. Mich. ana drachm. s. M. täglich früh und Abends einen scrupel davon mit Linden-Blüth Wasser einzunehmen: es möchte auch Dn. Patiens von obgedachten aquis Soteriis eines nach Belieben 3. oder 4. Wochen mit den dritten Theil einer leichten oder dinnen Milch vermischet, täglich frühmäsig warm, den 6ten Theil einer Maas trincken, bey desselben Gebrauch aber den Gebrauch Teutscher-Weine zu unterlassen: wir ordnen auch an statt eines ordentlichen Getränkes eine prisane oder decoctum bromium ex rad. Liquirit. sarsapar. ras. ebor. sem. scenic. & passul. min. bisweilen species zu Kräuter-Thee, darunter auch herb. millefol. arnicae betonic. gebracht werden können. . Indessen mag man auch unter der Hand ganz behutsam und gelinde auf die revocation derer hæmorrhoidum arbeiten, worzu wir Clysteres lenientes erweichende balnea, oder auch dergleichen Dunst-Bäder, auch unter dieser Mittel-Gebrauch die pilulas Stahlianas 2. auch 3. Tage hinter einander zu 15. Gr. recommendiren: man könnte auch bey gelegener Zeit die Blut-Igeln ad hæmorrhoidalia loca anlegen: Außer diesem sind wieder die arthritischen Schmerzen dienlich Balnea ex flor. sambuc. acacior. parolys. verbas. anethi stæchad. citr. papav. rhæad. herb. sideritide rad. valerian. Diese rationem diætæ, regiminis und remediorum achten wir bey gegenwärtigen Casu vor dienlich: woserne also die motus hæmorrhoidales besser reguliret werden, so wird die beschwehliche mictio nocturna von selbst cessiren, bis dahin man aber unter denen eufferlichen sichern palliativ Mittel gebrauchen kan, diejenige instrumenta welche Heister in seiner Chirurgia Tab XVI. n. 18. 20. beschreibet: Möchte man auch zu Abends etwas weniger Trincken,

so könnte solches dieser Beschwehrung auch einigen Abbruch thun. Den Grund eines zu befürchtenden paralytischen Anfalls können wir aus der übersandten relatione morbi nicht einsehen oder erkennen: Wünschen dennoch daß diese vorgeschlagene Mittel eine heilsame und gesegnete Wirkung haben und leisten mögen: dieses unser Consilium Medicum unter Collegialischen deliberation abgefasst, haben wir mit unsrer Facultät-Zusiegel bestärket ausfertigen wollen. H. den 15. Octobr. An. 1734.

Consilium II- Ejusdem affectus, prius illustrans, confirmans amplificans.

Consilium Medicum.

Seilien aus den erteilten Responso, und gegebenen Consilio Medico einer Hochlöblichen Hallschen Medicinischen Facultät zuersehen, daß die überschickte relatio historica morbi sehr kurz und unvollkommen gewesen, um so mehr da solche von keinem Medico abgefasst, und illustrissimus, aequè Excellentissimus Dnus patiens in Literis ad amicum seiner Fränkischen Constitution nur incidenter gedacht: Als habe qua ordinarius alle Umstände, so seit 3. Jahren observiret, nicht weniger verschiedenes was von den erfahrensten Medicis, mit welchen in dieser Zeit vielfältig correspondiret, und consultiret, entweder angerathen, oder auch von mir vorgenommen worden, hiermit treulich und aufrichtig communiciren wollen. Daher überschicke hierbey nicht nur ein und anderes, so seit der Zeit mit den berühmten Hoffrath-Stahl seel. hierüber communiciret und concertiret, sondern melde zugleich, was daher mit den Herrn v. P. Kl. Rath und Leib-Medico, zum öftern in Consiliis geschlossen habe, nebst noch mehreren Umständen.

Aus dem sub N. 1. A. 1732. den 22. Nov. an Herrn Hoffrath-Stahl von mir abgeschickten Consilio ist zur Gnüge zuersehen, daß Excellentissimus Dnus Patiens so dormalen 64. Jahr alt, eines sanguinischen und cholericischen temperaments, vollblütig vielen Eizen ergeben, und in vorigen Zeiten durch mehrere Jahre den ordentlichen Gang der Guldenen-Adler gehabt, nunmehr gegen die 4. Jahr an der Verstopffung dieses hämorrhoidal-Flusses leyde; wiewohlen sich solcher nachhero, meines wissens, einmal post assumptionem medicamenti rhabarbarini wiederum in etwas gezeigt. Gleichwie nun aber aus der obstruction der Guldenen-Adler, allerley spasmodische Zufälle entspringen; Also ist da hier auf diese ein vollkommenes
malum

malum hypochondriacum erfolget, und wohl zu observiren, daß jene inclinatio ad somnum sowohl, die Excellentissimus Dnus nach denen verstopfften hæmorrhoidibus in ersteren Jahren erlitten; als auch die hier nechst und noch dato verspührte spastico-arthritici dolores, nicht weniger ipsa mictio involuntaria bloß von denen irregularibus motibus hæmorrhoidalibus ihren Ursprung genommen, da solche, nachdem sie entweder aufwärts gehen, durch die erfolgende congestio, gegen den Kopf, eine inclinatio zum Schlaf, oder da sie sich mehr abwärts, seitwärts, oder auch einwärts äusseren und eintreten, theils in anderen Theilen affectus spastico-arthriticos verursachen, und daher bald in regione ischiadica, unter einer affectiōe ischiadica, bald in denen Knien, unter einer gonagra, bald in denen Zähnen unter einer Podagra, bald in anderen Theilen, absonderlich in denen Hüften, unter andern Beschwerungen zum Vorschein kommen. Wobey doch zu mercken, daß diese schmerzhaftige Zufälle excellentissimo Dno Pacienti einmal heftiger als das anderemal zusehen, nachdeme nemlich das Wetter changiret, und das äusserliche regimen mehr oder weniger observiret wird, wie denn sonst die Mattigkeit und der Schmerz, der sich bey dem Aufstehen von Sigen sowohl, als auf das Stieg steigen, bisweilen mehreres in denen Knien und Hüften einfindet, eben durch eine mäßige Bewegung wiederum in etwas nachläßt.

Von der flatulenz, schlechten Appetit, einiger Schlaflosigkeit, und Wallung in Geblüth, so sich bisweilen geäußert, und noch dann und wann pro diversitate circumstantiarum zeigen, will eben nichts anführen; Sondern nur des besondern starcken Zuckens gedencken mit welchen illustrissimus Dominus Paciens Nachts, da sie zu Bette gehen, am meisten incommodiret sind; Wegen des effluxus involuntarii urinæ aber muß noch dieses beyfügen, daß solcher schon gegen die dritte halb Jahr daure, und ohnerachtet er einmal mehr oder stärker, als das andere mal verspühret worden, dennoch nicht abgenommen; Sondern sich in so weit verschlimmert habe, daß da er sich in vorigen Zeiten mehr des Nachts in Schlaf eingefunden, nun mehro bisweilen auch des Tages in Stehen, und in Bette, nachdeme der Leib nur ausgestreckt, schon zum Vorschein komme, daher sehr probabel ist, daß obwohl dieser effluxus temporarius ohnstreitig, dahier von einer re-stagnatione hæmorrhoidali mictum cruentum minante, wenigstens zum Theil entsprossen, und vielleicht auch aliquid calculosi zum fundament haben möchte, da Herr Hoffrath Stahl in dem von 12ten Januario A. 1733. an mich ergangenen Schreiben ein gleiches exempel in beato illustrissimo Parente præsentis Domini Ægri de Anno 1714. allegiret; dennoch in
sphin-

sphinctere vesicæ endlichen nach so vielen spastischen Bewegungen eine *flexio relaxatio, non tamen plane paralytica*, erfolget sey.

Gleichwie nun Herr Hoffrath-Stahl seel. letzteres *symtoma mictionis involuntariæ* ebenfalls selbstem a *restagnatione hæmorrhoidali* mit mir deduciret hat; Also ist die *causa immediata* des mali *hypochondriaci* sowohl, als aller übrigen spasmodischen Zufälle eben in einer dergleichen *restagnatione*, und *impedito humorum progressu* tamen *visceribus* quam in aliis partibus zuzuchen; Und ob wohlten berührter Stahl in sein *responsio* von dem 9. Octobr. 1732. da er de *diversitate inter humores corporis* in se ipsis *considerandos*, & *motum illorum recte perpendendum* verschiedenes anführet, und *ratione usus practici* zugleich meldet, quod sæpe *veros scopos therapeuticos* turbare possit *concepta opinio*, quod *propinquior causa* quærenda sit in *humoribus* & *scopus curationis* ad illos *dirigendus*, ubi *rectius* ad *motus in ordinem redigendos*, *respiciendum* esset, nicht weniger dieses auf die *motus tonico-spasticos*, und insonderheit *pertinaces Rheumaticos*, und *arthritico-podagricos* appliciret, *ratione mediata proximatoris causæ humorosæ* in etwas zu *contradiciren* scheinet; So ist doch klar, daß gleichwie er nicht nur nach seinen eigenen *systemate* da hier *abundantiam humorum majorem* statuiren: Sondern auch eine *Augenscheinliche visciditatem sanguinis* zugeben muß, und *discrasiam humorum generaliore* qualemcunque a *longis annis contractam* selbstem allegiret; Also ich auch allezeit der *Meinung* gewesen sey, daß man die *motus ad consuetam hæmorrhagiam contententes* sowohl, als auch *latius extravagantes*, si *exitum non assequantur*, atque *effectus varios*, *stagnationes*, *tensiones*, *restrictiones* *contentiones*, *infarctus* per *certas corporis regiones inducentes*, vor alle wohl *ponderiren*, ingleichen die hierbey sich ereigende *Wallung des Geblüts* von welcher die *Schwübrigkeit* ihren *Ursprung* nimmt, in *consideration* ziehen solle.

Die *Blehnungen* sind hierbey nicht zu vergessen, wie dann *ex causis mediatis remotioribus naturalibus* das *sanguinische* und *choleriche* *temperament*, *habitus plethoricus*, *vitz genus sedentarium*, *ætas gravior*, und insonderheit *adsvetudo suscipiendarum commotionum* per *leviores occasiones* hierher zu referiren; *Ex remotioribus non naturalibus* aber zu dergleichen *contentionibus* die *Veränderung der Luft* bey *variablen Wetter*, und die *allzugeringe motion* nicht weniger die *beständige Kopff-Arbeit*, und *Gemüths-Bewegungen* vieles beytragen.

Prognosis betreffend, so ist das *malum hypochondriacum* eben so *hartnäckig*, als *gegenwärtige affectus spasmodici*, und wann man auch eine *ganz andere Lebens-Art* ergreifen wolte, wird doch weder der *eine*, noch

andere Zustand aus dem Grund zu heben seyn. Dahero Excellentissimus Dominus Gedult haben, und mit erträglichen Zustand zufrieden seyn muß, zu welchen sie aber auch so lange unmöglich gelangen können, als selbige nicht den festen Schluß fassen, theils eine recht ordentliche, und in denen consiliis mit vielfältigen Fleiß concertirte Cur vorzunehmen, theils aber auch hierbey, so viel immer möglich, von aller serieußen Arbeit so wohl zu abstrahiren, als bey sehr veränderlichen und nasfkalten feuchten Wetter sich zu Hause zu halten. Durch dergleichen convenables reglement der Cur und Diæt aber können die motus hæmorrhoidales in besserer Ordnung gebracht, und die beschwehliche mictio und so gewisser gehoben werden, welche eben keine Anzeige ist eines zu befürchtenden paralytischen Zufalls, wohl aber ehe mictum cruentum, hæmorrhoidalium contentionum non ita raro spurium filium nach sich ziehen dürfte.

Endlich ist auch noch zu erinneren, daß ohnerachtet eine regurgitatio humorum versus caput, so in vorigen Zeiten sich durch eine inclination zum Schlass geäußert, und auf einen affectum soporosum, wo nicht gar apoplecticum gezelet, dermalen nicht mehr verspühret wird, sich illustrissimus Dominus Patiens demnach wohl vorzusehen habe, damit nicht etwa in denen spastico - arthriticis affectibus, durch contraire Medicin oder einige Erkältung bey frequentirung des Naths in variabelsten Wetter das malum einwärts getrieben werde.

1) Zu Vermeidung des überflüssigen Geblüts so wohl um die æquinoctia allezeit eine Fuß-Aderlaß vorgenommen; als auch bisweilen ein oder zwo Monat hiernächst ad præoccupanda molimina hæmorrhoidalia cum successu Blut-Igelen ad loca hæmorrhoidalia gesetzt, nichtweniger Excellentissimus Dominus ob eandem rationem, das von einigen angerathene Schröpfen etliche mal erlaubet, dergleichen Aderlaß, und evacuationes per vasa hæmorrhoidalia noch ferners nach proportion der Vollblütigkeit, Kräfte, und moliminum künftighin allerdings nöthig, um so mehr, da ohne solchen auch die herrlichsten Medicamenta in diesen Casu nichts effectuiren werden.

2) Hat man dahin gesehen daß man qualitatem vitiosam humorum corrigire, wie denn Stahlius selbst, welcher in seinen Consilio den 9ten Decemb. 1732. nichts auf die universaliores & generaliores intentiones tam methodi, quam auxiliorum hält, doch in den gleichen responso anrathet, ut generaliores emendationes qualiumcunque impuratum craseos humorum, quæcunque a longis annis contractæ, atque susceptæ esse possunt primo omnium loco fiant. Wie verschleimet das Geblüth ge-

wesen sey, hat sich bey denen Ueberlassen genugsam gezeiget, dahero nicht nur incidendi sine in diversis formulis bald arcanum duplicatum tartarus vitriolatus nitrum antimoniatum succinum præparatum, bald wiederum juscula aut ex Radice Cichorii, Scorzonerae aut ex ipsis viperis parata gegeben, bald Radix Chinae Polypodii quercini oder auch Essentia Trifolii fibrini ordiniret; allezeit aber imprimis orgasmo præsentem methodum temperatissimum erwehlet; sondern auch in vorigen Zeiten so wohl ad vitiscidi resolutionem, als auch diluicionem den Gebrauch des Selter-Bassers einmal angerathen. Stahlius verwirfft zwar in unseren subjecto alle fontes dictos salutare, calidos & frigidos, pro externo, vel interno usu, atque tam sapore, quam effectu omnium postremas esse, Selterenses aquas, scribit, weilten aber hierauf verschiedene observationes allegiret, da in meiner praxi annotiret, daß dieser Brunnen nicht nur in hæmorrhoidum obstructione den fluxum hæmorrhoidalem sub ipso usu in diversis subjectis hergestellet; sondern auch orgasmum humorum compescendo in Illustrissima quadam Dna, welche in vorigen Zeiten fluxu mensium nimio, atque pro incurabili habito laboriret, copiosorem etlichemal so gleich moderiret habe, als schreibet Stahl den 12ten Jan. 1733. de aquis Selterianis nihil contradico, quamvis experientia mea nunquam certe satisfecerint, ut illas vix non pro ineribus habeam; illud autem minus probare possum quod copiosius bibita ventriculum, & digestionem gravent, certissime, si frigida bibantur. Possunt tamen talia incommoda per usum consuetum vini bonæ notæ emendari. Bey so diversen sentiment, habe von gemeldten Brunnen keine fernere Cur ordiniren wollen; andere aber um so weniger substituiren können, da solche allhier nicht zu bekommen, und Excellentissimus Dnus zu keiner entfernten Reise sich jemahls resolviren können, wiewohlen öfters zu einem Gebrauch des Selter-Bassers oder eines anderen in loco angerathen, welches erstere unter so vielen vorgeschlagenen, als den Schwalbacher, Wildunger, Dinstainer, des Carls-Bads zugeschwigen, noch allezeit vor das convenableste halte. Doch wäre mein ohnmaßgeblicher Rath diesen ohne Milch zugebrauchen, indem letztere zwar die fibras strictas einigermaßen relaxiren, und die acrimoniam humorum obtundiren, aber auch die allzugroße Verschleimung des Geblüthes bey so geringer motion noch vielmehr häuffen würde; Ubrigens bin eben der Meynung daß man dergleichen Brunnen 3 bis 4 Wochen lang, täglich frühmäsig warm trincken solle.

3) Hat man bißhero getrachtet die Schärffe der Galle, theils durch der

M m m m 2

glei

gleichen temperirte remedia, theils per ipsa nitrosa, oder per ipsa diluentia zu benehmen.

4) Aber auch nach Auflösung des Schleimes öfters etwas gelindes zur Abführung angerathen, welches zwar selten geschehen, künftighin aber des Jahres einige mal zu recommendiren, worzu sanguin. Cichorii cum habarbar. drach. ij. oder mehr, und sale tartari paratum, oder auch magnesiæ albam oder etwas anderes vorschlage.

5) Habe bey denen Wallungen des Geblüths, so wohl gleich zu Anfangs, als auch bey deren Aufnahme nichts bessers als die nitrosa befunden, non omissis tamen absorbentibus, emulsivis ex aquis diapnoicis, Card. benedict. floribus Sambuci, Tilix, paralyseos, Acaciæ, seminis Cardui Mariæ Papaveris albi Pinearum mundarum aliisque diluentibus, dergleichen remedia allein sufficient sind; die congestiones ad peculiaria loca und die hierinsals verspührte contentiones zuverbindern, und durch einen gelinden Dunst zu zertheilen.

6) Sind contra flatulentiam nicht nur die angerathenen digestiva und amaricantia, sondern auch die gelinden laxantia gerichtet.

7) Muß man vor andern auf die Stärkung derer partium solidarum sehen, und dahero suchen, die spastischen stricturas so wohl per cinnabarina, als auch durch andere dissolventia zu benehmen. Zu diesem Ende sind in Consilio de Ao. 1732. theils einige spirituosa als spiritus serpilli, Lumbricorum terrestrium, formicarum, theils suffitus ex Succino, Olibano, Mastiche, Stœchade citrina theils Säckel, so ex herba Serpilli, Rorismarini, Salviæ, Majoranæ, Origan, Chamepyteos zu verfertigen, von mir äußerlich vorgeschlagen worden. Gleichwie ich nun aber in dergleichen affectibus innerlich alle hitzige Sachen, und positive diaphoretica cum regimine meide und iederzeit methodum temperatissimam ergriffen: Als habe diese externa, weder auf andere Art, als prægressa venæsectione, aliisque universalioribus, junctisque insinul internis temperatioribus recommendiret, noch Excellentissimo Dno ordiniret, um so weniger, da einige alle spirituosa, und balsamica hierinsals aus unnöthiger Vorsorge einer befürchtenden innerlichen inflammation wiederrathen, obwohl jene balsama ex Oleo Nucis moschatæ expresso cum oleo destillat Majoranæ, Succini, serpilli, welche in incontinentia urinæ ob aliqualem Sphincteris vesicæ relaxationem äußerlich unter einen moderaten Gebrauch angerathen, nicht undienlich seyn solten.

Gleichen effect werden die angerühmten Bäder ex Floribus Sambuci acaciæ, paralyseos verbasci, Aneethi, stœchados citrinæ, Papaveris Rhea.

Rheados, Herb. siteritidis Rad. Valerianæ erreichen, so zugleich wider die arthritischen Schmerzen gerichtet. Stahlus hat sich besondere Mühe gegeben, etwas contra incontinentiam urinæ ausfindig zu machen, gleichwie aber das von ihm, und mir schon vorhero vorgeschlagene Emplastrum saponatum Barbette cum Camphora remixtum secundum tractum perinæi nicht eben gar zu oft appliciret worden: Also hat auch Excellentissimus Dominus sehr wenig mit der ordinirten Essentia Rad. Pimpinellæ Albæ atque succini continuiert. Herr von P. hat die terram melitensem von welcher Boccone so viel Wesens macht, angerathen, von der aber noch nichts genommen worden. Gewiß ist, daß überhaupt auch bey dieser incontinentia vor allen dahin zu trachten sey, daß man die spastischen und arthritischen contentiones verhindre, lindere und zertheile, wodurch andere hiervon abstammende particulaire Zufälle sich zugleich verlihren werden, welche, so man sie allein in consideration ziehen würde, entweder desto härter zu heben sind, oder niemahls beständig nachlassen würden. Dahero Excellentissimo Dno Patienti zu rathen, daß er sich einer ordentlichen, auf die spastischen Zufälle gerichteten Cur unterwerffe, nebst welcher Herr Hof-Rath Stahl insonderheit bey diesen fluxu urinæ involuntario innerlich zugleich Radicem Enulæ, qualicunque formula, conservæ, decocti, extracti, Quint-Essentiæ recommendiret. Denen warmen Bädern trauet er hierin fals nicht, weilien diese mehrere Wallung verursachen möchten, gedencket aber zugleich qualiscunque limi talium thermarum, welchen man besondere Würckung zuschreibet, fals er ad locum affectum appliciret wird. Wohlten hiebei erinnern muß, daß Excellentissimus Dnus weder von einem 10-tägigen Gebrauch des Badner Baads vor 2. Jahren, noch dieses Jahr nach einer vollständigen Cur des Altenburger Baads den geringsten contraireren effect verspühret habe, und selbstn noch immer zu den Gebrauch des Döpliker Baads inclinire, zu welchen doch nicht einrathet. Vieles oder vielerley Arzeneyen dienet hierin fals nicht; sondern es kommt einzig und allein darauf an, daß man etliche wenige, sichere und probate remedia, in gehöriger Ordnung, und continuation gebrauchte, sich aber auch vor allen unsichern Medicamenten hüte. Unter letztere rechne alle repellentia fortiora, alle adstringentia sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen, indeme solche ohnedem particularem talem laxitatem nicht aus den Grund heben können, gewiß aber in dem hæmorrhoidal-Wesen noch mehrere Unordnung erwecken würden, der höchstschädlichen regurgitationem tam circa peripheriam quam interiora corporis, zugeschweigen.

Anodyna, narcotica, opiata sind gefährlich wie denn gar bedenklich, wenn unter allerhand versuchen ein und anderes etwa nicht recht getroffen würde.

Ein klares Exempel hat Excellentissimus Dominus vor Kurzen gehabt, daß er sich entschlossen, pulverem ex femine hyosciami albi atque terræ catechu anatica portione ad gr. XV. præscriptum atque ab anglo quodam summopere in incontinentia urinæ laudatum zunehmen, ohnerachtet ihm dieses mit Herr von B. wiederrathen, indem Excellentissimus Dominus nachnehmung ersterer doses den 7. Octobr. 1734. nicht nur des Nachts wieder seine Gewohnheit aufgestanden, und den Morgen darauf adstantes memoriæ debilitationem atque confusionem in actionibus. Er aber selbst den Morgens große trockene in Mund, und in Rath linguæ motum imminutum observiret; sondern auch nach der 2ten dosis des Nachts mehrere Unruhe, und confusion in Reden von denen domestiquen verspühret worden, dahero man mich auch in der Nacht geruffen; bey meiner Aufwartung hat mich Excellentissimus Dominus Patiens zwar gekennet, sich excusiret, daß man mich wieder seinen Willen in der Ruhe gestöhret und von allen was vorgenommen worden accurate Erzählung gemacht, in einen Augenblick aber sind selbige adversissima verfallen, so, daß sowohl confusionem memoriæ als die größte Unruhe aufs neue annotiret. Nun ist wohl keine alteration zugegen gewesen, weilten aber der Puls extraordinair klein, langsam und recht unterdrückt befunden, und über dies mehrere stricturæ spasticæ als sonst, ausgebrochen, als habe nicht nur gedachten pulverem ex femine hyosciami albi verbotthen; sondern auch incidendi atque discutiendi sine theils innerlich pulverem ex arcano duplicato, antimonio diaphoretico atque oculis cancerorum præparatis, theils äusserlich in fronte spiritum vini camphoratum leniter crocatur angerathen, theils mit Herr von P. schriftlich sogleich concertiret, was in graviore statu zuthun sey. Den selgenden Morgen hierauf hat sich Excellentissimus Dominus schon wieder recolligiret, dahero dergleichen medicin noch ferner continuiret, auch nicht nur ruhigere Nächte erfolget, und confusio memoriæ, welche zwar noch dato, gleichwie vor den Gebrauch des seminis hyosciami in etwas schwach ist, wiederum cessiret, sondern auch durch diese zertheilende Sachen die dolores spastici erleidentlicher, und die incontinentia urinæ in etwas vermindert worden, welchen Effect aber Excellentiss. Dominus sem. hyosc. zuschreiben wolte, da er doch mehr denen diapnoicis zu attribuiren. Und eben wegen dieser falschen persuasion incliniret Hr. Patiens noch immer zu den Gebrauch

Gebrauch des *seminis hyosciami*. Hiernächst wäre wohl eine kleine Gemüths-Ruhe, nebst einiger continuation vorgeschriebener medicamenten, und einer wohl eingerichteten Diät vonnöthen gewesen, welche aber so wenig bey diesen Umständen als sonst observiret worden. Weswegen hiermit nochmalen gewissenhaft erinnere, des illustrißimus Dominus Patiens bey veränderlichen naß kalten Wetter, sowohl präservative, als noch mehreres curative, sich des Rathes völlig enthalten müssen, woferne er sich nicht in die größte Gefahr setzen will. Von denen Speisen sind diejenigen schädlich, so die Wallungen des Geblüts oder Blehungen und Verstopffungen, oder auch das Geblüt selbst vermehren, dahero das Gewürz in geringer quantitat anzurathen, alle Hülsen-Früchte aber, und folglich Erbsen, Bohnen zumeiden. Und gleichwie mehr liquide Sachen zu recommendiren, also soll auch der Trancß sufficient seyn, doch mehr von einer dünneren und temperirten als substanticosen und hitzigen Sorte bestehen, wie dann allen Hungarischen Wein dahier verwerffe, und Excellentissimus Dominus vor allen anderen seinen ordinairn Mosler, oder Rhein-Wein ordinire, dabey aber auch anstatt eines ordentlichen Trancßs das vorgeschlagene decoctum ex Radicibus Liquiritiæ, salsaparillæ, Rafura eboris, semine sceniculi zuverschreiben, theils zur gehörigen Zeit ein leichtes mineralisches Wasser als Setzer oder Dinnsteiner mit Wein vermischet, zu 3. und mehr Wochen lang zugebrauchen, theils Kräuter-Thee ex herbis Millefolii, arnica Betonica anzurathen, doch ist ohne genugsamer beständigen Bewegung kein vollkommner effect jemalen zuhoffen, wodurch in Gegentheilt das Geblüte in gehörige circulation gebracht, und auf solche Art nicht nur durch die gehörigen se- & excretiones gereiniget, und vermindert, sondern auch die stagnationes resolviret und ferneres verhindert, und selbst die hæmorrhoides wiederum in verigen Gang gebracht werden können, auf welche ohnedem dahier allezeit vor anderen zusehen, wiewohlen die revocatio hæmorrhoidum eben nicht durch einige dahin abzielende medicamenta geschehen soll, sondern wenn ja etwas gegeben würde, ist solches mit besonderer Vorsichtigkeit und Behutsamkeit vorzunehmen, welchenfals die recommendirten Clysteres lenientes, erweichende Balnea und 2. oder 3. Tage zu 18. Gran darzwischen gebrauchten Pilul. Stahlii nicht undienstlich seyn solten, insonderheit so man die Blut-Igeln zur gewöhnlichen Zeit ad loca hæmorrhoidalìa zugleich applicirte, wodurch wenigsten die molimina hæmorrhoidalìa, und viele andere hieraus entstehende Zufälle, præoccupiret werden. Ubrigens bin noch allezeit der vorigen Meynung, daß Excellentissimus Dominus um ein freyer und ruhiger Gemüth, welches bey dergleichen Curen höchstnöthig ist, zuerlangen, sich keinesweges mehr wie bisher

bisher geschehen, von so vieler serieuſen Kopf-Arbeiten ſolle überhäuffen laſſen, vielweniger ſelbſten dahin antragen, mit Vermeydung aller Gemüths-Bewegung, ſo zu einer Verſchlimmerung gegenwärtigen Zuſtandes vieles beytragen könnten.

Iſt alſo hieraus zuſehen, wohin ſowohl in der exacerbatione ſelbſten, als auch præſervandi fine meine Abſicht gehe, und kein Zweifel, man werde durch gehörigen und vernünftigen ordentlichen Gebrauch vorgeschlagener Mittel es dahin bringen, daß alle dieſe Zuſtände nachlaſſen, wiewohlen Excellentissimus Dominus Patiens auch mit erträglichen Zuſtande zufrieden ſeyn, und wann es nöthig, nichts verſäumen muß. Nun erwartet Excellentissimus Dominus zu vernehmen, was man nicht nur von Gebrauch des ſeminis hyoſciami halte, ſondern auch von den vorgeschlagenen reglement der Cur ſo wohl, als der diæt ferner ſtatuire, und entweder zu approbiren, oder zu verwerffen vermayne. Gott verleyhe hierzu ſeinen Segen und Gedeihen. W. den 25. Novembr. 1734.

Carl Friedrich v. L. Hochfürſtlicher Sachſen
M. Rath und Leib-Medicus auch der Kayſ.
Acad. Nat. C. Adjunctus.

Nö. I.

Conſilium Medicum.

Illustrissimo atque Excellentissimo Domino, temperamentum sanguineo-cholerici, habitus plethorici æque atque compactioris, firmiorique, 62. annorum, existenti, ratione cibi & potus diætæ quidem viventi, ob vitæ vero genus ſedentarium motum decentem non inſtituenti; Huic inquam a multis annis hæmorrhoidario, hæmorrhoides alias ordinate sæpius fluentes, jam per duos annos circiter emanſere penitus. Atque hanc ſuppreſſionem ſequēbatur univerſus mali hypochondriaci apparatus. Hinc congeſtio verſus partes superiores, atque ſoporofa illa affectio ante annos obſervata, quæ tamen nunc hoc minus annotatur, quod congeſtio aliorſum tendat, ſequē nunc doloribus ſpaliſcis, tenſivis, arthriticis, jam iſchiadicis, aliisque magis exerat. His ſub hujus anni initium jungēbantur vomibunda conamina, flatulentia, inappetentia, vigilæ, febricula.

Unde non modo varia huic malo oppoſuimus, ſed & iteratis vicibus Dominum de P. Conſiliarium atque Archiatrum Cæſareum in conſilium vocavimus. Eſti vero morbum hunc radicatus tollere hæctenus non licueri, unius tamen atque alterius ſymptomatis modo allevationem, modo plenariam etiam ſublationem præſtitimus. Sic adfectus ſpaliſco-arthriticus interdum imminuebatur, ap-
peti-

petitur aliquando rediit, neque febricula, neque vomitorii conatus amplius sentiuntur, somnus quoque adesset, nisi inquietas nocturna accederet, ob incontinentiam urinæ symptomatonicam, jam a medio anno in somno perpessam, nonnunquam copiosorem, nonnunquam parciolem, nonnunquam etiam per noctem penitus cessantem post usum medicamentorum. Sic & stricturæ spasticæ tempore nocturno sæpe gravius affligunt, & licet hæc de die imminuantur denuo, affectio tamen dolorosa genua & lumbos non deserit, majorque sentitur, si vel scalas ascendat, vel surgat, etsi motu deinde accedente iterum minor sit dolor.

Incontinentia illa urinæ non tam pro idiopathica, quam symptomatica habenda est, ortumque ducit ex spastica stricture, noctu præterea se se magis exerente. Unde & eandem causam agnoscit, quam ipse adfectus spastico-arthritis. Uti autem causam immediatam & in adfectibus spastico arthriticis & hinc in ipso malo hypochondriaco constituit stasis, humorumque congestorum sive in visceribus, sive circa articulos, progressus impeditus: Ita inter mediatam proximiorum humorosam refero, & majorem quantitatem sanguinis, & ejusdem spissiorum, mucosam acrioremque qualitatem, & motum orgasticum, ut de causa proximiori flatulenta nil dicam. Inter remotiores naturales eminent, temperamentum, vitæ genus sedentarium, ætasque gravior. Si spectemus remotiores nonnaturales, multum huc faciunt, motus parcius, intensior animi applicatio animique pathemata: E contra præ aliis ex præternaturalibus emansio hæmorrhoidum probe annotanda est.

Ratione prognoseos notum, malum hypochondriacum esse affectum sat rebellem, neque tolli posse, nisi totum vitæ genus mutetur: Cumque arthritico-spastici adfectus admodum proclives sint ad recursus internos, sæpiusque, si imperite tractati repellantur, vel inflammatorios febriles, vel alios graviores adfectus post se trahant: hinc nil temere hic facile suscipiendum.

1) In curatione ergo omnis intentio eo dirigenda est, ut quantitas sanguinis nimia tollatur. Suavisimus hinc circa æquinoclia venæ sectionem, eamque in pede, ut intentioni naturæ eo magis satisfiat; Unde & ex applicatione hirudinum sæpius laudabilem effectum sensit. Neque scarificationes a quibusdam celebratas rejicio, cum & hæc plethoram removeant.

2) Qualitas spissior corrigenda. Uti vero hinc incidendi atque diluendi sine decenti tempore acidulas selteranas commendavimus, easque in posterum laudamus: ita ad ulteriorem viscosi resolutionem arcanum duplicatum succinum præparatum Essentiam trifolii fibrini. Radices cichorii atque scorzonæræ sub diversa forma subinde exhibuimus, ut de jusculis viperinis ad acrimoniam temperandam præscriptis nil adducam. Facta sic abstersione partium biliosarum, eliminandi sine interdum subjunximus leniora laxantia. Alii celebrant decocta ligno-

rum & radicum resolventium e contrario radicum chinæ, polypodii quercini ligni fassafrafs, guajaci, quibus non effem contrarius, cum in majori viscido potentiora incidentia sæpe sint eligenda. Hoc saltem notandum, ne excretio diapnoica neglecto regimine externo turbetur, neve similia dentur orgasmo præfente, ubi non nisi temperatissimis insistendum esse censeo.

3) Orgasmus humorum placandus, partesque sulphureo-salinæ contemperandæ per nitrosa, absorbentia, emulsiva, ipsaque diluentia.

4) Ad flatulentiam tollendam digestiva æque ac amaricantia, ipsaque leniora laxantia facient. Vomitoria tamen ob suppressionem hæmorrhoidum hic rejicio, etsi ante annum vomibuuda conamina sint annotata.

5) Partes solidæ quoque roborandæ. Fiet id ipsum, vel si rigorem partium solidarum emolliamus per Thermas Badavino-austriacas, aliasque. vel si spasticas dolorificas stricturas mitigemus per antispasmodica cinnabarina, aliaque dissolventia, jam interne, jam externe adhibita. Huic scopo velificantur spiritus formicarum, lumbricorum terrestrium, serpilli, essentia castorei, sacculi ex herbis origani, chamæpyteos, serpilli, salviæ, rorismarini, majoranæ & radicibus sigilli salomonis parati, suffitus ex stoechade citrina, succino, mastiche, olibano &c. similia nervina, atque balsama ex oleo nucis moschata expresso cum oleis destillatis serpilli, majoranæ, succini mixta, contra incontinentiam urinæ quoque insimus, a quibus etiam aliquale levamen sequebatur. Adstringentibus vero in hoc casu non fido, multo minus anodynis opiatas, repellentibus fortioribus, aliisque similibus.

Ex adductis ergo patet, quid & in ipsa exacerbatione, & extra paroxysmum præservandi sine sit faciendum.

Ratione diætæ adhuc monendum, potum eligendum esse dilutiorem, v. g. ex cornibus cervi, herbis discutientibus Chamædrios, hyssopti, verbenæ, veronicæ, pro diversitate circumstantiarum paratum, quamvis potum vinosum ordinarium exacerbatione non præfente non rejiciam. Sit tamen etiam sufficiens, etsi nunc propter urinæ incontinentiam nocturnam post meridiem non multum sit bibendum. Motus corporis omni modo inculcandus. Sic & negotium hæmorrhoidale ubique respiciendum. Intensior denique animi applicatio æque, atque omnia animi pathamata cane angueque pejus fugiantur Dabam V, d. 22. Novembris Anno 1732.

Car. Fr. L. Consil. & Archiat: Saxi
& Wurt. Acad. Cæsar. N. C. Adjunctus, Reg. Berol. Societat. Scient.
Collega,

No. 2.

Quantum diversitatis intercedat, inter humores corporis, in se ipsis considerandos, & motum illorum recte perpendendum declarare potest ipsa recte observata experientia, quotidianis & vix non innumeris exemplis. Cui experientiarum rationem superstruere, plane necessarium est, si quid veri colligere, & concludere velit. Ingens est numerus variarum depravationum, crassa humorum turbantium; Equibus tamen nimio pauciores motum humorum eximie pervertunt. Ex adverso, non paucæ, neque certe leves turbationes, in motu locali humorum sentiuntur, quæ cum proportione vel quantitatis vel imprimis qualitatis humorum, vix quidquam, imo vel nihil, comparationis admittunt: vel ad summum forte longinquæ occasionalis causæ nomine censerentur, Evidens hujus rei exemplum in corpore vel ad amissum sano, exhibent repentinæ agitationes motuum sanguinis, a nudis, etiam solum fictitiis animi pathematibus, ut a terrore ingente subito concepto: Quem tam pulsus vehemens, palpitatio, imo vel syncoptica superpressio, sed etiam præceps tonica strictura habitus corporis, cum summo pallore, perfrigeratione, & ipso aspectu sentienda vasorum in anitione, & quasi tabida subsidentia musculosarum partium, excipiunt: Sine ullo utique massæ sanguinæ aut quorumlibet humorum, reatu, usquam concurrente, vel præcedente. Ut de nausea, vel per nudam commemorationem, vel malitiosam etiam falsam præmonstrationem concitata, vomendi conatus suscitante, nihil dicam;

Aut de simili, per totam vitam durante averfatione, rei esculantæ vel potulentæ, semel cum magna nausea obrusæ, vel inexpectato vehemente effectu terrorem & anxietatem provocante, & certum similibus, motuum vitalium perversis turbis, nulla humorum culpa. Ingens autem lapis offensionis, circa æstimandos motus in corpore, est adsuetudo; Quæ non solum rarius ulla proportione respondet materiis, sed etiam recte contemplando, nimio magis circa motus occupatur & versatur. Ne prolixa Theoria tempus absumam, potus ad usum practicum respiciendo illud unum tantum designo, quod sæpe numero veros scopos Therapeuticos turbare possit, concepta opinio, quod propinquior causa querenda sit in humoribus, & scopus curationis ad illos dirigendus, ubi rectius ad motus in ordinem redigendos, animum intendere conveniret.

Ingens certe hujus generis exemplum nobis objiciunt motus tonico-spastici, alii quidem ad peculiare regiones, aut partes corporis restringentes humorum massam. Alii vero cum longe leviori vel quantitate, vel qualitate ipsorum humorum vitiosa, vibratilibus contentionibus specialia loca percellentes. Quales, ut de crassius convulsivis effectibus nihil dicam, satis manifesto sunt pertinaces Rheumatici,

tici, tum arthritico-podagrici insultus; immensum quantum minus debentes humorum pravitati, quam motuum turbulentæ, & sæpius contumaci ataxiæ.

Si experientiam, vix non quotidie obviam, ad animum admittimus, certe simpliciore velut obtutu agnoscere possumus, evidentem illum nexum, qui inter eruptiones hæmorrhagicas, & apparatus, qui ad illas contendunt, & effectus varios hinc sequentes contempletur. Tanto magis autem quando jam plane in notabilem adfuetudinem motus tales determinati abierunt.

Tutum est, quod manifestiores tales, hinc inde incumbendes cohæsiones, motuum hæmorrhagias collineantium, & si exitum non assequantur stagnationes, tensiones, contentiones, infarctus, per certas regiones corporis inducentium, ad Exemplar III, Sect. Aphorismorum ultimorum, percipiendas, quantum in me fuit, commendavi.

Antiquiores quidem, quantumcunque doctos & industrios Medicinæ scriptores impedivit a nexu harum rerum decenter æstimando, ignotum, ad propria usque tempora, negotium, perpetui localis progressus, & circuitus massæ sanguinis. Et inde deficiens æstimatio motuum etiam ad hæmorrhoidalem exonerationem respicientium, & sæpe latius per illas regiones contendentium.

E quibus nempe cum industria observatis, atque comparatis, dolorum ischiadicorum transversorum, aut coxendicum, (in quibus Hippocrates situm venæ hæmorrhoidis per crus descendens aliquid culpæ habere suspicatus est) per crus excurrentium, imo gonagricorum & podagricorum: Imo palindrone etiam ad interiora abdominis, aut regurgitatio ad superiores artuum regiones, velut ipsis sensibus, e quotidiana experientia, deprehendi potest.

Unde quidem, ut ad descriptum exemplum progrediamur, in illustrissimo viro, suppressa, tolerabilior ante hac, evacuatio per hæmorrhoides, verus fundus est, secutorum arthritico-podagricorum insultuum.

Quibus respectibus, ego quidem, a longis jam annis, qualemcunque discrasiam humorum, generaliore imprimis, non plane condemno; sed præcipue intentionem dirigo ad motus, qui ad consuetum exitum licet eminus, collineant & contendunt.

In quibus generibus, quam diu languidius procedunt hujusmodi insultus, agnosco primo, tacitam quasi turgescientiam massæ sanguineæ, quam nomine vernaculo, *Wallung im Geblüte*, notare soleo; A qua gravitatis quidam sensus in corpore percipitur. Secundo vero tonicam restrictionem specialiore[m] versus & circa regionem certam; Et denique tertio, contentionem spastico-vibratilem per ipsa talia loca procedentem. Quarto vero, qualescunque etiam causas, quæ occasionem præbere possunt fovendis, aut irritandis perniciosioribus ejusmodi contentionibus. Quibus autem, Quinto, velut apicem im-

imponit magis magisque introducenda adfuetudo, vel per leviores occasiones denuo suscipiendarum, tam commotionum talium, quam contentionum, sæpe præter omnem proportionem verarum materialium causarum. Quibus contemplationibus ultimo loco subjungo, quantum usquam per prudentiam, & peritiam fieri potest, manuuctionem ad reditum in viam tolerabiliorem: Imo, quod nequaquam penitus difficile est factu, desuetudinem successive introducendam.

Secundum has contremplationes, primo omnium locc, generaliores commendationes, qualiumcunque impuritaturn craseos humorum, quæcunque suspecto esse possunt, non aspernor; Sed quæ mens etiam perpetua antiquorum fuit, ad præparationem & aditum, specialiori meditatione procurandum, locum ipsis concedo.

Quantum autem, ad hæc specialiora, attinet, tam præcavere, & interciperè cordi habeo, turgesactiones illas massæ humorum, quam initia, imo jam insolescentes insultus, temperare.

Qua ipsa ratione vel translationem, & congestionem ad peculiaria loca anticipare, & discutere contingit: Quod communiter per spontaneam, nihil usquam coactam transpirationem auctiorem evenit:

Vel etiam, eodem actu, aut certe successu, ipsa utique contentio mature ita sublevatur, & sedatur.

Sub quibus rebus gerendis tanto magis utique convenit evitatio (tam reliquis moderatæ diætæ circumstantiis, quam nominatim animi pathematurn prudente regimine) fomitis commotionum illarum.

Tum etiam præservative, causarum antecedentium, præventio.

Quibus rebus, recte, prudenter & perite administratis & per opportuna tempora, decente ordine instructis adeo in desuetudinem tandem reduci posse horum generum morbida pathemata, ut etiam per plures annos conquiescant exempla. per divinam gratiam allegare possem, nihil minus, quam ullo modo dubia, vel ambigua.

Et inter talia etiam Illustrissimi Domini Patientis, Dominum Cognatum, qui ad minimum per quinque & viginti annos a podagra liber vixit, quam diu consiliis meis acquivit.

Cum autem præfens affectus initia sua sumserit, ab hæmorrhoidalis evacuationis suppressione, omni modo eo est dirigenda intentio, ut partim vicaria ventilatione per venæ sectionem in pede ipsius naturæ intentioni quadantenus satisfiat.

Partim autem artificiali tali depletionem, per ipsa loca hæmorrhoidaria tanto magis, quam proxima reliqua molimina spontanea præoccupentur. Id

quod per applicationem hirudinum (prægressa venæ sectione verna, & autumnali) menstruo vel bimestri spatio, adhibendarum & securissime, & omnium certissime, assequi licet. De qua re notatu dignissimum prostat exemplum apud Hildanum de hypochondriaco-Melancholico, hac ratione sanato.

Qualis quidem præoccupatio ventilatoria, in toto præsentē negotio præcipuum locum habet, adeo, ut sine hujus auxilio, omnis reliqua medicatio, non nisi temporaria solum haberi mereatur, quæ ad fundum totius negotii non pertingat, licet ad sublevandum, quoties insultus aliquis sentitur, satis conspicuam operam tantisper exhibeant.

In quibuslibet autem aliis universalioribus & generalioribus intentionibus tam methodi, quam auxiliorum, nihil spei, nedum fiduciæ colloco; non tam ex opinione obstinata, quam e manifesta experientia, quod talibus conatibus horum generum ægri nunquam quidquam ad manifestum sensum, & sine nuda longa expectatione (per se utiliore) quidquam proficiant, aut subleventur. Sed potius exemplis minime raris per remedia morbum ipsum non exhaurientia, alii heteroclitici effectus denuo excitentur, quæ reliquum malum, novis alienis complicationibus augeant, imo prægravent.

Quicquid enim morbis ipsis directe, & teste constante experientia, non opitulatur, illud etiam non consultum est exhibere: secundum non æque imperitam loquendi formulam, quod, si medicamentum in corpus assumptum non inveniatur ibi, in quod agat, facile tamen agat in aliud, quod minus conveniat.

Unde pro mea sententia unice probo methodum paulo ante propositam, tam ratione tempestarum ventilationum sanguinis, quam subjungendarum contemperationum (non nisi leviter orgasticæ) quasi turgefactoriæ, expansionis ejusdem, Cujus vera panacea certissime residet in nitro purissimo, & firmis crystallis, pollicari crassitie coalescente: Cum purissimo Tartaro vitriolato adjecto, & momento (gr. i. in singulas doses) cinnabaris remixta. Quod sedativum in hoc genere constituit, non modo præ eminentis, sed etiam nullo modo quicquam adversi effectus, post se trahens.

Sepositis omnibus intersceniis, qualitercunque agiliorum medicamentorum, perditorum in hoc casu opiatorum; Quin etiam fontium vulgo dictorum salutarium, calidorum & frigidorum, pro externo vel interno usu (ubi tam sapore quam effectu certe omnium postremæ sunt selterenses aquæ:)

Amisissis medicamentis, cum regimine positive diaphoreticis. Qualium abusu facillime ischiadico-podagræ insultus in totum systema expanduntur, ut nequaquam inepta sit vulgaris loquendi formula, es werde dadurch das Podagra durch die Glieder getrieben.

Breviter ad ipsum fontem redeundo, nimio plus tribuendum hic est

motus humorum contemperationi, quam crasseos eorundem correctioni, & inutili evacuationi.

Hæc sunt quæ secundum experientiam, & meas considerandi rationes, declarare placuit, Deus adspiret salutaribus consiliis & auxiliis!

Dat. Ber. d. 9. Decembr,
1732.

G. E. St;

No. 3.

Literæ responsoriæ Stahlî ad L. Generosissime &c.

Quemadmodum transmissam meam sententiam, simpliciter ut in thesi descripsi, ita non solum dubito, sed etiam ex humanissimis tuis literis, per quam libenter perspicio, quod tibi quoque eadem probentur, & maximam rationem, motuum, & morum vel aduetudinem, habendum esse perspectum habeas. Unde non est, quod amplius de toto hoc negotio prolixius loquar, sed unice perite instruenda methodo, salutarem administrationem, etiam paucorum remediorum, commendatam relinquam. Cum autem adhuc specialius illud incommodum denuo accusetur, & nominatim, super hoc, sententia mea exquiratur, pensandum esse censeo, cui causæ hoc accidens probabilissimè tribui debeat; Ubi quidem simpliciter passiva, aliquando culpam meretur, et sphincteris vesicæ, vel paralytode relaxatione vel ulcerosa corrosione pendens. Magis autem activi generis sunt, contentiones irritantes, quales vel a calculo in vesica hærente, conciliari solent (quod beato illustrissimo parenti præsentis Domini ægri ab anno millesimo septingentesimo decimo quarto per quadriennium & ultra graviter incubuit, donec tandem, memorabili exemplo, in fragmenta dehiscens calculus, magis magisque sublevaret prægressa pathemata) vel a restagnatione hæmorrhoidali mictum cruentum minante, aut levius irritantibus acris stimulis salsedinis urinariæ: Alterius autem classis sunt, quæ venereis stimulis, atque rostonibus sustentatur. Prima illa, passiva species, non æque incontinentiam qualemcunque, sed perpetuum stillicidium inducit: Incontinentia vero quasi magis temporarium quiddam est, de tempore in tempus collectam tantisper portionem exprimens, qualis calculo vesicæ cum dolorosis spasms, accedit: Quæ vero cum hæmorrhoidali motu conspirat, sub justâ observatione, aliquid connexionis prodit, inter ipsum anum, & per perinæum, antrosum contendens: non raro etiam cum qualicunque inflatione vasorum, quæ distendit. Huic ultimæ constitutioni externe quidem prospicit applicatio recte parati emplastri saponatis Barbette, quod in epîsome præxeos per Deckerum capite de catarrhis & arthritide, commendat:

Præ-

Præsertim si cum camphora remixtum, applicetur, nempe secundum tractum Perinæi. Intus autem, sine speciosis miscelis, bene succurrit Ess. Rad Pimpenell alb. cum Ess. succini juncta, ter aut quater per diem a 35. ad 40. guttas assumta. Qualium usu non raris exemplis tam stimubes, quo hæ species a prima differunt, contemperatur, & spastica irritationes sedantur, abstersio vero etiam perpetratur. Quod quidem ad propositam hanc quæstionem respondere satis duxi. De aquis selterianis nihil contradico, quamvis experientiæ meæ nunquam certe satisfecerint, ut illas vix non pro inertibus habeam: Illud autem minus probare possum, quod copiosius bibita, ventriculum & digestionem, gravent, certissime si frigidæ bibantur. Possunt tamen incommoda talia, per usum consuetum, vini bonæ notæ, emendari. Maximi vero omnino facio medicamentum nitroso digestivum, quod pulveris temperantis nomine, in renovato Dispensatorio Borussico inscribitur: Tam in febrilibus æstibus temperandis, quam taciturnis illis turgescentiis Rheumatico-Arthritico Podagricis, & diureticis, multa speciosa præparata, post se relinquit. Eruptionum vero hæmoptycarum, etiam formidabilium, non solum certum sed etiam præsentaneam remedium, exhibet. Cujus certe in nostris pharmacopoliis tanta consumptio succedit, ut facile ad tres centenarios singulis annis distrahatur. Illa memorabili experientia, ut etiam vel alicujus ejus, citra necessitatem (quod nostratibus chirurgis militaribus, vulgare est) aliquid incommodi subsequi, certe in auditum sit. Ego vero certe ab hujus usu, prudenter instituto, perpetuo effectus experior a multiplicibus artificiis aliis nunquam obtinendos. Hæc sunt, quæ ad gratissimam tuam epistolam reponere debui & volui &c.

B. d. 12. Januarii 1733.

N. 4.

Literæ responsoriæ Stahlî ad L. Perillustres &c.

Quæ 16. die Junii scriptæ fuerunt, non nisi 17. Julii ad manus meas pervenerunt Literæ, unde si quæ esset moræ culpa, mea non esset symptoma, quod memoratur, stillicidii urinæ, aut involuntarii effluxus cum non perpetuo incumbat, suspectam quidem reddit laxitatem sphyncteris sed nondum plane paralyticam: Et observavi aliquoties parem constitutionem, quæ non tantundem a defectu motus, quam a motu, retentionis impatiente potius, quam impote procedebat. Planissime vero subscribo sententiæ, quod adstringentium usui nihil hic fidendum sit, cum illa particularem talem laxitatem, seorsim, attingere non valerent, certius autem toti reliquo systemati spasti-

spastico-Arthriticorum, & hæmorrhoidalium motuum, & moliminum, ad-
 versentur, & heteroclitis regurgitationibus ansam præbere possent. Tam
 circa peripheriam, quam interiora corporis. Terræ melitensis nullum ha-
 beo experimentum; unde auctoris fidei rem relinquo, qua si repetitis sapi-
 us observationibus fulcire possit (quod de experimentis certe necessarium
 est) nihil contradico. Tonica non aspernor, sed rariora sunt experimenta
 effectuum nihil æquivocorum: Gemmas non agnosco, præter hyacinthum
 (veram intelligo gemmam, non illa concrementa stannearum fodinarum,
 gelbe Deufen, Crystalli formia) sed in quantitate minima, quali, species de
 hyacintho ingreditur, & sub hac etiam compositione, ad pauca grana exhi-
 benda, effectus monstrat, experientiæ testimonium promerentes. Sed in
 his etiam effectibus, ita se gerit uti alia specifica, nomen tale in rei veritate
 sibi vindicantia, ut videlicet, parva quantitate, & brevi tempore, & sine
 multa repetitione, spei conceptæ satisfaciant. Ego, ut ex animi mei sen-
 tentia loquar, in præsentè quoque casu, ante omnia respiciendum quoque
 duco, ad generaliores illas, e confesso agnitas, spastico arthriticas contentio-
 nes præoccupandas, leniendas discutiendas; Cum quibus ita simul, alia sche-
 mata particularium ataxiarum motoriarum, in ordinem reducuntur, quæ seor-
 sim atque singulatim, vel pertinacius resistunt vel nunquam, bona fide &
 constantes conquiescunt. Certe vero illustrissimo Domino Patienti quam
 maxime svadendum arbitror, ut methodico usui talium latius patentium
 subsidiorum animum submittat, quæ, uti supra nominavi, toti systemati spas-
 ticorum conaminum, salutarem operam navare valeant. Ego certe perpe-
 tuo divinam bonitatem veneror & oro, ut honestis, & bonæ conscientiæ
 studentibus viris, recordari largiatur, quam parum, speciosis & longe quæsi-
 tis speculationibus in rei veritate, quotidiana experientia protestante, in sola-
 men ægrorum perpetretur. Et econtra, per nimio simpliciores methodos,
 & materias medicas, impetretur. Repeto vero, in solamen ægrorum, sed &
 satis constans, & securum ab heteroclitis successibus. Si vel maxime non
 ita statim, plena sanitas, & athleticum robur, & inexpugnabile insuper, pro-
 mitti possit. Ne tamen etiam *ασυμβολος* discedam, juxta cum ante commen-
 datis universalioribus, ad hunc affectum in specie, probarem, interno quidem
 usu, Radices enulæ, qualicunque formula conservæ, decocti, extracti, quin
 Essentiæ usurpandam. Exterius, emplastrum saponatum barbette, retro
 scortum, versus perinæum, nec ultra 3. pollicum latitudinem, quatuor autem
 longitudinem, applicandum, leviter camphoratum. Nervinis calidis tri-
 buerem Thermis autem, pro inessu adhibendis, certe diffiderem, ne sub par-
 ticularis auxilii spe, generaliores commotiones incitarent. Plus autem vul-

go tribuitur qualicumque limo, talium thermarum, ad particularem talem locum sæpius applicando. Suspecta posset haberi collineatio hujus pathematis ad mictum cruentum, hæmorrhoidalium contentionum, non ita raro spurium filium, nequaquam sine exemplo. Relinquo vero hæc omnia, tuæ excellentiæ, prudentiæ, peritiæ & dexteritati, jam pridem, sine dubio expertæ, quod neque multa, neque multum data, neque multum variata, medicamenta, majus opere pretium faciant, quam pauca numero, probatæ fidei, ordine bono, exhibenda.

Ingens autem certe momentum positum est, in moderamine occupationum illustrissimi Domini patientis, nevires, jam dudum fatigatæ enerventur, & præterea animi commotiones admittantur, quarum ingens Potestas, in totum systema præsentium affectuum, etiam vulgo notum est. B. d. XXI. Julii 1733.

G. E. Stahl.

Consilium II. Medicum Facultatis Hallensis.

Nach eingegangenen anderweitigen gnädigen Begehren über eines Hohem Ministri fräncklichen Zustand von unsrer Facultät eine mehrere und nähere Erklärung einzuholen, haben wir bey unsrem Collegio die eingesandten Consilia Medica sämthl. conferiret und darbey ersehen, daß sie mit unsren erstern den 15. Octobr. a. c. erstatteten Consilio in der Haupt-Sache sowol nach der Erkänntniß und Ursachen, als auch nach der Cur gänzlich übereinkommen, folglich wir uns denenselben meistens conformiren. Es bleibt demnach die Grund und Haupt-Ursach gegenwärtiger fräncklichen Beschwerung der in Unordnung gerathene und durch viele Ruhe des Leibes oder sittsame Lebens-Art, und viele Arbeit des Gemüthes in grössere und hartnäckigere irregularitäten versetzte fluxus hæmorrhoidalis; Ob nun aber wohl diesen in richtige Ordnung zu bringen, alle Sorgfalt und diensame Mittel gebrauchet worden sind, so scheint doch nach unsrem Erkänntniß nicht beobachtet zu seyn, was Hipp. S. i. aph. i. erfordert: Oportet autem non modo se ipsum exhibere, quæ facere conveniunt, sed etiam ægrum. Nun ist aus gemeiner überfließender Erfahrung bekant, daß wenigere Bewegung des Leibes oder ein würcklicher Mangel derselben; samt vieler und mühsamer Arbeit des Gemüthes, den allerge undesten Menschen frantck machen, desto leichter aber den delicates hæmorrhoidalischen Processum perturbiren, und in seiner einmaligen anomalie desto mehr unterhalten, bestärcken und vermehren können; alles solches hat bey hochgedachten Herren Patienten gleichmäßige Würckung gehabt; daher schon längst bey solcher vigourensen und lebhaften

lebhaften Natur die turbæ hæmorrhoidum samt den connectirenden affectibus spasticis hypochondriacis, arthritico-ischiadico-podagricis wieder hätten emendiret und reguliret werden können, wann mehrgedachte erhebliche Ursachen auf eine gemäße Art wären geändert und eingerichtet worden. Hiernächst ist aus der Historia negotii hæmorrhoidalis fleißigen und judicieusen observatoribus bekant, wie dasselbe überhaupt, und auch besonders bey hitzigen temperamentis und vollblütigen subjectis in viele heftige und hartneckichte spasmos und congestiones ausschweiffe, auch leicht in andere extremitaten paralyticorum, hemiplecticorum und soporosorum affectuum wann gedachte motus hæmorrhoidales nicht behutsam tractiret und dirigiret werden, mißlinge und sich verseze, welches alles freylich mehr auf die in Irre gerathene motus ankommt, ob zwar hierunter und desto mehr bey dergleichen temperamentis und personis allerley vitiose humorum qualitates sich ereignen, folgendts daher andere zufällige symptomata und besagter turbatorum motuum exacerbationes entstehen mögen; daß demnach ein erfahrner und vorsichtiger Medicus jenen perverfis motibus zwar zuvörderst, nachher aber auch dieser præjudicirliche intemperiei humorum und Sammlung allerley Unreinigkeiten besonders in vicinitate locorum hæmorrhoidalium d. i. in primis regionibus abhülffliche Maaß setzen muß; ins besondere hat man billige Ursache bey heroischen und genereusen Gemüthern, bey hitzigen temperamentis und vollblütigen subjectis auf den Ueberfluß nicht allein des Blutes, sondern auch der Galle und derselben Schärffe acht zu geben, damit solche zeitig, um allen daher zu befürchtenden Reizungen derer irregularium motuum hæmorrhoidalium zu begegnen, abgeföhret und gemindert werde: wie dann endlich gar leicht zu erweisen ist, daß aus dergleichen turbulentis motibus, allerley vitia humorum & labes organorum zu entstehen pflegen, welche hinwiederum vorrige motus in desto grössere Irrungen und pertinacitatz verleiten können, daß folglich hierunter nicht die geringste Spuhr einer contradictorischen demonstration zu finden oder argwohnen sey. Um aber aus gegenwärtiger Bedrängniß hochgedachten Hrn. Patienten mit dienlichen Hülfsmitteln zu setzen so gründen wir uns auf unser einmal erstattetes Consilium: Setzen aber hierbey auch zum voraus, daß schlechterdings eine mehrere Bewegung des Leibes, und Ruhe des Gemüths zu erwehlen sey, wann die andern vorgeschlagenen media ihr Beyhülffe leisten sollen; da sonst diese letztere bey Entstehung oder Verabsäumung oberwehnter Haupt auxiliorum, mehr schaden und die Natur schwächen, als helfen und stärker werden: Nechst dem ordnen wir die continuation bisher gepflogener Aderlässe auf den Fuß und al-

ternirenden Anlegung der Blut-Zigel nach bisheriger Ordnung: bisweilen suche man auch durch Rhabarbarina, passulata, prunata und a laxantia die viele und scharffe Galle abzuführen, hingegen die aloetica desto weniger zu gebrauchen: um auch die vias hæmorrhoidales nebst den viis urinariis vor beschwehrl. spasmiss zu præserviren oder liberiren, ordnen wir clystres emollientes und parcius carminativos, darunter man ein wenig von der herb. millefolii bringen kan: Hierzu dienen auch die juscula lenientia und antispasmodica medicamentosa e jure carnis vitulina herb. chærefol. millefol. salv. spinach. plantag. meliss. lactuc. veronic. betæ alb. radd. liquirit. cichor. scenic. sem. cardam. min. bacc. laur. &c. bereitet: Nicht weniger könnte bisweilen ein wohl præcipitirtes serum lactis mit einer kleinen quantitat Flor. papav. rhæad abgekochet, samt zugesetzter wenigen copia nitr. depurati, wöchentlich ein paar mal früh ein 8^{er} Theil einer Kannen warm getruncken werden; und da mit berührten mediis das Absehen dahin gehet, daß die præjudicirlichen spasmi in abdomine gemildert und abgewendet werden, so haben wir zu gleichen Ende, eine dünne Emulsionem in unserm ersten Consilio angerathen v. g. Rp. Aqua dest. Scorzon. scabios. veronic. millefol. cichor. Fl. Sambuc. tiliæ, acac. ana unc. s. pinear. mund. drach. 3. sem. papav. alb. drach. 1. s. Lap. 69. citr. dr. 1. Sacch. cand. alb. q. s. gegen den Abend und in der Nacht 2 Eß-Löffel pro dosi, bey unterlassenen Wein-trincken zu nehmen: Die verordneten Decocta resolventia und antispasmodica sollen auch nicht täglich, sondern wöchentlich 2 bis 3mal früh zu 4 tassen getruncken werden, damit hierunter des toni ventriculi zu schonen seyn mag: gegen den spasmus vesicæ urinariæ und wieder die dahin extravagirende motus hæmorrhoidales dienen theils obbenante lenientia remedia, theils Rp. Mag. C. C. Lap. 69. citr. mag. cor. rubr. succ. alb. ppt. spec. de hyac. sp. Ceph. Mich. aa. sc 1 M. f. pulv. div. in p. vj. x. Früh und Abends eines davon zu nehmen: Auch ordnen wir zu gleichen Zweck die Essentiam dulcem Halenscm, welche eines Theils die spasmos mindert, andern Theils den defectum toni stärcket, und gleichsam contraire Wirkung thut, darinnen dieselbe in praxi sich genugsam legitimiret, welche entweder allein gegen den Abend per intervallum dreyer Stunden 6 Tropfen pro dosi 3 bis 4mal hintereinander gebraucht werden kan: oder man vermische einen Theil dieser Essenz mit zwey Theil Essentia Succini futurata sine sale, und gebrauche diese mixturam zweymal pro dosi 20 gt. Nachmittag um 3 Uhr und Abends um 9 Uhr: oder man extrahire eine Essentiam ex rasur. Succin. drach. iij. Mastich. drach. ij. extr. chamom. vulg dr. j. und Spir. Nitr. dulc. unc. iij. per digestionem und versehe 2 Theil dieser

extrahirten Essentia mit einen Theil Essentia dulc. und gebrauchte es auch zweymal gegen den Abend 25. gr. pro dosi: bey welcher Essentiarum Gebrauch man die pulveres temperantes ex C. C. sn. ign. Corall. rubr. ppt. & Nitro purific. ordentlich interponirn soll: Anlangend das gebrauchte Sem. hyosciami, welches sich ohnedem mit einem besorglichen effect verdächtig gemacht, so achten wir vor nöthig und dienlich desselben Gebrauch bey hochgedachten Herrn Patienten fernerhin gänzlich zu unterlassen, als unglückliche experimenta damit zu machen, welche hernach so leicht nicht zu verbessern stehen: Dammhero obbenannte von uns vorgeschlagene lenientia und sedantia von viel gelinderer und sicherer Wirkung sind: etwas sicherer haben einige Sem. hyosc. Camphor. ana scrup. s. croc. orient. gr. ij. vermischet, in ein Säcklein gelegt und einige Stunden eusserlich auf der regione pectinis getragen, wieder die spasmos vesicae & sphincteris ejusdem gebraucht.

Endlich approbiren wir des Medici ordinarii Herrn Rath und Doctoris L. vorgeschriebene vorsichtige Cur bey dieser gegenwärtigen Maladie, welche leicht mit unsern vorgeschlagenen auxiliis zu combiniren, dabenebst wir auch erinnern, daß man in praesenti casu nicht stets und viel mediciniren, sondern eine consultam moram erwehle, indessen aber mit einer regulirten guten diæt anhalte, vor allen andern aber die obbenannte principale Mittel zu fleißigen Gebrauch sich recommandiret seyn lassen, dabey wir die sichere Hoffnung haben und machen können, daß Illustrissimus Dominus Patiens durch Götlichen Segens Zufluß nicht alleine eine erwünschte Linderung gegenwärtiger fräncklichen Beschweyrungen erlangen, sondern auch einer Lebens Verlängerung sich zu erfreuen haben werde, welches wir herzlich angewünscht und begehendes anderes Consilium fordersamst abgefertiget haben wollen. Halle den 21. Decemb. 1734.

CASUS XXXVII.

Consilium pro ægro Hypochondriaco-Purpurato, frustra hæctenus medicamentis ut & acidulis & balneis curato, nunc crebriori motu corporis curando.

Simpromius eine unverehlichte Person von 36. Jahren, starcker und langer Leibes-constitution, Temperamenti Cholericco-Sanguinei und Status plethorici, befindet sich bereits über 9. Jahr mit vielen Symptomatibus beschwehret, so sich folgender Gestalt angezogen.

Anfangs fieng sich diese Maladie mit Drücken und Spannen unter den kurzen Rippen rechter Seits, Rücken-Schmerz, respiratione anhelosa, ructibus & vomitibus nidorosis, Unverdaung derer Speisen und schlaflosen Nächten an, welche Symptomata mit einem Spasmo circa scrobiculum cordis concomitiret wurden.

Nachdem nun derselbe vor 8. Jahren zu einem Officio publico, wo er immer sitzen und lucubriren mußte, gelangte, wurde das malum von Zeit zu Zeit heftiger. Ob er gleich öfters Medicos consulirte und allerhand medicamenta adhibirte, auch das Aderlassen, so wohl circa æquinoctium vernale & autumnale sich bediente, so erfolgte zwar einige remission, jedoch niemahln eine völlige Genesung.

Vor 2. Jahren überfiel ihn im Früh-Jahr ein heftiger Kopf-Schmerz, starcker Husten, mit scharffen und dicken Auswurff, nebst Schnupfen und einer febricula, welche Symptomata fast auf ein halb Jahr anhielten, bey welcher excretionemuci per pectus und nares der Schmerz in unterm Leibe in etwas gelinder sich bezejgte.

So bald der Auswurff der zehen und scharffen Feuchtigkeiten aus der Brust nebst erwehnten Zufällen cessirte, stellte sich nicht alleine der Schmerz in regione hypogastrica und circa scrobiculum cordis rechter Seits wieder ein, sondern es erfolgte auch in einem Jahre darauf pertinacissima alvi obstructio, so nicht nach applicirten Clystiren, wohl aber durch Pulveres Salinos gehoben werden kunte.

Dabey merckte man an, daß die alvi obstructio durch nichts bessers als Sedlizer Bitter-Wasser referiret wurde.

Nebst dem waren die Vomitus, anxietates præcordiorum, sudor frigidus, tremor artuum, flatulentia, respiratio anhelosa und spasmus, so ihm den Leib gegen die Knie gewaltig zoge, so heftig, daß man alle Augenblicke sich dessen Ende versah.

Dieser impetuöse Paroxysmus, so von Abend 9. Uhr an bis gegen 10. Uhr frühe Morgens dauerte, wurde zwar gemindert, indem purpura rubra über die ganze peripheriam corporis nach Verlauff einiger Tage sich aufserte, es blieb aber noch immer in regione epicalica, dolor gravativus, tensivus, auch zuweilen punctorius, welcher sich wohl auf einige Tage gar verlohrt, zu anderer Zeit aber desto heftiger anfiel.

Besonders mercket Herr Patient, daß der Schmerz, wenn er affectu iræ, mæroris &c. oder auch obstructione alvina befallen wird, sich augmentiret, und hingegen einige Linderung empfindet, wenn er sich auf die rechte

Seit

Seite leget, den Arm in bemeldte Seite stemmet, oder auch eine egale Wärme im Bette genießet.

Weiln man nun diesen Morbum nebst denen Zufällen a sanguine spisso, humoribus impuris & acibus nec non cruditatibus biliosis, wovon die spasticae contractiones in visceribus und intestinis ihren Ursprung nehmen, deduciret, als hat man das recensirte malum theils durch Nodulos laxantes, Temperantia, Aperientia, Antispasmodica, theils durch andere Medicamenta zu heben gesucht, welches alles iedoch Herrn Patienten nur auf eine Zeitlang Linderung verschaffet.

Damit nun diese Maladie möchte völlig geheben werden, bediente sich Herr Patient auf Einrathen einiger Medicorum 3. Wochen lang des Egerischen Sauer-Brunnens, so zwar sattsam evacuirte, bey dem Trinken aber purpuram rubram übern ganzen Leib heraus triebe, wobey man diese Ordnung observirte: Sieben Tage wurden die Acidulæ getruncken, hierauf brauchte man solche 2. bis 3. Tage als ein Bad, und continuirte hiermit bis zu Endigung der Cur, iedoch wurden vor- und nach dem Gebrauch des Brunnens so wohl gehörige Laxantia als andere Medicamenta adhibiret.

Da man nun schon seit einem halben Jahre auf den Effect derer Acidularum aber vergebens gewartet und sehnlich verlanget von diesen beschwehlichen Morbo liberiret zu werden; Als findet sich Herr Patient genöthiget, zumahlen die Symptomata sich wiederum verstärken, Ew. Magnificenz und Hoch-Edelgeb. zu imploriren, daß sie belieben möchten, beygehende Historiam morbi zu überlegen und Dero hohes Videtur wie ferner zu procediren und wie die Cur anzustellen, gegen die Gebühr zu übersenden. Anbey die 3. Fragen zu beantworten:

- 1) Ob auf kommendes Früh-Jahr der Sauer-Brunnen noch einmal und wie er zugebrauchen?
- Oder obs 2) besser, sich des Carls-Bads zu bedienen? und ob
- 3) der Coffe zu 3. bis 4. Schälgen Nachmittags getruncken zu dieser Maladie nützlich oder schädlich sey?

P. S. Sonsten ist noch zu gedencen daß auffer dem Paroxysmo Herr Patient, Essen, Trinken und Schlaffen kan, welches alles ihm auch sehr wohl bekommt.

W. den 19. Febr. 1735.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis

Sennach an unsere Facultät ein gewisser Morbus nach seinen vornehmsten Umständen samt der bißhero gepflogenen tractatione Medica berichtet und eingesandt, hiernebst über denselben, da gedachte Cur nicht gründlich und zureichend sich erwiesen, ein diensam und zulänglich Consilium erfordert worden, so haben wir diesem Begehren, unsere bona officia zu leisten, bey veranlaßter Collegialischen consultation, erschen wir Sempronius eine Person von 36 Jahren, temperamenti Choler. sanguinei unverehlicht dabey vollblütig 9. Jahr lang ein valetudinarius gewesen, auch bey sitzamer Lebensart ein mehreres zu nehmen solcher Maladie verspühret, massen der sedes mali im Unter-Leibe sich mit vielerley symptomatibus geuffert; da in regione und visceribus hypochondriorum sich spasmi, mit einer respiratione anhelosa, vomitibus nidorosis u. a. m. ereignet; zu welchem affectu perfecte hypochondriaco, sich purpura rubra gemacht, welche mit Kopf-Schmerzen, rheumatismo pectoris und febrilischen Anfällen sich ausgelassen, anbey mit vorgedachten affectu bald combiniret, bald alterniret, darnebst eine harte Leibes-Verstopfung eingeführet hat: Diese complicatio hat zuweilen solche hefftige Anfälle gemacht, daß man davon einen tödtlichen Erfolg befürchtet hätte, bis die ausgebrochene und sichtbar gewordene purpura einige Milderung, jedoch dem affectui keine völlige remedur, gemacht: Wann aber diesem duplicato morbo durch bißher gebrauchte Aderlässe (welche doch nicht ohne allen Nutzen gewesen,) auch temperantia, aperientia, antispasmodica, wie auch durch die in solchen affectu sonst hochgepriesene acidulas und Bäder keine hinlängliche und erwünschte Hülffe angeschienen, vielmehr dieser Zufall seine beständige neue Anläuffe gehalten, obgleich Patiens aussere dem paroxysmo essen, trincken und schlaffen kan, welches ihme auch wohl bekömt; so will doch diese Beschwehrung nicht abnehmen, sondern es hat vielmehr bißher seine Daurung und Anwachs erhalten, wannenhero einige Fragen uns zu resolviren vorgeleget worden sind: Ob wir nun wohl allein bey der kurzen decisione solcher quæstionum verbleiben könten, die wir brevi dijudicatione mit einer negativa abfertigen möchten, so achten wir dannoch dienlich, zu mehrerer Beruhigung des Herrn Patientens eine nähere Anweisung zu ertheilen. Die Ursachen gegenwärtigen affectus liegen gar leicht am Tag, wann bey einem subjecto vom vigoreusen Alter, bey einem hitzigen temperament und statu plethorico, unter einer sitzamen Lebensart und mehreren Gemüthes Beschafftigung, sich mannichfältige Verhaltungen und Hinderungen eines freyen Umlauffes des Geblütes, samt daher entste-

hen=

hende stagnationum humorum, nebst andern vielen irregularitäten in diesen functionibus concoctionis, se- & excretionum eingefunden, daraus stete Sammlungen der cruditatum in primis regionibus, impuritatibus in humoribus, und damit verknüpfte obstructiones alvi, flatulentia, spasmus, nebst concurrirenden oppressionibus pectoris, cardialgiis und congestoriis motibus auf die regionem hypochondriorum & pectoris entstanden. Da nun hierunter sich eine discrasia purpurata generiret, so hat diese nach ihrer Art nicht allein das Malum hypochondiacum unterhalten und exacerbiret, sondern auch mit neuen Leidenschaften oder symptomatibus, spasticis, congestoriis und rheumaticis vermehret und bißhero also incorrigibel gemacht; dannenhero man in medendi methodo auf beyde complicirte affectus billig zu sehen hat: Um aber hierinnen erwünschte progressus zu machen, so erachten wir vor dienlicher zu seyn, mit wenigern und einfältigern, als viel gekünstelten Mitteln diesem Zufall beyzukommen: Wir ordnen demnach daß Dn. Patiens seine zweymalige jährliche Aderlasse auf den Fuß continuirn, auch nach seiner starcken Leibesconstitution alternative 2 mal die scarification combiniren möge: Damit aber die sehr präjudicirliche obstructio alvi abgewendet werde, so ordnen wir nebst dem genugsamen Gebrauch eines potus congrui ordinarii, auch andere diætetica lenientia und humectantia, absonderlich juscula liquida mit herbis lenientibus und mitius carminativis speciebus vermischet, samt dem usu diætetico passulorum, prunorum, pomorum dulcium, pruneolarum, caricarum, fr-cynosbati decoctorum: e fonte pharmaceutico dienen die pulveres. resolventes und temperantes ex absorbentib. simpl. ppt. samt einen Sale resolvente Lap. prunellæ, crystall. tart. Nitr. purif. tart. vitriol. arcan. duplic. &c. ein paar mal des Tages zu nehmen, auch gehören hieher potiones temperantes ex aquis dest. C. b. millefol. plantag. Chærefol. scabiosf. Scord. Veronic. terr. fol. tartart. Nitr. purif. Lap. 69. citrat. M. P. ppt. 2 bis 3 mal des Tages 2 Löffel voll pro dosi, so kan auch per intervallum gebraucht werden eine Tinct. ex liqv. terræ fol. tart. tinct. Antim. tartarisf. Spir. Nitr. dulc. Ess. Succin. bacc. junip. cent. minor. gentian. rubr. 40 gt. 2 mal des Tages, oder ein Elixirium ex aqv. dest. Scorzoner. fl. acac. sambuc. e tenell. cerv. meliss. citr. extr. cent. minor. helen. capill. Vener. cascar. aqv. lap. 69 ppt. corall. rubr. ppt. cryst. tart. eine Stund vor der Mittags und Abend-Mahlzeit 2 Löffel pro dosi &c. Mit allen solchen Hülfsmitteln muß insonderheit eine convenable und hinlängliche Leibes-Bewegung, fleißiges Reiten, Fahren, mäßiges Reisen &c. vereinbaret werden, ohne welchen weder diese, noch andere remedia den erwünschten effect errei-

chen werden: Wam auch solche nöthige und alle übrige Hülfsmittel über-
 treffende fleißigere Leibes-Bewegung in Gebrauch genommen wird, so können
 alsdenn auch die acidulæ temperatæ v. g. das Seltner Wasser usu dia-
 tetico mit etwas guten alten Francken-Wein vermischt, nicht weniger die
 balnea domestica Wöchentlich einmal ein Monat lang gebraucht werden,
 an statt des potus cerevisiarii kan man einen potum domesticum ex rad.
 Scorzonæ. liquirit hordeo mundo, passul. minor. cort. citr. rec. sem.
 scenic. und tantillo cremor. tart. bereitet, erwählen: Ob auch zwar der vor-
 geschlagene potus Coffee dilutior bey mäßigen Gebrauch in dieser Maladie
 nicht schädlich ist, so hat doch derselbe keine besondere behülfliche Wirkung,
 welche zu jener Besserung gereichen könnte: Endlich würde, mit Unterlassung
 aller purgantium, scharffer aloeticorum und anderer stimulierender reme-
 diorum, zu Abführung aller diesem temperament sonst gewöhnlichen und
 schädlichen impuratum biliosarum ein gelindes decoctum oder infu-
 sum rhabarino-passulatum cum crystall. tartari nützlich seyn. Wir li-
 mitiren aber anbey diese unsre vorgeschlagene pharmaceutica auxilia, daß
 Da. Patiens derselben sich nicht in steter Fortsetzung gebrauchen, sondern bis-
 weilen ganze Wochen enthalten und mit gelinden diateticis mediis indes-
 sen sich soulagiren möge. Dieses unser Collegialiter abgefaßtes Consilium
 haben wir auf Begehren hiermit ertheilen und mit unsrer Facultät Inseigel
 bekräftigen wollen: H. den 14. Martii Anno 1735.

CASUS XXXVIII.

Mensium anomalix cum Polypo Cordis, purpurata
 intemperie & spissitudine sanguinis.

Sure Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne werden aus angeschlossenem
 und von einem hier in der Nähe befindlichen Medico aufgesetztem
 statu morbi mit mehreren zusehen belieben, was eine gewisse Da-
 me vor beschwerliche Zufälle bis dahero gehabt, und mit was vor
 medicamenten denselben begegnet worden. Da aber Frau Patientin
 in angeführtem statu morbi eines und das andere ihrer Meinung nach nicht
 unerhebliches von dem Herrn Medico, theils wegen überhäufeter Berrihtun-
 gen, theils weiln ihm die vorigen Umstände vermuthlich entfallen seyn mögen,
 ausgelassen findet, als soll ich mir auf derselben Ersuchen die Ehre geben, Ew.
 Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne folgendes dienst ergebenst zu be-
 richten:

Es hätte nemlich Frau Patientin vor nunmehr Jahr und Tag auf An-
 rathen

Rathen Herrn D. K. zu C. am rechten Fuß die Milk-Äder sich öffnen las-
 sen, wornach sie sich aber gleich Anfangs nicht gar zu wohl befunden, so
 aber doch nicht lange angehalten, und will sie dahero der Meinung seyn,
 es habe diese Milk-Äder zu ihrer ickiger Maladie anlaß gegeben. Im
 Febr. c. a. hat Frau Patientin Husten und Schnupffen bekommen und
 hätte derselben am zten Tage darauf geschienen, als träte etwas von der
 linken Seite an das Herz, worauf sich eine starcke Ohnmacht, auch ab-
 wechselndes Herz drücken eingestellt, Tage darauf wäre das Herz-
 drücken immer heftiger und und heftiger geworden, und weiln Frau Pa-
 tientin solches dem Ueberfluß des Geblütes Schuld gegeben, der Medicus
 aber nicht so gleich zu gegen seyn können, hätte sie am rechten Arm einen
 Zeller voll Blut weggelassen, so sehr schwarz ausgesehen. Hierauf aber
 hätte die Beklemmung des Herzens nicht cessiret, wohl aber ein hefti-
 ges Stechen in der linken Seite sich eingestellt, und hätte sie 5. Tage
 und Nächte ohne schlaffen und Essen zugebracht, worbey sie noch über
 dieses von starcken fantasiren incommodiret worden. Nach Gebrauch
 einiger Medicinen aber wäre febris Catharrhalis gewichen, an dessen
 Stelle aber sich der rothe Friesel eingestellt, welche zwar ordentlich ab-
 geheilet und vergangen, an seiner Stelle aber sehr heftige Kopf-Schmerz-
 en zurücke gelassen, die einige Wochen gedauert und auf keine Medicin
 weichen wollen, bis man endlich Frau Patientin 6. Schrepf-Köpffe und
 ein Zich-Kopff auf den Rücken zwischen denen Schulter-Blättern ap-
 pliciret, worauf die Kopf-Schmerzen endlich vergangen, auch die gan-
 ze Maladie nunmehr völlig vorbeÿ zu seyn anscheinen wollen. Frau
 Patientin befand sich hierauf in die 3. Wochen sehr erleidlich, auffer daß
 sie, wann sie gieng, redete, oder sich starck bewegte, einige Schmerzen um
 das Herz vermerckte, so aber denen ickigen noch immer anhaltenden hef-
 tigen Schmerzen im geringsten nicht beykamen. Bey Einstellung derer
 ordinaires nahm die Beklemmung des Herzens zu, der Althen wurde
 versetzet, und kam der Frau Patientin vor, als wenn sich was schweh-
 res von der Milk an das Herz welchete, wovon sie zu ersticken vermeine-
 te, in der Herz-Grube schiene ihr als wenn sich zweÿ Hände zusammen
 rängen, so aber bald kam, bald gienge hiervon sich zu helfen, ließ Frau
 Patientin bey abermaln heran nahenden gewissen Umständen am rech-
 ten Fuß 2. Zeller Blut, worauf aber die Beklemmung am Herzen im-
 mer heftiger und heftiger wurde es kam in die Milk, und schien, als lief es
 nach den Herzen zu. Nach der Äderlaß fand sich auch eine Ohnmacht,
 und weiln Frau Patientin nunmehr an der Milk incommoditaten em-

pfand, wurde ihr bey schlaffen gehen ein Milch-Pflaster aufgeleget, so ihr aber die Nacht über die Luft fast benehmen wolte, Frau Patientin auch vor kam, als zöge solches Pflaster etwas nach den Herzen, wenigstens ist so viel gewiß, daß da die Beklemmung an Herzen sonst nur unterm weilen kam, solche nach Auslegung gedachten Milch-Pflasters aber heftiger worden, beständig angehalten, und nunmehr auf ein Viertel-Jahr ohne Aufhören tauert. Es wurden Frau Patientin hierauf 2. Vesicatoria auf die Beine und ein aufn Rücken, ein Kümme-Pflaster aber um das Herze herum geleget, welches aber alles nichts heffen wolten. Aus den Kopf fiel ihr nunmehr etwas wie Centner schwer herunter, die Augenlieder und der Mund sungen heftig anzujittern, darbey war ihr als solte Brust und Hals zugeschnieret werden, in den lincken Arm, lincker Seite des Kopfs, lincken Bein, stach, riß, und zog es, im Kopffe vermerckte sie viel Wüstigkeiten, und die Gedancken schienen ihr zu vergehen. Diese Zufälle aber sind vor iesz gottlob nicht mehr so heftig, allein der Schmerz und das Trücken am Herzen halt leider noch beständig an, und kömmt Frau Patientin vor, als wenn etwas am Herzen lege, bald sticht es ihr, bald trickt es, bald scheineth es als lieff es. Um ihr einige Linderung zuschaffen, ist ihr abermals am rechten Arm Ader gelassen worden, wovon das Blut blau, schwarz, und dicke aussah, und weiß und rothe Bläßgen darauf stunden. Diese Aderlasse aber hat keinen erwünschten effect gethan, massen sich von Herzen gar nicht rühret, und wird solches noch heftiger, wann die ordinairn, so sehr blaß und sehr wenig sind, sich einstellen, wobey sich noch das Trücken in der Herz-Grube einfindet, auch den Athem zu hohlen ihr noch schwerer fällt; In der rechten Seite im Leibe ist zuweilen ein heftiger Schmerz der doch gar bald wieder vergehet. Kein Schnier-Leib ist am Leibe in vielen Zeiten nicht zu leiden gewesen, und seit einigen Tagen sind ihr obberührte Umstände auch auf die rechte Seite gekommen, so aber daselbst nicht lange anhalten, darbey doch aber zugleich die Beklemmung am Herzen beständig bleibet. Die Couleur im Gesichte ist gesund und gut, wie nicht weniger der Appetit zum Essen und Trincken, ingleichen auch der Schlaf, welcher letzter aber dann und wann doch selten unruhig ist.

Erw. Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne werden dahero von Frau Patientin und mir ganz ergebenst ersuchet, es wollen dieselben gütigst belieben, ob angeführte Umstände genau, wohl, und reiflich zu erwegen, und ob hierbey einige Gefahr zu besorgen, auch wie das malum anfänglichsten und geschwind-

sten

ffen zu heben, dero Meynung uns gütigst entdecken, wie nicht weniger ob Frau Patientin etwas durch die Milch-Adern und Milch-Pflaster präjudiciret worden, auch ob mehr gedachte Frau Patientin sich eines Geschwieres an Herzgen mit Recht besorgen könne, weils die Beklemmung daselbst gar nicht weichen will. Zu Erstattung der davor schuldigen Gebühren, über mache denenselben vor jeho 5. Thlr. und im Fall noch ein mehrers hierzu erfordert wird, soll solches so fort durch das Post-Amt in L. übermachtet werden. Wir versehen uns zu dero selben Gütigkeit baldigsten Antwort, massen am selbiger der Frau Patienten ein sehr vieles gelegen zu seyn scheint. Ich verharre übrigens mit vollkommenster Hochachtung.

Sw. Magnificenz und Hoch-Edelgebohrne habe hiermit gehorsamst ersuchen sollen, mir überfolgenden Casum dero hochverständigen Rath vor Gebühr zu ertheilen, anbey auch ohn schwer ausführlich zu melden, auf was Art und Weise fernerhin die Cur vernünftig anzustellen.

Eine vornehme Dame von 20. Jahren, temperamentum sanguineo-phlegmatici, welche vor fünf Viertel-Jahren vermählet worden, und munter, lebhaft auch wohl aussiehet, bekam am Monat Febr. a. c. febrem catharrhalem mit heftigen Kopf-Schmerzen dabey sich circa regionem lencis auch ein stechender Schmerz einstellte. Nach Gebrauch resolvirender und contemperirender Medicin fanden sich Frau Patientin soulagiret und gieng se- und excretio gut von statten, so daß sie unter göttlichen Segen nach Verlauf 3. Wochen sich wieder restituiret befanden; Einige Zeit darauf wurden sie von einer Maladie behaftet, welche man vor ein asthma flatulentum spasmodicum hielt, indem sie öfters auch im Schlaffe ein schweres und ängstliches Athem hohlen nebst einer grossen Engbrüstigkeit empfand, welche zu weilen dermassen heftig war, daß es schiene, als wann Frau Patientin daran ersticken wolten.

Damit nun nicht gar ein asthma convulsivum daraus entstehen möchte, so hat man um dem Ueberfluß des Geblütes zu verringern, eine Venæsection vorgenommen, und 5. bis 6. Unzen Blut weggelassen, welche auch zu Anfange des Frühling und Herbst bey schönen Wetter künftighin zu continuiren angerathen.

Weil der Appetit zum Essen, Schlaffen und Trincken gut war, so wurde das Abend-Essen ein wenig eingestellt, und eine fleißige Bewegung recommended, welche in Spazier gehen oder fahren bestehen solte, und zwar bey hellen und guten Wetter des Morgens um 8. Uhr und des Nachmittags nach vollbrachter digestion gegen 5. oder 6. Uhr. Nächst dem habe fleißig

erinnert, daß bey Haltung einer guten diät Frau Patientin auch ein von aller Beunruhigung freyes Gemüthe haben möchten. An statt des Thees habe Herb. Meliss. Veronic. Salv. & Sem. Fœnicul. ordiniret; Fuß-Bäder haben sich Frau Patientin Abends vor Schlaffen gehen auch bedienet, damit das Geblüt nach dem Untertheilen möchte gezogen werden. Einziger Balsamische Pillen so ex Extr. amariss. bestehen, haben sie sich mit Nutzen bedienet, und sind viele überflüssige und verdorbene Säfte gelinde durch den Leib geführet worden.

Vor Aufblehung und Beängstigungen haben sie eine Essent. e Cort. Aurant. Gent. rubr. & Tinct. Tart. gebrauchet. Und contra Phlogos, die sich mit eingefunden, habe Pulv. ex Magnes. alb. Cremor. Tart. Arcan. dupl. und Chinab. Ant. gegeben. Ohngeachtet nun alles dieses von mir, geschweige von andern Medicis ist adhibiret worden, so klagen sie dennoch zum öftern, daß sie drücken und spannen unter dem Herzen empfänden, und sind beständig in Klagen, daß es nicht gut ablauffen würde.

Die Menfes sind ordentl. nur wenig, wie allezeit, und blaß. Der Urin ist gnugsam, blaß Citronen farbig zuweilen nicht gar zu helle, sondern etwas trübe mit ein wenig schleimichten Sedimento zuweilen ist er durchsichtig, gegen das Licht gleichsam mit copiosissimis & minutissimis quasi pulvillis zusehen. Und hat man geglaubt, daß Frau Patientin gravida sey, wie dann vor etwa 16. Wochen ein Stückgen Geblüt instar molae von ihr gefallen, worauf sich Ohnmachten gefunden und von der Zeit an hätte das Drücken unter dem Herzen wie Frau Patientin sagen, niemals recht aufgehöret, nur daß es einmal heftiger wäre, wie das andere mal. Weil sie nun in Sorgen leben, es möchte das Drücken um das Herzen, übele Saiten nach sich ziehen, oder gar nicht können curiret werden, so bin ich ersuchet worden alle diese vorhergegangene Umstände zu berichten, und dero Sentiment nebst einiger Medicin ganz ergebenst ausbitten sollen, der ich mit vollkommener Hochachtung allezeit bin und seyn werde.

D. K. Reg. Coll. Med. Sup. Adj. wie
auch Land- und Stadt-Physicus bey
und zu C.

Den 21. Jul. 1736.

Responsum

Responsum & Consilium Facultatis Medicæ
Hallensis.

Hoch- Wohlgebohrner Cammer-Herr,
Gnädiger Herr.

Auf Ew. Hochwohlgebohrnen auf unsere Facultät abgelassene Zuschrift, und gnädiges Verlangen über den referirten Casum ein Judicium und Consilium Medicum zu ertheilen, haben wir bey veranstalteter consultatione Collegiali erschen, wie eine vornehme Dame von 20 Jahren eines Sanguinisch-Phlegmatischen Temperaments, lebhaften Ansehens, vor 5-6 Jahren sich vermählet, und vor einem Jahr auf eines Medici Rathen auf den Fuß, wiewohl ohne verhofften Nutzen, Ader gelassen, dahero auch Fr. Patientin auf die Gedancken gerathen, von dieser Aderlasse nachgefollte Krankheit überkommen zu haben: Wie sie dann im verwichenen Monat Februarii mit Schnuppen und Husten befallen worden, ihnen auch gedenckt, als ob etwas von der linken Seite an das Herz getreten, welches zu einer Ohnmacht Ursach gegeben: da sich aber dieses Herzdrukken vermehret, habe sie in Abwesenheit des Medici am rechten Arm Ader gelassen und erschen, daß das Blut sehr schwarz ausgesehen, gleichwohl unter damaligen Catarrhal-Fieber, mehrgedachtes Beklemmen des Herzens sich nicht vermindert, sondern mit einem Seiten-Stecken vermehret: Da sie nachher von diesem Fieber befreyet worden, habe sich das rothe Friesel eingefunden, welches sich auch wieder verlohren, und einige Kopf-Schmerzen nach sich gelassen, welche sich gleichfals gemindert; jedoch das stete schmerzhafteste Drücken am Herzen continuiret: Hierunter stellten sich wohl die Menstes, wiewohl wenig und blaß ein, welche mit Beklemmung des Herzens und Othemens, als wann von der Milz gegen das Herz sich etwas welkete, und eine Erstickung drohete, begleitet wurden, so vom Medico ein asthma flatulentum spasmodicum genennet wird, dieses war mit einer Empfindung verknüpset, als wann sich zwen Hände zusammen rängen, so aber bald kamt, und bald wieder vergieng: Diesem abzuhelffen, habe Fr. Patientin, bey abermahl herannahenden Umständen, (welches um das tempus menstruationis nicht ungegründet gewesen zu seyn scheint,) am rechten Fuß Blut gelassen, wiewohl mit schlimmer Wirkung, weil die Herzens-Beklemmung nur heftiger worden, auch Ohnmachten eintraten: Nachdem auch vermurhet worden, daß solche Beschwehrung zum Theil von Milz herrühre und darwieder ein Milz-Pflaster gebrauchet wurde, so hat die Maladie nur mehr:

zu als abgenommen, dergestalt, daß weder die gebrauchten vesicatoria, noch sonst eine Medicin weiter anschlagen will; indessen das Haupt, Hals, Brust und Unter-Leib mannichfältigen besorglichen Beschwehrgung unterworfen, und die vor einigen Wochen angesehener Hoffnung einer impragnation, durch den nechstfolgenden Abgang einer *max eludiret* ist; da nun bey oftmahligen Ablassen, welches bald an Fuß, bald am Arm geschehen, das Blut blau, schwarz, dick mit weiß und rothen Bläßgen geschienen, hiernebst aber ohne Nachlaß die Beängstigung des Herzens zur linken und rechten Seiten anhält und sich vermehret, hierunter auch etwas gefährliches befürchtet wird, so erkennen wir daß zuvörderst diese Maladie ein *pertinax affectus spasmodicus* sey, welcher *ex irregulari negotio Mensium*, auch damit verknüpffter *flatulentia*, *spissitudine* und *intemperie sanguinis*, nicht weniger *iniciante polyposa concretione circa utrosque cordis ventriculos* erregt und vermehret worden. Hierzu hat *contribuere temperamentum laxum*, welches zugleich in eine besondere Empfindlichkeit des Gemüthes und Leibes geneigt ist, wie auch die *dispositio* zur Sammlung vielen auch schleimichten Blutes, welches so wohl in *utero*, als auch *hypochondriis* an seinen freyen und ordentlichen Gang gehemmet ist, hiedurch zu mannichfältigen *stagnationibus* und *oppletionibus* in *utero* aliisque *regionibus* und *partibus abdominis*, wie auch zu vielen *spasmodischen* Abwechslungen, Blähungen, und unzulänglichlicher *menstruatione* Anlaß gegeben: Daß aber der ganze Zustand in dergleichen *irregularität* gerathen, ist theils an *sensibili sexu & temperamento*, welches bey diesen *statu morbi* vieler Sorge und Unruhe des Gemüths unterworfen seyn wird, theils an der *tumultuaria* V. S. welche bald oben, bald unten, bald *instante tempore menstruo*, bald *durantibus spasmodis*, iederzeit aber *inconvenabel* unternommen worden, theils an so vielen veränderten *refugiis* v. g. auf *Vesicatoria*, *Cucurbitulas* &c. theils an der *intemperie concurrente purpurata* gelegen; daher dergleichen *verwirrte affectus hypochondriaco-hysterici* sich äussern und der *motus sanguinis* mehr von *utero* ab und hingegen in andere *regiones* gezwunget wird. Ob nun wohl in der *relatione medica* noch mancher Umstand unberichtet blieben, so können wir doch aus denen *nahmhast* gemachten *indiciis indolem morbi* nach erwähnten Anmerkungen erkennen: Wannhero sich in gegenwärtigen *Casu* mehrere *causæ* zu Tage legen, insbesondere *turbulenti motus*, *Mensium processum concernentes*, *intemperies & spissitudo sanguinis concursus urgentis & angentis flatulentix purpurata inquinatio*, endlich *polyposa concretio* diesen Ursachen abzuheffen, legen wir erstlich ein ruhiges und gelassenes Gemüth zum Grund, hernach eine Enthaltung von bis
her

her gepflogener unordentlicher Abderlaß, auch vielfältigen medicamenten und experimenten, welche mehrentheils bishero fruchtloß gebraucht worden: Vielmehr verordnen wir, daß bey noch waltenden guten Appetit Fr. Patientin so wohl in der quantitat als qualitat der Speisen einer wohl eingerichteten temperatur sich bediene, alle harte und zu Blähungen disponirende Speisen meide, vielmehr in der diæt die liquida andern vorziehe, die juscula mit herbis roborantibus und lenientibus, samt temperatis aromaticis gebrauchte; v. g. herb. salv. major. thym. meliss. betæ a' b. Spinach. chærefol. cardam. bacc. laur. &c. darunter auch zuweilen die passulata zu ziehen: Nechst dem werden dienlich seyn, absonderlich gegen die periodos Mensium, daß bey an tretenden paroxysmo Clysteres emollientes mit einigen uterinis versehenet, v. g. herb. meliss. matricar. artemis. samt denen seminibus carminativis carvi, anis. &c. gebraucht, denenselben aber die pilulæ Becherianæ 3 Tag hintereinander auch nur 12 Stück pro dosi früh genommen. nachher deß Tages ein paar mal ein Pulver ex C. C. sn. ing. Lap. 69. citrat; antimon. diaph. Nit. purif. & specifico Cephal. Mich. untersetzet werden, man kan auch bisweilen die Fuß-Bäder zu Hülffe nehmen, Abends zu brauchen, kurz vor dem schlafen gehen mit Flor. chamom. vulg. papav. rhæad. herb. meliss. Sale. com. oder cinerib. vermischet, dabey vorzusorgen, daß nach derselben Gebrauch die Füße nicht erkaltet werden. So dann können zwischen denen temporibus mensium in Gebrauch gezogen werden ein Elixirium ex aqv. dest. fl. tilix, ceras. nigr. Scorzon. acac. c. b. meliss. mit denen extract. cent. min. valerian. gentian. rubr. trifol. fibr. castor. der Wasser zu nehmen, ana unc. j. derer extractorum ana scr. s. mit zugesetzten Liquore nitri fixi unc. s. und Tinct. tart. drach. is. davon eine Stunde vor der Mittags und Abend-Mahlzeit iedesmal 2 bis 3 Eß-Löffel voll zu nehmen: oder statt dessen nehme man Rp. Tinct. tart. Ess Cort. aurant. trifol. fibr. Castor. ana dr. j. Spir. Nitr. dulc. drach. is. 30 gt. pro dosi mit der aqv. fl. tilix ein paar Stunden vor dem gewöhnlichen Mahlzeiten. Bey vorfallenden Herß-Beklemmungen kan auch entweder ein rubefaciens auf die Fußsohlen, oder frictions pedum, oder Abends ein pediluvium, deß Tages über hingegen ein Pulver aus M. P. ppt. Magister. Corall. rubr. nitro depurat. und specif. Cephal. gebraucht werden. Indessen enthalte man sich des Biers und brauche eine Zeitlang ein Decoctum ex rad. Scorzon. unc. j. Sarsaparill. drach. iij. hord. mund. Mp. j. Cort. citr. rec. dr. ij. sem. foenic. dr. j. nitr. purif. dr. s. Koche solches mit anderthalb Maas reinen Wassers gelinde ab, und trincke davon: Alle hitzige und ausländische Weine sollen unterlassen, hingegen pro diætā ein mäßiger Gebrauch eines alten Mosler Weins erweh-

let, hingegen durchgehens alle saure Speisen und Getränke sorgfältig vermieden werden, die Uderläffen sollen extra paroxisimum, und nicht tempore Mensium jährl. bey vorfallenden æquinoctiis, und auffer dem noch einmal, doch jedesmal auf den Fuß zu 6. bis 7. Unzen fortgesetzt werden: damit aber desto besser das zähe Geblüt verdünnet, die polypösen Anfänge resolviret, die obstruirten viscera eröffnet, u. die ermanglende evacuationes befördert werden, so wird vor dienlich erachtet, præparato corpore gegen diesen Herbst das Carls-Bad oder den Egrischen Brunnen unter gehöriger diæt warm zu trincken und temperata Elixiria roborantia und stomachica, nebst obbenannten Pillen zu gebrauchen: Endlich wird hochgedachte Fr. Patientin mit einer täglichen convenablen motion, wie es der status morbi zulasset, continuirn. Wir wünschen zulezt zu allen vorgeschlagenen consiliis & auxiliis, die wir in ratione & arte gegründet zu seyn erachten, gesegnete Wirkungen, seynd auch übrigens des Hrn. Cammer-Herrns Hochwohlgebohrn. Gnaden mit allem Respect zu dienen gefliessen. S. den 31. Julii Anno 1736.

CASUS XXXIX.

Enervatio & languor genitalium ob neglectam curam Gonorrhoeæ virulentæ.

Semp. welcher 38. Jahr alt ist, hat in seinem 18. Jahre das Unglück gehabt Gonorrhoeam virulentam zu bekommen. Mit dieser hat er sich bey nahe 5. Jahr getragen, ohne jemand, weil er sich gescheuet und jederzeit zu schamhaftig gewesen, davon etwas zuzagen. Und weil er in seiner Unschuld selbst nicht gewußt, was diese Krankheit bedeute; So hat er auch im Essen und Trincken nicht den geringsten diæt gehalten, wodurch denn das Uebel immer schlimmer worden, so daß auch die brennende und fressende gelbichte Materie das ganze membrum virile eingenommen. Die Vorhaut ist dazumal so starck geschwollen gewesen, daß sie sich auch gar nicht ohne empfindlichen Schmerz überstreuffen lassen: Ja er hat fast nicht davor gehen können, die testiculi sind einem kleinen Hühner-Ey gleich gekommen, doch hat er davon keine Schmerzen empfunden: die äußerliche Haut aber darum hat der Ausfluß auch dergestalt eingenommen gehabt, daß, so weit die Hoden an den Beinen herunter gehangen, selbige davon mit angegriffen und ganz roth gebissen worden. Wobey denn zugleich der Kopff zuweilen und sonderlich des Nachts so wehe gethan, daß dem Patienten vor Schmerz und Hitze, die er gleichsam schleichend in den Nasen Löchern sehr heiß empfunden, die Aus-

gen

gen sind voll Wasser gelauffen, und hierauf sind die Haare recht in der Wurzel verbrannt daß sie ihm von der Stirn an bis nach dem Hintertheil des Kopfes gänzlich mit kleinen Knöthgen ausgefallen und nicht wieder gewachsen sind. Bey Anhaltung dieser Beschwehrlichkeit hat obgedachter Patient beständige erectionem membri gehabt und darbey angemercket, daß, wenn er semen emittiret, der Ausfluß wenige Zeit nachgelassen, welches er denn auch um sich zu helfen, vielfältig gethan, wordurch sich aber die Hitze und Kopf-Schmerzen allemal stärker eingefunden. Nach Verfließung der obberührten 5. Jahr hat sich gonorrhæa virulenta um deswillen vermuthlich in benignam verwandelt, weil der Patient bey dem Essen und Trinken angemercket, was ihm bekommen oder schädlich gewesen, und hat er von sauern, gesottenen und blehenden Essen und Trinken abzustehen angefangen. Er hat auch sehr viele Pillen, ohne Unterscheid, auf sein eigenes Gut befinden, wöchentlich wohl 3. mal gebrauchet, und weil er endlich von dieser Krankheit nach und nach mehr Nachricht bekommen, so hat er nicht weniger unterlassen Kräuter-Thee an statt des andern vielfältig zutrinken. Wiewohl solcher auf bloße ordinaire Blut-Reinigung und nicht auf diesen Zufall eingerichtet gewesen, weil er, der Patient, sich allezeit geseheuet jemand davon etwas zu offenbaren. Und solchergestalt hat sich zwar der Geschwulst verlohren und die gelblichte beißende Materie in eine weiße Milch verwandelt. Jedoch ist der Ausfluß bis hierher geblieben. Diese weiße Milch habe sich anfänglich sehr stark um die Eichel und an der Hoden Behältniß ohne Empfindung äußerlich nach und nach angefühet, sie ist auch wechsels Weise trucken worden und abgefallen, nachdem vermuthlich die Speisen und Trancck treibend gewesen, so der Patient zu sich genommen. Und ist hier nicht zulängnen, daß er nicht Umgang haben können auch bey diesen Umständen in Wein vielfältige debouchen zumachen Wordurch sich denn des Nachts pollutiones anfänglich mit einem Spannen und Ziehen der Augen und mit einer schwachen erection nachhero aber solche ohne dergleichen vielfältig eingefunden haben. Anno 1724. hat Sempronius zwey Medicos, wie deren sentiment sub A & B. beygebet, nach einander angefangen zu brauchen, mit deren medicamenten aber nicht continuiren können. Und weil er indessen gute diæt gehalten, so hat das Ansehen der obgedachten weißen Milch zu mehr und mehr zwar nachgelassen, ja es sind auch die pollutiones nicht so häufig gewesen; Allein der Saamen-Fluß ist dennoch nicht ausgeblieben. Gestalt bey dem Urin lassen, wenn der Patient sich vorher etwan einige Vorstellung gemacht, oder ein schönes objectum gehabt, auch etwan hartleibig geworden und sich im drucken darbey sehr bemühet ingleichen wenn er Pillen gebrauchet,

chet, zuletzt allemal weisser consistentieuser Saamen mit weg gegangen. Ja es hat sich die Natur vielfältig in Anschauung eines objects übereilet und gleichwie bey einer pollution, semen doch ohne erection ejaculiret, worzu denn die Hitze und Schärffe im Geblüte auch was contribuiret haben, durch diese Saamen Verlierung ist das membrum ganz schlaff die testiculi aber ganz klein worden, so daß sie einem kleinen Tauben-Ey nur gleich kommen. Der Ausfluß einer Milch ist auch nicht anders als sehr schwach zu sehen und setzet sich an dem scroto um die Hoden herum am meisten welche seit einer Zeit einen fetten klebenden Schweiß ähnlich sicket und die dicken Beine noch mit roth machet, auch zuletzt wie weisser Staub, wenn der Ausfluß vorbei, und wenn daselbst, weil es zuweilen jucket, gekrahet wird, abstaubet. Um die Eichel, so mehr blau als roth ist, setzet sich dann und wann noch gar sehr wenig von der Milch, wird aber auch bald trucken und verliethret sich, welches seit einigen Jahren her sich entweder daher also ereignet, weil sempromionius von einem gewissen Medico, nach beygehenden Recepten, medicamenta gebraucht. Wiewohl er solche Cur nicht ordentlich abwarten können, oder vermuthlich um deswillen, weil die Natur zum Auswurff, da sie schon so viel verlohren in so langen Jahren zu schwach worden. Jedoch ist S. sonst am Leibe und übrigen Kräfften nicht schwach, er isset stark, schläffet gut und kan auch suo tempore ob wohl nicht so viel als sonst, semen emittiren, allein erectio membri fehlet, und wenn das objectum noch so schön wäre. An statt daß andere bey einen solchen object handiren, so gehet bey S. ohne erection ein durch scheinender heller und sich lang dehrender liquor durch den ordinairen Uringang ohne Empfindung weg und sicket nichts als daß vor dem linken testicul ganz unten sich etwas wie in einen Gefröse sammet, welches weil es ohne Zweifel nicht durchkommen kan, an dem untersten Theile des testiculi, wo sonst gleichsam ein Häckgen zu seyn pfeget, ein kleinen Schmerz wie drucken verursacht, noch mehr aber wenn mit der Hand daran gegriffen wird. Die testiculi sind mehrentheils kalt und wann die Hand daran geleyet und wieder abgezogen wird, so hat es das Ansehen als ob selbige feuchte würde. Und gleichwohl sind sie obgedachter massen sehr klein, ja das ganze membrum ist jeko wie erstorben, da sonst die testicul sich von selbst beweget, und das scrotum sich bey menschlicher Vorstellung zusammen gezogen. Ob nun wohl das letztere noch zu geschehen pfeget, zumal wenn es kalt wird oder er etwas hitziges genießet, so geschiehet doch solches ohne Bewegung der Hoden da denn cauda ganz welck und fast länger ist als das scrotum herunter hanget. Die Bähungen mit Kräutern in warmen Wein nach obigen angeführten recept hat dem Patienten bey Gebrauch

brauch der stärckenden Milch, wie gleichfalls obiges Recept besaget, wohl gethan und gestärcket, und wenn die übrigen Tropfen darzu des Abends adhibiret worden, hat sich etwas erection des Nachts, auch Bewegung der Hoden eingefunden. Da hingegen die stärckende Essenz ohne Gebrauch der Milch dergleichen nicht zuwege gebracht, sondern das ganze membrum ist davon ganz schlaff und klein geworden, obivohl Sempronius in sich eine Munterkeit gespühret. Und bey solchen Umständen, da zumal der Patient gut isset, trincket, schläffet und sonst vigouereus, auch nicht älter denn 38. Jahr ist, quæritur, ob ihm noch zu helffen stehe, worinn der Fehler der nicht erfolgenden freywilligen erection und des gleichsam erstorbenen membri stecke und was auf den erstern Fall vor medicamenta, anhaltende auch Kräfte machende oder treibende er zugebrauchen habe?

Gutachten.

Der erzehlte Zustand ist eine Gonorrhœa consuetudinalis und invertebrata, wie solche zu erst virulenta gewesen ist, und eine infectionem veneream zum Grunde gehabt hat, so sind durch die Länge der Zeit die vasa spermatica benebst der Glandulæ prostratæ sehr geschwächet und schlaff worden, ob nun gleich iezo keine Materie sonderlich mehr fließet, so ist doch dann und wann noch ein gelinder Ausfluß des Saamens in eine transudation einer Milch ähnlichten Materie zu spüren, welches alles eine grosse Schläffheit derer valorum und pororum anzeiget, wie dann auch aus diesen Grunde die häufigen pollutiones nocturnæ und die seltene erectio membri herzu leiten sind. Denn dieselbe erectio welche dann und wann sich mit dieser Beschwerlichkeit einstellt, daß dabey ein Spannen der Augen sich ereignet und darauf das membrum zu schwitzen anfängt, ist vielmehr eine erectio spasmodica als eine voluntaria. Die innerliche Hitze nebst den vielen Schweiß zeigen, daß eine Wallung des Geblütes vorhanden, welche nach und nach eine Abzehrung des Leibes und der Kräfte nach sich ziehen kan. Daß die transudirte Materie circa glandem penis öftters eine truckene crustam formiret, ist so weit in Betrachtung zu ziehen, weil endlich glans davon angefressen werden kan, daß davon die Chancre entstehen würde; daher muß man mit folgender Methode zu Hülffe kommen:

- 1) Muß die noch verderbte Lympha vollends gereinigt werden.
- 2) Ist die Wallung des Geblüts zu temperiren.
- 3) Sind die geschwächten Theile zu stärcken und wieder in natürlichen Stand zu bringen.

Diesen indicationibus ein Gemüthe zu thun, mach ich den Anfang mit beykommenden Medicamenten;

- 1) Sende ich ein temperirendes Pulver, welches den Orgasmon sanguinis mäßiget und das Geblüte abfühlet.
- 2) Eine Tinctur im grossen Glas welche die Lympham und das Geblüte corrigiret.
- 3) Eine balsamische Essenz welche gleichfals reiniget, stärcket und heilet.
- 4) Meine balsamische Pillen, welche die primas vias rein halten und gleichfals stärcken und heilen.
- 5) Die Species zum Franck, diese reinigen die humores und machen sie flüßiger.

Die Ordnung des Gebrauchs kan folgende seyn, früh trincket man von den Francke ein Nösel heiß mit etwas guten Candi nach Belieben versüßet, Nachmittage wiederholet man solches. Man nimmt auf ein Nösel Wasser so viel als man mit 5 Fingern scharff ergreifen kan, und läßt solche schärffer als theoboy aufkochen. Man mag auch davon öftters an statt des Biers kalt trincken, da man sich dann ein paar Kannen auf einmal abkochen kan. Auf die abgekochte Species kan man wieder neusiedend Wasser darauf gießen und also ein decoctum secundarium machen, welches man abermal kalt trincken mag. Des Morgens nimmt der Herr Patient von der balsamischen Essenz zu 40 Tropfen in einen Schälchen Kräuter-Franck ein, und continuiret damit den Nachmittag auf eben solche Weise. Eine Stunde vor der Mittags-Mahlzeit ist eine starcke Messerspiße voll von den Pulver in beliebigen vehiculo zu nehmen, welches Nachmittag um 6 Uhr zu wiederholen ist. Eine Stunde nach der Mittags-Mahlzeit recommendire ich die tinctur aus den größern Glase zu 60 bis 70 Tropfen in einen Glas Bier, ingleichen auch eine Stunde nach den Abend-Essen eben diese tinctur. Beym Schlaffen-gehen wird das Pulver wieder gebraucht. Die Pillen werden Anfangs ie über den andern Tag des Abends bey Schlaffen-gehen genommen, zu welcher Zeit des Abends das Pulver ausgesezet bleibet. Mit solchen Gebrauch der Pillen muß man 3. Wochen continuiren, alsdenn kan man sie ie über den 3. oder 4. Tag nehmen, die dosis ist 17 Stück. Unter solchen gebrauche dieser medicamenten, hoffe ich daß der Herr Patient nechst Gott innerhalb etlichen Wochen sich um ein merkliches wird gebessert befinden. In der diæt hat man ein gutes reglement zu beobachten, erstlich sind saure, fette, geräucherte und blehende Speisen zu meiden, ingleichen ist viel Gewürze undienlich, hernach ist alles hizige Getränke als Wein und Brantwein zu meiden, das Bier muß ein wohlausgelegenes und nicht höstliches Bier seyn. Thee und Coffee ist erlaubt; anbey recommendire ich täglich eine mäßige und doch zulängliche Bewegung, denn

von

von vielen Sigen werden die Lebens-Gäfte verdrückt. Wie nun bey den Herrn Patienten ohnzweifel schon eine spilitudo sanguinis ist, so rathe ich ie ehe ie besser eine Venæ Sectionem und zwar in pede, damit das Geblüte gelüftet und eine freyere circulation desselben werden möge. In übrigen werde nicht unterlassen, auf gegebene Nachricht des geänderten Zustandes mit ferneren Consiliis zu dienen. L. den 14. April 1724.

D. G. S. U.

Gebrauch derer Medicamenten.

1) Temperirend balsamisch Pulver.

Spit diesen wird der Anfang gemacht, und die ersten 3. Tage dasselbige täglich 3. mal jedesmal eine gute starcke Messerspitze in Melissen-Wasser, Thee, oder auch nur schlechten Brunnen-Wasser genommen, Morgends eine Stunde 7. Uhr Nachmittags nach Tische um 4. 5. und bey schlaffen gehen; den 3ten Tag die Becherischen Pillen ohne andere Medicin. Wenn diese 3. Tage vorbey kan alle 4. Stunden wechsels Weise mit dem Roborirenden Tropffen von welchen jedesmahl 40. in einem Löffel-Biere gebraucht werden, continuiret werden, so das des Tages wenigstens 2. mal Pulver und 2. mal Tropffen genommen werden. Auf diese Art continuiret man wieder 3) Tage: 7. Uhr Pulver 10. 11. Uhr Tropffen 4. Uhr Pulver 8. 9 Uhr Arzney 3. Tage nach einander den 4. Tag Pillen ohn andere Medicin. Nach derer Verstiffung wird früh Morgens das Pulver, Nachmittage um 4. Uhr die roborirende Essenz. Und dann Abends bey schlaffen gehen.

Die balsamischen und stärckenden Tropffen 50. auf einmal bey schlaffen gehen etwas Bier oder auch einem guten Wein gebraucht werden, und hiermit wird so lange fortgefahren als diese Arzney zu reichen.

Besonder stärckender Balsam.

Hiervon wird 6. Tropffen auf etwas Zucker gethan solcher entweder so vor sich in dem Munde zergehen lassen, oder dem Zucker in ein wenig Thee, oder wann sie die Mandel succolade trucken in derselben zergehen lassen. Wann dieses medicament äußerlich circa regionem pubis, aber nur einige Tropfen appliciret wird, solte es das seinige mit erwünschten Nutzen praktiren es heist aber hier Ne quid nimis,

Worvor

Wovon sich in Acht zu nehmen.

Weil das ganze malum von einer gar starcken Schärffe derer humorum seinen Ursprung genommen, so wird höchstnöthig ja gar unentbehrlich seyn, daß man sich in der Diät vor allen sauren scharff gefalzenen, starck gewürzten Speisen, säuerlichen Wein und leicht sauer werdenden Biere wohl in Acht nehme, wie denn auch diejenigen Garten-Gewächse so sehr kühlen und Blähungen machen, wo nicht gar zu vermeiden, doch sehr sparsam zu brauchen, als da sind Gurcken, Kohl-Rüben, rothe Rüben, Sallat. Dahingegen

Was zu brauchen.

Die Speisen in jungen Feder-Vieh, Wachteln, Lerchen, Hünner, Kalbfleisch, nicht gar zu alten Rindfleisch, Suppen von Reis, Grüze, Mandel, oder sogenannte Krafft-Suppen, harten Fischen als Hecht, Forellen, Borschen und dergleichen bestehen kan. So dienen auch weich-gesottene Eyer, gerührte Eyer, (nicht aber hart-gesottene und in Butter gefesete); Ingleichen Zugemüßte aus Reis, Mandeln, Gersten-Graupen, Grüze, Lungen-Muß von Ziegen mit Eyern gemacht, Eyerkuchen. Sonst aber an statt des Confects, abgeschelte Mandeln und kleine Rosinen, Pinien, Pistacien, bisweilen ein Stückgen frische Mandel-Dorte oder Kayser-Brodt; Stockfisch und Halbfisch geben wenig Nahrung, und dienen solchen Leuten, welche durch starcke Bewegung sich eine gute Vertauung zuwege bringen.

Das Getränke kan ein wohl ausgezohren Bier seyn daß nicht leicht sauer wird, dahero die Weisbiere nicht viel Nutzen schaffen werden, indem sie entweder noch allzu jung, oder schon zur saure geneigt. Der Land-Wein weil er, er sey noch so gut doch noch viel saure bey sich hat kan so viel möglich vermeiden werden, wolte man aber bey der Mahlzeit Wein trincken könnte solches ein Mosler, guter Rein-Wein, aufrichtiger Ungrischer reiner Frontinac oder Spanischer-Wein, jedoch nur in kleiner Portion und mehr zur Stärkung und guter Vertauung als zur debauche.

Die Motion kan so eingerichtet werden, daß der Leib dadurch nicht geschwächet sondern vielmehr erquicket werde. Dann wann man sich allzusehr erhizen würde, so entgeheth durch dem vielen Schweiß zugleich viel Kraft.

Not.

Weil sie selbst die Becherischen-Pillen haben, so können solche im Anfange allezeit nacher 3. Tagen genommen werden, hernach aber in 8. oder 14. Tagen einmal auf die sie an bequemste Art. Wormit, also schlüssen dem Herr Patienten aber Göttlichen Seegen zum Gebrauch derer medicamenten

ten von Herzen antwünschen damit derselbe bald zur völligen und erwünschten Gesundheit gelangen möge. M. den 28. Julii 1724.

D. Joh. Christ. W. Amts-Schul-
und Stadt-Physicus.

Responsum & Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Auf ergangenes Ansuchen des S. an unsre Facultät ihme bey seiner langwierigen Beschwerniß mit einem heilsamen Consilio Medico an Handen zu gehen, haben wir desselben Begehren ein Genügen zu leisten, den eingesandten Casum und statum morbi bey gepflügener collegialischen deliberation, also besunden, daß patiens vor bereits 20. Jahren an einer Gonorrhoea virulenta fast 5. Jahr lang laboriret, aber auch dagegen weder dienliche Arzeneyen gebraucht noch eine gehörige Diæt observiret, sondern diesen Zufall gehen lassen nach seinen Umständen, dahero er auch stets sich verschlimmert, und in eine weitere infectionem veneream angewachsen, daß die genitales partes darunter sehr afficiret worden sind; nachdem patiens angefangen in der diæt sich besser zu regulirn, hat sich nach gedachten 5. Jahren voriger virulentus in benignum fluxum versetzt, auch selbiger Zeit einige remedia, welche aber dem affectui gar nicht speciell gemäß gewesen, zu gebrauchen angefangen, obwol die vorhergegangene Geschwulst der genitalium sich gemindert, hingegen der stete effluxus seminis beharret, darnebst auch circa glandem und aus den scroto eine milchichte Feuchtigkeit durchgeschwitzet, nachher als eine kaltsichte und schuppichte materie abgetrocknet: bey dem allen habe patiens wiederum keine diæt eine Zeitlang beobachtet: hierauf sind zwey Medici consuliret und unter Gebrauch einiger Arzeneyen und neuer wohl observirten Diæt, die transudation circa genitalia gemindert, der fluxus seminis aber nicht geändert worden dergestalt daß bey so mannichfältigen Umständen und Wechslungen die genitalia sehr enerviret, insonderheit die testiculi constringiret und virga virilis geschwächet, mithin bisher zu keiner rechten und consistenten erection zu bringen gewesen sind, ob zwar patiens sonst sich völlig gesund düncket, auch diese Gesundheit nebst einer lebhaften vigoreusen Farbe mit allen dahin gehörigen Kennzeichen erweislich machen will: indem ihm aber am sorgfältigsten die restitutio in integrum anlieget, so suchet derselbe von uns ein zulängliches Hülfß-Mittel. Es scheint zwar anfänglich einer solchen zu versprechenden und anzuhoffenden Hülfße entgegen zu stehen, die bedenkliche und langwierige Dauerung dieses Zufalls, nicht weniger daß die vor 20. Jahren erlittene Gonorrhoea nach

lässig tractiret und aus Schamhaftigkeit versäumet folglich dathals nicht gründlich gehoben, nachher auch weder eine gemäße Diät, noch convenable remedia gebrauchet worden, welche auch bisweilen angerathen sind, gleichwol nicht ordentlich und beständig in Gebrauch beobachtet wurden: dem ohngeachtet aber da S. noch bey guten vigoreusen Jahren, in einem lebhaftten temperamento sanguineo-Melancholico sich befindet, mithin jeziger Zeit vollkommen gesund, auch an ihm nicht das mindeste indicium infectionum aut reliquiarum venerearum, noch vielweniger einige benigna oder maligna Gonorrhoea zu spüren ist, bisweilen laxior erectio membri cum seminis ejaculatione ja auch nicht ohngewöhnlich, jedoch sub laxitate membri, eine polutio nocturna sich ereignet, das semen auch bene præparatum obwol parcius gewesen, nechst diesen sich vor wenigen Jahren auff den Gebrauch einiger von einem gewissen Professore Medicinæ verordneten Arzeneyen, sich dieser Zufall ziemlich wohl angelassen; dahero patiens beklaget, daß er durch andere Geschäfte an nöthiger und angerathener Fortsetzung solcher Cur sich hindern lassen, so mag dabey noch einige Hoffnung zu machen seyn, daß derselbe auf fleißigen und ordentlichen Gebrauch dienlicher Hülfsmittel restituiret, und zu einem künftigen und beliebigen matrimonio qualificiret werden könne: Wir erachten demnach daß durch die ehemalige verhaltene, verschwiegene und vernachlässigte Gonorrhoeam die genitalia vieles erlitten, diesennach in ihrem vigore naturali sehr geschwächet, der freye circulus humorum durch dieselbe sehr gehemmet, die ordentliche secretio seminis unterbrochen und turbiret, folglich die tubulosa testiculorum textura constringiret, ja wohl fast exaresciret sind, massen sich auch nicht allein jeziger Zeit diese testiculi sich kleiner befinden, sondern mehr in ihren vaginali processu einwärts ziehen, durch welches geschwächte und perturbirte officium, und dabey sich ereigneten stagnationem, regurgitationem und exudationem humorum seminalium, die muscoli erectores und acceleratores ziemlich relaxiret sind, daß sie zur erectione colis und tüchtigen emissionem seminis den nöthigen vigorem nicht beytragen; wie dann auch die corpora spongiosa mehr contrahirt, als distendiret sind, indem gedachte virga gracilior ist, mithin mehr erhellet, daß ob languorem in gedachten Theilen ein zulänglicher influxus sanguinis in dieselbe nicht erfolgen kan: sondern aus denen in testiculis sich ereignenden Knötgen oder nodulis eine mäßige obstructio canalium und impeditus in & transgressus humorum zu erkennen: ob nun wohl annoch unter solchen Umständen etwas von semine secerniret wird, so ist doch dessen keine hinlängliche quantitat, es kan auch derselbe nicht mit genugsamer firmitate retiniret werden, sondern wird bisweilen unter einer harten expressione alvi zugleich des-

sen etwas mit abgepresset: Gleichwie aber dem S. an der restitutione sehr geze-
gen ist, so ist demselben zuvörderst anzurathen die wieder vorzunehmende Cur
sorgfältig und fleißig abzuwarten, darnebst auch mit einer mäßigen diæt dieselbe
zu erleichtern, auch keines Weges die Natur zu forcirn: ins besondere ist der
Anfang zu machen mit einem laxante rhabarbarino, damit nach seinem tempera-
ment und gepflogenen guten, delica en und spiritueusen diæt die saburra biliosa
und acida abgeföhret werde hernach wird er bey diesem æquinoctio die ihm sonst
gewöhnl. und seinem statui plethorico gemäße Aderlässe auf den Fuß zu continu-
irn haben: Hierauf soll er innerlich gebrauchen einen Kräuter Thee ex Rad. gra-
minis, asparag. taraxac. eryngii, Satyrii bardan. petroselin. parreir. brav. vincetox.
helen. zz. herb. capill. vener. cent. min. trifol. fibr. sem. foenic. cubeb. eroc. ori-
ent. cinnam. acr. passul, Maj. & minor. &c. wann dieser Thee früh getrun-
cken wird so kan Nachmittag ein oder zweymal genommen werden Rec.
Ess. Succin. Vincetox. ana drachm. 1. Castor. Croc. orient. ana drachm. sem
Ambr. scrup. 1. Tinct. ant. acr. spir. sal. ammon. foenic. Spir. Nitr. dulc. ana
drachm. 1. m. d. in vitro. 30. gt. pro dosi, oder auch eine Stund nach den
Thee und Abends beym schlaffen gehen etwas von folgenden Morfell. Rec.
rad. galang. vincetoxici, ana drachm. 1. Zz. condit. drachm. 2. Sem erucæ
cubeb. cinnam. acr. ana scrup. 2. conf. alKerm. complet. drachm, 1. sem. con-
serv. fl. anth. unc. sem Ess. ambr. scrup. sem. Sacchar. q. s. m. f. morful. no. vj.
oder es dienet statt dieser Morfellen eine Emulsion Rec. Aqua dest. Cinnam. vi-
nos. Ceraf. nigr. Naph. lil. convall. primul. ver. puleg. ana unc. sem petro-
sel. unc. 1. amygd. dule. drachm. 3. pistac. drachm. 2. specier. aromat. caryo-
phillat. complet. drachm. 2. Ess. dulcis drachm. 1. ManusChr. perlat. drachm. 2.
m. f. l. a. Emuls; d. in vitro. davon Nachmittag ein paar mal und beym
schlaffen gehen einmal 2. Löffel voll zu nehmen: Nebst diesen innerlichen re-
mediis können folgende externa combiniret werden, als 1) ein stärckender Spiri-
tus gelinde warm gemacht auf die genitalia zu legen Rec. Spir. Vin. Camphor,
rorismar. serpili, rosarum, ana drachm. 2. formicar. drachm. 3. Ess. bals. Per-
uv. Croc. orient. ana drach. 1. Ess. ambr. drachm. sem m. d. in vitr. oder Rec.
Aqu. Hungaric. unc. 1. Spir. vin. Camphor. drachm. ij. bals. vitæ drachm. 1.
Ess. ambr. scrup. 1. m. d. in vitro. Die Nacht durch kan auf ein Leder ge-
strichen folgendes unguentum. um die genitalia geleyet werden, Rec. Rad. angelic.
valerian. levistic. galang. serpentar. virgin. ana drachm. 1. herb. mar. ver. betonic.
sem. erucæ ana drachm. 1. sem. Camphor. scrup. 2. extr. croc. or. & castor. ana
gr. 3. ol. formicar. Mastich. ana drachm. 2. ol. dest. spic. serpill nucist. rhod;
chamom. cinnam. rutæ, succin, ana gt. 3. ball. Peruv. drachm. sem spec. diamb.
scrup. sem axung. mur. alpin. unc. sem ceræ citrin. q. s. m. f. unguentum d. in fistili:

insonderheit dienen hierzu die Bähungen mit *sacculis nervinis* in warmen Wein getuncket, des Tages über etliche mal gebraucht, unterweilen kan man auch pulverem Zellensem gebrauchen, oder auch pulverem *Rec. Lap. 69. ppt. Corall. rubr. ppt. Nitr. purific. ana scrup. 2. Cinnab. medicinal. gr. 8. m. f. pulv. div. in 6. p. æ. des Tages 2. oder 3. mal zu nehmen, und indessen andere remedia auszusehen: übrigens hat man sich bey dem Gebrauch oben recommendirter innerlichen remediorum dergestalt zu mäßigen, damit man in der quantität nicht excedire, und mit diæteticis lacticiis, gelatinosis, jusculis darunter man herbas, semina und baccas roborantes auch einige aromata bringen kan, als herbam *salvia, thymi &c. femin. coriandr. cuceb. carv. petrosel. foenicul. &c. bacc. laur. juniper. ZZ. synap. cardamom. macis* bringen kan, alternire, dahin auch der mäßige Gebrauch der *succolada cum lacte decocta* geböret: unter solchen alimentis kan *patiens* Abends ein baar ova *forbilia* genießen, und jedes derselben mit einen Thee löstigen voll folgenden *Elæosachari* mischen. *Rec. amygd. dulc. drachm. 2. ambr. gr. 3. bals. de Copaio. thereb. venet. ana drachm. j. extr. croc. or. gr. j. ol. oliv. rec. unc. sem. ol. dest. foenic. C. B. menth. ana gt. iij. Sacch. cand. alb. q. s. m. contrit. d. in fictil.* Auf dieser vorgeschlagenen remediorum ordentlichen und beständigen Gebrauch, dahin wir noch *usum infessus nervini* rechnen, hoffen wir den affligirten *Semp.* noch einige Hülffe durch Göttlichen Beystand zu verschaffen: mit welchen *Consilio Medico* wir demselben auf Begehren andienen und solch unser sub collegiali deliberatione ratificirtes und abgefastes informat mit unsren *Facultäts-Siegel* bekräftiget ausfertigen wollen. Halle den 24. Sept. An. 1733.*

CASUS XXXX.

Consilium pro frigidityate virili & deficiente erectione
membra in viro cæteroquin sano.

Historia morbi.

Cajus eine Manns-Person, ætatis 40. temperamenti sanguineo cholericis, corporis athletici, ist von Jugend auf meistentheils gesund frisch und munter gewesen, so daß er jederzeit alle fatigen, die ratione seiner function erfordert worden sind, Tag und Nacht mit größter activite, unverdrossen, und mit aller Lust hat verrichten können, auch biß dato noch die
bey

bey seiner Nation vorfallenden Verrichtungen ohne alle incommodite bey Genießung der besten Gesundheit parat und geschickt ist, empfindet seit einigen Jahren bey vieler gehabten alteration und noch bis diese Stunde dauernden Gemüths-Bekränkung eine völlige flacciditatem & torporem penis, quæ conjungitur citra omnem tentiginem cum nimis cita & fere citissima feminis emissione. Denn da mehr als zu bekandt ist, daß ad actum cohabitationis completum & fructuosum jederzeit erfordert werden prævius concursus libidinosi motus l. corporis l. animi l. utriusque, sub sequens hastæ erectio, & tandem post aliquod temporis spatium ejaculatio seminis, so finden sich diese gehörige requisita allhier gar nicht, sondern an dessen statt, wenn C. ad actum schreiten will, und auch dabey alle ersinnliche caressen ad invitandum von Gegentheilen adhibiret worden, so empfindet er wenige oder fast gar keine stimulos venereos, die Ruthe wird niemals steif, und bekommt die gehörige härte nicht, und die emissio seminis ist gleich vorhanden, welches wie leichte zu erachten ist, nicht ohne chagrin und Verdruß abgehen kan. Das vitæ genus ist also beschaffen, daß es alle qualitäten eines ordentlichen und diätetischen Leben hat. In Essen und Trincken gehet ihm nichts ab, sondern Gott hat ihn in einen solchen Zustand gesetzt, daß er allemal nach Belieben auch die aller delicatesten Speisen essen und die besten und kostbarsten aus- und innländischen Weine trincken kan, wie ihm denn an Appetit und Genießung einer guten Mahlzeit nichts fehlet, auch der ganze Körper dadurch das gehörige nutriment und nöthige Kräfte erhält. Von Excessen in trincken ist er auch kein Liebhaber, und circa die übrigen res non naturales observiret er jederzeit gute accuratesse ausser daß ihm vermöge vieler verdrüßlichen Umstände täglich neue alterationes zustossen. Nun ist er zwar in seinen jungen Jahren zu unterschiedenen malen krank und betrlägrig gewesen an hitzigen Fieber, ictero febre tertiana; Alléine er hat sich darauf jederzeit also recolligiret, daß er alles wiederum verrichten können, und davon niemals auch nicht dem geringsten defectum circa actiones & actus physicos empfunden, ad actum in specie cohabitationis hat er sich jederzeit habil und parat gehabt, so daß ihm niemals das Feuer versaget hat, jedoch ist er auch omni tempore, wie sichs gebühret, hierinnen moderat gewesen. An der Lue venerea, gonorrhoea hat er niemals laboriret, auch weder an dem membro noch denen andern benachbahrten Theilen sein Lebe-Dage nicht die geringste excoriation Blattern, noch weniger aber erosione, am allerwenigsten aber fungosite, Schwulst-Wurzen, ja nicht die mindesten dolores, und inflammationes erlitten, so daß er etwan diesfalls eine mercurial adhibiren lassen, und die

partes genitales, nervosa, wie oftmal geschiehet, einigen Schaden leiden müssen. Was nun also diesen affectum anlanget, so halte ich meines wenigsten Erachtens davor, daß solcher ab orgasini veneri defectu, & relaxatione toni, quin & debilitate omnium vasorum & partium genitalium herrühret, massen auch bey dem geringsten tactu, wegen solcher Lascivete die emissio seminis in continenti erfolget. Nach diesen causis habe ich also die Cur eingerichtet, und sowohl 1) ad tonum partium genitalium restituendum, & libidinem veneris excitandam, die besten nervina, corroborantia, moderate stimulantia, specificaue sic dicta alia, quin etiam sympothetica, interposito usu temperantiam, als auch 2) externe die bewehrtesten nervina tonica, corroborantia, mox sub balsami, mox liquoris forma, cataplasmata ex flor. rosar. balauft. anth. Lavend. salv. Chamomill. rom. mixta. Cubeb. Cinnamom. Caryophyll. arom. benz. storac. mastich. mixta mit Wein zugerichtet, adhibiret, und brauchen lassen, aber alles ohne dem geringsten effect, auch hat Caj. vor dem Jahr und heuer wegen einiger sich zugesellten Schwachheit derer Glieder das Wiessen-Bad mit guter Wirkung gebrauchet. Hiernächst habe ich ihn erinnert so wohl alle alterationes und Gemüths-Krankungen cane pejus & angue zu meiden, weiln eben diese das meiste ad debilitationem generis nervosi contribuiren, als auch nicht ermangelt eine gute und richtige diæt zu verordnen. Da nun also die Sache bis dato noch in statu quo ist; So läffet Caj. durch mich an Ev. Magnificenz und Hoch-Edel Besten herrl. gelangen, sie möchten den statum morbi collegiater bestens überlegen, und ihm mit guten Rath assistiren, damit, wo möglich, dem Herrn Patienten Hülffe wiederfahren könne.

A. den 30. Jul. An. 1736.

Consilium Medicum Facultatis Hallensis.

Sennach Cajus bey einem guten temperamento sanguineo-cholerico und besten Lebens-Alter von 40. Jahren über ein Anliegen, seine Leibes- und Gesundheits-Kräfte betreffend, bey unsrer Facultät sich Rathes erholet, haben wir nicht entstehen wollen nach unsrer Erkänntniß bey gepflogener Collegialischen consultation folgendes ihme nachrichtlich zu eröffnen, wie derselbe über eine frigiditatem oder imbecillitatem in actu cohabitationis matrimonialis sich dergestalt beklage, daß ihme ohne vorhergehende erection und rigidität membri virilis der Saamen geschwind zu seinem Verdruß entgehe, er auch zu solcher ordentlichen erection weder durch Reiz- und Lieba

Liebkosungen, noch durch mannichfältige Arzeneyen habe befördert werden können: Wann aber derselbe völlig gesund zu seyn scheint, auch alle übrige functiones, welche zum Leben und Gesundheit gehören, sich bey ihm in erwünschter Ordnung befinden, überdem derselbe niemalen einigen fräncklichen Zufall, noch Gewalt an denen organis genitalibus erlitten, so muß ihm billig solche Schwachheit befremden und zu sorgsamem Gedancken Ursach geben: Ob nun wohl selbiger in einer guten und nahrhaften diät siehet, so ist er doch auch vielen und starcken verdriesslichen Gemüthes beunruhigen unterworfen, welche ihn eines völligen Genusses seiner fast athletischen Gesundheit verlustig machen, dahero er auch solcher Schwachheit befreyet zu seyn verlangt und wünschet: Wir ertheilen ihm demnach folgenden Rath, daß er bey seinen hitzigen temperament bisweilen ein gelindes laxans rhabarbarino-passulatum, das ist ein infusum rhabarb. mit passulis minoribus und cremore tartari gebrauchte und da dergleichen temperamenta gemeiniglich zur Vollblütigkeit, besonders unter einer sattfamen diät incliniren, so ist sorgfältig zu erwegen ob nicht eine ordentlich anzustellende und wiederholende Aderlaß im Vorschlag und Gebrauch zu bringen, welche auf den Fuß in solchen Fall vorzunehmen wäre: nechst diesen wäre zu untersuchen ob nicht in diesen casu aliquid hæreditarii unterlauffe, ob nicht einige hæmorrhoidalische Unordnungen sich mit einmischeten, welche sonst öfters die vias urinarias und spermaticas angreifen, nicht weniger ob man auch in diesen actu matrimoniali Maas beobachte, und die Natur-Kräfte nicht zu viel und oft forcire und schwäche: welchen Umständen allen man gehörig würde zu begegnen haben: Nufferdem aber ordnen wir von vielen, sorgfältigen und vielfachen mediciniren abzustehen, vor allen aber aller Gemüths-Beunruhigung und Verdriesslichkeiten punctuell zu vermeiden, ins besondere da dieselbe in diesen casu die Haupt-Ursach ist, desto mehr wann solche Urruhe in causis matrimonialibus solte erregt werden, massen auch diese jetzige Schwachheit weder mit verdriesslichen und sorgsamem effect, noch mit andern Reizungen durch die diät zu zwingen, sondern vielmehr mit einer Hoffnung der Besserung zu beruhigen, eine Zeitlang von diesen actu cohabitationis sich gelassentlich zu enthalten, mit einer vergnügenden Reise sich aufzurichten, auch bisweilen eine solche Leibes motio vorzunehmen, welche die andern Lebens-Kräfte in etwas mäszigen, darbey eine solche diät zu erwählen, welche den Leib mit keiner Vielheit beschwehret, anerwogen dieser Zufall mehr abstinentia und expectatione, als häufigen mediciniren gebessert werden kan. Inmittelfst da Caj. befunden, daß ihm das Biesse-Bad gute Dienste gethan, so könnte derselbe sich eines gelinden Sauer-Brunnens nachher auch eines mineralischen Bades, wet-

welches die partes roboriret, bedienen: Bisweilen könnte man eine Mixturam aus der Essentia succini, Spir. Suci juniperino und Spir. M dulc. wie auch ein balneum domesticum mit herbis und floribus nervinis bereitet, nur dann und wann gebrauchen: bey allen solchen consiliis könnte man auch eine mäßige equitation combiniren; sonst soll man alle scharffe Sachen, welche bey denen practicis ad erectionem penis recommendiret werden in diesen casu unterlassen, ohne daß man den Spiritum formicarum, mit der Essentia croci und oleo lavendulæ vermischet, vorsichtig mit einem linteolo doch nicht oft, auf die regionem perinæi legen, mit sorgfältiger Vermeidung, daß nichts davon den Mast-Darm berühre: Ubrigens ist starckes und fettes Bier zu unterlassen, vielmehr 2. theil leichten und reinen Wassers mit einen theil Deutschen alten Wein gemenget zum ordentlichen Franck zu erwehlen, und bey Unterlassung vieler anderer Nutzeneyen mit Gedult nach und nach der Besserung zu erwarten. Dieses unser in arte gegründetes Consilium Medicum haben wir mit unsrer Facultät-Siegel bekräftigen und ausfertigen wollen. H. den 31. Augusti An. 1736.

CASUS XXXXI.

Testiculi sinistri tumor cum spasmo & dolore conjunctus.

Eine Manns-Persohn von 33. Jahren, Temperamenti melancholico cholericis, hat vor 18. Jahren gemercket, daß ihn der linckere Testiculus merklich dicker als ordinair, wie auch als der andere gewesen, unwissend, wann, oder woher er solches bekommen, indem er nimmer das geringste Ungemach, noch Empfindlichkeit davon gehabt, bis ohngefähr vor einen halben Jahre, da derselbe in 2. Monath keine (sonst im Schlaf gewöhnliche) pollution gehabt, und da man überdiß mit einer Jungfer in Heyraths-Tractaten gestanden, auch durch die tägliche Conversation mit der Braut ziemliche venerische Begierden dadurch erwecket, daß er fast Tag noch Nacht davor Ruhe gehabt, so hat unter anderen derselbe auf einen Abend, da er bey der Braut ware, l. v. den Urin etwas gar zu lange aufgehalten, hat sich ein starckes spasmodisches Ziehen in denen Saamen-Gefäßen eingestellt, welches sowohl ins scrotum als penem sich erstreckt; da nun 14. Tage darauf die Copulation erfolget, und Hrn. Patient beym ersten Beyschlaff, in puncto virginatis ziemlichen Widerstand gefunden, und also starck arbeiten müssen, so hat sich obiges Ziehen an der linckeren Seite dermassen vermehret, daß auch der Te-

sticu-

Aculus davon dem empfindlichsten Schmerzen bekommen, so, daß Hr. Patient S. H. die Hose nicht hat dörfen darüber kommen lassen, wan auch dieselbe etwas beträngt gefessen, hat Hr. Patient solche Schmerzen gehabt, daß er kaum die Knie regen können noch dörfen; Nun hat gleich anfanglich Hr. Patient zu H. einige Herrn Medicos dieserhalb consulirt, welche ihm unter andern einen Kräuter-Thee, linderende Pulver, ein Pflaster, und um den 10ten Tag die pill becher. cum ꝯ dulc. gegeben, aber es hat nichts sonderliches geholffen, überdiß ist ihm gerathen den Testiculum in einer Binde zu tragen; da nun Hr. Patient dieser Orten kommen, und mich consuliret, habe ich gefunden, daß der lincke Testiculus so dick als ein Gänse-Ey plus minus, dabey ganz weich, wie eine welche Rübe gewesen, wan ich ihn auch drücke, hat derselbe keine Empfindlichkeit davon, wie dann auch bey dem Reiten dieser Testiculus nicht so empfindlich, als der andere ist, wann er etwan unter den Sitz kommt, unterdessen aber hat sich diese Spannung in denen Vasibus spermaticis starck gemeldet, doch auch nach adhibirten pulvere antispasmodico Nitroso fino cum MP. de cynogl. versetzet, auch mehrentheils wieder verlohren; Ich habe Hr. Patienten auch einige Tage die Binde weg thun lassen, aber es scheint, daß die Natur zu dieser Commodität schon gewehnet worden, folglich hat mans wieder umlegen müssen. Ich meines wenigen Theils halte davor, daß der schwammigte Testiculus müsse à nativitate hervühren, weil Hr. Patient nimmer von Kindes Weinen an davon etwas empfunden, bis in 18ten Jahre es von einem Frembden observiret worden; die kramppffigte Spannung aber halte ich komme von der ebulitione spermatis her, zumahl Hr. Patient ante coitum mehr, als post davon emfindet, auch nach denen pulv. Nitrosi merkliche Linderung bekommt; da aber Hr. Patient über diesen Zufall gar sehr besorgt ist, auch befürchtet der beschriebene Testiculus möchte ihn endlich ausschwähren (woran ich doch zweiffele) als hat er mich ersücht, diesen Casum der hochlöblichen medicinischen Facultät vorzutragen, anbey dienstfreundlichst zu ersuchen, denselben wohl zu überlegen, und gegen die Gebühr das darüber gefällete judicium pathologico-pathognomonico-practicum baldigst mitzutheilen; In Erwartung dessen verharre ich mit aller Hochachtung

P. den 30. Junii 1735.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler Herr Doctor und Hoff-Medice

Günstiger Herr und Freund.

Es besaget derjenige Casus Medicus worüber derselbe von unsrer Facultät ein Consilium verlanget, wie eine Person von 33. Jahren tempera-

SSS

men-

menti melanchol. coler. bereits im 15ten Jahr seines Alters an sich bemercket, daß sein linker Testiculus um ein merkliches dicker gewesen, welches ihm aber keine Beschwerde verursachet, ohne daß derselbe vor einen halben Jahr, da er 2. Monath lang keine sonst gewöhnliche pollutiones gehabt, unter dem Umgang mit seiner Verlobten starcke venerische Reizungen empfunden, und nach einstmahliger längern Zurückhaltung des Urins einen hefftigen spasmodum in den Saamen-Gefäßen, seroto und pene erlitten; nach geschehener und vollzogener Heyrath ist durch den ersten mühsamen Beyschlaß, dieses Malum dergestalt vermehret worden, daß besagter Testiculus mit hefftigsten und empfindlichsten Schmerzen befallen wurde, davor sich Patiens kaum mit den Unterleib bewegen, noch mit den Bein-Kleidern berühren dürfen: Ob nun wohl wider solche Beschwerde bey einigen Medicis Hülffe gesucht, aber zur Zeit nicht würcklich erlanget worden, indessen dieser Testiculus zur Größe eines Gänse-Eyes angewachsen, dabey aber weck und weich ist, und wann er etwas getrucket, oder unter dem Reiten in etwas gepresset wird, unempfindlich ist, so hat doch die Spannung in denen vasis seminalibus nicht gänzlich sondern nur bisweilen nachgelassen; dabey doch patiens eine bisher gewohnte und getragene Binde continuiren müssen: Wann nun der Herr Patient über diesen Zufall besorget ist, daß nicht etwas schlimmers daraus entstehen, und nach seiner Befürchtung der Testiculus gar heraus schwähren möchte, so wird hierüber unser in ratione & arte gegründetes iudicium erfordert; Solchemnach erkennen wir nach gestogener Consultatione collegiali, daß dieser Zufall eines theils in einer laxitate & imbecillitate testiculi und zwar canalium oder vasculorum seminalium bestehe, welche bisweilen mit einer flatulenta halituosa elastica materia, bisweilen mit einer mehrern copia seminis, in orgasmicum motum conversi, desto mehr aufgetrieben werden, andern theils, daß aus dieser causa ein verhinderter progressus und motus sanguinis & seminis durch seine gehörigen vasa entstehe, dadurch die tunica, testem illum vestientes sehr beschwehret, zu solcher spastischen Stricturn gereizet, und wegen der Mitleidenschaft derer nervorum empfindliche Schmerzen in loco affecto erreget werden, welche unter der mehrern constrictione musculi elevatoris, wodurch des retenti halitus, oder ebullientis seminis expressio befördert wird, in desto mehrere exacerbation oder Empfindlichkeit gerathen; von dieser Fähigkeit derer Testium zur schmerzhaften Leidenschaft handelt *Sinibaldus Geneanthrop. Lib. III. tr. 2. c. 8 p. 308. a.* Anlangend die Ursach einer solcher Vergrößerung des testiculi so kan diese theils a nativitate herkommen, wie sonst bey Menschen und Thieren vielfältig ein Testis den andern an Größe und vigore übertrifft *vid. Sinibaldus l. c. p. 287. b.* theils pflegen unterschiedene Ursachen dazu zu

dis-

disponirn, und sonderlich diæta crassa, intemperata, welche zu vielen Blehungen contribuïret, auch Verstopffungen des Leibes verursachet *vid. Forestus Lib. 27. obs. Joel. Prax. Med. Lib. 7. Sect. 2. p. 436. b.* dahin gehören inner- und äusserliche empfindliche Erkältung, erlittene contusiones, starckes und vieles Reiten, &c. oder wann sonst diese Partes gequetscht, darauf gefallen oder geworffen &c. nicht weniger wann bey mehrern pollutionibus ein Testiculus mehr als der andere ausstehet; indessen ist bey gegenwärtigen Casu eine unausbleibliche Folge, daß bey dem geschwächten laxo und tumido testiculo der affluxus humorum largior, der transitus aber und refluxus tardior und difficilior, mithin unter solchen Statu die Beschwehrung und der Schmerzen grösser und empfindlicher sey: Welches alles sich bey venerischen Reizungen desto mehr äussert, als auch bey häufigerer Sammlung und stärckern commotione feminis aut ab animi, aut corporis motu, aut alimentosa & irritante diæta, desto öfter und stärcker empfindet: Da es aber in diesen beschwerlichen Zufall fast meist auf die Hülffe angesehen ist, so ordnen wir vor allen eine moderationem animi, eine wohl-eingerichtete diæt, und insonderheit castam & modicam thori œconomiam & observationem: Ins besondere dienen bisweilen gang gelinde Laxationes cum Rhabarbaro, Passulis Prunis MP. de succin. craton. Aqv. laxativa viennens. Pil. de Ammoniac. Pil. de therebint, hernach dienen interna blandè diuretica und roborantia, nemlich eine Mixtura ex Ess. suc cin. sn. sal. valerian. bals. Peruv. Spir. Oxci foenic. Nitr. dulc. TR. martis ¶ fat. a. tagl. 2. mahl 30 gr. pro dosi, oder eine Miscella ex Spir. C. C. succinat. Ess. C. Oant. recent. valerian in gleichen Gebrauch. Auch darff man ein decoctum oder species zu Kräutern Thee verschreiben ex rad. scrofular. Sigill. Salom. Sarsap. helen. herb. millef. agrimon. alcea plantag. salv. major. organ. bacc. laur. junip sem. foenic. L. Sassafr. santal. citr. & rubr. passa'. minor. &c. zu Abwendung derer congestionum und spasmorum können continuïret werden die pulveres ex Magist. Corall. rubr. mandib. luc. pisc. succin. alb. ppt. Or. depur. & specif. Ceph. Mich. So können sub diæta in Gebrauch genommen werden die juscula, vermischet mit herbb. hed. ter. acetos fragar. plantag. latif. salv. meliss. rad. cichor foenic. bacc. junip. insonderheit recommendirt obgedachter *Joel* bey solchen tumoribus testium zu innern und äussern Gebrauch die juniperina: Mit diesen internis combinire man topica da man herb. agrimon fol. hyosc. sem. cummin. bacc. laur. juniper farin. fabar. croc. orient mit halb Wein und Wasser abgekocht in forma cataplasim. gebrauchen soll: Oder man nehme zu solchen Umschlägen rad. valerian. caryophyll. serpent. virgin. in flor. Sigill. salom bistort. herb. agrimonix (welche sonderlich *Fore*

stus Lib. 27. obs. 1. schol. recommendirt) abrotan. puleg. matricar. salv. flor. sambuc. aneth. chamonill. utr. melilot. rosar. rubr. hyper Croc. orient. L. santal rubr. nebst etwas Camphoræ u. salis ammon mit halb Wasser und Eßig abgeleschet: Bisweilen kan man einen infusum ex discutientibus & roborantibus anstellen und mit Nitro und einen wenigen Theil Sulphuris aut scorix sulphurata versehen, gebrauchen; nicht weniger wird das Empl. Sapon Barbet. Camphorat. mit dem Empl. diasulph. Ruland. und Carminat. sylvii vermischet erwünschte Dienste thun; oder das Empl. Catholic. Burrhi versehen mit den Empl. de Melilot. Camphorat. und einen geringen Theil vom extr. castorei: oder das Empl. de bacc. Laur. saponat. Barbet. Camphorat. & tacamahac. Darnebst mag Herr Patient eine Zeitlang das ligamentum suspensorium fortsetzen, sich auch von öfftern und starcken Reiten und allen solchen Gelegenheiten, welche dem Testiculo Gewalt thun können, enthalten hiernächst eine solche diæt beobachten, welche die concoction erleichtert, den Magen und primas vias stärcket, die cruditates evitirt und evacuirn hilft, die Flatus verhütet und abführet, die Oeffnung des Leibes unterhält, die vias urinarias stärcket &c. unter solchen diæt ist der mäßige Gebrauch eines guten alten Deutschen Weins, nicht weniger temperirter Gewürze als cardamom. N. M. macer. bacc. laur. & junip. sem. carv. cumin &c. zuzulassen darunter dann auch ein gemäßigter usus der Zwiebeln nicht schädlich ist, sondern dem Hrn. Patienten verstatet werden kan: Welches alles, wann es in guter Ordnung gebraucht wird, hoffentlich zu gesegneteter und erwünschter Wirkung anschlagen wird. Dieser unser collegiali deliberatione abgefastes Consilium Medicum haben wir mit unsrer Facultät Insiegel ausfertigen und bekräftigen wollen Halle den 26. Julii Anno 1735.

Privata Consultatio de Affectu asthmatico superius allegato.

Ero werthestes vom roten dito habe wohl erhalten, und kömmt wegen des eingesandten Casus ad Facultatem Medicam das honorarium hiebey, und erlanert Herr Patient, daß ihm von denen Herrn Medicis Hildesienibus in diæt verboten: Wein zu trincken, Zwiebeln und Gewürz zu essen, auch zu reiten &c. wann aber Herr Patient diese diæt schon überschreitet findet er doch sich nicht übler darauf, daher die pure Furcht, hierin, denselben nur scrupuloes macht, da seine Bedienung doch auf Reisen dergleichen accuratesse unmöglich ad-
mit-

mittiren kan, so habe ich unvorgreiflich denselben allerley mit zu essen erlaubt, doch so daß in keinem Theil ein excess geschehe. Den vorigen Herrn Patienten betreffend vide Casum de Asthmate spastico in plethorico é mutato mobili vitæ genere &c. d. 27. Martii 1735. so habe nebst gehorsamster Empfehlung, in specie an Ew. Hoch=Edelgebohrne Magnificenz zu berichten, daß bishero zwar wenig Besserung gespühret worden, doch haben die præscribirte Medicamenta iederzeit einigen Effect gethan. Wie aber vor 14. Tagen das Driburger mineral Wasser angefangen wurde, so fiengen die Spannungen, (statt vormahliger Nachlassung) an stärker zu werden, so daß die respiration difficiler wurde, dahero ich auch gleich das Wasser anstehen ließ, und nach einigen Tagen ließ ich das Salter= Wasser trincken, aber auch dieses hat man aussetzen müssen, weil der Schlass vergieng, und sonderlich des Nachts die Spannungen circa pectus, cum metu suffocationis sich einstelleten, welche doch nach etwas genommenen Thee remittirten; darauf habe ich folgende in consilio zum Theil vorgeschriebene Medicamenta mit überaus guten Nutzen dieser Tagen durch adhiberet: ℞. Oc. 69. ppt. succin. ppt. pulv. Antisp. Lumbr. terrestr. ana. Scrup. 1. MP. de styr. gr. 3. div. in iij. p. æq. bey Schlassen gehen eins zu nehmen. Hierauff ist der Schlass ruhiger gewesen. ℞. ▽ Chamædr. unc. 4. C. C. utr. scenic. fl. Naph. samb. fl. paralys. ana. unc. 1. sem. Cinam. unc. sem. syr. papav. Cort. Ⓞ ana Drach. 3. pulv. Antisp. drachm. 2. Lumbr. ter. drachm. 1/2. Sal. Cent Ⓞ spec. de hyac. Maod. luc. p. succin pp. Bez. Min. specif. ceph. ana. Scrup. 1. Löffel=weiß zu nehmen. ℞. Rad. Chin. sarsap. polyp. hermod. Gemell. L. Rib. n. sanct. ana unc. sem. fl. papav. paralys ana Mj. hb. salv. Beton Basilic. Chamædr. ana pj. sem scenic. drachm. 2. Anis drachm. 1. zum Thee. Das Empl. sapon. Barb. c. camph. thut nichts hiebey. Wie nun das Wetter sich gut anlasset, wil ich das Salter= Wasser nochmahl etliche Tage trincken lassen. Ueberdis daucht mir würde dem Herrn Patienten das Akener- oder Wisbader-Bad, im Herbst zuträglich seyn, worüber Ew. Hoch=Edelgebohrne Magnificenz Meinung, dienstlich in ein paar Zeilen ausgebeten wird, &c.

P. den 17ten Jul. 1735.

Bochedler &c.

Dermit sende das Responsum nachdem vorgestern dero andern weitiges Schreiben eingelauffen: Anlangend des vorigen Hrn. Patientens völlige erstitution, so darf man sich nicht irren lassen, daß die in Consilio vorgeschlagene emedia nicht so fort völlige Hülffe schaffen, massen der æstus von solcher Art ist, welcher Gedult erfordert, dahero ich auch nicht anrath mit den Metho-

do medendi zu mütiren, sonst wird besagter affectus nur in mehrere Irrung gesetzt: die Cura dietetica wird dabey mehr ausgerichten als vieles anderes medicirens: doch sind die vorgeschlagenen antispasmodica und leniora diuretica in hoc casu am dienlichsten: Anlangend die balnea so verspreche davon keinen erwünschten, noch vielweniger dauerhaften effect, wiewohl ich dieselben ad palliativum ulum nicht dissuadire, nur daß man bey derselben pretieulen Gebrauch, sich nicht völlige restitution einbilde, noch allein darauf baue und traue, sondern die übrige Cur nachsetze und combinire, welche letztere auch ohne jene unter gedultiger Abwartung erwünschte Wirkung leisten wird: Sonst recommendire auch ad locum affectum Cataplasmata ex rad. Liquir. Bryon. Lil. alb. Caryophill. herb. Matr. fol. Hyosciain. flor. Melilot. Aneth. Sambuc. Croc. orient. ol. Lumbric. terrest. Camphor. mit Milch bereitet, des Tages nur ein oder 2. Stunden warm jedoch gemäßiget aufzulegen: oder man brauche ein tuffimentum nemlich reine Baumzwohle über den fumum Mastichis Ladani, Thur. Castorei Syrac. Calam. fl. Azachad. citr. gehalten und ad locum affectum appliciret, absonderlich Abends beym Schlassen=Gehen und ein Fuß=Bad darnach gebrauchet, wenn nun die bereits angerathene auxilia, nach und nach in ordentlichen Gebrauch genommen werden, so hoffe endlich Hülffe, welche nebst höfl. Salutation ad Nobilissim. Domin. Patientem &c.,

CASUS XXXXII.

Consilium pro Affectu Podagrico, Arthritico Rheumatico & anomalo hæmorrhoidali.

Status Morbi.

Patiens quidam temperamenti summe sanguineo-phlegmatici, habitus corporis evsarci facileque incalescentis, annum ætatis agens quinquagesimum quintum, a juventute ad plenos usque adolescentiæ terminos hæmorrhagias narium passus est uberrimas, quas tamen continuatus a triginta iam annis ad præsentem usque ætatem acidularum Swalbacensium usus ita compescuit, ut nulla molimjinum id genus hæmorrhagicorum vestigia ad hunc usque diem comparuerint amplius; ab octo, & quod excurrit, annis novam quandoque per annum tragœdiam parturiebat non una, eaque duriore gravidata sobole lithiasis, quæ tamen itidem usurpatis decentibus remediis, & hausto quotannis Swalbacensium fonte soterio in tantum remisit, ut ante tres circiter annos novum morbi genus, acerba nimirum podagra suam circa extremos pedum articulos scenam aperire ausa fuerit, tanta qui-

quidem cum obstinatione & vehementia, ut adhibitis licet quibuscunque medicamentis diaphoretico-resolventibus, modesteque evacuantibus sæcunda morbi mænera eo usque suffocata non fuerit, quin una alterave vice per annum recruduerit, & stupidus quidam dolor, occultaque pedum alacriter movendorum velut impotentia in radice nunquam non remanserit. A primis morbi hujus incunabilis inungebatur parti affectæ spiritus antiarthriticus cum sapone veneto compositus; uri & oleum tromponi a Petro a Castro inventum, ab Alphonsæ & Joanne Baptista Maresto Ferrariensi ad D. Sachs ab Lewenheim contra pleuritidem Vratislaviam transcriptum; pediluvia quoque præfenti aliquali licet circa pedum malleolos (non tamen inflammatorio) tumore singulis 6. aut 8. septimanis in usum trahebantur; V. Snes præservatoriæ, præter scarificationes non infrequentes, ad unc. X. Xij. circa æquinoctia admittebantur, præter acidulas Swalbacenses jus viperarum italicarum per unius anni decursibus menstruatim haustiebatur; quæ tamen omnia in tantum non obstabant pertinaci podagræ, quin eadem irregularis deteriorque rediens metastatico & prothei formi motu non constrictiones velut asthmatico-oppressorias in pectore aliquando sisteret, nunc dolores manuum scapularumque acutissimos produceret, nunc serosum quoddam acre ex glandulis lachrymalibus stillicidium, & dolorem circa occipitis cerebellique partes in paroxysmo podagræ graviolem, in declinatione ac fine obtusum licet, semper tamen sensibilem non sine metu gravioris mali foveret, continuoque relinquere. In intricato morbi hujus labyrintho cum subtiliori Ariadnes Hippocraticæ filo opus esse videatur, oritur quæstio num non conduceret, præfatis omnibus nihil proficientibus, aliam medendi methodum eligere & amplecti? Præterquam enim, quod in junioribus annis hæmorrhagiæ narium præcesserint, calculus, podagra & hæmorrhoides quoque affectus sint fororii, jugis propemodum alvi constipatio (nisi vel per clysteres, vel per lenientia procuretur stimulus) incommodo, est, intercurrent flatulento-spastica ex vasorum mesentericorum venæ portæ cæterorumque viscerum abdominalium obstructione pathemata, urget tempore constipationis dolor circa os sacrum premens & lancinans, sub depositione alvi ut plurimum concurrat, excrementisque exitum sufflammat constictio anitnesinodes, adeo, ut ipsum non semel intestinum rectum quoad portionem aliquam sub nisu fortiori exprimatur imo in usu etiam acidularum swalbacensium anno præterito guttæ aliquot sanguinis sinceri cum facibus excretæ observabantur: Quæ symptomata cum æqua lance examinentur, congestionis hæmorrhoidalis incompletæ tamen & eluctantis magis, quam completæ & eructantis suspicio jure subnasctur, ut ita non inconsultum videri possit, si posthac V. Snes in pedibus magis, quam in brachiis ad ministrantur, vesicatoria quoque inspecta penitus morbi quidditate & essentia in sanis potius, quam in nucha & re-

tro aures, sicut hætenus tam inquam extra paroxysmum podagræ, ratione illi hæmatitici in occipite concurrentis factum est, revulsionis scopo applicantur, externa etiam unguinosa materiæ podagricæ exitum per poros inhibentia evitentur, & præter nervino resolventia, modesteque evacuantia sanguis sugæ in peripheria ani circa æquinoctia vel ad proritandum verum fluxum hæmorrhoidalium, vel ad exugendum stagnantem in valis sedalibus sanguinem, hinc motus Intestinalium peristalticos & dependentes ab hisce se & excretiones impediendem apponantur, nec minus scarificationes pedum in ipso, ut multi suadent, novilunii puncto administrantur, denique diætâ quoad cibum & potum exacta servetur, ususque vini potissimum meraci in paroxismo sicut quoad minorem, sic extra eundem quoad majorem quantitatem quovis modo fugiatur, & stomachici roborantisque magis, quam potus ordinarii loco (præsertim in paroxismo, ubi intensior semper sitis siccitasque oris urget,) habeatur, quæ tamen omnia salvo meliori cujuscunque judicio scripta sunt.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis

Es ist der an unsre Facultät übersandte Casus und status morbi nach Beglehen Collegialiter erwogen und ersehen worden wie eine gewisse Manns-Person von 55. Jahren sanguineo-Phlegmatici temperamenti, dahero auch von völliger Leibes-constitution, unter jüngern Jahren ein häufiges Nasen-Bluten erlitten, nachher aber durch den Gebrauch des Schwabacher-Brunnens bey dreysig Jahren her davon befreyet geblieben; statt dessen aber nach der Zeit mit nephritischen, arthritischen, podagrischen, und ausschweifenden, unzulänglichen auch unordentlichen hæmorrhoidalischen Anfällen und Beschwehrungen, welche ihre öftere Abwechslung und Rückfälle gehalten, affigiret worden, dergestalt daß nach Art derer vagabunden arthritisch-podagrischen Schmerzen, auch bisweilen das Haupt mit Rheumatischen Zufällen incommodiret wurden; Ob nun wohl gedachte hæmorrhoidalischen irregularitäten niemalsen in gehörige Ordnung und Fluß gebracht werden können, sondern bey öfterer Leibes-Verstopfung unter einem beschwehrlichen Darm-Zwang und mühsamer Auspressung derer excrementorum, einige wenige Tropffen Bluts mehr gewaltsam abgezwenget worden, so ist gedachter Fräncliche und schmerzhaftes Zufall bisher zu keiner gründlichen und beständigen Besserung zu bringen gewesen: Es hat zwar wohl der Herr Patient an bisherigen Hülfsmitteln es nicht ermanglen lassen, allein die zu erst in der Relatione notificirte auxilia, haben nicht hinreichend seyn können, daß nicht die andere vorgeschlagene method und Absicht eine mehrere

. appro-

approbation verdiene. So ist uns auch gar leicht aus den Ursprung, Verbindung und Folgerung derer bisher erlittenen Beschwehrungen offenbar, was zu einiger Ergänzung der historix morbi gehöret, gleichwie sonst der ganze affect nach seiner eigenen Art zu Tage lieget, mithin nach der Beschaffenheit des temperamenti kein ordentlicher und beständiger Ablauf und Fortgang der Kranckheit zu erwarten stehet, so können wir auch hierbey keine sorgsame und starcke Treibung des würcklichen Ausbruchs derer hæmorrhoidum anrathen, welche in diesem Alter, temperamento und unter dem übrigen Umständen schwerlich in Ordnung zu bringen seyn werden, indessen achten wir vor dienlich die ordentliche Leibes-Eröffnung so wohl mit dieteticis als bisweilen auch mit pharmaceuticis zu befördern: zu jenen gehören die alimenta liquida, gelatinosa, lenientia hordeacea, avenacea ex oryza parata passulata, prunata decoctæ caricæ pingues, decocta poma borsdorfiana &c. zu diesen rechnen wir das decoctum tamarindorum cum passulis minoribus, nicht weniger die pilulas polychrestas passulas laxativas, pruna laxativa, infusum Rhabarbari passulatum mit Seltner Wasser diluiret: bisweilen können die pilulæ correctæ Becherianæ, 2. bis 3. Tage früh ordiniret, und nachher des Tages 2. bis 3mal ein pulvis antispasmodicus ex Tartro Vit. Nitr. purif. ꝑio diaphor. Magist. Corall. r. ppt. & ꝑri bereitet gebrauchet werden: Hiernest ist dienlich daß D. Patiens unter solchen schmerzhaften Beschwehrung durch ein gelindes regimen und Gebrauch dieses pulveris ex Lap. Prunell. Or. ꝑiato. C. C. in. Δ. & Ceruss. ꝑij. einer mäsigen diaphoresi sich besteiße dahin gehöret auch eine potio resolvens & leniens ex ∇. dest. Scorzon. C. B. C. M. e tenell. cerv. fl. Sambac. fl. tilix, ceras. nigr. Spir. Nitr. dulc. Liqu. Ter. fol. ꝑr. Corall. rubr. ppt. M. P. ppt. und Diascord. Fracastor. So soll auch an statt eines andern Geträncks ein decoct. ex rad. Scorzon. cichor. foenic. bardan. farsap. bacc. junip. cardamom. min. passul. minor. & polyp. quern. genugsam diluiret getruncken werden: zuweilen ordinire man eine Mixturam ex Tr. ꝑij. acr. Spir. bezoard. Buffi Spir. Nitr. dulc. Ess. Succin. Cort. Aurant. recent. und Cascarill. nicht undienlich wird auch Mittags der Franck des Seltner Brunnens mit den Viertel-Theil eines guten alten Deutschen-Weins, zu combiniren seyn, wann eine gute Stunde vor der Mittags-Mahlzeit eine Tinctura oder Elixirium Stomachale præmittiret wird: Wann auch die hæmorrhoidalischen conatus zu einer Zeit eintreten, so gebrauchte man ein Clysma emolliens, nachher obgedachte pilulas Becherianas oder Stahlianas und sechs Stunden darnach obbenannten pulverem antispasmodicum cinnabarinum welche

man 3mal alle 3. Stunden nach einander wiederholen sollen: unterdessen brauche man ein fomentum vaporosum emolliens setze sich über den warmen Dunst eine Viertel-Stund, daß der vapor die loca hæmorrhoidalia afficire: zwey Stund nachher wann sich die motus hæmorrhoidales nicht näher zu einem Durchbruch anschicken, so applicire man 3. hirudines. Sonsten soll man præservatorie die Aderläß auf den Fuß 3mal des Jahrs gebrauchen, auch darzwischen ein baar mal eine scarificationem in vicinitate femorum und in inferiori regione pedum: damit aber alle diese Mittel zu einen erwünschtern effect gedeihen, so ist eine convenable diæt, samt einer dienlichen Gemüths-Ruhe von den Hrn. Ordinario, dessen consilia wie oben gebilliget, einzurichten und vorzuschlagen; wie dann außer allen diesen eine genugsame, jedoch convenable Leibes-Bewegung dem Herrn Patienten anzurathen ist: Es sind auch bey diesen Beschwehrungen die topica unguinosa unmittelbar auf den schmerzhaften Theil zu legen, undienlich: Endlich dienet zu mittigirung derer irregularium commotionum hæmorrhoidalium das infusum calidum aus gleichen Theilen herba Milzatellex oder urticæ mortuæ und Millefolli davon früh und abends 4. bis 6. mäßige Schälgen zutrinken, und darzwischen 3mal den pulverem antispasmodicum zu gebrauchen: diese consilia haben wir nach unsrer Erkänntniß bey gegenwärtigen Casu vor diensam erachtet, und nach ergangenen Verlangen beykommendes Responsum abfertigen, auch daselbe mit unsrer Facultät Insiegel bekräftigen wollen. H. den 8. Decembr. An. 1733.

CASUS XXXXIII.

Hæmoptycus Affectus in Hecticam inclinans.

Berichte daß sich hier ein vornehmer Preussischer Officier von 27. Jahren in Garnison befindet, welcher von Jugend an mit tussicula levi incommodiret gewesen nunmehr aber hæmoptisi öfters incommodiret wird, daher sich derselbe eines mehrern besorget, weswegen er mich ersuchet, ich möchte den Casum an eine Hochlöbliche Medicinische Facultät nach Halle berichten, und dero Consilium was bey so bewandten Umständen zuthun ausbitten dieser vornehme Officier ist von einer Mutter gebohren welche ebenfalls mit dergleichen Zufällen incommodiret gewesen, und im 30. Jahre Phtisi gestorben, lebt sonsten ziemlich diæt, ohne daß er bey der Cavallerie ziemliche motiones zu Pferde ausstehen muß, bishero hat derselbe den Selter-Brunnen mit Ziegen Milch vermischt, gedruncken, und zwar cum euphoria, darneben ist aber auf einem Nitt von ohngefehr 20. Meilen

len das *malum* schlimmer geworden, so daß er ofte eine ziemliche quantität Blut mit zähen Schleim vermischt, auszuwerffen pfleget. In Arzneyen ist demselbigen was wenigens von einem gelinden anhaltenden Kräuter-Thee, der zugleich das Geblüthe resolviret gereicht worden, welches noch zu notiren, ist den Hrn. Patienten einmal Ader gelassen worden, dem allen ungeachtet, will das *malum* doch nicht cessiren, alle Abend um 6. Uhr, findet sich etwas Frost, gegen die Nacht etwas Hitze, im Urin observiret man etwas Sand und Gries, daß also an der *acrimonia sanguinis* gar nicht zu zweifeln, habe ich also im Nahmen obgedachten Hrn. Officiers zu ersuchen uns mit *dero Consilio* zu assistiren, was mit des Hrn. Patienten, welcher die völlige Schwindsucht besorget, *tam ratione curationis quam præservationis* weiter vorzunehmen, und wie sich der Hr. Patient *ratione diætæ* zu verhalten, ob auch derselbe den Selter-Brunnen noch einmahl gebrauchten dürffe, *ratione constitutionis* ist der Hr. Patient *sanguineo-Phlegmaticus*, er bittet auch zu vermelden ob ihme Meibomii Lungen-Balsam einige Hülffe schaffen könne, oder was sie sonst zu dessen Hülffe vor *medicamenta* nöthig erachten, anbey ist noch zu notiren daß der Hr. Patient von Jugend auf mit Nasenbluten bis *ieso* incommodiert worden.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem ein gewisser *Casus* bey unsrer Facultät eingesandt und darüber ein heilsames und dienliches *Consilium Medicum* erfordert worden, so haben wir bey veranlaßter Erwekung der berichteten *historiæ Morbi* ersehen, wie ein gewisser Ober-Officier *temperamenti Sanguineo Phlegmatici* von 27. Jahren von Jugend auf mit Nasen-Bluten und einen kleinen Husten behaftet gewesen, jeziger Zeit aber mit einer besorglichen und öftters *recurrirenden Hæmoptysi* incommodiret werde, dabey gleichwol eine *regulaire diæt* beobachte, ohne bey seinen officio ziemliche *motiones* zu Pferd auszustehen; ob nun wohl demselben der ordinirte Gebrauch des Selter-Brunnen mit Ziegen-Milch wohl angeschlagen, so hat dannoch ein weiter Ritt, solche *Hæmoptysin* nicht allein aufs neue erveget, sondern auch zu einem öfttern neuen Anfall irritiret, daß eine ziemliche quantität Bluts mit zähen Schleim vermischt ausgeworffen werde; ob aber auch ferner nicht allein eine Aderlässe vorgenommen, sondern auch ein Brust und Kräuter-Thee gebrauchet worden, so hat doch der affect sich nicht mindern wollen, vielmehr findet sich anjeho alle Abends ein Frost, mit nachfolgender Hitze ein, welches dann die Sorge macht, daß nicht die Schwindsucht nachkommen, und ein frühzeitiges Lebens-Ende verursachen möchte, eingedenck die Fr. Mutter

von diesen Hrn. Patienten an gleichen Zufällen laboriret und im 30sten Jahr an der Phthisi verstorben ist. Hierauf erstatten wir folgendes Consilium, daß da dieser Zufall ein Erbschafft's malheur ist, auch schon öftters mit ziemlich vielen Auswurff sich geäußert, nunmehr auch ein schleichendes Fieber sich damit conbiniret, man allerdings Ursach habe, desto sorgfältiger und fleißiger solcher Maladie zu begegnen: wir finden aber zuvörderst dem Hrn. Patienten von der motion zu Pferde eine Zeitlang abzurathen dienlich bis sich der infarctus Pulmonum resolviret, und die alten Ausbrüche und cicatrices best genug consolidiret haben: Darbey ordiairn wir anfänglich eine gelinde Laxatio mit Rec. Rhabarb. opt. drachm. j. sem. cremor. tartari scrup. sem. ol. dest. anis. gr. j. m. f. pulv. auf 1. mal früh Morgends einzunehmen: hiernächst achten wir vor dienlich zu seyn, alle 6. Wochen eine mäßige Aderläß auf den Fuß zu wiederholen: indessen aber täglich 2mal früh und Abends eines von diesen Pulvern zu reichen Rec. Lap. 69. citrat. corall. rubr. ppt. Succin. alb. ppt. antihect. poter. Ceruss. Antimonii ana drach. sem. Nitr. purif. dr. j. cinnab. medicin. gr. xij. m. f. pulv. div. in 12. p. æ. d. in chart. jedesmal mit der æqu. dest. Plantaginis, oder hederæ terrestr. einzunehmen; Man darf auch einen Abend um den andern, beym Schlaffen-Behen gebrauchen eines von diesen Pulvern, Rec. terræ sigillt. Mastich. pulve. i sat. Corall. rubr. ppt. Nitr. depur. ana scrup. j. sem. hyosciam. gr. xv. m. f. pulv. div. in iv. p. æ. Wir recommendirn auch beygehende Emulsionem einige Tage statt anderer remediorum täglich 5. mal 2. Löffel pro dosi zu nehmen. Rec. aqu. dest. Plantag. Portulac. heder. terr. bellid. minor. Polygon chærefol. scord scabios. Veron. ana unc. sem. pinear. mundar. amygd. dulc. Sem. papav. alb. ana drach. ij. sem. hyosciam. drach. f. Lap. 69. citr. Mastich. pulveri f. ana scrup. ij. Sacch. cand. alb. q. s. m. d. in vitr. Diese Emulsion ist alle Tag frisch zu machen, daß sie nicht sauer werde: nicht weniger dienet auch dieses Elixirium täglich 3mal zwey Löffel voll davon zu nehmen. Rec. aqu. dest. veronic. unc. j. arnic. scorzon. scabios. Polyg. Plantag. Scord. Cinnam. simp^l. ana unc. sem. extr. chaccarill. aquos. terr. sigill. antimonii diaph. Elis Lud. Lap. 69. citrat. ana scrup. j. Syr. papav. rhzad. unc. j. Conf. de hyacinth unc. sem. conserv. nymph. Heder. terr. ana unc. sem. spir. Nitr. dulc. drach. j. m. d. in vitr. Anstatt des gewöhnlichen Franck's kan und soll man ein decoctum machen ex rad. scorzoner. gramin. sarsaparill. scenicul. herb. chærefol. recent. lign. santal. citr. CC. raspat. passul. min. cort. citr. rec. sem. anis. Hiernächst dienen auch sub diæta juscula medicamentosa wann die frischen Kräuter plantag. chæref. spinach. bellid. hepat. nob. tussilag. scord. veronic. heder. terr. nummular. rad. liquir. eichor. sem. scenic. cardam. min. mit den jusculo carnis vitulinae abgekocht und gebraucht werden. Nach einiger Zeit kan man wieder den Kräuter-Thee zu Hülffe nehmen und unter demselben her-

herbam. bellid. min. agrimon. polygōn. arnicæ wie auch Lign. santal. citr. nebst andern dienlichen pectoralibus resolventibus gebrauchen: Unter mehrgedachter remediorum Gebrauch, interponire man fleißig die pulveres temperantes antispasmodicos. v. g. Rec. C. C. sn. ign. Corall. r. ppt. lap. ʒ69. citr. ʒij. diaphor. ana scrup. i. nitri depurat. scrup. ij. m. f. pulv. div. in 6. p. x. Wann durch bisher benannte auxilia es sich durch göttlichen Beystand zu einiger Besserung anläßt, so kan man nachher den Balsamum Meibomii wöchentlich ein mahl eingeben, und mit offtgedachten temperantibus nachsehen: Mit den Seltner Brunnen hingegen noch einige Zeit, biß sich die Maladie ziemlich gebessert, aussetzen: Bey den allen aber wird eine genaue Diæt zu beobachten seyn, damit aller Eiffer, welcher sonst denen Herrn Officirn nicht selten seyn kan, sammt übriger starcken Gemüths-Bewegung alle Erhizung des Geblüts und Leibes, alle scharffe, saure und die Brust angreifende Sachen, vieles und starckes reden, commandirn zc. sorgfältig vermindern, die ordentlichen und gewöhnlichen evacuationes hingegen durch mäßige Beförderung unterhalten werden: Welche Hülffs-Mittel wir bey jetziger Beschaffenheit dieser Ma'adie vor nützlich erachten auch dieß unser abgefaßtes Consilium Medicum mit unsern gewöhnlichen Innsiegel bestätigen H. den 28. Maji Anno 1734.

CASUS XXXXIV.

Paralyticus in Apoplexiam pronus Affectus.

Historia morbi.

In Handelsmann von 66. Jahren, von einen sangvinea-cholerischen Temperament, munterer, dabey auch fetter Leibes-Constitution, und ein Vater von 13. Kindern, hat in seinen vorigen Jahren, bey seinen starcken Reisen, sonderlich ins Reich, und vielen motion wenige, Kranckheiten, außer einigemahl insultus leves arthiticos, und nur etliche wenige mahl nephriticos gehabt. Seit 7. bis 8. Jahren aber, hat er seiner starcken Motion und Reisen entübriget seyn können, dabey nichts destoweniger seine von Jugend auf gewohnte diætā laudabilem & vinosam nebst guten Appetit beybehalten, dadurch er nicht nur noch fetter, sondern zur Motion noch unfähiger und nachlässiger worden. Doch hat sich selbiger gar wohl aufbefunden, außer daß sich bisweilen bald einige molimina hæmorrhoidalīa, bald ad mictum cruentum tendentia geäußert, dergleichen mictum cruentum er

auch in vorigen Jahren etliche mahl wirklich erfahren, und sonderlich für 6. Jahren sehr starck, bey den Anfang des Gebrauchs des Carlsbades; bis ihn für dritthalb Jahren das malum nephriticum, mit der gewöhnlichen Alvi obstructione, und conatibus vomendi, etliche mahl hinter einander sehr heftig überfiel, welches aber durch Gebrauch einiger erweichenden Clystiere, und pulverum nitros. cum sal. digest. & absorb. acido citr. satur. ingleichen emulsionum discutient. & lenientium wieder gehoben wurde. Es stellte sich aber nachhero bisweilen ein Schwindel ein, mit einiger Schwachheit in Gliedern, welches man aber seiner sehr dicken und fetten Constitution und zunehmenden Alter zuschriebe. Die gewöhnlichen Aderlässe, die sonst das Jahr ein bis 2. mahl an Arm geschehen, wurden zur præservacion am Fusse fortgesetzt, auch continuirte noch immerfort, bisweilen der Herr Patient, nach seiner Gewohnheit, den Gebrauch der Imanuelis-Pillen, oder der Franckfurther, ob sie mir gleich ob multam aloen verdächtig bey ihm geschienen, und in 6. bis 8. Wochen einmahl zu schröpfen. Dem ohngeachtet, überfiel ihm igo für 2. Jahren, da er Abends vorhero wohl gegessen, auch alvus aperta gewesen, des Nachts auf einmahl ein jählinger Zufall, mit einen zum fallen geneigten Schwindel, vielen vomitibus, cum abolitione interdum aliqua sensuum so daß man eine Apoplexie besorgte. In welcher Angst ich geruffen wurde, und da ich eben nur einen pulverem temperantem ex nitr. tart. vitr. & ocul. canc cum cinab. bey Handen hatte, dergleichen er öftters genommen, ihm unterdessen solchen gab, zugleich aber prognosticirte, wo noch etwas mehr von Schleim, in Magen, dieses Pulver zum herausheben wohl würde behülfflich seyn, welches auch cum Euphoria geschah, und der Herr Patient kam meistens wieder zu sich, obgleich vertigo caduca über 14. Tage, nebst einen gelinden Fiebrigen anhielt, welches mit gewöhnlichen sichern alexipharm. eg. Ess. Alex. Stahl. cum pauc. succ. pulv. ex absorb. nitr. antim. diaph. corral. potionibus confort. &c. tractiret wurde. Worauf er zwar das Bette verlassen, und wieder mit guten Appetit essen und trincken konte, jedoch ward er wegen des schwindelnden Hauptes und wegen einer Schwachheit in Beinen, nicht im Stande, ohne führen allein über die Stube zu gehen. Es fand sich nach der Zeit, auch etlichemahl sein Malum nephriticum wieder ein, da in Schmerzen in Creuz, der Schwindel sich nicht äufferte, und solchergestalt hat es etlichemahl alterniret, bisweilen hat sich auch einige Nöthe an den Fuß gezeigt, als wolte das Podagra sich zeigen. Weil nun von obigen Paroxysmo in der Nacht an, der Schwindel mehr als vorhero sich geäuffert, und ich auf den pulv. temp. ein Brechen, wie kürzlich vorhero gemeldet. prognosticiret, so ist der Herr Patient auf die Muthmassung gefallen, ob nicht das Pulver, und der
 Dadurch

dadurch (obgleich per indirectum) erfolgte nachmahlige vomitus, an seinen mehrern Schwindel, Ursache gewesen sey? Vor ohngefähr einen Jahre, ließ sich der Herr Patient von einem Feldscherer bereden, der ihm gewisse Hülfsse versprach, etlichemahl sich in ein heisses Bad, von vielerley Kräutern und Wurzeln zu setzen, welches auch noch etliche mahl, allezeit mit warmen Kieselsteinen aufgewärmet wurde, worauf die bisher matten Beine zwar kurze Zeit, wieder etwas stärker wurden, daß er besser und einigermaßen alleine gehen konnte: Jedoch erfolgte nach einigen Wochen, wieder auf einmahl ein härterer Zufall, da Verstand und sonderlich die memorie auf einmahl weg fiel, und paralysis linguæ, auch eine außerordentliche Schwachheit der äussern Glieder erfolgte. Doch waren wir, mit göttlichen Beystand, so glücklich, ihn auch dieses mahl binnen etlichen Wochen, wieder meistens in seinen alten Stand zu setzen. Voriko kan er wieder reden, gut schlaffen, und stark essen, die memorie zeigt sich auch wieder ziemlich doch abwechselnd. In den Armen aber, sonderlich den lincken, äussert sich noch immer einiges unvermögen zur völligen freyen Bewegung, bisweilen einiges schmerzhaftes Ziehen, ob sie gleich mit spiritibus nervinis tractiret worden, man auch weder Geschwulst, noch Schwinden daran siehet. Die Beine hingegen sind so schwach, ihm zu tragen, daß er bey nahe über keinen Stroh-Halm steigen kan, sondern sich gänglichlich muß führen lassen; ob er gleich wegen Schwindels bisweilen wohl gehen könnte. Merckwürdig ist es daß wenn er sitzt, er die Beine hin und her, und auf die Höhe gar leicht bewegen, und doch nicht darauf stehen kan. Der Schwindel ist abwechselnd, mehr oder weniger zu spüren, und der Kopff und Nachdencken gleichfalls ziemlich schwach, sonderlich bey Veränderung des Wetters. Es ist auch curieus, daß manchen Tag ehe eine grössere Schwachheit des Hauptes kömmt, der Herr Patient 5. bis 6. mahl und noch öftters niesset, und mit solchen niessen zertheilt sich nachhero solche Schwachheit auch wieder. Binnen Jahres-Frist und drüber hat sich nichts von malo nephritico gezeiget. Alvus ut plurimum est aperta, und seine sehr fette Leibes-Constitution nimmt eher zu als ab. Bey so bewandten Umständen, will Herr Patient belehret seyn: Was eigentlich seine Kranckheit sey, und was sie ohngefähr dürffte für einen Ausgang nehmen? Ob noch? Und was dabey zu thun sey? Zumahlen seine selige Frau Mutter und Bruder in dergleichen Umständen, ihren Todt gefunden. In gleichem, ob das oben von mir gegebene und angeführte temperirende Pulver, worauf bey den nächtlichen Paroxysmo noch ein Vomitus erfolgt, kan an der darauf erfolgten Vermehrung des Schwindels schuld seyn? Sonderlich möchete er belehret seyn: 1) Ob der Gebrauch des Carlsbades dessen er sich vor 2. 4. und 6. Jahren bedienet, bey seiner itzigen Schwachheit, und Unvermögenheit,

noch

noch einmahl zu wagen? 2) Ob nur andere laue artificielle Bäder zum wenigsten Fuß-Bäder für ihm dienlich sind, sonderlich von Ameisen? 3) Ob bey seinen Alter, guten Appetit, und grossen Fettigkeit die Aderlässe an Arm oder Fuß, des Jahrs 2. mahl, gnug oder zu viel sey? 4) Endlich ob er bey seiner mit Appetit genossenen starcken Mahlzeit, sein fast von Jugend auf gewohntes Glas Neckar-Wein, ohne Schaden könne beybehalten?

Um welchen Casus Resolution gehorsamst gebethen wird.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

S besagt die an unsre Facultät gesandte Relatio morbi, worüber ein dienliches Consilium Medicum verlangt worden, wie ein gewisser Mann von 66. Jahren, temperamenti sangvineo-cholcrici fetter Leibes-Constitution ein Vater von 13. Kindern bey gepflogener fleißigen Leibes-Bewegung ziemlich gesund gewesen, ohne bisweilen von einen affectu arthritico-nephritico beschwehret zu werden, welche aber von keiner sonderlichen Daure oder Erheblichkeit gewesen, dahero er seine vorige lautam & vinosam diætam bey guten Appetit mit steten Zunehmen der Fettigkeit, fortgesetzt, jedoch zu weiterer Leibes-Bewegung mehr untüchtig hingegen motibus hæmorrhoidalibus und mictioni cruentæ unterwürffig gemacht, auch nur vor dritthalb Jahren mit neuen starcken nephritischen Anfällen beschwehret worden, welche nach sicherer und geschickter Cur sich in ein Schwindel und Schwachheit der Glieder versetzet: Ob nun wohl Patiens zur præservacion die Aderlässe auf den Fuß, das Schröpfen und pilulas Emanuelis jährlich einige mahl gebraucht, so hatte doch denselben vor 2. Jahr vertigo caduca cum aliquali sensuum abolitione und vomitibus befallen darüber man in sultum apoplecticum besfürchtet wieder welchen Zufall der Medicus so gleich einen sichern pulverem antispasmodicum, welchen er so fort bey Handen hatte, gebrauchet, worauf zwar noch ein vomitus erfolget, Patiens aber sich dergestalt wieder recolligiret. daß er das Bette verlassen auch mit guten Appetit essen und trincken können, jedoch mit den Schwindel und Schwachheit der Beine, davor er nicht gehen konnte, behafftet geblieben; dieser Zustand alterniret mit dem affectu nephritico und coxendicum auch wohl podagrico dolore bey Beharrung aber des Schwindels und Mattigkeit der Glieder, gebrauchte Patiens ein heißes Bad, welches ihm von einen Feldscheern angerathen worden und einige Hülffe geleistet zu haben, geschienen, so aber von keiner langen Daure gewesen, indem bald nachher eine paralytis linguæ cum sensuum & memoriæ jactura gefolget: Aus welcher Gefahr Patiens wiederum durch göttlichen Seegen von

von seinen Medico errettet worden, daß er wieder reden, schlaffen, starck essen und sich einiger massen des Gedächtnisses gebrauchen können: ohne daß sowohl in Armen, meistens aber in Füßen die alte Schwachheit continuiret, auch in Kopf die Schwachheit und Schwindel Wechsels weise, sonderlich bey Veränderung des Wetters, sich geäußert bißweilen auch mit einem Niesen sich resolviret, übrigens aber die corpulentia zu genommen hat, und bey Jahres Frist der affectus nephriticus ausgeblieben ist: Gleichwie aber jetzt beschriebener Zufall von gefährlichen Folgerungen ist, so wird darüber unter Decidirung einiger Fragen unser Consilium erfordert, welches wir auf unternommene Berathschlagung folgender massen erstatten.

Was eigentlich diese Kranckheit sey und worinne sie bestehe?

Hierauf ertheilen wir zur Antwort, daß dieselbe vorjeko in einer grossen atonia oder imbecillitate cerebri & nervorum bestehe welche nicht allein impotentiam sensuum in & externorum, wie auch infirmitatem virium und ineptitudinem den schwehren Körper zu tragen und zu bewegen in sich hält, sondern auch in cerebro zu gefährlichen humorum stagnationibus & stasibus, welche mit den motu sternutationis zertheilet werden, Ursach geben; dieser Zustand ist ab onere superflui sanguinis erregt worden, darzu die stete reiche, volle und nahrhafte diæt, nebst dem Mangel zu länglicher Leibes-Bewegung das meiste beygetragen, dahero obbenannte irrugulaire hæmorrhoidales motus entstanden, welche bald auf die renes, vesicam urinariam, und regionem coxendicum, bald auch in den Kopf extravagiret, und in solchen locis unter abgesehenen Durchbrüchen allerley francke Würckungen nach sich gezogen, dergestalt daß ins besondere das cerebrum mit vielen humoribus überfüllet, die vasa sanguivera zu sehr ausgespannet, die membranæ zu starck gedrückt und distendiret, folglich eine solche debilität verursacht worden: Hierzu contribuiret sehr viel die dispositio hæreditaria, da des Patientens Mutter und Bruder unter gleichen Zufällen verstorben: nicht weniger das schon ziemlich angewachsene Alter, und der daher rührende Abgang der Kräfte: Wann dann auch die diætã vinosa und öftere Gebrauch der pilularum aloeticarum zu desto mehrerer irregulären commotion des Bluts das ihrige beygetragen, so muß bald hier, bald dar dergleichen defectus motuum & sensuum, ja gar leicht ein schlezniger Todt zu besorgen seyn, damit ist die andere Frage verbunden.

Was diese Kranckheit vor einen Erfolg und Ausgang nehmen möchte?

Da gar leicht zu erachten stehet, daß (bey solcher Erbschafts-Kranckheit, bey diesen Alter, bey so oftmaligen paralitischen Anfällen; bey dergleichen mo-

le corporis, Vielheit der humorum und schon zugenommener Entkräftung und Schwachheit, nicht weniger bey solchen ausschweifenden, allerley regiones corporis beschwehrenden und in extremitaten sich verschenden motibus, dabald arthritico-nephritico-podagrici affectus, bald atonia, rationis, sensuum & motuum aliorum aboliciones sich ereignen,) gar leicht entweder incurable paralytische oder in einen schleinigen tödtlichen Ausgang sich terminirende hemiplectische auch apoplectische Zufälle folgen können, wie solches in der historia medica zur Genüge bekant ist, massen besonders dergleichen rocurrrende paralytische infultus endlich mit einen plötzlichen Todt bey solchen obesis corporibus und enervatis naturis sich zu endigen pflegen, zumalen sich der ganze status und Fortgang der Krankheit, nach seinen Umständen und Kennzeichen, ziemlich dahin angeschicket: anlangend aber die folgende Frage.


Ob noch und was bey diesen affectu zu thun sey?

So achten wir vor dienlich das Patient jährlich drey mal auf den Fuß Aderlasse, hiernächst auch so viel es die Kräfte verstaten einige mal die gewohnte scarification fortsetze, nechst dem bey irregularibus motibus sanguinis spasticis & congestoriis, mit denen antispasmodicis nitrosis ciunabarinis anhalte: oder den Liquorem C. C. succinatum mit der Essentia dulci und Spir. Nitr. dulc. ana täglich 2. mal 30. gt. ordinair brauche, sonsten aber die gelinden diuretica dazwischen combinire v. g. Rec. Tinct. ʒij. Tart. cum Spir. Nitr. dulc. temperatae Ess. Succin. bacc. junip. Castor. ana drachm j. m. d. in vitr. zweymal des Tages 30. gt. oder Rec. Tinct. ʒij. acr. Liqu. Ter. fol. Tart. Liqu. C. C. succin. Spir. Nitr. dulc. ana in gleicher Ordnung zu gebrauchen: Auch soll man an statt des Bieres ein decoctum ex rad. scorzon. liquir. gramin. sarsap. L. fantal. citr. herb. serpill. recent. chæref. rec. sem. fœnic. ebor. rasp. cort. citr. rec. passul. minor. & crystall. Tart. bereitet, adhibiren: vor allem aber muß Patient in der diæt der abstinentiæ sich besteißen, dem starcken Appetit abbrechen, und der sehr nährenden Speisen, sich sparsamlich bedienen: Wir ordnen ihm aber juscula ex jure vitolino cum radd. cichor. petrosel. liquirit herb. chæref. hed. Ter. veronic. spinach. betæ alb. fragar. salv. acetos. sem. fœnic. cardamom. bereitet: oder eine Gelarium domesticam ex crurib. vitul. sem. amomi. fœnic. cardam. flaved. citr. passul. minor. succ. rub. idæi verfertiget. Wir mißrathen aber alle aloetica, und andere erhitende remedia und formulas und billigen bisweilen ein infusum aquosum rhabarbarino-passulatum. Der angewöhnte alte Neckar-Wein wird modica quantitate und bey bequemer Gelegenheit

legenheit und Zeit annoch verstattet: Eufferlich achten wir vor nützlich eine Cucupham ex rad. ir. flor. levistic. valerian. cyper. rot. angelic. herb. rutæ, serpill. matricar. rorismar. abrotan. mar. ver. fl. chamom. utr. lil. conv. lavend. anth. Stachad. citr. sambuc. croc. orient ma- stich. G. benzoës, animæ Lign. aloës, santal. citr. Sassafr. Camph. Wie auch ein pediluvium darunter man einige species nervinas Θ comm. und etwas Asche mengen kan: Das Carls-Bad halten wir bey dies- sen affect vor undienlich: wolte man aber nach dem Gebrauch des pedilu- vii es sey früh oder beym schlaffen gehen, ad os sacrum & juncturas pe- dum gebrauchen das ungt. Martiaton Nicolai correctum mit etwas ol. dest. rorismar. lavend. serpill. spicæ, chamomillæ (oder olei nervini) extr. croc. or. & castor. versetzet, so würde man auch davon einigen Nutzen zu erwarten haben. Endlich erkennen u. declariren wie das ordinirte antisp Pulver vor ganz unschuldig, und achten, daß dasselbe bey damaligen Gebrauch viel- mehr nützlich und nöthig gewesen: Wann demnach nicht allein vorgeschlage- ne Mittel ordentlich in Gebrauch genommen, anbey eine mäßige und wohl ein- gerichtete diæt, nicht weniger eine affecten freye Gemüths-Ruhe, und dann einige Bewegung des Leibes mit fahren vereinbaret wird, so haben wir Hoff- nung, daß unter Götlichen Seegens Beystand die besorglichen und gefährliche Folgerungen noch auf einige Zeit möchten abgewendet werden worzu wir von Gott Gnade und Gedeihen anwünschen und dieses unser Collegialiter ver- abfassete Consilium mit unsrer Facultät-Siegel bekräftiget ausstellen wol- len. H. den 20. Julii Anno 1734.

CASUS XXXXV.

Phimoseos a variolis ortæ difficilis ast possibilis cura Chirurgica.

 v. Hoch-Edelgebohrne mit gegenwärtigen beschwerlich zu fallen, ver- anlasset mich beygelegter Casus, über welchen dero hochverrünstis- ges Gutachten, gegen danckbare Abstattung der gebühr, gehorsamst ausgebeten wird, wie nemlich auf die sicherste Art diesem Zufall abzuhelffen, weil sehr vieles an diesem Kind gelegen, und man in Sorgen stehet, es möch- te entweder einen gefährlichen Ausgang gewinnen, oder zum Heyrathen un- fähig werden. Womit zu hochschätzbarer propension mich empfehlend mit aller gebührenden Hochachtung lebenslang verharre.

D. den 5. Jul. 1735.

Uu uu 2

Histo-

Historia Morbi.

Ein Knab von 12. Jahren zärtlich erzogen, weil er der einige Erb einer vornehmen Familie hat die zwey erstern Jahre seiner Kindheit sehr oft gichter gehabt, hernach aber ist er bis in das eilfte Jahr gesund geblieben, da er Variolas benignas bekommen, von welchen eine das orificium præputii eingenommen, welches der Patient weder dem Medico, noch andern, so ihm gewartet, geoffenbaret, auffer einer Anverwandten, welche ihn meistens erzogen, die ihme eine pomade zum schmieren gegeben, darauf eine cicatrix angefühet, welche das orificium sehr enge gemacht. Nach einem halben Jahr klagte er oft über Schmerzen im Harnen, der Medicus gab demulcentia & blanda diuretica in Emulsionibus & Pulveribus mit erfolgender grossen Erleichterung. Allein nach kurzer Zeit bekam er wieder difficultatem urinæ cum dolore, daher man auf andere Gedancken gerieth und ihn visitirte, da sich dann befand, daß eine Phimosis vorhanden, und der Ausgang von der cicatrice so enge worden, daß kaum mit einer subtilen Sonde beyzukommen war, welche jedoch zeigte, daß das præputium nicht, auffer gegen das frenulum angewachsen, und also glans rings herum frey wäre. Es wurden dann sogleich neben internis demulcentibus externe erweichende umschläge gebraucht, hernach aber Quells. von Schwammen, und da solche, wenig nützten, auch nicht wohl zu appliciren waren, das erweiternde instrument oder Zänglein, so in Hrn. D. Heisters Chirurgie Cap. de Phimos. befindlich subtil verfertigt und appliciret, es wolte aber auch darauf nicht anders werden. Weil nun diese Mittel nicht anschlugen, und doch Hülfe verlangt wurde, weil die excretion des Urins, (die wohl 12. und mehrmalen des Tags über, bey Nacht auch oft geschehen muß, vermuthlich weil jedesmal einige Tropffen zurück bleiben, und nicht wohl ausgedrückt werden, also stagnatione acriores redditæ ad urinam excernendam stimuliren,) allezeit mit Schmerzen und vielen Drängen geschiehet, indeme von der glande an das præputium einer grossen Muscatnuß groß sich füllt, und aufgetrieben wird, so dann der Urin durch die noch übrige Defnung von selbst nur Tropffen weise, bey Zurückziehung aber und anspannen des præputii als ein dünner Strohhalm passiret, so wurde resolviret eine amputation, gleich einer Jüdischen Beschneidung vorzunehmen, dann der länge nach auf einer Seiten keine incision wohl zu machen, weil die Defnung so eng daß man kein instrument hinein bringen kan, mit deme man von innen heraus durch einen Schnitt operiren könnte. Es fand aber auch diese vorgewesene operation überzwerch zu amputiren grosse difficultäten, weil die duplicatura præputii unten gegen

das

das frenulum über einen zweyten Finger, wann das præputium von der glande ab- und angezogen wird, auch etwas ausgespannt, fast tendinos, oder wie eine zfache membrana gefühlet wird, welches doch nahe am glande sich verlihet, dahero man besorgte, es möchte diese angustia meatus sich auch so weit hienein erstrecken, und, wann man die Sache gleich Anfangs recht vornehmen wolste, ohne hernach zu einer zweyten Operation gezwungen zu werden, nöthig seyn, so weit die amputation vorzunehmen, als weit diese duplicatura tendinosa sich erstrecket, welches aber zu viel wäre, und weil die Vena pudenda, welche etwas starck ist, mitten entzwey müste geschnitten werden, eine gefährliche hæmorrhagie erwecket werden könnte. Da man nur mit äußerlichen Mitteln in diesem Casu außer einer Section nichts auszurichten vermag, solche aber in die Länge, weil kein Instrum. hienein zu bringen, u. überzwey wegen besorgender hæmorrhagie, und weil zu viel müste wegkommen, bedenklich, als gelanget an eine Hochl. Facult. das gehorsamste Ansuchen, es möchten E. Hochedelg. diesen Casum wohl zu überlegen sich belieben lassen, u. dero Sentiment zu eröffnen geruhen, ob nemlich durch eine Operation hierinnen sicher Rath zu schaffen? Auf welche Art solche vorzunehmen? Wie im Fall eine amputation nöthig wäre, einer hæmorrhagie wann Liquor stypticus Dippelii, vel ex vitriolo Martis, vel Spiritus Vini Recti icatissimus, oder andere dergleichen nicht sufficien wären, zu begegnen wäre? Oder ob nicht indessen nur die extremitas præputii per coalescentiam occlusa scapello; zu öffnen, und darauf zuzusehen wäre, ob, und was weiter vorzunehmen wäre.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis

Hoch-Edler Herr Leib-Medice

Günstiger und werther Herr.

Als demselben beliebt, an unsre Faculrat einen Casum Medico Chirurgicum zu benachrichten, und hierüber unser in arte gearündetes sicheres Gutachten und Consilium einzuziehen, haben wir zu freundlichster Dienstgeflissenheit aus der referirten Historia morbi ersehen, wie ein junger Herr von 12. Jahren unter järtl. Aufferziehung bis in das eilfte Jahr ziemlich gesund sich befunden, und bey damalig erlittenen variolis auf den orificio præputii damit auch behaftet gewesen, welches er aber, ohne nur einer Unverwandin entdecket zu haben, verschwiegen, die eine pomade zu schmieren angerathen, worauf sich eine cicatrix, welche das rificium sehr constringiret, angesetzt: diese Verschließung hat bey Lassung des Urins-Schmerzen verursacht, welche bishero durch keine Media gemindert werden können; bey unternommener visitation hat man eine

würckliche Phimosis gefunden, daran das orificium so enge zusam̄n gewachsen, daß man kaum eine subtile sonde anbringen können; jedoch habe man wahrgenommen, daß das præputium nicht an die Eichel auſſer dem frenulo gewachsen sey: bey dem allen ist biſhero weder mit erweichenden remedijs, noch mit Quellsmeiſſeln, noch mit einen dilatirenden instrument etwas auszurichten gewesen: Wann aber bey ſolchem Zufall die excretio urinae sehr difficil und mit vielen Schmerzen verknüpff̄t geblieben, so hat man doch wegen der resolvirten ambulation deswegen zur Zeit angestanden, weil das præputium gegen das frenulum einen Finger queer lang tendineus, und die strictura oder angustia sich bis dahin extendirend geschienen, daß man in Sorgen geſetzt worden, wann die erstmalige amputation unzulänglich gewesen wäre, man dieselbige zu wiederholen sich genöthiget sehen müſſen, welches zu unternehmen man gerne evitiren wollen: da man aber in diesen beschwerlichen und besorglichen Zustand gerne Hülffe schaffen wolle, auch um dieselbe bey Zeiten bekümmert seyn muß, so wird von unsrer Facultæ: ein sicheres und hinlängliches Hülffs-Mittel oder Consilium erfordert, wir erkennen auch nach gepflogener reiflichen deliberation daß diesem affectui mit keinem andern auxilio als einer behutsamen Incisura geholffen werden könne, massen es allerdings so wohl in der ratione als experientia gegründet ist, daß wann dergleichen Phimosis nicht curiret wird, sie das künfftige negotium generationis allerdings hindere vid. Ammanus Medic. Critic. Respons. ad Casum XV. p. 142. Rolfinc. de partib. genitalib. Part. 1. cap. 50. p. 102. ab aqua pendent Opp. chirurg. f. 266. Arantius de tumor. p. n. §. 54. Valentini in Pandect. Med. p. 32. §. 9. und sind die Worte Guilielmi Ballonii Consilior. Medicinal. Lib. 2. notabel: in viris sæpe fit, ut ob cicatricem, quæ in præputio concrevit, aut ex carnis incremento, unde coalitus secutus fuerit: in hoc adolescente suspicio magna fuit ulceris, quam & a natura visa est hæc pars aliquantum iminuta: ad finem glandis ulcus erat *ἰχνοπαδες*: detersum est & curatum: tandem spongiæ sunt inditæ angustæ meatui, ut is magis pateret. Parum profectum est: cogitabatur de amputatione, aut incisione recta præputii flaccidioris & oblongioris: res in aliud tempus deleta est -- metus erat, ne non corrumpere virginem posset: nec id abs re, angustus enim valde meatus est. conf. Schurigius Spermatol. Cap. X. §. 2.3 p. 454. seq. Horstius sagt in Epist. Medic. Sect. 19. p. 18. accessit me N. monstrans membrum virile, quoad præputium penitus consolidatum, ita ut urina inter glandem & præputium copiose colligeretur; tam diu, donec intumescencia sæpius ovum anserinum repræsentante pars anterior in præputio sic attenuaretur, ut urina per foramen minutissimum summo cum dolore excerneretur: huic non aliter quam beneficio sectionis succurri posse diximus, Dahero wir vor nöthig achten, daß nach vorhergegangener præparatione corporis, einige Tage hintereinander ein incisus ewol-

liens mit lacte und speciebus emollientibus gemacht und gebraucht, oder pars quæstionis mit einen cataplasmate emolliente e speciebus emollientib. leniterque discutientibus mit Milch und zugesetzten oleo und unguento leniente, bereitet fomentiret werde, jedoch daß die Bähung nur partem extimam penis und nicht das ganze membrum berühre, so viel man diese Pfliegung einrichten kan: hernach müste die incisio rectilinea oder secundum longitudinem alateræ frenuli geschehen; dabey zu beobachten, was *Mangetus Biblioth. Chirurg. tit. de penis morb. p. 468.* bezeuget: notandum tamen rectius partem fræni, quæ præputio, quam glandi jungitur, incidi: quod enim glandi vicinior incisio instituitur, eo periculosior hæmorrhagia metuenda: dergleichen præcaution auch *Bohnus* in seiner Chirurgia Sect. II. cap. 2. art. 24. S. 66. p. 412. anführet; *Ammanus* schreibt l. c. p. 141. §. IV. periculum in sectione abest omne, modo non adhæserit præputium glandi. - & unica incisione secundum longitudinem peragitur, hac tamen cum cautela, ne vena pudenda major lædatur, quæ quoniam satis est visibilis, nec chirurgum latebit, modo sit intrepidus: Denen bey gegenwärtigen Casu vorkommenden difficultæten könnte folgender Massen gerathen werden: daß vor der incisione die tendinos scheinende cicatrix mit emollientibus tractabler und unempfindlicher gemacht werde; so würde dann das orificium præputii strictius, etwas leichter zu penetrirn und mit einem tüchtigen scalpello oder darzu bereiteten zarten Scheere, deren eine lamella globulo in apice munita seyn soll, durchschnitten werden können: solte aber auch hiermit nicht beyzukommen seyn, so könnte man entweder das præputium mit einer zarten cannula aufblasen, und von der glande aufreiben, oder erwarten wann solches præputium vom verhaltenen Urin aufgetrieben worden, da man so fort gleichsam congruo loco in saccum mit einer lancette eine incisio bringen, und durch solche vermittelst einer Scheere die völlige Deffnung durch das orificium præputii prosequirn kan: Solten auch alle solche Vorschläge nicht können appliciret und administriret werden können, so müste, um näher zur Sache kommen zu können, eine vorläuffige amputatio extremitatis præputii verrichtet werden, damit nachher die völlig zureichende incisio besser auszuführen sey, dabey die cicatrix durior vorher genugsam zu emollirn, daher auch aus derselben behutsamen incisura keine Gefahr zu befürchten seyn wird: Nach dieser Beobachtung kan auch eine zu besorgende hæmorrhagie wohl verhütet werden, da man sich allensals mit einer massula ex incrassantibus & stypticis anzuschicken haben wird, v. g. ex rad. fymph. G. Lacæ, tacamahac, arabic, matlich, sangv. dracon. terr. vitriol. dulc mit den acet. d. u. Tinct. colar. vitriol. oder Ess. hyperic. oder solatione vitrioli Tritis angefeuchtet: gleichwie bey dergleichen besondern hæmorrhagiis das stypticum Bartholini nach den *Act. Hafn. Vol. 2. obs. 41* & *133. vol. 2. obs. 2. & 4.* mehrmahlen verheissene und erwartete Hülffe geleistet; Gleich-

wie auch das berühmte aqua sclopeteria, oder slyptica in dergleichen arten und andern am Alter zulängliche Dienste leistet, davon die *Breslauischen Geschichte der Natur und Kunst in 5. Versuch* p. 14. 12. ein mehreres Zeugniß abstaten: Dieses abgefaßte Consilium haben wir *Ex. Hoch. Edelgeb.* und werthen Herrn nach dero Begehren freundwilligst ertheilen, zu unternemender Sache selbstn aber Göttl. Seegen und heilsamen effect anwünschen, nebst dem auch dieses unser collegialiter abgefaßtes Gutachten mit unsrer Facultät Innsiegel bekräftigen wollen. H. den 25. Julii An. 1735.

CASUS XXXXVI.

Consilium pro ulcere sinuoso in urethra, prostatico & vesica urinaria.

Relatio Morbi.

Eine Hochlöbl. Medicinische Facultät mit gegenwärtigen zu incommodiren, verursacht ein gewisser Casus eines C. von 53. Jahren von A. an unsern K. S. Hofe, welcher bereits bey 30. Jahren her einen beschwerlichen Morbum erlitten, davon er bis dato, ungeachtet er hin und wieder vieler berühmten Medicorum Rath gepfleget, nicht vollkommen hat liberiret werden können. Weil nun dieses ein altes Malum, und also solches dem Herrn Patienten von solcher Zeit an am allerbesten selbst bewußt und bekandt ist, hat er, seinen Gedanken nach, historiam morbi selbst concipiret, quanquam multæ circumstantiæ olim peractæ tam oblivione, quam studio fortè sint omittæ. Ad meliorem informationem aber, habe als letzter Medicus, da ich diesen Herrn Patienten bey einem Jahre her in der Cur gehabt, folgendes hinzusetzen sollen. Was nun also diesen Affect betrifft, so habe solchen bald anfangs (meo quidem iudicio) pro Morbo complicato erkennet, weil er täglich seine tyrannidem theils circa vasa urinaria, theils spermatica exerciret. Er observiret zum öfftern einen Schmerz theils circa regionem dorfi, theils circa regionem lumborum, allezeit aber zugleich in pene ejusque glande. In qualibet emissione urinæ sowohl bey Tag als Nachts empfindet er stranguriam, iedoch einmahl hefftiger als das ander. Der Urin gehet manchmal nur guttatum cum summo dolore, manchmahl copiosius, manchmahl auch involuntario fort. Das beschwerlichste, das er empfindet, ist das Grübeln, Brennen und Stechen in urethra seu pene ejusque glande, wovon er selten frey ist, gleich denen, so calculo renum vel vesicæ

ca laboriren. Und wann dieses kommt, so pfeget gemeiniglich per membrum virile eine starcke excretio materiz cujusdam maxime viscosæ, cum summo dolore pariter atquæ fœtore, welche sich Ellen weise ziehen läßt, wobey er auch zu Bette liegen muß, und solches continuiret manckmal viele Tage, ehe es wiederum remittiret, daß man sich wundern muß, wo solche cavität sey, da diese abundantia herkommen und sich aufhalten müsse, wann gleich renes & vesica gänglich exulceriret wären, kaum so viel materia purulenta fortgehen könnte. Wenn dieses einmahl überstanden, so ist urina semper turbida, und setzet stets in fundo vitri eine weiß-graue zehle sehr übel-riechende materia, welche sich à materia tartarea seu sabulo arenoso deutlich distingviret. Außer der Zeit, wann urina nicht excerniret wird, so gehet per penem insensibiler eine zehle gelbe eutrichte Materia tanquam semen corruptum guttatim fort, davon die maculæ in indusio copiose gefunden werden. Und weil diese Materia nicht zugleich cum urina excerniret, sondern gang à part gefunden wird, so glaubet man, daß sie nicht ex renibus oder vesica, sondern ex glandulis prostaticis, tanquam Gonorrhæa stießen müssen, wobey das Membrum virile iederzeit zwar viel leiden und ausstehen muß aber doch darbey nicht inflammiret wird. Alvus est modo aperta, modo adstricta, und wird sonderlich von flatibus hefftig incommodiret. Geheet darbey herum, auch wann die Schmerzen leidlich, bey guten warmen Wetter aufs Feld spazieren. Kan darbey essen, trincken, (bedienet sich täglich eines Decocti an statt des Biers) auch schlaffen, ohngeachtet Er des Nachts ad mingendum öftters invitiret wird. Jedoch will ihm starcke motion nicht bekommen, und wird dadurch das malum gemeiniglich exasperiret, daß er wiederum davor büßen muß, massen das Stechen und Brennen in pene gar bald excitiret wird. Ob nun gleich dieser Morbus ein malum iaveteratum, adeoque curationis difficillimæ ist, so hat man doch diesen Hrn Patienten mit Medicamenten, die er iederzeit anxie gesucht nicht verlassen können. Es ist nun auch ein Jahr verflossen, da ich diesen Herrn Patienten mit Alterantibus, Corrigentibus, Digestivis, Lenioribus Evacuantibus, Balsamicis, Vulnerariis, Diureticis, Antispasmodicis, Confortantibus & Tonicis &c. iegliches suo tempore & debita dosi versorget habe, sind auch nicht vergeblich angewendet worden, massen Herr Patient selbst gestehen muß, daß er sich bey solcher Cur noch am besten befunden habe; Jedennoch aber, weil man den gesuchten und erwünschten Effect, nemlich die völlige Genesung propter altiores hujus mali radices noch nicht erhalten könne, die er doch, wann es möglich wäre, herztlich wünschete, nicht wissende, wenn er wiedrum einen neuen Feldzug nach seines Königs Befehl auf sich nehmen solte, so hat er sich resolviret mit

Gott noch eines zu wagen, und ein Consilium von denen gelehrtesten Männern, die wegen ihrer sonderbahren Erudition und Experienz ihiger Zeit floriren, demüthigst auszubitten. Weil er nun seine Zuflucht zu der hochlöblichen Medicinischen Facultät in Halle genommen, so gehet an selbige sein freundliches Bitten und Flehen, ist beschriebenen Casum in genaue Consideration collegialiter zu ziehen, und cum rationibus decidendi gütigst zu melden, 1) Worinnen dieser Morbus bestehe, 2) ob und wie weit solcher zu curiren sey, 3) was pars laesa sey, und 4) auf was Art und Weise die dem höchst-beschwerlichen Morbo noch ferner könne zu Hülffe gekommen werden. Gedachter Herr Patient wird diese hohe Gewogenheit nicht allein mit unvergesslichen Danck erkennen, sondern auch dero hohe Bemühung so bald er erfahren wird, wie hoch er obligiret sey, mit verbundensten reellen Danck compensiren. Ich aber der von etlichen 30. Jahren bey Dero berühmten Universitát auch mein Glück und Wohlstand gefunden, recommendire mich zugleich in Dero hochgeschätzten Gewogenheit, mit allem Respect Lebenslang verharrende.

Historia morbi continuata.

1) Vor 30. Jahren habe einsmahls die Gznorrhöam gehabt, wenn aber solche curiret worden ist, weiß nicht mehr, sonst habe niemahls einige Galantarie gehabt, sie haben Nahmen wie sie wollen. 2) Einsmahls kam ich aus der Campagne da ließ sich weißer Schleim in Urin sehen, er hat sich aber unter Zeit verlohren. 3) Außer habe immer gespüret, daß der Urin schwach gieng auch mit vielen Drücken dann und wann fortgetrieben worden, 4) habe immer gebraucht, aber niemahls eine rechte Cur angestellet, indem ich nicht Zeit gehabt, noch mich sehr incommodiret hätte, auch habe ich vor 11. Jahren in Ehestand mich begeben, da ich den Coitum ziemlich frequentiren kunte, jezo aber schon 3. Jahr ein Wittwer, 5) spürte aber, daß ebenfalls viel stinkende Materia mit den Urin fortgieng, und also zuweilen hätte auch viele Obstruction, Macula in Hembde jedoch kunte meine Dienste zu Pferde und Fuß gut verrichten 7) wenn ich viel debauche machte in trincken, so entgieng mir der Urin freywillig in Bett und in stehen wurde damit so geplaget aber alles cessiret. 8) Vor 3. Jahren hat ich in N. viele fatiquen wegen der grossen Kälte und Nässe, habe wohl viele Maculas wahrgenommen, und gieng zuweilen viele Materia fort, durch medicamenta habe ich soulagirt und kunte unterdessen dennoch den Coitum gut exerciren, kam mir vor als wenn ich dadurch eine Erleichterung erhielt. 9) Außer in N. war ich auf die Gebäute, so wolte ich uriniren,

ren, so wolte solche nicht fort, sondern mit Zwang und Tropffenweise, must Lein-
 Ruchen auf den Leib legen, so kam die Materia und Urin mit vielen brennen wie-
 der hervor, 10) und bin dieserwegen krank wieder nach N. gegangen, da ich
 daselbst angelanget war, wurde mir besser, aber nicht lange, verfiel ich in ein
 viertägiges Fieber, und gieng die Materia gewaltig ganz grün, gelb mit den
 größten Schmerzen fort, die 2. Herrn Doctores, die mich curirten kunte mir
 das Fieber in drey viertel Jahren nicht vertreiben, durch alteration einer Magd
 wurde ich solches los, und weil sie sahen, daß nichts anschlagen wolte, gieng ich
 nach N. da ich abermahls 2. Doctores hielte, der Urin wolte nicht fort Löffel-
 weise und nur lauter Materia mit den größten Schmerz, da ich viel gelitten habe,
 die brachten mich in ziemlich guten Stande in 15. Wochen, daß ich wieder reisen
 kunte, aber es war von keiner Dauerhaftigkeit. 11) Daß ich gezwungen wur-
 de einen neuen hiesigen Doctor anzunehmen, dennoch gieng sehr viel Materie,
 Blut und zehet Schleim fort, daß man kaum aus den Becken bringen konte, hat-
 te ebenfalls viel brennen, dann und wann æffirte die Kranckheit, daß ich konte
 ausgehen, fahren, dennoch nie biß dato wolte der fluxus nicht aufhören, die Ma-
 teria gehet nicht eher als bis ich urinire, auffer Macula bey einer Motion zei-
 get. 12) Gieng ich nach diesen nach N. ins Bad; habe 4. mahl gebadet, ver-
 fiel wieder in die Kranckheit, da abscheulich durch Medicamenta Materia fort-
 getrieben, welches nicht zu beschreiben ist, und fast 14. Tage, jedoch brachte mich
 der Herr Doctor wieder zu rechte, daß ich reisen kunte, und hatte bey nahe 10.
 Wochen Ruhe, da ich nicht anders meynte, der fluxus wäre gänzlich weg, in-
 dem wenig sedimentum in Urin zu spüren war, noch weniger Macula. 13)
 Verfiel ich wieder in die Kranckheit, da viel Frost dabey war ex alteratione, es
 kam aber zu keinen Fieber, auffer, daß viel Materia biß dato fortgeheth, sonder-
 lich habe viel Schmerzen in der Röhre, wann die Materia stecket und nicht fließ-
 sig wird, so bald sie aber nur etwas fließig wird habe groß soulagement und kan
 alles machen, am Tage gehet wenig sedimentum mit den Urin fort, auffer nur
 in der Nacht, (14) sonst kan ich bey dieser beschwerlichen Maladie essen und
 trincken, und wann die flatus fortgehen, habe ebenfalls Linderung in der Röh-
 re, daß das Brennen mich nicht so sehr ataquiret, jeko empfinde hero dieses
 nicht, weil der Leib beständig muß offen behalten werden, (15) kan wahrhaftig
 versichern, daß ich die Diæt aufs genaueste observire, die viel beytragen, kein
 sauer debauchen werden von mir nicht gemacht. (16) Nun möchte gerne
 eigentlich wissen, was vor eine Kranckheit es eigentlich sey, wo die Cavitat sey,
 wo sich die Materie sammler, auffer diesem hat der Herr D. N. von N. damahls
 an den Medicum Hr. N. der auch in Bade curiret, die Kranckheit einigerma-
 ßen beschrieben, wie die Beplage mit mehrern besaget. Sig. O. (17) Trincke

ich sehr wenig Bier, weil ich entwöhnet bin, seither ich in N. in der Cur gewesen bin, laut beygehendes Recept sub C. R. Rad. Pareir. brav. unc. j. fassa parill. drachm. vj. Rad. Scorzoner. Althex. Gramin. ana unc. sem. Chin. drachm. iij. Polypod. Rasur. C. C. ana drachm. j. Cass. Lig. unc. l. sem. Fœnicul. Annif. Stellat. ana drachm. ij.

Inciss. & contus. F. spec. D. S. Species zum täglichen Franck statt Biers, welches in 3. mahlen gekochet wird, und bey jeder Dosis mit 4. bis 5. Kannen Wasser kochen lassen, und treibet wenn ich viel trincke gewaltig, gemeinlich muß ich des Nachs 4. bis 5. den Urin lassen, da viel Urin fortgehet mit sedimenten. (18) Sonsten sind die vires noch ziemlich bey mir, die jetzige Niederlage hat mich marode gemacht, daß ich sehr abgefallen bin, und viel Mattigkeit habe, das Essen schmeckt mir ziemlich wohl dabey, ein einziges Wein-Glas Wein trincke ich bey der Mahlzeit, (19) das größte impedimentum ist die Röhre, und wenn sich inwendig Materie vorleget, gehet der Urin schwach, und muß drücken, auch empfinde ich brennen, stechen, sonsten ist besser mit Abfluß des Urins als vormahls. (20) Wenn die Kranckheit ein wenig cessiret, so habe starcke Stimulationes, ich aber abandonnier alle Liebes-Dinge, bisweilen wann ich urinire, so ist der Geruch wie lauter Saamen, und sehr penetrant und gehet mit fort in einer Materia. (21) Habe einsmahls schon fast 1. Jahr den Coitum exerciret, da der Saame rein und gut war, und keine Materia mit, aber nach diesen erst den andern Tag desto mehr passiones, in der Röhre empfunden. (22) Die Materia die bey einer Motion geschossen kommt, und forne in præputio sich setz, ist blaß, gelbig und habe dabey ein soulagement in der Röhre, und gehet der Urin nacher besser, stecket aber die Materia in der Röhre, und sonsten wo, so muß zum öfftern uriniren. (23) Letzlich hat die Maladie viele Jahre sich gezeigt, habe können alles verrichten, nur seither 3. Jahr, will solche nicht recht cessiren, etliche Wochen, gleich habe wieder incommodität und ein recediv. (24) Auf einrathen Herrn N. pflege des Morgens, wenn ich Thee im Bette getruncken habe etwas zu schwitzen und auszdünsten, da ich spühre wie die Schärffe und Brennen noch nicht so sehr incommodiren thut, wo anders ist, daß ich es dieses soll zuschreiben. (25) Wäre zu wünschen man könnte den Fluxum wo anders transportiren, damit der Canal frey wäre aber nur nicht neuer Schmerzen. Keine Passiones habe an ganzem Leibe, weder im Nieren, oder sonsten wo, auffer auf die lincke Seite ziehet immer was nach den Scrotum, doch nicht mehr als vormahls, ja die erstern Herrn Doctores haben mich durch einen Chirurgum bey den Scrotum und dargegen visitiren lassen, ob ich einige Schmerzen wo haben mögte, oder Materie durch die Röhre kommen mögte, nichts empfunden noch wahrnehmen können.

nen. (26) Den Leib beständig offen zu behalten, esse ich des Morgens entwe-
der Feigen etliche Stücke, den 2ten Morgen Pfeffer-Ruchen, den dritten Mor-
gen gebratene Borstörffer Nessel und dergleichen ich muß immer sehen daß die
Winde gehen, wo nicht kommt obstruction darzu, da ich denn incommodi-
tät in der Röhre habe, und der Urin gehet sehr schwach so ferne beydes offen ist,
gehet hingegen der Urin besser und habe keine grosse Schmerzen, wenn die Ma-
teria mit fortgeheth. Niemahls zeiget sich Griesß oder Sand in Urin-Glas,
als Schleim und dann und wann, wenn der Fluxus starck gehet leget sich an
Glas weiß und glänzende als candirt an eine Schärffe sonst nichts. Wenn
ich weit fahre als 6. 10. Meilen, oder starck gehen thun, erreget sich bald der
Fluxus oder bekomme incommodität in Urinlassen und dergleichen.

Alles Sedimentum ist von einen übeln Geruch auch bisweilen der Urin,
nur nicht so übel als vormahls. Den Urin den ich des Tages lasse, siehet an-
fänglich helle Klar, wenn er aber stehet wird solcher trübe, und sezet sich ein Sedi-
mentum. Im præputio ist zuweilen als wenn Ameisen darin wären, wel-
ches auch am meisten incommodiret ob es per consensum geschiehet weiß ich
nicht, solches macht mich verdrossen und marode wenn es kalt und fatigiret in
gehen und fahren da ein Brennen vermercket wird. Iho nach der letzten Nie-
derlage befinde mich ziemlich wohl, der Urin gehet auch stärker ohne drücken,
wie schon erinnert worden bleibt das Sedimentum, und kömmt zuweilen Mate-
rie geschossen, es will aber immer in die Röhre rebellisch werden, und præputio
sonderlich, wenn darinn so sehr tobet, so kömmt gelbe Materie hervor, welches
mir sehr empfindlich ist, daß ich die macula nicht verlihren kan, ja wenn die an-
dere Kranckheit gehoben, durffte solche auch aufhören müssen, bey Stimulations
habe kein Stechen, wie etwa bey dem Gonorrhæa geschehen soll. Mein Alter
ist 53. Jahr ein Cholericus. NB. NB. seither etliche Monathe, hat sich kei-
ne Blut-Strieme und zähe Materie wieder gezeigt, auch nicht sehr penetran-
ten übeln Geruch, ja wenn es nicht wieder käme. nur gehet mit dem Urin weiß
und blaßaelber Schleim fort in keiner Menge wie vormahls, die Macula sind
gelb die Stockung continuiret bisweilen, auch öffters.

Consilium Medici privatum.

Sie E. H. wahres Wohlergehen jederzeit von Herzen wünsche, also erfreue
mich, da durch dero eigene mir sehr angenehme Zuschrift davon überzeu-
get werde. Gott erhalte sie in seiner *pec. n.* Vorsorge, und lasse dero practische
Bemühungen zur Consolation vieler nothleidenden gesegnet seyn. Absonder-
lich aber gebe er, daß sie durch seinen Beystand in der Cur des Hrn. N. viel Nu-

gen schaffen mögen. Nach meiner wenigen Einsicht halte den Zufall weder pro Gonorrhoea noch vor excoriatione sive Renum sive velicæ, noch auch pro calculo, ungeachtet ich zwar dieses nachgebe, daß es mit der Zeit in eines von denen letzteren zwey morbis degeneriren könnte, oder dürffte, ich glaube vielmehr, daß wie die alteren Medici sich erkläret derselbe ex toto sey, ich meyne daß die Natur die vias ureticas mißbrauche um sich von einer gesanten corrupt und schädlichen Materia successive zu deliberiren, daß dieses propria materia purulenta ex interna excoriatione sub acta sey, kan mich gleichfals noch nicht völlig bereden, sondern ich halte es vielmehr pro materia mucosa acri valde vitiosa, & in tantum fermentativa, dannenhero wenn solche schon einmal in tantum excerniret ist levi data causa dieselbe de novo generiret wird. Weil aber dergleichen Congestiones per motus spasticos, nunc graviores nunc leviores geschehen, so wird eo ipso urethra constringiret, & propter connexionem nervorum affecta alvus in Consensum gezogen, so daß nachgehendes der Urin seinen Abfluß nicht haben kan, zu geschweigen, daß auch der Leib verschlossen bleibet, daß bey dieser materia mucosa auch eine grosse Schärffe sey, läffet sich aus vielen Umständen urtheilen, wie denn auch so wohl sct r als color vitiosus ex corruptione humorum speciali deduciret werden muß. Die mehreste Unruhe macht der affectus spasticus, welcher auch meiner Meynung nach ad præputium usque sic extendiret und daselbst das Brennen veranlasset, ich habe dergleichen Zufälle verschiedene unter denen Händen gehabt, kan aber nicht läugnen, daß bey dergleichen subjectis welche schon über 40. bis 50. Jahr gewesen niemal eine gründliche Cur versprechen können. Es hat ermeldeter Zufall eine grosse Analogia mit denen hæmorrhoidibus tam albis quam cruentis ist aber propter partem affectam magis nervosam viel empfindlicher und schmerzhafter, von denen letztern recommendire ihnen Alberti Diss. de Hæmorrhoidibus, worinnen sie auch in diesen morbo vieles Licht finden werden. Ein Gelehrter in Zauer hat an diesem malo bey etlichen Jahren viel gelitten ist aber jehs Gottlob! mercklich erleichtert worzu ein gutes Verhalten in der Diæt, und andern rebus non naturalibus viel beygetragen, dieses kan ich nicht bergen daß etwas von einem Miasmate Venereo bey diesem Zustande des Hrn. N. vermuthen: Allein diesem schreibe nicht so wohl die völlige Ursache zu, sondern glaube, daß nebst diesen die vielen fatiquen und die in N. Zweiffels ohne erlittene Beschwerden vieles beygetragen, theils wegen einer schlechten diæt, und übeln Verdauhung, theils langen verhinderten motum periphericorum, so daß nachgehends die Natur irre worden, und sich ad vias ureticas gewendet, wohin sie noch per consuetudinem alle ihre motus translatorios fortsetzet. Nun bin ich wohl versichert, daß der bishero adhibirte Hr. Medicus alles mögliche werde tendiret haben, daß sie aber nicht völlig teulliret, ist so wohl dieses daran schuld, daß dieses

dieses Malum schon allzu sehr eingewurzelt, die motus schon völlig ad partes interiores gerichtet und der Hr. Patient wegen seines Zustandes sich nicht genugsam in acht nehmen kan, in welchen Absichten auch schwerlich eine gründliche Cur versprechen mag. Das Bad würde wohl eben nicht geschadet haben, es hätte aber sehr behutsam sollen angefangen werden. Was das Bad gut gemacht hatte, wurde die jesige naß-kalte Bitterung propter pororum clausuram & tsantpirationis cohibitionem wieder verschlimmert haben. Wiewohl ich muß gestehen, daß ein schlechtes temperirtes und nicht allzuheißes Wasser-Bad, allemahl vor dem warmen Bade bey dergleichen Zufälle nutzbarer gefunden. Der so genannte N. hat öftters bey seiner gleichmäßigen Beschwerung das warme Bad versucht, niemalen aber mit dem Wasser-Bade gleichen effect gespühret, absonderlich wenn er sich bald darauf in ein zuvor etwas gewärmtes Bette gesetzt. Was das von Hr. D. N. gegebene Medicament anlangt, so bin ich der Meynung daß solches mehr geschadet als genuset, waren seine Stein-Tropffen, da ich nur zweymahlen eingenommen, bekam ich grosse Hitze und Brennen mußte solche weg sehen.

Inmassen alle acria activa stimulantia das malum aufs neue exacerbiren und die Schmerzen vermehren. In iplo paroxismo habe die anodyna repetitum sed in minori dosi propinata nicht ohne mercklichen Nutzen gefunden extra paroxysmum diluentia, temperantia & corrigentia tincturæ & Ess. omniaque spirituoosa haben schlechten Vortheil gehabt per Emulsiones infusa thei formia haben besser gedienet. Ist ihnen die Pareire brava bekannt, so rathe derselben sich in pulv: ad methodum Lochneri ad unc. sem scrup. ij. repetitis vicibus vel infuso zu bedienen. Des decoctum vel potus infusum &c. mello wird als ein specificum recommendiret, dem alten Catholischen Cantori in N. hat dessen fleißiger Gebrauch wohl genuset, weiter habe dasselbe nicht probiret, weil das Kraut kaum in Breslau erfragen konte. Das decoctum nephriticum Foresti a Zwœlfero correctum thut bey wiederholten Gebrauch ziemlichen Nutzen, muß aber warm getruncken werden. Clysmata demulcentia & lenientia sæpius repetita sind zuträglich, machen aber öftters bey der application grosse Schmerzen propter clausuram alvi strictiorem, incliniret der Hr. N. ad motus periphericos spontaneos, rathe solche comp. tempore matutino ob zwar minus coacte abzuwarten, weil dergestalt die acrimonia humorum per peripheriam evacuiret, mucus alterniret natus vero ad alias partes dirigiret wird. Wasser trincken ist allerdings besser als sich der liquorum fermentantium zu bedienen. Ein reines Glas Ungarischen-oder Rhein-Wein schadet nicht, wohl aber was geschmieret ist, oder in Ueberfluß getruncken wird. Dieses sind meine unmaßgebliche

gebliche Gedanken von diesem Zufalle, welche unter andern vielen Verrichtungen entworffen, welche aber genugsam auszuführen eine mehrere Zeit erfordert wird. Gewiß ist es, daß wenn dieser Zufall einmal einwurzelt derselbe schwer zu eradiciren ist. Meine Meynung ist schon bey verschiedenen Wochen gewesen, gute Freunde in Gebürge zu ersuchen, bin aber jezo am meisten durch die schlimme Bitterung davon gehindert worden. Ist es möglich so geschiehet solches noch vor der Erndte, den wir innerhalb 2. a. 3. Wochen entgegen sehen, auf welchem Fall als dem die Ehre suchen werde, auch ihnen meine Aufwartung zumachen, und ein mehreres von diesem Casu zu conferiren. Mittels empfehle mich zu dero beharlt. Gewogenheit der ich in übrigen allstetes bin. Als ich schon dieses Schreiben geendiget, habe das zugesandete signum nochmals zum Augenschein genommen, da ich zwar einen häufigen mucum bemercket, welcher auch sich aus urinale fest angehänget, halte aber solchen dennoch nicht pro materia propria sic dicta purulenta sed saltem mucosa acri der Geruch ist von einer ziemlichen Schärffe sed urinosus. Die hæmorrhoides albæ mucosæ haben darmit eine grosse Aehnlichkeit, und solt ich ihnen erzehlen was ehemals bey der ältern Comtessin N. als sie ohngefehr ein Kind von 3. Jahren war bemercket, würden sie mir destomehr Beyfall geben, anfänglich hätte zwar viel widersprechens von N. wurde aber nachgehends durch den vorher verkündigten Erfolg gerechtfertiget. Was an medicamenten verordnet, wird der Hr. N. zeigen, welcher die Recepte bey geschlossen.

- ℞ Rad. cichor. sylv.
 althea aa drachm. 5.
 Chinæ drachm. 6.
 hb. Saponar.
 Virg. aur.
 Chamædr. aa. p. 3.
 Malva.
 Flor. Hyperic. aa Mis.
 Violar p. 3
 Bacc. Alkekeng. unc. f.
 Caric. ping. N. 8.
 Inc. Contus D. S. Species zum
 abkochen.
 Dieses ist nicht gebraucht worden.
 ℞ Ungt. de Alth. drachm. 5.

- anodyn. unc. if.
 Pingued. Hirc. drachm. 2.
 Sperm. Cet. drachm. 3.
 Fl. ☉ Xc. scrup. i.
 M. l. a. D. S.
 schmerztlinderendes und erweichendes
 Gälblein ist ebenfals nicht applicet worden.
 Liq. Terr. foliat. Tart. j. Gläßgen
 solches habe ich bedienet welches
 mir etwas gut gethan hat.
 ℞ Cinab. nativ. ppt. drachm. f.
 Succin. ppt.
 Tart. Vitrio alat, ad scr. iif.
 Lap.

Lap. 69. Citr. drachm. j.
 Extr. anod. Simpl. gr. 3.
 M. Divid. in 7. partes æqual. D. S.

beförderende Pulver ist gebraucht
 worden, kan eigentlich nichts mel-
 den was es geholffen hat.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Hoch-Edler Herr Doctor

Werther Herr und Freund.

Es hat derselbe an unsre Facultät einen gewissen Casum Medico-practi-
 cum, samt einigen Beylagen, eingesendet, auch von uns über denselben
 unser Gutachten begehret, welchem verlangen wir auch hiermit gestlieffentlich
 willfabren, und nachrichtl. melden wollen, welcher gestalt wir bey veranlafter
 Collegialischen Consultation ersehen, daß ein gewisser Cavallier von 53.
 Jahren eines cholerischen temperaments und militairischen Lebens-*Art*
 bestieffen, von 30. Jahren her mit einen beschwehrl. und schmerzhaften Zu-
 fall fast in steter continuation, ohne dann und wann einen geringen Nach-
 laß mit unbeständiger Dauerung empfunden zu haben, behaftet gewesen, wel-
 cher darinnen bestehet, daß nach einer vorhergegangenen Gonorrhœa, die zwar
 curiret worden, sich ein Abgang einer weissen schleimichten Materie mit den
 Urin zu manchen Zeiten erwiesen, hiernest bisweilen der freye Fortgang des
 Urins öfters verhindert worden, daß derselbe mit beschwehrl. Drücken
 manchmal fortgetrieben werden müssen: dieser Zufall hat zwar nach einiger
 Arzeneyen Gebrauch nicht nachlassen wollen, gleichwohl dem Ehestand keine
 Hinderung gegeben, ohne daß derselbe beharrete, mit obstructionibus alvi
 sich vergesellschaftete, und nach einigen excessen in Trincken einen freywil-
 ligen Abgang des Urins im liegen und stehen nach sich gezogen: Wie nun
 bey dieser militairischen Lebens-*Art* manche fatiguen untergelauffen, so hat
 sich auch diese Beschwehrung dergestalt vermehret, daß viele Materie aus der
 Harn-Röhre fort gieng, und hintwiederum zu anderer Zeit der ordentliche Fort-
 gang des Urins sich verstopfte, endlich wieder mit Materie vermischt, nach ei-
 nen erweichenden Mittel unter vielen brennen in seinen Lauff continuirt:
 Dieser starcke Abgang einer solchen vielfärbichten Materie continuirte mit
 vielen Schmerzen unter einen erlittenen quartan Fieber, welches auch nach
 desselben Ablass Wechsels weise anhielte daß bald der Urin sich minderte,
 und mit vielen Schmerzen die Materie entgieng, bald nachher sehr viel jäher
 Schleim, Blut und Materie bald die Materie bey den uriniren entgieng,
 auffser dem aber der Urin öfters ein Sediment hatte, ja so gar dieser affect
 einstmal mit einen starcken Frost und grossen Schmerzen in der Röhre sich

vereinigte, wann sich diese Materie wegen ihrer Zähigkeit stockte, welche Schmerzen hingegen sich minderten, wann die Materie flüßig worden, und wieder fortgegangen: Von dieser abgehenden Materie wird auch berichtet, daß sie sehr zäh und stinckend sey, daß bey offenen Leib, weil Dn. Patiens sehr zu Verstopffungen geneigt seyn soll, dieselbe weniger Schmerzen verursache und besser fortgehe, daß auch mit diesen Zufall Rücken und Lenden Schmerzen sich vereinbarten, daß eine schmerzhaftige stranguria sich zu gleich euffere daß der Abgang gedachter Materie mit vorhergehenden grublen brennen und stechen in der Röhre verknüpffet, daß die Materie bisweilen purulenta, der Urin auffer solchen schmerzhaften Ausgang der Materie meistens trüb und mit einer weissen zehen übel riechenden andern Materie vermischet sey: Ob nun wohl Dn. Patiens noch ziemlich guten Appetit auch bey gelindern statu dieser Beschwerde noch mäßige Kräfte, und ruhigen Schlaf hat, nechst dem sich inder diæt sich zur Zeit wohl in Obacht nimt, gleichwohl nach vieler medicorum und medicamentorum Gebrauch, keine Besserung, welche er gleichwohl zu erlangen wünschet, gespühret, so wird bey weiterer Ansuchung heilsamer und zureichender Hülfe über folgende Fragen unser in arte gegründetes Erkänntniß und consilium erfordert.

1) **Worinn dieser morbus bestehe und welches pars laesa sey** So ertheilen wir unsre cognit. daß dieser morbus zur Zeit in einen abscessu sinuoso und fast fistuloso in urethrae regione interiori, prostatica, cervice vesicae urinariae, ja auch zum Theil ipsius vesicae bestehe, welcher aus der ehemals erlittenen Gonorrhoea entstanden und stets mit einem starcken affluxu humorum, samt mannichfältigen spasmi in denen leidenden Theilen, absonderlich auch in sphinctere in der Urin-Blase, ureteribus und renibus bishero begleitet und vermehret worden ist: Von gedachten ulcere giebt die Materie purulenta, colorata, sanguine tincta, foetida acris, welche ein brennen verursachet ein sicheres Zeugniß; weilen aber nebst dieser Materie auch eine zähe und häufige Materie fortgehet, so ist mit gedachten abscessu ein starcker affluxus und secessio humorum aus der membranosa vesicae substantia verknüpffet, dahero verstopffet sich der Leib, und ereignen sich zugleich in vesica und sphinctere beschwehrliche spasmi, welche eine ischuriam stranguriam und andere zwängende und dringende Schmerzen verursachen: solche spasmi und affluxus humorum werden vermehret und unterhalten durch die scharffe ulcereuse Materie, die sich nach und nach vermehret, auch von der, aus denen tunicis vesicae urinariae sich secernirenden materia mucaginosa, (welche mit dergleichen mucagine die den calculum vesicae urinariae generiret und begleitet, in eine genaue Aehnlichkeit tritt) bisweilen

weisen in eine zähere consistence setzet, daß dahero dergleichen Sammlung solcher vermischten Materien, sich an collum vesicæ ansetzen und die urethram verstopffen, nachgehends wiederum ischuriam stranguriam und andere Arten schmerzlicher Empfindung verursachen: durch welche Leidenschaft ten der naturalis vigor vesicæ urinariæ dergestalt geschwächet und relaxiret wird, daß fast beständig eine gleiche mucago sich durch dieselbe absondere und mit den Urin nach und nach abgeschleimet werde, welcher meistens turbulent und mit einen schleimichten sedimento vermischet ist: Solte auch bey den Hrn. Patienten eine commotio hæmorrhoidalis concurriren (welches zwar mit deutlichen indiciis nicht nahmhafft gemacht worden) jedoch wohlgegründet bey solchen temperament diæt, und Lebens-Art zu vermuthen ist, so wird hiedurch obgedachter affluxus humorum auf die vias urinarias und spermaticas, (welche sonst gewöhnlich in statu naturali und p. n. mit denen locis und motibus hæmorrhoidalibus harmoniren) desto nachdrücklicher und anhaltender geschehen.

Anlangend die Frage 2) **Ob und wie weit diese Krankheit zu curiren sey?** So geben wir hierauf diese categorische Antwort, daß die völlige Cur schwerlich zu versprechen und zu erwarten sey, mithin dieser Zufall schon ehender sich zu einem unbeliebigen Ablauf würde angeschicket haben, wann nicht Dn. Patiens sich so viel möglich gewesen gepfleget, geschonet und beobachtet hätte: Wannhero man sich bey einer zu hoffenden Milderung dieses Zufalls zu beruhigen haben wird: dann da der affectus schon dergestalt veraltet, das innere malum tiefere und weitere radices gemacht, die concurrirende motus in einen pertinacem habitum gerathen auch so lang und viel vorhin daran ohne effect mediciniret, hiernebst origo mali gewöhnliche harte und intractable Zufälle nach sich zu lassen pfeget, so kan man von diesen malo keine völlige Cur promittiren, jedoch bey guten Kräften Dn. Patientis, nöthiger Beobachtung, und diensamer Mittel ordentlichen Gebrauch, eine Linderung desselben und Conservirung des Hrn. Patientens auf eine Zeit unter Göttlichen Gedeihen erwarten.

3) **Was nun aber vor Rath und Trost in diesen intricaten Zustand zu ertheilen,** kommt auf folgende Consilia an, daß man zu allgemeiner Abführung derer in primis regionibus sich gesamleten Unreinigkeiten; wöchentlich einmal durch 3. Wochen continuirend eine Laxation mit der Manna oleo amygd. dulc. ol. dest. foenic. und cremore Tart. anordne: Auch zu gehörigen Tagen innerlich einen decoctum aus gelinden diuretisch- und abstergirenden speciebus, als ein infusum theiformæ allezeit über den andern Tag früh zu trincken, und bisweilen mit Ziegen-Milch zu vermischen,

mischen, sich bediene, aus radic. vincetox. liquirit. helen. polypod. gramin. sarsapar. herb. veronic. millefol. heder. terr. cent. min. scord. fanicul. sem. fœnic. bacc. junip. L. Santal. citr. &c. Man soll auch wöchentlich 2. mal sich folgender pilularum balsamicarum aus extr. cent. min. cord. bened. scord. trifol. fibr. balsam. copaiv. myrrh. aloe corr. thereb. mit den oleo dest. menth. fœnic. und ꝑij. dulc. nur ij. oder iij. gr. vermischet bedienen bisweilen gebrauche man eine Mixturam aus Ess. vincetox. pimp. alb. succin. mastich. scord. Cent. minor. mit Spir. Nitr. dulc. oder aus der Tinct. ꝑij. Ess. succin. Myrrh. und Spir. Nitr. dulc. Es wird auch nicht undienlich seyn mit Unterlassung solcher Essentiarum zu gebrauchen ein Pulver aus den æthiope mineral. scrup. s. pulv. mastich. Corall. rubr. ppt. ana gr. v. ol. anisi gt. j. täglich früh morgens durch 3. oder 4. Tag zu nehmen, auch etliche Tag nachher damit wieder auszu setzen: Zur Verminderung derer spasmodorum subordinire man die pulveres aus Lap. 69. citr. Corall. rubr. ppt. succin. alb. ppt. C. C. ust. Nit. depur. und Cinnab. Man kan auch den balsamum de Copaiva ad gt. XV. mastich. scrup. s. sub diætâ mit weichen Eyern solviret bisweilen gebrauchen: und da es zusehender auf die innere Reinigung affectarum partium ankömmt, so mag auch bisweilen mit einen infuso veronicæ genommen werden ein Elzofacharum aus ol. amygd. dulc. unc. s. ol. dest. anis. gt. 6. juniper. gt. 4. mastich. elect. drachm. j. myrrh. scrup. s. thereb. gr. 12. sachar. cand. alb. q. s. 2. Thee-Löffelgen voll mit warmer Brüß oder Thee auf einmal früh morgens zu nehmen: Nechst diesen soll auch Dn. Patiens jährlich 2. mal auf den Arm Alder lassen, wann sonst derselbe vollblütig ist, und keine andere gegen Ursach solches misrathen solte: Zum ordentlichen Getränck ordnen wir statt des Bieres einen potum aus rad. scorzoner. liquirit. bardan. sarsapar. L. santal. citrin. passul. minor. sem. fœnic. Cort. Citr. Wann auch von innen die gehörige præparation geschehen, so recommendiren wir eine injectionem in urethram. so zu bereiten ex oleo ovor. drachm. ij. Mastich. succin. pulveris. ana scrup. s. myrrh. gr. iij. thereb. venet. scrup. s. mell. rosac. drachm. 3. mit Milch vermischet und über gelinder Wärme solviret, nach Erforderung der Umstände, können einige resinosâ ausgelassen, und etwas weniges ungv. ægyptiac. damit vermischet werden, damit das ulcus genugsam zu reinigen oder ein decoctum hordei dilutum mit melle rosac. und Aqu Calc. vivæ. Endlich muß eine gute diæt ferner observirt, starcke Leibes-Bewegung absonderlich mit reiten sorgfältig verhütet, was die Begierden reizen kan punctuell vermieden und das erwünschte Gedeihen zu heilsamer Wirkung aller consiliorum von

Gotterwartet werden: Wie denn auf Erfordern mit mehrern nöthigen Rathschlägen gestießentlich gedienet werden kan. Welches Consilium Medicum wir auf Begehren hiermit ertheilen und dasselbe mit unserer Facultät Siegel bekräftiget ausfertigen wollen. Halle, den 12. Decembr. Anno 1736.

CASUS XXXXVII.

Viscerum obstructio cum Phthifi & Hectica
à nimio potu vini vilioris &
austeri.

Historia morbi.

In gewisser Ordens-Geistlicher, 59. Jahr alt, Chol. melanch. temperments, olim studiis strenue deditus, nec minus tamen strenuus, occasione invitante, vini, quamquam vilioris & austeri potator, welches letztere er bis an die letzte, noch daurende Kranckheit fortgesetzt, hat sonsten eben keine sonderliche Kranckheiten, ausser einmahl auf kurze Zeit ein kaltes Fieber, ausgestanden; dieser bekommt ohngefehr vor 5. Jahren einen Fluß in den einen Arm mit grossen Schmerzen, welcher auch so geschwind auf die dagegen verordnete sowohl inn- als äusserliche Mittel nicht weichen will; dahero selbiger, morae impatiens, einen Scharff-Richter confuliret, der einen gewissen hellen liquorem, so allen Zeichen nach der α Vitrioli gewesen, nur zu etlichen Tropffen auf den schmerzhaften Ort aufstreichet, worauf der Fluß sich geschwind verlieret, und die Schmerzen vergehen, (bey den schmierern fraget der Medicaster, ob der Patiens nicht fühle, daß es ihm hinauf an dem Ohr her steige, experientia sine dubio doctus, daß sich solches mehr zugetragen:) Nach der Hand findet sich ein gewisser Zufall bey den Herrn Patienten ein, welcher darinnen bestunde, daß ihm ohnversehens, des Tags einigemahl, sowohl unter dem gehen, als sitzen, auch wohl des Nachts, eben sowohl nüchtern, als gegessen, der Kopff eingenommen wurde, und die innere Sinnen sowohl, als äussere auf etliche Minuten zum theil geheimmet wurden, doch kunte er, wanns ihm im gehen ankame, noch fortgehen; unter dem paroxysmo merckte er, daß ihm eine Hitze ins Gesicht stiege; nach demselben aber noch eine Dürstigkeit des Hauptes. Da nun dieser Paroxysmus bald vorüber gieng, und eben sonst keine *laxio reliquæ sanitaris* damit verknüpfet ware, so machte Hr

Patiens eben nicht, alljubiel daraus; wenigstens stunde er von der gewohnten üblen Diæt, quod ad nimium vini potum, deswegen nicht ab; daß also durch die dagegen gebrauchte Media, als Laxantia, v. s. in pede, Cephalica & Antispasmodico-nervina, der Affect nicht gänzlich weichen wolte, doch eben so oft nicht wieder käme, und also desto weniger geachtet wurde; doch konnte man zuweilen einige Schwäche in Actibus rationalibus wahrnehmen. Unter der Hand begunte der Appetit auch per intervalla abzunehmen, und ein Eckel gegen warme Fleisch-Speisen sich einzufinden, ohne einige andere Krankheit, auch ohne Verlust der Kräfte, welcher dann zwar auf Gebrauch guter stomachicorum und visceralium sich wieder einstellte, aber ohne Bestand, da die alte Lebens-Art immer continuiret wurde, auch an Verdruß und heimlichen Chagrin es nicht fehlte: Seit 2. Jahren aber ist solcher völlig aussen geblieben, sonderlich gegen warme Fleisch-Speisen; damit nun Herr Patiens nicht gar nüchtern bleiben mögte, sonderlich wegen des trincfens, aße er fast täglich eine gute Portion Salat nebst Brodt, und trancke darein eine gute portion starckes braunes Bier, dabey der Wein auch nicht vergessen wurde, ohne geachtet aller Warnungen vor dem daher zu besorgenden Schaden und unvorbringlichen Verlust der Gesundheit. Einigemahl stellte sich nach der Mahlzeit auch ein Brechen ein. Collatis itaque inter se antecedentibus & concomitantibus konnte mir diese constans inappetentia & fastidium carni sine alio morbo nicht anders als verdächtig vorkommen, und de malo viscerum statu & labefactato tono ein nicht ungegründetes indicium suppeditiren; daher, da morbus ad certum aliquod viscus sich noch nicht determiniret hatte, mit generalibus visceralibus, stomachicis, aperientibus; interponendo laxantia balsamica, diesem corrupto statui zu begegnen suchte; wodurch dann auch ohngefahr vor einen halben Jahr der zwar ziemlich schiene erreicht zu werden, indeme der Appetit sich wieder vollkommen einstellte, doch nach einiger Zeit durch eine in grosser Hitze geschehene Bewegung und daher erlittenen Ermüdung, auch auf einige Stunden zurückgesetzten Mittags-Mahlzeit, auf einmahl bey derselbigen Mahlzeit sich verlor, auch sich, ohne geachtet der besten dagegen gebrauchten stomachicorum, da Herr Patiens, sua sponte die Ess. amaram täglich in starcke dosibus genommen, so daß er zusammen gerechnet etliche lb. verbraucher, ohne was von Medico ordin. verordnet worden, bis diese Stunde nicht wieder einfinden wollen. Indessen bliebe der Affectus adhuc indeterminatus, bis ohngefahr vor 10. Wochen sich indicia laesorum pulmonum hervor thaten, indeme sich ein starcker Husten cum respiratione difficili äusserte, welcher den Herrn Patienten sonderlich Abends und Vormitternacht sehr incommodirte, anfangs trocken, zuletzt mit ziemlichen Auswurf, und

und ist am stärcksten, auch respir. difficilior, wann er sich auf den Rücken leget, ja im sitzen mit dem Rücken sich anlehnet; unter dem Reden muß er auch offft mit Husten anstossen, auch findet sich zuweilen eine Heiserkeit ein, daß also kein Zweifel, daß es Tussis pectoralis seyn; ein mahl fandte sich ein stechender Schmerz in der rechten Seiten sub hypochondrio ein, so ad tussim & motum sich vermehrete, endlich aber sich wieder verlorh, auf der Brust empfindet er sonst keine Schmerzen, kann auch im Bette auf beyden Seiten liegen, nur nicht wohl aufm Rücken, daß also lætio in parte postica pulmonum seyn müßte. Bey diesem Husten und schwehren Othem findet sich auch eine Hitze, Durst und trockner Mund des Nachmittags ein, nebst contabescencia corporis, pulsus solito celerior, urina autem adhuc sanorum similis, eaque copiosa. Vor 6. Wochen äufferte sich einige Geschwulst der Füße, so aber bald wieder vergienge, aber vor 3. Wochen sich stärcker wieder einfunde, und biß dato noch währet, und fast biß an die Knie reichet, vestigia impressa retinens. Auch hat sich unterschiedliche mahl eine lenis diarrhoea aliquot dierum geäuffert, die aber bald wieder vergangen, gegenwärtig aber da ist, und scheint stärcker als sonst, zu seyn, qua pallida deiciuntur. Palpitatio cordis ab aliquo tempore cum aucta respirationis difficultate, per intervalla, angit. Demnach dann seit den letzteren 10. Wochen sich zur Gnüge geäuffert, daß die Pulmones, præter reliqua viscera abdominis, ins besonder labe scirrroso-vascularia laboriren, hat man auch die Special-Cur allen Fleisches dahin eingerichtet, wo möglich, dem einreisenden Ubel einhalt zu thun; und zu dem Ende juxta circumstantias indicatorias, *Fuscula rad. 5. aper Cichor. tarax &c. trifol. fibr. nonnum quam vincetoxic. alterata; Infusa Theif. ex rad. ari pimp. alth. liqvir. Herb. veron. tussil. hyssop. fanic. pyrol. fl. arnic. bellid. fem. anif. œn. Mixturas resolv. ex vis pector. veron. c. v. succ. citr. Lap. 69. 3. absinth. citr. Item solam 7m. veron. c. v. non numquam 7 d' arqueb. mixtam; Pulv resolv. ex lap. 69. citr. 8. abs. citr. tart. vitr. Tach. pulvari, squill. comp. st. cascar. Essentias discut. ex Ess. pimp. ari vin. cetox. helen. scord. gumm. ammon; admixtis leniter diureticis, TR. tartari, 8. succin. jarnic. spir. tartari rect. denique pm. Halyrec. c. lap. 69. citr. Pro potu dictum ex Hord. raf. C. C. rad. scorz. cichor. tarax. liquir. Gegenwärtig brauchet Herr Patiens 1) obiges infus. theiform. 2) Jusculum. radic. alterat. 3) ein Electuarium ex p. Haly sine sach. unc. 1. lap. 69. citr. matr. perl. ana. scrup. jv. pulvari millep. ana drachm. 1. squill. comp. st. cascar. ana scrup. 2. fl. sulphur. extr. tabac. correct. ana. drach. f. conf. rosar. fl. tunic. ana unc. 1. syr papav. rh. viol. ana. q. f.*

Weilen aber, ehngeachtet aller dieser dagegen angewandten remedi-
orum

orum, noch keine zuberläufige Besserung sich einfinden will, au contrair die Kräfte mehr und mehr abzunehmen scheinen, wiewohl Dn. Patiens adhuc orthostadius ist, so wird hierdurch eine Hochlöbliche Facultät gehorsamst-ersuchet, ihr wohl gegründetes Gutachten hochgeneigt zu ertheilen; Wie etwa dieser angewachsen scheinenden Krankheit, und mit was vor ferneren Mitteln und method, zu steuern, und wo möglich, gänzlich abzuheiffen sey?

N. den 7. Novembr. 1735.

F. P. Sc. Medicus Corbeiens.

Consilium Facultatis Medicæ Hallensis.

Es stellet der an unsre Facultät gesandte Casus, worüber unser judicium und Consilium Medicum erfordert worden, einen Ordens-Mann von 59. Jahren eines cholericisch-melaucholischen Temperaments vor, welcher so wohl denen studiis eiffrig beflissen, als auch dem beharrlichen viel und mehr, als dienlichem, Genuß eines geringen und herben Weines ergeben gewesen; Ob nun wohl derselbe vorhin mit keiner erheblichen Krankheit befallen worden, ohne auf eine kurze Zeit ein kaltes Fieber erlitten, nachher an einen rheumatischen Fluß am Arm, welcher von einem Scharff-Richter geschwind zurück getrieben worden, laboriret zu haben, so hat sich doch nach solcher Zeit an demselben ereignet, daß ein wiederholte unvermuthete, jedoch bald überhin gehende Hemmung und Vergessung der inner-und eusserl. Sinnen samt darauf gefolgter Hitze im Gesicht und Düsternheit des Hauptes, selbigen befallen, welches wegen baldigen Ablasses nicht sonderlich von denselben geachtet noch mit einer bessern diæt gepfleget, ob wohl nach den Gebrauch einiger dienlichen Arzeneyen gemindert worden, daß dahero sich noch einige nachgefolgte Schwäche des Gemüthes geäußert, mithin nach und nach eine aversion vor dem Fleisch essen sich eingefunden, der appetit zu weichen angefangen und in solchen Mangel sich gemehret, deme zwar wiederum mit dienlichen Mitteln, jedoch ohne Bestand, in etwas aufgeholfen wurde, und nachdem die bisher gewöhnliche Lebens-Art nicht geändert, sondern mit allerl. Verdruß und chagrin vermengert worden, ist der appetit in anhaltenden mehrern Verfall gerathen, nicht weniger durch fast täglichen Genuß des Salsats, nebst Brod, vielen Wein und starcken Biers in mehrere confusion dergestalt gesetzt, daß nach der Zeit auf dergleichen Mahlzeit ein besorgliches Erbrechen entstanden, jedoch gedachter abwechselnde Appetit auf neuen Gebrauch einiger Arzeneyen sich wiederum eingefunden, bald aber sich wiederum anderer Ursachen wegen, vermindert hat und ohne Beyrath eines Medici mit überflüssigen Gebrauch der Essentia amaræ forciret worden, bis sich endlich eine labes pul-

mo-

monum geäußert mit kurzen Othem und starcken Husten, unterlauffender Heißerkeit, stechenden Schmerzen unter dem rechten hypochondrio, womit sich eine Hitze, Durst, Trockenheit des Mundes, Abzehrung des Leibes, geschwinde puls, Geschwulst der Füße, besorgliche laxitas alvi, Herz-Klopfen verknüpft; Ob nun wohl Medicus ordinarius diesen letzterem Zufall mit allem Fleiß zu Hülffe gekommen, auch vorher bey einem confusen kräncklichen Zustand die obstructiones viscerum abzuhalten, die ordentlichen excretiones zu erhalten, robur ventriculi zu befördern, den appetit wieder aufzuhelffen und die übrigen viscera abdominis zu stärcken beflissen gewesen, so hat doch alles solches den erwünschten effect nicht bringen wollen, massen des Hrn. Patientens obig benannte Lebens-Art allen guten Absichten entgegen gewesen, dahero von unsrer Facultät ein Consilium über diese Umstände erfordert worden, welches zur restitution und Erhaltung dieses Hrn. Patientens reichen könnte.

Wir erkennen demnach daß nach beschriebenen Umständen die robuste Natur dieses Hrn. Patientens, welcher hiebevör nicht sonderl. kränck gewesen, auch von dem cheymacilimo retropull. keine erhebliche Verletzung der Gesundheit erlitten, bishero vieles ertragen, und nach der gepflogenen Lebens-Art lange genug ausgehalten, folglich der Anfang und Fortgang dieser auf einander gefolgten kräncklichen Beschwerden vornemlich dem vielen Gebrauch des schlechten und herben Weines, alsdann auch der übrigen üblen diæt bezzumessen sey, indem aus gemeiner Erfahrung bekannt, wie das viele Trincken den Magen schwäche und relaxire, die concoction turbire, cruditates generire, den appetit destruire, die humores coagulire, in den mesenterio und übrigen visceribus abdominis infarctus causire, auch endlich zugleich in Lungen eine vomitum producire, welche bisweilen in eine offenbare Schwindsucht degeneriret, oder sonst mit einen starcken und scharffen Zufluß auf die Brust, und polypis cordis sich verknüpft, zuletzt febrem hecticam und den Tod nach sich ziehet: Eben derselichen Beschaffenheit hat es mit gegenwärtigen Casu, darinnen nicht nur die anjeko offenbare scarrhosa induratio pulmonum u. polypus cordis, sondern auch nebst der atonia ventriculi manchfältige obstructiones in abdominis visceribus absonderl. in der Leber, davon die Schmerzen sub dextro hypochondrio und die gewöhnlich mit der schadhaften Leber combinirte oedemata ein offenbar Zeugniß abstaten, vorhanden sind, welche viel fache causa morbificæ ein würckliches hecticisches Fieber eingeführet, daß folgendes der Status Morbi dergestalt bey einer robusten und consistenten Natur zugenommen, als eine Hoffnungs-lose Prognosis zu formiren genugsame indicia vorhanden sind: Gleichwie die Anfangs sich ereignete Hemmungen der inner- und eussertl. Sinnlichkeiten, als gleichmäßige Würckungen obbenannter Ursachen, nemlich heftige Wallungen, heuffige

Zuführungen, auch Stemmungen des Geblüts gegen und in den Kopf gewesen, welche zu paralytischen und apoplectischen Erfolgungen disponiret, die nebst Göttl. Seegen, durch damals verordnete convenable Hülfsmittel abgewendet worden: Wir können demnach unter Zusammenhaltung des Alters bey dem Hrn. Patienten, der so lang gepflogenen schädlichen Lebens-*Art*, der stets angewachsenen und vermehrten kränckl. Zufälle, der oftmal. Rückfälle solcher Beschwerden, der öfters unterbrochenen heilsamen Wirkung so vieler Arzeneien, des begangenen überflüssigen Gebrauches der *Essentia amaræ*, des jetzigen *status* und *gradus morbi* samt übriger besorglicher *symptomatum*, *atonia viscerum abdominalis*, *diarrhoeæ*, *contabescentiæ*, *oedematum*, *febris*, *difficilis respiratiois* &c. &c. nicht anderst folgern, als daß diesem Hrn. Patienten keine sonderliche, desto weniger völlige Hülffe nach menschlicher Kunst angedeyhen könne, ja fast keine lange Lebens-Frist sicher zu versprechen, indem nunmehr die ganze Natur über den Hauffen fällt, mithin mit vielen Arzeneien ehender der Tod befördert, als abgewendet wird. Es wird daher dem Hrn. Patienten mit *remediis* wenig gerathen seyn, deswegen wir demselben nur gute Krafft-Brühen, *Gelatinas leniter passulatas* oder mit den *syr. rosar.* *solut.* *syr. de canela.* *syr. rubi idæi.* *syr. violar.* &c. jedoch in weniger *quantitati* vermischet, oder *juscula* mit *radicibus scorzon.* *liquirit.* *enulæ*, *chinæ*, *herb. salv. plantag. hæder. terr. bellid. min. agrimon. sem. fœnic. passul. min.* gelinde abgekocht und nicht zu sehr saturiret, oder zum Wechsel *Emulsiones ex aquis dest. salv. fœnic. scorzon. cinnam. lil. convall. ceras. nigr. scord. amygd. dulc. mater. perlat. und Ess. dulci* bereitet, verordnen, übrigen muß währenden Gebrauches dieser gelinden Mittel das Wein-Trincken gänzlich unterlassen werden: wiewohl auch jetzt gedachte *media* mehr zur Stärkung der Natur, weil man bey jetzigen *status morbi* denen *caulis* nicht *cum effectu* be-
 gegnen kan, gereichen; damit auch die bedenkfl. *diarrhoea* die Kräfte nicht mehr schwächen möge, so dienet ein *Elixirium* aus *aquis destis menth. salv. c. b. ceras. nigr. Extr. chaccarill. aquoso enulæ, ceat. min. succin. alb. ppt. Mastich. pul. verifat. Corall. rubr. ppt. gemacht; u. hat man* übrigen *Göttl. Seegen* und Vorsehung sich zu überlassen, welchen wir zu erwünschter Wirkung aller heilsamen *Consilio-um* wollen angewünscht haben, und unsren gegenwärtigen in *arte* gegründeten Rath mit unsres Collegii Innsiegel bekräftiget ausfertigen wollen. H. den 22, Novembr. An. 1735.

CASUS XXXXVIII.

Defensio curæ in Puerpera unius Medici contra
alium Medicum.

Sir. Magnificent. und Hoch-Edelgebohrne mit gegenwärtigen zu bes-
 schweren sehe mich nothdringlich vermüßiget, da mein offenbarer Feind,
 der hiesige Herr Land-Phylicus N. durch dero Autorität seine bösen
 und unverantwortlichen Absichten wieder mich zu unterstützen äußerst bemühet
 ist. Es hat dieser nun verschiedene Jahre her meine gesegnete und glückl.
 praxin medicam mit Neid und Mißgunst angesehen, und dieselbe heimlich
 zu denigriren keinen Scheu getragen, wenn etwa dieser und jener von mei-
 nen Patienten, der natürl. Weise durch einiges Hülfsmittel nicht zuretten
 gewesen, gestorben; Besonders aber hätte er meine glücklich geführte praxin
 bey kalten Fieber Patienten gerne auf eine ausnehmende Art verhasst
 gemacht, weil auch dadurch der Zugang von Patienten immer stärker wor-
 den. Zu diesen Ende, da ich den Corticem Peruvianum, als ein sicher und
 bewährt befundenes Medicament bey solchen febribus intermittibus ge-
 brauchet, und meistens in seine Apothecke verschrieben, er aber gewußt, daß
 Dieselben eben dieses Remedium vor ein gefährliches und unsicheres Mittel
 halten, hat er im Sept. vorigen Jahres ein Responsum Medicum von
 Dero Hochlöblichen Facultät eingeholet, welches weil es nach seinen Sinn und
 zu meiner denigration ihm gedienet, er heimlich überall produciret, auch
 gesaget, daß ich viele Personen, die er auch wohl benennet, mit diesem medi-
 cament hingerichtet hätte; mit solchen aber öffentlich hervor zutreten hat er
 damals noch angestanden, bis des hiesigen Herrn Stadt-Syndici Frau Ehe
 Liebste, welche meiner Frauen leiblichen Schwester gewesen, 10. Wochen
 nach ihrer Niederkunft am 8. Dec. a. p. verstorben. Da hat er, weil bey
 selbiger Cortex Peruvianus auch mit guten Vorbedacht von mir adhibiret
 worden, mich nicht nur bey meinen Freunden in einen ungleichen Verdacht
 zu setzen, und die Freundschaft zu stöhren, sondern mir auch den Trauer-Fall
 desto empfindlicher damit zu machen gesucht, da er mir das durch einen öf-
 fentlichen Schreiber geschriebene Billet sub Lit. A. offen und unversiegelt ins
 Haus geschicket, aus welchen sein Gemüth und ob er Freund oder Feind ge-
 wesen, am besten wird beurtheilet werden können. Daran ließ er es noch
 nicht genug seyn, sondern des Tages darauf, als den 10. Dec. a. p. übergiebt
 er beyliegendes sub Lit. B. bey hiesiger Hochfürstl. Landes-Hauptmann-
 schaft, und redet selbst sowohl als seine Domestiquen, Frau, Provisor und

Mägde öffentlich gegen jedermänniglich, wie ich nun 6. Personen umgebracht und hingerichtet hätte, und machet mich ohngescheuet zu einem Todtschläger. Ich sahe mich also höchstgenöthiget, bey Ihre Hochfürstl. Durchl. Hochansehnlichen Regierungs-Collegio zu Rettung meiner Ehre deswegen Klage zuführen, und actionem injuriarum æstimatoriam anzustellen, worauf besagte hohe Regierung der hiesigen Hochfürstl. Landes-Hauptmannschaft die Sache zu gütlichen oder rechtlichen Entscheid und partes gnüglich zu hören, übertragen. Bey mündlichen und schriftlichen Verhandlungen daselbst hat Herr L. N. lediglich Pflicht und Gewissen und keineswegs animum injuriandi zum Grund gehabt zu haben, vorgegeben, und sich alleine auf das von dero Löblichen Facultät im Septemb. erhaltene Responsum, wovon er nur einen kleinen Extract hergegeben, beruffen. Nach verschiedenen Schrift-Wechsel hat er endlich gestanden, daß er die eigentliche Umstände der erstern 5 angegebenen Personen ihrer Kranckheit und derselben historiam nicht gewußt habe, und also keinen hinlänglichen Schluß machen können. Da er nun hierinnen, wie in der ganzen Sache, nicht fortkommen wüßgen, und es auf dem point nun gekommen, daß seine daneben ausgestossene verbal-injurien, da er mich öffentlich der Todtschläge 6. Personen beschuldiget, bewiesen werden sollen, ist er auf eine andere intrigue bedacht gewesen. Er hat nemlich, wie vormals also auch jezo, gegen Erw. Magnif. und Hoch-Edelgeb. simuliret, als sey er denen Principiis Stahlianis zugethan, da er doch nie ein Freund davon ist, noch gewesen und selbst mit dem Cortice Peruviano die kalten Fieber curiret, wie er denn mir zu erst den heraus gekommenen Tractat D. Werlhoffs de febris intercurrentibus, der mit meiner methode völlig übereinkömmt, gerühmet, und gemeldet, daß meiner in der Vorrede desselben honorifice gedacht und meine eigene Worte allegiret worden. Mit dieser Verstellung nun hat er Dieselben einzunehmen gesucht, die Sache ganz plan und dem Ansehen nach ohne passion erzehlet, und noch dazu gesetzt, wie er mich öfters wegen solcher verdächtigen Fieber-methode mündlich und schriftlich amice und freundlich, dergleichen doch niemals geschehen, erinnert, dabey er aber die historiam morbi nach seinen Gefallen und zu Erlangung seiner bösen Absichten eingerichtet, das nöthigste weggelassen, anderes darzu erdichtet, oder ganz falsch angegeben, anstatt aller Recepten, so er beygelegt zu haben vorgegeben, mehr als 20. derselben verschwiegen, und nur die, mit welchen er bey Denenselben ingressus zu finden sich versichert gehalten, beygebracht, über dem auch sinceriret, wie seine Relation genuin und von der seel. verstorbenen selbst ihm erzehlet worden. Als er nun mit diesen allen bey Denenselben vollkommenen fi-

dem

dem und ingress gefunden, und ein Responsum nach seines Hertzens Wunsch und Verlangen erhalten, ist er nicht hier bey der Löblichen Landes-Hauptmannschaft, als in prima instantia, und wo lis pendens ist, sondern immediate bey Hochfürstl. Regierung in B. eingekommen, daß von dero Löbl. Facultät erlangte Responsum beygeleget, und gezeiget, wie er gegründet sey, meinen methodum medendi bey der seel. Frau Stadtschreiberin zu impugniren, weil er nun hierbey keinen animum injuriandi gehabt, indem er alles aus Pflicht und Gewissen dem publico zum besten gethan hätte, so bäte er, man möchte ihn von der actione injuriarum, die ich unnöthiger weise angestellet, absolviren, und mich in die Unkosten condemniren. Alleine Hochfürstl. Gnädigste Regierung ist viel zugerecht, als daß sie mir dadurch in meinem Recht einiges Nachtheil verhänget, vielmehr hat dieselbe mir des N. Memorial mit dero Responso zu meiner Beantwortung zuzufertigen lassen, und der hiesigen Löbl. Landes-Hauptmannschaft befohlen, die Sache bis zum Schluß rechtl. zuverhandeln und ad decidendum einzuschicken. Ich habe also vor nöthig gefunden, Ew. Magnific. und Hoch-Edelgebohrne von dieser Sache wahren Beschaffenheit Nachricht zugeben, und Denen selben Herrn L. K. genie deutlich zuerkennen zugeben, welches Denen selben noch besser einleuchten wird, wenn die beygelegte wahre Historia morbi gegen die K. Relation sub sing. C. O wird gehalten werden. Meine Relation muß wohl daher den meisten fidem haben, weil sie auf dieselbige Relation, die ich auf Verlangen des Herrn Wittvers zum Lebens-Lauf gegeben sich gründet, auch mit der historia morbi, die ich der Jenischen Medicinischen Facultät zugeschieket, conform ist, welche aber alle, wie die jesige aus meinen täglich aufgezeichneten Observationibus gezogen sind. Ich muß freylich bey Ew. Magnif. und Hoch-Edelgebohrne sehr schlecht abgemahlet worden seyn, weil ich von ihnen als einer, der keine fundamenta in theoria & Praxi medica haben müsse, beschrieben werde; Alleine aus keiner Ruhm-räthigkeit, sondern der Wahrheit gemäß, muß dieses berichten, wie ich nach 3-jährigen absolvirten Academischen studiis medicis & philosoph. praxin medicam nun 20. Jahre Gottlob! glücklich exercire, daß selbige immer nach und nach grösser worden. Durch Fieber-Curen habe ich mir viel Reputation erworben, daß ich auch, und weil ich auch bey heftiger Ruhr-Seuche der hiesigen Stadt gute Dienste gethan, deswegen von einem hiesigen Stadt-Magistrat bey Thro Hochfürstl. Durchl. Anno 1721. zum Land-Physicat vorgeschlagen und angenommen worden wie aus der Beylage Lit. D. zuerssehen.

Daß ich diese 15. Jahre eben so glückliche Fieber-Curen verrichtet, muß

wohl mein täglicher Zuwachs derer Patienten verificiren. Was meine Medicinische Capacität sonst betrifft, wird solche aus denen Piecen, die ich zu den *Commerc. Lit. Norimb* jährlich einschiefe, erhellen. Und diejenigen guten *Judicia*, die ich von gelehrten Leuten und Societäten erhalten, und in Händen habe, können mir nicht abgenommen werden. Bey *Erw. Magnif. und Hoch-Edelgebohrnen* bin ich also alleine unglücklich, und werde bey meiner Erfahrung, Fleiß und Capacität auch Sorgfalt in meinem Amt zum *Idioten* gemacht, aber aus keiner andern Ursache, als weil mein Feind meine *Perföhn* so verächtlich bey ihnen angegeben, und zwar auf eine solche Art, wodurch man den allerehrlichsten Mann zum Schelm, und den berühmtesten und gelehrtesten Medicum, Professorem und wenn er auch *Doctor Doctorum* wäre, aufs gewisseste zum *Ignoranten* machen kan. Gleichwie aber dieses keine Kunst ist, noch ein redliches Verfahren zu nennen; also hoffe, es werden *Erw. Magnif. und Hoch-Edelgebohrnen* solches sträffl. Beginnen meines Feindes genau behersigen, und zu meiner etwelchen *Consolation*, so bald möglich, berichten, ob Dieselben nicht glauben, daß *Dero* hochlöbl. *Facultät* bey so bewanten Umständen von *Herrn L. N.* unerlaubter Weise hintergangen worden, und mir also dieses *Responsum* auf solche Art, und wenn meine *Historia morbi* in der Wahrheit, wie sie auch ist, gegründet, keineswegs präjudiciren könne, weil *N. Historia morbi* hier falsch, welche doch das *Fundament* ist, daraus die *rationes*, ob nemlich der *methodus medendi* recht oder unrecht sey, hergenommen werden müsse, wie Dieselbe selbstn höchstbillig *judiciren*? Ubrigens kan *Erw. Magnif. und Hoch-Edelgeb.* theuer bey Gott und meinen guten Gewissen versichern, daß ich Zeit meiner 20. Jährigen *Praxi* von dem *Cortice Peruviano*, wenn er *sufficient* und nicht in allzu kleiner, sondern gehöriger *dosi*, wie die *Autores* angeben, und ich hier gethan, gebrauchet und *continuiret* worden, niemahlen einigen Schaden und Nachtheil verspüret habe, wenn es auch, da etwa *malum rebelle* und aus andern verborgenen Ursachen unheilbar gewesen, nicht helfen können. Auf solche Art habe seit meiner *Praxi* vielen 100. glücklich zu ihrer völligen *Gesundheit* geholffen, und ich kan auch mit 100. und mehr lebendigen Zeugen meiner *methode* Gewisheit jezo noch *verificiren*. Bey *puerperis u. gravidis* habe dieses *Medicament* mit erwünschtem *success* gebrauchet, woyon ich unter sehr vielen nur 2. *subjecta* von nobler *Extraction* vor dieses mahl angeben will, da ich die *Frau* von *S. in G.* an einem *febr. interm. ordin.* im *Wochen-Bette* mittelst dieses *Corticis* glücklich und so *curiret*, daß sie völlige *Gesundheit* erlanget, einen glücklichen *Kirchgang* gehalten, seit dem eine glückliche *Kinder-Mutter* gewesen, und noch *dato* frisch und gesund sich befindet. Die andere ist *Frau Rittmeisterin* von *W. in T.* welche ebenfalls an einen

einen febre intermitt. aber inordinata im Wochen-Bette laboriret, bey welcher nach und nach Unc. vi. dieses Corticis adhibiret worden, darauf sie so gesund sich befunden, daß sie der Zeit wieder ein Kind-Bette glücklich überstanden, und dato noch ohne allen Anstoß von einer Kranckheit lebet. Es hat auch dieser Cortex bey der seel. Frau Stadt-Schreiberin guten Effect erwiesen, so daß ich würckl. Hoffnung haben können, sie würde nach geendigten Fieber, und da sie von Tag zu Tag besser worden, auch würcklich zu Kirchen gehen wollen, und darauf schon abschlahten lassen, noch mehrere Reinigung des uteri exulcerati, zur völligen Gesundheit gelangen, wo nicht die Erkältung und gleich darauf der groffe Zorn ihr einen neuen febrim inflammatoriam zugezogen, und endlich dadurch sie des Lebens beraubet hätte. Ich bin ja nicht der einige der diesen Corticem brauchet. Ich habe ja so viel berühmte und gelehrte Vorgänger, welche alle practische Cautelen, die zu observiren, deutlich angeben, und ich müste ja aller Sinnen beraubet seyn, wenn ich nach solcher deutlich angegebener methode anstossen solte, ja ich würde, wo ich etwas nachtheiliges in solcher Cur observiret, von solcher abstrahiren, und wolte auch gerne künsttig davon abstrahiren, wo mir die Überzeugung meines Gewissens nicht im Wege stünde, als welches mich verbindet, eine einmahl durch so vielfältige Proben erkannte Wahrheit nicht zu verläugnen, sondern vielmehr meinem Nächsten zu Nutz dieser richtig befundenen methode mich ferner zu bedienen.

Ich überlasse mich demnach Dero Gewissen und bekanten Billigkeit und hoffe, Dieselben werden die Sache selbst, wie sie lieget, sowohl als die Person meines Herrn Gegners in Consideration ziehen, als welcher, nach ausgestandenen Jahren in der Apotheker-Kunst in Leipzig bey Herrn Apotheker M. anderthalb Jahr in Jena Medicinam, dabey er sich erst in der Latinitat informiren lassen, Audiret, nach Zurückkunft seine väterliche Apothecke übernommen und vor etlichen Jahren das Land-Physicat überkommen, und dabey wenige Praxin med. hat. Hoffe übrigens Ew. Magnif. und Hoch-Edelgeb. werden keineswegs geschehen lassen, daß ich zu meines Feindes Wohlgefallen auf so böse und unverantwortliche Art um Ehre und Vermögen gebracht werde, und mich mit einer geneigten Antwort consoliren, wovor ich mit gebührender Erkännlichkeit und immerwährenden Respect Lebenslang verharren will. &c.

Lit. A.

Hoch-Edler

Insonders Hochgeehrtester Herr Licentiat!

Es ist die seel. Frau Stadtschreiberin nunmehr leyder! die sechste Person, bey der man einen sehr unglücklichen effect des Cort. Peruvianii erfahren hat. Solte nun durch eine heimliche Section dieser wiedrige Erfolg abermalen beschöniget werden wollen, so will nur im voraus erinnern, daß dergleichen all einige oder mit Zuziehung eines durch Freundlichkeit zu persvadirenden Medici verrichtete Section noch lange nicht hinlänglich sey, die Wahrheit zu unterdrücken, als welche der gerechte Gott zu seiner Zeit offenbahren wird, deme ich alles bisher vorgegangene anheim stelle, und mich von daher unfehlbaren Schutzes getröste, anbey verharre Erw. Hoch-Edlen

N. den 9. Dec. 1735.

Dienstbereitester N.N.

Lit. B!

N. Memorial am hiesige Landes- Hauptmannschaft.

P. P.

Es ist nunmehr die seel. verstorbene Fr. Stadtschr. leyder! die ste Person, so durch einen sehr ängstl. Todt ihre geringe Kranckheit samt dem Leben beschließen müssen. Man hat dergleichen sonst ungewöhnliche Todes-Fälle hiesigen Orts verschiedenen polypis cordis beymessen wollen; alleine ich finde mich gegründet zu glauben, daß eben diese polypi nebst einer Verstopfung derer viscerum und andere variirende Zufälle ein Productum eines gewissen methodi medendi sey. Da nun hierdurch dem menschlichen Geschlecht, und sonderlich hiesiger Stadt lieben Einwohnern ein grosser Schade auch ins künftige zu wachsen kan: so finde mich in meinen Gewissen und nach meinen Pflichten obligiret, hiervon bey Hochfürstl. Landes Hauptmannschaft gehorsamste Eröffnung zu thun und zu bitten, es vi officii dahin zuvermitteln, daß die verstorbene Frau Stadtschreiberin von unpartheyischen Medicis und nicht in geheim se curet werde, so wird sich sodenn die Wahrheit meines Cases und die gedachte schädliche methode zu Tage legen, auch sodenn dergleichen Ubel vorzukommen mit Gottes Hülfe sich Gelegenheit finden lassen, der ich verharre.

N. den 10. Dec. 1735.

gehorsamster Diener N. N.

Lit!

Lit. C.

Der Herr Provisor soll die Recepte so ich seit dem 1. Octobr. a. c. vor Frau Syndic. N. verordnet, zusammen suchen und sub designatione mir originaliter zuschicken, daß solche können verschicket werden; Längstens in einer Stunde muß solche ohnfehlbar haben. N. den 7. Decembr. April Anno 1735.

Ich habe vom Hrn. Provis. nicht die Abschrift derer Recepte, welche mir zur vorhabenden Verschickung nicht hinlänglich, sondern die würckl. originalia nöthig, wie ich im vorigen gemeldet, er soll mir also solche unzerzänset schicken, wogegen er diese Abschrift, (die Abschrift der sämtlichen Recepten ist dem Hrn. Lic. N. aus der Apothecke zugeschicket worden, wie aus den dritten Schreiben mehrers erhellet,) wo sie vorhero collationiret und richtig befunden worden, in der Apothecke behalten kan. Die originalia will zu rechter Zeit, wenn solche zurück kommen, remittiren.

Es ist in 18 Jahren das erstemal, daß mir meine original-Recepte vorenthalten werden. Die Abschrift habe nicht verlanget, ist auch zu meinen Bedürfnissen nicht hinlänglich, dahero sie zurück folget. Indessen giebt mir dieser Vorgang ein Licht, und lehret mich auf Mittel denken, wie ich mich künftig zu bezeigen nöthig habe?

Lit. D.

Durchlauchtigster Marggraf,
Gnädigster Fürst und Herr,

Es ist der allhier bestellt gewesene Medicinæ Doctor, Herr Johann Heinrich B. welcher das Land-Physicat nicht nur sondern auch die substitution des bey der Stadt N. bestellten Physici ordinarii Tit. Herrn Cammer-Rathens und D. S. über sich gehabt, und von jenen 50. fl. jährliche Landschaftl. Besoldung von so thaner der letztern substitution halber etwan ohngefehr auch so viel percipiret hat, gestrigen Tages Todtes verfahren, und nach sich eine unbegüterte Wittbe mit zweyen vaterlosen Wäysen leyder! nach sich gelassen. Nachdem nun der einige Jahre her hiesigen Orts in Praxi medica gestandene Hr. Licentiat J. seine Proben seiner guten Geschicklichkeit und erlangten Wissenschaft, sowohl in der Stadt als auf dem Land bey dem Adel und Dorfs-Einwohnern rühmlichen dergestalt abgeleget hat, daß wir wünschen möchten, es würde die durch den Tod des auch wohl verdient gewesenen redlichen Mannes B. vocant wordene Land-Physicats-Stelle mit der Person des sich wohl gelösten L. J. um so mehr remplaciret werden, als

Aaa aa

derselbe

derselbe des hiesigen Climatis wegen nicht nur durch seine fleißig getriebene Praxin gute Erforschung eingezoget, sondern auch, ob er wohl nicht eines Pfennigs werth loco Solarii Zeit seines hier seyns genossen hat, sich nun in einigen Jahren her zu zweyen mahlen bey der dieses Ortes verspürten Ruhr- und Fieber-Seuche unermüdet erfinden lassen, und bey der Stadt beständig ohne Aussetzung zu seinen eigenen Lob treue Dienste geleistet, und sich mit männiglich wohl comportiret hat. So werden Ew. Hochfürstl. Durchl. uns zu Gnaden halten, wenn wir nicht um unsers oder eines Privat-Nutzens, sondern einer Haupt-Stadt und des gemeinen Wesen bestens wegen eine unterthänige intercession hiermit einlegen, und in gehorsamster Submission bitten, es möchten doch Ew. Hochfürstl. Durchl. auf dieses sich wohl legitimirte Subjectum den Licent. J. in Bestellung der nachmahls besagter Physicats-Functionum dem Publico zum besten einen regard, jedoch ohne das geringste unterthänigste Ziel setzen in Hochfürstl. Gnaden zu machen geruhen, welches nicht nur wir, sondern auch mit und nebst uns eine gesammte Bürgerschaft, bey welcher der Supplicant durch seinen medicinischen Fleiß und sittsames Gemüth sich in ein gutes Lob und Vernehmen gesetzt, mit unterthänigsten Danck erkennen, und indessen unter Götzl. Gnaden Empfehlung verharren werden.

N. den 26. Jan. 1721.

unterthänigste gehorsamste Bürgermeister
und Rath.

Ad manus Serenissimi.

Responsum Medicum Jenense.

Hoch-Edler Herr Licentiate!

Was dessen an uns von H. den 14. Dec. a. c. erlassenen Schreiben erschen wir, wie einige übel gesinnete, diejenigen Curen, in welcher sie ihren Endzweck nicht nach Wunsch erreichen können, zu tadeln, und sie deswegen zu blamiren suchen, weil in selbigen der Cortex Peruvianus mit gebraucht worden, welchen Medicament man diejenigen üblen Folgerungen zueignet, die doch andern theils verborgenen, theils offenbahren Ursachen beyzumessen sind. Dahero sie sich auch genöthiget befunden, über folgende 4. Fragen

- 1.) Ob Cortex Peruvianus ein hinlängliches, sicheres und unschädl. Mittel sowohl in ordentlichen als unordentlichen abwechselenden kalten Fiebern sey, welches man ohne einziges Bedencken brauchen könne?

2.) Ob

- 2.) Ob dieser Cortex Peruvianus so wohl in ordentl. als unordl. kalten Wechselfn-Fiebern bey Kindbetterinnen sicher zu gebrauchen sey?
- 3.) Ob der bey Kindbetterinnen gebrauchte Cortex Peruv. erst in 18. Tagen und also fast in 3. Wochen nach dem Gebrauch, einen neuen tödtlichen Fieber-Anfall erwecken könne, oder, ob nicht vielmehr dafür zu halten, daß da Patientin sich wieder ziemlich wohl befunden, dieser neue Fieber-Anfall von dem unternommenen Herausgehen in die Kälte, und von dem darauf gehalten sehr grossen Zorn verursachet worden, sonderlich, weil sie von demselbigen Augenblick an, in grosse Schwachheit und in das tödtliche Fieber versallen?
- 4.) Ob dieser Cortex Peruv. bey Patienten, die an kalten Fiebern krank sind, fleischerne Gewächse welche Polypi genennet werden, im Herzen verursachen, oder ob vielmehr zu urtheilen, daß da solche Patienten vorher schon lange Wochen oder Jahre über Engbrüstigkeit, angedrohetere öftere Erstickung, Drücken auf der Brust, Durst, verlohrenen Appetit, geschwollene Beine klagen müssen, sie schon lange Zeit vor denen febrilischen Anfällen würcklich diejenigen polypus, die man nach der Section gefunden, bey sich getragen?

Unser in arte medica gegründetes Gutachten sich auszubitten.

Nachdem wir nun alle und jede in dero weitläufigen Schreiben enthaltene Casus und deren vielfältige und besondere Umstände collegialiter fleißig verlesen, auch wohl und reiflich erwogen, halten wir dafür, daß

Ad 1. der Cortex Peruvianus ein sicheres und unschädliches Mittel sowohl in ordentlichen als unordentlichen vollkommenen abwechselnden Fiebern (in febribus intermittentibus) sey, welches man denen indicantibus specialissimis gemäß ohne einiges Bedencken brauchen kan. Hinlänglich ist aber solches nicht allemahl, wenn die causa widerspenstiger ist, als daß sie können von diesem medicament überwältiget und gehoben werden, dergleichen auch mit allen denen allerbesten medicamenten zugeschehen pfelet. Jenes weist die so lange und vielfältige Erfahrung und hat auch seinen zureichenden Grund in denen dieses Medicament constituirenden, und in solcher proportion zusammen gesetzten Theilen, die die viscosität resolviren und die den paroxysmum verursachende salia corrigiren und zum Ausgang befördern, und die viscera stärken. Dieses aber beweisen sowohl andere, als auch in diesen Schreiben angeführtes Exempel, es ist aber doch genug, daß dieser Cortex wenn dergleichen causa nicht vorhanden, allemahl seinen effect richtig und sicher erweist, auch so sie vorhanden, gar keinen Schaden bringet, ob er gleich nicht zu helfen vermag.

Ad 2. Gar kein Bedencken dabey sey, wenn es anders die indicantia praesentia erfordern, und übrigen sonst nichts in Wege stehet.

Ad 3. Dieser tödtliche Fieber-Anfall nicht würde kommen seyn, wenn die Erkältung durch das verbothene Ausgehen und der darauf gehabte grosse Zorn nicht solches verursacht hätte. Ja es würde aus diesen zweyen Ursachen bey diesen Subjecto ein Fieber entstanden seyn, wenn auch gleich niemalen der Cortex Peruv. wäre genommen worden.

Ad 4. Wenn dieser Effect dem Cortici Peruviano zuzuschreiben wäre, müste er vim coagulantem haben, so sich aber nicht findet, indem er mehr resolviret und der coagulation entgegen ist. Müssen also die ange-troffene polypi lange zuvor gewesen seyn, ehe die febrilische Anfälle entstanden, und der Cortex gebrauchet worden, welches auch die lange vorher gegangene symptomata bekräftigen. Und überdiß ist ja bekannt, daß ehe der Cortex Peruv. in Europa contra febres intermittentes adhibiret worden, diese Fieber nichts desto weniger Cachexiam, Hydropem, viscerum ob-structiones varias und polypos, ja öfters den Todt nach sich gezogen haben, daß man also, wenn ein schlimmer morbus succedaneus auf dergleichen Fieber erfolget, und der Cortex Peruv. vorhero gehörig adhibiret worden, solchen nicht als einen effectum usus genuini hujus corticis, sondern als einen effectum febris rebellis ansehen muß. Wie dieses sehr wohl an-gemercket und unter andern gründlich ausgeführet haben Bergerus in Dif-fertat. de China-Chinæ ab iniquis judiciis vindicata, & Werlhoffius in Observat. de febribus. Urfundlich unter unser Facultät Insiegel J. den 22. Decembr. 1735.

(L.S.)

Decanus. Senior und Professores Faculta-
tis Medicæ.

Adjunct. A. B. D.

C. O.

Historia Morbi.

Die seel. verstorbene Frau Stadt-Schreiberin N. von guter Natur und Ge-sundheit, ihres Alters 32. Jahr und sangvineo cholericischen tempera-ments, ist zu gehöriger Zeit den 27. Septembr. 1735. mit einen gesunden Töch-terlein glücklich niedergekommen, doch folgete die Nachgeburth nicht gleich, son-dern die Amfrau gewinnet solche manuali operatione, darüber aber die liebe Frau vor Schmerzen einen hefftigen Schrey thut, bey welchem allen aber nicht zugegen gewesen, noch auch darzu verlanget worden. Am 5ten Tage löst sie ein
Schwitz

Schweiß-Träncklein verlangen, mit der Nachricht, wie ihr ein Milch-Schauer überfallen. Bey weiterer Nachfrage werde ich berichtet, wie die lochia den Mittag dieses 5ten Tages aufgehöret, worauf ich denn ohne Bedencken folgendes Schweiß-Träncklein verordnet:

○ ℞. ▽ Scord. drachm. vj. Cinnamomi drachm. i. Ess. alex. Stahl. Ess lign. comp. ana drachm. f. Syr. fl. Tunic. drachmam i.

Als sie hierauf den 2ten Octobr frühe einen gelinden Schweiß abgewartet, ist ihr wieder ganz wohl gewesen, wie sie denn auch bis den 7. Octobr. sich wohl und in guten Stand befunden. Diesen 7ten Octobr. fand sich wieder ein moderater fluxus sangvinis ein, wurde aber noch selbigen Tag stärker mit ziemlicher Mattigkeit, und Ubelseyn, welches auf folgendes Medicament, etwas gelinder zu werden schiene.

℞. Tinctur. Corall. drachm. i. f. El. bals. Hoff. drachm. sem. Ess. Castor. scrup. i.

Als aber gegen den 8. Octobr. solcher Fluxus zu einer hæmorrhagia ausbrach, die auch den ganzen Tag beständig fortwährete, daß die Frau Patientin darüber öfters fast ohnmächtig worden, und versichert, daß sie offte sich nicht besonnen, oder gewußt wo sie sey, und die äußerste Mattigkeit vorhanden war, habe folgendes zu verordnen vor nöthig erachtet

♂ ℞. ▽. Plantag. unc. iis. ℞. vini unc. sem. Ess. Travmat. Wedel. drachm. ifs. Pulv. Stypt. rubr. Wedel. drachma i, pulv. Antispasiv. Hall. unc. i. Syrup. Cydon. drachm. ifs.

Hierauf hat sich endlich fluxus nimius sangvinis gemindert, doch so, daß immer davon ein erträglicher Abgang noch gewesen, welchen so zu erhalten gesucht, auch zu dem Ende, die zu erst verschriebene Tropffen fortsetzen, das beschriebene Träncklein aber wieder ausstellen ließ, da sich denn den 11. Octobr. noch Sangvis choleraus in moderater quantität zeigte, sich nach und nach minderte, und endlich den 13. Octobr. wie Fleisch-Wasser verlor. Den 10. Octobr. äufferte sich inzwischen febris continua, daher ich folgende Ess. verordnete

♀ ℞. Tinctur. Corallior. Ess. Theriacal. Ess. Stomach. Mich. Castor. Anod.

Es war Hitze, Durst, grosse Mattigkeit, Brust-Drücken, und Ubelseyn etc. vorhanden, als den folgenden Tag die Hitze moderater war, Eckel und Ubelseyn

aber hefftiger, auch würcklich vomitus darzu kamen, habe den 11. Octobr. ferner verordnet

℞. Ess. Theriac. El. Stomach. Mich.
Spir. Carminat. de 3bus ana scrup. ij.
Ess. Castor. scrup. i. Anodyn. scrup. sem.

Hierbey blieb zwar alles in erleidlichen Stande, doch continuirten vomitus, und das Drücken auf der Brust vermehrte sich, weshalben ich folgendes ordinirte den 13. Octobr.

℞. El. Stomach. Mich. Ess. Alex. Stahl.
Spir. Carminat. de 3bus ana scrup. ij.
Spir. Bezeoard. Bussl. drachm. sem.

Beÿ dieser Medicin befande sich Frau Patientin so ziemlich erträglich, auffer daß das Drücken auf der Brust, dann und wann noch starck war. Gegen den 15ten Octobr. äufferte sich purpura rubra, und kam von Tag zu Tage stärker heraus, den 17. Octobr. ordinirte ich folgendes

℞. ▽ Scorz. unc. ij. Scord. Fl. Sambuc. ana unc. i.
Puly. Bez. Wed. drachma i. Antispasmod. Hall. drachma sem.
Ess. Alex. Stahl. Tinctur Corall. ana drachm. sem.
Syr. Fl. Tunic. drachm. ij.

Es kam hierauf der Friesel immer besser heraus, und das Drücken auf der Brust wurde immer erträglicher, biß es endlich gar cessirte, die Hitze war sehr tolerable, doch blieb der Conatus ad vomitum mit Ubelseyn noch nicht aussen.

Ich verordnete also den 20ten Octobr. folgendes.

℞. Ess. Theriac. El. Stom. Mich.
Ess. Alex. Stahl. ana scrup. ij.
Castor. Spir. Bez. Bussl. ana scrup. i.

Es verlohr sich nunmehr in den folgenden Tagen der Friesel nach und nach.

Am 24. Octobr. als den 14. Tag nach den ersten Fieber Anfall, äufferte sich ein ausnehmender Frost, Hitze, Durst und Schweiß, also ein würcklicher paroxysmus febrilis.

Ich wolte sehen, ob es nicht zu einem typo mit dem Fieber kommen mögte, und wartete etliche Tage; als aber paroxysmus ohne einige Ordnung ratione der Zeit blieb, die Kräfte aber täglich abnahmen, sahe ich mich genöthiget den 28. Octobr. anti-febrilia zu verschreiben.

Tages vorhero wurde eine Magen-Stärkung verlangt, daher ich folgende ordinirte.

℞ Elix. Vitr. M. drachm. i. Stomach. Mich. unc. ij.
Ess. Pimp. alex. Stahl. ana drachm. sem.

Potiuncula anti febrilis war folgende

℞. ▽ Card. ben. unc. vj El. Stom. Mich.
Ess. Alex. Stahl. ana drachm. sem. pulv. cort. peruv. unc. sem
Sal. abs drachm. sem.
Syr. flor. Tunic. drachm. ij.

Den 29. Octobr. wurde Nachts die potion noch einmahl gemachet, und den 3ten zum drittenmahle wiederholet, dabey aber folgendes Pflaster auf den Magen geleyet,

℞. Empl. Stom. officin. unc. i. Ol. nucist. expr. scrup. sem.
Ther. Androm. drachm. sem. Ol. Absynth. succ. ana
gt. iv.

Weil die forma potionum zuwider wurde, verordnete ich den 2ten November folgendes Electuarium

℞. Conserv. ros. antiqv. unc. sem. Cort. peruv. drachm. vj.
Crem. tart. drachm. sem. El. Stom. Mich.
Ess. Alex. Stahl. Conf. Alkerm. inc. ana drachm. sem.
Syr. Flor. Tunic. q. s.

Den 4ten wurde dieses Electuarium repetiret; Als auf Gebrauch dieser Mittel, schon mit Anfang des Novembris ziemliche Besserung erfolgete, daß Frau Patientin, des Tages über meistens ausser dem Bette sich aufhielt, und einige mahlen in der Stuben auf und ab gehen konte; die ziemliche Stuben-Wärme aber ihr dennoch zu kühle war, und sie meines wiederrathens ohngeachtet jedoch sich mehr ausser als in dem Bette aufhielt, funden sich symptomata hysterica mehrere ein, das Brechen vermehrte sich, und bisweilen zeigte sich eine lypothymie, zu welchen sich auch noch eine kleine diarrhoea fandte, auch eine excretio materiae purulentæ ex utero sich äufferte, welches alles am 6ten November und die folgende Tage geschah, verordnete ich den 7ten November folgende Ess.

℞. Ess. theriac. traumat. Wed. El. Stom. Mich. ana unc. ij, Ess.
Cast. unc. i.

Und diesen äusserlichen Spiritum

Rec. Spir. Sal. *c. vinof. opt. ▽ Apöpl. opt. ana drachma i.
Ess. Cast. scrup. i.

Den 8ten Novembr. ließ ich folgendes Pulver geben

Rec,

Rec. Pulv. Cort. peruv. opt. drachm. vj. Cremor.

Tartari, Pulv. Stom. Birk. nuc. mosch. ana drachma sem.

Den 9ten aber wieder damit aussetzen, weil es zuwider seyn versichert wurde, dahero auch der größte Theil davon, unverbraucht stehen geblieben, dagegen ließ ich den Rest der Essenz vom 7ten Novembr. sollends consumiren. Den roten Novembr. verschrieb ich folgendes Träncklein

℞. ▽ Menth. cum vino unc. ifs, Hir. c. Cast. unc. sem.
Meliss. unc. ij. Ess. theriac. Ess. travmat.
Wedel. El. Stomach. Mich. ana drachm. sem.
Ess. Castor. scrup. i. pulv. Stom. B. drachm. sem.
Pulv. bez. wed. drachm. i. Syrup. Cydonior. unc. ifs.

Engleichen dieses Magen-Pflaster

Rec. Empl. stom. offic. unc. i. Ther. Andr. drachm. i.
Ol. Nucist. expr. scrup. i. ol. Menth. Absinth. ana gt. v.

Den 11. Novembr. folgende Species mit dem Wein und Wasser gekochet, über ben Leib beständig warm zu schlagen

Rec. Rad. Consol. Maj. Sigill. Salom.
Alth. ana scrup. i. HB. Plantag. Alchimill.
Artemiss. puleg. ana Mij.
Bacc. Junip. unc. i. Laur. unc. sem.

Den 12ten November ordinirte dieses Träncklein

Rec. ▽ Menth. c. vin. unc. ifs, Hir. c. Cast. unc. sem.
Meliss. unc. ij. Ess. theriac. travmat. wed.
El. Stom. Mich. ana scrup. ij. Ess. Cast. anodyn. ana scrup. i.
Pulv. Stomach. Birck. drachm. sem.
Bez. Wed. scrup. i. Syrup. Cidon. drachm. ifs.

Welche ich den 13. Novembr. wieder holen ließ. Nachdem nun dadurch die symptamata hysterica, mit denen übrigen Beschwerungen sich minderten, und endlich meistens cessirten, konte ich auf die Reinigung und Heilung des uteri mehreres bedacht seyn, zumahl das Fieber auch schon den 9ten Nov. sich legte, dahero ich folgende Essenz verordnete.

Rec. Ess. Theriac. Elix. uterin. Croll.
El. proprietat. travmat. Wedel. ana Scrup. ij. Anod. Scrup. sem.

Und ließ darneben die Pilul. polychrest. Halens. gebrauchen; äußerlich aber noch immer die warmen Kräuter-Umschläge continuiren, wozu ich die Species so den 11. Novembr. verschrieben wieder machen ließ. Es ließ sich hierauf vom

vom 18ten Novembr. so gut an, daß man sich gute Hoffnung zur völligen Genesung machen konnte. Den 20ten ließ ich mit folgender Essenz continuiren :

Rec. Elix. uter. Croll. Proprietat. Ess. trav. Wed. Stomach. Mich. ana scrup. ij.

Ess. Anod. scrup. i.

Diese angefangene Besserung war nun nach Wunsch, Frau Patientin konnte den ganzen Tag aufbleiben, sie ließ mir auch sagen, ich sollte mir mit Besuchung nicht so viel Mühe mehr machen, weil es sich täglich und stündlich mit ihr besserte, und würde der Appetit zum Essen sich auch schon finden, welchen zu befördern, ich den 26. Novembr. folgendes verordnete

Rec. Elix. vitr. M. drachm. iij. Essent. Castor. drachm. sem.

Da sie machte wirklich Anstalt zum Kirchgang, wozu sie das Hüner-Vieh abschlachten ließ, ich widerrieth ihr aber solches wegen der Kälte, welche sie gar nicht vertragen konnte, damit nicht dadurch, die symptomata hysterica wieder erregt würde, weswegen ich ihr auch heraus ins Haus zu gehen nicht verstaten wolte. Als sie nun meines Widerrathens ohngeachtet dennoch ob wohl mit Pelz wohl verwahret am 21. Novembr. Nachmittages, da sie sich von 18ten Novembr. an daher recht wohl befunden, aus der Stube heraus über den Hauß-Platz in eine andere Stube, und nach einiger Verweilung wieder zurückgieng, bey ziemlich grosser Kälte, funden sich alle obige erzählte symptomata hysterica aufs neue ein, mit grosser Mattigkeit und abwechselnder Hitze, welchen ein kleiner Schauer vorhergegangen. Ich beklagte mich über das Herausgehen in die Kälte, Frau Patientin bedauerte daß es geschehen, glaubte aber, daß ihr dieses nicht so viel geschadet als der sehr grosse Zorn, den sie kurz nach ihrer Zurückkehrung in die Stube gehabt, welche ihr auch alle Kräfte sogleich genommen, so, daß sie an Händen und Füßen gezittert, und zu der Wärterin gesaget hätte: Führet mich in mein Bette, nun hab ich meinen Rest. Ich wünschte denn nichts mehr, als daß dieses neue Fieber sich zu einem febris intermittende anschicken und einrichten möchte, allein es wurde ein heftiges febris continua. Ohngeachtet ich nun die best-möglichst zu erwehlenden Medicamenta entgegen setzte, so wurde sie doch alle meistens weg gebrochen, und alles war vergebens, so, daß Frau Patientin, ohngeachtet auch anderer Medicorum verordnete Hülfss-Mittel angewendet wurde, den 11. Tag als den 8ten Decembr. ihren Geist aufgeben mußte.

Erinnerung zu der N. falschen Relatione morbi det seel. Frau
Stadt-Schreiberin N.

Relation Herrn Lic. N. an
die löbliche Medic. Facultät
in Halle.

Die Frau Stadt-Schreiberin
N. von 32. Jahren, eines sanguinisch-cholerischen temperaments, corpulent und klein von Statur, einer sonst vigureusen und gesunden Natur, die bey ihrer Schwangerschaft keine sonderliche Beschwerden, und nach der Geburth sich ziemlich wohl befunden,

Und ihren fluxum lochiorum ordentlich gehabt, gegen den 5ten Tag einen Schauer, von der Milch bekommen, wofür ihr ein Schwiß-Träncklein verordnet worden, worinnen Ess. Alex. Stahl & lignor. ana drachm. f. enthalten, darauf nach den Schwißsen, der fluxus lochiorum zurück geblieben, welcher zuvor ordentlich gewesen, und sie in dem utero einen Schmerz, als ob da etwas angelegen wäre empfunden hat.

Erinnerungen.

Wisset Herr Lic. N. mit Fleiß wie es bey der Geburth hergegangen zu sehen weg. Denn nach glücklicher Geburth eines gesunden Töchterleins, blieben die Secundinae zurücke, die Umfrau bemühete sich manuali operatione, solche abzulösen; worüber aber die liebe Frau vor Schmerzen einen hefftigen Schrey thut, worüber die Umstehende erschrecken, bey welchem allen ich nicht zugegen gewesen, noch auch darzu verlangt worden.

Das erste ist grund falsch, denn der fluxus lochiorum hat von dem 27ten Septembr. früh an bis den 1. Octobr. Mittages, und also in den 5ten Tag gewähret, denselben 5ten Tag, Abends hat sich der Milch-Schauer eingestellt, da ich denn das angegebene Schwiß-Träncklein verordnet, welches den 2ten Octobr. früh erst eingenommen und ein gelinder Schweiß darauf abgewartet worden, welcher sie weder matt, noch kräncker gemacht, sondern so wohl gethan, daß Frau Patientin 5. Tage darauf sich aufs beste befunden. Hr. Lic. N. aber setzet, das pure contrarium und ich muß Schuld, durch das Schwiß-Träncklein, an denen zurück gebliebenen lochiis haben, welcher fluxus doch 18. Stunden vor Einnehmung des Schwiß-Tränckleins cessiret. Auch gedencet er hier erst nach geschenehen Schwißsen eines empfundenen Schmerzens in utero, damit man ja darauf fallen möge, es sey solches durch

die Zurückhaltung der lochiorum, wo durch Verstopffungen, hernach Schmerzen in utero erreget worden, aus meiner Schuld geschehen, allein die bey der Geburt gegenwärtig gewesen, können mehreres zeugen, wie die seelige Frau bey der manual operation in der Herausziehung der Nachgeburth geschrien, woraus denn jeglicher vernünftiger Mensch den Ursprung, des in der Mutter empfundenen Schmerzens gar leicht judiciren, und von selbst sich einbilden wird, daß solcher auch vor den 7ten Tag, und von der Zeit der weggenommenen Nachgeburth an, bis in dem 7ten Tag und ferner gespühret worden, wie es auch wirklich und in der That, überhaupt aber dieser Schmerzen sehr leidlich gewesen.

Sieben Tage darauf stellte sich eine starcke hæmorrhagia uteri, wobey Stücken schwarzes Blut abgiengen, darauf man aber gleich den Augenblick eine Potion ex ∇ plantag. unc. iij. \mathcal{R} . vin. unc. fem. Ess. trav. Wed. drachm. ißs, pulv. stypt. rub. Wed. drachm. x. antispas. Hall. scrup. x. Syr. cydon drachm. ißs, ver schrieb und eingab, wodurch das starcke bluthen, gar bald gehemmet wurde, nur daß noch etwas wenig, von diesem fluxu lochiali, doch bloß wie Fleisch-Wasser zum Vorschein gekommen, darauf bey der Frau Patientin Matigkeit der Glieder, Bangigkeit um die Brust

Es ist falsch, daß sich gleich auf einmahl die starcke hæmorrhagia uteri gefunden. Denn es sieng den 7ten Octobr. der fluxus sanguinis moderat an, wurde aber noch gegen Abend selbigen Tag hefftiger. Es ist falsch, daß ich gleich den Augenblick die angegebene Potion verordnet, denn ich habe erst gelinde Mittel gegeben, und zwar folgende Ess. Rec. Tinctur Corall. drach. ißs, El. bals. Hoffm. drachm. fem. Ess. Castor. scrup. x. welches Recept aber Herr Lic. N. dolose verschwiegen, damit mein Verfahren desto unbehutsamer in die Augen fallen möchte. Als aber von diesen gelinden Mittel der fluxus nimius sich wenig mindern ließ, sondern die darauf folgende Nacht eine hefftige Blutstürzung ex utero erfolgte, die auch den Tag darauf, beständig anhielt, daß die Frau Patientin, darüber fast ohnmächtig worden, und

mündlich berichtet, wie sie bey solchem heffigen Abgang, oft sich nicht besonnen, oder gewußt wo sie wäre, bin wohl geobligiret gewesen, endlich zu einem stärckern Mittel zu schreiten, wolte ich anders den Patienten zu Hülffe kommen, und die noch übrigen wenigen Kräfte erhalten, womit ich denn fast tödtliche hæmorrhagias gehindert, und niemahls daher einiges Nachtheil observiret. Gott gab auch hier Gnade, daß die hæmorrhagia, sich in einen gelinden fluxum sanguinis veränderte, welcher biß den 11ten Octobr. als würcklich Geburth-mäßig anhielt, und den 13ten Octobr. sich erst wie Fleisch-Wasser verlohrt. Hier sehe man nun die gefährl. N. Relation, darinnen er sezet die hæmorrhagia sey gar bald gehemmet worden, und nur wie Fleisch-Wasser, sich noch etwas wenig gefunden, so wird man erkennen, daß alles bloß eingerichtet, ein böses Verfahren, mir aufzubürden.

Und ein Ausschlag zu einem Friesel sich äufferte;

Hier solte jedermann glauben, es wäre sogleich der Friesel, nach gehemmter hæmorrhagie, wovor den 8ten Octobr. das Träncklein verordnet, ausgebrochen; Allein es ist solcher erst den 15ten Octobr. zum Vorschein gekommen, nachdem 5. Tage vorher, als den 10ten Octobr. sich febris continua zudem ohnedem durch die hæmorrhagiam erlittene, und biß daher gedauerte grosse Entkräftung gefunden. Aus welchem allen wider die Gefährlichkeit des Herrn Gegners abzunehmen, als welcher durch die mir angediehetete jählinge Verstopfung der hæmorrhagiæ uteri den Friesel causiret zu haben, mir imputiren wollen.

Da

Da den 13ten Octobr. folgen:
de Ess. ex Ess. Stom. Mich. Ess.
Alex Stahl. Spir. carm. de
trib. aa. ℥ij. Spir. Bez. Buss.
drachm. ℥. alle 4. Stunden zu
40. Tropffen gegeben worden,
darauf der Friesel Fleckgen bald
evanesciret,

Die Schwachheit, Mattig-
keit, und Dünste immer zu na-
men.

Diese Maladie hielte der Me-
dicus für ein 14. tägiges Fieber,
welches sich am 14ten Tag enden
würde; da aber die 14. Tage zu
Ende waren, bekam die Patien-
tin, statt daß das Fieber nachlas-
sen sollte, einen jählingen Frost,
auf welchen Hitze folgete.

Diese Veränderung hielte der
Medicus für ein kaltes Fieber,
dem man im Zeiten vorbauen mü-
ste, und verordnete der Wöchne-
ripulv Cort. Peruv ʒ. Loth in
ein Träncken, den Tag darauf
noch ein ganzes Loth, und zum
dritten mahle lief er noch ʒ. Loth
dieses Corticis nehmen.

Hieraus läffet sich nun die Richtigkeit
seiner relation am deutlichsten judiciren.
Den 15. Octobr. hat der Friesel angefan-
gen, sich erst zu zeigen, und den 13. Octobr.
vorher, ehe er noch existiret, soll ich ihm
schon vertrieben haben. Es ist auch eine
Unwahrheit, daß der Friesel bald evanes-
ciret, er ist in 6. Tagen nach und nach ver-
gangen. Friesel-Fleckgen sind es auch
nicht gewesen, sondern blasse punctula
purpuracea cum feбри continua justo
tempore excreta, und ist nirgends dabey
ein Flecken observiret worden.

Ist wieder Grund falsch, denn nachdem
der Friesel abnahm, befand sie sich leidli-
cher, und man kunte sich Hoffnung machen,
es würde nach den 14ten Tag alles besser
werden.

Hier hätte er nur deutlicher gehen und
melden können, warum dieses kein 14tägig
Fieber gewesen. Will er es etwa daher
beweisen, weil ein völliger paroxissimus
febrilis sich den 14ten Tag geäußert, so ist
es schlecht genug von einem Medico ge-
schlossen, denn wer weiß nicht, daß nach En-
digung eines febris continuæ sich febris
intermittens oder auch recidivæ finden
können.

Hier möchte ich nun seine Medicinische
raison, warum er diesen neuen Anfall
vor kein Fieber halten können, hören? aber
so weit läst er sich nicht heraus, sonsten dürf-
te er sich verrathen. Denn es ist ein küh-
lich Ding um die Semiotic oder Erkännt-
niß der Kranckheiten, und an derselben das
meiste gelegen, woran es aber gar vielen
leider fehlet. Es war kein vermeintes son-
dern ein würckliches febris intermittens

inordinata, denn es kam paroxissimus lenior, entweder alle Tage, oder einen Tag um den andern, oder auch einem Tag 2. mahl, doch ohne eine gewisse Stunde zu halten, und der Urin war allezeit febrilisch. Ich habe anfangs gewartet, und gehoffet, es möchte, zu einen febris intermittenti ordinata sich schicken, ordnete auch den 27. Octobr. wieder eine Essenz, welche wie die den 20. Octobr. dolose verschwiegen worden, um zu sehen was es für eine species febris werden würde, nachdem ich aber sah, daß es keinen typum bekommen wolte, kunte ich keinen blossen zuschauer abgeben, und die übrigen wenigen Kräfte vollends von dem Fieber consumiren lassen, dahero ich mich denn genöthiget gesehen, den Corticem Peruv. wie ich solchen bey meiner 20. jährigen praxi bey vielen andern und in specie bey Kindbetterinnen in ordinatis und inordinatis febribus intermittentibus Gottlob mit guten succes gebrauchet, zu verordnen.

Daß vermeinte Fieber blieb also aussen, alleine in denen Schenckeln sonderlich in denen Dick-Beinen empfand sie grosse Schmerzen, das Gesicht fing an zu intumesciren, der Appetit zu denen Speisen, sonderlich zu denen Fleischen verlohr sich. Des Tages fand sich etliche mahl starckes Erbrechen ein, wie nicht weniger starcke Schmerzen und Blehungen in dem Unterleib, so man vor Mutter Beschwerungen halten wolte, wozu noch nebst

Daß das Fieber auf die erste 3mahlige Verordnung des Cort. Peruv. aussen geblieben, ist eine grosse Unwarheit. Das febris intermittens inordinata hat von 24. Octobr. bis den 9. Novembr. angehalten, und ist mit denen 3. ersten Träncklein, so den 28. 29. und 31. Octobr. verordnet worden, es keinesweges soweit kommen, daß das Fieber ausgeblieben, indem ja bekannt, daß zur Cur, eines solchen unordentlichen Fiebers, weit mehr als 3. Loth erfordert wird. Hier aber will er so viel sagen, ich hätte das Fieber frühzeitig supprimiret, und dadurch übel ärger gemacht, daß daher Reissen in Schenckeln, verlohrner Appetit,

Mangel des Schlags, eine gelinde
diarrhoea kam.

Appetit, starckes Erbrechen, Blehungen
und Schmerzen im Unterleib ꝛc. entstan-
den. Allein diese symptomata alle habern
von Anfang des febris inordinatae sich
gezeiget, und nicht erst nach Anfang des
Gebrauchs des Cort. Peruv. sich gefun-
den, und ist also von Hr. L. N. gefährli-
cher weise dieser passus so verkehret vor-
getragen, weil er gleich Anfangs alle
Schuld des erfolgenden Todes auf den
Cort. Peruv. geleet.

Wieder diese Beschwerungen,
wurde der Patientin zu 3. mahlen,
jedes mahl zu anderthalb Loth
Cort. Peruv. verordnet, darauf
die Vomitus zwar etliche Tage
nach liessen;

Hier ist mit Fleiß alle Zeit Beneñung weg-
gelasse. Nach seiner Erzählung ist den 31. Oct.
das Fieber, welches er vorher nur ein ver-
meintl. genennet, aussen geblieben, darauf
werdẽ nun ein hauffe symptomata erzehlet,
die sich erst nach der 3mahligen Berord-
nung des Cort. Peruv. sollen gefunden ha-
ben, und man solte meinen, daß viele Zeit
darzwischen vorbeÿ gegangen, ehe der Cor-
tex Peruv. wieder gebraucht worden, al-
lein es ist wegen beständiger Anhaltung
des febris inordinatae mit den Cortice
nicht ausgesezet, sondern selbiger beständig
additis convenientibus von 28. Octobr.
an bis den 9. Nov. continuiet worden.
Es befande sich auch Frau Patientin dar-
auf nicht wie Hr. L. N. sezet, schlim-
mer, sondern ziemlich besser, so, daß sie schon
zu Anfange des Nov. meistens aussen den
Bette des Tages über bliebe, auch biswei-
len die Stube auf und abgehen kunte, wo-
bey sie doch bekennen muste, daß ihr die
ziemliche Stuben Wärme dennoch zu kühlte
wäre, dahero ich denn anrieth, so viel mög-
lich in den Bette zu bleiben, und sich noch
warm zuhalten; da sie sich aber dem unge-
achtet, mehr aussen als in den Bette aufhiel-

An statt des sanguinis lochialis aber wurde nun per genitalia eine Materia alba viscida graveolens excerniret, und an die Stelle des Erbrechens kam Beklemmung der Brust und bisweilen Ohnmachten zc.

te, fand sich den 6. Nov. um die folgende Tage mehr Unruhe des Unter-Leibes mit vermehrten Brechen, nausea und lipothymis, wobey sich auch eine excretio materiae purulentae ex utero äusserte.

Diese excretio purulenta äusserte sich den 9. Nov. und also 7. Wochen erst nach der Niederkunft, da wohl sanguis lochialis nicht mehr fließet. Es sehet aber Hr. L. N. nirgends keine Zeit dazu, damit man denken möge, es sey alles auf einander so häufig gegeben, sanguis lochiorum verstopft, und daher wohl gar die suppuration in den utero verursacht worden. Allein die Zeit unterscheidet dieses alles wohl. Er gedencfet einer materiae excretae viscidae graveolentis, verschweigt aber mit Fleiß, woher sie gekommen, nemlich a læsione uteri facta per accretionem & separationem placentaе uterinae, damit ja dieses, wie alles, meiner übel gefährten Cur angeschrieben werde. Wo also die Nachgeburt angewachsen, ist eine læsiō in utero vorgegangen, an welchen Orthe auch die Frau Patientin beständige Empfindung gehabt. Diese læsiō ist anfänglich verharrschet, nach 9. Tagen aber, da die Lochia sich wieder gefunden, nach und nach wieder abgeweichet, bis endlich die Oeffnung der lædirten Blut-Gefässe bloß gemacht worden, worauf sich denn auf einmahl die excessive hæmorrhagie gefunden, nach welcher erst in parte læsa eine suppuration, wie man ex posteriore schließen können, erfolget, welche febrim intermittentem inordinatam wie auch öfters suppurationes internæ pflegen, unterhalten.

Diese

Stund an von neuen erkranket, Frost und
Hise, Brechen, Bangigkeit, Ohnmachten,
Mattigkeit &c bekommen, welches in fe-
brim continuam ausschlug, und sie am
eifsten Tage ihres Lebens beraubete.

Responsum Facultatis Medicæ Hallensis.

Zoch-Edler Herr Licentiat und Stadt-Physico,

Günstiger Herr und Freund.

Es hat Derselbe vom 28. April a. c. ein Schreiben, samt einigen Bey-
lagen an unsre Facultät gelangen lassen, und in denselben, das von uns
auf eine vor einigen Wochen von Hrn. Lic. N. auch an uns eingesandte hi-
storiam morbi, und statum curationis, eine ihm nachtheilhafte und præ-
judicerende cognitio medica erfolget sey, einiger massen doliret, jedennoch
darmit sich so weit consoliret, daß wir damals nicht anderst, als nach der re-
latione medica haben erkennen können, dahero Derselbe sich zur Rettung
seiner guten Wissenschaft und vernünftigen, gegründeten und vorsichtigen pra-
xeos medicæ, genöthiget gefunden, den damaligen statum morbi und or-
dinem curæ unter ganz anderen und veränderten Umständen vorzutragen,
mit beygefügten Begehren über solche relationem auch unser Gutachten und
judicium zu vernehmen. Diesem Verlangen ein Genügen zu leisten, haben
wir eben so wenig entstehen wollen, als wir begierig sind eines rechtschaffenen
und verständigen Medici geschicktes Verfahren und guten Leimund zu billi-
gen, retten, und justificiren: Da wir nun bey unsrem Collegio desselben re-
lationem gesehen und erwogen, so wollen wir auch in guter Zuversicht das
Vertrauen tragen, es werde sich Selbige in facto so richtig, als sie abgefafs-
set ist, folgendes gewisser und der Wahrheit gemässer befinden, als jene sich be-
funden haben soll, indessen werde Derselbe auch leicht überzeuget seyn, daß das
damahlige decisum nicht anderst, als nach derselben relation habe abgefafs-
set werden, und lauffen können. Wann nun in Gegentheil aus desselben je-
zigen relation erhellet, daß der status controversia ganz anderst formiret
sey, so kan auch Demeselben das damahlige judicium gar nicht treffen, sondern
es fällt die Schande auf eine falsche relation, erdichtete Unwahrheiten, arg-
listige Verdrehungen, heimtückische Verschweigungen, und andere begange-
ne Unanständigkeiten, darüber der Authhor desselben sich nicht allein zu schä-
men, daß er unverschämt Facultaten hiermit hintergehe, sondern gehörigen
Ortes

Ortes deswegen zur Rechenhaft gezogen werden kan. Wir legen dahero copiam der von Ihnen an uns gesandten relation und Anmerckungen zum Grund, und erkennen, daß bey des Stadt-Syndici verstorbenen Frauen erfolgten Kranckheit, und verwirrten Fortgang desselben die Haupt-Ursach, eine unvorsichtige und rüde separation und extraction der Nachgeburt, welche ohne Gegenwart eines medici harzardiret worden, gewesen, worüber die Gebährerin heftig geschrieen: Da nun nachhero sich die Lochia vermindert, ist die potio ☉ ohnbefschadet verordnet und gebrauchet worden, dahero sich es mit den damahligen Zufall gebessert hat, daß sich die Lochia wieder in etwas eingefunden. Wie dann auch die Mixtura ☽ nicht kan beschuldiget werden, indem die starcke Hæmorrhagia uteri von obgedachter violenta extractione secundinarum, welche anfänglich einen heftigen spasimum und nach dessen remission diese hæmorrhagie verursacht, entstanden, welcher auch die Mixtur ☿ nichts præjudiciret, deswegen sich dieser Blut-Sturz gemäsiget. Wie sich aber hierauf den 10. Octobr. febris continua eingefunden, welches endlich den 15. dito in eine purpuram ausgebrochen, und bis den 20. ejusd. mit Bezoardicis tractiret, welche diesem affectui purpurato (der sonst gerne puerperas ob irregularem Lochiorum fluxum zu befallen pfeget) der zwar sonst dergleichen calefacientia, wie Sign. ☿ ausweist, nicht gerne verträget, auch nicht schädlich gewesen. Indessen verhielte sich der abscessus purulentus uteri bis auf den 7. Nov. welcher von der violenten extractione secundinarum eine reliquie und mit pathematicis hystericis combiniret war, dergestalt daß Patientin unter vielfältig veränderten remediis, diaphoreticis, carminativis, antihystericis bis auf den 27. Novembr. sich unter steter Besserung der Kranckheit befunden, ob zwar der Gebrauch des Cort. Chinæ (welcher niemahlen unter vernünftigen und behutsamen Verordnung von unsrer Facultät improbiert, noch vielweniger vor ein gefährliches und unsicheres Mittel verworffen worden,) in diesen Casu, da febris continua puerpura, puerperium prægressum, apostema uteri, motus hystericus &c. auf einander gefolget, ja zum theil combinirt gewesen, nicht gar convenabel gewesen, welchen wir aber auch den tödlichen Abfluss der Kranckheit nicht beymessen können. Da hingegen am 27. Novembr. sich bey kalter Witterung die bisherige Patientin zu frühzeitig, noch so schwacher Erkränkung und kurz gedaurter Besserung, auf ihren Kirchgang angeschicket, auch bey ziemlich grosser Kälte aus ihrer bisherigen Kranken-Stube sich über den Hauf-Platz in eine andere Stube begeben, daselbst sich etwas verweilet, und zugleich in einen grossen Zorn gerathen, so hat sich ohnvorweilet das gefährliche und tödliche recidiv eingefunden, daß bis

herige Patientin durch keine Mittel, welche zwar nicht nachhast gemacht worden, wir auch nicht vermuthen, daß mehrgedachter Cort. Chinae noch weiter gebrauchet worden sey, habe gerettet werden können. Diesemnach aus der Beschaffenheit und Zusammenhang der Umstände ehender zuschliessen, daß Patientin wegen erlittener gewaltsamer extraction der Nachgeburt, entstandener heftigen spasmodorum, darauf erfolgter Blutstürzung, purpura, affectus hysterici, und des durch Kälte und Zorn erregten ricidivi und nicht hauptsächlich von der gebrauchten Cur gestorben sey; Welches wir auf Begehren erkennen, und dieses iudicium Medicum so in scientia & arte begründet, mit unsrer Facultät Insiegel bekräftigen wollen. Halle den 11. Maji. Anno 1736.

Magnifici, Hoch-Edelgebohrne, und Hoch-gelahrte, auch
Zocherfahrne,

Hochgeehrteste Herren, vornehme Patroni!

Sw. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen haben ein besonderes wohl ausgearbeitetes Responsum medicum auf meine gehorsamst erstattete Relation und beygelegte wahrhaftige Historiam morbi, der seel. Frau Stadt-Schreiber N. Krankheit betreffend, mir unter den 13 Mart. a. c. hochgeneigtest angedeyen lassen, vor welche dabey überhabte Bemühung zugleich den schuldigsten Danck abstatte. Ich habe durch Dero Responsum nichts mehr gesucht, als denjenigen Medicum den ich in meiner Relation, um ihn nicht zu prostruiren, nicht mit Nahmen genennet, und der sowohl mit häufigen balden Gebrauch des Cort. Chinae, der Martialium, Volatium, Calidissimum & Mercurialium Medicamentorum und sonderlich das Turpethi mineralis nicht wenig übel abgelauffene und mir daher bedenklich vorgekommene Curen verrichtet, und meine Privat-Erinnerungen verlachet, auf bessere Gedancken zu bringen, und dem foro juridico allwo er mich, weil ich wider seine Methode einige Bedenklichkeiten vorgebracht, astimatorie zu verklagen sich beyfallen lassen, zu zeigen, daß ich keinesweges animum injuriandi wider besagten Medicum, sondern ein gegründetes Bedencken wider dieserley Arten seines methodi medendi gehabt habe; dahero auch einstweilen nur einen Casum nemlich der Frau Stadt-Schreiberin N. Historiam morbi und vor sie sammtlich verordnete Recepta an Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzen gehorsamst überschiebet. Im Fall er aber noch nicht sich beruhigen will, sehe ich mich genöthiget seine übrigen bedenklichen Proceduren sowohl zu verschiedener medicinischen Facultäten, als der ganzen Welt dijudicatur bekannt zu machen und anheim

zu stellen. Dieses mir gütigst angeediehene Responsum hat den hiesigen Hrn. Stad-Physicum L. N. dergestalt alarmiret, daß er sich nicht nur selbst bloß gegeben, und vor den von mir in relatione verschwiegenen Medicum wider dessen methodum mir so verschiedene Bedencklichkeiten obwalten, erkennet, sondern auch an Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzien einen wider alle Wahrheit lauffenden Bericht und falsche, erst nach dem Tode seiner Patientin zusammen gekünstelte Historiam morbi, überschicket und dadurch ein anderes, meinem bereits enthaltenen Responso contrair scheinendes zu subrepiren gesucht, welches er auch auf diese Art erhalten. Da ich aber die von mir überschickte Historiam morbi der besagten Frau N. aus dem Munde der Verstorbenen wahrhaft entworffen, über alles dieses mich in gnugsamen Stande finde, die vollkommene Gewißheit dieses von mir beschriebenen Status morbi zu recht beständig zu erweisen. Hingegen genugsam darzuthun, daß Hr. Licent. N. nicht einmahl wärend der Kranckheit gewiß gewust, was dieser Patientin fehle, welches seine Recepta selbst verificiren, daher halb dieses, bald jenes der rechte morbus seyn sollen, welches auch noch mehr daher erhellet, daß er diese Maladie jederzeit, wie ich erweisen kan, vor gering gehalten, ja so gar dergestalten in considerate gehandelt, daß er meine, nach den fundamentis medicinæ und Gewissen wohl überlegte Prognosin, nach welcher ich die Maladie dieser Patientin, noch in Zeiten und noch etliche Wochen vor ihrem Todt, gegen ihren Ehe-Mann und Schwieger-Mama vor nicht auffer Gefahr, sondern würcklich gefährlich halten müssen, als eine einfältige Sache ausgeschrien, dadurch die Patientin und Anverwande sicher gemachet; denn als meine Prognosis durch den erfolgten Tod verificiret, seine temerité aber sichlicher würden, er so dann nach dem Absterben dieser Patientin eine Historiam morbi, die seine vorige geringhaltung der Kranckheit, und seine ordinirten Medicamenta defendiren solte, zusammen gestoppelt, und mit grundfalschen relationibus anilibus decoriret; welches desto besser hinaus zu führen er so gar alle seine in diesem Morbo verordnete Recepta aus der Apothecke vielleicht ad cassandum aut emendandum, unter dem sehr schwachen Vorwand sie zu verschicken, spielen wolte, wie aus sub. Lit. C. bengehenden Copiis seiner eigenen Handschrift, die ich besitze, erhellet: so sehe mich nun noch mehr genöthiget, wider allen meinen Willen, dem Hrn. Lic. N. sein Unrecht unter Augen zu stellen, und die Wahrheit meiner richtigen, dann den Ungrund seiner fingirten Historiæ morbi zu demonstriren, damit sowohl Sr. Hochfürstl. Durchl. zu B. als mein gnädigster Fürst und Herr, nebst Dero Collegiis, als auch Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzien überwiesen werden mögen, wie ich so wohl Falsche einer unwahrhaftigen Berichts-Erstattung und Historiæ morbi von Herrn Lic. N.

beschuldiget werden wollen, als vielmehr Raison genug gehabt, besagten Herrn Lic. N. meine über seinen verschiedenen methodum medendi gehabte Bedencklichkeiten zu eröffnen, und da er dieses verlachet, ein solches höhern Ortes zu anthen. Weilen nun also zu Rettung meiner Ehr, der Wahrheit zu Steuer und zu Abwendung mehrerer Inconvenientien den Hrn. Lic. N. seines einberichteten Ungrundes, den man aus dem erlangten Responso allenthalben erkennen kan, zu überführen ich genöthiget werde, überdieses aus besagten Responso, mit welchen er nun allhier alle seine facta beschönigen und durch dessen verschiedene Communication mich verdächtlg machen will, viele falsch einberichtete Umstände zu ersehen seyn, mithin nicht zu zweiffeln, es werden in dessen Bericht dergleichen noch mehr sich finden: So ersuche Ew. Hoch-Edelgebohrne Magnificenzien ich hierdurch inständigst, in Ansehung besagter Umstände, und da dergleichen Berichte partes actorum publicorum seyn, des Herrn Lic. N. Bericht an Ew. Hoch-Edelgebohrnen Magnificenzien, worauf er sein Responsum erhalten, mir gegen die Gebühr in copia hochgenelgtest balden zu meiner abgenöthigten Verantwortung zu communiciren. Vor welche gütigste Willfahung ich jederzeit mit ausnehmender Respects Beobachtung verharren werde &c.

N, den 3. Junii 1736.

CASUS XXXIX.

Judicium de oblata disput. Acad. inaugurali Medici Judæi.

Ich habe die hiebey anverwahrte Dissertationem Medicam de Variolis, welche ich Anno 1685 zu Utrecht pro gradu Doctoratus gehalten, vor einigen Jahren hieselbst wiederum auflegen zu lassen, Ursache gefunden. Weil ich nun schon vor Jahr und Tag von einem ungeschickten und in arte Medica ganz unerfahrenen Censore deßfalls ein giftiges Urtheil ausstehen müssen, welches alle Schrancken der Erbarkeit, und der in Republica Litteraria sonst gewöhnlichen libertatis sentiendi so weit überschritten, daß auch selbst E. Hoch-Edler und Hoch-weißer Rath der Stadt Hamburg dem unbesonnenen sich selbst auctorisirenden Censori einen scharffen Verweiß geben, und sich dergleichen Künftig zu enthalten bey harter Ahndung demselben bedeuten lassen; so bin ich zwar in so ferne der unartigen Censur halber völlig satisfaciret, kan aber dennoch mich selbst nicht zu frieden geben, biß ich von unpassio-

nir-

nirten rechtschaffenen Gelehrten ein gründliches Urtheil von dieser meiner Arbeit werde erhalten haben.

Es gelanget demnach an Ew. Magnificences, Hoch-Edl. und Hochgelehrte Herrn mein gehorsamstes Ersuchen, Selbe belieben wollen, bey geschlossene Dissertationem de Variolis zu durchlesen, zu examiniren, und dero hochverständiges Judicium über dieselbe mir ohn schwer zu ertheilen. Die deßfalls erforderte Kosten wird Bringer dieses gegen beliebige Quittungen gerne und willig entrichten, ich aber werde Lebenslang mit ausnehmender Hochachtung und veneration verharren

Ew. Magnificences,

Hoch-Edlen und Hoch-gelahrten Herren.

H. den 12. Decembr. 1734.

gehorsamster Diener S. L. J.

Judicium Facultatis Medicæ Hallensis.

Nachdem Herr Simon Lefmans, gente Judæus, pro gratu Doctoratus vor 50. Jahren auf der Holländischen Universität zu Utrecht eine Dissertationem Inauguralem de Variolis publicirt und defendirt, solche auch vor 3. Jahren in Hamburg neu auflegen lassen, hiernächst dieselbe an unsere Facultät gesandt, und daß wir selbige durchlesen, examiniren auch hierüber unser Bedencken und judicium ertheilen möchten, gebeten, so haben wir diesem Begehren und Ansuchen ein Genügen zu leisten, gedachte Inauguralem Disputationem Collegialiter communiciret, nach ihrem völligen Inhalt, des Prologi, Præfaminis, der besondern Tractation der Corollariorum des Epilogi und Additamenti, durchlesen, erwogen und dabey angemercket, wie nach damahligen Zeit-Lauff, üblichen placitis medicorum und consuetudine sentiendi das Thema gedachten Speciminis zureichend ausgearbeitet, mit Anatomischen, theoretischen und practischen Anmerkungen und Abhandlungen dergestalt qualificirt, auch mit diensamen suffragiis medicorum also unterstützet sey, daß es als ein specimen Academicum inaugurale pro impetrandis Honoribus & Privilegiis Doctoralibus süglich geachtet werden mag, ohngeachtet zwar viele Sätze darinnen enthalten, welche unter gelehrten strittig gemacht auch pro und contra ventilivet werden können, dergleichen aber, da sie in anderer älteren und neuern gelehrten Medicorum Schrifften auch befindlich, eine ganz übrige Abhandlung und dessen Verfasser, nicht verwerfflich machen können; wie dann übrigen gedachte dissertation mit Fleiß und guter application; ab-

gefasst worden, dahero man die verschiedene darinn enthaltene strittige Sätze in ihren Werth lässt, da dieselbe sowohl ältern berühmten Medicis, als auch unter denen neuern ein und andern ansehobeliebt zu seyn pflegen, u. es daher heisset: *Suum cuique pulchrum!* Wie dann bemeldter Author disputationis von der gehörigen Bescheidenheit ist, daß er damit seine Wissenschaft und Erkenntnis nur an Tag geleeget, solche aber niemand mit ihm vor wahr zu halten angezogen oder aufgebürdet: Ubrigens hält man sich bey denen in obfftgedachter Disputation vorkommenden digressionibus impropriis, ænigmaticis, allegoricis und obscuris locutionibus und assimilationibus, welche zu Mißverständnissen und Zweydeutigkeiten gar leichte Veranlassung geben, dannhero auch in Sachen und Abhandlungen, so das menschliche Leben und Gesundheit betreffen sorgfältig zu vermeiden sind, nicht weitläufftig auf, ohne denselben hiermit auch einige Anzeige und Abndung gethan zu haben. Dieses Judicium haben wir auf geschhehenes Verlangen über die eingesandte Disputation und derselben Medicinischen Inhalt bey unserm Collegio nach unserm Erkenntnis ertheilen, und dasselbe mit unsrer Facultät Siegel bekräftiget ausfertigen wollen.

H. den 4. Januarii 1735.

CASUS L.

De Abscessu Ventriculi & Viscerum aliorum abdominalium.

Pervolvens tua lectu dignissima edita, casu incidi in observationum tuam; de abscessu ventriculi cum hæctica in mortem excurrente, & pari vix non patiente occupatus: consultum duxi, ut de tuam, Vir clarissime explores resolutionem quam quo iccius eo gratius expedire superelis, an curationi formulas tibi auctas vean jam parara censens mittere medicamenta, par erit; grata pro voto sequetur solutio per D. B. lipsenses, D. Patiens est vir 50. nunc agens annum, alias temperamenti sanguineo phlegmatici, veneri & mero nunquam parcens, vitam lautam ducebat culpa veneris multa: us carunculas & gonorrhæas perpeffus præialem ante 15. Annos ferre curam debuit remanate nihilominus carunculofo affectu & Oæ difficultate, quam candelulis sæpe juvare debebat; extra hunc affectum a quotidiana variorum Exoticorum vinorum mixtione fere indas crapulatus ob orgasmum humorum (facile motum) astmate spastico subinde corripiebatur, a quo pluries tum liberavi, tum hæmorrhoidum fluxu temperato & saluti-fero laborantem ab aliis affectibus servavi; Curam vernalem vel thermis carolinia vel acidulis celebrare solebat; præmissis præmittendis & aucta V. S. An. 1731

cum acidulis se in thermas teplicenses contulit, iis antè etiam feliciter usus, non dubito ab ingestione nimia & calore thermali orgasmum concitans in asma spasticum mox in pleuriticum lateris dextri dolorem incidit, quem tertia morbi dies cum magna puriformi & sanguine mixta expectoratio solvit, tussi continua juncta, quæ atrocissime hucusque durat, ait ille quod a regione lienis versus ventriculum mox in regionem hepatis per dextrum lobum ascendere materiam tussim causantem observet & ab eo tempore motus hæmorrhoidalis perturbatus est; salva interim durat vox & respiratio, in omni ascensu & motu, liber in utroque latere decubitus; appetitus viget; quod tussi rejicit vel plurimum mucus albus est, alimenta & potulenta vel mane vel vesperi cum acida saburra sæpe inopinante vomitu rejicit; idque per 3. 4. dies; si hoc quiescit, strangueria corripitur enormi, & urinæ crudæ floccis laniformibus vel sæpe viscido vitro tenaciter adhærente jam pauciores jam copiose prodeunt quæ si corrigantur balsamicis detergentibus, tussis frequentior & intra 14. vel 15. diem atri sanguinis strias, imo grumos cum saniosa coloris hepatici mixtura rejicit, quæ saniosa mixtura quandocunque venit cadaverosum habet factorem, si hæc expectoratio cedit, vel soda ventriculi vel colici vel cephalalago arthritici dolores excipiunt, & tunc noctes insomnes, febriles, deliria, vires vero constantes sunt, licet facies ante pustulis rubens ab accessu morbi pallorem virginineum induerit; tussis continua & vicissitudines horum symptomatum quantam mihi laboris, D. Patienti toedii faciant, expertus facile credit, varia decocta, pectoralia balsamica, absorbentia, diluentia, aq. felteranæ. sero lact. Hoffm. Pil. Bech. hyrudines; nihil de morbo, nihil de viribus abstulerunt, save igitur clarissime vir & quod optimi habes confer & me inter tuos jungere ne dedigneris, Responsum avide expectans maneo &c. Pr. d. 7. Nov. 1733.

P. S. Notabile est quod si licet rarius cum sua uxore coeat, sub ipso actu jam sanguinis sputum ex dulcedine advertit, & aliquot sputa cruenta excreat, quæ fætida sequuntur.

* * *

Præsumpsi elapsso mense tibi Patientem describere, illi in plurimis similenam quem in scriptis tuis Philologicis sub titulo de ulcere ventriculi descripsisti, & quondam sub cura habuisti, in plurimis inquam symptomatibus cum illo convenit meus patiens quem jam semi altero anno favente Deo servare studeo, sapientissimum tuum mihi conferri consilium in nuperis quantopere petii, tantopere expectavi, sed an litteræ aberraverint vel te aliter impeditum invenerint nescio, cum expectatum hucusque emanet responsum, save igitur ut nuperna fors perdita repetam. Est vir nunc 51. Annor. alias temperamenti sanguineo Phlegmatici. statura procer, hilaris animo, nullis animi affectionibus gravatus, juventurem & virilitatem veneris & Bachi excessibus frequentibus transegit, singularis affectator potus vinorum exoticorum vinorum gallicorum Rhen. Ungar. & italicorum, de quibus simul indies quanto & quali mixtis ratiõa multis annis dies numerari posset qua non reple-

tus cubitum ivisset, qui tamen maue serena mente surrexerat vel plurimum sanus, NB. in facie pustulis & rubedo naso rubuit, si vel nimium excesserat *deliram patiebatur noctem*, vel *plures vigiles* pati debuit; quandoque faburram acidam rejiciebat cum euphoria, alias bis terve in anno vel hæmorrhoides modice fluere advertit & majalem V.S. celebrabat; & pro medici consilio vel acidulas vel Thermas carolinas adivit; ex frequenti potuum repletionem acidam sibi faburram generans facile *statibus torquebatur*; & veteres ob carunculas in urethra *candelula vel cathetere sæpe urinæ egressum juvare debuit*, 1732, mense maio ut acidulas biberet Tæplizium ivit, ibidem mane acidulas a meridie balneo usus per aliquot 7. dies repente pleuritide correptus venam secuit, tussit & tertia die quanto & quali *miram puriformem limpham* quandoque *horrido fatore* mixtam expectoravit, & *pustularum rubedo asæta & caruncularum molestia ab eo tempore disparuerunt*: ita ut qui ante rubebat nimium ab eo tempore virgineæ vel cachectice palleat; durat immensis tussis, dira & fera, expectorat jam spumofam albam limpham, jam sed (raro sputum sanguineum) ad unc. j. circiter rejecit; quod si procedit; fætidißimum sequebatur (coloris cinerice vel hepatici) farinaceum, & dum advenit fætidum, mox ex colore mutato adversabam, & fætore tanto, quod nec cadaver pejus fætere possit, & hinc adstantibus, & D. Patienti molestissimum, ex regione pancreatis per hepatis regionem in dextrum latus id progredi referebat sed nunc potius stomachum id rejicere ait; *bene edit, & melius bibere possit*; (semper sitibundus & assuetus) in *viribus egrægiis in respiratione liber* sed vix non omni die noctu vomere debet & plus duplum ingestum removit; si non vomit plus tussit tussis fætore mixta; si minus tussit urinam reddit crudam & muco viscido fundo vitri adhærente plenam, etiam per inferiora tale fætens ac ex ore dejecit & raro & inopinate denique diu noctuque durante tussi, jam cum, jam sine fætida subcineritæ viscidæ limphæ (totum cubile unico halitu implente) ejectione afflictus, vel hac modice attemperata mox vel vomitu, vel colica vel dicta urinæ affectione viscida & ardore enormi excipitur; mirum quod virium & appetitus & vocis & respiritii tam constans duret vigor; exacerbantur symptomata cum deliris vel vigilibus noctibus, horroribus diurnis, tum febris auctam mentiente; solvuntur vel per sudores cum euphoria vel sputo fætidißimo vel vomitu frequentiori; febrilibus absorbentia diluentia diapnoica hucusque valuerunt, non omisissis hyrudinibus si surgere advertit hæmorrhoides, tussis si ferinæ jam dæmulcentia, jam Cinnabrina analeptica, Vulnerariis pisanis juncta fecerunt quantum potuerunt; an igitur huic fætida rejectioni quoddam supersit remedium enixe me cum petit D. Patientis-pota fuit sæpius selteranæ aq. cum sero lact. Hoff. acidulas, aqu. amaram fert sed a nullis pro voto solatus, tuam Vir expertissime accedimus opem ut vel præscribas vel congrua ex propria phormacopœa quanto-cius transmittas; & enormi hac tussi sæpius adeo satende; tum noctibus multis deli-

ris & vigilibus; vel urinæ ardore-vel vomenti vesperi indies tantopere & tam diu afflicto succurras; rogo & me tuis adscribe clientibus qui maneo tuus &c.

P. die 4ta Noveubr. 1733.

Consilium privatum.
Experientissime Domine.

Litteras quas iterato ad me mittere Tibi placuit, illas quidem obtinui, quarum priores eam ob causam desiderata responsione comitari haud potui, quoniam congrua ministrans occasio mihi haud indicata fuit, quæ requisitum a me consilium ad vestras manus certa appellere & pertingere vix potuit; quam ob rem nunc cogitationes & consultationes meas de relato Casu aperire volui: Non diffiteor statum & gradum morbi juxta meam cognitionem ac decisionem valde corruptum consummatum, imo immedicabilem esse, ni sub divina prov dentia, robur naturæ præsentia damna singulari modo avertere queat: Prægressum vitæ genuseximie quidem vires & ordinem naturæ turbavit, & si in Dn. Patiente non principalis illa firmitas naturalis præsto esset, vix eo usque sub tanta morbidarum calamitatum congerie vita protrahi potuisset: Annuo equidem, quod in ventriculo & connexis visceribus abscessus cum infarctu scirrhuso conjunctus affligat, adeoque præsentem atque urgentem tragædiam tussis cum dejectione fœtida atque interdum cruenta agat, quæ posterior impr. tunc temporis invitatur, quando sub compressione hypochondriorum & æctiori sanguinis motu, maritus cum conjugè matrimoniale habet commercium: interea motus & fluxus hæmorrhoidales sanguinis valde commoti exonerationem haud præjudiciose prosecuti fuerunt, modo minus recte servata diætæ ac regiminis ratione salutare hosce scopos non turbaverint & sufflaminaverint; nec cognitum judicative arduum est totam œconomiam vitalem in præsentis statu valde turbam esse: præterea nec demonstratu difficile est, quod in aliis abdominalibus visceribus similis abscessus affligat, qui facile viam sibi aut in ventriculi aut intestinorum quippe membranarum partium cavitatem arrodente, depascente & serpente sua qualitate parat, unde affluxus saniosa & variis humoribus corruptione sua fœtorem magis adversum spirantis materiæ facile agnoscitur; nec tamen pectus omnimode salvum esse judico, cum partim potiores ut plurimum aut vomica, aut aperto pulmonum ulcere laborent; quid quod aliquoties annotavi, quod ejusmodi subjecta ob paulo liberiores respirationem absolutam pectoris immunitatem male judicaverint,

runt, quamvis tragicus talium casuum eventus rem longe aliter comparatam fuisse comprobaverit, unde halitus aut exspiratio ex sentina cancrofi ulceris foetidissima talia spiramenta profert, quæ locum aut cubile in quo patiens moratur, volatili suo foetore inficere solent, qui foetor unita ac duplicata vi fortior redditus e gula & trachea egrediens, magis adversus existit, & hæc a ris saniosa materia non potest non generatim universum corpus afficere, sanguinis massam vero seorsim contaminare, intestina irritare, arrodere & ad colica tormenta allicere, urinarias vias ægerrime molestare ac innumera alia cruciatuum & calamitatum specimina accersere: Mirum itaque non est cur sub tali turbulento statu anomalæ interdum affigant febriculæ: mirum rectius est, cur non præceps hectica huic intrinseco affectui fatalem obtulerit eventum; At quid solatii ex hac Philosophia Medica pro Dno. Patiente emerge! Plenaria cura ne quidem juxta humana judicia speranda, multo minus promittenda erit: modica ardui hujus mali mitigatio argumentum laudis erit, quam æger & medici Deo tribuere possunt imo debent. Sed quid consilii? primo commendo interdum imperatum laxans ex Rhabarb. opt. drachm. j. passul. maj. unc. s. bacc. laur. drachm. j. cum aquæ fontanæ unc. 4. & vini hispanici unc. j. modica decoctione paratum: dein per intervalla offerantur pilulæ balsamicæ Stahlianæ numero XV. aut exhibeantur Mannæ tabulatæ unc. ss. extr. cent. minor. c. b. aa. gr. iij. Bacc. junip. drachm. s. decoq. len. ign. cum lacte caprillo, hauritur pro una ingestione: porro offeratur ter per quamlibet hebdomaden sequens decoctum Rec. Rad. helen. sarsap. chin. aa. drachm. iij. Scorzoner. unc. j. herb. cent. min. c. b. trifol. fibr. agrimon. sanic. pyrol. salv. scord. millefol. aa. M. l. s. Polygon. Plantag. aa. M. j. bacc. laur. junip. Sem. carv. aa. drachm. s. L. Santal. citr. unc. s. raluræ ebor. dr. ij. Caric. pingu. no. 4. Polyp. qvern. Passul. maj. & min. aa. unc. j. m. conc. s. Species, de quibus duo manipuli cum dimidia Mensura aquæ puræ leni igne decoquantur, & dein scutellæ 4. pro una vice ingerantur; aliquando alternatio cum sequenti Elixirio instituat Rec. Aqu. dest. veronic. Plantag. Polygon. Menth. Ceras. nigr. fœnic. aa. unc. s. extr. Scord. cent. minor. pyrolæ, valerian. aa. scr. s. extr. Cascar. aquos. scr. j. Syr. rosar. solut. unc. j. rubin. sulph. Ruland. gr. 6. Mastich. pulverif. drachm. j. Nitr. purif. drachm. sem. M. P. ppr. drachm. j. m. d. in Vitro, de quo Elixirio quater per diem duo cochlearia pro dosi assumantur: præterea bis per quamlibet septimanam Patiens vesperi ovum sorbibile cum exiguo therebinthinæ, balsami de Copaiva & mastichis excipiat: alia vice conducit Mixtura ex Ess. Scord. Valerian. gent. rubr. cent. min. c. b. Bals. Peruv. aa. drachm. s. Ess. succini, Cascarill. millefolii aa. drachm. j. Spir. Nitr. dulc. drachm. 2. m. d. in vitro. duab. horis an-

te tempus prandendi & cœnandi 35. gr. cum jusculo adhibenda. Porro alibi ordinetur serum lactis ab acido suo bene præcipitatum, decoctum cum herba polygoni, sanic. milletol. & agrimon. nec non bacc. lauri, non valde saturandum, mane loco alterius decocti ad sextam Mensuræ quantitatem modice calefactum assumendum: pro potu interdum ordinanda erit Aqua selterana partibus tribus & parte una lactis caprilli, bis mane qualibet septimana loco alterius decocti haurienda, remissius ante calefacta, quantitate sextæ portionis, de una Mensura: Vesperi tempore somni capeßendi de glutiatu pulvis Rec. M. P. ppt. Lap. 69. citrat. Nitr. depur. Succin. alb. ppt. aa dr. s. Cinab. ant. ꝛc. 6. n. f. pulv. div. in 6 p. æ. Præter hæc auxilia præservatorie V. S. in pede continuetur sub Diæta gelatinosa, juscula cum herbis chæretol. salvix, heder. ter. pimp. italic. majoran. bacc. laur. junip sem. carv. parata, pruna, poma borsdorfsiana, caricæ pingues, decocta usurpentur, loco potus cerevisiarum propinetur decoctum ex rad. Liquir. scorzon, sartapar. cicho. tœnic. rasur. C C. Cort. Citr. rec. sem. cardam. min. passul. min. aliquando vinum dulce attemperatum cum aqu. selterana aut walbacensi assumatur. De reliquo exacta nunc diæta & exquisitum animi moderamen observetur, si Æger aiquatenus ardui sui affectus levamen, & vitæ qualemcunque prolongationem sperare & desiderare gestit: Hæc sunt quæ impræsentiarum ad præsens malum leniendum mihi utilia videntur, quam contulationem ut cœlestis benedictio prosperis successibus & effectibus comitari & prosequi velit, est quod sincero animi affectu, apprecor. Vale in Salvatore nostro & Fave.

Clarissimo Nomini Tuo

Dab. Halæ Magdeb.

ingenuis officiis addicto M. A.

Fridie Jduum Dec. A. O. R. 1733.

Anmerckung welche in den Hällischen Intelligenz-Nachrichten zu finden.

Von der Pflægung seiner Gesundheit gegen und durch den Winter.

Sinter denen zeitlichen und natürlichen Gaben und Wohlthaten, womit die gütige und milde Hand Gottes unsere hinfällige Hütte des Leibes unterstützet und beanadet, ist ohnstreitig die Gesundheit eine der vornehmsten und beliebtesten, dahero das gemeine Sprich-Wort entstanden, daß dieselbe nach dem Werth und Achtung irdischer Gaben, über alles gehe: es saar

Syrach c. 30. v. 15. gesund und frisch seyn, ist besser denn Gold, und ein gesunder Leib, ist besser dann ein groß Gut. v. 16. Es ist kein Reichthum zu vergleichen einem gesunden Leibe. v. 17. Der Todt ist besser dann ein siech Leben oder stete Kranckheit; also wird diese Wohlthat, billig demjenigen, von welchen alle gute Gaben kommen, zugeschrieben c. 34. v. 20. Der Herr erfreuet, das Herz, und machet das Angesicht frölich. Er giebt Gesundtheit, Leben und Seegen: folglich ist es nach den c. 17. v. 27. die grössste Pflicht den Herrn zu loben, dieweil man lebet und gesund ist.

Weit herrlicher, nützlicher und rühmlicher ist es bey einem gesunden Leib, auch eine gesunde, ruhige, gelassene vergnügte und bey allen Fällen gleich gesinnte und gemäsigte Seele zu besitzen, dadurch nicht wenig das Leben des Geistes und die Krafft und Dauerung des Leibes befördert, erleichtert und verlängert wird: gleichwie die ewige Gnaden und Liebes-volle göttliche Verordnung ist, daß in Zeit und Ewigkeit Seel und Leib in einer genauen Gemeinschaft und Verbindung stehen, dahero beyderley Wesen, welche allein den ganzen Menschen machen, in ihrer Würde zu lassen, und vor derselben fertigen, lebhaften und erwünschten Würckung und Gebrauch gerechte Sorge zu tragen ist, damit die Krafft der Gesundheit erhalten und erleichtert werde, massen der thätliche und würcksame Einfluß der Seelen in die Wirthschafft und Ordnung des natürlichen, oder sogenannten Leibes-Leben, dergestalt offenbahr, mächtig und geschäftig ist, daß nicht feltene, sondern augenblickliche Proben davon zu Tage liegen, mithin es eine Feindschafft wider seine eigene Seele seyn würde, wenn man in Betracht- und Besorgung seiner Gesundheit allein an körperlichen Eigenschaften gefeslet bliebe, und nicht einer weit mächtigeren, und würdigeren und geschicktern Ursach, nemlich der unsterblichen Seele, ihre von Gott gestiftete und bewahrte Ehre und Ruhm liesse, anerkennen der Mensch nicht als ein blinder Maulwurff, sondern als eine edle geistliche Creatur anzusehen und zu achten ist.

Es ist dahero in meinen Gemüth vor etlich 30. Jahren in besondern Werth gewesen, die judicieuse Einsicht in die Kräfte des Geistes sowohl des seel. Hrn. Geh. Raths und ehemahligen hochverdienten Directoris hiesiger Friedrichs Universität Thomasi, also auch des gleichfalls seel. und mit einem scharffen judicio von Gott begabten Hrn. Hoff-Rath Stahls, also meinen beyden wie im Leben geliebten, nicht weniger in Todt unverändert geehrten Freunden und vortrefflichen Männern, welche nicht an der blossen irdischen machine des menschlichen Leibes weder durch ausschweifende curiosität, noch durch Circul-runde und winckelrechte Gedancken übertäubet, behangen blieben, sondern wohl ermessen, daß auch nach den sinnlichen Begriff die Krafft und das Vermögen eines Geistes in- und über die Körper weit mächtiger und ausnehmend

mend stärker sey, als der bloße Körper an und vor sich selbst betrachtet. Dies sen beyden Männern setze ich an die Seite einen zu seiner und unsrer Zeit theuren Theologum den ehemahligen Berlinischen Probst nunmehr so sel. Hr. D. Spener, welcher in allen seinen dogmatisch-exegetisch-moral-polemischen 2c. Schriften die ich mit besondern Vergnügen gelesen, einen gegründeten und herrlichen Verstandt der Pneumatic oder der Lehre vom Wesen, Krafft und Wirkung des Geistes offenbahret hat, davon ich mich nur in der Kürze auf die drey vortrefflichen Predigten in der **Lauterkeit des Evangelischen Christenthums** Dominic. Invocavit, Reminiscere und Oculi wider **Beckers** bezauberte Welt will beruffen haben.

Etwas näher aber diesem Vortrag zu kommen, worinnen ich kürzlich meine geringe Gedanken von Beobacht- und Besorgung der menschlichen Gesundheit zur Winters-Zeit entwerffen will, so ist ja wohl allen Menschen ohne Unterscheid daran gelegen, eines solchen natürlichen Segens ohne Schaden in unverrückten Zustand zu genießen: Was es in allgemeiner Erfahrung ist, daß wann die Menschen nach allerley Alter, Geschlecht, Standt und Natur zur Frühlings und Sommers-Zeit gesund sind, dieselbe gegen und durch den Winter unterschiedene auch wiederholte Veränderung und Schwächung der edlen Gesundheit auszustehen haben, welches um so viel gewisser bey schwächlichen, empfindlichen, kränklichen und zur Arzeneu gewohnten Naturen zu besorgen stehet; allermaßen diejenigen am leichtesten und öftersten erkranken, die am sorgfältigsten bey der Kunst-Trost und Hülffe suchen, davon es bisweilen nach dem Buch der Weisheit c. 13. v. 18. heißt: Er ruffet den Schwachen um Gesundheit an, und bittet den Todten ums Leben, er flehet den Untüchtigen um Hülffe: Wie ich denn vor mehrern Jahren öffentlich und schriftlich erwiesen, daß diese nige die schwächesten und ungesundesten Menschen werden, die denen Ärzten und Arzeneyen am meisten zutrauen, dahingegen ein Kennzeichen eines aufrichtigen und geschickten Rathgebers in Pflege der natürlichen Gesundheit ist, wann wenige Kunst-Griffe und Arzeneyen gebraucht, vielmehr unter Beybehaltung eines in ruhiger Zufriedenheit stehenden Gemüthes, der einfältige und sichere Weg der Natur beobachtet, befördert und von andern curieusen Erfindungen rein gehalten wird.

Ob nun wohl die Ruhe des Gemüthes, den menschlichen Leib wider die äußerliche Witterungs-Anfälle nicht gänzlich privilegiren, unempfindlich oder fest machen kan, so ist doch gleichwohl daher ein doppelter unfehlbarer Nutzen, in Ansehung der durch den Winter unter göttlichen Segen zu besorgenden Gesundheit, zu erwarten: Einmahl daß ein wohlgesetztes, mit Gottes heiligen Rath-Schluß vergnügtes und besänftigtes Gemüth, gedachte äußerliche na-
tur

türliche und Witterungs Veränderung nicht so empfindlich, mißfällig, unwillig und fürchterlich erdulde, welche dannenhero zu keiner so geschwinden und starcken Veränderung derer zur Gesundheit nöthigen Bewegungen und Geschäfte verleiten können: Nachmahls daß bey mehrgedachter Gemüths = Fassung und Gelassenheit, alle widrige und dem Leibe nachtheilhaftige natürliche äußerliche Würckungen, nicht so hefftig, auch nicht so schnell, noch vielweniger so anhaltend Schaden bringen können, massen die durch göttl. Krafft und gnädige Vorsehung unterstützte und gestärckte Natur zeitig und nachdrücklich dergleichen schädliche Anfälle abzukehren, und die wanckende Gesundheit wiederum in eine gute Ordnung zu führen, wie berechtiget, also auch geschickt ist, in welchen Geschäft man gar leicht den Zusammenhang der Gnade und Natur in Erhaltung und Wiederbringung der leiblichen Gesundheit erkennen kan, ohne welchen alle übrige Vernunft = Geschicklichkeit, Kunst, Erfahrung, Curiosität und menschliche Weisheit ein leblose machine und hölzerner Göze ist.

Indem aber diese erforderte Gemüths = Gelassenheit ein allgemeines Mittel ist, so zur Förderung der Gesundheit gerichtet, so ist dieselbe doch ins besondere auch zu solcher Zeit desto nöthiger, wann die äußerlichen Witterungs = Ursachen desto mehr und empfindlicher den menschlichen Leib in Leidenschaft und Unordnung bringen, welchen theils zu begegnen und zu widerstehen, theils auch dieselbe auszustehen ja zu ertragen oder zu überstehen, eine desto gefestere und mehr beruhigte Fassung des Gemüths erfordert, dannenhero diese Regul sowohl ohnedem gesund zu Abwendung aller widrigen Anfälle und Leibes = Veränderung, also auch schwächlichen und kräncklichen Personen nützlich und heilsam zu seyn, durch unzehlige Proben dergestalt bestättiget ist, daß hierinnen mehr als die halbe präservativ stehe, ja die übrige gekünstelte Hülf = Mittel ganz besonders zu einer erwünschten Würckung befördre: Diß scheint fast eine moralische Zauberrey zu seyn, und hieraus ein medicinischer Heyen = Process zu werden, wann kluge Medici ohne viele Worte und Erhebung ihrer Künste und unausspannlichen Erfahrung in der Stille nicht allein mit vernünftigen Gespräch verschiedene Krancke gesund reden können, sondern auch öfters mit diensamen Coelis mehr auszurichten vermögen, also mit mühsamer und sorgfältiger Verordnung, Veränderung und Überhäuffung gekünstelter und mit bundfärbigen Benennungen ausgeschmückter, in der That aber auf leidige Tröster abzielender Arzeneyen.

Die größte Kunst Winters und Sommers nach göttlichen Willen gesund zu bleiben, ist keine Kunst suchen, sondern die Natur kennen zu lernen, und derselben einfältig nach = und entgegen zu gehen. Gott hat dem meisten Theil der Menschen eine wunderbahre Krafft unter fast unzehlichen Fährlichkeiten mehr = mahls

mahlen standhafft in der Oeconomie des natürlichen Lebens auszudauern ver-
 liehen; dergestalt, das nicht nur Gott ein Alt-Testamentisch wunderbahrer,
 sondern auch ein Neu-Testamentisch verborgener, allmächtiger, allgütiger, all-
 weißer Schöpffer, Erhalter und Regierer aller Dinge sey: Unerwogen an un-
 sren menschlichen Leib ein jedes geringscheinendes Glied ein Wunder Gottes,
 mithin dessen tägliche Erhalt- und Beschüzung ein gleichfalls offenbahres wun-
 derthätiges Werck göttl. übernatürlichen und nach menschlicher Klugheit un-
 ausdencklichen Krafft und Vermögens sey: Daher man bey aller physica-
 lisch und medicinischen Abhandlung menschlicher Gesundheit nach jeder Lehre
 bekennen muß *ò quantum est quod nescimus*, es bleibet uns vieles verborgen
 und daher war was Syrach sagt: c. 18. v. 6. Ein Mensch wenn er gleich sein
 Bestes gethan, so ist es kaum angefangen, und wann er meynt er habe es vol-
 lendet, so fehlt es noch weit: Und, da bey Gott kein Ansehen der Person ist,
 darff man deswegen nicht denken, als ob er nur in den Starcken starck, und in
 den Schwachen schwach, wie bey den Verkehrten verkehrt sey, sondern es blei-
 bet Gott in allen und jeden nach seiner besondern Gnade der alte starcke Gott,
 daß man nicht ohne Verwunderung auch in den schwächsten Kindern, die zur Ge-
 sundheit abzielende und gedeyhende verborgene göttliche Krafft sehen kan, ge-
 schweige, daß diese allmächtige Hand durch viele Sommer und Winter vieler
 Menschen baufällig Leibes-Hütte erhalte und hierzu natürliche Mittel eines
 muntern und ordentlichen Geistes, nebst einer tractablen und milden Natur in
 leiblichen Umständen gebrauche und bestätige.

Was aber nachher die Wartung der Gesundheit des Leibes selbst betrifft
 so ist insonderheit zu erwegen, wie sowohl im Herbst, als im Winter theils alle
 sonst gewöhnliche tägliche Ausführungen schädlicher Unreinigkeiten oft und
 starck verändert, gehemmet und in sehr nachtheilhafte Unordnung gesezt wer-
 den; theils wie durch weniger Bewegung des Leibes dergleichen Unreinigkeiten
 nicht allein sich täglich vermehren, sondern sich in den Leibe desto mehr bevestigen
 und verhalten; theils daß alle zur Gesundheit dienende und mitwürckende Glie-
 der des Leibes in ihrer Activität und freyen Gebrauch sehr gehindert, auch mehr
 verschlossen und angehalten, also in ihrer nöthigen Oeffnung unterhalten, theils
 daß durch Zurückhaltung des Geblüts, die innern Järtern und schwächern Theile
 mit mehrern Unreinigkeiten überfüllet, beschwehret und zu allerley schmerzhaft-
 ten Empfindungen gereizet werden, theils daß besonders auch der Magen in ob-
 gedachte Zeiten nach dem gemeinen teutschen Sprichwort heißhungeriger, mit-
 hin der Appetit stärker sey, und der Genuß der Speise gar leicht das Ebenmaaß
 übertrifft, hiernächst bey wenigeren Genuß des Franckes, mehrere harte und
 schädliche reliquien der Verdauung gesammelt, auch dadurch der Magen samt

den ganzen Zusammenhang des Unterleibes mit denenselbigen belästiget, folgendes zu mancherley daher entstehenden kräncklichen Beschwerden ein fester Grund geleget, theils auch daß in solchen Zeiten aus allen erwehnten Ursachen der ganze Vorrath des Bluts über die Maas gehäuffet, mit vielerley Arthen und Eigenschafften der Unreinigkeit beschwehret, in seiner gehörigen Bewegung sehr verhindert, und seine nöthige Flüssigkeit vermindert werde; aus welchen sämmtlichen Ursachen die mehresten Herbst- und Winters = Kranckheiten zu entstehen pflegen, mithin nach solcher ungeschmünckten rein natürlichen Erkenntnis, denen dahero entstehenden Kranckheiten vorzubeugen ist.

Solche Beschwehrungen erzehlet nach ihrer Erfahrung und nach ihrer damahligen Landes-Art und Himmels-Witterung Hippocrates und Celsus, welche jedoch nach Unterscheid der Länder, Oerter, situation &c. sehr veränderlich sind: es gehören aber dahin insonderheit alle so genannte catarhalische Zufälle des Hauptes, und an diesen der Ohren Augen, Zähne, Drüsen am Halse, wie auch der Brust; nicht weniger alle mit einem Krampf verknüpfte Flüsse am Kopf, Hals, Schultern, Hüften, und Beinen, oder würckliche dergleichen krampfsichte Zufälle; so dann mancherley Beschwehrungen des Magens und damit verbundene Zufälle des Hauptes; Bey manchen entstehen Ubligkeiten des Magens, anhaltender Mangel des Appetits, Magen-Fieber, Steck-Flüsse, Coliquen, Verstopffungen, schleichende Fieber, hypochondrisch- und hysterische Zufälle, Schlag-Flüsse, mancherley vitia urinæ, Stein-Beschwehrungen, Engbrüstigkeit, beängstigende Blöhungen, allerley Ausschläge auf der Haut, Friesel, Beschwehrungen an der Leber und Milz, und damit gewöhnlich vergesellschaftete Geschwulste der Füße, Wasser sucht, allerley äufferliche besondere Geschwulsten u. a. m. dergestalt daß in Vergleichung mit andern Jahres Zeiten Herbst und Winter einen völligen Hospital ähnlich sind: auch Lohn- und Geldsüchtige Aerzte wohl wissen wann ihre Erndte an- und fortgehe: folglich von Monat Octobr. bis zu Ende des Martii leicht und viel kränckmachende Witterungen jährlich zu erwarten sind, dahero von gesunden alle nöthige Vorsicht zu gebrauchen, daß die bisherige regularität der Gesundheit nicht verleget werde, von kräncklichen aber desto mehrere Sorgfalt zutragen sey, damit nicht solche Jahres-Zeiten nach dem bekannten Sprichwort bey ab- oder wieder ausfallenden Laub des Lebens Ende befördern.

Fortgesetzte, in der Vernunft und Erfahrung gegründete Gedanken.

Von Beobachtung der Gesundheit durch den Winter.

Es ist die natürliche Liebe zur Gesundheit so groß, daß auch die Heyden (welche sonst den Werth des Natürlichen Lebens nicht so hoch jederzeit geachtet, wie der Satan gegen Gott in der Beurtheilung des gerechten Hiobs erkannt) nach den Zeugniß *Platonis Lib. 1. de Republ. & Lib. I. de I. in Gorg. & L. 2. de Leg.* derselben unter denen Menschlichen Gütern die vornehmste Stelle einräumen: so war auch in dem Vorhoff des Apollinis Delphici nach der Anzeige des *Aristotelis Lib. 2. Rhetor.* die Überschrift zu lesen, *λωσην τὸ ὑγιαίνειν*: es sey nichts bessers, als gesund seyn. Es ist Anno 1705. zu Paris ein tractat herausgekommen, unter den Titel: **Abhandlung von dem Dienst, den die Alten der Gesundheits Göttin geleistet; welcher einige dahin gehörige Müng-Sorten und Gedenk-mable der Alten beygefüget sind**; woraus erhellet, wie die Alten die Gesundheit Göttlich verehret ja selbst vergöttert haben: *Plutarchus de sanit. iu-enda* sagt: Die Gesundheit ist der Weisheit und aller Wissenschaften und Künste, mildeste Beförderin: unterschiedene andere Lob-Erhebungen der Gesundheit hat *Camerarius in Sammlungen denckwürdiger Sachen* Centur. I. particula 19-23. angeführet, anderer Gelehrten Betrachtungen zu geschweigen, da allhier dergestalt deutlich und vornehmlich zu handeln, daß mit in Gesundheits-Anliegen der Ausspruch des *Cornelii Celsi* (welcher sonst der Aertzte Cicero genennt, und dem Römischen-Juristen, Staats-Mann und Gelehrten Ciceroni in der Zierlichkeit der Lateinischen Sprache gleich geachtet wird) in der **Vorrede** seines Buches *de re medica* gültig bleibe und beobachtet werde, daß die Gesundheit und Kranckheit nicht durch gekünstelte Wortmacherey, sondern durch dienliche Mittel befördert werden möchte.

In dieser Betrachtung, welche in voriger Woche wegen Enge des Raums hat abgebrochen werden müssen, ist nun ferner zu wissen, wie einem jeden Menschen gegen den anrückenden Winter dienlich und nützlich sey, durch eine gelinde Laxation sich der bisher gesamleten scharfen, Gallreichen und saßichten Unreinigkeiten zu entledigen, wozu nach Unterscheid der Persohnen die Rhabarber, und Senis-Blätter und diese letztere nur in Form eines Thees extrahiret mit Anis-oder Fenchel-Saamen, oder Zimmt, Cardemom oder Wachholder-Beeren versetzt, gebrauchet werden können: Die Manna ist

zu kostbar, und schwächet den meisten Menschen notorisch den Magen, wann auch gleich stärckende Mittel zugesetzt sind: Sonst sind die gekochten Pflaumen groß und kleine Rosinen, Prunellen und gedrocknete Feigen, ein gemein, gewiß und sicher Mittel diese Abführung und Eröffnung des Leibes zu erhalten: Andere Persohnen welche fleischicht- und feuchter Natur sind, können Monathlich einen gelinden Kräuter-Thee von Ehren-Preß, Scordien, Tausend gülden Kraut, Gänsse-Garbe, Süßholz Wurzel, Kletten-Wurzel, Fenchel-Saamen, Wachholder-Beeren, Saunrübe, Sennis-Blätter, Engelsfuß und kleine Rosinen gemacht, trincken:

Das vornehmste hierunter zu besorgen ist, daß in Herbst und Winters-Zeit bey einer wohl eingerichteten diät, die Leibes-Öffnung ordentlich, zulänglich und leicht fortgesetzt und unterhalten werde; dahero auch in der diät entweder erweichende, anfeuchtende und lindrende Arten der Speisen zu erwählen, oder bey einer unvermeidlichen harten diät, dennoch hienebst die einfältigsten erweichende und verdinne Brühen und Suppen, wann auch dieselbe nur aus halb-Bier oder Covent sammt den Kümmel-Saamen, etwas mäsig fett gemacht, bereitet werden möchten: Dahero auch die geringen und dürftigen Menschen nach ihren Kräften, diesen einfältigen Weg mit Nutzen folgen können: denen übrigen aber welcherley Standtes und Geschlechtes sie sind, dienen die andern Brühen oder bouillons aus Rind- oder Kalb-Fleisch, mit Cichorien, Fenchel, Zellerie, Petersilien, Pastinack-Zucker (oder hifaro vulgari) Scorzonerie-Wurzel, wie auch mit Kerbel-Kraut, Spinat, Guntermann, weißer Beta, Kresse, Melisse, Raute, Porrey, Challen, Sauerampff, Lactuc. &c. Lorbeer, Wachholder-Beeren, Haber-Grüze, Reiß, Perl-Grauppen, kleinen Rosinen, Ingwer ic. abgekocht, welcherley gemeine Küchen Speisen, mehr Nutzen als alle hochbetittulte, von Leben und Gesundheit viel versprechende Geheimnisse: jedoch mit Beobachtung, daß dergleichen Brühen nicht mit nur erwählten Kräutereyen überhäuffet und unannehmlich gemacht, dahero ich auch nicht in der Meinung solche Species angeführet habe, daß sie alle auf einmahl in einer Schüssel solten angerichtet, sondern nach Belieben des Geschmacks eine Veränderung damit getroffen werden könne.

Vollblütichten Persohnen, welche zugleich vielerley Gemüths-Bewegungen ergeben sind, darbey viel essen, auch unter der diät vielgewürzte Speisen, öfters Wein, abgezogene Wasser, starcke und Malkreiche Biere genießen, auch entweder viel sitzen, oder heftig sich bewegen, haben nöthig in Herbst zeitig, bey noch guter Witterung durch Aderlassen, oder eine andere, ihrer Leibes-constitution gemäße, Art, das Blut zu vermindern, und nach Befinden
der

der Umständen eines dringenden Ueberflusses, oder starcken treibenden Bewegung des Blutes, dergleichen Hülfsmittel dergestalt vorsichtig zu wiederholen, daß durch die kalte und üble Winters Witterung der gesuchte heilsame Zweck solches extra ordinairn Mittels nicht unterbrochen, mithin nicht die gewöhnlichen Klagen gehöret werden, daß dießmahl die gebrauchte Ueberlässe nicht wohl angeschlagen sey, da die Schuld öfters nicht an diesem Blut lassen, sondern an der inconvenablen Pflege und Beweifung dessen gelegen, welcher beyder geschehenen Ueberlässe sich nicht nach denen regeln der Medicin gehalten, daher wo nicht gar contraire Wirkungen, doch fruchtlosen und vergebenen effect zu erwarten hat: Dem Weiblichen Geschlecht, welche noch bey geruhlichen oder jüngern Jahren sind, ist in Ansehung der nöthigen und dienlichen Natürlichen Verminderung des Geblüts anzurathen, daß sie so wohl im Herbst als Winter, am ganzen Leib, sonderlich an Füßen und Haupt einer ordentlichen und mäßigen Wärme sich befeifigen: hienächst einer täglichen gehörigen Leibes Bewegung, mit sorgfältiger Vermeidung des vielen Sitzens, sich befeifigen, einer verdinnenden und den innern Leib erweichenden diät sich bedienen: alle erkühlende, viel saure, harte und schwehre Speisen und Getränke sorgfältig meiden, zuförderst auch ein munteres und ruhiges oder von verdriesslichen affecten freyes Gemüth behalten solten, so wird die gute Natur ihre Krafft und Geschicklichkeit dergestalt legitimiren, daß man weder Barbier noch Bader zu beruffen, sich genöthiget finden wird. wie ich auffer diesen Rath ein andermahl gel. Gott meine Gedancken von **schädlichen Gebrauch der Feuer-Stübchen, oder Feuer Sicken** in hieher gehöriger Verbindung, der von mir reinlich beygebrachten Anmerkung, ohne ein Scholium, Erleuterung oder Dollmetscher zugebrauchen, eröffnen werde.

So dann Sorge man fleifig vor seinen Magen, denselben nicht reichlich zu verpflegen, noch zu überfüllen, sondern aus einer gut Wirthschäftlich und vernünftig oeconomicisch eingerichteten Speise-Kammer und Küche zu pflegen, und ihm fleifig vorzuhaltten was Hipp. Sect. 2. aph 51. und Plinius H. N. Lib. XI. c. 54. gesagt: alles was zu viel ist, ist der Natur schädlich, oder nach des Pythagora Ausspruch, *ne quid nimis* thue der Sache nicht zu viel, vid. Erasmi. Adag. Chil. 1. n. 596. massen die Natur nicht mit der Herren Juristen Lege 17. Cod. de Testam. Lib. 6. tit. 23. vid. not. Gothofredi lit. t. übereinstimt, Ueberfluß schadet nicht, sondern es heist *jura vigilantibus sunt scripta, non dormientibus* L. 24. ff. *quæ in fraudem creditorum*; so mag ich mich billig auf dieses jus naturæ beruffen, dann diese will nicht überladen seyn, daß sie nicht vor der Zeit über den Hauffen geworffen werde, und wer dieser Ordnung

ein Gehör gönnet, von dem heißt es wieder *ius qui sequitur, non fallitur L. 116. §. 1. ff. de R. J.* die Unmäßigkeit verderbet ihre sonst gute, starke gesezte Natur, dahero *Lutherus Comment. in Genes. c. 48. v. 18.* klaget: **Wir Teutsche sind rechte Bier Bäuche?** *Proci Penelopes, fruges consumere nati:* **Wie der Poet saget: Wir sind gute volle Brüder: Schlemmen und demmen, leben immer im Sauffe und verschwenden alles.** Ist zu einer Zeit die Mäßigkeit nützlich, so ist es der Herbst und Winter, indem darinn ein volles Futter in Magen und gangen Unterleib viel schädliches, so zu langwierigen Kranckheiten befördert, schafft und häuffet, massen sich ohne dem zu solcher Zeit, da mehr der äussere Umfang des Leibes verschlossen gehalten, und das Blut mit allen seinen Unreinigkeiten mehr in die inneren Theile des Leibes geführet, folglich bey einer überhäufften diät die Unreinigkeiten vermehret, und die Gesundheit täglich in Gefahr gesezet wird; besonders in solchen Zeiten fast alle ordentliche und ausserordentliche Abführungen der überflüssigen und schädlichen Materien in einen vermindert- und verhinderten Zustand sich befinden: Dahero schließlich eine Haus-Regul vor gesunde Menschen in diesen Jahres-Zeiten ist, daß man sich in der diät mehr abbreche als zusehe, weilen zur Frühlings und Sommers-Zeit aus unterschiedener Veranlassung mehr consumirt wird.

Nechst diesem ist allen Menschen in solchen Zeit-Lauff dienlich eine ungestörte und mäßige freye Ausdünstung aus der gangen äussern Umfassung des Leibes, welche mit solcher Ordnung eingerichtet seyn soll, daß sie nicht mit Ungeßüm und grossen Zwang getrieben werde, massen die Natur nicht darf forciret und gewalthätig genöthiget werden; dahero die heissen Stuben und Zimmer gar nicht rathsam und dienlich sind, sondern in der strengsten Kälte eine gemäßigte Wärme desto anständiger ist, welche keine solche schnelle und heftige alterationes nach sich ziehet, als wo man aus einer bangen Wärme, mit erhitzten Leib, wallenden Blut, angelweit eröffneten Schweiß-Löchern, halb entzündeten Lunge, feuchten Haupte in die strenge Kälte oder feucht kalte Luft kommt, daraus nachher die meisten Kranckheiten entstehen: Bleibet aber die Wärme gemildert und egal, so gehet die Ausdünstung desto ordentlicher und zulänglichlicher von statten, ohne verwirrter hin-her- und Auftreibung des Geblütes, oder schädlicher Überfüllung mancher zarten und empfindlichen Theile des Menschlichen Leibes: insonderheit ist heilsam in den frühesten Stunden bey genuß einer alt Teutschen warmen Suppe, oder neu modischen warmen Getränckes, einer solchen Ausdünstung in etwas abzuwarten, solches auch mit Gelindigkeit in den Abend-Stunden zu wiederholen; folglich sich überhaupt vor geschwinder Veränderung der Wärme und Kälte sorgfältig, zu beobach-

ten

ten anerwogen eine mäßige Wärme fast in der ganzen Natur angenehm und zu allen heilsamen Veränderungen nützlich ist: Ich erinnere mich zweyer berühmter Männer, welche ich vor vielen Jahren gekannt, nemlich des Erasmi Francisci, und Erhardi Weigelii, welche beyde unter gehörigen Gebrauch der Natürlichen und sehr sparsamen Gebrauch der äußerlichen Wärme auch bey der strengsten Kälte, zu einem rühmlichen Alter gelanget sind: Wannhero alles heftige Schwitzen zur Herbst und Winterszeit höchst schädlich ist: und insonderheit allerley Arten Falter und hiezigiger Flüsse, Glieder Reissen, Geschwulsten &c. nach sich ziehet.

Es ist gleichfalls der Gesundheit sehr nachtheilhaftig zur Herbst und Winterszeit in feuchten, düstigen, naßkalten Oertern und Wohnungen sich aufhalten, welche schwehre, feuchte, unreine und kalte Luft destomehr verdriesslich und zu Hemmung der so nöthigen und heilsamen Ausdünstung des Leibes unfähigsten ist: Weil aber nicht eines jeden Gelegenheit ist, eine Veränderung der Zimmer und Wohnungen vorzunehmen, so ist rathsam daß dergleichen feuchte Stuben und Kammern, bey hellen Wetter, mit einer neuen reinen Luft durchstrichen und etwas wenigens mit Wachholderbeeren (welche derer Wald-Länder allgemeines innerlich- und äußerliches Hülfsmittel sind) durchräuchert werde: Ubrigens müssen dergleichen feuchte und dumpffichte Wohnungen, nicht mit anderer Feuchtigkeit in häuslichen Geschäften noch mehr verderbet werden, wann nicht die Gesundheit desto gewisser, schwehrer und geschwinder auch bey harten Naturen verleset werden solle: Dahero kommt es, daß in Wirthschafften geringen Standes dergleichen seltsame und verwirrte Kopff- und Brust-Kranckheiten entstehn, welche aus jetztgedachter Ursache herzuleiten sind: Noch schlimmer aber geht es zu, wann in dergleichen Wohn-Stuben, durch alten Gebrauch gesotten und gebraten wird, wo die Überhäuff- und Sammlung allerley Dünste auch bey denen stärcksten Menschen nicht anderst als schädlich seyn muß; dahero gleichfalls allerley confuse Kranckheiten zu leiden, welche mit sogenannten Haus-Mitteln destomehr verderbet werden, biß zuletzt der Handel so verwirret und incurabel wird, daß dergleichen zu extremität gerathene Kranckheit endlich an einen Medicum kommt, der den Pass nicht weiter als auf einen Schritt, nemlich aus der Zeit in die Ewigkeit unterschreiben muß.

Ausser diesen allen ist noch weiter dienlich daß zur Herbst und Winterszeit gelinde Mittel unter der Diæt gebraucht werden, welche nach und nach den mehrern Abgang des Urins befördern, dergleichen sind unter die Speisen Petersilien, Cichorien, Zellerie, Irons-Wurzel, Ingwer, Lauch, Senff, Merrettich, Fenchel, Wachholder, Hanenbuten, zu allerley Brühen und Suppen; und

und damit der Magen, die Gedärme und übrigen damit verbundene Theile des Unterleibes unter ihrer mühsamern Herbst- und Winter-Arbeit, so viel als nöthig, in ihrer natürlichen Krafft unterstützet, und von beschwerlichen Blähungen befreyet werden, dienen unter der Diät die einfältigsten und wohlfeilesten Sachen, nehmlich Salben, Majoran, Graue-Münze, Looberbeeren und ihre Blätter, Wachholder-Beeren, Fenchel, Anis, Carvei, Petersilien-Saamen, ohne grosse Kunst zu gebrauchen: Gleichwie viele Menschen als ein präparativ in diesen Zeiten frühmorgens 4. 6. bis 8 Wachholderbeeren, oder 2. 3. 4. bittere Mandeln, oder eine halbe oder ganze unreiffe kleine Pomerangen, oder ein wenig von der weissen Biebernell-Wurzel kauen und sich sehr wohl davon befinden. Andere künstliche Mittel anzugeben, ist mein Vorsatz nicht gewesen, massen ich fürzlich habe zeigen und bezeugen wollen, wie die menschliche Natur natürlich, das ist nicht mit grosser Kunst und Gepräng *μετα πολλῆς φαντασίας*, sondern gelinde und einfältig will tractiret seyn; dahero ist es ein übler Character eines Medici wann er in seinen Consiliis verwegen und präcipitant, zweiffelhaft und unbeständig, veränderlich und Kunst-voll ist, darunter gemeinlich die Natur Gewalt leidet, davon ich vor mehrern Jahren in einer dissertation vom **Streit der Natur wider die Kranckheit und den Medicum** weitläufftiger gehandelt. Endlich ist volleibichten und viele Feuchtigkeit besitzenden Person der Gebrauch des Rauch-Tobacks zu dieser Zeit nützlich; übrigens behält ein guter Wein mit seinen mäßigen Gebrauch auch seinen Werth und Herbst- und Winter-Nutzen, dahero manchen die Brosamlein die von des andern Voraths-Fische fallen, hierunter zu statten kommen möchten: Hingegen vielen Brandtwein zu dieser Zeit sich zu vertrauen, hat schädliche und nicht selten schnelle üble Würckungen: Ein mehres in dieser ganzen Betrachtung beyzufügen, verstatten dismahlige Gränzen nicht, obgleich noch ein und anderes zugehan werden könnte. Gott begleite diese Anmerckung zu vieler Nutzen, mit seinen Segen, unter dessen allmächtigen Schutz unser Leben und Gesundheit stehen.

Von der Vereinigung der Seele mit den Leib.

Es ist gar oft von der *unione anima cum corpore* oder wie die Seele mit ihrem Leib verbunden sey, gesagt, und entweder dieselbe als ein Räzel und Aufgabe, (welches weder *hyper-solidum*, noch *lineare*, noch *locale*, noch *planum*, noch *solidum* &c. ist) aufgeworffen, jedoch nicht resolviret und gründlich erläutert, oder als ein blosses Flic- und Nothwerck gebraucht worden, wann man in deutlicher Erweisung und Erklärung einer Sache nicht weiter hat fortkommen können, daß man sich aus einen duncklen und unvernehmlichen Satz, in eine andere Duncfelheit vermenget, dabey auch zugestanden, daß die Seele eine gar

gar öftere, sinnliche und starcke Gemeinschaft mit ihren Leib habe, was aber dieselbe sey, und worinnen sie bestehe, könne man nicht begreifen, d. i. ausspannen, ausstecken, auscirceln, ausmessen, übergreifen, fassen, betasten zc. dahero bleibe es noch eine verborgene und geheime Sache.

Ob nun wohl in jegiger Ordnung ich eine medicinische Betrachtung fürzlich anstellen solte, so habe doch ein Argumentum mixtum, oder eine solche Abhandlung erwehlet, welche nicht allein in die medicin täglich einfließet, sondern auch mit einer vernünftigen pnevmatica und moral zusammen hanget, massen ein tüchtiger Medicus gar leicht erkennet, daß er es mit den menschlichen Leib nicht also mit dem Colosso solis oder einen Chinesischen Simbel- und Glocken- Thurm, sondern mit einen belebten und zu vernünftigen Entzweck brauchbaren Werkzeug zu thun habe, darinnen man täglich und stündlich die Krafft und Macht der geistlichen uncörperlichen und vernünftigen Seele im Förder- und Veränderung des natürlichen Lebens und Gesundheit offenbahr wahrnehmen kan; dahero auch ein Medicus in Untersuchung und Erkenntniß dieses Zusammenhangs uicht unachtsam, verdriehlich zweifelhaft oder gar unwillig seyn darff, sondern in einer so wichtigen Sache, daran Leben und Todt Gesundheit und Kranckheit hanget, desto mehr Gedult und Behutsamkeit zu gebrauchen hat.

Es ist also unstreitig wahr, daß nach den Sitten- Inclinationen, Gewohnheiten, Affecten und Anerbungen allerley Veränderungen in der Oeconomie des menschlichen Lebens täglich vorkömen; wer würde aber so eigensinnig und präoccupiret seyn, sich wider dasjenige, was fast in der That in alle Sinnen läufft also zu verhärten und zu setzen, daß man zum Deckmantel des unnöthigen Zweiffels den grundfalschen Satz gebrauchen wolte, was ich nicht nach der Art und Weise wie es zugehe, auf eine recht grobe Art fassen und mir einbilden kan, wie irgend eine Kugel an die andere fällt und stößt, daß seye der Wahrheit nicht gemäß: Massen man eben so wenig begreiffet wie aus der Zusammen- schlagung des Stahls und Feuer-Steins Feuer- Funcken, oder aus an einander Drückung zweyer harten Hölzer Rauch, Funcken und Feuer entstehen, oder wie die Bewegung in einen Körper ein, durch diesen fort, in einen andern entgegen stehenden ein und endlich wieder aus diesen heraus gehe, daß man diese Würckung mit des Diogenis Laterne auffuchen möchte, wohin sie sich zuletzt verlaufen habe; und wann man auch dergleichen Verärderungen hochklingende und gewiß recht lächerlich lautende Umschreibungen machen wolte, so kommt es zuletzt auf die leges æternas gleichlautendes asylum hinaus, welches vor eine demonstration passiren soll, dahingegen man mit vollen Hals wieder spricht,

ffff

wann

wann gefaget wird die Seele bewege und belebe ihren Leib, nach solchen legibus aternis.

Was aber diese Vereinigung der Seele mit den Leib, den sie bewohnet, betrifft, so ist es gar seltsam und unvernünftig zu leugnen, daß die Seele, weil sie ein Geist ist, ihren Leib nicht bewegen können, hernach wieder fast auf eine lächerliche revocation einzuräumen, daß sie zwar in manchen Stücken ihrem Leibe Veränderungen verursachen, nach dem Gesetz der Vereinigung, welche sie mit ihren Leib hat, die man aber nicht versteht, daher fällt man einen Satz, Urtheil und Gegensatz in einer Sache die man nicht versteht, oder nicht zu verstehen bekennet. Auf welche Weiß die unio animæ cum corpore ein blosses Wort = geprång und Noth-Hülffe anderer ermanglender Beweis = Gründe wäre.

Gott hat die Seele in dieser sichtbaren Welt nicht allein, nackend und bloß seyn und lassen wollen, sondern ihr zuvor keinen mystischen und spirituellen, sondern materialischen Leib zubereitet, und sie in diesen nachhero dergestalt inspiriret, introduciret, eingekleidet und als ein Geist mit körperlichen Gränzen dergestalt eingeschräncket, daß sie diese körperliche und gräßliche Wohnung nicht freywillig verlassen kan, mithin schlechterdings unter solchen göttlichen Ordnungen und Gesetzen darinnen wohnen, würcken und auf eine Zeitlang bleiben muß: Da sie nun aller solcher sichtbaren, körperlichen und vielen Geschöpfen nicht ohne Leib theilhaftig werden können, ohne mit ihren Leib und seine organa in die weite Welt zu würcken, folglich ausser ihren Leib sichtbare und sinnliche Dinge zu fassen, beobachten, ja in sich hernach zu erkennen, unterscheiden, gegen ein ander zu halten, ihre Eigenschaften, Würckungen, Kräfte, Einflüsse, Veränderungen, vermittelst ihres Leibes auch ausser sich in der Sache selbst wahrzunehmen und in sich nachher zu erwegen, so fraget sichs billig, wie gehet dieß zu, wie kan die Seele als ein Geist, als ein ens simplex und nicht multiplex, mit ihren Leib, und vermöge diesen ausser sich in distantias in entlegene Derter auf etliche Meile Weges hören und sehen, und zwar wiederum körperliche objecta sammt ihren körperlichen Würckungen und Kräften

Es ist nun wohl leicht die Schwäche und Ohnmacht dieses seltsamen Sakes zu erkennen, daß die Seele als ein Geist, nicht mit körperlichen Dingen umgehen könne. Der Irrthum steckt darinnen, wann man schliesset, wie zwischen zweyen Körpern ein grober oder subtiler Ein- und Anfall geschehn müste, wann die Bewegung erregt und fortgesetzt werden solle also in iste dergleichen zwischen Seel und Leib auch geschehn, da jene hingegen als ein Geist nicht an ihren Leib anstoßen, anfallen, treiben und auf eine greifliche Weise tappen könne: Wodurch man aber nicht auf eine philosophische sondern recht vulgaire Art,

von der Kraft und Wirkung des Geistes, als von Eigenschaften eines rohen, plumpen und groben Körpers urtheilet, welches wieder alle principia pneumatica, moralia, logica und Physica wäre.

Gleichwie aber die Seele in ihren Leib mittelst ihrer körperlichen organorum des Gesichtes, Gehörs ic. ausser sich in körperliche objecta wirken, dieselbe wieder an und in ihren Leib empfinden, in ihr davon sichtbare und körperliche ideen, Vorstellungen und Einbildungen machen kan, und pflegt; so vermag man dannhero mit den Satz schwehrlieh fort kommen, daß die Seele als ein Geist mit leiblichen Dingen keine Gemeinschaft habe. So auch diese Seele mit solchen corporibus ausser sich umgehen kan, wer wird ihr wohl bestreiten und mit vernünftigen Gründen zweifelhaftig machen, daß sie nicht mit ihren eigenen Leibe, ja in denselben besondere Bewegungen nach Göttl. Ordnung auf und vornehmen kan: da ihr doch das Hembd näher als der Rock ist, d. i. da sie in ihrer Wohnung gleichsam eingemauret ist, und darinnen mit vielen körperlichen Dingen, Veränderungen und Eigenschaften Gemeinschaft zu pflegen hat.

Wer wolte sich aber so kaltsinnig beweisen, und sagen daß alles solches geschehe per unionem animæ cum corpore, oder durch ein decretum und attributum so man nicht verstünde: Welches refugium in der Philosophie mehr schmähslich als reputirlich seyn würde: dannhero ist diese Vereinigung der Seele mit den Leib keine solche abstraction, oder ganz dunkle proprietät: Massen die Seele als ein Geist kein ohnmächtiges, müßiges und kraftloses, sondern ein wirkfames, geschäftiges und thätiges Wesen ist; so zwar vor sich Wirkungen des Verstandes und Willens verrichtet, aber in ihren Leib, auch Werke, welche zu beyder Gemeinschaft gehören ausführet:

Dannhero die Seele nach den Göttlichen Recht, daß sie in diesen Leben, in ihren Leib wohnend mit körperlichen Sachen ihre Beschäftigung haben muß, auch nach denen von Gott ihr verliehenen Kräften in und aus ihren Geistlichen Wesen die Geistliche Wirkung der Bewegung eben so produciren kan, wie sie die einzeln ideas oder Gedanken formiret, welche sie auch in sinnliche Bildnisse, Vorstellungen, Einbildungen und figurliche Begriffe bringen und führen kan; nach welcher Kraft sie ihre organa sensoria bewegen, durch dieselbe in äußerliche objecta und mit solcher Bewegungskraft in die grosse weite Welt bis an die fix-Sterne excurriren, ja daß sie nach solchen Göttl. Ordnungen, als ein Geist, welcher an Eigenschaften die Kräfte der Körper weit übertrifft, noch ehender ihre Wirkung in die corpora bringen könne, als eine Materie in die andere, durch noch mühsamere und

im begreiflichere leges seine Bewegung bringen kan: Sientemahl es sehr abentheuerlich philosophirt heist, wann man die Frage vorleget, was dasjenige sey so aus einer materia commota in die ander ruhige materiam geht, antwort, die Bewegung, wann ferner gefragt wird, was dies vor ein wunderbar Ding sey, so ohne sinnlichen Begriff aus einen Körper in den andern geht, woraus man weder materiam noch Spiritum, endlich aber eine monströse proprietarem materiæ machet, und so abject concludiret, Gott habe der Materie die Eigenschaft der Bewegung gegeben, diese wäre weder eine Materie, noch was man sonst recht nennen könne, gleichwohl habe Gott der Materie das Vermögen gegeben, die Bewegung anderst wo anzunehmen, oder eine Zeitlang in sich zu verhalten und zu verschliessen, wieder von sich zu lassen, andern Körpern mit zutheilen, oder die von andern Anfällen communicirte Bewegung abzuwenden und nicht anzunehmen &c. &c. Wann man aber alles solches von einen Geistl. Wesen besser behaupten kan und will, so mag dieser Schluß ungültig seyn, da es doch sonst heist à potiori fit denominatio, dignioris subjecti digniora sunt prædicata.

Woraus erhellet, daß die unio animæ cum corpore kein frembdes unbegreifliches, und unerforschliches Problema noch vielweniger nach einer gemeiner Art zu philosophiren, als ein refugium auszusehen: sondern angezeigter massen zu verstehen sey, daß der Leib ohne Seele todt, unnütz und brauchbar, und bey anderer ihre zugeschriebenen Lebens und Gesundheitskraft eine chimæra, sey; dann nach den principiis pneumaticis und moralibus die Geister deswegen des commercii mit Körpern verlustig achten wollen, weil sie immaterial sind, wäre ein ziemlicher paralogismus; wannhero man leicht in progressionem erroris logica statuiren könnte, weil die unio animæ cum corpore eine unbegreifliche Sache wäre, so wäre sie nur was erdichtetes ein Spectrum, eine phantasie ein Traum, ein Nothhelffer, ein asylum ignorantæ, folglich bestünde das Leben, Gesundheit ja der ganze Mensch in und aus seiner fabric, und würde die Seele sowohl in Geschäfte der Sinnen als auch derer willkührlichen Bewegungen, und Veränderungen in und an den Leib durch Veranlassung der Wirkungen der Seelen, ein unnützes, ja überfließendes Wesen seyn, welches mir niemahlen zu gedencen, und dergestalt die Göttl. Ordnung zu verstümmeln oder zu beflügeln in Sinn kommen lassen wolte.

Ob aber auch diese Betrachtung weitläufiger ausgeführt werden könnte, so habe nur in der Kürze einige Anzeige davon geben wollen, welche auch bey so oft vorkommenden Umständen in die medicin geleitet werden können, darinn man vornehmlich auf diese Verbindung der Seele mit den Leib ver-

nünftig

nünftig acht zu geben und nicht aus der Nothen Philosophie zu erkennen hat, deswegen fast bey allen Gesunden und Kranken in Beobachtung der Gesundheit hierauf zu sehen ist: Und haben insonderheit auch die alten Medici sorgfältig diese Anmerckung wahrgenommen, daß ich dahero mit Mollero in der Vorrede über die Teutschen Episteln Ignatii schliesse; Das älteste ist das wahrhaftigste.

CASUS PRACTICI

annotati

à

J. G. Wunderlich.

Medico aulico ac Physico Ordin.

CASUS I.

Uetula mortua inventa.

S Nachdem zu N. eine alte Frau in Keller gefunden worden, so haben gnädigst. Herrschaften befohlen, den Körper zu eröffnen, ob etwan eine Gewaltthätigkeit vorgegangen, sie war aber eine valetudinaria und vertiginosa etliche Jahr gewesen. Da wir nun auf Befehl eines Hochgräflichen Amts defunctam secirten, wurde folgendes remarquiret.

- 1) War ihr sehr vieles Geblüth aus den Halse und Nase gelauffen, in dem sie mit dem Genick auf den unterste steinerne Stufe geschlagen, und mit dem Füßen auf den obersten Stufen liegen blieben.
- 2) War das Maul und ganze Gesichte sehr intumesciret, und nach dem die Haare von Haupte abgenommen.
- 3) War die lincke Seite des Haupts über das Ohr, sammt den Genick oder Hintertheil des Haupts intumesciret, und sugilliret.
- 4) detracta cute à cranio war alles mit Bluthe unterlauffen.
- 5) War in osse occipitis versus collum eine fractura transversalis cum fissura perpendiculari über ein Viertel Finger lang zu sehen.
- 6) Als man nun diese fractur öffnete, so brach ein Stück eines Finger Gliedes lang aus den osse occipitis loß.

fff ff 3

7) aperto

- 7) aperto occipite lief eine grosse quantität coagulirtes schwarzes Geblüth ex cerebello heraus, weil alle vasa meningum & cerebelli dilaceriret waren, daher ob magnam hæmorrhagiam sanguis nothwendig stagniren und den Todt causiren müssen. Denn weil a) das extravasirte Geblüth keinen Ausgang finden, b) vasa nicht haben gestopt werden können, c) cerebellum quoad structuram weit zarter und sensibler als cerebrum. d) Cerebrum die functiones animales verrichtet, hingegen cerebellum die motus vitales dirigiret. vid. Willis. in anatom. cerebri Cap. 15. Vieussen in Neurolog. lib. 3. c. 2. & 3. seqq allegiret einen Casum, da er einem Hunde das cerebellum heraus genommen illæso tamen cerebro, da er bald crepiret.

Hingegen haben Hunde noch 6. Stunden gelebet, wañ ihnen gleich cerebrum und medulla oblongata heraus genommen, wenn nur cerebellum unverlezt geblieben, wie mir dan selbst ein Casus parallelus aus Sachsen anoch erinnert. da eine Bauers Frau von Waagen aufs Genüch stürzte, welche alle Empfindung in den ganzen Unterleib verlohre Sprache und Verstand weg fiel, bis sie bald darauf starb.

Dahero klar zusehen, daß defuncta von diesen Fall gleich todt geblieben. Denn da sie 1) vorher schon miserabel und schwerfällig gewesen. 2) Diesen harten Fall auf diesen zarten und zum Bewegungen des Lebens höchst nöthigen Theil gethan, so hat nothwendig der Todt davon erfolgen müssen. Dis attest. Physicus Ord. & Chir. N. N.

L. 2. Decembr. 1735.

CASUS II.

Falsa imputatio filix stolidæ erga matrem.

Nachdem die Frau Cornetten von B. geklaget was massen ihre nârrische Tochter in einen Marggrâsslichen Amte zu L. sie beschuldiget, als hätte sie ihr vor 7. Jahren in ihrer Kranckheit mit des Medici ordinarii unschuldigen und sichern medicamenten abortum promoviret, desfalls auch einige Zeugen wiewohl falsch angiebet, welche mit der Mutter dabey sollen gewesen seyn, welche aber von der ganzen Sache gar nichts wissen, und es eydlich bestätigen wollen; Als hat ein Hochmarggrâßl. Amt desfalls ein glaubwürdiges attestat zur Rettung der Unschuld der Mutter von mir verlangt, welches dann um so viel williger geben wollen, weilten nur die ganze Sache notorisch. Derowegen attestire nach meinen guten Gewissen pflichtmäsig,

fig, daß dieses angeben grund falsch, und nicht die aller geringste Wahrscheinlichkeit hat, denn 1) ist notorisch, daß die Tochter ehemals eine epileptica gewesen, und dadurch im Kopfe sehr schwach worden. 2) Ist sie daher eine geraume Zeit ganz alberne Dinge und Streuche, angefangen, und nichts gescheutes thut, noch vornimmt. 3) Die Zeugen davon gar nicht wissen, noch weniger bejagen können, 4) so sind in der dasigen Krankheit, so eine cachexia ex obstructione menstrua gewesen, gar keine pellentia und purgantia gebraucht worden, 5) kan Niemand zeugen daß ein abortus oder fluxus menstruus erfolgt sey, 6) ist inspectio ventris von der Wehmutter und Pfarr-Frau vorgenommen, aber nichts erweisl. gemacht worden, 7) variiret sie in reden, und meinet, daß wenn es nicht in Medicamenten, dennoch wohl in der Milch-Suppe könnte geschehen seyn, weiß also nichts, was sie aus Narrheit sagen soll. Die ehemahlige historia morbi aber verhält sich also: als die Tochter in ihren 16. Jahre ex emanatione mensium in Cachexiam verfällt, und partes inferiores cum abdomine intumesciren, respiratio difficilis wird, und deswegen bettlägerich wurde, desfalls aber in suspitionem graviditatis gerieth, so wurde von der Frau Cornetten, damals um keine Verantwortung davon zu haben, consuliret, da dann mit dienlichen medicamenten afficirte, und mit einen attestat die blame declinirte, daß es keine graviditas sondern eine cachexia sey, so ex emanatione mensium seinen Ursprung genommen, und nachdem sie nach dem Gebrauch der medicamente etliche mahl vomitum cruentum bekommen, setzte sich der Leib, und der kurze Odem ließ nach, und die Person wurde damals wieder besser, es ist aber damals weder fluxus menstruus noch excretio uteri erfolgt, sondern menses sind erst über ein Jahr in Ordnung gekommen. Aus diesen datis siehet man, daß diese Person nicht sanæ mentis ist, und die Mutter unschuldig ist, wie dann noch bey zufügen, daß sie in L. auf viele Personen bekant, so mit ihr sollen zugehalten haben, da es doch grund falsch gewesen. Wie dann die üble conduite satksam zeuget, daß sie im Kopfe nicht richtig sey. Daß dis der Wahrheit gemäß, attestiret Medicus ordinarius.

L. Anno 1732.

J. G. W.

CASUS III.

Vulnus intest. Coli illethale & sanatum.

Sin conversus (oder vielmehr perversus) etliche 30. Jahr alt, spielte Abends mit einen Jäger und werden beim Charten-Spiel um 2. Pf. uneins, daher der Jäger diesen von hinten zu durchs hypochondrium

um sinistrum mit dem couteau durch und durch stach, wovon vulneratus etliche Kannen Blut vergießt, und endlich auf der Strasse hinfället, und in der Ohnmacht ganz entkräftet, halb todt bleibet consultus fand vulneratum sehr gefährlich und übel zugerichtet, das Blut wolte sich nicht erst stillen lassen. Patiens hatte grosse Schmerzen, Ohnmachten, und Brechen. Es wurde dann sowohl in- als externe alles aufs beste veranstaltet, und sowohl zur Stärkung der verlohrenen Kräfte als auch das Wund-Fieber zu præcaviren angewendet, auch äusserlich alles zur Heilung der Wunde angewendet. Nach etlichen Tagen wurde man gewahr, daß excrementa per vulnus ausliessen, und alvus obstructa blieb, clysteres injecti liessen pervulus heraus. Interne wurden lauter decocta gelatinosa & mucilaginoso gegeben, externe decocta und balsamica, emplastra, glutinantia gegeben, item vulneraria traumatica. Gott segnete auch alle Mittel, daß sowohl intestinum, læsum als vulnus consolidirte, patiens bekam wieder ordentlich sedes, bis er nach 7. Wochen völlig restituiert wurde. Über die Heilung dieser Wunde haben sich viele Versohnen gewundert.

CASUS IV.

Lapsus capitis periculosus.

Eine Wasch = Magd bey einer Herrschafft hoblet des Nachts beym Brunnen eine Butte Wasser, schlägt aber sammt der Butte nieder aufs Eiß, und bleibet halb todt liegen, bis jemand am Brunnen vorbehey gehet, und sie liegen siehet, und andre rufft die sie in die warme Stube tragen, da sie dann ohne Verstand und schlaffend bleibet, und starcke motus Epilepticos bekommt, das Mensch war nicht zu ermuntern und konnte man auch aufm Kopffe nichts sehen, wann man oben auf locum læsum fielte in cranio, so schrie sie, und wurde unruhig; es sahete sich nach etlichen Wochen eine blaue Beule, und da man solche aufmachte, lief viel schwarzes Geblüt heraus, und wurde man eine kleine fistul gewahr, Interne wurden antepileptica, roborantia, nervina und analeptica, externe wurden gute medicamenta, nervina, balsamica, consolidantia gegeben, und man war um eine trepanation besorget, endlich separirte sich nach etlichen Tage selbst ein Splitter vom cranio, darauf heilte die Wunde zu, und das Mensch wurde täglich besser, und nach ettichen Wochen wieder ganz gesund.

CASUS V.

Percussio capitis non periculosa.

In schwächlicher junger Mann von 25. Jahren wurde von einen andern auf einer Reise, nachdem sie betruncken waren, und im Streit mit einander gerathen von hinten zu mit einen Zaun- Stabe auf den Kopff geschlagen und zwar auf die futuram sagittalem, davon er ohnmächtig zur Erden fället, man brachte ihn nach Hause auf die Glas-Hütte da er dann cephalalgiam, und tumultentiam vertiginosam klagte, konte auch mit den Augen nicht recht sehen, hatte sich auch starck gebrochen und cardialgias gehabt. Tertio die consultus ließ venae sectionem in pede largam instituiren, gab medicamenta analeptica & temperantia. Externe sacculos vinosos, spir. nervin. worauf sich der Patient besserte und nach etlichen Wochen völig restituiret worden,

CASUS VI.

Suffocatio in Cella lethalis.

In den Lobensteinischen Brande Anno 1732. räumete ein Rothgärber mit seinen beyden Töchtern alle seine Sachen in Keller, und da sie sich zu lange aufhielten, versperrte das Feuer ihnen den Ausgang, daß sie also sich in den Keller retiriren müssen, um allda vor den Feuer erhalten zu seyn, allein der Dampf hat sie alle 3. erstickt, die alte 70. jährige Mutter brachten sie des andern Tages halb todt aus den Keller, und schnapte sie nach der Luft, wie die Fisch nach dem Wasser, erhohlte sich aber, und lebte noch anderthalb Jahr ehe sie starb.

CASUS VII.

Suffocatio uteri pro philtro falso habita.

In lediges Mensch von 18. Jahren zu W. giebt ihren Bräutigam das Geleit, (welchen aber der Vater die Tochter nicht geben will, weil er sie nicht ernehren kan) sie bekommt von ihm einen Apffel, den sie isset, domum redux bekommt sie conatus vomibundos anxietates cardialgicas, suffocationes lipothymicas, cum aponia & alienatione mentis, motus epilepticos die adstantes halten davor sie haben vor ihren Liebhaber ein philtrum bekommen, so einen Schein hatte, propterea balneator emeticum

propinavit, sed absque effectu; consultus fand das Mensch in etnen eisen-
den Zustande, es war kein Verstand da, u. lag wie todt, und hatte motus epilep-
ticos. Ich hielt es pro suffocatione uteri, und ließ V. Sionem institui-
ren, auch clysterem appliciren stimulantem, ephithemata capiti umge-
schlagen, darauf wurde das Mensch ruhig, und früh Morgens kam sie wieder zu
sich, konte aber nicht reden, wiese aber, daß sie Angst am Herzen hätte: Alsdañ
reichte ihr Ess. resolv. potiones diapn. temp. aderat autem faucium
strictura spasmodica, adeo ut nihil poterat deglutire, ich ließ den Hals
mit spiritu camph. streichen, und ließ juscula pingvia ac avenacea und in-
fusa Theiformia nehmen, auf die Zunge ließ den Lebens-Balsam auf Zucker
getröpfelt nehmen, und oft wiederholen, den 2ten Tag darnach war die Per-
son völlig restituiert, und fiel der Verdacht des philtri ganz weg.

CASUS VIII.

Duplex philtrum feliciter curatum.

En lediges Weibes-Mensch, und eine ledige Mannes-Persohn bekommen
kurz nach einander von ihren Liebhaber etwas im Truncke, daran sie sehr
ängstlich und unruhig worden, starck schwoizen, und weder essen noch
schlafen können, und für Angst nicht zu bleiben wissen. Consultus dedi ipsis
lene evacuans, postea pulveres & potiones diapnoico-temperant.
ut & medicamenta mucilaginosâ, & emulsiones, tali ratione haben,
sie sich wieder erhohlet, und sind in etlichen Wochen wieder gesund worden.

CASUS IX.

Tumor Testiculi curatus.

En Studiosus Theologiz aus J. bekam allhier von seiner Reise in heiß-
sen Sommer-Tagen einen tumorem scrotalem ingentis magnitu-
dinis parentes anxii meum efflagitabant auxilium, interne gab
resolventia, externe aber præscripsi ex pharmacia linimentum ner-
vino-discutiens, womit er partem affectam Früh und Abends über ein
Rehl-Becken schmieren mußte post 2tidum evacuavit tumor, & aeger
erat feliciter curatus. Taliratione multos olim in saxoniam vidi
curatos;

CASUS X.

Pollutio nocturna chronica.

SIn frommer Studiosus aus J. kam zu mir und klagte mir diese beschwehrlische Kranckheit, ware ganz ängstlich und enerviret. Ich gab ihn einige Zeit temperirende und roborirende medicamenta, laxirte ihn etliche mahl ganz gelinde nachdem gab ich pill. bals. cum Thereb. ven. unde levamen habuit und endlich noch etliche Monath ist er völlig liberiret worden.

CASUS XI.

Exulceratio faucium curata.

Sine arme Bergmanns-Frau aufm Hammer hatte einen bösen Hals und konte nicht recht reden und schlingen, als ich ihr in Hals sahe, erblickte ich ein grosses Loch hinter der uvula, so voller weissen Schleim war. Ich gab ihr ʒrial Pillen, decocta lignosa und medicamenta mundificantia und continuirte das etliche Wochen, gab ihr auch gargarysmata, und pinselte ihr solches mit einem ungento mundificante & consolidante so war sie nach etlichen Wochen wieder gesund.

CASUS XII.

Tumor hydropicus feliciter curatus.

Sine honette Frau von etlichen 40. Jahren fiel ex terrore tempore fluxus menstrui in tumorem hydropicum ich brauchte ihr verschiedene dienliche Medicamenta, consulirte auch sonsten einen alten Practicum, sed absque effectu, darauf gab ihr ein infusum laxans vinosum sobald der seinen Effect that, fand sich ein rother Friesel ein, darauf sich der Tumor setzte, und aegra in 8. Wochen restituiert worden.

CASUS XIII.

Tumor brachii cum inflammatione ex infelici
Venæ Sectione.

SIn armes lediges Bauer = Mensch, so obstructione mensium laborirte, und allerhand Zufälle klagte, nachdem ich ihr Medicamenta gab,

so rieth ihr zugleich, Venæ Sectionem in pede vorzunehmen, der alte Chirurgus aber läßt ihr mit einer Plite, und sticht ihr vermuthlich in einen Flexen oder Nerven, darauf schwillt ihr der Arm mit einer Entzündung und Schmerzen, da sie mich nun um Rath fragen läßt, so habe ihr pulveres temperantes gegeben, und ihr warme Kräuter-Umschläge gerathen, so sie gebraucht, davon ihr Arm wieder gut geworden.

Locum parallelum hat *Dionis* in seiner *Chimie*: von Ludewig XIV. welchen sein Chirurgus auch unglücklich zur Ader gelassen, davon brachium intumesciret, und Inflammiret, daß Medici hernach gnug zu thun gehabt das Malum zu redressiren.

CASUS XIV.

Secundinarum promotio.

Eines Beckers Frau kunte post partum die secundinas nicht loß werden, und blieben 24. Stunden zurück es wurden viele Weiber-Mittel adhibiret, sed absque effectu, consultus dedi tantum dosin pill. Stahl. in ∇ . puleg. oblatum es dauerte keine halbe Stunde, so giengen sie glücklich fort, und die Frau wurde wieder gesund.

Eine Baders-Frau zu W. und eine Beckers-Frau gieng es eben so, ich brauchte pulveres und Pillen promoventes aliquod, da es dann bey der ersten auch glücklich anschlug, bey der letztern aber blieben secundinæ fest sitzend, daher rieth externe ein limentum emolliens, und ließ die Wehmutter mit Hand anlegen, endlich gieng es nach 2. Tagen doch glücklich fort, und puerpera wurde gesund.

Hingegen ist hier eine honette Frau an retentione secundinarum gestorben, der nicht zu helfen gewesen.

CASVS XV.

Abbas ex Græcia febre catarrhali laborans.

Ekam vor 2. Jahren ein junger Abt aus Griechenland etliche 30. Jahr alt nach E. temperam. melanchol. war von Montefaueto, bekam daselbst ein catarrhal-Fieber cum tussi; welches damahls epidemica durch ganz Teutschland grassirte, er wolte sich anfangs bloß durch fasten und durch die Hunger-Cur helfen, welches bey ihnen dort gebräuchlich wäre, doch aber nahm er auf mein zureden etwas Medicin an, ich gab ihn Abends etliche pulveres tem-

remprantes, mane autem ess. resolv. ex alex. Stahl. amar. und elix. pect. wed. und da er sich dabey per abstinenciam selbst mit curirte, so schlug die Medicin desto eher an, und ward er in etlichen Tagen, wieder glücklich curiret. Er war sonst in Umgange ein sehr artiger und stiller Mann, lebte sehr mäßig, kunte kein Teutsch, sondern redete corrupt Latein, und war ein Liebhaber der Medicin und medicinischen Schrifften.

CASVS XVI.

Rusticus sclopeti explosione truncatus.

S Nachdem von einem Hochgräflichen Amte zu E. beordert wurde, den zu H. erschossenen zu seciren, und deßfalls Bericht mit dem Chirurgo zu erstatten; so haben wir folgendes zu berichten angemercket.

- 1) War der Schuß vorn an die ersten Finger weggestreift, welche von einem Schrot-Korn la'diret die Hand aber war von Pulver ganz schwarz.
- 2) Waren 28. Schrot-Körner in die lincke Brust gegangen, davon die vestigia noch zu sehen, 3. Körner davon vorne mitten ins sternum gegangen, ein Korn aber gieng durchs hypochondrium sinistrum.
- 3) Aparto Thorace war cavitas ejus utriusque lateris voll Bluth à vasis dilaceratis, und lobi pulmonum waren ab extravasato sanguine ganz schwärzlich.
- 4) Waren die Schrot-Körner per pulmones, pericardium & cordis substantiam durch und durch gegangen, so daß die Schrot-Körner ad costas dextri lateris angeschlagen, und an die Spinam dorsi, folglich mochte der Schuß von der lincken Seite nach der rechte Seite gegangen seyn
- 5) Wovon etliche Körner vom Schuß per diaphragma und ventriculum gegangen, und selbige mit la'diret.
- 6) Es war also der lincke lobus pulmonum von unten auf durchschossen, und vasa waren dilacerata.
- 7) Auch war pericardium ganz zerschossen, und von liquore pericardii nichts mehr darinn befindlich.
- 8) Das Herz war von apice ad basin oder von unten in die Höhe ganz durchgeschossen, und vasa adjacentia minora & majora alle zerrissen.

Dahero sanguis per vasa dilacerata nothwendig ausflüssen, und den Tod alsobald causiren müssen, welcher ja nichts anders ist als cessatio circuli sanguinis & destructio mixtionis animalis.

Es wurden auch fünf Schroot-Körner in Herzen, etliche aber in Thora-
ce gefunden.

Da nun defunctus 1) gleich nach den Schuß todt zur Erden gefallen, 2) in Sectione befunden worden, daß die 2. aller edlesten Theile als Cor & pulmones, so ad conservandam vitam höchst nöthig und unentbehrlich, 3) mit ihren adjacentibus vasis sanguiferis lædiret und in ihrem officio oder usu verhindert worden, 4) sanguis ex vasis auch extravasiret und keinen Ausgang gefunden, so folget, von selbst, daß dis vulnus absolut lethale gewesen.

Vulnera enim Cordis & pulmonum intimiōra, & ubi multa vasa sanguifera sunt dilacerata per se & absolute sunt lethalia. Vid. Alberti Jurispr. Med. Part. I. p. m. 324. 326. seqq.

CASUS XVII.

Rusticus in sylva mortuus inventus.

Mls ich auf Befehl eines Hochgräf. Amtes zu T. Anno 1733. nach Michaeli den bey P. in Walde todt gefundenen Bauer mit dem Chirurguro und Land-Gerichten besichtigen mußte, um zu untersuchen, ob vestigia homicidii zufinden, desfalls sectio anatomica vorzunehmen wäre, so ist davon folgendes benachrichtiget worden. Defunctus ist in die 14. Jahr ein epilepticus gewesen, und wann er von diesen morbo befallen worden, er allezeit vorwärts sehr heftig als todt zur Erden gefallen, folglich sich nicht helfen können, da er nun dismahl ins Holz gegangen, und über einen in die Que-
re liegenden Baum steigen wollen, ist er von seiner gewöhnlichen Kranckheit abermahl überfallen worden, und da er gleich über den Baum aufs Angesicht gefallen, und die Hände an der Seite des Leibes gehalten, so hat er sich freylich nicht helfen können, und dazu gleich der Huth sich vors Gesicht, Nasen und Maul gezogen; so hat er nothwendig ersticken müssen, daher sahe er im Gesichte ganz Kirsch roth aus, wie auch am Händen und auf der Brust, mit welcher auf den Baum gelegen, daß also keine vestigia einer angethanen violentiæ zusehen gewesen. Welches hiermit attestiren Medicus & Chirurgus.

CASUS XVIII.

Linguae Tumor prægrandis rarus, oder Prunella
Jdiopathica.

Ein Soldat kleiner Statur und hagerer constitution wurde mit Brieffen weit weg geschickt, den ersten Tag unter wegens überfälltets ihn mit Frost und Hitze, und da er seine Reise hätte einstellen sollen, so gehet er in der größten Kälte dennoch fort, worauf er einen bösen Hals und eine sehr starck aufgeschwollene Zunge bekommt, daß er weder reden, schlingen, noch das Maul zuthun, und was hinunter bringen können, und komt also den 5ten Tag so miserabel nach Haus, die Zunge war wenigstens 2. quer Finger dick, und der Hals in & externe sehr verschwollen, klagte über Kopf und Ohren weh, und hätte in 4. Tagen nichts genießen können. Consultus dedi Est. resolv. & potionem diapn. temper. & species theif. item juscula pingua, sed nihil poterat deglutire, externe Chirurgus noster circa collum emplastr. defens. resolv. camphora applicabat mit darüber gelegten trocknen Kräuter-Säcklein & gargarysina aliquoties injiciebat, worauf eine continwirlliche schleimichte salivation in die 8. Tage erfolgte, daß etliche Wasch-Becken voll fort gegangen, auf die Zunge brauchte man in Ziegen-Milch gekochte Feigen, um selbige zu erweichen, und vor das Brennen der Zunge gab ihn mucilag. Cydon. nach 2. Tagen brachen 4. Löcher in der Zunge auf, aus welchen blutige und schleimichte Materie gieng, worauf sich die Zunge setzte, und da man die medicamenta und heilende Mittel gebraucht worden, so war die Zunge in 8. Tagen wieder gut, nachdem ihn hernach ein lene laxans und ferner mundificantia & stomachica gegeben, so fieng der Patient wieder an zu essen, und war in 12. Tagen völlig wieder restituirret. Dieser Casus ist mir in meiner 15. Jährigen Praxi noch nicht arriviret, ob ich schon etliche kleine tumores linguae in Schlagflüssen und Lähmungen der Zungen unter meiner Cur gehabt, habe auch wenig in practischen-Büchern davon finden können. Dieser tumor linguae ist zum 2ten mahl wieder so starck als erstens gekommen, weil der Patient zu früh ausgegangen, aber in 14. Tagen war er wieder gesund.

CASUS XIX.

Deglutitio pisi recentis in asperam arteriam lethalis.

Diesen Sommer wurde jährlings zu eines Tuchmachers Knöbelein 4. Jahr alt geruffen, dieses hatte mit grünen Erbsen gespielt, und eine solche in die Luft-Röhre bekommen, und könnte keine Luft kriegen, als

ich an kam, war das Kind Kirschbraun in Gesichte, die Umstehenden hätten allerhänd gebraucht, ich kündigte gleich den Tod an, so auch in meiner Gegenwart eintraff, indem das Kind gleich starb, da es erst noch frisch und gesund gewesen. In des Hrn. Hoff- und Consistor. Rath's-Alberti Juris prud. Med. tom. III. allegavi Casum, ubi Pastoris filius fabæ deglutitione fuit suffocatus vor etliche Jahren wurde in Zeitungen aus Dresden referiret, daß ein Gärtner-Kind an einer Stachel-Beere erstickt. Dahero Eltern entweder Kleinen Kindern solche Sachen nicht geben oder auf sie acht haben sollen, daß dadurch kein Unglück geschehe.

CASUS XX.

Schädlicher Kohlen-Dampf.

Sine feine Frau saß einsmahls in einer Stube auf ein Feuer-Stiebggen, ich warnete sie davon, und meldete den Schaden, der daraus entstünde, kaum hatte ich ausgeredet, so würde sie ganz weiß im Gesichte, und wolte umfallen, ich ergriff sie beym Arm, und führte sie gleich zur Stube hinaus, und ermunderte sie wieder mit frischen Wasser, da kam sie wieder zu sich.

Daher diese üble Gewohnheit billig abzustellen. Wie wohl an Orten, wo Holz-mangel und arme Leute sind, es überall eingerissen.

CASUS XXI.

Vomitus imaginarius in hydropica lethalis.

Sine Wassersichtige Frau zu H. die lange Franck gelegen, bekommt einmahl eine Suppe, so ihr gut geschmecket, Maritus vexiret sie, und sagt: Du hast eine Spinne mit hinunter gegessen, darüber alteriret sie sich, und bekommt ein enormes Brechen in einen fort, bis sie nach etlichen Stunden ihren Geist darüber aufgeben müssen.

CASUS XXII.

Febris Tertiana ex imaginat. orta.

Sin Fuhrmann bildet sich ein, er habe auf der Reise in einen Wirthshause eine Spinne mit hinunter getruncken, eckelt sich darüber und bekommt davon feb. III. mit Brechen, ob nun wohl eine materia peccans in primis viis die Haupt-Uhrfach mag gewesen seyn, so ist es causa proca-tarctica

tarctica doch mit als er nach Hause kam, und mirs klagte, so gab ihn pulv. digest. und ein lene emet. ex rad. Ipecac. cum res. Jalap. ferner eine Ess. Stomach. resolv. in 8. Tagen war er wieder durch göttl. Seegen restituiert. Vid. Consult. Domini Alberti dissert. de *Morbis ex imaginat. ortis.*

CASUS XXIII.

Purpura ex imaginatione orta.

Sin Land-Prediger kommt zu einen Friesel Patienten welcher denselben Willkommen heisset und ihn die Hand giebet, da nun selbige heiß ist, entsetzet sich der Pfarr davor, und denckt bey sich, wie wann ich nur nicht auch den Friesel bekomme, dictum factum, da er nun nach Hause gehet, so juckts ihn unter der Haut, als er nach Hause kommt, so findet er, daß er lauter Friesel aufn Leibe hat, welcher aber bald wieder vergangen, und ihn weiter nichts geschadet.

CASUS XXIV.

De eadem materia.

Ex patria ist mir ein Casus erinnerl. da ein neuer Practicus zu einen Patienten verlanget wurde, welcher an febre petechiali laboriret, als derselbe nun den Hrn. D. auch Willkommen heist, und ihn so hitzig die Hand giebet, entsetzet er sich darüber und geht nach Hause, wird krank, und stirbet binnen 8. Tage eodem morbo, und der Patient bey den er die Krankheit geholt, reconvalescirete.

CASUS XXV.

Incubus ex imaginatione sibi ipsi conciliatus.

Wls ich noch in Halle bey dem Consultissimo Domino Alberti in Collegio pathologico diesen morbum abhandeln hörte, und vieles davon in meiner Jugend von andern vernommen, war ich curieux diesen morbum einmahl selbst zu erfahren, um zusehen, ob auch alles so in der That sich befände. Des Nachts drauf erwachte ich plötzlich im Schlaff, und bekam selbigen affectum mit allen seinen symptomatibus, dis geschabe die andere Nacht wieder, darauf hatte ich nun genug, und wünschte mir ihn nicht weiter zu erfahren, darauf blieb der morbus aussen, und ich habe der Zeit nichts

Hh h

mehr

mehr davon gespühret, weiß also ex experientia was Jacubus vor ein morbus ist.

CASUS XXVI.

Pulvis sternutatorius loco pulveris epileptici nigri
innoxie oblatuſ.

Eine alte Edel-Frau fällt des Nachts aus den Bette, die Fräulein Tochter will ihr im duncklen etwas schwarzes Pulver vors Schrecken ein-geben, geräth aber über den Spaniol Schnupf-Toback da sie es hinunter hat, merckt sie es an Geschmack, daß es in Halse scharff ist, hat ihr aber nichts geschadet.

CASVS XXVII.

Verwechſelte Medicamenta thun biſweilen gut.

Einsmahls hatte in Sachſen 2. Patienten aufs Land mit medicamenten zuverſorgen, und in der Eyl vertauschte dieſelbigen, die eine portion der Arzeneyen ſolten vor einen Mann der morbo catarhali laborirte, die andere portion ſolte vor einen Frauens-Person die ex obſtructione fluxus Menſtrui krank worden, weil ich nun mehrere Verrichtung hatte, ſo wurden die Medicamenta verwechſelt gegeben, als beyde Bothen weg waren, ſo fiel mirs erſt ein, daß ich ein Fehler bezangen, der aber keinen ſonderlichen Schaden thun können, poſt octiduum kamen die Bothen wieder, mit vermelden es hätte wohl angeſchlagen, ich ſolte mehrere medicamenta ſchicken.

CASUS XXVIII.

Suppoſitorium inverſo ordine adhibitum.

Einsmahls bekam eines Tagelöhners Frau in die Eur, ſo Mania und obſtructione alvi laboriret ich rieth den Mann nebst den Medicamenten und fetten Suppen auch ein ſuppoſitorium ex melle & Sapone paratum zu appliciren, als er wieder kam, und ihn fragte, was das ſuppoſitorium gethan, ſagte er nichts, ich warum? antwort ich habſ ihr per os ein-gegeben, weil es ſchade um die Sache war, daß ſie unten hinein kommen ſolten.

CASVS XXIX.

Decoctum theiforme c. sacculo nervino mutatum.

In Schulmeister aufn Lande laborirte vorm Jahr an Hæmorrhoidibus cæcis tumentibus mit heftigen Schmerzen, ich schickte medicamenta, und meldete, daß dolores und tumor nicht eher remittiren würden, bis es zur suppuration käme; dero wegen schickte ein decoctum als ein Thee täglich zu gebrauchen, und externe schickte species emoll. & resolv. nerv. ein Säcklein in Milch gekocht, und loco affecto zu appliciren, allein beyde Stücke wurden verwechselt, das decoctum wurde zum Säcklein genommen, und die species zum Säcklein wurden zum Thee genommen, und beydes halff, dann die tumentes hæmorrhoidales brachen bald nach der Wärme auf, und gieng garstige Materie weg, und Patiente kam in 14. Tagen, und berichtete mir solches selbst und war gesund.

CASVS XXX.

Species lignosæ comestæ,

Als noch in Sachsen practicirte, so schickte eines mahls einen Francken Bauer-Kerl nebst den medicamenten auch einen Kräuter-Thee, zum täglichen Gebrauch, allein sie Rothen dem Patienten die ganze portion auf einmahl, und solches thut ihn gut, darauf läst er sich die species geben, und isset selbige nach, da sie ihn dann vieles Würgen in der declution causiret hatten, als er nun in 14. Tagen zu mir kam, und ich ihn fragte wie die Arzneyen gethan hatten, sagte er sehr gut, und hat es auch wacker gewürgelt, ich, wie so! antwort: weil das lauter gut that, als ich das andere auch nach, in dem es Schade, daß es hätte soll weg geworffen werden, nun aber kan ich darauf wacker essen.

CASVS XXXI.

Purgans drasticum infelix.

Pharmacopœus quidam etliche 40. Jahr alt hagerer constitution nimt Anno 1725. mens. Januar. noch gehalten Zorn mit der Frau ein purgans drasticum ein, nempe ref. Jal. oder gr. XVI. und da er conatus vomibundos hatte, setzt er noch eine halbe dosin drauf, damit es unter sich schlagen solte, aber hierauf bekam er Hitze und Brennen im Magen œsophogo, und Halse, mit Herzens-Angst und dol. col. spasticis, was er nun mehr gebraucht ist mir nicht wissend, etliche Tage vor den Ende wurde

consuliret, da merckte aber, daß er Brand schon im Leibe hätte, brauchte zwar temperantia, Jalapia, emulsiones gelatinosa, aber der Brand war nicht zu stillen, und starb in etlichen Tagen darauf.

CASVS XXXII.

Alius Casus.

Ein Schul-Meistr. zu Z. bekam von einem Bader in seinen hohen Alter ein Purgation, so ihn aber etliche Tage über und unter sich gewaltig angriff, consultus rieth emulsiones juscula pinguia avenacea, dadurch der Patient sich wieder erhohlte und gesund wurde.

CASUS XXXIII.

Aliud exemplum.

Eine Jungfer 30. Jahr alt hatte Coloquinten Aepfel genommen, und hatte davon etliche Tage über sich und unter sich purgiret, alwo eben diese Mittel rieth, da ich es aber ihr verwies, meldete sie, daß dis purgans im Reiche ganz gewöhnlich und gebräuchlich wäre.

Epicricis.

Cum itaque purgantia drastica per se jam sunt venenosa, eo magis id fiunt, quando bilis in ventriculo per iram causticam assumit naturam, tunc venenorum instar operantur, ac inflammationem imo mortem ipsam causantur.

CASUS XXXIV.

Erkältung auf Erhitzung schädlich.

Ein Zimmer-Gesell nach dem Brande hatte sich erhitzt, kommt in eine heiße Stube, und thut ein kalten Trunck drauf, bekam er suffocationes lipothymicas cum anxiet. cordial. consultus ließ gleich eine Ader schlagen, und gab ihn eine essentiam resolv. darauf wurde er bald wieder besser.

Noch 2. Exempel sind mir vorgekommen die auf Hitze kalt getruncken, und febre inflammatoria gestorben.

Daraus man siehet wie schädlich ein kalter Trunck auf die Hitze sey und wie jählunge Hitze und Kälte zu schaden pflegen.

CASUS XXXV.

Scabies retropulsa noxia.

Ein Zimmer-Gesell hatte mit einem unguento Mercuriali die Krätze vertrieben, lebt in diæta irregulari und lieget des Nachts in Kleidern, darauf bekommt er Epilepsiam und zwar sehr oft und lang des Tages; anfangs hielten es andere pro philtro, so ich aber wiederlegte, und diese Uhrsach ihnen beybrachte, ob ich nun schon viele medicamenta adhibirte, und scabiem wieder zum Vorschein brachte, so hat sich doch die Epilepsia nicht verliehren wollen, sondern hat sich lange damit schleppen müssen:

Wie mir dann ein gewisser Herrschafft. Laquey 2. Meilen von hier bekannt ist, der von eben dieser Ursach nun etliche Jahr diesen morbum behalten.

Es ist mir auch ein junger Herr von Adel bekannt, dem dis ebenfals arriviret, der suffocationes und convulsiones bekommen, und viele Jahre her sehr elend geblieben.

Daraus man siehet, wie gefährlich Mercurial-Salben seyn, wann man nicht erst primas vias reiniget, mundificantia gebraucht, und gute diæt und regimen hält.

CASUS XXXVI.

Otalgia vehemens.

Eine Jungfer bekam vom Schreckē des Brandes febrim catarrhalem cum otalgia interne gab temperantia & resolv. externe discuti & lenientia, endlich erfolgte in beyden Ohren eine ruptur und floss etliche Tage viel materia purulenta heraus, adhibitis mundificantibus balsamicis, so war die Person in 14. Tagen völlig restituiert.

CASUS XXXVII.

Fluor albus chronicus.

Eines Perquiens Frau von 5. etliche 30. Jahr alt, laborirte fluore albo chronico cum excrecentiis in loco genitali. Ein novelus Practicus hatte morbum vor incurabel gehalten, meum ergo petebat auxiliū dedi aliquoties pil. Mercuriali decoctum Lig. & eff. mundificant. & Pulv. temperant. dahero sie binnen 4. Wochen glücklich restituiert war.

CASUS XXXIIX.

Ophthalmia chronica.

Ein Knabe von 16. Jahren hatte etliche Jahr an bösen Augen laboriret, und kunte fast nichts mehr sehen, und waren Blattern aufn Augen, daher ihm viele prognosticirten, er würde blind werden, Consultus gab ihn Pil. laxant. etliche mahl und ess. resolvent. externe ein gutes Augenz Wasser nach 8. Wochen war er völlig restituiert.

Ein Wäysen Mägdlein von 10. Jahren sehr ungesund, hatte lange Zeit an diesen malo laboriret, kunte kein Auge aufthun, und das salzige Wasser lief stets heraus, die Augen braune waren ganz hinein gewachsen, und das Auge wie roh Fleisch. Consultus procedirte eben also nach 8. Wochen war das Kind völlig wieder gesund.

CASUS XXXIX.

Tumor Mammæ nodosus dolens.

Eine vornehme Person etliche 50. Jahr alt bekam von der Schärffe einen Knoten in der einen Brust, mit grossen Schmerzen, und Ausfluß eines feri excrementitii flavescantis. Eusserlich that nichts dran, wie ich einen Krebs schaden besorgte, daher interne laxantia temp. pulv. & Ess. mundificant. gab, externe autem sacculum nervin. paregor. cum camph. appliciren ließ, es hielt zwar dis malum lange an, endlich aber hat sichs doch ganz verlohren.

CASUS XXXX.

Hæmorrhoides cœcæ dolentes & tumentes.

Ein vornehmes lediges Frauen Zimmer in die 48. Jahr temperam. sanguineo melanchol. hatte ihren ordentlichen fluxum menstruum, darzwischen aber allezeit hæmorrhoides internas largas, als sie aber einmahl im Winter an einen andern Ort reisete, ihre Freunde zu besuchen, und keine kalte Zimmer gewohnt wäre, so versetzte sich fluxus hæmorrhoidalıs, und wurden hæmorrhoides cœcæ dolentes ac tumentes draus cum inflammatione. Ob nun schon sowohl in als externe alles angewendet wurde so schlepte sich doch aegra wohl ein halbes Jahr damit es kam etliche mahl zur suppuration den Sommer evanescirte das malum, in Winter kams wieder, und als es einmahl recht gut wieder war, und die Person an einen andern Ort in April reisete kams wieder, und muste aegra sehr viel ausstehen,

stehen, nun hat sie etliche Jahre Ruhe, mensium fluxus ist cessiret hæmorrhoides aber gehen ordentlich und starck.

CASUS XXXXI.

Variolæ in Vetula.

Eine alte Frau etliche 80. Jahr alt zu N. bekam variolas, und lag 2. Tage blind, sie ließ medicamenta hohlen und kam glücklich durch.

Vor etlichen Jahren hatte hier etliche Kinder, die 2. mahl hinter einander die Blattern bekamen, und wurden glücklich wieder gesund, es ist mir dis in praxi noch nicht arriviret.

CASUS XXXXII.

Colica spasmodica ab acrimonia per fonticulum curata.

Eine vornehme Frau etliche 50. Jahr alt, hatte etliche mahl Anfälle von einer hefftigen Colic, so von einer Schärffe und bösen Beinen herkam, starcker Constitution, wenig Bewegung, und trinckt wenig. Es hat der Zufall oft etliche Stunden gedauert, ehe er sich wieder legen wollen, ich rieth endlich nebst innerlichen Medicamenten zu einen Fontanell, so Gott dergestalt gesegnet, daß gedachte Persohn, nun seit 6. Jahren dergleichen Maladie nicht mehr gehabt, und allezeit in einen erleidlichen Zustande ist, und oft ausgehen kan.

CASVS XXXXIII.

Sphacelus pedis & Erisypelas femoris per fonticulum curata.

In vornehmer Herr etliche 50. Jahr alt, so viele Jahre ob contracturam beständig siß. calculosus & hæmorrhoidarius starcker constitution bekam dicke geschwollene Beine, an denen Knöchel unten sich eine Oeffnung fand von einem sero acri, so oft sehr schmerzhaftte Wehe that, indem das perioostium angegriffte wurde, ich rieth zum Fontanell, weil Dn. Patiens zu keinen Mitteln sonst zu bringen war, und besagte, daß sonst einmahl eine corruptio sphacelosa dazu schlagen möchte, aber ich fand kein Gehör, nach etlichen Jahren fand sich einsmahls des Nachts eine grosse Hitze und Schmerz ein, als
Me-

Medicus des Nachts cum Chirurgo geruffen wurde, war ein grosser Fleck eines Kayser-Guldens gross Kohlschwarz, und noch der Schade ganz putredinösich nahm noch einen Medicum und Chirurgum zu Hülffe, da dann sowohl in- als externe der Sache bestens gerathen wurde; aber der affluxus seri acrioris ließ es zu keiner rechten Heilung kommen, nachdem ich nun aufrichtig remonstrirte, daß der Schaden nimmer gut werden könnte, wann nicht der Schärffe ein ander Weg gezeigt würde, so darauf wurde an beyden Beinen ein Fontanell beliebt, worauff dieser Schade gut zu heilete, und da nun solche beständig gut gehn, und eine sehr putridinöse Schärffe abführen, so hat sich auch das sonst sehr gewöhnliche Rothlauff in femore verlohren, und damit ist vielen üblen Sviten bishero fürgebeuget worden; auch hat das podagra chiragra und calculus keine rechte Macht mehr, und ist gedachter Herr fast davon liberet, da sonst diese Zufälle sehr hefftig waren.

Aus diesen erhellet, daß Fontanelle ihren grossen Nutzen haben.

CASUS XXXXIV.

Partus septimestris legitimus.

Eine Schusters-Frau bekam im 7den Monath ein todtes Kind, die Zünung wolte sie straffen: Consultus fand das Kind noch sehr klein und zu früh gekommen war, denn es ware sehr zart und klein, und hatte noch keine Nägel am Fingern daher man diesen foetum in completum à completo deutlich und bald erkennen und unterscheiden konnte. vid. ALBERTI JURISPR. MED. p. l. pag. m. 151. 165. seqq.

CASUS XXXXV.

Ambustiones.

In R. etliche Häuser abgebrandt waren, so waren auch 7. Persohnen vom Feuer mit laediret, eine alte Frau hatte sich den Fuß sehr verbrandt, ein junger Mann das ganze Gesicht Brust und Hände, dessen Weib den Rücken und die Brüste, interne gab pulveres temperantes und potiones diapnoicas, und Ess. resolv. weil es denen Leuten mit auf der Brust lage, externe brauchte Chirurgus cataplasmata, linimenta & emplastra lenientia, daher sie alle in 4. Wochen glücklich curiret wurden, auffer die alte, so alsdann starb, als sie bald geheilet ware.

CASUS XXXXVI.

Melancholia.

Eine Schneiders-Frau etliche 30. Jahr alt, giebt sich im Hochgräfflichen Amte selbst an, als die ihr Kind umgebracht: gefragt wie dann? respondet: Wie sie es nicht gnug gewartet, davon es gestorben, und sie sey also Schuld daran, daher sie weggelauffen, und habe sich etliche Tage im Walde in eine Höhle gesteckt, als man nun im Amte gemerckt, daß es eine Melancholie sey, wiese man sie zum Herrn Suprintenden und Hoff-Medico, und als selbige mit guten Rath ihr affixirten, erhohlte sie sich nach etliche Wochen und war wieder gesund, daß sie hernach wieder gebohren hat

CASUS XXXXVII.

Morfus canis rabidi innoxius.

Ein Knabe von 4. Jahren wurde von einem tollen Hunde gebissen, und bekam motus febriles consultus gab eine Ess. und potion febrilem davon des Tages etliche mahl zu nehmen, worauf das Kind in ein baar Tagen wieder gesund war.

CASUS XXXXVIII.

Tumor maxillæ ac faciei ab Odontalgia.

Eine vornehme Standes-Persohn etliche 50. Jahr alt, gehet in die späte Abend-Lufft, und neuen Gebäuden, darauf bekommt sie Zahn-Weh, und Geschwulst im ganzen Gesichte, daß sie nicht aus den Augen sehen noch sehlingen, noch reden konnte, die Geschwulst hielte 5. Tage an, und wolten denen innerlichen und äußerlichen resolvirenden Sachen nicht weichen, endlich zog sich der tumor innerlich zusammen, und da man in Ziegen-Milch gekochte Feigen auslegte, erweichte es das Zahn-Fleisch, und gieng ein serum acre salsum aus, darauf legte sich der Schmerz und Geschwulst, nachdem man zuletzt ein lene laxans gebrauchte, so war die Persohn in 8. Tagen wieder besser, und gesund.

Hieraus erhellet, daß die Abend-Lufft, und neue Gebäuder die gelinde Ausdünstung verhindern, und daher zu beschwerlichen Fluß-Kranckheiten Anlaß geben, welches die tägliche Erfahrung lehret.

CASUS XXXIX.

Tumor pedum oedematosus ex retropulsa podagra.

In gewisser Stadt-Hauptmann P. zu L. von etlichen 50. Jahren, brauchte von einem Bader einem Streich-Spiritum vors Podagra, worauf der Schmerz remittirte, aber es fand sich ein tumor in Füße ein, so ihm in Gehe hinderte, und kurzen Odem verursachte; consultus gab pil. laxant. esk. resolv. worauf starcker Schweiß, Friesel und Kräse kam, ich brauchte ein Infusum vinosum; und Kräuter-Thee, da dann in einem Viertel Jahr der Patient wieder besser wurde.

CASUS L.

Vulneratus in orificio dextro ventriculi lethali exitu.

Est zu Z. in Barchinischen am 1. Decembr. 1735. Abends um 9. Uhr ein betrunckener Schäfers-Bursche von 24. Jahren mit einem Coureau im Unterleib gestochen worden, davon viele Gedärme heraus getreten, und in das Hembde gefallen, welches davon ganz voller Bluth geworden, der vulneratus hat etliche 100. Schritt vom Dorffe in der größten Kälte gelegen, und sich starck gebrochen gehabt, der Thäter hat sich zu erst Reise-fertig gemacht, hernach den Chirurgen dasiges Orts geruffen, welcher mitgehen und ihm sagen sollen, ob vulneratus tödtlich verwundet sey? Und als Chirurgus solches affirmiret, ist der Thäter eschappiret, darauf hat der Chirurgus mit noch jemanden, den vulneratum zu Haus des Dorffes gebracht, da er dann starckes Brechen, Herzens-Angst, und Schläffrigkeit gehabt, und weil intestina inflata nicht hinein zu bringen gewesen, indem sie sangvine turgita und sehr erkältet und das Loch der Wunde zu eng gewesen, so hat er selbige so lange mit fomentationibus und Umschlägen in ihrer natürlichen Wärme erhalten, bis medicus requisitus aus L. ankame, welches früh nach 5. Uhr und also 8. Stunden nach dem Stich geschehen, da dann vulneratum also angetroffen.

- 1) War er ganz schlafftruncken, und fast nicht zu ermuntern, und als man ihn aufweckte schrie er Durst, da ich dann analepticis & temperantibus potionibus externe aber mit spirituosus nervinis zu erquickensuchte, aber vergebens.
- 2) Lagen die Intestina über die Helffte aussen auf den Leibe, und waren vom Bluthe aufgetrieben und Kohlschwarz.

3) War

- 3) *Was pulsus debilis & in æqualis.*
 4) *Gefichte und Hände waren eise kalt, und voller Angst- und Todes-
 Schweiß, daher mortem instantem prognosticirte, welcher auch
 eine Stunde nach meiner Ankunfft erfolgte, da ich eben mit dem Chirur-
 go zu Rathe gieng, wie etwan intestina zu reponiren wären; bey der
 Section, so in Gegenwart des Herrn Gerichtshalters und der gericht-
 lichen Schöppen angestellet wurde, remarquirte man folgende Um-
 stände:*

- 1) *Was die Wunde in regione epigastrica, und zwar versus hypo-
 chondrium dextrum.*
- 2) *Die Wunde war ein Zoll lang, schieff herunter.*
- 3) *Was das omentum aperto abdomen durchstochen.*
- 4) *Zwischen denen in Leibe befindlichen Intestinis lag sanguis coagulatus
 vom Stiche. Die Intestina aber hatten ihre natürliche Colour, und
 war keine læsion in intestinis anzutreffen.*
- 5) *Was der Stich über den Gedärmen weg und ins orificium ventriculi
 dextrum gegangen, welche Wunde von einander spaltete, und offen
 stunde, daß man einen kleinen Finger hinein stecken konnte, der Stich a-
 ber gieng nicht auf der andern Seite durch, und ware sonst nichts wei-
 ters am Magen zu sehen, sondern alles instatu naturali, und weiter im
 ganzen Leibe nichts mehr zu marguiren.*
- 6) *Als man die Intestina elapsa öffnete so lief über $\frac{1}{2}$. Kanne schwarzes
 Geblüth heraus, welches ex vulnere et læsione orificii dextri ven-
 triculi extravasiret, und in die Intestina gelauffen, und von der Kälte
 alteriret worden, und krochen auch viele lange lumbrici heraus.*
- 7) *Externe war der lincke Arm von vorher emsgangenen Schlägen ganz
 blau.*

Da man nun weiter nichts finden können, so siehet man schon zur Genü-
 ge, daß alle zusammen genommene Umstände hinlängliche rationes und signa
 lethalitytatis seyn müssen, v. gr.

- 1) *intestina nigricantia ab aere frigido inducta.*
- 2) *Sanguis nigricans tum in intestinis elapsis extra cavitatem abdo-
 minis, & in intersitiis intestinorum in abdominis cavitate, so
 nothwendig putredinem causiret hätte, wann auch intestina elapsa
 glücklich reponiret werden können.*
- 3) *Mesenterium erat inflammatum & nigricans.*
- 4) *Vulnus orificii dextri hians, so auf keine Arth wäre zu zuseilen ge-
 wesen, indem man darzu nicht kommen können, und weil durch diese aper-
 tur*

tur der chylus in cavitatem abdominis würde gefallen, und putredinem- intestinorum cauffiret habē, andern Theils wäre auch der Körper ausgezehret worden, weil der chylus als der proviant dem Leibe wäre benommen worden, daß also diesen Menschen nach meiner Erkänntniß gar nicht wäre zu helffen gewesen, wann er gleich noch etliche Tage gelebet hätte, derowegen kan mit anderen Medicis schliessen, daß diese Wunde aus ist angeführten Gründen absolut læthal gewesen; Hippocrat. lib. 6. aph. 17. Und ob uns schon wissend ist, daß in vieler berühmten Medicorum Schrifften dergleichen curiose Magen-Wunden angetroffen werden als beym Fallopio, Julio Alexandrino, Schenckio, Svevo, Crollio, und Senerto von Messer schlucken, so ist doch solches nur fortuito, oder durch besondere göttliche Hülffe geschehen von der guten Natur; und ist auch meistentheils von superficialen Wunden keinesweges aber von profundis und durchdringenden vulneribus zu verstehen, allwo entweder zum Leben nöthige Theile als der Ventriculus, oder viele vasa sangvifera lædiret worden, als welche allezeit tödtlich befunden worden, und wann man nun gleich dergleichen curirte Wunden wolte hieher rechnen, so sind sie doch auf unsern gegenwärtigen Casum nicht zu extendiren und zu appliciren, sintemahl jener auctorum casus mit gegenwärtigen schwehlich werden zutreffen, und überein kommen, ferner muß man nicht schliessen, daß was fortuito geschieht nothwendig ordinair geschehen müsse, nam à particulari ad universale non licet colligere. Dahero die meisten Medici mit altem Recht und Grunde behaupten, quod vulnera fundi & orificiorum ventriculi absolute sint lethalia vid. Hippocrat. Lib. VI. aphor. 17. plura autem in

ALBER TI Jurisprud. med. p. m 310. seqq.

DIEMERBROE K in anatom. corporis human. p. m. 28. seqq.

KRÆUTERMANN'S medicina consultat. p. m. 391. seqq. von

Magen-Wunden

Daß dieses der Wahrheit und denen Principiis artis gemäß. Attestirte Medicus & Chirurgus.

L. den 28. Decembr. 1735.

Anmerkungen.

I.



Die Zusammenheftung der Wunden ist die Cur, hier aber hat man keine anbringen können, ergo ist die Wunde absolut lethal.

Ven-

2.

Ventriculus & chylus sind zur Erhaltung des menschlichen Lebens
2. höchst nöthige Theil. Ergo schadet des ersten Läsion, und des andern
Ausfluß.

3.

Je schleuniger einer nach empfangener Wunde stirbt, desto grössere le-
thalität ist zu erkennen, zumahl so man zur Wunde nicht kommen, und solche ge-
bührend zuheilen kan.

4.

HIPPOCRAT. lib. VI. aphor. 17. edle und zu Leben höchst nöthige
Theile als Gehirne, Herz, Leber und Magen. c. wann sie verletzt werden, sind
theils höchst gefährlich, meistens lethal.

5.

Exempla und observationes in cōtrarium probiren nichts abso-
lute denn sie kommen nicht mit jeden wohl überein, wird also das vergossene
Blut nicht wieder geben.

6.

Sind dergleichen Observaciones und Exempel derer so daran cu-
rirt worden, nicht solche Richter, nach welchen man in hoc casu die Sen-
tenz sprechen kan.

CASUS LI.

Cephalæa salivatiōne spontaneā curata.

SIn ledig Frauenzimmer etliche 30. Jahr alt bey Hofe, hatte von Kohlen-
Dampff beym Confect machen, und destilliren sich ein stetes anhal-
tendes Kopff Weh zugezogen, daran sie offft so franck und schwach
wurde, daß sie weder lesen, hören noch nachdencken durffte, konte auch keine
starcke Mittel als nervina spirituosa und balsamica vertragen, nachdem
sie dis malum viele Jahre erduldet, wurde ihr der Sauerbrunnen gerathen,
da aber der Egerische ihr zu starck war, rieth man ihr den Seltzer, welcher
ihr auch noch zu starck war, daher sie franck davon wurde, und selbigen ein-
stellen mußte, darauf stellte sich eine Salivatio spontanea ein, so eine ge-
raume Zeit anhielt, worauf diese Verfohn völlig gesund
wurde, und von ihren malo weiter nichts
spühret.

Re=

Register

der vornehmsten Sachen.

A bortus procurati crimen pœna capitalis sequitur	251
Abscessus ventriculi	760
Acuti affectus sind bey alten gefährlich	419
Adulterium 514. commissum 484. est vel simplex vel duplicatum	137
simplicis pœna est carcer	114
Ambustiones	800
Antwort eines delinquenten, mit was vor Gebehrden sie geschiehet, wird ad	
Acta notiret	13.23
Aquafortis bringet den Todt	302.308
Arenicum album bringet den Todt 308. eine Viertel-Ovente befördert den	
Todt 297. arsenico veneficium illatum 259. arsenici accepti in-	
dicia 261. objectiones 265. 276. arsenicum kan keine tödtliche	
Wirkung haben wenn dienliche Mittel gebraucht werden 279 arf.	
läst sich mit Brandewein nicht extrahiren 301. 316. woraus es beste-	
het? 305. Arf. Gebrauch in Curen ist schädlich	305
Arthritico-podagricorum insultuum fons	652
Arthritico-rheumaticus affectus	694
Arthritische Schmerzen mit Bädern gelindert	638
Astma spasticum e mutato vitæ genere	548
Astmaticus affectus	692
Auris abscessus	543
B.	
Barometer stimmt mit den Menschl. Körper	600
Bella donnæ decoctum in cancro	625
Brandewein trincken ziehet Schwind- und Wasser-Sucht nach sich	303
C.	
Cachexia cum affectu œdematoso complicata	536
Calida medicamenta schaden in puerpera	566
Calvariæ fractura propter adjuncta tantum mortem inferunt	369.370
Cancroideum ulcus cum scirrho in mamma	624
Capiti ictus cum cono incussus per accidens lethalis	338
Capitis lapsus periculosus	784
perussio non periculosa	785
Captura	

der vornehmsten Sachen.

Captura indicia legitima præsupponit	141
Carcer atque squalor pœnam mitigat	118
Casu improvifo quæ acciderunt, fato imputari debent	350
Cephalæa falivatione spontanea curata	805
Cerebrum putrefactum wird curirt	420
Cerebri substantia gehet durch ein vulnus weg, der Mensch wird curirt	420
Chinæ usus in puerpera improbat	553. 610. 612
China muß in gehöriger dosi gegeben werden 734 est adstringens 574	
usus præmaturus in febribus schadet 573 in febribus intermit-	
tentibus lethalis	612
Chirurgus muß zur Verwundung einen erfahrenen Medicum nehmen	441.
muß die Gefahr einer Wunde vorher sagen	442
Clystier, daß kalt gesetzt wird, schadet 448. daß in Wunden der dicken Ge-	
därme appliciret wird, schadet	443. 452
Coitus est levis epilepsia 495. viri humani cum sœmina bestia produ-	
cit hominem	152
Coli intestini vulnera facile consolidantur	445. 451. 439. 433
vulnus illèthale & sanatum	783
vulnus per accidens lethale	443
Colic ist oft gefährlich	274
Colica spasmodica per fonticulum curata	799
Conceptio sine coitu est probabilis	151
Confessio non facit delictum	69. 82. 267. 271.
repetita zeigt deliberationem an	506
spontanea pœnam mitigat 70. 117 præsumtionem innocen-	
tiæ facit	123
Congressus schwächet den Kopf	495
Constantia animi & verborum innocentia testimonium est	123
Corpus delicti deficiens torturam avertit	119. 130
Cortex peruviaus ist ein sicher Mittel 739. siehe China	
Cranii fractura wird nicht allemahl durch Beißung auf harte Dinge ent-	
deckt	375
Cranii depressio & fragmentorum vellificatio cerebrum lædit 369. 371	
Cranii vulnus per accidens lethale	323
Curen ungeschickte	443
D.	
Deglutitio pisi in asperam arteriam	791
	in

Register

in delictis findet keine Straffe statt, wo nicht de corpore delicti Gewißheit vorhanden	40
Dementis nulla est voluntas	529
Divortium totale, darauf können protestanten keinen Schluß machen	514
Dolor testiculi	690
Dribourger Sauerbrunnen	549
ad duellum præcedens tractatus & deliberatio requiritur	476

E.

Enulam in arthritide commendat Stahl	657
Epilepsia wird durch acida vermehrt	257
Epilepticus sub matrimonio recursum epilepsix metuendus habet	490
Erkältung auf Erhitzung ist schädlich	796

F.

Famæ origo ex actis constat	384
Faucium exulceratio curata	787
Febris catarrhalis	788
Febres sind salutares naturæ conatus	572
Febres continuæ was darbey zu thun	569
Febrium intermittentium cura muß nicht mit China angefangen wer- den	621
Febris tertiana ex imaginatione	792
Febriles motus muß man nicht suppressiren	572
Fluor albus chronicus	797
Fœminæ imbecillioris sunt iudicii	116
Fœtus kan sterben ohne Verschuldung der Mutter	170

G.

Geburth heimlich halten und leugnen ist strafbar 19. 22. 64. 92. 198. bringet keine Todes-Straffe zu wege	201
Geburth Anzeigen daß sie geschehen	176. 223.
Geburth wird aufgehhalten, durch das Arme in die Höhe strecken	185. 219
Genitalium enervatio & languor ob gonorrhœam neglectam	674
Gesundheits Pfliegung durch den Winter	765
Gift wird durch zeitig gebrauchte Hülfz-Mittel unkräftig gemacht	299
Gift Untersuchung	290. 296
Gonorrhœa neglecta	675
Gravamen eliditur. pp. inquisitæ deliberationem	121
Gravidæ ab equo percussæ mors	423

Hæ-

der vornehmsten Sachen.

H.

Hæmoptycus affectus in hecticam inclinans	698
Hæmorrhoidales conatus 697. motus	659
Hæmorrhoides cœcæ dolentes & tumentes	798
Halstarrigkeit eines Inquisitens wird ad Acta notiret	8
Hectica ex hæmorrhoidum fluxu 529. 533. remedia	535
Homicidium nisi reus in dolo fuerit, non morte punitur	206
Homicidium ob melancholiam commissum	516
in homicidio a vulnere per accidens lethali pœna extraordinaria locum invenit	478
Hydropicus tumor feliciter curatus	787
Hypochondriacus affectus cum febre lenta	627
Hypochondriacus purpuratus motu curandus	661. 665
Hypochondriacus affectus ex hæmorrhoidum obstructione	636

I.

Ictus fustium quid	138
Ignorantia inquisitæ, gravamen removetur	127
Imputatio falsæ filiæ stolidæ erga matrem	782
Incubus ex imaginatione sibi conciliatus	793
Indicium unicum ad torturam non sufficit	130
Infantis genuini dubia agnitio	484
Infanticidium per neglectum partum, funiculum umbil. non deligatum &c. commissum 70. ob neglectam deligationem funiculi umbilicalis & stupam in faucibus existentem 93. ob neglectum regimen ex frigore, squalore & suffocatione commissum 11. ob negligenter tractatum partum clandestinum 164. ob retardatum partum 175. ob compressionem cranii 164. 175. ob colli ligaturam in foetu 181. 189. partu vivi infantis, in cloacam decidui 223. infanticidii dubia cognitio 221. infanticidium durch eine læsion des Hauptes wird durch sugillationes und fracturas erkannt	86
Infortunii autor a se ipso læditur	345
Inquisitæ vita honesta pœnam mitigat	115
Inquisito fan in neglecta inspectionis forma pœna ordinaria nicht zu erkennen werden	271
Inspectionis legitimæ requisita	444
Inspectio a iudice fieri debet	269. seq.
Intestinorum vulnera sind glücklich curirt worden	432. 433.
	Intestina

Register

Intestina crassa leiden ein härter tractament als tenuia	451
Intestinorum vulnera, quando lethalia sunt?	438
Intestinorum crassorum vulnera minus lethalia sunt	446
Intestinorum vulnera longitudinalia sunt minoris periculi quam transversalia	446
Ira ad lethalityatem vulneris confert	447.459
Iudicium de oblata disput. inaugurali	758
Iuventus excusat delictum	80

K.

Kälte ist denen Wunden nachtheilig	441
Keigel, damit wird einer an den Kopf geworffen daß er stirbt	340
Kind in was vor einen situ es zur Welt gekommen, muß angemerket werden	42
Kindes suffocatio wird aus congestionibus sanguinis geschlossen	43
Kindes üble Stellung in der Geburt, bringet den Todt	167
Kind wird in ein Schürz-Tuch gewickelt	26
Kind wird ans Wasser gelegt, daß es ersaußen möchte 4. 14. 21. defension	17
Kindes wimmern kan das Pfeiffen der Luft vorstellen	47
Kind muß von hinlegen ums Leben kommen	51. 57
Kindes Vollkommenheit giebt keinen festen Schluß ad vitalitatem	41
Kindes lebendige Geburt mit Gründen erwiesen	62
Kind ob es lebendig geböhren	249
Kind entfällt der Mutter auf den Secret.	233
Kinder werden zur rechten Zeit lebendig geböhren, wenn keine Krankheiten vorher gegangen	66
Kinder die blaß aussehen, wenn sie zur Welt kommen, sind matt	96
Kinder-Mord, verdienet die Straffe des Pfählens	79
Kinder-Mord 195. siehe infanticidium	204
Kohlen-Dampf schädlich	792

L.

Læsus peritum Medicum adhibeat 441. in diæta regimine & cura obtemperet	441
Legitima vulneris inspectio, quid?	434
Lethale vulnus per accidens, quid?	439
Lethale quid?	437
Linguae tumor prægrandis	791
Lungen-Probe 5. beweiset nicht ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen	41. 84. 170, 230, 239, 242. 250
Lunge	

der vornehmsten Sachen.

Zunge wenn sie gelbe aussiehet, zeiget an daß foetus gestorben sey 170. 174.

M.

Mammæ tumor nodosus dolens	798
Mandans ist nicht gehalten, wenn Mandatarius mandatum überschreitet	53
Manus dextræ amputatio ob iteratam arteriarum perruptionem	463
Maxillæ tumor ab odontalgia	801
Medici contra Medicum defensio	731
Medicus muß vor der Section vereydet werden	271
Medicus muß loca, ærem, aquam examiniren	557
Medium eruendæ veritatis, kan nicht schärffer als die Straffe selber seyn	153
Melancholia ex turbatis & suppressis mensibus venit	499
Melancholia excusationem criminis præbet	287
Melancholici werden denen furiosis gleich geachtet	288
Melancholica quæ propriam turpitudinem confessa	496
Melancholici fuhren den beschlossenen selbst Mord selten aus	526
Melancholici circa unum objectum errant	499
Melancholici non volunt esse melancholici	501
Melancholicus sticht einem Wädgen den Hals ab	524
Melancholicis libido crescit	500
Melancholicum temperamentum	520. 522. 525
Membri erectio deficiens	684
Mensium anomalix cum polypo cordis	666
Mensium recursus ist einigen gravidis zur Erleichterung der gestation dienlich	488
Milch in Brüsten zeiget die Schwangerschaft	7
Milzatellæ decoctum in hæmorrhoidibus	698
Minor Ætas pœnam mitigat	282
Minores werden mit der pœna ordinaria verschonet	281
Moderaminis inculpatæ tutelæ requisita	476
Morbi inquisitæ gravamen avertunt	120. 124
Mors infantis apoplexia extincti 252. ad iram concitati & pulpamento acido suffarcinati	252
Mors ex percussione cum tudite victorio	453
Morsus canis rabidi innoxius	801
Mortis celeritas giebet von der Gefährlichkeit einer Verwundung Zeugniß	334

Register

Morte confirmata inculpatio wird vor eine redliche Anzeige angenom- men	404
Motus tonico spastici	651

N.

Nabelschnur die nicht gelöset bringet den Todt	6.19.22.52
die nicht verbunden bringet den Todt	78.92.164
Nägel abgeschnittene sind Gift	307
Nominatio socii ist kein ad inquisitionem gravirendes indicium	145
Nothwehr ist nach allen Rechten erlaubt	478
Nothjucht, was ein Richter darbey zu beobachten	386

O.

Obstructio viscerum cum phthisi & hectica	725
Oedematofus affectus in Asciten inclinans 536.540. remedia.	540
Ophthalmia chronica	798
Oscula sunt adulterii propria	149
Ossium cranii gewöhnliche Ordnung giebt einen unzulänglichen Schluß ad vitalitatem partus	41
Os frontis in 10. Stück zerschmettert wird curirt	420
Otalgia vehemens	797

P.

Paralyticus in apoplexiam pronus affectus	701
Partus anticipatus 489. Partus vide Kind	
Partus naturalis, quid?	168
Partus retardatus	488
Partus septimestris legitimus	800
Partum vixisse rationibus dubiis allegatis, in hoc casu pœna extraor- dinaria locum habet	69
Passio hysterica mit einem Medicinischen Gutachten bestätigt	209
Pedum tumor œdematofus ex retropulsa podagra.	802
Perito in arte credendum	311
Philtrum duplex feliciter curatum	786
Phimoseos a variolis ortæ, cura	707
Podagricus affectus	694
Pœna capitis statui non potest, nisi de corpore delicti constet	69

Pollutio

der vornehmsten Sachen.

Pollutio nocturna chronica	787
Polypus cordis e supreflione febris	596.612.614
Præfumptionibus concurrentibus, præfertur quæ delictum excludit	122
Puerperæ mors ob contufionem mit einer Rolle	424
Pulmonum inflammatiõ entftehet aus catarrhis	418
Pulvis fternutatorius innoxie oblatuſ	794
Purgans draſticum infelix	495
Purpura ex imaginatione orta	793

R.

Raufch-Gold iſt Gift	307
Repudium	490
Retentio puerperii facit morbos	202
Rixam non incipit qui provocatur	475
Ruſticus in ſylva mortuus inventus	790

S.

Scabies retropulſa noxia	797
Scheide-Waſſer giebt eine Frau ihren Mann	302
Schläge darvon ſoll ein Kind geſtorben ſeyn	256
Schlaftrunckene thun nicht alles mit Überlegung	46
Schwanger kan eine Weibs-Person werden ſine intromiſſione membri virilis	152
Schwangerschaft heimlich halten iſt ſtrafbar	19.24.64
Schwangerschaft erregt allerhand Gemüths affecten	509
Sclopeti exploſione ruſticus truncatus	789
Sectio cadaveris ſuperficialis illegalis eſt	434
Sectiones dürfen nicht ſchleimig an vermeintl. verſtorbenen vorgenommen werden	429
Sectio muß mit keinem Scheer-Meſſer verrichtet werden	444
Sectio muß in Gegenwart der Gerichts-Personen geſchehen	435
Section was darbey erfordert wird	269
Sectionen-Bericht muß enthalten: Das Alter, instrumentum lædend, diætã & regimen defuncti partes adjacentes 435. andere accidentia, vaſa ſanguifera læſa 436. und muß deutlich ſeyn	437
Sectio capitis neceſſaria eſt	438

Register

Secundinarum extractio ist nicht gefährlich	586
Secundinarum promotio	788
Seele Vereinigung mit dem Leibe	776
Selger-Wasser stellet den fluxum hæmorrhoidalem her	643
Simplicitas eines inquisitens wird ad acta notiret	8.16.48
facit pœnæ mitigationem	117.284
Spasmus in thorace	550
Species lignosæ comestæ	795
Sphacelus pedis & Erysypelas per fonticul. cur.	799
Spuma circa os reperta ist ein Kennzeichen, daß ein Kind gewaltsamen Todes	87
des gestorben	125
Stupa ex improvise in os incisa	80
Stupiditas & doli defectus liberat a pœna	nach
Stupri violenti conatus ziehet an sich pœnam corporis afflictivam	412
sich	145
Stupri indicium proximum	377
Stuprum attentatum excitat peripnevmoniam lethiferam	785
Suffocatio in cella lethalis	785
Suffocatio uteri pro philtro falso habita	785
Suppositorium inverso ordine adhibitum	794

T.

Taubheit falsche Beschuldigung	336
Tempus ad lethalitatem vulneris nihil tribuit	252
Testiculi tumor cum spasmō & dolore	688
Testiculi tumor curatus	786
Testimonium von Kranckheit einer delinquentin	294
Tortura facilius infligitur quam excusatur	131
Tortur wird nur auf sufficientia indicia erkannt	130
Tortur Bekântniß ist nicht allemahl die Wahrheit	27.38
Trepanatio est anceps remedium	352
Trepanatione wird der Todt abgewendet	370
Tumor brachii ex infelici venæ sectione	787
Tumor testium	691
Turpitudinis propriæ allegatio	514
Tussis hypochondriaca	628

Ulcus

der vornehmsten Sachen.

U.

Ulcus cancroideum	626
Ulcus sinuosum in urethra prostatica & vesica	712
Urethrae ulcus sinuosum	712
Urinae involuntarius effluxus	640.646.650.655

V.

Variatio in facto fidem tollit	146
Variolæ in vetula	799
Veneficium sponso illatum	259
Veneni accepti indicia	280
Venenum wird an Geschmack und Geruch erkannt	278
Veneri actus proximi ad adulterium concludi sudent sive, deswegen fan die Ehe getrennet werden	514
Ventriculi orificium dextrum vulneratum lethale	802
Berführung einer frommen inquisitin lindert die Straffe	116
Berstandes Blödigkeit	337
Vertigo ab irregulari plethoræ commotione	632
Vertiginem hat Hippocrates cum molimine hæmorrhagico con- nectit	634
Berwegenes anrathen zum Kinder-Mord	188
Vesicæ spasmus	661
Vetula mortua inventa	781
Vindictæ studio denuncians fidem non meretur	117
Viscerum abscessus	760
Viscerum obstructio	725
Bollkommenheit des Kindes mit Gründen erwiesen	248
Voluntas distinguit delictum a non delicto	349
Vomitus imaginarius in hydropica lethalis	792
Vulnus capitis	420.423
Vulnus capitis cum fractura per accidens lethale	368
Vulnus per se lethale	348
Vulnus intestini coli	424
Vulneris ab equo percussione inflictæ mirabilis curatio	420
Vulneris inflictæ negligens tractatio facit lethalitatem	440
	Vulnera

Register

Vulnera capitis non omnia lethalia sunt	469
Vulnera culpa Medici & Chirurgi, quando sunt lethalia	360
Vulnera ut plurimum lethalia inter mortifera numerantur	353
Vulnerum status ist in loco inspectionis zu registriren	272
Vulnerum exploratio am Unterleibe ist unnütz und schädlich	442
Vulneribus capitis curirte Personen, sterben an einer confusen Krankheit	423
Vulnerati defuncti sectio	461
Vulnerati juvenis depositio sectionis	461

W.

Wasser-Sucht	543
Wehe-Mutter muß ihr Amt redlich verwalten	201
Weiber schlimmes verhalten gegen ihre Männer	300
Weibes-Personen können zu einem Bekantniß leicht überredet werden	28
Wiesen-Bad hat gute Wirkung in frigiditate virili	686
Wunde deren Tödlichkeit mangelt, verdienet keine Todes-Straffe	335

Z.

Zeichen daß ein Kind lebendig zur Welt gebahren	6
Zunge ist bey todten Kindern zurück gezogen	96







Med Hist

WZ

260

A328sy

1733

14

